GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc




BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA



Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Zweiundsechzigster Jahrgang.

Nr. I. bis LXXIV.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1864.

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1864.

A.

B.



J.

K.

L.

M.

Seite

Ordenssache

2. Das Kommandeurkreuz erster Klasse (mit Stern):

3. Das Kommandeurkreuz zweiter Klasse (ohne Stern):

4. Das Ritterkreuz:

Seit

Ordenssache:

Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden erhielten:

Seite

R.

W.

Z.

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1864.

(Die Namen derjenigen Personen, welche Orden und Medaillen erhalten haben, sind im Sachregister unter „Orden" und „Medaillen" aufgeführt.)

A.

B.

J.

K.

4

4.

S.

Z.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 8. Januar 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Nachdem die Zollvereinsregierungen übereingekommen sind, für die nach Art. 18 der Zollvereinsverträge gegenseitig zum Gewerbebetrieb zugelassenen Handelsreisenden den Nachweis der Gewerbeberechtigung an Stelle der seither vorgeschriebenen Gewerbescheine (Formular 2 und 3 zu der Verordnung vom 26. November 1835) künftig durch Gewerbelegitimationskarten führen zu lassen, auf deren Grund dem Handelsreisenden in jedem Zollvereinsstaate ohne Lösung eines Handelspatentes und ohne Entrichtung einer Abgabe der Ankauf von Waaren oder das Aufsuchen von Bestellungen, so weit solches nach den in dem betreffenden Zollvereinsstaate bestehenden Vorschriften zulässig ist, gestattet sein soll, und nachdem diese Verabredungen die allseitige Ratifikation erlangt haben, so wird zu deren Vollzug im Einverständniß mit Großherzoglichem Handelsministerium, unter Aufhebung der Art. 3, 4 und 5 der Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 428) verfügt, wie folgt:

§. 1.

Die in einem andern Zollvereinsstaate ansässigen Gewerbtreibenden, sowie deren Bedienstete oder Agenten, welche, ohne Waaren mit sich zu führen, das Großherzogthum bereisen wollen lediglich um Waaren oder Gewerbserzeugnisse für ihr Geschäft anzukaufen oder nach vorgezeigten Mustern bei Gewerbtreibenden Bestellungen für ihre Waaren oder Gewerbserzeugnisse aufzusuchen, sind zu diesem Gewerbebetriebe, ohne daß sie einer Anmeldung bedürften oder eine Steuer zu entrichten hätten, zugelassen, wenn sie mit einer für das betreffende Kalenderjahr gültigen Gewerbelegitimationskarte nach anliegendem Muster, welche von der zur Ausstellung von Paßkarten befugten Heimathbehörde ausgefertigt ist, versehen sind. Sie haben diese Gewerbelegitimationskarte stets bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizei- und Steueraufsichtspersonal vorzuzeigen.

1

Der Absatz 2 des §. 8 der zum Gewerbegesetz erlassenen Vollzugsverordnung vom 24. September 1862 (Regierungsblatt 1862, Nr. XLV., Seite 419) ist hiernach abgeändert.

§. 2.

Den Weinhandlungsreisenden aus anderen Zollvereinsstaaten, soferne sie mit einer Gewerbelegitimationskarte nach §. 1 versehen sind, sowie den Reisenden inländischer Weinhandlungen ist das Aufsuchen von Bestellungen auch bei Nichtgewerbtreibenden gestattet, ohne daß die Vorschriften des §. 9 der Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz auf sie Anwendung finden. Dieselben dürfen aber nicht verkäuflichen Wein, sondern nur Weinproben mit sich führen.

§. 3.

Die im §. 1 bezeichneten Handels- oder Geschäftsreisenden, welche nicht mit einer gültigen Gewerbelegitimationskarte versehen sind, unterliegen den Bestimmungen in den Artikeln 6 und 8 der Verordnung vom 26. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 428/429).

§. 4.

Für die im Großherzogthum ansässigen Gewerbetreibenden werden auf Verlangen von dem Bezirks- (Stadt-, Land-, Ober-) Amte Gewerbelegitimationskarten nach dem im §. 1 erwähnten Muster ausgefertigt, auf deren Grund sie, beziehungsweise ihre Bediensteten oder Agenten — wenn sie nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben mit sich führen — in den übrigen Zollvereinsstaaten, ohne Entrichtung einer Abgabe und in der Regel auch ohne vorgängige Einholung einer polizeilichen Genehmigung, als Handelsreisende für ihr Geschäft Waarenankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen dürfen.

Der Reisende hat solchenfalls in jedem Vereinsstaate die daselbst bestehenden Vorschriften in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb zu beachten. Zu diesem Zwecke wird ihm mit der Gewerbelegitimationskarte eine gedruckte Zusammenstellung derjenigen Anordnungen behändigt, welche außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in den einzelnen Zollvereinsstaaten zu beachten sind.

Für die Ausfertigung einer Gewerbelegitimationskarte ist, einschließlich der Stempelgebühr, eine Taxe von 21 kr. zu entrichten.

§. 5.

Gewerbelegitimationskarten werden ertheilt:

1) dem Geschäftsherrn, welcher für sein eigenes Geschäft reisen will;
2) dem Bediensteten eines Geschäftshauses, welcher für eben dieses Haus reisen will;
3) dem Handelsreisenden, welcher für mehrere Geschäftshäuser (sei es für seine eigene Firma und zugleich für andere Häuser, sei es ausschließlich für fremde Firmen) Aufträge besorgen will.

Für die Reisen in den Königreichen Preußen und Sachsen haben jedoch nur die für die

Fälle unter 1 und 2 ausgestellten Legitimationskarten Gültigkeit. Die Aemter haben daher auf den Karten, welche für den unter 3 bemerkten Fall ausgefertigt werden, am Rande beizusetzen:

„Nicht gültig für Preußen und Königreich Sachsen."

§. 6.

Die Gewerbelegitimationskarten verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie ausgestellt wurden.

Die in sämmtlichen Zollvereinsstaaten ausgegebenen Karten sind sowohl hinsichtlich der äußeren Form, als der Farbe, welch' letztere von Jahr zu Jahr wechselt, völlig übereinstimmend.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit. — Sind für das Jahr 1864 schon Gewerbescheine älterer Form für Reisen in andere Zollvereinsstaaten ertheilt worden, so sind solche baldigst gegen Legitimationskarten umzutauschen.

Karlsruhe, den 5. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Anlage.

Gewerbe-Legitimations-Karte,

gültig für das Jahr 1800 vier und sechzig.



N°

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1) seiner eigenen Drogueriewaarenhandlung daselbst
2) der Drogueriewaarenhandlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3) nachstehender Handlungs (Fabrik) häuser, als: . . . .

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des/der vorgedachten Geschäfts hauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren dagegen gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für Rechnung Anderer als des/der genannten Geschäfts hauses/häuser aufzusuchen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waarenankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Wenn die Ausfertigung nach der Probeeintragung Nr. 3 erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: „Nicht gültig für Preussen und Königreich Sachsen.“

Nr. II. 5

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 16. Januar 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. Dezember v. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Bayerischen Zeugoffizier, Oberlieutenant Fricker in München, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 24. Dezember v. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Brigadier erster Klasse Philipp Jakob Braun von der dritten Division die kleine goldene,

dem Brigadier erster Klasse Jakob Reinhard von der vierten Division und

dem Brigadier zweiter Klasse Johann Adam Grabenstein von der zweiten Division die silberne Civilverdienstmedaille,

unter dem gleichen Tage

dem Amtsregistrator Friedrich Elsner in Konstanz in Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

unter dem 29. Dezember v. J.

dem Hofsekretariatskanzleidiener Donat Schiele die silberne Civilverdienstmedaille,

unter dem gleichen Tage

dem Kanzleidiener Mathias Haaß bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen Dienstleistungen die kleine goldene Civilverdienstmedaille und

unter dem 6. Januar d. J.

dem Regimentsbüchsenmacher im Feldartillerie-Regiment, Kaspar Pfaff von Nußbach, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 12. Dezember v. J.

den Obergehilfen im botanischen Garten dahier, Ernst Mayer, zum Hofgärtner zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung

vom 28. Dezember v. J.

gnädigst geruht:

den Hofrevisor Heuber bei der Generaladministration der Großherzoglichen Kunstanstalten zum Oberrevisor und

den Assistenten der Generaladministration der Großherzoglichen Kunstanstalten, Karl With, zum Kanzlisten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 28. Dezember v. J.

den Hofsekretariatskanzlisten Karl Link zum Buchhalter bei genannter Stelle zu befördern;

den Kanzlisten Leopold Lautenschläger bei der Intendanz der Großherzoglichen Hofdomänen unter Ernennung zum Revisionsgehilfen zum Hofzahlamte zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

Den Staatsvertrag mit der Schweiz wegen Regelung der Niederlassungsverhältnisse betreffend.

Nachdem der zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 31. Oktober 1863 zu

Bern abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend die Regelung der Niederlassungsverhältnisse zwischen dem Großherzogthum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von beiden Seiten ratifizirt worden ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend mit dem Anfügen verkündet, daß dessen Bestimmungen mit dem 31. Januar d. J. in Vollzug zu setzen sind.

Karlsruhe, den 5. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Staatsvertrag

zwischen

der Großherzoglich Badischen Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Niederlassungsverhältnisse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden

und der

Schweizerische Bundesrath

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Bedingungen des Aufenthalts, der Niederlassung, des Gewerbebetriebes und des Verkehrs mit Liegenschaften und Fahrnissen der Angehörigen der beiden Länder, gleichwie dies schon wegen Feststellung der gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit von einem Staate zum andern und einiger mit derselben in Verbindung stehender nachbarlicher Verhältnisse durch den zu Bern am 6. Dezember 1856 abgeschlossenen Staatsvertrag geschehen ist, im Wege des Vertrages zu ordnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren Ministerresidenten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn und Legationsrath Ferdinand von Dusch, und

der Schweizerische Bundesrath:

Den Herrn Dr. Jakob Dubs, Mitglied des Bundesraths, Vorstand des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

welche nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Angehörigen der Schweiz sollen bei ihrer Niederlassung oder während ihres kürzeren oder längeren Aufenthalts im Großherzogthum Baden in Bezug auf Alles, was die Aufenthalts-

erlaubniß, die Ausübung der erlaubten Berufe, die Steuern und Abgaben, mit einem Worte alle den Aufenthalt und die Niederlassung beschlagenden Bedingungen anbelangt mit Vorbehalt der Bestimmungen des §. 7, Absatz 3—6 und des §. 8 des Badischen Gesetzes über die Niederlassung und Aufenthalt vom 4. Oktober 1862, den Inländern gleich gehalten werden.

Auch sollen Schweizerbürger hinsichtlich des Erwerbes und der Veräußerung von Liegenschaften und von Fahrnissen im Großherzogthum Baden nicht anders als die Angehörigen des Großherzogthums selbst behandelt werden.

Artikel 2.

Die Angehörigen des Großherzogthums Baden sollen in sämmtlichen im vorstehenden Artikel erwähnten Beziehungen im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 41 und 57 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 12. September 1848 den Schweizerbürgern gleichgehalten werden.

Artikel 3.

Es soll auch jeder Vortheil, den der eine der beiden vertragschließenden Theile einem dritten Staate in Betreff der Niederlassung seiner Angehörigen und ihres Gewerbebetriebes bereits gewährt hat, oder in Zukunft auf irgend einem Wege noch gewähren möchte, in gleicher Weise dem anderen Theile zugestanden sein, beziehungsweise ihm zu gleicher Zeit zugestanden werden, ohne daß hiefür im einzelnen Falle noch eine besondere Vereinbarung erforderlich wäre.

Artikel 4.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf zehn Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf jedem Theile dessen Kündigung mit der Wirkung zusteht, daß der Vertrag ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.

Artikel 5.

Für den gegenwärtigen Vertrag sind die beiderseitigen höchsten Ratifikationen einzuholen. Die Urkunden über erfolgte Ratifikation sollen sobald als möglich ausgewechselt werden und der Vertrag einen Monat, nachdem der Austausch dieser Urkunden stattgefunden haben wird, in Kraft treten.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Bern, den 31. Weinmonat (Oktober) 1863.

(L. S.) (gez.) F. von Dusch. (L. S.) (gez.) Dr. J. Dubs.

Die Namensänderung des Franz Jakob Farrenkopf von Hettingenbeuren betreffend.

Franz Jakob Farrenkopf von Hettingenbeuren, zur Zeit in Achern, hat darum nachgesucht, seinen Familiennamen in „König“ umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs binnen drei Monaten nebst Begründung bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen sind.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1863.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Karl Friedrich Fleischmann von Sinsheim betreffend.

Dem Karl Friedrich Fleischmann von Sinsheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1863.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Gründung eines Gewerbeschulfonds in Lörrach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. der von den Zünften in Lörrach und der Gerberzunft in Schopfheim aus ihrem Reinvermögen gegründeten Stiftung eines Gewerbeschulfonds in Lörrach im Betrage von 20,326 fl. 18 kr. die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1863.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

II.

Die Genehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Spielpächter Benazet in Baden für den Krankenhausfond allda die Erträgnisse mehrerer durch ihn veranstalteter Festlichkeiten im Gesammtbetrage von 3,699 fl. 47 kr.;

die Wittwe des Johann Georg Zimmermann, Magdalena geborne Butz von Gschwend, und die Wittwe des Thomas Kiefer, Maria geborne Zimmermann von Utzenfeld, den Betrag von je 100 fl. zur Gründung eines Kapellenfonds in Gschwend zusammen 200 fl.;

die Stadtgemeinde Baden in den Jahren 1854 und 1855 an das Krankenhaus daselbst die städtische Ziegelhütte nebst dem dabei gelegenen Zimmerplatz und das städtische Hilfsspital;

die Erben der Hofmalerin Marie Ellenrieder zu Konstanz aus der Verlassenschaft derselben an die Taubstummenanstalt in Pforzheim 90 fl.;

der verstorbene Chirurg Eustach Maier von Bonndorf in den dortigen Lokalarmenfond 7,778 fl. 39 kr., deren Zinsen jährlich durch den jeweiligen Ortspfarrer und Bürgermeister unter die Hausarmen vertheilt werden sollen;

Partikulier Philipp Gerhard zu Mannheim Namens der Lisette Wagner zum Besten des dortigen Krankenhauses die Summe von 15,238 fl.;

der verstorbene Pfarrer August Dorn in St. Georgen zum Besten des dortigen Kirchenfonds den nach Abzug einiger Legate verbleibenden Rest seines Vermögens im beiläufigen Betrage von 4,406 fl. 30 kr.;

Miß Justina Dallas aus England an die v. Stulz'sche Waisenanstalt in Lichtenthal 500 fl.;

eine ungenannte Wohlthäterin der Blindenversorgungsanstalt zu Freiburg in diese Anstalt 3,000 fl.;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Todtnau ihr Reinvermögen von 497 fl. 42 kr. in die Gewerbschule daselbst;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Zell den das Kirchspiel Häg treffenden Antheil an ihrem Reinvermögen mit 1,762 fl. 54 kr. zur Gründung eines Gewerbschulfonds der Stadt Zell;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Zell den das Kirchspiel Häg treffenden Antheil an ihrem Reinvermögen mit 380 fl. 24 kr. zur Gründung eines Lehrgelderfonds in Häg;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Schönau an die Gewerbschule daselbst ihr Vermögen, bestehend in 857 fl. 50 kr.;

der verstorbene Geistliche Rath und Klosterpfarrer Augustin Fehnenberger von Offenburg in den Armenfond zu Petersthal den Betrag von 1,764 fl. 26 kr.;

zur Gründung eines Kirchenfonds in der neu errichteten Pfarrkuratie Adelsheim:

der Bonifaziusverein zu Freiburg	500 fl.,
der verstorbene Pfarrer Lenz in Mahlberg	250 „
derselbe für ein Anniversar mit einer heiligen Messe	50 „
zusammen . .	800 fl.;

die Mitglieder der Herz Maria Bruderschaft in Altheim und sonstige Wohlthäter zur Dotation der dortigen Frühmesse und zur Ausschmückung der Kirche daselbst 618 fl. 27 kr.;

der Gemeinderath und Bürgerausschuß zu Freudenthal, Bezirksamts Konstanz, mit Staatsgenehmigung die von Bürgersöhnen beim Bürgerrechtsantritt und von Ortsfremden beim Bürgerrechtserwerb und zwar von Ersteren mit 3 fl. und von Letzteren mit 28 fl. zu zahlenden Beiträge zur Gründung eines neuen unter der Verwaltung der Gemeindebehörden verbleibenden Ortsarmenfonds daselbst;

Pfarrer Joseph Bachmann von Ballrechten zur Gründung eines Armenfonds in Weiler, Amts Radolphzell, 300 fl.

Verordnung,

die Rückvergütung des preußischen Rheinzolles betreffend.

In Betracht, daß bei dem jetzigen geringfügigen Betrag des preußischen Rheinzolles dessen Rückvergütung in dem bisherigen Umfange nicht mehr geboten erscheint, ist bei der jüngsten Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten eine Einschränkung dieser Rückvergütung beschlossen worden.

Zum Vollzug dessen wird verordnet wie folgt:

1. Die Ziffern 2 und 3 unserer Verordnung vom 25. März 1843 (Regierungsblatt 1843, Seite 86) treten außer Kraft.
2. Eine Rückvergütung des für die Strecke von Emmerich bis Koblenz erweislich bezahlten königlich preußischen Rheinzolles findet nur noch Statt:
   a. allgemein für nachstehende Gegenstände, wenn sie bei einem Großherzoglichen Zollamte in Eingang verzollt worden sind:
      Flachs, Hanf, Getreide und Hülsenfrüchte, Oel in Fässern (mit Ausnahme der zu den bedingt oder unbedingt außerdeutschen Erzeugnissen gerechneten Oelsorten), Oelsaat aller Art, rohe Schaafwolle, Schweinefett und Talg;
   b. an Fabriken nach den Bestimmungen unter Ziffer 4 und 5 der obenerwähnten Verordnung vom 25. März 1843 und nach den zu diesen Bestimmungen weiter ergangenen Verfügungen.
3. Die Großherzogliche Zolldirektion ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 12. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Diensterledigung.

Die erledigte Stelle eines Registrators bei Großherzoglichem Justizministerium ist wieder zu besetzen. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anschluß der Zeugnisse, binnen 14 Tagen bei genannter Stelle einzureichen.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 24. November v. J. der pensionirte Oberamtmann Gaß in Würzburg.
„ 2. Dezember „ „ der katholische Pfarrer Franz Rebstein in Untersiggingen.
„ 4. „ „ „ der pensionirte evangelische Pfarrer Kall von Schluchtern.
„ 4. „ „ „ der pensionirte Regierungsrath Saur in Mannheim.
„ 7. „ „ „ der Expeditor Theodor Wagner bei der Hofdomänenkammer dahier.
„ 7. „ „ „ der katholische Pfarrer Philipp Honikel in Landshausen.
„ 11. „ „ „ der evangelische Pfarrer Weyer in Leimen.
„ 17. „ „ „ der Oberlieutenant Adolph Grießelich vom Generalstab in Karlsruhe.
„ 20. „ „ „ der Lieutenant Karl Hammes im 4. Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm in Mannheim.

Nr. III.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 8. Februar 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Dr. med. Louis Appia, Präsident der Gesellschaft für Heilkunde in Genf, und
dem J. Henry Dunant daselbst

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Sächsischen Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze in Dresden und
dem Kaiserlich Französischen Generalstaatsprokurator in Kolmar, F. de Vigorie de Laschamps,

das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 24. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Münzrath Ludwig Kachel dahier das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Oberaufseher Pantaleon Joseph am Arbeitshause in Freiburg, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, der Freifrau von Rotberg, geborenen Freiin von Landenberg, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den von Ihrer Majestät der verwittweten Kaiserin Karoline Auguste von Oesterreich ihr verliehenen adeligen Sternkreuzorden anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem ehemaligen Sekretär bei der Hofökonomieverwaltung weiland Ihrer Kaiserlichen Hoheit der höchstseligen Frau Großherzogin Stephanie, Karl Rasich in Mannheim, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Seiner Hoheit dem Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen verliehene, dem Fürstlich Hohenzollernschen Hausorden affiliirte goldene Ehrenmedaille anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den außerordentlichen Professor Dr. Rudolph Maier an der Universität Freiburg zum ordentlichen Professor der pathologischen Anatomie und der Staatsarzneikunde an dieser Universität zu ernennen, sodann

den Hofrath Professor Dr. Ecker in Freiburg seiner unterthänigsten Bitte gemäß von der Direktion der pathologisch-anatomischen Sammlung der dortigen Universität zu entheben und diese Funktion dem Professor Dr. Maier zu übertragen;

den Revisor Annißer bei dem katholischen Oberstiftungsrath in den Ruhestand zu versetzen;

den Revisionsassistenten Franz Georg Baumann bei der Rechnungsrevision der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zum Revisor bei dieser Stelle zu ernennen;

dem Amtsgerichtsarzt und hofgerichtlichen Medizinalreferenten Ludwig Frey in Bruchsal, sowie dem Amtsarzte Kienzler in Pfullendorf den Charakter als Medizinalrath zu verleihen;

den Postoffizialen Johann Borho zu Offenburg in gleicher Eigenschaft zur Postverwaltung Lahr zu versetzen.

Durch allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 20. dieses Monats wurde Generallieutenant von Porbeck vom Armeecorps zum Vorstande der Verwaltungskommission der Militärwittwenkasse ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 23. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Attaché bei der Großherzoglichen Gesandtschaft in Wien, Referendär Emil von Althaus, sowie dem Sekretariatspraktikanten Leopold von Stetten bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten den Titel als Legationssekretär zu verleihen;

dem Post- und Bahnverwalter Karl Ries in Appenweier die Post- und Eisenbahnexpedition Durlach,

dem Postoffizialen Emil Keller in Freiburg, unter Ernennung zum Post- und Bahnverwalter, die Post- und Eisenbahnexpedition Appenweier zu übertragen;

den Postpraktikanten Friedrich Sauerbeck zum Sekretär bei der Direktion der Mainneckareisenbahn zu ernennen;

dem Revisionsgehilfen Ottmar Dambacher bei der Rechnungsrevision der Direktion der Mainneckareisenbahn die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

den Hauptmann Weber im fünften Infanterie-Regiment bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 30. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Roggenbach, auf sein unterthänigstes Ansuchen der interimistischen Leitung des Handelsministeriums zu entheben;

den Direktor der Hofdomänenkammer, Staatsrath Mathy, zum Präsidenten des Handelsministeriums zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst höchster Entschließung vom 11. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrverwesern

Karl Theodor Rein in Maulburg,
Friedrich Heinrich Rein in Neckarmühlbach,
Ernst Bark in Diersheim und
Theodor Wilhelm Fischer in Bühl, ferner
dem Pastorationsgeistlichen Vikar Wilhelm Ewald in Ueberlingen

den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Oktober v. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Nachpredigerpfründe in Markdorf, Dekanats Linzgau, den Pfarrverweser Karl Baur in Ebersteinburg gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 17. Dezember v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Oktober 1863 aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Paul Stutz in Liel auf die katholische Pfarrei Urberg, Dekanats Waldshut, gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 22. Dezember v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Neukirch, Dekanats Triberg, dem Pfarrverweser Konrad Falchner in Heitersheim verliehen und ist derselbe am 29. Dezember v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Kaplanei ad St. Nicolaum in Kirchhofen, Dekanats Breisach, dem bisherigen provisorischen Sekretär bei dem erzbischöflichen Ordinariate Karl Sigmund Jung in Freiburg verliehen, und ist derselbe am 31. Dezember v. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von dem Herrn Heinrich Freiherrn von Andlaw-Birseck auf die Pfarrei Hugstetten, Dekanats Freiburg präsentirten bisherigen Pfarrverweser Felix Koch daselbst wurde am 29. Dezember v. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ersatzwahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im 36. Aemterwahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 30, gnädigst geruht, den Oberhofgerichtsrath Fuchs in Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Krankheit des Auftrags zur Leitung der im 36. Aemterwahlbezirk — Amt Neckarbischofsheim mit den Mosbacher Amtsorten links des Neckars — angeordneten Erneuerungswahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung zu entheben und an dessen Stelle den Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Stengel in Mannheim mit der Leitung dieser Erneuerungswahl als landesherrlicher Kommissär zu beauftragen.

Karlsruhe, den 13. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Gemeinde Sentenhard in den dortigen Armenfond 488 fl.;

die Gemeinden Heybach, Stadel und Georgenweiler in den Schulfond Heybach 1094 fl. 52 kr.;

Franziska Schneider von Biethingen in den dortigen Armenfond 46 fl. 40 kr.;

Franziska Graf von Duchtlingen in den Schulfond daselbst 30 fl.;

die Mathias Stoffel'schen Eheleute in Gaienhofen in die Kirche zu Horn für Abhaltung eines heiligen Seelenamtes und eines Almosens an die Ortsarmen 130 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 16. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Isabella Freifrau von Wittenbach, Gräfin Auersberg zu Merzhausen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

Freiherr Karl von Schauenburg von Merzhausen ebendahin und ebenso 100 fl.;

Paul Dohrer von Nordweil als Nachtrag zu einer frühern Anniversarstiftung in den Filialkirchenfond daselbst 10 fl.;

die verstorbene Therese Meßmer von Buchholz in den dortigen Kirchenfond zu drei Seelenämtern 300 fl.;

der verstorbene Pfarrer Joseph Booz von Ebringen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

die Mitglieder der beiden ehemaligen Vereinszünfte zu Kleinlaufenburg in den Schul- und Armenfond zu Häner zu Schul- und Armenzwecken 58 fl. 53 kr.:

der verstorbene Pfarrer Dorn zu St. Georgen in den Armenfond daselbst 100 fl.;

die Wittwe des Mathias Liebherr von da ebendahin 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Dorn zu St. Georgen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl., sowie ein Versehkreuz, die Chorröcke des Stifters sammt Krägen und ein Ritual, zusammen im Werthe von 3 fl.;

Mathias Disch von Norsingen in den Filialkirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Johann Baptist Binz zu Rothenfels in den Kirchenfond zu Ettenheim zu einem Seelenamt 75 fl.;

Graf Max von Kageneck von Freiburg in den Armenfond zu Merzhausen 200 fl.;

die Mitglieder der ehemaligen ersten Vereinszunft zu Kleinlaufenburg in den Armenfond zu Hochsal 63 fl. 14 kr.;

die verstorbene Frau Superiorin Karoline Kaspar zu Freiburg in das weibliche Lehr- und Erziehungsinstitut St. Ursula daselbst 828 fl. 50 kr.;

die verstorbene Lehrfrau Sophie Neuffer von da ebendahin 720 fl. 51 kr.;

die verstorbene Ehefrau des Joseph Ruf, Johanna Willmann von St. Peter in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 150 fl.;

die Mitglieder der ehemaligen ersten Vereinszunft zu Kleinlaufenburg in den Armenfond zu Rotzel 45 fl. 28 kr.;

Dieselben in den Armenfond zu Albert 45 fl. 28 kr. und in jenen zu Alb 4 fl. 8 kr.;

die verstorbene Wittwe des Küfers Mentele von Freiburg in den Kirchenfond zu Umkirch zu zwei Anniversarmessen 300 fl.;

der verstorbene Pfarrer Zimmermann zu Fautenbach in den katholischen Armenfond zu Bözingen zur Verwendung des Zinses für Bekleidung eines Erstkommunikanten 200 fl.;

die ehemaligen vereinigten Zünfte des Amtsbezirks St. Blasien in die Erbgroßherzog Friedrich-Spitalstiftung zu St. Blasien 1003 fl. 30 kr. zur Verpflegung dürftiger Gewerbsleute, kranker Gesellen und Lehrlinge;

Nikolaus Tröndle von Rotzel in den Kirchenfond zu Hochsal zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Stadtdirektor Winter in Pforzheim für die höhere Bürgerschule in Müllheim zum Ankauf physikalischer Instrumente 100 fl.;

Kaufmann Maier von Seefelden, z. Z. in Paris, ebendahin 33 Stück ausländische Vögel, einen fliegenden Hund, den Kopf eines Sägefisches und eine Anzahl Muscheln;

ein Ungenannter in den katholischen Waisenhausfond zu Freiburg 50 fl.;

die Wittwe Maria Eva Stehlin, geborene Flek von Niederhausen in den Filialkirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 64 fl.;

Kaspar Joseph von Forchheim in den dortigen Armenfond zur Vertheilung der Zinsen unter die Ortsarmen 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer August Dorn zu St. Georgen in den dortigen Schulfond 100 fl.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Karl Blas von Freiburg betreffend.

Dem Karl Blas von Freiburg wurde nach ordnungsgemäß stattgehabter Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 29. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Polsternägelfabrikanten Albert Schäffer in Mühlburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Art des Einformens und Gießens von Polsternägeln auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 14. Januar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Roggenbach.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Karl Fiévet in Köln wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung des Wasserregulators am Giffard'schen Injektor auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 21. Januar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Roggenbach.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Bosio, Lemuet und Rucker in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene neue Pendelhemmung ohne Steigrad bei Pendeluhren auf die Dauer

von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. Januar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Roggenbach.

Vdt. Hauser.

Die Bestimmung des Preises für das Großherzogliche Regierungsblatt des Jahrgangs 1863 betreffend.

Der Preis des Großherzoglichen Regierungsblattes für 1863 zu 93¾ Bogen, einschließlich der doppelt zählenden Tabellen wird auf

Einen Gulden elf Kreuzer

per Exemplar mit Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums festgesetzt und bemerkt, daß für jedes auswärts gehende Exemplar eine Verpackungsgebühr von drei Kreuzern und eine Postexpeditionsgebühr von sechzehn Kreuzern gleichzeitig zu berichtigen, auch die Verleger ermächtigt sind, den vertragsmäßigen Preis für 56 Bogen mit ¾ Kreuzer per Bogen auf den laufenden Jahrgang zum Voraus zu erheben.

Karlsruhe, den 5. Februar 1864.

Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.
Schunggart.

Die vierte diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten vierten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf 1. April 1864 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Auf Verlangen der Loosbesitzer geschieht aber die Auszahlung auch vor der Verfallzeit und zwar gegen Abzug eines halben Kreuzers vom Gulden.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1863.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Zweiundsiebenzigsten Ziehung

am 30. Dezember 1863 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1863 gezogenen 20 Serien.

135. 598. 680. 1700. 1730. 1955. 2036. 2347. 3074. 3268. 3558. 3597. 4622. 4647. 4686. 4971. 5238. 5410. 6035. 7258.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
6701	70	6717	70	6733	70	6749	48	29865	48	29881	70
6702	48	6718	48	6734	70	6750	48	29866	70	29882	70
6703	70	6719	70	6735	70	29851	48	29867	48	29883	48
6704	70	6720	48	6736	48	29852	48	29868	48	29884	70
6705	70	6721	70	6737	48	29853	70	29869	70	29885	48
6706	48	6722	70	6738	48	29854	48	29870	48	29886	70
6707	48	6723	48	6739	70	29855	48	29871	48	29887	70
6708	48	**6724**	**1000**	6740	48	29856	48	29872	48	29888	70
6709	48	6725	48	6741	70	29857	70	29873	70	29889	48
6710	70	6726	70	6742	70	29858	70	29874	48	29890	48
6711	70	6727	70	6743	48	29859	48	29875	70	29891	48
6712	70	6728	70	6744	48	29860	48	29876	70	29892	70
6713	48	6729	70	6745	48	29861	48	29877	70	29893	48
6714	48	6730	48	6746	70	29862	48	29878	48	29894	70
6715	48	6731	48	6747	70	29863	48	29879	70	29895	70
6716	70	6732	48	6748	70	29864	48	29880	70	29896	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
29897	48	84951	48	86455	70	97709	70	101763	48	117317	48
29898	48	84952	70	86456	48	97710	48	101764	48	117318	48
29899	70	84953	70	86457	48	97711	48	101765	70	117319	70
29900	70	84954	70	86458	48	97712	70	101766	70	117320	70
33951	70	84955	70	86459	48	97713	70	101767	70	117321	48
33952	70	84956	70	86460	48	97714	70	101768	70	117322	70
33953	48	84957	48	86461	70	97715	70	101769	70	117323	48
33954	70	84958	70	86462	70	97716	70	101770	70	117324	48
33955	70	84959	70	**86463**	**1000**	97717	48	101771	48	117325	48
33956	48	84960	70	86464	70	97718	70	101772	48	117326	70
33957	70	84961	48	86465	70	97719	48	101773	70	117327	48
33958	70	84962	70	86466	70	97720	70	101774	48	117328	70
33959	70	84963	48	86467	70	97721	70	101775	48	117329	70
33960	70	84964	70	86468	70	97722	48	101776	70	117330	70
33961	70	84965	70	86469	48	97723	48	101777	48	117331	48
33962	48	84966	48	86470	70	97724	48	101778	48	117332	70
33963	48	84967	70	86471	48	97725	48	101779	48	117333	48
33964	70	84968	70	86472	70	97726	48	101780	48	117334	48
33965	70	84969	70	86473	70	97727	70	101781	48	117335	70
33966	70	84970	70	86474	48	97728	70	101782	70	117336	48
33967	48	**84971**	**1000**	86475	70	97729	70	101783	48	117337	70
33968	48	84972	48	86476	48	97730	48	101784	70	117338	48
33969	70	84973	48	86477	70	97731	70	101785	48	117339	48
33970	48	84974	48	86478	70	97732	48	101786	70	117340	48
33971	70	84975	70	86479	70	97733	48	101787	48	117341	70
33972	48	84976	70	86480	70	97734	70	101788	70	117342	70
33973	70	84977	70	86481	70	**97735**	**1000**	101789	70	117343	70
33974	70	84978	70	86482	48	97736	70	101790	48	117344	70
33975	48	84979	48	86483	48	97737	48	101791	70	117345	70
33976	48	84980	48	86484	48	97738	70	101792	70	117346	70
33977	70	84981	48	86485	48	97739	70	101793	48	117347	70
33978	48	84982	48	86486	48	97740	70	101794	48	117348	48
33979	70	84983	48	86487	70	97741	48	101795	48	117349	48
33980	70	84984	48	86488	48	97742	48	101796	70	117350	48
33981	70	84985	48	86489	70	97743	48	101797	70	153651	70
33982	48	84986	48	86490	48	97744	70	101798	48	153652	48
33983	70	84987	70	86491	70	97745	48	101799	70	153653	48
33984	48	84988	48	86492	70	97746	70	101800	48	153654	70
33985	70	84989	48	**86493**	**1000**	97747	70	117301	70	153655	70
33986	70	84990	48	86494	48	97748	70	117302	48	153656	70
33987	48	84991	48	86495	70	97749	70	117303	70	153657	70
33988	70	84992	70	86496	70	97750	70	117304	70	153658	70
33989	48	84993	48	86497	70	101751	48	117305	48	153659	48
33990	70	84994	70	86498	70	101752	70	117306	48	153660	48
33991	48	84995	48	86499	70	101753	70	117307	48	153661	48
33992	70	84996	70	86500	70	101754	70	117308	70	153662	70
33993	48	84997	48	97701	48	101755	48	117309	70	153663	70
33994	70	84998	48	97702	48	101756	70	117310	70	153664	70
33995	70	84999	48	97703	48	101757	70	117311	48	153665	70
33996	70	85000	48	97704	70	101758	48	117312	48	153666	48
33997	48	86451	70	97705	70	101759	48	117313	70	153667	70
33998	70	86452	48	97706	70	101760	70	117314	70	153668	70
33999	70	86453	48	97707	70	101761	70	117315	70	153669	70
34000	48	86454	48	97708	70	101762	48	117316	70	153670	48

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
153671	70	163375	70	177879	48	179833	48	231087	48	232341	48
153672	70	163376	70	177880	70	179834	48	231088	48	232342	48
153673	48	163377	48	177881	70	179835	48	231089	70	232343	70
153674	70	163378	70	177882	70	179836	70	231090	48	232344	70
153675	70	163379	48	177883	48	179837	70	231091	48	232345	48
153676	70	163380	48	177884	70	179838	70	231092	48	232346	70
153677	48	163381	70	177885	70	179839	48	231093	70	232347	48
153678	70	163382	48	177886	48	179840	70	231094	48	232348	70
153679	48	163383	48	177887	70	179841	48	231095	48	232349	48
153680	48	163384	70	177888	70	179842	70	231096	48	232350	70
153681	70	163385	70	177889	48	179843	70	231097	48	234251	48
153682	70	163386	48	177890	70	179844	48	231098	70	234252	48
153683	48	163387	70	177891	70	179845	70	231099	70	234253	48
153684	70	163388	70	177892	48	179846	48	231100	48	234254	70
153685	70	163389	48	177893	70	179847	48	232301	70	234255	48
153686	70	163390	70	177894	48	179848	48	232302	48	234256	48
153687	48	163391	48	177895	70	179849	70	232303	70	234257	48
153688	48	163392	48	177896	48	179850	70	232304	48	234258	48
153689	70	163393	48	177897	48	231051	70	232305	70	234259	48
153690	70	163394	70	177898	48	231052	48	232306	70	234260	70
153691	70	163395	70	177899	48	231053	70	232307	48	234261	48
153692	48	163396	70	177900	48	231054	48	232308	48	234262	48
153693	48	163397	48	179801	70	231055	48	232309	48	234263	48
153694	48	163398	70	179802	70	231056	48	232310	70	234264	48
153695	70	163399	48	179803	48	231057	48	232311	70	234265	70
153696	48	163400	48	179804	70	231058	70	232312	70	234266	48
153697	70	177851	48	179805	70	231059	48	232313	48	234267	48
153698	48	177852	48	179806	70	231060	70	232314	48	234268	70
153699	70	177853	70	179807	70	231061	70	232315	48	234269	48
153700	48	177854	48	179808	70	231062	70	232316	70	234270	70
163351	48	177855	48	179809	48	231063	70	232317	70	234271	70
163352	48	177856	70	† 179810	† 48	231064	48	232318	48	234272	70
163353	48	177857	48	† 179811	† 70	231065	48	232319	70	234273	70
163354	70	177858	70	† 179812	† 48	231066	48	232320	48	234274	48
163355	48	177859	48	† 179813	† 48	231067	70	232321	70	234275	70
163356	70	177860	48	† 179814	† 48	231068	48	232322	48	234276	48
163357	70	177861	48	† 179815	† 70	231069	48	232323	48	234277	48
163358	48	177862	48	† 179816	† 48	231070	48	232324	70	234278	70
163359	70	177863	48	† 179817	† 48	231071	70	232325	48	234279	70
163360	48	177864	70	† 179818	† 48	231072	48	232326	70	234280	70
163361	48	177865	70	179819	48	231073	70	232327	70	234281	48
163362	70	177866	48	179820	48	231074	70	232328	70	234282	70
163363	48	177867	48	179821	48	231075	70	232329	70	234283	70
163364	70	177868	70	179822	48	231076	48	232330	70	234284	70
163365	48	177869	48	179823	70	231077	48	232331	48	234285	48
163366	48	177870	70	179824	48	231078	48	232332	48	234286	48
163367	48	177871	70	179825	70	231079	70	232333	48	234287	70
163368	70	177872	70	179826	48	231080	70	232334	48	234288	48
163369	70	177873	70	179827	48	231081	70	232335	70	234289	70
163370	70	177874	48	179828	70	231082	70	232336	48	234290	70
163371	48	177875	70	179829	48	231083	48	232337	48	234291	48
163372	70	177876	70	179830	70	231084	70	232338	70	234292	48
163373	48	177877	70	179831	70	231085	70	232339	70	234293	70
163374	48	177878	48	179832	48	231086	48	232340	48	234294	70

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 179810 bis 179818 sind mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
234295	70	248538	48	261881	48	270474	70	**301717**	**1000**	362859	48
234296	**1000**	248539	70	261882	70	270475	70	301718	70	362860	70
234297	48	248540	48	261883	70	270476	48	301719	70	362861	48
234298	70	248541	48	261884	48	270477	70	301720	70	362862	48
234299	70	248542	48	261885	48	270478	48	301721	70	362863	70
234300	70	248543	48	261886	70	270479	48	301722	70	362864	70
248501	70	248544	70	261887	48	270480	70	301723	70	362865	48
248502	70	248545	70	261888	48	270481	70	301724	70	362866	48
248503	48	248546	48	261889	48	270482	70	301725	48	362867	70
248504	48	248547	70	261890	70	270483	48	301726	70	362868	70
248505	70	248548	48	261891	48	270484	70	301727	48	362869	48
248506	48	248549	70	261892	70	270485	70	301728	48	362870	48
248507	70	248550	70	261893	48	270486	70	301729	70	362871	70
248508	48	261851	48	261894	48	270487	70	301730	48	362872	48
248509	70	261852	48	261895	48	270488	48	301731	70	362873	48
248510	48	261853	70	261896	48	270489	48	301732	48	362874	48
248511	48	261854	48	261897	70	270490	70	301733	70	362875	48
248512	48	261855	70	261898	48	270491	48	301734	70	362876	70
248513	70	261856	70	261899	48	270492	48	301735	70	362877	48
248514	48	261857	48	261900	70	270493	48	301736	48	362878	70
248515	48	261858	48	270451	48	270494	48	301737	70	362879	70
248516	48	261859	70	270452	70	270495	48	301738	48	362880	70
248517	70	261860	70	270453	48	270496	70	301739	70	362881	48
248518	48	261861	70	270454	48	270497	70	301740	48	362882	70
248519	48	261862	48	270455	70	270498	48	301741	48	362883	48
248520	48	261863	70	270456	70	270499	48	301742	48	362884	48
248521	48	261864	70	270457	48	270500	48	301743	48	362885	70
248522	48	261865	48	270458	48	301701	70	301744	48	362886	48
248523	70	261866	48	270459	70	301702	70	301745	48	362887	48
248524	70	261867	70	270460	70	301703	70	301746	48	362888	48
248525	48	261868	48	270461	48	301704	70	301747	48	362889	70
248526	48	261869	48	270462	48	301705	70	301748	48	362890	70
248527	70	261870	48	270463	48	301706	48	301749	70	362891	48
248528	48	261871	48	270464	48	301707	48	301750	48	362892	48
248529	70	261872	70	270465	70	301708	48	362851	70	362893	48
248530	48	261873	70	270466	48	301709	48	362852	48	362894	70
248531	70	**261874**	**1000**	270467	70	301710	48	362853	48	362895	48
248532	70	**261875**	**1000**	270468	48	301711	70	362854	70	362896	48
248533	48	261876	48	270469	48	301712	70	362855	48	**362897**	**1000**
248534	70	261877	70	270470	48	301713	48	362856	48	362898	70
248535	70	261878	70	270471	48	301714	48	362857	48	362899	70
248536	48	261879	48	270472	70	301715	48	362858	70	362900	70
248537	70	261880	48	270473	48	301716	70				

Diensterledigung.

Am Lyzeum zu Mannheim ist eine Lehrstelle mit einer Besoldung bis zu 900 fl. durch einen philologisch gebildeten Lehrer zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vom Erscheinen des Ausschreibens im Regierungsblatt an bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Nr. IV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 13. Februar 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 22. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Gefreiten Johann Beisiegel im Invalidencorps aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. Januar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Hofmaler Feodor Dietz dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens anzunehmen und zu tragen.

IV.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 28. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Hofjunker Heinrich Grafen von Kageneck in Munzingen,

den bisherigen Kammerjunker Adolf Freiherrn von Schweickhart, Bezirksförster in Donaueschingen,

den bisherigen Kammerjunker Adolf von Kleiser, Bezirksförster in Karlsruhe und

den Freiherrn Max von Roggenbach in Mannheim

zu Großherzoglichen Kammerherren, ferner:

den Freiherrn August Schilling von Kannstadt-Hohenwettersbach in Gerlachsheim zum Großherzoglichen Hofjunker zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die auf den Hofrath Professor Dr. Häusser gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1864—65 zu bestätigen;

dem Bezirksförster von Berg in Radolfzell die erledigte Bezirksforstei Lörrach zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem bisher bei Großherzoglichem Handelsministerium angestellten Oberrevisor Moßdorff, unter Ernennung desselben zum Oberrechnungsrathe, die Vorstandsstelle der Hofrechnungs-Kontrolkammer zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 25. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Oberstlieutenant Frech vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment auf Grund des Ausspruches der Superarbitrirungs-Kommission für Offiziere und Kriegsbeamte, vorbehaltlich anderweiter Verwendung und mit der Erlaubniß die Uniform der Offiziere vom Armeecorps zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. Januar d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in Höchst-Ihrem Armeecorps folgende Beförderungen und Ernennungen eintreten zu lassen:

den Major Karl von Renz vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment,

den Major von Laroche vom (1.) Leib-Dragoner-Regiment, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, zu Oberstlieutenants zu befördern;

den Major Sachs vom 2. Füsilierbataillon in den etatmäßigen Stand seiner Charge einrücken zu lassen und in das (1.) Leib-Grenadier-Regiment zu versetzen;

den Hauptmann Klorer vom 5. Infanterieregiment in den Stab des 2. Füsilierbataillons zu versetzen;

den Oberlieutenant Schäffer vom 2. Füsilierbataillon und

den Oberlieutenant von Schilling vom 1. Füsilierbataillon, beide unter Versetzung zum 5. Infanterieregiment, zu Hauptmännern zu befördern;

den Lieutenant Buchenthaler vom 1. Füsilierbataillon und

den Lieutenant Flad vom 4. Infanterieregiment, Prinz Wilhelm, Letzteren mit Versetzung zum 2. Infanterieregiment, König von Preußen, zu Oberlieutenanten zu beförden;

die Portepeefähnriche

Karl Keller vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment, unter Versetzung zum 3. Infanterieregiment,

Eugen Müller im Feldartillerieregiment,

Richard Fritsch im (1.) Leib-Grenadier-Regiment,

Ferdinand von Cancrin vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment, unter Versetzung zum 3. Infanterieregiment,

Eduard Payne im Feldartillerieregiment,

Richard Ris im Jägerbataillon,

Herbert Winsloe im 2. Infanterieregiment, König von Preußen,

Karl Bühler im 5. Infanterieregiment und

Karl Kotz im 3. Infanterieregiment zu Lieutenanten zu befördern.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Oberwittstadt, Dekanats Krautheim, dem bisherigen Pfarrer Holler von Messelhausen verliehen und ist derselbe am 12. Januar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische Regierung durch Austausch von Ministerialerklärungen in beiderseits stets widerruflicher Weise unter sich übereingekommen sind, ihre Unterthanen gegenseitig in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und nachdem in Folge dessen einerseits die Vorschriften des Art. 444 des diesseitigen Strafgesetzbuchs vom 6. März 1845 auch zu Gunsten der Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha bis auf Weiteres anwendbar erklärt worden, anderseits

die durch die Gesetzgebung dieses Herzogthums im Anhange mitgetheilten hierher bezüglichen Bestimmungen gesetzlich für In- und Ausländer gleichmäßig anwendbar sind, so wird solcher, mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Verabredung mit dem 1. Februar d. J. in Kraft treten wird.

Karlsruhe, den 23. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Anhang

zu der Bekanntmachung vom 23. Januar 1864, betreffend die mit der Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung getroffene Vereinbarung über gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz von Waarenbezeichnungen.

Wortlaut des Artikels 258 des Strafgesetzbuchs für die Herzogthümer Koburg-Gotha, dessen Bestimmung für In- und Ausländer gleichmäßige Geltung hat:

„Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten „Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht und solche oder auch „die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit „Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, „daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt."

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Nikolaus Oezel von Oertingen in den dortigen Armenfond einen Acker von 50 Ruthen im Werth von 100 fl., woraus die Zinsen jährlich unter die Ortsarmen daselbst vertheilt werden sollen;

die Franz Ansmann Wittwe Elisabeth, geb. Pfeil, von Assamstadt an das Armenkinderhaus zu Walldürn den Betrag von 40 fl. zu mildthätigen Zwecken;

die Elisabeth Riegel von Kirrlach in das dortige Almosen den Betrag von 200 fl. mit der

Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Kinder verwendet werden sollen;

in den Armenfond zu Oberwittstadt:

die Sattlerzunft in Krautheim .	3 fl. 59 kr.
die Glaserzunft daselbst	14 „ 40 „
die Schuhmacherzunft daselbst .	8 „ 8 „
zusammen	26 fl. 47 kr.;

ferner haben die Zunftversammlungen der aufgelösten Zünfte in Schwetzingen aus ihrem Vermögen geschenkt:

a. dem Gewerbschulfond in Schwetzingen:

die Mitglieder der kleinen Bauzunft	779 fl. 11 kr.
die Mitglieder der großen Bauzunft	241 „ 1 „
die Mitglieder der Metzger- und Seifensiederzunft .	21 „ 47 „
die Mitglieder der Bäcker- und Müllerzunft . . .	425 fl. 22 kr.
die Mitglieder der Wagner-, Schmied- und Sattlerzunft	424 „ 3 „

b. dem Spitalfond in Schwetzingen:

die Mitglieder der Schusterzunft	734 „ 5 „
die Mitglieder der Schneider- und Kürschnerzunft .	50 „ 10 „
die Mitglieder der Hafner- und Zieglerzunft . . .	17 „ 5 „

Johann August Martin und Augustin Schreck von Gißigheim in den dortigen Almosenfond 100 fl., deren Zinsen jährlich für arme katholische Ortseinwohner verwendet werden sollen;

die verstorbene Philipp Josef Gäng Wittwe von Oberhausen zwei Grundstücke, im Gesammtwerthe von 540 fl. in den Pfarrer Lederle'schen Schulfond von Oberhausen mit dem Bemerken, daß der Pachtzins aus diesen Güterstücken jährlich unter sechs arme Kinder vertheilt werden soll;

die verstorbene Michael Hauck Wittwe, Maria Esther geb. Pfaff, von Mudau in den dortigen Kirchenfond 100 fl., mit der Last der Abhaltung eines jährlichen Seelenamts für sich und ihren verstorbenen Ehemann;

mehrere Einwohner: Emmerich Bechstein und Genossen von Wertheim zur Föhlisch'schen Stiftung 40 fl. 50 kr., welche dem Grundstock einverleibt werden sollen;

die Erben des verstorbenen Gemeinderaths Georg Jakob Stoll von Meckesheim der Kleinkinderschule daselbst 100 fl.;

Margaretha Ulsamer, geb. Grünewald zu Kützbrunn in den dortigen neu gegründeten Pfarrfond 1000 fl., mit der Verbindlichkeit der Abhaltung jährlicher zweier Engelämter und zweier Seelenämter für sich und ihre verstorbenen Eltern;

ein Ungenannter von Walldürn an das Armenkinderhaus daselbst eine Schenkung von 200 fl., mit der Bedingung, daß dieses Kapital zur Unterhaltung eines ewigen Lichts der Hauskapelle nutzbringend angelegt wird;

die verstorbene Wagenfabrikant Schäfer Wittwe, Margaretha geb. Raab, in Heidelberg zu Gunsten der Rettungsanstalt für verwahrloste katholische Kinder daselbst 500 fl.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem William Betts zu Wharf Road (England) wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Verbesserungen an den Maschinen zur Anlegung und Befestigung von Metallkapseln auf Flaschen und ähnlichen Gefäßen auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem August Nikolaus Otto in Köln wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene atmosphärische Gaskraftmaschine auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Bestimmung des Zinsfußes für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1864 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 (Regierungsblatt Nr. XXXI.) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach Bekanntmachung vom 17. Januar 1863 (Regierungsblatt Nr. V.) für die Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse im Jahr 1863 auf vier und ein Viertel Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die im Laufe des Jahrs 1864 von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus genannter Kasse maßgebend bleibt, vorbehaltlich jedoch der Abänderung für den Fall, daß im Laufe des Jahres wesentliche Veränderungen im Zinsfuße, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Karlsruhe, den 30. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die erste diesjährige Serienziehung zur 28. Gewinnziehung vom Lotterieanlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten diesjährigen Serienziehung für die 28. Gewinnziehung des Anlehens der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos Nr.
22	2101 bis 2200.	630	62901 bis 63000.
76	7501 — 7600.	647	64601 — 64700
82	8101 — 8200	648	64701 — 64800.
114	11301 — 11400.	652	65101 — 65200.
134	13301 — 13400	655	65401 — 65500.
197	19601 — 19700.	680	67901 — 68000.
211	21001 — 21100	692	69101 — 69200.
229	22801 — 22900	695	69401 — 69500.
291	29001 — 29100	703	70201 — 70300.
308	30701 — 30800.	704	70301 — 70400.
310	30901 — 31000.	713	71201 — 71300.
346	34501 — 34600.	720	71901 — 72000.
358	35701 — 35800.	727	72601 — 72700.
376	37501 — 37600.	742	74101 — 74200.
384	38301 — 38400.	770	76901 — 77000.
388	38701 — 38800.	771	77001 — 77100.
404	40301 — 40400.	775	77401 — 77500.
420	41901 — 42000.	797	79601 — 79700.
446	44501 — 44600.	806	80501 — 80600.
458	45701 — 45800.	810	80901 — 81000.
472	47101 — 47200.	852	85101 — 85200.
479	47801 — 47900.	858	85701 — 85800.
484	48301 — 48400.	860	85901 — 86000.
486	48501 — 48600.	868	86701 — 86800.
505	50401 — 50500.	934	93301 — 93400.
516	51501 — 51600.	944	94301 — 94400.
517	51601 — 51700.	955	95401 — 95500.
521	52001 — 52100.	962	96101 — 96200.
556	55501 — 55600.	965	96401 — 96500
598	59701 — 59800.	971	97001 — 97100.
611	61001 — 61100.	986	98501 — 98600.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

IV.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 4. Januar d. J. der katholische Pfarrer Bernhard Warth von Leibertingen;
„ 11. „ „ „ der Obergerichtsadvokat Ullmicher in Mannheim;
„ 18. „ „ „ der Großherzogliche Bezirksförster Mezger in Stein;
„ 22. „ „ „ der Obergerichtsadvokat Franz Anton Hack in Mannheim;
„ 24. „ „ „ der Oberst Mathias Zeroni, Kommandant des Feldartillerie-Regiments in Karlsruhe.

Nr. V.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 18. Februar 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt Seite 321) wird anderseitig die Nachweisung der in der Großherzoglichen Münzstätte dahier seit dem Abschlusse der Münzübereinkunft vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1862, sodann der im Jahre 1863 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Nachweisung

der in der Großherzoglich Badischen Münzstätte zu Karlsruhe seit dem Abschlusse der Münzkonvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1862, sodann im Jahr 1863 stattgehabten Ausmünzungen für das Großherzogthum Baden.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzungen betrugen in den Jahren 1838—1862. fl.	kr.	im Jahre 1863. fl.	kr.	zusammen. fl.	kr.
	I. Goldmünzen.						
	a. Vereinsmünzen.						
	b. Landesmünzen.						
1.	Rheingolddukaten	156,666	15	—	—	156,666	15
	II. Grobe Silbermünzen.						
	a. Vereinsmünzen.						
2.	Zweithalerstücke	2,195,693	30	—	—	2,195,693	30
3.	Einthalerstücke	2,573,502	45	570,424	45	3,143,927	30
	b. Landesmünzen.						
4.	Zweiguldenstücke	4,159,678	—	—	—	4,159,678	—
5.	Einguldenstücke	5,289,712	—	12,406	—	5,302,118	—
6.	Halbguldenstücke	2,883,961	—	113,590	30	2,997,551	30
	III. Scheidemünzen.						
	a. in Silber.						
7.	Sechskreuzerstücke	597,807	24	—	—	597,807	24
8.	Dreikreuzerstücke	231,370	57	—	—	231,370	57
	b. in Kupfer.						
9.	Einkreuzerstücke	284,023	46	12,756	10	296,779	56
10.	Halbkreuzerstücke	21,913	54	2,487	20	24,401	14
	zusammen	18,394,329	31	711,664	45	19,105,994	16

Karlsruhe, den 25. Januar 1864.

Großherzoglich badische Münzverwaltung.

Kachel.

Nr. VI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 19. Februar 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in Höchstihrem Armeecorps folgende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

den Oberstlieutenant Graf v. Sponeck, Kommandant des Festungs-Artilleriebataillons, zum Obersten und Kommandanten des Feld-Artillerieregiments,

den Oberstlieutenant Schellenberg, Artillerie-Direktor der Bundesfestung Rastatt, zum Kommandanten des Festungs-Artilleriebataillons, und

den Hauptmann v. Fabert vom Feld-Artillerieregiment, unter Charakterisirung zum Major, zum Artillerie-Direktor der Bundesfestung Rastatt zu ernennen;

den Hauptmann Hofmann vom Feld-Artillerieregiment zum Festungs-Artilleriebataillon,

den Hauptmann Holz vom Festungs-Artilleriebataillon zum Feld-Artillerieregiment zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. Februar d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

das Kontingentskommando in Rastatt, in Folge der Ernennung des bisherigen Kontingentskommandanten Oberstlieutenant Grafen v. Sponeck zum Oberst und Kommandanten des Feld-Artillerie-Regiments, dem Oberstlieutenant v. Degenfeld, Kommandanten des 2. Füsilier-Bataillons, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. November v. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Ottersweier, Dekanats Ottersweier, den Pfarrer Georg Ehrmann in Wenkheim gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 19. Januar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 28. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Britzingen aus den drei ihr genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Stadtpfarrer Dekan Vischer in Hornberg zum Pfarrer von Britzingen zu ernennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Limbach, Dekanats Wallbürn, dem bisherigen Pfarrverweser Friedrich Wilhelm Eckert zu Hardheim verliehen und ist derselbe am 14. Januar d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Abschluß eines Zusatzvertrages zu dem am 12./20. September 1827 mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen wegen Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse abgeschlossenen Staatsvertrage betreffend.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die Königlich Preußische Regierung übereingekommen sind, den zwischen ihnen bezüglich des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen bestehenden, am 12./20. September 1827 (Regierungsblatt vom 6. Oktober 1827, Nr. XXI., Seite 187 flg.) zwischen der Großherzoglich Badischen Regierung einerseits und der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung anderseits über die gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse geschlossenen Vertrag durch nachfolgende Bestimmungen zu erweitern:

Artikel I.

Für Gewährleistungsklagen aus Kauf- und Tauschverträgen über Pferde, Rindvieh, Schaafe und Schweine wird der Gerichtsstand des geschlossenen Vertrags gegenseitig auch dann anerkannt, wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung weder in dem Gerichtsbezirk, wo der Vertrag geschlossen wurde, anwesend ist, noch auch Vermögensstücke daselbst besitzt. Hierdurch wird der Artikel 15 des bestehenden Jurisdiktionsvertrags für die angegebenen Fälle erweitert.

Artikel II.

Wenn Derjenige, welchem eine Gewährleistungsklage im Sinne des vorigen Artikels zusteht, wahrscheinlich machen kann, daß jeder Verzug sein Klagerecht gefährde, so ist er befugt, auch schon vorher, ehe er die Klage erhebt, bei dem Gericht, in dessen Bezirk das mit dem Gewährsmangel behaftete Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falls Oeffnung und Zerlegung, anzutragen.

Die Handlungen des erwähnten Gerichts, welche für den angegebenen Zweck vorgenommen werden, genießen in den beiderseitigen Staaten die gleiche Geltung, wie wenn sie von dem sonst zuständigen Gerichte vorgenommen wären. Hierdurch erleidet der Art. 12 des bestehenden Jurisdiktionsvertrags eine Ausdehnung.

Artikel III.

Falls die mit den vorstehenden Bestimmungen gleichlautenden Vorschriften der beiderseitigen Gewährleistungsgesetze, nämlich des Preußischen Gesetzes für die Hohenzollern'schen Lande vom 5. Juni 1863 Art. 7 und 9, und des Badischen Gesetzes vom 23. April 1859 Art. 7 und 12 künftighin, sei es in dem einen oder in dem andern Staate aufgehoben oder in wesentlicher Beziehung abgeändert würden, so treten auch die betreffenden Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft wieder außer Kraft.

Artikel IV.

Der Vertrag vom 12./20. September 1827 wird, einschließlich der Bestimmungen dieses Zusatzvertrags, auch auf das Gebiet des früheren Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen ausgedehnt.

so wird diese Vereinbarung nach erfolgter beiderseitiger allerhöchster Genehmigung hiermit zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 3. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Januar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die aufgelöste Bauzunft in Heidelsheim in die Gemeindekasse in Heidelsheim zum Zwecke der Verwendung der Zinsen für Unterstützung dürftiger Lehrjungen des Baugewerbes in Heidelsheim 38 fl. 41 kr.;

Joseph Hanser in Nordrach in den dortigen Kirchenfond zu einem Amte 100 fl.;

Ungenannt in den Gutleuthausfond in Baden 86 fl. zur Anschaffung einer Milchkuh und von Grab auf dem Hofgute Tiefenau eine Milchkuh im Werth von 86 fl. an eben diesen Fond;

Spielpächter Benazet in Baden in den Armen- und Krankenhausfond in Beuern 500 fl.;

in die Mejer-Margarethen-Mädchen-Waisen-Anstalt in Rastatt:

a. der verlebte Abbe Joseph Burger in Rastatt Fahrnisse im Werth von 35 fl. 56 kr.,

b. die verlebte Josepha Schick in Rastatt ein Kapital von 100 fl.,

c. die ledige Katharina Zittel von Muggensturm eine Kuh im Werthe von 100 fl.,

d. das erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg aus dem Kollektengelderfond für sittlich verwahrloste Kinder 50 fl.;

Franziska und Katharina Zittel in Muggensturm in den Heiligenfond allda 150 fl. zu einem Amte und zu einer heiligen Messe;

die aufgelöste Maurerzunft in Karlsruhe in das dasige Waisenhaus 379 fl. 15 kr.;

Alexander v. Harder von St. Petersburg in den Armenfond in Sasbach 100 fl. zur Verwendung der Zinsen für die würdigen Ortsarmen;

Derselbe in den Armenfond in Obersasbach 50 fl. zu gleichem Zwecke;

die Handlungs-Innung von Stadt Kehl in den dortigen Spitalfond 100 fl.;

Hilar Oesterle Wittwe, Elisabetha geb. Kunz in Iffezheim:

a. in den Heiligenfond daselbst 175 fl. zur Abhaltung eines Rorate- und eines Seelenamtes,

b. behufs der Anschaffung eines heiligen Grabes in die Pfarrkirche Iffezheim 300 fl.,

c. behufs der Gründung eines Fonds für die neu errichtete Friedhofskapelle 305 fl. 19 kr.;

die aufgelöste Bauzunft in Krautheim in den Verein sittlich verwahrloster Kinder in Karlsruhe 59 fl. 6 kr.;

Agnes Schillinger in Lautenbach in den Kapellenfond allda zu einem Amte 83 fl. 20 kr.;

Theresia Steinel von Beuern in den Kirchenfond allda zu einem Amte 100 fl.;

Martin Burkart Ehefrau, Juliana geb. Schill in Bühl, in den dortigen Heiligenfond 30 fl. zu einer heiligen Messe;

die bisherigen Zunftgenossen von Mühlbach an die dasige Gemeinde zur Unterstützung armer Gewerbe treibenden Wittwen und Lehrlinge 130 fl.;

Philipp Armbruster und seine Geschwister in Schappach in den dortigen Armenfond 500 fl.;

ein Ungenannter in den Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond in Ettlingen 15 fl.;

der verstorbene Klosterpfarrer Augustin Fehnenberger in Offenburg in den Armenfond in Griesbach 922 fl. 47 kr.;

eine ungenannte Person in den Armenfond in Wittichen 100 fl. für jährlich zu lesende zwei heilige Messen;

die früheren Zunftgenossen in Adelshofen in den Kirchen= Almosenfond allda 99 fl. 17 kr. zur Unterstützung der Gewerbsleute der Gemeinde;

die verstorbene Ludwig Stöckle Wittwe, Theresia geb. Schlick in Achern in den Gutleuthausfond allda 500 fl. und 20 fl. zur Vertheilung unter die dortigen Armen;

die Bewohner der Sophienstraße in Karlsruhe zur Gründung einer Sophienstraßenstiftung 100 fl.;

Pfarrverweser Käser in Leopoldshafen in die Kirche daselbst eine Prachtbibel im Werth von 12 fl.;

Dekan Schuh in Bruchsal in den Kirchenfond in Pforzheim zur Bekleidung armer Erstkommunikanten 300 fl.;

die bisherigen Zunftgenossen von Eichelberg aus dem Vermögen der gemeinschaftlichen Zunft zu Eppingen an den Armenfond zu Eichelberg 47 fl. mit der Bestimmung, den Ertrag zur Unterstützung armer Handwerker in Eichelberg und an Wittwen von solchen zu verwenden;

die Gewerbtreibenden zu Tiefenbach aus dem Vermögen der gemeinschaftlichen Zunft zu Eppingen in den Armenfond zu Tiefenbach 107 fl. mit der Bestimmung, den Ertrag zur Unterstützung armer Handwerker in Tiefenbach und an Wittwen von solchen zu verwenden;

Aloisia Jung von Steinmauern in den Kirchenfond daselbst zu einer heiligen Messe 36 fl.;

die vormalige Färber=, Gerber= und Hutmacherzunft in Willstett in den Armenfond in Auenheim 11 fl. 8 kr., in den Almosenfond zu Kork 44 fl. 26 kr. und in den Almosenfond zu Sand 8 fl. 1 kr.;

Gabriel Leonhard v. Berkholz in Karlsruhe in das Waisenhaus allda 300 fl. und Heinrich Hoffmann von da ebendahin 100 fl.;

der verstorbene Freiherr v. Berkholz in Ortenberg in den Armenfond allda 300 fl.;

die Zunftgenossen zu Stebbach in den evangelischen Kirchenfond allda 80 fl. zur Unterstützung armer Gewerbtreibenden oder Wittwen von solchen im Orte Stebbach;

Alexander v. Harder aus St. Petersburg in den Armenfond zu Sasbachried 50 fl.;

Franziska Walz von Oetigheim in den dortigen Armenfond 300 fl.;

in den israelitischen Hospitalfond in Karlsruhe:

a. Anton Haas in Karlsruhe 25 fl.,

b. D. W. Ettling in Madrid 50 fl.,

c. Gabriel Leonhard v. Berkholz in Karlsruhe 25 fl.,

d. Heinrich Hoffmann allda 300 fl.;

ein ungenannter Wohlthäter in den Ortsalmosenfond in Herzthal 100 fl.;

ein solcher in den Ortsalmosenfond in Nußbach 100 fl.;

ein solcher in den Ortsalmosenfond in Zusenhofen 100 fl.;

ein solcher in den Ortsalmosenfond in Unternesselried 100 fl.;

Ungenannte in die katholische Kirche in Busenbach ein Versehkreuz im Werth von 9 fl. und eine Albe im Werth von 15 fl. 36 kr.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Julius Baier von Königshofen betreffend.

Dem Julius Baier von Königshofen wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 1. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Gründung eines Kinderhauses auf dem protestantischen Schwarzwald betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. d. M., Nr. 104, dem von dem Verein zur Gründung eines Kinderhauses auf dem protestantischen Schwarzwald gesammelten Vermögen die juristische Persönlichkeit als Stiftung gnädigst zu verleihen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 3. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Max Fries von Waldkirch betreffend.

Dem Max Fries von Waldkirch wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 10. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Diensterledigungen.

Die Bezirksforsteien Radolfzell und Stein sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Direktion der Forste-, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 14. November 1863, Professor Dr. Habermehl am Lyceum in Heidelberg,

am 13. Januar d. J., der evangelische Pfarrer Karl Heinrich Roos in Walldorf.

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 29. Februar 1864.

Inhalt.

Gesetz,

die Nichtentlassung der Exkapitulanten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die zur Zeit im Großherzoglichen Armeekorps dienende Mannschaft, deren Dienstzeit sich mit dem 1. März, beziehungsweise mit dem 1. April d. J. endigt, gleichviel, ob dieselbe aus eigener Verpflichtung oder als Einsteher dient, bleibt auf weitere sechs Monate zum Dienst verpflichtet. Jedoch ist das Kriegsministerium ermächtigt, den ausgedienten Mannschaften zu gestatten, schon am 1. März, beziehungsweise 1. April Einstandsverträge für Rekruten einzugehen.

Art. 2.

Wenn innerhalb dieses Zeitraums (Art. 1) ein Krieg ausbrechen sollte, an welchem die badischen Truppen Theil nehmen, so tritt der §. 9 des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 in Wirksamkeit.

Art. 3.

Das Kriegsministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Februar 1864.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 9. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem A. Verschaffelt in Gent das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 10. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Christoph Stutz von Leimen in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 10. d. M. gnädigst bewogen gefunden, den Oberkirchenrathsassessor Karl Wilhelm Doll zum Hofprediger zu ernennen und ihm die Hofpfarrei zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem pensionirten Hauptmann Weber die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeekorps zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Stiftungsrevisor Georg Weber in Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen,

den Hofgerichtsregistrator Heckle in Mannheim zum Registrator bei dem Justizministerium,

den Lehramtspraktikanten Dr. Wilhelm Behaghel von Mannheim zum Professor am Lyceum in Heidelberg,

den Lehramtspraktikanten Theodor Eppelin von Mühlburg zum Professor am Lyceum in Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. November 1863 aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber auf die katholische Pfarrei Elchesheim, Dekanats Gernsbach, den Pfarrverweser Michael Hauck in Boxberg gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 4. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat dem bisherigen Pfarrverweser Johann Adam Laub in Distelhausen die Pfarrei Höpfingen, Dekanats Buchen, verliehen und ist derselbe am 26. Januar l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Hondingen, Dekanats Villingen, präsentirten bisherigen Kaplaneiverweser in Pfullendorf, Franz Sales Dörler, wurde am 18. Januar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei St. Roman, Dekanats Triberg, präsentirten bisherigen Pfarrverweser in Obrigheim, Anton Heller, wurde am 28. Januar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenbenberg auf die Pfarrei Hausen vor Wald, Dekanats Villingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser in Oberlauchringen, Theodor Müller, wurde am 3. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das erste Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das erste Quartal d. J. ernannt:

für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ahles in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Klehe daselbst;

für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Amann daselbst;

für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Weber in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Wielandt daselbst;

für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Fineisen in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kamm daselbst.

Karlsruhe, den 8. Februar 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Namensänderung des Michael Schrack von Allmannsweier betreffend.

Michael Schrack von Allmannsweier hat darum nachgesucht, seinen Familiennamen in „Hundertpfund“ umändern zu dürfen.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuches binnen drei Monaten nebst Begründung dahier einzureichen sind.

Karlsruhe, den 13. Februar 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Kiefer.

Verordnung.

Den Vollzug des Gesetzes vom 2. Oktober 1863, Regierungsblatt Nr. XLIII., über Erhebung der Kolonie Hohenwettersbach zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend.

In Gemäßheit des Art. 8 des Gesetzes vom 2. Oktober v. J., Regierungsblatt Nr. XLIII., wird zum Vollzug dieses Gesetzes hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 2. Oktober 1863, die Erhebung der Kolonie Hohenwettersbach zu einer selbstständigen Gemeinde betreffend, tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

Sofort nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes sind die Gemeindewahlen in Hohenwettersbach vorzunehmen. Bis zur Beendigung der Bürgermeisterwahl und der Wahlen der Gemeinderathsmitglieder versehen der seitherige Stabhalter das Amt des Bürgermeisters und die Mitglieder des seitherigen Kolonierathes die Stellen der Gemeinderäthe.

§. 3.

Damit die Vornahme der Gemeindewahlen so rasch als möglich geschehen könne, hat der Kolonierath schon im Laufe der Monate August und September d. J. die Listen der Wahlberechtigten und Wählbaren für die verschiedenen Gemeindewahlen aufstellen zu lassen und nach geschehener Prüfung nach Vorschrift der Gemeindewahlordnung öffentlich aufzulegen.

§. 4.

Es ist sofort die Einleitung zu treffen, daß die nach Art. 3 letzter Absatz des Gesetzes vom 2. Oktober v. J. der Gemeinde Durlach für die Abtretung eines Stückes ihrer Gemarkung zu leistende Entschädigung ausgemittelt werde.

Findet eine Vereinbarung über den deßfallsigen Betrag zwischen den beiden Gemeinden nicht statt, so wird derselbe vorbehaltlich des Rekurses an die Kreisregierung von dem Oberamte Durlach festgesetzt.

§. 5.

Ueber die Verwendung des nach Art. 6 des Gesetzes zu leistenden Staatszuschusses von 15,000 fl. ist ein Voranschlag aufzustellen.

Die Genehmigung dieses Voranschlags, sowie der Statuten der nach der eben erwähnten Bestimmung des Gesetzes zu gründenden Leihkasse für die Gemeindeangehörigen wird dem diesseitigen Ministerium vorbehalten.

§. 6.

Das Großherzogliche Oberamt Durlach hat in der Zwischenzeit vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes unter Mitwirkung des seitherigen Kolonierathes von Hohenwettersbach im Namen der neu zu gründenden Gemeinde alle nöthigen Vorbereitungsmaßregeln so zeitig zu treffen, daß dem Beginne der Wirksamkeit der neuen Gemeinde zu dem im §. 1 bemerkten Zeitpunkte keine Hindernisse mehr im Wege stehen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Otto Bauer von Wolfach betreffend.

Dem Otto Bauer von Wolfach wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 13. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Errichtung einer Eisenbahnbaukasse in Stockach betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. August 1862, Nr. 865, eine Eisenbahnbaukasse

mit dem Sitze in Stockach errichtet wurde, welche mit dem 1. Februar d. J. ihre Thätigkeit begonnen hat.

Karlsruhe, den 8. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Organisation der für die Fortsetzung des Eisenbahnbaues erforderlichen Stellen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. August 1862, Nr. 865,

1. die durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. April 1859, Nr. 329/31 (Regierungsblatt Nr. XLVIII., Seite 371) errichtete Eisenbahnbaukasse in Schaffhausen aufgehoben, dagegen
2. eine Eisenbahnbaukasse in Gengenbach errichtet wurde, welche am 1. Februar d. J. ihre Thätigkeit begonnen hat.

Karlsruhe, den 20. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 4. Februar d. J., der Großherzogliche Badearzt Geheimer Hofrath Dr. Guggert in Baden,

am 11. Februar d. J., der evangelische Pfarrer Adam Friedrich Schuhmacher in Wilferdingen.

Berichtigung.

Auf Seite 403 des Regierungsblattes von 1863 ist in §. 10, Abs. 4, des Gesetzes über die Organisation der innern Verwaltung statt §. 16 zu setzen: „§. 18", ferner auf Seite 404 in §. 15, Zif. 5, dieses Gesetzes statt §§. 29 und 29a. des Polizeistrafgesetzbuchs: „§§. 29 und 30" des Polizeistrafgesetzbuchs."

Nr. VIII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 7. März 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Roggenbach, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehene Großkreuz des St. Mauritius- und St. Lazarusordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt
unterm 26. Februar d. J.
der Großherzogliche Bundestagsgesandte, Geheimer Rath Dr. v. Mohl, zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehenen Großkreuzes des St. Mauritius- und St. Lazarusordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. Februar d. J.
gnädigst bewogen gefunden,

dem in Ruhestand versetzten Rittmeister v. Gillmann die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Offiziere vom Armeekorps zu ertheilen, und

unter dem 26. Februar d. J.

den Lieutenant Wilhelm Schneider im 3. Infanterieregiment auf sein unterthänigstes Ansuchen aus HöchstIhrem Armeekorps zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Oktober v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Franz Joseph Haas in Zell i. W. auf die Pfarrei Nußbach, Dekanats Offenburg, gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 4. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Dezember v. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Gottlieb Gaiser in Thennenbronn auf die katholische Pfarrei Thenenbronn gnädigst zu designiren geruht und hat derselbe am 8. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die katholische Pfarrei Kupprichhausen, Dekanats Lauda, präsentirten bisherigen Pfarrverweser daselbst, Pfarrer Karl Burkard von Billigheim, wurde am 11. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Allodifikation des freiherrlich von Adelsheim'schen Lehens „Schloß und Stadt Adelsheim und das halbe Dorf Sennfeld" betreffend.

In Folge mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Januar 1864, Nr. 19, erhaltener Ermächtigung wurde von diesseitigem Ministerium (Lehenhofe) mit dem Bevollmächtigten der freiherrlichen Familie von Adelsheim, dem Großherzoglichen Vasallen und Lehenträger Freiherrn Adolph von Adelsheim, folgender Vergleich abgeschlossen:

Der Lehenverband der freiherrlich von Adelsheim'schen Mannlehen Adelsheim und Sennfeld wird aufgehoben.

Der Werth dieser Lehen wird behufs der Ablösung auf 191,634 fl. 9 kr., die von dem bisherigen Großherzoglichen Vasallen zu entrichtende Ablösungstaxe zu 2 Prozent auf 3,832 fl. 41 kr. festgesetzt.

Der Großherzogliche Fiskus verzichtet auf jeden Anspruch auf Lehenbarkeit anderer, in vorstehender Ablösung nicht begriffener Besitzungen der freiherrlichen Familie von Adelsheim, und nimmt die erhobene Klage auf Anerkennung der Lehenbarkeit solcher Besitzungen zurück.

Die Kosten des Rechtsstreits behält jeder Theil auf sich.

Die Erhebung der Ablösungstaxe bleibt bis zur Erledigung der Entschädigungsansprüche der genannten Familie bezüglich der Gemeindebesteuerung ausgesetzt, und es kann jene Taxe ganz oder theilweise mit der von dem Ministerium des Innern auszumittelnden Entschädigungssumme wettgeschlagen werden. Ein etwaiger Rest der Taxe ist nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes vom 9. August 1862, die Aufhebung des Lehenverbandes betreffend, zu entrichten.

Die freiherrliche Familie von Adelsheim verzichtet

1. auf den befreiten Gerichtsstand in allen Beziehungen,
2. auf alle etwaigen Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung oder zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten;
3. auf die ihr durch die §§. 12, 13 der Deklaration vom 22. April 1824 eingeräumte Mitwirkung bei Bürgermeisterwahlen und Bürgerannahmen.

Die freiherrliche Familie von Adelsheim wird, der geleisteten Verzichte ungeachtet, derjenigen Vorrechte theilhaftig, welche durch die Landesgesetzgebung dem begüterten Adel als solchem und ohne Unterschied des früheren politischen Verhältnisses eingeräumt werden können.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. Februar 1864.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).

Stabel.

Vdt. Müller.

Die Verleihung von Anwaltschaften betreffend.

Durch Beschluß vom 18. d. M., Nr. 1238, wurde der frühere Schriftverfasser August Reisky von Waldkirch zur Praxis wieder befähigt und unterm Heutigen zum Rechtsanwalt für gerichtliche und Verwaltungsangelegenheiten mit dem Wohnsitze Lörrach ernannt.

Karlsruhe, den 26. Februar 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die medizinische Vor- und Hauptprüfung im Frühjahr d. J. betreffend.

Im Frühjahr d. J. wird sowohl eine medizinische Vorprüfung, als auch eine medizinische Hauptprüfung stattfinden.

Diejenigen, welche an der einen oder andern Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 31. März d. J. bei Großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Karlsruhe, den 16. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Edmund Kopp von Philippsburg betreffend.

Dem Edmund Kopp von Philippsburg wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 29. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Dr. L. Giulini in Mannheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Darstellungsweise des kohlensauren Baryts und für eine neue Methode der Sodabereitung auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 24. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Patentertheilung an Eugen Langen in Köln betreffend.

Dem Fabrikanten Eugen Langen in Köln wird auf sein Ansuchen das ihm mit Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. April 1860 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent für den von ihm erfundenen Etagenrost auf weitere drei Jahre verlängert.

Karlsruhe, den 26. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Vervollständigung des Telegraphennetzes betreffend.

Am 1. März d. J. wird die neu errichtete Telegraphenstation Markdorf als Vereinstelegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst dem allgemeinen Verkehr übergeben werden.

Karlsruhe, den 27. Februar 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Staatsprüfung der Berg- und Hüttenkandidaten betreffend.

Für die Berg- und Hüttenkandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Februar 1843 (Regierungsblatt Nr. V.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 11. April d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat, soweit dies nicht schon geschehen ist, sich sofort nach Artikel 4 der Verordnung bei Großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke anzumelden und nach erhaltener Zulassung sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 26. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Die Serienziehung für die 73. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35-fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos Nr.
232	11551 bis 11600.	3577	178801 bis 178850.
330	16451 — 16500.	3726	186251 — 186300.
372	18551 — 18600.	3852	192551 — 192600.
673	33601 — 33650.	3950	197451 — 197500.
881	44001 — 44050.	4041	202001 — 202050
1060	52951 — 53000.	4189	209401 — 209450.
1214	60651 — 60700	4376	218751 — 218800.
1349	67401 — 67450.	4427	221301 — 221350.
1417	70801 — 70850.	4459	222901 — 222950
1634	81651 — 81700.	4586	229251 — 229300.
1770	88451 — 88500.	4734	236651 — 236700.
1806	90251 — 90300.	4933	246601 — 246650.
2028	101351 — 101400.	4959	247901 — 247950.
2278	113851 — 113900.	5055	252701 — 252750.
2339	116901 — 116950.	5262	263051 — 263100.
2628	131351 — 131400.	5265	263201 — 263250.
2962	148051 — 148100.	5282	264051 — 264100.
3129	156401 — 156450.	5325	266201 — 266250.
3492	174551 — 174600.	5602	280051 — 280100.
3497	174801 — 174850.	5714	285651 — 285700.

Serie-Nr.	enthaltend Loos Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos Nr.
5774	288651 bis 288700	7436	371751 bis 371800.
5844	292151 — 292200.	7504	375151 — 375200.
6036	301751 — 301800.	7571	378501 — 378550.
6423	321101 — 321150.	7921	396001 — 396050.
6776	338751 — 338800.	7961	398001 — 398050.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 29. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 29. Januar d. J., der katholische Pfarrer Kaspar Fischer von Gamburg,
am 4. Februar d. J., der kgtholische Pfarrer Andreas Fleuchaus von Balzfeld,
am 13. Februar d. J., der katholische Pfarrer und Kammerar Melchior Eck in Ettlingenweier.

Nr. IX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 23. März 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Wohnsitz des Advokaten Gustav Ree betreffend.

Dem Advokaten und Prokurator beim Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreises, Gustav Ree in Bruchsal wird gestattet, in gleicher Eigenschaft seinen Wohnsitz in Freiburg zu nehmen.

Karlsruhe, den 3. März 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Zivilrechtspflege der Amtsgerichte betreffend.

Die Hauptergebnisse der Geschäftsthätigkeit der Amtsgerichte in Bezug auf die Zivilrechtspflege in den Jahren 1861, 1862 und 1863 werden in nachstehender Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. März 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich.			Urtheil.			Gesammtzahl			Bedingte Zahlungsbefehle.			Ganten (neu anhängig gewordene).		
		1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.
	I. Seekreis.															
1	Blumenfeld	39	60	50	59	74	60	98	134	110	905	722	796	3	4	1
2	Bonndorf	73	45	106	136	153	162	209	198	268	573	596	700	5	6	4
3	Konstanz	44	96	123	87	130	150	131	226	273	1045	1030	1136	4	7	7
4	Donaueschingen	92	103	150	111	121	136	203	224	286	930	852	964	4	2	6
5	Engen	78	101	94	71	69	78	149	170	172	908	804	991	3	3	4
6	Meersburg	38	32	36	63	59	79	101	91	115	519	450	453	3	3	3
7	Meßkirch	31	37	66	100	124	105	131	161	171	1006	882	721	1	1	2
8	Neustadt	41	34	40	52	69	69	93	103	109	429	408	418	1	—	1
9	Pfullendorf	64	74	26	79	75	88	143	149	114	448	547	428	1	—	1
10	Radolfzell	105	144	167	143	200	208	248	344	375	1584	1859	1761	6	5	5
11	Salem	22	29	18	41	40	64	63	69	82	351	339	420	1	1	1
12	Stockach	151	110	104	212	198	196	363	308	300	1743	1819	1820	5	4	4
13	Stühlingen	38	52	28	81	72	22	119	124	50	326	322	340	—	2	1
14	Ueberlingen	37	29	44	47	95	89	84	124	133	514	532	510	2	1	4
15	Villingen	81	111	96	138	121	126	219	232	222	652	737	779	3	6	4
	Summe I.	934	1057	1148	1420	1600	1632	2354	2657	2780	11933	11899	12237	42	45	48

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich.			Urtheil.			Gesammtzahl.			Bedingte Zahlungsbefehle.			Ganten (neu anhängig gewordene).		
		1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.
	II. Oberrheinkreis.															
1	Breisach	112	138	145	203	138	117	315	276	262	1836	1427	1421	—	3	3
2	Emmendingen	110	145	209	174	158	146	284	303	355	1681	1489	1761	2	1	2
3	Ettenheim	122	103	153	210	170	172	332	273	325	1222	1246	1492	4	—	3
4	Freiburg, Stadtamtsgericht	155	146	163	188	179	205	343	325	368	886	828	937	8	5	7
5	Freiburg, Landamtsgericht	144	148	146	131	172	119	275	320	265	1375	1116	1131	1	1	2
6	Freiburg, Universitätsamt	3	1	—	—	—	—	3	1	—	112	78	72	—	—	—
7	Hornberg	59	93	77	36	39	40	95	132	117	281	301	347	2	—	2
8	Jestetten	36	62	40	104	103	85	140	165	125	773	691	628	1	4	—
9	Kenzingen	69	163	163	113	67	83	182	230	246	903	849	942	1	1	—
10	Lörrach	82	120	151	200	227	256	282	347	407	1780	1812	2219	4	7	6
11	Müllheim	133	136	99	306	182	247	439	318	346	1374	1221	1698	10	2	4
12	Säckingen	140	132	288	230	285	216	370	417	504	1510	1576	1856	9	11	7
13	St. Blasien	91	118	108	176	214	221	267	332	329	1138	1452	1238	9	7	11
14	Schönau	57	84	106	100	130	174	157	214	280	610	712	920	3	3	3
15	Schopfheim	62	83	56	91	96	67	153	179	123	870	756	880	—	1	3
16	Staufen	113	151	120	171	250	213	284	401	333	984	977	1170	—	—	7
17	Triberg	93	139	84	110	119	132	203	258	216	459	491	425	7	6	5
18	Waldkirch	55	60	50	139	132	134	194	192	184	387	473	450	1	2	—
19	Waldshut	301	339	372	367	303	377	668	642	749	1280	1371	1356	8	8	7
	Summe II.	1967	2361	2530	3049	2964	3004	5016	5325	5534	19461	18866	20976	70	62	72

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich. 1861.	1862.	1863.	Urtheil. 1861.	1862.	1863.	Gesammtzahl. 1861.	1862.	1863.	Bedingte Zahlungsbefehle. 1861.	1862.	1863.	Ganten (neu anhängig gewordene). 1861.	1862	1863.
	III. Mittelrheinkreis.															
1	Achern	66	55	57	90	92	86	156	147	143	485	460	500	1	1	2
2	Baden	97	93	103	165	175	196	262	268	299	604	644	655	—	4	6
3	Bretten	87	35	51	152	208	207	239	243	258	1342	1566	1505	7	5	10
4	Bruchsal	147	132	180	240	282	270	387	414	450	1562	1682	1586	6	4	6
5	Bühl	186	208	188	237	173	224	423	381	412	1114	892	1000	2	5	13
6	Karlsruhe, Stadtamtsgericht	150	211	182	313	395	449	463	606	631	860	1017	1169	9	10	14
7	Karlsruhe, Landamtsgericht	124	129	140	72	66	82	196	195	222	1215	1323	1437	2	3	4
8	Durlach	89	112	82	132	209	128	221	321	210	1241	1461	1299	4	10	2
9	Eppingen	83	78	69	136	153	152	219	231	221	332	604	849	2	6	1
10	Ettlingen	51	79	99	184	146	174	235	225	273	676	814	1159	—	1	4
11	Gengenbach	35	57	57	72	50	43	107	107	100	436	428	471	3	2	1
12	Gernsbach	24	28	34	133	95	97	157	123	131	688	498	484	4	2	2
13	Haslach	33	20	38	66	59	58	99	79	96	167	179	206	—	—	3
14	Korf	58	52	26	39	48	48	97	100	74	304	527	357	1	—	1
15	Lahr	214	232	250	181	156	158	395	388	408	1124	1179	1242	5	3	8
16	Oberkirch	48	53	65	103	93	129	151	146	194	327	386	433	—	1	—
17	Offenburg	159	183	179	143	185	221	302	368	400	1072	1049	1093	3	2	3
18	Pforzheim	168	193	188	356	417	537	524	610	725	1586	2117	2501	2	9	18
19	Rastatt	139	142	199	299	223	264	438	365	463	1274	1306	1578	6	3	2
20	Rheinbischofsheim	88	89	87	44	98	61	132	187	148	350	516	554	6	—	5
21	Wolfach	42	62	80	62	96	87	104	158	167	258	290	305	1	2	3
	Summe III.	2088	2243	2354	3219	3419	3671	5307	5662	6025	17047	18938	20413	64	73	108

Ordnungszahl.	Amtsgerichte.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich. 1861.	1862.	1863.	Urtheil. 1861.	1862.	1863.	Gesammtzahl. 1861.	1862.	1863.	Bedingte Zahlungsbefehle. 1861.	1862.	1863.	Ganten (neu anhängig gewordene). 1861.	1862.	1863.
	IV. Unterrheinkreis.															
1	Adelsheim	130	125	71	102	78	91	232	203	162	799	848	923	3	1	4
2	Boxberg	54	52	53	111	118	92	165	170	145	779	763	769	1	1	1
3	Buchen	125	95	151	81	65	107	206	160	258	788	714	811	6	5	2
4	Eberbach	71	76	101	85	77	91	156	153	192	695	765	902	—	1	—
5	Gerlachsheim	28	50	55	118	106	103	146	156	158	846	769	590	3	—	—
6	Heidelberg, Amtsgericht	242	218	224	336	380	361	578	598	585	1635	1525	1919	4	8	12
7	Heidelberg, Universitätsamt	—	—	1	3	5	9	3	5	10	31	73	38	—	—	—
8	Ladenburg	57	74	94	60	115	90	117	189	184	1620	1671	1361	4	9	2
9	Mannheim	265	271	309	403	396	422	668	667	731	675	765	853	13	12	4
10	Mosbach	202	267	341	262	232	215	464	499	556	1929	1998	2019	6	7	9
11	Neckarbischofsheim	111	139	188	71	65	75	182	204	263	730	891	1002	-	2	1
12	Neckargemünd	49	31	52	87	74	78	136	105	130	683	656	766	1	4	—
13	Philippsburg	18	30	19	60	58	30	78	88	49	612	710	719	2	2	4
14	Schwetzingen	126	137	161	62	86	102	188	223	263	1209	1664	1292	2	5	3
15	Sinsheim	86	112	124	146	140	157	232	252	281	1245	1437	1438	2	4	2
16	Tauberbischofsheim	102	123	126	191	131	121	293	254	247	1438	1281	1292	—	—	—
17	Walldürn	88	84	74	56	89	77	144	173	151	860	706	834	4	3	4
18	Weinheim	32	42	42	92	100	129	124	142	171	655	616	599	3	6	5
19	Wertheim	64	50	43	41	58	53	105	108	96	570	596	592	5	5	—
20	Wiesloch	79	93	83	76	74	72	155	167	155	1134	1119	978	5	7	2
	Summe IV.	1929	2069	2312	2443	2447	2475	4372	4516	4787	18943	19567	19697	64	82	55

Kreise.	Civilprozesse, erledigt durch Vergleich.			Urtheil.			Gesammtzahl.			Bedingte Zahlungsbefehle.			Ganten (neu anhängig gewordene).		
	1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.
Zusammenstellung.															
I. Seekreis .	934	1057	1148	1420	1600	1632	2354	2657	2780	11933	11899	12237	42	45	48
II. Oberrheinkreis . . .	1967	2361	2530	3049	2964	3004	5016	5325	5534	19461	18866	20976	70	62	72
III Mittelrheinkreis . . .	2088	2243	2354	3219	3419	3671	5307	5662	6025	17047	18938	20413	64	73	108
IV. Unterrheinkreis . . .	1929	2069	2312	2443	2447	2475	4372	4516	4787	18943	19567	19697	64	82	55
Summe	6918	7730	8344	10131	10430	10782	17049	18160	19126	67384	69270	73323	240	262	283

Den Abschluß einer Uebereinkunft mit der Königlich Bayerischen Regierung wegen gegenseitiger Ausfolgung von Untersuchungsakten betreffend.

Auf Grund der von Seiten der Königlich Bayerischen Regierung zugesicherten Gegenseitigkeit wird den Großherzoglichen Amtsgerichten die Ermächtigung zur Ausfolgung von Untersuchungsakten an Königlich Bayerische Gerichte unter Beobachtung nachstehender Vorschriften ertheilt:

I.

Dem Ersuchen um Aktenmittheilung ist nur dann zu entsprechen, wenn in dem Ersuchschreiben die bei dem Königlich Bayerischen Gerichte zur Untersuchung gezogene Handlung und die verdächtige oder angeschuldigte Person genau bezeichnet ist und die verlangten Akten entbehrlich sind.

II.

Diesseitige Untersuchungsakten dürfen ferner nur dann verabfolgt werden, wenn entweder

1. die Mittheilung solcher Akten zum Zwecke einer strafrechtlichen Untersuchung gegen einen nicht schon bei einem badischen Gerichte in Untersuchungshaft gekommenen Ausländer verlangt und in dem Ersuchschreiben zugleich ausdrücklich zugesichert wird, daß die erbetenen Akten nicht als Beweismittel zur Untersuchung gegen einen badischen Unterthanen werden benützt werden, oder wenn

2. die im Königreich Bayern anhängige Untersuchung zwar zugleich oder ausschließlich gegen einen badischen Staatsangehörigen wegen einer in Bayern verübten strafbaren Handlung geführt wird, dieser badische Staatsangehörige aber bereits bei einem Königlich Bayerischen Untersuchungsgerichte verhaftet ist, und hierüber in dem Ersuchschreiben gleichfalls die ausdrückliche Versicherung ertheilt wird.

III.

Bei Mittheilung der Akten ist deren Zurückgabe, sowie die Benachrichtigung von dem Ergebnisse der bei dem auswärtigen Gerichte geführten Untersuchung zu bedingen.

IV.

In allen Fällen, auf welche sich vorstehende Ermächtigung nicht erstreckt, oder in welchen das diesseitige Gericht die Ausfolgung der Akten aus besonders erheblichen Gründen bedenklich findet, ist Bericht anher zu erstatten und die weitere Weisung abzuwarten.

Hiernach haben sich die diesseitigen Amtsgerichte analog auch bei Ersuchen an die Königlich Bayerischen Gerichte um Aktenmittheilung zu richten.

Karlsruhe, den 14. März 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1863 betreffend.

Von neun Forstkandidaten, welche sich der im Dezember v. J. vorgenommenen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende fünf:

Friedrich Schweickhard von Schopfheim,
Wilhelm Seidel von Sulzburg,
Julius Hamm von Oeschelbronn,
Karl von Girardi von Petersthal,
Oskar Kaiser von Rothweil,

unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 18. Februar 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Die Erledigung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist ein Freiplatz für Mädchen aus den Baden-Badenschen Landestheilen zu vergeben. Die Bewerberinnen haben ihre Gesuche unter

Anschluß von Zeugnissen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten, binnen vier Wochen bei Großherzoglichem Oberschulrath einzureichen.

Karlsruhe, den 8. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der deutschen Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und vom fünften Theile der Versicherungssumme der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 11. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Das dem Cichorienfabrikanten Emil Seelig in Heilbronn ertheilte Patent betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Cichorienfabrikant Emil Seelig in Heilbronn das ihm mit diesseitiger Verfügung vom 10. Juni 1863 (Regierungsblatt Nr. XXVIII.) verliehene Patent für eine von ihm erfundene Verbesserung in der Cichorienbereitung auf H. Graumann in Heiligenzell übertragen hat.

Karlsruhe, den 4. März 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Das dem Maschinenfabrikanten Ernst Förster und Komp. in Neustadt-Magdeburg ertheilte Patent betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Maschinenfabrikanten Ernst Förster und Komp. in Neustadt-Magdeburg das ihnen mit diesseitiger Verfügung vom 27. November 1862 (Regierungsblatt Nr. LIX.) verliehene Patent für die von ihnen erfundene Cichorienpresse auf die Cichorienfabrikanten M. Hugo und Komp. in Lahr übertragen haben.

Karlsruhe, den 12. März 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Diensterledigung.

Bei dem Hauptsteueramt Heidelberg ist die Stelle des Hauptamtskontroleurs in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen vorschriftsmäßig bei Großherzoglicher Steuerdirektion zu melden.

Nr. X.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 7. April 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 24. Februar d. J.,

dem Stadtpfarrer und Bezirksschulvisitator Dischler in Kenzingen und

dem Pfarrer Scherer in Windschläg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 14. März d. J.,

dem Königlich Bayerischen Generalmajor Freiherrn Joseph von Asch in München das Großkreuz, und

dem Königlich Bayerischen Obersten von Klenze, Kommandanten des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in München das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 22. März d. J.,

dem Hauptveterinär und Professor der Hippologie an der Kaiserlichen Kavallerieschule in Paris, Vallon, das Ritterkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. März d. J.
gnädigst bewogen gefunden,

dem Amtsregistrator Joseph Geichauf in Bonndorf in Anerkennung seiner mehr als fünfzigjährigen treuen Dienste die kleine goldene und

dem Gemeinderathsdiener Anton Broßmann in Sinsheim in Anerkennung seiner während mehr als 60 Jahre theils im Militär, theils der Stadtgemeinde Sinsheim treu geleisteten Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. März d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Eisenbahntransportinspektor Adolph Geiger dahier die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Ritterkreuz des Königlich Belgischen Leopold-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 18. März d. J.
gnädigst bewogen gefunden,

der auf den Hofrath Professor Dr. von Woringen gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1864 bis dahin 1865 die Bestätigung zu ertheilen;

die erledigte Amts- und Amtsgerichtsarztstelle in Ueberlingen dem Assistenzarzt Fischer in Pforzheim zu übertragen.

Dem von dem Herrn Grafen Ludwig Wilhelm August von Langenstein auf die Kaplaneipfründe Eigeltingen präsentirten bisherigen Kaplaneiverweser Albert Vogel daselbst wurde am 29. Februar d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Der bisherige Kaplan Joseph Litschgi von Munzingen hat auf die von ihm innegehabte Kaplaneipfründe daselbst verzichtet.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung des Elie Lejeune zum Königlich Belgischen Konsul in der Stadt Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M. der Ernennung des Elie Lejeune in Baden

zum Königlich Belgischen Konsul für die eben gedachte Stadt das nachgesuchte Exequatur gnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 23. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Die Allodifikation der freiherrlich von Hornstein'schen Lehen „Vorder- und Hinterstoffeln" betreffend.

In Folge mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar 1864, Nr. 162/63 erhaltener Ermächtigung wurde von diesseitigem Ministerium (Lehenhofe) mit den Freiherren Johann Nepomuk von Hornstein und Robert von Hornstein als Inhaber obengenannter Lehen folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

„Die Freiherren Johann Nepomuk und Robert von Hornstein zu Binningen verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger

a. auf die in der Deklaration vom 22. April 1824 eingeräumte bevorrechtete Stellung gegenüber den grundherrlichen Gemeinden, nämlich auf die Mitwirkung bei Bürgermeisterwahlen (§. 12) und bei Bürgerannahmen (§. 13) und auf die theilweise Befreiung von der Gemeindebesteuerung und sonstigen Gemeindelasten (§§. 19, 20, 22 der Deklaration),

b. auf den befreiten Gerichtsstand in allen Beziehungen,

c. auf alle etwaigen Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung oder zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten.

Dagegen wird den Freiherren Johann Nepomuk und Robert von Hornstein von Seiten des Großherzoglichen Lehenhofs die Allodifikation der Lehen „Vorder- und Hinterstoffeln" unter Nachlaß der Allodifikationstaxe zugestanden.

Die freiherrliche Familie von Hornstein wird ferner, der geleisteten Verzichte ungeachtet, derjenigen Vorrechte theilhaftig werden, welche durch die Landesgesetzgebung dem begüterten Adel als solchem und ohne Unterschied des früheren politischen Verhältnisses eingeräumt werden können."

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. März 1864.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).
Stabel.

Vdt. Müller.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der Großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1863 betreffend.

Die Hauptergebnisse der Thätigkeit der Großherzoglichen Gerichtshöfe und Staatsanwälte während des Jahres 1863 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 21. März 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Kiefer.

I. Oberhof-

Vom Hofgericht zu	Bürgerliche Rechtssachen.												
	Anhängig		Erledigt durch							Unerledigt			
					Urtheil								
	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Verzicht oder Vergleich.	Verwerfung der Oberappellation als unzulässig.	bestätigend.	abändernd.	gemischt.	Beweiserkenntniß oder Zwischenverfügung.	Schiedsspruch.	einstweilen beruhend.	spruchreife Sachen.	nicht spruchreife Sachen.	Verfallenerklärungen.
Mannheim	21	48	13	7	32	3	4	1	—	—	5	5	33
Bruchsal	15	52	3	4	30	11	3	2	—	1	8	7	57
Freiburg	8	33	2	3	18	6	2	4	—	—	5	5	34
Konstanz	16	29	4	4	20	4	1	2	—	—	4	8	20
Oberkriegsgericht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	60	162	22	18	100	24*	10	9	—	1	22	25	144

* In 7 Fällen wurde das amtsgerichtliche Urtheil wieder hergestellt.

gericht 1863.

Straffachen.													Ehestreitigkeiten.					
Anhängig		Erledigt durch						Unerledigt blieben.	darunter waren Nichtigkeitsbeschwerden gegen schwurgerichtliche Urtheile				Anhängig		Erledigt durch			Unerledigt blieben.
				Urtheil						Erledigt durch					Urtheil			
aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Verzicht auf den Rekurs.	Verwerfung des Rekurses als unzulässig.	bestätigend.	abändernd.	gemischt.	Entscheidung von Kompetenzkonflikten.		anhängig.	Verzicht.	Verwerfung der Beschwerde.	Aufhebung des Urtheils.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	bestätigend.	abändernd.	Versöhnung oder Beruhenlassen.	
3	99	2	5	49	13	22	1	11	3	1	1	1	2	—	2	—	—	—
7	111	—	5	72	10	21	1	10	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—
6	60	—	4	47	5	6	—	4	—	—	—	—	1	2	2	—	—	1
3	37	—	3	33	2	1	—	1	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	307	2	17	201	30	50	2	26	4	1	2	1	3	7	8	1	—	1
326		300											10					

II. Hof-

Hofgericht zu	Bürgerliche Rechtssachen.										Hofgerichtliche				
	Anhängig				Erledigt durch			Unerledigt			Erster Instanz				
	Ordentliche Appellation		Abgekürzte Appellation								Anhängig		Erledigt durch		
	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Verzicht oder Vergleich.	Verwerfung der Appellation als unzulässig.	Urtheil.	spruchreife Sachen.	nicht spruchreife Sachen.	Verfallenerklärungen.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Urtheil.	Einstellung des Verfahrens.	Unerledigt blieben.
Mannheim	78	217	10	119	72	17	263	12	60	111	12	644	482	167	7
Bruchsal	132	264	16	197	35	17	384	43	130	186	28	674	578	97	47
Freiburg	159	292	42	139	62	28	340	91	111	136	60	363	307	78	38
Konstanz	68	157	8	88	25	14	195	38	49	97	16	276	236	48	8
Summe .	437	930	76	543	194	76	1182	184	350	530	116	1957	1603	390	100
	1367		619		1452			534			2073		1993		
	1986														

gerichte 1863.

Straffachen. Zweiter Instanz. Anhängig: aus dem vorigen Jahre.	Straffachen. Zweiter Instanz. Anhängig: neu hinzugekommen.	Straffachen. Zweiter Instanz. durch Urtheil erledigt.	Straffachen. Zweiter Instanz. Unerledigt blieben.	Schwurgerichtliche Straffachen. Anklagekammern. Anhängig: aus dem vorigen Jahre.	Anklagekammern. Anhängig: neu hinzugekommen.	Anklagekammern. Erledigt durch: Einstellung des Verfahrens.	Anklagekammern. Erledigt durch: Verweisung an das Hofgericht.	Anklagekammern. Erledigt durch: Verweisung an das Schwurgericht.	Anklagekammern. Unerledigt blieben.	Schwurgerichte. Anhängig: aus dem vorigen Jahre.	Schwurgerichte. Anhängig: neu hinzugekommen.	Schwurgerichte. Erledigt durch: Verurtheilung.	Schwurgerichte. Erledigt durch: Freisprechung.	Schwurgerichte. Unerledigt blieben.	Ehestreitigkeiten. Anhängig: aus dem vorigen Jahre.	Ehestreitigkeiten. Anhängig: neu hinzugekommen.	Ehestreitigkeiten. Erledigt durch: Urtheil.	Ehestreitigkeiten. Erledigt durch: Versöhnung oder Beruhenlassen.	Ehestreitigkeiten. Unerledigt blieben.
7	84	90	1	4	47	19	8	24	—	1	24	21	4	—	—	10	9	—	1
9	126	130	5	1	42	11	10	22	—	—	21	18	*2	—	2	26	27	—	1
24	104	112	16	—	43	12	11	18	2	—	18	15	2	1	3	8	9	1	1
4	62	63	3	—	28	6	4	16	2	—	16	14	1	1	1	6	7	—	—
44	376	395	25	5	160	48	33	80	4	1	79	68	9	2	6	50	52	1	3
420				165		161				80		77			56		53		

* Ein Fall beruht auf Betreten des Angeklagten.

III. Staats-

Bei dem Hofgerichte zu	Schwurgerichtliche Strafsachen.								Hofgerichtliche			
	Anhängig				Erledigt durch				Einstellung des Verfahrens.			
			davon waren gerichtet.		Genehmigung der Einstellung.					Genehmigt		
	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	gegen Unbekannte.	gegen bestimmte Personen.	gegen Unbekannte.	gegen bestimmte Personen.	Anträge an die Anklagekammern.	Unerledigt blieben.	Eingekommene Untersuchungen.	gegen Unbekannte.	gegen bestimmte Personen.	Verweigert.
Mannheim	10	72	25	57	20	4	52	5	223	152	26	45
Bruchsal	1	77	23	55	23	11	42	2	327	242	46	39
Freiburg	8	115	50	73	50	22	40	11	215	155	55	5
Konstanz	9	53	22	40	20	7	26	6	163	119	39	5
Summe	28	317	120	225	113	44	160	24	928	668	166	94
	345				157					834		

anwälte 1863.

Strafsachen.						Sonstige Geschäfte.											
	Rekurse.					Preßsachen.				Ehrenkränkungsanklagen für öffentliche Diener				Prüfung der amtsgerichtlichen Monatstabellen.			
				Erfolg der Rekurse des Staatsanwalts.		Anhängig				Anhängig							
Oeffentliche Schlußverhandlungen.	des Staatsanwaltes.	Anschließungen.	Vernehmlassungen.	Bestätigung.	Abänderung.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Erledigt.	Unerledigt.	aus dem vorigen Jahre.	neu hinzugekommen.	Erledigt.	Unerledigt.	Zahl der Aburtheilungen.	Beantragte Aufhebungen.	Erfolgte Aufhebungen.	Prüfung von Selbstmordsfällen.
2	7	1	80	—	*5	—	1	1	—	7	15	19	3	1462	3	3	49
—	—	3	101	—	3	1	—	1	—	1	9	8	2	2073	2	2	48
—	3	2	46	**1	**2	—	—	—	—	8	9	14	3	1741	1	—	48
3	4	2	28	1	***—	—	—	—	—	—	9	7	2	1094	2	1	34
5	14	8	255	2	10	1	1	2	—	16	42	48	10	6370	8	6	179
	277					2				58							

* 2 unerledigt.
** je 1 Rekurs von 1862 übergegangen.
*** 3 Rekurse sind noch unerledigt.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Rudolph Herr von Philippsburg betreffend.

Dem Rudolph Herr von Philippsburg wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 7. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Verleihung des größeren altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Das von der Frau Markgräfin Maria Viktoria von Baden-Baden gestiftete Juristenstipendium ist in Erledigung gekommen und soll nach dem Willen der Stifterin an einen katholischen Studirenden der Rechtswissenschaft aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden wieder vergeben werden.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage von ordnungsgemäßen Geburts-, Vermögens- und Lyzealzeugnissen, sowie der Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Befähigung, ihrer Sitten und wissenschaftlichen Fortschritte auf die erste Klasse der vorschriftsmäßigen Lokation Anspruch haben, bei dem Großherzoglichen Oberschulrath binnen vier Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 29. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Erbauung einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg betreffend.

Die in Artikel 2, 3 und 7 der Uebereinkunft über den Bau einer stehenden Brücke über den Leck bei Kuilenburg vom 20. April v. J. (Regierungsblatt 1863 Nr. XXX., Seite 255), enthaltenen Fristbestimmungen, wonach Schiffe, für welche eine Entschädigung für die Vorrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Masten, beziehungsweise Kamine, in Anspruch genommen werden will, die Brückenstelle bei Kuilenburg längstens bis zum 1. Oktober 1863 passirt haben und der betreffende Entschädigungsanspruch längstens bis 1. Januar 1864 bei dem bezeichneten Kommissäre in Kuilenburg angemeldet sein muß, sind in der Weise verlängert worden, daß die Vorüberfahrt an der Brückenstelle bis zum 26. Juni d. J. und die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bis zum 26. September d. J. stattgefunden haben muß.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. März 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 5. Januar d. J. (Regierungsblatt Nr. I., Seite 1) wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die freie Stadt Bremen dem unter den Zollvereinsstaaten wegen Einführung von Gewerbelegitimationskarten getroffenen Uebereinkommen beigetreten ist, und daß in dem bremischen Gebiete die Gewerbelegitimationskarten auch für den unter §. 5, Ziff. 3 der Verordnung vom 5. Januar l. J. bemerkten Fall, wenn nämlich zollvereinsländische Handelsreisende für mehr als ein Handlungshaus Aufträge besorgen, als gültiger Ausweis anerkannt werden.

Karlsruhe, den 18. März 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 19. Januar d. J., der pensionirte Revisor Birnbacher in Karlsruhe,
am 17. Februar d. J., der katholische Pfarrer Joseph Georg Link von Menningen, Dekanats Meßkirch,
„ 22. „ „ „ der pensionirte Oberamtmann Benitz zu Heidelberg,
„ 26. „ „ „ der in Ruhestand versetzte evangelische Pfarrer Ziegler von Steinen,
„ 28. „ „ „ der Hauptzollamtskontroleur Joseph Pfeiffenberger in Heidelberg,
„ 2. März „ „ der pensionirte Oberchirurg Ganther in Rastatt,
„ 4. „ „ „ der katholische Pfarrer Felizian Fliegauf von Zunsweier,
„ 5. „ „ „ der katholische Dekan, Pfarrer Franz Schindler zu Hindelwangen,
„ 5. „ „ „ der pensionirte Hofgerichtsrath Joseph Martin in Konstanz,
„ 29. „ „ „ der Hauptmann Eduard Fischer vom Armeecorps.

Nr. XI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 11. April 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München die nachgesuchte Erlaubniß zu Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und vom fünften Theil der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 26. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1863/64 betreffend.

Im Jahr 1863 haben die Brandentschädigungen betragen:

im Seekreis		48,737 fl. 56 kr.
„ Oberrheinkreis		59,241 „ 36 „
„ Mittelrheinkreis		66,354 „ 37 „
„ Unterrheinkreis		50,718 „ 59 „
zusammen		225,053 fl. 8 kr.
Hiezu kommen:		
Abschätzungsgebühren, und zwar:		
a. der regelmäßigen Abschätzungen	17,219 fl. 3 kr.	
b. der allgemeinen Revisionen	8,007 „ 21 „	
		25,226 „ 24 „
Passivzinse		— „ — „
Uebertrag .		250,279 fl. 32 kr.

Uebertrag .	250,279 fl.	32 kr.
Verwaltungskosten	6,077 „	20 „
Abgang und Ersatz	36 „	20 „
Außerordentliche Ausgaben und Prozeßkosten	71 „	23 „
Im Ganzen . .	256,464 fl.	35 kr.
Hievon geht ab:		
der Ueberschuß der Umlage für 1862/63 von	26,602 „	46 „
Es bleibt somit ein Bedürfniß von	229,861 fl.	49 kr.

welches nach §. 63 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch die Umlage des Jahres 1864 zu decken ist.

Diese Umlage ist nach §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes auf den Grund der den Gemeinden im Jahr 1863 von den Kreisregierungen zuerkannten Brandentschädigungen im Verhältnisse zu ihren Feuerversicherungsanschlägen nach vier Klassen zu bemessen.

In den drei Beilagen sind jene Gemeinden aufgeführt, welche hiernach in die II., III. und IV. Klasse fallen, alle übrigen hier nicht genannten Gemeinden kommen in die I. Klasse.

Die zu einer Gemeinde gehörigen Haupt- und Nebenorte, Zinken und Höfe sind stets in eine und dieselbe Klasse zu setzen.

Die Umlage für 1863/64 wird nunmehr in folgender Weise festgesetzt, nämlich:

in der I. Klasse auf 4 kr. von 100 fl. Versicherungsanschlag,
„ „ II. „ „ 5½ „ „ „ „ „
„ „ III. „ „ 7 „ „ „ „ „
„ „ IV. „ „ 8 „ „ „ „ „

Dieser Umlage ist nach Maßgabe des §. 35 der Instruktion III. zum Feuerversicherungsgesetz der Gebäudeversicherungsanschlag auf 1. Januar 1863 — welcher das Ergebniß des Abschlusses der Feuerversicherungsbücher auf 31. Oktober 1863 bildet — zu Grunde zu legen.

Die Amtsrevisorate werden nun beauftragt, nach Maßgabe der §§. 37 und 38 der Instruktion III. und der §§. 8 und 9 der Instruktion IV. zum Feuerversicherungsgesetz die Beitragstabellen unverzüglich aufstellen zu lassen, dieselben genau zu prüfen, und summarische Auszüge daraus doppelt auszufertigen.

Die Beitragstabellen nebst einem Exemplar der summarischen Auszüge sind hierauf den betreffenden Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 39 der Instruktion III. und §. 5 der Instruktion VII. zum Feuerversicherungsgesetz durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der Generalbrandkasse zu vereinnahmen haben.

Das andere Exemplar der summarischen Auszüge aus den Beitragstabellen ist, mit einer Zusammenstellung für jeden Amtsbezirk versehen, dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse vorzulegen.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten sind thunlichst zu beschleunigen.

Karlsruhe, den 30. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Buisson.

Zweite Beitragsklasse

zu 5½ kr. von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Engen	Bittelbrunn	58,600	100	33
"	Engen	626,350	2,587	26
"	Leipferdingen	202,200	997	20
Neustadt	Schollach	173,900	640	—
"	Vierthäler	377,250	1,596	—
Pfullendorf	Wintersulgen	295,000	840	—
Stockach	Stockach	823,750	3,386	24
Ueberlingen	Grasbeuern	45,900	80	—
"	Riedheim	234,150	1,120	—
"	Ueberlingen	1,178,850	1,240	—
Breisach	Breisach	1,560,450	1,628	6
"	Jechtingen	201,650	891	1
Emmendingen	Nimburg	148,400	248	59
"	Serau	249,100	680	—
"	Theningen	277,850	359	4
Lörrach	Inzlingen	231,600	673	12
Müllheim	Liel	186,850	556	59
"	Malsburg	200,050	840	—
Säckingen	Oberhof	100,200	423	29
Staufen	Obermünsterthal	223,650	806	32
"	Untermünsterthal	275,550	600	—
Triberg	Gutach	508,250	2,410	—
Waldkirch	Föhrenthal	96,450	400	—
Waldshut	Erzingen	315,750	1,008	35
"	Lienheim	117,600	400	—
Achern	Oensbach	188,000	890	—

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Achern	Ottenhöfen	200,400	840	—
Baden	Beuern	723,800	1,238	12
Bretten	Menzingen	299,350	597	36
"	Stein	291,200	420	—
Bruchsal	Helmsheim	147,100	440	—
Bühl	Lauf	220,600	360	—
"	Varnhalt	111,050	282	30
Durlach	Spielberg	78,400	274	59
"	Weingarten	556,475	1,849	30
Eppingen	Sulzfeld	336,550	476	46
Gernsbach	Gernsbach	849,250	2,064	59
"	Michelbach	106,150	367	19
Kork	Kork	309,000	1,204	20
"	Leutesheim	127,200	446	48
Lahr	Heiligenzell	164,750	646	43
"	Kürzell	261,550	679	—
Oberkirch	Ibach	155,650	480	—
"	Ulm	215,200	368	15
Wolfach	Bergzell	136,550	567	—
"	Oberwolfach	510,250	1,821	10
Adelsheim	Merchingen	252,800	429	54
Buchen	Bödigheim	235,400	619	10
"	Limbach	91,950	267	30
"	Mudau	251,350	848	19
Eberbach	Lobenfeld	93,950	382	30
"	Neckargemünd	577,800	710	2
"	Neunkirchen	166,550	355	24
"	Waldwimmersbach	101,400	205	43
Heidelberg	Neuenheim	375,100	459	11
Ladenburg	Neckarhausen	285,850	1,263	3
Mosbach	Neckarmühlbach	62,900	298	42
Neckarbischofsheim	Helmstadt	294,150	396	—

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Philippsburg	Kirrlach	164,600	241	30
Schwetzingen	Ketsch	201,350	397	42
"	Reilingen	369,550	510	55
Sinsheim	Eschelbronn	181,400	561	52
Tauberbischofsheim	Dittigheim	239,050	845	21
"	Werbach	368,750	1,162	10
Walldürn	Hardheim	376,300	892	54
Wertheim	Urphar	60,850	240	—
Wiesloch	Baierthal	166,700	828	52

Dritte Beitragsklasse

zu 7 kr. von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungsanschlag.	Brandentschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Ewattingen	331,800	1,840	—
Constanz	Dettingen	136,400	920	—
Donaueschingen	Bräunlingen	468,150	4,410	51
Pfullendorf	Großschönach	148,050	1,552	—
Ueberlingen	Bonndorf	167,150	1,333	—
"	Hohenbodmann	91,550	640	—
"	Homberg	297,100	1,680	—
"	Taisersdorf	43,750	320	—
Villingen	Möchweiler	218,300	1,692	—
Freiburg, Stadtamt	Wildthal	71,450	1,052	—
Freiburg, Landamt	St. Wilhelm	57,600	840	—
" "	Wagensteig	137,450	1,520	—
" "	Waldau	118,500	1,240	—
Lörrach	Kleinkems	60,750	501	5
Säckingen	Hänner	152,950	1,440	—
"	Altenschwand	90,500	1,280	—
Schopfheim	Gersbach	265,250	3,870	30
St. Blasien	Blasiwaldstraß	101,800	840	33
"	Todtmoos	368,100	5,226	53
Triberg	Schönwald	507,100	2,880	—
Waldkirch	Biederbach	352,050	1,933	—
Waldshut	Görwihl	283,950	1,552	50
"	Segeten	65,150	440	—
"	Waldkirch	226,900	1,705	11
Bretten	Bretten	1,069,000	11,042	41
Durlach	Durlach	2,087,300	14,190	40
"	Söllingen	234,750	1,807	54

Amt.	Gemeinde.	Versicherungs-anschlag.	Brand-entschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Pforzheim	Brötzingen	379,700	2,416	25
"	Dietlingen	213,900	1,481	22
"	Oeschelbronn	208,600	1,597	30
Wolfach	Einbach	199,900	1,532	30
"	Lehengericht	240,700	2,640	—
"	Schapbach	393,850	2,120	—
Heidelberg	Ziegelhausen	384,650	4,520	29
Mosbach	Auerbach	113,150	606	—
Sinsheim	Waldangelloch	133,350	1,150	—
Walldürn	Pülfringen	128,900	831	9
Wiesloch	Rettigheim	79,600	864	20

Vierte Beitragsklasse

zu 8 kr. von 100 Gulden Versicherungsanschlag.

Amt.	Gemeinde.	Versicherungsanschlag.	Brandentschädigungen.	
		fl.	fl.	kr.
Bonndorf	Löhningen	61,250	5,400	—
Meßkirch	Schnerkingen	64,400	1,738	44
Radolfzell	Oehningen	340,250	13,658	6
Säckingen	Bergalingen	76,000	1,600	—
Schopfheim	Gresgen	97,650	2,682	30
Waldkirch	Haslachsimonswald	73,150	2,828	22
"	Oberglotterthal	125,250	1,902	14
Waldshut	Engelschwand	58,950	2,535	—
"	Hohentheugen	157,750	3,560	—
"	Röggenschwihl	144,850	3,453	54
Pforzheim	Hohenwart	41,850	1,140	15
"	Mühlhausen	116,500	3,895	55
Krautheim	Schillingstadt	145,500	15,979	23½
Mosbach	Haßmersheim	229,950	3,979	18
Sinsheim	Rohrbach	150,650	2,667	8

Nr. XII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. April 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Steueroberaufsehern Koch in Offenburg und

Rudmann in Konstanz,

in Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille, ferner

unter dem 6. April d. J.

dem Backmeister Fritz dahier und

dem Schloßverwalter Leger in Schwetzingen,

in Anerkennung ihrer langjährigen und treuen Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6 April. d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Obersten und Flügeladjutanten Freiherrn von Neubronn die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Großkomthurkreuz des Königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michaeal anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt
unter dem gleichen Tage

der Vorstand des Großherzoglichen Geheimen Kabinets, Kammerherr und Legationsrath Freiherr von Ungern-Sternberg für das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Komthurkreuz des Königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. März d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

die durch höchsten Befehl vom 12. März v. J. auf die Dauer eines Jahres zur Dienstleistung als Ordonanzoffiziere Höchst-Ihrer Person befehligten Lieutenante Karl von Gemmingen vom (1.) Leib-Dragoner-Regiment und Graf von Sparre vom zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, in ihre Abtheilungen zurücktreten zu lassen; dagegen

den Oberlieutenant von Röder vom Feldartillerie-Regiment und

den Lieutenant Stabel vom (1.) Leib-Grenadier-Regiment zur Dienstleistung als Ordonanzoffiziere Höchst-Ihrer Person auf die Dauer eines Jahres zu befehligen, und
unter dem 31. März d. J.

dem Lieutenant Julius Artaria vom dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchst-Ihrem Armeecorps, mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten, zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 2. April d. J.
die Wahl des Forstpraktikanten Rudolph Widmann von Karlsruhe zum kirchenärarischen Bezirksförster in Schönau zu bestätigen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Oktober v. J. auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Ilvesheim, Dekanats Heidelberg, den Pfarrverweser Hermann Thommes, bisher Pfarrverweser in Wöschbach, gnädigst zu ernennen geruht und hat derselbe am 1. Dezember v. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Pfarrei Sinsheim präsentirten Pfarrer Heinrich Rochels, bisher Pfarrverweser daselbst, wurde am 16. März d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Der Versicherungsgesellschaft North British and Merkantile Insurance Company in London und Edinburgh ist durch diesseitige Entschließung vom Heutigen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und vom fünften Theil der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 23. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Versicherungsgesellschaft Providentia in Frankfurt a. M. die nachgesuchte Erlaubniß zu Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und vom fünften Theil der Versicherungssumme der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 30. März 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Die Generalagentur für deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh. betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der von der Direktion der deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen a. Rh. zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Lazarus Morgenthau in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 2. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung eines Gewerbeschulfonds für die Stadt Schopfheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. gnädigst geruht, der von den ehemaligen Zünften des Schopfheimer Viertels, mit Ausnahme der Müllerzunft, aus ihrem Reinvermögen im ungefähren Betrage von 12,000 fl. gegründeten Stiftung eines Gewerbeschulfonds für die Stadt Schopfheim die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 5. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Generalagentur für die Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der von der Administration der Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in

München zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Karl Betz in Mannheim (Firma: Mayer-Schütz) als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 5. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Königlich Preußischen Kreisbaumeister Ritter in Trier wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Methode der Aufhängung und Schwingung von Glocken auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstands auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 31. März 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die erste diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten ersten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. Oktober 1864 durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt. Die Auszahlung derselben findet aber auf Verlangen der Loosinhaber auch vor der Verfallzeit, und zwar in den Monaten April, Mai und Juni gegen Abzug von einem Kreuzer und in den Monaten Juli, August und September gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden statt.

Karlsruhe, den 31. März 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Dreiundsiebenzigsten Ziehung

am 31. März 1864 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 29. Februar 1864 gezogenen 50 Serien.

232. 330. 372. 673. 881. 1060. 1214. 1349. 1417. 1634. 1770. 1806. 2028. 2278. 2339. 2628. 2982. 3129. 3492. 3497. 3577. 3726. 3852. 3950. 4041. 4189. 4376. 4427. 4459. 4586. 4734. 4933. 4959. 5055. 5262. 5265. 5282. 5325. 5402. 5714. 5774. 5844. 6036. 6423. 6776. 7436. 7504. 7571. 7921. 7961.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
11551	48	11567	48	11583	48	11599	48	16465	48	16481	48
11552	48	11568	48	11584	48	11600	48	16466	48	16482	48
11553	48	11569	48	11585	48	16451	48	16467	48	16483	48
11554	60	11570	48	11586	60	16452	60	16468	48	16484	48
11555	48	11571	48	11587	60	16453	48	16469	48	16485	48
11556	48	11572	48	11588	48	16454	48	16470	60	16486	60
11557	48	11573	48	11589	48	16455	48	16471	48	16487	60
11558	48	11574	48	11590	48	16456	48	16472	48	16488	48
11559	48	11575	48	11591	48	16457	60	16473	48	16489	48
11560	60	11576	48	11592	48	16458	48	16474	48	16490	48
11561	48	11577	48	11593	250	16459	60	16475	48	16491	48
11562	48	11578	60	11594	60	16460	48	16476	48	16492	48
11563	60	11579	48	11595	48	16461	48	16477	48	16493	48
11564	48	11580	48	11596	48	16462	48	16478	48	16494	48
11565	250	11581	48	11597	48	16463	48	16479	60	16495	48
11566	48	11582	48	11598	48	16464	48	16480	48	16496	48

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
16497	48	33601	48	44005	48	52959	48	60663	48	67417	48
16498	48	33602	48	44006	48	† 52960	† 60	60664	48	67418	48
16499	48	33603	48	44007	60	52961	48	60665	48	67419	48
16500	48	33604	48	44008	48	52962	48	60666	60	67420	48
18551	48	33605	48	44009	60	52963	250	60667	48	67421	60
18552	48	33606	48	44010	48	52964	48	60668	48	67422	60
18553	60	33607	48	44011	48	52965	48	60669	48	67423	48
18554	48	33608	48	44012	48	52966	48	60670	48	67424	48
18555	48	33609	48	44013	48	52967	48	60671	60	67425	48
18556	48	33610	48	44014	48	52968	48	60672	48	67426	48
18557	48	33611	48	44015	48	52969	48	60673	48	67427	48
18558	48	33612	48	44016	48	52970	48	60674	48	67428	48
18559	60	33613	48	44017	48	52971	48	60675	48	67429	48
18560	48	33614	48	44018	48	52972	48	60676	60	67430	48
18561	48	33615	48	44019	48	52973	48	60677	48	67431	48
18562	48	33616	48	44020	48	52974	48	60678	48	67432	250
18563	48	33617	250	44021	48	52975	48	60679	60	67433	48
18564	48	33618	48	44022	48	52976	48	60680	48	67434	48
18565	60	33619	48	44023	60	52977	48	60681	48	67435	48
18566	48	33620	48	44024	48	52978	48	60682	48	67436	48
18567	48	33621	48	44025	60	52979	48	60683	48	67437	48
18568	48	33622	48	44026	48	52980	48	60684	48	67438	48
18569	48	33623	48	44027	48	52981	48	60685	48	67439	48
18570	48	33624	48	44028	60	52982	48	60686	48	67440	48
18571	48	33625	48	44029	48	52983	48	60687	48	67441	48
18572	48	33626	48	44030	48	52984	48	60688	48	67442	48
18573	48	33627	48	44031	48	52985	48	60689	48	67443	48
18574	48	33628	48	44032	48	52986	60	60690	48	67444	48
18575	48	33629	48	44033	60	52987	48	60691	48	67445	48
18576	48	33630	48	44034	48	52988	48	60692	48	67446	60
18577	48	33631	48	44035	48	52989	48	60693	48	67447	48
18578	48	33632	48	44036	60	52990	48	60694	48	67448	48
18579	48	33633	60	44037	48	52991	48	60695	48	67449	60
18580	48	33634	48	44038	48	52992	48	60696	48	67450	48
18581	48	33635	48	44039	48	52993	48	60697	48	70801	48
18582	48	33636	48	44040	48	52994	48	60698	48	70802	48
18583	48	33637	48	44041	48	52995	48	60699	48	70803	48
18584	48	33638	48	44042	48	52996	48	60700	48	70804	48
18585	60	33639	48	44043	48	52997	48	67401	48	70805	48
18586	48	33640	48	44044	48	52998	48	67402	48	70806	48
18587	48	33641	48	44045	48	52999	48	67403	48	70807	48
18588	48	33642	48	44046	60	53000	48	67404	48	70808	60
18589	48	33643	48	44047	48	60651	48	67405	48	70809	48
18590	48	33644	48	44048	48	60652	48	67406	48	70810	60
18591	48	33645	48	44049	60	60653	48	67407	48	70811	48
18592	48	33646	48	44050	48	60654	48	67408	48	70812	48
18593	48	33647	48	52951	48	60655	48	67409	60	70813	48
18594	48	33648	48	52952	48	60656	48	67410	60	70814	48
18595	48	33649	48	52953	60	60657	48	67411	48	70815	48
18596	48	33650	48	52954	48	60658	48	67412	48	70816	48
18597	48	44001	48	52955	48	60659	48	67413	48	70817	48
18598	48	44002	48	52956	48	60660	250	67414	48	70818	48
18599	60	44003	48	52957	48	60661	48	67415	48	70819	48
18600	48	44004	60	52958	48	60662	48	67416	48	70820	48

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 52960 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
70821	48	81675	48	88479	60	90283	60	101387	60	113891	48
70822	48	81676	60	88480	60	90284	48	101388	48	113892	48
70823	48	81677	48	88481	48	90285	48	101389	60	113893	48
70824	60	81678	48	88482	60	90286	48	101390	48	113894	48
70825	48	81679	48	88483	48	90287	48	101391	250	113895	60
70826	48	81680	48	88484	48	90288	48	101392	60	113896	48
70827	48	81681	48	88485	48	90289	48	101393	48	113897	48
70828	48	81682	48	88486	48	90290	48	101394	48	113898	48
70829	48	81683	48	88487	48	90291	48	101395	48	113899	48
70830	48	81684	48	88488	48	90292	48	101396	48	113900	60
70831	48	81685	48	88489	48	90293	48	101397	48	116901	48
70832	48	81686	48	88490	48	90294	48	101398	48	116902	48
70833	48	81687	60	88491	48	90295	48	101399	48	116903	48
70834	48	81688	48	88492	48	90296	48	101400	48	116904	48
70835	48	81689	48	88493	48	90297	48	113851	48	116905	48
70836	60	† 81690	† 60	88494	48	90298	48	113852	48	116906	48
70837	48	81691	48	88495	48	90299	48	113853	48	116907	48
70838	48	81692	48	88496	48	90300	48	113854	60	116908	48
70839	48	81693	48	88497	48	101351	48	113855	48	116909	48
70840	48	81694	48	88498	48	101352	48	113856	60	116910	48
70841	48	81695	48	88499	48	101353	48	113857	48	116911	48
70842	48	81696	48	88500	48	101354	48	113858	60	116912	60
70843	48	81697	48	90251	48	101355	48	113859	48	116913	48
70844	48	81698	48	90252	48	101356	60	113860	48	116914	48
70845	48	81699	48	90253	48	101357	48	113861	48	116915	60
70846	48	81700	48	90254	48	101358	48	113862	48	116916	60
70847	48	88451	48	90255	48	101359	48	113863	48	116917	48
70848	48	88452	48	90256	48	101360	48	113864	48	116918	48
70849	48	88453	48	90257	48	101361	48	113865	48	116919	48
70850	48	88454	48	90258	48	101362	48	113866	48	116920	48
81651	48	88455	48	90259	48	101363	48	113867	48	116921	48
81652	48	88456	48	90260	48	101364	48	113868	48	116922	48
81653	48	88457	48	90261	48	101365	60	113869	48	116923	48
81654	48	88458	48	90262	48	101366	48	113870	48	116924	48
81655	48	88459	60	90263	60	101367	48	113871	48	116925	60
81656	48	88460	48	90264	48	101368	48	113872	48	116926	48
81657	48	88461	48	90265	48	101369	48	113873	48	116927	48
81658	48	88462	48	90266	48	101370	48	113874	48	116928	48
81659	48	88463	48	90267	48	101371	48	113875	48	116929	48
81660	48	88464	48	90268	48	101372	48	113876	48	116930	48
81661	48	88465	48	90269	48	101373	48	113877	48	**116931**	**2000**
81662	48	88466	48	90270	48	101374	60	113878	60	116932	48
81663	48	88467	48	90271	48	101375	48	113879	48	116933	48
81664	48	88468	48	90272	48	101376	48	113880	48	116934	48
81665	48	88469	48	90273	48	101377	48	113881	48	116935	48
81666	48	88470	48	90274	48	101378	60	113882	60	116936	48
81667	48	88471	48	90275	48	101379	48	113883	48	116937	48
81668	48	88472	48	90276	60	101380	48	113884	48	116938	48
81669	48	88473	60	90277	48	101381	48	113885	60	116939	60
81670	48	88474	48	90278	48	101382	48	**113886**	**2000**	116940	48
81671	48	88475	48	90279	48	101383	48	113887	48	**116941**	**1000**
81672	48	88476	48	90280	48	101384	48	113888	48	116942	48
81673	48	88477	48	90281	60	101385	48	113889	48	**116943**	**2000**
81674	48	88478	48	90282	48	101386	48	113890	48	116944	48

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 81690 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
116945	48	131399	48	156403	48	174557	48	174811	48	178815	48
116946	48	131400	48	156404	48	174558	48	174812	48	178816	48
116947	48	148051	48	156405	48	174559	48	174813	48	178817	48
116948	48	148052	48	156406	60	174560	48	174814	60	178818	48
116949	48	148053	48	156407	48	174561	48	174815	48	178819	48
116950	48	148054	48	156408	48	174562	48	174816	48	178820	48
131351	48	148055	48	156409	48	174563	48	174817	48	178821	48
131352	60	148056	48	156410	48	174564	48	174818	48	178822	60
131353	48	148057	48	156411	48	174565	48	174819	60	178823	48
131354	48	148058	48	156412	48	174566	48	174820	48	178824	60
131355	48	148059	48	156413	60	174567	48	174821	48	178825	48
131356	48	148060	48	156414	48	174568	60	174822	48	178826	48
131357	48	148061	48	156415	48	174569	48	174823	48	178827	48
131358	48	148062	48	156416	60	174570	48	174824	48	178828	48
131359	48	148063	48	156417	48	174571	48	174825	48	178829	48
131360	48	148064	48	156418	48	174572	48	174826	48	178830	48
131361	48	148065	48	156419	48	174573	48	174827	48	178831	48
131362	48	148066	48	156420	48	174574	48	174828	48	178832	48
131363	48	148067	48	156421	48	174575	48	174829	48	178833	48
131364	48	148068	48	156422	48	174576	60	174830	48	178834	48
131365	48	148069	48	156423	48	174577	48	174831	48	178835	60
131366	48	148070	48	156424	48	174578	48	174832	48	178836	48
131367	48	148071	48	156425	48	174579	48	174833	48	178837	48
131368	48	148072	48	156426	48	174580	48	174834	48	178838	48
131369	48	148073	48	156427	48	174581	48	174835	48	178839	48
131370	48	148074	48	156428	48	174582	48	174836	48	178840	48
131371	48	148075	60	156429	48	174583	48	174837	48	178841	60
131372	48	148076	48	156430	48	174584	48	174838	48	178842	48
131373	48	148077	48	156431	48	174585	48	174839	60	178843	48
131374	48	148078	48	156432	48	174586	60	174840	48	178844	48
131375	48	148079	48	156433	48	174587	48	174841	48	178845	48
131376	48	148080	48	156434	48	174588	48	174842	48	178846	48
131377	48	148081	48	156435	60	174589	48	174843	48	178847	48
131378	48	148082	48	156436	48	174590	48	174844	48	178848	48
131379	60	148083	48	156437	48	174591	48	174845	48	178849	48
131380	48	148084	48	156438	60	174592	60	174846	48	178850	60
131381	48	148085	48	156439	48	174593	48	174847	48	186251	48
131382	48	148086	48	156440	60	174594	48	**174848**	**1000**	186252	48
131383	48	148087	48	156441	48	174595	48	174849	48	186253	48
131384	48	148088	48	156442	48	174596	48	174850	48	186254	48
131385	48	148089	48	156443	48	174597	48	178801	48	186255	48
131386	48	148090	48	156444	48	174598	48	178802	48	186256	48
131387	48	148091	48	156445	48	174599	48	178803	48	186257	48
131388	60	148092	48	156446	48	174600	48	178804	48	186258	48
131389	48	148093	48	156447	48	174801	48	178805	48	186259	48
131390	48	148094	48	156448	48	174802	48	178806	60	186260	48
131391	48	148095	48	156449	48	174803	48	178807	48	186261	250
131392	48	148096	48	156450	48	174804	48	178808	48	186262	48
131393	60	148097	48	174551	48	174805	48	178809	48	186263	60
131394	48	148098	48	174552	48	174806	48	178810	48	186264	48
131395	48	148099	48	174553	48	174807	60	178811	48	186265	48
131396	48	148100	60	174554	48	174808	48	178812	48	186266	48
131397	48	156401	48	174555	60	174809	48	178813	48	186267	48
131398	48	156402	48	174556	48	174810	48	178814	48	186268	48

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
70821	48	81675	48	88479	60	90283	60	101387	60	113891	48
70822	48	81676	60	88480	60	90284	48	101388	48	113892	48
70823	48	81677	48	88481	48	90285	48	101389	60	113893	48
70824	60	81678	48	88482	60	90286	48	101390	48	113894	48
70825	48	81679	48	88483	48	90287	48	101391	250	113895	60
70826	48	81680	48	88484	48	90288	48	101392	60	113896	48
70827	48	81681	48	88485	48	90289	48	101393	48	113897	48
70828	48	81682	48	88486	48	90290	48	101394	48	113898	48
70829	48	81683	48	88487	48	90291	48	101395	48	113899	48
70830	48	81684	48	88488	48	90292	48	101396	48	113900	60
70831	48	81685	48	88489	48	90293	48	101397	48	116901	48
70832	48	81686	48	88490	48	90294	48	101398	48	116902	48
70833	48	81687	60	88491	48	90295	48	101399	48	116903	48
70834	48	81688	48	88492	48	90296	48	101400	48	116904	48
70835	48	81689	48	88493	48	90297	48	113851	48	116905	48
70836	60	† 81690	† 60	88494	48	90298	48	113852	48	116906	48
70837	48	81691	48	88495	48	90299	48	113853	48	116907	48
70838	48	81692	48	88496	48	90300	48	113854	60	116908	48
70839	48	81693	48	88497	48	101351	48	113855	48	116909	48
70840	48	81694	48	88498	48	101352	48	113856	60	116910	48
70841	48	81695	48	88499	48	101353	48	113857	48	116911	48
70842	48	81696	48	88500	48	101354	48	113858	60	116912	60
70843	48	81697	48	90251	48	101355	48	113859	48	116913	48
70844	48	81698	48	90252	48	101356	60	113860	48	116914	48
70845	48	81699	48	90253	48	101357	48	113861	48	116915	60
70846	48	81700	48	90254	48	101358	48	113862	48	116916	60
70847	48	88451	48	90255	48	101359	48	113863	48	116917	48
70848	48	88452	48	90256	48	101360	48	113864	48	116918	48
70849	48	88453	48	90257	48	101361	48	113865	48	116919	48
70850	48	88454	48	90258	48	101362	48	113866	48	116920	48
81651	48	88455	48	90259	48	101363	48	113867	48	116921	48
81652	48	88456	48	90260	48	101364	48	113868	48	116922	48
81653	48	88457	48	90261	48	101365	60	113869	48	116923	48
81654	48	88458	48	90262	48	101366	48	113870	48	116924	48
81655	48	88459	60	90263	60	101367	48	113871	48	116925	60
81656	48	88460	48	90264	48	101368	48	113872	48	116926	48
81657	48	88461	48	90265	48	101369	48	113873	48	116927	48
81658	48	88462	48	90266	48	101370	48	113874	48	116928	48
81659	48	88463	48	90267	48	101371	48	113875	48	116929	48
81660	48	88464	48	90268	48	101372	48	113876	48	116930	48
81661	48	88465	48	90269	48	101373	48	113877	48	**116931**	**2000**
81662	48	88466	48	90270	48	101374	60	113878	60	116932	48
81663	48	88467	48	90271	48	101375	48	113879	48	116933	48
81664	48	88468	48	90272	48	101376	48	113880	48	116934	48
81665	48	88469	48	90273	48	101377	48	113881	48	116935	48
81666	48	88470	48	90274	48	101378	60	113882	60	116936	48
81667	48	88471	48	90275	48	101379	48	113883	48	116937	48
81668	48	88472	48	90276	60	101380	48	113884	48	116938	48
81669	48	88473	60	90277	48	101381	48	113885	60	116939	60
81670	48	88474	48	90278	48	101382	48	**113886**	**2000**	116940	48
81671	48	88475	48	90279	48	101383	48	113887	48	**116941**	**1000**
81672	48	88476	48	90280	48	101384	48	113888	48	116942	48
81673	48	88477	48	90281	60	101385	48	113889	48	**116943**	**2000**
81674	48	88478	48	90282	48	101386	48	113890	48	116944	48

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 81690 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
116945	48	131399	48	156403	48	174557	48	174811	48	178815	48
116946	48	131400	48	156404	48	174558	48	174812	48	178816	48
116947	48	148051	48	156405	48	174559	48	174813	48	178817	48
116948	48	148052	48	156406	60	174560	48	174814	60	178818	48
116949	48	148053	48	156407	48	174561	48	174815	48	178819	48
116950	48	148054	48	156408	48	174562	48	174816	48	178820	48
131351	48	148055	48	156409	48	174563	48	174817	48	178821	48
131352	60	148056	48	156410	48	174564	48	174818	48	178822	60
131353	48	148057	48	156411	48	174565	48	174819	60	178823	48
131354	48	148058	48	156412	48	174566	48	174820	48	178824	60
131355	48	148059	48	156413	60	174567	48	174821	48	178825	48
131356	48	148060	48	156414	48	174568	60	174822	48	178826	48
131357	48	148061	48	156415	48	174569	48	174823	48	178827	48
131358	48	148062	48	156416	60	174570	48	174824	48	178828	48
131359	48	148063	48	156417	48	174571	48	174825	48	178829	48
131360	48	148064	48	156418	48	174572	48	174826	48	178830	48
131361	48	148065	48	156419	48	174573	48	174827	48	178831	48
131362	48	148066	48	156420	48	174574	48	174828	48	178832	48
131363	48	148067	48	156421	48	174575	48	174829	48	178833	48
131364	48	148068	48	156422	48	174576	60	174830	48	178834	48
131365	48	148069	48	156423	48	174577	48	174831	48	178835	60
131366	48	148070	48	156424	48	174578	48	174832	48	178836	48
131367	48	148071	48	156425	48	174579	48	174833	48	178837	48
131368	48	148072	48	156426	48	174580	48	174834	48	178838	48
131369	48	148073	48	156427	48	174581	48	174835	48	178839	48
131370	48	148074	48	156428	48	174582	48	174836	48	178840	48
131371	48	148075	60	156429	48	174583	48	174837	48	178841	60
131372	48	148076	48	156430	48	174584	48	174838	48	178842	48
131373	48	148077	48	156431	48	174585	48	174839	60	178843	48
131374	48	148078	48	156432	48	174586	60	174840	48	178844	48
131375	48	148079	48	156433	48	174587	48	174841	48	178845	48
131376	48	148080	48	156434	48	174588	48	174842	48	178846	48
131377	48	148081	48	156435	60	174589	48	174843	48	178847	48
131378	48	148082	48	156436	48	174590	48	174844	48	178848	48
131379	60	148083	48	156437	48	174591	48	174845	48	178849	48
131380	48	148084	48	156438	60	174592	60	174846	48	178850	60
131381	48	148085	48	156439	48	174593	48	174847	48	186251	48
131382	48	148086	48	156440	60	174594	48	**174848**	**1000**	186252	48
131383	48	148087	48	156441	48	174595	48	174849	48	186253	48
131384	48	148088	48	156442	48	174596	48	174850	48	186254	48
131385	48	148089	48	156443	48	174597	48	178801	48	186255	48
131386	48	148090	48	156444	48	174598	48	178802	48	186256	48
131387	48	148091	48	156445	48	174599	48	178803	48	186257	48
131388	60	148092	48	156446	48	174600	48	178804	48	186258	48
131389	48	148093	48	156447	48	174801	48	178805	48	186259	48
131390	48	148094	48	156448	48	174802	48	178806	60	186260	48
131391	48	148095	48	156449	48	174803	48	178807	48	186261	250
131392	48	148096	48	156450	48	174804	48	178808	48	186262	48
131393	60	148097	48	174551	48	174805	48	178809	48	186263	60
131394	48	148098	48	174552	48	174806	48	178810	48	186264	48
131395	48	148099	48	174553	48	174807	60	178811	48	186265	48
131396	48	148100	60	174554	48	174808	48	178812	48	186266	48
131397	48	156401	48	174555	60	174809	48	178813	48	186267	48
131398	48	156402	48	174556	48	174810	48	178814	48	186268	48

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
70821	48	81675	48	88479	60	90283	60	101387	60	113891	48
70822	48	81676	60	88480	60	90284	48	101388	48	113892	48
70823	48	81677	48	88481	48	90285	48	101389	60	113893	48
70824	60	81678	48	88482	60	90286	48	101390	48	113894	48
70825	48	81679	48	88483	48	90287	48	101391	250	113895	60
70826	48	81680	48	88484	48	90288	48	101392	60	113896	48
70827	48	81681	48	88485	48	90289	48	101393	48	113897	48
70828	48	81682	48	88486	48	90290	48	101394	48	113898	48
70829	48	81683	48	88487	48	90291	48	101395	48	113899	48
70830	48	81684	48	88488	48	90292	48	101396	48	113900	60
70831	48	81685	48	88489	48	90293	48	101397	48	116901	48
70832	48	81686	48	88490	48	90294	48	101398	48	116902	48
70833	48	81687	60	88491	48	90295	48	101399	48	116903	48
70834	48	81688	48	88492	48	90296	48	101400	48	116904	48
70835	48	81689	48	88493	48	90297	48	113851	48	116905	48
70836	60	† 81690	† 60	88494	48	90298	48	113852	48	116906	48
70837	48	81691	48	88495	48	90299	48	113853	48	116907	48
70838	48	81692	48	88496	48	90300	48	113854	60	116908	48
70839	48	81693	48	88497	48	101351	48	113855	48	116909	48
70840	48	81694	48	88498	48	101352	48	113856	60	116910	48
70841	48	81695	48	88499	48	101353	48	113857	48	116911	48
70842	48	81696	48	88500	48	101354	48	113858	60	116912	60
70843	48	81697	48	90251	48	101355	48	113859	48	116913	48
70844	48	81698	48	90252	48	101356	60	113860	48	116914	48
70845	48	81699	48	90253	48	101357	48	113861	48	116915	60
70846	48	81700	48	90254	48	101358	48	113862	48	116916	60
70847	48	88451	48	90255	48	101359	48	113863	48	116917	48
70848	48	88452	48	90256	48	101360	48	113864	48	116918	48
70849	48	88453	48	90257	48	101361	48	113865	48	116919	48
70850	48	88454	48	90258	48	101362	48	113866	48	116920	48
81651	48	88455	48	90259	48	101363	48	113867	48	116921	48
81652	48	88456	48	90260	48	101364	48	113868	48	116922	48
81653	48	88457	48	90261	48	101365	60	113869	48	116923	48
81654	48	88458	48	90262	48	101366	48	113870	48	116924	48
81655	48	88459	60	90263	60	101367	48	113871	48	116925	60
81656	48	88460	48	90264	48	101368	48	113872	48	116926	48
81657	48	88461	48	90265	48	101369	48	113873	48	116927	48
81658	48	88462	48	90266	48	101370	48	113874	48	116928	48
81659	48	88463	48	90267	48	101371	48	113875	48	116929	48
81660	48	88464	48	90268	48	101372	48	113876	48	116930	48
81661	48	88465	48	90269	48	101373	48	113877	48	**116931**	**2000**
81662	48	88466	48	90270	48	101374	60	113878	60	116932	48
81663	48	88467	48	90271	48	101375	48	113879	48	116933	48
81664	48	88468	48	90272	48	101376	48	113880	48	116934	48
81665	48	88469	48	90273	48	101377	48	113881	48	116935	48
81666	48	88470	48	90274	48	101378	60	113882	60	116936	48
81667	48	88471	48	90275	48	101379	48	113883	48	116937	48
81668	48	88472	48	90276	60	101380	48	113884	48	116938	48
81669	48	88473	60	90277	48	101381	48	113885	60	116939	60
81670	48	88474	48	90278	48	101382	48	**113886**	**2000**	116940	48
81671	48	88475	48	90279	48	101383	48	113887	48	**116941**	**1000**
81672	48	88476	48	90280	48	101384	48	113888	48	116942	48
81673	48	88477	48	90281	60	101385	48	113889	48	**116943**	**2000**
81674	48	88478	48	90282	48	101386	48	113890	48	116944	48

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 81690 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
116945	48	131399	48	156403	48	174557	48	174811	48	178815	48
116946	48	131400	48	156404	48	174558	48	174812	48	178816	48
116947	48	148051	48	156405	48	174559	48	174813	48	178817	48
116948	48	148052	48	156406	60	174560	48	174814	60	178818	48
116949	48	148053	48	156407	48	174561	48	174815	48	178819	48
116950	48	148054	48	156408	48	174562	48	174816	48	178820	48
131351	48	148055	48	156409	48	174563	48	174817	48	178821	48
131352	60	148056	48	156410	48	174564	48	174818	48	178822	60
131353	48	148057	48	156411	48	174565	48	174819	60	178823	48
131354	48	148058	48	156412	48	174566	48	174820	48	178824	60
131355	48	148059	48	156413	60	174567	48	174821	48	178825	48
131356	48	148060	48	156414	48	174568	60	174822	48	178826	48
131357	48	148061	48	156415	48	174569	48	174823	48	178827	48
131358	48	148062	48	156416	60	174570	48	174824	48	178828	48
131359	48	148063	48	156417	48	174571	48	174825	48	178829	48
131360	48	148064	48	156418	48	174572	48	174826	48	178830	48
131361	48	148065	48	156419	48	174573	48	174827	48	178831	48
131362	48	148066	48	156420	48	174574	48	174828	48	178832	48
131363	48	148067	48	156421	48	174575	48	174829	48	178833	48
131364	48	148068	48	156422	48	174576	60	174830	48	178834	48
131365	48	148069	48	156423	48	174577	48	174831	48	178835	60
131366	48	148070	48	156424	48	174578	48	174832	48	178836	48
131367	48	148071	48	156425	48	174579	48	174833	48	178837	48
131368	48	148072	48	156426	48	174580	48	174834	48	178838	48
131369	48	148073	48	156427	48	174581	48	174835	48	178839	48
131370	48	148074	48	156428	48	174582	48	174836	48	178840	48
131371	48	148075	60	156429	48	174583	48	174837	48	178841	60
131372	48	148076	48	156430	48	174584	48	174838	48	178842	48
131373	48	148077	48	156431	48	174585	48	174839	60	178843	48
131374	48	148078	48	156432	48	174586	60	174840	48	178844	48
131375	48	148079	48	156433	48	174587	48	174841	48	178845	48
131376	48	148080	48	156434	48	174588	48	174842	48	178846	48
131377	48	148081	48	156435	60	174589	48	174843	48	178847	48
131378	48	148082	48	156436	48	174590	48	174844	48	178848	48
131379	60	148083	48	156437	48	174591	48	174845	48	178849	48
131380	48	148084	48	156438	60	174592	60	174846	48	178850	60
131381	48	148085	48	156439	48	174593	48	174847	48	186251	48
131382	48	148086	48	156440	60	174594	48	**174848**	**1000**	186252	48
131383	48	148087	48	156441	48	174595	48	174849	48	186253	48
131384	48	148088	48	156442	48	174596	48	174850	48	186254	48
131385	48	148089	48	156443	48	174597	48	178801	48	186255	48
131386	48	148090	48	156444	48	174598	48	178802	48	186256	48
131387	48	148091	48	156445	48	174599	48	178803	48	186257	48
131388	60	148092	48	156446	48	174600	48	178804	48	186258	48
131389	48	148093	48	156447	48	174801	48	178805	48	186259	48
131390	48	148094	48	156448	48	174802	48	178806	60	186260	48
131391	48	148095	48	156449	48	174803	48	178807	48	186261	250
131392	48	148096	48	156450	48	174804	48	178808	48	186262	48
131393	60	148097	48	174551	48	174805	48	178809	48	186263	60
131394	48	148098	48	174552	48	174806	48	178810	48	186264	48
131395	48	148099	48	174553	48	174807	60	178811	48	186265	48
131396	48	148100	60	174554	48	174808	48	178812	48	186266	48
131397	48	156401	48	174555	60	174809	48	178813	48	186267	48
131398	48	156402	48	174556	48	174810	48	178814	48	186268	48

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
70821	48	81675	48	88479	60	90283	60	101387	60	113891	48
70822	48	81676	60	88480	60	90284	48	101388	48	113892	48
70823	48	81677	48	88481	48	90285	48	101389	60	113893	48
70824	60	81678	48	88482	60	90286	48	101390	48	113894	48
70825	48	81679	48	88483	48	90287	48	101391	250	113895	60
70826	48	81680	48	88484	48	90288	48	101392	60	113896	48
70827	48	81681	48	88485	48	90289	48	101393	48	113897	48
70828	48	81682	48	88486	48	90290	48	101394	48	113898	48
70829	48	81683	48	88487	48	90291	48	101395	48	113899	48
70830	48	81684	48	88488	48	90292	48	101396	48	113900	60
70831	48	81685	48	88489	48	90293	48	101397	48	116901	48
70832	48	81686	48	88490	48	90294	48	101398	48	116902	48
70833	48	81687	60	88491	48	90295	48	101399	48	116903	48
70834	48	81688	48	88492	48	90296	48	101400	48	116904	48
70835	48	81689	48	88493	48	90297	48	113851	48	116905	48
70836	60	† 81690	† 60	88494	48	90298	48	113852	48	116906	48
70837	48	81691	48	88495	48	90299	48	113853	48	116907	48
70838	48	81692	48	88496	48	90300	48	113854	60	116908	48
70839	48	81693	48	88497	48	101351	48	113855	48	116909	48
70840	48	81694	48	88498	48	101352	48	113856	60	116910	48
70841	48	81695	48	88499	48	101353	48	113857	48	116911	48
70842	48	81696	48	88500	48	101354	48	113858	60	116912	60
70843	48	81697	48	90251	48	101355	48	113859	48	116913	48
70844	48	81698	48	90252	48	101356	60	113860	48	116914	48
70845	48	81699	48	90253	48	101357	48	113861	48	116915	60
70846	48	81700	48	90254	48	101358	48	113862	48	116916	60
70847	48	88451	48	90255	48	101359	48	113863	48	116917	48
70848	48	88452	48	90256	48	101360	48	113864	48	116918	48
70849	48	88453	48	90257	48	101361	48	113865	48	116919	48
70850	48	88454	48	90258	48	101362	48	113866	48	116920	48
81651	48	88455	48	90259	48	101363	48	113867	48	116921	48
81652	48	88456	48	90260	48	101364	48	113868	48	116922	48
81653	48	88457	48	90261	48	101365	60	113869	48	116923	48
81654	48	88458	48	90262	48	101366	48	113870	48	116924	48
81655	48	88459	60	90263	60	101367	48	113871	48	116925	60
81656	48	88460	48	90264	48	101368	48	113872	48	116926	48
81657	48	88461	48	90265	48	101369	48	113873	48	116927	48
81658	48	88462	48	90266	48	101370	48	113874	48	116928	48
81659	48	88463	48	90267	48	101371	48	113875	48	116929	48
81660	48	88464	48	90268	48	101372	48	113876	48	116930	48
81661	48	88465	48	90269	48	101373	48	113877	48	**116931**	**2000**
81662	48	88466	48	90270	48	101374	60	113878	60	116932	48
81663	48	88467	48	90271	48	101375	48	113879	48	116933	48
81664	48	88468	48	90272	48	101376	48	113880	48	116934	48
81665	48	88469	48	90273	48	101377	48	113881	48	116935	48
81666	48	88470	48	90274	48	101378	60	113882	60	116936	48
81667	48	88471	48	90275	48	101379	48	113883	48	116937	48
81668	48	88472	48	90276	60	101380	48	113884	48	116938	48
81669	48	88473	60	90277	48	101381	48	113885	60	116939	60
81670	48	88474	48	90278	48	101382	48	**113886**	**2000**	116940	48
81671	48	88475	48	90279	48	101383	48	113887	48	**116941**	**1000**
81672	48	88476	48	90280	48	101384	48	113888	48	116942	48
81673	48	88477	48	90281	60	101385	48	113889	48	**116943**	**2000**
81674	48	88478	48	90282	48	101386	48	113890	48	116944	48

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 81690 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
116945	48	131399	48	156403	48	174557	48	174811	48	178815	48
116946	48	131400	48	156404	48	174558	48	174812	48	178816	48
116947	48	148051	48	156405	48	174559	48	174813	48	178817	48
116948	48	148052	48	156406	60	174560	48	174814	60	178818	48
116949	48	148053	48	156407	48	174561	48	174815	48	178819	48
116950	48	148054	48	156408	48	174562	48	174816	48	178820	48
131351	48	148055	48	156409	48	174563	48	174817	48	178821	48
131352	60	148056	48	156410	48	174564	48	174818	48	178822	60
131353	48	148057	48	156411	48	174565	48	174819	60	178823	48
131354	48	148058	48	156412	48	174566	48	174820	48	178824	60
131355	48	148059	48	156413	60	174567	48	174821	48	178825	48
131356	48	148060	48	156414	48	174568	60	174822	48	178826	48
131357	48	148061	48	156415	48	174569	48	174823	48	178827	48
131358	48	148062	48	156416	60	174570	48	174824	48	178828	48
131359	48	148063	48	156417	48	174571	48	174825	48	178829	48
131360	48	148064	48	156418	48	174572	48	174826	48	178830	48
131361	48	148065	48	156419	48	174573	48	174827	48	178831	48
131362	48	148066	48	156420	48	174574	48	174828	48	178832	48
131363	48	148067	48	156421	48	174575	48	174829	48	178833	48
131364	48	148068	48	156422	48	174576	60	174830	48	178834	48
131365	48	148069	48	156423	48	174577	48	174831	48	178835	60
131366	48	148070	48	156424	48	174578	48	174832	48	178836	48
131367	48	148071	48	156425	48	174579	48	174833	48	178837	48
131368	48	148072	48	156426	48	174580	48	174834	48	178838	48
131369	48	148073	48	156427	48	174581	48	174835	48	178839	48
131370	48	148074	48	156428	48	174582	48	174836	48	178840	48
131371	48	148075	60	156429	48	174583	48	174837	48	178841	60
131372	48	148076	48	156430	48	174584	48	174838	48	178842	48
131373	48	148077	48	156431	48	174585	48	174839	60	178843	48
131374	48	148078	48	156432	48	174586	60	174840	48	178844	48
131375	48	148079	48	156433	48	174587	48	174841	48	178845	48
131376	48	148080	48	156434	48	174588	48	174842	48	178846	48
131377	48	148081	48	156435	60	174589	48	174843	48	178847	48
131378	48	148082	48	156436	48	174590	48	174844	48	178848	48
131379	60	148083	48	156437	48	174591	48	174845	48	178849	48
131380	48	148084	48	156438	60	174592	60	174846	48	178850	60
131381	48	148085	48	156439	48	174593	48	174847	48	186251	48
131382	48	148086	48	156440	60	174594	48	**174848**	**1000**	186252	48
131383	48	148087	48	156441	48	174595	48	174849	48	186253	48
131384	48	148088	48	156442	48	174596	48	174850	48	186254	48
131385	48	148089	48	156443	48	174597	48	178801	48	186255	48
131386	48	148090	48	156444	48	174598	48	178802	48	186256	48
131387	48	148091	48	156445	48	174599	48	178803	48	186257	48
131388	60	148092	48	156446	48	174600	48	178804	48	186258	48
131389	48	148093	48	156447	48	174801	48	178805	48	186259	48
131390	48	148094	48	156448	48	174802	48	178806	60	186260	48
131391	48	148095	48	156449	48	174803	48	178807	48	186261	250
131392	48	148096	48	156450	48	174804	48	178808	48	186262	48
131393	60	148097	48	174551	48	174805	48	178809	48	186263	60
131394	48	148098	48	174552	48	174806	48	178810	48	186264	48
131395	48	148099	48	174553	48	174807	60	178811	48	186265	48
131396	48	148100	60	174554	48	174808	48	178812	48	186266	48
131397	48	156401	48	174555	60	174809	48	178813	48	186267	48
131398	48	156402	48	174556	48	174810	48	178814	48	186268	48

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
186269	48	192573	60	197477	48	202031	48	209435	48	218789	48
186270	48	192574	48	197478	48	202032	48	209436	250	**218790**	**1000**
186271	48	192575	48	197479	60	202033	60	209437	48	218791	48
186272	60	192576	48	197480	60	202034	48	209438	48	218792	60
186273	48	192577	60	197481	48	202035	48	209439	48	218793	60
186274	48	192578	60	197482	48	202036	48	209440	60	218794	48
186275	48	192579	48	197483	48	202037	48	209441	48	218795	48
186276	48	192580	48	197484	48	202038	48	209442	60	218796	48
186277	48	192581	48	197485	48	202039	48	209443	48	218797	48
186278	60	192582	60	197486	48	202040	48	209444	48	218798	48
186279	48	192583	60	197487	48	202041	48	209445	48	218799	48
186280	48	192584	48	197488	48	202042	60	209446	48	218800	48
186281	48	192585	48	197489	60	202043	48	209447	48	221301	48
186282	48	192586	48	197490	48	202044	48	209448	48	221302	48
186283	48	192587	48	197491	48	202045	48	209449	48	221303	48
186284	48	192588	48	197492	48	202046	48	209450	48	221304	48
186285	48	192589	48	197493	48	202047	48	218751	48	221305	48
186286	48	192590	48	197494	48	202048	48	218752	48	221306	48
186287	48	192591	48	197495	48	**202049**	**1000**	218753	60	221307	48
186288	48	192592	48	197496	60	202050	48	**218754**	**2000**	221308	48
186289	48	192593	48	197497	48	209401	48	218755	48	221309	48
186290	48	192594	48	197498	48	209402	48	218756	48	221310	48
186291	48	192595	48	197499	60	209403	48	218757	48	221311	48
186292	48	192596	48	197500	48	209404	48	218758	48	221312	48
186293	48	192597	48	202001	48	209405	60	218759	60	221313	48
186294	48	192598	48	202002	48	209406	48	218760	48	221314	48
186295	48	192599	48	202003	48	209407	48	218761	48	221315	48
186296	48	192600	60	202004	48	209408	48	218762	48	221316	48
186297	48	197451	48	202005	48	209409	48	218763	48	221317	60
186298	48	197452	48	202006	48	209410	60	218764	250	221318	250
186299	48	197453	60	202007	48	209411	48	218765	48	221319	60
186300	48	197454	48	202008	48	209412	48	218766	48	221320	48
192551	48	197455	6,0	202009	48	209413	48	218767	48	221321	48
192552	48	197456	48	202010	48	209414	48	218768	48	221322	48
192553	48	197457	48	202011	48	209415	48	218769	48	221323	48
192554	48	197458	48	202012	48	209416	48	218770	48	221324	48
192555	48	197459	48	202013	60	209417	48	218771	48	221325	48
192556	60	197460	48	202014	48	209418	48	218772	48	221326	48
192557	48	197461	60	202015	48	209419	48	218773	48	221327	48
192558	48	197462	48	202016	48	209420	48	218774	48	221328	48
192559	48	197463	48	202017	48	209421	48	218775	48	221329	48
192560	48	197464	48	202018	48	209422	48	218776	48	221330	48
192561	48	197465	60	202019	60	209423	48	218777	48	221331	48
192562	48	197466	48	202020	48	209424	48	218778	48	221332	48
192563	48	**197467**	**40000**	202021	48	209425	60	218779	48	221333	48
192564	48	197468	48	202022	48	209426	48	218780	48	221334	48
192565	48	197469	48	202023	48	209427	48	218781	48	221335	48
192566	48	197470	48	202024	48	209428	60	218782	48	221336	48
192567	48	197471	48	202025	48	209429	48	218783	48	221337	48
192568	60	197472	48	202026	48	209430	48	218784	48	221338	48
192569	48	197473	48	202027	48	209431	48	218785	48	221339	48
192570	48	197474	48	202028	48	209432	48	218786	48	221340	48
192571	48	197475	48	202029	48	209433	48	218787	48	221341	48
192572	48	197476	48	202030	48	209434	48	218788	48	221342	60

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
221343	48	222947	48	236651	48	246605	48	247909	48	252713	48
221344	48	222948	48	236652	48	246606	48	247910	48	252714	48
221345	48	222949	48	236653	48	246607	60	247911	48	252715	48
221346	48	222950	48	236654	48	246608	48	247912	60	252716	48
221347	48	229251	48	236655	48	246609	48	247913	48	252717	48
221348	48	229252	48	236656	48	246610	48	247914	48	252718	48
221349	48	229253	48	236657	48	246611	48	247915	48	252719	48
221350	48	**229254**	**1000**	236658	60	246612	60	247916	60	252720	48
222901	48	229255	48	236659	48	246613	48	247917	48	252721	48
222902	48	229256	48	236660	48	246614	48	247918	48	252722	48
222903	48	229257	48	236661	48	246615	48	247919	48	252723	48
222904	48	229258	48	236662	48	246616	48	247920	48	252724	48
222905	48	229259	60	236663	48	246617	48	247921	48	252725	48
222906	48	229260	48	236664	48	246618	48	247922	48	252726	48
222907	48	229261	48	236665	48	246619	48	247923	48	252727	48
222908	48	229262	48	236666	48	246620	48	247924	60	252728	48
222909	60	229263	48	236667	48	246621	48	247925	48	252729	48
222910	48	229264	48	236668	48	246622	48	247926	48	252730	48
222911	48	229265	48	236669	48	246623	48	247927	48	252731	48
222912	48	229266	48	236670	48	246624	60	247928	48	252732	48
222913	**1000**	229267	48	236671	48	246625	48	247929	60	252733	48
222914	48	229268	48	236672	48	246626	48	247930	48	252734	48
222915	48	229269	48	236673	48	**246627**	**2000**	247931	48	252735	48
222916	48	229270	48	236674	48	246628	48	247932	48	252736	48
222917	48	229271	48	236675	48	246629	48	247933	48	252737	60
222918	48	229272	48	236676	48	246630	48	247934	60	252738	48
222919	48	229273	48	236677	60	246631	48	247935	48	252739	48
222920	48	229274	48	236678	48	246632	48	247936	48	252740	48
222921	48	229275	48	236679	48	246633	48	247937	48	252741	48
222922	48	229276	48	236680	48	246634	48	247938	48	252742	48
222923	48	229277	48	236681	48	246635	48	247939	48	252743	48
222924	48	229278	48	236682	48	246636	48	247940	48	252744	48
222925	60	229279	48	236683	48	246637	60	247941	48	252745	48
222926	48	229280	60	236684	48	246638	48	247942	48	252746	48
222927	48	229281	48	236685	48	246639	48	247943	48	252747	48
222928	48	229282	48	236686	48	246640	48	247944	48	252748	48
222929	48	229283	48	236687	48	246641	48	247945	48	252749	48
222930	48	229284	60	236688	48	246642	48	247946	48	252750	48
222931	48	229285	48	236689	48	246643	48	247947	48	263051	48
222932	48	229286	48	236690	60	246644	60	247948	48	263052	48
222933	48	229287	48	236691	48	246645	48	247949	48	263053	48
222934	48	229288	48	**236692**	**1000**	246646	48	247950	48	263054	48
222935	48	229289	48	236693	48	246647	48	252701	48	263055	48
222936	48	229290	48	236694	48	246648	48	252702	48	**263056**	**1000**
222937	48	229291	48	236695	48	246649	48	252703	48	263057	48
222938	48	229292	48	236696	60	246650	48	252704	48	263058	48
222939	60	229293	48	236697	48	247901	48	252705	48	263059	48
222940	60	229294	48	236698	48	**247902**	**1000**	252706	48	263060	48
222941	48	229295	60	236699	48	247903	48	252707	48	263061	48
222942	48	229296	48	236700	48	247904	48	252708	48	263062	48
222943	48	229297	48	246601	48	247905	48	252709	60	263063	48
222944	48	229298	48	246602	48	247906	48	252710	48	263064	48
222945	48	229299	48	246603	48	247907	48	252711	60	263065	48
222946	48	229300	48	246604	60	247908	48	252712	48	263066	48

Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
263067	48	263221	48	264075	48	266229	48	280083	48	285687	48
263068	48	263222	48	264076	48	266230	48	280084	48	285688	48
263069	48	263223	48	264077	60	266231	48	280085	48	285689	48
263070	48	263224	48	264078	48	266232	48	280086	60	285690	48
263071	60	263225	48	264079	48	266233	48	280087	48	285691	48
263072	250	263226	48	264080	60	266234	48	280088	48	285692	48
263073	48	263227	48	264081	48	266235	48	280089	48	285693	48
263074	48	263228	48	264082	48	266236	48	280090	48	285694	48
263075	48	263229	48	264083	48	266237	48	280091	48	285695	48
263076	48	263230	48	264084	48	266238	48	280092	48	285696	48
263077	48	263231	60	264085	48	266239	48	280093	48	285697	48
263078	48	263232	48	264086	48	266240	48	280094	250	285698	48
263079	48	263233	48	264087	48	266241	48	280095	60	285699	48
263080	48	263234	48	264088	48	266242	48	280096	48	285700	48
263081	48	263235	48	264089	60	266243	48	280097	48	288651	48
263082	48	263236	48	264090	48	266244	60	280098	48	288652	48
263083	48	263237	48	264091	60	266245	48	280099	48	288653	48
263084	60	263238	48	264092	60	**266246**	**1000**	280100	48	288654	60
263085	48	263239	48	264093	48	266247	48	285651	48	288655	48
263086	60	263240	48	264094	48	266248	48	285652	48	288656	48
263087	48	263241	60	264095	48	266249	48	285653	60	288657	48
263088	48	263242	48	264096	60	266250	48	285654	48	288658	48
263089	48	263243	60	264097	48	280051	60	285655	48	288659	48
263090	48	263244	60	264098	48	280052	48	285656	48	288660	48
263091	48	263245	48	264099	48	280053	48	285657	250	288661	48
263092	48	263246	48	264100	48	280054	48	285658	48	288662	60
263093	48	263247	48	266201	60	280055	48	285659	48	288663	48
263094	48	263248	48	266202	60	280056	48	285660	48	288664	60
263095	48	263249	48	266203	48	280057	60	285661	48	288665	48
263096	48	263250	48	266204	48	280058	48	285662	48	288666	48
263097	48	264051	48	266205	48	280059	48	285663	48	288667	48
263098	48	264052	48	266206	48	280060	48	285664	48	288668	48
263099	48	264053	48	266207	60	280061	48	285665	48	288669	48
263100	48	264054	48	266208	48	280062	48	285666	48	288670	48
263201	48	264055	48	266209	48	280063	48	285667	48	288671	48
263202	48	264056	48	266210	48	280064	48	285668	60	288672	48
263203	48	264057	48	266211	48	280065	48	285669	48	288673	48
263204	48	264058	48	266212	48	280066	48	285670	48	288674	48
263205	48	264059	48	266213	48	280067	48	285671	48	288675	48
263206	48	264060	48	266214	48	280068	48	285672	48	288676	48
263207	48	264061	48	266215	48	280069	250	285673	48	288677	48
263208	48	264062	48	266216	60	280070	48	285674	48	288678	48
263209	48	264063	48	266217	48	280071	48	285675	48	288679	48
263210	48	264064	48	266218	48	280072	48	285676	48	288680	48
263211	48	264065	60	266219	48	280073	48	285677	48	288681	48
263212	48	264066	48	266220	48	280074	48	285678	48	288682	48
263213	48	264067	48	266221	48	280075	48	285679	60	288683	48
263214	48	264068	60	266222	48	280076	48	285680	60	288684	48
263215	48	264069	60	266223	48	280077	48	285681	48	288685	48
263216	48	264070	48	266224	48	280078	48	285682	48	288686	48
263217	48	264071	48	266225	48	280079	48	285683	48	288687	48
263218	48	264072	48	266226	48	280080	48	**285684**	**1000**	288688	48
263219	48	264073	48	266227	60	280081	48	285685	48	288689	48
263220	48	264074	48	266228	48	280082	60	285686	48	288690	48

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
288691	48	292195	48	301799	60	338753	60	371757	48	375161	48
288692	48	292196	48	301800	48	338754	48	371758	48	375162	48
288693	48	292197	48	321101	48	338755	48	371759	48	375163	48
288694	48	292198	48	321102	60	338756	48	371760	48	375164	48
288695	48	292199	48	321103	60	338757	48	371761	48	375165	48
288696	48	292200	48	321104	48	338758	48	371762	60	375166	48
288697	250	301751	48	321105	48	338759	60	371763	48	375167	48
288698	48	301752	48	321106	48	338760	60	371764	48	375168	48
288699	48	301753	60	321107	48	338761	48	371765	48	375169	48
288700	48	301754	48	321108	48	338762	48	371766	48	375170	48
292151	48	301755	60	321109	48	338763	48	371767	48	375171	48
292152	48	301756	48	321110	48	338764	48	371768	48	375172	48
292153	48	301757	48	321111	48	338765	48	371769	60	375173	48
292154	48	301758	48	321112	48	338766	48	371770	48	375174	60
292155	48	301759	48	**321113**	**10000**	338767	48	371771	48	375175	48
292156	60	301760	48	321114	48	338768	250	371772	48	375176	48
292157	60	301761	48	321115	60	338769	48	371773	48	375177	48
292158	48	301762	48	321116	60	338770	48	371774	48	375178	60
292159	48	301763	48	321117	60	338771	60	371775	48	375179	48
292160	48	301764	48	321118	60	338772	48	371776	48	375180	48
292161	48	301765	48	321119	48	338773	48	371777	48	375181	48
292162	48	301766	48	321120	60	338774	48	371778	48	375182	48
292163	48	301767	48	321121	48	338775	48	371779	48	375183	48
292164	48	301768	48	321122	48	338776	48	371780	48	375184	48
292165	48	301769	48	321123	48	338777	48	371781	48	375185	48
292166	48	301770	48	321124	250	338778	48	371782	48	375186	48
292167	48	301771	48	321125	48	338779	48	371783	48	375187	48
292168	48	301772	48	321126	48	338780	48	371784	48	375188	48
292169	48	301773	48	321127	48	338781	48	371785	48	375189	48
292170	48	301774	48	321128	48	338782	48	371786	48	375190	48
292171	48	301775	48	321129	48	338783	48	371787	48	375191	48
292172	48	301776	48	321130	48	338784	48	371788	48	375192	48
292173	48	301777	48	321131	48	338785	48	371789	48	375193	60
292174	48	301778	48	321132	48	338786	48	371790	60	375194	48
292175	48	301779	48	321133	48	338787	48	371791	48	375195	48
292176	48	301780	48	321134	48	338788	48	371792	48	375196	48
292177	48	301781	48	321135	48	338789	48	371793	48	375197	48
292178	48	301782	48	321136	48	338790	48	371794	48	375198	48
292179	48	301783	48	321137	48	338791	48	371795	60	375199	48
292180	48	301784	48	321138	48	338792	48	371796	48	375200	48
292181	48	301785	48	321139	48	338793	48	371797	250	378501	48
292182	48	301786	48	321140	48	338794	48	371798	48	378502	48
292183	48	301787	48	321141	48	338795	48	371799	48	378503	48
292184	**4000**	301788	48	321142	48	338796	48	371800	48	378504	48
292185	48	301789	48	321143	48	338797	48	375151	48	378505	48
292186	48	301790	48	321144	48	338798	48	375152	48	378506	48
292187	48	301791	48	321145	48	338799	48	375153	48	378507	48
292188	48	301792	48	321146	48	338800	48	375154	48	378508	48
292189	48	301793	60	321147	48	371751	48	375155	48	378509	48
292190	48	**301794**	**1000**	321148	48	371752	48	375156	48	378510	48
292191	48	301795	48	321149	48	371753	48	375157	48	378511	48
292192	60	301796	48	321150	60	371754	48	375158	48	378512	48
292193	48	301797	48	338751	60	371755	48	375159	48	378513	48
292194	48	301798	48	338752	60	371756	48	375160	48	378514	48

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
378515	48	378538	48	396011	48	396034	48	398007	48	398029	48
378516	48	378539	48	396012	48	396035	48	398008	48	398030	48
378517	48	378540	48	396013	48	396036	48	398009	48	398031	60
378518	48	378541	48	396014	48	396037	48	398010	48	398032	60
378519	48	378542	48	396015	48	396038	48	398011	60	398033	60
378520	60	378543	48	396016	48	396039	48	398012	48	398034	48
378521	48	378544	48	396017	48	396040	48	398013	48	398035	48
378522	48	378545	60	396018	48	396041	48	398014	48	398036	48
378523	60	378546	48	396019	48	396042	48	398015	250	398037	48
378524	48	378547	48	396020	48	396043	60	398016	48	398038	60
378525	60	378548	48	396021	48	396044	48	398017	48	398039	48
378526	48	378549	48	396022	48	396045	48	398018	48	398040	48
378527	48	378550	48	396023	48	396046	48	398019	48	398041	60
378528	48	396001	60	396024	48	396047	48	398020	48	398042	48
378529	48	396002	60	396025	48	396048	48	398021	48	398043	48
378530	60	396003	48	396026	48	396049	48	398022	48	398044	48
378531	48	396004	48	396027	48	396050	48	398023	48	398045	60
378532	48	396005	48	396028	48	398001	48	398024	48	398046	48
378533	48	396006	48	396029	48	398002	48	398025	48	398047	48
378534	48	396007	48	396030	48	398003	48	398026	48	398048	48
378535	60	396008	48	396031	48	398004	48	398027	60	398049	48
378536	48	396009	48	396032	60	398005	48	398028	60	398050	48
378537	48	396010	48	396033	48	398006	48				

Die Einlösung der $3\frac{1}{2}$prozentigen Rentenscheine betreffend.

Die neunte Ziehung der $3\frac{1}{2}$prozentigen Rentenscheine in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1856 (Regierungsblatt Nr. VI.) hat am 21. März d. J. stattgefunden.

Dieselbe beläuft sich im Ganzen auf 42,900 fl. und es sind gezogen worden:

72 Stück zu 500 fl.

1	368	765	6021	6438	7775	8336	9433	10483	10613	12250
99	474	852	6113	7128	7776	8377	9500	10521	10620	12423
145	522	895	6179	7134	8182	8460	10152	10531	10622	12468
298	534	2024	6207	7325	8190	8470	10345	10554	10639	12720
322	592	2094	6341	7450	8201	9027	10381	10597	10697	12776
341	698	2230	6375	7569	8251	9115	10392	10603	12046	12997
366	740	4119	6425	7585	8260					

69 Stück zu 100 fl.

19	379	868	2478	4244	6464	7462	7714	8028	9125	10110
48	411	2031	2494	4335	6534	7533	7745	8422	9249	10129
78	541	2162	4042	4347	7098	7568	7754	8424	9304	10130
199	576	2274	4061	6031	7211	7659	7804	8465	9349	10206
237	598	2335	4144	6112	7283	7698	7807	9017	9418	10227
249	733	2336	4149	6157	7452	7706	7919	9029	9442	10285
278	810	2466								

Diese Rentenscheine werden hiermit zur Rückzahlung auf den 1. Oktober d. J. gekündigt.

Die Zahlung geschieht bei allen Großherzoglichen Staatskassen, sowie in Frankfurt a. M. bei Johann Goll und Söhne und M. A. von Rothschild und Söhne gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie vom 1. April d. J. an mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstage erhalten. Vom 1. Oktober d. J. an hört die Verzinsung auf.

Karlsruhe, den 1. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

XII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 10. Dezember v. J. der pensionirte Hofökonomierath von Kladt in Mannheim.
„ 4. Februar d. J. der Rheinschifffahrtsinspektor des ersten Bezirks, Regierungsrath With in Mannheim.
„ 16. März d. J. der im Ruhestand befindlich gewesene evangelische Pfarrer Karl Friedrich Christian Brecht von Bammenthal.
„ 19. „ „ „ der evangelische Pfarrer Martin Schmidt in Grünwettersbach.
„ 21. „ „ „ der Großherzogliche Amtsrevisor Wilhelm Fingado in Lahr.
„ 25. „ „ „ der katholische Pfarrer und Kapitelskammerer Johann Christian Scherer von Bretzingen.

Nr. XIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 29. April 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Regimentsquartiermeister Neßler im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Domänenrath Stüber den Charakter eines Geheimen Finanzrathes zu verleihen;

den Oberbaurath Fischer, unter Enthebung von der Stelle eines Vorstandes der Bauschule, zum Baudirektor zu ernennen;

dem Professor Dr. Hitzig an der Universität Heidelberg den Charakter als Kirchenrath zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes vom 28. Februar 1845 über die Biersteuer betreffend.

Nachdem für zulässig erkannt worden ist, in den Vollzugsvorschriften zu dem Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 50 u. ff.) weitere dem Braubetrieb erwünschte Erleichterungen eintreten zu lassen, wird zu dem genannten Gesetz, unter Aufhebung der Vollzugsverordnungen vom 30. April 1845 (Regierungsblatt S. 121 u. ff.) und vom 10. November 1849 (Regierungsblatt S. 578) folgende neue

Vollzugsverordnung

erlassen:

§. 1.

Alle Braugefäße müssen nach Art. 4 des Gesetzes im Landesmaße geeicht sein.

Die Eichung geschieht auf Anordnung der einschlägigen Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) im Beisein des Eigenthümers oder seines Stellvertreters durch verpflichtete Küfer oder die öffentlich aufgestellten Eichmeister.

Der Inhalt jedes Braugefäßes ist in ganzen Stützen zu bestimmen und, was unter einer Stütze ist, nicht in Anschlag zu bringen.

Ueber das bei der Eichung einzuhaltende Verfahren hat die Steuerdirektion eine besondere Anleitung zu geben.

Die Eichkosten trägt die Steuerkasse; jedoch ist der Brauer verbunden, das zur Eichung erforderliche Wasser herbeizuschaffen.

§. 2.

Wer ein neues Braugefäß anschafft, hat hievon, damit die Eichung vorgenommen werde, dem Steuererheber schriftliche Anzeige zu machen. Ebenso, wer an einem schon geeichten Braugefäße oder an dem Kranze oder Auffatze desselben eine Veränderung vornehmen läßt.

Die Anzeige muß jedenfalls vor Ablauf von 16 Stunden nach dem Empfange des neuen oder veränderten Braugefäßes, oder nach Vollendung der Veränderung am Kranze oder Auffatze geschehen.

§. 3.

An jedem Brauofen muß das Schürloch mit eiserner Thüre versehen und nach Anordnung der Steuerbehörde in der Art hergerichtet sein, daß der im Art. 6 des Gesetzes verfügte steuerliche Verschluß bequem angelegt werden und ohne sichtbare Verletzung desselben oder des Ofens eine Feuerung des letzteren nicht stattfinden kann.

§. 4.

Den steuerlichen Verschluß, der mittelst Anlegung eines Siegels geschieht, besorgt der Steuer-

erheber des Orts oder sein Stellvertreter. Er allein ist, den im Schlußsatze des Art. 6 des Gesetzes erwähnten Fall ausgenommen, befugt, den Verschluß abzunehmen.

Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht unentgeldlich.

Der Brauer ist verbunden, den steuerlichen Verschluß unverletzt zu erhalten und erforderlichen Falls die gegen zufällige Verletzung sichernden Einrichtungen zu treffen.

§. 5.

Zum Bierbrauen wird der steuerliche Verschluß auf die Dauer der erforderlichen Brauzeit (§. 8.) abgenommen; zur Essigbereitung in einem Braugefäß auf die im §. 6 hierfür bestimmte Zeit und unter den dort gegebenen weiteren Vorschriften.

Zur Bereitung von heißem Wasser kann auf schriftliches Begehren des Brauers und unter Ausstellung eines Erlaubnißscheines der Verschluß, je nach der Größe des Braugefäßes, auf kürzere oder längere Zeit, jedoch nur bei Tag und keinenfalls über acht Stunden lang, abgenommen werden. Will der Brauer nach Beendigung des Biersutts das gleiche Braugefäß noch zur Bereitung von heißem Wasser benützen, so kann dies nur auf besonderes schriftliches Ansuchen auf den Grund eines vom Steuererheber auszustellenden Erlaubnißscheins auf höchstens zwei Stunden gestattet werden. Das schriftliche Ansuchen muß den wahrscheinlichen Zeitpunkt des Ausschöpfens angeben und die Zeit zur Wiederanlage des Verschlusses, welche jedoch in keinem Fall später als 11 Uhr Nachts fallen darf, bezeichnen. Der Steuererheber ist befugt, den Erlaubnißschein ohne Angabe eines Grunds zu verweigern, wenn er nach seinem Ermessen das steuerliche Interesse für gefährdet erachtet.

Wegen Veränderungen oder Reparationen am Ofen, welche die Abnahme des Verschlusses nothwendig machen und darum auch nur mit Vorwissen des Steuererhebers vorgenommen werden dürfen, ist der Verschluß auf die für den bezeichneten Zweck nöthige Zeit abzunehmen. Innerhalb 16 Stunden nach beendigter Herstellung hat aber der Brauer, behufs der Wiederanlegung des steuerlichen Verschlusses, den Steuererheber herbeizurufen.

Für andere, als die voranstehend genannten Zwecke kann der Verschluß nur auf ausdrückliche Weisung der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) unter Beachtung der von derselben für den einzelnen Fall gegebenen Vorschriften abgenommen werden.

§. 6.

Sind in Gebäuden einer Bierbrauerei, und nicht mindestens durch eine öffentliche Straße vom eigentlichen Brauhause getrennt, auch Gefäße zum Essigsieden und Branntweinbrennen aufgestellt, so unterliegen sie den Vorschriften der §§. 3 und 4.

Die Feuerung der Gefäße bleibt, so lange sie überhaupt nicht gebraucht werden, geschlossen. Sie wird zum Branntweinbrennen auf die vom Brenner jeweils zu deklarirende Zeit, unter Ausfolgung des Brennscheins, zu einem Essigsutte aber auf schriftliches Begehren (Beilage Nr. 1) für höchstens zehn Stunden und nur während der Tageszeit, unter Ausfolgung einer Bescheinigung, zur Bereitung von heißem Wasser nach Maßgabe der Vorschrift im §. 5 geöffnet.

Soll insbesondere Fruchtessig bereitet werden, so muß in der schriftlichen Anmeldung die Gattung des Getreides, welches verwendet werden will, und die Stunde der Einmaischung angegeben sein.

§. 7.

Gefäße, die zwar zunächst zum Essigsieden, zum Branntweinbrennen oder zu einem andern Gebrauche bestimmt sind, aber auch zur Bierbereitung verwendet werden, sind nach Art. 7 des Gesetzes als Braugefäße zu betrachten und unterliegen deßhalb den Bestimmungen der §§. 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung.

Soll in einem Gefäße der Art Branntwein oder Essig gefertigt werden, so kömmt, was die Dauer der Verschlußabnahme u. s. w. betrifft, der §. 6 in Anwendung.

§. 8.

Jeder Bierbrauer hat in einer schriftlichen Erklärung anzugeben, wie viele Stunden er nach seiner Braumethode zu einem Biersutt nöthig hat. Bei Prüfung dieser Brauzeit, sowie bei deren etwaigen Herabsetzung durch die Steuerbehörde kommt der §. 9 in Anwendung.

§. 9.

Die in der schriftlichen Erklärung zur Fertigung eines Biersutts begehrte Brauzeit darf in keinem Falle die nachfolgenden Stundenzahl übersteigen:

a. Bei Braugefäßen bis zu 5 Ohm einschließlich 12 Stunden;
b. " " von mehr als 5 Ohm bis zu 10 Ohm einschließlich 14 Stunden;
c. " " " " " 10 " " " 15 " " 16 "
d. " " " " " 15 " " " 20 " " 18 "
e. " " " " " 20 " " " 25 " " 21 "
f. " " " " " 25 " 24 "

Die zur gewöhnlichen Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Gefäße erforderliche Zeit ist hierbei eingerechnet.

Wo die hiernach als höchstes Maß der Brauzeit festgesetzte Stundenzahl nach der Beschaffenheit des Wassers oder des Feuerungsmaterials, oder nach den Einrichtungen einer Brauerei erfahrungsgemäß zur Fertigung eines Biersutts nicht erforderlich ist, gleichwohl aber der Brauer in seiner schriftlichen Erklärung dieses höchste Maß, oder doch eine den wirklichen Zeitaufwand muthmaßlich bedeutend überschreitende Brauzeit in Anspruch nimmt, kann durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) nach Anhörung von drei Sachverständigen eine Herabsetzung der verlangten Brauzeit auf das höchstens erforderliche Zeitmaß verfügt werden.

Zu den in solchen Fällen zusammentretenden Sachverständigen ernennt die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) den Einen, der Brauereibesitzer den Andern und das einschlägige Bezirksamt den Dritten.

Das Gutachten der Sachverständigen ist dem Brauer zur Erklärung vorzulegen und hiernächst die Brauzeit, vorbehaltlich des dem Brauer gestatteten Recurses an die Steuerdirektion, festzusetzen.

So lange nicht hiernach über eine Herabsetzung der Brauzeit endgültig entschieden ist, darf dieselbe gegen den Willen des Brauers nicht verkürzt werden.

§. 10.

Wer Bier brauen will, hat dies wenigstens eine Stunde vor dem Beginne der Feuerung und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden unter Entrichtung der Steuer dem Steuererheber schriftlich anzumelden. Wo und so weit es das Bedürfniß erheischt, sollen auch an Sonn- und Festtagen in einer, durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) zu bezeichnenden Stunde Brauanmeldungen vom Steuererheber angenommen werden. Die nach anliegendem Muster (Beilage Nr. 2) einzureichende Brauanmeldung muß enthalten:

1. die Größe des Braugefäßes, in welchem gebraut werden will,
2. die Stunde, mit welcher die Feuerung beginnen soll,
3. die Stunde, zu welcher der Sutt wahrscheinlich beendigt sein, beziehungsweise die Entleerung des Braugefäßes beginnen wird.

Will der Brauer bei mißrathenem oder schaal gewordenem Bier gelegentlich eines angemeldeten Suttes das sogenannte An- oder Ueberschwenken anwenden, so hat er dies, unter Angabe der Menge solchen Biers auf der Brauanmeldung, oder in einer nachträglichen, vor dem Beginne dieser Operation einzureichenden Erklärung zu bemerken.

Der Brauer ist gehalten, seine Einrichtungen in der Art zu treffen, daß das Ende der Bereitung des Biersutts nicht in die Zeit zwischen 11 Uhr Nachts und 5 Uhr des Morgens fällt.

§. 11.

Die Brauanmeldung darf in der Regel nur auf einen Sutt lauten.

Ausnahmsweise kann der Steuererheber durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) ermächtigt werden, von Brauereien, welche die begehrte Brauzeit nach dem Urtheile der Steuerbehörde auf das wirklich benöthigte Zeitmaß beschränkt haben, Brauanmeldungen auf zwei oder drei Sutte anzunehmen, wenn von dem Brauer die begehrte Brauzeit für den zweiten und dritten Sutt um den Zeitgewinn verkürzt werden will, welcher nach dem auf Vernehmung von Sachverständigen gegründeten Ermessen der Steuerbehörde bei ununterbrochenem Fortbrauen eintritt.

Es muß in solchen Fällen die Abgabe für die angemeldete Zahl von Sutten gleich bei der Einreichung der Brauanmeldung mit einemmale entrichtet werden und es darf das Ende des letzten Suttes nicht in die Zeit zwischen Nachts 11 Uhr und Morgens 5 Uhr fallen.

§. 12.

Der Steuererheber hat die Brauanmeldung hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben und in Bezug auf die Richtigkeit der begehrten Brauzeit zu prüfen und eintretenden Falls berichtigen zu lassen. Er hat sodann gegen Entrichtung der Steuer die als Brauschein dienende Quittung dem Brauer auszufolgen. Dies muß stets vor Abnahme des Verschlusses geschehen.

§. 13.

Kurz vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Feuerung beginnen soll, hat sich der Steuererheber

in das Brauhaus zu begeben und den Verschluß vom Schürloch des Braunofens abzunehmen, solchen aber gleich nach Beendigung des Suttes wieder anzulegen.

Ist, wenn der Steuererheber auf die in der Brauanmeldung angegebene Zeit des Ausschöpfens zur Wiederanlegung des Verschlusses eintrifft, der Sutt noch nicht beendigt, so soll zwar dessen Beendigung abgewartet, bei einer Ueberschreitung des zugelassenen höchsten Maßes der Brauzeit aber die Ursache der Verzögerung ermittelt, der Thatbestand hierüber festgestellt und der vorgesetzten Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) der Vorfall zur weiteren Verfügung angezeigt werden.

§. 14.

Die Brauhäuser und die nicht mindestens durch eine öffentliche Straße von denselben getrennten übrigen Räume der Bierbrauereien stehen, mit Ausnahme der Wohnungsräume, unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Sie ist befugt, dieselben und alle darin befindlichen Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Bei Nacht — zwischen 11 Uhr Nachts und 5 Uhr Morgens — darf eine Visitation nur rücksichtlich der Brauhäuser und nur dann stattfinden, wenn darin gearbeitet wird.

Zu den Visitationen der Bierbrauereien sind das Steueraufsichts- und Erhebungs-Personal, so wie sonst im Dienste der Finanzverwaltung stehende Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) oder der Steuerdirektion ausweisen können. Andere Personen dürfen zu solchen Visitationen nur ausnahmsweise und nur mittelst schriftlichen Auftrags der Steuerdirektion verwendet werden. Visitationen bei Nacht sollen nie durch einen Angestellten allein, sondern nur unter Zuzug eines weiteren Steueraufsichts- oder Erhebungsbeamten oder einer Urkundsperson vorgenommen werden.

§. 15.

Der Bierbrauer ist verbunden, den Steuerbeamten, so oft dieselben die Brauhäuser besuchen, behufs der Kontrolirung diejenigen Brauscheine vorzulegen, welche für die gerade in Arbeit genommenen sowie für die in Kühlung begriffenen und für die vom Kühlschiff abgelassenen, aber noch nicht in Gährung übergegangenen Biersutte ausgestellt sind.

Findet sich nach Beendigung eines Biersuttes (Art. 3 des Gesetzes) noch ungehopfte Würze und lautet die Deklaration nicht auf weitere Sutte, so sind die Steuerbeamten befugt, die Ausgießung zu verlangen. Erklärt der Brauer die Würze für einen andern Zweck, z. B. zur Verdünnung des Gährzeuges, zur Essigfabrikation, zur Branntweinbrennerei u. s. w. bestimmt, so kann von der den Umständen nach etwa für nöthig erachteten Ausgießung, unter der Bedingung abgestanden werden, daß im Beisein der Steuerbeamten die Flüssigkeit entweder sogleich jener Bestimmung zugeführt, oder durch einen vom Brauer beizuschaffenden, für den angegebenen Zweck unschädlichen Zusatz zur Verwendung als Bier unbrauchbar gemacht wird. Kommt der Brauer den Anordnungen des Steueraufsichts- oder Steuererhebungspersonals nicht nach, so unterliegt er der in §. 17 angedrohten Strafe.

§. 16.

Die Gebäude, in welchen die in den §§. 6 und 7 bezeichneten Gefäße zur Essig- und Brannt-

weinbereitung aufgestellt sind, werden rücksichtlich der steuerlichen Beaufsichtigung und Visitation den Brauhäusern gleich behandelt.

Wird in den betreffenden Gefäßen beim Besuche eines Steuerbeamten Branntwein oder Essig bereitet, so müssen auf Verlangen die nach §. 6 erforderlichen Brenn- oder Anmeldungsscheine vorgelegt werden.

§. 17.

Unabhängig von den im Gesetze angedrohten Defraudations- und Ordnungsstrafen ist

a. die Unterlassung der Anzeige über die Anschaffung eines neuen Braugefäßes, so wie über die Veränderung eines schon vorhandenen Braugefäßes oder des dasselbe umgebenden Kranzes oder Aufsatzes,

b. die Nichtbefolgung von gesetzlichen oder Vollzugsvorschriften, wenn sie nicht mit einer Strafe besonders belegt ist,

mit Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden zu ahnden.

§. 18.

Hinsichtlich der Steuererhebung von dem aus dem Auslande in das Großherzogthum eingehenden Bier verbleibt es bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen.

§. 19.

Gegenwärtige Vollzugsverordnung tritt am 10. k. M. in Wirksamkeit.

Die Steuerdirektion ist mit den weiter hierwegen erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Sie hat den Steuererhebungs- und Aufsichtsbeamten Instruktion zu ertheilen und für deren dem Gesetze und der Vollzugsverordnung gemäße Anwendung forthin zu sorgen.

Karlsruhe, den 16. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Beilage Nr. 1.

Eingereicht am 18. Oktober 1864, Morgens 6 Uhr.

Essigsutt-Register Ordnungszahl 3.

Essigsutt-Anmeldung.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, in seinem Essigkessel von 182 Stützen Inhalt einen Sutt Fruchtessig zu fertigen, wozu er 9 Stunden Zeit bedarf und theils Malzschrot, theils Roggenschrot verwenden wird.

Die Einmaischung geschieht heute früh um 6 Uhr,
die Feuerung beginnt heute früh um 8 Uhr,
und der Sutt wird muthmaßlich heute Abend 5 Uhr beendigt sein.

Rastatt, den 18. Oktober 1864.

Friedrich Joos,
Bierbrauer

Gesehen und eingetragen Rastatt den 18. Oktober 1864.

Protscher,
Zollverwalter.

Beilage Nr. 2.

Eingereicht am 15. Oktober 1864, Nachmittags 4 Uhr.

Manual Nummer 56.
Beilage Nummer 20.
Brauregister Ord.-Z. 11.

Braunanmeldung.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, in seinem Braugefäße Nr. 1 von 243 Stützen Inhalt einen Sutt Jungbier zu fertigen, wozu er einer Brauzeit von 15 Stunden bedarf.

Anfang der Feuerung, heute Abend um 7 Uhr.
Muthmaßliche Zeit des Ausschöpfens, morgen früh um 8 Uhr.

Rastatt, den 15. Oktober 1864.

Friedrich Joos,
Bierbrauer.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 2. Mai 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. April d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Bayerischen Generalmajor und Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs von Bayern, Ludwig Graf von Rechberg und Rothenlöwen das Großkreuz und

dem Königlich Bayerischen Lieutenant Graf von Rechberg und Rothenlöwen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. April d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem zur Zeit als Großherzoglichen Geschäftsträger im Haag fungirenden Legationssekretär Bohlen-Halbach den Titel eines Legationsrathes zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Salm-Reifferscheidt-Krautheimsche Hausgesetz betreffend.

Der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten und Altgrafen Leopold zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim unter Zustimmung seiner Agnaten am 2. Oktober v. J. erlassene Nachtrag zu dem Hausgesetze vom 5. März 1839 (Regierungsblatt Nr. VIII.) wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 315, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Anfügen verkündet, daß die in den Landrechtssätzen 577 c. a. — c. v. hinsichtlich der Verfügung über Familiengut und dessen Belastung enthaltenen Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Karlsruhe, den 20. April 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Kiefer.

Wir Leopold Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim 2c. urkunden und bekennen hiermit, daß wir mit Zustimmung Unserer hohen Agnaten auf Grund des Artikels 14 der deutschen Bundesakte und der höchsten landesherrlichen Entschließung vom 10. April 1839 §. 6 Uns bewogen gefunden haben, das von Unserem hochseligen Herrn Vater Liebden, Constantin Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim erlassene Hausgesetz d. d. Gerlachsheim den 5. März 1839, publicirt im Großherzoglich Badischen Regierungsblatt Nr. 8 vom Jahr 1839 bezüglich des dort creirten Familienverwaltungsraths, welcher seit dem Tode Unseres Herrn Vaters Liebden seine Wirksamkeit eingestellt hat, dahin abzuändern:

Artikel 1.

Die Artikel IV., V., VI., VII. dieses obengenannten Hausgesetzes, welche von der Einsetzung und den Befugnissen des Familienrathes handeln, sind hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Die Befugnisse und Rechte dieses Familienverwaltungsrathes gehen auf Uns Leopold Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim und jeden Uns succedirenden Chef des Fürstlich Salm-Reifferscheidt-Krautheim'schen Hauses über.

Schloß Herrschberg den 2. Oktober 1863.

Also ausgefertigt urkundlich eigenhändiger Unterschrift und unter Anfügung unseres größeren Familiensiegels.

(L. S.) gez. **Leopold,** Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die ledig verstorbene Euphemie Müller von Staufen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

der verstorbene Domprähendar, Geistliche Rath Schnider zu Freiburg in den Münsterfabrikfond daselbst 100 fl.;

der verstorbene Klemens Binkert von Dogern in den dasigen Schul- und Armenfond 500 fl. unbelastet und 100 fl., zur Belohnung einer armen Person für Unterhaltung des Grabes des Stifters;

eine ungenannte Person in den Kapellenfond zu Niedergebisbach zur jährlichen Anschaffung einer Wachskerze zum Gebrauche bei den in der Kapelle während der heiligen Fasten üblichen Andachten 10 fl.;

die Wittwe des Rößlewirths Ernst, Emilie Ziegler von Bahlingen in den dortigen Allmosenfond zur Anschaffung kirchlicher Bedürfnisse 150 fl.;

Christian Bertsch von Vörstetten in den Allmosenfond allda 1¼ Mattfeld zur Vertheilung des Ertrags unter die Ortsarmen;

mehrere Einwohner von Gundelfingen in die dortige Kirche eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch im Werth von 21 fl. 30 kr.;

drei Bürger von da ebendahin Silberfranzen an das Kanzel-, Altar- und Taufstein-Tuch — Bibelsprüche darstellend — gewerthet zu 26 fl.;

Ein junges Ehepaar von da ebendahin 2 Opferteller im Werthe von 1 fl. 48 kr.;

ein Mädchen von da ebendahin einen Klingelbeutel, angeschlagen zu 1 fl. 48 kr.;

Altbürgermeister Johann Georg Winkler von da auf den dortigen Gottesacker ein steinernes Krucifix im Werthe von 88 fl.;

ein Confirmande von da in die Kirche daselbst ein silbernes Löffelchen zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl, angeschlagen zu 2 fl.;

ein Ungenannter in den Schul- und Armenfond zu Oberglotterthal 25 fl.;

Müller Johann Jehle von Hochsal in den dortigen Armenfond 1,200 fl.;

die Wittwe des Jakob Vögtle, Katharina Gäng von Albert in den Schul- und Armenfond allda 100 fl.;

Michael Stritt von Untermulten in den Armenfond zu Aitern 100 fl.;

die ehemaligen Zunftverbände des Amtsbezirks Säckingen in den Schulfond zu Wehr und zwar:

die Zunft der Weber, Seiler und Posamentier 1 fl. 6 kr.;
" " " Schuhmacher 175 fl.,
" " " Schneider 10 fl. 40 kr.,
" " " Baugewerke 145 fl.,
" " " Feuergewerke 420 fl.,
zur Verwendung der Zinsen zur Bezahlung eines besondern gewerblichen Unterrichts;

einige ehemalige Zünfte zu Emmendingen für die dortige höhere Bürgerschule und zwar:
die Zunft der Weiß- und Rothgerber 250 fl.,
" " " Bäcker und Müller 200 fl.,
" " " Metzger 500 fl.,
zur Hebung und Unterhaltung der Schule;

ehemalige Zünfte zu Emmendingen für die dortige Gewerbschule und zwar:
die Zunft der Bäcker und Müller 500 fl.,
" " " Färber und Sattler 400 fl.,
" " " Schmiede 233 fl. 39 kr.,
" " " Metzger 500 fl.,
" " " Weiß- und Rothgerber 250 fl.,
" " " Hafner 50 fl.,
" " " Wagner 150 fl.,
" " " Schuhmacher 600 fl.,
" " " Bauleute 300 fl.,
" " " Kübler, Kiefer und Bierbrauer 100 fl.,
" " " Nagelschmiede 50 fl.,
" " " Seiler 250 fl.,
" " " Schlösser, Schreiner, Dreher, Messerschmiede und Siebmacher 250 fl.,
" " " Schneider 67 fl. 10 kr.,
zur Hebung und Unterhaltung der Schule;

die Wittwe Maria Anna Pfaff, geborene Albrecht von Freiburg in den Armenfond zu Sölden mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 100 fl.;

die Erben des verstorbenen Fabrikanten Sales von Hermann von Waldshut in den dortigen Spitalfond 100 fl.;

Andreas Schwab von Hinterstraß in den Schulfond zu Glashütte, Gemeinde Hinterstraß 50 fl.;

Monika Tröscher von da eben dahin 75 fl.;

Maria Katharina Thomen von Müllheim in den dortigen Spitalfond 50 fl.;

die verstorbene Wittwe des Johann Wagner von Müllheim in den dortigen Spitalfond 10 fl.;

die Wittwe des Johann Martin Litz von Eschbach, Amts Staufen, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Blasius Thoma von Aftersteg in den Armenfond allda zur Vertheilung der Zinsen an alte Arme katholischer Konfession 75 fl.;

die ledige Katharina Schieß von Burkheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Sebastian Zeller von Oberrimsingen in den Kirchenfond daselbst zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

Seifensieder Wilhelm Fuchs von Ettenheim und dessen Geschwister in den dasigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Rosina Frei von Zarten in den Münsterfabrikfond zu Freiburg zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Walburga Riegel von Freiburg in die St. Martinskirche daselbst verschiedene Silbergeräthe im Werthe von 59 fl. 24 kr.;

die Wittwe des Joseph Leberle, Elisabetha Wehrle von Freiburg in den dortigen Münsterfabrikfond 50 fl.;

die Wittwe des Mathias Liebherr, Katharina Schneider von St. Georgen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Joseph Rombach von Steig in den Kirchenfond zu Buchenbach zu einem Seelenamte 75 fl.;

die ledige Anna Zipfel von Wagensteig in die Pfarrkirche zu Buchenbach einen Rauchmantel im Werthe von 122 fl.;

Oekonom Fidel Wangler von Buchenbach ebendahin ein Velum, gewerthet zu 22 fl.;

Freifräulein von Brandenstein und Andere von Freiburg ebendahin zwei blaue Chorfähnlein, geschätzt zu 30 fl.;

mehrere Ungenannte ebendahin ein weißes Meßgewand, angeschlagen zu 115 fl.;

Oekonom Fidel Wangler von Buchenbach ebendahin ein Ciboriummäntelchen, geschätzt zu 8 fl. 20 kr.;

Freifrau von Wittenbach von Merzhausen in die dortige Pfarrkirche ein gesticktes Altarblatt zu 10 fl. und ein schwarzes Tuch auf die Tumba zu 5 fl. gewerthet;

ungenannte Pfarrangehörige von da ebendahin ein weißes Festmeßgewand zu 108 fl. 30 kr., eine Festalbe zu 15 fl. 18 kr. und ein Benediktions-Velum zu 22 fl. angeschlagen;

die Kinder der verstorbenen Wittwe des Kaspar Wangler von Hinterzarten in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des Sternenwirths Faller von Höllensteig ebendahin und ebenso 75 fl.;

dieselbe in den Oswald-Kapellenfond zu Steig zu einer Anniversarmesse 83 fl. 20 kr.;

Kreszentia Zimmermann von Freiburg in den Kirchenfond zu Horben zu einem Seelenamt 75 fl.;

Ungenannte in die St. Barbara-Kapelle zu Littenweiler eine schwarze Fahne im Werthe von 38 fl.;

ein Ungenannter ebendahin zwei Prozessionsfahnen, geschätzt zu 36 fl.;

mehrere Ungenannte von St. Märgen in die dortige Pfarrkirche zwölf künstliche Blumenstöcke, gewerthet zu 18 fl.;

Elisabeth Likert, Ehefrau des Uhrenmachers Likert von da ebendahin eine große Prozessionsfahne im Werthe von 80 fl.;

Ungenannte von da ebendahin zwei Schärpen für die Fahnenträger, gewerthet zu 10 fl.;

eine Ungenannte von da ebendahin einen rothen Bodenteppich in die Maria-Kapelle, gewerthet zu 8 fl.;

die ledige Elisabetha Heidinger von Umkirch in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

eine ungenannte Familie von Forchheim in die Pfarrkirche daselbst zwei große Oelgemälde, die Taufe Jesus und Johannes in der Wüste darstellend, in Goldrahmen, geschätzt zu 40 fl.;

zwei Ungenannte ebendahin ein Missale romanum in Prachteinband, geschätzt zu 12 fl.;

der ledige Joseph Franz von Oberhausen in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

der ledige Ferdinand Braun von Wyhl in den dasigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;

ungenannte Personen in die Pfarrkirche zu Wyhl eine Albe mit gothischer Stickerei, angeschlagen zu 60 fl.;

Pfarrer Neugart zu Elzach für die katholische Pfarrkuratie Müllheim eine Monstranz im Werthe von 100 fl.;

die ledige Katharina Winkler von Schliengen in den dortigen Lorettokapellenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

ein Ungenannter von Häner in die Pfarrkirche daselbst zur Herstellung eines Taufsteins 90 fl.;

die Bürger der beiden Gemeinden Häner und Oberhof ebendahin zur Anschaffung neuer Stationsbilder 343 fl. 20 kr.;

Franz Häßle von Jungholz in die Pfarrkirche zu Rickenbach ein Meßbuch, gewerthet zu 16 fl.;

die ledige Katharina Eckert von da ebendahin ein theilweise versilbertes größtentheils aber vergoldetes Gefäß zur Aufbewahrung der heiligen Hostie im Tabernakel, gewerthet zu 25 fl.;

Hofmaler Xaver Winterhalter zu Paris in die Pfarrkirche zu Menzenschwand ein Meßgewand sammt Zugehör, angeschlagen zu 100 fl.;

die Wittwe des Franz Joseph Maier, Wallburga Zimmermann von Schwarzenbach in den Kirchenfond zu Todtmoos zu einem Seelenamt 75 fl.;

eine ungenannte Dame von Freiburg in die Pfarrkirche zu Todtmoos ein weißes atlassenes goldgesticktes Muttergotteskleid im Werthe von 200 fl.;

eine ungenannte Jungfrau von Vordertodtmoos ebendahin ein goldgesticktes Ciboriummäntelchen von weißem Atlas, geschätzt zu 25 fl.;

eine Ungenannte von Todtmoos ebendahin ein rothes Meßgewand, geschätzt zu 33 fl.;

die Wittwe des Johann Steiert, Elisabeth Rotzinger von St. Wilhelm in den Kirchenfond zu Todtnauberg zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe Regine Philipp, geborene Schmid, von Wölflisbrunn in den Kirchenfond zu Häg zu einem Seelenamt 75 fl.;

Johann Waßmer von Häg ebendahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

einige Mitglieder der Bruderschaft zu Zell in die dortige Pfarrkirche sechs Blumenstöcke, geschätzt zu 18 fl.;

Maria Binz, geborene Schuhmacher von Bingen in den Kirchenfond zu Bollschweil zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Heinrich Schneider'schen Eheleute von Bollschweil in den dortigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;
die Michael Schneider'schen Eheleute von da ebendahin und ebenso 50 fl.;
Konrad Schäuble von Bremgarten in den Kirchenfond daselbst ebenso 50 fl.;
der ledige Franz Joseph Mayer von Ehrenstetten in den Kirchenfond zu Kirchhofen zu zwei Anniversarmessen 100 fl.;
Michael Mutterer zu Paris in den Kirchenfond zu Krozingen zu einem Seelenamte 75 fl.;
Ursula Geiger geborene Stuber von Staufen in den Kirchenfond allda ebenso 75 fl.;
die ledige Barbara Diez von da ebendahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;
die ledige Anna Maria Brodbek von Thunsel in den dortigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;
Augustin Dold von Niederwasser in den Kirchenfond daselbst ebenso 50 fl.;
Gregor Dold von da ebendahin als Nachtrag zu schon früher gestifteten 50 fl. zu einem Seelenamt 25 fl.;
die Wittwe Magdalena Storz, geborene Schwer von Nußbach in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 50 fl.;
ungenannte Pfarrangehörige von Schonach in die dortige Pfarrkirche ein Muttergottesbild auf den Hochaltar im Werthe von 200 fl., einen Paramentenkasten im Werthe von 33 fl. und gemalte Kirchenfenster im Werthe von 96 fl.;
Klemens Binkert von Dogern in die Pfarrkirche daselbst einen Kelch, gewerthet zu 70 fl.;
Konrad Intlekofer von Erzingen in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;
die ledige Genofeva Rutschmann zu Lembach in den Kirchenfond zu Lottstetten ebenso 75 fl.;
die Erben des Fabrikanten Lukas Schmied von Waldshut in den dortigen Pfarrkirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;
die Mathias Ganter'schen Eheleute zu Ohrensbach in den Kirchenfond zu Unterglotterthal ebenso 75 fl.;
Johann Vonderach von Weilheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;
Anton Freund von Hartheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;
Johann Wiedmann von da ebendahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;
Theodor Kundig zu Basel in den Armenfond zu Liel 20 fl.;
ein Ungenannter in den Spitalfond zu Breisach zur neuen Beplattung der Spitalkirche 200 fl.;
Pfarrer Joseph Stebel zu Liel in die dortige Pfarrkirche einen Tabernakel zum Hochaltar, angeschlagen zu 80 fl. und eine Muttergottesstatue, angeschlagen zu 75 fl.

Die Generalagentur für die Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von dem Vorstand und Direktor der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt, welche durch diesseitige Verfügung vom 22. Oktober v. J., Nr. 11,392, zum Betrieb von Feuerversicherungsgeschäften

im Großherzogthum zugelassen worden ist, zu ihrem Generalagenten ernannte Kaufmann August Ohnemüller in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 20. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Stiftung der Valentin Nerlinger Wittwe, Maria geb. Battiany in Offenburg zur Erbauung einer Friedhofkapelle betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 323, der Stiftung der Valentin Nerlinger Wittwe, Maria geborne Battiany in Offenburg, im Betrage von 4,000 fl. zur Erbauung einer Friedhofkapelle daselbst die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 20. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt Buisson.

Die Aufhebung der Oberbauinspektion betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 330, gnädigst zu genehmigen geruht,

1. daß die Oberbauinspektion aufgehoben werde und
2. daß die derselben in der Verordnung vom 15. Juni 1859 (Regierungsblatt Seite 213) zugetheilten Geschäfte durch das Personal der Baudirektion zu besorgen seien.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 27. Februar d. J. der vorsitzende Hofgerichtsrath Franz Lang in Freiburg.
„ 1. April d. J. der pensionirte Amtsassessor Klingenmaier zu Wertheim.
„ 3. „ „ „ Hofgerichtsrath Mann in Konstanz.
„ 8. „ „ „ der pensionirte katholische Pfarrer Johann Baptist Breil von Gutenstein.

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 6. Mai 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem K. K. Oesterreichischen Genie-Hauptmann von Orelli das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen und

unter dem 19. April d. J.

dem Königlich Preußischen Generalmajor von Uechtritz, Inspektor der IV. Artillerie-Inspektion in Koblenz, das Kommandeurkreuz erster Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberstlieutenant von Weiler, Garnisonskommandant in Kehl, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Komthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten auf ihr unterthänigstes Ansuchen:

unter dem 18. April d. J.

Hofrath Professor Dr. Zöpfl in Heidelberg für das ihm von Ihren Hoheiten den Herzogen zu Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

unter dem 22. April d. J.

Generalmajor von Faber, Kommandant der Artillerie, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Großoffizierskreuz des Ordens der Eichenkrone, so wie

Hauptmann Krauß vom Generalstab und Hauptmann von Stetten, Adjutant beim Kommando der Artillerie, für das Offizierskreuz dieses Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 2. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die in Erledigung gekommene Bezirksforstei Radolfzell dem Bezirksförster Schwab in Kandern,

die erledigte Bezirksforstei Stein dem Bezirksförster Beideck in Huchenfeld zu übertragen;

unter dem 14. April d. J.

den Forstgeometer Rost bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 20. April. d. J.

den Bildhauer Karl Steinhäuser aus Rom mittelst höchster Entschließung (aus Großherzoglichem Hofsekretariate) vom 17. September 1863, Nr. 3257/58 und Signatur vom Heutigen zum Professor der Bildhauerkunst an Großherzoglicher Kunstschule dahier zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 22. April d. J. den Lizentiaten Adolf Hausrath in Heidelberg zum Assessor im evangelischen Oberkirchenrath zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Dezember v. J. auf die Höchstihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Schlatt, Dekanats Breisach, den Kaplaneibenefiziaten Johann Hanser in Feldkirch gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 11. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 15. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchspielsgemeinde Tegernau aus den drei ihr genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Bender zum Pfarrer des Kirchspiels Tegernau zu ernennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Bellingen, Dekanats Neuenburg, dem bisherigen Pfarrer Lorenz Huber von Wahlwies verliehen und ist derselbe am 5. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betreffend.

Von 21 Rechtspraktikanten, welche sich der in diesem Jahre nach Maßgabe des §. 19 der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 vorgenommenen zweiten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende 20 in der angegebenen Reihenfolge zu Referendären ernannt worden:

Ludwig Arnsperger von Karlsruhe,
Friedrich von Neubronn von Karlsruhe,
Wilhelm Exter von Durlach,
Gustav Fromherz von Freiburg,
Friedrich von Berg von Triberg,
Albert Gutmann von Karlsruhe,
Wilhelm Rupp von Pforzheim,
Albert Rudolf Gönner von Möhringen,
Oskar Stigler von Freiburg,
Rudolf von Rüdt-Collenberg von Rastatt,
Friedrich Weizel von Karlsruhe,
Eduard Leonhard von Ersingen,
Otto Vesenbeckh von Durlach,

Georg Frei von Heidelberg,
Karl Lederle von Staufen,
Friedrich Wiedtemann von Mannheim,
Franz Zeroni von Mannheim,
Ferdinand Beck von Krautheim,
Herrmann von Reichlin-Meldegg von Müllheim,
Bernhard von Gemmingen von Meiningen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. April 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter zum Grundstock des allgemeinen Krankenhauses in Mannheim den Betrag von 100 fl.;

die Rupert Baier Wittwe von Oberwittstadt in den dortigen Armenfond die Summe von 50 fl.;

der verlebte Johann Geiger zu Laudenbach in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für die Johann Geiger'schen Eheleute 75 fl.; sodann weitere 12 fl., aus deren Zinsen die Ganggebühr des Geistlichen von Hemsbach bestritten werden soll;

der verstorbene Bürger zu Adelsheim, Martin Wagner, in die evangelische Kirche ein Vermächtniß von 100 fl., woraus die Zinsen jedes Jahr am Todestag des Stifters unter die Ortsarmen zu Adelsheim vertheilt werden sollen;

die frühere nunmehr aufgelöste Bäcker- und Müllerzunft zu Borberg in den evangelischen Almosenfond zu Schweigern 6 fl. 38 kr.;

der evangelische Schullehrer Friedrich Obländer, zur Zeit in Eichel bei Wertheim, in den evangelischen Almosenfond zu Münchzell 20 fl., aus deren jährlichen Zinsen eine Bibel oder ein Gesangbuch für einen armen Konfirmanden angeschafft werden soll;

Alfred J. H. Berthoud Coulon aus Neuenburg in der Schweiz in den Großalmosenfond zu Neckarburken 10 fl.;

der frühere Zunftverband in Krautheim in den Almosenfond von Neunstetten 31 fl. 6 kr.;

ein Ungenannter in Oertingen zur inneren Ausschmückung der dortigen Kirche 5 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Christoph Götzelmann in Oertingen zur Vergoldung, beziehungsweise Wiederherstellung des Altars in der Kirche zu Oertingen 100 fl.;

ein Ungenannter daselbst zu dem gleichen Zwecke 50 fl.;

eine Anzahl Gemeindeglieder von Oertingen zu dem gleichen Zwecke 41 fl. 52 kr.;

die ledige Katharina Barbara Mörschel in Walldorf in den dortigen evangelischen Kirchenbaufond 50 fl.;

Frau Rosine Bopp von Unterschefflenz in die evangelische Rettungshausstiftung für den Amtsbezirk Mosbach 200 fl.;

die jetzt aufgelöste Müller- und Bäckerzunft zu Unterschüpf in den mit dem dortigen evangelischen Heiligenfond verbundenen Amtsvogt Schilling'schen Fond zur Anschaffung von Schreibmaterialien für die Ortsschüler beider Konfessionen zu Ober- und Unterschüpf 43 fl. 59 kr.;

achtundsechzig Einwohner von Neckarau zum Anstrich der Emporbühne in der dortigen evangelischen Kirche 150 fl. 3 kr.;

eine Anzahl evangelischer Gemeindeglieder von Waldenhausen, Kloster Brombach und Reicholzheim zur Anschaffung zweier neuer silberner Abendmahlkelche 67 fl. 49 kr.;

eine Ungenannte in die Kirche zu Waldenhausen eine Altardecke zum Gebrauch beim heil. Abendmahl im Werthe von 5 fl.;

der verlebte Postsekretär Math. Haub in Heideberg in das dortige Lyzeum eine österreichische Nationalbanknote von 1854 im Werthe von 1,000 fl.;

der verlebte Sebastian Mall von Stein a. K. in den dortigen katholischen Armenfond 50 fl.;

Kilian Walz Wittwe von Oberwittstadt in den dortigen Almosenfond 25 fl.;

die Achtuhr-Gesellschaft in Schwetzingen an die Gemeinde Schwetzingen 400 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen hieraus jährlich zur Vertheilung von Prämien bei den Schulprüfungen aller Konfessionen an die besten Schüler verwendet werden, und weitere 50 fl. an die dortige erweiterte Volksschule zur Anschaffung einer Bibliothek;

Mich. Ant. Schmitt von Erfeld in den Kirchenfond daselbst 117 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes, und die ledige Juliana Haberkorn zu gleichem Zwecke ebendahin 117 fl.;

der verlebte pensionirte Pfarrer Ignaz Freund, früher zu Kronau, der Pfarrkirche zu Kronau 300 fl. zur Anschaffung von Paramenten;

die Johann Peter Schmitt Eheleute zu Beckstein in den dortigen Almosenfond 200 fl. deren Zinsen jährlich zu Brennmaterial, Kleidung und ähnlichen Bedürfnissen für Ortsarme verwendet, oder wenn keine Ortsarme vorhanden sind, zu Kapital geschlagen werden sollen;

die Mitglieder der vormaligen Zunft der Schneider, Wolle- und Leineweber, Säckler, Seiler, Färber und Hutmacher zu Freudenberg in den dortigen Pfarrer Rauch'schen Stiftungsfond 16 fl. 17 kr., deren Zinsen zur Unterstützung armer Lehrjungen verwendet werden sollen;

Jos. Maximilian Leiblein, lediger Bäcker zu Hardheim, durch letztwillige Verfügung dem katholischen Kirchenfond daselbst 150 fl. mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen dieses Kapitals jeden Samstag beim Abendgottesdienst eine Kerze entweder auf dem Muttergottesaltar oder an einem Muttergottesbilde also zu Ehren der allerseligsten Jungfrau brennen solle;

verschiedene Pfarrangehörige von Hüngheim in die dortige Pfarrkirche eine Albe von Leinwand im Werthe von 5 fl., einen messingenen Leuchter zum ewigen Licht im Werthe von 20 fl., einen Chorrock im Werthe von 4 fl., sechs Korporalien im Werthe von 2 fl., zehn Purifikatorien im Werthe von 1 fl., sieben Ministrantenröcke im Werthe von 11 fl.;

Ungenannte von da ein Kommunikantentuch mit Filetspitzen im Werthe von 6 fl.;

zwei Fräulein Edel zu Mainz in die Pfarrkirche zu Vorberg einen Leuchter aus Zinnschmuck im Werthe von 100 fl., zwei Blumenkörbchen aus gleichem Schmuck im Werthe von 20 fl., vier Ministrantenhemdchen im Werthe von 12 fl.;

ferner ebenfalls in die Pfarrkirche zu Vorberg:

die Mitglieder der Herz-Maria-Bruderschaft zu Vorberg vier Knabentalare im Werthe von 40 fl.;

die Frau Posthalter Leicht von da einen Vorhang im Werthe von 3 fl.;

die Franz Müller Wunsch Wittwe allda zwei seidene Standarten im Werthe von 47 fl.;

Dompfarrer Thoms zu Mainz drei Kanontafeln für den Muttergottesaltar im Werthe von 30 fl.;

Kaminfeger Anton Seeberger zu Vorberg drei Kanontafeln im Werthe von 15 fl.;

die Erben der verstorbenen Juliane Spinner, geborene Stockert, zu einem Rorateamt für sich und ihre Eltern Johann Anton und Maria Eva Stockert in den Kirchenfond von Vorberg 100 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Königshofen eine Statue, den heil. Joseph darstellend, im Werthe von 100 fl., Beitrag zur Unterhaltung des ewigen Lichts 60 fl.;

der verstorbene Ulrich Schad von Königshofen in den dortigen Kirchenfond für ein Engelamt 100 fl.;

in die Filialkirche zu Beckstein:

Auguste Schmitt von da eine Marienstatue reich garnirt mit Baldachin im Werthe von 200 fl.;

Stephanie Rückert von da Spitzen zum Altartuch im Werthe von 11 fl.;

Johann Adam Haas von da ein Pluviale im Werthe von 150 fl.;

der verstorbene Jakob Haas von Beckstein in den Kirchenfond allda zu einem Jahrestag-Seelenamt 75 fl., mit einem Beitrag der Erben von 25 fl. zur Bestreitung der Ganggebühren des Pfarrers;

die Erben der Gebrüder Andreas und Lorenz Dietz von Kupprichhausen in den dortigen Kirchenfond eine heil. Jahrtagsmesse für die beiden Verstorbenen mit 50 fl.;

in die Pfarrkirche zu Unterschüpf:

Fräulein Braunwart zu Würzburg zwölf Korporalien, zwanzig Purifikatorien, zehn weitere Purifikatorien, zwanzig Handtüchlein, vier Schultertücher, sechs Krägchen für die Stola, ein Albe; sodann Kaufmann Vogt zu Würzburg zwei Altartücher im Gesammtwerthe von 50 fl.;

Andreas Heß von Götzingen in die dortige Kirche ein Kreuz im Tabernakel im Werthe von 10 fl., sodann in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamte für sich und seine Ehefrau Barbara Theresia den Betrag von 100 fl.;

die Wittwe Sophie Zipp zu Hirschhorn in den Kirchenfond von Eberbach zu einem Jahrtags-Seelenamt für ihre verstorbenen Eltern Peter Thormann und Maria Katharina, geborene Wittmann, gebürtig von Eberbach, den Betrag von 75 fl.;

mehrere ungenannte Personen in die Pfarrkirche zu Rohrbach a. G. sechs leinene Handtüchlein im Werthe von 2 fl. 30 kr., eine rothe Quastengarnitur an ein Kanzeltuch im Werthe von 1 fl. 38 kr., ein Filetspitzenüberzug hiezu im Werthe von 2 fl. 45 kr.;

Barbara Schmitt von Grünsfeld für den verstorbenen Christian Schmitt von da ein Jahrtagsamt mit 75 fl.;

der verstorbene Joseph Haaf ledig von da zu einem Jahrtagsamt für sich ebenso 75 fl.;

der verstorbene Franz Blassauer von Paimar zu einem Jahrtagsamt für sich ebenso 75 fl., sämmtlich in den Kirchenfond und die Pfarrkirche zu Grünsfeld;

Franz Blassauer von Paimar zu einem Engelamt für denselben und für Margaretha Blassauer in die Filialkirche zu Paimar den Betrag von 100 fl.;

Derselbe in die Filialkirche von Paimar zur Unterhaltung des ewigen Lichts die Summe von 150 fl.;

Landwirth Adam Sauer von Zimmern in den Kirchenfond von Grünsfeldzimmern zu vier Jahrtags-Seelenämtern, vierteljährig abzuhalten, für ihn und seine Schwester Barbara 300 fl.;

Michael Markert von Oberbalbach in die dortige Pfarrkirche eine Todtenfahne von schwarzem Seidendamast mit zwei Oelgemälden im Werthe von 80 fl.;

die verstorbene zweite Ehefrau des Joseph Jenninger, Katharina geborene Bopp zu Berolzheim, in den dortigen Heiligenfond ein Engelamt auf das Herz-Jesufest mit 100 fl., ein Seelenamt, je auf den Todestag der Stifterin abzuhalten, 75 fl.;

die Müller Vogt'schen Eheleute von Klepsau in die dortige Pfarrkirche zwei Blumensträuße im Werthe von 2 fl.;

die Johann Bruhmann'sche Familie von Klepsau in den Heiligenfond allda zu einem Engelamt für den Stifter mit 100 fl.;

Creszentia Kappes von Krautheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Rorateamt 100 fl., zu einer Jahrtags-Seelenmesse in den Kapellenfond daselbst den Betrag von 50 fl.;

Ungenannte von Neckarhausen in die dortige Pfarrkirche ein Waschbecken für die Sakristei im Werthe von 2 fl. 4 kr., ein Meßkännchen und ein Abluirgefäß im Werthe von 48 kr., Vorhänge in die Beichtstühle im Werthe von 1 fl. 24 kr., ein Kruzifix auf den Muttergottesaltar im

Werthe von 3 fl., ein Ciboriumsmäntelchen im Werthe von 9 fl., eine schwarze Stola im Werthe von 4 fl. 45 kr., zwei Schultertücher im Werthe von 1 fl., eine Albe im Werthe von 12 fl. 30 kr., einen Kranz um die Monstranz im Werthe von 5 fl., eine Taufstola im Werthe von 5 fl., einen neuen Chorrock sammt Kragen im Werthe von 24 fl. 26 kr., eine weiße Fahne von Seidendamast im Werthe von 69 fl. 40 kr., eine rothe seidene Fahne im Werthe von 77 fl. 54 kr., eine blaue seidene Fahne im Werthe von 63 fl., ein Altartuch im Werthe von 16 fl., einen Rauchmantel von schwarzer Farbe im Werthe von 28 fl., verschiedene kirchliche Utensilien im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

die Erstkommunikanten zu Edingen in die dortige Pfarrkirche ein Ciboriumsmäntelchen im Werthe von 9 fl.;

der dortige Kreuzerverein ebenfalls in die Pfarrkirche daselbst ein Festtagspluviale im Werthe von 50 fl., eine Festtagsalbe im Werthe von 7 fl., eine Taufstola im Werthe von 5 fl., zwei Schultertücher im Werthe von 1 fl., ein Schultertuch im Werthe von 30 kr., ein Cingulum im Werthe von 48 kr., einen Kranz um den Tabernakel im Werthe von 5 fl., ein blaues Verhülltuch im Werthe von 2 fl. 30 kr., Vorhänge an die Beichtstühle 1 fl. 10 kr., Spitzen an Alben und Chorröcke im Werthe von 9 fl.;

der Kreuzerverein ferner zur Renovation einer alten Monstranz in der Pfarrkirche zu Edingen 27 fl.;

die Frau Gräfin von Oberndorf ebendahin eine Albe im Werthe von 16 fl.;

eine ungenannte Person ebendahin vier Blumensträuße im Werthe von 11 fl. 30 kr., zwei Meßglöcklein im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

der Mannheimer Paramentenverein in die Pfarrkirche zu Edingen ferner ein Meßgewand im Werthe von 100 fl., ein Altartuch im Werthe von 16 fl., eine Albe im Werthe von 14 fl., ein Cingulum 48 kr., eine Humerale, zwei Korporale und ein Kelchtüchlein im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

eine ungenannte Person ebenfalls in die Pfarrkirche zu Edingen zwei Blumenvasen im Werthe von 4 fl.;

die Georg Heinrich Schmitt'schen Eheleute zu Mannheim in den dortigen Kirchenfond zu einer heil. Jahrtagsmesse für den verstorbenen Georg Heinrich Schmitt und dessen gleichfalls verstorbenen Kinder den Betrag von 50 fl. (abzuhalten in der untern Pfarrkirche);

der Paramentenverein zu Mannheim in die obere Pfarrkirche (Jesuitenkirche) daselbst ein Kommuniontuch von Leinengebild und mit Filetspitzen mit der gestickten Inschrift: „Kommet Alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken", im Werthe von 36 fl., ein Altartuch von Leinwand mit dergleichen Spitzen im Werthe von 8 fl.;

die ledig verstorbene Rosina Röckel zu Mosbach in den dortigen Heiligenfond zu einem Seelenamt für sich und ihre Geschwister den Betrag von 75 fl.;

die aufgelöste Metzgerzunft zu Mosbach in die Pfarrkirche zu Neudenau einen ihr gehörigen, schon seit Menschengedenken in der Kirche befindlichen, fünfarmigen Hängeleuchter von Messing zu Eigenthum im Werthe von 15 fl.;

die aufgelöste Schusterzunft zu Mosbach in die Pfarrkirche zu Neudenau einen dergleichen Leuchter unter gleicher Widmung im Werthe von 15 fl.;

die Erben des verstorbenen Altbürgermeisters Simon Keim von Neudenau in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für den Gestorbenen und seine gleichfalls gestorbene Ehefrau Agnes, geborene Ott, 100 fl.;

Agnes Würth ledig von Stein a. K. in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamte für sich 100 fl.;

ein Ungenannter zu Stein a. K. in die dortige Pfarrkirche ein weißes Meßgewand im Werthe von 60 fl.;

Pfarrer Erbacher daselbst ebenfalls in die dortige Pfarrkirche Beitrag zu einem schwarzen vom Kirchenfond angeschafften Meßgewand 8 fl., einen Glaskasten zum Marienbild im Werthe von 24 fl., eine Monstranz in die Pfarrkirche in Stein im Werthe von 60 fl., diese letztere Stiftung gemeinschaftlich mit einem Ungenannten;

die katholische Gemeinde zu Waldmühlbach in die dortige Pfarrkirche eine rothe Fahne von Seidendamast im Werthe von 55 fl., eine blaue Fahne von Seidendamast mit dem Bildnisse des heil. Joseph im Werthe von 65 fl., eine blaue Fahne von Wollendamast im Werthe von 20 fl., ein Velum im Werthe von 15 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Waldmühlbach ebenfalls in die dortige Pfarrkirche ein Velum um das Ciborium im Werthe von 12 fl.;

die Kinder der verstorbenen Eheleute Jakob Gabel und Katharina, geborene Schwarz, von Obergimpern in den dortigen Kirchenfond zu einer heil. Jahrtagsmesse für die Gestorbenen 50 fl.;

die Gemeinde Obergimpern in die dortige Pfarrkirche eine weiße Muttergottesfahne im Werthe von 78 fl., eine Todtenfahne im Werthe von 45 fl.;

die Freifrau Gräfin von Yrsch zu Obergimpern in die dortige Pfarrkirche eine Altarspitze im Werthe von 9 fl.;

die Wittwe Magdalena Rückert, geborene Eggesberger zu Siegelsbach in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für ihren verstorbenen Ehemann Franz Thomas Rückert und nach dereinstigem Ableben ihrer Person und ihrer Kinder auch für sich und letztere 75 fl.;

der Wittwer Johann Michael Reichert zu Siegelsbach in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für seine verstorbene Ehefrau Katharina, geborene Webersdorfer, und nach seinem Ableben auch für sich den Betrag von 75 fl.;

die ledig verstorbene Helene Schäfer zu Philippsburg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich und ihre Eltern den Betrag von 75 fl.;

der verstorbene Dekan und Pfarrer Ferdinand Seither von Wiesenthal in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich und seine Eltern und Geschwister, die im Tode ihm vorangegangen, 75 fl.;

die Jakob Gaa'schen Eheleute zu Hockenheim in den dortigen Kirchenfond zu einer heil. Jahrtagsmesse für sich und ihre Kinder 50 fl.;

Georg Zwingenberger und seine Ehefrau Maria Elisabeth, geborene Ettlinger von Seckenheim in den Kirchenfond daselbst zu einer heil. Jahrtagsmesse für sich den Betrag von 50 fl.;

die Jakob Keilbach'schen Eheleute zu Ketsch in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für die verstorbenen Eheleute Ludwig Schweigert und Katharina, geborene Schwab und deren gleichfalls verstorbene Kinder Sebastian, Maria Eva und Magdalena, den Betrag von 75 fl.;

Joseph Keller's Ehefrau Franziska, geborene Martin von Külsheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt den Betrag von 100 fl.;

die Gebrüder Gustav und Georg Michael Seitz, Bürger und Vergolder von Külsheim, in die Pfarrkirche allda eine schmerzhafte Muttergottes mit dem Leichnam Jesu und dem Jünger Johannes zur Seite in Gypsabdruck, mit selbst gefertigtem reich vergoldetem Gehäuse im Werthe von 150 fl.;

Jungfrau Margaretha Hart von Külsheim in die dortige Pfarrkirche zwei eiserne Wandleuchter an das schmerzhafte Muttergottesbild im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

Jungfrau Maria Düll von Külsheim in die dortige Pfarrkirche einen selbstgefertigten und gestickten Fußteppich zum Hochaltar im Werthe von 24 fl.;

Kaufmann Englert Frau von Külsheim in die dortige Pfarrkirche zwei selbstgefertigte und gestickte Fußteppiche an die zwei Seitenaltäre im Werthe von 11 fl.;

Jungfrau Franziska Pahl von Külsheim in die dortige Pfarrkirche acht Priesterhandtüchlein im Werthe von 1 fl. 45 kr.;

Dekan und Pfarrer Johann Baptist Binz von Tauberbischofsheim, jetzt wohnhaft zu Rothenfels, in den Kirchenfond von Tauberbischofsheim zu einem Seelenamte für sich den Betrag von 75 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Werbach in die dortige Pfarrkirche ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 48 fl., ein weißes Meßgewand im Werthe von 55 fl., zwölf Purifikatorien, vier Humeralien, sechs Korporalien und eine Albe im Werthe von 20 fl.;

die St. Sebastians-Bruderschaftsmitglieder von Werbach ebenfalls in die dortige Pfarrkirche zwei Chorfähnchen im Werthe von 36 fl.;

Dionys Schlachter von Werbach ebenfalls in die dortige Pfarrkirche eine blaue Fahne im Werthe von 115 fl.;

Ungenannte von Werbach in die dortige Liebfrauenbrunnenkapelle ein weißes Meßgewand im Werthe von 36 fl., ebendahin eine Albe sammt Humerale und Cingulum im Werthe von 8 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Altheim ein Oelgemälde, die fünfte Station vom Kreuzweg im Werthe von 26 fl. 17 kr., ein Oelgemälde, die siebente Station im Werthe von 26 fl. 17 kr;

der lebendige Rosenkranzverein zu Altheim in die dortige Pfarrkirche ein Oelgemälde, St. Aloysius mit Goldrahme und fünf Leuchtern im Werthe von 42 fl. 34 kr., ein Oelgemälde, Rosenkranzbild mit Goldrahme und fünfzehn Leuchtern im Werthe von 61 fl. 45 kr.;

der Jesukindverein zu Altheim in die dortige Pfarrkirche eine vergoldete Statue von Holz, das Jesukind, im Werthe von 41 fl. 30 kr.;

die Christenlehrjugend von Altheim in die dortige Pfarrkirche zur Vergoldung der Statue des heil. Valentin 14 fl.;

die Singmädchen zu Altheim im Verein mit mehreren Ungenannten zur Vergoldung der Muttergottesstatue 33 fl.;

Ungenannte von Altheim in die Pfarrkirche zu Altheim neun Stück Leinwand à 3 Ellen zu Decken auf die Altäre im Werthe von 9 fl., drei Humeralien im Werthe von 1 fl. 20 kr., dreizehn Handtücher im Werthe von 2 fl. 36 kr., ein Kruzifix auf den Muttergottesaltar im Werthe von 1 fl. 12 kr.;

ein Ungenannter zu Altheim in die dortige Pfarrkirche acht bewegliche Eisenstängchen an den Hochaltar als Gestelle für die Sträuße im Werthe von 1 fl. 36 kr., ein Kerzenblech an das Krippchen im Werthe von 1 fl. 56 kr., einen Seidenflor in dasselbe im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

der verstorbene Kanonier Kornel Schmitt von Altheim in die dortige Pfarrkirche zwei tragbare Laternen zu Prozessionen mit dem Venerabile im Werthe von 8 fl.;

mehrere Ungenannte ebendahin Kränze und Sträuße im Werthe von 25 fl.;

Joseph Brunnig und dessen Ehefrau Maria Anna von Bretzingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich und Michael Brunnig 100 fl.;

Accisor Franz Valentin Busch von Bretzingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich den Betrag von ebenfalls 100 fl.;

Ungenannte von Bretzingen in die dortige Pfarrkirche ein weißes Meßgewand im Werthe von 92 fl.;

Sebastian Hafner selig von Schweinberg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich, seine verstorbene Ehefrau Katharina, so wie für seine zwei verstorbenen Töchter Maria und Elisabeth die Summe von 75 fl.;

verschiedene Pfarrangehörige von Schweinberg in die dortige Pfarrkirche eine blaue Prozessionsfahne im Werthe von 87 fl., vier rothe und zwei schwarze Ministrantenröcke im Werthe von 40 fl., zwei neue Altarbilder, die Himmelfahrt Christi und die unbefleckte Empfängniß Maria vorstellend, im Werthe von 400 fl.;

die ledig verstorbene Regina Boller von Waldstetten in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsamt für sich, ihre Eltern und Geschwister den Betrag von 75 fl.;

Johann Peter Frauenfelder zu Alburg in Australien in den Kirchenfond von Hohensachsen zu einer heil. Jahrtagsmesse für seine verstorbene Ehefrau Eva Barbara den Betrag von 50 fl.;

Schreinermeister Franz Falkenstein von Hohensachsen in die Pfarrkirche von Hohensachsen drei zinnerne Altarleuchter im Werthe von 10 fl.;

Landwirth Lorenz Wolperth von Hohensachsen in die dortige Pfarrkirche vier seidene Standarten im Werthe von 52 fl.;

die verstorbene Susanna Schlag von Lützelsachsen in den Kirchenfond von Hohensachsen zu einem Seelenamt für sich die Summe von 75 fl.;

die Michael Joseph Malzer Wittwe zu Dörlesberg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich und ihre beiten Ehemänner M. J. Malzer und Egidius Schwabenland den Betrag von 75 fl.;

Dieselbe zur Verwendung für Wachs in die Pfarrkirche von Dörlesberg den Betrag von 6 fl.;

Franz Joseph Schlachter von Dörlesberg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für seinen geistlichen Bruder Andreas und seine Eltern die Summe von 75 fl.;

Andreas Krug von Dörlesberg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich, seine Ehefrau und deren ersten Ehemann die Summe von 75 fl.;

die Pfarrangehörigen von Hundheim zur Fassung und Vergoldung des Hochaltars in der dortigen Pfarrkirche die Summe von 395 fl.;

die ledige Rosamunde Münkel von Hundheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich, ihre Eltern und Verwandten 100 fl.;

Frau Wiesenbaŭger zu Heidelberg in die Pfarrkirche von Mühlhausen ein Kanzeltuch im Werthe von 15 fl.;

die Schwestern F. E. und A. von Heidelberg ebendahin ein gesticktes Altartuch im Werthe von 10 fl.;

eine Ungenannte ebendahin ein Bild im Werthe von 60 fl.;

die ledige Rosina Seitz von Lauda in den dortigen Almosenfond Beistiftung von 100 fl.;

Franz Anton Höninger aus Werbachhausen in den dortigen Almosenfond 50 fl.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 11. Mai 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Kirchen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Pfarrer Albert Böckh in Gölshausen zum Pfarrer von Kirchen zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Gewerbtreibenden zu Rohrbach aus dem Vermögen der gemeinschaftlichen Zünfte zu Eppingen ihren Antheil mit 125 fl. in den Armenfond in Rohrbach, mit der Bestimmung, daß der Ertrag dieser Stiftung zur Unterstützung armer Handwerker im Orte und deren Wittwen verwendet werden soll;

die Gewerbtreibenden zu Elsenz aus eben diesem Vermögen ihren Antheil mit 150 fl. an die Gemeinde Elsenz mit der gleichen Bestimmung;

die Gewerbtreibenden zu Landshausen ihren Antheil aus eben diesem Gemeinschaftsvermögen mit 84 fl. an den Armenfond in Landshausen mit der gleichen Bestimmung;

die Gewerbtreibenden zu Schluchtern ihren Antheil aus eben diesem Gemeinschaftsvermögen mit 110 fl. an die Gemeinde in Schluchtern mit der gleichen Bestimmung;

der verstorbene Springbauer Anton Braun in Thiergarten in den Kapellenfond allda 110 fl. für eine Monstranz und einen Speisekelch in die Kapelle;

ein Unbekannter in den Ortsarmenfond in Unternesselried 15 fl.;

Michael Anton Martin in Neibsheim in den dortigen Heiligenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts;

der verstorbene Pfarrer Georg Garth in Neibsheim in den dasigen Heiligenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts;

der verstorbene pensionirte Hauptlehrer Basler in Ebersweier in den dortigen Armenfond 200 fl. mit der Bestimmung, daß aus den jährlichen Zinsen eine Jahrzeit für den Stifter und seine verstorbene Ehefrau, Franziska geborene Sauer, und seiner Zeit für die noch lebende Katharina geborene Eschle abgehalten, der Rest für arme gesittete Kinder von Ebersweier verwendet werde;

der verstorbene Pfarrer Zimmermann von Fautenbach in den Armenfond allda 200 fl.;

ein Ungenannter in den Spitalfond in Renchen 50 fl. ohne nähere Bestimmung;

die aufgelöste Färber=, Gerber=, Hutmacher=, Seiler=, Sattler= und Schusterzunft in Willstett in den evangelischen Almosenfond in Legelshurst 25 fl. 3 kr.;

Dieselbe in den evangelischen Almosenfond in Eckartsweier 8 fl. 21 kr.;

Dieselbe in den evangelischen Almosenfond in Hohnhurst 8 fl. 21 kr.;

Dieselbe in den evangelischen Almosenfond in Willstett 69 fl. 41 kr.;

ein Ungenannter in den evangelischen Almosenfond in Willstett 19 kr.;

die aufgelöste Färber=, Hutmacher=, Seiler=, Sattler= und Schusterzunft in Willstett in den evangelischen Almosenfond in Hesselhurst 8 fl. 21 kr.;

die Kirchspiels=Gemeinde Lichtenau, Helmlingen und Grauelsbaum in die Kirche zu Lichtenau, beziehungsweise den dortigen evangelischen Almosenfond, einen gemalten Stor an das Hauptfenster der Kirche im Werth von 13 fl., einen eichenen Schrank und zwei tannene Kästchen zur Aufbewahrung der vasa sacra im Werthe von 20 fl., einen tannenen Schrank zur Aufbewahrung von Büchern zum kirchlichen Gebrauch im Werthe von 15 fl.;

Frau Dorothea Feßler von Besançon, geborene Dietrich aus Lichtenau in die dortige Kirche: ein blaues Taufstuch im Werthe von 10 fl., ein seidenes gold gewirktes Tuch als Unterlage der Gefäße beim heiligen Abendmahl im Werthe von 20 fl.;

die in Stuttgart verstorbene Philippina Justina Heinriette geborene Freiin von Berlichingen, Wittwe des Freiherrn Karl Ludwig Dietrich von Gemmingen-Fürfeld, gewesenen Regierungsdirektors, in die evangelische Heiligenpflege in Berwangen 100 fl.;

ein Ungenannter in den evangelischen Almosenfond in Ittlingen 100 fl.;

die vereinigte Zunft in Berwangen ihr in 278 fl. 44 kr. bestehendes Vermögen in den evangelischen Almosenfond daselbst zur Unterstützung armer Zunftgenossen;

die Gewerbtreibenden in Adelshofen das Vermögen der früheren Zunft allda im Betrag von 99 fl. 17 kr. in den evangelischen Kirchenalmosenfond allda, mit der Bestimmung, daß aus dem Ertrage dieses Vermögens Gewerbsleute der Gemeinde unterstützt werden sollen;

Herr Dürr in Straßburg der evangelischen Gemeinde Baden zwölf Gesangbücher zum Gebrauche in der Kirche;

Seine Majestät der König von Preußen in den evangelischen Kirchenfond in Baden zur Herstellung der Kanzel und Ausführung der Bildhauerarbeit an vierzehn Säulenkapitälen 1,000 fl.;

Ihre Majestät die Königin von Preußen die in Eichenholz ausgeführte Wandbekleidung des mittleren Chorfeldes in den evangelischen Kirchenfond in Baden im Werthe von 525 fl.;

ebendahin Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin von Hohenlohe-Langenburg eine weitere Gabe für die Orgel 500 fl.;

ebendahin Herr S. aus St. P. für die Orgel zweite Gabe 200 fl.;

ebendahin der evangelische Hilfsverein in Baden soweit noch erforderlich für die Orgel 495 fl. 4 kr.;

ebendahin P. und St. für die Orgel 50 fl.;

ebendahin Herr Kollegienrath Bartholomäi aus St. Petersburg zweite Gabe 150 fl.;

ebendahin Seine Excellenz der kaiserlich russische General von Schubert ein in München gefertigtes Logenfenster nebst Gitter 2c. im Werthe von 173 fl.;

der Großherzogliche Amtsgerichtsarzt und Kirchengemeinderath Herr Dr. Wilhelmi und der Großherzogliche Amtsarzt Herr Medizinalrath Füßlin in Baden ebendahin vier in München gefertigte Rosetten (Glasgemälde), die Reformatoren Luther, Melanchthon, Kalvin und Zwingli darstellend, im Werthe von 176 fl.;

ein Ungenannter ebendahin das Sakristeifenster ebenfalls in München gefertigt im Werthe von 29 fl.;

Herr Schreinermeister und Kirchengemeinderath Müller in Baden ebendahin die von ihm gefertigte Portalthüre in Eichenholz im Werthe von 200 fl.;

Derselbe ebendahin für Bildschnitzerarbeit an dieser Thüre 100 fl.;

ein Ungenannter ebendahin für denselben Zweck und namentlich für die Kosten des Schalldeckels der Kanzel 466 fl. 40 kr.;

ein kranker Fremder ebendahin für die in Eichenholz auszuführende Wandbekleidung im Chor 466 fl. 40 kr.;

Valentin Nerlingers Wittwe, Maria Barbara geborene Battiany in Offenburg in das dortige Krankenhaus 1000 fl.;

Dieselbe in den Waisenfond in Offenburg 100 fl., aus deren Zinsen die Unterhaltung der Gräber von den Waisenkindern, unter Aufsicht der barmherzigen Schwestern, geschehen soll;

der ledig verstorbene Konrad Wunsch von Forbach in die dortige Wallfahrts-Kapelle 50 fl. zur Abhaltung einer jährlichen Messe;

in den Krankenhausfond in Baden die früheren Zünfte allda und zwar:

die Bauzunft 13 fl. 39 kr.,

die Schuhmacherzunft 4 fl. 16 kr.,

die Glaserzunft 9 fl. 34 kr.,

die Kübler-, Küfer- und Bierbrauerzunft 14 fl. 34 kr.,

die Schlosser- und Naglerzunft 11 fl. 28 kr.,

die Dreherzunft 30 fl. 4 kr.;

der vormalige Dekan Sachs in Karlsruhe in die Kinderpflegeanstalt in Söllingen zur Begründung eines Kapitalstocks eine österreichische Staatsschuldenverschreibung über 20 fl.;

die Wittwe Katharina Lipp von Oberachern in den Kirchenfond allda 75 fl. zur Abhaltung eines Jahrtagsamtes, und Johannes Falk von da ebendahin 50 fl. zu einer Jahrtagsmesse;

Joseph Sprauls Eheleute in Haslach einen Bauplatz für die zu erbauende Kapelle allda im Werthe zu 700 fl.;

Michael Riebs Eheleute in Gaggenau in den dortigen Heiligenfond zur Abhaltung einer Jahrtagsmesse 57 fl.;

Heinrich Gärtner von Weiher in den dortigen Kirchenfond 40 fl. und

Joseph Hofmann von da ebendahin 50 fl. zur Unterhalung eines steinernen Feldkruzifixes;

der verstorbene Pfarrer Johann Baptist Hiener in Unzhurst in den Armenfond allda 150 fl.;

die Zünfte zu Ittlingen in den Almosenfond allda 856 fl. 57 kr.;

Joseph Walz Wittwe, Luitgarde geborene Bürk in Renchen 50 fl. zur Vertheilung der Zinsen an arme Theologie-Studirende;

Taglöhner Andreas Bruder von Döttelbach 175 fl. in den Kirchenfond allda zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse und zur Vertheilung von jährlichen 5 fl. Brodalmosen an die Ortsarmen zu Döttelbach, Griesbach und der Rench;

die verstorbene Ehefrau des Joseph Raab in Ettlingen in den katholischen Kirchenfond allda 25 fl. zu einer Jahrtagsmesse;

die früher in Richen bestandenen Zünfte in den Gewerbsschulfond in Eppingen 150 fl.;

der verstorbene Pfarrer und Geistliche Rath Fehnenberger in Offenburg in den Kirchenfond in Petersthal 1000 fl., wovon der Theresia Beck in Zell a. H. die lebtägliche Nutznießung verbleiben soll;

Michael Busam Wittwe, Barbara geborene Schlager von Lautenbach in den dortigen Heiligenfond 36 fl. zu einem Jahrtag;

Joseph Dickermann von Bauerbach in den dortigen Heiligenfond 75 fl. für ein Seelenamt und in den dortigen Armenfond 75 fl., wovon die Zinsen zur Armenunterstützung verwendet werden sollen.

XVI.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenante Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Wittwe Agatha Weißhaar, geborene Jakob von Egg zur Gründung eines Baufonds für die Kapelle in dem zur Pfarrei Allmannsdorf gehörigen Weiler Egg 100 fl.;

in den Fond der höheren Bürgerschule in Schopfheim die vormalige Handelsinnung der Bezirke Lörrach, Kandern und Schopfheim ungefähr 1,333 fl.;

und von den vormaligen Zünften des Amtsbezirks Schopfheim:

die Bäckerzunft 200 fl.,
" Färberzunft ungefähr 100 fl.,
" Glaser- und Küferzunft 15 fl.,
" Ketten- und Ringeschmiedzunft 40 fl.,
" Metzgerzunft 150 fl.,
" Naglerzunft 50 fl.,
" Schuhmacherzunft 25 fl.,
" Schreiner-, Schlosser-, Dreher- und Siebmacherzunft 50 fl.,
" Wagnerzunft 25 fl.,
" Sattler- und Seilerzunft 5 fl.,
" Leineweberzunft 25 fl.
" Schmiedezunft 25 fl.,
" Schneiderzunft 25 fl.,
" Zimmermann-, Maurer-, Steinhauer- und Hafnerzunft 25 fl.,
" Gerberzunft 25 fl.;

die Mitglieder des aufgelösten Zunftverbands zu Schwarzach ihr Zunftvermögen mit 97 fl. 27 kr. zur Gründung einer Gewerbschule;

ungenannte Personen aus der Pfarrei Dauchingen zur Gründung eines Unterhaltungsfonds der Gottesackerkapelle daselbst 200 fl.;

die Mitglieder der ehemaligen Zünfte in Sulzburg das Vermögen dieser Zünfte mit 542 fl. 49 kr. zur Gründung eines Fonds für die in Sulzburg bereits bestehende Kleinkinderschule;

Valentin Nerlingers Wittwe, Maria Barbara, geborene Battiany von Offenburg in das dortige Waisenhaus 3,000 fl;

die Großherzoglich Markgräflich Badische Standesherrschaft Salem in den Kirchenbaufond zu Beuren 1,700 fl.;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Donaueschingen durch Ueberweisung ihres Reinvermögens im Betrag von 736 fl. 4 kr. an die Gemeinde Donaueschingen mit der Bestimmung, daß falls innerhalb 25 Jahren in einer Gemeinde des Zunftverbands eine Gewerbschule gegründet werden sollte, jenes Vermögen dieser letztern zufallen solle, wenn aber dieser Fall nicht eintrete, das fragliche Vermögen in der Verwaltung der Gemeinde verbleiben und das Zinsenerträgniß zur Unterstützung armer Lehrlinge aus den Gemeinden des Zunftverbandes verwendet werden solle;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Hüfingen an die Gemeinde Hüfingen durch Ueberweisung ihres in 856 fl. 33 kr. bestehenden Vermögens mit der ganz gleichen Bestimmung;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Bräunlingen an die Gemeinde Bräunlingen ihr Vermögen mit 682 fl. 15 kr. mit der Bestimmung, daß das Zinsenerträgniß zur Förderung gewerblichen Unterrichts, insbesondere zu Belohnungen für in Gewerbegegenständen Unterricht ertheilende Personen verwendet werden solle;

die in Baden verstorbene Luise Erhardt von Karlsruhe in den Waisenhausfond in Karlsruhe ihr nach Abzug mehrerer Legate übrig bleibendes Vermögen im Betrage von ungefähr 4,000 fl.;

Valentin Nerlingers Wittwe, Maria Barbara geborene Battiany von Offenburg in den dortigen Armenfond 10,000 fl.;

ein ungenannter Wohlthäter in den Kirchenfond zu St. Stephan in Konstanz zum Zwecke der Herstellung eines neuen Hochaltars in der St. Stephanskirche 5,000 fl.;

die verschiedenen früher in Säckingen bestandenen Zünfte zur Gründung eines neuen Gewerbschulfonds in Säckingen 1,530 fl. 3 kr.;

der verstorbene Pfarrer Rosmann in Breisach in den dortigen Präbendfond das ihm eigenthümlich zugehörige ehemalige Präbendhaus daselbst;

das Zehntkonsortium zu Freudenberg seinen nach Erledigung des Zehntrechnungswesens vorhandenen Ueberschuß mit 938 fl. 38 kr. zur Gründung eines katholischen Kirchenbaufonds in Freudenberg;

die vereinigten zehn Zünfte des Amtsbezirks Neckarbischofsheim (mit Ausnahme des Ortes Waibstadt) ihr Zunftvermögen mit 980 fl. 57 kr. an die dortige Stadtgemeinde zur Gründung einer Gewerbschule;

sämmtliche Zünfte der Stadt Waibstadt ihr Zunftvermögen mit 184 fl. 8 kr. an die dortige Stadtgemeinde zur Gründung einer Gewerbschule oder sonstigen höhern Lehranstalt;

Pfarrverweser Maximilian Stark und seine Schwester Leokadia Stark, sowie die Wittwe Anna Maria Ott und mehrere andere Einwohner von Engelwies 260 fl. 30 kr. zur Gründung eines Armenfonds daselbst;

Pfarrer Herbst in Mundingen anläßlich seiner 60jährigen Amtsführung zur Gründung eines Armenfonds daselbst 30 fl.;

die Genossen der verschiedenen Zünfte des vormaligen Zunftbezirks St. Georgen ihr in 609 fl. 22 kr. bestehendes Vermögen durch Ueberweisung desselben an die Gemeinde St. Georgen in der Art, daß nur die Zinsen zur Anschaffung von Lehrmitteln und dergleichen verwendet werden

sollen und daß nach Aufhebung der Gewerbeschule in St. Georgen dieses Zunftvermögen unter die fünf betheiligten Gemeinden nach Verhältniß ihrer Meisterzahl vom Jahr 1862 zur Vertheilung kommen und die Zinsen dieser Antheile von den betreffenden Gemeinden zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung des Lehrgelds vermögensloser Gemeindeangehöriger verwendet werden sollen;

die Gemeinde Schönenbach die ihr aus den Ueberschüssen der Waisen- und Sparkasse Bonndorf im Jahr 1863 zugewiesene Summe von 99 fl. zur Gründung eines Fonds Behufs der Unterhaltung der Kapelle in Schönenbach;

die Wittwe des Herz Gieser von Walldorf, Babette geborene Marx zu einem Jahrstage 500 fl., aus deren Zinsen die fünf Personen, welche am Jahrestag die üblichen Gebete verrichten, miteinander den Betrag von 17 fl. 30 kr alljährlich erhalten sollen, der Zinsenrest aber nach Abzug der Verwaltungskosten an die Ortsarmen von Walldorf vertheilt werden soll;

die vormaligen Zunftangehörigen der Gemeinden Langenbach, Linach, Schönenbach und Vöhrenbach das ihnen nach Auflösung des Zunftverbandes Villingen zugeschiedene Vermögen im Betrage von 662 fl. zur Gründung einer Gewerbschule in Vöhrenbach mit dem Geding, daß wenn die Gewerbschule in Vöhrenbach eingehen sollte, dieses Vermögen dem dortigen Schulfond zufallen solle;

der Gemeinderath und Ausschuß von Langenhart zur Gründung eines Armenfonds daselbst, die bei Bürgerannahmen und beim Bürgerrechtsantritt zu bezahlenden Beiträge von je drei Gulden.

Die Ertheilung von Konzessionen für den Verkauf von Wein im Kleinen betreffend.

Unter Bezug auf nachstehende Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom Heutigen, die Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Weinsteuer betreffend, und im Einverständnisse mit diesem Ministerium so wie mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird den Großherzoglichen Bezirksämtern die Befugniß eingeräumt, Personen, welche, ohne daß sie Wirthe sind, mit dem Verkauf von Weinen im Kleinen sich befassen wollen, die Konzession hiezu, und zwar ohne die seitherige Beschränkung auf fremde feine Weine, zu ertheilen, insofern im einzelnen Falle keine besonderen polizeilichen Anstände dagegen obwalten.

Bei solchen Konzessionsertheilungen ist jeweils die Bedingung beizufügen, daß ein Ausschank des Weines im Hause und ein hausirweiser Absatz desselben nicht stattfinden darf.

Von der Ertheilung einer solchen Konzession ist von dem Bezirksamt jeweils der betreffenden Obereinnehmerei (Hauptsteueramt) alsbald Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 19. April 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Weinsteuer betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 331 und 332, werden der §. 36, Ziff. 1 und §. 37 der Weinsteuerordnung vom 30. Oktober 1858 (Regierungsblatt Nr. LII.) abgeändert, wie folgt:

1. §. 36 Ziff. 1 lautet:

Ebenso wie Wirthe werden behandelt:

1. Personen, welche zum Verkauf von Wein im Kleinen ermächtigt sind.

2. §. 37 erhält folgende Fassung:

Wer, ohne Wirth zu sein, die polizeiliche Erlaubniß erlangt hat, Wein im Kleinen abzusetzen, muß sich, bevor er von dieser Erlaubniß Gebrauch machen darf, von der Steuerverwaltung auf den Keller, in welchem er den zum Kleinverkauf bestimmten Wein lagern will, ein Weinhandelspatent erwirken und von jeder Weineinlage in den betreffenden Keller Accise und Ohmgeld entrichten.

Karlsruhe, den 19. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 25. April d. J. der Großherzogliche Medizinalrath Zandt in Illenau.

Nr. XVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 18. Mai 1864.

Inhalt.

Gesetz,

die Erbauung einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn kann der Stadtgemeinde Lahr, einer Aktiengesellschaft oder einem andern Privatunternehmer überlassen werden. Auch wird dem Unternehmer gestattet, die bei Lahr befindlichen städtischen Steinbrüche durch einen Schienenweg mit dem Bahnhofe in Lahr zu verbinden.

Artikel 2.

Bei Begebung der Dinglingen-Lahrer Seitenbahn und deren Verbindung mit den Steinbrüchen bei Lahr sind die im Artikel 6, Ziffer 2 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XIX.) enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

In einer besondern vom Handelsministerium zu ertheilenden Konzession werden die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahnanlage festgestellt werden.

Diese Konzession unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums und wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Eisenbahn, mit Ausschluß der Verbindungsbahn in die Lahrer Steinbrüche, kann von der Betriebsverwaltung der Staatseisenbahnen gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten übernommen werden.

Die näheren Bestimmungen werden in dem zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und dem Bahneigenthümer abzuschließenden Vertrage festgestellt.

Es kann jedoch bestimmt werden, daß auf die Dauer von 25 Jahren — von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet — der Bahneigenthümer zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Bahn mit Zugehörde und der Zinsen des Baukapitals zum Voraus einen jährlichen Betrag von sechstausend Gulden aus der Roheinnahme erhalte.

Aus dem Reste der Roheinnahme, so weit solcher zureicht, sind sodann die nach dem wirklichen Aufwande zu bemessenden Betriebskosten zu bestreiten.

Der hiernach etwa noch weiter verbleibende Ueberschuß, sofern solcher für die Betriebskosten, welche in den vorausgegangenen Jahren ungedeckt geblieben sind, nicht erforderlich sein sollte, kommt gleichfalls dem Bahneigenthümer zu gut.

Artikel 4.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen sind, jedes, so weit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Mai 1864.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

das Budget der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1864 und 1865 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1864 und 1865 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Mai 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ministerium des Innern.

Badanstalten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1864.	1865.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
Einnahmen.			
§			
1. Pachtzins des Spielpächters	314,067	314,067	628,134
2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10,777	10,777	21,554
3. Ertrag des Armenbades	2,845	2,845	5,690
4. Ertrag der Handelsbuden	9,000	9,000	18,000
5. Ertrag der Dampfbäder	3,255	3,255	6,510
6. Ertrag der Trinkhalle	8,936	8,936	17,872
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	9,287	9,287	18,574
Summe der Einnahmen	358,167	358,167	716,334
Ausgaben.			
A. Ordentlicher Etat.			
1. Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude	10,710	10,710	21,420
2. Für Unterhaltung der Wege und Anlagen und kleine Neubauten	18,000	18,000	36,000
3. Für den Betrieb des Armenbades	8,176	8,176	16,352
4. Für den Betrieb des Dampfbades	1,477	1,477	2,954
5. Für den Betrieb der Trinkhalle	8,237	8,237	16,474
6. Für den Betrieb des Theaters	4,000	4,000	8,000
7. Für Unterstützung armer Kranker zum Gebrauch der Soolbäder	4,000	4,000	8,000
8. Für andere inländische Badeorte	22,000	22,000	44,000
Uebertrag	76,600	76,600	153,200

	1864.	1865.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
§. Uebertrag .	76,600	76,600	153,200
9. Steuern und Umlagen	163	163	326
10. Abgang und Nachlaß	42	42	84
11. Kosten der Verwaltung, einschließlich der wieder hierher übertragenen Besoldung eines Polizeikommissärs in Baden	7,590	7,590	15,180
12. Beitrag zur von Stulz'schen Waisenanstalt . . .	2,000	2,000	4,000
13. Verschiedene und zufällige Ausgaben.	1,580	1,580	3,160
14. Für den Reservefond	71,633	71,633	143,266
Summe A. .	159,608	159,608	319,216
B. Außerordentlicher Etat.			
15. Für Verbesserung und Erweiterung des Dampfbades zu Baden	—	—	20,000
16. Für Aenderungen in dem vormals von Herzer'schen Hause zu Baden	—	—	15,850
17. Für den Bau neuer Buden zu Baden	—	—	90,000
18. Für den Bau einer englischen Kirche zu Baden . .	—	—	2,400
19. Für neue Stallungen bei dem vormals von Herzer'schen und von Rothschild'schen Hause zu Baden . .	—	—	10,500
20. Für Erweiterung der Wirthschaftsräumlichkeiten auf dem alten Schlosse zu Baden	—	—	8,650
21. Für Erweiterung der Anlagen zu Badenweiler . .	—	—	7,800
22. Für die Straße von Badenweiler nach Oberweiler .	—	—	700
23. Für die Straße von Oberweiler bis Niederweiler . .	—	—	7,150
24. Für die Straße von Oppenau nach Antogast . . .	—	—	4,000
25. Für die Straße von Ottenhöfen nach Allerheiligen .	—	—	6,000
Summe B. .	—	—	173,350
Dazu " A. .	—	—	319,216
Summe der Ausgaben .	—	—	492,566

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Assessor Helm bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zum Oberkirchenrathe zu ernennen;

die auf Baurath Professor Hochstetter gefallene Wahl zum Direktor der polytechnischen Schule für das Schuljahr 1864/65 zu bestätigen;

die erledigte Vorstands= und erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Schopfheim dem Professor Richter am Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim zu übertragen;

dem vormaligen Regimentsarzt Dr. Adolph Volz in Karlsruhe den Charakter als Hofrath zu verleihen;

den Amts= und Amtsgerichtsarzt Kamm in Achern in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Schmieheim aus den drei ihr genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Haaß in Buchenberg zum Pfarrer von Schmieheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Maulburg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Raupp in Gochsheim zum Pfarrer in Maulburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Wittlingen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Hönig in Neuenweg zum Pfarrer von Wittlingen zu ernennen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Dezember v. J. auf die Höchst=Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Weißenbach, Dekanats Gernsbach, den Pfarrverweser Johann Baptist Schweitzer in Oberrimsingen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 12. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Oberweier, Dekanats Gernsbach, den Pfarrer Philipp Büttner in Siegelsbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 19. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Rittersbach, Dekanats Mosbach, dem bisherigen Pfarrverweser Johannes Krumm in Götzingen verliehen und ist derselbe am 19. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Walldorf, Dekanats Heidelberg, dem bisherigen Pfarrer von Mühlhausen, Johann Baptist Gleichmann verliehen und ist derselbe am 20. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Genua betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Verfügung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J., Nr. 248, die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Genua gnädigst zu beschließen und dasselbe dem Raffaele De Luchi dortselbst zu übertragen geruht.

Dieses wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem neuernannten Konsul von Seite der Königlich Italienischen Regierung das Exequatur ertheilt worden ist.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Die Einführung der neuen Strafprozeßordnung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J., Nr. 213, dem von beiden Kammern der Stände angenommenen Entwurfe einer Strafprozeßordnung die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen und deren Verkündung als Gesetz durch amtliche Ausgabe mit folgender allerhöchster Verordnung zu befehlen geruht:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir nachstehende Strafprozeßordnung beschlossen und verordnen hiermit die Verkündung dieses Gesetzes mit dem Anfügen, daß dasselbe zugleich mit der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit trete.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. März 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dies wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die amtliche Ausgabe der Strafprozeßordnung im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen ist.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Kiefer.

Uebersicht der Frequenz der Gelehrten- und höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1862/63 betreffend.

In dem Schuljahre 1862/63 wurden die Gelehrten- und höheren Bürgerschulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Schülerzahl.	Im Ganzen.
A. Lyzeen.		
Carlsruhe	504	682
In der Vorschule	178	
Constanz	175	
Freiburg	413	
Heidelberg	248	
Mannheim	251	
Rastatt	180	
Wertheim	165	
		2,114
B. Gymnasien.		
Bruchsal	167	
Donaueschingen	83	
Lahr	129	
Offenburg	128	
Tauberbischofsheim	147	
		654
C. Pädagogien.		
Durlach (mit h. Bürgersch.)	91	
Lörrach	113	
Pforzheim	213	
		417

Anstalten.	Schülerzahl.	Im Ganzen.
D. Höhere Bürgerschulen.		
Baden	121	
Bischofsheim a. Rh.	26	
Bretten	55	
Buchen	37	
Constanz	113	
Eberbach	59	
Emmendingen	63	
Eppingen	87	
Ettenheim	228	
Ettlingen	35	
Freiburg	176	
Gernsbach	43	
Heidelberg	279	
Hornberg	43	
Kork	25	
Mannheim	287	
Mosbach	65	
Müllheim	90	
Schopfheim	55	
Sinsheim	47	
Ueberlingen	63	
Villingen	54	
Waldshut	53	
Weinheim	117	
An höheren Bürgerschulen		2,221
„ Pädagogien		417
„ Gymnasien		654
„ Lyzeen		2,114
Gesammtschülerzahl		5,406

Im Jahre 1862 wurden von den Lyzeen und auf den Grund der bei dem Großherzoglichen Oberschulrath erstandenen Maturitäts- und Gymnasial-Prüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer entlassen:

Von dem Lyzeum zu:	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie katholisch.	Theologie evangelisch.	Theologie israelitisch.	Jurisprudenz.	Medizin.	Kameral.	Philologie.	Ingenieurfach.	Naturwissenschaften.	Bergfach.	Postfach.	Notariatsfach.	Forstfach.	Astronomie.	Unbestimmt.
Carlsruhe	13	—	7	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Constanz	20	9	—	—	5	1	3	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Freiburg	27	14	1	—	4	6	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	18	1	6	—	1	4	4	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Mannheim	5	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Rastatt	22	20	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wertheim	14	10	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	119	54	14	1	17	15	11	3	—	—	—	—	2	—	1	1
Nach der bei Großherzoglichem Oberschulrath erstandenen Prüfung	6	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—
	125	55	15	1	17	16	11	3	—	—	—	—	3	2	1	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Hermann Spinnhirn von Konstanz betreffend.

Dem Hermann Spinnhirn von Konstanz wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 6. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung im Jahr 1863 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Kasse im Jahr 1863 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Becher.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung im Jahr 1863 (dem 22. ihres Bestehens).

Soll.		I. Stand der Rechnung.	Haben.		Rest.	
fl.	fr.	**Einnahme.**	fl.	fr.	fl.	fr.
64	33	. . . . Rückstandsrechnung	64	33	—	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
66,997	12	1. Beiträge der Mitglieder	66,984	24	12	48
34,162	6	2. Kapitalzinse	34,102	6	60	—
—	—	3. Geschenke und außerordentliche Einnahmen .	—	—	—	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
—	—	5. Ersatz	—	—	—	—
101,159	18	. . . . Summe	101,086	30	72	48
		Uneigentliche Einnahmen.				
412	33	Kassenrest aus voriger Rechnung	412	33	—	—
		Für das Kapitalstocksvermögen:				
73,372	54	a. Kontokorrent bei der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt	55,000	—	18,372	54
950,312	6	b. Kapitalrückzahlungen anderer Schuldner . .	118,695	5	831,617	1
22,104	27	An oder für fremde Rechnung	22,104	27	—	—
1,046,202	—	. . . . Summe	196,212	5	849,989	55
1,147,425	51	. . . Summe der Einnahme . . .	297,363	8	850,062	43

Soll. fl.	Soll. kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Ausgabe.				
159	41	. . . . Rückstandsrechnung. . . .	159	41	—	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
46,698	36	1. Sustentationen	43,691	24	3,007	12
336	40	2. Verwaltungskosten	336	40	—	—
21	45	3. Außerordentliche Ausgaben	21	45	—	—
—	—	4. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
229	18	5. Ersatz	229	18	—	—
47,286	19	. . . . Summe	44,279	7	3,007	12
		Uneigentliche Ausgaben.				
		Für das Kapitalstocksvermögen:				
62,614	29	a. Kapitalanlagen bei der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt	62,614	29	—	—
170,127	52	b. Sonstige Kapitalanlagen	169,669	57	457	55
20,639	54	An oder für fremde Rechnung	20,639	54	—	—
253,382	15	. . . . Summe	252,924	20	457	55
300,828	15	. . . . Summe der Ausgabe . . .	297,363	8	3,465	7
		Abschluß.				
1,147,425	51	. . . . . . Einnahme	297,363	8	850,062	43
300,828	15	. . . . . . Ausgabe	297,363	8	3,465	7
846,597	36	. . . . Rest	—	—	846,597	36

II. Vermögensstand.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1863 . .	. . . .	. .	824,983	38
Die verzinslichen Kapitalanlagen auf 1. Januar 1864 . .	849,989	55		
Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	33,807	59		
Die Aktivausstände	72	48		
zusammen . .	883,870	42		
Nach Abzug der Passivreste von	3,465	7		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt auf 1. Januar 1864 auf	. . . .	. .	880,405	35
es hat sich also im Jahr 1863 vermehrt um	. . . .	. .	55,421	57

III. Sustentationen.	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1863.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf 1. November 1862 waren 634 Sustentationen mit angewiesen.	40,128	—	40,128	—
Zugang.				
Erhöhung sämmtlicher Sustentationen von 40,128 fl. um ein Zehntel ihres Betrags	4,012	48	4,012	48
635. Bury, Zolleinnehmers Wittwe in Schliengen . . .	70	24	70	24
636. Breuner, Steueraufsehers Hinterbliebene in Hilzingen .	70	24	70	24
637. Kaiser, Straßenmeisters Hinterbliebene in Villingen .	105	36	105	36
638. Schirmann, Steuerperäquators Wittwe in Staufen .	105	36	105	36
639. Wagner, Universitätsbibliothekdieners Wittwe in Freiburg	88	—	88	—
640. Huber, Bahnwarts Hinterbliebene in Renchen . . .	52	48	52	48
641. Weber, Untererhebersgehilfen Wittwe in Mannheim .	70	24	64	32
642. Fischer, ehemaligen Notars Hinterbliebene in Freiburg	105	36	96	48
643. Meyer, Portiers Wittwe in Altschweier	70	24	64	32
Uebertrag .	44,880	—	44,859	28

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1863.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag .	44,880	—	44,859	28
644. Störzbach, Amtsgerichtsdieners Hinterbliebene in Pforzheim	70	24	64	32
645. Zimmermann, Hafenwächters Wittwe in Mannheim .	61	36	56	28
646. Jäger, Notars Hinterbliebene in Müllheim	105	36	96	48
647. Heitzmann, Gendarmen Wittwe in Langenbrücken . .	61	36	56	28
648 Geißler, Grenzaufsehers Wittwe in Warmbach . . .	52	48	44	—
649. Bögy, Postenführers Hinterbliebene in Niederschwörstadt	79	12	66	—
650. Link, Postenführers Wittwe in Staufen	79	12	66	—
651. Seitz, Waldaufsehers Wittwe in Raderach	61	36	51	20
652. Bender, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Mingolsheim	79	12	66	—
653. Rein, Gefangenwärters Wittwe in Heidelberg . . .	70	24	58	40
654. Dresch, Untererhebers Hinterbliebene in Dossenheim . .	52	48	44	—
655. Baumann, Kondukteurs Hinterbliebene in Mannheim .	88	—	73	20
656. Lochert, Werkmeisters Hinterbliebene in Eberbach . . .	70	24	52	48
657. Klumpp, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Weinheim .	79	12	59	24
658. Müller, Postbureaudieners Wittwe in Karlsruhe . .	70	24	52	48
659. Rheinauer, Untererhebers Wittwe in Renchen . . .	70	24	52	48
660. Kaiser, ehemal. Bureaudieners Hinterbliebene in Offenburg	70	24	52	48
661. Mayer, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Rust . . .	79	12	59	24
662. Beck, Packers und Bureaudieners Hinterbliebene in Karlsruhe	88	—	66	—
663. Bender, Gendarmen Hinterbliebene in Malsch . . .	52	48	39	36
664. Allgaier, Straßenmeisters Hinterbliebene in Haslach . .	105	36	79	12
665. Hey, Briefträgers Hinterbliebene in Pforzheim . . .	88	—	66	—
666. Riescher, Amtsdieners und Gefangenwärters Wtw. in Baden	70	24	46	56
667. Schmidt, Amtsrevisoratsgehilfen Wittwe in Bonndorf .	105	36	70	24
668. Welte, Maschinenheizers Hinterbliebene in Freiburg . .	88	—	58	40
669. Janson, Kreissteuerperäquators Hinterbliebene in Karlsruhe	105	36	70	24
670. Wilhelm, Telegraphisten Wittwe in Walldorf . . .	88	—	51	20
671. Kreutler, Bahnwarts Hinterbliebene in Oehnsbach . .	52	48	30	48
672. Bender, Steueraufsehers Hinterbliebene in Königheim .	79	12	46	12
673. Zettler, Kanzleidieners Hinterbliebene in Mühlburg . .	96	48	56	28
674. Dürr, Notars Wittwe in Haag	105	36	61	36
Uebertrag . .	47,308	48	46,676	40

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Betreffniß für 1863. fl.	kr.
Uebertrag . .	47,308	48	46,676	40
675. Weber, Nebenzollamtsassistenten Wittwe in Breisach .	96	48	56	28
676. Bohn, Amtsregistrators Hinterbliebene in Rohrbach . .	105	36	61	36
677. Staffen, Waldaufsehers Hinterbliebene in Kronau . .	61	36	35	56
678. Schäfer, berittenen Grenzaufsehers Wittwe in Eppelheim	70	24	35	12
679. Backert, Bahnwarts Wittwe in Mannheim	52	48	26	24
680. Schell, Polizeidieners Wittwe in Karlsruhe	61	36	30	48
681. Fischer, Bahnwarts Kinder in Dilsberg	52	48	26	24
682. Doll, Briefträgers und Packers Wittwe in Karlsruhe .	88	—	44	—
683. Mayer, Postenführers Wittwe in Altenheim	79	12	33	—
684. Hillenbrand, Bahnmeisters Hinterbliebene in Karlsruhe .	105	36	44	—
685. Koßmann, Steueraufsehers Hinterbliebene in Liptingen .	70	24	29	20
686. Würtenberger, Nebenzollamtsassistenten Wtw. in Pforzheim	88	—	36	40
687. Ellwanger, Bahnwarts Wittwe in Ettlingen	52	48	22	—
688. Pöge, Steuerperäquators Wittwe in Villingen . . .	105	36	44	—
689. Renz, Anmeldezollers Hinterbliebene in Konstanz . .	88	—	29	20
690. Heingärtner, Güteraufsehers Wittwe in Mannheim . .	52	48	17	36
691. Zimmermann, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Dürrheim	70	24	23	28
692. Werner, Untererhebers Wittwe in Waldshut	70	24	23	28
693. Burger, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Rastatt . .	52	48	17	36
694. Gruber, Kondukteurs Hinterbliebene in Freiburg . .	88	—	22	—
695. Hahn, Gerichtsvollziehers Hinterbliebene in Ladenburg .	70	24	17	36
696. Krummel, ehemal. Hauptzollamtsassist. Hinterbl. in Konstanz	105	36	26	24
697. Fischer, Gendarmen Hinterbliebene in Eschbach . . .	52	48	13	12
698. Merkel, Bahnwarts Wittwe in Thunsel	52	48	13	12
699. Hug, Grenzaufsehers Söhne in Ettenheimmünster . .	52	48	13	12
700. Kraus, Gefangenwärters und Amtsgerichtsdieners Hinterbliebene in Wieblingen	70	24	17	36
701. Renz, Bahnwarts Wittwe in Mannheim	52	48	13	12
702. Trabinger, Briefträgers Hinterbliebene in Heidelberg . .	88	—	22	—
703. Schütz, Briefträgers Wittwe in Freiburg	88	—	22	—
704. Jack, Waldhüters Hinterbliebene in Wiesenthal . . .	52	48	8	48
Uebertrag . .	49,508	48	47,503	8

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1863.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	49,508	48	47,503	8
705. Betsch, Hauswundarzts Wittwe in Bruchsal	70	24	11	44
706. Hildenbrand, Bahnwarts Hinterbliebene in Bruchsal . .	52	48	8	48
707. Ernst, Briefträgers Hinterbliebene in Mannheim. . .	88	—	14	40
708. Gerber, Untererhebers Wittwe in Endingen	70	24	11	44
709. Reichert, Polizeidieners Hinterbliebene in Heidelberg . .	52	48	4	24
710. Funk, Gendarmen Wittwe in Schatthausen	61	36	5	8
711. Scherer, Hauptzollamtsdieners Hinterbliebene in Otenheim	61	36	5	8
712. Wild, Packers und Postamtsdieners Hinterbl. in Karlsruhe	88	—	7	20
713. Prittwitz, Zollverwalters Wittwe in Seckenheim . . .	105	36	8	48
Summe . . .	50,160	—	47,580	52
Abgang.				
1. Reich, Notars Wittwe in Mahlberg	105	36	105	1
2. Keller, Steueraufsehers Wittwe in Hedingen	52	48	49	52
3. Epplin, Notars Wittwe in Schwarzach.	105	36	97	58
4. Häßler, Grenzaufsehers Wittwe in Schlatt	52	48	39	1
5. Reinhard, Karl, Untererhebers Sohn in Leimen . . .	52	48	37	24
6. Nefzger, Hauptzollamtsassistenten Wittwe in Schiltach .	105	36	73	20
7. Göppert, Untererhebers Wittwe in Gernsbach	70	24	45	10
8. Griebel, Zollverwalters Wittwe in Karlsruhe	105	36	67	28
9. Löb, Polizeidieners Wittwe in Mannheim	52	48	33	—
10. Merz, Oberwärters Wittwe in Pforzheim	88	—	49	52
11. Bauer, Postkondukteurs Wittwe in Frankfurt a. M. . .	70	24	39	30
12. Michenfelder, Auguste, Grenzaufsehers Tochter in Ettlingen	70	24	38	31
13. Koch, Georg, Schleußenwarts Sohn in Mannheim . .	79	12	35	25
14. Balbach, Grenzaufsehers Wittwe in Mannheim . . .	52	48	21	42
15. Rudinger, Brückenmeisters Wittwe in Breisach . . .	88	—	35	27
16. Stolz, Amtsdieners Wittwe in Tauberbischofsheim . .	70	24	26	36
17. Elberfeld, Joh. Ph., Hauptzollamtsdieners Sohn in Karlsruhe	52	48	16	8
18. Böß, Friedrich, Steueraufsehers Sohn in Säckingen . .	52	48	14	31
Uebertrag . .	1,328	48	825	56

	Jahresbetrag		Betreffniß für 1863.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	1,328	48	825	56
19. Dierhammer, berittenen Grenzaufsehers Wittwe in Nußbach	70	24	17	48
20. Federle, Untererhebers Wittwe in Thiengen	70	24	16	26
21. Kästle, Postpackers Wittwe in Freiburg	70	24	15	50
22. Probst, Jos., Gendarmerie-Brigadiers Sohn in Oberhausen	70	24	4	30
23. Gaddum, Philippine, Neckarzollers Tochter in Mosbach .	105	36	1	46
Summe . .	1,716	—	882	16
Vergleichung.				
Summe des Zugangs . . 713 Sustentationen mit . .	50,160	—	47,580	52
Hievon ab:				
Summe des Abgangs . . 23 Sustentationen mit . .	1,716	—	882	16
somit				
Stand auf 1. November 1863 690 Sustentationen mit . .	48,444	—	46,698	36

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1863 . . . . 4,850 Mitglieder
Stand auf 1. Januar 1864 . . . . 5,108 "
Die Zahl hat sich demnach vermehrt um . . . . 258 Mitglieder.

Karlsruhe, den 9. April 1864.

Großh. Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung.
Tröger.

Vdt. Becher.

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 21. Mai 1864.

Inhalt.

Gesetz

über die Gerichtsverfassung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmten Staatsbehörden bleiben von den Verwaltungsbehörden getrennt.

§. 2.

Oeffentlich mündliches Verfahren.

In bürgerlichen wie in Strafsachen findet, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte statt.

§. 3.

Strafgerichtliche Verfolgung.

Die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung ist durch einen Antrag der Staatsbehörde oder des Betheiligten bedingt.

§. 4.

Arten der Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen ist
den Amtsgerichten,
den Kreisgerichten und
dem Oberhofgericht
übertragen.

Außerdem werden Handelsgerichte für diejenigen Städte oder Bezirke, in welchen das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, auf Antrag des dortigen Handelsstandes errichtet werden.

§. 5.

Appellationssenate. Schwurgerichte.

Mehrere der Kreisgerichte haben einen besonderen Appellationssenat. Bei eben diesen Kreisgerichten werden die Schwurgerichte gebildet.

§. 6.

Bezirkseintheilung.

Zahl, Bezirk und Sitz der Gerichte werden durch landesherrliche Verordnung geregelt, und ebenso die Kreisgerichte bestimmt, welche Appellationssenate haben.

§. 7.

Besetzung der Gerichte.

Bei den Amtsgerichten wird die bürgerliche Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter ausgeübt; in Strafsachen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, zur Schlußverhandlung und Aburtheilung je zwei Schöffen beigezogen.

Die übrigen Gerichte haben eine kollegiale Verfassung.

Zu prozeßleitenden Verfügungen sind in keinem Kollegium mehr als drei Richter erforderlich. Allgemeine Dienstsachen werden im vollen Rathe erledigt. Im Uebrigen sind für die Besetzung die unten folgenden Bestimmungen maßgebend, wobei in der jeweils festgesetzten Zahl der Richter der Vorsitzende begriffen ist.

§. 8.

Abstimmung.

Die Abstimmung geht nach dem Dienstalter vom Jüngsten aufwärts.

Wo die Prozeßordnung für einzelne Fälle nichts Anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 9.

Gerichtsschreiber.

Bei jedem Gerichte muß außer den Richtern ein Gerichtsschreiber sein.

§. 10.

Verwandtschaft der Richter.

Richter desselben Kollegiums dürfen nicht in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt oder verschwägert sein. Ebensowenig Richter und Gerichtsschreiber.

§. 11.

Dienstaufsicht.

Die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte wird von den Appellationssenaten unter Mitwirkung der Kreisgerichte nach den Anordnungen des Justizministeriums ausgeübt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen.

Die Aufsicht über die Gerichtshöfe, sowie die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege führt das Justizministerium.

II. Titel. Von den Amtsgerichten.

§. 12.

Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen.

Den Amtsgerichten steht die bürgerliche Gerichtsbarkeit für diejenigen Rechtsstreitigkeiten zu, deren Gegenstand den Werth von zweihundert Gulden nicht übersteigt, und ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in den durch die bürgerliche Prozeßordnung bestimmten Fällen.

§. 13.

Prorogation.

Durch Prorogation können die Amtsgerichte für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig werden, welche nach der bürgerlichen Prozeßordnung vor Schiedsgerichte gebracht werden dürfen.

§. 14.

Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

Die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wird mittelst eines besonderen Gesetzes geregelt.

§. 15.

Strafgerichtsbarkeit.

In Straffachen beschränkt sich die Strafgewalt der Amtsgerichte auf Freiheitsstrafen bis zu acht Wochen Gefängniß und auf Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden.

Diese Strafgerichtsbarkeit darf von den Amtsgerichten nur bezüglich derjenigen Vergehen ausgeübt werden, welche in der Beilage I. verzeichnet sind.

Die Ueberweisung der Gerichtsbarkeit in Polizeistrafsachen an die Gerichte geschieht durch ein besonderes Gesetz.

§. 16.

Zusammentreffen mehrerer Vergehen.

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht und jedes derselben zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehört, so hat dasselbe auch dann über alle zu erkennen, wenn durch die in den §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches vorgeschriebene Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine die Strafgewalt des Amtsgerichts (§. 15) übersteigende Strafe ergibt.

§. 17.

Gehört dagegen auch nur eines der mehreren Vergehen vor ein höheres Gericht, so erkennt dieses über alle.

Erfolgt übrigens dort keine Verurtheilung wegen des schwereren Vergehens, so kann die Aburtheilung der zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehörigen Vergehen an dieses zurückgewiesen werden.

Eine solche Zurückweisung kann ferner stattfinden, wenn eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens dadurch erzielt wird.

§. 18.

Untersuchungsführung.

Die Amtsgerichte führen die Untersuchung in den Strafsachen, in welchen sie zu erkennen haben.

In den Strafsachen, welche die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte übersteigen, führen sie die Untersuchung so lang, als sie nicht dem Untersuchungsrichter des Kreisgerichts übertragen wird (§. 28).

In dem letzteren Falle kann der Untersuchungsrichter den Amtsgerichten die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen übertragen.

§. 19.

Beauftragung.

Den Amtsgerichten kann von den höheren Gerichten in allen bei diesen anhängigen Rechts-

sachen die Vornahme einzelner Gerichtshandlungen übertragen werden, sofern dies zur Vereinfachung der Geschäfte oder zur Erleichterung der Interessenten dienlich ist.

Ferner können Amtsrichter aushilfsweise zu den Sitzungen der Kreis- und der Schwurgerichte beigezogen werden.

§. 20.

Verhältniß mehrerer Amtsrichter.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so hat, wenn das Justizministerium nichts Anderes verfügt, der Dienstälteste die allgemeine Leitung des Dienstes zu besorgen.

Die übrigen Geschäfte werden nach Bezirken oder nach Fächern mit Genehmigung des Justizministeriums unter dieselben vertheilt.

§. 21.

Aushilfe.

Zur zeitweisen Aushilfe bei den Amtsgerichten kann das Justizministerium auch solche Stellvertreter ernennen, welche nicht Staatsdienereigenschaft haben.

Wie es bei vorübergehenden Verhinderungen des Amtsrichters gehalten werden soll, wird durch Verordnung bestimmt.

§. 22.

Rechtspraktikanten und Referendäre.

Einem Rechtspraktikanten oder Referendär, der nicht zum Stellvertreter ernannt ist, kann der Amtsrichter nur die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbstständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen.

III. Titel. Von den Kreisgerichten, Appellationssenaten und Schwurgerichten.

§. 23.

Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen.

Die Kreisgerichte sind in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören, die erste Instanz.

Sie verhandeln und entscheiden dieselben in Versammlung von drei Richtern.

Durch Uebereinkunft der Parteien können ferner solche Rechtsstreitigkeiten, deren Betrag zwar die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte nicht übersteigt, aber die Appellationssumme erreicht, bei dem Kreisgerichte anhängig gemacht werden.

§. 24.

Geschäfte des Appellationssenats.

Der Appellationssenat erkennt

1. über die Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Urtheile und Verfügungen der Amtsgerichte, Handelsgerichte und Kreisgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
2. über die Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsgerichte in Rechtspolizeisachen.

§. 25.

Besetzung des Appellationssenats.

Der Appellationssenat urtheilt in Versammlung von fünf Richtern.

Die Mitglieder desselben werden als solche durch landesherrliche Entschließung ernannt.

In Verhinderungsfällen können ausnahmsweise auch andere Mitglieder des Kreisgerichts zu einzelnen Sitzungen dieses Senats beigezogen werden.

§. 26.

Strafgerichtsbarkeit der Kreisgerichte.

In Ansehung der Strafgerichtsbarkeit haben die Kreisgerichte

I. als Strafkammern in Versammlung von fünf Richtern diejenigen Strafsachen zu erledigen, welche weder vor die Amtsgerichte, noch vor die Schwurgerichte gehören; sie dürfen jedoch, dritte Diebstähle ausgenommen, nicht auf Zuchthaus, und auf Arbeitshaus nur bis zu sechs Jahren erkennen.

II. In Versammlung von drei Richtern bilden sie

1. die Raths- und Anklagekammer für die unter I. erwähnten und für die schwurgerichtlichen Strafsachen,
2. die Rekurskammer für die von den Amtsgerichten erlassenen Straferkenntnisse.

§. 27.

Die Regierung ist ermächtigt, die Gerichtsbarkeit einzelner Kreisgerichte auf die Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und der Rekurse gegen amtsgerichtliche Straferkenntnisse zu beschränken.

Die Mitglieder solcher Kreisgerichte sind zugleich Mitglieder der Strafkammer, in deren Bezirk das Kreisgericht gehört.

Die Sitzungen der Strafkammer können bei jedem dieser Kreisgerichte, so wie auch an einem anderen Orte ihres Bezirks abgehalten werden.

§. 28.

Untersuchungsrichter.

Bei jedem Kreisgerichte werden einzelne Mitglieder desselben als ständige Untersuchungsrichter

aufgestellt, welchen die Führung der Untersuchung in schwierigeren kreis- und schwurgerichtlichen Strafsachen von dem Kreisgerichte übertragen wird.

§. 29.

Der Untersuchungsrichter kann zu den Sitzungen der Raths- und Anklagekammer beigezogen werden, aber kein Stimmrecht ausüben.

§. 30.

Schwurgerichte.

Vor die Schwurgerichte gehören diejenigen Verbrechen, welche in der Beilage II. verzeichnet sind.

§. 31.

Bildung derselben.

Das Schwurgericht besteht aus fünf Richtern und zwölf Geschworenen.

Ueber die Bildung desselben so wie des Schöffengerichts bestimmt die Strafprozeßordnung das Nähere.

§. 32.

Theilnahme an den Straffitzungen der Kreisgerichte.

Zur Theilnahme an den Sitzungen des Schwurgerichtshofes, der Strafkammer und der Raths- und Anklagekammer sind auch die Mitglieder des Appellationssenats verpflichtet, so weit es die Geschäfte dieses Senats gestatten.

Ebenso können Dieselben zu Vorsitzenden der Rekurskammer bestimmt werden.

IV. Titel. Von dem Oberhofgericht.

§. 33.

Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts.

Das Oberhofgericht erledigt in Versammlung von sieben Richtern

1. die Rechtsmittel und Beschwerden, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Rechtspolizeisachen gegen die Urtheile der zweiten Instanz ergriffen werden;
2. die Nichtigkeitsbeschwerden, welche in Strafsachen gegen die Urtheile der Schwurgerichte und der Kreisgerichte wegen Verletzung des Gesetzes erhoben werden;
3. die Beschwerden gegen die Verfügungen der Raths- und Anklagekammern.

V. Titel. Von den Handelsgerichten.

§. 34.

Besetzung.

Die Handelsgerichte bestehen aus einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und zwei Kaufleuten.

Zum Vorsitzenden kann ein Mitglied des Kreisgerichts oder ein Amtsrichter ernannt werden.

Die Kaufleute und ihre Stellvertreter müssen Inländer und wenigstens dreißig Jahre alt sein. Sie müssen nebstdem fünf Jahre lang selbstständig auf eigene Rechnung oder als Prokuristen (§. 41 des Handelsgesetzbuchs) Handelsgeschäfte betrieben haben und am Sitze des Handelsgerichts oder doch so in der Nähe wohnen, daß ihr Beizug zu den Sitzungen keine Störungen oder Verzögerungen veranlaßt.

§. 35.

Die beiden Richter aus dem Handelsstande und vier Stellvertreter derselben werden aus einer Liste ernannt, in welcher die Handelskammer die dreifache Zahl der erforderlichen Kaufleute auf Grund einer Wahl des Handelsstandes in Vorschlag bringt. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§. 36.

Die Richter aus dem Handelsstande bekleiden ein Ehrenamt und beziehen keinen Gehalt.

Nach zwei Jahren tritt die Hälfte der Ernannten, das erste Mal nach dem Loose, aus. Die Austretenden können wieder vorgeschlagen werden.

§. 37.

Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte.

Die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf alle Klagen, welche aus Handelssachen abgeleitet werden und nach Tit. II. nicht vor die Amtsgerichte gehören.

Durch Uebereinkunft der Parteien können ferner Klagen aus Handelssachen, deren Betrag zwar die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte nicht übersteigt, aber die Appellationssumme erreicht, bei den Handelsgerichten anhängig gemacht werden, ebenso Klagen aus Handelssachen, auch wenn der Beklagte einem Handelsgerichte nicht unterworfen ist.

VI. Titel. Von einigen besonderen Arten der Gerichtsbarkeit.

§. 38.

Gerichtsbarkeit der Bürgermeister.

Die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in streitigen Rechtssachen wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 39.

Strafgewalt der Bürgermeister.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen und unerlaubter Selbsthilfe, so wie die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können von dem Verletzten auch vor dem Bürgermeister erhoben werden, die Fälle ausgenommen, wo sie gegen Standes- und Grundherren, oder gegen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte oder Förster wegen eines in ihrem Dienstbezirke verübten Vergehens gerichtet sind.

Der Bürgermeister kann auf solche Anklagen keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder Gefängniß bis zu 48 Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amtsgericht statt.

§. 40.

Versöhnungsversuche.

Anklagen wegen Ehrenkränkung sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen, nur zuläßig nach vorherigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

§. 41.

Auf die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und Akademiker findet dieses Gesetz keine Anwendung.

VII. Titel. Von den Staatsanwälten.

§. 42.

Für jeden Gerichtshof ist ein Staatsanwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu ernennen.

Die Berufsthätigkeit der Staatsanwälte erstreckt sich auf Strafsachen und auf solche Rechtsstreitigkeiten, welche die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe zum Gegenstand haben. Dieselbe wird durch die Prozeßordnung geregelt.

Die Staatsanwälte stehen unter der Aufsicht des Justizministeriums. Das dienstliche Verhältniß derselben unter sich und gegenüber dem Justizministerium wird durch Verordnung näher bestimmt.

VIII. Titel. Von den Anwälten.

§. 43.

Die Stellung und das Rechtsverhältniß der Anwälte soll durch ein besonderes Gesetz (Anwaltsordnung) bestimmt werden.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage I.

Vergehen, welche zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehören.

1. Bruch der Landesverweisung (§. 20 des Strafgesetzbuchs);
2. Bruch der polizeilichen Aufsicht (§. 28);
3. Körperverletzung mit Vorbedacht, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde (§. 227); Körperverletzung im Affekt, so wie Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien ohne Vorbedacht verübt, wenn die dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht über vierzehn Tage dauerte (§. 232, Ziff. 3 und 4, §. 240) und fahrlässige Körperverletzung;
4. Unbefugte Ausübung der Heilkunde (§§. 255 und 256 Abs. 1);
5. Gewaltthätigkeit (§. 278) und Selbsthilfe (§. 279);
6. Falsche Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Tit. XIX. des Strafgesetzbuchs), außer in den Fällen der §§. 299, 303, 319, und bei Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Diener oder von öffentlichen Dienern im Dienst verübt sind, nur dann, wenn die Diener zu den im §. 658 genannten gehören;
7. Erregung öffentlichen Aergernisses (§§. 358, 359), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt;
8. die in den §§. 369, 370 bezeichneten Vergehen von Lustdirnen;
9. Gemeiner Diebstahl bis zu 25 fl. (§. 377 Ziff. 1), insofern er nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 385 Ziff. 1, 2, 3, 10, 11 und 14 bezeichneten Art verübt ist;
10. Unterschlagung bis zu 25 fl. (§. 403 Ziff. 1, §. 407);
11. Unterschlagung eines Schatzes (§§. 408, 409);
12. Urkundenfälschung in den Fällen des §. 429 und Gebrauch falscher Urkunden der in diesen Paragraphen bezeichneten Arten (§§. 436, 437);
13. Gebrauch fremder Fabrikzeichen (§. 444);
14. Betrug bis zu 25 fl. (Tit. XXXI.) mit Ausnahme der Zahlungsflüchtigkeit von Handelsleuten (§§. 467, 468);
15. das in §. 527 mit Strafe bedrohte Ausgeben falscher oder verfälschter Münzen oder falschen oder verfälschten Papiergeldes, insofern die Beschädigung den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt;
16. Verrath von Fabrikgeheimnissen (§. 544);
17. Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 545);
18. Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebs (§. 569 e. Abs. 1, Reg.Bl. 1854, Nr. XX.);
19. Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz bis zu 25 fl. (§. 570 Ziff. 1), insofern die That nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 571 Ziff. 1, 2, 12 und 13 oder der in §. 573 bezeichneten Art verübt ist;

20. Beschädigung aus Muthwillen (§. 575), die Fälle des §. 573 ausgenommen;
21. Störung des Gottesdienstes (§. 585), die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;
22. Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 615;
23. Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);
24. Verletzung obrigkeitlicher Siegel (§. 621);
25. Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651), Jagdfrevel (§. 644), und Fischereifrevel (§. 653);
26. Bestechung und strafbare Geschenknahme bei niedern Dienern (§§. 663, 664, 667);
27. Zoll-, Accis- und andere Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;
28. Andere Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, soweit sie gerichtlich zu erledigen sind und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

Beilage II.

Verbrechen, welche vor die Schwurgerichte gehören.

1. Mord (§§. 205, 206 des Strafgesetzbuchs);
2. Todtschlag in den Fällen der §§. 209 und 210 des Strafgesetzbuchs;
3. Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (§. 212);
4. Tödtung im Affekt (§§. 213 und 214);
5. Kindsmord (§§. 215 bis 217);
6. Anstiftung zum Kindsmord (§. 222);
7. Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord (§§. 223, 224);
8. Körperverletzung mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225 Abs. 1, 2 und 3;
9. Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239 Abs. 1 bis 4;
10. Vergiftung in den Fällen der §§. 243, 244, 246 und 247;
11. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des §. 252 Ziff. 1, wenn der Angeschuldigte das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, und in den Fällen des §. 254 Ziff. 1 und 2;
12. Aussetzung hilfloser Personen in den Fällen des §. 263;
13. Menschenraub und Kinderdiebstahl in den Fällen der §§. 267, 268 und 270;
14. Widerrechtliches Gefangenhalten in den Fällen des §. 275 Ziff. 3 und 4;
15. Tödtung oder schwere Verwundung im Zweikampf in den Fällen des §. 329;
16. Nothzucht in den Fällen des §. 335 Ziff. I. bis IV. und, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, auch in den Fällen Ziff. V. desselben Paragraphen;
17. Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern;
18. gefährlicher Diebstahl (§. 381);
19. Raub (Tit. XXVIII.);
20. Erpressung von Urkunden und anderen Rechtshandlungen in den Fällen der §§. 417 und 418;
21. Bedrohung mit Mord oder Brandlegung in den Fällen der §§. 420, 421;
22. Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht in den Fällen der §§. 423, 424 und 427, sofern die Voraussetzung des §. 426 nicht vorliegt;
23. Fälschung von Wechseln, Handelszetteln und letzten Willen (§. 432) aus Gewinnsucht;
24. Fälschung von Staatspapieren (§. 435);
25. Gebrauch falscher Urkunden (§§. 436 und 437) da, wo deren Fertigung mit Zuchthausstrafe bedroht war;
26. Fälschung von Gold- und Silberwaaren (§. 442);
27. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit (§. 467 Abs. 2 und §. 468);
28. Beeinträchtigung der Familienrechte in den Fällen der §§. 471 bis 473;

29. Verbindung zu Raub, Diebstahl und Fälschung oder Betrug (§. 482);
30. Meineid, falsches Zeugniß und falsches Gutachten in den Fällen der §§. 484 und 486;
31. Falsches Zeugniß in Strafsachen in den Fällen des §. 487 Ziff. 1, wenn dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, und in den Fällen des §. 487 Ziff. 2, des §. 488 und des §. 489;
32. Bruch des Verspruchseides bei Sachverständigen und Zeugen (§§. 505 und 507) im Falle des §. 487 Ziff. 1, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war;
33. Fertigung falscher Münzen und Ausgeben von solchen in den Fällen der §§. 510 und 511;
34. Fälschung von fremdem Metallgeld, wenn der Fälscher davon als Geld bereits ausgegeben hat (§. 517);
35. Fälschung von Papiergeld in den Fällen der §§. 522, 523, und Ausgeben von falschem oder verfälschtem Papiergeld in den Fällen der §§. 525 und 526, jedoch nur, wenn ein Wiederausgeben des Papiergeldes erfolgt ist;
36. Brandstiftung in den Fällen der §§. 546 bis 560;
37. Verursachte Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung von Eisenbahnen (§§. 563 bis 568); vorsätzliche Störung des Telegraphenbetriebs mit erfolgtem Tode oder lebensgefährlicher Verletzung eines Menschen (§§. 569 c. und 569 d., Regierungsblatt 1854, Nr. XX., Seite 195);
38. Hochverrath (§§. 586 bis 596);
39. Landesverrath (§§. 597 bis 605);
40. Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in den Fällen der §§. 606, 610, 613;
41. Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§§. 360 bis 361 g.), wenn nach dem Ermessen der Anklagekammer auf eine höhere Freiheitsstrafe als von sechs Monaten Gefängniß zu erkennen ist;
42. von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen, wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat;
43. Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind; endlich
44. mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen der Anklagekammer eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren oder eine Zuchthausstrafe zu erkennen ist.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 27. Mai 1864.

Inhalt.

Gesetz,

die Errichtung eines Barackenlagers betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Erbauung eines Barackenlagers für 5000 Mann nebst den dazu gehörigen Lagereinrichtungen ist das Kriegsministerium ermächtigt, die Summe von 110,000 fl. zu verwenden.

§. 2.

Dieser Betrag ist den durch die Militärverwaltung bei der Amortisationskasse niedergelegten Gesammtdurchschnittsfonds vorschußweise zu entnehmen und letzteren innerhalb der nächsten Budgetperioden aus Ersparnissen an dem ordentlichen Etat der Ausgaben des Kriegsministeriums Titel III. „Armeecorps“ zu ersetzen.

§. 3.

In gleicher Weise ist der Pachtzins für den zum Barackenlager bestimmten Platz fortan vorzuschießen und rückzuersetzen.

§. 4.

Die Unterhaltungskosten des Barackenlagers sind aus den Durchschnittsfonds ohne Rückersatz zu bestreiten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Mai 1864.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptmann Formandel vom K. K. Oesterreichischen Infanterie-Regiment Mensdorff das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Amtsgerichtsdiener Georg Kühner in Offenburg die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Direktor der Heil= und Pflegeanstalt Illenau, Geheimen Rath Dr. Roller, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt
unter dem 14. Mai d. J.
der diensthuende Kammerherr Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise, Freiherr von Edelsheim, für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen Adler-Orden dritter Klasse.

Die Bekanntmachung vom 18. v. M., Regierungsblatt Nr. XV., Seite 116, ist dahin zu ergänzen, daß die an Herrn Hofrath Professor Dr. Zöpfl in Heidelberg geschehene Verleihung des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens durch höchstes Patent Ihrer Hoheiten der Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, somit von Ihren Hoheiten den Herzogen der Sachsen-Ernestinischen Linie ausgesprochen wurde.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Dezember v. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Jach, Dekanats Freiburg, den Pfarrverweser Franz Joseph Hoch in Birndorf gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 21. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Franz Karl Weber in Rippberg auf die katholische Pfarrei Grombach, Dekanats Waibstadt, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 26. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrrer Mathias Schwendemann in Biberach auf die katholische Pfarrei Bühl, Dekanats Offenburg, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 27. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat

unterliegende katholische Pfarrei Gailingen, Dekanats Hegau, den Pfarrer Johann Rutschmann in Bohlsbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 26. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Neckarhausen, Dekanats Heidelberg, den Pfarrverweser Georg Fehrenbach in Görwihl gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 28. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Heinrich zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Pfarrei Uissigheim, Dekanats Tauberbischofsheim, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Bernhard Joseph Mayland in Kronau wurde am 14. April d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Pfarrei Hainstadt, Dekanats Walldürn, präsentirten bisherigen Pfarrer von Mudau, Wilhelm Stalf, wurde am 10. April d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Pfarrer Joseph Bachmann von Ballrechten zur Gründung eines Armenfonds in Weiler, Amts Radolfzell, 300 fl.;

die frühere Schusterzunft in Villingen zum Lehrgelderfond daselbst 530 fl.;

Johann Propst von Arlen in den Kirchenfond daselbst zur Unterhaltung eines Bildstocks 100 fl.;

die hagelbeschädigten Einwohner in Neustadt in den dortigen Krankenhausfond 159 fl. 55 kr.;

Josepha Rebmann Wittwe in Lembach in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Johann Maier von Oberlenzkirch in den dortigen Armenfond 100 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond in Bermatingen für Lesung einer heiligen Messe

und mit der weitern Bedingung, daß alljährlich ein Brodalmosen im Betrag von 1 fl. an die Armen gespendet werde, 75 fl.;

Isaak Anton Reiß von Frankfurt a. M. in die evangelische Kirchenkasse Salem 25 fl.;

Dekan Sachs in Karlsruhe der evangelischen Gemeinde Ueberlingen für Kirchenbedürfnisse 20 fl.;

ein Mitglied der Gemeinde Nordstetten für Anschaffung eines Geläutes in die evangelische Kirche zu Villingen 100 fl.;

eine Anzahl von Bewohnern von Nordstetten ebenfalls für Anschaffung eines Geläutes in die evangelische Kirche zu Villingen 800 fl.;

eine Anzahl Protestanten und Katholiken in Villingen zur Anschaffung eines Geläutes in die evangelische Kirche zu Villingen 640 fl.;

Thomas Heilig Eheleute in Pfullendorf in das dortige Spital, mit der Verpflichtung, jeder Wöchnerin, sofern dieselbe eine Bürgersfrau ist und daselbst ihren Wohnsitz hat, nach jeder Entbindung zwei Maaß Wein kostenfrei auszuliefern, 2,000 fl;

Theresia Pflüger in Bonndorf in den dortigen Armenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

die Hofmalerin Marie Ellenrieder in Konstanz in das Lehrinstitut Zofingen 100 fl.;

Philipp Heine von Thannheim in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 63 fl.;

die Hofmalerin Marie Ellenrieder in Konstanz in das Waisenhaus Konstanz ⅓ ihrer hinterlassenen Gemälde im Werthe von 547 fl.;

mehrere Ungenannte in Konstanz in den St. Stephans-Kirchenfond Konstanz zur Herstellung eines gemalten Kirchenfensters 670 fl. 24 kr.;

Magdalena Rebann in Mauchen in den Armenfond Mauchen für eine Seelenmesse 36 fl.;

Paul Schwarz ebendahin desgleichen 36 fl.;

Franz Kramer ebendahin desgleichen 36 fl.;

Franz Otter von Endermettingen ebendahin desgleichen 36 fl.;

Katharina Amann von Mauchen ebendaselbst desgleichen 50 fl.;

die Wendelin Keller'schen Eheleute von Mauchen ebendahin, wofür zwei Seelenmessen gelesen werden, 100 fl.;

von Maienfisch, Pfarrer in Kippenhausen, in den Schulfond Kirchspiel Owingen zur Unterstützung armer Erstkommunikanten 50 fl.;

Ortsangehörige in Schwarzenbach in den Ortsarmenfond 49 fl. 43 kr.;

Eustach Maier in Bonndorf in den dortigen Armenfond für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Mathä Schwegler in Leipferdingen zur dortigen Pfarrpfründe für Abhaltung einer heiligen Messe 120 fl.;

ein Ungenannter in Aach in den Kirchenfond zu Aasen für Abhaltung eines Jahrtags 80 fl.;

Pfarrer Arnold von Böhringen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Demeter Hense Wittwe in Kreenheinstetten in die Pfarrkirche zu Böhringen zur Unterhaltung des ewigen Lichts 300 fl.;

Mechtilde Hepting Wittwe von Vöhrenbach in den Armenfond daselbst 600 fl.;

die Sparkasse Bonndorf zur Reparatur der dortigen Kirche 400 fl., zur Anschaffung eines Leichenwagens 66 fl. und in den Lokalarmenfond Stühlingen 100 fl.;

die Ehefrau des Ambros Schmid von Oberlenzkirch in den Pfarrfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond Neustadt 100 fl.; der Zinsertrag soll zum Besten würdiger Armen aus der Familie Merz verwendet werden;

die Erben der Therese Wiest von Oberlenzkirch in das Krankenhaus daselbst 100 fl.;

Kreszens Wehniger in Kirchdorf in den dortigen Schulfond 50 fl.;

Dieselbe in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Pfarrer Martin in Meßkirch in die dortige Kirche einen Choraltar im Werthe von 450 fl., und eine Treppe dazu im Werthe von 259 fl. 12 kr.;

Pfarrer Sulzer in Ittendorf in den Lyceumsfond zu Konstanz astronomische Instrumente und Bücher im Werthe von 200 fl.;

Kreszens Wehniger in Kirchdorf in den Bruderschaftsfond zu Kirchdorf zur Erbauung einer Todtenkapelle 400 fl.;

die Gemeinde Ippingen in den dortigen Schulfond 43 fl 21 kr.;

Maria Boll in Aichen in den Kirchenfond allda für eine heilige Messe für ihre verstorbenen Eltern 50 fl.;

Michael Deller in Lausheim für eine heilige Messe in die Pfarrkirche Lausheim und Kirchenfond Bonndorf 50 fl.;

Theresia Pfluger in Bonndorf für eine heilige Messe in die Faller'sche Chorstiftung 50 fl.;

Magdalena Morath von Kohlhalden für eine heilige Messe dem Kirchenfond Wellendingen 50 fl.;

Rosina Amann von Uihlingen für eine heilige Messe dem Kirchenfond Uihlingen 50 fl.;

ein Ungenannter in Schweningen für eine heilige Messe in den Kirchenfond Schweningen 50 fl.;

ungenannte Personen in Stühlingen ein Mariabild zu Prozessionen im Werthe von 65 fl.;

Excap. Benedikt Höher aus dem Stift Steinau ein Meßgewand mit Goldgrund und Seidenblumen durchwoben im Werthe von 50 fl. in die Pfarrkirche Stühlingen, ferner dahin ein rothseidenes, mit weißen und Goldblumen durchwoben, im Werthe von 30 fl., zwei kleinere Palla von Goldstickereien im Werthe von 3 fl., vier Korporalien im Werthe von 4 fl., sieben kleinere Kelchtüchlein im Werthe von 42 kr., acht Humeralien im Werthe von 3 fl. 36 kr. und zwei leinene Alben mit Spitzen besetzt im Werthe von 16 fl.;

Veronika Sator Wittwe in Allensbach für eine heilige Messe dem Kirchenfond Allensbach 50 fl.;

Maria Anna Höfler Wittwe von Allensbach für eine heilige Messe dem Kirchenfond Allensbach 50 fl.;

Pfarrer Joseph Anton Braun in Allensbach ein Altargemälde mit Goldrahmen in die Kapelle zu Kaltbrunn im Werthe von 130 fl.;

Aloisia Braun von Allensbach ein Altartuch in die Kapelle zu Kaltbrunn im Werth von 3 fl.;

Josepha Einhart, geborene Martin in Konstanz für einen Jahrtag in den Herz=Jesubruderschaftsfond allda 50 fl.;

Glockengießer Karl Rosenlächer mit Geschwistern in Konstanz für einen Jahrtag für ihre verstorbene Mutter in den Herz Jesu=Bruderschaftsfond allda 50 fl.;

der Paramentenverein zu Konstanz in die Pfarrkirche und Kirchenfond St. Stephan allda eine violette Stola mit Stickerei im Werthe von 18 fl., ein schwarzes Kelchvelum mit Bursa und Palla mit Stickerei im Werthe von 10 fl., zwei leinene Altartücher mit farbigen Stickereien im Werthe von 40 fl., zwei leinene Altartücher für die Seitenaltäre mit weißer Stickerei im Werthe von 24 fl. und zwei leinene Altartücher für die Seitenaltäre mit gelber Stickerei im Werthe von 16 fl.;

Pfarrer Braun von Allensbach in die Pfarrkirche St. Stephan in Konstanz ein gelbseidenes Meßgewand im Werthe von 70 fl.;

Ungenannte in Konstanz zur Pfarrkirche St. Stephan allda zwei rothseidene Fahnen im Werthe von 56 fl., ein Altartuch reichfarbig gestickt im Werthe von 42 fl., ein leinenes Altartuch seiden und farbig gestickt im Werthe von 15 fl., ein goldner Ring mit einem großen Opal zur Befestigung an der Monstranz im Werthe von 24 fl. und ein goldner Ring mit einem kleinen Diamant und einem Rubin zur Befestigung an der Monstranz im Werthe von 18 fl.;

Therese Federspiels Wittwe in Konstanz in den Münsterkirchenfond allda für einen Jahrtag mit Seelenamt 100 fl.;

Margaretha Bantle ledig in Konstanz für einen Jahrtag mit heiliger Messe für ihre Verwandten in den Münsterkirchenfond allda 50 fl.;

Dominik Henslers Wittwe in Konstanz für einen Jahrtag mit heiliger Messe in den Münsterkirchenfond allda 50 fl.;

Fräulein Aurelia von Bodmann Bodmann, z. Z. im Kloster du sacre coeur zu Riedenheim, in die Pfarrkirche zu Liggeringen ein leinenes Altartuch mit breiten leinenen Spitzen im Werthe von 10 fl.;

Frau Lina Lindau in Heidelberg zur Pfarrkirche Liggeringen zwölf neue leinene Purifikatorien und drei Korporalien im Werthe von 10 fl. 48 kr.;

mehrere Bürger von Döggingen durch Kollekte in die Pfarrkirche allda zwei große Blechblumen im Werthe von 36 fl.;

ungenannte Jungfrauen von Döggingen ebendahin ein Altartuch mit Spitzen im Werthe von 15 fl.;

Michael Müller von Heidenhofen in den Kirchenfond allda für einen Jahrtag mit heiliger Messe für seinen Bruder 50 fl.;

Ungenannte von Hüfingen in die Pfarrkirche allda ein Ciborium=Mäntelchen im Werthe von 15 fl., goldgestickte rothsammtne Guirlanden im Werthe von 8 fl., einen grünen Teppich im

Werthe von 4 fl., ein gehäkeltes Altartuch im Werthe von 20 fl., zwei gehäkelte Altartücher im Werthe von 12 fl., zwei gehäkelte Altartücher an die Seitenaltäre im Werthe von 8 fl. und ein Tischchen zum Muttergottesbild im Werthe von 5 fl.;

Pfarrkinder von Hüfingen in die Pfarrkirche allda ein weißes Festmeßgewand von Seidendamast mit Goldperlen im Werthe von 160 fl.;

Maria Scherrer Wittwe von Pfohren in den Kirchenfond allda für einen Jahrtag mit Seelenamt 75 fl.;

Katharina Brunners Wittwe in Unterbaldingen zum Pfarrfond allda für zwei heilige Messen für ihren verstorbenen Ehemann Joseph Brunner und dessen erste Ehefrau 100 fl.;

Ignaz Bader, Müller von Wolterdingen, in die Kirche daselbst 14 Ellen Zwilchleinwand zur Unterlage auf den Altären im Werthe von 5 fl. 36 kr.;

mehrere Personen in Wolterdingen in die Pfarrkirche daselbst, Geldbeitrag zu einem rothwollenen Schleier zu einem Christus 10 fl.;

ein Ungenannter von Wolterdingen in die Kirche allda zur Einfassung des Christkindleins in der Krippe 2 fl.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Kirche allda 16 Ellen Flachsleinwand zu einem Altartuch und Humeralien ꝛc. im Werthe von 7 fl. 28 kr.;

verschiedene Personen in Wolterdingen in die Kirche allda zur Herstellung der 14 Stationsbilder 23 fl. 54 kr.;

Kreuzwirth Theodor Straub in Wolterdingen in die Kirche allda zur Anfertigung eines steinernen Weihbrunnens 52 fl.;

Bierwirth Joseph Bader in Wolterdingen in die Pfarrkirche allda zu einem Christusbild, die Auferstehung 22 fl.;

mehrere Jungfrauen von Wolterdingen in die Pfarrkirche allda für Anfertigung eines Meßgewandes 18 fl.;

Gutspächter Johann Stark von Wolterdingen in die Pfarrkirche allda für Restauration des Schutz-Engelbildes 13 fl.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Pfarrkirche allda ein neues Missale pro defunctis 4 fl. 40 kr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Pfarrkirche zu Wolterdingen ein neues violettes Meßgewand ohne Werthangabe, ferner ein neues Cingulum im Werthe von 1 fl. 24 kr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Pfarrkirche allda zur Restauration zweier Bilderrahmen 4 fl.;

ein Ungenannter in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda Beitrag zu den Kosten der Schnur zur Ewiglichtlampe 3 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda für Vergoldung der Einfassung des Kreuzpartikels zum Wettersegen 1 fl. 12 kr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda für einen neuen Kranz um die Monstranz 2 fl. 42 kr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Pfarrkirche allda 5 Ellen Leinwand zu einem Kommuniontuch im Werthe von 2 fl.;

ein Ungenannter in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda zwei neue Vorhänge zu Beichtstühlen im Werthe von 1 fl. 28 kr;

Hirschwirth Anton Strobel von Wolterdingen in die Pfarrkirche allda für Neufassung der zwei hölzernen Bilder des heiligen Petrus und des heiligen Paulus 28 fl.;

Maurermeister Xaver Münzer in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda für Neufassung der Bilder des heiligen Joseph und des heiligen Nepomuk 22 fl.;

Johann Merz, Lehrer in Rastatt, zur Pfarrkirche in Wolterdingen zur Restauration zweier geschnitzter Tafeln 11 fl.;

Wittwe Katharina Dietrich in Hilzingen in den Kirchenfond allda zu einem Jahrstage für ihren verstorbenen Ehemann 50 fl.;

die Kirchspielsgemeinden Honstetten, Reuthe und Eckartsbrunn in die Pfarrkirche zu Honstetten eine silberne Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 55 fl.;

Pfarrer Friedrich Gehri in Honstetten in die Pfarrkirche allda zwei Prozessionslampen sammt Gestell und Stangen und zwei Fähnchen von rothem Damast im Werthe von 50 fl.;

Karoline Hollefurth, ledig, von Riedheim in die Pfarrkirche allda ein neues Altartuch im Werthe von 10 fl.;

Pfarrer Johann Linus Maus in Ackkarrey zum Kirchenfond Thengendorf für einen Jahrstag mit Seelenamt für seine verstorbenen Eltern 75 fl.;

mehrere Frauen in Engelwies in die Pfarrkirche allda eine Albe im Werthe von 15 fl. und eine Parthie Leinwand im Werthe von 6 fl.;

zwei ungenannte Wohlthäterinnen in Freiburg zur Pfarrkirche zu Engelwies vier Bouquets im Werthe von 20 fl.;

eine ungenannte Frau in Göggingen in die Pfarrkirche zu Engelwies ein gesticktes Ciboriummäntelchen im Werthe von 5 fl.;

vier Gebrüder Vochazer in Göggingen in den Kirchenfond allda zu einem Jahrstag mit heiliger Messe für ihre verstorbene Mutter 50 fl.;

Wittwe Maria Anna Häußler, geborene Walz in Göggingen zu einem Jahrstag mit Seelenvesper für ihre verstorbene Schwester Agnes Häußler in den Kirchenfond allda 25 fl.;

mehrere Pfarrangehörige in Heinstetten in die Pfarrkirche allda zu einem Muttergottesbild 35 fl.;

Pfarrer M. in die Pfarrkirche zu Heinstetten zu einem Muttergottesbild 25 fl.;

mehrere Pfarrangehörige in Heinstetten in die Pfarrkirche allda zur Anschaffung eines Altargemäldes 66 fl.;

Joseph Deufel von Heinstetten in die Pfarrkirche allda zur Reparatur der Kanzel 40 fl.;

Joseph Steidle von Heinstetten in den Kirchenfond allda für einen Jahrstag mit Seelenamt für seinen verstorbenen Bruder Ambros Steidle 75 fl.;

Franziska Nufer von Schwenningen in den Kirchenfond allda für einen Jahrstag mit heiliger Messe für ihre Eltern Max Nufer und Johanna Knobenspies 50 fl.;

die Relikten des verstorbenen Adlerwirths Joseph Schmid und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna, geborene Marquart in Schwenningen in den Kirchenfond allda für einen Jahrstag mit heiliger Messe für beide Elterntheile 50 fl.;

die Pfarrgenossen von Altglashütten in die Pfarrkirche in Neustadt für Reparatur der Pfarrkirche 142 fl. 12 kr., zur Anschaffung zweier Blumenkränze für die Muttergottesstatue und die Monstranz 10 fl., der Dochte für das ewige Licht 2 fl. 20 kr., eines blauen Meßgewandes 41 fl., eines entsprechenden Cingulums 1 fl. 20 kr., einer Festalbe 23 fl., eines Chorrocks sammt Kragen 15 fl. 12 kr. und von Kirchenmusikalien 1 fl. 24 kr.;

Wittwe Katharina Sigwarth von Altglashütten in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrstag mit heiliger Messe für ihren verstorbenen Ehemann 50 fl.;

Wittwe Johanna Morath von Falkau zum Kirchenfond Altglashütten zu einem Jahrstag mit heiliger Messe für ihren verstorbenen Ehemann und zwei Söhne 75 fl.;

Wittwe Maria Anna Schindler in Neustadt in den Kirchenfond allda zu zwei Jahrstagen 42 fl.;

Alois Gfell in Schollach zur Pfarrkirche in Neustadt 14 Stationsbilder zum Aufhängen in der Pfarrkirche im Werthe von 200 fl.;

die Bruderschaftsmitglieder zu Urach und Schollach zur Pfarrkirche in Neustadt eine gelbe Fahne zu Prozessionen im Werthe von 48 fl.;

die Einwohner des Kirchspiels Urach in die Pfarrkirche zu Neustadt zur Verschönerung der Pfarrkirche 1,000 fl.;

Joseph Zähringer in Schollach zur Marian'schen Bruderschaft allda 220 fl.;

die Michael Meschenmoser'schen Eheleute von Bettenbrunn zum Kirchenfond allda zu einem Jahrstag mit heiliger Messe 50 fl.;

zwei Ungenannte von Zell a. A. in die Pfarrkirche allda vier neue Ministrantenhemden von Baumwollenzeug für Festtage im Werthe von 9 fl.;

ein ungenannter Wohlthäter in Bohlingen in die Pfarrkirche allda ein goldgesticktes rothsammtnes Meßgewand mit Zugehör im Werthe von 217 fl.;

ein ungenanntes Mitglied in Bohlingen zur Pfarrkirche allda vier messingene gothische Altarleuchter auf den Muttergottesaltar im Werthe von 60 fl.;

mehrere Ungenannte in Bohlingen sechs messingene getriebene Altarleuchter in die Pfarrkirche allda im Werthe von 132 fl.;

ein Ungenannter in Bohlingen ebendahin zwei Altarsträuße im Werthe von 6 fl.;

zwei Ungenannte in Bohlingen zur Pfarrkirche allda einen Kranz um den Tabernakel im Werthe von 4 fl.;

eine Arme-Schulschwester-Kandidatin in Bohlingen in die Pfarrkirche allda ein goldgesticktes weißes Ciboriummäntelchen im Werthe von 18 fl.;

Joachim Müller in Bohlingen zum Kaplaneifond allda für einen Jahrstag mit heiliger Messe für sich 50 fl.;

Xaver Sprell Wittwe in Bohlingen zum Kaplaneifond allda für einen Jahrstag mit heiliger Messe für sich 50 fl.;

Katharina Weinmann in Hemmenhofen in den Kirchenfond allda für drei Jahrtage mit je einer heiligen Messe für ihren Ehemann und sich 150 fl.;

mehrere Ungenannte in Schienen in die Pfarrkirche allda drei Altártücher mit Spitzen und zwei Blumenvasen im Werthe von 24 fl.;

mehrere Wallfahrer und Pfarrangehörige in Schienen zur Pfarrkirche allda ein Meßgewand von gelbem Brokat im Werthe von 68 fl. 48 kr. und ein Muttergotteskleid im Werthe von 22 fl. 40 kr.;

Bernhard Graf von Weiler in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrstag mit heiliger Messe für sich und seine verstorbene Ehefrau 50 fl.;

Pfarrer Joseph Bachmann von Ballrechten in den Kirchenfond zu Weiler für zwei heilige Messen z. Z. für seine Eltern, aber nach seinem Tode für sich 100 fl.;

Straßenmeister Anton Kirner in Liptingen zum Kirchenfond allda für einen Jahrstag mit einem Seelenamt für sich 75 fl.;

Fidel Georg Schroff von Mahlspüren zum Kirchenfond allda für einen Jahrstag mit Seelenamt 75 fl.;

Gemeinderath Wendelin Störk in Orsingen in die Pfarrkirche allda eine weißdamastene Bruderschaftsfahne im Werthe von 80 fl.;

der Paramentenverein in Konstanz zur Pfarrkirche in Orsingen zwei Korporalien und sechs Purifikatorien im Werthe von 5 fl.;

Pfarrer Waldmann in Orsingen zur Kirche allda ein neues Evangelien- und Epistelbuch im Werthe von 2 fl.;

eine Ungenannte in Lippertsreuthe zur Pfarrkirche alldort eine Albe von Leinwand mit baumwollenen Spitzen im Werthe von 9 fl., zwei Korporalien im Werthe von 1 fl. 36 kr. und vier Kelchtüchlein im Werthe von 1 fl.;

eine Ungenannte von Lippertsreuthe in die dortige Pfarrkirche zwei Blumenstöckchen mit geblümten Vasen von Porzellan im Werthe von 1 fl. 20 kr., vier ditto geringere im Werthe von 48 kr. und zwei Blumenkränze für das Muttergottesbild mit dem Kinde Jesu im Werthe von 1 fl. 36 kr.;

die Bürger der Pfarrgemeinde Mimmenhausen in die Pfarrkirche allda eine Fahne von blauem Wollendamast zu Prozessionen im Werthe von 49 fl. 36 kr.;

Unbekannte von Mimmenhausen in die Pfarrkirche allda ein Missale defunctorum zu Trauermessen im Werthe von 3 fl. 15 kr.;

Unbekannte von Mimmenhausen in die Pfarrkirche allda zwei künstliche Blumenstöcke auf den Hochaltar im Werthe von 2 fl.;

Unbekannte von Mimmenhausen in die Pfarrkirche allda ein mit Wolle gesticktes Vespertuch von Leinwand im Werthe von 3 fl.;

Joseph Löhle in Nußdorf in den Kirchenfond zu Mimmenhausen für einen Jahrstag mit heiliger Messe für seine verstorbene Schwester 50 fl.;

Maria Jegler ledig mit Verwandten von Harresheim in den Kirchenfond Roggenbeuern für einen Jahrstag mit heiliger Messe für den verstorbenen Leonhard Jegler und seine verstorbene Verwandten 50 fl.;

Benefiziat Georg Auer in Ueberlingen zum Kirchenfond in Ueberlingen für einen Jahrstag mit Seelenamt für sich 75 fl.;

Gertrud Hettich von Grüningen in die Pfarrkirche allda zwei künstliche Blumenstöcke zur Verzierung des Altars im Werthe von 2 fl. 48 kr.;

Agatha Kiefer von Ueberauchen in den Kirchenfond in Kirchdorf für einen Jahrstag mit Seelenamt für ihren verstorbenen Ehemann Ignaz Hirt 75 fl.;

eine ungenannte Person von Linach in die Pfarrkirche Schönenbach einen silbernen vergoldeten Kelch im Werthe von 100 fl.;

Weinhändler Andreas Kamerers Wittwe in Schönenbach in den Kirchenfond allda für einen Jahrstag mit heiliger Messe für ihren verstorbenen Ehemann 50 fl.;

der Frauenverein zu Villingen in die Pfarrkirche beziehungsweise Pfarrmünsterfond ein Krucifixbild von Holz geschnitten vor den Tabernakel des Hochaltars im Werthe von 20 fl., ein Altartuch im Werthe von 15 fl., ein Altartuch im Werthe von 6 fl. und ein Altartuch im Werthe von 3 fl.;

eine Ungenannte von Villingen ebendahin sechs Alben im Werthe von 66 fl., Gemälde für einen Nebenaltar im Werthe von 600 fl.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Feuerversicherungsgesellschaft „Helvetia" in St. Gallen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und vom fünften Theil der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt, und Kaufmann Adolf Würth in Mannheim, Theilhaber der Firma S. Lederle daselbst, als Generalagent dieser Gesellschaft für das Großherzogthum bestätigt worden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist Kaufmann August Rosenfeldt in Karlsruhe als Generalagent der Feuerversicherungsgesellschaft „Northern Assurance Kompany in London und Aberdeen" für das Großherzogthum bestätigt worden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Stiftung des verstorbenen Regierungsraths Saur in Mannheim zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Wertheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 399, gnädigst geruht, der Stiftung des verstorbenen Regierungsrathes Saur in Mannheim zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Wertheim im Betrag von Zehntausend Gulden die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Das Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 397, werden einige in dem Gesetze vom 5. Oktober v. J., die Organisation der innern Verwaltung betreffend, Regierungsblatt Nr. 44, bei der schließlichen Zusammenstellung der Paragraphen dieses Gesetzes aus Versehen stehen gebliebene unrichtige Verweisungen dahin berichtigt:

In §. 10 Absatz 4 ist statt §. 16 zu lesen: §. 18;

in §. 15 Ziff. 5 ist statt §§. 29 und 29 a. des Polizeistrafgesetzbuches zu lesen: §§. 30 und 31 des Polizeistrafgesetzbuches;

in §. 31 ist statt (§. 24 Ziff. 1) zu lesen: (§. 27 Ziff. 1);

in §. 36 ist statt (§§. 29 und 32) zu lesen: (§. 27 Ziff. 1 und 2).

Karlsruhe, den 12. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Die Gründung einer Kleinkinderpflege dahier betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M. gnädigst geruht, der durch Schenkung des Hauses Durlacherthorstraße Nr. 40 unter dem Namen „Kleinkinderpflege in der Durlacherthorstraße“

von Freifrau Sophie von Rüdt Wittwe dahier gegründeten Stiftung im Betrage von dreitausend achthundert Gulden die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Emil Rincker von Tauberbischofsheim betreffend.

Dem Emil Rincker von Tauberbischofsheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 14. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die im Frühjahr 1864 abgehaltene medizinische Staatsprüfung betreffend.

Von 8 Kandidaten der Gesammtheilkunde, welche sich bei der jüngsten Frühjahrsprüfung eingefunden haben, wurden Nachbenannte von Großherzoglicher Sanitätskommission zur Ausübung dieses Berufes für befähigt erklärt:

Johann Neff von Mingolsheim,
Valentin Lahief von Donaueschingen,
Julius von Rotteck von Freiburg,
Jakob Kusel von Bruchsal und
Franz Mader von Waldshut.

Karlsruhe, den 18. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Ludwig Löwe und Komp. in Berlin wird auf ihr Ansuchen ein Patent für einen von ihnen erfundenen Mechanismus zur selbstthätigen Bewegung des Rechens an Mäh- oder Erntemaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern

werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 27. April 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Webermeister Friedrich Moriz Wolf in Glauchau wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen verbesserten Musterwebstuhl, speziell die Ersetzung der Musterkarten am Jacquard-Apparat durch ein sogenanntes Satzschienenband auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. April 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Zivilingenieur J. A. Fischer in Heilbronn wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Sicherheitsapparat für stationäre Dampfkessel auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. April 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Errichtung der Telegraphenstation Griesbach betreffend.

Am 1. Juni d. J. wird die neuerrichtete Telegraphenstation Griesbach als Vereinsstation mit beschränktem Tagesdienst auf die Dauer der Badezeit dem allgemeinen Verkehr übergeben werden.

Karlsruhe, den 13. Mai 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Diensterledigung.

Die Amts- und Amtsgerichtsarztstelle in Achern ist erledigt. Die Bewerber haben ihre Gesuche durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Sanitätskommission einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 2. Mai d. J. Regierungsrath Wolf zu Konstanz.

Nr. XX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 31. Mai 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Konsul Rosenlecher in Havre und

dem Vizekonsul Heinrich Lämmert in Rio de Janeiro

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 18. Mai d. J.

dem Kaiserlich Französischen Divisionsgeneral und Kommandanten der sechsten Militärdivision zu Straßburg, Charles François Xavier d'Autemarre d'Erville, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Konsul George Carpzov Gorrissen in Hamburg den Titel und Charakter als Großherzoglicher Generalkonsul zu verleihen;

unter dem 11. Mai d. J.

den Referendär Freiherrn Hermann von Reichlin-Melbegg in Freiburg zum Hofjunker zu ernennen;

unter dem 19. Mai d. J.

den bisher aggregirten Lieutenant Karl von Wechmar im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian in den etatmäßigen Stand seiner Charge einrücken zu lassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. d. M. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Lörrach aus den drei Bewerbern gewählten und präsentirten Stadtpfarrer Reinhard Schellenberg zu Eberbach zum Stadtpfarrer von Lörrach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 7. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Keppenbach aus den drei ihr genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Mündel in Huchenfeld zum Pfarrer von Keppenbach zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das zweite Quartal d. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das zweite Quartal d. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Löwig und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Klehe in Mannheim;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Puchelt und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ammann in Bruchsal;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Eimer und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber in Freiburg;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Fineisen und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kamm in Konstanz.

Karlsruhe, den 18. Mai 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Karl Einsmann von Walldürn betreffend.

Dem Karl Einsmann von Walldürn wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 20. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen sind nachstehende Postaspiranten:

Karl Keim von Walldürn,
Wilhelm Neff von Heidelberg,
Otto Brotz von Freiburg,
Ernst Graser von Baden,
Hermann Buhlinger von Leiberstung,
Karl Theodor Hermann Wagner von Rheinbischofsheim,
Adolf Kraft von Kork

nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 17. Mai 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die neue Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Oktober v. J., Nr. 927, und vom 9. Mai d. J., Nr. 406, werden die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1851 (Regierungsblatt Nr. III., S. 18 ff.) über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See und die darauf bezüglichen späteren eine Aenderung der letzteren enthaltenen Bestimmungen mit dem 15. Juli d. J. außer Wirksamkeit gesetzt und tritt an deren Stelle mit dem gleichen Zeitpunkte nachstehende, unter den Rheinuferstaaten vereinbarte neue Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Neue Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

Artikel I.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Diejenigen, mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie stillliegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II.

1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange, bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordseite des Fahrwassers halten, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden zur Ausführung von Korrektionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V. und VI.) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel V.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI.

1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Backbordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV.), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch

wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V. und VI. ausweichen.

3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V. erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deßhalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X.

1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden, Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

2) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Zentner Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Artikel XII.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Zentner beträgt, sind

verpflichtet, dieselben, auf der Fahrt, aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich so weit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belastungsfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel XIII.

1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfähren müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der, dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite. Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die Gierfähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfähre abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen, den andern Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder Gierfähre fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel XIV.

1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem

Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder still gestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhilfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder, in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, so wie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln, oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähr-Anstalten.

5) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Artikel VI., Nummer 1., bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel XVI.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I, II, III für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a. bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Artikel XVII.

Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Kölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel XVIII.

1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff- oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe ꝛc. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

6) Die Bestimmungen zu 1 — 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stillliegens.

Artikel XIX.

1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Werden Anker in's Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, so wie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein.

4) Sind Schiffe an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge außer den Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben,

dann ist bei nebeligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen aus ebenso oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Bade-Anstalten, Schiffmühlen ꝛc.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hangt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind auch die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffsmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe nebeneinander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Bestimmungen in Betreff der Gierfähren und sonstigen Anlagen.

Artikel XX.

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem Gierfähren zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Auf den Gierfähren ist zur Nachtzeit, an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtnachen an einer mindestens 3 Meter (9⅓ Fuß) hohen Stelle, eine Laterne von weißem Glase von dem Fährinhaber die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß Gierfähren an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel XXI.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1) am Bingerloche auf dem Mäusethurm,
2) an der Wirbellay,
3) bei Oberwesel am Ochsenthurm,
4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5) oberhalb St. Goar an der Bank,
6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Koblenzer Pegel, für den Engers'schen Grund, bei St. Sebastian Engers,
7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen;
b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen;
c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Ober-Wesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel XXII.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei nebeneinander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel XXIII.

1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen.

Artikel XXIV.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Rheinzoll- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

Artikel XXV.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden oder mit andern Uferstaaten zu vereinbarenden Gesetzen geahndet.

Diensterledigungen.

Die Bezirksforsteien Kandern und Huchenfeld sind in Erledigung gekommen. Dem Vorstande der letzteren kann unter der Voraussetzung, daß er ein Dienstpferd hält, gestattet werden, seinen Wohnsitz in Pforzheim zu nehmen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 9. Mai d. J. der katholische Pfarrer Franz Xaver Ammann von Inzlingen.

Nr. XXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 7. Juni 1864.

Inhalt.

Gesetz

über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

§. 1.

Die Amtsgerichte besorgen die durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Entscheidungen über Einsprachen gegen die Ehe.

§. 2.

Ferner kommen den Amtsgerichten folgende Geschäfte zu:

1. sie ergreifen von Amtswegen die für Vermißte erforderlichen Maßregeln (LRSS. 112 113), bestellen insbesondere für sie Abwesenheitspfleger mit den Rechten und Pflichten der Vormünder und beaufsichtigen dieselben;
2. sie beschließen in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist, nach Anhörung der nächsten Verwandten und Verschwägerten des Mündels (§. 11);
3. bei ihnen werden die Pflegschaftstabellen geführt und die Vormundschaftsrechnungen abgehört;

4. sie prüfen die von den Notaren gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben, wobei Abwesende, Minderjährige und Mundlose betheiligt sind;
5. sie überwachen die Führung der Grund- und Pfandbücher; die Paginirung und Paraphirung dieser Bücher liegt ihnen ob;
6. sie fertigen die Kauf- und Tauschbriefe, so wie die Unterpfandsverschreibungen;
7. von ihnen werden die Urkunden über die Zulässigkeit der öffentlichen Hinterlegung und der Rückzahlung ausgestellt.

Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 3.

Für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit können den Amtsgerichten Notare oder besondere Beamte beigegeben werden. Diese handeln selbstständig im Namen des Amtsgerichtes. Ihnen können die im §. 2 aufgeführten, sowie auch folgende rechtspolizeiliche Geschäfte übertragen werden:
1. die Aufsicht auf die Standesbücher (LRS. 53) und die Beglaubigung der Auszüge daraus (LRS. 45);
2. die Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten (LRSS. 218, 219, 221, 222);
3. die Ermächtigung zum Fahrnißverkauf während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme (LRS. 796);
4. die Verfügung über die Aufbewahrung von Erbschafts- und Theilungsurkunden (LRS. 842);
5. die den Amtsgerichten zugewiesene Führung öffentlicher Bücher.

Ablehnung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 4.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können aus den Gründen, welche die Unfähigkeit oder Befangenheit des Richters zur Folge haben, abgelehnt werden.

Die Entscheidung hierüber, so wie die Ernennung der Stellvertreter steht dem Justizministerium zu.

Zuständigkeit in Vormundschaftssachen.

§. 5.

Die den Amtsgerichten zukommenden vormundschaftlichen Rechte werden von demjenigen Amtsgerichte geübt, in dessen Bezirk der Heimathsort des Mündels liegt.

Das Justizministerium kann sie dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Vormundes oder Pflegers zuweisen, wenn dieser an einem andern als dem Heimathsorte des Mündels begründet ist.

XXI.

Zuständigkeit zur Beschränkung gesetzlicher Pfandrechte.

§. 6.

Zur Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechts ist in den Fällen des LRS. 2143 das Amtsgericht des Wohnsitzes des Vormunds, in den Fällen des LRS. 2144 das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute zuständig.

Verweisung auf das Landrecht.

§. 7.

Die Behandlung der Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit richtet sich unter folgenden näheren Bestimmungen nach den Vorschriften des Landrechts.

Verfahren. Allgemein.

§. 8.

Die Gerichte erheben die zur Aufklärung der Sache dienenden Umstände und die Erklärungen der Betheiligten von Amtswegen. Soweit nicht besondere Vorschriften für das Verfahren gegeben sind, haben sie diejenigen Formen zu beobachten, welche zur vollständigen Aufklärung der erheblichen Thatsachen und zum Gehör der Betheiligten nach der Natur und dem Zweck des Verfahrens erforderlich sind.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Die Appellationsgerichte können Vernehmungen und Erhebungen durch einen Gerichtsverordneten oder durch das Amtsgericht bewerkstelligen.

Abwesenheitsverfahren.

§. 9.

LRS.118 ist aufgehoben. Die Verkündung der hier genannten Bescheide geschieht durch das Amtsgericht.

Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.

§. 10.

Das Verfahren bei der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung richtet sich nach den Vorschriften des 3. Kapitels im VI. Titel des I. Buchs des Landrechts, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. die Ehegatten haben ihre Erklärungen vor dem Amtsrichter abzugeben, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben;
2. der Amtsrichter macht den Ehegatten die vorgeschriebenen Eröffnungen, nimmt die übergebenen Urkunden in Empfang, fertigt die nöthigen Beurkundungen und legt sie mit den übrigen Aktenstücken dem Appellationsgerichte vor.

Die Mitwirkung von Staatsschreibern unterbleibt.

V. Titel. Von den Handelsgerichten.

§. 34.

Besetzung.

Die Handelsgerichte bestehen aus einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und zwei Kaufleuten.

Zum Vorsitzenden kann ein Mitglied des Kreisgerichts oder ein Amtsrichter ernannt werden.

Die Kaufleute und ihre Stellvertreter müssen Inländer und wenigstens dreißig Jahre alt sein. Sie müssen nebstdem fünf Jahre lang selbstständig auf eigene Rechnung oder als Prokuristen (§. 41 des Handelsgesetzbuchs) Handelsgeschäfte betrieben haben und am Sitze des Handelsgerichts oder doch so in der Nähe wohnen, daß ihr Beizug zu den Sitzungen keine Störungen oder Verzögerungen veranlaßt.

§. 35.

Die beiden Richter aus dem Handelsstande und vier Stellvertreter derselben werden aus einer Liste ernannt, in welcher die Handelskammer die dreifache Zahl der erforderlichen Kaufleute auf Grund einer Wahl des Handelsstandes in Vorschlag bringt. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§. 36.

Die Richter aus dem Handelsstande bekleiden ein Ehrenamt und beziehen keinen Gehalt.

Nach zwei Jahren tritt die Hälfte der Ernannten, das erste Mal nach dem Loose, aus. Die Austretenden können wieder vorgeschlagen werden.

§. 37.

Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte.

Die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf alle Klagen, welche aus Handelssachen abgeleitet werden und nach Tit. II. nicht vor die Amtsgerichte gehören.

Durch Uebereinkunft der Parteien können ferner Klagen aus Handelssachen, deren Betrag zwar die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte nicht übersteigt, aber die Appellationssumme erreicht, bei den Handelsgerichten anhängig gemacht werden, ebenso Klagen aus Handelssachen, auch wenn der Beklagte einem Handelsgerichte nicht unterworfen ist.

VI. Titel. Von einigen besonderen Arten der Gerichtsbarkeit.

§. 38.

Gerichtsbarkeit der Bürgermeister.

Die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in streitigen Rechtssachen wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 39.

Strafgewalt der Bürgermeister.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen und unerlaubter Selbsthilfe, so wie die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können von dem Verletzten auch vor dem Bürgermeister erhoben werden, die Fälle ausgenommen, wo sie gegen Standes- und Grundherren, oder gegen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte oder Förster wegen eines in ihrem Dienstbezirke verübten Vergehens gerichtet sind.

Der Bürgermeister kann auf solche Anklagen keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder Gefängniß bis zu 48 Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amtsgericht statt.

§. 40.

Versöhnungsversuche.

Anklagen wegen Ehrenkränkung sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen, nur zulässig nach vorherigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

§. 41.

Auf die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und Akademiker findet dieses Gesetz keine Anwendung.

VII. Titel. Von den Staatsanwälten.

§. 42.

Für jeden Gerichtshof ist ein Staatsanwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu ernennen.

Die Berufsthätigkeit der Staatsanwälte erstreckt sich auf Strafsachen und auf solche Rechtsstreitigkeiten, welche die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe zum Gegenstand haben. Dieselbe wird durch die Prozeßordnung geregelt.

Die Staatsanwälte stehen unter der Aufsicht des Justizministeriums. Das dienstliche Verhältniß derselben unter sich und gegenüber dem Justizministerium wird durch Verordnung näher bestimmt.

VIII. Titel. Von den Anwälten.

§. 43.

Die Stellung und das Rechtsverhältniß der Anwälte soll durch ein besonderes Gesetz (Anwaltsordnung) bestimmt werden.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage I.

Vergehen, welche zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehören.

1. Bruch der Landesverweisung (§. 20 des Strafgesetzbuchs);
2. Bruch der polizeilichen Aufsicht (§. 28);
3. Körperverletzung mit Vorbedacht, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde (§. 227); Körperverletzung im Affekt, so wie Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien ohne Vorbedacht verübt, wenn die dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht über vierzehn Tage dauerte (§. 232, Ziff. 3 und 4, §. 240) und fahrlässige Körperverletzung;
4. Unbefugte Ausübung der Heilkunde (§§. 255 und 256 Abs. 1);
5. Gewaltthätigkeit (§. 278) und Selbsthilfe (§. 279);
6. Falsche Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Tit. XIX. des Strafgesetzbuchs), außer in den Fällen der §§. 299, 303, 319, und bei Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Diener oder von öffentlichen Dienern im Dienst verübt sind, nur dann, wenn die Diener zu den im §. 658 genannten gehören;
7. Erregung öffentlichen Aergernisses (§§. 358, 359), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt;
8. die in den §§. 369, 370 bezeichneten Vergehen von Lustdirnen;
9. Gemeiner Diebstahl bis zu 25 fl. (§. 377 Ziff. 1), insofern er nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 385 Ziff. 1, 2, 3, 10, 11 und 14 bezeichneten Art verübt ist;
10. Unterschlagung bis zu 25 fl. (§. 403 Ziff. 1, §. 407);
11. Unterschlagung eines Schatzes (§§. 408, 409);
12. Urkundenfälschung in den Fällen des §. 429 und Gebrauch falscher Urkunden der in diesen Paragraphen bezeichneten Arten (§§. 436, 437);
13. Gebrauch fremder Fabrikzeichen (§. 444);
14. Betrug bis zu 25 fl. (Tit. XXXI.) mit Ausnahme der Zahlungsflüchtigkeit von Handelsleuten (§§. 467, 468);
15. das in §. 527 mit Strafe bedrohte Ausgeben falscher oder verfälschter Münzen oder falschen oder verfälschten Papiergeldes, insofern die Beschädigung den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt;
16. Verrath von Fabrikgeheimnissen (§. 544);
17. Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 545);
18. Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebs (§. 569 c. Abs. 1, Reg.Bl. 1854, Nr. XX.);
19. Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz bis zu 25 fl. (§. 570 Ziff. 1), insofern die That nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 571 Ziff. 1, 2, 12 und 13 oder der in §. 573 bezeichneten Art verübt ist;

Soll insbesondere Fruchtessig bereitet werden, so muß in der schriftlichen Anmeldung die Gattung des Getreides, welches verwendet werden will, und die Stunde der Einmaischung angegeben sein.

§. 7.

Gefäße, die zwar zunächst zum Essigsieden, zum Branntweinbrennen oder zu einem andern Gebrauche bestimmt sind, aber auch zur Bierbereitung verwendet werden, sind nach Art. 7 des Gesetzes als Braugefäße zu betrachten und unterliegen deßhalb den Bestimmungen der §§. 3 bis 5 gegenwärtiger Verordnung.

Soll in einem Gefäße der Art Branntwein oder Essig gefertigt werden, so kömmt, was die Dauer der Verschlußabnahme u. s. w. betrifft, der §. 6 in Anwendung.

§. 8.

Jeder Bierbrauer hat in einer schriftlichen Erklärung anzugeben, wie viele Stunden er nach seiner Braumethode zu einem Biersutt nöthig hat. Bei Prüfung dieser Brauzeit, sowie bei deren etwaigen Herabsetzung durch die Steuerbehörde kommt der §. 9 in Anwendung.

§. 9.

Die in der schriftlichen Erklärung zur Fertigung eines Biersutts begehrte Brauzeit darf in keinem Falle die nachfolgenden Stundenzahl übersteigen:

a. Bei Braugefäßen bis zu 5 Ohm einschließlich 12 Stunden;
b. " " von mehr als 5 Ohm bis zu 10 Ohm einschließlich 14 Stunden;
c. " " " " " 10 " " " 15 " " 16 "
d. " " " " " 15 " " " 20 " " 18 "
e. " " " " " 20 " " " 25 " " 21 "
f. " " " " " 25 " 24 "

Die zur gewöhnlichen Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Gefäße erforderliche Zeit ist hierbei eingerechnet.

Wo die hiernach als höchstes Maß der Brauzeit festgesetzte Stundenzahl nach der Beschaffenheit des Wassers oder des Feuerungsmaterials, oder nach den Einrichtungen einer Brauerei erfahrungsgemäß zur Fertigung eines Biersutts nicht erforderlich ist, gleichwohl aber der Brauer in seiner schriftlichen Erklärung dieses höchste Maß, oder doch eine den wirklichen Zeitaufwand muthmaßlich bedeutend überschreitende Brauzeit in Anspruch nimmt, kann durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) nach Anhörung von drei Sachverständigen eine Herabsetzung der verlangten Brauzeit auf das höchstens erforderliche Zeitmaß verfügt werden.

Zu den in solchen Fällen zusammentretenden Sachverständigen ernennt die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) den Einen, der Brauereibesitzer den Andern und das einschlägige Bezirksamt den Dritten.

Das Gutachten der Sachverständigen ist dem Brauer zur Erklärung vorzulegen und hiernächst die Brauzeit, vorbehaltlich des dem Brauer gestatteten Recurses an die Steuerdirektion, festzusetzen.

So lange nicht hiernach über eine Herabsetzung der Brauzeit endgültig entschieden ist, darf dieselbe gegen den Willen des Brauers nicht verkürzt werden.

§. 10.

Wer Bier brauen will, hat dies wenigstens eine Stunde vor dem Beginne der Feuerung und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden unter Entrichtung der Steuer dem Steuererheber schriftlich anzumelden. Wo und so weit es das Bedürfniß erheischt, sollen auch an Sonn- und Festtagen in einer, durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) zu bezeichnenden Stunde Brauanmeldungen vom Steuererheber angenommen werden. Die nach anliegendem Muster (Beilage Nr. 2) einzureichende Brauanmeldung muß enthalten:

1. die Größe des Braugefäßes, in welchem gebraut werden will,
2. die Stunde, mit welcher die Feuerung beginnen soll,
3. die Stunde, zu welcher der Sutt wahrscheinlich beendigt sein, beziehungsweise die Entleerung des Braugefäßes beginnen wird.

Will der Brauer bei mißrathenem oder schaal gewordenem Bier gelegentlich eines angemeldeten Suttes das sogenannte An- oder Ueberschwenken anwenden, so hat er dies, unter Angabe der Menge solchen Biers auf der Brauanmeldung, oder in einer nachträglichen, vor dem Beginne dieser Operation einzureichenden Erklärung zu bemerken.

Der Brauer ist gehalten, seine Einrichtungen in der Art zu treffen, daß das Ende der Bereitung des Biersutts nicht in die Zeit zwischen 11 Uhr Nachts und 5 Uhr des Morgens fällt.

§. 11.

Die Brauanmeldung darf in der Regel nur auf einen Sutt lauten.

Ausnahmsweise kann der Steuererheber durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) ermächtigt werden, von Brauereien, welche die begehrte Brauzeit nach dem Urtheile der Steuerbehörde auf das wirklich benöthigte Zeitmaß beschränkt haben, Brauanmeldungen auf zwei oder drei Sutte anzunehmen, wenn von dem Brauer die begehrte Brauzeit für den zweiten und dritten Sutt um den Zeitgewinn verkürzt werden will, welcher nach dem auf Vernehmung von Sachverständigen gegründeten Ermessen der Steuerbehörde bei ununterbrochenem Fortbrauen eintritt.

Es muß in solchen Fällen die Abgabe für die angemeldete Zahl von Sutten gleich bei der Einreichung der Brauanmeldung mit einemmale entrichtet werden und es darf das Ende des letzten Suttes nicht in die Zeit zwischen Nachts 11 Uhr und Morgens 5 Uhr fallen.

§. 12.

Der Steuererheber hat die Brauanmeldung hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben und in Bezug auf die Richtigkeit der begehrten Brauzeit zu prüfen und eintretenden Falls berichtigen zu lassen. Er hat sodann gegen Entrichtung der Steuer die als Brauschein dienende Quittung dem Brauer auszufolgen. Dies muß stets vor Abnahme des Verschlusses geschehen.

§. 13.

Kurz vor dem Zeitpunkt, mit welchem die Feuerung beginnen soll, hat sich der Steuererheber

in das Brauhaus zu begeben und den Verschluß vom Schürloch des Braufens abzunehmen, solchen aber gleich nach Beendigung des Suttes wieder anzulegen.

Ist, wenn der Steuererheber auf die in der Brauanmeldung angegebene Zeit des Ausschöpfens zur Wiederanlegung des Verschlusses eintrifft, der Sutt noch nicht beendigt, so soll zwar dessen Beendigung abgewartet, bei einer Ueberschreitung des zugelassenen höchsten Maßes der Brauzeit aber die Ursache der Verzögerung ermittelt, der Thatbestand hierüber festgestellt und der vorgesetzten Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) der Vorfall zur weiteren Verfügung angezeigt werden.

§. 14.

Die Brauhäuser und die nicht mindestens durch eine öffentliche Straße von denselben getrennten übrigen Räume der Bierbrauereien stehen, mit Ausnahme der Wohnungsräume, unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Sie ist befugt, dieselben und alle darin befindlichen Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Bei Nacht — zwischen 11 Uhr Nachts und 5 Uhr Morgens — darf eine Visitation nur rücksichtlich der Brauhäuser und nur dann stattfinden, wenn darin gearbeitet wird.

Zu den Visitationen der Bierbrauereien sind das Steueraufsichts- und Erhebungs-Personal, so wie sonst im Dienste der Finanzverwaltung stehende Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) oder der Steuerdirektion ausweisen können. Andere Personen dürfen zu solchen Visitationen nur ausnahmsweise und nur mittelst schriftlichen Auftrags der Steuerdirektion verwendet werden. Visitationen bei Nacht sollen nie durch einen Angestellten allein, sondern nur unter Zuzug eines weiteren Steueraufsichts- oder Erhebungsbeamten oder einer Urkundsperson vorgenommen werden.

§. 15.

Der Bierbrauer ist verbunden, den Steuerbeamten, so oft dieselben die Brauhäuser besuchen, behufs der Kontrolirung diejenigen Brauscheine vorzulegen, welche für die gerade in Arbeit genommenen sowie für die in Kühlung begriffenen und für die vom Kühlschiff abgelassenen, aber noch nicht in Gährung übergegangenen Biersutte ausgestellt sind.

Findet sich nach Beendigung eines Biersuttes (Art. 3 des Gesetzes) noch ungehopfte Würze und lautet die Deklaration nicht auf weitere Sutte, so sind die Steuerbeamten befugt, die Ausgießung zu verlangen. Erklärt der Brauer die Würze für einen andern Zweck, z. B. zur Verdünnung des Gährzeuges, zur Essigfabrikation, zur Branntweinbrennerei u. s. w. bestimmt, so kann von der den Umständen nach etwa für nöthig erachteten Ausgießung, unter der Bedingung abgestanden werden, daß im Beisein der Steuerbeamten die Flüssigkeit entweder sogleich jener Bestimmung zugeführt, oder durch einen vom Brauer beizuschaffenden, für den angegebenen Zweck unschädlichen Zusatz zur Verwendung als Bier unbrauchbar gemacht wird. Kommt der Brauer den Anordnungen des Steueraufsichts- oder Steuererhebungspersonals nicht nach, so unterliegt er der in §. 17 angedrohten Strafe.

§. 16.

Die Gebäude, in welchen die in den §§. 6 und 7 bezeichneten Gefäße zur Essig- und Brannt-

weinbereitung aufgestellt sind, werden rücksichtlich der steuerlichen Beaufsichtigung und Visitation den Brauhäusern gleich behandelt.

Wird in den betreffenden Gefäßen beim Besuche eines Steuerbeamten Branntwein oder Essig bereitet, so müssen auf Verlangen die nach §. 6 erforderlichen Brenn- oder Anmeldungsscheine vorgelegt werden.

§. 17.

Unabhängig von den im Gesetze angedrohten Defraudations- und Ordnungsstrafen ist

a. die Unterlassung der Anzeige über die Anschaffung eines neuen Braugefäßes, so wie über die Veränderung eines schon vorhandenen Braugefäßes oder des dasselbe umgebenden Kranzes oder Aufsatzes,

b. die Nichtbefolgung von gesetzlichen oder Vollzugsvorschriften, wenn sie nicht mit einer Strafe besonders belegt ist,

mit Ordnungsstrafe bis zu fünf Gulden zu ahnden.

§. 18.

Hinsichtlich der Steuererhebung von dem aus dem Auslande in das Großherzogthum eingehenden Bier verbleibt es bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen.

§. 19.

Gegenwärtige Vollzugsverordnung tritt am 10. k. M. in Wirksamkeit.

Die Steuerdirektion ist mit den weiter hierwegen erforderlichen Anordnungen beauftragt.

Sie hat den Steuererhebungs- und Aufsichtsbeamten Instruktion zu ertheilen und für deren dem Gesetze und der Vollzugsverordnung gemäße Anwendung forthin zu sorgen.

Karlsruhe, den 16. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Beilage Nr. 1.

Eingereicht am 18. Oktober 1864, Morgens 6 Uhr.

Essigsutt-Register Ordnungszahl 3.

Essigsutt-Anmeldung.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, in seinem Essigkessel von 182 Stützen Inhalt einen Sutt Fruchtessig zu fertigen, wozu er 9 Stunden Zeit bedarf und theils Malzschrot, theils Roggenschrot verwenden wird.

Die Einmaischung geschieht heute früh um 6 Uhr,
die Feuerung beginnt heute früh um 8 Uhr,
und der Sutt wird muthmaßlich heute Abend 5 Uhr beendigt sein.

Rastatt, den 18. Oktober 1864.

Friedrich Joos,
Bierbrauer

Gesehen und eingetragen Rastatt den 18. Oktober 1864.
Protscher,
Zollverwalter.

Beilage Nr. 2.

Eingereicht am 15. Oktober 1864, Nachmittags 4 Uhr.

Manual Nummer 56.
Beilage Nummer 20.
Brauregister Ord.-Z. 11.

Braunanmeldung.

Der Unterzeichnete beabsichtigt, in seinem Braugefäße Nr. 1 von 243 Stützen Inhalt einen Sutt Jungbier zu fertigen, wozu er einer Brauzeit von 15 Stunden bedarf.

Anfang der Feuerung, heute Abend um 7 Uhr.

Muthmaßliche Zeit des Ausschöpfens, morgen früh um 8 Uhr.

Rastatt, den 15. Oktober 1864.

Friedrich Joos,
Bierbrauer.

Nr. XIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 2. Mai 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 11. April d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Bayerischen Generalmajor und Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs von Bayern, Ludwig Graf von Rechberg und Rothenlöwen das Großkreuz und

dem Königlich Bayerischen Lieutenant Graf von Rechberg und Rothenlöwen das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 16. April d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem zur Zeit als Großherzoglichen Geschäftsträger im Haag fungirenden Legationssekretär Bohlen-Halbach den Titel eines Legationsrathes zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Salm-Reifferscheidt-Krautheimische Hausgesetz betreffend.

Der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten und Altgrafen Leopold zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim unter Zustimmung seiner Agnaten am 2. Oktober v. J. erlassene Nachtrag zu dem Hausgesetze vom 5. März 1839 (Regierungsblatt Nr. VIII.) wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 315, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung mit dem Anfügen verkündet, daß die in den Landrechtssätzen 577 c. a. — c. v. hinsichtlich der Verfügung über Familiengut und dessen Belastung enthaltenen Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Karlsruhe, den 20. April 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Kiefer.

Wir Leopold Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim &c. urkunden und bekennen hiermit, daß wir mit Zustimmung Unserer hohen Agnaten auf Grund des Artikels 14 der deutschen Bundesakte und der höchsten landesherrlichen Entschließung vom 10. April 1839 §. 6 Uns bewogen gefunden haben, das von Unserem hochseligen Herrn Vater Liebden, Constantin Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim erlassene Hausgesetz d. d. Gerlachsheim den 5. März 1839, publicirt im Großherzoglich Badischen Regierungsblatt Nr. 8 vom Jahr 1839 bezüglich des dort creirten Familienverwaltungsraths, welcher seit dem Tode Unseres Herrn Vaters Liebden seine Wirksamkeit eingestellt hat, dahin abzuändern:

Artikel 1.

Die Artikel IV., V., VI., VII. dieses obengenannten Hausgesetzes, welche von der Einsetzung und den Befugnissen des Familienrathes handeln, sind hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Die Befugnisse und Rechte dieses Familienverwaltungsrathes gehen auf Uns Leopold Fürsten und Altgrafen zu Salm-Reifferscheidt-Krautheim und jeden Uns succedirenden Chef des Fürstlich Salm-Reifferscheidt-Krautheim'schen Hauses über.

Schloß Herrschberg den 2. Oktober 1863.

Also ausgefertigt urkundlich eigenhändiger Unterschrift und unter Anfügung unseres größeren Familiensiegels.

(L. S.) gez. **Leopold**, Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die ledig verstorbene Euphemie Müller von Staufen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

der verstorbene Domprädendar, Geistliche Rath Schnider zu Freiburg in den Münsterfabrikfond daselbst 100 fl.;

der verstorbene Klemens Binkert von Dogern in den dasigen Schul- und Armenfond 500 fl. unbelastet und 100 fl., zur Belohnung einer armen Person für Unterhaltung des Grabes des Stifters;

eine ungenannte Person in den Kapellenfond zu Niedergebisbach zur jährlichen Anschaffung einer Wachskerze zum Gebrauche bei den in der Kapelle während der heiligen Fasten üblichen Andachten 10 fl.;

die Wittwe des Rößlewirths Ernst, Emilie Ziegler von Bahlingen in den dortigen Allmosenfond zur Anschaffung kirchlicher Bedürfnisse 150 fl.;

Christian Bertsch von Vörstetten in den Allmosenfond allda 1¼ Mattfeld zur Vertheilung des Ertrags unter die Ortsarmen;

mehrere Einwohner von Gundelfingen in die dortige Kirche eine Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch im Werth von 21 fl. 30 kr.;

drei Bürger von da ebendahin Silberfranzen an das Kanzel-, Altar- und Taufstein-Tuch — Bibelsprüche darstellend — gewerthet zu 26 fl.;

Ein junges Ehepaar von da ebendahin 2 Opferteller im Werthe von 1 fl. 48 kr.;

ein Mädchen von da ebendahin einen Klingelbeutel, angeschlagen zu 1 fl. 48 kr.;

Altbürgermeister Johann Georg Winkler von da auf den dortigen Gottesacker ein steinernes Krucifix im Werthe von 88 fl.;

ein Confirmande von da in die Kirche daselbst ein silbernes Löffelchen zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl, angeschlagen zu 2 fl.;

ein Ungenannter in den Schul- und Armenfond zu Oberglotterthal 25 fl.;

Müller Johann Jehle von Hochsal in den dortigen Armenfond 1,200 fl.;

die Wittwe des Jakob Vögtle, Katharina Gäng von Albert in den Schul- und Armenfond allda 100 fl.;

Michael Stritt von Untermulten in den Armenfond zu Aitern 100 fl.;

die ehemaligen Zunftverbände des Amtsbezirks Säckingen in den Schulfond zu Wehr und zwar:

die Zunft der Weber, Seiler und Posamentier 1 fl. 6 kr.;
" " " Schuhmacher 175 fl.,
" " " Schneider 10 fl. 40 kr.,
" " " Baugewerke 145 fl.,
" " " Feuergewerke 420 fl.,
zur Verwendung der Zinsen zur Bezahlung eines besondern gewerblichen Unterrichts;
einige ehemalige Zünfte zu Emmendingen für die dortige höhere Bürgerschule und zwar:
die Zunft der Weiß- und Rothgerber 250 fl.,
" " " Bäcker und Müller 200 fl.,
" " " Metzger 500 fl.,
zur Hebung und Unterhaltung der Schule;
ehemalige Zünfte zu Emmendingen für die dortige Gewerbschule und zwar:
die Zunft der Bäcker und Müller 500 fl.,
" " " Färber und Sattler 400 fl.,
" " " Schmiede 233 fl. 39 kr.,
" " " Metzger 500 fl.,
" " " Weiß- und Rothgerber 250 fl.,
" " " Hafner 50 fl.,
" " " Wagner 150 fl.,
" " " Schuhmacher 600 fl.,
" " " Bauleute 300 fl.,
" " " Kübler, Kiefer und Bierbrauer 100 fl.,
" " " Nagelschmiede 50 fl.,
" " " Seiler 250 fl.,
" " " Schlösser, Schreiner, Dreher, Messerschmiede und Siebmacher 250 fl.,
" " " Schneider 67 fl. 10 kr.,
zur Hebung und Unterhaltung der Schule;

die Wittwe Maria Anna Pfaff, geborene Albrecht von Freiburg in den Armenfond zu Sölden mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Anniversarmesse 100 fl.;

die Erben des verstorbenen Fabrikanten Sales von Hermann von Waldshut in den dortigen Spitalfond 100 fl.;

Andreas Schwab von Hinterstraß in den Schulfond zu Glashütte, Gemeinde Hinterstraß 50 fl.;

Monika Tröscher von da eben dahin 75 fl.;

Maria Katharina Thomen von Müllheim in den dortigen Spitalfond 50 fl.;

die verstorbene Wittwe des Johann Wagner von Müllheim in den dortigen Spitalfond 10 fl.;

die Wittwe des Johann Martin Litz von Eschbach, Amts Staufen, in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Blasius Thoma von Aftersteg in den Armenfond allda zur Vertheilung der Zinsen an alte Arme katholischer Konfession 75 fl.;

die ledige Katharina Schieß von Burkheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Sebastian Zeller von Oberrimsingen in den Kirchenfond daselbst zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

Seifensieder Wilhelm Fuchs von Ettenheim und dessen Geschwister in den dasigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Rosina Frei von Zarten in den Münsterfabrikfond zu Freiburg zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Walburga Riegel von Freiburg in die St. Martinskirche daselbst verschiedene Silbergeräthe im Werthe von 59 fl. 24 kr.;

die Wittwe des Joseph Lederle, Elisabetha Wehrle von Freiburg in den dortigen Münsterfabrikfond 50 fl.;

die Wittwe des Mathias Liebherr, Katharina Schneider von St. Georgen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Joseph Rombach von Steig in den Kirchenfond zu Buchenbach zu einem Seelenamte 75 fl.;

die ledige Anna Zipfel von Wagensteig in die Pfarrkirche zu Buchenbach einen Rauchmantel im Werthe von 122 fl.;

Oekonom Fidel Wangler von Buchenbach ebendahin ein Velum, gewerthet zu 22 fl.;

Freifräulein von Brandenstein und Andere von Freiburg ebendahin zwei blaue Chorfähnlein, geschätzt zu 30 fl.;

mehrere Ungenannte ebendahin ein weißes Meßgewand, angeschlagen zu 115 fl.;

Oekonom Fidel Wangler von Buchenbach ebendahin ein Ciboriummäntelchen, geschätzt zu 8 fl. 20 kr.;

Freifrau von Wittenbach von Merzhausen in die dortige Pfarrkirche ein gesticktes Altarblatt zu 10 fl. und ein schwarzes Tuch auf die Tumba zu 5 fl. gewerthet;

ungenannte Pfarrangehörige von da ebendahin ein weißes Festmeßgewand zu 108 fl. 30 kr., eine Festalbe zu 15 fl. 18 kr. und ein Benediktions-Velum zu 22 fl. angeschlagen;

die Kinder der verstorbenen Wittwe des Kaspar Wangler von Hinterzarten in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des Sternenwirths Faller von Höllensteig ebendahin und ebenso 75 fl.;

dieselbe in den Oswald-Kapellenfond zu Steig zu einer Anniversarmesse 83 fl. 20 kr.;

Kreszentia Zimmermann von Freiburg in den Kirchenfond zu Horben zu einem Seelenamt 75 fl.;

Ungenannte in die St. Barbara-Kapelle zu Littenweiler eine schwarze Fahne im Werthe von 38 fl.;

ein Ungenannter ebendahin zwei Prozessionsfahnen, geschätzt zu 36 fl.;

mehrere Ungenannte von St. Märgen in die dortige Pfarrkirche zwölf künstliche Blumenstöcke, gewerthet zu 18 fl.;

Elisabeth Likert, Ehefrau des Uhrenmachers Likert von da ebendahin eine große Prozessionsfahne im Werthe von 80 fl.;

Ungenannte von da ebendahin zwei Schärpen für die Fahnenträger, gewerthet zu 10 fl.;

eine Ungenannte von da ebendahin einen rothen Bodenteppich in die Maria-Kapelle, gewerthet zu 8 fl.;

die ledige Elisabetha Heidinger von Umkirch in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

eine ungenannte Familie von Forchheim in die Pfarrkirche daselbst zwei große Oelgemälde, die Taufe Jesus und Johannes in der Wüste darstellend, in Goldrahmen, geschätzt zu 40 fl.;

zwei Ungenannte ebendahin ein Missale romanum in Prachteinband, geschätzt zu 12 fl.;

der ledige Joseph Franz von Oberhausen in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

der ledige Ferdinand Braun von Wyhl in den dasigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;

ungenannte Personen in die Pfarrkirche zu Wyhl eine Albe mit gothischer Stickerei, angeschlagen zu 60 fl.;

Pfarrer Neugart zu Elzach für die katholische Pfarrkuratie Müllheim eine Monstranz im Werthe von 100 fl.;

die ledige Katharina Winkler von Schliengen in den dortigen Lorettokapellenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

ein Ungenannter von Häner in die Pfarrkirche daselbst zur Herstellung eines Taufsteins 90 fl.;

die Bürger der beiden Gemeinden Häner und Oberhof ebendahin zur Anschaffung neuer Stationsbilder 343 fl. 20 kr.;

Franz Häßle von Jungholz in die Pfarrkirche zu Rickenbach ein Meßbuch, gewerthet zu 16 fl.;

die ledige Katharina Eckert von da ebendahin ein theilweise versilbertes größtentheils aber vergoldetes Gefäß zur Aufbewahrung der heiligen Hostie im Tabernakel, gewerthet zu 25 fl.;

Hofmaler Xaver Winterhalter zu Paris in die Pfarrkirche zu Menzenschwand ein Meßgewand sammt Zugehör, angeschlagen zu 100 fl.;

die Wittwe des Franz Joseph Maier, Wallburga Zimmermann von Schwarzenbach in den Kirchenfond zu Todtmoos zu einem Seelenamt 75 fl.;

eine ungenannte Dame von Freiburg in die Pfarrkirche zu Todtmoos ein weißes atlassenes goldgesticktes Muttergotteskleid im Werthe von 200 fl.;

eine ungenannte Jungfrau von Vordertodtmoos ebendahin ein goldgesticktes Ciboriummäntelchen von weißem Atlas, geschätzt zu 25 fl.;

eine Ungenannte von Todtmoos ebendahin ein rothes Meßgewand, geschätzt zu 33 fl.;

die Wittwe des Johann Steiert, Elisabeth Rotzinger von St. Wilhelm in den Kirchenfond zu Todtnauberg zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe Regine Philipp, geborene Schmid, von Wölflisbrunn in den Kirchenfond zu Häg zu einem Seelenamt 75 fl.;

Johann Waßmer von Häg ebendahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

einige Mitglieder der Bruderschaft zu Zell in die dortige Pfarrkirche sechs Blumenstöcke, geschätzt zu 18 fl.;

Maria Binz, geborene Schuhmacher von Bingen in den Kirchenfond zu Vollschweil zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Heinrich Schneider'schen Eheleute von Bollschweil in den dortigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;
die Michael Schneider'schen Eheleute von da ebendahin und ebenso 50 fl.;
Konrad Schäuble von Bremgarten in den Kirchenfond daselbst ebenso 50 fl.;
der ledige Franz Joseph Mayer von Ehrenstetten in den Kirchenfond zu Kirchhofen zu zwei Anniversarmessen 100 fl.;
Michael Mutterer zu Paris in den Kirchenfond zu Krozingen zu einem Seelenamte 75 fl.;
Ursula Geiger geborene Stuber von Staufen in den Kirchenfond allda ebenso 75 fl.;
die ledige Barbara Diez von da ebendahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;
die ledige Anna Maria Brodbek von Thunsel in den dortigen Kirchenfond ebenso 50 fl.;
Augustin Dold von Niederwasser in den Kirchenfond daselbst ebenso 50 fl.;
Gregor Dold von da ebendahin als Nachtrag zu schon früher gestifteten 50 fl. zu einem Seelenamt 25 fl.;
die Wittwe Magdalena Storz, geborene Schwer von Nußbach in den Kirchenfond allda zu einer Anniversarmesse 50 fl.;
ungenannte Pfarrangehörige von Schonach in die dortige Pfarrkirche ein Muttergottesbild auf den Hochaltar im Werthe von 200 fl., einen Paramentenkasten im Werthe von 33 fl. und gemalte Kirchenfenster im Werthe von 96 fl.;
Klemens Binkert von Dogern in die Pfarrkirche daselbst einen Kelch, gewerthet zu 70 fl.;
Konrad Intlekofer von Erzingen in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamte 75 fl.;
die ledige Genofeva Rutschmann zu Lembach in den Kirchenfond zu Lottstetten ebenso 75 fl.;
die Erben des Fabrikanten Lukas Schmied von Waldshut in den dortigen Pfarrkirchenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;
die Mathias Ganter'schen Eheleute zu Ohrensbach in den Kirchenfond zu Unterglotterthal ebenso 75 fl.;
Johann Vonderach von Weilheim in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;
Anton Freund von Hartheim in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;
Johann Wiedmann von da ebendahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;
Theodor Kundig zu Basel in den Armenfond zu Liel 20 fl.;
ein Ungenannter in den Spitalfond zu Breisach zur neuen Beplattung der Spitalkirche 200 fl.;
Pfarrer Joseph Stebel zu Liel in die dortige Pfarrkirche einen Tabernakel zum Hochaltar, angeschlagen zu 80 fl. und eine Muttergottesstatue, angeschlagen zu 75 fl.

Die Generalagentur für die Feuerversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von dem Vorstand und Direktor der Versicherungsgesellschaft Thuringia zu Erfurt, welche durch diesseitige Verfügung vom 22. Oktober v. J., Nr. 11,392, zum Betrieb von Feuerversicherungsgeschäften

im Großherzogthum zugelassen worden ist, zu ihrem Generalagenten ernannte Kaufmann August Ohnemüller in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 20. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Stiftung der Valentin Nerlinger Wittwe, Maria geb. Battiany in Offenburg zur Erbauung einer Friedhofkapelle betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 323, der Stiftung der Valentin Nerlinger Wittwe, Maria geborne Battiany in Offenburg, im Betrage von 4,000 fl. zur Erbauung einer Friedhofkapelle daselbst die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 20. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt Buisson.

Die Aufhebung der Oberbauinspektion betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 330, gnädigst zu genehmigen geruht,

1. daß die Oberbauinspektion aufgehoben werde und
2. daß die derselben in der Verordnung vom 15. Juni 1859 (Regierungsblatt Seite 213) zugetheilten Geschäfte durch das Personal der Baudirektion zu besorgen seien.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 27. Februar d. J. der vorsitzende Hofgerichtsrath Franz Lang in Freiburg.
„ 1. April d. J. der pensionirte Amtsassessor Klingenmaier zu Wertheim.
„ 3. „ „ „ Hofgerichtsrath Mann in Konstanz.
„ 8. „ „ „ der pensionirte katholische Pfarrer Johann Baptist Breil von Gutenstein.

Nr. XV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 6. Mai 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem K. K. Oesterreichischen Genie-Hauptmann von Orelli das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen und

unter dem 19. April d. J.

dem Königlich Preußischen Generalmajor von Uechtritz, Inspektor der IV. Artillerie-Inspektion in Koblenz, das Kommandeurkreuz erster Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberstlieutenant von Weiler, Garnisonskommandant in Kehl, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Komthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten auf ihr unterthänigstes Ansuchen:

unter dem 18. April d. J.

Hofrath Professor Dr. Zöpfl in Heidelberg für das ihm von Ihren Hoheiten den Herzogen zu Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

unter dem 22. April d. J.

Generalmajor von Faber, Kommandant der Artillerie, für das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande verliehene Großoffizierskreuz des Ordens der Eichenkrone, so wie

Hauptmann Krauß vom Generalstab und Hauptmann von Stetten, Adjutant beim Kommando der Artillerie, für das Offizierskreuz dieses Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 2. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die in Erledigung gekommene Bezirksforstei Radolfzell dem Bezirksförster Schwab in Kandern,

die erledigte Bezirksforstei Stein dem Bezirksförster Beideck in Huchenfeld zu übertragen;

unter dem 14. April d. J.

den Forstgeometer Rost bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 20. April. d. J.

den Bildhauer Karl Steinhäuser aus Rom mittelst höchster Entschließung (aus Großherzoglichem Hofsekretariate) vom 17. September 1863, Nr. 3257/58 und Signatur vom Heutigen zum Professor der Bildhauerkunst an Großherzoglicher Kunstschule dahier zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 22. April d. J. den Lizentiaten Adolf Hausrath in Heidelberg zum Assessor im evangelischen Oberkirchenrath zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Dezember v. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Schlatt, Dekanats Breisach, den Kaplaneibenefiziaten Johann Hanser in Feldkirch gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 11. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 15. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchspielsgemeinde Tegernau aus den drei ihr genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Bender zum Pfarrer des Kirchspiels Tegernau zu ernennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Bellingen, Dekanats Neuenburg, dem bisherigen Pfarrer Lorenz Huber von Wahlwies verliehen und ist derselbe am 5. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige zweite juristische Staatsprüfung betreffend.

Von 21 Rechtspraktikanten, welche sich der in diesem Jahre nach Maßgabe des §. 19 der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 vorgenommenen zweiten juristischen Staatsprüfung unterzogen haben, sind folgende 20 in der angegebenen Reihenfolge zu Referendären ernannt worden:

Ludwig Arnsperger von Karlsruhe,
Friedrich von Neubronn von Karlsruhe,
Wilhelm Exter von Durlach,
Gustav Fromherz von Freiburg,
Friedrich von Berg von Triberg,
Albert Gutmann von Karlsruhe,
Wilhelm Rupp von Pforzheim,
Albert Rudolf Gönner von Möhringen,
Oskar Stigler von Freiburg,
Rudolf von Rüdt-Collenberg von Rastatt,
Friedrich Weizel von Karlsruhe,
Eduard Leonhard von Ersingen,
Otto Besenbeckh von Durlach,

Georg Frei von Heidelberg,
Karl Leberle von Staufen,
Friedrich Wiedtemann von Mannheim,
Franz Zeroni von Mannheim,
Ferdinand Beck von Krautheim,
Herrmann von Reichlin-Meldegg von Müllheim,
Bernhard von Gemmingen von Meiningen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 27. April 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

ein Ungenannter zum Grundstock des allgemeinen Krankenhauses in Mannheim den Betrag von 100 fl.;

die Rupert Baier Wittwe von Oberwittstadt in den dortigen Armenfond die Summe von 50 fl.;

der verlebte Johann Geiger zu Laudenbach in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes für die Johann Geiger'schen Eheleute 75 fl.; sodann weitere 12 fl., aus deren Zinsen die Ganggebühr des Geistlichen von Hemsbach bestritten werden soll;

der verstorbene Bürger zu Adelsheim, Martin Wagner, in die evangelische Kirche ein Vermächtniß von 100 fl., woraus die Zinsen jedes Jahr am Todestag des Stifters unter die Ortsarmen zu Adelsheim vertheilt werden sollen;

die frühere nunmehr aufgelöste Bäcker= und Müllerzunft zu Boxberg in den evangelischen Almosenfond zu Schweigern 6 fl. 38 kr.;

der evangelische Schullehrer Friedrich Obländer, zur Zeit in Eichel bei Wertheim, in den evangelischen Almosenfond zu Mündzell 20 fl., aus deren jährlichen Zinsen eine Bibel oder ein Gesangbuch für einen armen Konfirmanden angeschafft werden soll;

Alfred J. H. Berthoud Coulon aus Neuenburg in der Schweiz in den Großalmosenfond zu Neckarburken 10 fl.;

der frühere Zunftverband in Krautheim in den Almosenfond von Neunstetten 31 fl. 6 kr.;

ein Ungenannter in Dertingen zur inneren Ausschmückung der dortigen Kirche 5 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Christoph Götzelmann in Dertingen zur Vergoldung, beziehungsweise Wiederherstellung des Altars in der Kirche zu Dertingen 100 fl.;

ein Ungenannter daselbst zu dem gleichen Zwecke 50 fl.;

eine Anzahl Gemeindeglieder von Dertingen zu dem gleichen Zwecke 41 fl. 52 kr.;

die ledige Katharina Barbara Mörschel in Walldorf in den dortigen evangelischen Kirchenbaufond 50 fl.;

Frau Rosine Bopp von Unterscheffienz in die evangelische Rettungshausstiftung für den Amtsbezirk Mosbach 200 fl.;

die jetzt aufgelöste Müller= und Bäckerzunft zu Unterschüpf in den mit dem dortigen evangelischen Heiligenfond verbundenen Amtsvogt Schilling'schen Fond zur Anschaffung von Schreibmaterialien für die Ortsschüler beider Konfessionen zu Ober= und Unterschüpf 43 fl. 59 kr.;

achtundsechzig Einwohner von Neckarau zum Anstrich der Emporbühne in der dortigen evangelischen Kirche 150 fl. 3 kr.;

eine Anzahl evangelischer Gemeindeglieder von Waldenhausen, Kloster Brombach und Reicholzheim zur Anschaffung zweier neuer silberner Abendmahlkelche 67 fl. 49 kr.;

eine Ungenannte in die Kirche zu Waldenhausen eine Altardecke zum Gebrauch beim heil. Abendmahl im Werthe von 5 fl.;

der verlebte Postsekretär Math. Haub in Heideberg in das dortige Lyzeum eine österreichische Nationalbanknote von 1854 im Werthe von 1,000 fl.;

der verlebte Sebastian Mall von Stein a. K. in den dortigen katholischen Armenfond 50 fl.;

Kilian Walz Wittwe von Oberwittstadt in den dortigen Almosenfond 25 fl.;

die Achtuhr=Gesellschaft in Schwetzingen an die Gemeinde Schwetzingen 400 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen hieraus jährlich zur Vertheilung von Prämien bei den Schulprüfungen aller Konfessionen an die besten Schüler verwendet werden, und weitere 50 fl. an die dortige erweiterte Volksschule zur Anschaffung einer Bibliothek;

Mich. Ant. Schmitt von Erfeld in den Kirchenfond daselbst 117 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes, und die ledige Juliana Haberkorn zu gleichem Zwecke ebendahin 117 fl.;

der verlebte pensionirte Pfarrer Ignaz Freund, früher zu Kronau, der Pfarrkirche zu Kronau 300 fl. zur Anschaffung von Paramenten;

die Johann Peter Schmitt Eheleute zu Beckstein in den dortigen Almosenfond 200 fl. deren Zinsen jährlich zu Brennmaterial, Kleidung und ähnlichen Bedürfnissen für Ortsarme verwendet, oder wenn keine Ortsarme vorhanden sind, zu Kapital geschlagen werden sollen;

die Mitglieder der vormaligen Zunft der Schneider, Wolle- und Leineweber, Säckler, Seiler, Färber und Hutmacher zu Freudenberg in den dortigen Pfarrer Rauch'schen Stiftungsfond 16 fl. 17 kr., deren Zinsen zur Unterstützung armer Lehrjungen verwendet werden sollen;

Jos. Maximilian Leiblein, lediger Bäcker zu Hardheim, durch letztwillige Verfügung dem katholischen Kirchenfond daselbst 150 fl. mit der Bestimmung, daß aus den Zinsen dieses Kapitals jeden Samstag beim Abendgottesdienst eine Kerze entweder auf dem Muttergottesaltar oder an einem Muttergottesbilde also zu Ehren der allerseligsten Jungfrau brennen solle;

verschiedene Pfarrangehörige von Hüngheim in die dortige Pfarrkirche eine Albe von Leinwand im Werthe von 5 fl., einen messingenen Leuchter zum ewigen Licht im Werthe von 20 fl., einen Chorrock im Werthe von 4 fl., sechs Korporalien im Werthe von 2 fl., zehn Purifikatorien im Werthe von 1 fl., sieben Ministrantenröcke im Werthe von 11 fl.;

Ungenannte von da ein Kommunikantentuch mit Filetspitzen im Werthe von 6 fl.;

zwei Fräulein Edel zu Mainz in die Pfarrkirche zu Vorberg einen Leuchter aus Zinnschmuck im Werthe von 100 fl., zwei Blumenkörbchen aus gleichem Schmuck im Werthe von 20 fl., vier Ministrantenhemdchen im Werthe von 12 fl.;

ferner ebenfalls in die Pfarrkirche zu Vorberg:

die Mitglieder der Herz-Maria-Bruderschaft zu Vorberg vier Knabentalare im Werthe von 40 fl.;

die Frau Posthalter Leicht von da einen Vorhang im Werthe von 3 fl.;

die Franz Müller Wunsch Wittwe allda zwei seidene Standarten im Werthe von 47 fl.;

Dompfarrer Thoms zu Mainz drei Kanontafeln für den Muttergottesaltar im Werthe von 30 fl.;

Kaminfeger Anton Seeberger zu Vorberg drei Kanontafeln im Werthe von 15 fl.;

die Erben der verstorbenen Juliane Spinner, geborene Stockert, zu einem Rorateamt für sich und ihre Eltern Johann Anton und Maria Eva Stockert in den Kirchenfond von Vorberg 100 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Königshofen eine Statue, den heil. Joseph darstellend, im Werthe von 100 fl., Beitrag zur Unterhaltung des ewigen Lichts 60 fl.;

der verstorbene Ulrich Schad von Königshofen in den dortigen Kirchenfond für ein Engelamt 100 fl.;

in die Filialkirche zu Beckstein:

Auguste Schmitt von da eine Marienstatue reich garnirt mit Baldachin im Werthe von 200 fl.;

Stephanie Rückert von da Spitzen zum Altartuch im Werthe von 11 fl.;

Johann Adam Haas von da ein Pluviale im Werthe von 150 fl.;

der verstorbene Jakob Haas von Beckstein in den Kirchenfond allda zu einem Jahrestag-Seelenamt 75 fl., mit einem Beitrag der Erben von 25 fl. zur Bestreitung der Ganggebühren des Pfarrers;

die Erben der Gebrüder Andreas und Lorenz Dietz von Kupprichhausen in den dortigen Kirchenfond eine heil. Jahrtagsmesse für die beiden Verstorbenen mit 50 fl.;

in die Pfarrkirche zu Unterschüpf:

Fräulein Braunwart zu Würzburg zwölf Korporalien, zwanzig Purifikatorien, zehn weitere Purifikatorien, zwanzig Handtüchlein, vier Schultertücher, sechs Krägchen für die Stola, ein Albe; sodann Kaufmann Vogt zu Würzburg zwei Altartücher im Gesammtwerthe von 50 fl.;

Andreas Heß von Götzingen in die dortige Kirche ein Kreuz im Tabernakel im Werthe von 10 fl., sodann in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamte für sich und seine Ehefrau Barbara Theresia den Betrag von 100 fl.;

die Wittwe Sophie Zipp zu Hirschhorn in den Kirchenfond von Eberbach zu einem Jahrtags-Seelenamt für ihre verstorbenen Eltern Peter Thormann und Maria Katharina, geborene Wittmann, gebürtig von Eberbach, den Betrag von 75 fl.;

mehrere ungenannte Personen in die Pfarrkirche zu Rohrbach a. G. sechs leinene Handtüchlein im Werthe von 2 fl. 30 kr., eine rothe Quastengarnitur an ein Kanzeltuch im Werthe von 1 fl. 38 kr., ein Filetspitzenüberzug hiezu im Werthe von 2 fl. 45 kr.;

Barbara Schmitt von Grünsfeld für den verstorbenen Christian Schmitt von da ein Jahrtagsamt mit 75 fl.;

der verstorbene Joseph Haaf ledig von da zu einem Jahrtagsamt für sich ebenso 75 fl.;

der verstorbene Franz Blassauer von Paimar zu einem Jahrtagsamt für sich ebenso 75 fl., sämmtlich in den Kirchenfond und die Pfarrkirche zu Grünsfeld;

Franz Blassauer von Paimar zu einem Engelamt für denselben und für Margaretha Blassauer in die Filialkirche zu Paimar den Betrag von 100 fl.;

Derselbe in die Filialkirche von Paimar zur Unterhaltung des ewigen Lichts die Summe von 150 fl.;

Landwirth Adam Sauer von Zimmern in den Kirchenfond von Grünsfeldzimmern zu vier Jahrtags-Seelenämtern, vierteljährig abzuhalten, für ihn und seine Schwester Barbara 300 fl.;

Michael Markert von Oberbalbach in die dortige Pfarrkirche eine Todtenfahne von schwarzem Seidendamast mit zwei Oelgemälden im Werthe von 80 fl.;

die verstorbene zweite Ehefrau des Joseph Jenninger, Katharina geborene Bopp zu Berolzheim, in den dortigen Heiligenfond ein Engelamt auf das Herz-Jesufest mit 100 fl., ein Seelenamt, je auf den Todestag der Stifterin abzuhalten, 75 fl.;

die Müller Vogt'schen Eheleute von Klepsau in die dortige Pfarrkirche zwei Blumensträuße im Werthe von 2 fl.;

die Johann Bruhmann'sche Familie von Klepsau in den Heiligenfond allda zu einem Engelamt für den Stifter mit 100 fl.;

Creszentia Kappes von Krautheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Rorateamt 100 fl., zu einer Jahrtags-Seelenmesse in den Kapellenfond daselbst den Betrag von 50 fl.;

Ungenannte von Neckarhausen in die dortige Pfarrkirche ein Waschbecken für die Sakristei im Werthe von 2 fl. 4 kr., ein Meßkännchen und ein Abluirgefäß im Werthe von 48 kr., Vorhänge in die Beichtstühle im Werthe von 1 fl. 24 kr., ein Kruzifix auf den Muttergottesaltar im

Werthe von 3 fl., ein Ciboriumsmäntelchen im Werthe von 9 fl., eine schwarze Stola im Werthe von 4 fl. 45 kr., zwei Schultertücher im Werthe von 1 fl., eine Albe im Werthe von 12 fl. 30 kr., einen Kranz um die Monstranz im Werthe von 5 fl., eine Taufstola im Werthe von 5 fl., einen neuen Chorrock sammt Kragen im Werthe von 24 fl. 26 kr., eine weiße Fahne von Seidendamast im Werthe von 69 fl. 40 kr., eine rothe seidene Fahne im Werthe von 77 fl. 54 kr., eine blaue seidene Fahne im Werthe von 63 fl., ein Altartuch im Werthe von 16 fl., einen Rauchmantel von schwarzer Farbe im Werthe von 28 fl., verschiedene kirchliche Utensilien im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

die Erstkommunikanten zu Edingen in die dortige Pfarrkirche ein Ciboriumsmäntelchen im Werthe von 9 fl.;

der dortige Kreuzerverein ebenfalls in die Pfarrkirche daselbst ein Festtagspluviale im Werthe von 50 fl., eine Festtagsalbe im Werthe von 7 fl., eine Taufstola im Werthe von 5 fl., zwei Schultertücher im Werthe von 1 fl., ein Schultertuch im Werthe von 30 kr., ein Cingulum im Werthe von 48 kr., einen Kranz um den Tabernakel im Werthe von 5 fl., ein blaues Verhülltuch im Werthe von 2 fl. 30 kr., Vorhänge an die Beichtstühle 1 fl. 10 kr., Spitzen an Alben und Chorröcke im Werthe von 9 fl.;

der Kreuzerverein ferner zur Renovation einer alten Monstranz in der Pfarrkirche zu Edingen 27 fl.;

die Frau Gräfin von Oberndorf ebendahin eine Albe im Werthe von 16 fl.;

eine ungenannte Person ebendahin vier Blumensträuße im Werthe von 11 fl. 30 kr., zwei Meßglöcklein im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

der Mannheimer Paramentenverein in die Pfarrkirche zu Edingen ferner ein Meßgewand im Werthe von 100 fl., ein Altartuch im Werthe von 16 fl., eine Albe im Werthe von 14 fl., ein Cingulum 48 kr., eine Humerale, zwei Korporale und ein Kelchtüchlein im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

eine ungenannte Person ebenfalls in die Pfarrkirche zu Edingen zwei Blumenvasen im Werthe von 4 fl.;

die Georg Heinrich Schmitt'schen Eheleute zu Mannheim in den dortigen Kirchenfond zu einer heil. Jahrtagsmesse für den verstorbenen Georg Heinrich Schmitt und dessen gleichfalls verstorbenen Kinder den Betrag von 50 fl. (abzuhalten in der untern Pfarrkirche);

der Paramentenverein zu Mannheim in die obere Pfarrkirche (Jesuitenkirche) daselbst ein Kommuniontuch von Leinengebild und mit Filetspitzen mit der gestickten Inschrift: „Kommet Alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken", im Werthe von 36 fl., ein Altartuch von Leinwand mit dergleichen Spitzen im Werthe von 8 fl.;

die ledig verstorbene Rosina Röckel zu Mosbach in den dortigen Heiligenfond zu einem Seelenamt für sich und ihre Geschwister den Betrag von 75 fl.;

die aufgelöste Metzgerzunft zu Mosbach in die Pfarrkirche zu Neudenau einen ihr gehörigen, schon seit Menschengedenken in der Kirche befindlichen, fünfarmigen Hängeleuchter von Messing zu Eigenthum im Werthe von 15 fl.;

die aufgelöste Schusterzunft zu Mosbach in die Pfarrkirche zu Neudenau einen dergleichen Leuchter unter gleicher Widmung im Werthe von 15 fl.;

die Erben des verstorbenen Altbürgermeisters Simon Keim von Neudenau in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für den Gestorbenen und seine gleichfalls gestorbene Ehefrau Agnes, geborene Ott, 100 fl.;

Agnes Würth ledig von Stein a. K. in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamte für sich 100 fl.;

ein Ungenannter zu Stein a. K. in die dortige Pfarrkirche ein weißes Meßgewand im Werthe von 60 fl.;

Pfarrer Erbacher daselbst ebenfalls in die dortige Pfarrkirche Beitrag zu einem schwarzen vom Kirchenfond angeschafften Meßgewand 8 fl., einen Glaskasten zum Marienbild im Werthe von 24 fl., eine Monstranz in die Pfarrkirche in Stein im Werthe von 60 fl., diese letztere Stiftung gemeinschaftlich mit einem Ungenannten;

die katholische Gemeinde zu Waldmühlbach in die dortige Pfarrkirche eine rothe Fahne von Seidendamast im Werthe von 55 fl., eine blaue Fahne von Seidendamast mit dem Bildnisse des heil. Joseph im Werthe von 65 fl., eine blaue Fahne von Wollendamast im Werthe von 20 fl., ein Velum im Werthe von 15 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Waldmühlbach ebenfalls in die dortige Pfarrkirche ein Velum um das Ciborium im Werthe von 12 fl.;

die Kinder der verstorbenen Eheleute Jakob Gabel und Katharina, geborene Schwarz, von Obergimpern in den dortigen Kirchenfond zu einer heil. Jahrtagsmesse für die Gestorbenen 50 fl.;

die Gemeinde Obergimpern in die dortige Pfarrkirche eine weiße Muttergottesfahne im Werthe von 78 fl., eine Todtenfahne im Werthe von 45 fl.;

die Freifrau Gräfin von Yrsch zu Obergimpern in die dortige Pfarrkirche eine Altarspitze im Werthe von 9 fl.;

die Wittwe Magdalena Rückert, geborene Eggesberger zu Siegelsbach in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für ihren verstorbenen Ehemann Franz Thomas Rückert und nach dereinstigem Ableben ihrer Person und ihrer Kinder auch für sich und letztere 75 fl.;

der Wittwer Johann Michael Reichert zu Siegelsbach in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für seine verstorbene Ehefrau Katharina, geborene Webersdorfer, und nach seinem Ableben auch für sich den Betrag von 75 fl.;

die ledig verstorbene Helene Schäfer zu Philippsburg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich und ihre Eltern den Betrag von 75 fl.;

der verstorbene Dekan und Pfarrer Ferdinand Seither von Wiesenthal in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich und seine Eltern und Geschwister, die im Tode ihm vorangegangen, 75 fl.;

die Jakob Gaa'schen Eheleute zu Hockenheim in den dortigen Kirchenfond zu einer heil. Jahrtagsmesse für sich und ihre Kinder 50 fl.;

Georg Zwingenberger und seine Ehefrau Maria Elisabeth, geborene Ettlinger von Seckenheim in den Kirchenfond daselbst zu einer heil. Jahrtagsmesse für sich den Betrag von 50 fl.;

die Jakob Keilbach'schen Eheleute zu Ketsch in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für die verstorbenen Eheleute Ludwig Schweigert und Katharina, geborene Schwab und deren gleichfalls verstorbene Kinder Sebastian, Maria Eva und Magdalena, den Betrag von 75 fl.;

Joseph Keller's Ehefrau Franziska, geborene Martin von Külsheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt den Betrag von 100 fl.;

die Gebrüder Gustav und Georg Michael Seitz, Bürger und Vergolder von Külsheim, in die Pfarrkirche allda eine schmerzhafte Muttergottes mit dem Leichnam Jesu und dem Jünger Johannes zur Seite in Gypsabdruck, mit selbst gefertigtem reich vergoldetem Gehäuse im Werthe von 150 fl.;

Jungfrau Margaretha Hart von Külsheim in die dortige Pfarrkirche zwei eiserne Wandleuchter an das schmerzhafte Muttergottesbild im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

Jungfrau Maria Düll von Külsheim in die dortige Pfarrkirche einen selbstgefertigten und gestickten Fußteppich zum Hochaltar im Werthe von 24 fl.;

Kaufmann Englert Frau von Külsheim in die dortige Pfarrkirche zwei selbstgefertigte und gestickte Fußteppiche an die zwei Seitenaltäre im Werthe von 11 fl.;

Jungfrau Franziska Pahl von Külsheim in die dortige Pfarrkirche acht Priesterhandtüchlein im Werthe von 1 fl. 45 kr.;

Dekan und Pfarrer Johann Baptist Binz von Tauberbischofsheim, jetzt wohnhaft zu Rothenfels, in den Kirchenfond von Tauberbischofsheim zu einem Seelenamte für sich den Betrag von 75 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Werbach in die dortige Pfarrkirche ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 48 fl., ein weißes Meßgewand im Werthe von 55 fl., zwölf Purifikatorien, vier Humeralien, sechs Korporalien und eine Albe im Werthe von 20 fl.;

die St. Sebastians-Bruderschaftsmitglieder von Werbach ebenfalls in die dortige Pfarrkirche zwei Chorfähnchen im Werthe von 36 fl.;

Dionys Schlachter von Werbach ebenfalls in die dortige Pfarrkirche eine blaue Fahne im Werthe von 115 fl.;

Ungenannte von Werbach in die dortige Liebfrauenbrunnenkapelle ein weißes Meßgewand im Werthe von 36 fl., ebendahin eine Albe sammt Humerale und Cingulum im Werthe von 8 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu Altheim ein Oelgemälde, die fünfte Station vom Kreuzweg im Werthe von 26 fl. 17 kr., ein Oelgemälde, die siebente Station im Werthe von 26 fl. 17 kr;

der lebendige Rosenkranzverein zu Altheim in die dortige Pfarrkirche ein Oelgemälde, St. Aloysius mit Goldrahme und fünf Leuchtern im Werthe von 42 fl. 34 kr., ein Oelgemälde, Rosenkranzbild mit Goldrahme und fünfzehn Leuchtern im Werthe von 61 fl. 45 kr.;

der Jesukindverein zu Altheim in die dortige Pfarrkirche eine vergoldete Statue von Holz, das Jesukind, im Werthe von 41 fl. 30 kr.;

die Christenlehrjugend von Altheim in die dortige Pfarrkirche zur Vergoldung der Statue des heil. Valentin 14 fl.;

die Singmädchen zu Altheim im Verein mit mehreren Ungenannten zur Vergoldung der Muttergottesstatue 33 fl.;

Ungenannte von Altheim in die Pfarrkirche zu Altheim neun Stück Leinwand à 3 Ellen zu Decken auf die Altäre im Werthe von 9 fl., drei Humeralien im Werthe von 1 fl. 20 kr., dreizehn Handtücher im Werthe von 2 fl. 36 kr., ein Kruzifix auf den Muttergottesaltar im Werthe von 1 fl. 12 kr.;

ein Ungenannter zu Altheim in die dortige Pfarrkirche acht bewegliche Eisenstängchen an den Hochaltar als Gestelle für die Sträuße im Werthe von 1 fl. 36 kr., ein Kerzenblech an das Krippchen im Werthe von 1 fl. 56 kr., einen Seidenflor in dasselbe im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

der verstorbene Kanonier Kornel Schmitt von Altheim in die dortige Pfarrkirche zwei tragbare Laternen zu Prozessionen mit dem Venerabile im Werthe von 8 fl.;

mehrere Ungenannte ebendahin Kränze und Sträuße im Werthe von 25 fl.;

Joseph Brunnig und dessen Ehefrau Maria Anna von Bretzingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich und Michael Brunnig 100 fl.;

Accisor Franz Valentin Busch von Bretzingen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich den Betrag von ebenfalls 100 fl.;

Ungenannte von Bretzingen in die dortige Pfarrkirche ein weißes Meßgewand im Werthe von 92 fl.;

Sebastian Hafner selig von Schweinberg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich, seine verstorbene Ehefrau Katharina, so wie für seine zwei verstorbenen Töchter Maria und Elisabeth die Summe von 75 fl.;

verschiedene Pfarrangehörige von Schweinberg in die dortige Pfarrkirche eine blaue Prozessionsfahne im Werthe von 87 fl., vier rothe und zwei schwarze Ministrantenröcke im Werthe von 40 fl., zwei neue Altarbilder, die Himmelfahrt Christi und die unbefleckte Empfängniß Maria vorstellend, im Werthe von 400 fl.;

die ledig verstorbene Regina Voller von Waldstetten in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsamt für sich, ihre Eltern und Geschwister den Betrag von 75 fl.;

Johann Peter Frauenfelder zu Alburg in Australien in den Kirchenfond von Hohensachsen zu einer heil. Jahrtagsmesse für seine verstorbene Ehefrau Eva Barbara den Betrag von 50 fl.;

Schreinermeister Franz Falkenstein von Hohensachsen in die Pfarrkirche von Hohensachsen drei zinnerne Altarleuchter im Werthe von 10 fl.;

Landwirth Lorenz Wolperth von Hohensachsen in die dortige Pfarrkirche vier seidene Standarten im Werthe von 52 fl.;

die verstorbene Susanna Schlag von Lützelsachsen in den Kirchenfond von Hohensachsen zu einem Seelenamt für sich die Summe von 75 fl.;

die Michael Joseph Malzer Wittwe zu Dörlesberg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich und ihre beiden Ehemänner M. J. Malzer und Egidius Schwabenland den Betrag von 75 fl.;

Dieselbe zur Verwendung für Wachs in die Pfarrkirche von Dörlesberg den Betrag von 6 fl.;

Franz Joseph Schlachter von Dörlesberg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für seinen geistlichen Bruder Andreas und seine Eltern die Summe von 75 fl.;

Andreas Krug von Dörlesberg in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsseelenamt für sich, seine Ehefrau und deren ersten Ehemann die Summe von 75 fl.;

die Pfarrangehörigen von Hundheim zur Fassung und Vergoldung des Hochaltars in der dortigen Pfarrkirche die Summe von 395 fl.;

die ledige Rosamunde Münkel von Hundheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich, ihre Eltern und Verwandten 100 fl.;

Frau Wiesendanger zu Heidelberg in die Pfarrkirche von Mühlhausen ein Kanzeltuch im Werthe von 15 fl.;

die Schwestern F. E. und A. von Heidelberg ebendahin ein gesticktes Altartuch im Werthe von 10 fl.;

eine Ungenannte ebendahin ein Bild im Werthe von 60 fl.;

die ledige Rosina Seitz von Lauda in den dortigen Almosenfond Beistiftung von 100 fl.;

Franz Anton Höninger aus Werbachhausen in den dortigen Almosenfond 50 fl.

Nr. XVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 11. Mai 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Kirchen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Pfarrer Albert Böckh in Göldshausen zum Pfarrer von Kirchen zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Gewerbtreibenden zu Rohrbach aus dem Vermögen der gemeinschaftlichen Zünfte zu Eppingen ihren Antheil mit 125 fl. in den Armenfond in Rohrbach, mit der Bestimmung, daß der Ertrag dieser Stiftung zur Unterstützung armer Handwerker im Orte und deren Wittwen verwendet werden soll;

die Gewerbtreibenden zu Elsenz aus eben diesem Vermögen ihren Antheil mit 150 fl. an die Gemeinde Elsenz mit der gleichen Bestimmung;

die Gewerbtreibenden zu Landshausen ihren Antheil aus eben diesem Gemeinschaftsvermögen mit 84 fl. an den Armenfond in Landshausen mit der gleichen Bestimmung;

die Gewerbtreibenden zu Schluchtern ihren Antheil aus eben diesem Gemeinschaftsvermögen mit 110 fl. an die Gemeinde in Schluchtern mit der gleichen Bestimmung;

der verstorbene Springbauer Anton Braun in Thiergarten in den Kapellenfond allda 110 fl. für eine Monstranz und einen Speisekelch in die Kapelle;

ein Unbekannter in den Ortsarmenfond in Unternesselried 15 fl.;

Michael Anton Martin in Neibsheim in den dortigen Heiligenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts;

der verstorbene Pfarrer Georg Garth in Neibsheim in den dasigen Heiligenfond 75 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts;

der verstorbene pensionirte Hauptlehrer Basler in Ebersweier in den dortigen Armenfond 200 fl. mit der Bestimmung, daß aus den jährlichen Zinsen eine Jahrzeit für den Stifter und seine verstorbene Ehefrau, Franziska geborene Sauer, und seiner Zeit für die noch lebende Katharina geborene Eschle abgehalten, der Rest für arme gesittete Kinder von Ebersweier verwendet werde;

der verstorbene Pfarrer Zimmermann von Fautenbach in den Armenfond allda 200 fl.;

ein Ungenannter in den Spitalfond in Renchen 50 fl. ohne nähere Bestimmung;

die aufgelöste Färber-, Gerber-, Hutmacher-, Seiler-, Sattler- und Schusterzunft in Willstett in den evangelischen Almosenfond in Legelshurst 25 fl. 3 kr.;

Dieselbe in den evangelischen Almosenfond in Eckartsweier 8 fl. 21 kr.;

Dieselbe in den evangelischen Almosenfond in Hohnhurst 8 fl. 21 kr.;

Dieselbe in den evangelischen Almosenfond in Willstett 69 fl. 41 kr.;

ein Ungenannter in den evangelischen Almosenfond in Willstett 19 kr.;

die aufgelöste Färber-, Hutmacher-, Seiler-, Sattler- und Schusterzunft in Willstett in den evangelischen Almosenfond in Hesselhurst 8 fl. 21 kr.;

die Kirchspiels-Gemeinde Lichtenau, Helmlingen und Grauelsbaum in die Kirche zu Lichtenau, beziehungsweise den dortigen evangelischen Almosenfond, einen gemalten Stor an das Hauptfenster der Kirche im Werth von 13 fl., einen eichenen Schrank und zwei tannene Kästchen zur Aufbewahrung der vasa sacra im Werthe von 20 fl., einen tannenen Schrank zur Aufbewahrung von Büchern zum kirchlichen Gebrauch im Werthe von 15 fl.;

Frau Dorothea Feßler von Besançon, geborene Dietrich aus Lichtenau in die dortige Kirche: ein blaues Tauftuch im Werthe von 10 fl., ein seidenes gold gewirktes Tuch als Unterlage der Gefäße beim heiligen Abendmahl im Werthe von 20 fl.;

die in Stuttgart verstorbene Philippina Justina Heinriette geborene Freiin von Berlichingen, Wittwe des Freiherrn Karl Ludwig Dietrich von Gemmingen-Fürfeld, gewesenen Regierungsdirektors, in die evangelische Heiligenpflege in Berwangen 100 fl.;

ein Ungenannter in den evangelischen Almosenfond in Ittlingen 100 fl.;

die vereinigte Zunft in Berwangen ihr in 278 fl. 44 kr. bestehendes Vermögen in den evangelischen Almosenfond daselbst zur Unterstützung armer Zunftgenossen;

die Gewerbtreibenden in Adelshofen das Vermögen der früheren Zunft allda im Betrag von 99 fl. 17 kr. in den evangelischen Kirchenalmosenfond allda, mit der Bestimmung, daß aus dem Ertrage dieses Vermögens Gewerbsleute der Gemeinde unterstützt werden sollen;

Herr Dürr in Straßburg der evangelischen Gemeinde Baden zwölf Gesangbücher zum Gebrauche in der Kirche;

Seine Majestät der König von Preußen in den evangelischen Kirchenfond in Baden zur Herstellung der Kanzel und Ausführung der Bildhauerarbeit an vierzehn Säulenkapitälen 1,000 fl.;

Ihre Majestät die Königin von Preußen die in Eichenholz ausgeführte Wandbekleidung des mittleren Chorfeldes in den evangelischen Kirchenfond in Baden im Werthe von 525 fl.;

ebendahin Ihre Durchlaucht die Frau Fürstin von Hohenlohe-Langenburg eine weitere Gabe für die Orgel 500 fl.;

ebendahin Herr S. aus St. P. für die Orgel zweite Gabe 200 fl.;

ebendahin der evangelische Hilfsverein in Baden soweit noch erforderlich für die Orgel 495 fl. 4 kr.;

ebendahin P. und St. für die Orgel 50 fl.;

ebendahin Herr Kollegienrath Bartholomäi aus St. Petersburg zweite Gabe 150 fl.;

ebendahin Seine Excellenz der kaiserlich russische General von Schubert ein in München gefertigtes Logenfenster nebst Gitter 2c. im Werthe von 173 fl.;

der Großherzogliche Amtsgerichtsarzt und Kirchengemeinderath Herr Dr. Wilhelmi und der Großherzogliche Amtsarzt Herr Medizinalrath Füßlin in Baden ebendahin vier in München gefertigte Rosetten (Glasgemälde), die Reformatoren Luther, Melanchthon, Kalvin und Zwingli darstellend, im Werthe von 176 fl.;

ein Ungenannter ebendahin das Sakristeifenster ebenfalls in München gefertigt im Werthe von 29 fl.;

Herr Schreinermeister und Kirchengemeinderath Müller in Baden ebendahin die von ihm gefertigte Portalthüre in Eichenholz im Werthe von 200 fl.;

Derselbe ebendahin für Bildschnitzerarbeit an dieser Thüre 100 fl.;

ein Ungenannter ebendahin für denselben Zweck und namentlich für die Kosten des Schalldeckels der Kanzel 466 fl. 40 kr.;

ein kranker Fremder ebendahin für die in Eichenholz auszuführende Wandbekleidung im Chor 466 fl. 40 kr.;

Valentin Nerlingers Wittwe, Maria Barbara geborene Battiany in Offenburg in das dortige Krankenhaus 1000 fl.;

Dieselbe in den Waisenfond in Offenburg 100 fl., aus deren Zinsen die Unterhaltung der Gräber von den Waisenkindern, unter Aufsicht der barmherzigen Schwestern, geschehen soll;

der ledig verstorbene Konrad Wunsch von Forbach in die dortige Wallfahrts-Kapelle 50 fl. zur Abhaltung einer jährlichen Messe;

in den Krankenhausfond in Baden die früheren Zünfte allda und zwar:

die Bauzunft 13 fl. 39 kr.,

die Schuhmacherzunft 4 fl. 16 kr.,

die Glaserzunft 9 fl. 34 kr.,

die Kübler-, Küfer- und Bierbrauerzunft 14 fl. 34 kr.,

die Schlosser- und Naglerzunft 11 fl. 28 kr.,

die Dreherzunft 30 fl. 4 kr.;

der vormalige Dekan Sachs in Karlsruhe in die Kinderpflegeanstalt in Söllingen zur Begründung eines Kapitalstocks eine österreichische Staatsschuldenverschreibung über 20 fl.;

die Wittwe Katharina Lipp von Oberachern in den Kirchenfond allda 75 fl. zur Abhaltung eines Jahrtagsamtes, und Johannes Falk von da ebendahin 50 fl. zu einer Jahrtagsmesse;

Joseph Sprauls Eheleute in Haslach einen Bauplatz für die zu erbauende Kapelle allda im Werthe zu 700 fl.;

Michael Riebs Eheleute in Gaggenau in den dortigen Heiligenfond zur Abhaltung einer Jahrtagsmesse 57 fl.;

Heinrich Gärtner von Weiher in den dortigen Kirchenfond 40 fl. und

Joseph Hofmann von da ebendahin 50 fl. zur Unterhalung eines steinernen Feldkruzifixes;

der verstorbene Pfarrer Johann Baptist Hiener in Unzhurst in den Armenfond allda 150 fl.;

die Zünfte zu Ittlingen in den Almosenfond allda 856 fl. 57 kr.;

Joseph Walz Wittwe, Luitgarde geborene Bürk in Renchen 50 fl. zur Vertheilung der Zinsen an arme Theologie-Studirende;

Taglöhner Andreas Bruder von Döttelbach 175 fl. in den Kirchenfond allda zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse und zur Vertheilung von jährlichen 5 fl. Brodalmosen an die Ortsarmen zu Döttelbach, Griesbach und der Rench;

die verstorbene Ehefrau des Joseph Raab in Ettlingen in den katholischen Kirchenfond allda 25 fl. zu einer Jahrtagsmesse;

die früher in Richen bestandenen Zünfte in den Gewerbsschulfond in Eppingen 150 fl.;

der verstorbene Pfarrer und Geistliche Rath Fehnenberger in Offenburg in den Kirchenfond in Petersthal 1000 fl., wovon der Theresia Beck in Zell a. H. die lebtägliche Nutznießung verbleiben soll;

Michael Busam Wittwe, Barbara geborene Schlager von Lautenbach in den dortigen Heiligenfond 36 fl. zu einem Jahrtag;

Joseph Dickermann von Bauerbach in den dortigen Heiligenfond 75 fl. für ein Seelenamt und in den dortigen Armenfond 75 fl., wovon die Zinsen zur Armenunterstützung verwendet werden sollen.

XVI.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenante Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die Wittwe Agatha Weißhaar, geborene Jakob von Egg zur Gründung eines Baufonds für die Kapelle in dem zur Pfarrei Allmannsdorf gehörigen Weiler Egg 100 fl.;

in den Fond der höheren Bürgerschule in Schopfheim die vormalige Handelsinnung der Bezirke Lörrach, Kandern und Schopfheim ungefähr 1,333 fl.;

und von den vormaligen Zünften des Amtsbezirks Schopfheim:

die Bäckerzunft 200 fl.,
„ Färberzunft ungefähr 100 fl.,
„ Glaser- und Küferzunft 15 fl.,
„ Ketten- und Ringeschmiedzunft 40 fl.,
„ Metzgerzunft 150 fl.,
„ Naglerzunft 50 fl.,
„ Schuhmacherzunft 25 fl.,
„ Schreiner-, Schlosser-, Dreher- und Siebmacherzunft 50 fl.,
„ Wagnerzunft 25 fl.,
„ Sattler- und Seilerzunft 5 fl.,
„ Leineweberzunft 25 fl.
„ Schmiedezunft 25 fl.,
„ Schneiderzunft 25 fl.,
„ Zimmermann-, Maurer-, Steinhauer- und Hafnerzunft 25 fl.,
„ Gerberzunft 25 fl.;

die Mitglieder des aufgelösten Zunftverbands zu Schwarzach ihr Zunftvermögen mit 97 fl. 27 kr. zur Gründung einer Gewerbschule;

ungenannte Personen aus der Pfarrei Dauchingen zur Gründung eines Unterhaltungsfonds der Gottesackerkapelle daselbst 200 fl.;

die Mitglieder der ehemaligen Zünfte in Sulzburg das Vermögen dieser Zünfte mit 542 fl. 49 kr. zur Gründung eines Fonds für die in Sulzburg bereits bestehende Kleinkinderschule;

Valentin Nerlingers Wittwe, Maria Barbara, geborene Battiany von Offenburg in das dortige Waisenhaus 3,000 fl;

die Großherzoglich Markgräflich Badische Standesherrschaft Salem in den Kirchenbaufond zu Beuren 1,700 fl.;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Donaueschingen durch Ueberweisung ihres Reinvermögens im Betrag von 736 fl. 4 kr. an die Gemeinde Donaueschingen mit der Bestimmung, daß falls innerhalb 25 Jahren in einer Gemeinde des Zunftverbands eine Gewerbschule gegründet werden sollte, jenes Vermögen dieser letztern zufallen solle, wenn aber dieser Fall nicht eintrete, das fragliche Vermögen in der Verwaltung der Gemeinde verbleiben und das Zinsenerträgniß zur Unterstützung armer Lehrlinge aus den Gemeinden des Zunftverbandes verwendet werden solle;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Hüfingen an die Gemeinde Hüfingen durch Ueberweisung ihres in 856 fl. 33 kr. bestehenden Vermögens mit der ganz gleichen Bestimmung;

die ehemaligen Zünfte des Distrikts Bräunlingen an die Gemeinde Bräunlingen ihr Vermögen mit 682 fl. 15 kr. mit der Bestimmung, daß das Zinsenerträgniß zur Förderung gewerblichen Unterrichts, insbesondere zu Belohnungen für in Gewerbegegenständen Unterricht ertheilende Personen verwendet werden solle;

die in Baden verstorbene Luise Erhardt von Karlsruhe in den Waisenhausfond in Karlsruhe ihr nach Abzug mehrerer Legate übrig bleibendes Vermögen im Betrage von ungefähr 4,000 fl.;

Valentin Nerlingers Wittwe, Maria Barbara geborene Battiany von Offenburg in den dortigen Armenfond 10,000 fl.;

ein ungenannter Wohlthäter in den Kirchenfond zu St. Stephan in Konstanz zum Zwecke der Herstellung eines neuen Hochaltars in der St. Stephanskirche 5,000 fl.;

die verschiedenen früher in Säckingen bestandenen Zünfte zur Gründung eines neuen Gewerbschulfonds in Säckingen 1,530 fl. 3 kr.;

der verstorbene Pfarrer Rosmann in Breisach in den dortigen Präbendfond das ihm eigenthümlich zugehörige ehemalige Präbendhaus daselbst;

das Zehntkonsortium zu Freudenberg seinen nach Erledigung des Zehntrechnungswesens vorhandenen Ueberschuß mit 938 fl. 38 kr. zur Gründung eines katholischen Kirchenbaufonds in Freudenberg;

die vereinigten zehn Zünfte des Amtsbezirks Neckarbischofsheim (mit Ausnahme des Ortes Waibstadt) ihr Zunftvermögen mit 980 fl. 57 kr. an die dortige Stadtgemeinde zur Gründung einer Gewerbschule;

sämmtliche Zünfte der Stadt Waibstadt ihr Zunftvermögen mit 184 fl. 8 kr. an die dortige Stadtgemeinde zur Gründung einer Gewerbschule oder sonstigen höhern Lehranstalt;

Pfarrverweser Maximilian Stark und seine Schwester Leokadia Stark, sowie die Wittwe Anna Maria Ott und mehrere andere Einwohner von Engelwies 260 fl. 30 kr. zur Gründung eines Armenfonds daselbst;

Pfarrer Herbst in Mundingen anläßlich seiner 60jährigen Amtsführung zur Gründung eines Armenfonds daselbst 30 fl.;

die Genossen der verschiedenen Zünfte des vormaligen Zunftbezirks St. Georgen ihr in 609 fl. 22 kr. bestehendes Vermögen durch Ueberweisung desselben an die Gemeinde St. Georgen in der Art, daß nur die Zinsen zur Anschaffung von Lehrmitteln und dergleichen verwendet werden

sollen und daß nach Aufhebung der Gewerbeschule in St. Georgen dieses Zunftvermögen unter die fünf betheiligten Gemeinden nach Verhältniß ihrer Meisterzahl vom Jahr 1862 zur Vertheilung kommen und die Zinsen dieser Antheile von den betreffenden Gemeinden zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung des Lehrgelds vermögensloser Gemeindeangehöriger verwendet werden sollen;

die Gemeinde Schönenbach die ihr aus den Ueberschüssen der Waisen- und Sparkasse Bonndorf im Jahr 1863 zugewiesene Summe von 99 fl. zur Gründung eines Fonds Behufs der Unterhaltung der Kapelle in Schönenbach;

die Wittwe des Herz Gieser von Walldorf, Babette geborene Marx zu einem Jahrstage 500 fl., aus deren Zinsen die fünf Personen, welche am Jahrestag die üblichen Gebete verrichten, miteinander den Betrag von 17 fl. 30 kr alljährlich erhalten sollen, der Zinsenrest aber nach Abzug der Verwaltungskosten an die Ortsarmen von Walldorf vertheilt werden soll;

die vormaligen Zunftangehörigen der Gemeinden Langenbach, Linach, Schönenbach und Vöhrenbach das ihnen nach Auflösung des Zunftverbandes Villingen zugeschiedene Vermögen im Betrage von 662 fl. zur Gründung einer Gewerbschule in Vöhrenbach mit dem Geding, daß wenn die Gewerbschule in Vöhrenbach eingehen sollte, dieses Vermögen dem dortigen Schulfond zufallen solle;

der Gemeinderath und Ausschuß von Langenhart zur Gründung eines Armenfonds daselbst, die bei Bürgerannahmen und beim Bürgerrechtsantritt zu bezahlenden Beiträge von je drei Gulden.

Die Ertheilung von Konzessionen für den Verkauf von Wein im Kleinen betreffend.

Unter Bezug auf nachstehende Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom Heutigen, die Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Weinsteuer betreffend, und im Einverständnisse mit diesem Ministerium so wie mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird den Großherzoglichen Bezirksämtern die Befugniß eingeräumt, Personen, welche, ohne daß sie Wirthe sind, mit dem Verkauf von Weinen im Kleinen sich befassen wollen, die Konzession hiezu, und zwar ohne die seitherige Beschränkung auf fremde feine Weine, zu ertheilen, insofern im einzelnen Falle keine besonderen polizeilichen Anstände dagegen obwalten.

Bei solchen Konzessionsertheilungen ist jeweils die Bedingung beizufügen, daß ein Ausschank des Weines im Hause und ein hausirweiser Absatz desselben nicht stattfinden darf.

Von der Ertheilung einer solchen Konzession ist von dem Bezirksamt jeweils der betreffenden Obereinnehmerei (Hauptsteueramt) alsbald Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 19. April 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Feststellung, Erhebung und Ueberwachung der Weinsteuer betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 331 und 332, werden der §. 36, Ziff. 1 und §. 37 der Weinsteuerordnung vom 30. Oktober 1858 (Regierungsblatt Nr. LII.) abgeändert, wie folgt:

1. §. 36 Ziff. 1 lautet:

Ebenso wie Wirthe werden behandelt:

1. Personen, welche zum Verkauf von Wein im Kleinen ermächtigt sind.

2. §. 37 erhält folgende Fassung:

Wer, ohne Wirth zu sein, die polizeiliche Erlaubniß erlangt hat, Wein im Kleinen abzusetzen, muß sich, bevor er von dieser Erlaubniß Gebrauch machen darf, von der Steuerverwaltung auf den Keller, in welchem er den zum Kleinverkauf bestimmten Wein lagern will, ein Weinhandelspatent erwirken und von jeder Weineinlage in den betreffenden Keller Accise und Ohmgeld entrichten.

Karlsruhe, den 19. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 25. April d. J. der Großherzogliche Medizinalrath Zandt in Illenau.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 18. Mai 1864.

Inhalt.

Gesetz,

die Erbauung einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn kann der Stadtgemeinde Lahr, einer Aktiengesellschaft oder einem andern Privatunternehmer überlassen werden. Auch wird dem Unternehmer gestattet, die bei Lahr befindlichen städtischen Steinbrüche durch einen Schienenweg mit dem Bahnhofe in Lahr zu verbinden.

Artikel 2.

Bei Begebung der Dinglingen-Lahrer Seitenbahn und deren Verbindung mit den Steinbrüchen bei Lahr sind die im Artikel 6, Ziffer 2 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XIX.) enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

In einer besondern vom Handelsministerium zu ertheilenden Konzession werden die Rechte und Verbindlichkeiten des Unternehmers dieser Eisenbahnanlage festgestellt werden.

Diese Konzession unterliegt der Genehmigung des Staatsministeriums und wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Eisenbahn, mit Ausschluß der Verbindungsbahn in die Lahrer Steinbrüche, kann von der Betriebsverwaltung der Staatseisenbahnen gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten übernommen werden.

Die näheren Bestimmungen werden in dem zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und dem Bahneigenthümer abzuschließenden Vertrage festgestellt.

Es kann jedoch bestimmt werden, daß auf die Dauer von 25 Jahren — von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet — der Bahneigenthümer zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Bahn mit Zugehörde und der Zinsen des Baukapitals zum Voraus einen jährlichen Betrag von sechstausend Gulden aus der Roheinnahme erhalte.

Aus dem Reste der Roheinnahme, so weit solcher zureicht, sind sodann die nach dem wirklichen Aufwande zu bemessenden Betriebskosten zu bestreiten.

Der hiernach etwa noch weiter verbleibende Ueberschuß, sofern solcher für die Betriebskosten, welche in den vorausgegangenen Jahren ungedeckt geblieben sind, nicht erforderlich sein sollte, kommt gleichfalls dem Bahneigenthümer zu gut.

Artikel 4.

Die Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen sind, jedes, so weit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Mai 1864.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

das Budget der Badanstaltenverwaltung für die Jahre 1864 und 1865 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten für die Jahre 1864 und 1865 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Mai 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ministerium des Innern.

Badanstalten.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

	1864.	1865.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
Einnahmen.			
§			
1. Pachtzins des Spielpächters	314,067	314,067	628,134
2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10,777	10,777	21,554
3. Ertrag des Armenbades	2,845	2,845	5,690
4. Ertrag der Handelsbuden	9,000	9,000	18,000
5. Ertrag der Dampfbäder	3,255	3,255	6,510
6. Ertrag der Trinkhalle	8,936	8,936	17,872
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	9,287	9,287	18,574
Summe der Einnahmen	358,167	358,167	716,334
Ausgaben.			
A. Ordentlicher Etat.			
1. Für Unterhaltung und Verbesserung der Gebäude	10,710	10,710	21,420
2. Für Unterhaltung der Wege und Anlagen und kleine Neubauten	18,000	18,000	36,000
3. Für den Betrieb des Armenbades	8,176	8,176	16,352
4. Für den Betrieb des Dampfbades	1,477	1,477	2,954
5. Für den Betrieb der Trinkhalle	8,237	8,237	16,474
6. Für den Betrieb des Theaters	4,000	4,000	8,000
7. Für Unterstützung armer Kranker zum Gebrauch der Soolbäder	4,000	4,000	8,000
8. Für andere inländische Badeorte	22,000	22,000	44,000
Uebertrag	76,600	76,600	153,200

	1864.	1865.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
§. Uebertrag .	76,600	76,600	153,200
9. Steuern und Umlagen	163	163	326
10. Abgang und Nachlaß	42	42	84
11. Kosten der Verwaltung, einschließlich der wieder hierher übertragenen Besoldung eines Polizeikommissärs in Baden	7,590	7,590	15,180
12. Beitrag zur von Stulz'schen Waisenanstalt . . .	2,000	2,000	4,000
13. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,580	1,580	3,160
14. Für den Reservefond	71,633	71,633	143,266
Summe A. .	159,608	159,608	319,216
B. Außerordentlicher Etat.			
15. Für Verbesserung und Erweiterung des Dampfbades zu Baden	—	—	20,000
16. Für Aenderungen in dem vormals von Herzer'schen Hause zu Baden	—	—	15,850
17. Für den Bau neuer Buden zu Baden	—	—	90,000
18. Für den Bau einer englischen Kirche zu Baden . .	—	—	2,400
19. Für neue Stallungen bei dem vormals von Herzer'schen und von Rothschild'schen Hause zu Baden . .	—	—	10,500
20. Für Erweiterung der Wirthschaftsräumlichkeiten auf dem alten Schlosse zu Baden	—	—	8,650
21. Für Erweiterung der Anlagen zu Badenweiler . .	—	—	7,800
22. Für die Straße von Badenweiler nach Oberweiler .	—	—	700
23. Für die Straße von Oberweiler bis Niederweiler . .	—	—	7,450
24. Für die Straße von Oppenau nach Antogast . . .	—	—	4,000
25. Für die Straße von Ottenhöfen nach Allerheiligen .	—	—	6,000
Summe B. .	—	—	173,350
Dazu „ A. .	—	—	319,216
Summe der Ausgaben .	—	—	492,566

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Assessor Helm bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zum Oberkirchenrathe zu ernennen;

die auf Baurath Professor Hochstetter gefallene Wahl zum Direktor der polytechnischen Schule für das Schuljahr 1864/65 zu bestätigen;

die erledigte Vorstands- und erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule in Schopfheim dem Professor Richter am Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim zu übertragen;

dem vormaligen Regimentsarzt Dr. Adolph Volz in Karlsruhe den Charakter als Hofrath zu verleihen;

den Amts- und Amtsgerichtsarzt Kamm in Achern in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Schmieheim aus den drei ihr genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Haaß in Buchenberg zum Pfarrer von Schmieheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Maulburg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Raupp in Gochsheim zum Pfarrer in Maulburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 22. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Wittlingen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Hönig in Neuenweg zum Pfarrer von Wittlingen zu ernennen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Dezember v. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Weißenbach, Dekanats Gernsbach, den Pfarrverweser Johann Baptist Schweitzer in Oberrimsingen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 12. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Oberweier, Dekanats Gernsbach, den Pfarrer Philipp Büttner in Siegelsbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 19. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Rittersbach, Dekanats Mosbach, dem bisherigen Pfarrverweser Johannes Krumm in Götzingen verliehen und ist derselbe am 19. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Walldorf, Dekanats Heidelberg, dem bisherigen Pfarrer von Mühlhausen, Johann Baptist Gleichmann verliehen und ist derselbe am 20. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Genua betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Verfügung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J., Nr. 248, die Errichtung eines Großherzoglichen Konsulats in Genua gnädigst zu beschließen und dasselbe dem Raffaele De Luchi dortselbst zu übertragen geruht.

Dieses wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem neuernannten Konsul von Seite der Königlich Italienischen Regierung das Exequatur ertheilt worden ist.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
v. Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Die Einführung der neuen Strafprozeßordnung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J., Nr. 213, dem von beiden Kammern der Stände angenommenen Entwurfe einer Strafprozeßordnung die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen und deren Verkündung als Gesetz durch amtliche Ausgabe mit folgender allerhöchster Verordnung zu befehlen geruht:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir nachstehende Strafprozeßordnung beschlossen und verordnen hiermit die Verkündung dieses Gesetzes mit dem Anfügen, daß dasselbe zugleich mit der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit trete.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. März 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dies wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die amtliche Ausgabe der Strafprozeßordnung im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen ist.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Kiefer.

Ueberſicht der Frequenz der Gelehrten- und höheren Bürgerſchulen im Schuljahre 1862/63 betreffend.

In dem Schuljahre 1862/63 wurden die Gelehrten- und höheren Bürgerſchulen von der nachverzeichneten Anzahl von Schülern beſucht:

Anſtalten.	Schülerzahl.	Im Ganzen.
A. Lyzeen.		
Carlsruhe	504	682
In der Vorſchule .	178	
Conſtanz	175	
Freiburg	413	
Heidelberg	248	
Mannheim	251	
Raſtatt	180	
Wertheim	165	
		2,114
B. Gymnaſien.		
Bruchſal	167	
Donaueſchingen . . .	83	
Lahr	129	
Offenburg	128	
Tauberbiſchofsheim . .	147	
		654
C. Pädagogien.		
Durlach (mit h. Bürgerſch.)	91	
Lörrach	113	
Pforzheim	213	
		417

Anſtalten.	Schülerzahl.	Im Ganzen.
D. Höhere Bürgerſchulen.		
Baden	121	
Biſchofsheim a. Rh. . .	26	
Bretten	55	
Buchen	37	
Conſtanz	113	
Eberbach	59	
Emmendingen	63	
Eppingen	87	
Ettenheim	228	
Ettlingen	35	
Freiburg	176	
Gernsbach	43	
Heidelberg	279	
Hornberg	43	
Kork	25	
Mannheim	287	
Mosbach	65	
Müllheim	90	
Schopfheim	55	
Sinsheim	47	
Ueberlingen	63	
Villingen	54	
Waldshut	53	
Weinheim	117	
An höheren Bürgerſchulen	. .	2,221
„ Pädagogien	. .	417
„ Gymnaſien	. .	654
„ Lyzeen	. .	2,114
Geſammtſchülerzahl .	. .	5,406

Im Jahre 1862 wurden von den Lyzeen und auf den Grund der bei dem Großherzoglichen Oberschulrath erstandenen Maturitäts- und Gymnasial-Prüfung zum Studium der beigesetzten Berufsfächer entlassen:

Von dem Lyzeum zu:	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologie: katholisch.	Theologie: evangelisch.	Theologie: israelitisch.	Jurisprudenz.	Medizin.	Kameral.	Philologie.	Ingenieurfach.	Naturwissenschaften.	Bergfach.	Postfach.	Notariatsfach.	Forstfach.	Astronomie.	Unbestimmt.
Carlsruhe	13	—	7	1	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Constanz	20	9	—	—	5	1	3	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Freiburg	27	14	1	—	4	6	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Heidelberg	18	1	6	—	1	4	4	1	—	—	—	—	1	—	—	—
Mannheim	5	—	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Rastatt	22	20	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wertheim	14	10	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	119	54	14	1	17	15	11	3	—	—	—	—	2	—	1	1
Nach der bei Großherzoglichem Oberschulrath erstandenen Prüfung	6	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—
	125	55	15	1	17	16	11	3	—	—	—	—	3	2	1	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Hermann Spinnhirn von Konstanz betreffend.

Dem Hermann Spinnhirn von Konstanz wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 6. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung im Jahr 1863 betreffend.

In Gemäßheit des §. 33 der Statuten der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung wird die summarische Uebersicht über den Zustand dieser Kasse im Jahr 1863 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 22. April 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Becher.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung im Jahr 1863 (dem 22. ihres Bestehens).

Soll. fl.	Soll. kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	Haben. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Einnahme.				
64	33	Rückstandsrechnung	64	33	—	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
66,997	12	1. Beiträge der Mitglieder	66,984	24	12	48
34,162	6	2. Kapitalzinse	34,102	6	60	—
—	—	3. Geschenke und außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
—	—	5. Ersatz	—	—	—	—
101,159	18	Summe	101,086	30	72	48
		Uneigentliche Einnahmen.				
412	33	Kassenrest aus voriger Rechnung	412	33	—	—
		Für das Kapitalstocksvermögen:				
73,372	54	a. Kontokorrent bei der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt	55,000	—	18,372	54
950,312	6	b. Kapitalrückzahlungen anderer Schuldner	118,695	5	831,617	1
22,104	27	An oder für fremde Rechnung	22,104	27	—	—
1,046,202	—	Summe	196,212	5	849,989	55
1,147,425	51	Summe der Einnahme	297,363	8	850,062	43

Soll fl.	Soll kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben fl.	Haben kr.	Rest fl.	Rest kr.
		Ausgabe.				
159	41	. . . . Rückstandsrechnung. . . .	159	41	—	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
46,698	36	1. Sustentationen	43,691	24	3,007	12
336	40	2. Verwaltungskosten	336	40	—	—
21	45	3. Außerordentliche Ausgaben	21	45	—	—
—	—	4. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
229	18	5. Ersatz	229	18	—	—
47,286	19	. . . . Summe	44,279	7	3,007	12
		Uneigentliche Ausgaben.				
		Für das Kapitalstockvermögen:				
62,614	29	a. Kapitalanlagen bei der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt	62,614	29	—	—
170,127	52	b. Sonstige Kapitalanlagen	169,669	57	457	55
20,639	54	An oder für fremde Rechnung	20,639	54	—	—
253,382	15	. . . . Summe	252,924	20	457	55
300,828	15	. . . . Summe der Ausgabe	297,363	8	3,465	7
		Abschluß.				
1,147,425	51	. . . . Einnahme	297,363	8	850,062	43
300,828	15	. . . . Ausgabe	297,363	8	3,465	7
846,597	36	. . . . Rest	—	—	846,597	36

II. Vermögensstand.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1863 . .	. . . .	. .	824,983	38
Die verzinslichen Kapitalanlagen auf 1. Januar 1864 . .	849,989	55		
Gewinn beim Ankauf von Staatspapieren	33,807	59		
Die Aktivausstände	72	48		
zusammen . . .	883,870	42		
Nach Abzug der Passivreste von	3,465	7		
berechnet sich das Vermögen der Anstalt auf 1. Januar 1864 auf	. . . .	. .	880,405	35
es hat sich also im Jahr 1863 vermehrt um	. . . .	. .	55,421	57

III. Sustentationen.	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1863.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Auf 1. November 1862 waren 634 Sustentationen mit angewiesen.	40,128	—	40,128	—
Zugang.				
Erhöhung sämmtlicher Sustentationen von 40,128 fl. um ein Zehntel ihres Betrags	4,012	48	4,012	48
635. Bury, Zolleinnehmers Wittwe in Schliengen . . .	70	24	70	24
636. Brenner, Steueraufsehers Hinterbliebene in Hilzingen .	70	24	70	24
637. Kaiser, Straßenmeisters Hinterbliebene in Villingen .	105	36	105	36
638. Schirmann, Steuerperäquators Wittwe in Staufen .	105	36	105	36
639. Wagner, Universitätsbibliothekdieners Wittwe in Freiburg	88	—	88	—
640. Huber, Bahnwarts Hinterbliebene in Renchen . . .	52	48	52	48
641. Weber, Untererhebersgehilfen Wittwe in Mannheim .	70	24	64	32
642. Fischer, ehemaligen Notars Hinterbliebene in Freiburg	105	36	96	48
643. Meyer, Portiers Wittwe in Altschweier	70	24	64	32
Uebertrag .	44,880	—	44,859	28

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Betreffniß für 1863. fl.	kr.
Uebertrag .	44,880	—	44,859	28
644. Störzbach, Amtsgerichtsdieners Hinterbliebene in Pforzheim	70	24	64	32
645. Zimmermann, Hafenwächters Wittwe in Mannheim .	61	36	56	28
646. Jäger, Notars Hinterbliebene in Müllheim	105	36	96	48
647. Heitzmann, Gendarmen Wittwe in Langenbrücken . .	61	36	56	28
648 Geißler, Grenzaufsehers Wittwe in Warmbach . . .	52	48	44	—
649. Bögy, Postenführers Hinterbliebene in Niederschwörstadt	79	12	66	—
650. Link, Postenführers Wittwe in Staufen	79	12	66	—
651. Seitz, Waldaufsehers Wittwe in Raderach	61	36	51	20
652. Bender, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Mingolsheim	79	12	66	—
653. Rein, Gefangenwärters Wittwe in Heidelberg . . .	70	24	58	40
654. Dresch, Untererhebers Hinterbliebene in Dossenheim . .	52	48	44	—
655. Baumann, Kondukteurs Hinterbliebene in Mannheim .	88	—	73	20
656. Lochert, Werkmeisters Hinterbliebene in Eberbach . . .	70	24	52	48
657. Klumpp, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Weinheim .	79	12	59	24
658. Müller, Postbureaudieners Wittwe in Karlsruhe . .	70	24	52	48
659. Rheinauer, Untererhebers Wittwe in Renchen . . .	70	24	52	48
660. Kaiser, ehemal. Bureaudieners Hinterbliebene in Offenburg	70	24	52	48
661. Mayer, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Rust . . .	79	12	59	24
662. Beck, Packers und Bureaudieners Hinterbliebene in Karlsruhe	88	—	66	—
663. Bender, Gendarmen Hinterbliebene in Malsch . . .	52	48	39	36
664. Allgaier, Straßenmeisters Hinterbliebene in Haslach . .	105	36	79	12
665. Hey, Briefträgers Hinterbliebene in Pforzheim . . .	88	—	66	—
666. Riescher, Amtsdieners und Gefangenwärters Wtw. in Baden	70	24	46	56
667. Schmidt, Amtsrevisoratsgehilfen Wittwe in Bonndorf .	105	36	70	24
668. Welte, Maschinenheizers Hinterbliebene in Freiburg . .	88	—	58	40
669. Janson, Kreissteuerperäquators Hinterbliebene in Karlsruhe	105	36	70	24
670. Wilhelm, Telegraphisten Wittwe in Walldorf . . .	88	—	51	20
671. Kreutler, Bahnwarts Hinterbliebene in Oehnsbach . .	52	48	30	48
672. Bender, Steueraufsehers Hinterbliebene in Königheim .	79	12	46	12
673. Zettler, Kanzleidieners Hinterbliebene in Mühlburg . .	96	48	56	28
674. Dürr, Notars Wittwe in Haag	105	36	61	36
Uebertrag . .	47,308	48	46,676	40

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Betreffniß für 1863. fl.	kr.
Uebertrag . .	47,308	48	46,676	40
675. Weber, Nebenzollamtsassistenten Wittwe in Breisach .	96	48	56	28
676. Bohn, Amtsregistrators Hinterbliebene in Rohrbach . .	105	36	61	36
677. Staffen, Waldaufsehers Hinterbliebene in Kronau . .	61	36	35	56
678. Schäfer, berittenen Grenzaufsehers Wittwe in Eppelheim	70	24	35	12
679. Bachert, Bahnwarts Wittwe in Mannheim	52	48	26	24
680. Schell, Polizeidieners Wittwe in Karlsruhe	61	36	30	48
681. Fischer, Bahnwarts Kinder in Dilsberg	52	48	26	24
682. Doll, Briefträgers und Packers Wittwe in Karlsruhe .	88	—	44	—
683. Mayer, Postenführers Wittwe in Altenheim	79	12	33	—
684. Hillenbrand, Bahnmeisters Hinterbliebene in Karlsruhe .	105	36	44	—
685. Roßmann, Steueraufsehers Hinterbliebene in Liptingen .	70	24	29	20
686. Würtenberger, Nebenzollamtsassistenten Wtw. in Pforzheim	88	—	36	40
687. Ellwanger, Bahnwarts Wittwe in Ettlingen	52	48	22	—
688. Pöge, Steuerperäquators Wittwe in Villingen . . .	105	36	44	—
689. Renz, Anmeldezollers Hinterbliebene in Konstanz . .	88	—	29	20
690. Heingärtner, Güteraufsehers Wittwe in Mannheim . .	52	48	17	36
691. Zimmermann, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Dürrheim	70	24	23	28
692. Werner, Untererhebers Wittwe in Waldshut	70	24	23	28
693. Burger, Grenzaufsehers Hinterbliebene in Rastatt . .	52	48	17	36
694. Gruber, Kondukteurs Hinterbliebene in Freiburg . .	88	—	22	—
695. Hahn, Gerichtsvollziehers Hinterbliebene in Ladenburg .	70	24	17	36
696. Krummel, ehemal. Hauptzollamtsassist. Hinterbl. in Konstanz	105	36	26	24
697. Fischer, Gendarmen Hinterbliebene in Eschbach . . .	52	48	13	12
698. Merkel, Bahnwarts Wittwe in Thunsel	52	48	13	12
699. Hug, Grenzaufsehers Söhne in Ettenheimmünster . .	52	48	13	12
700. Kraus, Gefangenwärters und Amtsgerichtsdieners Hinterbliebene in Wieblingen	70	24	17	36
701. Renz, Bahnwarts Wittwe in Mannheim	52	48	13	12
702. Trabinger, Briefträgers Hinterbliebene in Heidelberg . .	88	—	22	—
703. Schütz, Briefträgers Wittwe in Freiburg	88	—	22	—
704. Jack, Waldhüters Hinterbliebene in Wiesenthal . . .	52	48	8	48
Uebertrag . .	49,508	48	47,503	8

	Jahresbetrag.		Betreffniß für 1863.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	49,508	48	47,503	8
705. Betsch, Hauswundarzts Wittwe in Bruchsal	70	24	11	44
706. Hildenbrand, Bahnwarts Hinterbliebene in Bruchsal . .	52	48	8	48
707. Ernst, Briefträgers Hinterbliebene in Mannheim . . .	88	—	14	40
708. Gerber, Untererhebers Wittwe in Endingen	70	24	11	44
709. Reichert, Polizeidieners Hinterbliebene in Heidelberg . .	52	48	4	24
710. Funk, Gendarmen Wittwe in Schatthausen	61	36	5	8
711. Scherer, Hauptzollamtsdieners Hinterbliebene in Ottenheim	61	36	5	8
712. Wild, Packers und Postamtsdieners Hinterbl. in Karlsruhe	88	—	7	20
713. Prittwitz, Zollverwalters Wittwe in Seckenheim . . .	105	36	8	48
Summe . . .	50,160	—	47,580	52
Abgang.				
1. Reich, Notars Wittwe in Mahlberg	105	36	105	1
2. Keller, Steueraufsehers Wittwe in Hedingen	52	48	49	52
3. Eppelin, Notars Wittwe in Schwarzach	105	36	97	58
4. Häßler, Grenzaufsehers Wittwe in Schlatt	52	48	39	1
5. Reinhard, Karl, Untererhebers Sohn in Leimen . . .	52	48	37	24
6. Metzger, Hauptzollamtsassistenten Wittwe in Schiltach .	105	36	73	20
7. Göppert, Untererhebers Wittwe in Gernsbach	70	24	45	10
8. Griebel, Zollverwalters Wittwe in Karlsruhe	105	36	67	28
9. Löb, Polizeidieners Wittwe in Mannheim	52	48	33	—
10. Merz, Oberwärters Wittwe in Pforzheim	88	—	49	52
11. Bauer, Postkondukteurs Wittwe in Frankfurt a. M. . .	70	24	39	30
12. Michenfelder, Auguste, Grenzaufsehers Tochter in Ettlingen	70	24	38	31
13. Koch, Georg, Schleußenwärts Sohn in Mannheim . .	79	12	35	25
14. Balbach, Grenzaufsehers Wittwe in Mannheim . . .	52	48	21	42
15. Rudinger, Brückenmeisters Wittwe in Breisach . . .	88	—	35	27
16. Stolz, Amtsdieners Wittwe in Tauberbischofsheim . .	70	24	26	36
17. Elberfeld, Joh. Ph., Hauptzollamtsdieners Sohn in Karlsruhe	52	48	16	8
18. Böß, Friedrich, Steueraufsehers Sohn in Säckingen . .	52	48	14	31
Uebertrag . .	1,328	48	825	56

	Jahresbetrag		Betreffniß für 1863.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . .	1,328	48	825	56
19. Dierhammer, berittenen Grenzaufsehers Wittwe in Nußbach	70	24	17	48
20. Federle, Untererhebers Wittwe in Thiengen	70	24	16	26
21. Kästle, Postpackers Wittwe in Freiburg	70	24	15	50
22. Probst, Jos., Gendarmerie-Brigadiers Sohn in Oberhausen	70	24	4	30
23. Gaddum, Philippine, Neckarzollers Tochter in Mosbach .	105	36	1	46
Summe . .	1,716	—	882	16
Vergleichung.				
Summe des Zugangs . . 713 Sustentationen mit . .	50,160	—	47,580	52
Hievon ab:				
Summe des Abgangs . . 23 Sustentationen mit . .	1,716	—	882	16
somit				
Stand auf 1. November 1863 690 Sustentationen mit . .	48,444	—	46,698	36

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1863	4,850	Mitglieder
Stand auf 1. Januar 1864	5,108	"
Die Zahl hat sich demnach vermehrt um	258	Mitglieder.

Karlsruhe, den 9. April 1864.

Großh. Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung.
Tröger.

Vdt. Becher.

Nr. XVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 21. Mai 1864.

Inhalt.

Gesetz

über die Gerichtsverfassung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmten Staatsbehörden bleiben von den Verwaltungsbehörden getrennt.

§. 2.

Oeffentlich mündliches Verfahren.

In bürgerlichen wie in Strafsachen findet, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte statt.

§. 3.

Strafgerichtliche Verfolgung.

Die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung ist durch einen Antrag der Staatsbehörde oder des Betheiligten bedingt.

§. 4.

Arten der Gerichte.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen ist
den Amtsgerichten,
den Kreisgerichten und
dem Oberhofgericht
übertragen.

Außerdem werden Handelsgerichte für diejenigen Städte oder Bezirke, in welchen das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, auf Antrag des dortigen Handelsstandes errichtet werden.

§. 5.

Appellationssenate. Schwurgerichte.

Mehrere der Kreisgerichte haben einen besonderen Appellationssenat. Bei eben diesen Kreisgerichten werden die Schwurgerichte gebildet.

§. 6.

Bezirkseintheilung.

Zahl, Bezirk und Sitz der Gerichte werden durch landesherrliche Verordnung geregelt, und ebenso die Kreisgerichte bestimmt, welche Appellationssenate haben.

§. 7.

Besetzung der Gerichte.

Bei den Amtsgerichten wird die bürgerliche Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter ausgeübt; in Strafsachen werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Ausnahmen, zur Schlußverhandlung und Aburtheilung je zwei Schöffen beigezogen.

Die übrigen Gerichte haben eine kollegiale Verfassung.

Zu prozeßleitenden Verfügungen sind in keinem Kollegium mehr als drei Richter erforderlich. Allgemeine Dienstsachen werden im vollen Rathe erledigt. Im Uebrigen sind für die Besetzung die unten folgenden Bestimmungen maßgebend, wobei in der jeweils festgesetzten Zahl der Richter der Vorsitzende begriffen ist.

§. 8.

Abstimmung.

Die Abstimmung geht nach dem Dienstalter vom Jüngsten aufwärts.

Wo die Prozeßordnung für einzelne Fälle nichts Anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 9.

Gerichtsschreiber.

Bei jedem Gerichte muß außer den Richtern ein Gerichtsschreiber sein.

§. 10.

Verwandtschaft der Richter.

Richter desselben Kollegiums dürfen nicht in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt oder verschwägert sein. Ebensowenig Richter und Gerichtsschreiber.

§. 11.

Dienstaufsicht.

Die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte wird von den Appellationssenaten unter Mitwirkung der Kreisgerichte nach den Anordnungen des Justizministeriums ausgeübt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen.

Die Aufsicht über die Gerichtshöfe, sowie die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege führt das Justizministerium.

II. Titel. Von den Amtsgerichten.

§. 12.

Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen.

Den Amtsgerichten steht die bürgerliche Gerichtsbarkeit für diejenigen Rechtsstreitigkeiten zu, deren Gegenstand den Werth von zweihundert Gulden nicht übersteigt, und ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes in den durch die bürgerliche Prozeßordnung bestimmten Fällen.

§. 13.

Prorogation.

Durch Prorogation können die Amtsgerichte für alle Rechtsstreitigkeiten zuständig werden, welche nach der bürgerlichen Prozeßordnung vor Schiedsgerichte gebracht werden dürfen.

§. 14.

Nichtstreitige Gerichtsbarkeit.

Die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wird mittelst eines besonderen Gesetzes geregelt.

§. 15.

Strafgerichtsbarkeit.

In Strafsachen beschränkt sich die Strafgewalt der Amtsgerichte auf Freiheitsstrafen bis zu acht Wochen Gefängniß und auf Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden.

Diese Strafgerichtsbarkeit darf von den Amtsgerichten nur bezüglich derjenigen Vergehen ausgeübt werden, welche in der Beilage I. verzeichnet sind.

Die Ueberweisung der Gerichtsbarkeit in Polizeistrafsachen an die Gerichte geschieht durch ein besonderes Gesetz.

§. 16.

Zusammentreffen mehrerer Vergehen.

Wenn ein Angeschuldigter gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen vor Gericht steht und jedes derselben zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehört, so hat dasselbe auch dann über alle zu erkennen, wenn durch die in den §§. 170 bis 179 des Strafgesetzbuches vorgeschriebene Erhöhung oder Zusammenrechnung sich eine die Strafgewalt des Amtsgerichts (§. 15) übersteigende Strafe ergibt.

§. 17.

Gehört dagegen auch nur eines der mehreren Vergehen vor ein höheres Gericht, so erkennt dieses über alle.

Erfolgt übrigens dort keine Verurtheilung wegen des schwereren Vergehens, so kann die Aburtheilung der zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehörigen Vergehen an dieses zurückgewiesen werden.

Eine solche Zurückweisung kann ferner stattfinden, wenn eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens dadurch erzielt wird.

§. 18.

Untersuchungsführung.

Die Amtsgerichte führen die Untersuchung in den Strafsachen, in welchen sie zu erkennen haben.

In den Strafsachen, welche die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte übersteigen, führen sie die Untersuchung so lang, als sie nicht dem Untersuchungsrichter des Kreisgerichts übertragen wird (§. 28).

In dem letzteren Falle kann der Untersuchungsrichter den Amtsgerichten die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen übertragen.

§. 19.

Beauftragung.

Den Amtsgerichten kann von den höheren Gerichten in allen bei diesen anhängigen Rechts-

sachen die Vornahme einzelner Gerichtshandlungen übertragen werden, sofern dies zur Vereinfachung der Geschäfte oder zur Erleichterung der Interessenten dienlich ist.

Ferner können Amtsrichter aushilfsweise zu den Sitzungen der Kreis- und der Schwurgerichte beigezogen werden.

§. 20.

Verhältniß mehrerer Amtsrichter.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Amtsrichter angestellt, so hat, wenn das Justizministerium nichts Anderes verfügt, der Dienstälteste die allgemeine Leitung des Dienstes zu besorgen.

Die übrigen Geschäfte werden nach Bezirken oder nach Fächern mit Genehmigung des Justizministeriums unter dieselben vertheilt.

§. 21.

Aushilfe.

Zur zeitweisen Aushilfe bei den Amtsgerichten kann das Justizministerium auch solche Stellvertreter ernennen, welche nicht Staatsdienereigenschaft haben.

Wie es bei vorübergehenden Verhinderungen des Amtsrichters gehalten werden soll, wird durch Verordnung bestimmt.

§. 22.

Rechtspraktikanten und Referendäre.

Einem Rechtspraktikanten oder Referendär, der nicht zum Stellvertreter ernannt ist, kann der Amtsrichter nur die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbstständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen.

III. Titel. Von den Kreisgerichten, Appellationssenaten und Schwurgerichten.

§. 23.

Gerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen.

Die Kreisgerichte sind in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht vor die Amtsgerichte gehören, die erste Instanz.

Sie verhandeln und entscheiden dieselben in Versammlung von drei Richtern.

Durch Uebereinkunft der Parteien können ferner solche Rechtsstreitigkeiten, deren Betrag zwar die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte nicht übersteigt, aber die Appellationssumme erreicht, bei dem Kreisgerichte anhängig gemacht werden.

§. 24.

Geschäfte des Appellationssenats.

Der Appellationssenat erkennt

1. über die Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Urtheile und Verfügungen der Amtsgerichte, Handelsgerichte und Kreisgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,
2. über die Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsgerichte in Rechtspolizeisachen.

§. 25.

Besetzung des Appellationssenats.

Der Appellationssenat urtheilt in Versammlung von fünf Richtern.

Die Mitglieder desselben werden als solche durch landesherrliche Entschließung ernannt.

In Verhinderungsfällen können ausnahmsweise auch andere Mitglieder des Kreisgerichts zu einzelnen Sitzungen dieses Senats beigezogen werden.

§. 26.

Strafgerichtsbarkeit der Kreisgerichte.

In Ansehung der Strafgerichtsbarkeit haben die Kreisgerichte

I. als Strafkammern in Versammlung von fünf Richtern diejenigen Strafsachen zu erledigen, welche weder vor die Amtsgerichte, noch vor die Schwurgerichte gehören; sie dürfen jedoch, dritte Diebstähle ausgenommen, nicht auf Zuchthaus, und auf Arbeitshaus nur bis zu sechs Jahren erkennen.

II. In Versammlung von drei Richtern bilden sie
   1. die Raths- und Anklagekammer für die unter I. erwähnten und für die schwurgerichtlichen Strafsachen,
   2. die Rekurskammer für die von den Amtsgerichten erlassenen Straferkenntnisse.

§. 27.

Die Regierung ist ermächtigt, die Gerichtsbarkeit einzelner Kreisgerichte auf die Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten und der Rekurse gegen amtsgerichtliche Straferkenntnisse zu beschränken.

Die Mitglieder solcher Kreisgerichte sind zugleich Mitglieder der Strafkammer, in deren Bezirk das Kreisgericht gehört.

Die Sitzungen der Strafkammer können bei jedem dieser Kreisgerichte, so wie auch an einem anderen Orte ihres Bezirks abgehalten werden.

§. 28.

Untersuchungsrichter.

Bei jedem Kreisgerichte werden einzelne Mitglieder desselben als ständige Untersuchungsrichter

aufgestellt, welchen die Führung der Untersuchung in schwierigeren kreis- und schwurgerichtlichen Strafsachen von dem Kreisgerichte übertragen wird.

§. 29.

Der Untersuchungsrichter kann zu den Sitzungen der Raths- und Anklagekammer beigezogen werden, aber kein Stimmrecht ausüben.

§. 30.

Schwurgerichte.

Vor die Schwurgerichte gehören diejenigen Verbrechen, welche in der Beilage II. verzeichnet sind.

§. 31.

Bildung derselben.

Das Schwurgericht besteht aus fünf Richtern und zwölf Geschworenen.

Ueber die Bildung desselben so wie des Schöffengerichts bestimmt die Strafprozeßordnung das Nähere.

§. 32.

Theilnahme an den Strafsitzungen der Kreisgerichte.

Zur Theilnahme an den Sitzungen des Schwurgerichtshofes, der Strafkammer und der Raths- und Anklagekammer sind auch die Mitglieder des Appellationssenats verpflichtet, so weit es die Geschäfte dieses Senats gestatten.

Ebenso können Dieselben zu Vorsitzenden der Rekurskammer bestimmt werden.

IV. Titel. Von dem Oberhofgericht.

§. 33.

Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts.

Das Oberhofgericht erledigt in Versammlung von sieben Richtern

1. die Rechtsmittel und Beschwerden, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Rechtspolizeisachen gegen die Urtheile der zweiten Instanz ergriffen werden;
2. die Nichtigkeitsbeschwerden, welche in Strafsachen gegen die Urtheile der Schwurgerichte und der Kreisgerichte wegen Verletzung des Gesetzes erhoben werden;
3. die Beschwerden gegen die Verfügungen der Raths- und Anklagekammern.

V. Titel. Von den Handelsgerichten.

§. 34.

Besetzung.

Die Handelsgerichte bestehen aus einem rechtsgelehrten Vorsitzenden und zwei Kaufleuten.

Zum Vorsitzenden kann ein Mitglied des Kreisgerichts oder ein Amtsrichter ernannt werden.

Die Kaufleute und ihre Stellvertreter müssen Inländer und wenigstens dreißig Jahre alt sein. Sie müssen nebstdem fünf Jahre lang selbstständig auf eigene Rechnung oder als Prokuristen (§. 41 des Handelsgesetzbuchs) Handelsgeschäfte betrieben haben und am Sitze des Handelsgerichts oder doch so in der Nähe wohnen, daß ihr Beizug zu den Sitzungen keine Störungen oder Verzögerungen veranlaßt.

§. 35.

Die beiden Richter aus dem Handelsstande und vier Stellvertreter derselben werden aus einer Liste ernannt, in welcher die Handelskammer die dreifache Zahl der erforderlichen Kaufleute auf Grund einer Wahl des Handelsstandes in Vorschlag bringt. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§. 36.

Die Richter aus dem Handelsstande bekleiden ein Ehrenamt und beziehen keinen Gehalt.

Nach zwei Jahren tritt die Hälfte der Ernannten, das erste Mal nach dem Loose, aus. Die Austretenden können wieder vorgeschlagen werden.

§. 37.

Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte.

Die Gerichtsbarkeit der Handelsgerichte erstreckt sich auf alle Klagen, welche aus Handelssachen abgeleitet werden und nach Tit. II. nicht vor die Amtsgerichte gehören.

Durch Uebereinkunft der Parteien können ferner Klagen aus Handelssachen, deren Betrag zwar die Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte nicht übersteigt, aber die Appellationssumme erreicht, bei den Handelsgerichten anhängig gemacht werden, ebenso Klagen aus Handelssachen, auch wenn der Beklagte einem Handelsgerichte nicht unterworfen ist.

VI. Titel. Von einigen besonderen Arten der Gerichtsbarkeit.

§. 38.

Gerichtsbarkeit der Bürgermeister.

Die Gerichtsbarkeit der Bürgermeister in streitigen Rechtssachen wird durch dieses Gesetz nicht geändert.

§ 39.

Strafgewalt der Bürgermeister.

Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen und unerlaubter Selbsthilfe, so wie die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, können von dem Verletzten auch vor dem Bürgermeister erhoben werden, die Fälle ausgenommen, wo sie gegen Standes- und Grundherren, oder gegen Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte oder Förster wegen eines in ihrem Dienstbezirke verübten Vergehens gerichtet sind.

Der Bürgermeister kann auf solche Anklagen keine höhere Strafe erkennen, als einen Verweis, eine Geldstrafe bis zu fünf Gulden oder Gefängniß bis zu 48 Stunden. Er hat das Erkenntniß schriftlich zu erlassen und es findet dagegen die Beschwerde innerhalb acht Tagen an das Amtsgericht statt.

§. 40.

Versöhnungsversuche.

Anklagen wegen Ehrenkränkung sind, wenn beide Theile in der nämlichen Gemeinde wohnen und unter der Gerichtsbarkeit des Bürgermeisters stehen, nur zuläßig nach vorherigem Versöhnungsversuch vor dem Bürgermeister.

§. 41.

Auf die Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und Akademiker findet dieses Gesetz keine Anwendung.

VII. Titel. Von den Staatsanwälten.

§. 42.

Für jeden Gerichtshof ist ein Staatsanwalt nebst den erforderlichen Stellvertretern zu ernennen.

Die Berufsthätigkeit der Staatsanwälte erstreckt sich auf Strafsachen und auf solche Rechtsstreitigkeiten, welche die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe zum Gegenstand haben. Dieselbe wird durch die Prozeßordnung geregelt.

Die Staatsanwälte stehen unter der Aufsicht des Justizministeriums. Das dienstliche Verhältniß derselben unter sich und gegenüber dem Justizministerium wird durch Verordnung näher bestimmt.

VIII. Titel. Von den Anwälten.

§. 43.

Die Stellung und das Rechtsverhältniß der Anwälte soll durch ein besonderes Gesetz (Anwaltsordnung) bestimmt werden.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage I.

Vergehen, welche zur Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte gehören.

1. Bruch der Landesverweisung (§. 20 des Strafgesetzbuchs);
2. Bruch der polizeilichen Aufsicht (§. 28);
3. Körperverletzung mit Vorbedacht, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde (§. 227); Körperverletzung im Affekt, so wie Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien ohne Vorbedacht verübt, wenn die dadurch verursachte Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht über vierzehn Tage dauerte (§. 232, Ziff. 3 und 4, §. 240) und fahrlässige Körperverletzung;
4. Unbefugte Ausübung der Heilkunde (§§. 255 und 256 Abs. 1);
5. Gewaltthätigkeit (§. 278) und Selbsthilfe (§. 279);
6. Falsche Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenkränkung (Tit. XIX. des Strafgesetzbuchs), außer in den Fällen der §§. 299, 303, 319, und bei Ehrenkränkungen, die gegen öffentliche Diener oder von öffentlichen Dienern im Dienst verübt sind, nur dann, wenn die Diener zu den im §. 658 genannten gehören;
7. Erregung öffentlichen Aergernisses (§§. 358, 359), den Fall ausgenommen, wo ein Preßvergehen vorliegt;
8. die in den §§. 369, 370 bezeichneten Vergehen von Lustdirnen;
9. Gemeiner Diebstahl bis zu 25 fl. (§. 377 Ziff. 1), insofern er nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 385 Ziff. 1, 2, 3, 10, 11 und 14 bezeichneten Art verübt ist;
10. Unterschlagung bis zu 25 fl. (§. 403 Ziff. 1, §. 407);
11. Unterschlagung eines Schatzes (§§. 408, 409);
12. Urkundenfälschung in den Fällen des §. 429 und Gebrauch falscher Urkunden der in diesen Paragraphen bezeichneten Arten (§§. 436, 437);
13. Gebrauch fremder Fabrikzeichen (§. 444);
14. Betrug bis zu 25 fl. (Tit. XXXI.) mit Ausnahme der Zahlungsflüchtigkeit von Handelsleuten (§§. 467, 468);
15. das in §. 527 mit Strafe bedrohte Ausgeben falscher oder verfälschter Münzen oder falschen oder verfälschten Papiergeldes, insofern die Beschädigung den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt;
16. Verrath von Fabrikgeheimnissen (§. 544);
17. Eröffnung oder Wegnahme fremder Briefe oder anderer versiegelter Urkunden (§. 545);
18. Fahrlässige Störung des Telegraphenbetriebs (§. 569 e. Abs. 1, Reg.Bl. 1854, Nr. XX.);
19. Beschädigung aus Bosheit, Rachsucht oder Eigennutz bis zu 25 fl. (§. 570 Ziff. 1), insofern die That nicht unter erschwerenden Umständen der in §. 571 Ziff. 1, 2, 12 und 13 oder der in §. 573 bezeichneten Art verübt ist;

20. Beschädigung aus Muthwillen (§. 575), die Fälle des §. 573 ausgenommen;
21. Störung des Gottesdienstes (§. 585), die Fälle ausgenommen, wo die That von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu verbunden hatten, oder mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder mit Beschädigung von Sachen verübt worden ist;
22. Widersetzlichkeit in den Fällen des §. 615;
23. Beschädigung öffentlicher Anschläge (§. 620);
24. Verletzung obrigkeitlicher Siegel (§. 621);
25. Wilderei in den Fällen des §. 643, Wilddieberei (§. 651), Jagdfrevel (§. 644), und Fischereifrevel (§. 653);
26. Bestechung und strafbare Geschenknahme bei niedern Dienern (§§. 663, 664, 667);
27. Zoll-, Accis- und andere Steuervergehen, die Fälle der §§. 34 bis 40 des Zollstrafgesetzes vom 3. August 1837 ausgenommen;
28. Andere Vergehen, in Bezug auf welche die im §. 5 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen, soweit sie gerichtlich zu erledigen sind und diese Gesetze und Verordnungen das Erkenntniß nicht ausdrücklich einem andern Gerichte zuweisen.

Beilage II.

Verbrechen, welche vor die Schwurgerichte gehören.

1. Mord (§§. 205, 206 des Strafgesetzbuchs);
2. Todtschlag in den Fällen der §§. 209 und 210 des Strafgesetzbuchs;
3. Fahrlässige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung (§. 212);
4. Tödtung im Affekt (§§. 213 und 214);
5. Kindsmord (§§. 215 bis 217);
6. Anstiftung zum Kindsmord (§. 222);
7. Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord (§§. 223, 224);
8. Körperverletzung mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225 Abs. 1, 2 und 3;
9. Tödtung bei Raufhändeln in den Fällen des §. 239 Abs. 1 bis 4;
10. Vergiftung in den Fällen der §§. 243, 244, 246 und 247;
11. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des §. 252 Ziff. 1, wenn der Angeschuldigte das Verbrechen gewerbsmäßig verübt, und in den Fällen des §. 254 Ziff. 1 und 2;
12. Aussetzung hilfloser Personen in den Fällen des §. 263;
13. Menschenraub und Kinderdiebstahl in den Fällen der §§. 267, 268 und 270;
14. Widerrechtliches Gefangenhalten in den Fällen des §. 275 Ziff. 3 und 4;
15. Tödtung oder schwere Verwundung im Zweikampf in den Fällen des §. 329;
16. Nothzucht in den Fällen des §. 335 Ziff. I. bis IV. und, wenn die Genöthigte in Ansehung der Geschlechtsehre von unbescholtenem Rufe ist, auch in den Fällen Ziff. V. desselben Paragraphen;
17. Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern;
18. gefährlicher Diebstahl (§. 381);
19. Raub (Tit. XXVIII.);
20. Erpressung von Urkunden und anderen Rechtshandlungen in den Fällen der §§. 417 und 418;
21. Bedrohung mit Mord oder Brandlegung in den Fällen der §§. 420, 421;
22. Fälschung öffentlicher Urkunden aus Gewinnsucht in den Fällen der §§. 423, 424 und 427, sofern die Voraussetzung des §. 426 nicht vorliegt;
23. Fälschung von Wechseln, Handelszetteln und letzten Willen (§. 432) aus Gewinnsucht;
24. Fälschung von Staatspapieren (§. 435);
25. Gebrauch falscher Urkunden (§§. 436 und 437) da, wo deren Fertigung mit Zuchthausstrafe bedroht war;
26. Fälschung von Gold- und Silberwaaren (§. 442);
27. Boshafte Zahlungsflüchtigkeit (§. 467 Abs. 2 und §. 468);
28. Beeinträchtigung der Familienrechte in den Fällen der §§. 471 bis 473;

29. Verbindung zu Raub, Diebstahl und Fälschung oder Betrug (§. 482);
30. Meineid, falsches Zeugniß und falsches Gutachten in den Fällen der §§. 481 und 486;
31. Falsches Zeugniß in Strafsachen in den Fällen des §. 487 Ziff. 1, wenn dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war, und in den Fällen des §. 487 Ziff. 2, des §. 488 und des §. 489;
32. Bruch des Verspruchseides bei Sachverständigen und Zeugen (§§. 505 und 507) im Falle des §. 487 Ziff. 1, ebenfalls unter der Voraussetzung, daß dafür ein Lohn gegeben oder versprochen war;
33. Fertigung falscher Münzen und Ausgeben von solchen in den Fällen der §§. 510 und 511;
34. Fälschung von fremdem Metallgeld, wenn der Fälscher davon als Geld bereits ausgegeben hat (§. 517);
35. Fälschung von Papiergeld in den Fällen der §§. 522, 523, und Ausgeben von falschem oder verfälschtem Papiergeld in den Fällen der §§. 525 und 526, jedoch nur, wenn ein Wiederausgeben des Papiergeldes erfolgt ist;
36. Brandstiftung in den Fällen der §§. 546 bis 560;
37. Verursachte Ueberschwemmung und gefährliche Beschädigung von Eisenbahnen (§§. 563 bis 568); vorsätzliche Störung des Telegraphenbetriebs mit erfolgtem Tode oder lebensgefährlicher Verletzung eines Menschen (§§. 569 c. und 569 d., Regierungsblatt 1854, Nr. XX., Seite 195);
38. Hochverrath (§§. 586 bis 596);
39. Landesverrath (§§. 597 bis 605);
40. Majestätsbeleidigung und Beleidigung von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in den Fällen der §§. 606, 610, 613;
41. Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§§. 360 bis 361 g.), wenn nach dem Ermessen der Anklagekammer auf eine höhere Freiheitsstrafe als von sechs Monaten Gefängniß zu erkennen ist;
42. von Amtswegen zu verfolgende Preßvergehen, wenn der Staatsanwalt auf eine höhere Freiheitsstrafe, als von sechs Monaten Gefängniß angetragen hat;
43. Amtsverbrechen von Staatsdienern, welche mit Dienstentlassung oder Dienstentsetzung bedroht sind; endlich
44. mit Ausnahme der dritten Diebstähle alle Verbrechen, bei welchen nach dem Ermessen der Anklagekammer eine Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren oder eine Zuchthausstrafe zu erkennen ist.

Nr. XIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 27. Mai 1864.

Inhalt.

Gesetz,

die Errichtung eines Barackenlagers betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Erbauung eines Barackenlagers für 5000 Mann nebst den dazu gehörigen Lagereinrichtungen ist das Kriegsministerium ermächtigt, die Summe von 110,000 fl. zu verwenden.

§. 2.

Dieser Betrag ist den durch die Militärverwaltung bei der Amortisationskasse niedergelegten Gesammtdurchschnittsfonds vorschußweise zu entnehmen und letzteren innerhalb der nächsten Budgetperioden aus Ersparnissen an dem ordentlichen Etat der Ausgaben des Kriegsministeriums Titel III. „Armeecorps“ zu ersetzen.

§. 3.

In gleicher Weise ist der Pachtzins für den zum Barackenlager bestimmten Platz fortan vorzuschießen und rückzuersetzen.

§. 4.

Die Unterhaltungskosten des Barackenlagers sind aus den Durchschnittsfonds ohne Rückersatz zu bestreiten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Mai 1864.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptmann Formandel vom K. K. Oesterreichischen Infanterie-Regiment Mensdorff das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Amtsgerichtsdiener Georg Kühner in Offenburg die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 6. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Geheimen Rath Dr. Roller, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenorden dritter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielt
unter dem 14. Mai d. J.
der dienstthuende Kammerherr Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise, Freiherr von Edelsheim, für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Rothen Adler-Orden dritter Klasse.

Die Bekanntmachung vom 18. v. M., Regierungsblatt Nr. XV., Seite 116, ist dahin zu ergänzen, daß die an Herrn Hofrath Professor Dr. Zöpfl in Heidelberg geschehene Verleihung des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens durch höchstes Patent Ihrer Hoheiten der Herzoge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, somit von Ihren Hoheiten den Herzogen der Sachsen-Ernestinischen Linie ausgesprochen wurde.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Dezember v. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Jach, Dekanats Freiburg, den Pfarrverweser Franz Joseph Hoch in Birndorf gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 21. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Franz Karl Weber in Rippberg auf die katholische Pfarrei Grombach, Dekanats Waibstadt, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 26. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Mathias Schwendemann in Biberach auf die katholische Pfarrei Bühl, Dekanats Offenburg, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 27. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat

unterliegende katholische Pfarrei Gailingen, Dekanats Hegau, den Pfarrer Johann Rutschmann in Bohlsbach gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 26. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Neckarhausen, Dekanats Heidelberg, den Pfarrverweser Georg Fehrenbach in Görwihl gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 28. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Heinrich zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die Pfarrei Uissigheim, Dekanats Tauberbischofsheim, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Bernhard Joseph Mayland in Kronau wurde am 14. April d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Pfarrei Hainstadt, Dekanats Walldürn, präsentirten bisherigen Pfarrer von Mudau, Wilhelm Stalf, wurde am 10. April d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. April 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Pfarrer Joseph Bachmann von Ballrechten zur Gründung eines Armenfonds in Weiler, Amts Radolfzell, 300 fl.;

die frühere Schusterzunft in Villingen zum Lehrgelderfond daselbst 530 fl.;

Johann Propst von Arlen in den Kirchenfond daselbst zur Unterhaltung eines Bildstocks 100 fl.;

die hagelbeschädigten Einwohner in Neustadt in den dortigen Krankenhausfond 159 fl. 55 kr.;

Josepha Rebmann Wittwe in Lembach in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Johann Maier von Oberlenzkirch in den dortigen Armenfond 100 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond in Bermatingen für Lesung einer heiligen Messe

und mit der weitern Bedingung, daß alljährlich ein Brodalmosen im Betrag von 1 fl. an die Armen gespendet werde, 75 fl.;

Isaak Anton Reiß von Frankfurt a. M. in die evangelische Kirchenkasse Salem 25 fl.;

Dekan Sachs in Karlsruhe der evangelischen Gemeinde Ueberlingen für Kirchenbedürfnisse 20 fl.;

ein Mitglied der Gemeinde Nordstetten für Anschaffung eines Geläutes in die evangelische Kirche zu Villingen 100 fl.;

eine Anzahl von Bewohnern von Nordstetten ebenfalls für Anschaffung eines Geläutes in die evangelische Kirche zu Villingen 800 fl.;

eine Anzahl Protestanten und Katholiken in Villingen zur Anschaffung eines Geläutes in die evangelische Kirche zu Villingen 640 fl.;

Thomas Heilig Eheleute in Pfullendorf in das dortige Spital, mit der Verpflichtung, jeder Wöchnerin, sofern dieselbe eine Bürgersfrau ist und daselbst ihren Wohnsitz hat, nach jeder Entbindung zwei Maaß Wein kostenfrei auszuliefern, 2,000 fl;

Theresia Pflüger in Bonndorf in den dortigen Armenfond für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

die Hofmalerin Marie Ellenrieder in Konstanz in das Lehrinstitut Zofingen 100 fl.;

Philipp Heine von Thannheim in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 63 fl.;

die Hofmalerin Marie Ellenrieder in Konstanz in das Waisenhaus Konstanz ⅓ ihrer hinterlassenen Gemälde im Werthe von 547 fl.;

mehrere Ungenannte in Konstanz in den St. Stephans-Kirchenfond Konstanz zur Herstellung eines gemalten Kirchenfensters 670 fl. 24 kr.;

Magdalena Rebann in Mauchen in den Armenfond Mauchen für eine Seelenmesse 36 fl.;

Paul Schwarz ebendahin desgleichen 36 fl.;

Franz Kramer ebendahin desgleichen 36 fl.;

Franz Otter von Endermettingen ebendahin desgleichen 36 fl.;

Katharina Amann von Mauchen ebendaselbst desgleichen 50 fl.;

die Wendelin Keller'schen Eheleute von Mauchen ebendahin, wofür zwei Seelenmessen gelesen werden, 100 fl.;

von Maienfisch, Pfarrer in Kippenhausen, in den Schulfond Kirchspiel Owingen zur Unterstützung armer Erstkommunikanten 50 fl.;

Ortsangehörige in Schwarzenbach in den Ortsarmenfond 49 fl. 43 kr.;

Eustach Maier in Bonndorf in den dortigen Armenfond für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Mathä Schwegler in Leipferdingen zur dortigen Pfarrpfründe für Abhaltung einer heiligen Messe 120 fl.;

ein Ungenannter in Aach in den Kirchenfond zu Aasen für Abhaltung eines Jahrtags 80 fl.;

Pfarrer Arnold von Böhringen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Demeter Hense Wittwe in Kreenheinstetten in die Pfarrkirche zu Böhringen zur Unterhaltung des ewigen Lichts 300 fl.;

Mechtilde Hepting Wittwe von Vöhrenbach in den Armenfond daselbst 600 fl.;

die Sparkasse Bonndorf zur Reparatur der dortigen Kirche 400 fl., zur Anschaffung eines Leichenwagens 66 fl. und in den Lokalarmenfond Stühlingen 100 fl.;

die Ehefrau des Ambros Schmid von Oberlenzkirch in den Pfarrfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond Neustadt 100 fl.; der Zinsertrag soll zum Besten würdiger Armen aus der Familie Merz verwendet werden;

die Erben der Therese Wiest von Oberlenzkirch in das Krankenhaus daselbst 100 fl.;

Kreszenz Wehniger in Kirchdorf in den dortigen Schulfond 50 fl.;

Dieselbe in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Pfarrer Martin in Meßkirch in die dortige Kirche einen Choraltar im Werthe von 450 fl., und eine Treppe dazu im Werthe von 259 fl. 12 kr.;

Pfarrer Sulzer in Ittendorf in den Lyceumsfond zu Konstanz astronomische Instrumente und Bücher im Werthe von 200 fl.;

Kreszenz Wehniger in Kirchdorf in den Bruderschaftsfond zu Kirchdorf zur Erbauung einer Todtenkapelle 400 fl.;

die Gemeinde Ippingen in den dortigen Schulfond 43 fl 21 kr.;

Maria Boll in Aichen in den Kirchenfond allda für eine heilige Messe für ihre verstorbenen Eltern 50 fl.;

Michael Deller in Lausheim für eine heilige Messe in die Pfarrkirche Lausheim und Kirchenfond Bonndorf 50 fl.;

Theresia Pfluger in Bonndorf für eine heilige Messe in die Faller'sche Chorstiftung 50 fl.;

Magdalena Morath von Kohlhalden für eine heilige Messe dem Kirchenfond Wellendingen 50 fl.;

Rosina Amann von Uihlingen für eine heilige Messe dem Kirchenfond Uihlingen 50 fl.;

ein Ungenannter in Schweningen für eine heilige Messe in den Kirchenfond Schweningen 50 fl.;

ungenannte Personen in Stühlingen ein Mariabild zu Prozessionen im Werthe von 65 fl.;

Exkap. Benedikt Höher aus dem Stift Steinau ein Meßgewand mit Goldgrund und Seidenblumen durchwoben im Werthe von 50 fl. in die Pfarrkirche Stühlingen, ferner dahin ein rothseidenes, mit weißen und Goldblumen durchwoben, im Werthe von 30 fl., zwei kleinere Palla von Goldstickereien im Werthe von 3 fl., vier Korporalien im Werthe von 4 fl., sieben kleinere Kelchtüchlein im Werthe von 42 kr., acht Humeralien im Werthe von 3 fl. 36 kr. und zwei leinene Alben mit Spitzen besetzt im Werthe von 16 fl.;

Veronika Sator Wittwe in Allensbach für eine heilige Messe dem Kirchenfond Allensbach 50 fl.;

Maria Anna Höfler Wittwe von Allensbach für eine heilige Messe dem Kirchenfond Allensbach 50 fl.;

Pfarrer Joseph Anton Braun in Allensbach ein Altargemälde mit Goldrahmen in die Kapelle zu Kaltbrunn im Werthe von 130 fl.;

Aloisia Braun von Allensbach ein Altartuch in die Kapelle zu Kaltbrunn im Werth von 3 fl.;

Josepha Einhart, geborene Martin in Konstanz für einen Jahrtag in den Herz-Jesubruderschaftsfond allda 50 fl.;

Glockengießer Karl Rosenlächer mit Geschwistern in Konstanz für einen Jahrtag für ihre verstorbene Mutter in den Herz Jesu-Bruderschaftsfond allda 50 fl.;

der Paramentenverein zu Konstanz in die Pfarrkirche und Kirchenfond St. Stephan allda eine violette Stola mit Stickerei im Werthe von 18 fl., ein schwarzes Kelchvelum mit Bursa und Palla mit Stickerei im Werthe von 10 fl., zwei leinene Altartücher mit farbigen Stickereien im Werthe von 40 fl., zwei leinene Altartücher für die Seitenaltäre mit weißer Stickerei im Werthe von 24 fl. und zwei leinene Altartücher für die Seitenaltäre mit gelber Stickerei im Werthe von 16 fl.;

Pfarrer Braun von Allensbach in die Pfarrkirche St. Stephan in Konstanz ein gelbseidenes Meßgewand im Werthe von 70 fl.;

Ungenannte in Konstanz zur Pfarrkirche St. Stephan allda zwei rothseidene Fahnen im Werthe von 56 fl., ein Altartuch reichfarbig gestickt im Werthe von 42 fl., ein leinenes Altartuch seiden und farbig gestickt im Werthe von 15 fl., ein goldner Ring mit einem großen Opal zur Befestigung an der Monstranz im Werthe von 24 fl. und ein goldner Ring mit einem kleinen Diamant und einem Rubin zur Befestigung an der Monstranz im Werthe von 18 fl.;

Therese Federspiels Wittwe in Konstanz in den Münsterkirchenfond allda für einen Jahrtag mit Seelenamt 100 fl.;

Margaretha Bantle ledig in Konstanz für einen Jahrtag mit heiliger Messe für ihre Verwandten in den Münsterkirchenfond allda 50 fl.;

Dominik Henslers Wittwe in Konstanz für einen Jahrtag mit heiliger Messe in den Münsterkirchenfond allda 50 fl.;

Fräulein Aurelia von Bodmann Bodmann, z. Z. im Kloster du sacre coeur zu Riedenheim, in die Pfarrkirche zu Liggeringen ein leinenes Altartuch mit breiten leinenen Spitzen im Werthe von 10 fl.;

Frau Lina Lindau in Heidelberg zur Pfarrkirche Liggeringen zwölf neue leinene Purifikatorien und drei Korporalien im Werthe von 10 fl. 48 kr.;

mehrere Bürger von Döggingen durch Kollekte in die Pfarrkirche allda zwei große Blechblumen im Werthe von 36 fl.;

ungenannte Jungfrauen von Döggingen ebendahin ein Altartuch mit Spitzen im Werthe von 15 fl.;

Michael Müller von Heidenhofen in den Kirchenfond allda für einen Jahrtag mit heiliger Messe für seinen Bruder 50 fl.;

Ungenannte von Hüfingen in die Pfarrkirche allda ein Ciborium-Mäntelchen im Werthe von 15 fl., goldgestickte rothsammtne Guirlanden im Werthe von 8 fl., einen grünen Teppich im

Werthe von 4 fl., ein gehäkeltes Altartuch im Werthe von 20 fl., zwei gehäkelte Altartücher im Werthe von 12 fl., zwei gehäkelte Altartücher an die Seitenaltäre im Werthe von 8 fl. und ein Tischchen zum Muttergottesbild im Werthe von 5 fl.;

Pfarrkinder von Hüfingen in die Pfarrkirche allda ein weißes Festmeßgewand von Seidendamast mit Goldperlen im Werthe von 160 fl.;

Maria Scherrer Wittwe von Pfohren in den Kirchenfond allda für einen Jahrtag mit Seelenamt 75 fl.;

Katharina Brunners Wittwe in Unterbaldingen zum Pfarrfond allda für zwei heilige Messen für ihren verstorbenen Ehemann Joseph Brunner und dessen erste Ehefrau 100 fl.;

Ignaz Bader, Müller von Wolterdingen, in die Kirche daselbst 14 Ellen Zwilchleinwand zur Unterlage auf den Altären im Werthe von 5 fl. 36 kr.;

mehrere Personen in Wolterdingen in die Pfarrkirche daselbst, Geldbeitrag zu einem rothwollenen Schleier zu einem Christus 10 fl.;

ein Ungenannter von Wolterdingen in die Kirche allda zur Einfassung des Christkindleins in der Krippe 2 fl.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Kirche allda 16 Ellen Flachsleinwand zu einem Altartuch und Humeralien rc. im Werthe von 7 fl. 28 kr.;

verschiedene Personen in Wolterdingen in die Kirche allda zur Herstellung der 14 Stationsbilder 23 fl. 54 kr.;

Kreuzwirth Theodor Straub in Wolterdingen in die Kirche allda zur Anfertigung eines steinernen Weihbrunnens 52 fl.;

Bierwirth Joseph Bader in Wolterdingen in die Pfarrkirche allda zu einem Christusbild, die Auferstehung 22 fl.;

mehrere Jungfrauen von Wolterdingen in die Pfarrkirche allda für Anfertigung eines Meßgewandes 18 fl.;

Gutspächter Johann Stark von Wolterdingen in die Pfarrkirche allda für Restauration des Schutz-Engelbildes 13 fl.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Pfarrkirche allda ein neues Missale pro defunctis 4 fl. 40 kr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Pfarrkirche zu Wolterdingen ein neues violettes Meßgewand ohne Werthangabe, ferner ein neues Cingulum im Werthe von 1 fl. 24 kr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Pfarrkirche allda zur Restauration zweier Bilderrahmen 4 fl.;

ein Ungenannter in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda Beitrag zu den Kosten der Schnur zur Ewiglichtlampe 3 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda für Vergoldung der Einfassung des Kreuzpartikels zum Wettersegen 1 fl. 12 kr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda für einen neuen Kranz um die Monstranz 2 fl. 42 kr.;

ein Ungenannter in Wolterdingen in die Pfarrkirche allda 5 Ellen Leinwand zu einem Kommuniontuch im Werthe von 2 fl.;

ein Ungenannter in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda zwei neue Vorhänge zu Beichtstühlen im Werthe von 1 fl. 28 kr;

Hirschwirth Anton Strobel von Wolterdingen in die Pfarrkirche allda für Neufassung der zwei hölzernen Bilder des heiligen Petrus und des heiligen Paulus 28 fl.;

Maurermeister Xaver Münzer in Wolterdingen zur Pfarrkirche allda für Neufassung der Bilder des heiligen Joseph und des heiligen Nepomuk 22 fl.;

Johann Merz, Lehrer in Rastatt, zur Pfarrkirche in Wolterdingen zur Restauration zweier geschnitzter Tafeln 11 fl.;

Wittwe Katharina Dietrich in Hilzingen in den Kirchenfond allda zu einem Jahrstage für ihren verstorbenen Ehemann 50 fl.;

die Kirchspielsgemeinden Honstetten, Reuthe und Eckartsbrunn in die Pfarrkirche zu Honstetten eine silberne Lampe zum ewigen Licht im Werthe von 55 fl.;

Pfarrer Friedrich Gehri in Honstetten in die Pfarrkirche allda zwei Prozessionslampen sammt Gestell und Stangen und zwei Fähnchen von rothem Damast im Werthe von 50 fl.;

Karoline Hollefurth, ledig, von Riedheim in die Pfarrkirche allda ein neues Altartuch im Werthe von 10 fl.;

Pfarrer Johann Linus Maus in Ackkarrey zum Kirchenfond Thengendorf für einen Jahrstag mit Seelenamt für seine verstorbenen Eltern 75 fl.;

mehrere Frauen in Engelwies in die Pfarrkirche allda eine Albe im Werthe von 15 fl. und eine Parthie Leinwand im Werthe von 6 fl.;

zwei ungenannte Wohlthäterinnen in Freiburg zur Pfarrkirche zu Engelwies vier Bouquets im Werthe von 20 fl.;

eine ungenannte Frau in Göggingen in die Pfarrkirche zu Engelwies ein gesticktes Ciboriummäntelchen im Werthe von 5 fl.;

vier Gebrüder Vochazer in Göggingen in den Kirchenfond allda zu einem Jahrstag mit heiliger Messe für ihre verstorbene Mutter 50 fl.;

Wittwe Maria Anna Häußler, geborene Walz in Göggingen zu einem Jahrstag mit Seelenvesper für ihre verstorbene Schwester Agnes Häußler in den Kirchenfond allda 25 fl.;

mehrere Pfarrangehörige in Heinstetten in die Pfarrkirche allda zu einem Muttergottesbild 35 fl.;

Pfarrer M. in die Pfarrkirche zu Heinstetten zu einem Muttergottesbild 25 fl.;

mehrere Pfarrangehörige in Heinstetten in die Pfarrkirche allda zur Anschaffung eines Altargemäldes 66 fl.;

Joseph Deufel von Heinstetten in die Pfarrkirche allda zur Reparatur der Kanzel 40 fl.;

Joseph Steidle von Heinstetten in den Kirchenfond allda für einen Jahrstag mit Seelenamt für seinen verstorbenen Bruder Ambros Steidle 75 fl.;

Franziska Nufer von Schwenningen in den Kirchenfond allda für einen Jahrstag mit heiliger Messe für ihre Eltern Max Nufer und Johanna Knobenspies 50 fl.;

die Relikten des verstorbenen Adlerwirths Joseph Schmid und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Anna, geborene Marquart in Schwenningen in den Kirchenfond allda für einen Jahrstag mit heiliger Messe für beide Elterntheile 50 fl.;

die Pfarrgenossen von Altglashütten in die Pfarrkirche in Neustadt für Reparatur der Pfarrkirche 142 fl. 12 kr., zur Anschaffung zweier Blumenkränze für die Muttergottesstatue und die Monstranz 10 fl., der Dochte für das ewige Licht 2 fl. 20 kr., eines blauen Meßgewandes 41 fl., eines entsprechenden Cingulums 1 fl. 20 kr., einer Festalbe 23 fl., eines Chorrocks sammt Kragen 15 fl. 12 kr. und von Kirchenmusikalien 1 fl. 24 kr.;

Wittwe Katharina Sigwarth von Altglashütten in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrstag mit heiliger Messe für ihren verstorbenen Ehemann 50 fl.;

Wittwe Johanna Morath von Falkau zum Kirchenfond Altglashütten zu einem Jahrstag mit heiliger Messe für ihren verstorbenen Ehemann und zwei Söhne 75 fl.;

Wittwe Maria Anna Schindler in Neustadt in den Kirchenfond allda zu zwei Jahrstagen 42 fl.;

Alois Gfell in Schollach zur Pfarrkirche in Neustadt 14 Stationsbilder zum Aufhängen in der Pfarrkirche im Werthe von 100 fl.;

die Bruderschaftsmitglieder zu Urach und Schollach zur Pfarrkirche in Neustadt eine gelbe Fahne zu Prozessionen im Werthe von 48 fl.;

die Einwohner des Kirchspiels Urach in die Pfarrkirche zu Neustadt zur Verschönerung der Pfarrkirche 1,000 fl.;

Joseph Zähringer in Schollach zur Marian'schen Bruderschaft allda 220 fl.;

die Michael Meschenmoser'schen Eheleute von Bettenbrunn zum Kirchenfond allda zu einem Jahrstag mit heiliger Messe 50 fl.;

zwei Ungenannte von Zell a. A. in die Pfarrkirche allda vier neue Ministrantenhemden von Baumwollenzeug für Festtage im Werthe von 9 fl.;

ein ungenannter Wohlthäter in Bohlingen in die Pfarrkirche allda ein goldgesticktes rothsammtnes Meßgewand mit Zugehör im Werthe von 217 fl.;

ein ungenanntes Mitglied in Bohlingen zur Pfarrkirche allda vier messingene gothische Altarleuchter auf den Muttergottesaltar im Werthe von 60 fl.;

mehrere Ungenannte in Bohlingen sechs messingene getriebene Altarleuchter in die Pfarrkirche allda im Werthe von 132 fl.;

ein Ungenannter in Bohlingen ebendahin zwei Altarsträuße im Werthe von 6 fl.;

zwei Ungenannte in Bohlingen zur Pfarrkirche allda einen Kranz um den Tabernakel im Werthe von 4 fl.;

eine Arme-Schulschwester-Kandidatin in Bohlingen in die Pfarrkirche allda ein goldgesticktes weißes Ciboriummäntelchen im Werthe von 18 fl.;

Joachim Müller in Bohlingen zum Kaplaneifond allda für einen Jahrstag mit heiliger Messe für sich 50 fl.;

Xaver Sprell Wittwe in Bohlingen zum Kaplaneifond allda für einen Jahrstag mit heiliger Messe für sich 50 fl.;

Katharina Weinmann in Hemmenhofen in den Kirchenfond allda für drei Jahrtage mit je einer heiligen Messe für ihren Ehemann und sich 150 fl.;

mehrere Ungenannte in Schienen in die Pfarrkirche allda drei Altartücher mit Spitzen und zwei Blumenvasen im Werthe von 24 fl.;

mehrere Wallfahrer und Pfarrangehörige in Schienen zur Pfarrkirche allda ein Meßgewand von gelbem Brokat im Werthe von 68 fl. 48 kr. und ein Muttergotteskleid im Werthe von 22 fl. 49 kr.;

Bernhard Graf von Weiler in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrstag mit heiliger Messe für sich und seine verstorbene Ehefrau 50 fl.;

Pfarrer Joseph Bachmann von Ballrechten in den Kirchenfond zu Weiler für zwei heilige Messen z. Z. für seine Eltern, aber nach seinem Tode für sich 100 fl.;

Straßenmeister Anton Kirner in Liptingen zum Kirchenfond allda für einen Jahrstag mit einem Seelenamt für sich 75 fl.;

Fidel Georg Schroff von Mahlspüren zum Kirchenfond allda für einen Jahrstag mit Seelenamt 75 fl.;

Gemeinderath Wendelin Störk in Orsingen in die Pfarrkirche allda eine weißdamastene Bruderschaftsfahne im Werthe von 80 fl.;

der Paramentenverein in Konstanz zur Pfarrkirche in Orsingen zwei Korporalien und sechs Purifikatorien im Werthe von 5 fl.;

Pfarrer Waldmann in Orsingen zur Kirche allda ein neues Evangelien- und Epistelbuch im Werthe von 2 fl.;

eine Ungenannte in Lippertsreuthe zur Pfarrkirche alldort eine Albe von Leinwand mit baumwollenen Spitzen im Werthe von 9 fl., zwei Korporalien im Werthe von 1 fl. 36 kr. und vier Kelchtüchlein im Werthe von 1 fl.;

eine Ungenannte von Lippertsreuthe in die dortige Pfarrkirche zwei Blumenstöckchen mit geblümten Vasen von Porzellan im Werthe von 1 fl. 20 kr., vier ditto geringere im Werthe von 48 kr. und zwei Blumenkränze für das Muttergottesbild mit dem Kinde Jesu im Werthe von 1 fl. 36 kr.;

die Bürger der Pfarrgemeinde Mimmenhausen in die Pfarrkirche allda eine Fahne von blauem Wollendamast zu Prozessionen im Werthe von 49 fl. 36 kr.;

Unbekannte von Mimmenhausen in die Pfarrkirche allda ein Missale defunctorum zu Trauermessen im Werthe von 3 fl. 15 kr.;

Unbekannte von Mimmenhausen in die Pfarrkirche allda zwei künstliche Blumenstöcke auf den Hochaltar im Werthe von 2 fl.;

Unbekannte von Mimmenhausen in die Pfarrkirche allda ein mit Wolle gesticktes Vespertuch von Leinwand im Werthe von 3 fl.;

Joseph Löhle in Nußdorf in den Kirchenfond zu Mimmenhausen für einen Jahrstag mit heiliger Messe für seine verstorbene Schwester 50 fl.;

Maria Jegler ledig mit Verwandten von Harresheim in den Kirchenfond Roggenbeuern für einen Jahrstag mit heiliger Messe für den verstorbenen Leonhard Jegler und seine verstorbene Verwandten 50 fl.;

Benefiziat Georg Auer in Ueberlingen zum Kirchenfond in Ueberlingen für einen Jahrstag mit Seelenamt für sich 75 fl.;

Gertrud Hettich von Grüningen in die Pfarrkirche allda zwei künstliche Blumenstöcke zur Verzierung des Altars im Werthe von 2 fl. 48 kr.;

Agatha Kiefer von Ueberauchen in den Kirchenfond in Kirchdorf für einen Jahrstag mit Seelenamt für ihren verstorbenen Ehemann Ignaz Hirt 75 fl.;

eine ungenannte Person von Linach in die Pfarrkirche Schönenbach einen silbernen vergoldeten Kelch im Werthe von 100 fl.;

Weinhändler Andreas Kamerers Wittwe in Schönenbach in den Kirchenfond allda für einen Jahrstag mit heiliger Messe für ihren verstorbenen Ehemann 50 fl.;

der Frauenverein zu Villingen in die Pfarrkirche beziehungsweise Pfarrmünsterfond ein Krucifixbild von Holz geschnitten vor den Tabernakel des Hochaltars im Werthe von 20 fl., ein Altartuch im Werthe von 15 fl., ein Altartuch im Werthe von 6 fl. und ein Altartuch im Werthe von 3 fl.;

eine Ungenannte von Villingen ebendahin sechs Alben im Werthe von 66 fl., Gemälde für einen Nebenaltar im Werthe von 600 fl.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Feuerversicherungsgesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und vom fünften Theil der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt, und Kaufmann Adolf Würth in Mannheim, Theilhaber der Firma S. Lederle daselbst, als Generalagent dieser Gesellschaft für das Großherzogthum bestätigt worden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist Kaufmann August Rosenfeldt in Karlsruhe als Generalagent der Feuerversicherungsgesellschaft „Northern Assurance Kompany in London und Aberdeen“ für das Großherzogthum bestätigt worden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Stiftung des verstorbenen Regierungsraths Saur in Mannheim zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Wertheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 399, gnädigst geruht, der Stiftung des verstorbenen Regierungsrathes Saur in Mannheim zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Wertheim im Betrag von Zehntausend Gulden die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 11. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Das Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 397, werden einige in dem Gesetze vom 5. Oktober v. J., die Organisation der innern Verwaltung betreffend, Regierungsblatt Nr. 44, bei der schließlichen Zusammenstellung der Paragraphen dieses Gesetzes aus Versehen stehen gebliebene unrichtige Verweisungen dahin berichtigt:

In §. 10 Absatz 4 ist statt §. 16 zu lesen: §. 18;

in §. 15 Ziff. 5 ist statt §§. 29 und 29 a. des Polizeistrafgesetzbuches zu lesen: §§. 30 und 31 des Polizeistrafgesetzbuches;

in §. 31 ist statt (§. 24 Ziff. 1) zu lesen: (§. 27 Ziff. 1);

in §. 36 ist statt (§§. 29 und 32) zu lesen: (§. 27 Ziff. 1 und 2).

Karlsruhe, den 12. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Die Gründung einer Kleinkinderpflege dahier betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M. gnädigst geruht, der durch Schenkung des Hauses Durlacherthorstraße Nr. 40 unter dem Namen „Kleinkinderpflege in der Durlacherthorstraße"

von Freifrau Sophie von Rüdt Wittwe dahier gegründeten Stiftung im Betrage von dreitausend achthundert Gulden die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Emil Rincker von Tauberbischofsheim betreffend.

Dem Emil Rincker von Tauberbischofsheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 14. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die im Frühjahr 1864 abgehaltene medizinische Staatsprüfung betreffend.

Von 8 Kandidaten der Gesammtheilkunde, welche sich bei der jüngsten Frühjahrsprüfung eingefunden haben, wurden Nachbenannte von Großherzoglicher Sanitätskommission zur Ausübung dieses Berufes für befähigt erklärt:

Johann Neff von Mingolsheim,
Valentin Lahief von Donaueschingen,
Julius von Rotteck von Freiburg,
Jakob Kusel von Bruchsal und
Franz Mader von Waldshut.

Karlsruhe, den 18. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Ludwig Löwe und Komp. in Berlin wird auf ihr Ansuchen ein Patent für einen von ihnen erfundenen Mechanismus zur selbstthätigen Bewegung des Rechens an Mäh- oder Erntemaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern

werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 27. April 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Webermeister Friedrich Moriz Wolf in Glauchau wird auf sein Ansuchen ein Patent für einen verbesserten Musterwebstuhl, speziell die Ersetzung der Musterkarten am Jacquard-Apparat durch ein sogenanntes Satzschienenband auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. April 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Zivilingenieur J. A. Fischer in Heilbronn wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen Sicherheitsapparat für stationäre Dampfkessel auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. April 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Errichtung der Telegraphenstation Griesbach betreffend.

Am 1. Juni d. J. wird die neuerrichtete Telegraphenstation Griesbach als Vereinsstation mit beschränktem Tagesdienst auf die Dauer der Badezeit dem allgemeinen Verkehr übergeben werden.

Karlsruhe, den 13. Mai 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Diensterledigung.

Die Amts- und Amtsgerichtsarztstelle in Achern ist erledigt. Die Bewerber haben ihre Gesuche durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Sanitätskommission einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 2. Mai d. J. Regierungsrath Wolf zu Konstanz.

Nr. XX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 31. Mai 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Konsul Rosenlecher in Havre und

dem Vizekonsul Heinrich Lämmert in Rio de Janeiro

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 18. Mai d. J.

dem Kaiserlich Französischen Divisionsgeneral und Kommandanten der sechsten Militärdivision zu Straßburg, Charles François Xavier d'Autemarre d'Erville, das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 16. April d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Konsul George Carpzov Gorrissen in Hamburg den Titel und Charakter als Großherzoglicher Generalkonsul zu verleihen;

unter dem 11. Mai d. J.

den Referendär Freiherrn Hermann von Reichlin-Meldegg in Freiburg zum Hofjunker zu ernennen;

unter dem 19. Mai d. J.

den bisher aggregirten Lieutenant Karl von Wechmar im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian in den etatmäßigen Stand seiner Charge einrücken zu lassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. d. M. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Lörrach aus den drei Bewerbern gewählten und präsentirten Stadtpfarrer Reinhard Schellenberg zu Eberbach zum Stadtpfarrer von Lörrach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit höchster Entschließung vom 7. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Keppenbach aus den drei ihr genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Mündel in Huchenfeld zum Pfarrer von Keppenbach zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das zweite Quartal d. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das zweite Quartal d. J. ernannt:

1. für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Löwig und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Klehe in Mannheim;

2. für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Puchelt und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ammann in Bruchsal;

3. für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Eimer und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Weber in Freiburg;

4. für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Fineisen und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Kamm in Konstanz.

Karlsruhe, den 18. Mai 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Karl Einsmann von Walldürn betreffend.

Dem Karl Einsmann von Walldürn wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 20. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen sind nachstehende Postaspiranten:

Karl Keim von Walldürn,
Wilhelm Neff von Heidelberg,
Otto Brotz von Freiburg,
Ernst Graser von Baden,
Hermann Buhlinger von Leiberstung,
Karl Theodor Hermann Wagner von Rheinbischofsheim,
Adolf Kraft von Kork

nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 17. Mai 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

XX.

Die neue Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. Oktober v. J., Nr. 927, und vom 9. Mai d. J., Nr. 406, werden die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1851 (Regierungsblatt Nr. III., S. 18 ff.) über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See und die darauf bezüglichen späteren eine Aenderung der letzteren enthaltenen Bestimmungen mit dem 15. Juli d. J. außer Wirksamkeit gesetzt und tritt an deren Stelle mit dem gleichen Zeitpunkte nachstehende, unter den Rheinuferstaaten vereinbarte neue Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Neue Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

Artikel I.

1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Diejenigen, mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zulässigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie stillliegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II.

1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt, in den Fahrweg eines andern, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Kurs eines Dampfschiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegungen, an denen sich keine Wahrschau befindet, müssen, so lange, bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordseite des Fahrwassers halten, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden zur Ausführung von Korrektionsarbeiten dienenden Fahrzeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Artikel III.

Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel IV.

Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V. und VI.) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Artikel V.

1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampfschiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hintern Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halben Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampfschiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Stromstrecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Mast, sondern unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hintern Schiffes dies zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Artikel VI.

1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Backbordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Artikel VII.

1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV.), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thalschiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffslängen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampfschiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. **Besondere Vorschriften.**

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Artikel VIII.

1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch

wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V. und VI. ausweichen.

3) Die Führer der Dampfschleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Artikel IX.

1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfall durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V. erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deßhalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu, nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Artikel X.

1) Einem, ohne Hülfe der Segel zu Thal treibenden, Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V. vorgeschriebenen Zeichen mit Hülfe von Rudern und Ankern so weit als möglich zur Seite ausbiegen.

2) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

In Betreff lavirender Schiffe.

Artikel XI.

Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Kurs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Zentner Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Artikel XII.

1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungsfähigkeit weniger als 600 Zentner beträgt, sind

verpflichtet, dieselben, auf der Fahrt, aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich so weit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht, so haben die Führer der Dampfboote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belastungsfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Artikel XIII.

1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfähren müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der, dem Fahrwege gegenüber liegenden Seite. Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die Gierfähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfähre abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampfschiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen, den andern Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiffbrücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffsführer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder Gierfähre fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Artikel XIV.

1) Will ein Personen-Dampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem

Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampfschiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampfschiffes halten, und nicht eher an dasselbe heranfahren, als bis die Räder still gestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhilfe anzuordnen und der Dampfschifffahrts-Verwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampfschiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungsbrücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungsbrücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Artikel XV.

1) Auf der Stromstrecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder, in Ermangelung des Mastes, am Kamine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Kamine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, so wie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segelschiff, und mögen sie diesen entgegensegeln, oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Punkte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähr-Anstalten.

5) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Artikel VI., Nummer 1., bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasserstande.

Artikel XVI.

1) Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I, II, III für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampfschiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a. bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c. Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpunkte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Verhalten bei niedrigem Wasserstande.

Artikel XVII.

Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Kölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampfschleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Artikel XVIII.

1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff- oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Bergfahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe 2c. muß von dem Führer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Ortspolizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dies noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

6) Die Bestimmungen zu 1 — 5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Bade-Anstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stillliegens.

Artikel XIX.

1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Werden Anker in's Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, so wie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein.

4) Sind Schiffe an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dies sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge außer den Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben,

dann ist bei nebeligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen aus ebenso oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Bade-Anstalten, Schiffmühlen rc.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Mast so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hangt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind auch die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffsmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe nebeneinander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Bestimmungen in Betreff der Gierfähren und sonstigen Anlagen.

Artikel XX.

1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem Gierfähren zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Auf den Gierfähren ist zur Nachtzeit, an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtnachen an einer mindestens 3 Meter (9⅓ Fuß) hohen Stelle, eine Laterne von weißem Glase von dem Fährinhaber die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpunkte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß Gierfähren an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dies Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffszuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Artikel XXI.

Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Stromstrecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahrschauen errichtet:

1) am Bingerloche auf dem Mäusethurm,
2) an der Wirbellay,
3) bei Oberwesel am Ochsenthurm,
4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5) oberhalb St. Goar an der Bank,
6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Koblenzer Pegel, für den Engers'schen Grund, bei St. Sebastian Engers,
7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Siegmündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a. wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen;
b. wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen;
c. wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Ober-Wesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Artikel XXII.

1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1 bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei nebeneinander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Stromtheile und die Rheindurchstiche.

Artikel XXIII.

1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen.

Artikel XXIV.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Rheinzoll- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

Artikel XXV.

Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speziell bestehenden und zu erlassenden oder mit andern Uferstaaten zu vereinbarenden Gesetzen geahndet.

Diensterledigungen.

Die Bezirksforsteien Kandern und Huchenfeld sind in Erledigung gekommen. Dem Vorstande der letzteren kann unter der Voraussetzung, daß er ein Dienstpferd hält, gestattet werden, seinen Wohnsitz in Pforzheim zu nehmen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei der Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 9. Mai d. J. der katholische Pfarrer Franz Xaver Ammann von Inzlingen.

Nr. XXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 7. Juni 1864.

Inhalt.

Gesetz

über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Gerichtsbarkeit der Amtsgerichte.

§. 1.

Die Amtsgerichte besorgen die durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Entscheidungen über Einsprachen gegen die Ehe.

§. 2.

Ferner kommen den Amtsgerichten folgende Geschäfte zu:

1. sie ergreifen von Amtswegen die für Vermißte erforderlichen Maßregeln (LRSS. 112 113), bestellen insbesondere für sie Abwesenheitspfleger mit den Rechten und Pflichten der Vormünder und beaufsichtigen dieselben;
2. sie beschließen in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist, nach Anhörung der nächsten Verwandten und Verschwägerten des Mündels (§. 11);
3. bei ihnen werden die Pflegschaftstabellen geführt und die Vormundschaftsrechnungen abgehört;

4. sie prüfen die von den Notaren gefertigten Theilungen und Vermögensübergaben, wobei Abwesende, Minderjährige und Mundlose betheiligt sind;
5. sie überwachen die Führung der Grund- und Pfandbücher; die Paginirung und Paraphirung dieser Bücher liegt ihnen ob;
6. sie fertigen die Kauf- und Tauschbriefe, so wie die Unterpfandsverschreibungen;
7. von ihnen werden die Urkunden über die Zulässigkeit der öffentlichen Hinterlegung und der Rückzahlung ausgestellt.

Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 3.

Für Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit können den Amtsgerichten Notare oder besondere Beamte beigegeben werden. Diese handeln selbstständig im Namen des Amtsgerichtes. Ihnen können die im §. 2 aufgeführten, sowie auch folgende rechtspolizeiliche Geschäfte übertragen werden:

1. die Aufsicht auf die Standesbücher (LRS. 53) und die Beglaubigung der Auszüge daraus (LRS. 45);
2. die Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten (LRSS. 218, 219, 221, 222);
3. die Ermächtigung zum Fahrnißverkauf während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme (LRS. 796);
4. die Verfügung über die Aufbewahrung von Erbschafts- und Theilungsurkunden (LRS. 842);
5. die den Amtsgerichten zugewiesene Führung öffentlicher Bücher.

Ablehnung der Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 4.

Die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit können aus den Gründen, welche die Unfähigkeit oder Befangenheit des Richters zur Folge haben, abgelehnt werden.

Die Entscheidung hierüber, so wie die Ernennung der Stellvertreter steht dem Justizministerium zu.

Zuständigkeit in Vormundschaftssachen.

§. 5.

Die den Amtsgerichten zukommenden vormundschaftlichen Rechte werden von demjenigen Amtsgerichte geübt, in dessen Bezirk der Heimathsort des Mündels liegt.

Das Justizministerium kann sie dem Amtsgerichte des Wohnsitzes des Vormundes oder Pflegers zuweisen, wenn dieser an einem andern als dem Heimathsorte des Mündels begründet ist.

XXI.

Zuständigkeit zur Beschränkung gesetzlicher Pfandrechte.

§. 6.

Zur Entscheidung über den Antrag auf Beschränkung des gesetzlichen Pfandrechts ist in den Fällen des LRS. 2143 das Amtsgericht des Wohnsitzes des Vormunds, in den Fällen des LRS. 2144 das Amtsgericht des Wohnsitzes der Eheleute zuständig.

Verweisung auf das Landrecht.

§. 7.

Die Behandlung der Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit richtet sich unter folgenden näheren Bestimmungen nach den Vorschriften des Landrechts.

Verfahren. Allgemein.

§. 8.

Die Gerichte erheben die zur Aufklärung der Sache dienenden Umstände und die Erklärungen der Betheiligten von Amtswegen. Soweit nicht besondere Vorschriften für das Verfahren gegeben sind, haben sie diejenigen Formen zu beobachten, welche zur vollständigen Aufklärung der erheblichen Thatsachen und zum Gehör der Betheiligten nach der Natur und dem Zweck des Verfahrens erforderlich sind.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Die Appellationsgerichte können Vernehmungen und Erhebungen durch einen Gerichtsverordneten oder durch das Amtsgericht bewerkstelligen.

Abwesenheitsverfahren.

§. 9.

LRS. 118 ist aufgehoben. Die Verkündung der hier genannten Bescheide geschieht durch das Amtsgericht.

Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung.

§. 10.

Das Verfahren bei der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung richtet sich nach den Vorschriften des 3. Kapitels im VI. Titel des I. Buchs des Landrechts, vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

1. die Ehegatten haben ihre Erklärungen vor dem Amtsrichter abzugeben, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben;
2. der Amtsrichter macht den Ehegatten die vorgeschriebenen Eröffnungen, nimmt die übergebenen Urkunden in Empfang, fertigt die nöthigen Beurkundungen und legt sie mit den übrigen Aktenstücken dem Appellationsgerichte vor.

Die Mitwirkung von Staatsschreibern unterbleibt.

3. Die Wiederholungen der Erklärung des Scheidungsvorhabens (LRS. 285) sollen binnen 14 Tagen geschehen, nachdem, vom Tage der ersten Erklärung an gerechnet, drei, sechs, und beziehungsweise neun Monate abgelaufen sind;
4. über das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung entscheidet das Appellationsgericht, nachdem es den Staatsanwalt gehört hat, und vorbehaltlich der Berufung an das Oberhofgericht nach Maßgabe der LRSS. 291—293.

Mitwirkung der Verwandten im Familienrathe.

§. 11.

Zu jeder Vormundschaft werden zwei oder vier der im Orte oder dessen Nähe wohnenden nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Mündels, wo möglich von der väterlichen und mütterlichen Seite je zur Hälfte, in Ermanglung solcher zwei andere hiezu geeignete Einwohner des Ortes berufen, um dem Amtsgerichte bei Erledigung der im §. 2, Ziffer 2, erwähnten Angelegenheiten als ständige Beiräthe zur Seite zu stehen.

Als solche Beiräthe können diejenigen Personen nicht berufen werden, welche sich in einem der in den LRSS. 442, 443, 444 bezeichneten Verhältnisse befinden.

Der LRS. 454 a. ist aufgehoben.

§. 12.

In wichtigen und in zweifelhaften Fällen findet die Vernehmung der Beiräthe durch das Amtsgericht statt; sonst kann sie durch einen Gemeindebeamten oder Notar geschehen.

§. 13.

Die Berufenen sind schuldig, zur Abgabe ihres Gutachtens persönlich zu erscheinen.

Vertagung der Berathung oder der Entscheidung wegen des Ausbleibens eines oder mehrerer der Berufenen findet in der Regel nicht statt; wo keine Gefahr auf dem Verzuge und die Mitwirkung der Beiräthe besonders wünschenswerth ist, kann deren nochmalige Vorladung verfügt werden; die Nichterschienenen tragen in diesem Falle die Kosten der vereitelten Tagfahrt.

§. 14.

Der Vormund, sowie jeder der berufenen Beiräthe können, wenn sie mit einem Beschlusse des Amtsgerichts nicht einverstanden sind, binnen acht Tagen verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung befragt werde.

Billigt er den Beschluß, so wird dieser endgiltig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Appellationsgerichte zur endgiltigen Entschließung vor.

§. 15.

Den als Beiräthen berufenen Personen werden etwaige Reisekosten und andere baare Auslagen aus dem Mündelvermögen ersetzt; sie erhalten keine Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen.

§. 16.

Der Regierung wird vorbehalten, das Nähere über Wahl und Ergänzung der Beiräthe und über das bei deren Geschäften zu beobachtende Verfahren, sowie über die Mitwirkung des Waisenrichters durch Verordnung zu bestimmen.

Pflicht zur Anzeige gegen Vormünder.

§. 17.

Verwandte und Verschwägerte, Bürgermeister und Notare sind verpflichtet, den Amtsgerichten die Thatsachen anzuzeigen, welche die Bestellung oder Absetzung von Vormündern, Pflegern oder Beiständen nothwendig machen können.

Bestätigung der Vormünder.

§. 18.

Die vom Gesetze oder durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder — mit Ausnahme der Eltern — bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht; diese darf ohne gesetzlich begründete Ursache nicht verweigert werden; ihr muß eine Vernehmung der Beiräthe vorausgehen.

Gerichtliche Bestätigung von Familienrathsbeschlüssen.

§. 19.

Ist ein Vergleich über einen streitigen Anspruch beschlossen, dessen Gegenstand den für die Zuständigkeit des Kreisgerichts erforderlichen Werth erreicht, so ist der Staatsanwalt um seine Meinung zu befragen. Tritt er dem Beschlusse bei, so wird dieser endgiltig, andernfalls legt der Staatsanwalt die Sache dem Appellationsgerichte zur endgiltigen Entschließung vor.

Bei andern Vergleichen, sowie in den Fällen der LRSS. 457, 458, 483, 484, 511 ist eine weitere Bestätigung der Beschlüsse des Amtsgerichts nicht erforderlich.

Eintrag gesetzlicher Pfandrechte.

§. 20.

Die Amtsgerichte sind verpflichtet, den Eintrag gesetzlicher Pfandrechte der Mündel, wo solcher versäumt wird, zu betreiben.

Anfang der Verwaltung des Vormundes.

§. 21.

Der überlebende Elterntheil handelt und verwaltet als Vormund vom Tode des andern an, die übrigen gesetzlichen und elterlich verordneten Vormünder von dem Tage an, an welchem ihnen die Bestätigung eröffnet wurde, andere Vormünder, Pfleger und Beistände von Verkündigung der Ernennung an.

Rechnungsstellung.

§. 22.

Die Rechnungen der Vormünder sind je nach dem Umfange der Vermögensverwaltung alle ein bis fünf Jahre und nebstdem am Schlusse der Verwaltung zu stellen.

Die Amtsgerichte haben zu wachen, daß die Rechnungsstellung rechtzeitig erfolgt.

Beschwerdeführung.

§. 23.

Die Beschwerdeführung gegen die Amtsgerichte findet statt:

1. wegen Verweigerung oder Verzögerung der Geschäftserledigung;
2. wegen ungebührlicher Behandlung der erschienenen Personen;
3. wegen des Inhalts der erlassenen Verfügungen.

§. 24.

Die Beschwerdeführung gehört vor das Appellationsgericht.

Im Falle des Absatzes 3 des vorigen Paragraphen ist die Beschwerde innerhalb 14 Tagen auszuführen.

Hat sie die Abänderung einer amtsgerichtlichen Verfügung zur Folge, so können die dem Beschwerdeführer gegenüber stehenden Betheiligten binnen der gleichen Frist Beschwerde beim Oberhofgericht erheben.

Mitwirkung des Staatsanwalts.

§. 25.

Die Mitwirkung des Staatsanwalts bei Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf die in diesem Gesetz benannten Fälle beschränkt.

Titel II.

Von dem Notariat.

I. Geschäftskreis und Zuständigkeit der Notare.

Regel.

§. 26.

Die Notare besorgen in den Distrikten, für welche sie angestellt sind:

1. die Fertigung von öffentlichen Urkunden, insofern sie nicht anderen Beamten übertragen ist;

2. die Anlegung und die Abnahme von Siegeln (LRSS. 819, 821);
3. die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen;
4. die Theilungen (LRSS. 466, 819, 838, 1476, 1872) und die Vermögensübergaben;
5. die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus den unter Ziffer 1—4 genannten Geschäften, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 29.

Ausnahme.

§. 27.

Auch außerhalb ihres Distriktes, jedoch innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, können die Notare diese Geschäfte — mit Ausnahme der Siegelanlegungen und der Vermögensverzeichnisse in den gesetzlich gebotenen Fällen — verrichten, wenn die Betheiligten es verlangen.

Die Siegelanlegung hat an Orten, an welchen kein Notar gegenwärtig ist, der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beiziehung des Waisenrichters und Rathschreibers vorzunehmen.

Ungewißheit der Zuständigkeit.

§. 28.

Wenn über die Zuständigkeit zwischen mehreren Notaren Streit entsteht, oder Ungewißheit herrscht, so hat das Justizministerium den zuständigen Notar zu bestimmen.

Urkundenverwahrung.

§. 29.

Die von den Notaren aufgenommenen Urkunden werden von den Amtsgerichten aufbewahrt, sofern nicht durch Regierungsverordnung deren Ausfolgung an die Parteien gestattet ist.

Die Amtsgerichte können Abschriften und Auszüge von den bei ihnen aufbewahrten Urkunden fertigen.

Gestattung der Akteneinsicht und der Mittheilung von Abschriften.

§. 30.

Von Urkunden, welche durch die Notare gefertigt wurden und nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind, darf Mittheilung durch Einsichtsgestattung oder Abgabe von Abschriften und Auszügen nur den Betheiligten, deren Rechtsfolgern und Bevollmächtigten oder Solchen gemacht werden, die auf den Grund eines von ihnen bescheinigten rechtlichen Interesses von dem Amtsgerichte zur Kenntnißnahme ermächtigt worden sind.

Vorbehalten bleibt die Befugniß des Richters, im bürgerlichen Prozesse oder Strafprozesse die

Herausgabe von Notariatsurkunden zu verfügen, sowie das Recht der Dienstaufsichtsbehörde, von solchen Urkunden Kenntniß zu nehmen.

Protokollführung bei der Abgeordnetenwahl.

§. 31.

Bei der Abgeordnetenwahl tritt an die Stelle des Amtsrevisors als protokollführendes Mitglied der Wahlkommission (§. 70 der Wahlordnung) ein Notar des Wahlortes oder Wahlbezirks.

II. Vorschriften für die Geschäftsführung der Notare.

Pflicht zur Amtshandlung.

§. 32.

Die Notare sind verpflichtet, jedes Geschäft, dessen Vornahme innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse von ihnen verlangt wird, zu fertigen; es wäre denn, daß ein gesetzlicher Grund, das Geschäft abzulehnen (§§. 33 und 34), vorhanden wäre.

Sie sind verpflichtet, von Amtswegen in ihren Distrikten die Siegelanlegungen vorzunehmen und die Vermögensverzeichnisse in den gesetzlich gebotenen Fällen zu fertigen.

Verbotene Geschäfte.

§. 33.

Die Notare haben die Vornahme des Geschäfts zu verweigern, wenn ihre Dienstleistung von einer ihnen als rechtsunfähig bekannten Person in Anspruch genommen wird, oder der Inhalt der zu beurkundenden Willenserklärung sich als ein gesetzlich verbotener darstellt.

Ist eine Person, welche eine Willenserklärung abgibt, in einem Zustande gestörten Bewußtseins, so hat der Notar mit den Zeugen diese Thatsache zu beurkunden, die Willenserklärung selbst aber, insofern sie klar ist, aufzunehmen.

Die Gründe der Verweigerung einer Beurkundung sind der Partei, auf Verlangen schriftlich, mitzutheilen.

Unfähigkeit der Notare wegen Verwandtschaft und dergleichen.

§. 34.

Es ist dem Notar verboten, solche Geschäfte zu fertigen, bei denen er selbst, seine Ehefrau, Verwandte oder Verschwägerte — in gerader Linie in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich — als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu Gunsten der genannten Personen vorkommt.

Ablehnung durch die Partei.

§. 35.

Wegen besorgter Befangenheit kann der Notar abgelehnt werden, wenn er außer den in §. 34 bezeichneten Fällen in einem solchen Verhältnisse von Betheiligung, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Freundschaft oder Feindschaft zu einem der Betheiligten steht, daß dem andern ein ungeschwächtes Vertrauen auf die Unbefangenheit des Notars nicht zugemuthet werden kann.

§. 36.

Ueber die Ablehnung entscheidet das Amtsgericht.

Ernennung von Stellvertretern.

§. 37.

Das Amtsgericht hat in den Fällen des §. 34, sowie im Falle des §. 35, wenn das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, entweder einen der im Bezirke beschäftigten Assistenten oder einen der übrigen im Bezirke angestellten Notare mit der Fertigung des Geschäftes zu beauftragen.

§. 38.

Stellvertreter für die durch Krankheit, Urlaub oder dergleichen verhinderten Notare ernennt das Amtsgericht. Wenn die Verhinderung länger als vier Wochen dauert, ist zu weiterer Verfügung dem Justizministerium Anzeige zu machen.

Identität der bei den Verhandlungen erscheinenden Personen.

§. 39.

Der Name, Stand und Wohnort der bei den Verhandlungen erscheinenden Personen muß dem Notar bekannt und dieser Umstand in der Urkunde angegeben sein. Hat der Notar die Kenntniß der Persönlichkeiten nicht schon vor dem Geschäfte, so soll er sich hierüber Gewißheit verschaffen, auch, daß und wie dies geschehen, in der Urkunde bescheinigen.

Gewalthaber der Parteien.

§. 40.

Die Betheiligten sind befugt, in allen Fällen, wo nicht das Gesetz deren persönliches Handeln verlangt, sich durch Gewalthaber vor den Rechtspolizeibehörden vertreten zu lassen.

Wer als Bevollmächtigter auftritt, muß sich durch eine Vollmacht über den empfangenen Auftrag ausweisen.

Erkennt der Notar, daß die Vertretung der Partei durch einen Gewalthaber im einzelnen Falle nicht zulässig ist, so hat er den vor ihm erscheinenden Bevollmächtigten zu belehren.

Allgemeine Pflichten der Notare.

§. 41.

Die Notare sind verpflichtet, die Geschäfte gewissenhaft zu fertigen und nichts zu beurkunden, was nicht vor ihnen vorgegangen ist. Sie haben vor Aufnahme der Urkunden den wahren und ernstlichen Willen der Parteien zu ermitteln; sofern sie Zweifel hegen, ob die Parteien die Bedeutung und Folgen des beabsichtigten Geschäftes völlig erkannt haben, denselben hierüber die nöthige Belehrung zu ertheilen und deren wahre Willensmeinung klar, bestimmt und unzweideutig in den Urkunden auszudrücken.

Die Notare sind ferner verbunden, über die Verhandlungen, zu denen sie mitgewirkt haben, Verschwiegenheit zu beobachten.

Verbot der Hilfsarbeiter.

§. 42.

Der Notar muß alle die ihm übertragenen Geschäfte selbst besorgen; er darf sich dabei eines Schreibers bedienen, ausgenommen bei Aufnahme derjenigen Urkunden, bei denen das eigenhändige Niederschreiben gesetzlich geboten ist.

Den Parteien dürfen durch Zuziehung eines Schreibers in keinem Falle besondere Kosten erwachsen.

Deutsche Sprache.

§. 43.

Die Notariatsurkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Fremde Sprachen.

§. 44.

Wenn ein Betheiligter der deutschen Sprache nicht mächtig ist, so sind zwei Zeugen auch in den Fällen des §. 47 beizuziehen.

Verstehen der Notar und die Zeugen die fremde Sprache, so werden die Verhandlungen auf Verlangen neben der deutschen auch in der Sprache der Parteien aufgenommen und beide Verhandlungen gleichmäßig beurkundet.

Der Notar kann verlangen, daß die Betheiligten ihre Erklärung in der fremden Sprache schriftlich abfassen und übergeben.

§. 45.

Ist die Sprache der Betheiligten dem Notar und den Zeugen oder auch nur einer dieser Personen unbekannt, so muß außer den Zeugen ein beeidigter Dollmetscher beigezogen werden. Den Betheiligten steht es jedoch frei, einen unbeeidigten Dollmetscher beizuziehen.

Die in fremder Sprache abgegebene Erklärung wird durch den Dollmetscher übersetzt und die Verhandlung nach dieser Uebersetzung in deutscher Sprache aufgenommen.

Ist die Erklärung in der fremden Sprache schriftlich überreicht worden, so wird sie der deutschen Verhandlung beigeheftet und, wie diese, von den Betheiligten, dem Dollmetscher, den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Beiziehung von Zeugen.

§. 46.

Zur Aufnahme von Notariatsurkunden (§. 26) sind — insofern nicht besondere Gesetze eine größere Anzahl von Zeugen verlangen — in der Regel zwei Zeugen beizuziehen.

Es ist nicht gestattet, an der Stelle der Zeugen einen zweiten Notar zu verwenden.

Urkunden ohne Zeugen.

§. 47.

Der Beiziehung von Zeugen bedarf es nicht:

1. bei der Beurkundung der Einwilligung des Gläubigers zum Pfandstriche;
2. bei Beglaubigungen von Unterschriften, von Abschriften und von Auszügen;
3. bei Verkündung von letzten Willensurkunden, bei Versteigerungen, Beurkundung der Zulässigkeit von Hinterlegungen und Rückzahlungen;
4. bei Vermögensaufnahmen;
5. bei Wechselprotesten.

Zeugeneigenschaften.

§. 48.

Die Zeugen müssen männlichen Geschlechts, volljährig, Staatsangehörige und im Genusse der bürgerlichen Rechte sein, auch, vorbehaltlich der Ausnahmen der LRSS. 974 und 976 b., unterschreiben können.

Ihre Person muß dem Notar bekannt oder ihm auf sichere Weise nachgewiesen sein.

Unfähige Zeugen.

§. 49.

Als Urkundszeugen dürfen nicht beigezogen werden:

1. Diejenigen, welchen die Fähigkeit mangelt, Sinnenwahrnehmungen zu machen oder solche mitzutheilen;
2. Gehilfen, Abschreiber und Diener des Notars;
3. Personen, welchen entweder selbst ein Vortheil aus dem Geschäfte zugedacht ist, oder welche mit dem Notar in dem im §. 34 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind;
4. Diejenigen, welche in Gemäßheit des Strafgesetzbuchs §. 508 zum Eide und gerichtlichen Zeugnisse für unfähig erklärt sind.

Der Notar hat die Parteien und Zeugen auf die Bestimmungen dieses Paragraphen aufmerksam zu machen und, daß dies geschehen, in der Urkunde anzugeben.

Urkunden Blinder.

§. 50.

Zur Aufnahme jeder Notariatsurkunde, in welcher ein Blinder eine Erklärung abgeben soll, müssen Zeugen zugezogen werden.

Urkunden Tauber und Stummer.

§. 51.

Die Willenserklärungen Tauber und Stummer, die lesen und schreiben können, sind vor der Unterschrift der Partei vorzulegen, damit sie solche durchlese und ihre Genehmigung beisetze.

Zu den Rechtsgeschäften des Tauben oder Stummen, welcher nicht lesen und schreiben kann, ist neben den Zeugen — wo solche nothwendig sind — eine Person seines Vertrauens beizuziehen, welche der Zeichensprache des Tauben oder Stummen kundig oder sonst im Stande ist, sich mit ihm zu verständigen. Sie hat die auf solchem Wege erhobene Willenserklärung und Genehmigung der aufgenommenen Urkunde zu bezeugen.

Die Vertrauensperson muß das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben. Als solche kann weder eine der im §. 49, Ziffer 1 und 4 bezeichneten Personen, noch Jemand, dem selbst ein Vortheil aus dem Geschäfte zugedacht ist, zugezogen werden.

Der Notar hat darauf zu sehen, daß die nach der Natur des Sinnenmangels und der Beschaffenheit der übrigen Kenntnisse des Tauben oder Stummen zweckmäßigsten Wege eingeschlagen werden, um sich und den Zeugen die Gewißheit zu verschaffen, daß die Willensmeinung der Partei richtig aufgefaßt worden ist.

In allen diesen Fällen muß die Art, wie sich der Notar der richtigen Vernehmung des Willens versichert hat, in der Urkunde beschrieben sein.

Aeußere Beschaffenheit der Urkunden.

§. 52.

Jede öffentliche Urkunde ist **lesbar**, ohne **Abkürzungen**, **Zwischenräume**, **Veränderungen**, **Austilgungen** und **Einschaltungen** niederzuschreiben.

Zur Aufnahme öffentlicher Urkunden dürfen gedruckte Entwürfe (Impressen) nicht verwendet werden, außer da, wo dies durch Regierungsverordnung besonders vorgeschrieben oder gestattet ist.

Zeitbezeichnungen und andere wichtige Zahlenangaben, namentlich die der Hauptsummen, sollen in Buchstabenschrift ausgedrückt werden.

Vollmachten sowie die Urkunden über die Bestellung von Vormündern und Pflegern sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizuheften.

Inhalt der Urkunden.

§. 53.

Die Notariatsurkunden müssen stets enthalten:

1. den Ort, den Tag und das Jahr (diese mit Buchstaben geschrieben) der Aufnahme der Urkunde;
2. den Namen und Wohnsitz des Notars und den Bezirk, für den er angestellt ist;
3. Namen, Vornamen, Wohnort, Gewerbe oder Stand der Betheiligten und der Zeugen.

Vorlesung und Genehmigung.

§. 54.

Der Notar hat jede Urkunde, die er aufnimmt, den Parteien, und zwar, wenn Zeugen zugezogen wurden, in **deren Gegenwart** vorzulesen. Enthält die Urkunde keine Erklärung der Parteien, so genügt es, wenn sie den Zeugen vorgelesen wird.

Daß das eine oder andere geschehen, und daß die Urkunde, wenn sie eine Erklärung der Betheiligten enthält, deren Genehmigung erhalten habe, ist in derselben ausdrücklich zu bemerken.

Unterschrift der Parteien und Zeugen.

§. 55.

Diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, müssen, wenn sie zu schreiben im Stande sind, die Urkunde unterschreiben. Können sie nicht schreiben, so ist hievon unter Beifügung des Grundes in der Urkunde Erwähnung zu thun.

Daß Betheiligte und Zeugen unterschreiben, hat der Notar besonders auszudrücken und seine Unterschrift zuletzt beizusetzen.

Ein bloses Handzeichen kann nicht als Unterschrift betrachtet werden.

Wenn ein bei einem Rechtsgeschäft Betheiligter nicht schreiben kann, sind zu dessen schriftlicher Beurkundung zwei Zeugen auch in den Fällen des §. 47 beizuziehen.

§. 56.

Sofern es sich um Erklärungen der Parteien handelt, ist die Gegenwart der Zeugen nur bei dem Vorlesen und Unterschreiben der Urkunden erforderlich. Soll aber eine andere Wahrnehmung beurkundet werden, so müssen sie bei dem ganzen Akte, welcher erwiesen werden soll, anwesend sein.

Abschluß unvollendeter Verhandlungen.

§. 57.

Wenn eine Verhandlung nicht in einem Akte vollendet werden kann, muß sie abgeschlossen, von allen dabei anwesenden Personen (den Betheiligten, den Zeugen und dem Notar) unterschrieben und die Fortsetzung in einem weiteren Akte begonnen werden.

Zusätze und Berichtigungen.

§. 58.

Werden in einer Notariatsurkunde Zusätze nöthig, so sind dieselben, wo immer möglich, bei der Stelle, worauf sie sich beziehen, auf den Rand der Urkunde und nur, wenn ihre Länge es nothwendig macht, an deren Ende zu setzen. Die Parteien, Zeugen und der Notar haben sie zu unterschreiben.

Müssen Wörter ausgestrichen werden, so soll dies in der Art geschehen, daß sie nach dem Durchstriche noch gelesen werden können. Am Rande oder am Schlusse der Urkunde sind die durchstrichenen Wörter anzugeben und, daß sie mit Genehmigung der Parteien gestrichen worden seien, auf gleiche Weise, wie die Zusätze, zu beurkunden.

Wenn aber solche Durchstreichungen ganze Sätze oder erhebliche Bestimmungen betreffen würden, so hat der Notar die Urkunde neu zu fertigen.

Zusammenheften mehrerer Bogen.

§. 59.

Besteht eine öffentliche Urkunde aus einzelnen Blättern oder mehreren Bogen, so müssen diese durch eine Schnur, auf deren Ende das Dienstsiegel zu drücken ist, so verbunden werden, daß kein Blatt oder Bogen herausgenommen werden kann.

Auf dem letzten Bogen oder Blatte ist die Zahl sämmtlicher Bogen oder Blätter anzugeben.

Notariatssiegel.

§. 60.

Der Notar führt ein mit seinem Namen und dem Großherzoglichen Wappen versehenes Dienstsiegel. Er hat dasselbe sorgfältig zu verwahren. Bei seinem Austritte aus dem Stande der Notare ist dasselbe an das Justizministerium einzusenden.

Besiegelung der Urkunden.

§. 61.

Jeder öffentlichen Urkunde, welche in Urschrift oder Doppelurschrift den Betheiligten ausgehändigt wird, jeder Abschrift solcher Urkunden, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen ist das Notariatssiegel beizudrücken.

Doppelurschriften.

§. 62.

Der Notar ist verbunden, auf Verlangen der Parteien von der Urschrift einer Urkunde so viele Doppelurschriften zu fertigen, als Betheiligte bei der Urkunde mitwirkten.

Bei der Doppelurschrift sind dieselben Förmlichkeiten, wie bei der Urschrift zu beobachten.

Ihre Eigenschaft als Doppelurschrift muß aus der Ueberschrift hervorgehen. Sie gilt der Urschrift gleich.

Die Wirkung, welche LRSS. 1283, 1284 der Rückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde beilegen, kommt nur der Rückgabe der Ur- oder Doppelurschrift zu.

Urkundenverzeichniß.

§. 63.

Der Notar führt ein Verzeichniß, in welches nach der Zeitfolge unter fortlaufenden Ordnungszahlen die von ihm gefertigten Geschäfte mittelst Bezeichnung ihrer Gattung, des Namens, Standes und Wohnortes der Betheiligten, des Tages der Fertigung und unter Verzeichnung der angesetzten Gebühren eingetragen werden.

Das Verzeichniß muß von dem Amtsrichter des Wohnsitzes des Notars mit Seitenzahl und auf jedem Blatte mit Handzug versehen sein.

Dasselbe wird in den ersten zehn Tagen des Januars jeden Jahres nebst einer von dem Notare unterzeichneten Abschrift, dem Amtsrichter des Wohnsitzes vorgelegt, welcher das Verzeichniß, so wie die Abschrift unter Angabe der Zahl der eingetragenen Urkunden abschließt und unterschreibt.

Das Verzeichniß wird dem Notar zurückgegeben, die Abschrift bei dem Amtsgerichte aufbewahrt.

Die Notare haben auf jeder Fertigung die Ziffer anzugeben, unter welcher die Urkunde in das Verzeichniß eingetragen ist.

Schätzung bei gerichtlichen Theilungen.

§. 64.

Die bei gerichtlichen Theilungen (§§. 2, Ziffer 4, 26, Ziffer 4, LRSS. 466, 819, 838) erforderlichen Abschätzungen geschehen durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer.

Beschwerdeführung.

§. 65.

Die Beschwerdeführung gegen die Notare an das Appellationsgericht findet statt:

1. wenn sie Amtshandlungen verweigern oder verzögern;
2. wenn sie Amtshandlungen ohne die gesetzlichen Voraussetzungen oder in nicht gesetzlicher Weise vornehmen;
3. wenn sie Parteien, Zeugen oder Sachverständige ungebührlich behandeln.

Ueber die Beschwerden gegen die Kostenansätze der Notare entscheidet das Justizministerium; gegen dessen Entschließung findet keine weitere Beschwerde statt.

III. Rechtsverhältnisse der Notare.

Stellung der Notare.

§. 66.

Die Notare werden vom Justizministerium auf Lebenszeit angestellt.

Sie können durch das Justizministerium außer den Fällen strafgerichtlichen oder dienstpolizeilichen Einschreitens wegen Dienstunfähigkeit aus Körper- oder Geistesschwäche nach Vernehmung der Notarskammer ihres Amtes enthoben werden.

Befähigung zum Notariatsdienste.

§. 67.

Als **Notare** können nur Diejenigen ernannt werden, deren wissenschaftliche und praktische Befähigung durch Staatsprüfung nachgewiesen ist.

Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

Diensteid.

§. 68.

Jeder Notar hat den Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten und des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und alle Pflichten des mir übertragenen Dienstes gewissenhaft zu erfüllen.“

Nebenämter.

§. 69.

Ein anderes öffentliches Amt oder einen ständigen Nebendienst darf der Notar nur mit Genehmigung des Justizministeriums annehmen. Auch zur Ausübung eines Gewerbes bedarf er dieser Genehmigung.

Urlaub.

§. 70.

Das Amtsgericht kann dem Notar Urlaub ertheilen bis zur Dauer von acht Tagen.
Ueber das Gesuch um Urlaub von längerer Dauer entscheidet das Justizministerium.

Praktikanten und Assistenten.

§. 71.

Notariatspraktikanten und Assistenten werden zur Aushilfe in den Geschäften der Notare verwendet.

Notarskammern.

§. 72.

Die Notare eines jeden Appellationsgerichtsbezirkes bilden durch Wahl aus ihrer Mitte eine Notarskammer, welche aus wenigstens 4 Mitgliedern zu bestehen hat.

Das Mitglied, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt, hat den Vorsitz.

Zum Geschäftskreise der Notarskammer gehört:

1. die Vertretung der Interessen des Standes der Notare;
2. die Erstattung von Gutachten, welche die Regierung von ihnen verlangt;
3. die Beilegung von dienstlichen Zwistigkeiten unter den Notaren auf Antrag der Betheiligten;
4. die Entwerfung und Abänderung der Geschäftsordnung, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums;
5. die Bestimmung der Beiträge, welche zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nöthigen Aufwandes erforderlich sind;
6. die Verwaltung der aus diesen Beiträgen gebildeten Kasse und die Verwendung der Mittel derselben.

§. 73.

Das Amt eines Mitgliedes der Notarskammer ist ein Ehrenamt, es werden demselben nur die Reise- und andere baare Auslagen aus der Vereinskasse (§. 72, Ziffer 6) ersetzt.

§. 74.

Das Nähere zum Vollzuge der Bestimmungen in den §§. 72 und 73 wird durch Regierungsverordnung festgestellt.

Dienstpolizei. Straffälle.

§. 75.

Gegenstand dienstpolizeilichen Einschreitens ist jedes dienstliche oder außerdienstliche Benehmen des Notars, wodurch er seine Berufspflichten oder die Würde und Ehre des Standes gefährdet.

Strafgerichte.

§. 76.

Die dienstpolizeiliche Strafgewalt über die Notare steht den Appellationsgerichten und dem Justizministerium zu.

Einfache Erinnerungen an die Notare zur Beförderung der Geschäfte können auch die Amtsgerichte erlassen.

Strafarten.

§. 77.

Die Strafen, welche je nach der Schwere, Fortsetzung oder Wiederholung der Vergehungen erkannt werden können, sind:

1. Verweis;
2. Geldstrafen bis zu 100 fl., welche in die Vereinskasse der Notare fließen;
3. Dienstsperre bis zu 3 Monaten;
4. Versetzung;
5. Dienstentlassung.

Verfahren.

§. 78.

Wahrnehmungen solchen dienstwidrigen oder unsittlichen Verhaltens, welches Gegenstand dienstpolizeilichen Einschreitens werden kann, hat das Amtsgericht dem Staatsanwalt anzuzeigen, welcher die Erhebung der erforderlichen Beweise und Vernehmungen anordnet und sodann die Akten mit seinem Antrage dem Appellationsgerichte vorlegt, das dieselben, wenn es eine seine Gerichtsbarkeit übersteigende Strafe für angemessen hält, mit seinem Antrage dem Justizministerium vorlegt.

Strafgewalt.

§. 79.

Das Appellationsgericht kann

Verweise,
Geldstrafen und
Dienstsperre

aussprechen.

Höhere Strafen erkennt das Justizministerium.

Vor dem Ausspruche einer Dienstentlassung ist die Notarskammer zu vernehmen.

Rechtsmittel.

§. 80.

Dem Angeschuldigten steht gegen Straferkenntnisse des Appellationsgerichts die Berufung an das Justizministerium, und gegen Straferkenntnisse, welche das Justizministerium im ersten Rechtszug gefällt hat, die Berufung an das Staatsministerium, in beiden Fällen mit Frist von 14 Tagen zu.

Binnen gleicher Frist hat auch der Staatsanwalt gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts das Recht der Berufung an das Justizministerium.

Schlußbestimmungen.

Eintritt der Wirksamkeit.

§. 81.

Der Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Verordnung der Regierung bestimmt.

Von dem Eintritte dieser Wirksamkeit an sind aufgehoben:

Die Notariatsordnung vom 3. November 1806, Regierungsblatt Nr. 30;

der Nachtrag zu solcher vom 20. Mai 1809, Regierungsblatt Nr. 21;

Beilage C. §§. 20, 31 bis 41 und Beilage D. §. 12 des Organisationsreskriptes vom 26. November 1809, Regierungsblatt Nr. 51;

§§. 5, 7, 9, 10, 12 bis 23, 28, 30 des II. Einführungsedikts zum Landrechte vom 22. Dezember 1809, Regierungsblatt Nr. 53;

das Gesetz vom 22. Juni 1837 — die Form der öffentlichen Urkunden betreffend — Regierungsblatt Nr. 19;

das Gesetz vom 5. Juni 1860 — das Verfahren und die Zuständigkeit in Rechtspolizeisachen betreffend — Regierungsblatt Nr. 37.

Schutz gegen Anfechtung wegen Formmängeln.

§. 82.

Die vor dem Gesetze vom 22. Juni 1837 — die Form der öffentlichen Urkunden betreffend — errichteten Staatsschreibereiurkunden über Eheverträge können nicht darum angefochten werden, weil hiebei keine Zeugen zugezogen worden sind.

Eben so wenig können Eheverträge oder andere Staatsschreibereiurkunden darum angefochten werden, weil hiebei Förmlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806, oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beobachtet wurden.

Schutz gegen Anfechtung wegen Unzuständigkeit.

§. 83.

Kein vor dem Gesetze vom 5. Juni 1860 — die Zuständigkeit und das Verfahren in Rechtspolizeisachen betreffend — errichtetes Rechtsgeschäft kann auf den Grund der Behauptung angefochten werden, daß die Behörde, welche eine dabei erforderliche Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen hat, hiezu wegen ihrer Eigenschaft als Gerichts- und beziehungsweise als Verwaltungsbehörde nicht zuständig gewesen sei.

Geschäftsordnung für Notare.

§. 84.

Die von den Notaren zu befolgende Geschäftsordnung — so weit hierüber nicht im gegenwärtigen Gesetze Vorschriften enthalten sind — wird durch Verordnung bestimmt.

Vollzugsbestimmungen.

§. 85.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 8. Juni 1864.

Inhalt.

Gesetz,

die Steuererhebung für den Monat Juni 1864 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Juni d. J. zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Juni 1864.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der unter den Zollvereinsregierungen jüngst getroffenen Abrede hinsichtlich der Besteuerung des aus getrockneten Rüben dargestellten Zuckers haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Von den zur Zuckerfabrikation seit 1. September 1862 verwendeten und künftig zu verwendenden getrockneten Rüben ist für den Zentner die gleiche Steuer zu erheben, wie für vier und drei viertel Zentner rohe Rüben.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 1862, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Regierungsblatt 1862, Nr. XI.), tritt außer Kraft.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Wilhelm zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den ehemaligen Professor an der Akademie zu Düsseldorf Hans Gude mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Hofsekretariate vom 18. Januar d. J. und Signatur vom 17. Mai d. J. zum Professor der Landschafterschule an Großherzoglicher Kunstschule dahier zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. April d. J., Nr. 344, den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlichen Höfen von Preußen, Sachsen und Hannover, Staatsrath Freiherrn Adolf Marschall von Bieberstein, seinem unterthänigsten Ansuchen entsprechend, von diesen Posten abzuberufen und unter Bezeugung Allerhöchst-Ihrer Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen und guten Diensten in den Ruhestand gnädigst zu versetzen geruht.

Ferner haben Sich Höchst-Dieselben mittelst höchster Entschließung vom 25. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Freiherrn Adolf von Marschall die Würde eines Geheimen Rathes erster Klasse zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. April d. J., Nr. 345, den Kammerherrn und Legationsrath, auch Großherzoglichen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe, Freiherrn von Türckheim zu Altdorf, mit dem gleichen diplomatischen Range zu Höchst-Ihrem Vertreter am Königlich Preußischen und Königlich Hannover'schen Hofe zu ernennen geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 28. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Hauptamtsverwalter Seuffert beim Hauptzollamte bei Schusterinsel in den Ruhestand zu versetzen;

den Bezirksförster Löffel in Langensteinbach auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden unter Anerkennung seiner langjährigen, treugeleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

dem Postoffizialen Albert Krapp in Heidelberg, unter Ernennung zum Post- und Bahnverwalter, die Post- und Eisenbahn-Expedition Radolfzell zu übertragen;

dem Professor Dr. Spiegelberg in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste auf den Schluß des laufenden Sommersemesters zu ertheilen;

die Amts- und Amtsgerichtsärzte Stoll in Kork, Loog in Schopfheim, Bordolo in Wallbürn, und Seeger in Wolfach in den Ruhestand zu versetzen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Pfarrei Richen, Dekanats Waibstadt, präsentirten Pfarrer Konrad Gehrig, bisherigen Pfarrverweser von Weiher, wurde am 12. Mai d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Güterexpedition in Langendenzlingen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Juni d. J. auf der Eisenbahnstation Langendenzlingen eine Güterexpedition ins Leben treten wird.

Karlsruhe, den 25. Mai 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Rechnungsnachweisungen über den Vollzug des Budgets für 1860 und 1861 und die Hauptstaatsrechnungen für 1861 und 1862 betreffend.

Nach höchster Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. d. M., Nr. 468, wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1860 und 1861 und über die Hauptstaatsrechnungen für 1861 und 1862 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 31. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über den Vollzug der Budgets sämmtlicher Ministerien für die beiden Jahre 1860 und 1861, sowie

1. Die Hauptstaatsrechnungen nebst zugehörigen Betriebsfondsdarstellungen für 1861 und 1862;
2. die Rechnungen
   der Amortisationskasse,
   der Zehntschuldentilgungskasse,

des Domanialgrundstocks,
des Staatsgrundstocks,
der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1861 und 1862;

3. die Rechnungen
der Postverwaltung,
der Eisenbahnbetriebsverwaltung,
der Eisenbahnbauverwaltung, einschließlich der Rechnung über die Befestigungsarbeiten bei der Eisenbahnbrücke bei Kehl,
der Badanstaltenverwaltung,
über den Betrieb der Mainneckareisenbahn für 1861 und 1862

berathen und als richtig und die Darstellungen der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend anzuerkennen beschlossen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 7. März 1864.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
(gez.) Hildebrandt.

Die Sekretäre:
(gez.) Wahrer.
" Wundt.
" Gerbel.
" v. Feder.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 25. April 1864.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
(gez.) Wilhelm, Prinz von Baden.

Der erste Sekretär:
(gez.) Jolly.

Die ständische Zustimmung zu dem provisorischen Gesetze vom 12. Oktober v. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend.

Zu Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M., Nr. 469, wird die Adresse beider Kammern der Landstände, womit dem provisorischen Gesetze vom 12. Oktober v. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt wird, hiermit öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 31. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die II. Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer heutigen 29. öffentlichen Sitzung dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 12. Oktober v. J., die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Diesen Beschluß der II. Kammer bringen wir in tiefster Ehrfurcht zu Euerer Königlichen Hoheit Allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. April 1864.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

(gez.) Hildebrandt.

Die Sekretäre:
(gez.) Wahrer.
" Wundt.
" Gerbel.
" v. Feder.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Karlsruhe, den 2. Mai 1864.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident.
(gez.) Wilhelm, Prinz von Baden.

Der stellvertretende Sekretär:
(gez.) Berlichingen.

Die Serienziehung für die 74. Gewinnziehung des Lotterieanlehens von 14 Millionen Gulden in 35 fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	186	enthaltend	Loos-Nr.	9251	bis	9300.
„	260	„	„	12951	—	13000.
„	806	„	„	40251	—	40300.
„	2268	„	„	113351	—	113400.
„	2812	„	„	140551	—	140600.
„	3132	„	„	156551	—	156600.
„	3752	„	„	187551	—	187600.
„	4362	„	„	218051	—	218100.
„	5250	„	„	262451	—	262500.
„	5722	„	„	286051	—	286100.
„	5734	„	„	286651	—	286700.
„	5872	„	„	293551	—	293600.
„	6053	„	„	302601	—	302650.
„	6425	„	„	321201	—	321250.
„	6541	„	„	327001	—	327050.
„	6647	„	„	332301	—	332350.
„	6669	„	„	333401	—	333450.
„	6819	„	„	340901	—	340950.
„	7243	„	„	362101	—	362150.
„	7547	„	„	377301	—	377350.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Diensterledigung.

Die Bezirksforstei Langensteinbach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 10. April d. J. der pensionirte Hofgerichtsrath von Stöcklern in Konstanz.
„ 10. Mai „ „ der pensionirte Registrator Herrmann in Durlach.
„ 22. „ „ „ Lieutenant Wilhelm Karrer vom dritten Infanterie-Regiment in Münchzell, Amts Eberbach.

Nr. XXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 13. Juni 1864.

Inhalt.

Gesetz,

Bestimmungen über Einführung der Strafprozeßordnung enthaltend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die neue Strafprozeßordnung tritt am nämlichen Tage, wie das Gesetz über die Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Artikel II.

Am gleichen Tage treten alle älteren allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Strafverfahren außer Wirksamkeit, namentlich:

1) die Strafprozeßordnung vom 6. März 1845;
2) der zweite Theil des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851;
3) das Gesetz vom 3. August 1837 über die gerichtlichen Erkenntnisse und über die Rekurse gegen dieselben (Regierungsblatt Nr. XXV.).

Artikel III.

Ferner treten am gleichen Tage außer Wirksamkeit:

1) Artikel 8 bis 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1837 über das Verfahren in Steuerstrafsachen (Regierungsblatt Nr. XX.);
2) die §§. 35 bis 64 des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 (Regierungsblatt Nr. XII.) und die §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 15. Januar 1857 (Regierungsblatt Nr. VI.).

Der zweite Satz des Absatzes 1 des §. 15 des Preßgesetzes wird dahin abgeändert:

Das Verfahren richtet sich beim Ausbleiben des Angeschuldigten nach §§. 365, 366 der Strafprozeßordnung und bei dem Rekurse, der an das Kreisgericht, sowie bei der Richtigkeitsbeschwerde, die an das Oberhofgericht geht, nach Titel XXVI. der Strafprozeßordnung.

Artikel IV.

Die neue Strafprozeßordnung findet von dem in Artikel I. bezeichneten Tage an auch bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung der schon vorher begangenen Verbrechen unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

Artikel V.

Untersuchungshandlungen, welche von dem bezeichneten Tage an in bereits anhängigen Untersuchungen vorgenommen werden, sind nach dem neuen Gesetze einzurichten und zu beurtheilen.

Frühere Untersuchungshandlungen sind auch dann giltig, wenn sie den Vorschriften des neuen Gesetzes genügen.

Artikel VI.

Ist wegen eines Vergehens, dessen Verfolgung nach der neuen Strafprozeßordnung nur auf Privatanklage des Verletzten stattfindet, vor dem bezeichneten Tage ohne solche die Untersuchung eingeleitet, aber ein Erkenntniß letzter Instanz noch nicht verkündet worden, so beruht das gerichtliche Verfahren auf sich, insofern nicht der Verletzte oder sein gesetzlicher Vertreter innerhalb einer zu bestimmenden Frist auf dessen Fortsetzung und Beendigung anträgt.

Ist vor dem bezeichneten Tage ein Erkenntniß letzter Instanz bereits verkündet worden, so wird die erkannte Strafe nach vier Wochen, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, von Amtswegen vollzogen, wenn der Verletzte oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht auf den Vollzug verzichtet. Ein Verzicht auf die Strafe findet auch dann statt, wenn sie theilweise vollzogen ist.

Artikel VII.

In andern anhängigen Untersuchungen sind die Akten der Staatsanwaltschaft (vgl. Strafprozeßordnung §. 44, Absatz 2) zur Antragstellung mitzutheilen.

Artikel VIII.

Strafsachen, in welchen an dem bezeichneten Tage noch kein Urtheil erster Instanz beschlossen ist, sind von denjenigen Gerichten, welche hierzu nach der neuen Gerichtsverfassung zuständig sind, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung abzuurtheilen.

Artikel IX.

Der Rekurs gegen die am Einführungstage bereits beschlossenen Urtheile ist nach den bisherigen Gesetzen zu behandeln.

An die Stelle der Hofgerichte als Rekursgerichte treten die Rekurskammern der Kreisgerichte.

Artikel X.

Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Wiederaufnahme des Verfahrens findet in Strafsachen, in welchen das Urtheil vor dem bezeichneten Tage beschlossen ist, nur nach Maßgabe der bisherigen Gesetzgebung statt, die Verhandlung dagegen richtet sich nach Titel XXV. beziehungsweise Titel XXVII. der Strafprozeßordnung.

Ist das Rechtsmittel bereits anhängig, so ist es nach den Formen der bisherigen Gesetzgebung zu erledigen.

Artikel XI.

Wenn in dem Zeitpunkte, in welchem nach Einführung der neuen Strafprozeßordnung die Minderung der Kreisliste der Geschworenen vorzunehmen ist (§. 14 der I. Beilage zur Strafprozeßordnung), die neue Organisation der innern Staatsverwaltung noch nicht vollständig ausgeführt sein sollte, so wird die Minderung in der bisherigen Weise (§§. 60 und 61 des Gesetzes vom 5. Februar 1851), jedoch nur durch die Präsidenten der Kreis- und Appellationsgerichte unter Beiziehung des dienstältesten Rathes vorgenommen.

Artikel XII.

Als Urlisten für den Schöffendienst sind erstmals die vorhandenen Urlisten für den Geschworenendienst zu benützen.

Die Bezirkslisten für den Schöffendienst sind erstmals vier Wochen vor dem in Artikel I. bezeichneten Tage für das laufende Jahr durch die Bezirksämter, unter Zuziehung einer nach §. 55 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 gebildeten Versammlung, in der durch §§. 3 bis 5 der Beilage II. zur Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Zahl für jeden Amtsgerichtsbezirk zu bilden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz

über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit zur Aburtheilung der polizeilich strafbar erklärten Handlungen steht den Gerichten, und zwar in erster Instanz in allen Fällen den Amtsgerichten, zu.

Sie wird von diesen, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, in derselben Weise ausgeübt, wie in denjenigen Strafsachen, welche die Beilage I. der Gerichtsverfassung unter Ziffer 1—26 den Amtsgerichten zuweist.

§. 2.

Die Bezirkspolizeibehörde besorgt in diesen Strafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft (Strafprozeßordnung §. 44, Absatz 2).

Sie hat nebstdem die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nöthigen Erhebungen zu machen, und es stehen ihr zu diesem Zwecke diejenigen Befugnisse zu, welche die Strafprozeßordnung dem Untersuchungsrichter für die Voruntersuchung in amtsgerichtlichen Strafsachen einräumt.

Der §. 61, Abs. 2, 3 der Strafprozeßordnung findet in Polizeistrafsachen keine Anwendung, vorbehaltlich der Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde.

§. 3.

Die Bezirkspolizeibehörden oder deren Bedienstete dürfen in Polizeistrafsachen Haussuchungen oder Durchsuchungen nur dann vornehmen, wenn eine der Voraussetzungen des §. 53 der Strafprozeßordnung, und Verhaftungen sowie Vorführungsbefehle ohne vorgängige Ladung nur dann, wenn eine der Voraussetzungen des §. 50, Ziffer 4 der Strafprozeßordnung vorliegt.

Ist außer diesen Fällen eine Haussuchung oder Durchsuchung oder eine Verhaftung, oder ist eine Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren oder eine Herausgabe von Beweismitteln

(§§. 127 bis 129 der Strafprozeßordnung) oder eine handgelübdliche Einvernahme von Zeugen oder Sachverständigen nothwendig, so hat die Bezirkspolizeibehörde die Vornahme dieser Untersuchungshandlungen bei dem Amtsgerichte zu beantragen.

§. 4.

Die Bezirkspolizeibehörden machen über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen und Erhebungen, soweit nöthig, kurze, auf das Wesentlichste beschränkte Aufzeichnungen. Ueber die Vornahme eines Augenscheines, einer Haussuchung oder Durchsuchung sind förmliche Protokolle aufzunehmen.

§. 5.

Die Bezirkspolizeibehörde kann in Fällen, in welchen nur eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen begründet ist, auf die Anzeige oder nach den ersten vorläufigen Erhebungen und so lange der Beschuldigte noch nicht vernommen ist, statt Einleitung des förmlichen Verfahrens einen bedingten Strafbefehl erlassen.

Derselbe muß die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That, der hierauf anwendbaren polizeilichen Strafbestimmung und der hiernach verwirkten Strafe enthalten, mit dem Beifügen, daß die Anschuldigung als zugestanden angesehen und die gedrohte Strafe in Vollzug gesetzt werden würde, wenn der Beschuldigte nicht binnen acht Tagen Einsprache erhebe.

Der Strafbefehl muß dem Beschuldigten in Person zugestellt werden.

§. 6.

Wird keine Einsprache erhoben, oder die erhobene vor der Mittheilung der Anklage an den Beschuldigten zurückgenommen, so wird die angedrohte Strafe ohne weiteres Verfahren vollzogen.

Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 156 der Strafprozeßordnung statt. Ueber das Wiederherstellungsgesuch hat, wenn die Polizeibehörde demselben nicht entspricht, der Amtsrichter zu entscheiden, vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Kreisgericht.

Wird Einsprache rechtzeitig erhoben oder die Wiederherstellung ertheilt, so ist der Strafbefehl als nicht erlassen zu betrachten. Die Einsprache sowie die Zurücknahme derselben kann schriftlich oder vor der Bezirkspolizeibehörde oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklärt werden.

§. 7.

Die Anklage muß enthalten:

1) Vor= und Zunamen und so weit nöthig die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten;
2) die Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That;
3) die Bezeichnung der Polizeiübertretung sowie der polizeilichen Strafbestimmung, wornach dieselbe zu bestrafen ist;

4) eine kurze Angabe der Beweismittel;
5) den Strafantrag.

§. 8.

Die Bezirkspolizeibehörde theilt die Anklage in doppelter schriftlicher Ausfertigung mit den erhobenen Beweisstücken dem Amtsrichter mit, welcher darauf Tagfahrt zur Verhandlung anordnet, die Bezirkspolizeibehörde davon zum Erscheinen benachrichtigt und unter Mittheilung der Doppelschrift der Anklage den Beschuldigten unter Hinweisung auf die Bestimmung des ersten Satzes des §. 11 dazu vorladet.

Die Ladung kann nur versagt werden wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder weil die angeschuldigte That durch kein Polizeistrafgesetz verboten, oder weil sie nur auf Anzeige oder Antrag des Verletzten zu verfolgen, ein solcher aber nicht gestellt sei. Der Bezirkspolizeibehörde steht wegen Versagung der Ladung das Recht der Beschwerdeführung bei dem Kreisgerichte zu. Der Beschuldigte hat gegen die Ladung kein Rechtsmittel.

§. 9.

Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Hauptverhandlung muß ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen, wenn der Beschuldigte nicht ausdrücklich in die Abkürzung dieses Zeitraums willigt.

In dieser Zwischenzeit kann der Beschuldigte neue Beweismittel vorschlagen und es ist unter den Voraussetzungen des §. 218 der Strafprozeßordnung deren Erhebung für die Hauptverhandlung zu verfügen.

§. 10.

Die Bezirkspolizeibehörde kann bis zum Urtheil jederzeit die Anklage zurücknehmen. Die Zurücknahme findet nicht statt, wenn der Beschuldigte die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung verlangt. Die zurückgezogene Anklage darf nicht wieder vorgebracht werden.

Der Beschuldigte kann noch bis zum Beginn der Verhandlung sich der in der Anklage beantragten Strafe freiwillig unterwerfen. Er kann seine Unterwerfung schriftlich oder bei dem Amtsrichter, der Bezirkspolizeibehörde oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklären und ist in der ihm zuzustellenden Doppelschrift der Anklage ausdrücklich auf diese Befugniß aufmerksam zu machen. Ebenso kann er sich vor der Ladung unterwerfen, wenn ihm die Bezirkspolizeibehörde nach seiner letzten Einvernahme die Anklage sogleich eröffnet hat.

Das Gericht darf den von der Polizeibehörde in der Anklage beziehungsweise in der Hauptverhandlung, auf Grund des Ergebnisses dieser, gestellten Strafantrag nicht überschreiten.

§. 11.

Bleibt der Beschuldigte in der Tagfahrt aus oder entfernt er sich vor dem Schluß der Verhandlung, so wird diese dennoch vorgenommen und nach dem Ergebniß derselben das Urtheil

gefällt; jedoch darf in diesem Falle keine höhere als die in der ursprünglichen Anklage beantragte Strafe erkannt werden.

Ist die Ueberführung des Beschuldigten in dessen Abwesenheit nicht möglich, oder erscheint eine höhere als die ursprünglich beantragte Strafe begründet, so kann auf Antrag der Bezirkspolizeibehörde das Amtsgericht beschließen, der Angeschuldigte sei nochmals vorzuladen mit dem Androhen, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Anklageschrift bezeichneten That geständig angesehen und zu der neu zu beantragenden Strafe, die in der Vorladung anzugeben ist, werde verurtheilt werden.

§. 12.

In Polizeistrafsachen wird, auch bei Abwesenheit des Beschuldigten, als Vertheidiger vor den Amtsgerichten jeder Großjährige zugelassen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, ungeeignete Personen zurückzuweisen.

Wenn Jemand, der das Recht der Anwaltschaft in gerichtlichen Sachen nicht besitzt, die Vertheidigung fremder Personen in Polizeistrafsachen zu seinem Gewerbe macht, so steht dem Gericht, bei welchem er auftritt, das Recht zu, bei dem vorgesetzten Appellationsgerichte anzutragen, daß ihm die Vertheidigung fremder Personen untersagt werde.

§. 13.

Der Rekurs gegen amtsgerichtliche Urtheile richtet sich nach Titel XXVI. der Strafprozeßordnung.

Derselbe ist ohne Rücksicht auf den Betrag der Strafe (§. 387 der Strafprozeßordnung) zulässig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung als giltig oder als ungiltig angenommen und das Urtheil auf diese Annahme gebaut wurde (Polizeistrafgesetzbuch §. 24).

In diesen Fällen ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das kreisgerichtliche Urtheil zweiter Instanz an das Oberhofgericht zulässig.

Erscheint die Beschwerde als begründet, so ist das Urtheil des Kreisgerichts aufzuheben, und sofern die Fällung des Endurtheils eine weitere Verhandlung nöthig macht, die Sache an das Kreisgericht zurückzuweisen. Dieses ist an die Entscheidung des Oberhofgerichts gebunden.

§. 14.

Die Beschwerde gegen die Bezirkspolizeibehörde wegen Verhaftung (Strafprozeßordnung §. 176) sowie wegen Ungehorsamsstrafen gegen Zeugen geht an das Kreisgericht.

§. 15.

Die Vollstreckung der in Polizeistrafsachen erkannten Strafen geschieht durch den Amtsrichter, wenn sie auf einem gerichtlichen Urtheile beruhen, in allen anderen Fällen durch die Bezirkspolizeibehörde.

§. 16.

Der Bürgermeister kann da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, wegen der in den §§. 34, Ziffer 5 und 13, 49, Absatz 1, 52—59, 63, 66, 69, Abs. 2, 74—78, 93, 95, 96, Ziffer 2, 100, 103, Absatz 3, 104, 108—110, 112, 114, Ziffer 4—6, 117, Ziffer 1, 120—129, 132, 136, 143—145, 147 des Polizeistrafgesetzbuchs bezeichneten Polizeiübertretungen Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden oder Geldstrafen bis zu 5 fl. erkennen und vollziehen.

Hält der Bürgermeister eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet, oder ist die Anzeige gegen eine Person gerichtet, welche seiner Polizeistrafgewalt nicht untersteht, so hat er der Bezirkspolizeibehörde Anzeige zu machen. Diese kann auch bei solchen Polizeiübertretungen, für welche der Bürgermeister zuständig ist, die Strafverfolgung nach Maaßgabe dieses Gesetzes selbst übernehmen, wenn der Bürgermeister nicht einschreitet oder wenn nach der Ansicht der Bezirkspolizeibehörde eine die bürgermeisteramtliche Strafgewalt übersteigende Strafe erkannt werden soll. Diese Uebernahme findet jedoch im letzten Falle nach 14 Tagen, von Verkündigung des bürgermeisteramtlichen Erkenntnisses an gerechnet, nicht mehr statt. Ist die vom Bürgermeister erkannte Strafe bereits vollzogen, so ist sie auf die später zu erkennende aufzurechnen.

Der Bürgermeister kann Gefängnißstrafen nicht gegen Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte und Förster, in so fern sie in ihrem Dienstbezirk eine Uebertretung begehen, erkennen, und er kann Geldstrafen nicht gegen die unmittelbaren Vorgesetzten, sodann gegen Standes- und Grundherren im Umfange der Standes- oder Grundherrschaft vollziehen.

Wenn der vom Bürgermeister wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilte gegen das Erkenntniß desselben nicht innerhalb 3 Tagen Einsprache erhebt, so ist dasselbe rechtskräftig. Wird Einsprache erhoben, so gilt das Erkenntniß als nicht erlassen und der Bürgermeister macht Anzeige von der Polizeiübertretung und der gegen sein Erkenntniß erhobenen Einsprache bei der Bezirkspolizeibehörde zu weiterem Einschreiten.

§. 62 der Gemeindeordnung ist aufgehoben.

§. 17.

Die Aburtheilung der Forstfrevel, soweit sie bisher den Bezirksämtern zustand (Art. 14 des Gesetzes vom 6. März 1845, Regierungsblatt Nr. VI.), geht an die Amtsgerichte über.

Das Verfahren richtet sich auch fernerhin nach den Forstgesetzen vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1834, Nr. II.) und vom 6. März 1845 (Regierungsblatt Nr. VI.).

Die Bezirksförster haben in allen Forststrafsachen die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung vor den Amtsgerichten zu besorgen.

Der Waldeigenthümer kann sich als Beschädigter dem Strafverfahren anschließen.

Der Rekurs richtet sich nach Titel XXVI. der Strafprozeßordnung.

Die Bestimmungen der §§. 214 und 215 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 über den Rekurs sind aufgehoben.

Der Strafvollzug und die etwa erforderliche Umwandlung der erkannten Geldstrafe in Strafarbeit oder Gefängnißstrafe geschieht durch die Amtsgerichte.

§. 18.

Einführungsbestimmung.

Gegenwärtiges Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Polizeistrafgesetzbuch und der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Die Erkenntnisse in Polizeistrafsachen, welche an dem Tage seiner Einführung bereits beschlossen, wenn gleich noch nicht verkündigt sind, bleiben vorbehaltlich des Rekurses aufrecht erhalten.

Von dem gleichen Tage an gehen alle neu erhobenen, desgleichen die bereits in einer höheren Instanz anhängigen Rekurse an die Kreisgerichte über. Sie werden von diesen in geheimer Sitzung erledigt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Ergänzung und Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung, im Großherzogthum Baden eingeführt durch Gesetz vom 19. Februar 1849, Regierungsblatt Nr. IX., erhält folgende Zusätze und Aenderungen:

1) Dem ersten Absatze des Artikels 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigefügt:

„Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen."

2) An die Stelle des dritten Absatzes des Artikels 2 tritt nachstehende Bestimmung:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,
b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden,
c) gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste,
d) gegen ordinirte Geistliche,
e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, soferne derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen."

3) In Artikel 4, Nr. 4 wird nach den Worten „die Zahlungszeit kann" eingeschaltet:

„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und"

4) Der Artikel 7 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

5) Dem ersten Absatze des §. 18 wird folgender Zusatz beigefügt:
„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."
6) Der Artikel 29 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den in Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern."
7) Der Artikel 30 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen."
8) Der Artikel 99 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."

Artikel 2.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Zusätze treten im Großherzogthum mit deren Verkündung in Kraft.

Bezüglich der in Artikel 2, Absatz 3 der Wechselordnung zugelassenen Beschränkungen des Wechselarrestes behält es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden. Nur der §. 18, Absatz 1 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die Militärgerichtsbarkeit wird dahin abgeändert:

„Die Verhängung des persönlichen Verhafts als Vollstreckungsmittel wegen Wechselverbindlichkeiten findet nicht Statt gegen Militärpersonen, welche einer in Kriegsbereitschaft gesetzten Truppe angehören, von dem Tage, an dem diese Maßregel verkündet wurde, bis zum Tage, an welchem die Truppe wieder auf den Friedensfuß zurückversetzt wird."

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 15. Juni 1864.

Inhalt.

Gesetz,

den Besitz von Liegenschaften durch Ausländer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Ausländer haben das Recht, liegendes und fahrendes Vermögen im Inlande auf gleiche Weise wie Inländer zu erwerben und zu besitzen, dasselbe zu vererben und darüber unter Lebenden und auf den Todesfall zu verfügen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der seitherigen Gesetzgebung, insbesondere des Landrechtssatzes 726, 912, des §. 2 lit. l. und §. 7 lit. a. des VI. Konstitutionsediktes vom 4. Juni 1808 sind aufgehoben.

§. 2.

Wenn die Gegenstände einer Verlassenschaft oder Schenkung theils im Inlande und theils im Auslande sich befinden und von den letzteren Inländer wegen ihrer Eigenschaft als Fremde ausgeschlossen sind, so sollen sie hierfür aus dem Antheile der sie ausschließenden Ausländer an den im Inlande befindlichen Bestandtheilen desselben Vermögens Vergütung erhalten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Juni 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Rechtsverhältnisse der Gewerbeschulhauptlehrer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Unter den Hauptlehrern an den bedeutendsten Gewerbeschulen des Landes, welche eine wissenschaftliche Fachbildung genossen haben, kann die Staatsdienereigenschaft einigen, jedoch nie mehreren als dem fünften Theile sämmtlicher Gewerbeschulhauptlehrer, verliehen werden. Auf solche Lehrer findet alsdann das Dieneredikt vom 30. Januar 1819 (Regierungsblatt Nr. 4) mit den in den §§. 2—7, 12 und 15 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 27) enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. Juni 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Stellung der Bezirksstaatsärzte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag der Ministerien der Justiz und des Innern sehen Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung Unserer Verordnungen vom 21. August 1857, Regierungsblatt Nr. XXXVI., und 3. Juli 1858, Regierungsblatt Nr. XXXIII., zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Amts- und Amtsgerichtsärzte führen in Zukunft gleichmäßig die Benennung

Bezirks-Aerzte,

die Amts- und Amtsgerichts-Assistenzärzte ebenso die Benennung

Bezirks-Assistenzärzte.

§. 2.

Jeder Bezirksarzt gilt gleichzeitig für die Zwecke der Rechtspflege und Verwaltung bestellt.

Umfaßt ein Amtsbezirk mehrere Amtsgerichtsbezirke und sind darum zur Zeit mehrere Bezirksärzte darin angestellt, so theilt sich deren Geschäftszuständigkeit sowohl für die Rechtspflege als auch für die Verwaltung nach Maßgabe der Amtsgerichtsbezirke ab.

§. 3.

Der Bezirks-Assistenzarzt hat die Stellung eines Gehilfen des Bezirksarztes und bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung die Stellvertretung desselben zu übernehmen.

In Angelegenheiten, wobei die Zuziehung zweier ärztlichen Sachverständigen nöthig ist, hat der Bezirksarzt als erster, der Bezirks-Assistenzarzt als zweiter Arzt zu funktioniren.

§. 4.

Die Bezirksärzte werden von Uns auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und der Justiz angestellt, ebenso die Bezirks-Assistenzärzte, wenn ihnen Staatsdienereigenschaft zu Theil werden soll; andernfalls steht deren Bestellung dem Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Ministerium der Justiz zu.

§. 5.

Die Dienstpolizei über die Bezirks= und Bezirks=Assistenzärzte führt das Ministerium des Innern.

Ordnungswidrigkeiten in Behandlung gerichtlicher Aufträge können jedoch auch von dem betreffenden Kollegialgerichte mit einfachen Ordnungsstrafen gerügt werden.

§. 6.

Die dermalen noch vorhandenen Amtschirurgen treten in die Stellung von Bezirks=Assistenzärzten ein.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 28. Mai 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 29. Mai d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Bayerischen Hauptmann Friedrich Münich in München das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 14. April d. J.
dem Privatdocenten Dr. Wilhelm Wundt in der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg den Charakter als außerordentlicher Professor zu verleihen;
unter dem 4. Juni d. J.
den Revisor Otto von Langsdorff bei der Regierung des Unterrheinkreises zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Heidelberg zu ernennen;

die Stelle eines Amts= und Amtsgerichts=Assistenzarztes in Pforzheim dem Assistenzarzte bei der Heil= und Pflegeanstalt daselbst, Dr. Leopold Arnsperger, unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. Juli v. J. auf die Höchst=Ihrem Patronat unterliegende katholische St. Johann Evangelisten=Kaplanei zu Markdorf den Pfarrverweser Wilhelm

Benz zu Heudorf gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 10. Mai d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar d. J. auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende Pfarrei Nollingen, Dekanats Wiesenthal, den Pfarrer Nopper in Wyhlen gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 19. Mai d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J. auf das Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Frühmeßbenefizium in Philippsburg den Kaplaneiverweser Franz Joseph Ries in Weinheim gnädigst zu ernennen geruht und wurde derselbe am 19. Mai d. J. kirchlich eingesetzt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst höchster Entschließung vom 27. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Helmstadt aus den drei ihr genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser, Pfarrer Ludwig in Helmstadt zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die katholische Pfarrei Pülfringen, Dekanats Buchen, präsentirten Pfarrer Joseph Erbacher, bisher in Stein am Kocher, wurde am 17. Mai d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Mit Entschließung vom 31. Mai d. J. hat der evangelische Oberkirchenrath der Seitens der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standesherrschaft erfolgten Präsentation des Pfarrers Karl Friedrich Meyer zu Hirschlanden auf die evangelische Pfarrei Bofsheim, Dekanats Adelsheim, die Bestätigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Allodifikation der Freiherrlich von Hornstein'schen Lehen „Grundherrschaft-Biethingen", „Burgstall und Bauhof zu Homboll" und „Zehnten zu Duchtlingen" betreffend.

In Folge mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai 1864, Nr. 374/75, erhaltener Ermächtigung wurde von diesseitigem Ministerium (Lehenhofe) mit Freiherrn Friedrich von Hornstein-Biethingen als Inhaber der Lehen „Grundherrschaft Biethingen", „Burgstall und Bauhof zu Homboll" und „Zehnten zu Duchtlingen" folgende Uebereinkunft abgeschlossen:

„Freiherr Friedrich von Hornstein-Biethingen verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger

a. auf die in der Deklaration vom 22. April 1824 eingeräumte bevorrechtete Stellung gegenüber den grundherrlichen Gemeinden, nämlich auf die Mitwirkung bei Bürgermeisterwahlen (§. 12) und bei Bürgerannahmen (§. 13), und auf die theilweise Befreiung

von der Gemeindebesteuerung und sonstigen Gemeindelasten (§§. 19, 20, 22 der Deklaration);

b. auf den befreiten Gerichtsstand in allen Beziehungen;

c. auf alle etwaige Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung oder zu niederer Ablösung von Abgaben, Gefällen und nutzbaren Rechten.

Dagegen wird dem Freiherrn Friedrich von Hornstein von Seite des Großherzoglichen Lehenhofs die Allodifikation der Lehen „Grundherrschaft Biethingen", „Burgstall und Bauhof zu Homboll" und „Zehnten zu Duchtlingen" unter Nachlaß der Allodifikationstaxe zugestanden.

Die Freiherrliche Familie von Hornstein wird ferner, der geleisteten Verzichte ungeachtet, derjenigen Vorrechte theilhaftig werden, welche durch die Landesgesetzgebung dem begüterten Adel als solchem und ohne Unterschied des früheren politischen Verhältnisses eingeräumt werden können."

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Juni 1864.

Großherzogliches Justizministerium (Lehenhof).
Stabel.

Vdt. **Müller.**

Die Verwendung des Vermögens der ehemaligen Zünfte des sogenannten Tegernauer Viertels betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M., Nr. 457, gnädigst geruht, der von den drei ehemaligen Zünften des Tegernauer Viertels, Bezirksamts Schopfheim, gemachten Stiftung eines Theiles ihres Zunftvermögens im Betrag von

„Viertausend Neunhundert Fünfzig Zwei Gulden"

zum Zwecke der Ermöglichung der Niederlassung eines praktischen Arztes im Orte Tegernau die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

Karlsruhe, den 31. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Gründung eines Gewerbeschulfonds in der Stadt Müllheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. d. M., Nr. 458, der von den ehemaligen Zünften

des Amtsbezirks Müllheim, mit Ausnahme derjenigen von Neuenburg und Sulzburg, aus ihrem Reinvermögen im Betrag von 12,242 fl. 6 kr.

Zwölf Tausend zwei Hundert zweiundvierzig Gulden 6 kr.

gegründeten Stiftung eines Gewerbeschulfonds in Müllheim die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 31. Mai 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ersatzwahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung im IV. Städtewahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M., Nr. 487, gnädigst anzuordnen geruht, daß in Folge des freiwilligen Austrittes des Kaufmanns Wilhelm Schubert in Lahr aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im IV. Städtewahlbezirk — Stadt Lahr — vorgenommen und mit deren Leitung als landesherrlicher Kommissär Regierungsdirektor Fieser in Karlsruhe beauftragt werde.

Karlsruhe, den 7. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Fabrikanten Wilhelm Schade dahier und dem Philipp Schweizer in Heidelberg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Verbesserung an Kühlapparaten mittelst Rinnen mit doppeltem, halbzylindrigem Boden auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 3. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Den Gebührentarif für telegraphische Depeschen betreffend.

Mit allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M., Nr. 500, wird hiemit verordnet:

1. der bisherige Tarif für Beförderung telegraphischer Depeschen im innern Verkehr des Großherzogthums wird vom 1. Juli d. J. an aufgehoben;
2. von dem 1. Juli d. J. an, wird für eine Depesche bis zu zehn Worten einschließlich eine Telegraphirungsgebühr von 18 kr. als Minimaltaxe und für jedes Wort über die ersten 10 Worte je 1 kr. weiter erhoben;
3. die Gebühr für Postbeförderung wird gleichzeitig von 18 kr. auf 9 kr. und
4. die Gebühr für Vervielfältigung einer Depesche, sowie der Abzug bei Rückzahlungen von 15 kr. auf 9 kr. herabgesetzt.

Karlsruhe, den 10. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Diensterledigungen.

Die Amts- und Amtsgerichtsarztstellen in Schopfheim, Wolfach, Kork und Walldürn sind erledigt. Die Bewerber haben ihre Gesuche durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Sanitätskommission einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 31. März d. J. der pensionirte Expeditor Schumacher hier.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt vom 27. Mai d. J., Nr. XIX, Seite 171, Zeile 12 von unten ist zu lesen: statt Fräulein Aurelia „Freifräulein Amalia" und statt Riedenheim „Riedenburg".

Nr. XXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 27. Juni 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 17. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsdirektor Freiherrn von Stockhorn in Freiburg zum Vizekanzler des Oberhofgerichts zu ernennen;

den Stadtdirektor Grafen von Hennin in Mannheim wegen leidender Gesundheit, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, und unter Anerkennung seiner treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Revidenten Julius Meyer bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Revisor bei dieser Behörde zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J. auf die Höchst Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Dürrheim, Dekanats Villingen, den Pfarrer Alois Dietrich in Gottmadingen gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 23. Mai d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. April d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erz-

bischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer Albert Kürzel in Gündelwangen auf die Pfarrei Ettenheimmünster, Dekanats Lahr, gnädigst zu designiren geruht und hat derselbe am 24. Mai d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M., Nr. 480/81 auf den unterthänigsten Vortrag der Großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern nachstehender Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener die höchste Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht haben, wird diese Verordnung hiermit zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 13. Juni 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Wüstenfeld.

Verordnung.

Den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend.

Zeitgebühren, Diäten und Reisegebühren.

§. 1.

Für Verrichtung solcher Dienstgeschäfte, wofür eine besondere Geschäftsgebühr nicht bewilligt ist, erhalten die Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten eine Tagsgebühr unter folgenden Beschränkungen (§§. 2, 3).

Die Tagsgebühr beträgt:

1. für die Gemeindebeamten (Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber, Ausschußmitglieder, Gemeinderechner), sowie für die höheren Gemeindediener (Förster, Waldmeister, Baumeister, Wagmeister und dergleichen):

in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern . . . . 2 fl. — kr.
in Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern . . . . 1 „ 30 „

2. **für das Gemeindedienstpersonal** (Ortspolizeidiener, Rathsdiener, Tagwächter, Boten, Feldhüter u. A.):

in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern . . . . 1 fl. — kr.

in Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern . . . . — „ 48 „

Bei einer Beschäftigung von 4 Stunden und weniger wird die Hälfte, und bei längerer Beschäftigung die volle Tagsgebühr bezahlt.

Werden mehrere Geschäfte am nämlichen Tage vorgenommen, so wird die Tagsgebühr auf dieselben nach Verhältniß des Zeitaufwandes vertheilt.

§. 2.

Bei Geschäften, welche für die Gemeinden selbst verrichtet werden, wird eine Tagsgebühr nur dann bezahlt, wenn das Geschäft außerhalb des Orts vorzunehmen ist, und in diesem Fall dafür nicht ein Aversum nach §. 36, Abs. 2 der Gemeindeordnung ausgeworfen wurde.

Das Geschäft gilt als außerhalb Orts verrichtet, wenn es in der Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von dem Gemeindehause oder von der Wohnung vorgenommen wird, in welcher der Gemeinderath seine Versammlungen hält.

§. 3.

Auch wenn die Geschäfte für Andere, als die Gemeinde selbst verrichtet werden (§. 2), dürfen für Dienstverrichtungen innerhalb des Orts Tagsgebühren nur angesetzt werden:

1. in den in §. 12, lit. b., §. 13 Ziff. 1, §. 14 Ziff. 2, §. 19 und 21 gegenwärtiger Verordnung genannten Fällen;

2. von den Gemeindebeamten und Dienern jeder Art, wenn sie vermöge ihres Amtes verbunden sind, den Verhandlungen einer Staatsbehörde oder eines öffentlichen Dieners als Urkundspersonen anzuwohnen, oder wenn sie in ihrer amtlichen Eigenschaft berufen oder beauftragt sind, Versteigerungen, Augenscheine oder Inventarisationen vorzunehmen;

3. von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen:
für die Aufnahme ehrerbietiger Ansuchen (LRS. 154 a.);

4. von dem Bürgermeister:
für protokollarische Vernehmungen in Pflegschaftssachen;

5. von dem Gemeindediener:
für seine Hilfeleistung bei den Geschäften der Distriktsnotare.

§. 4.

Neben der Tagsgebühr (§. 1) beziehen Gemeindebeamte und Gemeindebedienstete bei Dienstverrichtungen außerhalb der Gemeindegemarkungen je für den Tag folgende Beträge als Vergütung für Verpflegung, Bedienung und Feuerung:

1. Die Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener:

in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern . . . . 3 fl. 30 kr.

in Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern . . . . 2 „ 30 „

2. Das Gemeindedienstpersonal:
in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern . . . . 1 fl. 12 kr.
in Gemeinden von weniger als 6000 Einwohnern . . . . 1 „ — „

Bei einer Abwesenheit von weniger als 4 Stunden wird die Hälfte, bei Abwesenheit von 4 bis 6 Stunden zwei Drittel, bei längerer Abwesenheit die volle Gebühr bezahlt.

Außerdem haben in diesen Fällen die Gemeindebeamten und höheren Gemeindediener in Gemeinden von 6000 und mehr Einwohnern den Ersatz der ausgelegten Fahrkosten, in den übrigen Gemeinden aber — falls die Entfernung vom Wohnorte mehr als eine Stunde beträgt — eine Weggebühr anzusprechen, welche, den Hin- und Herweg zusammengenommen, von der Stunde Ortsentfernung zehn Kreuzer beträgt; die gleiche Gebühr ist den Gemeindebediensteten ohne Unterschied bewilligt.

An Fahrkosten werden, wenn die Entfernung vom Wohnorte mehr als eine Stunde beträgt, vergütet:

die Auslagen für ein Eisenbahnbillet zweiter Klasse, oder für einen Platz im Eilwagen oder Omnibus, oder — wenn eine regelmäßige Reisegelegenheit nicht benützt werden kann — für ein Gefährt.

§. 5.

Höhere als die im §. 1 bestimmten Tagsgebühren dürfen durch Dienstvertrag nicht bewilligt werden.

Dagegen können für auswärtige Geschäfte der Gemeinde vor deren Vornahme mit Zustimmung, beziehungsweise Genehmigung der zuständigen Gemeinde und Staatsbehörde höhere als die geordneten Diäten und Reisekosten zugestanden werden.

Geschäftsgebühren.

§. 6.

Für schriftliche Gutachten und Berichte in Parthiesachen (mit Ausnahme der blosen Vorlage- oder Erinnerungsberichte, der Eröffnungsschreiben) werden 15 kr. vergütet.

Beauftragt der Bürgermeister einen andern Gemeindebeamten mit deren Abfassung, so erhalten von der Gebühr der Bürgermeister ein Drittel, der Verfasser zwei Drittel.

Wenn der Bürgermeister zu Verhandlungen, wofür er eine Protokollgebühr (§. 11, 13) bezieht, den Rathschreiber oder einen andern Gemeindebeamten beizieht, so hat er diesem die Hälfte der Gebühr zu überlassen.

§. 7.

Die Schreibgebühr hat der Rathschreiber für alle von ihm besorgten schriftlichen Fertigungen zu beziehen. Sie wird auf 12 kr. für den Bogen festgesetzt.

Jede geschriebene Seite soll mindestens 24 Zeilen von je 32 Buchstaben enthalten. Die Schlußseite wird, auch wenn sie weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet.

Bei Verwendung von Impressen wird die Schreibgebühr auch von der gedruckten Seite berechnet; die Kosten für Impressen sind aber aus der Schreibgebühr zu bestreiten.

Der Betrag für den gebrauchten Stempel wird besonders erhoben.

§. 8.

Für die Gestattung der Einsicht öffentlicher Bücher (der Grund-, Pfand-, Lagerbücher, der Stock-, Flur-, Saalbücher u. s. w.) sind dem Rathschreiber zu entrichten 12 kr.

§. 9.

Für Vermögenszeugnisse erhält der Bürgermeister 15 kr., jedes der mitwirkenden zwei Gemeinderathsmitglieder 6 kr., für andere Zeugnisse und für Beglaubigungen der Bürgermeister 6 kr, die mitwirkenden zwei Gemeinderathsmitglieder je 3 kr.

Vermögens- und Sittenzeugnisse, welche der Untersuchungsrichter einfordert, sowie Sittenzeugnisse der Dienstboten sind unentgeldlich zu fertigen.

§. 10.

Der Gemeindediener hat anzusprechen:

1. für Zustellungen an Partein, Zeugen oder Sachverständige je . . . . 2 kr.
2. für den Anschlag einer Verfügung oder Bekanntmachung am Verkündigungsbrette und für die darüber auszustellende Beurkundung zusammen . . . 4 „
3. für eine Verkündigung mittelst der Schelle oder durch Umsagen eine nach der Verschiedenheit der Orte von der Verwaltungsbehörde besonders festzusetzende Gebühr, mindestens 12 kr. Wenn die Verkündung durch mehrere Gemeindediener geschieht, so hat jeder diese Gebühr anzusprechen; geschieht sie mehr als einmal, so ist die Gebühr eben so oft zu entrichten.

Gebühren in Verwaltungssachen.

§. 11.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter haben zu beziehen:

1. für Verhandlungen in Verwaltungssachen, welche er im Interesse einer Parthie vornimmt und protokollirt, einschließlich der Erledigung . . . . 24 kr. oder wenn die Verhandlung über einen halben Tag andauert . . . . . 48 „
2. für schriftliche Verfügungen, welche er an eine Parthie erläßt . . . . . 9 „

Für die Protokollirung einfacher Gesuche darf außer der Gebühr des §. 6 nichts angerechnet werden.

Diese Gebühren dürfen nur erhoben werden, wenn gewiß ist, daß davon nichts der Gemeinde selbst zur Last fallen werde.

Ferner haben zu beziehen:

3. für Ausstellung der Heirathsurkunden der Bürgermeister . . . . 12 kr.
   und jedes anwesende Gemeinderathsmitglied . . . . 6 „
4. der Bürgermeister für Erstattung der Berichte wegen Ausstellung von Heimathscheinen einschließlich der Schreibgebühr (ohne Stempel) . . . . 3 „
5. für die Vornahme des Aufgebots eines Ehevorhabens in den Fällen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die bürgerliche Standesbeamtung in Ausnahmsfällen (Regierungsblatt Nr. LI.) — im Ganzen und einschließlich der Beurkundung und der Schreibgebühren — der Bürgermeister . . . . 30 „
   und der Rathschreiber . . . . 18 „

Der Gemeindediener für das Anheften des amtlichen Verkündscheins: die Gebühr des §. 10, Ziff. 2.

§. 12.

Für Dienstverrichtungen im Feuerversicherungswesen haben anzusprechen:

1. bei Fahrnißversicherungen:
   a. der Gemeinderath im Ganzen für Prüfung und Erledigung eines neuen Versicherungsvertrags oder für die Ermäßigung eines bereits bestehenden zur Verlängerung angemeldeten, oder für die Zurücknahme der Bescheinigung eines Versicherungsvertrages bei einem Versicherungswerthe bis 1000 fl. . . . . 30 kr.
   von jedem weiteren 100 fl. . . . . 1 kr
   jedoch in der Art, daß der höchste Betrag . . . . 1 fl. 12 kr.
   nicht übersteigen darf;
   wenn auf Antrag des Gesuchstellers eine besondere Gemeinderathssitzung anberaumt wird, das Doppelte;
   b. für etwa nöthige besondere Inventarisation das dabei mitwirkende Personal der Gemeinde die Tagsgebühren (§. 1);
   c. der Rathschreiber für den Eintrag in das Fahrnißversicherungsbuch einschließlich der Ausfertigung der Bescheinigung . . . . 9 kr.
   für den Eintrag der unbeanstandeten Verlängerung eines Versicherungsvertrages 3 „
2. bei Gebäudeversicherungen:
   a. für Auszüge aus dem Feuerversicherungsbuch:
   der Rathschreiber von jeder beschriebenen Seite . . . . 3 „
   der Bürgermeister für seine Unterschrift . . . . 6 „
   b. für Auflegung des Versicherungsbuchs zur Einsicht:
   der Rathschreiber . . . . 3 „
   c. für Eintragung neuer oder verlängerter Versicherungen der von der Landesversicherungsanstalt ausgeschlossenen Gebäude oder Gebäudefünftel:
   der Rathschreiber . . . . 6 „

Gebühren in bürgerlichen Streit- und gerichtlichen Strafsachen.

§. 13.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat zu beziehen:

1. für die Verhandlung und Erledigung einer bürgerlichen Streitsache, wenn der Streitgegenstand 5 fl. oder weniger beträgt . . . . 24 kr.
   wenn er mehr beträgt . . . . 48 „
   für einen hiezu nöthigen Augenschein außerhalb des Gemeindehauses — die Tagsgebühr (§. 1);
2. für die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls, eines Liquiderkenntnisses, einer Vollstreckungsverfügung je . . . . 9 kr.
3. für Untersuchung und Erledigung einer gerichtlichen Strafsache . 48 „
   für eine etwa nöthige zweite Tagfahrt weitere . . . . 24 „
   für den Versöhnungsversuch in Ehrenkränkungssachen . . . . . . 24 „

Gebühren bei Vollstreckungen.

§. 14.

Für ihre Verrichtungen in Vollstreckungssachen haben zu beziehen:

1. der Bürgermeister oder sein Stellvertreter:
   für Aufbewahrung und Versiegelung gepfändeter Fahrnisse (Prozeßordnung §. 955, 958) und der aus einem liegenden Gute weggeräumten Gegenstände (Prozeßordnung §. 941, 943);
   für Beurkundung des Vollzugs eines Fahrnißpfändungsbefehls, auch wenn mehrere dieser Verrichtungen zusammentreffen . . . . 6 kr.
2. der Gemeindebeamte:
   a. für die Schätzung unbeweglicher Güter, die Entwerfung der Abtheilungen, die Vernehmung des Schuldners darüber und die Erstattung des Gutachtens,
   b. für Anwohnen bei der Versteigerung gepfändeter Fahrnisse und den Einzug des Erlöses,
   c. für die Protokollführung bei der Versteigerung unbeweglicher Güter,
   d. für die Auszahlung des Erlöses an die Gläubiger, die Ablieferung ihrer Quittungen und die Rechnungsstellung (§. 89, 91 der Dienstordnung für Vollstreckungsbeamte),

   die Tagsgebühr (§. 1)

   mit der Beschränkung jedoch, daß für die unter d. genannten Verrrichtungen zusammen, wenn der Erlös unter 50 fl. beträgt, nur . . . . 12 kr.

wenn er mehr, bis zu 500 fl. beträgt, nur die halbe,
in anderen Fällen nur eine volle Tagsgebühr
angesetzt werden darf, vorbehaltlich des Rechts des Richters, mit Rücksicht auf Umfang oder Schwierigkeit des Geschäftes einen höheren Ansatz zu genehmigen;

3. der Gemeindediener:
für die Vornahme einer Fahrnißpfändung . . . . 9 kr.

Gebühren aus der Grund- und Pfandbuchs-Führung.

§. 15.

Die Mitglieder des Gemeinderaths beziehen — soferne sie über die Theilung nichts Anderes verabreden — zu gleichen Theilen:

1. für die Eintragung eines Kaufes oder Tausches über Liegenschaften, eines bedungenen Unterpfandes:
   a. wenn der Kaufpreis, der Werth der Tauschgegenstände, die unterpfändlich zu versichernde Summe 100 fl. oder weniger beträgt . . . . 25 kr.
   b. von jedem weiteren 100 fl. bis 3000 fl. . . . . 9 „
   c. „ „ „ 100 fl. von 3001 fl. bis 6000 fl. . . . . 4 „
   d. „ „ „ 100 fl. von 6001 fl. bis 20,000 fl. . . . . . . 2 „
   e. „ „ „ 100 fl. von 20,001 fl. bis 50,000 fl. . . . . . . 1 „

   von dem 50,000 fl. übersteigenden Beträge wird keine weitere Gebühr entrichtet;
   in den Fällen b. bis e. werden Beträge unter 50 fl. außer Berechnung gelassen, Beträge über 50 fl. als volles Hundert behandelt;
2. für die Eintragung des Eigenthumsüberganges von Liegenschaften aus einem andern Rechtstitel als dem des Kaufes oder Tausches ein Drittheil dieser Gebühr (Ziff. 1).

Wenn der Werth der Liegenschaft nicht ausgedrückt ist, wird die Gebühr durch den jüngsten Kaufpreis, in Ermanglung eines solchen durch das Ermessen des Bürgermeisters bestimmt.

3. für die Fertigung und Beurkundung von Auszügen (Prozeßordnung §. 998) und Zeugnissen (LRS. 2127 a.):
   a. wenn der Schätzungswerth der darin verzeichneten Liegenschaften weniger als 100 fl. beträgt . . . . 30 kr.
   b. bei einem Betrage von 100 fl. bis 500 fl. . . . . 45 „
   c. „ „ „ „ 501 fl. bis 1000 fl. . . . . 1 fl.
   d. „ „ „ „ 1001 fl. bis 5000 fl. . . . . 1 „ 30 „
   e. „ „ „ „ mehr als 5000 fl. . . . . 1 „ 45 „

Wenn das Zeugniß oder der Auszug nicht mehr als eine Liegenschaft enthält, so darf keine höhere Gebühr als 1 fl. 30 kr. und, wenn auf das Zeugniß die Eintragung eines bedungenen Pfandrechtes erfolgt, die für diese bewilligte Gebühr (§. 15, Ziff. 1) allein angesetzt werden;

4. für die Ausstellung sonstiger Zeugnisse, für Einträge jeder andern als der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Art, für die Erneuerung, Löschung oder Berichtigung von Einträgen:
   bei einem Betrage von weniger als 30 fl. . . . . 15 kr.
   bei einem höheren Betrage . . . . 30 „

Die gleiche Gebühr hat der Bürgermeister anzusprechen für die Eintragung der Vollstreckungsverfügung (Prozeßordnung §. 997).

§. 16.

Der Rathschreiber hat (neben der Schreibgebühr) zu beziehen:
für seine Mitwirkung bei Grund- und Pfandbuchseinträgen nach §. 15, Ziff. 1:
die halbe Tagsgebühr;
für Einträge nach §. 15, Ziff. 2 und für Zeugnisse und Auszüge nach §. 15, Ziff. 3:
einen Dritttheil der Tagsgebühr;
für die in §. 15, Ziff. 4 bezeichneten Geschäfte, soferne ihm ihre Abfassung überlassen wird, die Hälfte der Gebühr des Gemeinderaths; die andere Hälfte bleibt dem Gemeinderathe;
für den Eintrag in die Register der Grund- und Pfandbücher und für die Ausstreichung eines solchen Eintrags . . . . 2 kr.

§. 17.

Der Gemeindediener erhält für seine Hilfeleistung bei Führung der Grund- und Pfandbücher von jedem Eintrage in den Fällen des §. 15, Ziff. 1 . . . . 4 kr.
in den Fällen des §. 15, Ziff. 2, 3, 4 . . . . 2 „

§. 18.

Hat der Gemeinderath, weil ihm keine oder eine unvollständige Vertragsurkunde vorgelegt wird, nach der mündlichen Angabe der Betheiligten den Eintrag zu fertigen oder zu vervollständigen, so ist hiefür eine besondere Gebühr von 30 kr. Demjenigen zu entrichten, der den Eintrag verfaßte.

§. 19.

Für den zur Abschätzung eines Pfandstückes nothwendigen Augenschein und für die Mitwirkung bei der Berichtigung der Pfandbücher (§. 4 der Justizministerialverordnung vom 2. Februar 1844, Regierungsblatt Nr. IV.) ist die Tagsgebühr (§. 1) anzusetzen.

§. 20.

Werden durch ein Rechtsgeschäft mehrere Liegenschaften derselben Gemarkung von einer oder mehreren Personen erworben, so wird zum Zwecke des Gebührenansatzes der Betrag aller Erwerbungen zusammengerechnet, liegen aber die auf solche Weise erworbenen Güter in ver-

schiedenen Gemarkungen, so wird die Gebühr in jeder Gemarkung für die daselbst zu gewährenden Liegenschaften besonders erhoben.

Sollen Liegenschaften verschiedener Gemarkungen für ein und dieselbe Schuld verpfändet werden, so sind die Gebühren einfach anzusetzen und unter die verschiedenen Pfandgerichte nach dem Verhältniß des Werthes der Unterpfänder zu vertheilen.

Gebühren wegen Führung der Lagerbücher.

§. 21.

Für ihre Mitwirkung bei Aufstellung, Ergänzung und Fortführung der Lagerbücher (Art. 5, 7, 10, 13, 14, 20 der höchsten Verordnung vom 27. Mai 1857, Regierungsblatt Nr. XXI.) beziehen die Gemeindebeamten die Tagsgebühr (§. 1).

Dem Rathschreiber sind für die Vormerkung der Lagerbuchsnummern eines Grundstückes im Grund- oder Pfandbuche (Art. 16, 26 der ang. Verordnung) je . . . . 2 kr.
für den Eintrag in das Verzeichniß der Veränderungen (Art. 24 der ang. Verordnung) . 2 „
zu entrichten.

Gebühren im Zwangsabtretungsverfahren.

§. 22.

Bei dem Zwangsabtretungsverfahren nach dem Gesetze vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLII., erhalten:

1. die Mitglieder des Gemeinderaths, zu gleichen Theilen, wenn nichts Anderes verabredet ist:
   für den Grundbuchsauszug nach §. 4 des Gesetzes und
   für den Grundbuchseintrag (§. 3 der Justizministerialverordnung vom 23. November 1841, Regierungsblatt Nr. XXXIX., Seite 370) — die in §. 15, Ziff. 4,
   für die Fertigung, Bekanntmachung, Berichtigung und Beurkundung des Zeugnisses sowie die Vormerkung im Grundbuche (§. 40 bis 44 des Gesetzes) zusammen nach dem Maßstabe der Entschädigungssumme für die abzutretenden Liegenschaften die im §. 15, Ziff. 3 der gegenwärtigen Verordnung bestimmte Gebühr; wenn das Zeugniß mehr als 10 Liegenschaften umfaßt, für jede weitere Liegenschaft außerdem 6 kr.;
2. der Bürgermeister:
   für die Bekanntmachung (§. 8 des Gesetzes) im Ganzen . . . . . 15 kr.;
3. der Rathschreiber:
   für die unter Ziff. 1 bezeichneten Geschäfte, soferne ihm ihre Abfassung überlassen wird, die Hälfte der Gebühr des Gemeinderathes, die andere Hälfte bleibt dem Gemeinderathe.

Verbot weiteren Gebührenansatzes.

§. 23.

Bei den in §§. 13—22 genannten Geschäftszweigen dürfen Gebühren nur für die in denselben Paragraphen bezeichneten Geschäfte aufgerechnet werden.

Die weiteren Dienstverrichtungen hiebei sind unentgeldlich zu besorgen, mit Ausnahme der schriftlichen Fertigungen, der Gestattung der Einsicht öffentlicher Bücher, der Zustellungen und Verkündigungen, für welche die in den §§. 7, 8, 10 der gegenwärtigen Verordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten sind.

Gebührenfreiheit.

§. 24.

Die Gemeinden haben für solche Dienstverrichtungen ihrer Beamten und Diener, welche innerhalb Orts vorgenommen werden, keine Gebühren zu entrichten (§. 36 der Gemeindeordnung).

Die Lokalstiftungen der nämlichen Gemeinde sind von Entrichtung der Gebühren, mit Ausnahme der Diäten und Tagsgebühren (§. 1, 4) befreit.

Die Gewährgebühren (§. 15—21) haben Gemeinden und Lokalstiftungen in allen Fällen zu bezahlen.

In Armensachen werden keine Gebühren erhoben.

Stempel ist in den Sachen, von welchen §. 11, Ziff. 1, 2, 4 und §. 13 handelt, nicht zu verwenden.

Gebührenerhebung.

§. 25.

Der Einzug der den Gemeindebeamten und Bediensteten zukommenden Gebühren kann durch den Gemeinderechner geschehen, wenn der Gemeinderath es beschließt.

Wo Gemeindebeamte für gewisse Geschäfte Bauschsummen oder erhöhte Gehalte beziehen, da können die Geschäftsgebühren nach Beschluß der Gemeinde entweder für die Gemeindekasse erhoben, oder es kann von deren Erhebung Umgang genommen werden.

§. 26.

Die anzusetzenden Gebühren sind sowohl auf den Urschriften, als auf den Ausfertigungen einzeln zu verzeichnen.

Was der gegenwärtigen Verordnung zuwider an Gebühren zu viel bezogen wird, ist den Betheiligten doppelt zu ersetzen.

Wenn die Gebühr auf der Fertigung nicht verzeichnet, oder eine höhere als die angesetzte Gebühr gefordert wird, oder wiederholte Ueberforderung stattfindet, so tritt außer dem Ersatze des zu viel Erhobenen eine den Umständen angemessene Disziplinarstrafe ein.

Schlußbestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August 1864 in Vollzug.

Vom gleichen Tage an treten außer Wirksamkeit:

die Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1835, Regierungsblatt Nr. LIII., den Gebührenbezug der Gemeindebeamten betreffend;

die Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 25. Juli 1842, Regierungsblatt Nr. XXIV., die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher betreffend;

§. 13 der höchsten Verordnung vom 2. Juli 1851 über Aufstellung und Ernennung von Vollstreckungsbeamten, soweit er auf Gemeindebeamte Anwendung findet;

die Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 24. August 1854, die Gebühren der Gemeindebeamten für ihre Verrichtungen in Vollstreckungssachen betreffend;

die Verordnung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 23. Januar 1857, Regierungsblatt Nr. V., die Gebühren für die Rechtspflege der Bürgermeister in bürgerlichen Streit- und in Strafsachen betreffend.

Die in der Vollzugsverordnung vom 30. November 1860, Regierungsblatt Nr. LXIII. zu dem Gesetze über die Vereinigung der Unterpfandsbücher erlassenen Gebührenbestimmungen bleiben auch ferner in Kraft, mit Ausnahme des Betrages der Beglaubigungsgebühr (§. 41, Ziff. 2), welcher durch §. 7 der gegenwärtigen Verordnung, der Gebühr für Erneuerung und Löschung von Einträgen (§. 41, Ziff. 3, §. 43), welcher durch §. 11, Ziff. 4, und der Schreibgebühr (§. 44), welcher durch §. 5 gegenwärtiger Verordnung abgeändert wird.

Ferner treten außer Kraft:

die Gebührenansätze in §§. 35—39 der zum Vollzuge des Fahrnißversicherungsgesetzes vom 30. Juli 1840 erlassenen Verordnung vom 3. November 1840, Regierungsblatt Nr. XXXVI. und in §. 25 der Instruktion III. (für Gemeinderäthe) zum Gesetz über die Gebäudeversicherung und in §. 14 der Instruktion IV. (für die Amtsrevisorate) zu diesem Gesetze.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem praktischen Arzt Dr. Emil Siegle in Stuttgart wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen neuen Inhalationsapparat auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 14. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die ständische Zustimmung zu den im Jahr 1863 verkündeten Handels- und Schifffahrtsverträgen betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 472, wird die nachstehende Adresse, womit die beiden Kammern der Ständeversammlung den mit dem Freistaat Paraguay, dem Kaiserthum China, dem Freistaat Chili und der ottomanischen Pforte abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträgen die nachträgliche Zustimmung ertheilt haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Tröger.

Vdt. Glockner.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 46. öffentlichen Sitzung vom 7. d. M. auf vorausgegangene Berichterstattung und Berathung beschlossen, den unter dem 22. April, 3. Juni, 18. beziehungsweise 31. Dezember 1863 verkündeten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen

1. mit dem Freistaat Paraguay, abgeschlossen am 1. August 1860,
2. mit dem Kaiserthum China, abgeschlossen am 2. September 1861,
3. mit dem Freistaat Chili, abgeschlossen am 1. Februar 1862,
4. mit der ottomanischen Pforte, abgeschlossen am 20. März 1862,

so weit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 7. Mai 1864.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
(gez.) Hildebrandt.

Die Sekretäre:
(gez.) Wahrer.
" Wundt.
" Gerbel.
" v. Feder.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt den darin genannten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Karlsruhe, den 28. Mai 1864.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident.
(gez.) Wilhelm, Prinz von Baden.

Der erste Sekretär:
(gez.) Jolly.

Den Geschäftsbetrieb der Handelsreisenden betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums ist die seither im Königreich Sachsen bestandene Beschränkung, wornach Handelsreisende, welche für mehr als ein Geschäftshaus Aufträge besorgen, der Steuerbefreiung auf Grund von Gewerbelegitimationskarten nicht theilhaftig waren, aufgehoben worden.

Die Aemter haben daher in Zukunft auf den Gewerbelegitimationskarten, welche für den unter Nr. 5, Ziffer 3 der diesseitigen Verordnung vom 5. Januar l. J. (Regierungsblatt Nr. I., Seite 1) bemerkten Fall ausgestellt werden, am Rande nur beizusetzen:

„Nicht gültig für Preußen“.

Karlsruhe, den 16. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 25. Mai d. J. Amtschirurg Schelling zu Gerlachsheim.

Nr. XXVI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. Juni 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 14. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Wiesleth aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser, Pfarrer Theodor Fischer in Bühl, zum Pfarrer von Wiesleth zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Februar d. J. auf die Höchst Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Rheinheim, Dekanats Klettgau, den Pfarrer von Andelshofen und Pfarrverweser in Hattingen, Johann Chrysostomus Katzenmmaier, gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 11. April d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. l. M., Nr. 530, werden die bestehenden Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher und Gerichtsboten in folgenden Punkten geändert:

1. Die Ganggebühr (§. 14, Ziff. 4, §§. 15, 16, 18—20, 24 der höchsten Verordnung vom 2. Juli 1851) wird auf zwölf Kreuzer für jede zurückgelegte Wegstunde erhöht.

2. Die Zustellungsgebühr (§. 22 derselben Verordnung) und die Gebühr für Uebersendung eines Zustellungsscheins an die Gegenpartei wird, ohne Unterschied, ob die Zustellung am Gerichtssitze oder außerhalb desselben vorzunehmen ist, auf sechs Kreuzer erhöht.

Insoweit jedoch die Zustellungen an den Gerichtssitzen noch durch Amts- oder Amtsgerichtsdiener besorgt werden, ist dem Justizministerium vorbehalten, über den Ertrag der Gebührenerhöhung zu Gunsten der Gerichtsvollzieher des Bezirks zu verfügen.

3. Die Gebühr für die Vornahme einer Fahrnißpfändung oder Wegnahme beweglicher Sachen (§. 14, Ziff. 1 der Verordnung) wird bezüglich der drei ersten Klassen bestimmt, wie folgt:

bei einer Summe unter 50 fl.	24 kr.
" " " von 50 bis 150 fl.	48 kr.
" " " " 150 bis 500 fl.	1 fl. 30 kr.

4. Der erste Satz in §. 15 der erwähnten Verordnung wird dahin geändert:

Wird mit der Vornahme oder Fortsetzung der Vollstreckung eingehalten, nachdem der Gerichtsvollzieher sich bereits in die Wohnung des Schuldners begeben hat, so hat er nebst der Ganggebühr, wo diese stattfindet,

wenn die Pfändung selbst noch nicht begonnen war, eine feste Gebühr von zwölf Kreuzern,

und wenn sie schon begonnen war, die Hälfte der Pfändungsgebühr

anzusprechen.

5. Der §. 18 derselben Verordnung erhält den Zusatz:

Wird mit der Vornahme oder Fortsetzung einer Fahrnißversteigerung eingehalten, nachdem der Gerichtsvollzieher sich bereits an den Ort der Versteigerung begeben hatte, so erhält er nebst der Ganggebühr, wo diese stattfindet,

wenn die Versteigerung noch nicht begonnen war, eine Gebühr von 12 kr.,

und wenn sie schon begonnen war, den nach §. 13 zu bemessenden Theil der Taggebühr.

Gegenwärtige Verordnung tritt am ersten August l. J. in Vollzug.

Karlsruhe, den 20. Juni 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die bürgerliche Prozeßordnung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J., Nr. 212, dem von beiden Kammern der Stände angenommenen Entwurfe einer bürgerlichen Prozeßordnung die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen und deren Verkündung als Gesetz durch amtliche Ausgabe mit folgender allerhöchster Verordnung zu befehlen geruht:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir nachstehende bürgerliche Prozeßordnung beschlossen und verordnen hiermit die Verkündung dieses Gesetzes mit dem Anfügen, daß dasselbe zugleich mit der neuen Gerichtsverfassung in Wirksamkeit trete.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. März 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dies wird hierdurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die amtliche Ausgabe der bürgerlichen Prozeßordnung im Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung dahier erschienen ist.

Karlsruhe, den 22. Juni 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Berichtigung von Druckfehlern — die Gerichtsverfassung betreffend.

In den Beilagen zu dem Gesetze vom 19. Mai 1864, die Gerichtsverfassung betreffend, Regierungsblatt Nr. XVIII., sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

in Beilage I., Ziff. 12 muß es heißen: „der in diesem Paragraphen" ....

in Beilage II., Ziff. 41 muß das eingeklammerte Citat heißen: „§§. 630 bis 631 g."

Karlsruhe, den 18. Juni 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von der Direktion der Providentia, Frankfurter Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., zu ihrem General-Agenten für das Großherzogthum ernannte Theodor Gärtner in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 16. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Erleichterungen im Postwesen, hier insbesondere Herabsetzung der Taxe für sogenannte Ortsbriefe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 547, gnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. k. M. Juli an die Taxe für sogenannte Ortsbriefe auf einen Kreuzer vom Loth herabgesetzt werde.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Erleichterungen im Postwesen, hier insbesondere Abänderung der Vorschriften über Behandlung und Taxirung der Mustersendungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 551, gnädigst zu bestimmen geruht, daß vom 1. Juli d. J. an Waarenproben und Muster, welche an sich keinen eigentlichen Kaufpreis haben und so verpackt sind, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann, bei Vorausentrichtung des Porto im ganzen Umfange des Großherzogthums ohne Rücksicht auf die Entfernung nur eine Taxe von einem Kreuzer für je zwei Loth zu bezahlen haben.

Eine Beigabe handschriftlicher oder durch Druck rc. hergestellter Mittheilungen außer den auf der Adresse enthaltenen Notizen wird dabei nicht gestattet und das höchste Gewicht derartiger Mustersendungen vorderhand auf 10 Loth bestimmt.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Erleichterungen im Postwesen, hier insbesondere Abänderung der Vorschriften über die äußere Beschaffenheit der sogenannten Kreuzbandsendungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 548, gnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Juli d. J. an Drucksachen, welche nur aus einem einzigen Blatte bestehen, wie Zirkulare, Preiskourante, Verlobungs-, Heiraths-, Geburts- und Todesanzeigen u. s. w., auch ohne Band zur Beförderung im inneren Verkehr des Großherzogthums angenommen werden dürfen, wenn sie unverschlossen und einfach zusammengefaltet sind.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Wiederbesetzung der Rheinschifffahrts-Inspektorsstelle betreffend.

Durch das Ableben des Rheinschifffahrts-Inspektors, Regierungsrath With in Mannheim, ist die Stelle eines Inspektors für den ersten Rheinaufsichtsbezirk in Erledigung gekommen, dessen Ernennung nach Art. 101 der Rheinschifffahrtskonvention vom 31. März 1831 (Regierungsblatt Nr. XII.) Baden und Frankreich gemeinschaftlich zusteht. Für die vorliegende Erledigung hat Baden das Präsentationsrecht auszuüben. Mit dieser Stelle ist eine von beiden Regierungen zur Hälfte zu tragende Besoldung von 6000 Franken verbunden, aus welcher auch die Kosten für die zweimal im Jahr vorzunehmende Bereisung des Bezirks zu bestreiten sind. Für außerordentliche Inspektionsreisen werden täglich 10 Franken und für Bureauaufwand jährlich 600 Franken vergütet. Der Wohnsitz ist in Kehl oder in einer andern ziemlich in der Mitte des Bezirks und in der Nähe des Rheins gelegenen Stadt zu nehmen.

Der Rheinschifffahrts-Inspektor muß der französischen Sprache in Rede und Schrift mächtig sein.

Bei Besetzung dieser Stelle können nur badische Schifffahrtsbeamte des Rheins und seiner Nebenflüsse berücksichtigt werden, und es werden zu diesen Beamten die betreffenden Angestellten bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, sowie bei der Zollverwaltung gerechnet.

Die Bewerber um die erledigte Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Handelsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 25. Mai d. J. der pensionirte Amtsrevisor Karl Friedrich Kissel hier.
„ 14. Juni d. J. Rechtsanwalt Schlemmer in Achern.

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 13. Juli 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Obersthofmeister Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Grafen von Uexcull-Gyllenband, das Großkreuz,

dem als Kammerherrn Ihrer Majestät der Königin von Württemberg fungirenden Staatsrath Grafen von Taube das Kommandeurkreuz mit Stern, und

dem Königlich Württembergischen Kammerherrn und Geheimen Legationsrath von Egloffstein das Kommanderkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Feldwebel Johann Weiß vom Invalidencorps in Anerkennung seiner langjährigen Dienstzeit die silberne Civilverdienstmedaille und
unter dem 21. Juni d. J.
dem evangelischen Hauptlehrer Leitz in Mannheim in Anerkennung seiner langjährigen treuen Wirksamkeit im Schulfache die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 22. Juni d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Stadtpfarrer Adam Pelissier in Mannheim auf die katholische Stadtpfarrei Offenburg gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 14. Juni d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer in Steinthal und Pfarrverweser in Bombach, Johann Nepomuk Moser, auf die katholische Pfarrei Bombach gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 15. Juni d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Kaplaneipfründe in Pfohren, Dekanats Villingen, präsentirten Kaplan Karl Ferdinand Werhle, bisherigen Pfarrer von Blumberg, wurde am 9. Juni d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Sommerhalbjahr 1854 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen	47	37	84
2. Juristen	36	395	431
3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	33	103	136
4. Kameralisten	13	10	23
5. Philosophen und Philologen	34	109	143
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch Personen reiferen Alters	14	36	50
Konditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	10	12	22
Gesammtzahl	187	702	889

B. Auf der Universität Freiburg:

1. Theologen	125	25	150
2. Juristen und Notariatskandidaten	40	7	47
3. Mediziner und Pharmazeuten	49	14	63
4. Kameralisten	20	1	21
5. Philosophen und Philologen	5	7	12
Summe	239	54	293
Hospitanten	—	—	8
Niedere Chirurgen	—	—	8
Gesammtzahl	—	—	309

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. Juni 1854.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die ordentliche Konskription für das Jahr 1865 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konskription für das Jahr 1865 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Konskriptionsgesetzes vom Jahr 1825 alle Badener, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1864 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen und ihre Interessen bei der Vorbereitung der Aushebung nach Vorschrift des Gesetzes und der Vollzugsverordnungen rechtzeitig zu wahren, sofort aber spätestens am 31. Oktober d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22 des Konskriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und — im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Genehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die ehemalige Bäckerzunft in Lörrach durch Ueberweisung der Hälfte ihres Reinvermögens im Betrage von 2,254 fl. 41 kr., somit von 1,127 fl. 20 kr., und

die ehemalige Metzgerzunft daselbst durch Ueberweisung ihres Vermögens im Betrage von 6,094 fl. 45 kr. in das Hospital zu Lörrach;

der verstorbene Regierungsrath a. D., Sauer in Mannheim in die Armenkasse zu Wertheim 3,000 fl.;

derselbe in das neue Waisenhaus in Wertheim, genannt „Georgshülfe" 3,000 fl.;

derselbe in den Lyzeumsfond in Wertheim 16,000 fl.;

die Wittwe Maria Anna Kunz, geborene Flamm von Wildthal zur Gründung eines Armenfonds daselbst 100 fl.;

die Meister des ehemaligen Zunftbezirks Meßkirch zur Gründung eines Gewerbschulfonds in der Stadt Meßkirch ihr Zunftvermögen im Betrag von 2,165 fl.;

die Meister der aufgelösten Zünfte des vormaligen Amtsbezirks Stetten a. k. M. zur Gründung eines Lehrgelderfonds ihr Zunftvermögen im Betrage von 2,022 fl., dessen Ertrag in einer bestimmten Reihenfolge den betreffenden Gemeinden zur Verwendung überwiesen werden soll;

der Bonifaziusverein in Freiburg 600 fl. und der katholische Kreuzerverein zu Pforzheim 400 fl. zur Erbauung einer katholischen Kirche, beziehungsweise zur Gründung eines katholischen Kirchenbaufonds in Pforzheim;

Magdalena Kopp von Neufrach zur Gründung eines Schulfonds für diese Gemeinde 50 fl.;

die ehemaligen vereinigten Zünfte des Bezirks Engen ihr Reinvermögen im Betrage von 2,334 fl. 57 kr. zur Gründung eines Gewerbschulfonds in Engen;

die Gemeinde Segeten das ihr im Jahr 1861 zugeflossene Hagelschaden-Unterstützungsgeld von 100 fl. zur Gründung eines Schulfonds daselbst;

die Frau Pfarrer Züllig Wittwe, Anna Katharina geborene Hill in Heidelberg zur Gründung eines Waisenfonds für elternlose unversorgte Kinder Heidelberger evangelischer Stadtgeistlicher 2,047 fl. 30 kr.;

die Stadtgemeinde Baden in den dortigen evangelischen Kirchenbaufond zum Zweck der Erbauung der projektirten Thürme der neuerbauten evangelischen Kirche in Baden 10,000 fl.;

ein ungenannt bleiben wollender Wohlthäter 1,000 fl. nebst Zinsen hievon vom 1. Juli 1863 zur Gründung eines Lehrgelderfonds für die Stadt Schönau;

der verstorbene Altbürgermeister Johann Friedrich Schnaufer von Binzen zur Gründung eines Schulfonds daselbst 150 fl.;

die ledig verstorbene Sophie Braun von Karlsruhe ihr über Abzug der im Testament noch ausgesetzten Legate verbleibendes Vermögen im Betrage von 47,869 fl. 31 kr. an den Waisenhausfond in Karlsruhe;

Fabrikant Friedrich Mayer in Paris an die Gemeinde Seefelden 125 fl., woraus 15 fl. unter die Hausarmen von Seefelden vertheilt und 100 fl. zur Gründung eines Schulbibliothekfonds angelegt, der Rest von 10 fl. aber zu Anschaffung für diesen Zweck verwendet werden sollen;

die aufgelösten Zünfte des Amtsbezirks Emmendingen den Betrag von 2,135 fl. 34 kr. zur Gründung eines Fonds für Unterstützung von Brandbeschädigten und im Dienst verunglückter Feuerwehrmänner;

die Hagelbeschädigten in Strittmatt aus der ihnen wegen im Jahr 1860 erlittenen Hagelschadens bewilligten Staatsunterstützung von 375 fl. den Betrag von 100 fl. zur Gründung eines Armenfonds daselbst;

die Wittwe Anna Ruby, beziehungsweise ihr verstorbener Ehemann Lorenz Brand von Lottstetten zur Unterhaltung der dortigen Gottesackerkapelle 50 fl.;

Franz Karl Hill von Mannheim durch letztwillige Verfügung vom 30. Oktober 1860 in das evangelische Hospital daselbst 3,000 fl.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Cigarrenfabrikanten Lazarus Morgenthau in Mannheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, Cigarren mit Benützung von Fichtennadelapparaten herzustellen, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 24. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Fabrikanten Albert Ungerer in Pforzheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Verbesserungen an Filtrations- und Abdampfapparaten zur Bereitung von Chemikalien auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 4. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Patentertheilung an den Glasermeister Damian Kuhn in Freiburg betreffend.

Dem Glasermeister Damian Kuhn in Freiburg wird auf sein Ansuchen das ihm zufolge Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1859 (Regierungsblatt

Seite 175) auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent für seine verbesserte Konstruktion der von ihm erfundenen, bereits patentirten Fensterrahmen auf die Dauer von drei Jahren verlängert.

Karlsruhe, den 27. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums, der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Großherzoglichen Amortisationskasse sind am 23. Juni d. J. folgende im Jahr 1862 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse:

1. Partialloose vom von Haber, Goll und von Rothschild'schen Anlehen von 1840	683,016 fl.	— fr.			
2. 3½prozentige Rentenscheine von 1834:					
Obligationen	37,900 „	— „			
Coupons	87,787 „	— „			
3. 4½prozentiges Anlehen von 1851:					
Obligationen	5,300 „	— „			
Coupons	231 „	45 „			
zusammen I.			814,234 fl.	45 fr.	

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse:

1. 3½prozentiges Anlehen von 1842:				
Obligationen	178,600 fl.	— fr.		
Coupons	385,234 „	30 „		
2. Partialloose des Anlehens von 1845	522,217 „	— „		
3. 5prozentiges Anlehen von 1848:				
Coupons	5 „	— „		
4. 5prozentiges Anlehen von 1849:				
Coupons	12 „	30 „		
Uebertrag	1,086,069 fl.	— fr.	814,234 fl.	45 fr.

Uebertrag . .	1,086,089 fl. — kr.	814,234 fl. 45 kr.
5. 3½prozentiges Anlehen von 1854 beim Kanton Basel-Stadt:		
Coupons	35,000 „ — „	
6. 4½prozentiges Anlehen von 1854/56:		
Obligationen	12,414,400 „ — „	
Coupons	607,043 „ 15 „	
7. 4prozentiges Anlehen von 1859/61:		
Coupons	681,208 „ — „	
8. 4prozentiges Anlehen von 1862:		
Coupons	40,868 „ — „	
zusammen II.		14,864,588 „ 15 „
Hauptsumme . .		15,678,823 fl. — kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Pecher.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 6. Juni d. J. Zeichnungslehrer Geßler an der Universität und dem Lyzeum in Freiburg.
„ 13. „ „ „ der evangelische Pfarrer Albert Lorenz in Daisbach.
„ 24. „ „ „ Rechtsanwalt Karl Benz in Waldkirch.

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. Juli 1864.

Inhalt.

Gesetz,

den Hauptfinanzetat für die Jahre 1864 und 1865 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1864 und 1865 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1864

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,249,390 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,973,092 „	
zusammen		16,222,482 fl.

für 1865

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,226,656 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	11,071,271 „	
zusammen		16,297,927 fl.
sonach für beide Jahre zusammen . .		32,520,409 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter Nr. 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Artikel 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1864 und 1865 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 2,839,359 fl. eröffnet, dessen Verwendung der unter Nr. 2 beiliegende Etat regelt.

Artikel 3.

Zur Deckung der nach Art. 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als:

1. die in der Beilage Nr. 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1864 mit	17,101,553 fl.	
für 1865 mit	17,161,020 „	
zusammen		34,262,573 fl.
2. aus den im Betriebsfond (Art. 6) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von		1,097,195 „
im Ganzen also		35,359,768 fl.

Artikel 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben — Art. 1 — vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1864 mit . . . . 1,170,437 fl.
und für 1865 mit . . . . 1,151,993 „

soll in monatlichen Raten aus den bereitesten Staatseinkünften berichtigt werden.

Artikel 5.

Ergibt sich im Laufe der Budgetperiode ein Einnahmeüberschuß, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Artikel 6.

Aus dem Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1863 7,593,901 fl. 23 kr. betragen hat, sind

1. die im Art. 3, Ziffer 2, aufgeführten . . . . zu entnehmen,	1,097,195	„	— „
2. die seit 1. Januar l. J. bereits bezahlten und für 1864 und 1865 noch weiter in Aussicht gestellten außerordentlichen Bundesmatrikularumlagen mit zu berichtigen,	778,898	„	— „
3. weitere . . . . nach dem unter Nr. 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetperiode zu belassen, endlich	4,486,900	„	— „
4. die übrigen	1,230,908	„	23 „

worunter die von der Dotation der Papiergeldeinlösungskasse zurückgezogenen 500,000 fl. be-

griffen sind, mit dem im Laufe der Budgetperiode sich etwa ergebenden Ueberschusse nach Art. 5 zurückzulegen.

Artikel 7.

Aus dem Domänengrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 399,981 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage Nr. 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden. Insoweit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Domänengrundstocksverwaltung.

Artikel 8.

Von der durch das Gesetz vom 20. April 1854 der Papiergeldeinlösungskasse zugewiesenen Baarausstattung von einer Million Gulden kann ein bis auf die Hälfte sich belaufender Theil, wenn und so lange es die Umstände gestatten, zu anderweiter nutzbringender Anlage der Amortisationskasse belassen werden.

Artikel 9.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Dampfschifffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach der Beilage 6 zu vollziehen. Vom Betriebsfond der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung ist diesen Verwaltungen der Betrag von 1,224,648 fl. als Betriebsfond für die Jahre 1864/65 zu belassen, der Ueberschuß mit 112,624 fl. 27 kr. aber an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern.

Artikel 10.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 11.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Juli 1864.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage Nr. 1.

Etat

der ordentlichen Ausgaben.

Ausgabe.	1864.	1865.
	fl.	fl.
Lasten und Verwaltungskosten.		
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	8,476	9,210
II. Strafanstalten	125,975	125,975
Summe A.	134,451	135,185
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	1,853	1,217
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	61,962	61,962
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	102,958	102,958
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	17,862	6,592
Summe B.	184,635	172,729
C. Handelsministerium.		
I. Landesgestüt	46	480
II. Wasser- und Straßenbau	1,538	1,538
Summe C.	1,584	2,018
D. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	779,010	779,010
II. Forstdomänenverwaltung	835,701	835,701
III. Berg- und Hüttenverwaltung	322,532	322,532
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der direkten Steuern	219,849	219,849
2. " Accise und des Ohmgelds	181,904	181,904
3. " Justiz- und Polizeigefälle	146,331	149,213
4. " Forstgerichtsgefälle	62,104	62,104
5. " verschiedenen Einnahmen	13,336	13,336
6. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	249,285	249,285
	872,809	875,691
V. Salinenverwaltung	339,713	339,713
VI. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	648,914	648,914
2. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	184,508	168,533
3. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	203,158	204,255
	1,036,580	1,021,702
VII. Münzverwaltung	687,965	687,965
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	49,410	49,410
Summe D.	4,923,720	4,911,724
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	5,000	5,000
Summe Lasten und Verwaltungskosten	5,249,390	5,226,656

Ausgabe.	1864.	1865.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	930,204	930,204
II. Landstände	43,960	43,960
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	8,930	8,930
IV. Großherzogliches Staatsministerium	15,360	15,360
V. Beitrag zu den Bundeslasten	15,493	15,493
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	1,014,947	1,014,947
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	24,500	24,500
II. Gesandtschaften	63,100	63,100
III. Bundeskosten	19,400	19,400
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	115,000	115,000
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	32,277	35,008
II. Oberhofgericht	47,275	46,475
III. Hof- beziehungsweise Kreisgerichte	236,737	310,830
IV. Bezirksjustiz	544,348	593,812
V. Rechtspolizei	429,977	436,550
VI. Strafanstalten	163,395	165,432
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,853	5,853
Summe III.	1,459,862	1,593,960
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	45,463	47,985
II. Landeskommissäre	12,667	26,400
III. Verwaltungsgerichtshof	12,195	26,775
IV. Verwaltungshof	24,250	51,650
V. Sanitätskommission	11,478	11,478
VI. Generallandesarchiv	12,757	12,757
VII. Kreisregierungen	75,413	—
VIII. Bezirksverwaltung und Polizei	690,564	691,526
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	257,253	264,616
X. Kultus	118,639	118,639
XI. Unterrichtswesen	545,532	547,532
XII. Wissenschaften und Künste	24,735	24,735
XIII. Milde Fonds und Armenanstalten	99,964	99,964
XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	102,192	102,192
XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	158,662	158,662
XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	22,627	18,153
XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12,636	12,219
Summe IV.	2,227,027	2,215,283
Uebertrag I.—IV.	4,816,836	4,939,190

	1864.	1865.
Ausgabe.	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I.—IV. . .	4,816,836	4,939,190
V. Handelsministerium.		
I. Ministerium	34,825	34,825
II. Für Beförderung der Gewerbe	15,400	15,400
III. Für Beförderung der Landwirthschaft	140,030	148,139
IV. Wasser- und Straßenbau	1,125,588	1,125,588
V. Mühlen-, Maß-, Fluß- und Straßenpolizei	1,450	1,450
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,000	6,000
Summe V. . . .	1,323,293	1,331,402
VI. Finanzministerium.		
I. Ministerium	32,900	32,900
II. Zentralkassen	15,945	15,945
III. Oberrechnungskammer	33,658	32,375
IV. Baubehörden	49,864	49,864
V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden	8,681	8,681
VI. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	1,184	1,184
VII. Schuldentilgung	1,170,437	1,151,993
VIII. Pensionen	559,600	556,300
IX. Prozeßkosten	374	374
X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,000	7,000
Summe VI. . . .	1,879,643	1,856,616

Schuldentilgung.	1864.	1865.
Renten nach Abzug der Aktivzinsen	540,134 fl.	515,615 fl.
Tilgungsfond	619,003 „	625,078 „
Besoldungen der Beamten	6,600 „	6,600 „
Gehalte der Angestellten	2,800 „	2,800 „
Bureauaufwand	900 „	900 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,170,437 fl.	1,151,993 fl.

	1864.	1865.
Uebertrag I—VI. . .	8,019,772	8,127,208

Ausgabe.	1864	1865.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I—VI. . .	8,019,772	8,127,208
VII. Kriegsministerium.		
A. Für den laufenden Dienst.		
I. Kriegsministerium	58,619	58,619
II. Generaladjutantur und Adjutantur der Generalinspektion	19,334	19,334
III. Armeekorps	2,442,387	2,442,387
IV. Militärgerichtsbarkeit	13,197	13,197
V. Sanitätsdirektion	4,357	4,357
VI. Rekrutirung	6,163	6,163
VII. Bauwesen	30,976	30,976
VIII. Kommandantschaften	17,095	17,095
IX. Hauptkriegskasse	4,462	4,462
X. Zeughausdirektion	22,608	22,608
XI. Montirungskommissariat	6,620	6,620
XII. Kasernenverwaltungen	6,986	6,986
XIII. Hospitalverwaltungen	12,223	12,223
XIV. Militärbildungsanstalten	12,856	12,856
XV. Gottesdienst und Schulen	4,715	4,715
XVI. Für milde Zwecke	5,600	5,600
XVII. Transportkosten	12,500	12,500
XVIII. Etappengelder	17,000	17,000
XIX. Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt	27,718	27,718
XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	11,800	11,800
	2,737,216	2,737,216
B. Für früher geleistete Dienste.		
XXI. Invalidenkorps	12,964	12,964
XXII. Pensionen	203,140	193,883
	216,104	206,847
Summe VII. . . .	2,953,320	2,944,063
Summe des eigentlichen Staatsaufwands . . .	10,973,092	11,071,271
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	5,249,390	5,226,656
Summe der ordentlichen Ausgaben	16,222,482	16,297,927

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
III. Justizministerium.			
§.			
1. Für Kreis- und Appellationsgerichtsgebäude	82,023	81,145	163,168
2. Für Amtsgerichtsgebäude	—	125,446	125,446
3. Zugskosten und neue Einrichtung der Gerichtsgebäude	—	21,200	21,200
4. Für Herstellung von Räumen für die Schöffengerichte	—	16,000	16,000
5. Für Anschaffung physikalischer Apparate für Gerichtsärzte	—	1,463	1,463
6. Für Strafanstalten	—	34,641	34,641
Summe III.	82,023	279,895	361,918
IV. Ministerium des Innern.			
Tit. VI. Generallandesarchiv.			
7. Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte	—	5,200	5,200
8. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	1,500	1,500
	—	6,700	6,700
Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
9. Unterstützung der Auswanderung	—	10,000	10,000
10. Bauliche Aenderungen an dem Amtsgebäude in Jestetten	—	8,000	8,000
11. Ablösung der Wasenmeisterei-Erblehen	—	15,000	15,000
	—	33,000	33,000
Tit. XI. Unterrichtswesen.			
12. Vervollständigung der Schränke für die zoologische Sammlung der Universität Heidelberg	—	2,200	2,200
13. Neubau einer Entbindungsanstalt zu Freiburg	25,000	50,000	75,000
14. Neubau eines Lyzeums daselbst	23,000	—	23,000
15. Neubau eines Gymnasiums zu Tauberbischofsheim	—	32,000	32,000
16. Verlegung des Schullehrerseminars aus Karlsruhe	—	40,000	40,000
	48,000	124,200	172,200
Uebertrag IV.	48,000	163,900	211,900

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
IV. Ministerium des Innern.			
Uebertrag . . .	48,000	163,900	211,900
Tit. XII. Wissenschaften und Künste.			
§			
17. Außerordentlicher Zuschuß zum Pensionsfond des Mannheimer Hoftheaters	—	3,500	3,500
Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.			
18. Zur Verbesserung der Einrichtung dieser Anstalt	—	10,000	10,000
Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.			
19. Neue Einrichtung zur Heizung der Zellen	—	8,100	8,100
20. Erbauung eines Eisbehälters	—	2,070	2,070
21. Einrichtung einiger Räumlichkeiten zu Schlafstätten	—	2,000	2,000
22. Anschaffung einer feuerfesten Kasse	—	325	325
	—	12,495	12,495
Tit. XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.			
23. Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Knapp in Heidelberg	—	500	500
24. Wegen Erhebung der Kolonie Hohenwettersbach zu einer Gemeinde	—	15,000	15,000
	—	15,500	15,500
Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.			
25. Unterhaltung und Verbesserung der wichtigeren Vizinalstraßen	38,696	396,000	434,696
Summe IV. . . .	86,696	601,395	688,091
V. Handelsministerium.			
Tit. I. Ministerium.			
26. Für die Landesstatistik, Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes	1,335	4,665	6,000
Uebertrag V. . . .	1,335	4,665	6,000

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
V. Handelsministerium.			
Uebertrag V. . . .	1,335	4,665	6,000
Tit. II. Für Beförderung der Gewerbe und des Handels.			
§.			
27. Für Einrichtung einer Landesgewerbehalle	—	5,000	5,000
28. Tit. III. Für Beförderung der Landwirthschaft . .	—	15,000	15,000
Tit. IV. Wasser- und Straßenbau.			
29. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	—	200,000	200,000
30. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der bayerischen Grenze	1,393	100,000	101,393
31. Für die Ausführung eines Rheindurchschnitts bei Altripp . . .	—	50,000	50,000
32. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft der Elz- und Dreisamrektifikation	—	4,000	4,000
33. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	24,929	20,000	44,929
34. Hafenanlage bei Eberbach	1,518	—	1,518
35. Hafenanlage bei Ueberlingen	650	—	650
36. Herstellung der Erfthalstraße	46,400	—	46,400
37. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse	—	18,000	18,000
38. Uferschutz, Leinpfade und Verbesserung der Wasserstraße des Neckars	—	30,000	30,000
39. Straßen zu den Rheinüberfahrten	3,440	5,600	9,040
40. Korrektion der Schlücht	—	12,000	12,000
41. Verbesserung der Straße von Furtwangen bis Villingen . . .	—	8,000	8,000
42. Korrektion der Straße im Neckarthal	17,338	20,200	37,538
43. Straße von Gernsbach nach Loffenau	1,002	—	1,002
44. Korrektion der Straße von Waldkirch nach Furtwangen	525	—	525
45. Brückenbau über die Wiese bei Steinen	7,975	—	7,975
46. Straßenkorrektion von Kandern nach Binzen	23,524	22,600	46,124
Uebertrag Tit. IV. .	128,694	490,400	619,094
Uebertrag V. . . .	1,335	24,665	26,000

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
V. Handelsministerium.			
Uebertrag V. . . .	1,335	24,665	26,000
Tit. IV. Wasser- und Straßenbau.			
§. Uebertrag Tit. IV. .	128,694	490,400	619,094
47. Korrektion der Titiseesteige	355	—	355
48. Korrektion der Straße von Furtwangen nach Villingen	1,463	—	1,463
49. Korrektion der Straße von Weil nach Lörrach	793	—	793
50. Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen	16,687	—	16,687
51. Korrektion der Straße von Meßkirch nach Stetten	26,977	—	26,977
52. Korrektion der Murgthalstraße	—	24,000	24,000
53. Neubau der Walkenbrücke bei Oberwolfach	—	9,500	9,500
54. Straße von Schiltach nach Schramberg	—	5,000	5,000
55. Zuschuß zur Unterhaltung der Brücke über den Elz- und Dreisamkanal	—	33,000	33,000
56. Korrektion der Wachtsteige	—	11,000	11,000
57. Korrektion der Wiesenthalstraße	—	15,400	15,400
58. Straße von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach	—	20,000	20,000
59. Korrektion der Straße zwischen Bregenbach und Wolterdingen, insbesondere der sogenannten Zindelsteige	—	33,000	33,000
60. Straße von Adelsheim nach Zimmern	—	5,350	5,350
61. Straße von Bonndorf nach Stühlingen	—	45,000	45,000
62. Straße von St. Blasien nach Albbruck	—	6,000	6,000
63. Korrektion der Hasenwaldsteige	—	35,000	35,000
64. Straße vom rothen Kreuz nach Schluchsee	—	18,000	18,000
65. Korrektion der Steige bei Appenweier	—	3,200	3,200
66. Verbindungsstraße zwischen Mudau und Mosbach	—	4,000	4,000
67. Fortsetzung der Renchkorrektion bis unterhalb Erlach	—	40,000	40,000
68. Zuschuß zum Elzbau	—	10,000	10,000
69. Zuschuß zum Kinzigbau	—	20,000	20,000
70. Korrektion der Rumpensteige	—	23,000	23,000
71. Straße von Buchen nach Hettingenbeuern	—	20,600	20,600
Uebertrag Tit. IV. .	174,969	871,450	1,046,419
Uebertrag V. . . .	1,335	24,665	26,000

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
V. Handelsministerium.			
Uebertrag V.	1,335	24,665	26,000
§. Uebertrag Tit. IV. .	174,969	871,450	1,046,419
72. Korrektion der Steige am Hohenstein zwischen Schiltach und Wolfach	—	46,000	46,000
73. Korrektion der Straße durch das Schapbacher Thal am sog. Ochsenstich	—	12,000	12,000
74. Anlage einer Zufahrtsstraße von Altlußheim zur Brücke bei Speier	—	14,000	14,000
75. Photographie der Originalblätter der Landesaufnahme	1,051	2,000	3,051
Summe Tit. IV. .	176,020	945,450	1,121,470
Summe V. . .	177,355	970,115	1,147,470
VI. Finanzministerium.			
A. Lasten und Verwaltungskosten.			
Tit. IV. Steuerverwaltung.			
76. Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes . .	23,302	60,000	83,302
77. Für die neue Katastrirung der Gebäude	—	15,000	15,000
	23,302	75,000	98,302
Tit. V. Salinenverwaltung.			
78. Für Vornahme von Bohrversuchen auf Steinsalz	2,037	5,000	7,037
Tit. VI. Zollverwaltung.			
79. Für die Herstellung neuer Brückengebäude in Kehl	—	33,400	33,400
80. Für die Herstellung steinener Treppen in den Lagerhäusern zu Mannheim	—	4,000	4,000
81. Für die Herstellung von Zollgebäuden in den zur Zeit ausgeschlossenen Vorstädten zu Konstanz	—	32,000	32,000
82. Für die Herstellung von Wohnungen für Grenzaufseher in Säckingen	—	4,800	4,800
	—	74,200	74,200
B. Eigentlicher Staatsaufwand.			
83. Für die Katastervermessung	—	202,836	202,836
Summe VI. . . .	25,339	357,036	382,375

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
VII. Kriegsministerium.			
§.			
84. Für Jägerbüchsen	20,458	—	20,458
85. Für Erbauung eines Schießwalles auf dem Artillerie-Uebungsplatze bei Forchheim	8,000	—	8,000
86. Für den Ausbau des sogen. Torkelgebäudes in Petershausen, Garnison Konstanz, an 56,500 fl. per Rest	4,810	—	4,810
87. Für Einrichtung der Repräsentationsräume in der Wohnung des Gouverneurs der Bundesfestung Rastatt, an 10,000 fl. per Rest	3,411	—	3,411
88. Vorübergehende Bewilligungen für Offiziere 7534 fl. + 1480 fl. + 8000 fl. + 5812 fl.	—	22,826	22,826
89. Für Herstellung einer Dienstwohnung für den Präsidenten des Kriegsministeriums	—	30,000	30,000
90. Erweiterung der ärarischen Karlskaserne in Freiburg	—	170,000	170,000
Summe VII.	36,679	222,826	259,505
Zusammenstellung.			
III. Justizministerium	82,023	279,895	361,918
IV. Ministerium des Innern	86,696	601,395	688,091
V. Handelsministerium	177,355	970,115	1,147,470
VI. Finanzministerium	25,339	357,036	382,375
VII. Kriegsministerium	36,679	222,826	259,505
Hauptsumme	408,092	2,431,267	2,839,359

Beilage Nr. 3.

Etat
der ordentlichen Einnahmen.

Einnahme.	1864.	1865.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	129,342	153,145
II. Strafanstalten	183,535	189,002
Summe A.	312,877	342,147
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	65,778	45,293
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	117,667	117,667
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	223,460	223,460
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	24,433	12,133
Summe B.	431,338	398,553
C. Handelsministerium.		
I. Landesgestüt	8,630	19,480
II. Wasser- und Straßenbau	26,867	26,867
Summe C.	35,497	46,347
D. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,418,053	1,418,053
II. Forstdomänenverwaltung	2,036,788	2,036,788
III. Berg- und Hüttenverwaltung	345,043	345,043
IV. Steuerverwaltung:		
1. direkte Steuer	3,689,232	3,689,232
2. Accise und Ohmgeld	2,270,460	2,270,460
3. Justiz- und Polizeigefälle	1,164,064	1,228,064
4. Forstgerichtsgefälle	88,352	88,352
5. Verschiedene Einnahmen	68,328	68,328
	7,280,436	7,344,436
V. Salinenverwaltung	1,481,506	1,481,506
VI. Zollverwaltung:		
1. Bezüge aus der Vereinskasse	2,595,500	2,595,500
2. Unmittelbare Einnahmen	386,022	374,750
	2,981,522	2,970,250
VII. Münzverwaltung	653,888	653,888
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	54,605	54,009
Summe D.	16,251,841	16,303,973
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	70,000	70,000
Summe der ordentlichen Einnahmen	17,101,553	17,161,020

Beilage Nr. 4.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes für 1864 und 1865.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath. fl.	kr.	Naturalvorräthe. fl.	kr.	Aktivreste. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.	Passiven. fl.	kr.	Rest der Aktiven. fl.	kr.
A. Justizministerium.												
§												
1. Bezirksjustiz			—	—	28,000	—			2,800	—		
2. Strafanstalten			97,000	—	17,000	—			200	—		
			97,000	—	45,000	—			3,000	—		
B. Ministerium des Innern.												
3. Bezirksverwaltung			—	—	12,000	—			1,200	—		
4. Heil- und Pflegeanstalten			49,000	—	12,000	—			15,000	—		
5. Polizeil. Verwahrungsanstalt			6,000	—	200	—			—	—		
			55,000	—	24,200	—			16,200	—		
C. Handelsministerium.												
6. Landesgestüt			—	—	500	—			1,000	—		
7. Wasser- und Straßenbau . .			6,000	—	40,000	—			17,000	—		
	1,100,000	—	6,000	—	40,500	—			18,000	—		
D. Finanzministerium.												
8. Kameraldomänenverwaltung .			16,000	—	106,000	—			14,000	—		
9. Forstdomänenverwaltung . .			—	—	635,000	—			600	—		
10. Berg- und Hüttenverwaltung .			600,000	—	431,000	—			18,000	—		
11. Steuerverwaltung			—	—	103,000	—			254,000	—		
12. Salinenverwaltung			52,000	—	175,000	—			4,000	—		
13. Zollverwaltung			—	—	1,075,000	—			16,000	—		
14. Münzverwaltung.			150,000	—	—	—			—	—		
15. Allgemeine Kassenverwaltung .			—	—	121,000	—			14,000	—		
			818,000	—	2,646,000	—			320,600	—		
E. Kriegsministerium												
16. Militärverwaltung			—	—	22,000	—			9,000	—		
Im Ganzen . .	1,100,000	—	976,000	—	2,777,700	—	4,853,700	—	366,800	—	4,486,900	—

Beilage Nr. 5.

Etat

der in den Jahren 1864 und 1865 auf das Domanialgrundstocksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.			
Staatsministerium.			
§.			
1. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier.	—	16,000	16,000
2. Zur Herstellung einer weiteren Wasserleitung für den Hofbezirk dahier	118,916	62,300	181,216
3. Zur Herstellung eines Gebäudes für die Hofbibliothek und das Naturalienkabinet	162,765	40,000	202,765
Summe eigentlicher Staatsaufwand . .	281,681	118,300	399,981

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung

der Spezial-Etats für 1864 und 1865.

Verwaltungszweige.	Einnahme. 1864. fl.	kr.	Einnahme. 1865. fl.	kr.	Ausgabe. 1864. fl.	kr.	Ausgabe. 1865. fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,734,961	—	1,734,961	—	1,372,170	—	1,372,170	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	1,734,961	—	1,734,961	—	1,372,170	—	1,372,170	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	8,552,101	—	8,552,101	—	5,118,755	—	5,119,222	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	166,395	—	166,394	—
zusammen	8,552,101	—	8,552,101	—	5,285,150	—	5,285,616	—
III. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:	126,872	—	126,872	—	116,341	—	116,341	—
IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	112,585	—	118,730	—	—	—	—	—
V. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	3,612,921	—	9,131,010	—
VI. Eisenbahnschuldentilgungskasse	8,331,484	—	14164156	—	8,331,484	—	14164156	—

Betriebsfond der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Kassenreste. fl.	Aktiven. Naturalvorräthe. fl.	Aktiven. Aktivreste. fl.	Aktiven. Summe. fl.	Passiven. fl.	Rest der Aktiven. fl.
Postverwaltung	11,083	5,878	56,635	73,596	102,256	−28,660
Eisenbahnbetriebsverwaltung	185,333	895,492	174,319	1,255,144	5,144	1,250,000
Dampfschifffahrtsverwaltung	3,468	—	166	3,634	326	3,308
Summe des Bedarfs	199,884	901,370	231,120	1,332,374	107,726	1,224,648

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 25. Juli 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Vollzugsverordnung zur Gerichtsverfassung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XVIII., haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Arten der Gerichte.

§. 1.

Die künftig bestehenden Gerichte sind:

die Amtsgerichte,

die Kreisgerichte mit Appellationssenaten und ohne solche,

das Oberhofgericht.

Die Errichtung von Handelsgerichten wird durch eine besondere Verordnung vollzogen.

Oberhofgericht-Sitz.

§. 2.

Das Oberhofgericht ist der oberste Gerichtshof des Großherzogthums und hat seinen Sitz in Mannheim.

Vorstand und Mitglieder.

§. 3.

Der Vorstand des Oberhofgerichts besteht aus einem Präsidenten, einem Kanzler und einem Vizekanzler. Die übrigen Mitglieder führen den bisherigen Titel „Oberhofgerichtsräthe".

Besetzung.

§. 4.

Bezüglich der Besetzung der einzelnen Abtheilungen (Senate) des Oberhofgerichts besteht die Verordnung vom 2. Januar 1852 fort, soweit sie die Verhandlung der Civilsachen und der Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen betrifft.

Ehestreitigkeiten und Rechtspolizeisachen werden in den Civilsitzungen erledigt.

Kreis- und Hofgerichte.

§. 5.

Die Kreisgerichte mit Appellationssenaten heißen „Kreis- und Hofgerichte". Solche werden errichtet zu

Konstanz,
Freiburg,
Offenburg,
Karlsruhe und
Mannheim.

In diesen Gerichtshöfen gehen mit dem Eintritt der neuen Gerichtsverfassung die zur Zeit bestehenden Hofgerichte auf.

Umfang ihrer Gerichtsbarkeit.

§. 6.

Bei den Kreis- und Hofgerichten sind neben den Appellationssenaten die Schwurgerichte, die Strafkammern und die Raths- und Anklagekammern für die genannten fünf Appellationsbezirke.

Kreisgerichte.

§. 7.

Die Kollegialgerichte erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Rekursgerichte für die von den Amtsgerichten erlassenen Straferkenntnisse sind theils mit den Kreis- und Hofgerichten verbunden, theils sollen für die Ausübung dieser Gerichtsbarkeiten in den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte nach Maßgabe des §. 27 der Gerichtsverfassung folgende „Kreisgerichte" bestehen:

1. im Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Konstanz zu
   Villingen,
   Waldshut;
2. in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Freiburg zu
   Lörrach;
3. in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Offenburg zu
   Baden;

4. in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Mannheim zu
Heidelberg und
Mosbach.

§. 8.

Das Nähere über die Bezirke der Kreis- und Hofgerichte und der Kreisgerichte, sowie über die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte enthält Unsere zu diesem Zweck unterm Heutigen erlassene besondere Verordnung.

Vorstände und Mitglieder dieser Kollegialgerichte.

§. 9.

Die Kreis- und Hofgerichte haben als Vorstand einen Präsidenten und einen Direktor.

Die Mitglieder der Kreisgerichte, welchen der Vorsitz in denselben übertragen ist, führen den Titel „Kreisgerichtsdirektoren", ohne jedoch durch diesen Titel diejenigen Befugnisse zu erlangen, welche besondere Gesetze den „Direktoren" (Kreis- und Hofgerichtsdirektoren) übertragen.

Die übrigen Mitglieder ernennen Wir zu „Kreisgerichtsräthen" oder „Kreisgerichtsassessoren".

Abtheilungen.

§. 10.

Die Kollegialgerichte zerfallen nach Maßgabe der Gerichtsverfassung in verschiedene Abtheilungen (Kammern, Senate), denen je bestimmte Funktionen zugetheilt sind. Es können aber auch mehrere Abtheilungen mit denselben Funktionen für verschiedene Theile des Gerichtsbezirks, z. B. mehrere Civilkammern, gebildet werden.

Besetzung der Abtheilungen.

§. 11.

Wo die einzelnen Abtheilungen mit je verschiedenen Mitgliedern besetzt werden, wie namentlich bei den Kreis- und Hofgerichten, erfolgt diese Besetzung oder eine Abänderung derselben, den Appellationssenat ausgenommen, von dem Vorstand des Kollegiums, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums.

Reihenfolge in der Theilnahme an den Sitzungen.

§. 12.

Gehören zu einer Abtheilung mehr Mitglieder, als für eine Sitzung derselben erforderlich sind, so muß bei der Theilnahme an den Sitzungen eine bestimmte Reihenfolge nach dem Dienstalter, soweit thunlich, eingehalten werden. Das Gleiche gilt bei der Stellvertretung verhinderter Mitglieder.

Ueber die Theilnahme an den einzelnen Sitzungen wird eine Liste geführt und in dem Sitzungszimmer aufgelegt.

Beizug von Aushilfe.

§. 13.

Der in den §§. 19 und 25 der Gerichtsverfassung gestattete aushilfsweise Beizug wird von

dem Präsidenten oder Direktor des Gerichts angeordnet. In dringenden Fällen ist jeder dazu ermächtigt, welcher in der betreffenden Sitzung den Vorsitz zu führen hat.

Plenarversammlung.

§. 14.

Der Zusammentritt sämmtlicher Mitglieder des Kollegiums findet Statt, wenn allgemeine Dienstsachen, wie namentlich Gutachten und Vorschläge über Rechtsfragen, Gesetzgebungs- und Personalangelegenheiten zu berathen und zu beschließen sind.

An solchen Versammlungen nehmen auch die am Sitze des Gerichtshofs angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Theil.

Führung des Vorsitzes.

§. 15.

Bei den Kreis- und Hofgerichten theilen sich der Präsident und der Direktor in die Führung des Vorsitzes. Soweit sie denselben nicht übernehmen können, werden sie von den Gerichtsmitgliedern darin vertreten.

§. 16.

Der Präsident führt in erster Reihe den Vorsitz im Appellationssenat, kann aber auch den Vorsitz in anderen Sitzungen, mit Ausschluß der Civilsitzungen erster Instanz, übernehmen.

Wo der Direktor den ständigen Vorsitz in einer Civilkammer führt, kann er den Sitzungen des Appellationssenates zur Erledigung streitiger Rechtssachen nicht anwohnen.

Bei Verhinderung Beider bestimmt der Präsident den Vorsitzenden für einzelne Sitzungen, sofern nicht in Gemäßheit des §. 11 ein Mitglied des Gerichts zum regelmäßigen Vorsitz einer Abtheilung berufen ist.

Das Nähere für die einzelnen Gerichtshöfe in dieser Beziehung festzusetzen, bleibt dem Justizministerium nach Anhörung der Vorschläge der Vorstände vorbehalten.

Beim Schwurgerichtshof.

§. 17.

Den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofs ernennt der Präsident aus der Mitte sämmtlicher Mitglieder des Gerichtshofs oder der auswärtigen Mitglieder der Strafkammer, sofern er den Vorsitz nicht selbst übernimmt.

Auswärtige Strafkammersitzungen.

§. 18.

Ob eine Strafkammersitzung nach §. 27 der Gerichtsverfassung und §. 295 der Strafprozeßordnung auswärts (an dem Sitze eines Kreisgerichts oder an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks) zu halten sei, beschließt die Raths- und Anklagekammer.

Wo ein Kreisgericht die für eine solche Sitzung erforderliche Zahl von Mitgliedern hat, soll die Verweisung der in dessen Bezirk vorkommenden Strafsachen in der Regel an dasselbe geschehen.

Theilnahme und Vorsitz bei denselben.

§. 19.

Der Strafkammersitzung bei den Kreisgerichten haben die Mitglieder derselben anzuwohnen. Der Kreisgerichtsdirektor führt in der Regel den Vorsitz und ordnet die etwa nöthige Aushilfe an, soweit nicht der Präsident des Kreis- und Hofgerichts Mitglieder aus diesem Gerichtshofe selbst zur Theilnahme oder zum Vorsitz berufen hat.

Wird die Strafkammersitzung an einem anderen Orte abgehalten, so bestimmt der Präsident den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder.

Beauftragung des Untersuchungsrichters.

§. 20.

Die Anweisung des Untersuchungsrichters zur Führung bestimmter Untersuchungen (§. 28 der Gerichtsverfassung) erfolgt durch die Raths- und Anklagekammer auf Antrag des Staatsanwaltes oder von Amtswegen.

Bezeichnung der Abtheilungen.

§. 21.

In den Beschlüssen der Kollegialgerichte ist die Abtheilung oder Eigenschaft zu bezeichnen, in welcher der Beschluß ergangen ist.

Werden bei den Kreisgerichten Strafkammersitzungen abgehalten, so bezeichnen sich dieselben als Abtheilung der Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts.

Amtsgerichte.

§. 22.

Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter erhalten den Titel „Amtsrichter" oder „Oberamtsrichter."

Die freiwillige Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten.

§. 23.

Den Amtsgerichten wird ein Notar oder ein besonderer Beamter beigegeben, der die in den §§. 2 und 3 des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgeführten Geschäfte selbstständig zu besorgen hat, soweit nicht bei einzelnen Amtsgerichten eine andere Geschäftsabtheilung vom Justizministerium angeordnet wird.

Diese Notare und Beamten heißen „Gerichtsnotare".

Wir behalten Uns vor, Einzelnen derselben einen andern Titel zu verleihen.

Befugnisse der Gerichtsnotare zu Notariatsgeschäften.

§. 24.

Den Gerichtsnotaren steht das Recht, die in §. 26 des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat benannten Notariatsgeschäfte zu verrichten, insoweit zu, als ihnen dasselbe vom Justizministerium verliehen wird.

Staatsanwaltschaft.

§. 25.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von Oberstaatsanwälten, Staatsanwälten und von Stellvertretern und Gehilfen derselben besorgt.

Die am Sitze jedes Kreis- und Hofgerichts anzustellenden Oberstaatsanwälte haben zugleich die obere Leitung und Ueberwachung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes im ganzen Bezirke dieser Gerichtshöfe.

Die Ernennung der Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte erfolgt von Uns, die der Stellvertreter und Gehilfen derselben von dem Justizministerium.

Das Nähere über den staatsanwaltschaftlichen Dienst wird eine vom Justizministerium zu erlassende Geschäftsordnung bestimmen.

Rangverhältniß.

§. 26.

Das Rangverhältniß der Richter unter sich und der Staatsanwälte ist folgendes:

1. der Präsident des Oberhofgerichts,
2. die Kanzler des Oberhofgerichts und die Präsidenten der Kreis- und Hofgerichte,
3. die Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und der Oberstaatsanwalt beim Oberhofgericht,
4. die Oberhofgerichtsräthe, die Kreisgerichtsdirektoren und die Oberstaatsanwälte bei den Kreis- und Hofgerichten,
5. die Kreisgerichtsräthe und Oberamtsrichter,
6. die Kreisgerichtsassessoren und die Amtsrichter.

Den Rang der Staatsanwälte werden Wir bei ihrer Ernennung besonders bestimmen.

Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter in demselben über den Vorgang, sofern Wir nicht eine ausdrückliche Anordnung für den einzelnen Fall getroffen haben.

§. 27.

Das Justizministerium ist hiernach mit dem Vollzug der neuen Gerichtsorganisation beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Eintheilung des Großherzogthums für die Einführung der neuen Gerichtsverfassung und der neuen Organisation der inneren Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1864 über die Gerichtsverfassung (Regierungsblatt Nr. XVIII.), sowie der §§. 1 und 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend (Regierungsblatt 1863, Nr. XLIV.), haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Großherzogthum wird für die Rechtspflege und die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in nachstehender Weise eingetheilt:

I. Bezirke der Kreis- und Hofgerichte.

1. Das Kreis- und Hofgericht Constanz umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:

1. Constanz,
2. Engen,
3. Meersburg,
4. Meßkirch,
5. Pfullendorf,
6. Radolphzell,
7. Stockach,
8. Ueberlingen,
9. Donaueschingen,
10. Triberg,
11. Villingen,
12. Bonndorf,
13. Jestetten,

14. Säckingen,
15. St. Blasien,
16. Waldshut;

B. als Rekurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den ebenerwähnten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:

Constanz,
Engen,
Meersburg,
Meßkirch,
Pfullendorf,
Radolphzell,
Stockach,
Ueberlingen.

2. Das Kreis- und Hofgericht Freiburg umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:

17. Breisach,
18. Emmendingen,
19. Ettenheim,
20. Freiburg,
21. Kenzingen,
22. Neustadt,
23. Staufen,
24. Waldkirch,
25. Lörrach,
26. Müllheim,
27. Schönau,
28. Schopfheim;

B. als Rekurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den ebenerwähnten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:

Breisach,
Emmendingen,

Ettenheim,
Freiburg,
Kenzingen,
Neustadt,
Staufen,
Waldkirch.

3. Das Kreis- und Hofgericht Offenburg umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:

29. Gengenbach,
30. Haslach,
31. Kork,
32. Lahr,
33. Oberkirch,
34. Offenburg,
35. Wolfach,
36. Achern,
37. Baden,
38. Bühl,
39. Gernsbach,
40. Rastatt;

B. als Rekurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den eben aufgeführten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:

Gengenbach,
Haslach,
Kork,
Lahr,
Oberkirch,
Offenburg,
Wolfach.

4. Das Kreis- und Hofgericht Karlsruhe umfaßt in allen seinen Abtheilungen

die Amtsgerichte:

41. Bretten,
42. Bruchsal,
43. Durlach,
44. Ettlingen,
45. Karlsruhe,
46. Philippsburg,
47. Pforzheim.

5. Das Kreis- und Hofgericht Mannheim umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:

48. Ladenburg,
49. Mannheim,
50. Schwetzingen,
51. Weinheim,
52. Eppingen,
53. Heidelberg,
54. Neckarbischofsheim,
55. Neckargemünd,
56. Sinsheim,
57. Wiesloch,
58. Adelsheim,
59. Borberg,
60. Buchen,
61. Eberbach,
62. Gerlachsheim,
63. Mosbach,
64. Tauberbischofsheim,
65. Walldürn,
66. Wertheim;

B. als Rekurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den eben angeführten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:

Ladenburg,
Mannheim,
Schwetzingen,
Weinheim.

II. Bezirke der Kreisgerichte.

1. Das Kreisgericht Villingen

umfaßt die Amtsgerichte:

Donaueschingen.
Triberg.
Villingen.

2. Das Kreisgericht Waldshut

umfaßt die Amtsgerichte:

Bonndorf.
Jestetten.
Säckingen.
St. Blasien.
Waldshut.

3. Das Kreisgericht Lörrach

umfaßt die Amtsgerichte:

Lörrach.
Müllheim.
Schönau.
Schopfheim.

4. Das Kreisgericht Baden

umfaßt die Amtsgerichte:

Achern.
Baden.
Bühl.
Gernsbach.
Rastatt.

5. Das Kreisgericht Heidelberg

umfaßt die Amtsgerichte:

Eppingen.
Heidelberg.
Neckarbischofsheim.
Neckargemünd.
Sinsheim.
Wiesloch.

6. Das Kreisgericht Mosbach

umfaßt die Amtsgerichte:

Adelsheim.
Borberg.
Buchen.
Eberbach.
Gerlachsheim.
Mosbach.
Tauberbischofsheim.
Walldürn.
Wertheim.

§. 2.

Für die innere Verwaltung wird das Großherzogthum eingetheilt in 11 Kreisverbände und 59 Amtsbezirke. Die Bezirke und Verwaltungssitze der Kreisverbände werden übereinstimmend mit den 11 Kreisgerichtsbezirken festgesetzt, wie folgt:

I. Kreis Constanz,

umfassend die Amtsbezirke:

1. Constanz.
2. Engen.
3. Meßkirch.
4. Pfullendorf.
5. Radolphzell.
6. Stockach.
7. Ueberlingen.

II. Kreis Villingen,

umfassend die Amtsbezirke:

8. Donaueschingen.
9. Triberg.
10. Villingen.

III. Kreis Waldshut,

umfassend die Amtsbezirke:

11. Bonndorf.
12. Jestetten.
13. Säckingen.
14. St. Blasien.
15. Waldshut.

IV. Kreis Freiburg,

umfassend die Amtsbezirke:

16. Breisach.
17. Emmendingen.
18. Ettenheim.
19. Freiburg.
20. Kenzingen.
21. Neustadt.
22. Staufen.
23. Waldkirch.

V. Kreis Lörrach,

umfassend die Amtsbezirke:

24. Lörrach.
25. Müllheim.
26. Schönau.
27. Schopfheim.

VI. Kreis Offenburg,

umfassend die Amtsbezirke:

28. Gengenbach.
29. Kork.

30. Lahr.
31. Oberkirch.
32. Offenburg.
33. Wolfach.

VII. Kreis Baden,

umfassend die Amtsbezirke:

34. Achern.
35. Baden.
36. Bühl.
37. Gernsbach.
38. Rastatt.

VIII. Kreis Karlsruhe,

umfassend die Amtsbezirke:

39. Bretten.
40. Bruchsal.
41. Durlach.
42. Ettlingen.
43. Karlsruhe.
44. Pforzheim.

IX. Kreis Mannheim,

umfassend die Amtsbezirke:

45. Mannheim.
46. Schwetzingen.
47. Weinheim.

X. Kreis Heidelberg,

umfassend die Amtsbezirke:

48. Eppingen.
49. Heidelberg.
50. Sinsheim.
51. Wiesloch.

XI. Kreis Mosbach,

umfassend die Amtsbezirke:

52. Adelsheim.
53. Borberg.
54. Buchen.
55. Eberbach.
56. Mosbach.
57. Tauberbischofsheim.
58. Walldürn.
59. Wertheim.

§. 3.

Die Bezirke der Amtsgerichte und jene der Bezirksämter werden in der Weise gebildet, wie in der anliegenden tabellarischen Darstellung bezeichnet ist.

Die Amtsgerichte Blumenfeld, Salem, Stühlingen, Hornberg und Rheinbischofsheim, sowie die Bezirksämter Gerlachsheim, Ladenburg, Neckarbischofsheim, und Philippsburg werden aufgehoben. Die Bezirke der Stadtamtsgerichte und Landamtsgerichte und der Stadtämter und Landämter Freiburg und Karlsruhe werden zu je einem Amtsgerichtsbezirke und zu je einem Amtsbezirke vereinigt. Das frühere Bezirksamt Jestetten wird wieder hergestellt, der Amtssitz für den seitherigen Amtsbezirk Krautheim nach Borberg verlegt.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und über die Organisation der inneren Verwaltung in Wirksamkeit.

§. 5.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Rechtspflege.

Beilage.

O. Zahl in der Verordnung.	Künftige Amtsgerichte.	Künftiger Bestand.
		I. Kreis- und Hofgericht Konstanz.
1.	Konstanz	bisheriger Gerichtsbezirk.
2.	Engen	Vereinigung a. des bisherigen Gerichtsbezirks Engen und b. des Bezirks des aufzuhebenden Amtsgerichts Blumenfeld nach Lostrennung von Biethingen.
4.	Meßkirch	bisheriger Gerichtsbezirk.
5.	Pfullendorf	" "
6.	Radolphzell	bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung der Gemeinde Biethingen vom aufzuhebenden Amtsgericht Blumenfeld.
7.	Stockach	bisheriger Gerichtsbezirk.
3.	Meersburg	a. bisheriger Gerichtsbezirk, b. mit Zutheilung von Bermatingen, Deggenhausen, Homberg, Roggenbeuren, Untersiggingen, Urnau und Wittenhofen vom aufzuhebenden Amtsgericht Salem.
8.	Ueberlingen	a. bisheriger Gerichtsbezirk, b. mit Zutheilung der nicht dem Amtsgericht Meersburg zugewiesenen Orte des aufzuhebenden Amtsgerichts Salem.
		II. Kreisgericht Villingen.
9.	Donaueschingen	bisheriger Amtsbezirk.
10.	Triberg	a. bisheriger Gerichtsbezirk Triberg, b. mit Zutheilung des bisherigen Bezirks des aufzuhebenden Amtsgerichts Hornberg, nach Lostrennung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Gutach, Peterzell und St. Georgen.
11.	Villingen.	a. bisheriger Gerichtsbezirk, b. mit Zutheilung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Peterzell und St. Georgen vom aufzuhebenden Amtsgericht Hornberg.

Verwaltung.

O.-Zahl in der Verordnung.	Künftige Aemter.	Künftiger Bestand.
		I. Kreis Konstanz.
1.	Konstanz	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
2.	Engen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk nach Lostrennung von Biethingen.
3.	Meßkirch	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
4.	Pfullendorf	" " " " " "
5.	Radolphzell	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinde Biethingen vom Amt Engen.
6.	Stockach	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
7.	Ueberlingen	bisheriger Amtsbezirk, die künftigen Gerichtsbezirke Meersburg und Ueberlingen umfassend.
		II. Kreis Villingen.
8.	Donaueschingen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
9.	Triberg	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, nach Lostrennung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Gutach, Peterzell und St. Georgen.
10.	Villingen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Peterzell und St. Georgen vom Amt Triberg.

Rechtspflege.

O.-Zahl in der Verordnung.	Künftige Amtsgerichte.	Künftiger Bestand.
		III. Kreisgericht Waldshut.
12.	Bonndorf	a. bisheriger Gerichtsbezirk Bonndorf, nach Lostrennung der Gemeinde Detzeln, b. mit Zutheilung von Lembach, Mauchen, Oberwangen, Schwaningen, Stühlingen, Unterwangen, Weizen, vom aufzuhebenden Amtsgericht Stühlingen.
13.	Jestetten	bisheriger Gerichtsbezirk.
14.	Säckingen	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung von Wehr.
15.	St. Blasien	bisheriger Gerichtsbezirk.
16.	Waldshut	a. bisheriger Gerichtsbezirk, b. mit Zutheilung der Gemeinde Detzeln vom Amtsgericht Bonndorf und der Gemeinden Eberfingen, Endermettingen, Horheim, Löhningen, Obereggingen, Obermettingen, Ofteringen, Untereggingen, Untermettingen, vom aufzuhebenden Amtsgericht Stühlingen.
		IV. Kreis- und Hofgericht Freiburg.
17.	Breisach	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung der Gemeinden Hartheim und Hausen an der Möhlin.
18.	Emmendingen	bisheriger Gerichtsbezirk.
19.	Ettenheim	" - "
20.	Freiburg	Vereinigung a. des Stadtamtsgerichts Freiburg und b. des Landamtsgerichts Freiburg, nach Lostrennung von Hinterzarten und Waldau.
21.	Kenzingen	bisheriger Gerichtsbezirk.
22.	Neustadt	bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung von Hinterzarten und Waldau vom Landamtsgericht Freiburg.
23.	Staufen	bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung der Gemeinden Hartheim und Hausen an der Möhlin vom Amtsgericht Breisach.
24.	Waldkirch	bisheriger Gerichtsbezirk.

Verwaltung.

O.-Zahl in der Verordnung	Künftige Aemter.	Künftiger Bestand.
		III. Kreis Waldshut.
11.	Bonndorf	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, nach Lostrennung der Gemeinden Detzeln, Ebersingen, Endermettingen, Horheim, Löhningen, Obereggingen, Obermettingen, Ofteringen, Untereggingen, Untermettingen.
12.	Jestetten	wie der Gerichtsbezirk, unter Wiederherstellung des Amts daselbst.
13.	Säckingen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, nach Lostrennung von Wehr.
14.	St. Blasien	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
15.	Waldshut	wie der Gerichtsbezirk, somit a. bisheriger Amtsbezirk Waldshut, nach Lostrennung der zum Amtsgericht Jestetten gehörigen Gemeinden; b. Zutheilung der Gemeinden Detzeln, Ebersingen, Endermettingen, Horheim, Löhningen, Obereggingen, Obermettingen, Ofteringen, Untereggingen, Untermettingen, vom Amt Bonndorf.
		IV. Kreis Freiburg.
16.	Breisach	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, nach Lostrennung der Gemeinden Hartheim und Hausen an der Möhlin.
17.	Emmendingen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
18.	Ettenheim	" " " " " "
19.	Freiburg	wie der Gerichtsbezirk, somit Vereinigung des a. Stadtamts Freiburg mit dem b. Landamt Freiburg, nach Lostrennung von Hinterzarten und Waldau.
20.	Kenzingen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
21.	Neustadt	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinden Hinterzarten und Waldau vom Landamt Freiburg.
22.	Staufen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinden Hartheim u. Hausen a. d. Möhlin vom Amt Breisach.
23.	Waldkirch	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.

Rechtspflege.

O.-Zahl in der Verordnung.	Künftige Amtsgerichte	Künftiger Bestand.
		V. **Kreisgericht Lörrach.**
25.	Lörrach	bisheriger Gerichtsbezirk.
26.	Müllheim	" "
27.	Schönau	" "
28.	Schopfheim	bisheriger Gerichtsbezirk, mit Zutheilung von Wehr vom Amtsgericht Säckingen.
		VI. **Kreis- und Hofgericht Offenburg.**
29.	Gengenbach	bisheriger Gerichtsbezirk.
31.	Kork	Vereinigung des a. Amtsgerichts Kork, b. und des Amtsgerichts Rheinbischofsheim.
32.	Lahr	bisheriger Gerichtsbezirk.
33.	Oberkirch	" "
34.	Offenburg	" "
35.	Wolfach	bisheriger Gerichtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinde Gutach vom aufzuhebenden Amtsgericht Hornberg.
30.	Haslach	bisheriger Gerichtsbezirk.
		VII. **Kreisgericht Baden.**
36.	Achern	bisheriger Gerichtsbezirk.
37.	Baden	" "
38.	Bühl	" "
39.	Gernsbach	" "
40.	Rastatt	" "
		VIII. **Kreis- und Hofgericht Karlsruhe.**
41.	Bretten	bisheriger Gerichtsbezirk.
42.	Bruchsal	" "
46.	Philippsburg	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung von Roth u. St. Leon.
43.	Durlach	bisheriger Gerichtsbezirk.
44.	Ettlingen	" "
45.	Karlsruhe	Vereinigung des a. Stadtamtsgerichts und b. des Landamtsgerichts Karlsruhe.
47.	Pforzheim	bisheriger Gerichtsbezirk.

Verwaltung.

Zahl in der Verordnung	Künftige Aemter.	Künftiger Bestand.
		V. Kreis Lörrach.
24.	Lörrach	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
25.	Müllheim	" " " " " "
26.	Schönau	" " " " " "
27.	Schopfheim	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk mit Zutheilung der Gemeinde Wehr vom Amt Säckingen.
		VI. Kreis Offenburg.
28.	Gengenbach	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
29.	Kork	" " " " " "
30.	Lahr	" " " " " "
31.	Oberkirch	" " " " " "
32.	Offenburg	" " " " " "
33.	Wolfach	bisheriger Amtsbezirk, die Amtsgerichte Wolfach und Haslach umfassend, mit Zutheilung der Gemeinde Gutach vom Amt Triberg.
		VII. Kreis Baden.
34.	Achern	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
35.	Baden	" " " " " "
36.	Bühl	" " " " " "
37.	Gernsbach	" " " " " "
38.	Rastatt	" " " " " "
		VIII. Kreis Karlsruhe.
39.	Bretten	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
40.	Bruchsal	a. bisheriger Amtsbezirk, b. mit Zutheilung des Bezirks des aufzuhebenden Amts Philippsburg, nach Lostrennung von Roth und St. Leon.
41.	Durlach	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
42.	Ettlingen	" " " " " "
43.	Karlsruhe	wie der Gerichtsbezirk, somit Vereinigung a. des Stadtamts und b. des Landamts Karlsruhe.
44.	Pforzheim	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von der Direktion der Providentia, Frankfurter Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., zu ihrem General-Agenten für das Großherzogthum ernannte Theodor Gärtner in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 16. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Erleichterungen im Postwesen, hier insbesondere Herabsetzung der Taxe für sogenannte Ortsbriefe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 547, gnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. k. M. Juli an die Taxe für sogenannte Ortsbriefe auf einen Kreuzer vom Loth herabgesetzt werde.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Erleichterungen im Postwesen, hier insbesondere Abänderung der Vorschriften über Behandlung und Taxirung der Mustersendungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 551, gnädigst zu bestimmen geruht, daß vom 1. Juli d. J. an Waarenproben und Muster, welche an sich keinen eigentlichen Kaufpreis haben und so verpackt sind, daß der Inhalt leicht erkannt werden kann, bei Vorausentrichtung des Porto im ganzen Umfange des Großherzogthums ohne Rücksicht auf die Entfernung nur eine Taxe von einem Kreuzer für je zwei Loth zu bezahlen haben.

Eine Beigabe handschriftlicher oder durch Druck ꝛc. hergestellter Mittheilungen außer den auf der Adresse enthaltenen Notizen wird dabei nicht gestattet und das höchste Gewicht derartiger Mustersendungen vorderhand auf 10 Loth bestimmt.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Erleichterungen im Postwesen, hier insbesondere Abänderung der Vorschriften über die äußere Beschaffenheit der sogenannten Kreuzbandsendungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 548, gnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Juli d. J. an Drucksachen, welche nur aus einem einzigen Blatte bestehen, wie Zirkulare, Preiskourante, Verlobungs-, Heiraths-, Geburts- und Todesanzeigen u. s. w., auch ohne Band zur Beförderung im inneren Verkehr des Großherzogthums angenommen werden dürfen, wenn sie unverschlossen und einfach zusammengefaltet sind.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Wiederbesetzung der Rheinschifffahrts-Inspektorsstelle betreffend.

Durch das Ableben des Rheinschifffahrts-Inspektors, Regierungsrath With in Mannheim, ist die Stelle eines Inspektors für den ersten Rheinaufsichtsbezirk in Erledigung gekommen, dessen Ernennung nach Art. 101 der Rheinschifffahrtskonvention vom 31. März 1831 (Regierungsblatt Nr. XII.) Baden und Frankreich gemeinschaftlich zusteht. Für die vorliegende Erledigung hat Baden das Präsentationsrecht auszuüben. Mit dieser Stelle ist eine von beiden Regierungen zur Hälfte zu tragende Besoldung von 6000 Franken verbunden, aus welcher auch die Kosten für die zweimal im Jahr vorzunehmende Bereisung des Bezirks zu bestreiten sind. Für außerordentliche Inspektionsreisen werden täglich 10 Franken und für Bureauaufwand jährlich 600 Franken vergütet. Der Wohnsitz ist in Kehl oder in einer andern ziemlich in der Mitte des Bezirks und in der Nähe des Rheins gelegenen Stadt zu nehmen.

Der Rheinschifffahrts-Inspektor muß der französischen Sprache in Rede und Schrift mächtig sein.

Bei Besetzung dieser Stelle können nur badische Schifffahrtsbeamte des Rheins und seiner Nebenflüsse berücksichtigt werden, und es werden zu diesen Beamten die betreffenden Angestellten bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, sowie bei der Zollverwaltung gerechnet.

Die Bewerber um die erledigte Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Großherzoglichen Handelsministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 25. Mai d. J. der pensionirte Amtsrevisor Karl Friedrich Kissel hier.
„ 14. Juni d. J. Rechtsanwalt Schlemmer in Achern.

Nr. XXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 13. Juli 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Obersthofmeister Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Grafen von Uexcull-Gyllenband, das Großkreuz,

dem als Kammerherrn Ihrer Majestät der Königin von Württemberg fungirenden Staatsrath Grafen von Taube das Kommandeurkreuz mit Stern, und

dem Königlich Württembergischen Kammerherrn und Geheimen Legationsrath von Egloffstein das Kommanderkreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Feldwebel Johann Weiß vom Invalidencorps in Anerkennung seiner langjährigen Dienstzeit die silberne Civilverdienstmedaille und

unter dem 21. Juni d. J.

dem evangelischen Hauptlehrer Leiß in Mannheim in Anerkennung seiner langjährigen treuen Wirksamkeit im Schulfache die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimenrath Professor Dr. Mittermaier in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Februar d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Stadtpfarrer Adam Pelissier in Mannheim auf die katholische Stadtpfarrei Offenburg gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 14. Juni d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrer in Steinthal und Pfarrverweser in Bombach, Johann Nepomuk Moser, auf die katholische Pfarrei Bombach gnädigst zu designiren geruht, und hat derselbe am 15. Juni d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Kaplaneipfründe in Pfohren, Dekanats Villingen, präsentirten Kaplan Karl Ferdinand Werhle, bisherigen Pfarrer von Blumberg, wurde am 9. Juni d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg.

Im Sommerhalbjahr 1854 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte und Seminaristen	47	37	84
2. Juristen	36	395	431
3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	33	103	136
4. Kameralisten	13	10	23
5. Philosophen und Philologen	34	109	143
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch Personen reiferen Alters	14	36	50
Konditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	10	12	22
Gesammtzahl . .	187	702	889

B. Auf der Universität Freiburg:

1. Theologen	125	25	150
2. Juristen und Notariatskandidaten	40	7	47
3. Mediziner und Pharmazeuten	49	14	63
4. Kameralisten	20	1	21
5. Philosophen und Philologen	5	7	12
Summe . .	239	54	293
Hospitanten	—	—	8
Niedere Chirurgen	—	—	8
Gesammtzahl . .	—	—	309

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 25. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die ordentliche Konskription für das Jahr 1865 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konskription für das Jahr 1865 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Konskriptionsgesetzes vom Jahr 1825 alle Badener, welche in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1864 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen und ihre Interessen bei der Vorbereitung der Aushebung nach Vorschrift des Gesetzes und der Vollzugsverordnungen rechtzeitig zu wahren, sofort aber spätestens am 31. Oktober d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienst gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22 des Konskriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und — im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 28. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Genehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachgenannte Stiftungen, welche von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten haben, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 4. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

die ehemalige Bäckerzunft in Lörrach durch Ueberweisung der Hälfte ihres Reinvermögens im Betrage von 2,254 fl. 41 kr., somit von 1,127 fl. 20 kr., und

die ehemalige Metzgerzunft daselbst durch Ueberweisung ihres Vermögens im Betrage von 6,094 fl. 45 kr. in das Hospital zu Lörrach;

der verstorbene Regierungsrath a. D., Sauer in Mannheim in die Armenkasse zu Wertheim 3,000 fl.;

derselbe in das neue Waisenhaus in Wertheim, genannt „Georgshülfe" 3,000 fl.;

derselbe in den Lyzeumsfond in Wertheim 16,000 fl.;

die Wittwe Maria Anna Kunz, geborene Flamm von Wildthal zur Gründung eines Armenfonds daselbst 100 fl.;

die Meister des ehemaligen Zunftbezirks Meßkirch zur Gründung eines Gewerbschulfonds in der Stadt Meßkirch ihr Zunftvermögen im Betrag von 2,165 fl.;

die Meister der aufgelösten Zünfte des vormaligen Amtsbezirks Stetten a. k. M. zur Gründung eines Lehrgelderfonds ihr Zunftvermögen im Betrage von 2,022 fl., dessen Ertrag in einer bestimmten Reihenfolge den betreffenden Gemeinden zur Verwendung überwiesen werden soll;

der Bonifaziusverein in Freiburg 600 fl. und der katholische Kreuzerverein zu Pforzheim 400 fl. zur Erbauung einer katholischen Kirche, beziehungsweise zur Gründung eines katholischen Kirchenbaufonds in Pforzheim;

Magdalena Kopp von Neufrach zur Gründung eines Schulfonds für diese Gemeinde 50 fl.;

die ehemaligen vereinigten Zünfte des Bezirks Engen ihr Reinvermögen im Betrage von 2,334 fl. 57 kr. zur Gründung eines Gewerbschulfonds in Engen;

die Gemeinde Segeten das ihr im Jahr 1861 zugeflossene Hagelschaden-Unterstützungsgeld von 100 fl. zur Gründung eines Schulfonds daselbst;

die Frau Pfarrer Züllig Wittwe, Anna Katharina geborene Hill in Heidelberg zur Gründung eines Waisenfonds für elternlose unversorgte Kinder Heidelberger evangelischer Stadtgeistlicher 2,047 fl. 30 kr.;

die Stadtgemeinde Baden in den dortigen evangelischen Kirchenbaufond zum Zweck der Erbauung der projektirten Thürme der neuerbauten evangelischen Kirche in Baden 10,000 fl.;

ein ungenannt bleiben wollender Wohlthäter 1,000 fl. nebst Zinsen hievon vom 1. Juli 1863 zur Gründung eines Lehrgelderfonds für die Stadt Schönau;

der verstorbene Altbürgermeister Johann Friedrich Schnaufer von Binzen zur Gründung eines Schulfonds daselbst 150 fl.;

die ledig verstorbene Sophie Braun von Karlsruhe ihr über Abzug der im Testament noch ausgesetzten Legate verbleibendes Vermögen im Betrage von 47,869 fl. 31 kr. an den Waisenhausfond in Karlsruhe;

Fabrikant Friedrich Mayer in Paris an die Gemeinde Seefelden 125 fl., woraus 15 fl. unter die Hausarmen von Seefelden vertheilt und 100 fl. zur Gründung eines Schulbibliothekfonds angelegt, der Rest von 10 fl. aber zu Anschaffung für diesen Zweck verwendet werden sollen;

die aufgelösten Zünfte des Amtsbezirks Emmendingen den Betrag von 2,135 fl. 34 kr. zur Gründung eines Fonds für Unterstützung von Brandbeschädigten und im Dienst verunglückter Feuerwehrmänner;

die Hagelbeschädigten in Strittmatt aus der ihnen wegen im Jahr 1860 erlittenen Hagelschadens bewilligten Staatsunterstützung von 375 fl. den Betrag von 100 fl. zur Gründung eines Armenfonds daselbst;

die Wittwe Anna Ruby, beziehungsweise ihr verstorbener Ehemann Lorenz Brand von Lottstetten zur Unterhaltung der dortigen Gottesackerkapelle 50 fl.;

Franz Karl Hill von Mannheim durch letztwillige Verfügung vom 30. Oktober 1860 in das evangelische Hospital daselbst 3,000 fl.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Cigarrenfabrikanten Lazarus Morgenthau in Mannheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für das von ihm erfundene Verfahren, Cigarren mit Benützung von Fichtennadelapparaten herzustellen, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 24. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Fabrikanten Albert Ungerer in Pforzheim wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Verbesserungen an Filtrations- und Abdampfapparaten zur Bereitung von Chemikalien auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 4. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Patentertheilung an den Glasermeister Damian Kuhn in Freiburg betreffend.

Dem Glasermeister Damian Kuhn in Freiburg wird auf sein Ansuchen das ihm zufolge Bekanntmachung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1859 (Regierungsblatt

Seite 175) auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent für seine verbesserte Konstruktion der von ihm erfundenen, bereits patentirten Fensterrahmen auf die Dauer von drei Jahren verlängert.

Karlsruhe, den 27. Juni 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums, der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Großherzoglichen Amortisationskasse sind am 23. Juni d. J. folgende im Jahr 1862 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse:

1. Partialloose vom von Haber, Goll und von Rothschild'schen Anlehen			
von 1840	683,016 fl. — kr.		
2. 3½prozentige Rentenscheine von 1834:			
Obligationen	37,900 „ — „		
Coupons	87,787 „ — „		
3. 4½prozentiges Anlehen von 1851:			
Obligationen	5,300 „ — „		
Coupons	231 „ 45 „		
zusammen I.			814,234 fl. 45 kr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse:

1. 3½prozentiges Anlehen von 1842:			
Obligationen	178,600 fl. — kr.		
Coupons	385,234 „ 30 „		
2. Partialloose des Anlehens von 1845	522,217 „ — „		
3. 5prozentiges Anlehen von 1848:			
Coupons	5 „ — „		
4. 5prozentiges Anlehen von 1849:			
Coupons	12 „ 30 „		
Uebertrag	1,086,069 fl. — kr.		814,234 fl. 45 kr.

	Uebertrag . .	1,086,069 fl. — kr.	814,234 fl. 45 kr.
5. 3½prozentiges Anlehen von 1854 beim Kanton Basel-Stadt:			
Coupons	35,000 „ — „		
6. 4½prozentiges Anlehen von 1854/56:			
Obligationen	12,414,400 „ — „		
Coupons	607,043 „ 15 „		
7. 4prozentiges Anlehen von 1859/61:			
Coupons	681,208 „ — „		
8. 4prozentiges Anlehen von 1862:			
Coupons	40,868 „ — „		
	zusammen II.		14,864,588 „ 15 „
	Hauptsumme . .		15,678,823 fl. — kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Becher.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 6. Juni d. J. Zeichnungslehrer Geßler an der Universität und dem Lyzeum in Freiburg.
„ 13. „ „ „ der evangelische Pfarrer Albert Lorenz in Daisbach.
„ 24. „ „ „ Rechtsanwalt Karl Benz in Waldkirch.

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 20. Juli 1864.

Inhalt.

Gesetz,

den Hauptfinanzetat für die Jahre 1864 und 1865 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1864 und 1865 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1864

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,249,390 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,973,092 „	
zusammen		16,222,482 fl.

für 1865

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,226,656 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	11,071,271 „	
zusammen		16,297,927 fl.
sonach für beide Jahre zusammen . .		32,520,409 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter Nr. 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Artikel 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1864 und 1865 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 2,839,359 fl. eröffnet, dessen Verwendung der unter Nr. 2 beiliegende Etat regelt.

Artikel 3.

Zur Deckung der nach Art. 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als:

1. die in der Beilage Nr. 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1864 mit	17,101,553 fl.	
für 1865 mit	17,161,020 „	
zusammen		34,262,573 fl.
2. aus den im Betriebsfond (Art. 6) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von		1,097,195 „
im Ganzen also		35,359,768 fl.

Artikel 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben — Art. 1 — vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1864 mit . . . . 1,170,437 fl.
und für 1865 mit . . . . 1,151,993 „

soll in monatlichen Raten aus den bereitesten Staatseinkünften berichtigt werden.

Artikel 5.

Ergibt sich im Laufe der Budgetperiode ein Einnahmeüberschuß, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Artikel 6.

Aus dem Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1863 7,593,901 fl. 23 kr. betragen hat, sind

1. die im Art. 3, Ziffer 2, aufgeführten . . . . 1,097,195 „ — „
zu entnehmen,
2. die seit 1. Januar l. J. bereits bezahlten und für 1864 und 1865 noch weiter in Aussicht gestellten außerordentlichen Bundesmatrikularumlagen mit 778,898 „ — „
zu berichtigen,
3. weitere . . . . 4,486,900 „ — „
nach dem unter Nr. 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetperiode zu belassen, endlich
4. die übrigen . . . . 1,230,908 „ 23 „
worunter die von der Dotation der Papiergeldeinlösungskasse zurückgezogenen 500,000 fl. be-

griffen sind, mit dem im Laufe der Budgetperiode sich etwa ergebenden Ueberschusse nach Art. 5 zurückzulegen.

Artikel 7.

Aus dem Domänengrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 399,981 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage Nr. 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden. Insoweit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Domänengrundstocksverwaltung.

Artikel 8.

Von der durch das Gesetz vom 20. April 1854 der Papiergeldeinlösungskasse zugewiesenen Baarausstattung von einer Million Gulden kann ein bis auf die Hälfte sich belaufender Theil, wenn und so lange es die Umstände gestatten, zu anderweiter nutzbringender Anlage der Amortisationskasse belassen werden.

Artikel 9.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, der Dampfschifffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach der Beilage 6 zu vollziehen. Vom Betriebsfond der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung ist diesen Verwaltungen der Betrag von 1,224,648 fl. als Betriebsfond für die Jahre 1864/65 zu belassen, der Ueberschuß mit 112,624 fl. 27 kr. aber an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern.

Artikel 10.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 11.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. Juli 1864.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Etat

Beilage Nr. 1.

der ordentlichen Ausgaben.

Ausgabe.	1864.	1865.
Lasten und Verwaltungskosten.	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	8,476	9,210
II. Strafanstalten	125,975	125,975
Summe A.	134,451	135,185
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	1,853	1,217
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	61,962	61,962
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	102,958	102,958
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	17,862	6,592
Summe B.	184,635	172,729
C. Handelsministerium.		
I. Landesgestüt	46	480
II. Wasser- und Straßenbau	1,538	1,538
Summe C.	1,584	2,018
D. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	779,010	779,010
II. Forstdomänenverwaltung	835,701	835,701
III. Berg- und Hüttenverwaltung	322,532	322,532
IV. Steuerverwaltung:		
Lasten und Verwaltungskosten:		
1. der direkten Steuern	219,849	219,849
2. „ Accise und des Ohmgelds	181,904	181,904
3. „ Justiz- und Polizeigefälle	146,331	149,213
4. „ Forstgerichtsgefälle	62,104	62,104
5. „ verschiedenen Einnahmen	13,336	13,336
6. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	249,285	249,285
	872,809	875,691
V. Salinenverwaltung	339,713	339,713
VI. Zollverwaltung:		
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	648,914	648,914
2. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	184,508	168,533
3. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	203,158	204,255
	1,036,580	1,021,702
VII. Münzverwaltung	687,965	687,965
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	49,410	49,410
Summe D.	4,923,720	4,911,724
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	5,000	5,000
Summe Lasten und Verwaltungskosten	5,249,390	5,226,656

Ausgabe.	1864.	1865.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
I. Staatsministerium.		
I. Großherzogliches Haus	930,204	930,204
II. Landstände	43,960	43,960
III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	8,930	8,930
IV. Großherzogliches Staatsministerium	15,360	15,360
V. Beitrag zu den Bundeslasten	15,493	15,493
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,000	1,000
Summe I.	1,014,947	1,014,947
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.		
I. Ministerium	24,500	24,500
II. Gesandtschaften	63,100	63,100
III. Bundeskosten	19,400	19,400
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben	8,000	8,000
Summe II.	115,000	115,000
III. Justizministerium.		
I. Ministerium	32,277	35,008
II. Oberhofgericht	47,275	46,475
III. Hof- beziehungsweise Kreisgerichte	236,737	310,830
IV. Bezirksjustiz	544,348	593,812
V. Rechtspolizei	429,977	436,550
VI. Strafanstalten	163,395	165,432
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	5,853	5,853
Summe III.	1,459,862	1,593,960
IV. Ministerium des Innern.		
I. Ministerium	45,463	47,985
II. Landeskommissäre	12,667	26,400
III. Verwaltungsgerichtshof	12,195	26,775
IV. Verwaltungshof	24,250	51,650
V. Sanitätskommission	11,478	11,478
VI. Generallandesarchiv	12,757	12,757
VII. Kreisregierungen	75,413	—
VIII. Bezirksverwaltung und Polizei	690,564	691,526
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	257,253	264,616
X. Kultus	118,639	118,639
XI. Unterrichtswesen	545,532	547,532
XII. Wissenschaften und Künste	24,735	24,735
XIII. Milde Fonds und Armenanstalten	99,964	99,964
XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	102,192	102,192
XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	158,662	158,662
XVI. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	22,627	18,153
XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben	12,636	12,219
Summe IV.	2,227,027	2,215,283
Uebertrag I.—IV.	4,816,836	4,939,190

Ausgabe.	1864.	1865.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
Uebertrag I.—IV. . .	4,816,836	4,939,190
V. Handelsministerium.		
I. Ministerium	34,825	34,825
II. Für Beförderung der Gewerbe	15,400	15,400
III. Für Beförderung der Landwirthschaft	140,030	148,139
IV. Wasser- und Straßenbau	1,125,588	1,125,588
V. Mühlen-, Maß-, Fluß- und Straßenpolizei	1,450	1,450
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben	6,000	6,000
Summe V. . . .	1,323,293	1,331,402
VI. Finanzministerium.		
I. Ministerium	32,900	32,900
II. Zentralkassen	15,945	15,945
III. Oberrechnungskammer	33,658	32,375
IV. Baubehörden	49,864	49,864
V. Baukosten und sonstige Lasten von Zentralstaatsgebäuden	8,681	8,681
VI. Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee	1,184	1,184
VII. Schuldentilgung	1,170,437	1,151,993
VIII. Pensionen	559,600	556,300
IX. Prozeßkosten	374	374
X. Verschiedene und zufällige Ausgaben	7,000	7,000
Summe VI. . . .	1,879,643	1,856,616

Schuldentilgung.	1864.	1865.
Renten nach Abzug der Aktivzinsen	540,134 fl.	515,615 fl.
Tilgungsfond	619,003 „	625,078 „
Besoldungen der Beamten	6,600 „	6,600 „
Gehalte der Angestellten	2,800 „	2,800 „
Bureauaufwand	900 „	900 „
Verschiedene Ausgaben	1,000 „	1,000 „
	1,170,437 fl.	1,151,993 fl.

	1864.	1865.
Uebertrag I—VI. . .	8,019,772	8,127,208

Ausgabe.	1864.	1865.
	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.		
Uebertrag I—VI. . .	8,019,772	8,127,208
VII. Kriegsministerium.		
A. Für den laufenden Dienst.		
I. Kriegsministerium	58,619	58,619
II. Generaladjutantur und Adjutantur der Generalinspektion	19,334	19,334
III. Armeekorps	2,442,387	2,442,387
IV. Militärgerichtsbarkeit	13,197	13,197
V. Sanitätsdirektion	4,357	4,357
VI. Rekrutirung	6,163	6,163
VII. Bauwesen	30,976	30,976
VIII. Kommandantschaften	17,095	17,095
IX. Hauptkriegskasse	4,462	4,462
X. Zeughausdirektion	22,608	22,608
XI. Montirungskommissariat	6,620	6,620
XII. Kasernenverwaltungen	6,986	6,986
XIII. Hospitalverwaltungen	12,223	12,223
XIV. Militärbildungsanstalten	12,856	12,856
XV. Gottesdienst und Schulen	4,715	4,715
XVI. Für milde Zwecke	5,600	5,600
XVII. Transportkosten	12,500	12,500
XVIII. Etappengelder	17,000	17,000
XIX. Kosten für Ausübung des Besatzungsrechts in der Bundesfestung Rastatt	27,718	27,718
XX. Verschiedene und zufällige Ausgaben	11,800	11,800
	2,737,216	2,737,216
B. Für früher geleistete Dienste.		
XXI. Invalidenkorps	12,964	12,964
XXII. Pensionen	203,140	193,883
	216,104	206,847
Summe VII. . . .	2,953,320	2,944,063
Summe des eigentlichen Staatsaufwands	10,973,092	11,071,271
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	5,249,390	5,226,656
Summe der ordentlichen Ausgaben	16,222,482	16,297,92[illegible]

Beilage Nr. 2.

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
III. Justizministerium.			
§.			
1. Für Kreis- und Appellationsgerichtsgebäude	82,023	81,145	163,168
2. Für Amtsgerichtsgebäude	—	125,446	125,446
3. Zugskosten und neue Einrichtung der Gerichtsgebäude	—	21,200	21,200
4. Für Herstellung von Räumen für die Schöffengerichte	—	16,000	16,000
5. Für Anschaffung physikalischer Apparate für Gerichtsärzte . . .	—	1,463	1,463
6. Für Strafanstalten	—	34,641	34,641
Summe III. . .	82,023	279,895	361,918
IV. Ministerium des Innern.			
Tit. VI. Generallandesarchiv.			
7. Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte .	—	5,200	5,200
8. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	1,500	1,500
	—	6,700	6,700
Tit. VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
9. Unterstützung der Auswanderung	—	10,000	10,000
10. Bauliche Aenderungen an dem Amtsgebäude in Jestetten . . .	—	8,000	8,000
11. Ablösung der Wasenmeisterei-Erblehen	—	15,000	15,000
	—	33,000	33,000
Tit. XI. Unterrichtswesen.			
12. Vervollständigung der Schränke für die zoologische Sammlung der Universität Heidelberg	—	2,200	2,200
13. Neubau einer Entbindungsanstalt zu Freiburg	25,000	50,000	75,000
14. Neubau eines Lyzeums daselbst	23,000	—	23,000
15. Neubau eines Gymnasiums zu Tauberbischofsheim.	—	32,000	32,000
16. Verlegung des Schullehrerseminars aus Karlsruhe	—	40,000	40,000
	48,000	124,200	172,200
Uebertrag IV. . .	48,000	163,900	211,900

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
IV. Ministerium des Innern.			
Uebertrag . . .	48,000	163,900	211,900
Tit. XII. Wissenschaften und Künste.			
§.			
17. Außerordentlicher Zuschuß zum Pensionsfond des Mannheimer Hoftheaters . . .	—	3,500	3,500
Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.			
18. Zur Verbesserung der Einrichtung dieser Anstalt . . .	—	10,000	10,000
Tit. XV. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.			
19. Neue Einrichtung zur Heizung der Zellen . . .	—	8,100	8,100
20. Erbauung eines Eisbehälters . . .	—	2,070	2,070
21. Einrichtung einiger Räumlichkeiten zu Schlafstätten . . .	—	2,000	2,000
22. Anschaffung einer feuerfesten Kasse . . .	—	325	325
	—	12,495	12,495
Tit. XVII. Verschiedene und zufällige Ausgaben.			
23. Beitrag zur Augenheilanstalt des Dr. Knapp in Heidelberg . .	—	500	500
24. Wegen Erhebung der Kolonie Hohenwettersbach zu einer Gemeinde	—	15,000	15,000
	—	15,500	15,500
Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.			
25. Unterhaltung und Verbesserung der wichtigeren Vizinalstraßen . .	38,696	396,000	434,696
Summe IV. . . .	86,696	601,395	688,091
V. Handelsministerium.			
Tit. I. Ministerium.			
26. Für die Landesstatistik, Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes . . .	1,335	4,665	6,000
Uebertrag V. . . .	1,335	4,665	6,000

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
V. Handelsministerium.			
Uebertrag V. . . .	1,335	4,665	6,000
Tit. II. Für Beförderung der Gewerbe und des Handels.			
§.			
27. Für Einrichtung einer Landesgewerbehalle	—	5,000	5,000
28. Tit. III. Für Beförderung der Landwirthschaft . .	—	15,000	15,000
Tit. IV. Wasser- und Straßenbau.			
29. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	—	200,000	200,000
30. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der bayerischen Grenze	1,393	100,000	101,393
31. Für die Ausführung eines Rheindurchschnitts bei Altripp . . .	—	50,000	50,000
32. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaft der Elz- und Dreisamrektifikation	—	4,000	4,000
33. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	24,929	20,000	44,929
34. Hafenanlage bei Eberbach	1,518	—	1,518
35. Hafenanlage bei Ueberlingen	650	—	650
36. Herstellung der Ersthalstraße	46,400	—	46,400
37. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrtshindernisse	—	18,000	18,000
38. Uferschutz, Leinpfade und Verbesserung der Wasserstraße des Neckars	—	30,000	30,000
39. Straßen zu den Rheinüberfahrten	3,440	5,600	9,040
40. Korrektion der Schlücht	—	12,000	12,000
41. Verbesserung der Straße von Furtwangen bis Villingen	—	8,000	8,000
42. Korrektion der Straße im Neckarthal	17,338	20,200	37,538
43. Straße von Gernsbach nach Loffenau	1,002	—	1,002
44. Korrektion der Straße von Waldkirch nach Furtwangen	525	—	525
45. Brückenbau über die Wiese bei Steinen	7,975	—	7,975
46. Straßenkorrektion von Kandern nach Binzen	23,524	22,600	46,124
Uebertrag Tit. IV. .	128,694	490,400	619,094
Uebertrag V. . . .	1,335	24,665	26,000

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
V. Handelsministerium.			
Uebertrag V.	1,335	24,665	26,000
Tit. IV. Wasser- und Straßenbau.			
§. Uebertrag Tit. IV. .	128,694	490,400	619,094
47. Korrektion der Titiseesteige	355	—	355
48. Korrektion der Straße von Furtwangen nach Villingen	1,463	—	1,463
49. Korrektion der Straße von Weil nach Lörrach	793	—	793
50. Wiederherstellung der Hochwasserbeschädigungen	16,687	—	16,687
51. Korrektion der Straße von Meßkirch nach Stetten	26,977	—	26,977
52. Korrektion der Murgthalstraße	—	24,000	24,000
53. Neubau der Walkenbrücke bei Oberwolfach	—	9,500	9,500
54. Straße von Schiltach nach Schramberg	—	5,000	5,000
55. Zuschuß zur Unterhaltung der Brücke über den Elz- und Dreisamkanal	—	33,000	33,000
56. Korrektion der Wachtsteige	—	11,000	11,000
57. Korrektion der Wiesenthalstraße	—	15,400	15,400
58. Straße von Hardheim über Külsheim nach Bronnbach	—	20,000	20,000
59. Korrektion der Straße zwischen Bregenbach und Wolterdingen, insbesondere der sogenannten Zindelsteige	—	33,000	33,000
60. Straße von Adelsheim nach Zimmern	—	5,350	5,350
61. Straße von Bonndorf nach Stühlingen	—	45,000	45,000
62. Straße von St. Blasien nach Albbruck	—	6,000	6,000
63. Korrektion der Hasenwaldsteige	—	35,000	35,000
64. Straße vom rothen Kreuz nach Schluchsee	—	18,000	18,000
65. Korrektion der Steige bei Appenweier	—	3,200	3,200
66. Verbindungsstraße zwischen Mudau und Mosbach	—	4,000	4,000
67. Fortsetzung der Renchkorrektion bis unterhalb Erlach	—	40,000	40,000
68. Zuschuß zum Elzbau	—	10,000	10,000
69. Zuschuß zum Kinzigbau	—	20,000	20,000
70. Korrektion der Rumpensteige	—	23,000	23,000
71. Straße von Buchen nach Hettingenbeuern	—	20,600	20,600
Uebertrag Tit. IV. .	174,969	871,450	1,046,419
Uebertrag V.	1,335	24,665	26,000

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
		fl.	fl.	fl.
	V. Handelsministerium.			
	Uebertrag V. . . .	1,335	24,665	26,000
	Uebertrag Tit. IV. .	174,969	871,450	1,046,419
72.	Korrektion der Steige am Hohenstein zwischen Schiltach und Wolfach	—	46,000	46,000
73.	Korrektion der Straße durch das Schapbacher Thal am sog. Ochsenstich	—	12,000	12,000
74.	Anlage einer Zufahrtsstraße von Altlußheim zur Brücke bei Speier	—	14,000	14,000
75.	Photographie der Originalblätter der Landesaufnahme	1,051	2,000	3,051
	Summe Tit. IV. .	176,020	945,450	1,121,470
	Summe V. . .	177,355	970,115	1,147,470
	VI. Finanzministerium.			
	A. Lasten und Verwaltungskosten.			
	Tit. IV. Steuerverwaltung.			
76.	Für die neue Katastrirung des landwirthschaftlichen Geländes . .	23,302	60,000	83,302
77.	Für die neue Katastrirung der Gebäude	—	15,000	15,000
		23,302	75,000	98,302
	Tit. V. Salinenverwaltung.			
78.	Für Vornahme von Bohrversuchen auf Steinsalz	2,037	5,000	7,037
	Tit. VI. Zollverwaltung.			
79.	Für die Herstellung neuer Brückengebäude in Kehl	—	33,400	33,400
80.	Für die Herstellung steinener Treppen in den Lagerhäusern zu Mannheim	—	4,000	4,000
81.	Für die Herstellung von Zollgebäuden in den zur Zeit ausgeschlossenen Vorstädten zu Konstanz	—	32,000	32,000
82.	Für die Herstellung von Wohnungen für Grenzaufseher in Säckingen	—	4,800	4,800
		—	74,200	74,200
	B. Eigentlicher Staatsaufwand.			
83.	Für die Katastervermessung	—	202,836	202,836
	Summe VI. . . .	25,339	357,036	382,375

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.	Neue Verwilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
VII. Kriegsministerium.			
§.			
84. Für Jägerbüchsen	20,458	—	20,458
85. Für Erbauung eines Schießwalles auf dem Artillerie-Uebungsplatze bei Forchheim	8,000	—	8,000
86. Für den Ausbau des sogen. Torkelgebäudes in Petershausen, Garnison Konstanz, an 56,500 fl. per Rest	4,810	—	4,810
87. Für Einrichtung der Repräsentationsräume in der Wohnung des Gouverneurs der Bundesfestung Rastatt, an 10,000 fl. per Rest	3,411	—	3,411
88. Vorübergehende Bewilligungen für Offiziere 7534 fl. + 1480 fl. + 8000 fl. + 5812 fl.	—	22,826	22,826
89. Für Herstellung einer Dienstwohnung für den Präsidenten des Kriegsministeriums	—	30,000	30,000
90. Erweiterung der ärarischen Karlskaserne in Freiburg	—	170,000	170,000
Summe VII.	36,679	222,826	259,505
Zusammenstellung.			
III. Justizministerium	82,023	279,895	361,918
IV. Ministerium des Innern	86,696	601,395	688,091
V. Handelsministerium	177,355	970,115	1,147,470
VI. Finanzministerium	25,339	357,036	382,375
VII. Kriegsministerium	36,679	222,826	259,505
Hauptsumme	408,092	2,431,267	2,839,359

Beilage Nr. 3.

Etat
der ordentlichen Einnahmen.

Einnahme.	1864.	1865.
	fl.	fl.
A. Justizministerium.		
I. Bezirksjustiz	129,342	153,145
II. Strafanstalten	183,535	189,002
Summe A.	312,877	342,147
B. Ministerium des Innern.		
I. Bezirksverwaltung und Polizei	65,778	45,293
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	117,667	117,667
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	223,460	223,460
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt	24,433	12,133
Summe B.	431,338	398,553
C. Handelsministerium.		
I. Landesgestüt	8,630	19,480
II. Wasser- und Straßenbau	26,867	26,867
Summe C.	35,497	46,347
D. Finanzministerium.		
I. Kameraldomänenverwaltung	1,418,053	1,418,053
II. Forstdomänenverwaltung	2,036,788	2,036,788
III. Berg- und Hüttenverwaltung	345,043	345,043
IV. Steuerverwaltung:		
1. direkte Steuer	3,689,232	3,689,232
2. Accise und Ohmgeld	2,270,460	2,270,460
3. Justiz- und Polizeigefälle	1,164,064	1,228,064
4. Forstgerichtsgefälle	88,352	88,352
5. Verschiedene Einnahmen	68,328	68,328
	7,280,436	7,344,436
V. Salinenverwaltung	1,481,506	1,481,506
VI. Zollverwaltung:		
1. Bezüge aus der Vereinskasse	2,595,500	2,595,500
2. Unmittelbare Einnahmen	386,022	374,750
	2,981,522	2,970,250
VII. Münzverwaltung	653,888	653,888
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung	54,605	54,009
Summe D.	16,251,841	16,303,973
E. Kriegsministerium.		
Militärverwaltung	70,000	70,000
Summe der ordentlichen Einnahmen	17,101,553	17,161,020

Beilage Nr. 4.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes für 1864 und 1865.

Verwaltungszweige.	Aktiven. Geldvorrath.		Aktiven. Naturalvorräthe.		Aktiven. Aktivreste.		Aktiven. Summe.		Passiven.		Rest der Aktiven.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Justizministerium.												
§												
1. Bezirksjustiz			—	—	28,000	—			2,800	—		
2. Strafanstalten			97,000	—	17,000	—			200	—		
			97,000	—	45,000	—			3,000	—		
B. Ministerium des Innern.												
3. Bezirksverwaltung			—	—	12,000	—			1,200	—		
4. Heil- und Pflegeanstalten			49,000	—	12,000	—			15,000	—		
5. Polizeil. Verwahrungsanstalt			6,000	—	200	—			—	—		
			55,000	—	24,200	—			16,200	—		
C. Handelsministerium.												
6. Landesgestüt			—	—	500	—			1,000	—		
7. Wasser- und Straßenbau . .			6,000	—	40,000	—			17,000	—		
	1,100,000	—										
			6,000	—	40,500	—			18,000	—		
D. Finanzministerium.												
8. Kameraldomänenverwaltung .			16,000	—	106,000	—			14,000	—		
9. Forstdomänenverwaltung . .			—	—	635,000	—			600	—		
10. Berg- und Hüttenverwaltung .			600,000	—	431,000	—			18,000	—		
11. Steuerverwaltung			—	—	103,000	—			254,000	—		
12. Salinenverwaltung			52,000	—	175,000	—			4,000	—		
13. Zollverwaltung			—	—	1,075,000	—			16,000	—		
14. Münzverwaltung.			150,000	—	—	—			—	—		
15. Allgemeine Kassenverwaltung .			—	—	121,000	—			14,000	—		
			818,000	—	2,646,000	—			320,600	—		
E. Kriegsministerium												
16. Militärverwaltung			—	—	22,000	—			9,000	—		
Im Ganzen . .	1,100,000	—	976,000	—	2,777,700	—	4,853,700	—	366,800	—	4,486,900	—

Beilage Nr. 5.

Etat

der in den Jahren 1864 und 1865 auf das Domanialgrundstocksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Eigentlicher Staatsaufwand.			
Staatsministerium.			
§.			
1. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle dahier.	—	16,000	16,000
2. Zur Herstellung einer weiteren Wasserleitung für den Hofbezirk dahier	118,916	62,300	181,216
3. Zur Herstellung eines Gebäudes für die Hofbibliothek und das Naturalienkabinet	162,765	40,000	202,765
Summe eigentlicher Staatsaufwand	281,681	118,300	399,981

Beilage Nr. 6.

Zusammenstellung

der Spezial-Etats für 1864 und 1865.

Verwaltungszweige.	Einnahme.				Ausgabe.			
	1864.		1865.		1864.		1865.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,734,961	—	1,734,961	—	1,372,170	—	1,372,170	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	—	—	—	—
zusammen	1,734,961	—	1,734,961	—	1,372,170	—	1,372,170	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	8,552,101	—	8,552,101	—	5,118,755	—	5,119,222	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	166,395	—	166,394	—
zusammen	8,552,101	—	8,552,101	—	5,285,150	—	5,285,616	—
III. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung:	126,872	—	126,872	—	116,341	—	116,341	—
IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	112,585	—	118,730	—	—	—	—	—
V. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	3,612,921	—	9,131,010	—
VI. Eisenbahnschuldentilgungskasse	8,331,484	—	14164156	—	8,331,484	—	14164156	—

Betriebsfond der Post-, Eisenbahnbetriebs- und Dampfschifffahrtsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Kassenreste.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Postverwaltung	11,083	5,878	56,635	73,596	102,256	—28,660
Eisenbahnbetriebsverwaltung	185,333	895,492	174,319	1,255,144	5,144	1,250,000
Dampfschifffahrtsverwaltung	3,468	—	166	3,634	326	3,308
Summe des Bedarfs	199,884	901,370	231,120	1,332,374	107,726	1,224,648

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 25. Juli 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Vollzugsverordung zur Gerichtsverfassung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 19. Mai d. J., Regierungsblatt Nr. XVIII., haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Arten der Gerichte.

§. 1.

Die künftig bestehenden Gerichte sind:
- die Amtsgerichte,
- die Kreisgerichte mit Appellationssenaten und ohne solche,
- das Oberhofgericht.

Die Errichtung von Handelsgerichten wird durch eine besondere Verordnung vollzogen.

Oberhofgericht-Sitz.

§. 2.

Das Oberhofgericht ist der oberste Gerichtshof des Großherzogthums und hat seinen Sitz in Mannheim.

Vorstand und Mitglieder.

§. 3.

Der Vorstand des Oberhofgerichts besteht aus einem Präsidenten, einem Kanzler und einem Vizekanzler. Die übrigen Mitglieder führen den bisherigen Titel „Oberhofgerichtsräthe“.

Besetzung.

§. 4.

Bezüglich der Besetzung der einzelnen Abtheilungen (Senate) des Oberhofgerichts besteht die Verordnung vom 2. Januar 1852 fort, soweit sie die Verhandlung der Civilsachen und der Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen betrifft.

Ehestreitigkeiten und Rechtspolizeisachen werden in den Civilsitzungen erledigt.

Kreis- und Hofgerichte.

§. 5.

Die Kreisgerichte mit Appellationssenaten heißen „Kreis- und Hofgerichte". Solche werden errichtet zu

Konstanz,
Freiburg,
Offenburg,
Karlsruhe und
Mannheim.

In diesen Gerichtshöfen gehen mit dem Eintritt der neuen Gerichtsverfassung die zur Zeit bestehenden Hofgerichte auf.

Umfang ihrer Gerichtsbarkeit.

§. 6.

Bei den Kreis- und Hofgerichten sind neben den Appellationssenaten die Schwurgerichte, die Strafkammern und die Raths- und Anklagekammern für die genannten fünf Appellationsbezirke.

Kreisgerichte.

§. 7.

Die Kollegialgerichte erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Rekursgerichte für die von den Amtsgerichten erlassenen Straferkenntnisse sind theils mit den Kreis- und Hofgerichten verbunden, theils sollen für die Ausübung dieser Gerichtsbarkeiten in den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte nach Maßgabe des §. 27 der Gerichtsverfassung folgende „Kreisgerichte" bestehen:

1. im Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Konstanz zu
   Villingen,
   Waldshut;
2. in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Freiburg zu
   Lörrach;
3. in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Offenburg zu
   Baden;

4. in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts Mannheim zu
Heidelberg und
Mosbach.

§. 8.

Das Nähere über die Bezirke der Kreis- und Hofgerichte und der Kreisgerichte, sowie über die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte enthält Unsere zu diesem Zweck unterm Heutigen erlassene besondere Verordnung.

Vorstände und Mitglieder dieser Kollegialgerichte.

§. 9.

Die Kreis- und Hofgerichte haben als Vorstand einen Präsidenten und einen Direktor.

Die Mitglieder der Kreisgerichte, welchen der Vorsitz in denselben übertragen ist, führen den Titel „Kreisgerichtsdirektoren", ohne jedoch durch diesen Titel diejenigen Befugnisse zu erlangen, welche besondere Gesetze den „Direktoren" (Kreis- und Hofgerichtsdirektoren) übertragen.

Die übrigen Mitglieder ernennen Wir zu „Kreisgerichtsräthen" oder „Kreisgerichtsassessoren".

Abtheilungen.

§. 10.

Die Kollegialgerichte zerfallen nach Maßgabe der Gerichtsverfassung in verschiedene Abtheilungen (Kammern, Senate), denen je bestimmte Funktionen zugetheilt sind. Es können aber auch mehrere Abtheilungen mit denselben Funktionen für verschiedene Theile des Gerichtsbezirks, z. B. mehrere Civilkammern, gebildet werden.

Besetzung der Abtheilungen.

§. 11.

Wo die einzelnen Abtheilungen mit je verschiedenen Mitgliedern besetzt werden, wie namentlich bei den Kreis- und Hofgerichten, erfolgt diese Besetzung oder eine Abänderung derselben, den Appellationssenat ausgenommen, von dem Vorstand des Kollegiums, vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums.

Reihenfolge in der Theilnahme an den Sitzungen.

§. 12.

Gehören zu einer Abtheilung mehr Mitglieder, als für eine Sitzung derselben erforderlich sind, so muß bei der Theilnahme an den Sitzungen eine bestimmte Reihenfolge nach dem Dienstalter, soweit thunlich, eingehalten werden. Das Gleiche gilt bei der Stellvertretung verhinderter Mitglieder.

Ueber die Theilnahme an den einzelnen Sitzungen wird eine Liste geführt und in dem Sitzungszimmer aufgelegt.

Beizug von Aushilfe.

§. 13.

Der in den §§. 19 und 25 der Gerichtsverfassung gestattete aushilfsweise Beizug wird von

dem Präsidenten oder Direktor des Gerichts angeordnet. In dringenden Fällen ist jeder dazu ermächtigt, welcher in der betreffenden Sitzung den Vorsitz zu führen hat.

Plenarversammlung.

§. 14.

Der Zusammentritt sämmtlicher Mitglieder des Kollegiums findet Statt, wenn allgemeine Dienstsachen, wie namentlich Gutachten und Vorschläge über Rechtsfragen, Gesetzgebungs- und Personalangelegenheiten zu berathen und zu beschließen sind.

An solchen Versammlungen nehmen auch die am Sitze des Gerichtshofs angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Theil.

Führung des Vorsitzes.

§. 15.

Bei den Kreis- und Hofgerichten theilen sich der Präsident und der Direktor in die Führung des Vorsitzes. Soweit sie denselben nicht übernehmen können, werden sie von den Gerichtsmitgliedern darin vertreten.

§. 16.

Der Präsident führt in erster Reihe den Vorsitz im Appellationssenat, kann aber auch den Vorsitz in anderen Sitzungen, mit Ausschluß der Civilsitzungen erster Instanz, übernehmen.

Wo der Direktor den ständigen Vorsitz in einer Civilkammer führt, kann er den Sitzungen des Appellationssenates zur Erledigung streitiger Rechtssachen nicht anwohnen.

Bei Verhinderung Beider bestimmt der Präsident den Vorsitzenden für einzelne Sitzungen, sofern nicht in Gemäßheit des §. 11 ein Mitglied des Gerichts zum regelmäßigen Vorsitz einer Abtheilung berufen ist.

Das Nähere für die einzelnen Gerichtshöfe in dieser Beziehung festzusetzen, bleibt dem Justizministerium nach Anhörung der Vorschläge der Vorstände vorbehalten.

Beim Schwurgerichtshof.

§. 17.

Den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofs ernennt der Präsident aus der Mitte sämmtlicher Mitglieder des Gerichtshofs oder der auswärtigen Mitglieder der Strafkammer, sofern er den Vorsitz nicht selbst übernimmt.

Auswärtige Strafkammersitzungen.

§. 18.

Ob eine Strafkammersitzung nach §. 27 der Gerichtsverfassung und §. 295 der Strafprozeßordnung auswärts (an dem Sitze eines Kreisgerichts oder an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks) zu halten sei, beschließt die Raths- und Anklagekammer.

Wo ein Kreisgericht die für eine solche Sitzung erforderliche Zahl von Mitgliedern hat, soll die Verweisung der in dessen Bezirk vorkommenden Strafsachen in der Regel an dasselbe geschehen.

Theilnahme und Vorsitz bei denselben.

§. 19.

Der Strafkammersitzung bei den Kreisgerichten haben die Mitglieder derselben anzuwohnen. Der Kreisgerichtsdirektor führt in der Regel den Vorsitz und ordnet die etwa nöthige Aushilfe an, soweit nicht der Präsident des Kreis- und Hofgerichts Mitglieder aus diesem Gerichtshofe selbst zur Theilnahme oder zum Vorsitz berufen hat.

Wird die Strafkammersitzung an einem anderen Orte abgehalten, so bestimmt der Präsident den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder.

Beauftragung des Untersuchungsrichters.

§. 20.

Die Anweisung des Untersuchungsrichters zur Führung bestimmter Untersuchungen (§. 28 der Gerichtsverfassung) erfolgt durch die Raths- und Anklagekammer auf Antrag des Staatsanwaltes oder von Amtswegen.

Bezeichnung der Abtheilungen.

§. 21.

In den Beschlüssen der Kollegialgerichte ist die Abtheilung oder Eigenschaft zu bezeichnen, in welcher der Beschluß ergangen ist.

Werden bei den Kreisgerichten Strafkammersitzungen abgehalten, so bezeichnen sich dieselben als Abtheilung der Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts.

Amtsgerichte.

§. 22.

Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter erhalten den Titel „Amtsrichter" oder „Oberamtsrichter."

Die freiwillige Gerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten.

§. 23.

Den Amtsgerichten wird ein Notar oder ein besonderer Beamter beigegeben, der die in den §§. 2 und 3 des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgeführten Geschäfte selbstständig zu besorgen hat, soweit nicht bei einzelnen Amtsgerichten eine andere Geschäftsabtheilung vom Justizministerium angeordnet wird.

Diese Notare und Beamten heißen „Gerichtsnotare".

Wir behalten Uns vor, Einzelnen derselben einen andern Titel zu verleihen.

Befugnisse der Gerichtsnotare zu Notariatsgeschäften.

§. 24.

Den Gerichtsnotaren steht das Recht, die in §. 26 des Gesetzes über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat benannten Notariatsgeschäfte zu verrichten, insoweit zu, als ihnen dasselbe vom Justizministerium verliehen wird.

Staatsanwaltschaft.

§. 25.

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von Oberstaatsanwälten, Staatsanwälten und von Stellvertretern und Gehilfen derselben besorgt.

Die am Sitze jedes Kreis- und Hofgerichts anzustellenden Oberstaatsanwälte haben zugleich die obere Leitung und Ueberwachung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes im ganzen Bezirke dieser Gerichtshöfe.

Die Ernennung der Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte erfolgt von Uns, die der Stellvertreter und Gehilfen derselben von dem Justizministerium.

Das Nähere über den staatsanwaltschaftlichen Dienst wird eine vom Justizministerium zu erlassende Geschäftsordnung bestimmen.

Rangverhältniß.

§. 26.

Das Rangverhältniß der Richter unter sich und der Staatsanwälte ist folgendes:

1. der Präsident des Oberhofgerichts,
2. die Kanzler des Oberhofgerichts und die Präsidenten der Kreis- und Hofgerichte,
3. die Direktoren der Kreis- und Hofgerichte und der Oberstaatsanwalt beim Oberhofgericht,
4. die Oberhofgerichtsräthe, die Kreisgerichtsdirektoren und die Oberstaatsanwälte bei den Kreis- und Hofgerichten,
5. die Kreisgerichtsräthe und Oberamtsrichter,
6. die Kreisgerichtsassessoren und die Amtsrichter.

Den Rang der Staatsanwälte werden Wir bei ihrer Ernennung besonders bestimmen.

Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter in demselben über den Vorgang, sofern Wir nicht eine ausdrückliche Anordnung für den einzelnen Fall getroffen haben.

§. 27.

Das Justizministerium ist hiernach mit dem Vollzug der neuen Gerichtsorganisation beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Eintheilung des Großherzogthums für die Einführung der neuen Gerichtsverfassung und der neuen Organisation der inneren Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 6 des Gesetzes vom 29. Mai 1864 über die Gerichtsverfassung (Regierungsblatt Nr. XVIII.), sowie der §§. 1 und 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend (Regierungsblatt 1863, Nr. XLIV.), haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Großherzogthum wird für die Rechtspflege und die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in nachstehender Weise eingetheilt:

I. Bezirke der Kreis- und Hofgerichte.

1. Das Kreis- und Hofgericht Constanz umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:

1. Constanz,
2. Engen,
3. Meersburg,
4. Meßkirch,
5. Pfullendorf,
6. Radolphzell,
7. Stockach,
8. Ueberlingen,
9. Donaueschingen,
10. Triberg,
11. Villingen,
12. Bonndorf,
13. Jestetten,

14. Säckingen,
15. St. Blasien,
16. Waldshut;

B. als Rekurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den ebenerwähnten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:

Constanz,
Engen,
Meersburg,
Meßkirch,
Pfullendorf,
Radolphzell,
Stockach,
Ueberlingen.

2. Das Kreis- und Hofgericht Freiburg umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:

17. Breisach,
18. Emmendingen,
19. Ettenheim,
20. Freiburg,
21. Kenzingen,
22. Neustadt,
23. Staufen,
24. Waldkirch,
25. Lörrach,
26. Müllheim,
27. Schönau,
28. Schopfheim;

B. als Rekurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den ebenerwähnten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:

Breisach,
Emmendingen,

Ettenheim,
Freiburg,
Kenzingen,
Neustadt,
Staufen,
Waldkirch.

3. Das Kreis- und Hofgericht Offenburg umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:

29. Gengenbach,
30. Haslach,
31. Kork,
32. Lahr,
33. Oberkirch,
34. Offenburg,
35. Wolfach,
36. Achern,
37. Baden,
38. Bühl,
39. Gernsbach,
40. Rastatt;

B. als Rekurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den eben aufgeführten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:

Gengenbach,
Haslach,
Kork,
Lahr,
Oberkirch,
Offenburg,
Wolfach.

4. Das Kreis- und Hofgericht Karlsruhe umfaßt
in allen seinen Abtheilungen

die Amtsgerichte:

41. Bretten,
42. Bruchsal,
43. Durlach,
44. Ettlingen,
45. Karlsruhe,
46. Philippsburg,
47. Pforzheim.

5. Das Kreis- und Hofgericht Mannheim umfaßt:

A. als Appellationsgericht, Schwurgerichtshof, Straf-, Raths- und Anklagekammer

die Amtsgerichte:

48. Ladenburg,
49. Mannheim,
50. Schwetzingen,
51. Weinheim,
52. Eppingen,
53. Heidelberg,
54. Neckarbischofsheim,
55. Neckargemünd,
56. Sinsheim,
57. Wiesloch,
58. Adelsheim,
59. Borberg,
60. Buchen,
61. Eberbach,
62. Gerlachsheim,
63. Mosbach,
64. Tauberbischofsheim,
65. Walldürn,
66. Wertheim;

B. als Rekurskammer und als Civilkammer erster Instanz von den eben angeführten Amtsgerichten

die Amtsgerichte:

Ladenburg,
Mannheim,
Schwetzingen,
Weinheim.

II. Bezirke der Kreisgerichte.

1. Das Kreisgericht Villingen

umfaßt die Amtsgerichte:

Donaueschingen.
Triberg.
Villingen.

2. Das Kreisgericht Waldshut

umfaßt die Amtsgerichte:

Bonndorf.
Jestetten.
Säckingen.
St. Blasien.
Waldshut.

3. Das Kreisgericht Lörrach

umfaßt die Amtsgerichte:

Lörrach.
Müllheim.
Schönau.
Schopfheim.

4. Das Kreisgericht Baden

umfaßt die Amtsgerichte:

Achern.
Baden.
Bühl.
Gernsbach.
Rastatt.

5. Das Kreisgericht Heidelberg

umfaßt die Amtsgerichte:

Eppingen.
Heidelberg.
Neckarbischofsheim.
Neckargemünd.
Sinsheim.
Wiesloch.

6. Das Kreisgericht Mosbach

umfaßt die Amtsgerichte:

Adelsheim.
Borberg.
Buchen.
Eberbach.
Gerlachsheim.
Mosbach.
Tauberbischofsheim.
Walldürn.
Wertheim.

§. 2.

Für die innere Verwaltung wird das Großherzogthum eingetheilt in 11 Kreisverbände und 59 Amtsbezirke. Die Bezirke und Verwaltungssitze der Kreisverbände werden übereinstimmend mit den 11 Kreisgerichtsbezirken festgesetzt, wie folgt:

I. Kreis Constanz,

umfassend die Amtsbezirke:

1. Constanz.
2. Engen.
3. Meßkirch.
4. Pfullendorf.
5. Radolphzell.
6. Stockach.
7. Ueberlingen.

II. Kreis Villingen,

umfassend die Amtsbezirke:

8. Donaueschingen.
9. Triberg.
10. Villingen.

III. Kreis Waldshut,

umfassend die Amtsbezirke:

11. Bonndorf.
12. Jestetten.
13. Säckingen.
14. St. Blasien.
15. Waldshut.

IV. Kreis Freiburg,

umfassend die Amtsbezirke:

16. Breisach.
17. Emmendingen.
18. Ettenheim.
19. Freiburg.
20. Kenzingen.
21. Neustadt.
22. Staufen.
23. Waldkirch.

V. Kreis Lörrach,

umfassend die Amtsbezirke:

24. Lörrach.
25. Müllheim.
26. Schönau.
27. Schopfheim.

VI. Kreis Offenburg,

umfassend die Amtsbezirke:

28. Gengenbach.
29. Kork.

30. Lahr.
31. Oberkirch.
32. Offenburg.
33. Wolfach.

VII. Kreis Baden,

umfassend die Amtsbezirke:

34. Achern.
35. Baden.
36. Bühl.
37. Gernsbach.
38. Rastatt.

VIII. Kreis Karlsruhe,

umfassend die Amtsbezirke:

39. Bretten.
40. Bruchsal.
41. Durlach.
42. Ettlingen.
43. Karlsruhe.
44. Pforzheim.

IX. Kreis Mannheim,

umfassend die Amtsbezirke:

45. Mannheim.
46. Schwetzingen.
47. Weinheim.

X. Kreis Heidelberg,

umfassend die Amtsbezirke:

48. Eppingen.
49. Heidelberg.
50. Sinsheim.
51. Wiesloch.

XI. Kreis Mosbach,

umfassend die Amtsbezirke:

52. Adelsheim.
53. Borberg.
54. Buchen.
55. Eberbach.
56. Mosbach.
57. Tauberbischofsheim.
58. Walldürn.
59. Wertheim.

§. 3.

Die Bezirke der Amtsgerichte und jene der Bezirksämter werden in der Weise gebildet, wie in der anliegenden tabellarischen Darstellung bezeichnet ist.

Die Amtsgerichte Blumenfeld, Salem, Stühlingen, Hornberg und Rheinbischofsheim, sowie die Bezirksämter Gerlachsheim, Ladenburg, Neckarbischofsheim, und Philippsburg werden aufgehoben. Die Bezirke der Stadtamtsgerichte und Landamtsgerichte und der Stadtämter und Landämter Freiburg und Karlsruhe werden zu je einem Amtsgerichtsbezirke und zu je einem Amtsbezirke vereinigt. Das frühere Bezirksamt Jestetten wird wieder hergestellt, der Amtssitz für den seitherigen Amtsbezirk Krautheim nach Borberg verlegt.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und über die Organisation der inneren Verwaltung in Wirksamkeit.

§. 5.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Rechtspflege.

Beilage.

O.-Zahl in der Verordnung.	Künftige Amtsgerichte.	Künftiger Bestand.
		I. Kreis- und Hofgericht Konstanz.
1.	Konstanz	bisheriger Gerichtsbezirk.
2.	Engen	Vereinigung a. des bisherigen Gerichtsbezirks Engen und b. des Bezirks des aufzuhebenden Amtsgerichts Blumenfeld nach Lostrennung von Biethingen.
4.	Meßkirch	bisheriger Gerichtsbezirk.
5.	Pfullendorf	" "
6.	Radolphzell	bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung der Gemeinde Biethingen vom aufzuhebenden Amtsgericht Blumenfeld.
7.	Stockach	bisheriger Gerichtsbezirk.
3.	Meersburg	a. bisheriger Gerichtsbezirk, b. mit Zutheilung von Bermatingen, Deggenhausen, Homberg, Roggenbeuren, Untersiggingen, Urnau und Wittenhofen vom aufzuhebenden Amtsgericht Salem.
8.	Ueberlingen	a. bisheriger Gerichtsbezirk, b. mit Zutheilung der nicht dem Amtsgericht Meersburg zugewiesenen Orte des aufzuhebenden Amtsgerichts Salem.
		II. Kreisgericht Villingen.
9.	Donaueschingen	bisheriger Amtsbezirk.
10.	Triberg	a. bisheriger Gerichtsbezirk Triberg, b. mit Zutheilung des bisherigen Bezirks des aufzuhebenden Amtsgerichts Hornberg, nach Lostrennung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Gutach, Peterzell und St. Georgen.
11.	Villingen.	a. bisheriger Gerichtsbezirk, b. mit Zutheilung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Peterzell und St. Georgen vom aufzuhebenden Amtsgericht Hornberg.

Verwaltung.

O.-Zahl in der Verordnung.	Künftige Aemter.	Künftiger Bestand.
		I. Kreis Konstanz.
1.	Konstanz	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
2.	Engen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk nach Lostrennung von Biethingen.
3.	Meßkirch	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
4.	Pfullendorf	" " " " " "
5.	Radolphzell	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinde Biethingen vom Amt Engen.
6.	Stockach	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
7.	Ueberlingen	bisheriger Amtsbezirk, die künftigen Gerichtsbezirke Meersburg und Ueberlingen umfassend.
		II. Kreis Villingen.
8.	Donaueschingen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
9.	Triberg	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, nach Lostrennung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Gutach, Peterzell und St. Georgen.
10.	Villingen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinden Brigach, Buchenberg, Peterzell und St. Georgen vom Amt Triberg.

Rechtspflege.

O.=Zahl in der Verordnung.	Künftige Amtsgerichte.	Künftiger Bestand.
		III. **Kreisgericht Waldshut.**
12.	Bonndorf	a. bisheriger Gerichtsbezirk Bonndorf, nach Lostrennung der Gemeinde Detzeln, b. mit Zutheilung von Lembach, Mauchen, Oberwangen, Schwaningen, Stühlingen, Unterwangen, Weizen, vom aufzuhebenden Amtsgericht Stühlingen.
13.	Jestetten	bisheriger Gerichtsbezirk.
14.	Säckingen	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung von Wehr.
15.	St. Blasien	bisheriger Gerichtsbezirk.
16.	Waldshut	a. bisheriger Gerichtsbezirk, b. mit Zutheilung der Gemeinde Detzeln vom Amtsgericht Bonndorf und der Gemeinden Eberfingen, Endermettingen, Horheim, Löhningen, Obereggingen, Obermettingen, Ofteringen, Untereggingen, Untermettingen, vom aufzuhebenden Amtsgericht Stühlingen.
		IV. **Kreis= und Hofgericht Freiburg.**
17.	Breisach	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung der Gemeinden Hartheim und Hausen an der Möhlin.
18.	Emmendingen	bisheriger Gerichtsbezirk.
19.	Ettenheim	" - "
20.	Freiburg	Vereinigung a. des Stadtamtsgerichts Freiburg und b. des Landamtsgerichts Freiburg, nach Lostrennung von Hinterzarten und Waldau.
21.	Kenzingen	bisheriger Gerichtsbezirk.
22.	Neustadt	bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung von Hinterzarten und Waldau vom Landamtsgericht Freiburg.
23.	Staufen	bisheriger Gerichtsbezirk mit Zutheilung der Gemeinden Hartheim und Hausen an der Möhlin vom Amtsgericht Breisach.
24.	Waldkirch	bisheriger Gerichtsbezirk.

Verwaltung.

O.-Zahl in der Verordnung	Künftige Aemter.	Künftiger Bestand.
		III. Kreis Waldshut.
11.	Bonndorf	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, nach Lostrennung der Gemeinden Detzeln, Eberfingen, Endermettingen, Horheim, Löhningen, Obereggingen, Obermettingen, Ofteringen, Untereggingen, Untermettingen.
12.	Jestetten	wie der Gerichtsbezirk, unter Wiederherstellung des Amts daselbst.
13.	Säckingen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, nach Lostrennung von Wehr.
14.	St. Blasien	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
15.	Waldshut	wie der Gerichtsbezirk, somit a. bisheriger Amtsbezirk Waldshut, nach Lostrennung der zum Amtsgericht Jestetten gehörigen Gemeinden; b. Zutheilung der Gemeinden Detzeln, Eberfingen, Endermettingen, Horheim, Löhningen, Obereggingen, Obermettingen, Ofteringen, Untereggingen, Untermettingen, vom Amt Bonndorf.
		IV. Kreis Freiburg.
16.	Breisach	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, nach Lostrennung der Gemeinden Hartheim und Hausen an der Möhlin.
17.	Emmendingen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
18.	Ettenheim	" " " " " "
19.	Freiburg	wie der Gerichtsbezirk, somit Vereinigung des a. Stadtamts Freiburg mit dem b. Landamt Freiburg, nach Lostrennung von Hinterzarten und Waldau.
20.	Kenzingen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
21.	Neustadt	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinden Hinterzarten und Waldau vom Landamt Freiburg.
22.	Staufen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinden Hartheim u. Hausen a. d. Möhlin vom Amt Breisach.
23.	Waldkirch	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.

Zahl in der Verordnung.	Künftige Amtsgerichte	Künftiger Bestand.
		V. **Kreisgericht Lörrach.**
25.	Lörrach	bisheriger Gerichtsbezirk.
26.	Müllheim	" "
27.	Schönau	" "
28.	Schopfheim	bisheriger Gerichtsbezirk, mit Zutheilung von Wehr vom Amtsgericht Säckingen.
		VI. **Kreis- und Hofgericht Offenburg.**
29.	Gengenbach	bisheriger Gerichtsbezirk.
31.	Kork	Vereinigung des a. Amtsgerichts Kork, b. und des Amtsgerichts Rheinbischofsheim.
32.	Lahr	bisheriger Gerichtsbezirk.
33.	Oberkirch	" "
34.	Offenburg	" "
35.	Wolfach	bisheriger Gerichtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinde Gutach vom aufzuhebenden Amtsgericht Hornberg.
30.	Haslach	bisheriger Gerichtsbezirk.
		VII. **Kreisgericht Baden.**
36.	Achern	bisheriger Gerichtsbezirk.
37.	Baden	" "
38.	Bühl	" "
39.	Gernsbach	" "
40.	Rastatt	" "
		VIII. **Kreis- und Hofgericht Karlsruhe.**
41.	Bretten	bisheriger Gerichtsbezirk.
42.	Bruchsal	" "
46.	Philippsburg	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung von Roth u. St. Leon.
43.	Durlach	bisheriger Gerichtsbezirk.
44.	Ettlingen	" "
45.	Karlsruhe	Vereinigung des a. Stadtamtsgerichts und b. des Landamtsgerichts Karlsruhe.
47.	Pforzheim	bisheriger Gerichtsbezirk.

Verwaltung.

Zahl in der Verordnung	Künftige Aemter.	Künftiger Bestand.
		V. Kreis Lörrach.
24.	Lörrach	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
25.	Müllheim	" " " " " "
26.	Schönau	" " " " " "
27.	Schopfheim	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk mit Zutheilung der Gemeinde Wehr vom Amt Säckingen.
		VI. Kreis Offenburg.
28.	Gengenbach	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
29.	Kork	" " " " " "
30.	Lahr	" " " " " "
31.	Oberkirch	" " " " " "
32.	Offenburg	" " " " " "
33.	Wolfach	bisheriger Amtsbezirk, die Amtsgerichte Wolfach und Haslach umfassend, mit Zutheilung der Gemeinde Gutach vom Amt Triberg.
		VII. Kreis Baden.
34.	Achern	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
35.	Baden	" " " " " "
36.	Bühl	" " " " " "
37.	Gernsbach	" " " " " "
38.	Rastatt	" " " " " "
		VIII. Kreis Karlsruhe.
39.	Bretten	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
40.	Bruchsal	a. bisheriger Amtsbezirk, b. mit Zutheilung des Bezirks des aufzuhebenden Amts Philippsburg, nach Lostrennung von Roth und St. Leon.
41.	Durlach	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
42.	Ettlingen	" " " " " "
43.	Karlsruhe	wie der Gerichtsbezirk, somit Vereinigung a. des Stadtamts und b. des Landamts Karlsruhe.
44.	Pforzheim	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.

Rechtspflege.

Zahl in der Verordnung.	Künftige Amtsgerichte.	Künftiger Bestand.
		IX. **Kreis- und Hofgericht Mannheim.**
48.	Ladenburg	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung der Gemeinde Heddesheim mit den Kolonien Mukensturm und Straßenheim.
49.	Mannheim	bisheriger Gerichtsbezirk.
50.	Schwetzingen	" "
51.	Weinheim	bisheriger Gerichtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinde Heddesheim mit den Kolonien Mukensturm und Straßenheim.
		X. **Kreisgericht Heidelberg.**
52.	Eppingen	bisheriger Gerichtsbezirk.
53.	Heidelberg	" "
55.	Neckargemünd	" "
54.	Neckarbischofsheim	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung von Hüffenhardt.
56.	Sinsheim	bisheriger Gerichtsbezirk.
57.	Wiesloch	bisheriger Gerichtsbezirk, mit Zutheilung von Roth u. St. Leon vom Amtsger. Philippsburg.
		XI. **Kreisgericht Mosbach.**
58.	Adelsheim	bisheriger Gerichtsbezirk.
59.	Borberg	" "
60.	Buchen	" "
61.	Eberbach	" "
62.	Gerlachsheim	" "
64.	Tauberbischofsheim	bisheriger Gerichtsbezirk, nach Lostrennung von Külsheim.
63.	Mosbach	bisheriger Geichtsbezirk, mit Zutheilung von Hüffenhardt v. Amtsger. Neckarbischofsheim.
65.	Walldürn	bisheriger Gerichtsbezirk.
66.	Wertheim	bisheriger Gerichtsbezirk, mit Zutheilung von Külsheim vom Amtsger. Tauberbischofsheim.

Verwaltung.

O.-Zahl in der Verordnung.	Künftige Aemter.	Künftiger Bestand.
		IX. Kreis Mannheim.
45.	Mannheim	a. bisheriges Stadtamt Mannheim, b. mit Zutheilung des Bezirks des aufzuhebenden Amts Ladenburg nach Lostrennung der Gemeinde Heddesheim mit den Kolonien Mukensturm und Straßenheim.
46.	Schwetzingen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
47.	Weinheim	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinde Heddesheim mit den Kolonien Mukensturm und Straßenheim.
		X. Kreis Heidelberg.
48.	Eppingen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
49.	Heidelberg	a. bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung b. der seither zum Amt Eberbach gehörigen Gemeinden des Amtsgerichts Neckargemünd.
50.	Sinsheim	Vereinigung a. des bisherigen Amts Sinsheim und b. des aufzuhebenden Amts Neckarbischofsheim nach Lostrennung von Hüffenhardt.
51.	Wiesloch	wie der Gerichtsbezirk, somit bisher. Amtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeind. Roth u. St. Leon vom aufzuhebend. Amt Philippsburg.
		XI. Kreis Mosbach.
52.	Adelsheim	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
53.	Boxberg	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk Krautheim, unter Verlegung des Amtssitzes nach Boxberg.
54.	Buchen	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
55.	Eberbach	wie der Gerichtsbezirk, somit bisher. Amtsbezirk, nach Lostrennung der zum Amtsgerichtsbezirk Neckargemünd gehörigen Gemeinden.
57.	Tauberbischofsheim	a. Vereinigung des bisherigen Amtsbezirks Tauberbischofsheim, nach Lostrennung von Külsheim, b. mit dem Bezirk des aufzuhebenden Amts Gerlachsheim.
56.	Mosbach	wie der Gerichtsbezirk, somit bisher. Amtsbezirk, mit Zutheilung der Gemeinde Hüffenhardt vom aufzuhebenden Amt Neckarbischofsh.
58.	Walldürn	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk.
59.	Wertheim	wie der Gerichtsbezirk, somit bisheriger Amtsbezirk, mit Zutheilung von Külsheim vom Amt Tauberbischofsheim.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Bestimmung des Einführungstages für die neue Gerichtsverfassung und für die neue Organisation der innern Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 19. Mai d. J., die Einführung der neuen Gerichtsverfassung betreffend, sowie das Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Einführung der neuen Verwaltungsorganisation treten mit dem ersten Oktober d. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

An demselben Tage treten folgende bereits verkündete Gesetze in Wirksamkeit:

das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktober 1863,

die Strafprozeßordnung vom 18. März 1864, nebst den gesetzlichen Bestimmungen über die Einführung derselben vom 28. Mai 1864,

das Gesetz über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen vom 28. Mai 1864,

das Gesetz über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat vom 28. Mai 1864,

die bürgerliche Prozeßordnung vom 18. März 1864.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 15. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 11. Juli d. J.

den Geheimen Regierungsrath Föhrenbach bei der Regierung des Oberrheinkreises wegen vorgerückten Lebensalters, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 15. Juli d. J.

zum landesherrlichen Civilkommissär für die Bundesfestung Rastatt den Stadtdirektor Schaible daselbst zu ernennen;

die Vorstandsstelle bei dem Stadtamte Mannheim dem Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Stengel bei der Regierung des Unterrheinkreises, unter Ernennung desselben zum Stadtdirektor, zu übertragen;

den Oberhofgerichtsrath Gräfle, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen; ferner

die Hofgerichtsräthe Brauer in Bruchsal und Selb in Konstanz zu Oberhofgerichtsräthen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm gleichen Tage gnädigst bewogen gefunden, zur Besetzung der künftigen Kreis- und Hofgerichte, so wie der Kreisgerichte folgende mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit tretende Ernennungen auszusprechen:

für das Kreis- und Hofgericht Konstanz:

zum Präsidenten

den dortigen Hofgerichtspräsidenten Prestinari;

zum Direktor

den vorsitzenden Hofgerichtsrath Wedekind daselbst;

zu Kreisgerichtsräthen:

den Hofgerichtsrath Fineisen daselbst,
„ Oberamtsrichter Rieder in Stockach,
„ Hofgerichtsrath Sauerbeck in Konstanz,
„ „ Amann in Bruchsal,
„ „ Meyr in Konstanz,
„ „ Kamm daselbst,
„ Amtsrichter Wolff in Donaueschingen,
„ „ Baumstark in Durlach,
„ „ Stein in Konstanz;

zu Kreisgerichtsassessoren:

den Amtsrichter Fischler in Säckingen,
„ „ Lang in Bonndorf, als Untersuchungsrichter;

für das Kreisgericht Waldshut:

zum Kreisgerichtsdirektor

den Hofgerichtsrath Schneider in Konstanz;

zu Kreisgerichtsräthen:

den Oberamtsrichter Speer in Meersburg,
„ Amtsrichter Eble in Waldshut;

zum Kreisgerichtsassessor

den Amtsrichter Eisen in Rheinbischofsheim;

für das Kreisgericht Villingen:

zum Kreisgerichtsdirektor

den Hofgerichtsrath Junghanns in Bruchsal;

zum Kreisgerichtsrath

den Amtsrichter Merz in Ueberlingen;

zum Kreisgerichtsassessor

den Regierungssekretär Bürkle in Konstanz;

für das Kreis- und Hofgericht Freiburg:

zum Präsidenten

den Hofgerichtspräsidenten Fetzer daselbst;

zum Direktor

den Hofgerichtsrath Hildebrandt in Bruchsal;

zu Kreisgerichtsräthen:

die Hofgerichtsräthe: Waidele,
Kirn,
Lugo,
Eimer,
Lacoste,
den Geheimen Regierungsrath Dr. Wilhelmi,
die Hofgerichtsräthe: von Litschgi,
Graf von Hennin,
Weber,
Wielandt,
sämmtlich in Freiburg,
den Amtsrichter Brummer daselbst,
„ „ Deimling in Hornberg, als Untersuchungsrichter,
„ „ Lang in Freiburg;

für das Kreisgericht Lörrach:

zum Kreisgerichtsdirektor
den Hofgerichtsrath von Stößer in Bruchsal;
zu Kreisgerichtsräthen:
den Amtsrichter Schmidt in Breisach,
" Rechtsanwalt Krebs in Waldshut;

für das Kreis- und Hofgericht Offenburg:

zum Präsidenten
den Hofgerichtspräsidenten Bohm in Bruchsal;
zum Direktor
den Stadtdirektor Faller in Freiburg;
zu Kreisgerichtsräthen:
die Hofgerichtsräthe: Schenkh,
Geider,
Ottendorf,
Gerbel,
sämmtlich in Bruchsal,
den Hofgerichtsrath Springer in Mannheim,
" Oberamtsrichter Wedekind in Achern, als Untersuchungsrichter,
" Amtsrichter Ketterer in Bühl,
" " Dr. von Rotteck in Müllheim,
" " Heydweiller in Offenburg,
" " Bassermann in Rastatt;

für das Kreisgericht Baden:

zum Kreisgerichtsdirektor
den Hofgerichtsrath Dr. Puchelt in Bruchsal;
zum Kreisgerichtsrath
den Amtsrichter Dr. Schultz in Baden;
zu Kreisgerichtsassessoren:
den Amtmann Hinterfad in Baden,
" Amtsrichter Eisenlohr in Gernsbach;

für das Kreis- und Hofgericht Karlsruhe:

zum Präsidenten
den Hofgerichtspräsidenten Mühling in Bruchsal;
zum Direktor
den Oberhofgerichtsrath Reiner in Mannheim;

zu Kreisgerichtsräthen:

den Ministerialrath Keller in Bruchsal, unter Belassung seines Charakters als Ministerialrath,
„ Hofgerichtsrath Baumüller in Bruchsal,
„ „ Bujard in Konstanz,
„ Regierungsrath Klein in Mannheim,
„ Hofgerichtsrath Reinhard in Mannheim,
„ Oberamtsrichter Sachs in Karlsruhe,
„ Hofgerichtsrath Lacoste in Bruchsal,
„ Hofgerichtsassessor Wielandt in Bruchsal,
„ Advokaten Heimerdinger in Karlsruhe,
„ Amtsrichter Bohm in Oberkirch,
„ Finanzassessor Dr. Gebhard in Karlsruhe,

zu Kreisgerichtsassessoren:

den Amtsrichter von Blittersdorff in Karlsruhe, als Untersuchungsrichter,
„ Hofgerichtssekretär von Heiligenstein in Bruchsal;

für das Kreis- und Hofgericht Mannheim:

zum Präsidenten

den Hofgerichtsdirektor Nestler in Mannheim;

zum Direktor

den Oberhofgerichtsrath Benkiser daselbst;

zu Kreisgerichtsräthen;

die Hofgerichtsräthe: Schmidt,
Weber,
Guyet,
Löwig,
Ruth,
Ahles,
Klehe,
Nicolai,
Müller,
sämmtlich in Mannheim,
den Oberamtsrichter Hufschmidt in Mannheim,
„ „ Dr. Chelius daselbst,
„ Amtsrichter von Litschgi in Heidelberg, als Untersuchungsrichter;

zu Kreisgerichtsassessoren:

den Rechtsanwalt Ellstätter in Karlsruhe,
„ Ministerialsekretär Wüstenfeld in Karlsruhe;

für das Kreisgericht Heidelberg:

zum Kreisgerichtsdirektor
den Hofgerichtsrath Obkircher in Freiburg;
zum Kreisgerichtsrath
den Amtsrichter Müller in Schopfheim;
zu Kreisgerichtsassessoren:
den Amtsrichter Wundt in Lahr,
" Rechtsanwalt Dreyer in Lahr.

für das Kreisgericht Mosbach:

zum Kreisgerichtsdirektor
den Hofgerichtsrath Serger in Mannheim;
zu Kreisgerichtsräthen:
den Oberamtsrichter Stein in Ettlingen,
" Amtsrichter Kapferer in Mosbach, als Untersuchungsrichter;
zu Kreisgerichtsassessoren:
den Amtsrichter Fritschi in Neckarbischofsheim,
" " von Cloßmann in Heidelberg,
" " Hirschhorn in Mosbach,
" " Simmler in Walldürn.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner am gleichen Tage gnädigst bewogen gefunden, für die einzelnen Bezirke der künftigen Kreis- und Hofgerichte folgende Beamte der Staatsanwaltschaft mit der Bestimmung zu ernennen, daß diese Ernennungen mit dem 1. Oktober d. J. ihre Wirksamkeit erlangen und die Ernannten ihren Wohnsitz, so weit nichts Anderes bestimmt ist, am Sitze des betreffenden Kreis- und Hofgerichts zu nehmen haben:

für den Bezirk des Kreis- und Hofgerichts Konstanz:

zum Oberstaatsanwalt
den Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Haager in Konstanz;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsraths
den Hofgerichtsadvokaten Dr. Joachim zu Bruchsal;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors und mit dem Wohnsitze in Waldshut
den Amtsrichter Dr. Gerstner in Pforzheim;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors und mit dem Wohnsitze in Villingen
den Referendär Dr. Otto Kern in Engen;

für den Bezirk des Kreis- und Hofgerichts Freiburg:

zum Oberstaatsanwalt
den Hofgerichtsrath von Hillern in Freiburg;

zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsraths
den Amtsrichter Schäfer in Triberg;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors und mit dem Wohnsitze in Lörrach
den Referendär August Wagner in Ladenburg;

für den Bezirk des Kreis- und Hofgerichts Offenburg:

zum Oberstaatsanwalt
den Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Haaß in Bruchsal;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors
den Referendär Friedrich Kiefer in Karlsruhe;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors und mit dem Wohnsitze in Baden
den Referendär Eduard von Gulat in Karlsruhe;

für den Bezirk des Kreis- und Hofgerichts Karlsruhe:

zum Oberstaatsanwalt
den Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Bachelin in Freiburg;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsraths
den Postrath Dr. Bingner in Karlsruhe;

für den Bezirk des Kreis- und Hofgerichts Mannheim:

zum Oberstaatsanwalt
den Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Mays in Mannheim;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsraths
den Hofgerichtsrath Grohe in Mannheim;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors
den Referendär Dr. Karl Cadenbach in Pforzheim;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsraths und mit dem Wohnsitze in Mosbach
den Amtsrichter Bender in Ladenburg;
zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors und mit dem Wohnsitze in Heidelberg
den Referendär Dr. Leopold Regensburger in Karlsruhe.

Die Vertretung der Staatsanwaltschaft beim Oberhofgerichte wird einstweilen dem Oberstaatsanwalt Mays, und für den Fall seiner Verhinderung dem Staatsanwalt Grohe übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm gleichen Tag gnädigst bewogen gefunden, mit der Einführung der neuen Organisation der innern Verwaltung nachstehende Personalveränderungen eintreten zu lassen, und zwar:
zu ernennen:

bei dem Ministerium des Innern:

zum Mitglied
den Direktor der Regierung des Oberrheinkreises, Geheimen Rath Dr. Schaaff, unter

Uebertragung der Funktion eines Bevollmächtigten dieses Ministeriums als Landeskommissär für die Kreise Waldshut, Freiburg und Lörrach mit dem Wohnsitze in Freiburg;

sodann zu Ministerialräthen:

den Stadtdirektor Fecht in Heidelberg unter Uebertragung der nämlichen Funktion für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach, mit dem Wohnsitze in Mannheim,

den Stadtdirektor Camill Winter in Pforzheim, unter Uebertragung der nämlichen Funktion für die Kreise Offenburg, Baden und Karlsruhe, mit dem Wohnsitze in Karlsruhe,

den Regierungsrath von Seyfried in Konstanz, unter Uebertragung der nämlichen Funktion für die Kreise Konstanz und Villingen, mit dem Wohnsitze in Konstanz;

ferner zum Registrator

den Registrator Ferron bei der Regierung des Oberrheinkreises;

bei dem Verwaltungsgerichtshofe:

zum Präsidenten

den Staatsrath Dr. Weizel;

zu Kollegialmitgliedern, und zwar:

mit dem Titel „Verwaltungsgerichtsrath":

den Ministerialrath Schwarzmann bei dem Ministerium des Innern, unter Ernennung desselben zum vorsitzenden Rath,

den Geheimen Regierungsrath Fröhlich bei der Regierung des Mittelrheinkreises,

den Oberamtmann Bausch in Karlsruhe,

den Regierungsrath Dr. Ullmann bei der Regierung des Oberrheinkreises,

den Finanzrath Gerwig bei der Steuerdirektion;

als Assessor

den Ministerialsekretär Wielandt bei dem Ministerium des Innern;

zu Kanzleibeamten und zwar:

zum Sekretär

den Ministerialsekretär Buisson bei dem Ministerium des Innern, unter Verleihung des Titels als Kanzleirath;

zu Registratoren:

den Registrator Lauterwald bei der Regierung des Seekreises, und

den Registrator Bösch bei der Regierung des Mittelrheinkreises;

zum Expeditor

den Kanzleirath Schwab, Sekretär bei der Regierung des Unterrheinkreises;

bei dem Verwaltungshofe:

zum Direktor

den Direktor der Regierung des Unterrheinkreises, Geheimen Rath Böhme in Mannheim;

zu Kollegialmitgliedern:

den Regierungsrath Eisenlohr in Konstanz, unter Ernennung desselben zum Geheimen Regierungsrath;

ferner mit ihren bisherigen Titeln:
den Regierungsrath **Müller** in Karlsruhe,
den Regierungsrath **Götzmann** in Karlsruhe,
den Regierungsrath Dr. **Ritzhaupt** in Mannheim, und
den Regierungsassessor **Zittel** in Konstanz;

zu Balleibeamten, und zwar:

zu Sekretären:
den Kanzleirath **Ables**, Sekretär bei der Regierung des Unterrheinkreises, und
den Sekretär **Kupferschmitt** bei der Regierung des Oberrheinkreises;

zu Revisoren:
den Rechnungsrath **Lenz** bei der Regierung des Mittelrheinkreises,
den Rechnungsrath **Hahn** bei der Regierung des Oberrheinkreises,
den Revisor **Hecht** bei der Regierung des Mittelrheinkreises,
den Registrator **Stahl** bei der Regierung des Unterrheinkreises,
den Revisor **Roman** bei der Regierung des Seekreises,
den Revisor **Becht** bei der Regierung des Seekreises,
den Revisor **Limberger** bei der Regierung des Unterrheinkreises,
den Revisor **Ebbecke** bei der Regierung des Oberrheinkreises,
den Revisor **Braun** bei der Regierung des Oberrheinkreises,
den Revisor **Serger** bei der Regierung des Seekreises,
den Revisor **Mayer** bei der Regierung des Mittelrheinkreises;

zu Registratoren:
den Expeditor **Schnell** bei der Regierung des Unterrheinkreises,
den Registrator **Meyer** bei der Regierung des Oberrheinkreises,
den Expeditor **Bunkofer** bei der Regierung des Mittelrheinkreises, und
den Registrator **Probst** bei der Regierung des Mittelrheinkreises;

zum Expeditor:
den Expeditor **Muser** bei der Regierung des Oberrheinkreises;

in der Bezirksverwaltung:

zu übertragen:
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Freiburg dem Stadtdirektor **Winter** in Lahr,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Heidelberg dem Oberamtmann **Renck** in Oberkirch,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Pforzheim dem Oberamtmann Otto **Sachs** in Säckingen,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Lahr dem Regierungsrath **Guerillot** in Mannheim, unter Ernennung desselben zum Stadtdirektor,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Ettenheim dem Oberamtmann **Schneider** in Ladenburg,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Staufen dem Oberamtmann **Hippmann** in Freiburg,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Kenzingen dem Oberamtmann **Baader** in Triberg,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Säckingen dem Oberamtmann **Wetzel** in Achern,

die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Achern dem Oberamtmann Dilger in Kenzingen,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Oberkirch dem Oberamtmann Metzger in Staufen,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Eberbach dem Amtmann von Feder in Emmendingen,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Triberg dem Amtmann Engelhorn in Waldshut,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Borberg dem Oberamtmann Neff in Gerlachsheim,
die Vorstandstelle bei dem Bezirksamt Jestetten dem Amtmann Eschborn in Philippsburg;

sodann

den Oberamtmann Jägerschmid in Eberbach seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß dem Bezirksamt Karlsruhe zuzutheilen,

den Amtmann Otto Frey in Heidelberg in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Emmendingen zu versetzen; ferner

als Beamte zuzutheilen unter Ernennung zu Amtmännern:

dem Bezirksamt Freiburg den Referendär Johann Gruber von Rastatt,
dem Bezirksamt Waldshut den Referendär Adolf Ostner von Hof Steinbach,
dem Bezirksamt Baden den Regierungssekretär Brunner in Mannheim,
dem Bezirksamt Rastatt den Referendär Adolf Fuchs von Karlsruhe,
dem Bezirksamt Heidelberg den Sekretär Wilhelm Noff bei dem Oberschulrath, und
den Referendär Leopold Sonntag von Schopfheim,
dem Bezirksamt Mannheim den Regierungssekretär Leutz in Freiburg;

zu Revisoren zu ernennen:

bei dem Bezirksamt Heidelberg den Amtsrevisor Rechnungsrath Wolf daselbst,
bei dem Bezirksamt Ueberlingen den Revisor Erhardt bei der Regierung des Seekreises,
bei dem Bezirksamt Waldkirch den Amtsrevisor Wingler in Säckingen,
bei dem Bezirksamt Bruchsal den Amtsrevisor Hengst in Philippsburg,
bei dem Bezirksamt Offenburg den Revisor Steinmetz bei der Regierung des Oberrheinkreises,
bei dem Bezirksamt Mannheim den Amtsrevisor Bertsch in Bretten,
bei dem Bezirksamt Durlach den Amtsrevisor Vollhard in Triberg,
bei dem Bezirksamt Karlsruhe den Revisor Katz bei der Regierung des Unterrheinkreises;

in den Ruhestand zu versetzen:

den Direktor der Regierung des Seekreises, Geheimen Rath Fromherz, und den Direktor, der Regierung des Mittelrheinkreises, Fieser, unter Anerkennung ihrer treuen Dienste und mit Vorbehalt ihrer Wiederverwendung;

ferner wegen vorgerückten Lebensalters:

den Oberamtmann Pfister in Ettenheim,
den Oberamtmann Danner in Krautheim,
den Sekretär Amtmann Dr. Müller und
den Expeditor Kanzleirath Mohr bei der Regierung des Seekreises,
den Stiftungsrevisor Rechnungsrath Hauser,
den Regierungsrevisor Hölzlin und

den Stiftungsrevisor Springer bei der Regierung des Oberrheinkreises,
den Stiftungsrevisor Rechnungsrath Amling,
den Regierungsrevisor Baumgartner und
den Registrator Schmieg bei der Regierung des Unterrheinkreises;
sodann
den Regierungsrath Beck bei der Regierung des Mittelrheinkreises,
den Regierungsrath Bode bei der Regierung des Unterrheinkreises,
den Sekretär Amtmann Kirchgeßner bei der Regierung des Oberrheinkreises, und
den Registrator von Stein bei der Regierung des Seekreises.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog
unter dem 15. Juni d. J.
gnädigst geruht:
den Regierungsrath Bachelin bei der Regierung des Oberrheinkreises und
den Regierungsassessor Vierordt bei der Regierung des Mittelrheinkreises
zu Finanzräthen bei der Steuerdirektion,
den Sekretär Schill bei der Regierung des Mittelrheinkreises zum Finanzassessor bei der Zolldirektion, und
den Amtsrichter Maurer in Emmendingen mit dem Charakter als Regierungsassessor zum Kollegialmitgliede bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Dienstrang der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 15. Juli d. J., Nr. 649, gnädigst auszusprechen geruht, daß den Kollegialmitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes der gleiche Dienstrang mit den Kollegialmitgliedern der Ministerien zukomme.

Karlsruhe, den 19. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 28. Juli 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Postexpedition in Hockenheim betreffend.

Mit dem 1. August d. J. wird in dem Orte Hockenheim, Amts Schwetzingen, eine Brief- und Fahrpostexpedition ins Leben treten.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten 2. diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. Oktober d. J. durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse ausbezahlt.

Die Auszahlung findet aber auf Verlangen der betreffenden Loosbesitzer auch vor dem genannten Termin und zwar gegen Abzug eines halben Kreuzers vom Gulden statt.

Karlsruhe, den 30. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse

vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Vierundsiebenzigsten Ziehung

am 30. Juni 1864 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(**Nach der Nummernfolge geordnet.**)

Nummern der am 31. Mai 1864 gezogenen 20 Serien.

186. 260. 806. 2268. 2812. 3132. 3752. 4362. 5250. 5722. 5734. 5872 6053. 6425. 6541. 6647. 6669. 6819. 7243. 7547.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
9251	48	9267	48	9283	70	9299	70	12965	48	12981	48
9252	48	9268	48	9284	48	9300	70	12966	48	12982	70
9253	70	9269	48	9285	48	12951	48	12967	70	12983	70
9254	70	9270	70	9286	70	12952	48	12968	70	12984	70
9255	70	9271	70	9287	70	12953	48	12969	48	12985	70
9256	48	9272	48	9288	70	12954	70	12970	70	12986	70
9257	48	9273	48	9289	48	12955	70	12971	70	12987	48
9258	48	9274	48	9290	70	12956	70	12972	48	12988	48
9259	70	9275	48	9291	48	12957	48	12973	48	12989	48
9260	48	9276	48	9292	48	12958	70	12974	70	12990	48
9261	48	9277	48	9293	70	12959	70	12975	70	12991	48
9262	70	9278	70	9294	48	12960	70	12976	48	12992	70
9263	48	9279	70	9295	48	12961	70	12977	70	12993	48
9264	70	9280	70	9296	48	12962	48	12978	70	12994	48
9265	48	9281	48	9297	70	12963	70	12979	48	12995	70
9266	48	9282	48	9298	48	12964	70	12980	70	12996	48

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
12997	70	113351	48	140555	70	156559	48	187563	48	218067	48
12998	48	113352	70	140556	70	156560	48	187564	48	218068	48
12999	48	113353	48	140557	48	156561	70	187565	48	218069	48
13000	70	113354	70	140558	48	156562	48	187566	70	218070	70
40251	48	113355	48	140559	48	156563	48	187567	48	218071	70
40252	48	113356	48	140560	70	156564	48	187568	70	218072	70
40253	48	113357	70	140561	48	156565	70	187569	48	218073	48
40254	70	113358	70	140562	70	156566	48	187570	70	218074	48
40255	70	113359	70	140563	48	156567	48	187571	70	218075	48
40256	48	113360	70	140564	48	156568	48	187572	70	218076	70
40257	48	113361	70	140565	70	156569	48	187573	70	218077	48
40258	70	113362	48	140566	48	156570	70	187574	48	218078	48
40259	48	113363	48	140567	48	156571	48	187575	70	**218079**	**1000**
40260	70	113364	70	140568	70	156572	48	187576	48	218080	70
40261	48	113365	70	140569	70	156573	48	187577	48	218081	48
40262	48	113366	48	140570	48	156574	48	187578	48	218082	48
40263	48	113367	48	140571	48	156575	70	187579	70	218083	70
40264	48	113368	48	140572	48	156576	48	187580	70	218084	70
40265	48	113369	48	140573	48	156577	70	187581	48	218085	70
40266	70	113370	70	140574	48	156578	48	187582	70	218086	70
40267	48	113371	70	140575	70	156579	48	187583	70	218087	48
40268	48	113372	48	140576	70	156580	70	187584	48	**218088**	**1000**
40269	48	113373	70	140577	70	156581	48	187585	70	218089	70
40270	48	113374	70	140578	48	156582	70	187586	48	218090	48
40271	70	113375	48	140579	48	156583	70	187587	48	218091	48
40272	70	113376	48	140580	70	156584	48	187588	48	218092	48
40273	48	113377	70	140581	70	156585	48	187589	70	218093	48
40274	48	113378	48	140582	48	156586	70	187590	48	218094	70
40275	70	113379	48	140583	70	156587	70	187591	70	218095	70
40276	70	113380	48	140584	48	156588	70	187592	70	218096	70
40277	70	113381	70	140585	48	156589	70	187593	48	218097	48
40278	70	113382	70	140586	70	156590	70	187594	48	218098	70
40279	70	113383	70	140587	70	156591	70	187595	48	218099	48
40280	70	113384	48	140588	70	156592	48	187596	70	218100	48
40281	48	113385	70	140589	70	156593	48	187597	70	262451	48
40282	48	113386	70	140590	70	156594	70	187598	48	262452	70
40283	70	113387	48	140591	48	156595	48	187599	48	262453	48
40284	70	113388	70	140592	70	156596	48	187600	48	262454	70
40285	48	113389	70	140593	48	156597	70	218051	48	262455	70
40286	70	113390	70	140594	48	156598	48	218052	48	262456	48
40287	48	113391	48	140595	70	156599	70	218053	48	262457	70
40288	48	113392	70	140596	70	156600	70	218054	48	262458	48
40289	70	113393	70	140597	48	187551	48	21805[illegible]	48	262459	70
40290	70	113394	48	140598	48	187552	70	218056	70	262460	48
40291	70	113395	48	140599	48	187553	70	218057	48	262461	70
40292	48	113396	48	140600	48	187554	70	218058	70	262462	48
40293	70	113397	70	156551	48	187555	48	218059	70	262463	48
40294	48	113398	48	156552	48	187556	70	218060	48	262464	70
40295	48	113399	70	156553	48	187557	48	218061	70	262465	70
40296	70	113400	70	156554	48	187558	70	218062	48	262466	48
40297	48	140551	48	156555	70	187559	48	218063	48	262467	70
40298	48	140552	70	156556	48	187560	70	218064	70	**262468**	**1000**
40299	48	140553	70	156557	48	187561	48	218065	48	262469	70
40300	70	140554	70	156558	48	187562	70	218066	48	262470	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
262471	48	286075	70	286679	70	293583	48	302637	48	321241	70
262472	48	286076	70	286680	48	293584	48	302638	70	321242	70
262473	48	286077	70	286681	70	293585	48	302639	48	321243	48
262474	48	286078	70	286682	48	293586	70	302640	70	321244	70
262475	48	**286079**	**1000**	286683	70	293587	70	302641	48	321245	70
262476	70	286080	70	286684	70	293588	70	302642	70	321246	70
262477	48	286081	48	286685	70	293589	70	302643	70	321247	70
262478	48	286082	70	286686	48	293590	70	302644	48	321248	48
262479	48	286083	70	286687	70	293591	48	302645	48	321249	70
262480	70	286084	70	286688	48	293592	70	302646	70	321250	70
262481	48	286085	70	286689	70	293593	70	302647	70	327001	70
262482	70	286086	48	286690	48	293594	48	302648	70	327002	48
262483	48	286087	48	286691	70	293595	48	302649	70	327003	70
262484	48	286088	70	286692	48	293596	70	302650	70	327004	70
262485	48	286089	70	286693	48	293597	70	321201	48	327005	70
262486	70	286090	48	286694	70	293598	48	321202	70	327006	48
262487	48	286091	48	286695	70	293599	70	321203	70	327007	70
262488	70	286092	70	286696	70	293600	48	321204	48	327008	70
262489	48	286093	48	286697	48	302601	70	321205	48	327009	48
262490	48	286094	48	286698	70	302602	70	321206	48	327010	48
262491	70	286095	70	286699	48	302603	70	321207	70	327011	70
262492	70	286096	70	286700	48	302604	48	321208	70	327012	70
262493	70	286097	48	293551	70	302605	70	321209	48	327013	70
262494	70	286098	70	293552	48	302606	48	321210	48	327014	70
262495	70	286099	48	293553	70	302607	70	321211	48	327015	48
262496	70	286100	48	293554	70	302608	70	321212	48	327016	70
262497	70	286651	70	293555	48	302609	70	321213	48	327017	48
262498	48	286652	48	293556	70	302610	48	**321214**	**1000**	327018	70
262499	70	286653	70	293557	70	302611	70	321215	70	327019	48
262500	70	286654	48	293558	70	302612	70	321216	48	327020	48
286051	48	286655	48	293559	48	302613	48	321217	48	327021	48
286052	48	286656	48	293560	70	302614	70	321218	70	327022	48
286053	48	**286657**	**1000**	293561	70	302615	48	321219	70	327023	70
286054	70	286658	48	293562	70	302616	70	321220	48	327024	70
286055	48	286659	48	293563	70	302617	70	321221	70	327025	70
286056	70	286660	70	293564	48	302618	48	321222	70	327026	48
286057	48	286661	70	293565	70	302619	70	321223	48	327027	48
286058	48	286662	70	293566	48	302620	70	321224	70	327028	48
286059	48	286663	48	293567	48	302621	48	321225	48	327029	48
286060	48	286664	48	293568	48	302622	70	321226	48	327030	70
286061	48	286665	48	293569	48	302623	48	321227	48	327031	70
286062	70	286666	70	293570	48	302624	48	321228	70	327032	48
286063	70	286667	48	293571	70	302625	48	321229	70	327033	70
286064	48	286668	70	293572	70	302626	48	321230	48	327034	48
286065	70	286669	70	293573	48	302627	70	321231	70	327035	48
286066	48	286670	48	293574	70	302628	48	321232	70	327036	48
286067	70	286671	48	293575	48	302629	70	321233	70	327037	70
286068	70	286672	70	293576	48	302630	48	321234	70	327038	48
286069	48	286673	70	293577	48	302631	70	321235	70	327039	48
286070	48	286674	48	293578	70	302632	70	321236	70	327040	48
286071	48	286675	70	293579	70	302633	70	321237	70	327041	70
286072	70	286676	70	293580	70	302634	48	321238	48	327042	70
286073	48	286677	48	293581	48	302635	70	321239	70	327043	70
286074	48	286678	70	293582	48	302636	48	321240	48	327044	48

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.
327045	70	332338	48	333431	48	340924	70	362117	70	377309	48
327046	48	332339	48	333432	48	340925	70	362118	48	377310	48
327047	70	332340	70	333433	70	340926	70	362119	48	377311	70
327048	48	332341	48	333434	70	340927	48	362120	48	377312	48
327049	48	332342	70	333435	70	340928	48	362121	70	377313	48
327050	70	332343	48	333436	48	340929	48	362122	70	377314	48
332301	48	332344	48	333437	70	340930	70	362123	70	377315	70
332302	**1000**	332345	70	333438	70	340931	48	362124	48	377316	70
332303	70	332346	70	333439	70	340932	70	362125	70	377317	48
332304	48	332347	48	333440	70	340933	48	362126	48	377318	70
332305	48	332348	48	333441	48	340934	70	362127	70	377319	70
332306	70	332349	70	333442	70	340935	70	362128	48	377320	70
332307	70	332350	70	333443	48	340936	70	362129	48	377321	48
332308	70	333401	70	333444	70	340937	70	362130	70	377322	48
332309	48	333402	70	333445	48	340938	48	362131	48	377323	48
332310	48	333403	48	333446	48	340939	70	362132	48	377324	48
332311	70	333404	70	333447	48	**340940**	**1000**	362133	70	377325	70
332312	70	333405	48	333448	48	340941	70	362134	70	377326	70
332313	70	333406	70	333449	70	340942	70	362135	70	377327	48
332314	70	333407	48	333450	70	340943	48	362136	48	377328	70
332315	70	333408	48	340901	48	340944	48	362137	70	377329	48
332316	70	333409	48	340902	48	340945	70	362138	48	377330	48
332317	48	333410	48	340903	48	340946	48	362139	70	377331	48
332318	70	333411	48	340904	48	340947	70	362140	48	377332	70
332319	48	333412	70	340905	48	340948	70	362141	70	377333	48
332320	48	333413	48	340906	70	340949	48	362142	70	377334	70
332321	48	333414	48	340907	48	340950	48	362143	70	377335	48
332322	70	333415	48	340908	48	362101	70	362144	70	377336	70
332323	48	333416	70	340909	48	362102	70	362145	70	377337	70
332324	70	333417	70	340910	70	362103	70	362146	48	377338	70
332325	70	333418	70	340911	48	362104	70	362147	70	377339	48
332326	70	333419	70	340912	48	362105	48	362148	70	377340	48
332327	48	333420	70	340913	70	362106	48	362149	48	377341	70
332328	48	333421	70	340914	48	362107	48	362150	70	377342	70
332329	70	**333422**	**1000**	340915	48	362108	70	377301	48	377343	48
332330	48	333423	70	340916	70	362109	48	377302	48	377344	70
332331	70	333424	48	340917	48	362110	70	377303	70	377345	70
332332	70	333425	70	340918	70	**362111**	**1000**	377304	70	377346	48
332333	70	333426	48	340919	70	362112	48	377305	48	377347	48
332334	48	333427	70	340920	48	362113	48	377306	48	377348	48
332335	48	333428	48	340921	48	362114	70	377307	70	377349	48
332336	70	333429	48	340922	70	362115	48	377308	70	377350	70
332337	48	333430	70	340923	48	362116	70				

XXX.

Verordnung.

Die Steuererhebung für die Jahre 1864 und 1865 betreffend.

Nach Ansicht des Artikels 10 des Finanzgesetzes vom 14. d. M. wird auf den Grund des genehmigten Budgets Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Für jedes der beiden Jahre 1864 und 1865 werden zur Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besonderen Bezirksbedürfnisse erhoben:

1. an Staatssteuer:

a. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Neunzehn Kreuzer;

b. Gewerb- und Klassensteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

c. Beförsterungssteuer von 100 fl. Waldsteuerkapital
Sechs Kreuzer;

d. Kapitalsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Sechs Kreuzer.

2. Zu besonderen Bezirksbedürfnissen:

a. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital
Vier Kreuzer;

b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital
Zwei Kreuzer;

c. Dammbaubeiträge nach den von der zuständigen Behörde genehmigten Anschlägen.

§. 2.

Soweit der Steuereinzug auf den Grund der Gesetze vom 14. Dezember v. J. (Regierungsblatt Seite 501) und vom 4. Juni d. J. (Regierungsblatt Seite 217) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§. 3.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 15. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Nr. XXXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 30. Juli 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Vollzugsverordnung

zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Einrichtung und Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Von den Bezirksämtern und Bezirksräthen.

§. 1.

Die Bezirksämter besorgen innerhalb ihrer Bezirke die gesammte innere Staatsverwaltung und Polizei nach den darüber bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen, und zwar als Einzelbeamte, soweit nicht durch das Verwaltungsgesetz vom 5. Oktober 1863 oder durch spätere Verordnungen die Entscheidung oder Mitwirkung des Bezirksrathes vorgeschrieben ist.

Auch in denjenigen Gegenständen, welche sich zur Erledigung im Bezirksrathe eignen, sind alle Eingaben an die Bezirksämter zu richten.

§. 2.

Die Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe geschieht in der durch die Beilage zu gegenwärtiger Verordnung vom Heutigen zu §. 2 des Verwaltungsgesetzes vorgeschriebenen Weise.

Die Entschädigung der nicht am Amtssitze wohnenden Mitglieder des Bezirksrathes für die Theilnahme an den Sitzungen (§. 3, Absatz 4 des Verwaltungsgesetzes) wird auf täglich 1 fl. 30 kr. für die im Umkreis von zwei Stunden Wohnenden, für die entfernter Wohnenden auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt, wobei keine weitere Auslagen für Transportkosten zur Vergütung kommen.

§. 3.

Die Bezirksämter werden in der Regel mit einem, nach Bedürfniß auch mit zwei oder mehr Beamten oder Hilfsarbeitern besetzt.

Die letztern werden von dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Vorstand des Amtes (der Bezirksamtmann) führt unter seiner Verantwortlichkeit die Aufsicht über die Geschäftsbesorgung der andern bei dem Amte angestellten Beamten und Hilfsarbeiter.

Wo mehrere Beamte bei einem Amte angestellt sind, ist, so lange das Ministerium des Innern keine andere Verfügung trifft, der zweite Beamte und nach ihm der dritte Beamte der Stellvertreter des Amtsvorstandes in Verhinderungsfällen.

Die Geschäftsabtheilung unter denselben ist von dem Landeskommissär zu genehmigen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu erlassende Verfügung entscheidet in solchen Verwaltungssachen, welche ohne den Bezirksrath zu erledigen sind, die Meinung des Amtsvorstandes.

§. 4.

An weiterem Personal wird jedem Bezirksamte beigegeben:

1) ein rechnungsverständiger Beamte oder Gehilfe (Amtsrevident), welcher alle in das Rechnungswesen einschlagenden Gegenstände der Verwaltung, sowie die weiteren Aufträge des Amtsvorstandes zu besorgen hat.

   Je nach dem Geschäftsumfange können ihm auch noch andere Kanzleigeschäfte, z. B. die Besorgung des Sportelwesens, der Registratur und die Führung der Protokolle der Sitzungen des Bezirksrathes übertragen werden.

   Soweit nicht einzelne Amtsrevidenten mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden, sind dieselben von dem Ministerium des Innern zu ernennen. Ihre Arbeiten unterstehen der Prüfung des Beamten und können nur unter seiner oder seines Stellvertreters Unterschrift abgelassen werden.

   Ferner wird in der Regel für jedes Amt von dem Ministerium des Innern ernannt:

2) ein Registrator, welchem von dem Amtsvorstande neben Besorgung der Registratur auch andere Kanzleigeschäfte übertragen werden können;

3) ein Amtsdiener, mit den Rechten der niedern Diener.

Das sonst erforderliche Kanzlei- oder niedere Dienstpersonal wird von dem Amtsvorstande auf Kündigung angestellt und entlassen.

§. 5.

Die Bezirksämter sind dem Ministerium des Innern und den von demselben ernannten Landeskommissären in dienstlicher Hinsicht unmittelbar untergeordnet, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 10 und 31.

Soweit einzelne Zweige der Verwaltung andern Behörden übertragen sind, oder anderen Ministerien unterstehen, haben die Bezirksämter innerhalb ihres Geschäftskreises die Anordnungen und Ersuchen dieser Behörden beziehungsweise Ministerien zu vollziehen.

Rügen und Ordnungsstrafen, welche mit Bezug hierauf von letzteren gegen Bezirksbeamte ergehen, werden gleichzeitig zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gebracht. Diesem verbleibt die Einleitung und Erledigung förmlicher dienstpolizeilicher Untersuchungen gegen die Bezirksbeamten.

§. 6.

Den Bezirksämtern werden zu ihrem bisherigen Geschäftskreise noch weiter folgende Gegenstände zugewiesen:

1) die einstweilige Enthebung der Gemeindebeamten vom Dienste, die Erkennung von Warnungen gegen dieselben und deren Dienstentlassung (§§. 37 — 42 der Gem.-Ord.);
2) die Entscheidung darüber, ob die gerichtliche Verfolgung eines Gemeindebeamten oder Bediensteten wegen Amtsvergehen vor den bürgerlichen oder Strafgerichten zugelassen beziehungsweise veranlaßt werden soll;
3) die Ertheilung beziehungsweise Versagung der Staatsgenehmigung in nachbenannten Fällen:
   a) wenn eine Gemeinde eine Freigebigkeitshandlung anders als mittelst Verwendung einmaliger Ueberschüsse vornehmen will (§. 102 der Gem.-Ord.);
   b) wenn sie ein Kapital zu einem andern Zwecke, als zur Tilgung von Kapitalschulden aufnehmen oder überhaupt Grundstocksvermögen zu laufenden Bedürfnissen verwenden will bis zum Betrage von 3000 fl. (§§ 66, 101, 102 vergl. mit §. 172 I. Ziff. 2, 3 der Gem.-Ord.);
   c) wenn Waldausstockungen oder außerordentliche Holzhiebe vorgenommen werden sollen (§. 137 vergl. mit §. 172, I. Ziff. 6 der Gem.-Ord.);
4) die Abhör der Gemeinderechnungen (§. 14 des Verwaltungsgesetzes) und die sonstigen auf das Gemeinderechnungswesen bezüglichen Geschäfte einschließlich der Abhör der Kriegskosten-, Kirchen- und Schulhausbaurechnungen, sowie der Sparkassenrechnungen, soweit eine Abhör der letztern durch die Staatsbehörde stattfindet;
5) die Abhör der Rechnungen der weltlichen nur für den Amtsbezirk oder einzelne Orte desselben bestimmten Stiftungen;
6) die Feststellung der Baupläne für Kirchen und Schulhäuser einschließlich der baupolizeilichen Genehmigung;
7) die Besetzung der Kaminfegerdienste;
8) die Entscheidung über die Gesuche um
   a) Nachsichtsertheilung bei Verwendung der Brandentschädigungsgelder;

b) Erlaubniß zur Veräußerung der Baustellen abgebrannter Gebäude nebst der darauf haftenden Entschädigung an Dritte;

c) Gestattung der Verlegung der Bauplätze abgebrannter Gebäude auf andere Stellen, oder von Veränderungen im Wesen, Bestand und Zweck derselben, so weit die Verfügung hierüber durch das Feuerversicherungsgesetz nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten ist;

9) die im §. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 über die Fahrnißversicherung vorbehaltene Gestattung der Versicherung bei fremden, mit Staatsgenehmigung nicht versehenen Gesellschaften;

10) die in der Beilage IV. zu §. 6 der Vollzugsverordnung vom 2. August 1852 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung den Amtsrevisoraten zugewiesenen Funktionen;

11) die Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung von Bauten und sonstigen Anlagen an schiff- und floßbaren Flüssen, und in der Nähe von Landstraßen oder Eisenbahnen, so wie zur Errichtung von Schiffwehren und sonstigen Anlagen zum Behuf der Ausübung der Fischerei in öffentlichen Gewässern — vorbehaltlich der Entscheidung des Ministeriums des Innern bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksamt und der betreffenden technischen Behörde;

12) die polizeiliche Genehmigung zur Theilung geschlossener Hofgüter und Loslösung beziehungsweise Einverleibung einzelner Bestandtheile solcher Güter;

13) die nachträgliche Zulassung einer im Ausland ohne Staatsgenehmigung geschlossenen Ehe;

14) die in der Wirthschaftsordnung vom 16. Oktober 1834 der Kreisregierung zugewiesenen Zuständigkeiten, mit Ausnahme der Verleihung von Realwirthschaftsrechten, welche dem Ministerium des Innern vorbehalten bleibt;

15) die Bestätigung der Auswanderungsagenten;

16) die Nachsichtsertheilung

a) von forstpolizeilichen Vorschriften (§. 71 des Forstgesetzes vom 15. November 1833);

b) von den Vorschriften über die Anlegung und Einrichtung der Begräbnißplätze;

c) vom fehlenden Heirathsalter;

d) vom zweiten Eheaufgebot;

17) die seither den Amtsrevisoraten in Bezug auf Ablösung der Zehnten einschließlich der Abhör der Zehntrechnungen und die Ermittelung der Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben und andere aufgehobene Feudalrechte übertragenen Geschäfte.

Die unter Ziffer 1, 2 und 12 angeführten Entschließungen sind immer, die unter Ziffer 3 bezeichneten in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen (§. 6, Ziffer 3 und 4 des Verwaltungsgesetzes) durch Beschluß im Bezirksrath zu erledigen.

II. Vom Verwaltungshofe.

§. 7.

Der Verwaltungshof (Verwaltungsgesetz §. 1 und 21) ist als Centralmittelstelle dem Ministerium des Innern untergeordnet.

§. 8.

Zum Geschäftskreis des Verwaltungshofes gehören:

1) die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der allgemeinen und der sich nicht auf einen Amtsbezirk beschränkenden Stiftungen, die weder einer Kirche gehören noch für Schulen bestimmt sind, nebst der Abhör der Rechnungen dieser Stiftungen;
2) die obere Aufsicht über die weltlichen nicht für Schulen bestimmten Ortsstiftungen und Stiftungen für Amtsbezirke, einschließlich der Oberabhör der Rechnungen dieser Stiftungen;
3) die Leitung und Ueberwachung der Bezirksverwaltungs- und Gerichtskassen (Amtskassen), mit der Befugniß, auf diese Kassen zu dekretiren und über die aus denselben zu leistenden Ausgaben zu entscheiden, so weit diese Befugniß nicht den Bezirksämtern oder den Gerichten eingeräumt wird, und mit der Abhör sämmtlicher Rechnungen;
4) die Vertretung der Staatskasse gegenüber den Gemeinden rücksichtlich der Beiträge zu den Lehrergehalten, durch Ernennung und Ueberwachung des zu diesem Zweck aufzustellenden Fiskalkommissärs;
5) die Aufsicht über die vom Staat geleiteten Heil- und Pflegeanstalten und über die polizeiliche Verwahrungsanstalt, so wie über das Armenbad in Baden;
6) die Anstellung, Versetzung, Pensionirung und Entlassung der bei diesen Anstalten angestellten Unterbeamten und niederen Diener;
7) die Entscheidung über die Aufnahme in die erwähnten Heil- und Pflegeanstalten, so wie über die Aufnahme armer Kranken in die vom Staate errichteten Badanstalten;
8) die Leitung und Ueberwachung der Oekonomie und des Gewerbebetriebs sämmtlicher Strafanstalten;
9) die Abhör der Rechnungen der unter Ziffer 5 und 8 genannten Anstalten;
10) die Abhör der Rechnungen des adeligen Damenstifts zu Karlsruhe und der weiblichen Lehrinstitute;
11) die Beaufsichtigung und obere Leitung der Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal, insbesondere die in den §§. 17, 19 lit. a. und 21 der Instruktion für den Verwaltungsrath dieser Anstalt aufgeführten Funktionen;
12) die Bestimmung über die Größe der von der Brandversicherungsanstalt für Gebäude zu leistenden Vergütung für Brandschäden (§. 48 des Feuerversicherungsgesetzes);
13) die Erledigung der Beschwerden wegen zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht zur Feuerversicherungsanstalt;
14) die Prüfung der Gebührenzettel der Bauschätzer bei Einschätzung der Gebäude zur Brandversicherung;
15) die Prüfung und Berichtigung der Konskriptionsarbeiten der Aemter und der Auszüge aus den Ziehungslisten, so wie die Vorlage der letztern an das Ministerium des Innern;
16) die Erledigung des Rechnungswesens der noch in einzelnen Landestheilen vorhandenen alten Landschafts- und Bezirksschulden;
17) die Vertheilung der Mittel des Gratialfonds;

18) die Geschäfte, welche seither den Kreisregierungen rücksichtlich der Zehntablösung und der Ermittelung der Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben und andere Feudallasten oblagen;
19) die Verwilligung von Staatsbeiträgen zur Beförderung von Auswanderungen;
20) die Erledigung der das Tax-, Sportel- und Stempelwesen bei den Bezirksämtern betreffenden Fragen;
21) die Erledigung der Beschwerden der Gemeinderäthe und Rechner gegen die Rechnungsbescheide der Abhörbehörden, so weit sie Rechnungsfragen betreffen;
22) die Prüfung und Genehmigung der aus den Gemeindekassen zu bestreitenden Diäten und Gebühren der Bezirksbeamten.

§. 9.

Die aus dem Geschäftskreis der seitherigen Kreisregierungen auf den Verwaltungshof übergehenden Geschäfte werden von diesem, so weit nicht etwas Anderes bestimmt ist, in demselben Umfang besorgt, wie früher von den Kreisregierungen.

Die obere Leitung bezüglich der dem Verwaltungshof übertragenen Gegenstände steht dem Ministerium des Innern zu, mit Ausnahme der Strafanstalten und der die Justiz betreffenden Einnahmen und Ausgaben der Amtskassen, welche der oberen Aufsicht des Justizministeriums unterstehen, so wie des Tax-, Sportel- und Stempelwesens, welches vorbehaltlich der allgemeinen Leitung des Finanzministeriums, von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis beaufsichtigt wird.

§. 10.

Der Verwaltungshof übt die Dienstpolizei über alle ihm unterstehenden Beamten, niedern Diener und entlaßbaren Angestellten, mit Ausnahme jedoch der Beamten und Angestellten der Strafanstalten, über welche die Dienstpolizei dem Großherzoglichen Justizministerium vorbehalten bleibt.

Er ist berechtigt, innerhalb seines Geschäftskreises gegen die Bezirksbeamten Rügen und Ordnungsstrafen bis zu 25 Gulden zu erkennen.

§. 11.

Der Verwaltungshof hat den besonderen Aufträgen des Ministeriums des Innern zu entsprechen und dem Verwaltungsgerichtshof auf dessen Ansuchen Gutachten in Rechnungssachen zu erstatten.

§. 12.

Die seither von den Kreisregierungen in Bezug auf die Beitragspflicht zu den der Staatskasse zu leistenden Fluß- und Dammbaubeiträgen besorgten Geschäfte werden vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof in bestrittenen Fällen (§. 15 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes) der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übertragen.

III. Von dem Ministerium des Innern.

§. 13.

Von den Geschäften der aufgehobenen Kreisregierungen werden dem Ministerium des Innern vorbehalten:

1) Die Dienstpolizei über sämmtliche bei den Bezirksämtern angestellten Beamten, Hilfspersonen und niederen Diener, so wie über die Amtsärzte, so weit damit nicht die Landeskommissäre betraut werden.

Eine besondere Verordnung wird die Handhabung der Dienstpolizei über das höhere Sanitätspersonal regeln.

2) Die Aufsicht auf die ordnungsmäßige Einrichtung und Fortführung der Amtsregistraturen;

3) die Anstellung und Entlassung der Amtsrevidenten, Amtsregistratoren, so wie der niedern Diener bei den Bezirksämtern, insbesondere der Amts- und Polizeidiener;

4) die Anordnung der Prüfung und die Aufnahme, so wie der Strich der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter der Bezirksämter, so weit sie nicht in der Rechtspolizei oder im Staatsrechnungswesen die Prüfung bestanden haben;

5) die Erledigung der Fragen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren;

6) Die Ertheilung des Staatsbürgerrechts;

7) die Versagung der Bestätigung der Wahl der Bürgermeister;

8) die Ernennung des Bürgermeisters in den Fällen des §. 27, Absatz 9 der Gemeindeordnung;

9) die Ertheilung, beziehungsweise Versagung der Staatsgenehmigung:

a) wenn Waldungen, einzelne Höfe oder andere Güter, welche seither eine eigene Gemarkung bildeten, unter Einwilligung der Betheiligten mit anstoßenden Gemarkungen oder Gemeinden verbunden werden sollen (§§. 3, 5 der Gem.-Ordn.);

b) wenn eine Gemeinde zu einem andern Zweck als zur Schuldentilgung ein Kapital von mehr als 3000 Gulden aufnehmen oder Grundstocksvermögen in diesem Betrage zu laufenden Bedürfnissen verwenden will;

c) wenn die Gemeindeumlagen nach einem andern als dem gesetzlichen Umlagefuß erhoben werden sollen (§. 95 der Gem.-Ordn.);

10) die obere Aufsicht auf den Gemeindehaushalt, so weit dieselbe nicht den Landeskommissären übertragen wird, einschließlich der Oberabhör einzelner Gemeinderechnungen;

11) die Ertheilung der Staatsgenehmigung zu Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten bereits bestehender Stiftungen ohne Unterschied des Betrags;

12) die Verleihung von Realwirthschaftsgerechtigkeiten;

13) die Ertheilung der allgemeinen Konzession zu Theatervorstellungen an eine Schauspielergesellschaft;

14) die Verfügung über die beantragte Entlassung eines Pfleglings aus der polizeilichen Verwahrungsanstalt vor Ablauf der Detentionszeit wegen erprobter Besserung;

15) die in den §§. 11, 17 und 19 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 der Kreisregierung zugewiesenen Obliegenheiten;

16) die Entscheidung über die aus Anlaß der Katastervermessung beantragte Verlegung einer Gemarkungsgrenze, wenn diese, so weit sie eine Abänderung erleiden soll, zugleich Grenze eines Amtsbezirkes ist;

17) die Ernennung der Mitglieder der Kreisrekrutirungsbehörde, welche an die Stelle des im §. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1835 bezeichneten Mitgliedes der Kreisregierung, beziehungsweise des dort genannten Medizinalreferenten der Kreisregierung treten sollen, so wie die Bezeichnung der zur Aushebungsbehörde (§. 16 des Konskriptionsgesetzes von 1825) zuzuziehenden Civilärzte;

18) die Oberabhör der Rechnungen der von dem Verwaltungshofe und dem Oberschulrathe unmittelbar verwalteten Stiftungen und Schulfonds.

§. 14.

Dem Ministerium des Innern steht ferner zu:

1) die Ausübung der im §. 40 des Verwaltungsgesetzes der Staatsregierung vorbehaltenen Befugniß;

2) die Entlassung der Mitglieder des Kreisausschusses oder der Sonderausschüsse in Gemäßheit des §. 52 des Verwaltungsgesetzes;

3) die Prüfung der Voranschläge der Kreise zum Zweck der Ausübung der nach §. 54, Absatz 5, Ziffer 1 des Verwaltungsgesetzes der Staatsregierung vorbehaltenen Befugniß;

4) die Ertheilung oder Versagung der Genehmigung zur Aufnahme von Anlehen auf Rechnung der Kreise (§. 54, Absatz 2 des Verwaltungsgesetzes);

5) die Oberabhör einzelner Rechnungen der Kreise.

§. 15.

Das Handelsministerium übernimmt die Geschäfte, welche den Kreisregierungen in Bezug auf Maaß und Gewicht, so wie die Schifffahrt und Flößerei oblagen, in letzterer Beziehung jedoch mit Ausnahme der gewerblichen Konzessionen, welche nach §. 6, Ziffer 6 des Verwaltungsgesetzes zur Zuständigkeit der Bezirksräthe gehören.

IV. Von den Landeskommissären.

§. 16.

Der in §. 22 des Verwaltungsgesetzes bezeichnete Wirkungskreis der Landeskommissäre wird in Folgendem noch näher bestimmt.

§. 17.

Es ist vorzugsweise Aufgabe der Landeskommissäre, den Vollzug der Verwaltungsgesetze und der Verwaltungseinrichtungen im Geiste der Landesverfassung und des Gesetzes vom 6. Oktober 1863

zu überwachen und das Ministerium des Innern — und so weit es sie betrifft auch die andern Ministerien — von den hierauf bezüglichen Zuständen der ihnen angewiesenen Bezirke in steter Kenntniß zu erhalten.

Sie haben die ihnen zugehenden Aufträge des Ministeriums des Innern zu vollziehen, an dasselbe Vortrag zu erstatten und den Verhandlungen des Ministeriums anzuwohnen, so oft sie dazu einberufen werden, oder es sonst im Interesse der Sache nothwendig erscheint.

§. 18.

Den Landeskommissären steht die Aufsicht auf die Thätigkeit und Verwaltung der Bezirksämter und auf die Geschäftsbesorgung des Kreishauptmanns in dem Maße zu, daß dieselben überall, wo sie persönlich anwesend sind, in politischen und reinen Verwaltungsangelegenheiten befugt sind, nach Gutfinden die Leitung einzelner wichtigerer Geschäfte unmittelbar selbst in die Hand zu nehmen. In so weit und in so lange sie sich hiezu veranlaßt sehen, ist der Bezirksbeamte, beziehungsweise der Kreishauptmann, zur Mitwirkung verpflichtet.

Insbesondere sind sie berechtigt, den Vorsitz in den Bezirksrathssitzungen, so weit es sich nicht um Gegenstände der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, zu übernehmen.

§. 19.

Die Landeskommissäre werden, wo sie es für sachdienlich erachten, nach eigenem Ermessen oder in Folge besondern Auftrages des Ministeriums des Innern periodische Untersuchungen der Verwaltungszustände der ihnen unterstellten Bezirksämter vornehmen und darüber je nach den Umständen besonderen Vortrag an das Ministerium des Innern erstatten.

Bei wahrgenommenen Mängeln oder Mißständen in der Amtsführung eines Bezirksbeamten oder bei deßfalls erhobenen Beschwerden haben sie nach gepflogener Untersuchung fürsorglich die nöthigen Anordnungen zur Abhilfe sofort zu erlassen.

Im Uebrigen werden dieselben bei dem Ministerium des Innern oder dem zuständigen andern Ministerium die geeigneten Entschließungen veranlassen und sodann für deren ordnungsmäßigen Vollzug, nöthigenfalls bei wichtigeren Gegenständen durch Nachschau an Ort und Stelle, Sorge tragen.

§. 20.

Den Landeskommissären steht als Disziplinargewalt über das bei den Bezirksämtern beschäftigte Personal zu:

1) gegen alle Beamten, Angestellten und niedern Diener der Aemter, so wie gegen die Amtsärzte die Befugniß, Rügen und Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 25 Gulden zu erkennen;
2) bezüglich der mit Staatsdienereigenschaft angestellten Beamten die Befugniß, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten den Antrag auf Einschreiten nach Maßgabe des Dieneredikts vom 30. Januar 1819 zu stellen;
3) rücksichtlich der Revidenten, des Kanzleipersonals und der niedern Diener die Befugniß, die Entlassung, beziehungsweise den Strich aus der Liste anzudrohen.

In dringenden Fällen können sie gegen alle die erwähnten Beamten und Diener Enthebungen vom Dienste verfügen, worüber zur endlichen Entschließung dem Ministerium des Innern ungesäumt Vortrag zu erstatten ist.

§. 21.

Die Polizeiverwaltung der Aemter und Gemeinden ist von den Landeskommissären besonders zu überwachen, und namentlich auch zu prüfen, ob die erlassenen bezirks= und ortspolizeilichen Vorschriften den Bestimmungen der §§. 1, 23 und 24 des Polizeistrafgesetzbuchs entsprechen und nach §. 27 eben daselbst gehörig bekannt gemacht und in amtlich beglaubigter Form dem Gerichte mitgetheilt worden sind.

Erachten sie dafür, daß eine bezirks= oder ortspolizeiliche Vorschrift nach §. 25 des Polizeistrafgesetzbuchs außer Kraft zu setzen sei, so haben sie nach ihrer Zuständigkeit das Geeignete zu verfügen.

§. 22.

In außerordentlichen Fällen, insbesondere bei Nothständen, erheblichen Störungen der öffentlichen Ordnung, schweren Bedrohungen der Sicherheit der Personen und des Eigenthums haben die Landeskommissäre nach ihrer Zuständigkeit sofort die geeigneten gesetzlich zulässigen Maßregeln zu treffen oder dem Bezirksamte aufzutragen, das etwa weiter Erforderliche aber bei dem Ministerium des Innern zu beantragen.

Das gesammte Polizeipersonal und insbesondere die Gendarmerie hat den Anordnungen, zu welchen sich der Landeskommissär veranlaßt sieht, allenthalben Folge zu leisten.

§. 23.

Es wird den Landeskommissären alljährlich eine bestimmte Summe aus den budgetmäßigen Mitteln der Amtskasse zur Verfügung gestellt werden, aus welcher sie Anforderungen für die Ausstattung der Amthäuser, für Anschaffung von Kanzleirequisiten der Aemter, Remunerationen und Belohnungen, so wie Unterstützungen an arme Gemeinden bewilligen können

Die Anweisung einzelner Ausgaben auf die obige Summe geschieht auf Anzeige der Landeskommissäre durch den Verwaltungshof.

§. 24.

Bei Ausübung der den Landeskommissären in Bezug auf die Pflege der Interessen der Kreise und Bezirke zugewiesenen Obliegenheiten (§. 22, Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes) werden dieselben namentlich auf die im §. 41 des Verwaltungsgesetzes bezeichneten Gegenstände Rücksicht nehmen, ihr Augenmerk aber auch auf andere Fragen ausdehnen und darüber je nach Umständen entweder die erforderlichen Verhandlungen dem Bezirksamte auftragen, oder Vortrag an das zuständige Ministerium erstatten.

§. 25.

Zu dem im §. 21 angegebenen Zweck, so wie zur Beobachtung und Ueberwachung der Dienst-

führung der Kreisverbände werden die Landeskommissäre — so fern nicht ein anderer Bevollmächtigter von dem Ministerium des Innern ernannt wird — den Sitzungen der Kreisversammlungen, so weit thunlich, regelmäßig anwohnen und hierbei in Gemeinschaft mit dem Kreishauptmann die Vertretung des Staatsinteresses übernehmen.

Sie haben sich mit dem Kreishauptmann in's Benehmen zu setzen, um sich zu vergewissern, daß die Vorschriften des Verwaltungsgesetzes über die Wahlen und die Zusammensetzung der Kreisversammlung und des Kreisausschusses, so wie über die Befugnisse dieser Kollegien gehörig beobachtet werden, auch daß die Stellung der erforderlichen Anträge nicht unterbleibe, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, von den in den §§. 40 und 54 Absatz 1 des Verwaltungsgesetzes der Staatsregierung vorbehaltenen Befugnissen Gebrauch zu machen.

§. 26.

Zu den Aufgaben der Landeskommissäre gehört es ferner, die Thätigkeit der Bezirksräthe, so wie der Gemeinderäthe und Gemeindeausschüsse, und die regelmäßige und dem Gesetze entsprechende Besetzung der Stellen in diesen Kollegien zu überwachen.

§. 27.

Die Bezirksämter haben den Landeskommissären die Akten über die von ihnen vorgenommenen Gemeindevisitationen zur Prüfung und Verbescheidung vorzulegen. Die Jahresberichte über die Ergebnisse ihrer Amtsführung werden dieselben ebenfalls dem Landeskommissär einsenden, welcher dieselben sammelt und mit seinem eigenen Bericht über die Verwaltungszustände des ihm anvertrauten Bezirks während des letztabgelaufenen Jahres dem Ministerium des Innern vorlegt.

§. 28.

Den Landeskommissären werden noch ferner nachstehende einzelne Zuständnisse übertragen:

1) die Genehmigung der Geschäftsabtheilung unter mehreren bei einem Bezirksamte angestellten Beamten;
2) die Prüfung der Vorlagen der Bezirksämter in Betreff des Nachweises über den regelmäßigen Gang des Gemeindehaushaltes und Stellung deßfallsiger Anträge bei dem Ministerium des Innern;
3) die Ertheilung der Bestätigung der Bürgermeisterwahlen;
4) die Ertheilung der Staatsnachsicht, wenn ein zum Bürgermeister Gewählter das Wirthschaftsgewerbe treibt und dasselbe nicht niederlegen will (§. 29, Ziffer 4 der Gem.-Ordn.);
5) die Ertheilung der Staatsgenehmigung bei der Ablehnung der Wahl oder dem freiwilligen Austritt eines Bürgermeisters in den Fällen des §. 31, Ziffer 6 der Gemeindeordnung, so wie die Rekursentscheidung in den gleichen Fällen, wenn es sich um die Ablehnung oder den Dienstaustritt eines anderen Gemeindebeamten handelt;
6) die Aufsicht auf die bei den Bezirksämtern beschäftigten Referendäre und Vorlage der amtlichen Berichte über deren Betragen, Fleiß und Befähigung;
7) die durch §. 54, Absatz 5, Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes der Staatsregierung vorbe-

haltene Befugniß zur Entlassung der Kreisbediensteten, insbesondere des Kreisrechners im Wege des dienstpolizeilichen Einschreitens;

8) die nach §§. 23, Ziffer 3, Absatz 2, 25 und 29 des Polizeistrafgesetzbuches der höheren Verwaltungsbehörde zustehenden Befugnisse;

9) Die Leitung des Marsch- und Verpflegungswesens bei Truppendurchmärschen, einschließlich der Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren der Aemter, beziehungsweise Einquartirungskommissionen, in Bezug auf Vertheilung der Einquartierung und die Stellung der Militärfuhren;

10) die Erledigung der Beschwerden gegen das Verfahren oder die Amtshandlungen, beziehungsweise Unterlassungen der Bezirksbehörden in Polizeistrafsachen, in so weit diese Beschwerden durch das Gesetz über das Polizeistrafverfahren nicht vor die Gerichte gewiesen sind;

11) die Erledigung der Beschwerden gegen die Verfügungen der Bezirksämter in Betreff der Ertheilung oder Versagung der polizeilichen Bewilligung zur Abhaltung von Tänzen und andern öffentlichen Belustigungen, zur Verlängerung der Polizeistunde u. dgl.

V. Von dem Verwaltungsgerichtshof.

§. 29.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet nur über die von den Parteien nach Maßgabe des §. 15 des Verwaltungsgesetzes vor ihn gebrachten Streitpunkte. Administrative Anordnungen in Bezug auf den Gegenstand des Streites im Allgemeinen kann er nicht erlassen. Hält er eine solche für nothwendig oder angemessen, so übermittelt er seine deßfallsigen Anträge dem zuständigen Ministerium.

§. 30.

Der Verwaltungsgerichtshof übt die Dienstpolizei über die bei ihm angestellten Unterbeamten und das zu seiner Kanzlei gehörige niedere Dienstpersonal aus, vorbehaltlich der dem Justizministerium zustehenden Dienstpolizei über die Referendäre.

§. 31.

Die Bezirksämter sind in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgerichte erster Instanz dem Verwaltungsgerichtshof untergeordnet.

Derselbe kann Rügen und Ordnungsstrafen bis zu 25 Gulden gegen die Bezirksbeamten und die Mitglieder der Bezirksräthe mit Rücksicht auf ihre Amtsthätigkeit in Verwaltungsstreitigkeiten erkennen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Verwaltungssachen und in Verwaltungsstreitigkeiten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Für alle Verwaltungsgegenstände.

§. 32.

Soweit nicht für einzelne Gegenstände das Verfahren durch Gesetze oder Verordnungen besonders geregelt ist, gilt der Grundsatz, daß die Verwaltungsbehörden und Gerichte auch von Amtswegen die Thatsachen, welche für die Entscheidung oder Anordnung erheblich sind, zu erforschen und festzustellen sowie die deßfallsigen Beweise zu erheben haben.

Sie sind befugt, Zeugen und Auskunftspersonen vorzuladen und im Falle der Weigerung nach §. 31 des Polizeistrafgesetzbuchs gegen dieselben vorzuschreiten. In gleicher Weise kann von denselben auch das persönliche Erscheinen und die Auskunftsertheilung von Seiten der Parteien und Betheiligten, wenn es zur Aufklärung der Sache nöthig ist, verlangt werden.

§. 33.

In den Sachen, welche vor die Bezirksbehörden gehören, ist diejenige zur Entscheidung berufen, in deren Bezirk diese zu vollziehen oder das in Anspruch genommene Recht auszuüben ist.

Bei Streitigkeiten unter mehreren Gemeinden oder Gemarkungen, welche in verschiedenen Amtsbezirken liegen, ist der §. 12 des Verwaltungsgesetzes maßgebend.

Freiwillige Unterwerfung der Parteien unter die Entscheidung eines hiernach nicht zuständigen Bezirksrathes findet nicht statt.

Doch kann eine von einem unzuständigen Bezirksrathe erlassene Entscheidung, wenn sie vollzogen ist, von den in der Sache aufgetretenen Privatbetheiligten nicht mehr angefochten werden.

§. 34.

Zur Erlassung des Erkenntnisses über die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt (§. 5, Ziffer 10 des Verwaltungsgesetzes) ist der Bezirksrath des Heimathsortes, bei solchen Personen, welche im Inland keine anerkannte Heimath haben, der Bezirksrath des Ortes, wo sie zuletzt aufgegriffen und zur Untersuchung gezogen wurden, zuständig.

§. 35.

Erkenntnisse müssen in gedrängter Fassung die Gründe unter Angabe der Gesetze oder Verordnungen enthalten, auf welchen die Entscheidung beruht.

Eine bestätigende Entscheidung der höheren Instanz kann sich auf diejenigen Gründe beziehen, welche schon in der bestätigten enthalten sind.

Eine kurze Angabe der Gründe soll in der Regel auch den Verfügungen und Entschließungen in einzelnen Verwaltungs- und Beschwerdesachen beigefügt werden. Doch kann hievon im öffentlichen Interesse und namentlich dann immer Umgang genommen werden, wenn keine gesetzliche Befugniß von Privaten in Frage steht.

§. 36.

Alle Verfügungen und Entscheidungen der Verwaltungsstellen sind allen Betheiligten alsbald entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich gegen Bescheinigung zu eröffnen.

Die Zustellung der Beschlüsse der Verwaltungsgerichte geschieht in der Regel durch die Gerichtsboten, nach den für gerichtliche Zustellungen geltenden Vorschriften.

In Verwaltungssachen sind die Verfügungen der höhern Behörden durch die Bezirksämter zu eröffnen, beziehungsweise eröffnen zu lassen, so weit nicht hiefür andere Vollzugsorgane vorhanden sind.

Wo von den Betheiligten Anwälte aufgestellt sind, geschieht die Zustellung an diese. Endentscheidungen und solche Verfügungen, welche einen Rechtsnachtheil aussprechen, sind immer den Betheiligten selbst zuzustellen, so fern sie nicht auch für solche Zustellungen einen Gewalthaber ausdrücklich aufgestellt haben.

An Betheiligte, welche sich im Auslande aufhalten und keinen Gewalthaber im Inland aufgestellt haben, geschehen die Zustellungen durch Zusendung auf der Post mit Erhebung einer Bescheinigung hierüber. Jedoch bleibt der Behörde in den Fällen, wo die Zustellung nur im Interesse des im Auslande sich Aufhaltenden zu erfolgen hat, die Befugniß vorbehalten, von diesem die Aufstellung eines Gewalthabers im Inlande zu verlangen.

Sind mehrere Betheiligte gemeinsam aufgetreten, ohne einen gemeinschaftlichen Gewalthaber aufgestellt zu haben, so wird die Zustellung an Einen derselben Namens Aller nach der Wahl der Behörde bewirkt.

§. 37.

Die öffentliche Verkündigung der beabsichtigten Errichtung von Wasserwerken und andern Gewerbsanlagen und von Bauten an öffentlichen Flüssen, so wie der auf solche Gesuche ergangenen Entschließungen richtet sich nach den §§. 16, 17, 21, 22 der Vollzugsverordnung vom 24. September 1863 zum Gewerbegesetz und nach den §§. 3, 4 der Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. IX.

In andern Fällen findet eine öffentliche Bekanntmachung der Verfügungen oder Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden und Gerichte nicht statt, ausgenommen wenn im öffentlichen Interesse eine Eröffnung an flüchtige oder unstät herumziehende Personen erfolgen muß.

§. 38.

Außerdem bleibt Jedem, welcher ein Interesse an der Aufrechthaltung einer Verfügung oder Entscheidung hat, die Sorge überlassen, solche Denen, welche dadurch betheiligt sein können, eröffnen zu lassen. Im Versäumnißfalle hat er sich die Folge selbst zuzuschreiben.

§. 39.

Wenn das Interesse einer Partei unmittelbar und ausschließlich auf dem Besitze einer bestimmten Liegenschaft beruht, so kann der Nachfolger im Besitze dieser Liegenschaft, die in Betreff dieser letztern gepflogenen Verhandlungen und ergangenen Entscheidungen nicht auf den Grund des Mangels der an ihn erfolgten Zustellung anfechten.

§. 40.

Die Parteien können sich durch Anwälte und Bevollmächtigte vertreten lassen, so weit nicht ihr persönliches Erscheinen zur Auskunftsertheilung gefordert wird.

Bei ihrem persönlichen Erscheinen können sie sich stets durch einen Anwalt begleiten lassen.

§. 41.

Jedem Betheiligten oder seinem Bevollmächtigten steht jederzeit die vollständige Einsicht der Akten frei. In Verwaltungs- und Polizeisachen hängt es jedoch von dem Ermessen der Behörden ab, ob einzelne Vorträge oder Berichte von der Einsicht auszunehmen sind.

§. 42.

Bei Berechnung der prozessualischen Fristen wird in allen Verwaltungsgegenständen der Tag, an welchem die Verfügung mündlich eröffnet oder schriftlich zugestellt wird, nicht mitgerechnet und ebenso wenig der Tag des Ablaufes derselben, sondern es gilt als der letzte der auf den Tag des Ablaufs unmittelbar folgende Tag.

Fällt dieser auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag, so wird der nächste Werktag als der letzte Tag der Frist betrachtet.

§. 43.

Bei Anberaumung der Fristen und Tagfahrten ist stets die Rücksicht auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens zu beobachten.

Mit unbenutztem Ablauf der Frist beziehungsweise Tagfahrt gilt stets die Handlung, wofür sie anberaumt war, kraft Gesetzes für versäumt.

So lange das Erkenntniß nicht ergangen ist, hängt es indessen vom Ermessen der Behörde ab, das nachträglich Vorgebrachte noch zu berücksichtigen, so weit es für die Entscheidung von Erheblichkeit ist und vorbehaltlich der besondern Vorschriften über Versäumung der Rekursfristen.

§. 44.

In Verwaltungssachen sind alle Beweismittel zulässig, mit Ausnahme des Haupt- und Noth-eides, jedoch vorbehaltlich der besonderen Gesetze, welche für gewisse Fälle die eidliche oder hand-gelübdliche Bestätigung der Angaben der Parteien zulassen oder vorschreiben.

Die Zeugen werden nur auf Verlangen der Betheiligten, oder wenn es zur Ermittelung der Wahrheit aus besondern Gründen dienlich erscheint, verpflichtet. Regel ist die handgelübdliche Ver-

pflichtung; in wichtigeren Sachen kann nach dem Ermessen der Behörde, und wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, muß eidliche Vernehmung stattfinden. In dienstpolizeilichen Untersuchungen findet die Verpflichtung der Zeugen regelmäßig statt.

Sachverständige werden nur dann verpflichtet, wenn es von einer Partei ausdrücklich verlangt wird, ausgenommen Solche, welche vermöge ihres Dienstes oder sonst im Voraus für Begutachtungen der fraglichen Art im Allgemeinen verpflichtet sind.

§. 45.

Der Vollzug der in Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitigkeiten ergangenen Entscheidungen und Erkenntnisse geschieht durch die Bezirksämter, so weit nicht für einzelne Gegenstände der Vollzug durch Gesetz oder Verordnung andern Behörden übertragen ist.

Wegen Geldforderungen, welche auf öffentlichem Rechte beruhen, können die Bezirksämter auf Antrag der Forderungsberechtigten bedingte Zahlungsbefehle und Liquiderkenntnisse erlassen und die Pfändung vollziehen lassen, vorbehaltlich der Entscheidung des bürgerlichen Richters über die nicht unmittelbar mit der Vollstreckung des öffentlich rechtlichen Anspruchs zusammenhängenden privatrechtlichen Streitpunkte.

§. 46.

Ueber Beschwerden gegen den Vollzug von Verwaltungsentscheidungen und Verfügungen, sofern sie darin bestehen, daß der Vollzug nicht mit dem Inhalte der ergangenen Entscheidung oder Verfügung übereinstimme, entscheidet die Stelle, welche diese erlassen hat. Solche Beschwerden müssen längstens innerhalb 14 Tagen nach beendigtem Vollzuge vorgetragen werden.

§. 47.

Wenn der Bezirksrath nach §. 45, Ziff. 10 des Verwaltungsgesetzes ausgesprochen hat, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbringung einer Person in die polizeiliche Verwahrungsanstalt vorhanden sind, so steht der weitere Vollzug der Polizeibehörde zu.

Ist die Verbringung nicht innerhalb Jahresfrist vollzogen, so kann der Verurtheilte verlangen, daß, bevor die Ablieferung in die Anstalt erfolgt, von Neuem ein Erkenntniß des Bezirksrathes darüber ergehe, ob die Voraussetzungen des Gesetzes auf ihn noch Anwendung finden.

2. Für Verwaltungsstreitigkeiten insbesondere.

§. 48.

Die Verwaltungsgerichte dürfen bei ihren Erkenntnissen nicht über den zur Entscheidung vor sie gebrachten Gegenstand und nicht über den Kreis der in den Verhandlungen vertretenen Parteien hinausgehen. Im Uebrigen sind sie an die Anträge der Parteien nicht gebunden.

Die Beiladung solcher Betheiligter, deren Interesse durch die zu erlassende Entscheidung berührt wird, findet von Amtswegen statt. In diesem Falle gilt die Entscheidung auch gegenüber den Beigeladenen.

§. 49.

Auch wenn die unmittelbar Betheiligten nicht selbst mit ihrem Anspruch vor den Verwaltungsgerichten auftreten, kann, sofern die Regelung des streitigen Verhältnisses durch das gemeine Interesse geboten ist, die Entscheidung der bezüglichen Streitfrage des Verwaltungsrechts auf Antrag der mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beauftragten Beamten bei den Verwaltungsgerichten herbeigeführt werden.

§. 50.

Die Verwaltungsgerichte sind verpflichtet, solche Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, welche eine Vorfrage für die Entscheidung einer anhängigen bürgerlichen Streitsache bilden, auf Antrag des einen oder andern Betheiligten auch dann zu entscheiden, wenn diese Entscheidung zu keinem andern Zwecke nachgesucht wird, als um dieselbe bei dem bürgerlichen Gerichte zur Vorlage zu bringen.

§. 51.

Schiedsrichterliches Verfahren findet in Verwaltungsstreitsachen nicht statt.

§. 52.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsrechtsstreitigkeiten vor den Bezirksräthen und vor dem Verwaltungsgerichtshofe sind öffentlich.

Das Verfahren ist mündlich. Die Feststellung des thatsächlichen Verhältnisses und die Erhebung der Beweise findet in der Regel in der ersten Instanz bei den Bezirksämtern beziehungsweise Bezirksräthen statt und hat, so weit es als Grundlage für die Rekursentscheidung erforderlich ist, entweder bei den Vorerhebungen oder bei der öffentlichen Schlußverhandlung schriftlich beziehungsweise zu Protokoll zu geschehen. Schriftliche Rechtsausführungen sind in diesem Verfahren ausgeschlossen und werden auch in das Protokoll nicht aufgenommen, vorbehaltlich jedoch einer kurzen Begründung der Anträge der Parteien unter Hinweisung auf die zur Anwendung kommenden Gesetze und Verordnungen.

§. 53.

Das Ausbleiben der Parteien in der zur öffentlichen Verhandlung von Verwaltungsstreitigkeiten anberaumten Sitzung gilt nur als Verzicht auf den Vortrag mündlicher Ausführungen vor dem erkennenden Verwaltungsgericht. Die Verhandlung ist daher auch in Abwesenheit der Parteien vorzunehmen und nach deren Ergebniß die Entscheidung zu erlassen.

Der Vertreter des öffentlichen Interesses (bei den Bezirksräthen der Bezirksamtsvorstand) kann stets auf Erledigung einer anhängigen Sache dringen, auch wenn die Privatparteien übereinstimmend erklären, daß sie dieselbe beruhen lassen wollen.

Erklärt nur diejenige Partei, welche einen Anspruch erhoben hat, daß sie die Sache beruhen lassen wolle, so wird mit Zustimmung des Vertreters des öffentlichen Interesses die Verhandlung ausgesetzt, bis etwa der Gegentheil, dem hievon Mittheilung zu machen ist, auf Erledigung dringt.

§. 54.

Verlegung der zur öffentlichen Verhandlung von Verwaltungsstreitigkeiten anberaumten Sitzungen findet nur aus dringenden Gründen, und namentlich dann statt, wenn die Erhebung neuer Beweise oder die Erörterung neuer Thatsachen im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Wird die Verlegung der Tagfahrt durch das verspätete Vorbringen einer Partei nothwendig, so hat diese die Kosten der vereitelten Tagfahrt zu tragen.

§. 55.

Ist nach Maßgabe des §. 53 das Erkenntniß auf Ausbleiben einer Partei erlassen, so kann diese, sofern sie nicht bereits in der Vorverhandlung vollständiges Gehör gefunden hat, innerhalb Frist von 14 Tagen und unter den Voraussetzungen, bei welchen Nachsicht gegen die versäumte Rekursfrist stattfindet (§. 79), Wiederherstellung nachsuchen. Sie hat in diesem Falle stets die Kosten der zweiten Tagfahrt zu tragen.

§. 56.

Ueber die Zulassung zum Armenrechte und die Pflicht zum Ersatz der Kosten gelten in Verwaltungsstreitsachen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung.

Alle Entscheidungen müssen zugleich über die Kostentragung erkennen.

II. Verfahren vor den Bezirksräthen.

1. Im Allgemeinen.

§. 57.

Der Bezirksbeamte hat den Tag, an welchem in jedem Monat der Bezirksrath regelmäßig sich versammelt, zu bestimmen und im Amtsverkündigungsblatt bekannt zu machen, so wie auch hievon jedes Mitglied des Bezirksrathes alsbald nach dessen Ernennung besonders in Kenntniß zu setzen.

Jede Aenderung der regelmäßigen Sitzungstage ist in gleicher Weise bekannt zu machen.

Tritt ausnahmsweise eine Verlegung des regelmäßigen Sitzungstages ein, so ist dies mindestens drei Tage vorher durch öffentlichen Anschlag am Amthause bekannt zu machen und den Mitgliedern des Bezirksrathes besonders zu eröffnen.

Wenn in einem Amtsbezirk die vom Bezirksrath zu erledigenden Geschäfte besonders zahlreich sind, können die regelmäßigen Sitzungstage auch in kürzeren als monatlichen Zwischenräumen bestimmt werden.

§. 58.

An den regelmäßigen Sitzungstagen sind stets zuerst die zur öffentlichen Verhandlung ausgesetzten Verwaltungsstreitsachen vorzunehmen, und dann erst die übrigen Geschäfte.

Reicht ein Sitzungstag nicht zur Erledigung aller vorbereiteten Geschäfte aus, so ist damit gleich am folgenden Tage fortzufahren.

In dringenden Fällen kann der Bezirksbeamte in der Zwischenzeit von einem zum andern regelmäßigen Sitzungstag eine außerordentliche Sitzung des Bezirksrathes berufen.

§. 59.

Das Verzeichniß der Gegenstände, welche in der Sitzung zur Berathung gebracht werden sollen, nebst den dazu gehörigen Aktenstücken ist jeweils drei Tage vor dem regelmäßigen Sitzungstag zur Einsicht der Betheiligten und der Mitglieder des Bezirksrathes auf der Kanzlei des Bezirksamtes aufzulegen. Wegen Dringlichkeit können auch andere Gegenstände nach dem Ermessen des Bzirksbeamten zur Berathung gebracht werden.

Bei außerordentlichen Sitzungen sind die Mitglieder des Bezirksrathes von den zur Berathung gelangenden Gegenständen bei der Einladung besonders in Kenntniß zu setzen.

§. 60.

Der Bezirksbeamte bereitet selbst oder durch seine Hilfsbeamten die zur Zuständigkeit des Bezirksrathes gehörigen Gegenstände (§§. 5—8 des Verwaltungsgesetzes) zur Beschlußfassung und Entscheidung vor, in so weit nicht diese Vorbereitung auf Antrag der Parteien oder im Auftrag des Bezirksbeamten von einem anderen Mitgliede des Bezirksrathes übernommen wird.

Die Korrespondenz mit andern Behörden so wie die protokollarische Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen kann nur von dem Bezirksamt geschehen.

Bevor der Bezirksbeamte die von Andern vorbereiteten Geschäftsgegenstände auf die Liste der zu verhandelnden Gegenstände setzt, hat er dieselben zu prüfen und nach Erforderniß das Mangelnde zu ergänzen.

§. 61.

In Verwaltungssachen müssen die Betheiligten schon in der Vorverhandlung gehört oder es muß ihnen Gelegenheit gegeben werden, auf das Vorbringen etwaiger Gegenbetheiligter sich zu erklären.

Zur Verhandlung vor dem Bezirksrath werden dieselben in solchen Sachen nicht geladen; doch steht es ihnen frei dabei selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, um mit ihrer mündlichen Ausführung gehört zu werden.

§. 62.

Der Bezirksamtsvorstand hat in der Regel allen Sitzungen des Bezirksrathes in Person anzuwohnen.

Bei seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter ein.

§. 63.

In Sachen, bei welchen eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht stattfindet, wird die Berathung durch einen Vortrag über das Thatsächliche des Falles und die einschlagenden Gesetze und Verordnungen eingeleitet.

Der Vortrag wird in der Regel vom Bezirksamtsvorstand erstattet, welcher jedenfalls verpflichtet bleibt, den Mitgliedern des Bezirksrathes auf Verlangen Auskunft über einzelne ihnen zweifelhaft erscheinende Fragen zu ertheilen, und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß dieselben von dem Sach- und Rechtsbestand des einzelnen Falles möglichst genau unterrichtet werden.

§. 64.

Der Bezirksbeamte ist befugt, zu den Sitzungen des Bezirksrathes die übrigen bei dem Bezirksamte angestellten Beamten und Hilfsarbeiter, so wie den Rechnungsverständigen und andere Sachverständige zur Ertheilung von Auskunft mit berathender Stimme beizuziehen.

Er kann die Vortragserstattung in einzelnen Fällen einem andern Mitgliede des Bezirksrathes oder einem der zur Berathung beigezogenen Beamten oder Gehilfen übertragen. Dieses hat namentlich dann zu geschehen, wenn einem Solchen die Vorbereitung der Sache übertragen war, ausgenommen wo besondere Gründe den Bezirksbeamten zu einer andern Anordnung bestimmen.

Das Stimmrecht in den Sachen, worüber der Vortrag von einem nicht zu den Mitgliedern des Bezirksrathes gehörigen Beamten oder Hilfsarbeiter erstattet worden, verbleibt dem vorsitzenden Bezirksbeamten.

§. 65.

Der Vortragende hat einen bestimmten Antrag zu stellen. Jedem Mitgliede des Bezirksrathes steht es frei, einen Gegenantrag zu stellen und zu begründen.

Erachtet der Vorsitzende die Sache für vollständig erörtert, so schließt er die Berathung und läßt über die gestellten Anträge abstimmen.

Der Bezirksrath beschließt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende die Entscheidung.

§. 66.

Den Sitzungen des Bezirksrathes hat zur Beurkundung der Beschlüsse ein Protokollführer anzuwohnen. In dem Protokolle ist zu bemerken: Die Benennung der anwesenden Mitglieder des Bezirksrathes und das Ergebniß der Abstimmung über die gestellten Anträge.

2. Verwaltungsstreitigkeiten insbesondere.

§. 67.

Bei den auf Verwaltungsstreitigkeiten bezüglichen Gesuchen und Anträgen hat der Bezirksbeamte zunächst zu prüfen:

1. ob die Zuständigkeit des Bezirksrathes begründet sei,
2. ob das gestellte Gesuch nicht einer bestimmten durch ein Gesetz oder eine Verordnung ausgesprochenen Vorschrift unzweifelhaft widerspreche.

Hält er die Zuständigkeit nicht für begründet oder dafür, daß ein solcher Widerspruch vorliege, so erstattet er in der nächsten Sitzung des Bezirksrathes Vortrag und veranlaßt dessen Entscheidung darüber, ob das Gesuch sofort zurückzuweisen oder Verhandlung darüber einzuleiten sei.

§. 68.

Wird Verhandlung eingeleitet, so können in einfacheren Fällen und namentlich dann, wenn das thatsächliche Verhältniß durch frühere amtliche Akten oder Urkunden sofort festgestellt werden kann oder sonst keiner näheren Vorerörterung bedarf, gleich oder nach Vernehmung des Gegentheils die Parteien zur mündlichen Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Bezirksrathes vorgeladen werden.

Ist der Gegentheil nicht bereits vernommen, so wird ihm eine Abschrift der Eingabe, welche das gegen ihn gerichtete Gesuch enthält, mitgetheilt.

In der Zwischenzeit bis zur öffentlichen Verhandlung hat der Bezirksbeamte von Amtswegen die zur Entscheidung der Sache etwa erforderlichen Materialien zu sammeln.

§. 69.

In andern Fällen wird nach Vernehmung des Gegentheils, Feststellung der Thatsachen und Erhebung der Beweise von dem Bezirksbeamten Tagfahrt zur Eröffnung des Ergebnisses der Vorverhandlung anberaumt. Die Betheiligten sind hiezu gegen Bescheinigung mit dem Bemerken zu laden, daß sie in dieser Tagfahrt ihre etwaigen weiteren Vertheidigungsmittel und Beweise vorzubringen haben.

Von dieser Tagfahrt kann Umgang genommen werden, wenn mit Sicherheit anzunehmen ist, daß durch das Vorbringen der Parteien keine nachträglichen Erhebungen veranlaßt werden können.

Nach Beendigung der Vorverhandlungen bestimmt der Bezirksbeamte den Tag, an welchem die Sache in der Sitzung des Bezirksrathes zur Verhandlung und Entscheidung gebracht werden soll.

§. 70.

Die Tagesordnung der zur öffentlichen Verhandlung von dem Bezirksrath ausgesetzten Gegenstände ist jeweils durch öffentlichen Anschlag am Amthause bekannt zu machen.

Die Betheiligten werden überdies zu der Verhandlung gegen Bescheinigung noch besonders mit dem Anfügen geladen, daß in der öffentlichen Sitzung neue Thatsachen und Beweise nicht mehr vorgebracht werden dürfen, und daß ein solches Vorbringen nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn dasselbe spätestens 8 Tage vor der Sitzung bei dem Bezirksamte eingereicht wird.

Die Frist zwischen der Zustellung der Ladung und der öffentlichen Sitzung muß mindestens 14 Tage betragen. Nur mit Zustimmung der Betheiligten kann sie abgekürzt werden.

Sind von den Betheiligten schon in der Vorverhandlung Bevollmächtigte aufgestellt worden, so sind diese vom Sitzungstag gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

§. 71.

Der Bezirksbeamte eröffnet und leitet die Verhandlung und ertheilt das Wort zum Vortrag.

Zunächst trägt er eine kurze Zusammenstellung der thatsächlichen Streitpunkte und der bisherigen Erhebungen vor und erhebt die Beweise, beziehungsweise läßt aus den Akten die erheb-

lichen Beweisstellen vorlesen. Hierauf werden die Betheiligten oder ihre Bevollmächtigten veranlaßt, ihre Erklärungen mündlich abzugeben.

Der Vorsitzende so wie die Mitglieder des Bezirksrathes können zur näheren Feststellung der Thatsachen Fragen an die Parteien richten.

Ergibt sich durch die mündliche Verhandlung eine Aenderung an dem Sachbestand des Streites gegenüber den Erhebungen in der Vorverhandlung, oder sind in der Sitzung neue Thatsachen oder Beweise erhoben worden, so wird das Wesentliche hierüber zu Protokoll genommen.

§. 72.

Erachtet der Vorsitzende die Sache für hinlänglich erörtert, so schließt er die Verhandlung und es wird hierauf vom Bezirksrath in geheimer Berathung die Entscheidung gegeben.

Die Fassung der Erkenntnisse hat zu lauten:

Erkenntniß.

„In der Sache u. s. w. entscheidet der Bezirksrath zu N. als Verwaltungsgericht."

Die Entscheidung ist in direktem Style zu erlassen, und hat alle Streitpunkte zu umfassen. Die Entscheidungsgründe können vorausgeschickt oder als Anhang beigegeben werden.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer beurkundet.

§. 73.

Das Erkenntniß wird entweder sogleich in der öffentlichen Sitzung oder längstens innerhalb 14 Tagen nachher in besonderer Tagfahrt durch den Bezirksbeamten verkündet.

Der ausbleibenden Partei wird Abschrift des Erkenntnisses auf ihre Kosten gegen Bescheinigung behändigt.

§. 74.

Die Betheiligten sind bei Eröffnung der Erkenntnisse in Verwaltungsstreitsachen über das Rekursrecht, die Rekursfristen und die Folgen der Versäumniß ausdrücklich zu belehren.

Zur Giltigkeit der Eröffnung gehört diese Belehrung nicht.

III. Von dem Rekurse und andern Rechtsmitteln.

1. Im Allgemeinen.

§. 75.

Jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörden und Gerichte beeinträchtigt sein kann und der dasselbe für verletzt hält, ist dagegen zu rekurriren befugt, ausgenommen wenn ihm das Recht des Rekurses durch besondere Gesetze entzogen ist.

Bei Streitigkeiten über Beiträge zu öffentlichen Lasten gilt nur der Verband, welcher den Beitrag anfordert, so wie die einzelnen Steuerpflichtigen, um deren Beiträge es sich handelt, nicht aber die übrigen Steuerpflichtigen als rechtlich interessirt.

§. 76.

Als Rekurs im Sinne dieser Verordnung ist nur die Beschwerde gegen das Erkenntniß einer Staatsbehörde zu betrachten.

Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Bürgermeister und Gemeinderäthe nach §. 173 der Gemeindeordnung sind an keine besondern Fristen und Förmlichkeiten gebunden. Doch ist, wenn seit dem Vollzug der angeblich beschwerenden Anordnung schon länger als ein Jahr verflossen ist, die Staatsbehörde befugt, die nähere Prüfung der Beschwerde von der Hand zu weisen.

Solche Beschwerden und Rekurse müssen immer bei der zunächst vorgesetzten Bezirksstelle angezeigt und ausgeführt werden.

§. 77.

Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Rekurses beträgt, so weit nicht besondere Gesetze etwas Anderes bestimmen, in Verwaltungssachen so wie in Bürgerannahmssachen 21 Tage, in andern Verwaltungsstreitsachen 42 Tage.

Die Rekurse gegen Verfügungen der Bezirksämter in Polizeistrafsachen, in so weit dieselben im Verwaltungswege zu erledigen sind, müssen innerhalb 10 Tagen angezeigt und ausgeführt werden.

Die Rekursfrist läuft von der Eröffnung der angefochtenen Entscheidung an.

§. 78.

Dritte Betheiligte, welche in den der Entscheidung vorhergegangenen Verhandlungen nicht als Partei aufgetreten oder beigeladen waren, können innerhalb der Rekursfrist bei der erkennenden Verwaltungsstelle um Wiederherstellung nachsuchen.

Diese Frist läuft, wenn solchen Betheiligten das Erkenntniß besonders eröffnet wurde, von der Eröffnung, andernfalls von dem Zeitpunkte an, an welchem vier Wochen verflossen waren, seitdem solchen Betheiligten nachweislich das Bestehen des anzufechtenden Erkenntnisses auf irgend einem Wege bekannt geworden war, oder dasselbe an deren Wohnsitze öffentlich bekannt gemacht wurde, oder zu dessen Vollzug offene Anstalten getroffen worden sind.

§. 79.

Die Rekursfristen sind unerstrecklich. Die Versäumung derselben zieht den Verlust des Rekursrechtes nach sich.

Wiederherstellung oder Nachsicht gegen deren Versäumniß ist von der Rekursstelle nur in dem Falle unverschuldeter Verhinderung zu gewähren. Das Wiederherstellungsgesuch ist längstens inner-

halb 10 Tagen nach Beseitigung des Hindernisses zugleich mit den deßfallsigen Nachweisen und der Rekursausführung in der Hauptsache einzureichen. In dem Enderkenntniß entscheidet alsdann die Rekursstelle zugleich darüber, ob und in welcher Weise dem unterliegenden Gegentheil wegen bereits aufgewendeter Kosten Schadloshaltung gebühre.

Die Nachsicht muß stets verweigert werden, wenn zur Ausübung einer Befugniß, deren gesetzmäßige Ertheilung der Rekurrent bestreitet, bereits offene Anstalten getroffen und seit dem ersten Beginne solcher Anstalten schon drei Monate abgelaufen sind.

§. 80.

Die Einlegung des Rekurses hat aufschiebende Wirkung, wenn die Anzeige innerhalb 8 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung erfolgt.

Wegen besonders dringenden Umständen kann jedoch der Vollzug, falls hierdurch kein unwiderbringlicher Nachtheil für eine Partei entsteht, auch bei rechtzeitig erfolgter Rekursanzeige gestattet oder befohlen werden. Zu dieser Anordnung ist sowohl die entscheidende Behörde als die Rekursstelle befugt, welche letztere indessen den Vollzug jederzeit wieder einstellen kann.

Auch kann bei verspäteter Anzeige des Rekurses, so ferne entweder die Fristen des §. 77 noch im Laufe, oder die Voraussetzungen des §. 79, Absatz 2 vorhanden sind, Einhalt mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses bewilligt werden; der Einhalt muß unter der eben erwähnten Voraussetzung alsdann immer bewilligt werden, wenn mit dem Vollzug ein unwiederbringlicher Nachtheil für eine Partei verbunden ist.

§. 81.

Die Anzeige und Ausführung des Rekurses hat bei dem das Erkenntniß eröffnenden Bezirksamte mündlich oder schriftlich zu geschehen.

Der Rekurrent kann statt der Ausführung des Rekurses einfach höheres Erkenntniß nach Lage der Akten verlangen.

§. 82.

Zum Vortheil des Rekurrenten kann die Rekursstelle die Entscheidung nur abändern, nachdem zuvor dem Gegner desselben Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich über den Inhalt der Rekursausführung zu erklären.

2. In Verwaltungs- und Polizeisachen.

§. 83.

Für Verwaltungs- und Polizeisachen bilden die Ministerien in der Regel die letzte Instanz. Ausgenommen sind die Fälle:

1) in welchen von einem Ministerium zuerst entschieden worden ist;
2) in welchen es sich um Kränkung verfassungsmäßiger Gerechtsame handelt;

3) für welche eine untergeordnete Behörde durch besondere Gesetze oder Verordnungen als letzte Instanz bezeichnet ist.

In den beiden ersten Fällen kann die Beschwerde bis an das Staatsministerium verfolgt werden.

§. 84.

Die Rekurse gegen Entscheidungen und Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräthe in Verwaltungs- und Polizeisachen gehen — vorbehaltlich der den Landeskommissären oder dem Verwaltungshof zur Erledigung zugewiesenen Beschwerden — an das Ministerium des Innern, beziehungsweise das für den betreffenden Gegenstand zuständige andere Ministerium.

In so weit den Landeskommissären ein selbstständiges Verfügungsrecht für gewisse Verwaltungsgegenstände eingeräumt ist, entscheidet über die deßfallsigen Rekurse und Beschwerden das zuständige Ministerium.

§. 85.

Gegen die Entscheidungen der Staatsbehörden über den Antrag auf Einleitung einer dienstpolizeilichen Untersuchung gegen Gemeindebeamte oder über das Ergebniß einer solchen Untersuchung steht den einzelnen Gemeindebürgern, auch wenn sie als Anzeiger aufgetreten sind, nach dem im §. 75 aufgestellten Grundsatze kein Rekursrecht zu. Nur die Gemeindeversammlung, wenn sie nach §. 12, Ziffer 6 der Gemeindeordnung die Beschwerden gegen die Amtsführung der Gemeindebeamten als Gemeindesache erklärt hat, so wie diese letzteren sind zu rekurriren befugt.

Ein Anklageverfahren Einzelner mit Erbieten zum Kostenersatz findet in solchen Beschwerdesachen nicht statt.

Beschwerden Einzelner gegen bestimmte Amtshandlungen der Gemeindebeamten, wodurch sie ihr rechtliches Interesse beeinträchtigt halten, sind stets abgesondert zu behandeln und einzeln zu erledigen.

§. 86.

Gegen Verfügungen in Verwaltungs- und Polizeisachen, deren Regelung gesetzlich dem freien Ermessen der Staatsgewalt als solcher anheim gegeben ist, kann zwar jeder Betheiligte bei der höheren Behörde Beschwerde führen. Diese ist jedoch nicht verbunden, der Beschwerde eine weitere Folge zu geben, als sie im öffentlichen Interesse für geboten hält.

Solche Beschwerdesachen sind an keine Fristen und Formen des Verfahrens gebunden.

§. 87.

Beschwerden gegen ertheilte Bewilligungen oder Genehmigungen sind nur in den Fristen und Formen des Rekurses zulässig.

Nach Ablauf der Rekursfrist ist eine Zurückziehung der Bewilligung oder Genehmigung nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung der verfügenden Behörde oder dann zulässig, wenn die Bewilligung oder Genehmigung erschlichen oder im Widerspruch mit einer bestimmten Vorschrift eines Gesetzes oder einer Verordnung ertheilt wurde.

Wird gegen eine obrigkeitlich ertheilte Bewilligung oder Genehmigung rekurrirt, so ist von der Rekursanzeige dem Gegentheil des Rekurrenten unverweilt Nachricht zu geben.

§. 88.

Die Behörde, von welcher eine Verfügung oder Entscheidung in Verwaltungs- und Polizeisachen erlassen ist, oder die ihr vorgesetzte höhere Behörde, kann solche auf ergriffenen Rekurs oder sonst auf Ansuchen einer Partei — auch wenn ein weiterer Rekurs nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht mehr zulässig ist — abändern oder ganz aufheben:

1) wenn durch die Verfügung oder Entscheidung nicht eine Partei einen gesetzmäßigen Anspruch bereits erworben hat — und in diesem Falle schon wegen geänderter Ansicht — oder
2) wenn durch spätere Verhandlungen das thatsächliche Verhältniß in wesentlicher Beziehung sich abweichend gestaltet.

Ist die Verfügung schon Gegenstand einer höheren Entscheidung geworden, so steht dieses Recht nur der höheren Behörde zu, welche zuletzt materiell entschieden hat.

Hievon abgesehen ist es der vorgesetzten Behörde jederzeit unbenommen, solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen zu erlassen, welche sich auf den Gegenstand der Verfügung oder Entscheidung im Allgemeinen beziehen.

3. In Verwaltungsstreitsachen.

§. 89.

Für Verwaltungsstreitigkeiten bestehen nur zwei Instanzen (§. 15 des Verwaltungsgesetzes).

§. 90.

Die Rekursausführung hat, so fern nicht einfach höheres Erkenntniß nach Lage der Akten begehrt wird, zu enthalten: die Nachweisung der Beobachtung der Fristen, die Aufstellung der Beschwerden, die Bezeichnung etwaiger neuer Thatsachen und Beweise und einen bestimmten Antrag. Das spätere Vorbringen neuer Thatsachen ist unstatthaft, vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 43.

§. 91.

Die Rekursausführung wird, wenn keine neuen Thatsachen oder Beweise darin vorgetragen sind, dem Gegentheil mit dem Anfügen mitgetheilt, daß er sich darauf spätestens in der zur Rekursverhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof anzuberaumenden Tagfahrt zu erklären habe.

Sind neue Thatsachen und Beweise vorgebracht worden, so wird Tagfahrt zur Verhandlung hierüber vor dem Bezirksbeamten anberaumt; in derselben Tagfahrt werden auch die vorgebrachten neuen Beweise, so weit sie von Erheblichkeit sind, erhoben. Beschwerden gegen die Zurückweisung einzelner neuer Beweise wegen Unerheblichkeit entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

Nach Beendigung der Rekursverhandlungen sind die Parteien stets auf die Bestimmungen der §§. 53 und 103 dieser Verordnung besonders aufmerksam zu machen und über deren Inhalt

zu belehren. Zugleich werden dieselben davon in Kenntniß gesetzt, daß die Akten nach Ablauf von 10 Tagen an den Verwaltungsgerichtshof abgesendet werden.

§. 92.

In Verwaltungsstreitsachen kann wegen wesentlicher formeller Mängel des Verfahrens, insbesondere wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung des erkennenden Verwaltungsgerichts, Mangel an rechtlichem Gehör der Parteien, Gründung des Erkenntnisses auf Thatsachen, die nicht in den Akten liegen, die Nichtigkeitsbeschwerde in den Formen des Rekurses binnen eines Jahres von Eröffnung des anzufechtenden Erkenntnisses an erhoben werden.

Gegen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes ist die Nichtigkeitsbeschwerde nur zulässig wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung des erkennenden Gerichts. Ueber diese Nichtigkeitsbeschwerden entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vorgeschriebenen Zusammensetzung.

§. 93.

Auf den Grund neu aufgefundener Thatsachen oder Beweise kann während der Dauer von vier Jahren von dem Tage an gerechnet, wo ein Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, Wiederherstellung dagegen nachgesucht werden.

Das Gesuch muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 42 Tagen von der Zeit an eingereicht werden, wo die Partei Kenntniß von den Beweisen oder Thatsachen, auf welche das Gesuch gegründet wird, erhalten hat.

Ueber solche Wiederherstellungsgesuche entscheidet das Verwaltungsgericht, von welchem das letzte materielle Erkenntniß mit den Bestimmungen erlassen worden ist, gegen die Wiederherstellung gesucht wird.

§. 94.

Bei jedem in Verwaltungsstreitsachen ergriffenen Rechtsmittel steht im Wege der Anschließung allen Gegenbetheiligten, auch wenn sie nicht selbstständig von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht haben, die Befugniß zu, ihre eigenen Beschwerden gegen das angefochtene Erkenntniß geltend zu machen.

4. Rekurs des Bezirksbeamten aus Gründen des öffentlichen Interesses.

§. 95.

Wenn der Bezirksbeamte gegen den Inhalt eines entscheidenden Beschlusses des Bezirksrathes (§. 5 — 7 des Verwaltungsgesetzes) aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken hegt, so hat er dies sofort in der Sitzung, in welcher der Beschluß gefaßt wurde, den Mitgliedern des Bezirksrathes zu eröffnen und sich die Ausführung des Rekurses nach §. 13 des Verwaltungsgesetzes vorzubehalten.

§. 96.

Handelt es sich in einem solchen Falle (§. 95) um eine Entscheidung, bei welcher Privatparteien betheiligt sind, so wird deren Verkündung an die Parteien ausgesetzt.

Die Verkündung muß indessen längstens innerhalb 14 Tagen nach Erlassung der Entscheidung geschehen, und zwar — so ferne der Beamte die Einsprache aufrecht erhalten will — gleichzeitig mit der Eröffnung, daß gegen die Entscheidung im öffentlichen Interesse Rekurs eingelegt sei. Dieser Eröffnung ist eine kurze Angabe der Gründe beizufügen.

Gleiche Eröffnung hat innerhalb derselben Frist an die Mitglieder des Bezirksrathes, welche bei der Fassung des Erkenntnisses mitgewirkt haben, zu geschehen, in so fern der Bezirksbeamte nicht gleich nach der Berathung die Begründung seines Rekurses im Bezirksrath eröffnet hat.

Nach Ablauf der 14tägigen Frist, so wie wenn die bezirksräthliche Entscheidung schon vorher ohne die Eröffnung über einen im öffentlichen Interesse eingelegten Rekurs verkündet wird, gilt diese Befugniß des Bezirksbeamten als verfallen.

§. 97.

Der Bezirksbeamte hat vor der Verkündung der Entscheidung an die Parteien die Bedenken, welche er gegen deren Inhalt hat, in den Akten niederzulegen und zu begründen.

Nach Ablauf der den Parteien für die Rekursanzeige ihrerseits zustehenden Frist, beziehungsweise nach Beendigung der Verhandlungen über einen etwaigen Rekurs oder eine Anschließung der Parteien legt er die Akten der Rekursstelle (Ministerium oder Verwaltungsgerichtshof) vor.

In Verwaltungsstreitsachen findet auch über den Rekurs des Bezirksbeamten stets eine öffentliche Verhandlung statt.

§. 98.

Wenn in einem der Fälle des §. 7 des Verwaltungsgesetzes der Bezirksrath seine Zustimmung verweigert, so muß der Bezirksbeamte, wenn er im öffentlichen Interesse von seinem Rekursrechte Gebrauch machen will, die Sache innerhalb 14 Tagen nach der Berathung zur weiteren Entscheidung (§. 23, Ziffer 4 des Polizeistrafgesetzbuchs) an das zuständige Ministerium einsenden. Nach Ablauf dieser Frist muß der Gegenstand zuvor nochmals der Berathung des Bezirksrathes unterstellt werden.

IV. Von dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§. 99.

Für die Ablehnung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wegen rechtlicher Unfähigkeit oder besorgter Befangenheit gelten die bezüglichen Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung.

Wird die Mehrzahl der Mitglieder oder der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes abgelehnt, so entscheidet das Ministerium des Innern über das Ablehnungsgesuch und ernennt, wenn der Ablehnung stattgegeben wird, für den einzelnen Fall die erforderlichen Ersatzrichter nach §. 16 des Verwaltungsgesetzes.

§. 100.

Für alle Endentscheidungen tritt der Verwaltungsgerichtshof in Versammlungen von fünf Mitgliedern — den Vorsitzenden mit eingerechnet, zusammen. Die einzelnen Mitglieder treten nach einer zum Voraus bestimmten Reihenfolge ein. Vorbereitende Verfügungen können in Versammlungen von 3 Mitgliedern berathen werden.

Für andere Fragen, wobei der Verwaltungsgerichtshof nicht als Gericht Erkenntnisse zu fällen hat, versammelt er sich im vollen Rath.

§. 101.

Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes werden in geheimer Berathung gefaßt, welcher nur die Mitglieder des Gerichts und der Protokollführer anwohnen. Für die in dem Erkenntnisse ausgesprochene Entscheidung müssen mindestens drei Stimmen vorhanden sein.

Die Erkenntnisse und sonstigen Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden im Konzept von dem Präsidenten und zwei Mitgliedern unterzeichnet. Die Ausfertigungen der Erkenntnisse unterzeichnet der Präsident und der Referent, alle übrigen Ausfertigungen der Präsident allein.

§. 102.

Ueber die Verhandlung in den öffentlichen Sitzungen werden Protokolle geführt, welche die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder, der erschienenen Vertreter des Staatsinteresses, der Betheiligten und ihrer Anwälte, die Bemerkung über die gehaltenen Vorträge und gestellten Anträge und die Aufzeichnung aller derjenigen Punkte enthalten, deren schriftliche Feststellung entweder von den Betheiligten verlangt oder von dem Gerichte angeordnet wurde.

Eben so wird in demselben die gefaßte Entscheidung beurkundet.

§. 103.

Die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßordnung über die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte vor den Kollegialgerichten gelten auch für die Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Rechtsgelehrte Mitglieder von Staatsstellen können als Vertreter des Fiskus vor dem Verwaltungsgerichtshof auftreten.

§. 104.

Wenn die Akten in Gemäßheit des §. 91 dem Verwaltungsgerichtshof eingesendet worden sind, so können dieselben von den Betheiligten und ihren Anwälten nur auf der Kanzlei des Gerichtshofes eingesehen werden. Eine Versendung an auswärtige Behörden zu diesem Zweck findet nicht statt.

§. 105.

Nach Einkunft der Akten bei dem Verwaltungsgerichtshof bestellt der Präsident ein Mitglied zum Referenten.

Findet dieser, daß die Sache zum Spruch noch nicht reif sei, und sind die Unvollständigkeiten von der Art, daß sich die nöthigen Aufklärungen und Ergänzungen nicht durch die mündliche Verhandlung in der öffentlichen Sitzung erwarten lassen, so beantragt er in geheimer Sitzung die erforderlichen Vorverfügungen.

§. 106.

Sind die Vorverhandlungen vollständig, so fertigt der Referent eine kurze Zusammenstellung des Materials unter Hinweisung auf die bei der Entscheidung in Betracht kommenden Rechtsfragen.

Die Akten werden hierauf mit dieser Zusammenstellung dem Vertreter des Staatsinteresses (§. 17 des Verwaltungsgesetzes) zur Einsicht binnen 3 Tagen zugestellt. Diesem bleibt unbenommen, seine Anträge schon jetzt kurz den Akten beizufügen vorbehaltlich der späteren Begründung in der Sitzung des Gerichtshofs.

Die Zusammenstellung des Referenten mit der Bezeichnung der Rechtsfragen muß 8 Tage vor der Sitzung zur Einsicht der Betheiligten, ihrer Anwälte und der Gerichtsmitglieder auf der Kanzlei des Gerichtshofs aufgelegt werden.

§. 107.

Die von den Ministerien bezeichneten ständigen Vertreter des Staatsinteresses werden zu allen Sitzungen des Verwaltungsgerichtshofes, in welchen entscheidende Beschlüsse über anhängige Verwaltungsstreitigkeiten gefaßt werden sollen, durch Mittheilung der Tagesordnung noch besonders eingeladen.

Wird für den einzelnen Fall ein besonders beauftragter Beamter zur Vertretung des Staatsinteresses abgesendet, so hat dieser sich spätestens in der Sitzung durch Vollmacht zu legitimiren.

§. 108.

Die spruchreifen Sachen werden zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt und hierauf in eine Liste eingetragen, welche in Doppelschrift geführt wird. Das eine Exemplar derselben wird dem Präsidenten vorgelegt, das andere auf der Registratur zu Jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§. 109.

Wenn eine angemessene Zahl spruchreifer Gegenstände vorhanden ist, so setzt der Präsident die Tagfahrt zur öffentlichen mündlichen Verhandlung auf einen der Wochentage fest, welche im Voraus zur Abhaltung der öffentlichen Sitzungen bestimmt werden.

§. 110.

Die Tagesordnung der in einer öffentlichen Sitzung zu verhandelnden Gegenstände wird an der Gerichtstafel bekannt gemacht und dem Präsidenten und jedem Mitgliede des Gerichtshofes so wie den Vertretern der Ministerien, sofern sie bei einem der zu verhandelnden Gegenstände betheiligt sind, zugestellt.

§. 111.

Die Betheiligten und ihre Anwälte werden zu der Sitzung gegen Bescheinigung besonders vorgeladen und zwar unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 53 dieser Verordnung.

§. 112.

Der Vorsitzende des Gerichts eröffnet und leitet die Verhandlung und ertheilt das Wort zum Vortrage.

Die zur Verhandlung ausgesetzten Sachen werden der Reihe nach aufgerufen. Sind die Parteien nicht erschienen, so wird die Sache zur Verhandlung am Schlusse der Sitzung zurückgelegt.

Zunächst ertheilt der Präsident den Parteien, welche erschienen sind, oder deren Anwälten das Wort zur thatsächlichen und rechtlichen Begründung ihrer Anträge. Hierauf werden die Beweise erhoben, die etwa geladenen Zeugen und Sachverständigen mündlich vernommen oder deren frühere Aussagen und Gutachten verlesen, und ebenso die entscheidenden Stellen der Beweisurkunden vorgelesen.

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gerichts so wie der Vertreter des Staatsinteresses können, wenn es zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheint, Fragen an die Betheiligten selbst, an deren Anwälte oder an die Zeugen und Sachverständigen richten.

Nach Beendigung der Beweiserhebung ertheilt der Präsident den Parteien oder ihren Anwälten nochmals das Wort zum Vortrag ihrer Schlußausführungen.

§. 113.

Sind die Parteien ausgeblieben, so beginnt die Verhandlung mit einem Vortrag des Referenten über die Thatsachen des Streites, das Erkenntniß erster Instanz, die dagegen aufgestellten Beschwerden und die Erklärungen des Gegentheils.

Ist nur eine Partei erschienen, so wird diese zunächst zum Vortrag des Streitverhältnisses und zur Begründung ihrer Anträge zugelassen. Der Referent hat hierauf, so weit es zur Vollständigkeit der Verhandlungen erforderlich ist, diesen Vortrag durch Mittheilung der Erklärungen und Anträge des Gegentheils aus den Akten zu ergänzen.

Sodann folgt die Beweiserhebung.

§. 114.

Vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung wird der Vertreter des Staatsinteresses veranlaßt, seine Anträge zu stellen und zu begründen.

§. 115.

Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß Weitläufigkeiten in der mündlichen Verhandlung thunlichst abgeschnitten und die Ruhe und Ordnung der Verhandlung nicht gestört werde. Er übt zu diesem Zwecke die Polizei über alle im Sitzungssaale anwesenden Personen.

§. 116.

Verletzung der dem Gerichtshofe schuldigen Achtung, Beleidigungen gegen denselben oder gegen die Betheiligten und ihre Vertreter werden sogleich mit Erinnerung, Verweis, Fortweisung und erforderlichenfalls Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen belegt.

Im letzteren Falle wird das Erkenntniß von dem Gerichtshofe erlassen und ein Protokoll über den Vorgang aufgenommen. Die Strafe wird durch das am Sitze des Gerichtshofes befindliche Bezirksamt, welchem das Protokoll mitzutheilen ist, sofort vollzogen. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

V. Verfahren bei einigen besondern Arten von Verwaltungsstreitigkeiten.

§. 117.

Die Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, welche im §. 15, Ziff. 2, 3, 4 und 5 des Verwaltungsgesetzes dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung in letzter Instanz zugewiesen sind, müssen, bevor sie an diesen Gerichtshof gelangen können, zunächst bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Erledigung gebracht werden.

Zur Entscheidung dieser Streitigkeiten im Vorverfahren vor den Verwaltungsbehörden sind zuständig:

1. im Falle des §. 15, Ziff. 2 des Verwaltungsgesetzes der Verwaltungsrath der betreffenden Wittwen- oder Pensionskasse, oder wenn ein solcher nicht besteht, die nächste Staatsaufsichtsbehörde über diese Kasse;
2. im Falle des §. 15, Ziff. 3 des Verwaltungsgesetzes, die nach den einschlagenden Steuergesetzen zuständigen unteren und mittleren Behörden, beziehungsweise die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (§. 12);
3. im Falle des §. 15, Ziff. 4 des Verwaltungsgesetzes der Bezirksrath des Amtsbezirkes, in welchem Derjenige, der das badische Staatsbürgerrecht in Anspruch nimmt, seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, ein von dem Ministerium des Innern zu bezeichnender Bezirksrath;
4. im Falle des §. 15, Ziff. 5 des Verwaltungsgesetzes diejenige Polizeibehörde, welche die Maßregel, wodurch Kosten entstanden sind, getroffen hat (§. 30, Absatz 4 des Polizeistrafgesetzbuchs).

§. 118.

Die Streitsache muß, bei Verlust des Berufungsrechtes, innerhalb drei Monaten von der Eröffnung der Entscheidung der im vorhergehenden Paragraphen genannten Verwaltungsbehörde bei dem Verwaltungsgerichtshofe anhängig gemacht werden.

Im Falle des §. 15, Ziff. 3 des Verwaltungsgesetzes läuft diese Frist von Eröffnung der Entscheidung der betreffenden Centralmittelbehörde an.

§. 119.

Den Betheiligten ist es unbenommen, vor der Berufung an den Verwaltungsgerichtshof oder gleichzeitig mit dieser, jedoch unbeschadet des im §. 118 bezeichneten Fristenlaufs, sich um Abhülfe ihrer Beschwerde an das zuständige Ministerium zu wenden.

§. 120.

Der Verwaltungsgerichtshof ist verpflichtet, wenn Berufungen der im §. 15, Ziff. 2—5 des Verwaltungsgesetzes bezeichneten Art bei ihm anhängig gemacht werden, hievon sofort dem zuständigen Ministerium Mittheilung zu machen.

Ist, bevor die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ergeht, eine Beschwerde des Betheiligten auch bei dem Ministerium eingereicht worden, so wird dieses, wenn es die verlangte Abhülfe gewährt, dem Verwaltungsgerichtshof alsbald hievon Mittheilung machen, andernfalls die Erledigung der Sache diesem Gerichtshof unterstellen.

§. 121.

Der Verwaltungsgerichtshof muß in allen Fällen vor Anordnung der öffentlichen Verhandlung die schriftliche Aeußerung der Verwaltungsbehörde, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, erheben.

In der öffentlichen Verhandlung steht die Vertretung des Staatsinteresses dem nach §. 17 des Verwaltungsgesetzes aufzustellenden Ministerialbevollmächtigten zu.

§. 122.

Die Berufungen an den Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des §. 15, Ziff. 2—5 des Verwaltungsgesetzes haben keine aufschiebende Wirkung, unbeschadet der Befugniß der Verwaltungsbehörden, da wo keine Gefahr im Verzuge ist, Aufschub zu gewähren.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 123.

Das Gesetz vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung tritt gleichzeitig mit gegenwärtiger Verordnung am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

§. 124.

Die Rekurse in Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes, welche vor dem 1. Oktober d. J. angezeigt wurden, werden nach den Vorschriften der Rekursordnung vom 14. März 1833 durch den Verwaltungsgerichtshof in geheimer Sitzung erledigt.

§. 125.

Berufungen an den Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des §. 15, Ziff. 2—5 des Verwaltungsgesetzes sind, wenn die Entscheidung der Verwaltungsbehörden (§. 117) vor Eintritt der Wirksamkeit jenes Gesetzes schon länger als 42 Tage vollzugsreif geworden ist, nicht mehr zulässig.

In andern Fällen läuft von diesem Termin an die dreimonatliche Frist des §. 118.

§. 126.

Die Verordnung vom 14. März 1833, Regierungsblatt Nr. XIII., über die Rekurse in Verwaltungs- und Polizeisachen, so wie der §. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1850, Regierungsblatt Nr. XXXI., die Vereinfachung der Geschäftsbehandlung bei den Verwaltungsstellen betreffend, ferner die der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 1 und 2 der eben erwähnten Verordnung und der Verordnung vom 17. Juli 1833, Regierungsblatt Nr. XXXII., über die Kompetenz in Gemeindesachen sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Beilage.

Die Ernennung der Bezirksräthe betreffend.

Ueber das Verfahren bei Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe (§. 2 und §. 60, Abs. 1 des Verwaltungsgesetzes) werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

§. 1.

In allen Gemeinden des Landes ist durch den Gemeinderath ein Verzeichniß sämmtlicher männlicher Einwohner des Gemeindebezirks aufzustellen, welche das badische Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre in dem Amtsbezirke, zu welchem die Gemeinde gehört, ansäßig sind. Die Einwohner von abgesonderten Gemarkungen und Kolonien sind in das Verzeichniß derjenigen Gemeinde aufzunehmen, welcher jene Distrikte in polizeilicher Beziehung zugewiesen sind.

Dieses Verzeichniß ist alljährlich in den ersten 8 Tagen des Monats August durch den Gemeinderath einer Revision zu unterwerfen und dabei alle eingetretenen Aenderungen nach dem neuesten Stand einzutragen.

Eine Doppelschrift dieses Verzeichnisses nebst seinen Nachträgen muß stets in der Gemeinderegistratur aufbewahrt werden.

§. 2.

Dieses Verzeichniß (§. 1) ist 14 Tage lang zur Einsicht der Betheiligten auf dem Gemeindehause aufzulegen und daß dies geschehen in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Etwaige Einsprache hat der Gemeinderath sofort zu prüfen und zu erledigen. Beschwerden, welche innerhalb drei Tagen vorzutragen sind, entscheidet endgültig das Bezirksamt.

§. 3.

Spätestens bis zum 1. September müssen die Verzeichnisse sämmtlicher Gemeinden des Amtsbezirkes nebst den Beurkundungen über Auflegung der Listen und den Akten über etwaige Einsprachen und Beschwerden durch Vermittelung des Bezirksamtes, welches die Ordnungsmäßigkeit der Vorlagen prüft, an den Kreishauptmann eingesendet werden. Dieser übergibt dieselben spätestens bis zum 15. September dem Kreisausschuß zur Vorbereitung der Vorlage an die Kreisversammlung.

Die erstmalige Vorlage an die Kreisversammlung erfolgt — weil ein Kreisausschuß noch nicht gewählt ist — unmittelbar durch den Kreishauptmann.

Am 1. Juli jedes Jahrs hat der Kreishauptmann unter Rücksendung der Listen die Gemeindebehörden zu deren Revision aufzufordern.

§. 4.

Die Vorschlagsliste der Kreisversammlung ist dem Kreishauptmann zu übergeben, welcher nach Erhebung der erforderlichen Erkundigungen und so weit nöthig nach Benehmen mit dem Bezirks-

beamten seine Anträge wegen Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe durch Vermittelung des Landeskommissärs, welcher den letzten Vorschlag zu stellen hat, dem Ministerium des Innern vorlegt.

§. 5.

Die Ernennung der Mitglieder der Bezirksräthe erfolgt von Seiten des Ministeriums des Innern alljährlich für den 1. März. Von diesem Tage an wird die Dienstzeit der Bezirksrathsmitglieder gerechnet, die Ernennung oder der wirkliche Diensteintritt mag früher oder später erfolgen.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so ist für den Rest der Dienstzeit aus der letzten Vorschlagsliste der Kreisversammlung ein Ersatzmann durch das Ministerium des Innern zu ernennen.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder der Bezirksräthe wird — vorbehaltlich einer Aenderung durch das Ministerium des Innern nach Vernehmung der Kreisversammlung — in der im angeschlossenen Verzeichnisse für sämmtliche Amtsbezirke des Landes angegebenen Weise festgesetzt.

Wo die Zahl der Mitglieder sich nicht durch zwei theilen läßt, tritt nach Ablauf eines Jahres erstmals die kleinere Hälfte der Mitglieder aus.

§. 7.

In der ersten Sitzung der neu bestellten Bezirksräthe ist durch das Loos zu bestimmen, welche Mitglieder erstmals nach einem Jahre austreten.

Das Loos ist durch zwei aus dem kleinen Ausschuß der Gemeinde des Amtssitzes zu wählende Urkundspersonen zu ziehen und ein Protokoll über den Akt aufzunehmen.

Verzeichniß

der Anzahl der Mitglieder der Bezirksräthe für die einzelnen Amtsbezirke des Landes.

Ordnungszahl	Bezirke.	Anzahl der Mitglieder des Bezirksraths.
	I. Kreis Konstanz.	
1.	Konstanz	7
2.	Engen	8
3.	Meßkirch	6
4.	Pfullendorf	6
5.	Radolfzell	7
6.	Stockach	7
7.	Ueberlingen	8
	II. Kreis Villingen.	
8.	Donaueschingen	8
9.	Tryberg	7
10.	Villingen	8
	III. Kreis Waldshut.	
11.	Bonndorf	7
12.	Jestetten	6
13.	Säckingen	7
14.	St. Blasien	6
15.	Waldshut	9
	IV. Kreis Freiburg.	
16.	Breisach	8
17.	Emmendingen	8
18.	Ettenheim	7
19.	Freiburg	9
20.	Kenzingen	8
21.	Neustadt	6
22.	Staufen	8
23.	Waldkirch	8
	V. Kreis Lörrach.	
24.	Lörrach	9
25.	Müllheim	8
26.	Schönau	6
27.	Schopfheim	7
	VI. Kreis Offenburg.	
28.	Gengenbach	7
29.	Kork	8
30.	Lahr	9
31.	Oberkirch	7
32.	Offenburg	9
33.	Wolfach	8
	VII. Kreis Baden.	
34.	Achern	8
35.	Baden	7
36.	Bühl	8
37.	Gernsbach	6
38.	Rastatt	9
	VIII. Kreis Karlsruhe.	
39.	Bretten	8
40.	Bruchsal	9
41.	Durlach	8
42.	Ettlingen	7
43.	Karlsruhe	9
44.	Pforzheim	9
	IX. Kreis Mannheim.	
45.	Mannheim	9
46.	Schwetzingen	8
47.	Weinheim	7
	X. Kreis Heidelberg.	
48.	Eppingen	7
49.	Heidelberg	9
50.	Sinsheim	9
51.	Wiesloch	7
	XI. Kreis Mosbach.	
52.	Adelsheim	6
53.	Borberg	7
54.	Buchen	6
55.	Eberbach	6
56.	Mosbach	9
57.	Tauberbischofsheim	8
58.	Walldürn	6
59.	Wertheim	7

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Vollzug des Gesetzes über die Organisation der inneren Verwaltung, hier die provisorische Ernennung der Bezirksräthe betreffend.

Auf den Grund des §. 60, Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der innern Verwaltung (Regierungsblatt Nr. XLIX.) und mit Bezug auf die Beilage zu der Vollzugsverordnung vom 12. d. Mts. zu diesem Gesetze sehen wir uns veranlaßt, anzuordnen:

1) Alsbald nach Erscheinen dieser Verordnung sind in sämmtlichen Gemeinden des Landes die Listen der nach §. 2 des Verwaltungsgesetzes zu dem Amt der Bezirksräthe wählbaren Einwohner des Amtsbezirks in der Weise aufzustellen, wie dies durch §§. 1 und 2 der genannten Beilage zu der Vollzugsverordnung vom 12. d. M. vorgeschrieben ist.

2) Diese Listen sind nach Vorschrift des §. 2 der erwähnten Verordnungsbeilage aufzulegen.

3) Spätestens am 1. September dieses Jahres müssen die Listen dem Bezirksamt vorgelegt sein, welches in den ersten acht Tagen des Monates die im §. 60 des Verwaltungsgesetzes vorgesehene Versammlung sämmtlicher Bürgermeister des Amtsbezirks beruft und mit ihnen in Berathung zieht, welche unter den Wahlfähigen sich zur Uebertragung des Amtes eines Bezirksrathes besonders eignen.

Bei der Auswahl der Persönlichkeiten ist mit größter Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu verfahren und lediglich auf das Vorhandensein der im §. 2, Absatz 1 des Verwaltungsgesetzes bezeichneten Eigenschaften Rücksicht zu nehmen.

4) Die aufzustellende engere Wahlliste muß mindestens dreimal so viele Namen enthalten, als Mitglieder des Bezirksrathes nach dem der Vollzugsverordnung vom 12. d. Mts. angeschlossenen Verzeichnisse für den Amtsbezirk ernannt werden sollen. Doch hat die Versammlung sich nicht nothwendig auf diese Zahl zu beschränken, sondern sämmtliche Kandidaten, welche die zum Amt eines Bezirksrathes erforderlichen Eigenschaften besitzen, in die Liste aufzunehmen.

5) Längstens bis zum 15. September dieses Jahres hat der Bezirksbeamte die Wahlliste mit seinen Anträgen wegen Ernennung der erforderlichen Anzahl von Bezirksräthen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Karlsruhe, den 18. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Bestimmung des Sitzes für den zu errichtenden Verwaltungshof betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. März d. J., Nr. 234, gnädigst zu bestimmen geruht, daß der zu errichtende Verwaltungshof einstweilen seinen Sitz in Bruchsal zu nehmen habe.

Karlsruhe, den 15. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 8. August 1864.

Inhalt.

Gesetz,

den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Vom 1. Oktober d. J. an treten nachfolgende Bestimmungen über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Sportelansatz bei den Gerichten in Vollzug.

Gleichzeitig verlieren alle hierauf bezüglichen älteren Bestimmungen, namentlich die in dem Gesetz vom 13. Mai 1856 (Regierungsblatt Nr. XXI.) und in der Verordnung vom 3. Oktober 1862 (Regierungsblatt Nr. L. S. 489), den Ansatz von Sporteln und den Gebrauch von Stempelpapier bei Führung der Handelsregister betreffend, enthaltenen, ihre Giltigkeit.

§. 2.

Dem Sportelansatze unterliegen Protokolle, Verfügungen, Urtheile und andere Erkenntnisse der Gerichte nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

Gerichtshandlungen, welche in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich benannt sind, unterliegen keinem Sportelansatze.

Für Verrichtungen des Kanzleipersonals — z. B. Kanzleizeugnisse, Kollationirung, Beglaubigung, Siegelung, Paginirung der Akten, Aufsuchung der Akten und Vorlage zur Einsicht — darf keine Gebühr erhoben werden, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 69, Ziffer 4.

§. 3.

Außer den in gegenwärtigem Gesetz bestimmten Sporteln und Stempelgebühren kommen bei den Gerichten nur noch die Gebühren der Gerichtsboten, der Vollstreckungsbeamten und der übrigen bei der Hilfsvollstreckung beschäftigten Personen, der Zeugen, Urkundspersonen, Sachverständigen, der Geistlichen; ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen, die Kosten der Beifangung, Vorführung, Bewachung und Verpflegung verhafteter Personen, die Kosten des Strafvollzugs und sonstige baare Auslagen der Staatskasse in Ansatz.

Die Reisekosten der Staatsanwälte, Geschworenen und Schöffen, die durch Beiziehung auswärtiger Mitglieder des Gerichtshofes und durch auswärtige Gerichtssitzungen entstehenden besonderen Kosten werden von der Staatskasse getragen.

§. 4.

Bei den **Handelsgerichten**, welche nach §. 34 der Gerichtsverfassung gebildet sind, kommen hinsichtlich des Stempelpapiers und der Sporteln die für die Kreisgerichte geltenden Bestimmungen, in so fern aber die Verrichtungen der Handelsgerichte von Amtsgerichten besorgt werden, die für die letzteren geltenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 5.

Für die Verhandlungen und Entscheidungen des **ältesten Raths eines Kreisgerichts** kommen hinsichtlich des Stempelpapiers und der Sporteln die für die Amtsgerichte geltenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 6.

Gegen die Bestimmung des Streitwerths in bürgerlichen Rechtssachen und gegen den Sportelansatz, so wie gegen die Erkennung von Stempelbußen (§. 12) steht dem Zahlungspflichtigen die Beschwerdeführung an das Obergericht, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu.

Gegen derartige Bestimmungen des Oberhofgerichts ist nur eine Gegenvorstellung zulässig.

Die Gerichte sind verpflichtet, ihre Sportelansätze oder Werthbestimmungen und die von ihnen erkannten Stempelbußen auf Antrag eines Betheiligten oder von Amtswegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst wieder aufzuheben oder zu berichtigen. Ferner haben die Kreisgerichte auch Werthbestimmungen und Sportelansätze der Amtsgerichte, in denen sie einen wesentlichen Irrthum wahrnehmen, von Amtswegen zu berichtigen und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 eingetreten ist.

§. 7.

Auf die Verhandlungen und Entscheidungen der Bürgermeister in bürgerlichen Rechtssachen und in Strafsachen findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung. Die Bürgermeister beziehen dafür die festgesetzten Gebühren. Gelangen solche Sachen in Folge ergriffener Rechtsmittel an das Amtsgericht, so treten für die ferneren Verhandlungen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Vollzug.

II. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in bürgerlichen Streitsachen, einschließlich der Ehestreitigkeiten.

§. 8.

Die Parteien haben Stempelpapier zu verwenden:

1) zu Eingaben jeder Art, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben, zu außergerichtlichen Verhandlungen, welche dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt werden, zu Beweisartikeln und Fragstücken, für jeden Bogen oder weniger:

	von
bei dem Amtsgericht	15 kr.;
„ „ Kreisgericht	30 kr.;
„ „ Appellationsgericht . .	45 kr.;
„ „ Oberhofgericht	1 fl.

2) Zu Vollmachten, Beweisurkunden, Beilagen jeder Art, für jeden Bogen oder weniger, von 3 kr.

§. 9.

Ist die Urkunde, auf welche eine Partei sich bezieht, in einer Sammlung, von der sie nicht füglich getrennt werden kann — z. B. in einem Handels- oder Hausbuche, einer Rechnung, einem Beraine — enthalten, so ist gleichwohl nur für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen der nach ihrer Bogenzahl erforderliche Stempel beizulegen.

Zu Akten oder öffentlichen Büchern inländischer Behörden, auf welche eine Partei sich beruft, ist die Beilegung von Stempelpapier nicht erforderlich.

Im Uebrigen ist für jede Urkunde, ohne Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privaturkunden, zwischen Originalen und Abschriften, die erforderliche Zahl Stempelbogen so oft beizulegen, als sie zu Gerichtsakten übergeben wird. Der Beilagestempel fällt bei Urkunden, welche auf Stempelpapier geschrieben sind, nur bezüglich ihrer erstmaligen Uebergabe zu Gerichtsakten hinweg.

Wenn eine Druckschrift als Beilage überreicht wird, so werden vier gedruckte Seiten als ein Bogen angesehen.

Es ist gestattet, mehrere Urkunden auf denselben Stempelbogen zu schreiben; dagegen ist Beilagestempel für jede gesonderte Urkunde, auch wenn sie weniger als einen Bogen beträgt, besonders anzuschließen.

Wird eine Urkunde durch eine dritte, bei dem Rechtsstreite nicht betheiligte Person zu den Akten gegeben, so ist der Betrag des erforderlichen Stempels der betreffenden Partei als Sportel anzusetzen.

§. 10.

Stempelpapier ist nicht nothwendig:

1) zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern das betreffende Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;
2) zu Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen;
3) zu den Belegen für einzelne Ansätze in den Kostenverzeichnissen der Anwälte; zu Substitutionsvollmachten der Anwälte;
4) zu den Belegen für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen der Parteien;
5) zu den im §. 21 bezeichneten Erklärungen der Parteien;
6) zu Eingaben und Urkunden, welche von einer Partei dem Vollstreckungsbeamten eingereicht werden.

§. 11.

Ebenso ist kein Stempelpapier nothwendig zu Zeugnissen, Schreiben oder Berichten öffentlicher Behörden, welche nach Aufforderung des Gerichts oder von Amtswegen unmittelbar an dasselbe gerichtet werden.

Auch die Beurkundungen der Gerichtsboten, der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsbeamten werden auf ungestempeltes Papier geschrieben.

§. 12.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier oder schon vorher verwendetes gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höheren eine geringere Gattung desselben, hat den Betrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschieds zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten Stempelpapier nachzuzahlen und nebstdem das Zweifache als Stempelbuße, welche jedoch wenigstens 15 Kreuzer betragen muß, zu erlegen.

Wenn jedoch zu einer Eingabe, welche für sich oder mit Beilagen mehrere Bogen umfaßt, kein Stempelpapier, oder nicht der erforderliche Betrag von solchem verwendet ist, so beträgt die anzusetzende Stempelbuße das Doppelte von dem Gesammtbetrage des fehlenden Stempels und im Ganzen wenigstens 15 Kreuzer.

Parteien, die sich im Auslande aufhalten, werden wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers nicht gestraft, sondern es wird der Betrag von ihnen als Sportel erhoben.

§. 13.

Schiedsrichterliche Verhandlungen und Urtheile inländischer Gerichte unterliegen den allgemeinen Sportel- und Stempelsätzen.

Dagegen ist zu den Verhandlungen und Entscheidungen anderer Schiedsgerichte so wie von Richtern der Thatsachen die Anwendung von Stempelpapier nicht nothwendig, auch wenn sie dem Gerichte vorgelegt werden.

§. 14.

Die Sporteln für Protokolle werden nach dem Verhältnisse der mit der Verhandlung, einschließlich der Niederschreibung, zugebrachten Zeit berechnet, und zwar für die Stunde oder weniger 30 Kreuzer.

Die in den Sitzungen der Kollegialgerichte aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder Beweiserhebungen (§. 1002, Absatz 2 der bürgerlichen Prozeßordnung) aufgenommen werden. In diesen Ausnahmsfällen wird für die Stunde oder weniger 3 Gulden angesetzt. Der Ansatz beträgt 1 Gulden für die Stunde oder weniger, wenn eine Protokollaufnahme durch einen Deputirten des Gerichtshofs erfolgt.

§. 15.

Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Richters, Schiedsrichters oder Protokollführers verworfen wird, ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht 1 fl.;
" " Kreisgericht 3 fl.;
" " Appellationsgericht 5 fl.;
Oberhofgericht oder Justizministerium 8 fl.

§. 16.

An Sportel ist anzusetzen:

1) für den Beschluß des Amtsgerichts, wodurch bei Anberaumung einer anderweiten Tagfahrt zur Vernehmlassung oder Beweisantretung die Partei in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verfällt wird;
2) für den Beschluß eines Kollegialgerichts, wodurch bei oder nach Anberaumung einer neuen Tagfahrt zur Fortsetzung einer abgebrochenen Verhandlung eine Partei oder deren Anwalt in die Kosten der vereitelten oder der neuen Tagfahrt verfällt wird,

bei dem Amtsgericht . . . . . 1 fl.;
" " Kreisgericht . . . . . 3 fl.;
" " Appellationsgericht . . . 5 fl.;
" " Oberhofgericht . . . . 8 fl.

§. 17.

Für die in den §§ 249—251 und 883 der bürgerlichen Prozeßordnung vorgesehenen Straferkenntnisse wegen Arglist und Beseitigung gepfändeter Fahrnisse werden die gleichen Sporteln, wie in §. 16, angesetzt.

§. 18.

Für öffentliche Aufforderungen unbekannter Personen (Ediktalladungen), mit Ausnahme der Gantedikte, ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht 1 fl.;
„ „ Kreis- oder Appellationsgericht 3 fl.;
„ „ Oberhofgericht 5 fl.

§. 19.

Für die Festsetzung des der einen Partei von der anderen, für eine einzelne Instanz oder für den ganzen Rechtsstreit, zu leistende Kostenersatzes ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht 30 kr.;
„ „ Kreis- oder Appellationsgericht 1 fl.;
„ „ Oberhofgericht 1 fl. 30 kr.

Geschieht die Liquidation der Kosten zu Protokoll, so kommt für dieses nebstdem die Gebühr nach §. 14 in Ansatz.

Für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Anwälte, der Sachverständigen, Zeugen u. s. w. und der von der einen oder der andern Partei zu leistenden Vergütung derselben, ferner für die Festsetzung der von einer Partei zu tragenden Kosten einer einzelnen Tagfahrt oder sonstigen Prozeßhandlung findet kein Sportelansatz statt.

§. 20.

Dieselbe Sportel, wie nach §. 19, ist anzusetzen für die Verfügung, wodurch der Beklagte von der Instanz entbunden oder wodurch das Klagrecht für erloschen erklärt wird.

§. 21.

Eine Sportel von 15 kr. ist anzusetzen

für einen bedingten Zahlbefehl,

insofern das Gesuch um denselben mündlich vorgetragen wird. Zu Eingaben mit solchen Gesuchen muß Stempelpapier von gleichem Betrage verwendet werden.

Die innerhalb der achttägigen Frist schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärung des Beklagten, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, ist sportel- und stempelfrei.

§. 22.

Für ein Liquiderkenntniß ist anzusetzen:
wenn die geforderte Summe beträgt

1)	unter 50 fl.			15 kr.
2)	50 fl. bis zu nicht vollen	100 fl.		20 kr.
3)	100 fl. „ „ „ „	200 fl.		30 kr.
4)	200 fl. „ „ „ „	500 fl.		40 kr.
5)	500 fl. „ „ „ „	1,000 fl.		50 kr.
6)	1000 fl. „ „ „ „	3,000 fl.	1 fl.	— kr.
7)	3000 fl. „ „ „ „	6,000 fl.	2 fl.	— kr.
8)	6000 fl. „ „ „ „	10,000 fl.	3 fl.	— kr.

Zu schriftlichen Gesuchen um ein Liquiderkenntniß ist Stempelpapier zu 15 kr. zu verwenden und der weitere Betrag als Sportel anzusetzen.

Für die mündlich nachgesuchte Wiederherstellung gegen ein Liquiderkenntniß ist eine Sportel von 15 kr. anzusetzen; zu Eingaben, worin um solche nachgesucht wird, ist Stempelpapier in gleichem Betrage zu verwenden.

§. 23.

Für eine mündlich nachgesuchte Vollstreckungsverfügung ist eine Sportel von 30 kr. anzusetzen. Zu Eingaben, worin um solche gebeten wird, ist Stempelpapier im Betrage von 15 kr. zu verwenden und der weitere Betrag bis zu 30 kr. als Sportel anzusetzen.

Vollstreckungsverfügungen unterliegen nur dem einfachen Sportelansatze, auch wenn auf mehrere Vollstreckungsmittel gleichzeitig erkannt wird. Wird auf solche aber nach und nach erkannt, so findet für jede Vollstreckungsverfügung der Sportelansatz statt. Dasselbe gilt von der dem Arrestbefehl nachfolgenden Zuweisung einer Forderung an Zahlungsstatt.

§. 24.

Wird über die Bitte um eine der in den §§. 21 bis 23 bezeichneten Verfügungen ein Protokoll aufgenommen, so findet für letzteres kein besonderer Gebührenansatz statt.

§. 25.

Für ein Erkenntniß, wodurch eine Beschwerdeführung verworfen wird, ist anzusetzen:

beim Amtsgericht . . . . . . 1 fl.;

wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat:

beim Appellationsgericht . . . . 5 fl.;

beim Oberhofgericht . . . . . 8 fl.;

wenn eine solche nicht stattgefunden hat:

beim Appellationsgericht . . . . 3 fl.;

beim Oberhofgericht . . . . . 5 fl.

§. 26.

Für ein Erkenntniß, wodurch

1) die Beschwerdeführung eines Anwalts wegen Strichs oder Ermäßigung seiner Kostenansätze,

2) oder eine Beschwerdeführung gegen die Erkennung einer Stempelbuße, gegen einen Sportelansatz oder gegen die Bestimmung des Streitwerths in einer bürgerlichen Rechtssache

verworfen wird, ist anzusetzen:

bei dem Appellationsgericht . . . 1 fl.;

bei dem Oberhofgericht . . . . 2 fl.

§. 27.

Wird die Beschwerdeführung für begründet erklärt, so ist das Erkenntniß sportelfrei, und der Betrag des verwendeten Stempelpapiers wird rückersetzt, außer wenn sie ein unter den Parteien

selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstande hat. Wird die Beschwerdeführung theilweise gegründet befunden, so wird nur ein Theil der Sportel, nach richterlichem Ermessen, angesetzt.

§. 28.

Abschriftsgebühren sind zu entrichten für die Ausfertigungen der Urtheile und Erkenntnisse mit Entscheidungsgründen, welche den Parteien oder ihren Bevollmächtigten nach gesetzlicher Vorschrift zugestellt werden müssen, für die abschriftliche Mittheilung der Vorträge einer Partei an die andere, und für Abschriften jeder Art, die auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden.

Die Abschriftsgebühr beträgt 12 kr. vom Bogen; die Blattseite muß 24 Linien von je 32 Buchstaben enthalten, die Anfangs- und Schlußseite ausgenommen.

Die Abschriftsgebühr ist auch dann, wenn die Vervielfältigung auf mechanischem Wege geschieht, und zwar nach der Bogenzahl des Abdruckes, anzusetzen.

§. 29.

Für ein Endurtheil ist folgende Sportel anzusetzen:

wenn die Streitsumme beträgt:	bei dem Amtsgericht:	Kreisgericht:	Appellationsgericht:	Oberhofgericht:
1) unter 50 fl.	2 fl.;	4 fl.;	6 fl.;	10 fl.;
2) 50 fl. bis zu nicht vollen 100 fl.	3 fl.;	6 fl.;	10 fl.;	15 fl.;
3) 100 fl. „ „ „ „ 200 fl.	5 fl.;	8 fl.;	12 fl.;	18 fl.;
4) 200 fl. „ „ „ „ 500 fl.	7 fl.;	10 fl.;	15 fl.;	20 fl.;
5) 500 fl. „ „ „ „ 1000 fl.	9 fl.;	15 fl.;	20 fl.;	30 fl.;
6) 1000 fl. „ „ „ „ 3000 fl.	12 fl.;	18 fl.;	30 fl.;	40 fl.;
7) 3000 fl. „ „ „ „ 6000 fl.	18 fl.;	24 fl.;	40 fl.;	50 fl.;
8) 6000 fl. „ „ „ „ 10,000 fl.	24 fl.;	36 fl.;	50 fl.;	60 fl.;
für jede weiteren 10,000 fl. bis zum Betrag von 400,000 fl.	3 fl.;	4 fl.;	5 fl.;	7 fl.

Für den Mehrbetrag findet kein weiterer Ansatz statt.

§. 30.

Als Endurtheil gilt auch das Urtheil über eine Hauptintervention, über die Einsprache eines Dritten im Vollstreckungsverfahren, über die Klage gegen einen Dritten auf Herausgabe oder Vorlegung einer Urkunde.

§. 31.

Für das Ganterkenntniß, die Verwerfung eines Antrags auf Ganterkennung, die Bestätigung eines Stundungs- oder Nachlaßvergleichs in einer Handelsgant ist anzusetzen:

beim Amtsgericht . . . . . . 2 fl.;
„ Appellationsgericht . . . . 6 fl.;
„ Oberhofgericht . . . . . 10 fl.

§. 32.

Für ein Ganturtheil ist der doppelte Betrag der in §. 29 bestimmten Sportel anzusetzen.

§. 33.

Für den im Gantverfahren erfolgenden Ausspruch der Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, für Erlassung des Vertheilungsbescheids und für das Urtheil über die Appellation in einem dieser Fälle ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht . . . . . 1 fl.;
" " Appellationsgericht . . . 5 fl.;
" " Oberhofgericht . . . . 8 fl.

§. 34.

Ein Versäumungserkenntniß, welches zugleich ausspricht, was in der Sache selbst Rechtens ist, mit Ausnahme des Liquiderkenntnisses, unterliegt demselben Sportelansatze, wie ein Endurtheil. Ebenso das Urtheil über die Appellation gegen ein Versäumungserkenntniß. Wenn gegen ein solches Versäumungserkenntniß Wiederherstellung ertheilt wird, so wird die für dasselbe angesetzte Sportel auf die Hälfte gemindert.

§. 35.

Ein Versäumungserkenntniß, welches nur einen vom Richter oder unmittelbar vom Gesetz angedrohten Rechtsnachtheil ausspricht, ingleichem ein solches, das in Folge einer Ediktalladung ergeht, unterliegt einem Sportelansatze:

bei dem Amtsgericht von . . . 30 kr.;
" " Kreisgericht von . . . 1 fl.;
" " Appellationsgericht von 1 fl. 30 kr.;
" " Oberhofgericht von . . . 2 fl.

Dieselbe Sportel ist für die Verwerfung eines Wiederherstellungsgesuches anzusetzen.

§. 36.

Für Beweiserkenntnisse ist die Hälfte der Urtheilssportel, für einfache Beweisauflagen im mündlichen Verfahren, im Gantverfahren oder beim Urkundenbeweis und dergleichen ist ein Dritttheil der Urtheilssportel anzusetzen.

Wenn in der nämlichen Instanz nach erlassenem Beweiserkenntnisse später, wegen geänderter Rechtsansicht, ein neues Beweiserkenntniß oder eine neue Beweisauflage gegeben wird, so ist dafür keine Sportel anzusetzen.

Demselben Sportelansatze, wie einfache Beweisauflagen, unterliegen Erkenntnisse über die Zulässigkeit einzelner Beweismittel und einzelner Arten derselben oder des Beweises zum ewigen Gedächtnisse.

§. 37.

Mit dem Drittel der Urtheilssportel werden belegt:

1) die Verfügung, wodurch ohne vorgängige Verhandlung oder nach einfacher Vernehmung des klägerischen Anwalts (§. 1015 der Prozeßordnung) die Ladung versagt, eine Bitte um Sicherheitsarrest, um eine einstweilige Verfügung, einen unbedingten Befehl, um Vollstreckung oder dergleichen, oder eine Bitte des Schuldners um Einhalt mit der Vollstreckung verworfen wird;

2) die Erlassung einer einstweiligen Verfügung in den Fällen des §. 625 der Prozeßordnung oder eines Sicherheitsarrestes, und das Erkenntniß, wodurch jene oder dieser nach gepflogenen Verhandlungen bestätigt oder wieder aufgehoben wird; die Erlassung eines unbedingten Befehls nach §. 620 der Prozeßordnung oder auf gepflogene Verhandlungen; das Urtheil, wodurch nach gepflogenen Verhandlungen ein unbedingter Befehl bestätigt oder wieder aufgehoben wird;

3) das Erkenntniß über die Statthaftigkeit der Aufforderung zur Klage;

4) Erkenntnisse über Nebensachen (namentlich über die Legitimation zur Sache, über Gesuche um Herausgabe oder Vorlage einer Urkunde in anderen als den im §. 31 bezeichneten Fällen, über Nebeninterventionen), wenn sie getrennt von dem Urtheile über die Hauptsache ergehen, sofern das Gesetz nicht einen anderen Sportelansatz dafür bestimmt;

5) solche, wodurch prozeßhindernde oder andere verzögerliche Einreden verworfen werden;

6) über den Widerruf des Vortrages einer Partei oder eines Bevollmächtigten und über die Bitte um Wiederherstellung gegen ein Versäumniß des Anwalts;

7) Erkenntnisse im Vollstreckungsverfahren, ausgenommen die auf Einsprache Dritter ergehenden (§. 30);

8) Erkenntnisse über Appellationen gegen eines der unter 1 bis 7 bezeichneten Erkenntnisse und solche, wodurch die Appellation für unzulässig erklärt wird.

§. 38.

Für Zahlungsauflagen, welche auf Grund eines gerichtlich abgeschlossenen Vergleichs oder eines, mehrere Zahlungsziele umfassenden Urtheils ergehen oder welche den Ersatz der richterlich festgesetzten Kosten zum Gegenstand haben, wird eine Sportel von 30 kr. angesetzt.

Wenn die letztere Verfügung zugleich in jener des §. 19, Absatz 1 enthalten ist, so wird nur die daselbst vorgesehene Sportel angesetzt.

§. 39.

Für

1) die Verfügung auf ein Gesuch um Vollzugsreiferklärung
eines Schiedsspruchs
oder des Urtheils eines ausländischen Gerichts,

2) die Ernennung von Schiedsrichtern,

3) die Ernennung von Sachverständigen, die in Handelssachen außergerichtlich ein Gutachten abgeben sollen, ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht	. . . . .	1 fl.;
„ „ Kreisgericht	. . . . .	2 fl.;
„ „ Appellationsgericht	. . .	3 fl.;
„ „ Oberhofgericht	. . . .	5 fl.

§. 40.

Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Urtheils oder Vertheilungsbescheides werden keine Sporteln angesetzt; für die Verwerfung eines Gesuches um Ergänzung u. s. w. dagegen dieselben Sporteln wie für Ladungsversagung (§. 37, Ziffer 1).

§. 41.

Die Größe der Streitsumme (§. 29) richtet sich nach dem Werthe des Gegenstandes, der eingeklagt oder in Ansehung dessen appellirt ist, in so weit solchen die Klage als streitig oder die Beschwerdeschrift als gegen die Gesuche des Appellanten zuerkannt oder abgesprochen bezeichnet und in so weit sich das Endurtheil oder Beweiserkenntniß darüber erstreckt.

Wenn mehrere Personen als Kläger oder Beklagte auftreten, wenn mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten geltend gemacht werden, oder wenn die Beschwerde gegen mehrere Theile eines Erkenntnisses gerichtet wird, so berechnet sich der Werth des Streitgegenstandes nach dem Gesammtbetrag der Ansprüche beziehungsweise Beschwerden, über welche erkannt wird.

Ebenso, wenn dasselbe Urtheil über Klage und Widerklage, über Appellation und Anschließung oder Appellation und Koappellation entscheidet.

Ergehen in diesen Fällen getrennte Urtheile, so ist für jedes die Sportel, welche der betreffenden Streitsumme entspricht, anzusetzen.

§. 42.

Als Streitgegenstand gilt:

1) bei Theilungsklagen der vom Kläger begehrte Antheil, bei Pfandklagen der Werth des Unterpfandes, bei Einsprachen eines Dritten gegen eine Vollstreckung der Werth des Vollstreckungsgegenstandes oder des begehrten Theils desselben. In den beiden letzten Fällen wird der Betrag der Forderung als Streitgegenstand angenommen, wenn er geringer ist, als der Werth der bezeichneten Gegenstände;

2) bei Grunddienstbarkeiten der Werth der Dienstbarkeit für das herrschende Gut, wenn er der höhere ist, andernfalls der Minderwerth des dienenden Guts; in höherer Instanz derjenige Werth, den die Dienstbarkeit für den Appellanten beziehungsweise Oberappellanten hat;

3) der fünfundzwanzigfache Betrag einer Jahresleistung, wenn es sich um Anerkennung des Rechts handelt, bestimmte jährliche Leistungen fortdauernd oder für eine Zeit zu fordern, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereigniß abhängt. Handelt es sich aber um

bestimmte jährliche Leistungen für eine bestimmte Anzahl von Jahren, so bildet der Gesammtbetrag der einzelnen Leistungen, nach Abzug eines Drittheils, den Streitwerth.

§. 43.

Wenn das Urtheil nur über einen Theil des Streitgegenstandes entscheidet, während der übrige zur weitern Verhandlung ausgesetzt bleibt, so richtet sich der Sportelansatz nach dem Werthe des entschiedenen Theils.

Wenn gleichzeitig über einen Theil des Streitgegenstandes endgiltig entschieden, über einen andern auf Beweis erkannt wird, so ist für jedes dieser Erkenntnisse die Sportel nach dem Theile des Streitgegenstandes, worauf sich dasselbe bezieht, anzusetzen.

§. 44.

In Ganten gilt in erster Instanz in Bezug auf das Ganturtheil der Gesammtbetrag der Aktivmasse, wie sie sich nach der Schlußrechnung darstellt, als Streitgegenstand.

In die Aktivmasse werden auch diejenigen Beträge eingerechnet, hinsichtlich deren ein Eigenthums- oder Absonderungsanspruch oder der Anspruch auf Befriedigung außer der Gant erhoben ist, sofern das Ganturtheil zugleich über diese Ansprüche erkennt. Ergeht aber das Urtheil über solche Ansprüche getrennt von dem Ganturtheile, so wird der dabei vorliegende Streitgegenstand nicht in die Aktivmasse eingerechnet; es wird in diesem Falle, so wie bei Urtheilen über Ansprüche, welche bei Erlassung des Ganturtheils noch zur weiteren Verhandlung ausgesetzt wurden, die Sportel nach Maßgabe des Betrages dieser Ansprüche angesetzt.

In der höheren Instanz ist für jedes Endurtheil nach Maßgabe der dabei vorliegenden Streitsumme die Sportel anzusetzen.

§. 45.

Wo der Werth des Streitgegenstandes einer Feststellung bedarf, entscheidet:

1) der Verkehrswerth, den der Streitgegenstand zur Zeit der Klagerhebung für den Kläger, beziehungsweise für den Appellanten oder Oberappellanten hat, wobei der auf besondern sachlichen Verhältnissen beruhende Mehrwerth zu berücksichtigen ist.
2) Zinsen und Früchte kommen nur in zweiter und dritter Instanz, und zwar bis zum Tage der Verkündung des Urtheils, gegen welches das Rechtsmittel ergriffen ist, in Berechnung.

§. 46.

Läßt der Streitgegenstand seiner Natur nach eine Werthsbestimmung nicht zu, so wird die Klasse der Urtheilssportel durch richterliches Ermessen bestimmt.

Dies gilt namentlich von

Standesklagen,

Ehestreitigkeiten (Prozeßordnung Tit. 38, Abschnitt I. bis III.),

Klagen auf Vermögensabsonderung, sofern der Betrag der Rückforderungen nicht angegeben oder nicht leicht zu ermitteln ist,

Klagen auf Entschädigung mit Vorbehalt der Liquidation,

Klagen auf Leistung eines Offenbarungseides,

Klagen über Rechte und Gerechtigkeiten, deren Werth nicht zu ermitteln ist.

Für das mit dem Ehescheidungsurtheil verbundene Erkenntniß über die Bestrafung des Ehebruchs findet ein besonderer Sportelansatz nicht statt.

Wird blos wegen Bestrafung des Ehebruchs appellirt oder oberappellirt, so ist für das Erkenntniß eine Sportel

beim Appellationsgericht mit . . 10 fl.;

„ Oberhofgericht mit . . . 15 fl.

anzusetzen.

§. 47.

Wo der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Summe besteht, hat der Kläger den Werth desselben und bei Grunddienstbarkeiten sowohl deren Werth für das herrschende Gut, als den dadurch entstehenden Minderwerth für das dienende Gut sogleich in der Klage anzugeben. Der Beklagte hat sich über diese Angabe in der ersten Vernehmlassung zu erklären.

Gleiche Angabe hat der Wiederkläger und der Appellant zu machen, letzterer in so fern, als die Appellation nur einen Theil des ursprünglichen Streitgegenstandes betrifft.

Unterläßt der eine oder andere Theil, der ihm obliegenden Verpflichtung nachzukommen, so hat das Gericht den Säumigen wegen des Streitwerths zu befragen, dieser letztere aber die Kosten, welche hiedurch so wie durch seine Antwort entstehen, in allen Fällen auf sich zu behalten.

§. 48.

Nur wo eine oder die andere Partei die wegen des Streitwerths an sie gestellte Frage unbeantwortet läßt, oder wo die Parteien den Werth eines Gegenstandes so verschieden angeben, daß nach der einen Angabe die Werthsklasse eine höhere sein würde, als nach der andern, oder wo eine, obwohl übereinstimmende, Angabe der Parteien auffallend unrichtig erscheint, läßt der Richter jenen Werth, in so fern solcher nicht durch richterliches Ermessen bestimmt oder auf andere Weise ermittelt werden kann, durch Schätzung erheben.

§. 49.

In jedem Falle ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern er nicht in bestimmten Summen besteht, durch förmlichen Beschluß festzusetzen und dieser den Parteien oder ihren Anwälten oder sonstigen Bevollmächtigten zu eröffnen. Durch das Verfahren zur Festsetzung der Streitsumme darf aber die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache nicht aufgehalten werden.

§. 50.

Der in erster Instanz festgesetzte Streitwerth entscheidet, außer in den Fällen des §. 46, auch über den Sportelansatz in den folgenden Instanzen, in so weit der Gegenstand der Klage in denselben noch streitig ist und nicht in Folge der Hinzurechnung der urtheilsmäßigen Früchte und Zinsen in eine höhere Klasse einrückt.

§. 51.

In bürgerlichen Rechtssachen sind die Sporteln Demjenigen anzusetzen, von welchem sie nach der Prozeßordnung zu erheben sind.

§. 52.

Die Urtheilssportel ist derjenigen Partei zur Last zu setzen, welche zu Tragung der Kosten verurtheilt ist; sie ist, wenn die Kompensation der Kosten eintritt, jeder Partei zur Hälfte anzusetzen, und wenn eine Theilung der Kosten ausgesprochen wird, in entsprechendem Verhältnisse zu theilen.

Die Urtheilssportel wird erst dann erhebbar, wenn das Urtheil mindestens an eine Partei verkündet ist. Wenn aber bei einem Kollegialgericht eine Verzichtanzeige erst nach begonnener Verhandlung, vor Verkündung des Urtheils, einkommt, so ist der verzichtenden Partei ein Dritttheil der Urtheilssportel anzusetzen.

Ist in dem Urtheile die Kostenbestimmung ausgesetzt (z. B. wenn auf Eid erkannt wird), so hat der Kläger die Sportel einstweilen zu entrichten.

§. 53.

Die Sporteln des Vollstreckungsverfahrens fallen dem Schuldner zur Last, sofern nicht für eine einzelne Handlung etwas Anderes vom Gerichte bestimmt wird, und vorbehaltlich der obigen Bestimmungen über Einsprachen.

Die Sporteln für bedingte Zahlbefehle sind dem Kläger, für Liquiderkenntnisse dem Beklagten anzusetzen.

§. 54.

Besteht eine Partei aus einer Streitgenossenschaft, so hat sie einen zahlungsfähigen Sportelzahler zu bestellen, widrigenfalls das Gericht einen der Streitgenossen dazu bestellt.

§. 55.

Personen, die sich im Ausland aufhalten oder im Inlande nur vorübergehend verweilen, müssen, wenn sie bei einem inländischen Gerichte in einer bürgerlichen Rechtssache als Kläger oder in einer Strafsache als Ankläger auftreten wollen, einen zahlungsfähigen Inländer aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Gerichtskosten verpflichtet. Sie werden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit aufgefordert, wenn sie ihr nicht freiwillig genügen. Bevor dies geschehen, wird keine Verfügung in der Sache selbst erlassen, außer in dringenden Fällen.

§. 56.

Wohnt der Beklagte im Auslande, so werden die ihm zur Last fallenden Sporteln und sonstigen Gerichtskosten von dessen inländischem Bevollmächtigten oder von seinem Anwalte, oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben. Können sie auf diese Weise nicht erhoben werden, so hat sie der Kläger vorzuschießen.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmungen zu treffen.

§. 57.

Von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln sind befreit:

1) die Großherzogliche Hofkasse, so wie die Staats- und Staatsanstaltenkassen;
2) Kirchenfonds (nicht auch Kirchspielsgemeinden);
3) öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht;
4) Personen, welche zum Armenrecht zugelassen sind.

In Rechtsstreitigkeiten, bei welchen einer dieser Befreiten als Partei auftritt, hat weder er noch sein Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Sporteln und Stempelbeträge einstweilen nur vorgemerkt, sofern sie nicht rücksichtlich einzelner Prozeßhandlungen oder Prozeßabschnitte dem Gegner sofort zur Last gesetzt werden.

§. 58.

Wird nachmals der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so hat das Gericht neben der Sportel des Endurtheils zugleich die bis dahin vorgemerkten Sporteln und Stempelgebühren, oder den betreffenden Theil derselben, in die Hebrolle übertragen zu lassen.

Das Gleiche geschieht, wenn die in die Kosten verurtheilte Armenpartei vor eingetretener Verjährung (Gesetz vom 21. Juli 1839) zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§. 59.

Wird in Folge eines Rechtsmittels das im Falle des §. 58 erlassene Endurtheil abgeändert und die von den Gerichtskosten befreite Partei zur Tragung derselben oder eines Theils davon verurtheilt, so wird der anderen Partei der Betrag, der ihr von dem Gegner zu ersetzen wäre, auf Verfügung des Gerichts aus der Staatskasse zurückgegeben.

§. 60.

Wird ein Rechtsstreit mit einer befreiten Partei durch Vergleich erledigt oder erlischt der Rechtszug, so ist der nicht befreiten Partei die Hälfte des vorgemerkten Sportel- und Stempelbetrages zur Last zu setzen; die andere Hälfte ist zu streichen.

Wenn Derjenige, gegen welchen eine befreite Partei einen bedingten Zahlbefehl erwirkt hat, nicht binnen acht Tagen gerichtliche Verhandlung begehrt, so wird die Sportel für den Zahlbefehl ihm angesetzt.

§. 61.

Weder die Anwendung von Stempelpapier, noch der Ansatz oder die Vormerkung von Sporteln und Stempelbeträgen findet statt in denjenigen Angelegenheiten, für welche durch besondere Gesetze die sportel- und stempelfreie Behandlung vorgeschrieben ist, wie namentlich in den Verhandlungen

über Festsetzung der Ablösungskapitalien für Frohnden und Frohndsurrogate (Art. 27 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831);
über Festsetzung der Zehntablösungskapitalien und Zehntlastenanschläge (§. 70 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833);
über Zwangsabtretungen zu öffentlichen Zwecken (§. 88 des Gesetzes vom 28. August 1835);
über Ablösung der Fasellast (§. 14 des Gesetzes vom 3. August 1837);
über Ablösung von Weiderechten (Art. 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1848) und von Erb- und Schupflehen (§. 23 des Gesetzes vom 21. April 1849);
über die Entschädigung für aufgehobene Besitzveränderungsabgaben (§. 15 des Gesetzes vom 13. Februar 1851);
für aufgehobene Feudalrechte (§. 9 des Gesetzes vom 26. März 1852) und
für aufgehobene Fischereirechte (§. 10 des Gesetzes vom 29. März 1852);
bei Verhandlungen über Aufhebung des Lehenverbandes (§. 8 des Gesetzes vom 9. August 1862).

III. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Rechtspolizeisachen.

§. 62.

Die allgemeinen Bestimmungen der §§. 2, 3 und 6 und die Bestimmungen der §§. 8 bis 12 über den Gebrauch des Stempelpapiers gelten auch für die rechtspolizeilichen Geschäfte der Gerichte.

§. 63.

Der Sportelansatz für Protokolle richtet sich nach dem obigen §. 14, der für Abschriften nach §. 28.

Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Notars oder Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXI.) verworfen wird, ist die Sportel des §. 15,

für dasjenige, wodurch eine Beschwerde gegen ein Amtsgericht, einen Notar oder einen Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verworfen wird, ist die Sportel des §. 26 anzusetzen.

§. 64.

Gerichtliche Verhandlungen und Verfügungen, welche der Aufsicht über Vormundschaften und Pflegschaften entspringen, unterliegen keinem anderen Sportelansatz, als dem für die aufgenommenen Protokolle.

§. 65.

Für

1) das Erkenntniß über den Antrag auf Berichtigung eines Scheins über den bürgerlichen Stand,
2) das Erkenntniß über eine Anwünschung,

3) die Ermächtigung eines Minderjährigen oder einer Ehefrau zum Handelsbetrieb und für die Zurückziehung dieser Ermächtigung,

4) die Entscheidung über die Bitte eines Handelsmannes um Wiederbefähigung

ist anzusetzen:

bei dem	Amtsgericht	3 fl.;
„ „	Appellationsgericht . . .	6 fl.;
„ „	Oberhofgericht	9 fl.

§. 66.

Für

1) die Ermächtigung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts, die Ermächtigung einer Ehefrau zum Auftreten vor Gericht,

2) die Bestätigung eines Rechtsgeschäfts,

3) die Entscheidung über den Antrag des Vaters, der Mutter oder des Vormunds auf Einsperrung eines Kindes,

4) die Eröffnung und Beurkundung eines eigenhändigen oder eines geheimen letzten Willens,

5) die Einsetzung in die Gewähr einer Erbschaft,

6) die fürsorgliche oder die endgiltige Einweisung in das Vermögen eines Abwesenden, und für die Aufhebung dieser Einweisung,

7) die Verfügung über den Antrag auf Minderung eines gesetzlichen Unterpfandsrechts

ist anzusetzen:

bei dem	Amtsgericht	1 fl.;
„ „	Appellationsgericht . . .	3 fl.;
„ „	Oberhofgericht	5 fl.

§. 67.

Für das Erkenntniß

1) über den Antrag auf Verschollenheitserklärung,

2) über den Antrag auf Entmündigung, Verbeistandung, Mundtodterklärung ersten oder zweiten Grads, und für die Aufhebung der Entmündigung u. s. w.,

3) über das Gesuch um Zulassung der Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung

ist eine Urtheilssportel nach richterlichem Ermessen (§. 46) anzusetzen.

IV. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln bei Führung der Handelsregister.

§. 68.

Die Parteien haben zu Eingaben, worin dem Gerichte Anmeldungen oder Erklärungen zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister oder der Aufnahme in die Beilageakten abgegeben werden, und zu den Beilagen solcher Eingaben das in obigem §. 8 für die Amtsgerichte vorgeschriebene Stempelpapier zu verwenden.

§. 69.

Die Gerichte, welche die Handelsregister führen, haben folgende Sporteln anzusetzen:

1) für jede Eintragung in das Firmenregister . . . . 1 fl.;
„ „ „ „ „ Gesellschaftsregister . . . . 3 fl.;

2) für Fertigung einer unbeglaubigten Abschrift aus dem Handelsregister oder den Beilagen, vom Bogen . . . . 12 kr.;

3) für Fertigung einer beglaubigten Abschrift oder für eine Beurkundung (Zeugniß) nach §. 17, Absatz 2 und 3 der Verordnung über Führung der Handelsregister 1 fl.;
wenn die Abschrift über drei Bogen beträgt, für jeden weiteren Bogen . . 12 kr.;

4) für Aufsuchung eines Eintrags und der dazu gehörigen Beilagen und Vorlegung zur Einsicht . . . . 15 kr.;

5) für Verwerfung eines Gesuchs um eine Eintragung . . . . 1 fl.;

6) für Protokolle die Sportel nach §. 14.

§. 70.

Für Verhandlungen nach Maßgabe der Art. 20 u. f. des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch kommen die unten folgenden Bestimmungen über den Sportelansatz in Strafsachen der Amtsgerichte oder der Kreisgerichte je nach der Besetzung des Handelsgerichts (s. oben §. 4) in Anwendung.

§. 71.

Wird eines der bisher bezeichneten Geschäfte durch Beschwerdeführung oder Rekurs in die zweite Instanz gebracht, so kommen in Bezug auf Stempel und Sporteln die in §§. 8, 25, 81 und 82 enthaltenen Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung.

§. 72.

Keine Sporteln sind anzusetzen für alle bisher nicht genannten, auf die Führung der Handelsregister bezüglichen Geschäfte der Gerichte, also namentlich:

1) für die Verfügung auf die schriftliche oder persönliche Anmeldung, sei es, daß dadurch der Eintrag angeordnet oder eine Ergänzung der Anmeldung oder der Belege gefordert wird;

2) für die Benachrichtigung des Antragstellers von der Eintragung;

3) für die Bekanntmachung des Eintrags.

§. 73.

Der Notar erhält für die Fertigung des beglaubigten Auszugs aus dem Ehevertrag und die Vorlage an das Handelsgericht . . . . 1 fl.

V. Besondere Bestimmungen über Stempel und Sporteln in Strafsachen.

§. 74.

In gerichtlichen Strafsachen, welche auf Privatanklage betrieben werden, haben beide Theile, in anderen gerichtlichen Strafsachen haben Diejenigen, gegen welche ein verurtheilendes Erkenntniß

in erster Instanz ergangen ist, so wie die Beschädigten, welche sich dem Verfahren anschließen, zu ihren Eingaben dasselbe Stempelpapier anzuwenden, welches in §. 8 für bürgerliche Rechtssachen vorgeschrieben ist.

In Sachen der ersten Art sind beide Theile von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln befreit, wenn beide oder auch nur der Ankläger, nach den für Ertheilung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften, als arm anzusehen sind. Es tritt in diesem Falle die Vormerkung der Sporteln und Stempelbeträge ein. In anderen Strafsachen fällt der Gebrauch des Stempelpapiers und die Vormerkung weg, wenn der Angeschuldigte arm ist.

Die Bestimmungen der §§. 9 bis 12 über den Gebrauch des Stempelpapiers und über Stempelbußen finden auch in Strafsachen Anwendung.

§. 75.

Die Protokolle der Kollegialgerichte sind sportelfrei. Für Protokolle, welche von Untersuchungsrichtern aufgenommen werden, sind Sporteln nach §. 14, Absatz 1, anzusetzen.

§. 76.

Für das Erkenntniß, wodurch die Wiederherstellungsbitte des Anklägers, des Angeschuldigten oder Angeklagten, oder eines Zeugen, so wie das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens nach §. 359 der Strafprozeßordnung verworfen wird, ist anzusetzen:

bei dem Amtsgericht	30 kr.;
" " Kreisgericht	1 fl.;
" " Schwurgericht	2 fl.

§. 77.

Für das amtsgerichtliche Urtheil über die Beschwerde gegen das Straferkenntniß eines Bürgermeisters ist eine Sportel von 1 fl., für das Erkenntniß, welches sie als unzulässig verwirft, eine solche von 30 kr. anzusetzen.

§. 78.

Für einen bedingten Strafbefehl ist eine Sportel von 30 kr. anzusetzen.

§. 79.

In Strafsachen, welche in erster Instanz von den Amtsgerichten abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel:

1) wenn auf Verweis, Konfiskation, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen erkannt wird . . . . 3 fl.;
2) wenn auf Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., oder Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen erkannt wird . . . . 5 fl.;
3) wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird . . . . 7 fl.

§. 80.

Wenn die Verurtheilung durch ein Amtsgericht, sei es in Anwesenheit oder auf Ausbleiben des Angeschuldigten oder Angeklagten, ohne mündliche Verhandlung erfolgt, so wird nur die Hälfte der Urtheilssportel angesetzt.

§. 81.

Die Sportel für das Erkenntniß des Kreisgerichts, welches den Rekurs gegen ein amtsgerichtliches Urtheil in Strafsachen als unzulässig oder verspätet verwirft, beträgt . . . . . 3 fl.

§. 82.

Die Sportel für das Urtheil des Kreisgerichts über den Rekurs gegen ein Urtheil des Amtsgerichts in Strafsachen beträgt für den Privatankläger oder den Beschuldigten, welcher die Kosten zu tragen hat:

1) wenn auf Verweis, Konfiskation, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen erkannt wird . . . . 6 fl.;
2) wenn auf Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl. oder Gefängniß von mehr als 8 Tagen bis zu 4 Wochen erkannt wird . . . . 8 fl.;
3) wenn auf eine höhere Strafe erkannt wird . . . . 10 fl.

Bei Rekursen gegen bedingte Strafbefehle kommt stets Ziffer 1 in Anwendung.

§. 83.

In Strafsachen, welche in erster Instanz von den **Kreisgerichten** abgeurtheilt werden, beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1) Verweis, Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Gefängniß bis zu acht Tagen . . . 8 fl.;
2) Geldstrafe von mehr als 10 fl. bis zu 50 fl., Gefängniß von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen . . . . 15 fl.;
3) Geldstrafe von mehr als 50 fl bis zu 300 fl., Amtsgefängniß von mehr als vier Wochen bis zu acht Wochen . . . . 20 fl.;
4) Geldstrafe von mehr als 300 fl.; Kreisgefängniß . . . . 24 fl.;
5) Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer öffentlichen Berechtigung, polizeiliche Aufsicht als selbstständige Strafe 30 fl.;
6) Zuchthaus, Dienstentsetzung . . . . 36 fl.

§. 84.

In **schwurgerichtlichen Strafsachen** beträgt die Urtheilssportel, wenn als Strafe erkannt ist:

1) Geld- oder Gefängnißstrafe . . . . 36 fl.;
2) Arbeitshaus, Dienstentlassung, Entziehung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs oder einer selbstständigen Berechtigung . . . . 45 fl.;

3) zeitliche Zuchthausstrafe, Dienstentsetzung . . . . 54 fl.;
4) lebenslängliches Zuchthaus . . . . 66 fl.;
5) Todesstrafe . . . . 80 fl.

§. 85.

Wenn in den Fällen der §§. 83 und 84 die mündliche Verhandlung länger als einen Tag dauert, so wird für jeden weiteren Tag ein Dritttheil der Urtheilssportel zugesetzt. Eine Dauer von mehr als fünf Stunden wird für einen vollen Tag gerechnet, für einen kürzeren Zeitraum kommt kein Zusatz in Anrechnung.

§. 86.

Die Sportel für das kreisgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein Urtheil des Amtsgerichts, so wie für das oberhofgerichtliche Urtheil über den Rekurs gegen ein Erkenntniß des Kreisgerichts oder des Schwurgerichtshofs über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, wird nach dem Betrag der Beschwerdesumme in den Sportelklassen des §. 29 angesetzt.

Die Sportel für das Erkenntniß, wodurch dieser Rekurs als unzulässig verworfen wird, beträgt:

beim Kreisgericht . . . . . . 3 fl.;
beim Oberhofgericht . . . . . 5 fl.

§. 87.

Für das oberhofgerichtliche Urtheil, wodurch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein kreisgerichtliches oder schwurgerichtliches Urtheil als ungegründet verworfen wird, beträgt die Sportel 20 fl. und für dasjenige, welches sie als unzulässig oder verspätet verwirft, 10 fl.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für gegründet erkannt, so wird keine Sportel dafür angesetzt und wenn das als nichtig angefochtene Erkenntniß aufgehoben wird, auch die für dieses letztere angesetzte Sportel gestrichen.

Wird aber von dem Oberhofgericht in der Sache selbst ein Urtheil erlassen und der Angeschuldigte oder ein Privatankläger darin in die Kosten verfällt, so ist für dasselbe die Hälfte der für schwurgerichtliche, beziehungsweise kreisgerichtliche Urtheile bestimmten Sportel anzusetzen.

§. 88.

Für den Beschluß des Oberhofgerichts, wodurch ausgesprochen wird, daß das Rechtsmittel für aufgegeben gelte, ist ein Drittel der Urtheilssportel anzusetzen, welche im Falle der Verwerfung des Rechtsmittels, als ungegründet, anzusetzen gewesen wäre.

Für den gleichen Beschluß des Kreisgerichts wird ein Dritttheil der Sportel des §. 82 angesetzt.

§. 89.

Erfolgt auf erhobene Privatanklage ein freisprechendes Urtheil, welches den Ankläger in die Kosten verfällt, so ist ihm die Urtheilssportel nach der von ihm beantragten

Strafe oder, wenn er kein bestimmtes Strafmaaß beantragt hat, nach der Strafe anzusetzen, welche im Falle der Verurtheilung nach dem Ermessen des Gerichtes zu erkennen gewesen wäre.

§. 90.

Wenn ein Verzicht auf eine Privatanklage erst nach begonnener Verhandlung und vor Verkündung des Urtheils einkommt, oder wenn die Anklage wegen unentschuldigten Ausbleibens des Anklägers bei der Hauptverhandlung als zurückgenommen anzusehen ist, so ist ein Drittel der Urtheilssportel nach dem vorigen Paragraphen anzusetzen.

§. 91.

Bei Kostenfestsetzungen in Privatanklagesachen findet §. 19 und bei Zahlungsauflagen §. 38 Anwendung.

§. 92.

Wenn gegen einen Einzelnen mehrere Strafen gleicher Art durch dasselbe Urtheil ausgesprochen werden, so bestimmt ihr Gesammtbetrag die Sportelklasse, sind es aber Strafen verschiedener Art, so tritt der Sportelansatz der höheren Klasse ein. Ist zugleich auf Geldstrafe und auf Freiheitsstrafe erkannt, so wird der letzteren diejenige Freiheitsstrafe hinzugerechnet, welche eventuell an die Stelle der Geldstrafe tritt.

§. 93.

Werden mehrere Personen durch dasselbe Urtheil zu Strafen verurtheilt, so wird neben der Sportel, welche durch die schwerste gegen eine von ihnen ausgesprochene Strafe begründet ist, für jeden weiteren Verurtheilten ein Drittel der nach den §§. 79, 83, 84 und 87 ihn treffenden Sportel in Ansatz gebracht. Sämmtliche Ansätze bilden in ihrem Gesammtbetrage die Urtheilssportel. Jeder Verurtheilte hat in demselben Verhältnisse zu der Urtheilssportel beizutragen, wie zu den übrigen Strafprozeßkosten.

Wenn das Urtheil nicht nur über das dem Angeklagten zur Last gelegte Vergehen, sondern zugleich auch über die Anklage wegen falscher Beschuldigung erkennt, so ist geeigneten Falls für jede der beiden Entscheidungen die Urtheilssportel anzusetzen.

§. 94.

Vorbehaltlich der in §. 80 bestimmten Ausnahme findet der nämliche Sportelansatz statt, die Untersuchung und Verurtheilung mag in Anwesenheit oder in Abwesenheit des Angeschuldigten erfolgt sein.

§. 95.

Wird der Antrag des Verletzten auf Einleitung der Untersuchung von der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts verworfen, so ist eine Sportel von 3 fl. anzusetzen.

§. 96.

Für das Ergebniß, welches die Freilassung gegen Sicherheit verfügt oder das deßfallsige Gesuch verwirft, so wie für das Erkenntniß, wodurch die Sicherheitsleistung für verfallen erklärt wird, ist

von dem Amtsrichter . . . . . 1 fl.;
„ „ Untersuchungsrichter . . 2 fl.;
„ „ Kreisgericht . . . . . 3 fl.

anzusetzen.

§. 97.

Wenn der Angeschuldigte, der Einstellung des Verfahrens oder der Freisprechung in der Hauptsache ungeachtet, in die Kosten verfällt wird (§. 430 der Strafprozeßordnung), so ist die Urtheilssportel der untersten Klassen (§§. 79, 83, 84 und 87) anzusetzen.

§. 98.

Demjenigen, der wegen wissentlich falscher Anzeige in die Kosten des von ihm veranlaßten Strafverfahrens verfällt wird (§. 431 der Strafprozeßordnung), ist die Urtheilssportel anzusetzen, welche nach Ermessen des Gerichts im Falle der Verurtheilung eines Angeschuldigten anzusetzen gewesen wäre.

§. 99.

Entscheidet das in der Hauptsache verurtheilende Erkenntniß zugleich über die Entschädigungsansprüche des Beschädigten, so findet ein besonderer Sportelansatz hierfür nicht statt.

§. 100.

Wird von dem Strafrichter Vollstreckung hinsichtlich der Entschädigung verfügt, so findet der Sportelansatz des §. 23 statt.

§. 101.

Wenn die Verurtheilung in die Kosten nur auf einen Theil derselben lautet, so ist die Urtheilssportel ebenfalls nur in diesem Verhältniß anzusetzen.

§. 102.

Für das Erkenntniß, wodurch die von dem Angeschuldigten oder seinen Angehörigen oder einem Privatankläger gestellte Bitte um Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen wird, ist eine Sportel anzusetzen von

3 fl. bei den Amtsgerichten,
6 fl. bei den Kreisgerichten, wenn sie in amts- und kreisgerichtlichen, und
9 fl., wenn sie in schwurgerichtlichen Sachen erkennen,
12 fl bei dem Oberhofgerichte.

Wird die Wiederaufnahme einer wegen Abwesenheit des Angeschuldigten oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises eingestellten Untersuchung auf Antrag der oben bezeichneten Personen verfügt, so wird für dieses Erkenntniß keine, für das auf den Grund des neuen Verfahrens ergehende Urtheil aber die volle Urtheilssportel angesetzt.

Wird das Verfahren auf Verlangen des Angeschuldigten oder seiner Angehörigen wieder aufgenommen, nachdem bereits ein Straferkenntniß gegen ihn ergangen, oder auf Verlangen eines

Privatanklägers, nachdem ein freisprechendes Erkenntniß erlassen war, so ist für das Erkenntniß, wonach es bei dem früheren Urtheil sein Verbleiben hat, dieselbe Sportel, wie für dieses, noch einmal, für das neue, von dem früheren abweichende Urtheil aber geeigneten Falls die volle Sportel anzusetzen und der frühere Ansatz zu streichen.

§. 103.

Für das Erkenntniß, wodurch eine Beschwerdeführung verworfen wird, ist anzusetzen:

bei dem Kreisgericht . . . . . 3 fl.;
" " Oberhofgericht . . . . 5 fl.

§. 104.

Für das Erkenntniß, wodurch die Ablehnung eines Richters oder Protokollführers verworfen wird, ist dieselbe Sportel wie in bürgerlichen Rechtssachen (§. 15) anzusetzen.

§. 105.

Eine Sportel von 1 fl. ist anzusetzen:

1) für den Vorführungsbefehl gegen Zeugen oder Angeschuldigte, welche der Ladung keine Folge geleistet haben;
2) für den Verhaftungsbefehl gegen den Angeklagten, welcher in der Hauptverhandlung ausgeblieben ist, oder die Sitzung vor dem Schluß der Verhandlungen unentschuldigt verlassen hat;
3) für die öffentliche Vorladung eines Angeschuldigten;
4) für die öffentliche Verkündung des Urtheils;
5) für die Verfügung der Vermögensbeschlagnahme.

§. 106.

Für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden, ist dieselbe Gebühr wie nach §. 28 in bürgerlichen Rechtssachen anzusetzen.

§. 107.

In Privatanklagesachen sind die Sporteln Demjenigen anzusetzen, welcher die betreffende Gerichtshandlung veranlaßt hat, in so weit die Strafprozeßordnung nichts Anderes verordnet, — die Urtheilssportel aber Demjenigen, welcher zur Tragung der Kosten verurtheilt ist.

§. 108.

In anderen Strafsachen sind die Sporteln zwar sogleich in den Akten anzusetzen, aber erst nach rechtskräftiger Verurtheilung mit den übrigen Strafprozeßkosten einzuziehen. Nur diejenigen Sporteln und Geldstrafen, welche im Laufe des Verfahrens anderen Personen, als den Angeschuldigten, angesetzt werden, sind sofort in die Hebrolle aufzunehmen.

§. 109.

Wenn in Folge des Rekurses ein amtsgerichtliches Strafurtheil von dem Kreisgerichte, oder in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde ein schwur- oder kreisgerichtliches Strafurtheil von dem Oberhofgerichte abgeändert wird, so ist der Sportelansatz für das abgeänderte Urtheil nach Inhalt des kreisgerichtlichen beziehungsweise oberhofgerichtlichen Urtheils zu berichtigen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 110.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Juli 1864.

Friedrich.

Stabel. Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Bildung der Geschworenen- und Schöffenlisten betreffend.

Mit Einführung der neuen Gerichtsverfassung treten an die Stelle der Verordnung vom 7. März 1851 (Regierungsblatt Nr. XIX.) folgende Bestimmungen:

I. Bildung der Urliste.

§. 1.

Die Bürgermeister (oder bei etwaiger Verhinderung ihre Stellvertreter) haben alljährlich im Monat September eine Liste über alle Ortseinwohner aufzustellen, welche nach den folgenden Bestimmungen zu dem Amte von Geschworenen und Schöffen befähigt sind (Urliste).

§. 2.

Die auf abgesonderten Hofgütern Wohnenden werden der Gemeinde zugetheilt, welcher sie nach der Verordnung vom 13. Januar 1831 über Grund- und Unterpfandsbücher zugewiesen sind.

Befinden sich auf solchen Hofgütern Stabhalter, so haben diese dem Bürgermeister das Verzeichniß der Einwohner zuzustellen und die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 3.

In diese Liste sind alle badischen Staatsbürger aufzunehmen, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Orte ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie in einer Gemeinde des Großherzogthums auch das Ortsbürgerrecht haben oder nicht, sofern sie

1. entweder zur Zeit der Aufstellung der Liste das Amt eines Mitglieds der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitglieds bekleiden; oder
2. auf einer Hochschule die Doktorwürde erlangt oder die Staatsprüfung als Theologen, Juristen, Mediziner, Kameralisten, Philosophen, Philologen (Lehramtspraktikanten), Notare oder Notariatspraktikanten; oder ferner als: Architekten, Ingenieure, Forstpraktikanten, Berg- und Hüttenpraktikanten, oder Postpraktikanten bestanden haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Staatsamt bekleiden oder nicht; — oder sofern sie
3. zwar nicht in eine der beiden ersten Klassen fallen, aber einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an direkter ordentlicher Staatssteuer (d. h. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer, Gewerbsteuer, Klassensteuer oder Kapitalsteuer) entrichten.

§. 4.

In die Liste sind folgende Personen nicht aufzunehmen, auch wenn sie sonst die im §. 3 bezeichneten Eigenschaften besitzen sollten:

1. Dienstboten;
2. Entmündigte oder Mundtodte;
3. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet und noch nicht wieder beendigt ist;
4. Diejenigen, welche
   a. wegen irgend eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe (d. h. zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder Dienstentsetzung) oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt oder
   b. wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens (z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit) mit irgend einer Freiheitsstrafe belegt wurden, so lange sie nicht Wiederbefähigung erlangt haben;
5. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme, Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen oder Schöffen untauglich sind.

§. 5.

Ferner sind in die Liste nicht aufzunehmen:

Personen, welche ein ständiges Richteramt bekleiden;
die Mitglieder des Staatsministeriums oder der Ministerien;
andere Staatsbeamten, welche politische Vorsteher der Kreise oder Bezirke sind;
Staatsanwälte und deren Stellvertreter;
vom Staate ernannte Polizeibeamte;
Gendarmen;

alle diese Personen jedoch nur so lange, als ihr bezeichneter Dienst dauert.

§. 6.

Der Bürgermeister hat den Steuerbetrag derjenigen Ortseinwohner, welche nicht in die erste oder zweite Klasse des §. 3 gehören, aus den neuesten Steuerregistern des Orts zu entnehmen, von welchen ihm zu diesem Zweck Einsicht zu nehmen zusteht.

Der Klassensteuerbetrag derjenigen Personen, welche eine Besoldung oder einen Gehalt aus einer der in §. 15 der Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 8. April 1857 (Regierungsblatt Nr. XI.) benannten öffentlichen Kassen beziehen, ist von der Kasse, welche die Besoldung rc. auszahlt, zu erheben.

Sollte bei einem Standes- oder Grundherrn der gesetzliche Steuerbetrag nicht aus den Steuerregistern des Orts zu entnehmen sein, so hat der Bürgermeister die nöthige Auskunft bei der Obereinnehmerei zu erheben.

Wenn bei Handels- oder Gewerbsgesellschaften die Steuer für das ganze Geschäft auf den Namen der Firma oder eines einzelnen Theilhabers in das Steuerregister eingetragen ist, so ist diese Steuer auf die einzelnen bekannten Mitglieder der Gesellschaft nach ihrem von dem Geschäftsführer derselben zu erhebenden und nöthigenfalls aus dem Handelsregister und dessen Beilagen zu entnehmenden Antheil am Geschäft auszuschlagen und hiernach über ihre Aufnahme in die Urliste zu entscheiden.

§. 7.

Der Bürgermeister hat beim Beginne des Geschäfts einen öffentlichen Aufruf (§. 11) zu erlassen, worin alle Ortseinwohner, welche zum Amte von Geschworenen oder Schöffen befähigt sind und deren Steuer nur durch Zusammenrechnung der in verschiedenen Gemeinden des Großherzogthums zu entrichtenden Steuerbeträge die Summe von zwanzig Gulden erreicht, aufgefordert werden, binnen acht Tagen die Nachweisung hierüber durch Vorlage der Steuerforderungszettel, beziehungsweise Quittungen zu liefern, widrigenfalls sie bei Aufstellung der Ortsliste übergangen würden.

Diejenigen, welche die Anmeldung und Nachweisung innerhalb dieser acht Tage unterlassen, können das Versäumte auch noch innerhalb der in §. 11 bestimmten Frist nachholen.

Der Bürgermeister hat jedoch geeigneten Falls auch von Amtswegen über einzelne Ortseinwohner Erkundigung einzuziehen, ob sie nach der in andern Gemeinden zu entrichtenden Steuer zur Aufnahme in die Urliste berechtigt und verpflichtet sind.

§. 8.

Die Ermittelung des Steuerbetrags beschränkt sich in allen Fällen darauf, ob dieser die Summe von wenigstens zwanzig Gulden beträgt. In der Liste wird nur bemerkt, ob dieses der Fall ist, ohne Angabe des etwaigen höheren Betrags.

§. 9.

Wenn der Bürgermeister darüber in Zweifel ist, ob Jemand, der sonst die gesetzlichen Eigenschaften (§. 3) hat, entmündigt, mundtodt, vergantet, oder durch eine Bestrafung unfähig zum Amte eines Geschworenen oder Schöffen geworden sei, oder ob einer dieser Unfähigkeitsgründe später wieder aufgehört habe, so hat er die nöthige Auskunft bei dem Amtsgerichte zu erheben.

§. 10.

Die Ortsliste (Urliste) enthält nach beifolgendem Formular folgende Felder:

1. Vor- und Zunamen des zum Geschwornen- und Schöffenamte Befähigten; 2. Alter; 3. Beruf; 4. Angabe, ob er den gesetzlichen Steuerbetrag entrichte; 5. andere Gründe der Aufnahme; 6. Bemerkungen.

Die Namen sind in alphabetischer Ordnung aufzuführen.

§. 11.

Sobald die Urliste fertig ist, wird auf ortsübliche Weise öffentlich bekannt gemacht:

1. daß die Urliste der Geschworenen und Schöffen während 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause offen liege;
2. daß Diejenigen, welche aus einem gesetzlichen Grunde von der Verpflichtung zum Geschworenen- oder Schöffenamte befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche mit den nöthigen Nachweisungen in der angegebenen Frist bei dem Bürgermeister einreichen können;
3. daß jeder zum Geschworenen- und Schöffenamt befähigte Ortseinwohner in derselben Frist wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde erheben könne.

§. 12.

Die nach §. 11, Ziff. 2 einkommenden Befreiungsgesuche sind mit der Urliste an das Bezirksamt einzusenden, welches die Entscheidung des Bezirksraths über dieselben veranlassen wird.

Ueber die nach §. 11, Ziff. 3 vorgebrachten Beschwerden entscheidet dagegen der Gemeinderath, vorbehaltlich des Rekurses an das Bezirksamt, der binnen acht Tagen bei dem Gemeinderath auszuführen ist.

§. 13.

Nach Ablauf der vierzehn Tage und Erledigung der etwa vorgebrachten Beschwerden hat der Gemeinderath darüber Berathung zu pflegen, welche der in die Urliste eingetragenen Personen nach ihrer geistigen Fähigkeit, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit zum Amte von Geschworenen und Schöffen besonders befähigt zu erachten seien.

Auf den Grund dieser Berathung ist im sechsten Felde der Urliste den Namen Derjenigen, welche zu beiderlei Aemtern besonders befähigt erachtet werden, beizufügen: „besonders befähigt". Den Namen Derjenigen, welche zu einem von beiden Aemtern vorzugsweise empfohlen werden, ist beizusetzen: „besonders befähigt zum Geschworenen" oder: „besonders befähigt zum Schöffen". Bei Denjenigen, welche zu keinem von beiden Aemtern besonders befähigt erachtet werden, ist der leer bleibende Raum des sechsten Feldes zu durchstreichen.

Gründe der Empfehlung oder der Uebergehung sind nicht anzugeben.

Die Liste ist, von dem Bürgermeister und den zwei dienstältesten Gemeinderäthen unterzeichnet, mit den eingekommenen Befreiungsgesuchen und den gegen die Erledigung der Beschwerde etwa eingereichten Rekursausführungen dem Bezirksamte vorzulegen.

§. 14.

Das Bezirksamt hat darüber zu wachen, daß die Fertigung und Berichtigung der Listen in der gesetzlich bestimmten Zeit erfolgt, und daß ihm sämmtliche Listen seines Bezirks in der zweiten Hälfte des Monats Oktober zukommen.

Diejenigen, welche auf Grund der Ziff. 7, 8 oder 9 des §. 4 der Beilage I. zur Strafprozeßordnung um Befreiung gebeten und die erforderliche Bescheinigung über den Grund ihres Gesuches vorgelegt haben, werden von dem Bezirksamte sofort aus der Urliste gestrichen.

Ebenso berichtigt das Bezirksamt endgiltig die Urliste, so weit dasselbe die gegen Entscheidungen des Gemeinderaths etwa ausgeführten Rekurse begründet findet.

§. 15.

Der Bezirksrath entscheidet gleichzeitig mit der Bildung der Bezirkslisten (§§. 19 und 23) über die von den Bürgermeistern vorgelegten oder nachträglich bei dem Bezirksamt eingereichten Befreiungsgesuche, sofern diese noch einer Entscheidung bedürfen (§. 14, Abs. 2), vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Kreisgericht.

§. 16.

Das Verzeichniß der bleibend oder vorübergehend Befreiten ist dem Bezirksamt ihres Wohnortes mitzutheilen, welches die ersteren für immer aus der Urliste streicht, bei den letzteren die geeignete Vormerkung macht.

§. 17.

Wenn der Tod oder ein Unfähigkeitsgrund, eine Aenderung des Wohnsitzes oder der Wegzug außer Landes, erst eintritt oder bekannt wird, nachdem der Betreffende schon in die Liste eingetragen ist, so muß dies derjenigen Behörde, in deren Händen sich die Liste gerade befindet, unverzüglich angezeigt werden, worauf dieselbe den Strich zu bewirken hat.

Ist der Bürgermeister darüber im Ungewissen, bei welcher Behörde die Liste sich gerade befinde, so richtet er seine Anzeige an das Bezirksamt.

II. Bildung der Bezirksliste für das Geschworenenamt.

§. 18.

Sobald das Bezirksamt im Besitze sämmtlicher Urlisten ist, und jedenfalls im Monat November, bildet dasselbe unter Beizug des Bezirksraths die Bezirksliste der Geschworenen für das nächste Jahr. In diese Liste werden aus den Urlisten Diejenigen eingetragen, welche der Bezirksrath nach den, den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Charakterfestigkeit für die Geeignetsten zum Amte der Geschworenen hält.

Auf je 1000 Einwohner wird ein Geschworener gewählt. Ergibt sich bei Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirks durch 1000 ein Ueberschuß von 500 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworener gewählt. Beträgt der Ueberschuß weniger als 500, so wird er außer Anschlag gelassen.

Die Zahl der zu wählenden Geschworenen richtet sich nach der bei der letzten (vom Ministerium des Innern geprüften) ordentlichen Volkszählung ermittelten Seelenzahl des ganzen Amtsbezirks, ohne daß gerade aus jeder Gemeinde eine verhältnißmäßige Zahl von Geschworenen genommen werden müßte.

§. 19.

Der Bezirksrath, zu dessen Bezirk der Sitzungsort des Schwurgerichts gehört, hat aus den in die Urliste eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Personen, zum Behufe der Bildung der Liste der Ersatzgeschworenen, auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geschworenen zu wählen, jedoch nur bis zur Zahl von 60.

Verfügt das Kreis- und Hofgericht, daß eine Urtheilssitzung an einem anderen, als den zum Voraus bestimmten Orten abgehalten werden soll, so wird auf Veranlassung des Gerichtsvorsitzenden durch den Bezirksrath aus der Urliste des von dem Gerichte bestimmten Ortes in vorgedachter Weise die Liste der Ersatzmänner gebildet.

§. 20.

Die Bezirksliste führt die zum Geschworenenamt Ausgewählten nach den einzelnen Gemeinden und bei jeder Gemeinde in alphabetischer Ordnung auf; sie hat die nämlichen Felder wie die Urliste (§. 10).

Sie wird sogleich während der Versammlung des Bezirksraths aufgestellt und am Schlusse von dem Bezirksbeamten und den anwesenden Mitgliedern des Bezirksraths unterzeichnet.

§. 21.

Die festgestellte Bezirksliste sendet das Bezirksamt sofort an den Präsidenten des Kreis- und Hofgerichts. Gleichzeitig veröffentlicht sie das Bezirksamt durch das amtliche Verkündungsblatt mit dem Bemerken, daß, wenn ein in dieselbe Eingetragener aus einem gesetzlichen Grunde Befreiung vom Geschworenenamte nachsuchen wolle, er sein Gesuch mit den erforderlichen Nachweisungen unverzüglich bei dem Kreis- und Hofgerichte einzureichen habe.

III. Bildung der Bezirksliste für das Schöffenamt.

§. 22.

Gleichzeitig mit der Bildung der Bezirksliste für das Geschworenenamt wählt der Bezirksrath aus der Urliste die Schöffen für den Dienst des nächsten Jahrs.

Aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern des Ortes, an welchem das Amtsgericht seinen Sitz hat, wird auf je 250 Einwohner dieses Ortes, und aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern der übrigen Orte des Bezirks wird auf je 500 Einwohner dieses Theils des Bezirks ein Schöffe gewählt. Ergibt sich für eine der beiden Klassen eine ungerade Zahl, so wird ein weiterer Schöffe ernannt.

Die Zahl der aus den übrigen Gemeinden des Bezirks, außer dem Amtsgerichtssitze, zu wählenden Schöffen wird nicht nach den einzelnen Gemeinden, sondern nach der Gesammtzahl der Bewohner dieses Theils des Amtsbezirks berechnet, und es ist nicht nöthig, daß gerade aus jeder Gemeinde eine verhältnißmäßige Zahl von Schöffen gewählt werde.

§. 23.

Aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern des Gerichtssitzes wählt der Bezirksrath ferner die Ersatzmänner, deren Zahl sich auf den vierten Theil der zu wählenden Schöffen (§. 22, Abs. 2) belaufen muß.

§. 24.

Reicht die Zahl der in die Urliste eingetragenen Bewohner des Gerichtssitzes nicht hin, um die in den §§. 22 und 23 bestimmte Zahl von Schöffen und Ersatzmännern daraus zu entnehmen, so sind aus den am Gerichtssitze Wohnenden zunächst die Ersatzmänner zu wählen und die Fehlenden aus den in die Urliste eingetragenen Bewohnern der nächstgelegenen Gemeinden beizuziehen.

§. 25.

Nach Vollendung des Wahlgeschäfts übersendet das Bezirksamt die Akten dem Amtsgericht.

Dieses nimmt hierauf eine öffentliche Loosziehung vor, durch welche die Reihenfolge bestimmt wird, in der die Schöffen an den ordentlichen Strafgerichtssitzungen des nächsten Jahres Theil zu nehmen haben.

Die Schöffen werden von ihrer Erwählung zu diesem Amte, von den Wochentagen, an welchen die gewöhnlichen Sitzungen stattfinden, und von der durch das Loos unter ihnen bestimmten Reihenfolge in Kenntniß gesetzt. Jedem Schöffen wird aber die einzelne Sitzung, zu welcher er zu erscheinen hat, auch noch besonders angesagt.

Karlsruhe, den 26. Juli 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Weizel.

Formular zu §. 10.

Bezirksamt N.
Gemeinde N.

Urliste der Geschworenen und Schöffen.

Ordnungszahl.	1. Vor- und Zunamen.	2. Alter. Jahre	3. Beruf.	4. Grund zur Aufnahme in die Liste: a. Zahlung des gesetzlichen Steuerbetrags.	5. b. Andere Gründe.	6. Bemerkungen.
1.	Adam, Michael	36	Landwirth	Ja.	—	
2.	Bader, Ernst	62	Pensionirter Staatsrath	—	Hat die Staatsprüfung bestanden.	
3.	Dietrich, Wilhelm	50	Kanzleirath, Registrator	Ja.	—	
4.	Ebel, Heinrich	33	Arzt	—	Hat die Staatsprüfung als praktischer Arzt bestanden.	
5.	Fink, Friedrich	40	Gastwirth	—	Ist Gemeinderath.	
6.	Groll, Joachim	34	Notar	—	Hat die Staatsprüfung nach Verordnung vom vom 18. September 1849 bestanden.	
7.	Graf, Georg	48	Amtsrevisor	Ja.	—	
8.	v. Mayer, Ferdinand	44	Major	Ja	—	
9.	Schmidt, Karl	31	Sekretär	—	Hat die Prüfung als Referendär bestanden.	
10.	Stein, Gregor	40	Wundarzt	Ja.	—	

XXXII.

Die Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse in Gailingen betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen vom 19. November 1835 (Regierungsblatt S. 401) und vom 19. Juli 1847 (Regierungsblatt S. 225) wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. August l. J. am östlichen Ende von Gailingen ein Nebenzollamt zweiter Klasse errichtet und gleichzeitig unter Schließung des von Ramsen über Obergailingen nach Dissenhofen führenden Verbindungsweges der Vizinalweg zwischen Ramsen und Gailingen als Zollstraße geöffnet werden wird.

Karlsruhe, den 9. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 5. August 1864.

Gesetz,

die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschule wird durch den Ortsschulrath besorgt.

§. 2.

Der Ortsschulrath für die konfessionellen Volksschulen besteht aus:

a. dem Ortspfarrer der betreffenden Konfession. Sind mehrere Pfarrer dieser Konfession an einem Orte angestellt, so kann die Kirchenbehörde denjenigen Ortspfarrer bezeichnen, welcher zum Eintritt berechtigt ist;

b. dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter;

c. dem Schullehrer oder, wo mehrere angestellt sind, dem von der Schulbehörde zu bezeichnenden Schullehrer;

d. drei, vier oder fünf gewählten Mitgliedern, je nachdem die Schulstelle erster, zweiter oder dritter Klasse ist. Eines dieser Mitglieder wird durch den Gemeinderath und kleinen Ausschuß, die anderen werden durch die verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den mindestens 25 Jahre alten Ortseinwohnern der betreffenden Konfession gewählt.

Der Pfarrer ist zum Eintritt in den Ortsschulrath berechtigt, die unter b. bis d. Genannten sind dazu verpflichtet.

§. 3.

Der Ortsschulrath für eine gemischte Schule besteht aus:
a. den Ortspfarrern (§ 2 a.), je einem für eine betheiligte Konfession;
b. dem Bürgermeister oder dem Stellvertreter desselben (§. 2 b.);
c. den Schullehrern, je einem für eine betheiligte Konfession (§. 2 c.);
d. aus zwei, vier oder sechs durch die Ortseinwohner der Schulgemeinde (§. 2 d.) in der Weise gewählten Mitgliedern, daß jede betheiligte Konfession durch eine gleiche Zahl vertreten ist.

§. 4.

Die Wahlen in den Ortsschulrath (§. 2 und 3) finden für je sechs Jahre statt. Die Verweigerung der Annahme der Wahl ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund zieht eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 25 bis 50 fl. nach sich, welche auf Antrag des Ortsschulraths von der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wird.

§. 5.

Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben für je sechs Jahre durch die Staatsregierung ernannt. Die Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden des Ortsschulraths ernannt werden. Auch haben sie den Berathungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre persönlichen Verhältnisse handelt.

Wegen dienstwidrigen Verhaltens können einzelne Mitglieder des Ortsschulraths aus demselben ausgeschlossen und der Vorsitzende von der Vorstandschaft entfernt werden.

§. 6.

Der Ortsschulrath verwaltet das örtliche Schulvermögen.

Bei gemischten Schulen wird das konfessionelle Schulvermögen unter Zuzug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters durch die betreffenden Konfessionsangehörigen in dem Ortsschulrath verwaltet.

§. 7.

Zur Beaufsichtigung einer größern Anzahl von Schulen werden Kreisschulräthe ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulräthe und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Gesetz über die Organisation der innern Verwaltung vom 5. Oktober 1863, §. 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ist berechtigt, auch andere sachkundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

§. 8.

Jede Kirche kann für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ihre eigenen Aufsichtsbeamten ernennen und durch dieselben Prüfungen des Religionsunterrichts vornehmen und sich Bericht erstatten lassen. Die Anberaumung dieser Prüfungen und die an die Schullehrer gerichtete Verbescheidung derselben, sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen geschehen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten, zur Nachachtung eröffnen.

§. 9.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Bewilligung eines Kredits für die Bestellung von Kreisschulräthen und für die erste Einrichtung der Kreisschulvisitaturen betreffend

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Dem Ministerium des Innern wird behufs der Bestellung von Kreisschulräthen die jährliche Summe von 20,020 fl. im ordentlichen und für die erste Einrichtung der Kreisschulvisitaturen die Summe von 1,500 fl. im außerordentlichen Etat bewilligt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Gesetz,

die Bewilligung eines Kredits für die Erbauung eines Gebäudes für die Turnlehrerbildungsanstalt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Dem Ministerium des Innern wird behufs Erbauung eines Gebäudes für die Turnlehrerbildungsanstalt ein Kredit von 36,000 fl. verwilligt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 12. August 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

Seiner Hoheit dem Prinzen Hermann zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Königlich Württembergischer Generalmajor und Kommandant der Reiterdivision, den Hausorden der Treue mit Großkreuz vom Zähringer Löwenorden, und

dem Otto von Faber du Faur, Königlich Württembergischer Rittmeister und Adjutant beim Kommando der Reiterdivision in Stuttgart, sowie

dem Grafen von Dillen, Königlich Württembergischer Rittmeister und Schwadronskommandant im dritten Reiterregiment, Garnison Ulm;

unter dem 7. Juli d. J.

dem Königlich Württembergischen Finanzrath Eduard Paulus in Stuttgart und

dem Amtsrevisor Provence in Gengenbach

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 2. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

Höchst-Ihrem bisherigen Gesandten am Königlich Preußischen und Hannoverschen Hofe, Geheimerath Freiherrn August Marschall von Biberstein, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Hannover verliehene Großkreuz des Königlichen Guelphenordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt der Großherzogliche Baurath a. D. Dr. C. Baader in Freiburg zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehenen Ritterkreuzes des päpstlichen Gregoriusordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 15. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Professor Dr. Karl Röder zu Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König der Niederlande verliehene Ritterkreuz des Niederländischen Löwenordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt Baurath Professor Sternberg an der polytechnischen Schule dahier zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Dienstweisung für die Gerichtsärzte betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. l. Mts., Nr. 579, die nachfolgende

Dienstweisung für Gerichtsärzte

zum Vollzuge allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird dieselbe zur Nachachtung mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe an dem nämlichen Tage, wie die neue Strafprozeßordnung, in Wirksamkeit tritt.

Gleichzeitig tritt die „Gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung" vom 5 Juli 1851, Regierungsblatt Nr. XLIX., außer Anwendung und werden folgende Verordnungen:

vom 1. April 1824, Regierungsblatt Nr. VIII., die Prüfung und Verbesserung der von den Gerichtsärzten erstatteten Gutachten betreffend,

vom 24. Juni 1835, Regierungsblatt Nr. XXX., die Zulässigkeit chirurgischer Operationen in Legalfällen betreffend,

vom 16. Mai 1826, Ziffer V., Regierungsblatt Nr. XII., und vom 17. Juli 1832, Regierungsblatt Nr. XXXI., die Behandlung Verwundeter durch Privatärzte betreffend,

vom 23. November 1838 und 21. Dezember 1838 (durch die Kreisverordnungsblätter verkündet), die Behandlung Verwundeter durch ausländische Aerzte betreffend,

vom 29. September 1843 (auf gleiche Weise verkündet), die ärztlichen Besuche der Gerichtsärzte bei Verwundeten betreffend,

vom 17. Juli 1852 (auf gleiche Weise verkündet), den Verkehr der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten betreffend,

vom 18. November 1853 (schriftlich erlassen), die Einholung von Obergutachten der hofgerichtlichen Medizinalreferenten durch die Aemter betreffend,
so weit diese Verordnungen bis jetzt noch giltig waren, aufgehoben.

Karlsruhe, den 13. Juli 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Dienstweisung für Gerichtsärzte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gerichtliche Anordnung.

§. 1.

Die gerichtsärztliche Besichtigung lebender Personen und die gerichtsärztliche Oeffnung menschlicher Leichname darf nur auf Ersuchen des Gerichts oder der Polizeibehörde, so weit letztere die Stelle des Untersuchungsrichters vertritt, vorgenommen werden.

Hievon ist der Fall ausgenommen, wenn der Gerichtsarzt zur Besichtigung eines Verletzten von diesem selbst oder von dritten Personen unter solchen Umständen aufgefordert wird, welche die vorherige Benachrichtigung des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters nicht gestatten. Wenn in diesem Falle ein Verbrechen vorliegt, von welchem der Gerichtsarzt nach §. 15 Anzeige zu machen verpflichtet ist, so hat derselbe seine vorläufigen Erhebungen unverweilt dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter mitzutheilen (§. 4, Absatz 2).

Das Gericht wendet sich mit seinem Ersuchen in der Regel an die Gerichtsärzte des Bezirks, in welchem das Geschäft vorzunehmen ist, und zwar, wo keine Dienstabtheilung besteht, an den ersten Gerichtsarzt.

Das Gericht bestimmt, ob die Besichtigung in seiner Gegenwart oder ob sie durch die Gerichtsärzte allein, und zwar durch beide oder durch einen von ihnen, vorgenommen werden solle. Es bestimmt, wenn ihm nach Absatz 2 vorläufige Erhebungen eines Gerichtsarztes übergeben werden, ob die Besichtigung zu wiederholen oder zu ergänzen sei.

Die Besichtigung einer Frauensperson ist in allen Fällen, wo Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, durch die Gerichtsärzte allein vorzunehmen. Auf Verlangen der zu Untersuchenden, oder auch nach eigenem Ermessen des Gerichts oder der Gerichtsärzte, ist eine ehrbare Frau beizuziehen. (Vergl. noch §. 41.)

Gerichtlicher Augenschein.

§. 2.

Wird die gerichtsärztliche Besichtigung in Gegenwart des Gerichts vorgenommen, so hat der Richter, so weit er es für erforderlich hält, die Gerichtsärzte in ihrer Thätigkeit zu leiten, die Gegenstände, auf welche die Beobachtung besonders zu richten ist, zu bezeichnen und ihnen bestimmte Fragen zur Beantwortung vorzulegen.

Wenn der Staatsanwalt oder der Vertheidiger dem richterlichen Augenschein beiwohnt, so kann er die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche er den Augenschein ausgedehnt zu sehen wünscht. Der Richter entscheidet über die Zulässigkeit der gestellten Anträge.

Technische Ausführung.

§. 3.

Wenn beide Gerichtsärzte bei der Besichtigung einer lebenden Person oder bei einer Leichenschau oder Leichenöffnung zusammenwirken, so besorgt in der Regel der zweite Gerichtsarzt (Gerichtswundarzt, Assistenzarzt) unter Leitung des ersten die technische Ausführung, doch kann der erste Gerichtsarzt auch selbstthätig dabei mitwirken.

Protokoll.

§. 4.

Ueber den in Gegenwart des Gerichts vorgenommenen Augenschein ist entweder sogleich oder, wo dies nicht thunlich ist, unmittelbar nachher ein Protokoll aufzunehmen, in welches die Gerichtsärzte den Befund durch wörtliches Diktiren niederzulegen haben.

Den Befund eines ohne Gegenwart des Gerichts vorgenommenen Augenscheins geben die Gerichtsärzte mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten.

§. 5.

Die Darstellung des Befunds ist so abzufassen, daß sie eine vollständige und treue Anschauung des besichtigten Gegenstandes gewährt. Zu diesem Zwecke sind geeignetenfalls Zeichnungen beizufügen.

Die Befundsangaben sind in angemessene Abtheilungen zu bringen und mit Ziffern in fortlaufender Reihenfolge zu bezeichnen.

Die Beschreibung soll bei möglichster Kürze klar und bündig gegeben werden und sind dabei, wo thunlich, alle fremden Kunstausdrücke zu vermeiden, und diese nur da, wo es der größeren Bestimmtheit oder Deutlichkeit wegen etwa nöthig wäre, in Einklammerung beizufügen.

Maaße, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen. Wichtige Zahlen- und Maaßangaben sind nicht nur mit Ziffern und den üblichen Zeichen, sondern auch in Worten auszudrücken.

Gutachten.

§. 6.

Ihr Endgutachten geben die Gerichtsärzte mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten, und zwar gemeinschaftlich oder gesondert, je nachdem sie sich in ihrer Ansicht vereinigen können oder nicht. Ist die Besichtigung nur von einem Gerichtsarzt vorgenommen, so ist auch das Gutachten von diesem allein zu erstatten, so fern nicht der Richter die Mitwirkung des andern Gerichtsarztes anordnet. Wurde sie von einem anderen Arzte als Stellvertreter eines Gerichtsarztes vorgenommen, so hat der Stellvertreter das Gutachten zu erstatten, der Gerichtsarzt aber das seinige gleichfalls beizufügen. Dem Richter ist überlassen, wegen besonderer Umstände die Behandlung des ganzen Falles oder die Erstattung des Gutachtens einem oder mehreren anderen Aerzten zu übertragen. (Str.-Pr.-O. §. 85, Absatz 3.)

Ist der Verletzte von einem anderen Arzte als den Gerichtsärzten behandelt worden, so ist der behandelnde Arzt geeignetenfalls zur Erklärung über bestimmte, ihm zu bezeichnende Punkte aufzufordern und ist diese dem Gutachten beizulegen.

Auf Verlangen des Untersuchungsrichters ist auch außer den Fällen des §. 48 sogleich nach Erhebung des ersten Befunds ein vorläufiges Gutachten abzugeben.

Vorbereitung des Gutachtens.

§. 7.

Die Gerichtsärzte können darauf antragen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Angeschuldigten oder Zeugen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere Aufklärungen gegeben werden.

Sie haben insbesondere dann, wenn ihnen bei Ausübung ihres Amtes von dem Verletzten oder von andern Personen erhebliche Angaben über die Entstehung oder die Wirkungen oder Folgen einer Verletzung gemacht werden, die gerichtliche Feststellung dieser Angaben zu beantragen.

§. 8.

Zur Ausarbeitung des Gutachtens werden den Gerichtsärzten die über den Augenschein aufgenommenen Protokolle oder Befundberichte nebst den bezüglichen Werkzeugen und andern Beweisstücken, und nöthigenfalls sämmtliche Untersuchungsakten mitgetheilt.

§. 9.

Die aktenmäßige Darstellung des Befunds und das ärztliche Tagebuch über die Behandlung des Verletzten so wie die in den Untersuchungsakten enthaltenen Angaben über die thatsächlichen Verhältnisse, so fern den Gerichtsärzten jene mitgetheilt wurden, bilden die Grundlage des Gutachtens, und es soll in diesem Nichts vorkommen, was sich nicht darauf zurückführen ließe oder was damit im Widerspruch stünde.

Auch soll das Gutachten den Theil des Augenscheinsprotokolls oder der Untersuchungsakten, aus welchem die thatsächlichen Angaben geschöpft sind, überall genau angeben.

Inhalt des Gutachtens.

§. 10.

In dem Endgutachten ist ein die wesentlichsten Thatsachen enthaltender, genauer aber gedrängter Auszug aus der Befundsbeschreibung und dem ärztlichen Tagebuch zu geben.

Sodann haben die Gerichtsärzte die von dem Richter oder durch Gesetz oder Verordnung vorgezeichneten Fragen möglichst bestimmt zu beantworten und überhaupt alle ihnen erheblich scheinenden, in den Bereich ihrer Aufgabe gehörenden und aus der Beschaffenheit des Falles selbst hervorgehenden Punkte genau zu erörtern.

Am Schlusse ist das Gesammtergebniß in kurzen Sätzen als technisches Urtheil auszusprechen.

Das Gutachten muß deutlich erkennen lassen, ob eine von den Gerichtsärzten aufgestellte Thatsache oder Schlußfolgerung von ihnen als gewiß und sicher, oder nur als wahrscheinlich oder zwar als möglich, aber als unwahrscheinlich angenommen werde.

Mündliche Gutachten.

§. 11.

Wenn die Gerichtsärzte zur Erstattung eines mündlichen Gutachtens in der Hauptverhandlung erschienen sind, so haben sie auf alles in ihrer Anwesenheit Vorkommende genau zu achten, um zu ermessen, in wie fern dasselbe geeignet sei, ihr in der Voruntersuchung abgegebenes Gutachten zu berichtigen oder zu ergänzen. Sie können auch hier von dem ihnen durch den obigen §. 7, Abs. 1 eingeräumten Rechte durch Anträge an den Vorsitzenden Gebrauch machen.

Das mündliche Gutachten selbst ist im Allgemeinen nach den Vorschriften des vorigen Paragraphen einzurichten, jedoch wird den Gerichtsärzten besonders empfohlen, bei Beschreibung des Erfundes und bei Aufstellung und Begründung ihres Gutachtens sich möglichster Kürze und Bündigkeit und einer Darstellungsweise zu befleißigen, die auch für Nichtärzte (insbesondere die Richter, Geschworenen, Schöffen, Staatsanwälte und Vertheidiger) verständlich und überzeugend ist.

Dasselbe gilt von Beantwortung der Fragen, welche in der mündlichen Verhandlung an den Gerichtsarzt gestellt werden.

§. 12.

Ueber die Verschuldung des Angeklagten und den Grad derselben haben sich die Gerichtsärzte jedes Urtheils zu enthalten, in so ferne es sich nicht um die Zurechnungsfähigkeit desselben handelt.

Obergutachten.

§. 13.

Hält der Untersuchungsrichter die Einholung eines Gutachtens des Medizinalreferenten oder der Sanitätskommission für nöthig oder ist solche von einem Berechtigten beantragt (Strafprozeßordnung §. 93), so hat er sich deßhalb an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts zu wenden.

Andere naturkundige Sachverständige.

§. 14.

Was in gegenwärtiger Dienstweisung von den Gerichtsärzten und ihren Stellvertretern gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch für andere naturkundige Sachverständige, welche der Richter beizieht.

Anzeigepflicht.

§. 15.

Die vom Staat aufgestellten Gerichtsärzte werden auf §. 56 der Strafprozeßordnung aufmerksam gemacht, wonach alle öffentlichen Behörden und Beamten verpflichtet sind, über alle ihnen amtlich bekannt gewordenen Verbrechen, sofern diese von Amtswegen (d. h. ohne Anklage oder Antrag des Verletzten) zu verfolgen sind, dem zuständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter sogleich Mittheilung zu machen. Bezüglich der nicht vom Staat angestellten Medizinalpersonen (Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Leichenschauer) behält es bei den hierüber bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Zu den Verbrechen, welche nicht von Amtswegen zu verfolgen sind, bei welchen daher diese Verpflichtung zur Anzeige nicht eintritt, gehören:

1. Körperverletzung, wenn dadurch weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit verursacht wurde;
2. Nothzucht in den Fällen des §. 335 V. des Strafgesetzbuchs;
3. Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern;
4. Unzucht mit Willen- oder Bewußtlosen; die unter 2—4 genannten Verbrechen jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, da das Verbrechen unter solchen Umständen verübt wurde, daß hierdurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist;
5. Entführung;
6. Ehebruch;

7. Verführung von Kindern unter 14 Jahren, wenn das Verbrechen nicht von Eltern, Pflegeltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern oder Aufsehern und nicht unter solchen Umständen verübt wurde, daß dadurch öffentliches Aergerniß erregt worden ist;
8. Beeinträchtigung der Familienrechte durch Unterschiebung von Kindern;
9. Entwendung oder Verstümmelung eines Leichnams.

Anwendung der Dienstweisung auf ungenannte Fälle.

§. 16.

Bei Verbrechen, über welche die nachfolgenden besonderen Bestimmungen keine Vorschriften für die Gerichtsärzte enthalten, wie namentlich
Schädliche Beimischung zu Nahrungsmitteln (Strafgesetzbuch §. 250),
Unbefugte Ausübung der Heilkunde (§§. 255, 256),
Selbstverstümmelung (§§. 257—259),
Aussetzung hilfloser Kinder und anderer hilfloser Personen (§§. 260—266),
Gefährdete Erziehung (§. 272),
Beeinträchtigung der Familienrechte durch Unterschiebung von Kindern (§. 473),
Vergiftung von Wiesen, Weiden, Brunnen u. dergl. (§. 580),
Verbreitung einer Viehseuche (§. 581),
haben die Gerichtsärzte nach den vorstehenden allgemeinen und nach Analogie der folgenden besonderen Bestimmungen zu verfahren und die in dem Strafgesetzbuch bezeichneten oder von dem Richter aufgestellten Fragen in ihrem Gutachten zu beantworten.

II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei einzelnen Verbrechen.

1. Bei Tödtung.

Leichenschau und Leichenöffnung.

§. 17.

Wenn Verdacht vorliegt, daß der Tod eines Menschen durch eine strafbare Handlung verursacht worden sei, so muß die gerichtliche Leichenschau vorgenommen werden. Sollte die Leiche schon beerdigt sein, so ist sie zum Zweck der Leichenschau wieder auszugraben, in so fern nach den Umständen davon noch ein erhebliches Ergebniß erwartet werden kann und die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der Personen, die an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

Die Leichenschau ist auch bei eingetretener Fäulniß, wenn und so weit sie noch irgend thunlich ist, vorzunehmen.

Wird der erwähnte Verdacht durch die Leichenschau beseitigt, so behält es bei dieser sein Bewenden. Andernfalls wird zur Leichenöffnung geschritten.

Leichenschau.

§. 18.

Die Leichenschau und Leichenöffnung geschieht in Gegenwart des Gerichts durch die beiden Gerichtsärzte.

Ist der Verstorbene von beiden Gerichtsärzten zugleich behandelt worden, so muß, und wenn er von dem einen oder dem andern allein behandelt wurde, so kann noch ein anderer Arzt beigezogen werden.

Wenn ein anderer Arzt den Verstorbenen in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit behandelt hat, so soll auch dieser zu der Leichenschau und Leichenöffnung eingeladen werden, in so fern es ohne Verzögerung geschehen kann.

§. 19.

Die Gerichtsärzte haben zu bestimmen, ob die Leichenöffnung unmittelbar nach der Leichenschau oder wann sie später vorzunehmen ist.

§. 20.

Sollte die Vornahme der Leichenöffnung an dem Orte, wo der Leichnam gefunden wurde, nicht thunlich sein und der Leichnam deßhalb an einen andern dazu geeigneten Ort verbracht werden müssen, so ist, wo immer thunlich, vorher wenigstens die äußere Besichtigung des Leichnams vorzunehmen. Die Gerichtsärzte haben sodann die bestimmteste Anleitung zu geben, wie die Fortbringung des Leichnams stattfinden soll, und dafür zu sorgen, daß dies nur unter gehöriger Aufsicht und Begleitung geschehe, so wie daß dabei an dem Leichnam keine Veränderung bewirkt werde.

Die Gründe, warum, die Art und Weise, wie dies geschehen, müssen im Protokoll angegeben werden.

§. 21.

Der Akt der gerichtlichen Leichenöffnung ist, wie der der äußerlichen Körperbesichtigung, wo möglich, ununterbrochen bis zur Beendigung fortzusetzen. Sollte jedoch eine Unterbrechung derselben unvermeidlich sein, so ist diese mit ihrer Ursache und Dauer im Protokolle anzugeben und der Leichnam unterdessen bis zur Fortsetzung der Leichenöffnung gehörig zu bewahren oder einzuschließen, und vor jeder Veränderung durch äußere Einflüsse sicher zu stellen.

Protokoll über die Leichenschau.

§. 22.

Zuerst ist das Ergebniß der äußeren Besichtigung des Leichnams mit besonderer Rücksicht auf etwa vorhandene Verletzungen oder andere krankhafte Veränderungen und Regelwidrigkeiten im Protokoll zu beschreiben.

§. 23.

Dabei soll immer angegegeben werden: das Geschlecht, das anscheinende Alter, die Größe, Lage des Körpers, Richtung der Glieder, Gestalt, Bekleidung des Verstorbenen, so wie die sonstige Beschaffenheit desselben im Allgemeinen und in allen einzelnen Theilen, der Grad der Fäulniß nach deren vorhandenen Zeichen, und die Zeit, welche muthmaßlich seit dem Tode umlaufen ist. Sodann ist jede an demselben wahrnehmbare Regelwidrigkeit, Verletzung oder sonstige krankhafte Veränderung sorgfältig zu untersuchen und zu beschreiben.

Bei Untersuchung des Leichnams eines unbekannten Menschen sind insbesondere noch die Farbe der Kopfhaare, der Augen, die Beschaffenheit der Zähne und etwaige besondere Abzeichen genau anzugeben.

§. 24.

Ferner ist im Protokoll der Ort, wo der Verstorbene angetroffen worden, zu beschreiben, so wie etwa eingetretene Veränderungen des Leichnams seit der ersten Besichtigung, falls eine solche stattgehabt hat, zu bezeichnen sind. Auch ist die Temperatur des Orts, wo der Leichnam seit dem Absterben gelegen, nach möglichst genauer Abschätzung anzugeben.

§. 25.

Ist der Leichnam etwa mit Blut oder sonst irgend wie verunreinigt, so soll er, nachdem dieser Zustand beschrieben worden, durch vorsichtiges Abwaschen mit Wasser gereinigt werden, damit die ganze Oberfläche desselben gehörig besichtigt und untersucht werden könne; das Abwaschen muß zu Protokoll bemerkt werden.

Leichenöffnung.

§. 26.

Bei Vornahme der Leichenöffnung ist mit größter Sorgfalt und Umsicht zu verfahren, damit durch dieselbe die Beschaffenheit vorhandener Verletzungen, so wie der Zustand der Gebilde, wie er vor ihrer Untersuchung gewesen, noch deutlich erkannt werden könne.

§. 27.

Bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung sind ohne Ausnahme immer die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, nämlich des Kopfes, der Brust und des Unterleibes zu öffnen, und die darin enthaltenen Theile genau zu untersuchen.

Die Oeffnung aller drei Haupthöhlen muß selbst dann geschehen, wenn die Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Je nach Umständen müssen zum Behufe näheren Aufschlusses über die Todesursache auch der Kanal der Wirbelsäule, der Hals, die Augen, die Ohren, die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, die Geschlechtstheile, der After oder andere Theile geöffnet und genau untersucht werden.

§. 28.

Mit besonderer Sorgfalt sind die sich zeigenden Regelwidrigkeiten, Verletzungen oder krankhaften Veränderungen, Erguß von Blut, Eiter, Wasser und dergleichen nach Menge und Beschaffenheit, ebenso vorgefundene fremde Körper zu untersuchen und zu beschreiben.

§. 29.

Vorgefundene Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, womit die Verletzungen bewirkt worden sein könnten, sind nach vorheriger Vergleichung mit letzteren, worüber das Nöthige in das Protokoll aufgenommen wird, dem Gerichte zur Verwahrung zu übergeben.

§. 30.

Alles in den §§. 22 und 29 Gesagte soll, so weit möglich, auch dann geschehen, wenn aus dem in §. 17 angegebenen Grunde eine Leichenöffnung nicht mehr vorgenommen werden kann.

Protokoll über Leichenöffnung.

§. 31.

Der Befund der Leichenschau und der Leichenöffnung ist von den Gerichtsärzten genauestens nach den Vorschriften der obigen §§. 4 und 5 zu Protokoll anzugeben.

Das Wesentlichste davon ist, so weit thunlich, den anwesenden Gerichtspersonen vorzuzeigen und zu erläutern.

§. 32.

Die Gerichtsärzte haben ihre Erfundsangaben durchaus nach objektiver thatsächlicher Anschauung zu fassen, so daß aus der Beschreibung selbst das Bild erkannt und das Wesen gefolgert werden kann. Sie dürfen sich nie auf Ausdrücke beschränken, welche das Ergebniß einer Schlußfolgerung sind, wie z. B. „entzündet“, „brandig“.

Gutachten.

§. 33.

Bei gerichtsärztlicher Begutachtung tödtlich gewordener Körperverletzungen oder Krankheiten ist zu berücksichtigen, daß als tödtlich jede Beschädigung betrachtet wird, welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon abgewendet wurde, oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle durch zeitige Hilfe derselbe hätte verhindert werden können; ob die Beschädigung unmittelbar, oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt habe, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe (§. 204 des Strafgesetzbuches).

§. 34.

I. In allen Untersuchungen wegen Tödtung hat sich das Gutachten darüber auszusprechen:

1. ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und zwar: ob an den wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen, und an welchen?
2. oder ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei:
   a. entweder, daß der Verstorbene schon vor jenen Verletzungen todt gewesen;
   b. oder daß er in Folge einer zu der nicht gefährlichen Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache gestorben sei.

II. Im Falle das Gutachten erklärt, daß die wahrgenommenen Verletzungen oder Mißhandlungen die Todesursache gewesen seien, hat dasselbe sich zugleich darüber auszusprechen:

ob die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe.

Dem Richter steht es frei, den Gerichtsärzten im einzelnen Falle weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung des Falles erheblich erscheint, vorzulegen.

2. Bei Kindsmord und bei absichtlich hilfloser Niederkunft.

Ermittelung stattgehabter Geburt.

§. 35.

Bei Personen, welche des Kindsmords oder der Herbeiführung des Todes ihres Kindes durch absichtlich hilflose Niederkunft beschuldigt sind, ist zu untersuchen, ob sich an denselben die Zeichen einer kürzlich oder schon vor längerer Zeit stattgehabten Geburt vorfinden.

Zu diesem Zwecke sind die näheren Verhältnisse, der Verlauf der Schwangerschaft, der Hergang der Geburt, wie auch die Umstände zu erheben, welche dabei möglicher Weise den Tod des Kindes herbeigeführt oder mit bewirkt haben könnten.

Die Gerichtsärzte haben nöthigenfalls die gerichtliche Feststellung dieser Thatsachen zu veranlassen (§. 7).

Leichenschau und Leichenöffnung.

§. 36.

Bei der äußeren Besichtigung und der Oeffnung von Leichen neugeborener Kinder sind die allgemeinen Bestimmungen über gerichtliche Leichenuntersuchung, unter Berücksichtigung der den Neugeborenen eigenthümlichen Körperverhältnisse, zu befolgen.

Insbesondere ist zu erheben und genau zu Protokoll anzugeben: wo der Kindesleichnam aufgefunden worden, womit er bekleidet oder umwickelt, und wie und wodurch er etwa verunreinigt gewesen; ob der Mutterkuchen mit aufgefunden, wie dieser und der etwa noch daran befindliche Theil der Nabelschnur beschaffen gewesen sei.

Hierauf ist das Geschlecht des Kindes, die Länge, das Gewicht, die Maaße der Durchmesser des Kopfes und Breite der Schultern und die sonstige äußere Körperbeschaffenheit desselben in allen seinen Theilen genau anzugeben; insbesondere aber sind die Zeichen des Grades seiner Entwickelung und Reife, so wie die seiner Lebensfähigkeit sorgfältig zu erheben und zu beschreiben.

Zeigen sich an der Kindesleiche irgendwo Spuren erlittener Gewaltthätigkeit, krankhafte Veränderungen oder Abnormitäten, so sind sie ebenfalls im Protokoll genau zu beschreiben.

§. 37.

Auch bei der Leichenöffnung eines solchen Kindes ist besonders auf die Zeichen und Grade der Entwickelung, Reife und Lebensfähigkeit zu achten; so wie ferner die Merkmale zu erforschen sind, aus denen zu entnehmen ist: ob das Kind etwa schon vor der Geburt gestorben ist, oder ob es während oder nach der Geburt gelebt und geathmet hat, und woraus die Art und Weise seines erfolgten Todes erkannt werden kann.

§. 38.

Zu diesem Behufe ist namentlich auch die sogenannte Lungen- und Athemprobe jedes Mal mit aller Sorgfalt vorzunehmen und ihr Ergebniß genau anzugeben. Dabei ist der Grad der Fäulniß der Leiche überhaupt und besonders der Lungen zu beachten und anzuführen.

Gutachten.

§. 39.

In ihrem Gutachten über todtgefundene neugeborene Kinder haben sich die Gerichtsärzte darüber auszusprechen:

1. ob das Kind todt oder lebendig geboren worden, ob es nur während der Geburt oder auch nach dieser noch gelebt und geathmet hat;
2. ob dasselbe wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen unfähig gewesen;
3. ob das lebend geborene Kind eines zufälligen Todes, etwa in Folge des Vorgangs der Geburt, gestorben, oder
4. ob der Tod als die Folge von Gewaltthätigkeiten, oder von Unterlassung der nöthigen Fürsorge, oder als die Folge der Hilflosigkeit bei der Geburt anzusehen sei;
5. ob und warum anzunehmen, daß dasselbe innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach seiner Geburt getödtet worden sei.

§. 40.

In Betreff der angeblichen Mutter eines solchen Kindes haben sich die Gerichtsärzte darüber zu erklären:

1. ob und wann dieselbe geboren hat;

2. ob, wenn die Tödtung des Kindes erst nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt verübt worden, anzunehmen ist, daß der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde, Zustand der Mutter zur Zeit der That nach fortgedauert hat.

3. Bei Körperverletzungen.

Besichtigung.

§. 41.

Bei Körperverletzungen ist die Besichtigung des Verletzten und die Erstattung des Gutachtens durch einen der Gerichtsärzte vorzunehmen.

Wenn jedoch eine schwerere Verletzung als wahrscheinlich anzunehmen ist, haben beide Gerichtsärzte mitzuwirken und die Besichtigung in Gegenwart des Gerichts vorzunehmen.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so kann, wenn der Fall einfach ist, auch eine mit den erforderlichen Kenntnissen versehene Hebamme statt eines Gerichtsarztes mit der Besichtigung beauftragt werden. Der Richter wird dies jedoch nur dann anordnen, wenn er sich vorher mit dem Gerichtsarzte darüber benommen und dieser es unbedenklich gefunden hat.

§. 42.

Bei Untersuchung der Verletzungen ist stets auf solche Weise zu verfahren, daß der Erfolg der Behandlung und Heilung dadurch nicht gestört werde.

Befundsbeschrieb.

§. 43.

Der Befundsbericht oder das Augenscheinsprotokoll (§§. 4 und 5) hat außer Namen, Alter, Körperbeschaffenheit und Allgemeinbefinden des Verletzten möglichst genau anzugeben und zu beschreiben:

1. die vorgefundenen Verletzungen, und zwar zuerst die wichtigeren, in ihrer von feststehenden anatomischen Punkten aus nach Lage, Tiefe, Länge, Breite, Richtung und Umfang zu bestimmenden Beschaffenheit;
2. etwaige sonstige Zeichen erlittener Gewaltthätigkeit;
3. die wahrgenommenen Krankheitserscheinungen;
4. geeigneten Falls die von dem Verletzten bei der Mißhandlung getragenen Kleidungsstücke nebst den daran vorgefundenen Veränderungen;
5. die etwa beigebrachten oder die muthmaßlichen Werkzeuge der That und die Art, in welcher dieselben gewirkt haben;
6. andere äußere Umstände, welche auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung oder auf den Zustand des Verletzten Einfluß haben konnten.

Aerztliches Tagebuch. Aerztliche Besuche.

§. 44.

Ueber den Verlauf der Verletzung oder des Krankheitszustandes sowohl, als über das eingeschlagene Heilverfahren hat der behandelnde Gerichtsarzt ein genaues und vollständiges Tagebuch (Diarium) zu führen, in welches er bei jedem Besuche die wahrgenommenen Krankheitszufälle und Erscheinungen, so wie die dagegen angeordneten Mittel, etwa vorgenommenen chirurgischen Operationen, und den Erfolg derselben, wo möglich an Ort und Stelle sogleich einträgt. Beim Abschluß unterschreibt er dasselbe und legt es mit dem Endgutachten der Gerichtsbehörde in Urschrift vor.

Der Verletzte oder seine nächsten Angehörigen oder Pfleger haben zu bestimmen, durch welchen der gerichtlichen Aerzte der erstere behandelt werden soll.

Besorgt der zweite Gerichtsarzt die ärztliche Behandlung, so hat er dem ersten von eintretenden wichtigen neuen Erscheinungen ungesäumt Kenntniß zu geben.

Ein Zusammenwirken beider Gerichtsärzte bei der ärztlichen Behandlung des Verletzten soll nur in so weit stattfinden, als der Zustand des letzteren es erfordert.

Behandlung durch Privatärzte.

§. 45.

Zieht der Verletzte vor, statt durch den gerichtlichen Arzt oder Wundarzt, sich durch einen andern Arzt oder Wundarzt behandeln zu lassen, so kann ihm dies nicht verweigert werden.

Auch in solchem Falle muß er die Besichtigung durch die Gerichtsärzte sich gefallen lassen; dieselben dürfen aber an ihm nichts vornehmen, was nach dem Urtheil des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. Letzterer ist verpflichtet, ein genaues Tagebuch über das Befinden des Verletzten und die Art der Behandlung zu führen und solches dem ersten Gerichtsarzte am Schlusse des Heilverfahrens, auf Verlangen auch schon früher, vorzulegen, und ihn von eintretenden gefährlichen Verschlimmerungen zu benachrichtigen.

Operationen.

§. 46.

Gegen den Willen des Verletzten oder, wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, gegen den Willen seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger dürfen an ihm keine chirurgischen Operationen vorgenommen werden.

Besteht unter den behandelnden Gerichtsärzten eine Meinungsverschiedenheit über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer chirurgischen Operation, so ist, wenn es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächstwohnende Gerichtsarzt zur Entscheidung beizuziehen.

Ist ein solcher Verzug nach Ansicht desjenigen, der auf die Vornahme der Operation dringt, nicht zulässig, so entscheidet die Stimme des ersten Gerichtsarztes.

Die Verhandlungen, welche in solchen Fällen hierüber unter den Aerzten statt haben, sind in die Tagebücher derselben ausführlich einzutragen.

Tod des Verletzten.

§. 47.

Stirbt ein Verletzter oder Erkrankter, so hat der behandelnde Arzt oder der Gerichtsarzt, welcher zuerst Kenntniß davon erhielt, der betreffenden Gerichtsbehörde sogleich schriftliche Anzeige davon zu machen.

Der Verstorbene ist bis zur Vornahme der Leichenuntersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten, und zu diesem Zwecke entweder zu bewachen, oder in einem verschlossenen Raume zu bewahren.

Vorläufiges Gutachten.

§. 48.

Alsbald nach der ersten Besichtigung eines Verletzten oder Erkrankten ist von den Gerichtsärzten ein vorläufiges Gutachten (§. 6) abzugeben, worin sie sich über den Grad der Verletzung oder der Gesundheitsbeschädigung und zwar insbesondere darüber aussprechen, ob solche als lebensgefährlich zu betrachten sei oder nicht und ob dadurch eine Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder bleibender Schaden bewirkt werde oder zu befürchten stehe.

Eben so haben die Gerichtsärzte auf Verlangen der Gerichtsbehörde auch während der Untersuchung über den Zustand des Verletzten oder Erkrankten, so wie über den Erfolg der Behandlung und den wahrscheinlichen Ausgang des Falles, Bericht zu erstatten.

Lebensgefährliche Verletzung.

§. 49.

Eine Verletzung ist als lebensgefährlich zu betrachten, wenn sie Zufälle oder Funktionsstörungen im Gefolge hat, durch welche das Leben des Verletzten entschieden bedroht erscheint.

Krankheit.

§. 50.

Unter Krankheit im Sinne des Strafgesetzes ist eine erhebliche Störung der normalen körperlichen oder geistigen Funktionen zu verstehen.

Sie muß aus vorhandenen und anzugebenden Zeichen oder anderweiten Umständen gefolgert werden können.

Bleibender Schaden.

§. 51.

Bleibender Schaden liegt vor, wenn durch die Verletzung
eine Geisteszerrüttung, mit oder ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung,
bleibende Unfähigkeit oder verminderte Fähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit oder zu den bisherigen Berufsgeschäften,
eine sich als unheilbar darstellende Krankheit,
der Verlust eines Sinnes, einer Hand, eines Fußes, des Gebrauchs der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit,
eine andere Verstümmelung an einem Theile des Körpers, eine auffallende Verunstaltung, der Verlust des Gebrauchs eines Glieds oder Sinnenwerkzeugs,
oder eine weniger auffallende Verunstaltung oder eine bloße Beschränkung im Gebrauche eines Glieds oder Sinnenwerkzeugs
verursacht worden ist.

Endgutachten.

§. 52.

In dem Endgutachten haben die Gerichtsärzte, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, sich über folgende Punkte zu äußern:

I. ob und welche thatsächliche (objektive) Merkmale dafür vorliegen, daß Jemand an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt worden ist;

mit welchem Werkzeuge und auf welche Weise die Verletzungen hervorgebracht worden sind;

II. welche Folgen für den Körper oder die Gesundheit des Verletzten durch die Verletzung entstanden sind und zwar:

1. ob Krankheit und von welcher Dauer;
2. ob Unfähigkeit oder verminderte Fähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit oder zu den bisherigen Berufsgeschäften;

   ob eine oder die andere Folge als bleibend oder als vorübergehend anzusehen sei und letzternfalls für welche Dauer;
3. ob ein bleibender Schaden (§. 51);

III. bei Verletzungen, welche eine zwar nicht bleibende, jedoch über zwei Monate andauernde Krankheit oder Unfähigkeit zu den Berufsarbeiten,

und bei solchen, welche eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer oder eine weniger auffallende Verunstaltung oder eine bloße Beschränkung im Gebrauche eines Glieds oder Sinnenwerkzeugs verursacht haben,

ist ferner zu begutachten, ob die Verletzungen von der Art gewesen sind, daß sie ohne Kunsthilfe oder die Dazwischenkunft von besondern der Heilung günstigen Zufällen wahrscheinlich den Tod des Verletzten zur Folge gehabt haben würden.

§. 53.

Wenn sich bei einer Person mehrere Verletzungen vorfinden, so sind im Gutachten sowohl die Folgen der einzelnen Verletzungen, als auch die Folgen aller durch ihr Zusammentreffen anzugeben.

§. 54.

Ist eine Schwangere körperlich mißhandelt worden und darauf mit einem todten oder einem unreifen, nicht lebensfähigen Kinde niedergekommen, oder das Kind, mit dem sie niedergekommen, nach der Geburt gestorben, so ist nach den §§. 62—64 zu untersuchen und zu begutachten, ob dies die Folge der erlittenen Mißhandlung war.

4. Bei Vergiftung.

Untersuchung des Vergifteten.

§. 55.

Wenn Verdacht der Vergiftung einer noch lebenden Person oder eines Verstorbenen vorliegt, so sind vorerst alle Krankheitserscheinungen und Zufälle, welche Folge einer Vergiftung sein können, genau zu erheben und gerichtlich festzustellen.

Durch Befragung des Erkrankten und seiner Angehörigen und auf andere Weise ist so weit möglich zu ermitteln, welches Gift angewendet, auf welche Art und Weise dasselbe beigebracht, was unmittelbar nachher noch genossen worden und was sonst geschehen ist.

Auch ist genau nachzusuchen, ob in der Nähe oder Umgebung des Erkrankten oder Verstorbenen sich etwa giftige Substanzen vorfinden, welche sodann versiegelt in gerichtliche Verwahrung zu nehmen sind.

§. 56.

So oft bei muthmaßlicher Vergiftung Erbrechen stattgefunden hat, ist das Erbrochene, wo thunlich, sorgfältig zu sammeln und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Durch angemessene physikalisch-chemische Untersuchung ist sodann auszumitteln, ob und welches Gift darin enthalten ist.

Auf gleiche Weise sind etwa noch vorhandene Reste verdächtiger Speisen und Getränke, von welchen der Vergiftete genossen, so wie etwa vorgefundene anderweitige verdächtige Stoffe in Verwahrung zu nehmen und auf Giftgehalt genau zu untersuchen.

§. 57.

Bei der Leichenschau und Leichenöffnung eines muthmaßlich an Gift Verstorbenen sind, außer den allgemeinen Angaben, insbesondere alle an dem Leichnam wahrnehmbaren äußern und innern Zeichen und Merkmale, welche auf Vergiftung deuten könnten, genau zu erheben und zu beschreiben.

Ausmittelung von Giften.

§. 58.

Auf die Ausmittelung und Darstellung von Giften ist von Seiten der Gerichtsärzte und Chemiker vorkommenden Falls die größte Aufmerksamkeit zu verwenden.

Zu diesem Behufe sollen daher die bei der Leichenöffnung im Magen und Darmkanale oder in andern Theilen des Körpers des Verstorbenen, so wie in dessen nächster Umgebung sich etwa vorfindenden verdächtigen Stoffe sorgfältig aufgesucht und gesammelt, nach ihrer äußern Beschaffenheit im Protokoll beschrieben und sodann zu Gerichtshanden gegeben werden.

Eben so sind auch der ganze Inhalt des Magens und Darmkanals, so wie diejenigen Organe selbst, in welchen Gift vermuthet werden kann, heraus zu nehmen und nebst dem etwa aufgesammelten Erbrochenen, den noch vorfindlichen Ueberresten der Stoffe 2c., womit das Gift muthmaßlich beigebracht oder genossen worden, nach Farbe, Geruch und sonstiger äußern Beschaffenheit im Protokoll zu beschreiben.

Hierauf ist alles dieses, jeder Theil abgesondert, in reine Gefäße von Porzellan oder Glas zu bringen, versiegelt und bezeichnet in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und sofort nach ihrem chemischen Verhalten kunstgemäß zu untersuchen.

Erforderlichen Falles ist hiebei die Leiche unter gerichtlicher Obhut aufzubewahren und nicht eher zu beerdigen, bis die Gerichtsärzte oder Chemiker erklärt haben, daß sie ihrer zur Untersuchung nicht weiter bedürfen.

§. 59.

Die nähere Untersuchung der verdächtigen Stoffe ist durch einen Chemiker unter Mitwirkung des Gerichtsarztes vorzunehmen. Wohnt der Chemiker nicht am Sitze des Untersuchungsgerichts, so hat der an seinem Wohnsitze befindliche Gerichtsarzt bei der chemischen Untersuchung mitzuwirken.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, wenn thunlich, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

Ueber die Art, wie die chemische Untersuchung vorgenommen wird und die dabei gewonnenen Ergebnisse haben die Sachverständigen fortlaufende Aufzeichnungen zu machen, welche sodann mit den gerichtsärztlichen Gutachten zu den Untersuchungsakten kommen.

Wenn es mehrere Methoden zur Ermittelung eines Giftes gibt, so ist sich nicht auf eine derselben zu beschränken, sondern sind zur gegenseitigen Kontrole wenigstens zwei derselben in Anwendung zu bringen.

§. 60.

Im Falle die Vergiftung durch metallische Substanzen bewirkt worden ist, so sind diese, wo möglich, in metallischer (elementarer) Form auszuscheiden und der Gerichtsbehörde vorzulegen.

Eben so sind auch alle andern Arten von Giften, wenn sie bei der Untersuchung noch in Substanz vorgefunden werden, oder in solcher dargestellt werden können, in dieser ursprünglichen Form der Gerichtsbehörde zu überliefern.

Gutachten.

§. 61.

Das von dem Chemiker und dem Gerichtsarzt, gemeinschaftlich oder gesondert (§. 6), abzu-

gebende Gutachten hat sich, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte zu äußern:

I. ob Gift oder ein anderer Stoff, der wie Gift den Tod bewirken kann, angewendet worden, in welcher Form und Menge;

II. ob der eingetretene Tod die Folge der Anwendung des unter I. bezeichneten Stoffes sei;

III. ob in Folge der Anwendung des unter I. bezeichneten Stoffes eine Beschädigung und zwar von welcher Art und Bedeutung (vergl. §. 52, II.) eingetreten sei.

Wenn kein Gift vorgefunden wurde, so haben sich die Gerichtsärzte darüber zu äußern, wie die Erscheinungen, welche auf stattgehabte Vergiftung hindeuten, zu erklären seien.

5. Bei Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht.

Gerichtsärztliche Untersuchung.

§. 62.

Bei Untersuchung über Tödtung im Mutterleibe haben die Gerichtsärzte genau zu erforschen und anzugeben, ob und wann die betreffende Person geboren habe, in welchem Stadium der Schwangerschaft; ob sich Merkmale wahrnehmen lassen, aus denen eine gewaltsame Tödtung des Kindes im Mutterleibe und die dazu angewendeten Gegenstände gefolgert werden könnten.

§. 63.

In gleicher Weise ist auch bei Untersuchung von Personen wegen Abtreibung der Leibesfrucht zu verfahren, so weit sich dieser Vorgang etwa aus äußerlich wahrnehmbaren Zeichen ermitteln läßt, und sind dabei namentlich auch die, muthmaßlich oder gewiß angewendeten inneren oder äußeren Mittel zu benennen oder zu beschreiben.

Gutachten.

§. 64.

Das gerichtsärztliche Endgutachten hat sich, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte auszusprechen:

1. ob die betreffende Frauensperson geboren hat;
2. ob das von ihr geborene Kind lebend oder todt zur Welt gekommen ist;
3. ob das von ihr lebend geborene Kind unzeitig und nicht lebensfähig gewesen ist;
4. ob bei derselben während ihrer Schwangerschaft innere oder äußere Mittel angewendet worden sind, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können;
5. ob, wenn das von ihr lebend und lebensfähig geborene Kind erst nach der Geburt gestorben, dessen Tod als Folge der angewendeten Mittel zu betrachten ist;
6. ob anzunehmen ist, daß die zu frühe Entbindung oder der Nachtheil für das Leben des

Kindes nicht die Wirkung der angewendeten Mittel, sondern einer andern Ursache ist, und welcher;

7. ob, wenn die Anschuldigung dahin geht, daß die Anwendung der Mittel von einem Andern ohne Wissen und Willen der Schwangeren geschehen sei, anzunehmen ist:
   a. daß dadurch der Tod der Schwangeren verursacht, oder
   b. daß dadurch der Schwangeren ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit des Geistes oder des Körpers zugefügt, oder dieselbe in Lebensgefahr gesetzt worden ist.

6. Bei der Nothzucht und andern Unzuchtsvergehen.

Gerichtsärztliche Untersuchung.

§. 65.

Bei Untersuchungen wegen Nothzucht oder wegen Mißbrauchs zur Unzucht ist die gerichtsärztliche Besichtigung der mißbrauchten Person (§. 1, Abs. 5) möglichst schleunig vorzunehmen.

Bei Verbrechen, zu deren Thatbestand ein gesetzwidriger Beischlaf gehört, ist namentlich auch auf Merkmale zu achten, welche darauf schließen lassen, daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

Außerdem ist noch zu untersuchen, ob sich an den Geschlechtstheilen, oder im Umfange dieser, so wie an den Kleidern, besonders am Hemde solcher Personen, Spuren von Blut- oder Samenergießung vorfinden. Muthmaßliche Schleim-, Samen- oder Blutflecken sind nicht blos nach ihrer Größe und Lage an dieser oder jener Stelle der Kleidungsstücke, sondern auch nach ihrer sonstigen Beschaffenheit genau zu untersuchen und zu beschreiben, und erforderlichen Falles einer physikalisch-mikroskopischen und chemischen Untersuchung zu unterwerfen.

Gleiche Untersuchung findet unter Umständen auch bei dem der Nothzucht oder Unzucht Angeschuldigten statt.

Gutachten.

§. 66.

Das gerichtsärztliche Gutachten hat sich in allen Fällen, vorbehaltlich der von dem Gerichte etwa zu stellenden weiteren Fragen, über folgende Punkte auszusprechen:

Ob und welche thatsächliche (objektive) Merkmale dafür vorliegen:

1. daß unzüchtige Handlungen verübt worden sind,
2. daß thätliche Gewalt angewendet worden ist,
3. daß eine Vereinigung der Geschlechtstheile stattgefunden hat.

Wenn das angeblich mißbrauchte Mädchen das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, so hat sich das Gutachten auch noch darüber auszusprechen, ob dasselbe nicht gleichwohl zur Zeit der That schon mannbar gewesen sei.

Ist durch die unzüchtige Handlung eine Tödtung oder Körperverletzung verursacht worden, so sind für die gerichtsärztliche Untersuchung und Begutachtung außerdem die Vorschriften der obigen Abschnitte 1 und 3 maßgebend.

III. Bestimmungen über Untersuchung der Körper- und Geistesbeschaffenheit im Allgemeinen.

Untersuchung des Geisteszustandes.

§. 67.

Bei Begutachtung zweifelhafter Geisteszustände haben sich die Gerichtsärzte jeweils über die Art, die Ursachen, die Entwickelung und den Grad der fraglichen krankhaften Zustände im Allgemeinen auszusprechen, und insbesondere anzugeben, ob in Folge derselben das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden gänzlich fehlt, oder ob ein solcher Zustand vorhanden ist, welcher diesem Grade nahe kommt, oder ob er überhaupt, wenn auch in noch geringerem Maße, anzunehmen ist.

Zu den Zuständen, in welchen das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkür des Handelnden fehlt, und somit auch die Zurechnung ausgeschlossen ist, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes.

Hiebei sind insbesondere zu berücksichtigen: die Fallsucht, die Taubstummheit, das jugendliche Alter und diejenigen vorübergehend krankhaften Geisteszustände, welche durch heftige Affekte, durch Trunkenheit und Trunkfälligkeit, durch Säuferwahnsinn (delirium tremens), durch thierische Begierden und Naturtriebe und durch regelwidrige Körperentwickelung herbeigeführt worden.

§. 68.

Werden die Gerichtsärzte zur Begutachtung des Geisteszustandes eines Angeschuldigten aufgefordert, der das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat, so haben sie zu prüfen, ob derselbe die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche geistige und sittliche Ausbildung bereits erlangt hat.

Geschlechtsreife.

§. 69.

Bei Untersuchungen über Geschlechtsreife haben die Gerichtsärzte zu ermitteln und anzugeben, welchen Grad der Entwickelung der Körper des zu Untersuchenden im Allgemeinen, und besonders die Geschlechtstheile erlangt haben, ob die letzteren funktionsfähig sind und ob die weiblichen Funktionen bereits stattgefunden haben.

Zeugungsvermögen.

§. 70.

Bei Untersuchung über das Zeugungsvermögen ist, außer dem im vorhergehenden Paragraphen Angegebenen, noch weiter zu erheben: ob an dem Körper der betreffenden Person überhaupt,

namentlich aber an den Geschlechtstheilen derselben, den Zeugungsakt hindernde Bildungsfehler oder krankhafte Zustände bestehen, welche vorkommenden Falles genau zu beschreiben sind.

Schwangerschaft.

§. 71.

Bei Untersuchung von Personen wegen vorgeschützter oder verheimlichter Schwangerschaft haben die Gerichtsärzte zu ermitteln, ob diejenigen Zeichen und Merkmale an denselben vorhanden sind, aus welchen sich das Bestehen einer Schwangerschaft erkennen läßt.

Erforderlichen Falles sind diese Untersuchungen während längerer Zeit wiederholt vorzunehmen, und es ist dabei insbesondere auch über das Eintreten oder Ausbleiben der monatlichen Reinigung Gewißheit herzustellen.

§. 72.

In ihren deßfallsigen Gutachten haben sich die Gerichtsärzte darüber auszusprechen: ob überhaupt Schwangerschaft vorhanden sei, oder nicht, und ersteren Falles wie lange dieselbe schon bestehe.

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 16. August 1864.

Inhalt.

Gesetz,

Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Von dem Stempelpapier.

§. 1.

Zu allen Eingaben von Privatpersonen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen, welche von den Bezirksämtern oder höheren Behörden zu erledigen sind, ist Stempelpapier zu verwenden.

Dies hat auch zu geschehen, wenn diese Eingaben bei andern Behörden zur weitern Vorlage eingereicht werden.

§. 2.

Oeffentliche Diener, welche auf ihre Dienstverhältnisse bezügliche Eingaben, womit sie für ihre Person um etwas nachsuchen, bei den Dienstbehörden einreichen, haben sich des Stempelpapiers zu bedienen.

Ausgenommen sind die Anmeldungen um zur Bewerbung ausgeschriebene Stellen.

§. 3.

Oeffentliche Behörden als solche verwenden nur zu denjenigen ihrer Ausfertigungen Stempelpapiere, welche zur öfteren Vorweisung bei den Behörden bestimmt sind, wie zu Reiseurkunden; sodann in den Fällen des §. 39 oder wenn es von den Betheiligten verlangt wird.

§. 4.

Der zu verwendende Stempel beträgt:

1) zu schriftlichen Eingaben jeder Art mit den unter 2 bezeichneten Ausnahmen, auch zu Eingaben oder Denkschriften, welche bei einer mündlichen Verhandlung übergeben werden:
für jeden Bogen oder weniger 15 kr.;

2) zu Vollmachten, Beweisurkunden, Beilagen jeder Art:
für jeden Bogen oder weniger 3 kr.

§. 5.

Ist die Urkunde, auf welche sich eine Partei bezieht, in einer Sammlung, von der sie nicht füglich getrennt werden kann, z. B. in einer Rechnung, einem Beraine und dergleichen enthalten, so ist nur für jene Urkunde oder die angerufenen Stellen der nach ihrer Bogenzahl erforderliche Stempel beizulegen.

Zu Akten oder öffentlichen Büchern inländischer Behörden, auf welche eine Partei sich beruft, ist die Beilegung von Stempelpapier nicht nothwendig.

Im Uebrigen ist für jede Urkunde, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privaturkunden, zwischen Originalien und Abschriften, die erforderliche Zahl Stempelbogen so oft beizulegen, als sie zu den Akten übergeben werden.

Bei Urkunden, welche auf Stempelpapier geschrieben sind, bedarf es eines Beilagestempels nicht.

Wenn eine Druckschrift als Beilage überreicht wird, so werden vier gedruckte Seiten als ein Bogen angesehen.

Es ist gestattet, mehrere Urkunden auf denselben Stempelbogen zu schreiben; dagegen ist Beilagestempel für jede gesonderte Urkunde, auch wenn sie weniger, als einen Bogen beträgt, besonders anzuschließen.

Wird eine Urkunde durch eine dritte, bei der Angelegenheit nicht betheiligte, Person zu den Akten gegeben, so ist der Betrag des erforderlichen Stempels der betreffenden Partei als Sportel anzusetzen.

§. 6.

Der von den öffentlichen Behörden zu Ausfertigungen, welche zur öfteren Vorweisung bestimmt sind (§. 3) zu verwendende Stempel beträgt 30 kr., wenn nicht durch Regierungsverordnung ein geringerer Stempel vorgeschrieben ist.

§. 7.

Die Anwendung von Stempelpapier ist nicht nothwendig:

1) zu den Aufschriften auf der Rückseite von Eingaben, sofern dieses Blatt nicht auch noch einen Theil der Eingabe selbst enthält;

2) zu Doppelschriften der Eingaben und ihrer Beilagen;

3) zu den Belegen für einzelne Ansätze in Kostenliquidationen und Kostenverzeichnissen und Substitutionsvollmachten.

§. 8.

Wer gegen die Vorschrift dieses Gesetzes kein Stempelpapier oder schon vorher verwendetes gebraucht, oder statt der vorgeschriebenen höheren eine geringere Gattung desselben, hat den Gesammtbetrag des nicht gebrauchten Stempelpapiers oder des Unterschiedes zwischen dem vorgeschriebenen und dem gebrauchten nachzuzahlen, und nebstdem das Doppelte dieses Betrags als Stempelbuße, welche jedoch mindestens 15 kr. betragen muß, zu erlegen.

Betheiligte, die sich im Auslande aufhalten, werden wegen unterlassenen Gebrauchs des Stempelpapiers nicht gestraft, sondern es wird der Betrag von ihnen als Sportel nach Maßgabe des §. 4 erhoben.

Dasselbe geschieht, wenn in dem Falle des zweiten Absatzes des §. 1 der Stempel nicht verwendet wurde.

II. Von den Sporteln.

§. 9.

Für die in Anspruch genommene Thätigkeit der Bezirksämter und höheren Civilstaatsverwaltungsbehörden werden außer Protokoll= und Abschriftsgebühren nur Sporteln für die Endentschließung jeder Instanz von den Betheiligten erhoben.

§. 10.

Für Protokolle werden nach Verhältniß der mit der Verhandlung einschließlich der Niederschreibung zugebrachten Zeit angesetzt:

a. bei den Bezirksämtern für die Stunde oder weniger . . . . 30 kr.

b. bei einer Mittel= oder Oberbehörde für die Stunde oder weniger . . . . 1 fl.

Die in den öffentlichen Sitzungen der Bezirksräthe und des Verwaltungsgerichtshofs aufgenommenen Protokolle sind sportelfrei, mit Ausnahme derjenigen, welche über Eingeständnisse oder thatsächliche Erklärungen oder über Beweiserhebungen aufgenommen werden. In diesen Fällen werden für die Stunde oder weniger 3 fl. angesetzt.

§. 11.

Für Abschriften, welche auf besonderes Ansuchen eines Betheiligten gefertigt werden, sind für den Bogen anzusetzen . . . . 12 kr.

Die Blattseite muß wenigstens 24 Linien von mindestens je 32 Buchstaben enthalten, die Anfangs= und Schlußseite ausgenommen.

Die Abschriftssportel ist auch dann, wenn die Vervielfältigung auf mechanischem Wege geschah, und zwar nach der Bogenzahl des Abdruckes, anzusetzen.

§. 12.

Für Abschriften von Archivalurkunden und von Urkunden in fremden Sprachen kann der doppelte bis fünffache Betrag der im vorigen Paragraphen bestimmten Gebühr berechnet werden.

§. 13.

Für Erkenntnisse oder andere Endentschließungen, welche auf vorgängiges kontradiktorisches oder informatives Verfahren oder nach gepflogener Untersuchung ergehen, werden angesetzt:

a. bei einem Bezirksamt . . . . 2 fl.
b. bei einem Bezirksrath . . . . 3 „
c. bei demselben nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung . . . . . . 4 „
d. bei einer Centralmittelstelle . . . . 6 „
e. bei einem Ministerium, bei der Oberrechnungskammer und bei dem Verwaltungsgerichtshof . . . . 8 „
f. bei dem Staatsministerium . . . . 10 „

Bei weitläufigem Verfahren oder schwierigen Fällen kann die erkennende Behörde das Doppelte oder Dreifache dieser Sportel ansetzen.

§. 14.

Für Erkenntnisse oder andere Endentschließungen, welche nach der ersten protokollarischen Verhandlung oder nur auf Berichterstattung hin ergehen, wird die Hälfte der Sporteln des §. 13 angesetzt.

§. 15.

Für Endentschließungen, welche ohne vorgängiges Verfahren und ohne Berichtserhebung ergehen, wird ein Drittheil der in §. 13 festgesetzten Sporteln angerechnet.

§. 16.

In der Rekursinstanz wird immer die Sportel des §. 13 angesetzt, es mag ein Verfahren stattgefunden haben oder nicht.

§. 17.

Wird ein Rekurs als verspätet oder unzulässig verworfen, so wird die Hälfte der Erkenntnißsportel angerechnet.

§. 18.

Für ein Erkenntniß, wodurch eine Beschwerde wegen Verzögerung oder Verweigerung der Verhandlung oder Entscheidung, wegen ungebührlicher Behandlung, wegen Strichs oder Ermäßigung der Kostenansätze oder gegen die Erkennung einer Stempelbuße, gegen einen Ansatz von Sporteln und Taxen, oder gegen eine Zwischenverfügung verworfen wird, ist als Sportel anzusetzen: bei einem Bezirksamt 1 fl., bei einer höhern Behörde 3 fl.

§. 19.

Wird eine solche Beschwerde für begründet erklärt, so ist das Erkenntniß sportelfrei und der Betrag des verwendeten Stempelpapiers wird rückersetzt, außer wenn sie ein unter den Parteien selbst streitiges Verhältniß zum Gegenstande hat. Wird die Beschwerde theilweise begründet befunden, so wird nur ein Theil der Sportel nach dem Ermessen der erkennenden Behörde angesetzt.

§. 20.

Für Ergänzung, Erläuterung oder Berichtigung eines Erkenntnisses oder einer andern Endentschließung wird keine Sportel, für die Verwerfung des Gesuches um Ergänzung u. s. w. ein Drittheil der Erkenntnißsportel angesetzt.

§. 21.

Eine Sportel von Einem Gulden ist anzusetzen:

1) für den Vorführungsbefehl gegen Zeugen oder Beschuldigte, welche der Ladung keine Folge geleistet haben;
2) für die öffentliche Vorladung eines Beschuldigten;
3) für die öffentliche Verkündung des Erkenntnisses.

§. 22.

Für einen Zahlbefehl, so wie für eine Vollstreckungsverfügung wird, in so fern das deßfallsige Gesuch mündlich vorgetragen wird, es mag ein Protokoll darüber aufgenommen werden oder nicht, nur eine Sportel von 15 kr. angesetzt, andernfalls genügt die Verwendung des geordneten Stempelpapiers.

§. 23.

Für eine Beglaubigung werden 15 kr. in Anrechnung gebracht.

§. 24.

Für Verlängerung einer Reiseurkunde wird die Hälfte des ursprünglichen Stempels (§. 6) als Sportel angesetzt.

§. 25.

Für Visitation einer Privatlehranstalt wird eine Sportel von 5 — 20 fl., außer dieser aber werden keine Diäten und Reisekosten für den Prüfungskommissär von dem Unternehmer der Lehranstalt erhoben.

§. 26.

Für die Aufnahme unter die Kandidaten für den öffentlichen Dienst wird, wenn sie durch eine Centralmittelstelle erfolgt, eine Sportel von 1 — 3 fl., wenn sie durch ein Ministerium ausgesprochen wird, eine solche von 3 fl. angesetzt. Bei Denjenigen, welche nur in eine Wartliste aufgenommen werden, findet ein Sportelansatz nicht statt.

§. 27.

Verfügungen, welche an öffentliche Diener, als solche, in Betreff ihrer Dienstverhältnisse von Amtswegen oder auf Ansuchen ergehen, wie Anstellungsurkunden, Urlaubs- und Heirathsbewilligung u. dgl. sind sportelfrei.

§. 28.

Die Sporteln für Protokolle und Abschriften sind Demjenigen anzusetzen, welcher die Handlung, wofür sie anzurechnen sind, veranlaßt hat.

Die Sporteln für Vollstreckungsverfügungen sind dem Beklagten anzusetzen.

Die Sportel für die Endentschließung ist Demjenigen in Ansatz zu bringen, welcher dieselbe veranlaßt hat oder zur Tragung der Kosten verurtheilt ist; sie ist, wenn die Kompensation der Kosten eintritt, jeder Partei zur Hälfte anzusetzen, und wenn eine Theilung der Kosten ausgesprochen wird, in entsprechendem Verhältnisse zu theilen.

§. 29.

Besteht eine Partei aus einer Streitgenossenschaft, so hat sie einen zahlungsfähigen Sportelzahler zu bestellen, widrigenfalls einer der Streitgenossen dazu bestellt wird.

§. 30.

Personen, welche sich im Auslande aufhalten, oder im Inlande nur vorübergehend verweilen, müssen, wenn sie bei einer Verwaltungsbehörde eine Privatangelegenheit anhängig machen, einen zahlungsfähigen Inländer aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Kosten verpflichtet. Sie werden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit aufgefordert, wenn sie ihr nicht freiwillig genügen. Bevor dies geschehen, wird keine Verfügung in der Sache selbst erlassen, außer in dringenden Fällen.

§. 31.

Wird ein anderer Betheiligter als derjenige, von welchem bisher die Sporteln und sonstigen Kosten erhoben wurden, zu deren Bezahlung für schuldig erklärt, so werden sie, so fern derselbe im Auslande wohnt, von dessen inländischen Bevollmächtigten oder von seinem Anwalte, oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmungen zu treffen.

III. Gemeinsame Bestimmungen über Stempel und Sporteln.

§. 32.

Die Anwendung von Stempelpapier und der Ansatz von Sporteln hat zu unterbleiben:

1) in Angelegenheiten der Großherzoglichen Hofkasse, so wie der Staats- und Staatsanstaltenkassen;
2) in Angelegenheiten der kirchlichen Fonds (nicht auch der Kirchspielsgemeinden) und der Fonds für Wohlthätigkeit und öffentlichen Unterricht, und
3) in denen der notorisch Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen;
4) bei dem Verfahren in Polizeistrafsachen vor den Bezirkspolizeibehörden, mit Ausnahme

der Fälle des §. 21, so wie der Fälle, wo förmliche Protokolle über Beweiserhebungen aufgenommen werden;

5) bei Verhandlungen und Erkenntnissen der Finanzbehörden über Rekurse bei Kontrolvergehen in Zoll- und Steuersachen;
6) bei Gesuchen um Reiseurkunden, welche auf gestempeltem Papier ausgestellt werden;
7) bei Eingaben, in welchen es sich um privatrechtliche Verhältnisse zwischen Staatsbehörden einerseits und Denjenigen, welche die Eingaben einreichen, anderseits handelt;
8) außerdem bei allen jenen Eingaben und Amtshandlungen, welche nur im öffentlichen Interesse geschehen oder für welche durch besondere Gesetze die sportel- und stempelfreie Behandlung vorgeschrieben ist.

§. 33.

Zu Streitigkeiten, bei welchen einer der in den Sätzen 1, 2 und 3 des vorigen Paragraphen genannten Befreiten als Partei auftrit, hat weder dieser, noch sein Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Stempel- und Sportelbeträge einstweilen nur vorgemerkt, so weit sie nicht dem nichtbefreiten Gegner sofort zur Last gesetzt werden müssen.

§. 34.

Wird nachmals der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so sind neben der Sportel des Erkenntnisses zugleich die bis dahin vorgemerkten Stempelgebühren und Sporteln oder der betreffende Theil derselben in die Hebrolle aufzunehmen.

§. 35.

Das Gleiche geschieht, wenn der in die Kosten verurtheilte Arme vor eingetretener Verjährung (Gesetz vom 21. Juli 1839, Regierungsblatt Nr. XXI.) zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§. 36.

Wird in Folge ergriffenen Rekurses das im Falle des §. 34 erlassene Erkenntniß abgeändert und die befreite Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so wird der andern Partei der Betrag der Stempelgebühren und Sporteln, der ihr vom Gegner zu ersetzen wäre, aus der Staatskasse zurückgegeben.

§. 37.

Wird ein Streit mit einer befreiten Partei durch Vergleich erledigt, so ist der nichtbefreiten Partei die Hälfte des vorgemerkten Stempel- und Sportelbetrages zur Last zu setzen, die andere Hälfte ist zu streichen.

IV. Von den Taxen.

§. 38.

Neben den Stempeln und Sporteln ist in den nachbenannten Fällen die beigesetzte Taxe zu erheben:

1) Für die Verleihung von Körperschaftsrechten . . . . 50—300 fl.
2) Für die Bestätigung genossenschaftlicher Satzungen, so wie für die Genehmigung der Statuten öffentlicher Leih- und Pfandhäuser und anderer öffentlicher Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, im Falle des Gesetzes vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XX.) . . . . 5—100 „
3) Für die Erlaubniß zur Errichtung eines Stammguts und für die Bestätigung der Statuten
beim Herrenstand . . . . 500 „
beim Ritterstand . . . . 200 „
Für die Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut, für die Erlaubniß zur Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts die Hälfte obiger Taxe.
4) Für Verleihung einer Standeserhöhung und für Anerkennung einer von einem auswärtigen Souverain ertheilten Standeserhöhung . . . . . 50—3000 „
5) Für die Volljährigkeitserklärung vor zurückgelegtem gesetzlichen Alter:
a) bei einem fürstlichen Standesherrn . . . . 500 „
b) bei einem gräflichen Standesherrn . . . . 100 „
c) bei einem Grundherrn . . . . 50 „
6) Für die Ertheilung des Staatsbürgerrechts auf Nachsuchen:
a) an Unterthanen deutscher Bundesstaaten für jede Person . . . . . . 25 „
b) an Unterthanen anderer Staaten für jede Person . . . . 50 „
Bei Annahme von Familien sind nur die noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder frei.
7) Für die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß . . . . 2 „
8) Für die Staatsgenehmigung zur Einführung einer Verbrauchssteuer in einer Gemeinde . . . . 50—300 „
9) Für die Staatsgenehmigung der Zulassung zum Bürgerrechtsantritt vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre . . . . 5—30 „
10) Für Ertheilung von Tanzerlaubniß . . . . 2 „
11) Für Ausstellung eines Jagdpasses . . . . 6 „
12) Für Dispensation von bestehenden Bauvorschriften . . . . 3 „
13) Für Begnadigungen . . . . 1—10 „
14) Für Erlassung der Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe . . . . 5—10 „
15) Für Ertheilung von Privilegien einschließlich der Erfindungspatente . . . 15—500 „
16) Für die Aufnahme in den Anwaltstand . . . . 15 „
17) Für die Aufnahme als Rhein-, Main- und Neckarschiffer . . . . . . 5 „
18) Für die Ertheilung von Steuermanns-Patenten . . . . 1 fl. 30 kr.
19) Für Ausstellung von Patenten für Handelsreisende, soweit solche nicht nach Staatsvertrag von Zahlung einer Taxe befreit sind oder eine geringere Taxe zu zahlen haben . . . . 11 fl.

20) Für die Genehmigung zur Gründung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien:	
a) bei einem Aktienkapital unter 25,000 fl.	50 fl.
b) bei einem Aktienkapital von 25,000—50,000 fl.	100 „
c) bei einem Aktienkapital über 50,000—200,000 fl.	150—300 „
d) bei einem Aktienkapital über 200,000 fl.	500 „
21) Für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber:	
a) bis zum Betrag von 100,000 fl.	50—150 „
b) bei einem Betrag über 100,000 fl. bis 200,000 fl.	150—300 „
c) bei einem Betrag über 200,000 fl.	300—500 „
22) Für die Erlaubniß zur Abhaltung von Jahrmärkten und Messen	20—100 „
23) Für die Bewilligung des Rechts:	
a) zu einer Handapotheke	15 „
b) zu einer Filialapotheke	50—100 „
c) zu einer Personalapotheke	150—300 „
d) zu einer Realapotheke, die Hälfte des Privilegiumswerthes.	
24) Für die Gestattung der Verlegung:	
a) eines Realapothekenprivilegiums in ein anderes Haus b) eines Personalapothekenprivilegiums in eine andere Gemeinde	15—150 „
25) Für Ertheilung des Rechts zu einer	
a) Stein- b) Kupfer- c) Stahl- d) Buch- Druckerei	25—50 „
26) Für Ertheilung des Rechts zu einer Sortimentsbuch- oder Sortimentskunsthandlung:	
a) in Orten bis mit 4000 Seelen	30 „
b) „ „ über 4000—10,000 Seelen	40 „
c) „ „ über 10,000 Seelen	50 „
27) Für die Bewilligung des Rechts zu einer Verlagsbuchhandlung	30 „
28) Für die Bewilligung einer Musikalienhandlung	10—30 „
29) Für die Genehmigung zur Verlegung einer Druckerei oder einer Buch-, Kunst- oder Musikalienhandlung in eine andere Gemeinde	3—25 „
30) Für die Bewilligung des Rechtes:	
a) zu einer Leihbibliothek b) zu einem Antiquariatsgeschäft	20—50 „
31) Für die Bewilligung des Rechtes:	
a) Zu einer Bier- und Branntweinwirthschaft:	
1) in Orten bis mit 4000 Seelen	20 „

2) in Orten über 4000—10,000 Seelen . . . . 30 fl.
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . 40 „

b) zu einer Schenk- und Speisewirthschaft (Restauration):

α. Persönliche:

1) in Orten bis mit 4000 Seelen . . . . 30 „
2) „ „ über 4000—10,000 Seelen . . . . 50 „
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . 100 „

β. Reale:

1) in Orten bis mit 4000 Seelen . . . . 100 „
2) „ „ über 4000—10,000 Seelen . . . . 150 „
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . 200 „

c) zu einer Gastwirthschaft:

α. Persönliche:

1) in Orten bis mit 4000 Seelen . . . . 50 „
2) „ „ über 4000—10,000 Seelen . . . . 100 „
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . 150 „

β. Reale:

1) in Orten bis mit 4000 Seelen . . . . 200 „
2) „ „ über 4000—10,000 Seelen . . . . 300 „
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . 500 „

d) zu einer Wirthschaft, welche nicht auf Lebenszeit bewilligt wird:

1) auf die Dauer bis mit 5 Jahren $\frac{1}{5}$
2) „ „ „ über 5 bis mit 10 Jahren $\frac{1}{4}$
3) „ „ „ „ 10 bis mit 20 Jahren $\frac{1}{2}$
4) „ „ „ „ über 20 Jahren $\frac{3}{4}$

} der unter a., b., c. bestimmten Taxen.

e) zur Verlegung einer Wirthschaft 3 fl. bis zur Hälfte der für die Bewilligung zu ihrer Errichtung anzusetzenden Taxe.

32) Für die Zulassung von Feuerversicherungsgesellschaften:

a) zur Uebernahme von Fahrnißversicherungen . . . . 30 fl.
b) zur Versicherung des bei der Staatsanstalt nicht versicherten Gebäudefünftels 20 „

33) Für die Bewilligung zur Uebernahme von Agenturen . . . . 5—50 „

34) Für die Ertheilung irgend einer andern Gewerbskonzession . . . . . . 5—50 „

35) Für die Erlaubniß zur Annahme eines andern Familiennamens . . . . . 5—10 „

36) Für Dispensation vom gesetzlichen Alter zum Heirathen:

a) beim männlichen Geschlecht, wenn das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt ist:

1) nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr . . . . 5 „
2) „ „ 23. „ . . . . 10 „
3) „ „ 22. „ . . . . 20 „
4) „ „ 21. „ . . . . 30 „

5) nach zurückgelegtem 20. Lebensjahr . . . . 50 fl.
6) bei einem Lebensalter unter 20 Jahren . . . . 100 „

b) beim weiblichen Geschlecht, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt ist:

1) nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre . . . . 5 „
2) „ „ 16. „ . . . . 15 „
3) bei einem Lebensalter unter 16 Jahren . . . . 20—50 „

37) Für Dispensation vom Verbot des Heirathens unter Verwandten . . . . 5—25 „
38) Für Dispensation von der vorgeschriebenen Trauerzeit, für jeden an letzterer fehlenden Monat, die überzähligen Tage für einen vollen Monat gerechnet . 5 „
39) Für Dispensation vom zweiten Eheaufgebot . . . . 15 „
40) Für die Gestattung der Trauung außerhalb des Wohnsitzes . . . . 10 „
41) Für die Erlaubniß zur Trauung in Privathäusern . . . . 5—15 „
42) Für die Staatsgenehmigung einer im Ausland geschlossenen Ehe . . . . 5—20 „
43) Für die Bestätigung von Vermögensübergaben und Verpfründungsverträgen 1 „
44) Für die Erlaubniß zur Vermögensübergabe vor zurückgelegtem 63. Lebensjahre für jedes fehlende Jahr . . . . 2 „

Dabei werden 6 Monate oder weniger nicht, über 6 Monate aber für ein volles Jahr gerechnet.

45) Für Gestattung:

a. der Vertheilung eines geschlossenen Hofguts . . . . 25—100 „
b. der Abtretung einzelner kleiner Parzellen von einem solchen . . . . 5— 15 „

46) Für Gestattung der Beerdigung in einer Kirche oder Kapelle . . . . 50 „
47) Für Ertheilung eines Leichenpasses . . . . 10 „

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39.

Die Regierung ist ermächtigt, die Sporteln und Taxen bis zum Betrage von 30 kr. in Form eines Stempels zu erheben (§§. 3 und 6).

§. 40.

Gegen die Erkennung von Stempelbußen und den Ansatz von Sporteln und Taxen steht dem Betheiligten die Beschwerdeführung nur an die zunächst vorgesetzte Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu. Gegen derartige Bestimmungen der Ministerien, der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofs ist nur eine Gegenvorstellung zulässig.

Die Behörden sind verpflichtet, ihre Sportel- und Taxansätze so wie die von ihnen erkannten Stempelbußen auf den Antrag eines Betheiligten oder von Amtswegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst zu berichtigen.

Ferner haben die Oberbehörden die Ansätze der untern Behörden, in denen sie einen wesentlichen Irrthum wahrnehmen, von Amtswegen zu berichtigen, und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt Nr. XXI.) eingetreten ist.

§. 41.

Außer den Stempeln, Sporteln und Taxen werden in Verwaltungs- und Polizeisachen nur noch die Gebühren der Hilfspersonen der Behörden, der Zeugen, der Urkundspersonen, der Sachverständigen, der Geistlichen, ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten, Prüfungskosten, Rechnungsabhörgebühren und überhaupt die in einem gegebenen Falle veranlaßten baaren Auslagen entweder in den sich ergebenden wirklichen oder in durch Verordnungen bestimmten Aversalbeträgen erhoben.

§. 42.

Auf Gesandtschaften und Konsulate, auf den Lehenhof, so wie auf die Gebühren der Gemeindebeamten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 43.

Alle früheren Bestimmungen über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen treten mit dem Vollzug dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.

§. 44.

Der Tag, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Vollzug tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Unsere Civilministerien sind, jedes so weit es seinen Geschäftskreis berührt, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Diensnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Major Hasenstab im (ersten) Leibgrenadier-Regiment, vorbehaltlich seiner Wiederverwendung, zeitweise in Ruhestand zu versetzen;

unter dem 5. Juli d. J.

dem Lieutenant Friedrich Kauffmann im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps zu ertheilen, und

unter dem gleichen Tage

den dem zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, aggregirten Lieutenant von Glaubitz in den etatmäßigen Stand seiner Charge einrücken zu lassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den im auswärtigen Dienste verwendeten charakterisirten Legationssekretär von Althaus als wirklichen Legationssekretär anzustellen;

unter dem 5. Juli d. J.

den Großherzogl. Hofkapellmeister Strauß, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, unter dem Ausdruck der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten vom 1. August d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 11. Juli d. J.

den Hauptamtskontroleur Krauß in Lahr zum Hauptamtsverwalter bei dem Hauptzollamt bei Schusterinsel zu befördern;

den Kameralpraktikanten Julius Beutler von Freiburg zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Lahr,

den Baupraktikanten Karl Dernfeld von Gerlachsheim zum Bezirksbauinspektor in Baden,

den Baupraktikanten Ludwig Diemer von Heidelberg zum Bezirksbauinspektor in Donaueschingen zu ernennen;

unter dem 20. Juli d. J.

den Bezirksförster Hofmann in Zell a. H. auf die erledigte Bezirksforstei Huchenfeld mit dem Wohnsitze in Pforzheim und

den Bezirksförster Mathes in Petersthal auf die erledigte Bezirksforstei Langensteinbach zu versetzen;

die Bezirksforstei Petersthal dem Forstpraktikanten Emil Biehler von Herbolzheim,

die Bezirksforstei Kandern dem Forstpraktikanten Otto Maier von Karlsruhe und

die Bezirksforstei Zell a. H. dem Forstpraktikanten Eduard Mayerhöffer von Karlsruhe, unter Ernennung derselben zu landesherrlichen Bezirksförstern, zu übertragen.

Berichtigungen.

Im Sportelgesetz vom 11. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXII., ist zu lesen:

Seite 378, §. 21, Absatz 2, „der vierzehntägigen Frist" (statt achttägigen).

„ 382, §. 37, Ziffer 4, „§. 30" (statt §. 31).

„ 394, §. 96, „Für das Erkenntniß", welches . . . (statt Ergebniß).

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. August 1864.

Inhalt.

Gesetz,

die Uebernahme der den vormals reichsunmittelbaren Grundherren zu leistenden Vergütungen auf die Amortisationskasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Vergütungen, welche den vormals reichsunmittelbaren Grundherren zur Ausgleichung der ihnen entzogenen sogenannten deklarationsmäßigen Rechte bezüglich der Gemeindebesteuerung geleistet werden, sind auf die Amortisationskasse zu übernehmen.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. August 1864.

Friedrich.

A. Lamey Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Diensinachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem praktischen Arzt Dr. Ruef in Baden den Charakter „Hofrath" zu verleihen;

den Dr. Karl Laubert aus Quedlinburg, ersten wissenschaftlichen Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule zu Danzig, zum Professor an der höheren Bürgerschule in Mannheim zu ernennen;

das zweite Diakonat in Lörrach und die damit verbundene Lehrstelle an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule daselbst dem Diakonatsverweser Hermann Hänert in Lörrach zu übertragen;

den Revidenten Karl Teubner zum Revisor bei dem Handelsministerium zu ernennen;

unter dem 1. August d. J.

für die Einführung der neuen Organisation der inneren Verwaltung die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Wolfach dem Amtmann Schupp in Neckarbischofsheim zu übertragen;

den praktischen Arzt Dr. Adolf Hegar in Darmstadt zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg und zum Direktor der Entbindungsanstalt daselbst, so wie zum Kreisoberhebarzt und Hebammenlehrer zu ernennen;

die Bezirksarztstelle in Achern dem Bezirksarzt Görck in Hornberg zu übertragen;

unter dem 2. August d. J.

die Amtsvorstände, Amtmänner Richard in Engen, Frech in Kork, von Stösser in Meßkirch und Winnefeld in Ueberlingen, zu Oberamtmännern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. auf die Höchstihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Selbach, Dekanats Gernsbach, den Pfarrverweser Michael Wenz in Osterburken gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 5. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. April d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerbern den Pfarrverweser Karl Hummel in Herdwangen auf die katholische Pfarrei in Owingen gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 14. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Obergrombach, Dekanats Bruchsal, dem Pfarrer Adam Hahn von Unterbalbach und Pfarrverweser in Heckfeld verliehen und ist derselbe am 12. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Lienheim, Dekanats Klettgau, dem bisherigen Pfarrverweser in Merzhausen Anton Grimm verliehen und ist derselbe am 21. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das dritte Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 45 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das dritte Quartal d. J. ernannt:

für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ruth in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Amann daselbst;

für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Weber in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Wielandt daselbst;

für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Fineisen in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Meyr daselbst.

Karlsruhe, den 1. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an August Huber von Mannheim betreffend.

Dem August Huber von Mannheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 6. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und von den bei der Staatsanstalt nicht versicherten Gebäuden und Gebäudetheilen ertheilt worden.

Karlsruhe, den 11. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Gründung einer Gewerbebank in Emmendingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 614, der von den ehemaligen Zünften der Seiler, Hafner, Weber, Nagler, Gerber und Schneider des Amtsbezirks Emmendingen aus ihrem Reinvermögen im Betrag von 3811 fl. 27 kr. gegründeten Stiftung einer Gewerbebank für den Amtsbezirk Emmendingen die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 13. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Philipp Schick von Neckarbischofsheim betreffend.

Dem Philipp Schick von Neckarbischofsheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 15. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Gründung eines Lehrgelderfonds für den Amtsbezirk Schopfheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 613, der von den ehemaligen Zünften des Amtsbezirks Schopfheim aus einem Theile ihres Reinvermögens gegründeten Stiftung eines Lehrgelderfonds für die Gemeinden des Amtsbezirks Schopfheim im Betrage von 16,227 fl. die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 15. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Generalagentur für die Versicherungsgesellschaft Nord British and Mercantile Insurance-Compagny zu London und Edinburg betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1853 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von der North British and Mercantil-Versicherungsgesellschaft zum Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Ernst Arheidt in Karlsruhe als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 21. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Vergebung der Stipendien betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 18. Dezember 1810, Regierungsblatt Nr. LIII., die Vergebung der Stipendien betreffend, wird, als den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entsprechend und mit Bezug auf §. 3, Buchstabe c. der höchsten Verordnung vom 12. August 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Otto Widmann von Karlsruhe betreffend.

Dem Otto Widmann von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 28. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ausbildung der Beamten der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben laut allerhöchsten Reskripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 625, gnädigst zu beschließen geruht:

1. daß der durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Juni 1843 eingeführte zweijährige Kursus zur Ausbildung der Post- und Eisenbahnbeamten an der polytechnischen Schule dahier und zwar der erste Kurs mit dem Schlusse des gegenwärtigen und der zweite Kurs mit dem Schlusse des nächstfolgenden Schuljahres aufzuheben sei;

2. daß, unter Aufhebung der durch die allerhöchsten Verordnungen vom 13. Februar 1834 und vom 2. Juni 1843 über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Staatsdienst im Postfache getroffenen Vorschriften, die wissenschaftliche Ausbildung der Kameralkandidaten nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnungen vom 16. Mai 1838 und vom 12. Mai 1863 auch für Diejenigen, welche sich dem Staatsdienst im Fache der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung widmen wollen, vorgeschrieben werde, mit dem Zusatze zu §. 11 der letztgenannten allerhöchsten Verordnung, daß zu der hier vorgeschriebenen mündlichen Prüfung der Kameralkandidaten auch die Kollegialmitglieder des Handelsministeriums und der Direktion der Verkehrsanstalten Zutritt haben sollen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1864.

Großherzogliche Ministerien des Innern und des Handels.

A. Lamey. Mathy.

Vdt. Hauser.

Die diesjährige Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung sind die Berg- und Hüttenkandidaten

Friedrich von Gagg von Meßkirch,
Hermann Honsell von Konstanz

unterm Heutigen unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 23. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Tröger.

Vdt. Glock.

Die Serienziehung für die 28. Gewinnziehung des Anlehens der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu 5 Millionen Gulden betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Serienziehung für die 28. Gewinnziehung des Anlehens der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
1	1 bis 100.	559	55801 bis 55900.
11	1001 — 1100.	576	57501 — 57600.
31	3001 — 3100.	577	57601 — 57700.
40	3901 — 4000.	607	60601 — 60700.
57	5601 — 5700.	624	62301 — 62400.
81	8001 — 8100.	660	65901 — 66000.
87	8601 — 8700.	663	66201 — 66300.
92	9101 — 9200.	687	68601 — 68700.
121	12001 — 12100.	691	69001 — 69100.
144	14301 — 14400.	729	72801 — 72900.
182	18101 — 18200.	732	73101 — 73200.
216	21501 — 21600.	736	73501 — 73600.
234	23301 — 23400.	739	73801 — 73900.
258	25701 — 25800.	773	77201 — 77300.
260	25901 — 26000.	779	77801 — 77900.
267	26601 — 26700.	801	80001 — 80100.
278	27701 — 27800.	822	82101 — 82200.
284	28301 — 28400.	829	82801 — 82900.
323	32201 — 32300.	864	86301 — 86400
335	33401 — 33500.	880	87901 — 88000.
348	34701 — 34800.	886	88501 — 88600.
361	36001 — 36100.	888	88701 — 88800.
386	38501 — 38600.	913	91201 — 91300.
469	46801 — 46900.	918	91701 — 91800.
497	49601 — 49700.	920	91901 — 92000.
502	50101 — 50200.	940	93901 — 94000.
508	50701 — 50800.	942	94101 — 94200.
514	51301 — 51400.	946	94501 — 94600.
518	51701 — 51800.	957	95601 — 95700.
526	52501 — 52600.	978	97701 — 97800.
528	52701 — 52800.	990	98901 — 99000.
535	53401 — 53500.		

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 2. August 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Tröger.

Vdt. Glock.

Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Für die Kameralkandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 17. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 gedachter Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern dies noch nicht geschehen ist, einzureichen, und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 5. August 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXVII. vom 13. Juli d. J., Seite 272, Zeile 8 von oben muß es heißen „präparaten" statt „apparaten".

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 19. August 1864.

Inhalt.

Gesetz,

die Einführung eines provisorischen Festungsreglements nebst Rayonregulativ für die Bundesfestung Rastatt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 26. Juli 1860 zur provisorischen Einführung für die Bundesfestungen Rastatt und Ulm beschlossenen Festungsreglements nebst Baurayonregulativ, welche eine Abänderung der Landesgesetzgebung enthalten,

erlangen durch Verkündung von Seiten der Großherzoglichen Regierung Gesetzeskraft im Großherzogthum.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Juli 1864.

Friedrich.

Ludwig. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Aufhebung der Centralstelle für die Landwirthschaft betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der landwirthschaftliche Verein die centrale Leitung seiner Angelegenheiten, welche bisher von der Centralstelle für die Landwirthschaft besorgt wurde, einem selbstständigen Vereinsorgan übertragen hat, haben Wir auf den Vortrag Unseres Handelsministeriums, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 21. Oktober 1852, die Organisation der Centralstelle für die Landwirthschaft betreffend, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Centralstelle für die Landwirthschaft ist aufgehoben.

§. 2.

Die dieser Stelle anvertraut gewesenen Geschäfte: die Förderung der Landwirthschaft des Großherzogthums im Allgemeinen, die Leitung und Beaufsichtigung der Ackerbauschulen, des landwirthschaftlichen Gartens in Karlsruhe und der Landesgestütsanstalt, ferner die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Privatunterrichtsanstalten hat das Handelsministerium künftig unmittelbar zu besorgen.

§. 3.

Unser Handelsministerium ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 5. August d. J.
folgende Beförderungen in HöchstIhrem Armeecorps eintreten zu lassen:

I. im Kriegsministerium:

den charakterisirten Major Schuberg, Adjutant des Kriegspräsidenten und stimmführendes Mitglied des Kriegsministeriums, in den etatmäßigen Stand seiner Charge einrücken zu lassen;

II. im Generalstab:

den Hauptmann Kraus zum Major zu befördern;

III. in der Infanterie:

die charakterisirten Majore: von Beust im ersten Füsilier-Bataillon, von Schilling im dritten Infanterie-Regiment, Müller im Jäger-Bataillon und von Stetten im vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm in den etatmäßigen Stand ihrer Charge einrücken zu lassen;

die Hauptmänner: Biesele im fünften Infanterie-Regiment, Eisenlohr im zweiten Infanterie-Regiment König von Preußen, Stölzel, erster Adjutant beim Gouvernement der Bundesfestung Rastatt, zu Majoren zu befördern, letzteren unter Enthebung von seiner bisherigen Funktion und Versetzung zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment;

dem Hauptmann Clorer im zweiten Füsilier-Bataillon den Charakter als Major zu ertheilen;

den Oberlieutenant von Stetten im (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Hauptmann,

den Lieutenant Wentz im (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Oberlieutenant und

die Portepeefähnriche Eugen Bundschuh und Theodor von Faber, ersteren im zweiten Füsilier-Bataillon und letzteren im vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zu Lieutenanten zu befördern;

IV. in der Reiterei:

die Rittmeister: von Schäffer im dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl und v. Türckheim im (ersten) Leibdragoner-Regiment zu Majoren,

den Oberlieutenant Kapferer, Adjutant beim Kommando der Reiterei, zum Rittmeister,

den Lieutenant Stehberger im dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl zum Oberlieutenant und

den Portepeefähnrich Philipp von Villiez im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian zum Lieutenant im dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl zu befördern;

V. in der Artillerie:

den charakterisirten Major von Khuon im Festungsartillerie-Bataillon und den charakterisirten Major von Fabert, Artilleriedirektor der Bundesfestung Rastatt, in den etatmäßigen Stand ihrer Charge einrücken zu lassen;

unter dem 6. August d. J.

dem Lieutenant Alphons von Glaubitz im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Armeecorps zu ertheilen, mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 13. August d. J.

gnädigst geruht,

den Regierungsrevisor Erhardt von Konstanz — unter Zurücknahme seiner durch höchste Entschließung vom 15. Juli d. J. ausgesprochenen Versetzung zu dem Bezirksamt Ueberlingen — zum Revisor bei dem künftigen Bezirksamte Freiburg zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Berichtigung von Druckfehlern, die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend.

In der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener, Regierungsblatt 1864, Nr. XXV., sind folgende Citate zu berichtigen:

In §. 3, Ziff. 1 muß es statt §. 12, lit. b. heißen:

§. 12, Ziff. 1, lit. b.

In §. 27 muß es

statt §. 7 heißen: §. 9.

" §. 11, Ziff. 4 heißen: §. 15, Ziff. 4.

" §. 5 heißen: §. 7.

Karlsruhe, den 14. Juli 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden in Basel die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und vom fünften Theile der Versicherungssumme der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 6. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Die Versammlung der Centralkommission für die Rheinschifffahrt in Mannheim betreffend.

Die ordentliche Sitzung der Rheinschifffahrts-Centralkommission für 1864 findet in der Zeit vom 16. August bis 16. September 1864 in Mannheim statt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 16. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Der Direktion des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihr erfundenen vereinfachten Mechanismus zur Bewegung der Kniehebel an der amerikanischen Steinbrechmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt,

jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Maschinenkonstrukteur Melchior Nolden in Frankfurt a. M. wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung der unterm 11. Juli 1860 (Regierungsblatt Nr. XL.) patentirten Maschine zum Reinigen des Getreides auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Polytechniker Friedrich Wilhelm Wolf wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Regulirvorrichtung für Jonval'sche Vollturbinen mittelst federnder Rückschaufeln auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Dietz.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Wasserbaumeister Pierre François Millot und der Wittwe Laplatte in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Konstruktion mittel- und rückschlächtiger Wasserräder mit innerem Einlauf auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt

der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Polsternägelfabrikanten Schwickert und Wachter in Pforzheim wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Nägelformmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 5. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Dietz.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Hermann Grametbaur in Villingen wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Aufziehvorrichtung für Gewichtsuhren auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 5. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Dietz.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Schlosser Max Schmidt in Säckingen wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung des Schaltwerkes an Futterschneidmaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung

nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 10. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Dietz.

Vdt. Hauser.

Diensterledigung.

An dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim ist eine Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften mit einer Besoldung bis zu 900 fl. durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen. Erwünscht wäre zugleich die Qualifikation für den Turnunterricht. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vom Erscheinen des Ausschreibens im Regierungsblatt bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 21. März d. J. der pensionirte Obereinnehmer Fischer in Mannheim.
„ 30. Juni „ „ der katholische Pfarrer Karl Weltin von Mainwangen.
„ 2. Juli „ „ der katholische Stadtpfarrer Dr. Johann Nepomuk Müller von Ueberlingen.
„ 27. „ „ „ Generallieutenant vom Armeecorps, von Röder, in Lichtenthal.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. X., Seite 64, Zeile 5 von oben ist zu lesen: „Gleichauf“ statt Geichauf.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. August 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

Höchstihrem Geschäftsträger am Königlich Italienischen Hofe, Legationsrath Freiherrn von Schweitzer die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Offizierskreuz des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt der Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten Hermann Zimmer für das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Kommandeurkreuz des Belgischen Leopoldordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober l. J. an:

den Regierungsrath Maximilian Leers in Freiburg zum Kreisgerichtsrath bei dem künftigen Kreis- und Hofgericht Konstanz,

den Amtsrichter Anton Küßwieder in Kork zum Kreisgerichtsassessor bei dem künftigen Kreis- und Hofgericht Offenburg,

den Regierungssekretär Rudolf Rokk in Karlsruhe zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors für den künftigen Kreis- und Hofgerichtsbezirk Karlsruhe zu ernennen;

den Referendär Ludwig Arnsperger von Karlsruhe zum Sekretär bei dem Justizministerium und

den Referendär Otto Kern von Karlsruhe zum Sekretär bei dem Oberhofgericht zu ernennen;

den Oberamtsrichter Johann Ganter in Stühlingen,

den Oberamtsrichter August Steinwarz in Borberg,

den Oberamtsrichter Franz Hägelin in Freiburg, und

den Amtsrichter Karl Thilo in Neckargemünd in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberamtsrichter Anton Sieb in Offenburg nach Meersburg,

den Oberamtsrichter Eduard Dietz in Bruchsal nach Freiburg,

den Oberamtsrichter Johann Dietsche in Radolphzell nach Ueberlingen,

den Oberamtsrichter Kuno von Wänker in Waldshut nach Oberkirch,

den Oberamtsrichter Wilhelm Haury in Wiesloch nach Waldshut,

den Amtsrichter Franz Wolfinger in Staufen nach Pfullendorf,

den Amtsrichter Johann Gänseblum in Neustadt nach Breisach,

den Amtsrichter Franz Staiger in Buchen nach Bruchsal,

den Amtsrichter Ferdinand von Zech in Offenburg nach Baden,

den Amtsrichter Joseph Himmelspach in Ettenheim nach Philippsburg,

den Amtsrichter Emil Gräff in Eberbach nach Freiburg,

den Amtsrichter Eduard Schätz in Breisach nach Müllheim,

den Amtsrichter Karl Kärcher in Rastatt nach Konstanz,

den Amtsrichter Wilhelm Ried in Schwetzingen nach Offenburg,

den Amtsrichter Viktor Himmel in Kenzingen nach Achern,

den Amtsrichter Gustav von Stetten in Salem nach Neckargemünd,

den Amtsrichter Hermann Reich in Stockach nach Rastatt,

den Amtsrichter Gustav Mors in Philippsburg nach Breisach,

den Amtsrichter Heinrich Schmidt in Blumenfeld nach Donaueschingen,

den Amtsrichter Adrian Pfaff in Pfullendorf nach Meßkirch,

den Amtsrichter Franz Junghanns in Meßkirch nach Heidelberg,

den Amtsrichter Karl Friedrich Rauch in Adelsheim nach Mosbach,

sämmtlich in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

den Oberamtmann Oktav Saur in Wolfach zum Oberamtsrichter in Stockach,

den Garnisonsauditor Karl Baer in Rastatt zum Amtsrichter in Freiburg,

den Hofgerichtssekretär Friedrich von Bechtold in Bruchsal zum Amtsrichter in Rastatt,

den Oberkirchenrathssekretär Wilhelm Goldschmidt in Karlsruhe zum Amtsrichter in Durlach, und

folgende Referendäre zu Amtsrichtern zu ernennen:

den Referendär Friedrich Elßner von Konstanz bei dem Amtsgericht Waldshut,
den Referendär Franz Mallebrein von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Gernsbach,
den Referendär Ludwig Eichrodt von Durlach bei dem Amtsgericht Bühl,
den Referendär August Winther von Mannheim bei dem Amtsgericht Stockach,
den Referendär Ludwig Hördt von Rastatt bei dem Amtsgericht Wiesloch,
den Referendär Georg Heres von Amorbach bei dem Amtsgericht Buchen,
den Referendär August Rüttinger von Wiesloch bei dem Amtsgericht Mosbach,
den Referendär Joseph Fritsch von St. Peter bei dem Amtsgericht Villingen,
den Referendär Karl Martin von Heiligenberg bei dem Amtsgericht Waldshut,
den Referendär Otto Haaß von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Emmendingen,
den Referendär Karl Roos von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Müllheim,
den Referendär Hermann Heiß von Lahr bei dem Amtsgericht Radolphzell,
den Referendär Innozenz Schmidt von Tauberbischofsheim bei dem Amtsgericht Baden,
den Referendär Johann Dietz von Mannheim bei dem Amtsgericht Schwetzingen,
den Referendär Franz Beck von Kappel bei dem Amtsgericht Walldürn,
den Referendär Ludwig Stein von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Rastatt,
den Referendär Ludwig Kilgenstein von Ittersbach bei dem Amtsgericht Schopfheim,
den Referendär Eugen Zepf von Hüfingen bei dem Amtsgericht Engen,
den Referendär Karl Ullrich von Mannheim bei dem Amtsgericht daselbst,
den Referendär Wilhelm Junghanns von Mosbach bei dem Amtsgericht Kenzingen,
den Referendär Adolph Baumstark von Freiburg bei dem Amtsgericht Säckingen,
den Referendär Karl Leiblein von Mosbach bei dem Amtsgericht Staufen,
den Referendär Johann Richard von Mannheim bei dem Amtsgericht Ettlingen,
den Referendär Karl Eiselein von Donaueschingen bei dem Amtsgericht Kork,
den Referendär Joseph Martin von Möhringen bei dem Amtsgericht Triberg,
den Referendär Eduard Büchner von Philippsburg bei dem Amtsgericht Borberg,
den Referendär Karl Siegel von Bruchsal bei dem Amtsgericht Mannheim,
den Referendär Eduard Erxleben von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Ladenburg,
den Referendär Ludwig von Braun von Weisweil bei dem Amtsgericht Sinsheim,
den Referendär Emil Hornung von Schlatt bei dem Amtsgericht Neckarbischofsheim,
den Referendär Heinrich Heß von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Lahr,
den Referendär Wilhelm Bulster von Buchen bei dem Amtsgericht Neustadt,
den Referendär Karl von Teuffel von Mannheim bei dem Amtsgericht Karlsruhe,
den Referendär Heinrich Süpfle von Konstanz bei dem Amtsgericht Heidelberg,
den Referendär Ludwig Schember von Adelshofen bei dem Amtsgericht Pforzheim,
den Referendär Johann Sengler von Marburg bei dem Amtsgericht Ettenheim,
den Referendär Anton Schönle von Thengen-Hinterburg bei dem Amtsgericht Bonndorf,
den Referendär Emil Fieser von Sinsheim bei dem Amtsgericht Offenburg,
den Referendär Johann Hauser von Heidelberg bei dem Amtsgericht Eberbach,
den Referendär Wilhelm Bärenklau von Mannheim bei dem Amtsgericht Adelsheim,

den Referendär August Mayer von Mannheim bei dem Amtsgericht Karlsruhe, und
den Referendär Theodor Roth von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Offenburg;
den Hofgerichtssekretär, Kanzleirath Dr. Karl Löw in Mannheim,
den Hofgerichtssekretär, Kanzleirath Maximilian Dietz in Freiburg,
den Hofgerichtssekretär Anton Schachleiter in Bruchsal, und
den Hofgerichtssekretär Franz Blayle in Freiburg in den Ruhestand,

den im Sekretariat des Hofgerichts zu Konstanz verwendeten Amtsrichter Karl Baumgartner als Sekretär zu dem Kreisgericht Mosbach,

den Hofgerichtssekretär Joseph Schrempp in Freiburg zu dem Kreis- und Hofgericht Offenburg

zu versetzen;

endlich zu Sekretären

den Referendär Karl Amann von Freiburg bei dem Kreisgericht Villingen,
den Referendär Albert Hofmann von Lahr bei dem Kreisgericht Waldshut,
den Referendär Max Heinsheimer von Bretten bei dem Kreis- und Hofgericht Freiburg,
den Referendär Anton Schloß von Mannheim bei dem Kreis- und Hofgericht Karlsruhe,
den Referendär Berthold Traub von Mannheim bei dem Kreis- und Hofgericht Mannheim,
den Referendär Karl Edmund Blum von Säckingen bei dem Kreisgericht Lörrach,
den Referendär Heinrich Rau von Kenzingen bei dem Kreisgericht Baden,
den Referendär Ludwig Amann von Heidelberg bei dem Kreisgericht Heidelberg

zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. auf die Höchstihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Fautenbach, Dekanats Ottersweier, den Pfarrer Johann Rüßle von Waibstadt gnädigst zu ernennen geruht und hat derselbe am 26. Juli d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Altheim, Dekanats Wallbürn, dem bisherigen Pfarrverweser in Malsch, Vincenz Dahl, verliehen und ist derselbe am 7. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Der evangelische Oberkirchenrath hat unterm 5. August d. J. der von der Grund- und Patronatsherrschaft Rüdt von Collenberg-Eberstadt erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Gustav Meier zu Mengen auf die evangelische Pfarrei Eberstadt, Dekanats Adelsheim, die kirchenobrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Anzeige der Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

§. 1.

Die Leichenschauer haben von jedem Todesfalle, der zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich, und zwar — wenn sich der Tod zur Nachtzeit ereignete — spätestens um 7 Uhr des folgenden Morgens der Rechtspolizeibehörde (§. 4) schriftliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Auch die Todesfälle sind von ihnen anzuzeigen, die durch Verbrechen oder Selbstmord oder durch zufällige Ursachen herbeigeführt wurden.

§. 3.

Die Anzeige muß nach dem beigeschlossenen Muster enthalten:

1. den Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe des Verstorbenen;
2. die Angabe, ob er ledig oder verheirathet war;
3. Jahr, Monat und Tag, so wie die Stunde seines Ablebens.

§. 4.

Die Anzeige geschieht an den Notar, wenn ein solcher im Orte gegenwärtig ist, andernfalls an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Gleichzeitig ist auch dem Gerichtsnotar von dem Todesfall Nachricht zu geben. Die Mittheilungen an diesen geschehen, wenn derselbe nicht am nämlichen Orte wohnt, durch die Post; sie sind auf der Aufschrift als Sterbfallsanzeige zu bezeichnen und mit der Namensunterschrift des Leichenschauers zu versehen.

§. 5.

Für die Anzeige jedes einzelnen Sterbfalls beziehen die Leichenschauer, ohne Rücksicht auf die Zahl der Ausfertigungen, eine Gebühr von 6 kr.

Die erforderlichen Impressen haben sie auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 6.

Leichenschauer, welche eine solche Anzeige unterlassen oder verzögern, sind von dem Amtsgerichte zu Geldstrafen von 1—5 Gulden zu verurtheilen.

§. 7.

Jedem Leichenschauer ist ein Abdruck vorstehender §§. 1—6 und des Formulars zuzustellen.

§. 8.

Sterbfälle von Militärpersonen im Dienste und deren Angehörigen werden durch die Militärbehörde eröffnet.

§. 9.

Die bürgerlichen Standesbeamten sind verpflichtet, am Schlusse jeden Vierteljahrs dem Notar ein Verzeichniß aller Sterbfälle mitzutheilen, welche im Verlaufe des Vierteljahrs:

a. in der Pfarrgemeinde vorgekommen sind,

b. Angehörige der Gemeinde im Auslande betroffen haben, sofern sie davon Kenntniß erhalten haben.

§. 10.

Dieses Verzeichniß (§. 9) muß enthalten:

1. die Ordnungszahl des Todtenbuchs,
2. den Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter des Verstorbenen,
3. Monat und Tag des Todes.

Die dazu zu verwendenden Impressen werden aus Mitteln der Amtskasse angeschafft.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an treten außer Kraft die Verordnungen vom 12. Mai 1843, die behufs der Siegelanlegung zu erstattenden Sterbfallanzeigen betreffend — Regierungsblatt Nr. XIV. — und vom 8. März 1854, Nr. 2520, die Form und Benützung der pfarramtlichen Vierteljahrsverzeichnisse der Sterbfälle betreffend.

Karlsruhe, den 6. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Sterbfallsanzeige.

Des Gestorbenen					Des Ablebens			
Vor- und Geschlechts-Namen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Familien-Stand (ledig oder verheirathet).	Wohnort.	Jahr.	Monat.	Tag.	Stunde.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der verpflichtete Leichenschauer:

Gebühr 6 Kreuzer.

Dienstweisung

für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten.

In der Absicht, den Vormündern die Führung ihres Amtes möglichst zu erleichtern, hat man für nothwendig erkannt, die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten in eine Dienstweisung zusammenzufassen, welche man hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt macht.

I. Pflichten des Vormunds überhaupt.

§. 1.

Der Vormund ist verpflichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das persönliche Wohl seines Pflegbefohlenen zu sorgen, das Vermögen desselben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten.

§. 2.

Die Pflichten des überlebenden Elterntheils als Vormund beginnen vom Tode des andern an, die der übrigen gesetzlichen und der elterlich verordneten Vormünder von dem Tage an, an welchem ihnen die Bestätigung eröffnet wurde, diejenigen anderer Vormünder vom Tage der Ernennung an (LRS. 418, 451, §. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Regierungsblatt Nr. XXI., Seite 197 folg.).

II. Pflichten in Ansehung der Person des Pflegbefohlenen.

§. 3.

In Ansehung der Person des Pflegbefohlenen hat der Vormund im Wesentlichen folgende Pflichten:

a. für die dem Stande und dem Vermögen des Pflegbefohlenen angemessene Erziehung, also insbesondere dafür zu sorgen, daß sein Mündel in der Religion, so wie in den für seinen künftigen Beruf erforderlichen Gegenständen hinreichend unterrichtet werde;

b. die Wahl dieses Berufes so zu leiten, daß er in reiferen Jahren sich ernähren und sein Fortkommen begründen kann;

c. bei dem Amtsgericht die geeigneten Maßregeln in Antrag zu bringen, wenn er erhebliche Gründe hat, mit der Aufführung des Mündels unzufrieden zu sein (LRS. 468).

III. Pflichten in Ansehung der Vermögensverwaltung.

1. Antrag auf Ernennung des Gegenvormunds.

§. 4.

Wo das vormundschaftliche Amt dem überlebenden Elterntheile oder einer anderen durch das Gesetz oder einer durch elterliche Verordnung berufenen Person zufällt, da hat dieser Vormund, ehe er seine Verrichtungen antritt, bei dem Amtsgerichte die Ernennung des Gegenvormundes zu beantragen (LRS. 421).

2. Ermittelung und Feststellung des Vermögens.

§. 5.

Der Vormund ist verpflichtet, den Bestand und die Lage des Vermögens seines Mündels auszumitteln, und zu diesem Ende:

a. binnen den ersten zehn Tagen nach dem Antritt der Vormundschaft auf Abnahme der Siegel und Fertigung des Vermögensverzeichnisses anzutragen (LRS. 451);
b. seine Forderungen an den Pflegbefohlenen bei Vermeidung des Verlustes derselben in dem Vermögensverzeichniß genau anzugeben (LRS. 451);
c. die Fahrnisse, so weit er nicht durch das Amtsgericht zu deren Aufbewahrung ermächtigt wird, binnen Monatsfrist nach erfolgter Aufnahme des Vermögens mit Beiwirkung des Gegenvormundes öffentlich versteigern zu lassen (LRS. 452);
d. wenn er die Vormundschaft von einem abgetretenen Vormund übernimmt, unverzüglich auf Rechnungsstellung und Uebergabe des Pflegschaftsvermögens zu dringen (LRS. 451, 469).

3. Verwaltung des Vermögens.

§. 6.

In Hinsicht der Vermögensverwaltung hat der Vormund:

a. von dem Amtsgericht bestimmen zu lassen, wie hoch sich die jährlichen Ausgaben für den Mündel und die Kosten der Verwaltung seines Vermögens belaufen dürfen, und wie viel als Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe nutzbar anzulegen ist (LRS. 454, 455);
b. ist die Anlegung des Ueberschusses binnen sechs Monaten nicht geschehen, so hat der Vormund nach Ablauf dieser Frist den Ueberschuß selbst zu verzinsen (LRS. 455);
c. Güter und Gebäude des Pflegbefohlenen können von dem Vormund niemals länger als auf neun Jahre vermiethet oder verpachtet werden (LRS. 1429, 1718). In der Regel muß die Vermiethung oder Verpachtung in öffentlicher Versteigerung geschehen. Ausnahmen finden nur bei Vermiethungen, welche auf vierteljährige oder kürzere Kündigung geschehen, und bei Verpachtung unbeträchtlicher Güterstücke statt (Verordnung vom 6. März 1835, Regierungsblatt Nr. XIV., S. 80).

§. 7.

Die Kapitalien des Mündels hat der Vormund

1. zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden, oder
2. gegen gerichtliche Pfandverschreibung mit doppeltem Unterpfande verzinslich auszuleihen, oder
3. — wenn es an Gelegenheit zu den unter 1 und 2 bezeichneten Anlagen fehlt — in Großherzoglich Badischen Staatsschuldscheinen (Rentenscheinen und Partialobligationen) oder verzinslich bei Waisen- und Sparkassen anzulegen, wenn diese von der betreffenden Gemeinde gewährleistet sind.

Der Vormund ist verpflichtet, die Staatsschuldscheine auf den Namen des Mündels einschreiben zu lassen (Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom

2. Januar 1863 — Centralverordnungsblatt Nr. 1). Der Aufsichtsbehörde bleibt überlassen, ihre Genehmigung zur Aufhebung der Einschreibung vorzubehalten.

Fallen dem Mündel durch Erbschaft oder Schenkung auf Inhaber gestellte Werthpapiere an, so hat der Vormund mit dem Waisenrichter zu berathen, ob diese Vermögenstheile in eine den obigen Vorschriften entsprechende Anlage umzuwandeln oder in der bisherigen Beschaffenheit zu erhalten sind.

§. 8.

Die Zinsen und sonstigen Einkünfte des Mündels hat der Vormund alle Jahre pünktlich beizutreiben und sich darüber bei der Rechnungsstellung auszuweisen, widrigenfalls ihm Verzugszinsen aufgerechnet und Ausstände, die verloren gehen, zur Last geschrieben werden können.

Hat der Mündel Erbgleichstellungsgelder, Kaufschillinge und dergleichen zu fordern, so sind dieselben alsbald durch Eintrag in das Unterpfandsbuch sicher zu stellen (LRS. 2103, 2106, 2108, 2109).

Nicht weniger ist jeder Erwerb von Immobilien (unbeweglichem Vermögen) oder von Nutznießungsrechten an solchen (LRS. 2118) alsbald in das betreffende Grundbuch eintragen zu lassen (LRS. 1583 a. Zweites Einführungsedikt §. 25).

§. 9.

Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vormund ein fortlaufendes Tagebuch zu führen und jede Ausgabe mit Quittung zu belegen (LRS. 471).

4 Verfügung über das Vermögen.

§. 10.

Der Vormund ist verpflichtet, die Ermächtigung des Amtsgerichtes (§. 2, Ziff. 2 des angeführten Gesetzes vom 28. Mai 1864) einzuholen, um für den Pflegbefohlenen:

a. Darlehen aufzunehmen, Liegenschaften zu veräußern oder zu verpfänden (LRS. 457);
b. Erbschaften, wozu auch Erbvermächtnisse und Erbtheilvermächtnisse zu rechnen sind, anzunehmen oder auszuschlagen (LRS. 461);
c. Schenkungen anzunehmen (LRS. 463);
d. Klagen auf liegenschaftliche Rechte zu erheben und fremdem Anspruche auf solche Rechte nachzugeben (LRS. 464);
e. Theilungsklagen anzustellen (LRS. 465);
f. Vergleiche abzuschließen (LRS. 467);
g. die eheliche Nutznießung in Wiederverheirathungsfällen in eine Rente umzuwandeln (LRS. 745 a.).

Er kann, wenn er mit dem Beschlusse des Amtsgerichts nicht einverstanden ist, binnen 8 Tagen verlangen, daß der Oberstaatsanwalt um seine Meinung befragt werde (§ 14 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864).

5. Gerichtliche Vertretung der Pflegbefohlenen.

§. 11.

In gerichtlichen Angelegenheiten hat der Vormund den Pflegbefohlenen zu vertreten (LRS. 450).

6. Berathung mit dem Waisenrichter.

§. 12.

Der Vormund hat, wo zu einer Handlung die amtsgerichtliche Ermächtigung nothwendig ist (§. 10), zunächst an den Waisenrichter sich zu wenden und gemeinschaftlich mit diesem die Ermächtigung nachzusuchen.

Er ist verpflichtet, das Gutachten des Waisenrichters auch über andere wichtige Fragen seiner Amtsführung, wie namentlich darüber einzuholen, ob bedeutende Bauten vorgenommen, außerordentliche Ausgaben bestritten, Liegenschaften erworben, andere als die in §. 10 bezeichneten Klagen erhoben werden sollen.

IV. Sicherung des Vermögens des Pflegbefohlenen.

§. 13.

Dem Vormund ist nicht gestattet:

a. Fahrnisse oder Liegenschaften des Pflegbefohlenen an sich zu kaufen (LRS. 450, 1596);
b. ohne Ermächtigung des Amtsgerichts Güter desselben in Pachtung zu nehmen (LRS. 450);
c. sich Rechte oder Forderungen abtreten zu lassen, welche einem Dritten gegen den Pflegbefohlenen zustehen (LRS. 450);

§. 14.

Zur Sicherstellung des Rechts des Pflegbefohlenen ist demselben ein gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen des Vormunds eingeräumt und Letzterer verpflichtet, solches in das Unterpfandsbuch auf sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen eintragen zu lassen (LRS. 2121, 2136, 2140—2143).

V. Rechnungsstellung.

§. 15.

Der Vormund hat schon im Laufe der Vormundschaft je nach dem Umfange der Vermögensverwaltung alle 1 — 5 Jahre und jedenfalls nach Beendigung derselben vollständige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegbefohlenen abgeschlossene Vertrag, welcher auf die vormundschaftliche Verwaltung und die Rechnungsstellung Bezug hat, ist ungiltig, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert und dieses Alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers nachgewiesen ist (LRS. 472, 2045, §. 22 des angeführten Gesetzes vom 26. Mai 1864).

Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Dienstweisung tritt mit dem 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage an verliert die Vormünderinstruktion vom 16. März 1838 und beziehungsweise vom 21. Januar 1862 die Geltung.

Karlsruhe, den 6. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Wüstenfeld.

Verordnung.

Die Wahlen in den Ortsschulrath betreffend.

Zum Vollzug des §. 2 lit. d. und §. 3 lit. d. des Gesetzes vom 29. Juli d. J. (Reg.-Blatt Nr. XXXIII.), die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, wird verordnet, wie folgt:

Fertigung der Wahllisten.

§. 1.

In jeder Gemeinde, welche eine oder mehrere Volksschulen hat, werden zur Neuwahl der in §. 2 lit. d. und §. 3 lit. d. des Gesetzes vom 29. Juli l. J. bezeichneten Mitglieder des Ortsschulraths vom Gemeinderath zwei Listen aufgestellt und vor jeder wiederkehrenden Wahl berichtigt, von welchen

die eine alle Wahlberechtigten, das sind alle verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde —

die andere alle Wählbaren, das sind alle mindestens 25 Jahre alten Ortseinwohner der betreffenden Konfession —

zu umfassen hat.

Von diesen Listen sind nur allein diejenigen gemäß §. 17 des Strafgesetzes auszuschließen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt, und welchen die Folgen dieser Verurtheilung nicht nachgelassen worden sind.

Auflegung der Wahllisten.

§. 2.

Diese Listen werden sofort in dem Gemeindehaus öffentlich aufgelegt und dieß in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung, sowie im Amtsverkündungsblatt mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Listen binnen acht Tagen bei dem Gemeinderath angebracht werden müssen. Der Gemeinderath hat alsbald die erhobenen Einsprachen zu prüfen und darnach die Listen zu berichtigen oder die Einsprachen zurückzuweisen.

Einsprachen, welche nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist vorgebracht werden, haben für die in Frage liegende Wahl keinerlei Wirkung. Das Gleiche gilt, wenn eine vom Gemeinderath zurückgewiesene Einsprache im Beschwerdeweg vom Bezirksamt, welches endgiltig darüber zu entscheiden hat, für begründet erklärt worden, die Wahl selbst aber inzwischen vor sich gegangen ist.

Ladung zur Wahl.

§. 3.

Sind die Listen hiernach vollzugsreif aufgestellt, so erläßt der Gemeinderath in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung, sowie in dem Amtsverkündungsblatt eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl.

§. 4.

Diese Einladung soll enthalten:

1) den Anlaß der Wahl;
2) die Angabe der Erfordernisse der Wahlberechtigung und
3) der Wählbarkeit;
4) die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind;
5) die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet;
6) die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung der Wahlberechtigten zu geschehen hat. Ist die Anzahl der Wahlberechtigten zu groß, um die Wahl auf Einmal vornehmen zu können, so werden dieselben in schicklichen Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Distrikten) auf besondere Wahltermine eingeladen.

Diese Wahltermine müssen ohne weitere Unterbrechung als die, welche die natürliche Tageseintheilung nothwendig macht, auf einander folgen.

§. 5.

Die Wahl selbst soll nicht früher als vier Tage nach der erfolgten Verkündung der Einladung beginnen.

Art der Wahl.

§. 6.

Sie geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, das ist durch Wahlzettel, welche die Wahlberechtigten mit den Namen Derjenigen, welche sie in Vorschlag bringen, ausfüllen und verschließen.

Der Wahlzettel wird nirgends mit dem Namen des Abstimmenden versehen.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§. 7.

Die Wahl leitet eine Wahlkommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathschreiber als Protokollführer, dem ältesten und jüngsten Mitglied des Gemeinderaths als Urkunds-Personen besteht.

Die Wahlkommission bleibt während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer versammelt und hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände zu entscheiden.

Die Wahlberechtigten empfangen die Stimmzettel am Tage der Wahl im Wahllokale, woselbst die Einrichtung zu treffen ist, daß die Wählenden die Stimmzettel dort ausfüllen und verschließen können.

Auch müssen die Wahllisten während der ganzen Dauer der Wahlhandlung öffentlich aufgelegt bleiben.

§. 8.

Jeder Wahlberechtigte muß persönlich seinen Wahlzettel verschlossen der Kommission übergeben und trägt seinen Namen unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein oder läßt ihn durch den Protokollführer eintragen.

§. 9.

Die Wahlzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem dazu passenden Gefäß gesammelt.

§. 10.

Kann wegen der zu großen Anzahl der Wahlberechtigten die Wahlhandlung nicht ohne Unterbrechung vollzogen werden, so ist jede einzelne Sitzung der Wahlkommission im Protokoll abzuschließen und zu beurkunden, die verschlossenen Wahlzettel aber sind einstweilen in einem mit dem Gemeindesiegel und dem Privatsiegel einer Urkundsperson verwahrten Verschluß aufzubehalten.

§. 11.

Ist der Wahltermin ganz umlaufen, so wird von dem Bürgermeister ein Wahlzettel nach dem andern aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, dessen Inhalt vorgelesen und den beiden Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, von welchen jede eine besondere Stimmenaufzeichnung zu führen hat.

Diese Stimmenaufzeichnungen geschehen dadurch, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in ein Verzeichniß eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2, u. s. w. gesetzt wird.

Ein Formular dieser Stimmenaufzeichnung enthält die Anlage I.

§. 12.

So weit eine einzelne Abstimmung zweifelhaft oder ungesetzlich ist, wird sie als ungiltig übergangen.

Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf dem Wahlzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

§. 13.

Nach beendigter Abstimmung werden die beiden Stimmenaufzeichnungen mit einander verglichen und das Ergebniß ermittelt.

Stimmen die Aufzeichnungen nicht miteinander überein, so ist die Differenz durch Vergleichung der Wahlzettel zu heben.

§. 14.

Diejenigen, welche nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Ortsschulraths gewählt.

Bei Stimmengleichheit der mit den wenigsten Stimmen Gewählten entscheidet das Loos.

Verfahren nach der Wahl.

§. 15.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der von der Wahlkommission als zweifelhaft oder ungesetzlich übergangenen, die dem Protokoll beigeheftet werden.

Das Protokoll ist zu verlesen und von der ganzen Wahlkommission zu unterschreiben.

Verkündung des Wahlergebnisses.

§. 16.

Die Wahlakten sind sodann dem Bezirksamt zu übersenden.

Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl, sowie Ablehnungsgesuche sind binnen acht Tagen nach derselben bei dem Bezirksamt anzubringen, welches endgiltig darüber entscheidet.

Sind keine Einsprachen oder Beschwerden und keine Ablehnungsgesuche vorgebracht worden oder sind dieselben erledigt, so wird das Ergebniß der Wahl den Gewählten, sowie dem Kreisschulrathe eröffnet und in dem Amtsverkündungsblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ablehnung der Wahl.

§. 17.

Als genügende Enschuldigungsgründe zur Ablehnung der Wahl werden namentlich angesehen:

1) zurückgelegtes sechzigstes Lebensjahr;
2) die Dienstführung als Mitglied des Ortsschulrathes während einer gesetzlichen Periode für die nächsten sechs Jahre.

§. 18.

Verweigert ein in den Ortsschulrath Gewählter die Annahme der Wahl und wird sein Entschuldigungsgrund vom Bezirksamt nach Anhörung des Ortsschulraths oder, wo dieser noch nicht besteht, des Gemeinderaths für genügend erkannt, so findet sogleich eine neue Wahl statt.

Ernennung von Mitgliedern durch die Gemeindebehörde.

§. 19.

Nach Verkündung des Wahlergebnisses ordnet das Bezirksamt sofort die Wahl des von dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu ernennenden Mitgliedes in den Ortsschulrath an.

Die Wahl hat in gemeinsamer Sitzung des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses mit Durchzählung der Stimmen und nach Stimmenmehrheit zu geschehen und wird in der gleichen Weise wie die der andern Gewählten bekannt gemacht.

Verpflichtung der gewählten Mitglieder.

§. 20.

Die Verpflichtung der gewählten Mitglieder erfolgt durch das Bezirksamt.

Wahl des Ortsschulraths für eine gemischte Schule.

§. 21.

Bei Wahlen in den Ortsschulrath für eine gemischte Schule ist die Liste der Wählbaren nach Konfessionen getrennt aufzustellen.

Die Wahl der betreffenden Zahl von je Zwei, Vier oder Sechs Mitgliedern beziehungsweise von Ein, Zwei oder Drei aus jeder Konfession, erfolgt durch sämmtliche Wahlberechtigte in Einer Abstimmung.

Die Wahlberechtigten erhalten zu diesem Behuf Stimmzettel nach dem Formular II. und in der Einladung zu einer solchen Wahl ist ausdrücklich anzugeben, wie viel Mitglieder aus der einen und der andern Konfession zu wählen sind.

Die Stimmenaufzeichnungen haben getrennt nach den Konfessionen der zu Wählenden zu geschehen.

Im Uebrigen gelten die betreffenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung.

Wahl des Ortsschulraths in zusammengesetzten Gemeinden.

§. 22.

In den aus mehreren Orten zusammengesetzten Schulgemeinden findet das in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene Verfahren bezüglich der Fertigung und Auflegung der Wahllisten getrennt für jeden einzelnen Ort bei dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath desselben statt.

Die Wahl selbst aber und alles was damit zusammenhängt, wird am Orte, wo sich die Schule befindet, vorgenommen und von dem Bürgermeister und Gemeinderath dieses Hauptorts, welchem die Wahllisten der einzelnen Schulnebenorte rechtzeitig zuzustellen sind, geleitet und besorgt. Die Verkündungen in den Schulnebenorten haben jedoch stets durch Vermittlung des Gemeinde- oder Verwaltungsraths des betreffenden Nebenorts zu geschehen.

Karlsruhe, den 20. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Formular I.

Formular einer Stimmenaufzeichnung.

Bei der am 18. September 186   , Vormittags von   Uhr bis   Uhr in der Gemeinde N. stattgehabten Wahl der Mitglieder des Ortsschulraths haben folgende die dabei bemerkten Stimmenzahlen erhalten:

1. Joseph Martin, der Aeltere.

   1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und so weiter bis 100.
   101. 2. 3. und so weiter bis 200.
   201. 2. 3. und so weiter bis 300.
   301. 2. 3. und so weiter bis 400.
   401. 2. 3. und so weiter bis 500.
   und so weiter.

2. Karl Braun, Schneider.

   1. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 100.
   101. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 200.
   201. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 300.
   301. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 400.
   und so weiter.

3. Wilhelm Gebhard.

   1. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 100.
   101. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 200.
   201. 2. 3. 4. 5. und so weiter bis 300.
   und so weiter.

Formular II.

Stimmzettel

zur

Wahl in den Ortsschulrath.

Zu der Stelle eines Ortsschulraths wird in Vorschlag gebracht:

aus der katholischen Konfession.	aus der evangelischen Konfession.
1.	1.
2.	2.
3.	3.

Diensterledigung.

Die Stelle eines evangelischen Garnisonspredigers dahier ist zu besetzen. Es ist mit dieser Stelle der Gehalt von jährlichen 600 fl. verbunden. Dabei hat der Garnisonsprediger den Stadtgeistlichen Aushülfe zu leisten, wofür aus Kirchenmitteln zu seinem obigen Gehalt ein Zuschuß von jährlichen 100 fl. geleistet wird. Bewerber um obige Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Großherzoglichen Kriegsministerium unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 29. August 1864.

Inhalt.

Gesetz,

die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir heute dem den Ständen vorgelegten und von denselben angenommenen Gesetzesentwurfe über Aenderung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung Unsere höchstlandesherrliche Bestätigung ertheilt haben, verkünden Wir auf den Grund der Schlußbestimmung II. des genannten Gesetzes, welche also lautet:

„Der Regierung wird vorbehalten, die beschlossenen Gesetzesabänderungen mit dem rechtspolizeilichen Gebührentarif vom 13. Oktober 1840 und mit dem Einführungsgesetze dazu vom gleichen Tage in einheitlicher Fassung zusammenzustellen"

nachstehende Bestimmungen als Gesetz.

Art. 1.

Für die von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind ausschließlich die in dem anliegenden Tarif festgesetzten Gebühren zu entrichten. Dieselben werden für die Staatskasse erhoben.

Art. 2.

Paßt ein Geschäft unter verschiedene Tarifsätze, so kommt der höchste derselben in Anwendung.

Art. 3.

Unter den festbestimmten Gebühren (Tit. I., III., IV. des Tarifs) sind die Gebühren für alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Verrichtungen, wie namentlich für Vorladungen, Eröffnungen, protokollarische Vernehmungen und Berichte, enthalten.

Art. 4.

Für die Werthstare in den Fällen des Titels I. des Tarifs gelten folgende Vorschriften:

1) Der Bruttomasse werden auch die bestrittenen Aktivforderungen hinzugeschlagen.

2) Bei Gemeinschaftstheilungen kommt nicht blos das Gemeinschaftsvermögen in Anschlag, sondern auch das eigene Vermögen jedes Ehegatten, soweit dasselbe zu inventiren ist.

3) Dagegen kommen nicht in Anschlag:

a. die Vergütungen, welche von einem Ehegatten oder dessen Erben der Gemeinschaft (LRS. 1437) oder welche von dieser einem Ehegatten oder dessen Erben (LRS. 1470 Nr. 3) zu machen sind;

b. Güter, an welchen dem Erblasser nur die Nutznießung zustand, und die nun einem Dritten, oder (wie etwa Lehen- und Stammgüter) einem Miterben, ohne Aufrechnung zufallen.

Art. 5.

Bei allen der Werthstare unterliegenden Geschäften wird

1) in den Fällen des Titels I. des Tarifs der Betrag bis zu hundert Gulden für volle hundert Gulden gerechnet;

2) in den Fällen des Titel I. und der §§. 7 und 8 des Titel III. der volle hundert Gulden übersteigende Betrag, wenn er unter fünfzig Gulden bleibt, nicht berücksichtigt, andernfalls aber für volle hundert Gulden gerechnet.

Art. 6.

Für Kauf- und Tauschbriefe, welche zur Beurkundung des in den Fällen des Art. I. des Gesetzes vom 3. März 1854 — den Nachlaß der Kaufaccise und die Ermäßigung der Gebühr für Kauf- und Tauschbriefe, auch Unterpfands- und Kautionsurkunden für gewisse Fälle des Uebergangs des Eigenthums von Grundstücken betreffend, Reg.Bl. Nr. VIII. — stattfindenden Eigenthumsüberganges ausgefertigt werden, ist stets nur die Gebühr von fünfzehn Kreuzern vom Stück — §. 7a des Tarifs — anzusetzen.

Der gleiche ermäßigte Ansatz tritt auch ein, wenn in Folge einer Zusammenlegung der Grundstücke, welche sich über das gesammte landwirthschaftliche Geländ einer Gemarkung, oder doch über den größeren Theil dieses Geländes erstreckt, neue Unterpfands- oder Kautionsurkunden ausgefertigt werden und diese Ausfertigung vor Ablauf von drei Jahren nach dem Vollzuge der Zusammenlegung geschieht.

Art. 7.

Bei doppelseitigen Verträgen wird die Gebühr nach dem Werthe der höchsten Leistung berechnet.

Wenn der Gegenstand des Geschäftes in einer Jahresleistung besteht, welche für fünf oder mehr Jahre oder für eine Zeit zu leisten ist, deren Dauer von einem noch ungewissen Ereignisse abhängt, so wird der fünffache Betrag der Jahresleistung, bei jährlichen Leistungen von bestimmter kürzerer Dauer die Gesammtsumme der Jahresbeträge der Berechnung der Gebühr der §§. 9, 10, 11, 12, 13 des Tarifs zu Grunde gelegt.

Art. 8.

Bei Geschäften, welche nach der Seiten= oder Bogenzahl mit Gebühren belegt sind (§§. 19, 21, 24, 26, 29, 30 des Tarifs) soll jede geschriebene Seite mindestens vierundzwanzig Zeilen von zweiunddreißig Buchstaben, jede Seite einer Rechnung aber eben so viele Zeilen mit einer sich möglichst annähernden Zahl von Buchstaben und Ziffern enthalten. Die Schlußseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet.

Art. 9.

Für die Urschrift eines Geschäftes wird keine Schreibgebühr (§. 29 des Tarifs) berechnet, es unterliegen derselben nur die Ausfertigungen von Theilzetteln und Verweisungen, sowie die Auszüge und Abschriften, welche an die Partei oder deren Stellvertreter abgegeben werden.

Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung der nämliche Beamte die Schreibgebühr angesetzt hat, wird keine Gebühr erhoben.

Art. 10.

Wenn Notare Geschäfte, welche nicht der Werthstaxe des I. Titels des Tarifs unterliegen, auf Verlangen eines Betheiligten oder wegen der Natur des Geschäftes außerhalb ihres Geschäftszimmers verrichten, so wird, sofern nicht Weggebühren nach Art. 11 in Ansatz gebracht werden können, die Ganggebühr (§. 31 des Tarifs) erhoben.

Art. 11.

Bei amtlichen Verrichtungen jeder Art, welche der Notar außerhalb seines Wohnortes oder zeitigen Aufenthaltsortes vornimmt, wird, wenn die Entfernung mehr als eine halbe Stunde beträgt, die Weggebühr (§. 32 des Tarifs) angerechnet.

Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist für jeden Tag die Weggebühr zu berechnen.

Muß die Reise auf das besondere Verlangen der Partei nach 8 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens angetreten werden, so hat der Notar neben der Weggebühr die ortsübliche Auslage für eine gebrauchte Fahrgelegenheit anzusprechen, wenn nicht die Partei ihm solche selbst stellt.

Art. 12.

Sind auf einer Reise mehrere Geschäfte gefertigt worden, so findet der Ansatz von Weggebühren nur einmal statt. Der Betrag wird gleichmäßig unter diejenigen Parteien vertheilt, welche die Reise veranlaßt haben.

Entfernungen, welche keine volle Stunde betragen, werden bei Berechnung der Weggebühren für volle Stunden gerechnet.

Art. 13.

Wenn ein Notar Orte des Amtsgerichtsbezirks, in dem er angestellt ist, regelmäßig zu bestimmten Zeiten besucht, um dort Geschäftsaufträge entgegenzunehmen, so können Weggebühren für die bei solcher Gelegenheit gefertigten Geschäfte nicht angerechnet werden.

Art. 14.

Der Betrag der angesetzten Gebühren und die Ordnungszahl, unter welcher das Geschäft im Urkundenverzeichnisse eingetragen ist, muß auf jeder Urschrift und auf jeder Ausfertigung aus Notariatsurkunden angegeben werden.

Art. 15.

Die durch Verordnung geregelten Gebührenantheile der Notare können auf demselben Weg erhöht werden.

Art. 16.

Die Belohnung für Geschäfte, für welche keine Gebühr durch Gesetz festgestellt ist, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf das Honorar des Notars nicht mehr betragen, als seine Belohnung für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft betragen haben würde.

Das Justizministerium kann auf Antrag des Schuldners Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, unbeschadet weiteren dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle.

Art. 17.

Keine Gebühren außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) werden erhoben:

1) wenn sie von der Staatskasse oder aus Kirchenmitteln, oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit oder für Unterricht zu entrichten wären;

2) für die Aufnahme von Ablösungsverträgen über Herrenfrohnden, Blut- und andere Zehnten.

Art. 18.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Taxen, Sporteln und Stempel für die von den Amtsrevisoraten und Theilungskommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind aufgehoben.

Art. 19.

Die Gebühren der Waisenrichter, Schätzer und Zeugen bei rechtspolizeilichen Geschäften werden durch Verordnung der Regierung bestimmt.

Schlußbestimmung.

Der Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. August 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Tarif

zu dem Gesetz, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung betreffend.

Tit. I.

Theilungen und Vermögensaufnahmen.

§. 1.

Für Realabtheilungen bei Verlassenschaften, Gemeinschaften oder Vermögensübergaben (mit Einschluß der Erb- und Schuldenverweisungen) werden erhoben:

a. bei einer Bruttomasse bis zu 500 fl. von jedem hundert Gulden . . . 45 kr.
sodann von jedem weiteren hundert Gulden der Bruttomasse

b. über 500 bis 1000 fl. 30 kr.
c. „ 1000 „ 5000 fl. 24 kr.
d. „ 5000 „ 10000 fl. . . . . 18 kr.
e. „ 10000 „ 20000 fl. . . . . 12 kr.
f. „ 20000 „ 50000 fl. . . . . 6 kr.
g. „ 50000 fl. . . . . 3 kr.

§. 2.

Der Hälfte der in §. 1 bestimmten Gebühr unterliegen:

1) Vermögensaufnahmen oder Vermögensuntersuchungen mit Zusammenstellung der Aktiven und Passiven (ohne Abtheilung §. 1).

2) Verlassenschafts-, sowie auch Gemeinschafts-Auseinandersetzungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten die ganze Verlassenschaft, beziehungsweise die ganze Gemeinschaftsmasse, im Stück erhält und den Anderen ihre Antheile nur in Geld berechnet werden;

3) Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet werden;

4) Vermögensausfolgungen auf den Grund solcher Abtheilungen (Nr. 3), insofern keine neue Vermögensaufnahme erforderlich ist.

§. 3.

Für die Vertheilung der Masse in Ganten mit Einschluß der Verweisungen sind zwei Drittheile der im §. 1 bestimmten Gebühr zu erheben.

§. 4.

Für die Ersatzberechnung bei Verlassenschafts- und bei Gemeinschafts-Auseinandersetzungen werden außer der Gebühr des §. 1 oder 2 ferner erhoben von einer Bruttomasse:

a. bis zu 500 fl. . . . . 15 kr.
b. „ „ 1000 fl. . . . . 30 kr.

c.	bis zu	5000 fl.	1 fl.
d.	„ „	10000 fl.	2 fl.
e.	„ „	20000 fl.	3 fl.
f.	„ „	50000 fl.	4 fl.
g.	über	50000 fl.	5 fl.

Tit. II.

Geschäfte, welche der Tagsgebühr unterliegen.

§. 5.

Der Tagsgebühr, welche für den vollen Tag von wenigstens acht Stunden Arbeit vier Gulden, oder bei kürzerer Dauer der Arbeit für die Stunde 30 kr. beträgt, unterliegen:

a. die im Tit. I. genannten Geschäfte, wenn dieselben, ehe sie vollendet sind, auf Verlangen der Parteien wieder aufgegeben werden, und die Tagsgebühren alsdann weniger ausmachen, als die Werthstaxe für das vollendete Geschäft ausgemacht hätte;

b. die nachträgliche Berichtigung der im Tit. I. genannten Geschäfte, insofern sie auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgt oder durch die erstmaligen unvollständigen oder unrichtigen Angaben der Parteien, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, veranlaßt ist;

c. der Sturz von Kassen, Vergleichsverhandlungen, protokollarische Vernehmungen und dergleichen, soweit diese Verrichtungen nicht bloß bei einem der Werthstaxe unterliegenden Geschäfte (Titel I.) vorkommen;

d. die Liquidation von Ausständen, welche auf besonderes Verlangen der Parteien vorgenommen wird;

e. Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses;

f. die Beurkundung von ehrerbietigen Ansuchen (L.R.S. 151 ff.);

g. die Beurkundung einer Darlegung der Zahlung, einer Hinterlegung und der Zurücknahme der hinterlegten Summe;

h. die Verkündigung von letzten Willen und von Eheverträgen, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Theilungsgeschäfte geschieht;

i. die Anlegung und Abnahme der Siegel, letztere, wenn sie nicht mit einer Vermögensaufnahme verbunden ist;

k. die Beurkundung sonstiger Thatsachen und Vorgänge, für welche im Tarife keine andere Gebühr bestimmt ist;

l. die Anwesenheit des Notars bei Eröffnung eines geheimen letzten Willens (L.R.S. 1007).

§. 6.

Wenn der Anfang oder die Fortsetzung eines Geschäfts, ohne Unterschied, ob es der Tagsgebühr oder einer festbestimmten Gebühr unterliegt, durch das Nichterscheinen der Parteien länger als eine Stunde aufgehalten wird, so ist von den Säumigen für die Zeit des Zuwartens eine nach der Tagsgebühr zu bemessende Versäumnißgebühr zu erheben.

Tit. III.

Verträge, letzte Willen und andere Rechtsgeschäfte.

§. 7.

Für Kauf- oder Tauschbriefe über Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften vom Stück

a. wenn der Kaufpreis oder Tauschwerth nicht über dreißig Gulden beträgt . . 15 kr.;
b. bei einem Kaufpreis oder Tauschwerth von mehr als dreißig bis zu hundert Gulden . . . . 45 kr.;
c. insofern dieser den Betrag von 100 fl. übersteigt, neben der Gebühr von 45 kr. von jedem weiteren hundert Gulden des Kaufpreises oder Tauschwerthes 15 kr.

§. 8.

Für Faust-, Nutz-, Unterpfands- oder Kautions-Urkunden, je nach der Größe der Schuld- oder Kautionssummen, die nämliche Gebühr wie nach §. 7 für Kauf- und Tauschbriefe, mit der Beschränkung jedoch, daß die Gebühr im Ganzen sechs Gulden nicht übersteigen darf.

§. 9.

Für Verträge, insofern weder in §. 7 und 8, noch in den folgenden Sätzen eine andere Gebühr festgesetzt ist:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück . . 2 fl.,
„ er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück . . . . . . 3 „
„ „ 2000 „ „ „ 4000 „ „ „ „ . . . . . . 4 „
„ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . . . . 5 „
„ „ 8000 „ übersteigt, vom Stück . . . . 6 „
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . 4 „

§. 10.

Für Schenkungen unter Lebenden, letzte Willensverordnungen, für Heirathsverträge, Verpfründungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück . . 3 fl.,
„ er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück . . . . . . 4 „
„ „ 2000 „ „ „ 4000 „ „ „ „ . . . . 5 „
„ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . . 6 „
„ „ 8000 „ übersteigt, vom Stück . . . . 7 „
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, vom Stück . . . . 5 „

§. 11.

Für Aufhebung, Erneuerung und Verlängerung von Verträgen, wenn keine neuen Vertragsbedingungen dabei vorkommen; für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und Uebertragung von Rechten, sofern damit die Erklärung der Annahme verbunden ist; für allgemeine Vollmachten; für Wechselproteste:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück	1 fl.	30	kr.,
„ er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück . . .	2 „	—	„
„ „ 2000 „ „ „ 4000 „ „ „ „ . . .	3 „	—	„
„ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . .	4 „	—	„
„ „ 8000 „ übersteigt, vom Stück	5 „	—	„
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, vom Stück	3 „	—	„

§. 12.

Für besondere Vollmachten; für Schuldanerkenntnisse; für Annahmen, Widerrufe und Verzichte; für Quittungen; für Einwilligungen und Genehmigungen; für Einsetzungen in die Rechte des Gläubigers und für Rechtsübertragungen ohne Erklärung der Annahme; für andere einseitige Willenserklärungen:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück	1 fl.	—	kr.,
„ er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück . . .	1 „	45	„
„ „ 2000 „ „ „ 4000 „ „ „ „ . . .	2 „	30	„
„ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . .	3 „	30	„
„ „ 8000 „ übersteigt, vom Stück	4 „	30	„
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, vom Stück	2 „	30	„

§. 13.

Wenn in den Fällen der §§. 9, 10, 11, 12 der Gegenstand nur theilweise in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, die für die nächst hohe Klasse über diesen Werthsbetrag festgesetzte Gebühr.

§. 14.

Für Urkunden über Anerkennung natürlicher Kinder vom Stück . . . 1 fl.

§. 15.

Für Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen vom Stück . . . 5 fl.

§. 16.

Für die Beurkundung von Eröffnungen, Mahnungen und Kündigungen vom Stück . . . . 1 fl.

§. 17.

Für die Ausstellung von **Zeugnissen** und **Bescheinigungen**, für die **Bestätigung** des **Datums** von Urkunden, vom einzelnen Falle . . . . 30 kr.

§. 18.

Für die Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten . . . . 15 kr.

§. 19.

Wenn ein den Gebühren der §§. 9 bis 18 unterliegendes Geschäft mehr als zwei Bogen füllt, für jede weitere Blattseite ein Zehntel der für das Geschäft bestimmten Gebühr.

§. 20.

Wenn eines der in den §§. 9 bis 17 genannten Geschäfte ohne Verschulden des Notars unvollendet blieb, die Tagsgebühr; wenn sie mehr beträgt, als die für das Geschäft festgesetzte Stückgebühr, diese letzte Gebühr.

Tit. IV.

Rechnungen.

§. 21.

Für Stellung von Pflegschafts- und Curatelrechnungen (mit Einschluß der Notatenbeantwortung) für jeden Bogen der Rechnung (mit Ausschluß der Beilagen) . . . . . . 40 kr.

§. 22.

Für Revision von Rechnungen jeder Art (mit Einschluß des Rechnungsbescheids) für je sechs Bogen oder vierundzwanzig Seiten der Rechnung, Text und Beilagen, soweit letztere Ausgabs- oder Einnahmsbelege sind . . . . 18 kr.

Tit. V.

Verschiedene Verrichtungen.

§. 23.

Für Gutachten in Fällen, wo solche nach bestimmten Gesetzen und Verordnungen abzugeben sind, und auch dann nur, soweit sie nicht mit den unter Tit. I. und II. genannten Geschäften in Verbindung stehen . . . . 30 kr.

§. 24.

Umfaßt das Gutachten mehr als drei Blattseiten, so werden für jede weitere Blattseite angesetzt . . . . 15 kr.

§. 25.

Für die Beglaubigung von Unterschriften . . . . 30 kr.;
wenn die Unterschriften von mehr als drei Personen unter einer Urkunde gleichzeitig beglaubigt werden . . . . 1 fl.

§. 26.

Für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, welche nicht vom Notar selbst gefertigt werden . . . . 18 kr.;
wenn das Geschäft mehr als einen Bogen umfaßt, für jeden folgenden auch nicht vollendeten Bogen . . . . 3 kr.

§. 27.

Für die Annahme eines eigenhändigen letzten Willens zur Aufbewahrung 30 kr.

§. 28.

Für Aufsuchung von Urkunden und Akten in der stehenden Registratur, sofern sie nicht behufs eines anderen Geschäftes geschieht, vom einzelnen Falle . . . . 12 kr.

§. 29.

Als Schreibgebühr bei Fertigung von Auszügen oder Abschriften, bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln, vom Bogen . . . . 16 kr.

§. 30.

Für Fertigung von Doppelurschriften vom Bogen . . . . 24 kr.

Tit. VI.

Weggebühren.

§. 31.

Für den Gang nach der Wohnung einer Partei . . . . 30 kr.,
und wenn das Geschäft nach 8 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorzunehmen ist 1 fl.

§. 32.

Bei Reisen außerhalb des Wohnorts oder zeitigen Aufenthaltsorts für die Stunde des zurückgelegten Weges . . . . 30 kr.

Dienst-Vorschriften
für die Staatsanwaltschaft.

Unter Bezugnahme auf §. 42 des Gesetzes vom 10. Mai d. J. über die Gerichtsverfassung (Regierungsblatt Nr. XVIII, S. 151) und auf §. 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze vom 12. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XXIX, S. 293) wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet, wie folgt:

I. Innere Organisation der Staatsanwaltschaft.

§. 1.
Beamte und Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Die durch Gesetze und Verordnungen der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Geschäfte werden besorgt:

durch den Oberstaatsanwalt beim Oberhofgericht,
durch die für die einzelnen Bezirke der Kreis- und Hofgerichte angestellten Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte,
durch die Stellvertreter und Gehilfen dieser Beamten.

§. 2.
Geschäftsabtheilung.

Den in dem Bezirke eines Kreis- und Hofgerichts angestellten Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten liegt die Besorgung der bei den Gerichten dieses Bezirks vorkommenden Geschäfte der Staatsanwaltschaft nach den in gegenwärtiger Verordnung oder durch besondere Beschlüsse des Justizministeriums getroffenen Geschäftsabtheilung ob.

Die Geschäftsabtheilungen sind jedoch nicht als Competenz-Bestimmungen zu betrachten, vielmehr sind die in dem Bezirke eines Kreis- und Hofgerichts angestellten Staatsanwälte hilfsweise zu jeder in demselben vorkommenden staatsanwaltschaftlichen Amtshandlung berechtigt und verpflichtet.

§. 3.
Stellvertreter und Gehilfen bei den Amtsgerichten.

Wo die Geschäfte bei den Kollegialgerichten die Thätigkeit der Staatsanwälte nicht vollständig in Anspruch nehmen, haben dieselben auch bei den Amtsgerichten oder bei einzelnen Amtsgerichten des Kreises die Funktionen der Staatsanwaltschaft in den amtsgerichtlichen Strafsachen auszuüben.

§. 28.

Die Sporteln für Protokolle und Abschriften sind Demjenigen anzusetzen, welcher die Handlung, wofür sie anzurechnen sind, veranlaßt hat.

Die Sporteln für Vollstreckungsverfügungen sind dem Beklagten anzusetzen.

Die Sportel für die Endentschließung ist Demjenigen in Ansatz zu bringen, welcher dieselbe veranlaßt hat oder zur Tragung der Kosten verurtheilt ist; sie ist, wenn die Kompensation der Kosten eintritt, jeder Partei zur Hälfte anzusetzen, und wenn eine Theilung der Kosten ausgesprochen wird, in entsprechendem Verhältnisse zu theilen.

§. 29.

Besteht eine Partei aus einer Streitgenossenschaft, so hat sie einen zahlungsfähigen Sportelzahler zu bestellen, widrigenfalls einer der Streitgenossen dazu bestellt wird.

§. 30.

Personen, welche sich im Auslande aufhalten, oder im Inlande nur vorübergehend verweilen, müssen, wenn sie bei einer Verwaltungsbehörde eine Privatangelegenheit anhängig machen, einen zahlungsfähigen Inländer aufstellen, welcher sich zur Entrichtung der Sporteln und sonstigen Kosten verpflichtet. Sie werden zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit aufgefordert, wenn sie ihr nicht freiwillig genügen. Bevor dies geschehen, wird keine Verfügung in der Sache selbst erlassen, außer in dringenden Fällen.

§. 31.

Wird ein anderer Betheiligter als derjenige, von welchem bisher die Sporteln und sonstigen Kosten erhoben wurden, zu deren Bezahlung für schuldig erklärt, so werden sie, so fern derselbe im Auslande wohnt, von dessen inländischen Bevollmächtigten oder von seinem Anwalte, oder aus seinem im Inlande befindlichen Vermögen erhoben.

Der Regierung ist vorbehalten, wegen unmittelbarer Erhebung der Sporteln von Ausländern Bestimmungen zu treffen.

III. Gemeinsame Bestimmungen über Stempel und Sporteln.

§. 32.

Die Anwendung von Stempelpapier und der Ansatz von Sporteln hat zu unterbleiben:

1) in Angelegenheiten der Großherzoglichen Hofkasse, so wie der Staats- und Staatsanstaltenkassen;
2) in Angelegenheiten der kirchlichen Fonds (nicht auch der Kirchspielsgemeinden) und der Fonds für Wohlthätigkeit und öffentlichen Unterricht, und
3) in denen der notorisch Armen und der zum Armenrecht Zugelassenen;
4) bei dem Verfahren in Polizeistrafsachen vor den Bezirkspolizeibehörden, mit Ausnahme

der Fälle des §. 21, so wie der Fälle, wo förmliche Protokolle über Beweiserhebungen aufgenommen werden;

5) bei Verhandlungen und Erkenntnissen der Finanzbehörden über Rekurse bei Kontrolvergehen in Zoll- und Steuersachen;

6) bei Gesuchen um Reiseurkunden, welche auf gestempeltem Papier ausgestellt werden;

7) bei Eingaben, in welchen es sich um privatrechtliche Verhältnisse zwischen Staatsbehörden einerseits und Denjenigen, welche die Eingaben einreichen, anderseits handelt;

8) außerdem bei allen jenen Eingaben und Amtshandlungen, welche nur im öffentlichen Interesse geschehen oder für welche durch besondere Gesetze die sportel- und stempelfreie Behandlung vorgeschrieben ist.

§. 33.

Zu Streitigkeiten, bei welchen einer der in den Sätzen 1, 2 und 3 des vorigen Paragraphen genannten Befreiten als Partei auftrit, hat weder dieser, noch sein Gegner Stempelpapier zu verwenden, und es werden die Stempel- und Sportelbeträge einstweilen nur vorgemerkt, so weit sie nicht dem nichtbefreiten Gegner sofort zur Last gesetzt werden müssen.

§. 34.

Wird nachmals der Gegner der befreiten Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so sind neben der Sportel des Erkenntnisses zugleich die bis dahin vorgemerkten Stempelgebühren und Sporteln oder der betreffende Theil derselben in die Hebrolle aufzunehmen.

§. 35.

Das Gleiche geschieht, wenn der in die Kosten verurtheilte Arme vor eingetretener Verjährung (Gesetz vom 21. Juli 1839, Regierungsblatt Nr. XXI.) zu hinreichendem Vermögen gelangt.

§. 36.

Wird in Folge ergriffenen Rekurses das im Falle des §. 34 erlassene Erkenntniß abgeändert und die befreite Partei zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so wird der andern Partei der Betrag der Stempelgebühren und Sporteln, der ihr vom Gegner zu ersetzen wäre, aus der Staatskasse zurückgegeben.

§. 37.

Wird ein Streit mit einer befreiten Partei durch Vergleich erledigt, so ist der nichtbefreiten Partei die Hälfte des vorgemerkten Stempel- und Sportelbetrages zur Last zu setzen, die andere Hälfte ist zu streichen.

IV. Von den Taxen.

§. 38.

Neben den Stempeln und Sporteln ist in den nachbenannten Fällen die beigesetzte Taxe zu erheben:

1) Für die Verleihung von Körperschaftsrechten . . . . 50—300 fl.
2) Für die Bestätigung genossenschaftlicher Satzungen, so wie für die Genehmigung der Statuten öffentlicher Leih- und Pfandhäuser und anderer öffentlicher Anstalten, welche auf Faustpfand Darleihen geben, im Falle des Gesetzes vom 6. April 1854 (Regierungsblatt Nr. XX.) . . . . 5—100 „
3) Für die Erlaubniß zur Errichtung eines Stammguts und für die Bestätigung der Statuten
beim Herrenstand . . . . 500 „
beim Ritterstand . . . . 200 „
Für die Bestätigung neuer Statuten für ein bestehendes Stammgut, für die Erlaubniß zur Vergrößerung oder Veräußerung eines Stammguts die Hälfte obiger Taxe.
4) Für Verleihung einer Standeserhöhung und für Anerkennung einer von einem auswärtigen Souverain ertheilten Standeserhöhung . . . . . 50—3000 „
5) Für die Volljährigkeitserklärung vor zurückgelegtem gesetzlichen Alter:
a) bei einem fürstlichen Standesherrn . . . . 500 „
b) bei einem gräflichen Standesherrn . . . . 100 „
c) bei einem Grundherrn . . . . 50 „
6) Für die Ertheilung des Staatsbürgerrechts auf Nachsuchen:
a) an Unterthanen deutscher Bundesstaaten für jede Person . . . . . . 25 „
b) an Unterthanen anderer Staaten für jede Person . . . . 50 „
Bei Annahme von Familien sind nur die noch unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder frei.
7) Für die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß . . . . 2 „
8) Für die Staatsgenehmigung zur Einführung einer Verbrauchssteuer in einer Gemeinde . . . . 50—300 „
9) Für die Staatsgenehmigung der Zulassung zum Bürgerrechtsantritt vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre . . . . 5—30 „
10) Für Ertheilung von Tanzerlaubniß . . . . 2 „
11) Für Ausstellung eines Jagdpasses . . . . 6 „
12) Für Dispensation von bestehenden Bauvorschriften . . . . 3 „
13) Für Begnadigungen . . . . 1—10 „
14) Für Erlassung der Ehrenfolgen der Zuchthausstrafe . . . . . . 5—10 „
15) Für Ertheilung von Privilegien einschließlich der Erfindungspatente . . . 15—500 „
16) Für die Aufnahme in den Anwaltstand . . . . 15 „
17) Für die Aufnahme als Rhein-, Main- und Neckarschiffer . . . . . . 5 „
18) Für die Ertheilung von Steuermanns-Patenten . . . . 1 fl. 30 kr.
19) Für Ausstellung von Patenten für Handelsreisende, soweit solche nicht nach Staatsvertrag von Zahlung einer Taxe befreit sind oder eine geringere Taxe zu zahlen haben . . . . 11 fl.

20) Für die Genehmigung zur Gründung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien:	
a) bei einem Aktienkapital unter 25,000 fl.	50 fl.
b) bei einem Aktienkapital von 25,000—50,000 fl.	100 „
c) bei einem Aktienkapital über 50,000—200,000 fl.	150—300 „
d) bei einem Aktienkapital über 200,000 fl.	500 „
21) Für die Staatsgenehmigung zur Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber:	
a) bis zum Betrag von 100,000 fl.	50—150 „
b) bei einem Betrag über 100,000 fl. bis 200,000 fl.	150—300 „
c) bei einem Betrag über 200,000 fl.	300—500 „
22) Für die Erlaubniß zur Abhaltung von Jahrmärkten und Messen	20—100 „
23) Für die Bewilligung des Rechts:	
a) zu einer Handapotheke	15 „
b) zu einer Filialapotheke	50—100 „
c) zu einer Personalapotheke	150—300 „
d) zu einer Realapotheke, die Hälfte des Privilegiumswerthes.	
24) Für die Gestattung der Verlegung:	
a) eines Realapothekenprivilegiums in ein anderes Haus b) eines Personalapothekenprivilegiums in eine andere Gemeinde	15—150 „
25) Für Ertheilung des Rechts zu einer	
a) Stein- b) Kupfer- c) Stahl- d) Buch- Druckerei	25—50 „
26) Für Ertheilung des Rechts zu einer Sortimentsbuch- oder Sortimentskunsthandlung:	
a) in Orten bis mit 4000 Seelen	30 „
b) „ „ über 4000—10,000 Seelen	40 „
c) „ „ über 10,000 Seelen	50 „
27) Für die Bewilligung des Rechts zu einer Verlagsbuchhandlung	30 „
28) Für die Bewilligung einer Musikalienhandlung	10—30 „
29) Für die Genehmigung zur Verlegung einer Druckerei oder einer Buch-, Kunst- oder Musikalienhandlung in eine andere Gemeinde	3—25 „
30) Für die Bewilligung des Rechtes:	
a) zu einer Leihbibliothek b) zu einem Antiquariatsgeschäft	20—50 „
31) Für die Bewilligung des Rechtes:	
a) Zu einer Bier- und Branntweinwirthschaft:	
1) in Orten bis mit 4000 Seelen	20 „

2) in Orten über 4000—10,000 Seelen . . . . 30 fl.
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . 40 „

b) zu einer Schenk- und Speisewirthschaft (Restauration):

α. Persönliche:

1) in Orten bis mit 4000 Seelen . . . . 30 „
2) „ „ über 4000—10,000 Seelen . . . . 50 „
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . 100 „

β. Reale:

1) in Orten bis mit 4000 Seelen . . . . 100 „
2) „ „ über 4000—10,000 Seelen . . . . 150 „
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . 200 „

c) zu einer Gastwirthschaft:

α. Persönliche:

1) in Orten bis mit 4000 Seelen . . . . 50 „
2) „ „ über 4000—10,000 Seelen . . . . 100 „
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . 150 „

β. Reale:

1) in Orten bis mit 4000 Seelen . . . . 200 „
2) „ „ über 4000—10,000 Seelen . . . . 300 „
3) „ „ über 10,000 Seelen . . . . 500 „

d) zu einer Wirthschaft, welche nicht auf Lebenszeit bewilligt wird:

1) auf die Dauer bis mit 5 Jahren 1/8
2) „ „ „ über 5 bis mit 10 Jahren 1/4 } der unter a., b., c. bestimmten
3) „ „ „ „ 10 bis mit 20 Jahren 1/2 } Taxen.
4) „ „ „ „ über 20 Jahren 3/4

e) zur Verlegung einer Wirthschaft 3 fl. bis zur Hälfte der für die Bewilligung zu ihrer Errichtung anzusetzenden Taxe.

32) Für die Zulassung von Feuerversicherungsgesellschaften:

a) zur Uebernahme von Fahrnißversicherungen . . . . 30 fl.
b) zur Versicherung des bei der Staatsanstalt nicht versicherten Gebäudefünftels 20 „

33) Für die Bewilligung zur Uebernahme von Agenturen . . . . 5—50 „
34) Für die Ertheilung irgend einer andern Gewerbskonzession . . . . . . 5—50 „
35) Für die Erlaubniß zur Annahme eines andern Familiennamens . . . . 5—10 „
36) Für Dispensation vom gesetzlichen Alter zum Heirathen:

a) beim männlichen Geschlecht, wenn das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt ist:

1) nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr . . . . 5 „
2) „ „ 23. „ . . . . 10 „
3) „ „ 22. „ . . . . 20 „
4) „ „ 21. „ . . . . 30 „

5) nach zurückgelegtem 20. Lebensjahr . . . . 50 fl.
6) bei einem Lebensalter unter 20 Jahren . . . . 100 „

b) beim weiblichen Geschlecht, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt ist:

1) nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre . . . . 5 „
2) „ „ 16. „ . . . . 15 „
3) bei einem Lebensalter unter 16 Jahren . . . . 20—50 „

37) Für Dispensation vom Verbot des Heirathens unter Verwandten . . . . 5—25 „

38) Für Dispensation von der vorgeschriebenen Trauerzeit, für jeden an letzterer fehlenden Monat, die überzähligen Tage für einen vollen Monat gerechnet . 5 „

39) Für Dispensation vom zweiten Eheaufgebot . . . . 15 „

40) Für die Gestattung der Trauung außerhalb des Wohnsitzes . . . . . . 10 „

41) Für die Erlaubniß zur Trauung in Privathäusern . . . . 5—15 „

42) Für die Staatsgenehmigung einer im Ausland geschlossenen Ehe . . . . 5—20 „

43) Für die Bestätigung von Vermögensübergaben und Verpfründungsverträgen 1 „

44) Für die Erlaubniß zur Vermögensübergabe vor zurückgelegtem 63. Lebensjahre für jedes fehlende Jahr . . . . 2 „

Dabei werden 6 Monate oder weniger nicht, über 6 Monate aber für ein volles Jahr gerechnet.

45) Für Gestattung:

a. der Vertheilung eines geschlossenen Hofguts . . . . 25—100 „
b. der Abtretung einzelner kleiner Parzellen von einem solchen . . . . 5— 15 „

46) Für Gestattung der Beerdigung in einer Kirche oder Kapelle . . . . 50 „

47) Für Ertheilung eines Leichenpasses . . . . 10 „

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 39.

Die Regierung ist ermächtigt, die Sporteln und Taxen bis zum Betrage von 30 kr. in Form eines Stempels zu erheben (§§. 3 und 6).

§. 40.

Gegen die Erkennung von Stempelbußen und den Ansatz von Sporteln und Taxen steht dem Betheiligten die Beschwerdeführung nur an die zunächst vorgesetzte Behörde, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, zu. Gegen derartige Bestimmungen der Ministerien, der Oberrechnungskammer und des Verwaltungsgerichtshofs ist nur eine Gegenvorstellung zulässig.

Die Behörden sind verpflichtet, ihre Sportel- und Taxansätze so wie die von ihnen erkannten Stempelbußen auf den Antrag eines Betheiligten oder von Amtswegen, wenn sie sich von deren Unrichtigkeit überzeugen, selbst zu berichtigen.

Ferner haben die Oberbehörden die Ansätze der untern Behörden, in denen sie einen wesentlichen Irrthum wahrnehmen, von Amtswegen zu berichtigen, und demgemäß die Nachzahlung oder den Rückersatz zu verfügen, wenn nicht die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 (Regierungsblatt Nr. XXI.) eingetreten ist.

§. 41.

Außer den Stempeln, Sporteln und Taxen werden in Verwaltungs- und Polizeisachen nur noch die Gebühren der Hilfspersonen der Behörden, der Zeugen, der Urkundspersonen, der Sachverständigen, der Geistlichen, ferner Porto, Einrückungsgebühren, Diäten und Reisekosten, Prüfungskosten, Rechnungsabhörgebühren und überhaupt die in einem gegebenen Falle veranlaßten baaren Auslagen entweder in den sich ergebenden wirklichen oder in durch Verordnungen bestimmten Aversalbeträgen erhoben.

§. 42.

Auf Gesandtschaften und Konsulate, auf den Lehenhof, so wie auf die Gebühren der Gemeindebeamten findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 43.

Alle früheren Bestimmungen über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen treten mit dem Vollzug dieses Gesetzes außer Wirksamkeit.

§. 44.

Der Tag, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Vollzug tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Unsere Civilministerien sind, jedes so weit es seinen Geschäftskreis berührt, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Major Hasenstab im (ersten) Leibgrenadier-Regiment, vorbehaltlich seiner Wiederverwendung, zeitweise in Ruhestand zu versetzen;

unter dem 5. Juli d. J.

dem Lieutenant Friedrich Kauffmann im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Armeecorps zu ertheilen, und

unter dem gleichen Tage

den dem zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian, aggregirten Lieutenant von Glaubitz in den etatmäßigen Stand seiner Charge einrücken zu lassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den im auswärtigen Dienste verwendeten charakterisirten Legationssekretär von Althaus als wirklichen Legationssekretär anzustellen;

unter dem 5. Juli d. J.

den Großherzogl. Hofkapellmeister Strauß, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, unter dem Ausdruck der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten vom 1. August d. J. in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 11. Juli d. J.

den Hauptamtskontroleur Krauß in Lahr zum Hauptamtsverwalter bei dem Hauptzollamt bei Schusterinsel zu befördern;

den Kameralpraktikanten Julius Beutler von Freiburg zum Hauptamtskontroleur bei dem Hauptsteueramt Lahr,

den Baupraktikanten Karl Dernfeld von Gerlachsheim zum Bezirksbauinspektor in Baden,

den Baupraktikanten Ludwig Diemer von Heidelberg zum Bezirksbauinspektor in Donaueschingen zu ernennen;

unter dem 20. Juli d. J.

den Bezirksförster Hofmann in Zell a. H. auf die erledigte Bezirksforstei Huchenfeld mit dem Wohnsitze in Pforzheim und

den Bezirksförster Mathes in Petersthal auf die erledigte Bezirksforstei Langensteinbach zu versetzen;

die Bezirksforstei Petersthal dem Forstpraktikanten Emil Biehler von Herbolzheim,

die Bezirksforstei Kandern dem Forstpraktikanten Otto Maier von Karlsruhe und

die Bezirksforstei Zell a. H. dem Forstpraktikanten Eduard Mayerhöffer von Karlsruhe, unter Ernennung derselben zu landesherrlichen Bezirksförstern, zu übertragen.

Berichtigungen.

Im Sportelgesetz vom 11. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXII., ist zu lesen:

Seite 378, §. 21, Absatz 2, „der vierzehntägigen Frist" (statt achttägigen).

„ 382, §. 37, Ziffer 4, „§. 30" (statt §. 31).

„ 394, §. 96, „Für das Erkenntniß", welches . . . (statt Ergebniß).

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 17. August 1864.

Inhalt.

Gesetz,

die Uebernahme der den vormals reichsunmittelbaren Grundherren zu leistenden Vergütungen auf die Amortisationskasse betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Vergütungen, welche den vormals reichsunmittelbaren Grundherren zur Ausgleichung der ihnen entzogenen sogenannten deklarationsmäßigen Rechte bezüglich der Gemeindebesteuerung geleistet werden, sind auf die Amortisationskasse zu übernehmen.

Art. 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. August 1864.

Friedrich.

A. Lamey Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Juli d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem praktischen Arzt Dr. Ruef in Baden den Charakter „Hofrath" zu verleihen;

den Dr. Karl Laubert aus Quedlinburg, ersten wissenschaftlichen Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule zu Danzig, zum Professor an der höheren Bürgerschule in Mannheim zu ernennen;

das zweite Diakonat in Lörrach und die damit verbundene Lehrstelle an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule daselbst dem Diakonatsverweser Hermann Hänert in Lörrach zu übertragen;

den Revidenten Karl Teubner zum Revisor bei dem Handelsministerium zu ernennen;

unter dem 1. August d. J.

für die Einführung der neuen Organisation der inneren Verwaltung die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Wolfach dem Amtmann Schupp in Neckarbischofsheim zu übertragen;

den praktischen Arzt Dr. Adolf Hegar in Darmstadt zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Freiburg und zum Direktor der Entbindungsanstalt daselbst, so wie zum Kreisoberhebarzt und Hebammenlehrer zu ernennen;

die Bezirksarztstelle in Achern dem Bezirksarzt Görck in Hornberg zu übertragen;

unter dem 2. August d. J.

die Amtsvorstände, Amtmänner Richard in Engen, Frech in Kork, von Stösser in Meßkirch und Winnefeld in Ueberlingen, zu Oberamtmännern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. auf die Höchstihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Selbach, Dekanats Gernsbach, den Pfarrverweser Michael Wenz in Osterburken gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 5. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. April d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerbern den Pfarrverweser Karl Hummel in Herdwangen auf die katholische Pfarrei in Owingen gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 14. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Obergrombach, Dekanats Bruchsal, dem Pfarrer Adam Hahn von Unterbalbach und Pfarrverweser in Heckfeld verliehen und ist derselbe am 12. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Lienheim, Dekanats Klettgau, dem bisherigen Pfarrverweser in Merzhausen Anton Grimm verliehen und ist derselbe am 21. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der Schwurgerichtspräsidenten für das dritte Quartal l. J. betreffend.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 wurden zu Präsidenten der Schwurgerichtssitzung für das dritte Quartal d. J. ernannt:

für den Unterrheinkreis:

Hofgerichtsrath Ruth in Mannheim und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Ahles daselbst;

für den Mittelrheinkreis:

Hofgerichtsrath Brauer in Bruchsal und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Amann daselbst;

für den Oberrheinkreis:

Hofgerichtsrath Weber in Freiburg und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Wielandt daselbst;

für den Seekreis:

Hofgerichtsrath Fineisen in Konstanz und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichtsrath Meyr daselbst.

Karlsruhe, den 1. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an August Huber von Mannheim betreffend.

Dem August Huber von Mannheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 6. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und von den bei der Staatsanstalt nicht versicherten Gebäuden und Gebäudetheilen ertheilt worden.

Karlsruhe, den 11. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Gründung einer Gewerbebank in Emmendingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 614, der von den ehemaligen Zünften der Seiler, Hafner, Weber, Nagler, Gerber und Schneider des Amtsbezirks Emmendingen aus ihrem Reinvermögen im Betrag von 3811 fl. 27 kr. gegründeten Stiftung einer Gewerbebank für den Amtsbezirk Emmendingen die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 13. Juni 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Philipp Schick von Neckarbischofsheim betreffend.

Dem Philipp Schick von Neckarbischofsheim wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 15. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Gründung eines Lehrgelderfonds für den Amtsbezirk Schopfheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 613, der von den ehemaligen Zünften des Amtsbezirks Schopfheim aus einem Theile ihres Reinvermögens gegründeten Stiftung eines Lehrgelderfonds für die Gemeinden des Amtsbezirks Schopfheim im Betrage von 16,227 fl. die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 15. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Generalagentur für die Versicherungsgesellschaft Nord British and Mercantile Insurance-Compagny zu London und Edinburg betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1853 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird bekannt gemacht, daß der von der North British and Mercantil-Versicherungsgesellschaft zum Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann Ernst Arheidt in Karlsruhe als solcher bestätigt worden ist.

Karlsruhe, den 21. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Vergebung der Stipendien betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 18. Dezember 1810, Regierungsblatt Nr. LIII., die Vergebung der Stipendien betreffend, wird, als den dermaligen Verhältnissen nicht mehr entsprechend und mit Bezug auf §. 3, Buchstabe c. der höchsten Verordnung vom 12. August 1862, die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 22. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Otto Widmann von Karlsruhe betreffend.

Dem Otto Widmann von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 28. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Ausbildung der Beamten der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben laut allerhöchsten Reskripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M., Nr. 625, gnädigst zu beschließen geruht:

1. daß der durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Juni 1843 eingeführte zweijährige Kursus zur Ausbildung der Post- und Eisenbahnbeamten an der polytechnischen Schule dahier und zwar der erste Kurs mit dem Schlusse des gegenwärtigen und der zweite Kurs mit dem Schlusse des nächstfolgenden Schuljahres aufzuheben sei;

2. daß, unter Aufhebung der durch die allerhöchsten Verordnungen vom 13. Februar 1834 und vom 2. Juni 1843 über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Staatsdienst im Postfache getroffenen Vorschriften, die wissenschaftliche Ausbildung der Kameralkandidaten nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnungen vom 16. Mai 1838 und vom 12. Mai 1863 auch für Diejenigen, welche sich dem Staatsdienst im Fache der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung widmen wollen, vorgeschrieben werde, mit dem Zusatze zu §. 11 der letztgenannten allerhöchsten Verordnung, daß zu der hier vorgeschriebenen mündlichen Prüfung der Kameralkandidaten auch die Kollegialmitglieder des Handelsministeriums und der Direktion der Verkehrsanstalten Zutritt haben sollen.

Karlsruhe, den 23. Juli 1864.

Großherzogliche Ministerien des Innern und des Handels.

A. Lamey. Mathy.

Vdt. Hauser.

Die diesjährige Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung sind die Berg- und Hüttenkandidaten

Friedrich von Gagg von Meßkirch,
Hermann Honsell von Konstanz

unterm Heutigen unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 23. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

I. A. d. Pr.

Tröger.

Vdt. Glock.

Die Serienziehung für die 28. Gewinnziehung des Anlehens der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu 5 Millionen Gulden betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten diesjährigen Serienziehung für die 28. Gewinnziehung des Anlehens der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
1	1 bis 100.	559	55801 bis 55900.
11	1001 — 1100.	576	57501 — 57600.
31	3001 — 3100.	577	57601 — 57700.
40	3901 — 4000.	607	60601 — 60700.
57	5601 — 5700.	624	62301 — 62400.
81	8001 — 8100.	660	65901 — 66000.
87	8601 — 8700.	663	66201 — 66300.
92	9101 — 9200.	687	68601 — 68700.
121	12001 — 12100.	691	69001 — 69100.
144	14301 — 14400.	729	72801 — 72900.
182	18101 — 18200.	732	73101 — 73200.
216	21501 — 21600.	736	73501 — 73600.
234	23301 — 23400.	739	73801 — 73900.
258	25701 — 25800.	773	77201 — 77300.
260	25901 — 26000.	779	77801 — 77900.
267	26601 — 26700.	801	80001 — 80100.
278	27701 — 27800.	822	82101 — 82200.
284	28301 — 28400.	829	82801 — 82900.
323	32201 — 32300.	864	86301 — 86400
335	33401 — 33500.	880	87901 — 88000.
348	34701 — 34800.	886	88501 — 88600.
361	36001 — 36100.	888	88701 — 88800.
386	38501 — 38600.	913	91201 — 91300.
469	46801 — 46900.	918	91701 — 91800.
497	49601 — 49700.	920	91901 — 92000.
502	50101 — 50200.	940	93901 — 94000.
508	50701 — 50800.	942	94101 — 94200.
514	51301 — 51400.	946	94501 — 94600.
518	51701 — 51800.	957	95601 — 95700.
526	52501 — 52600.	978	97701 — 97800.
528	52701 — 52800.	990	98901 — 99000.
535	53401 — 53500.		

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 2. August 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Tröger.

Vdt. Glock.

Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Für die Kameralkandidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. XXII.) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 17. Oktober d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 gedachter Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern dies noch nicht geschehen ist, einzureichen, und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 5. August 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glock.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXVII. vom 13. Juli d. J., Seite 272, Zeile 8 von oben muß es heißen „präparaten" statt „apparaten".

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 19. August 1864.

Inhalt.

Gesetz,

die Einführung eines provisorischen Festungsreglements nebst Rayonregulativ für die Bundesfestung Rastatt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des von der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 26. Juli 1860 zur provisorischen Einführung für die Bundesfestungen Rastatt und Ulm beschlossenen Festungsreglements nebst Baurayonregulativ, welche eine Abänderung der Landesgesetzgebung enthalten,

erlangen durch Verkündung von Seiten der Großherzoglichen Regierung Gesetzeskraft im Großherzogthum.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. Juli 1864.

Friedrich.

Ludwig. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Aufhebung der Centralstelle für die Landwirthschaft betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der landwirthschaftliche Verein die centrale Leitung seiner Angelegenheiten, welche bisher von der Centralstelle für die Landwirthschaft besorgt wurde, einem selbstständigen Vereinsorgan übertragen hat, haben Wir auf den Vortrag Unseres Handelsministeriums, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 21. Oktober 1852, die Organisation der Centralstelle für die Landwirthschaft betreffend, beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Centralstelle für die Landwirthschaft ist aufgehoben.

§. 2.

Die dieser Stelle anvertraut gewesenen Geschäfte: die Förderung der Landwirthschaft des Großherzogthums im Allgemeinen, die Leitung und Beaufsichtigung der Ackerbauschulen, des landwirthschaftlichen Gartens in Karlsruhe und der Landesgestütsanstalt, ferner die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Privatunterrichtsanstalten hat das Handelsministerium künftig unmittelbar zu besorgen.

§. 3.

Unser Handelsministerium ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Juli 1864.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
unter dem 5. August d. J.
folgende Beförderungen in HöchstIhrem Armeecorps eintreten zu lassen:

I. im Kriegsministerium:

den charakterisirten Major Schuberg, Adjutant des Kriegspräsidenten und stimmführendes Mitglied des Kriegsministeriums, in den etatmäßigen Stand seiner Charge einrücken zu lassen;

II. im Generalstab:

den Hauptmann Kraus zum Major zu befördern;

III. in der Infanterie:

die charakterisirten Majore: von Beust im ersten Füsilier-Bataillon, von Schilling im dritten Infanterie-Regiment, Müller im Jäger-Bataillon und von Stetten im vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm in den etatmäßigen Stand ihrer Charge einrücken zu lassen;

die Hauptmänner: Biesele im fünften Infanterie-Regiment, Eisenlohr im zweiten Infanterie-Regiment König von Preußen, Stölzel, erster Adjutant beim Gouvernement der Bundesfestung Rastatt, zu Majoren zu befördern, letzteren unter Enthebung von seiner bisherigen Funktion und Versetzung zum (ersten) Leibgrenadier-Regiment;

dem Hauptmann Clorer im zweiten Füsilier-Bataillon den Charakter als Major zu ertheilen;

den Oberlieutenant von Stetten im (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Hauptmann,

den Lieutenant Wentz im (ersten) Leibgrenadier-Regiment zum Oberlieutenant und

die Portepeefähnriche Eugen Bundschuh und Theodor von Faber, ersteren im zweiten Füsilier-Bataillon und letzteren im vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zu Lieutenanten zu befördern;

IV. in der Reiterei:

die Rittmeister: von Schäffer im dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl und v. Türckheim im (ersten) Leibdragoner-Regiment zu Majoren,

den Oberlieutenant Kapferer, Adjutant beim Kommando der Reiterei, zum Rittmeister,

den Lieutenant Stehberger im dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl zum Oberlieutenant und

den Portepeefähnrich Philipp von Villiez im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian zum Lieutenant im dritten Dragoner-Regiment Prinz Karl zu befördern;

V. in der Artillerie:

den charakterisirten Major von Khuon im Festungsartillerie-Bataillon und den charakterisirten Major von Fabert, Artilleriedirektor der Bundesfestung Rastatt, in den etatmäßigen Stand ihrer Charge einrücken zu lassen;

unter dem 6. August d. J.

dem Lieutenant Alphons von Glaubitz im zweiten Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Armeecorps zu ertheilen, mit der Erlaubniß, in fremde Dienste zu treten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 13. August d. J.

gnädigst geruht,

den Regierungsrevisor Erhardt von Konstanz — unter Zurücknahme seiner durch höchste Entschließung vom 15. Juli d. J. ausgesprochenen Versetzung zu dem Bezirksamt Ueberlingen — zum Revisor bei dem künftigen Bezirksamte Freiburg zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Berichtigung von Druckfehlern, die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener betreffend.

In der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeindediener, Regierungsblatt 1864, Nr. XXV., sind folgende Citate zu berichtigen:

In §. 3, Ziff. 1 muß es statt §. 12, lit. b. heißen:
§. 12, Ziff. 1, lit. b.

In §. 27 muß es

statt §. 7 heißen: §. 9.

„ §. 11, Ziff. 4 heißen: §. 15, Ziff. 4.

„ §. 5 heißen: §. 7.

Karlsruhe, den 14. Juli 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden in Basel die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und vom fünften Theile der Versicherungssumme der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 6. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Regensburger.

Die Versammlung der Centralkommission für die Rheinschifffahrt in Mannheim betreffend.

Die ordentliche Sitzung der Rheinschifffahrts-Centralkommission für 1864 findet in der Zeit vom 16. August bis 16. September 1864 in Mannheim statt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 16. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Der Direktion des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihr erfundenen vereinfachten Mechanismus zur Bewegung der Kniehebel an der amerikanischen Steinbrechmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt,

jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Maschinenkonstrukteur Melchior Nolden in Frankfurt a. M. wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung der unterm 11. Juli 1860 (Regierungsblatt Nr. XL.) patentirten Maschine zum Reinigen des Getreides auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 23. Juli 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Polytechniker Friedrich Wilhelm Wolf wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Regulirvorrichtung für Jonval'sche Vollturbinen mittelst federnder Rückschaufeln auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Dietz.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Wasserbaumeister Pierre François Millot und der Wittwe Laplatte in Paris wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Konstruktion mittel- und rückschlächtiger Wasserräder mit innerem Einlauf auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt

der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 2. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Polsternägelfabrikanten Schwickert und Wachter in Pforzheim wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die von ihnen erfundene Nägelformmaschine auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 5. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Dietz.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Hermann Grametbaur in Villingen wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene neue Aufziehvorrichtung für Gewichtsuhren auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 5. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Dietz.

Vdt. Hauser.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Schlosser Max Schmidt in Säckingen wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Verbesserung des Schaltwerkes an Futterschneidmaschinen auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung

nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 10. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

J. A. d. Pr.

Dietz.

Vdt. Hauser.

Diensterledigung.

An dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim ist eine Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften mit einer Besoldung bis zu 900 fl. durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen. Erwünscht wäre zugleich die Qualifikation für den Turnunterricht. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vom Erscheinen des Ausschreibens im Regierungsblatt bei Großherzoglichem Oberschulrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 21. März d. J. der pensionirte Obereinnehmer Fischer in Mannheim.
„ 30. Juni „ „ der katholische Pfarrer Karl Weltin von Mainwangen.
„ 2. Juli „ „ der katholische Stadtpfarrer Dr. Johann Nepomuk Müller von Ueberlingen.
„ 27. „ „ „ Generallieutenant vom Armeecorps, von Röder, in Lichtenthal.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. X., Seite 64, Zeile 5 von oben ist zu lesen: „Gleichauf“ statt Geichauf.

Nr. XXXVIII. 463

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. August 1864.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

Höchstihrem Geschäftsträger am Königlich Italienischen Hofe, Legationsrath Freiherrn von Schweitzer die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Offizierskreuz des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt der Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten Hermann Zimmer für das ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehene Kommandeurkreuz des Belgischen Leopoldordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, vom 1. Oktober l. J. an:

den Regierungsrath Maximilian Leers in Freiburg zum Kreisgerichtsrath bei dem künftigen Kreis- und Hofgericht Konstanz,

den Amtsrichter Anton Küßwieder in Kork zum Kreisgerichtsassessor bei dem künftigen Kreis- und Hofgericht Offenburg,

den Regierungssekretär Rudolf Rokk in Karlsruhe zum Staatsanwalt mit dem Rang eines Kreisgerichtsassessors für den künftigen Kreis- und Hofgerichtsbezirk Karlsruhe zu ernennen;

den Referendär Ludwig Arnsperger von Karlsruhe zum Sekretär bei dem Justizministerium und

den Referendär Otto Kern von Karlsruhe zum Sekretär bei dem Oberhofgericht zu ernennen;

den Oberamtsrichter Johann Gauter in Stühlingen,

den Oberamtsrichter August Steinwarz in Vorberg,

den Oberamtsrichter Franz Hägelin in Freiburg, und

den Amtsrichter Karl Thilo in Neckargemünd in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberamtsrichter Anton Sieb in Offenburg nach Meersburg,

den Oberamtsrichter Eduard Dietz in Bruchsal nach Freiburg,

den Oberamtsrichter Johann Dietsche in Radolphzell nach Ueberlingen,

den Oberamtsrichter Kuno von Wänker in Waldshut nach Oberkirch,

den Oberamtsrichter Wilhelm Haury in Wiesloch nach Waldshut,

den Amtsrichter Franz Wolfinger in Staufen nach Pfullendorf,

den Amtsrichter Johann Gänseblum in Neustadt nach Breisach,

den Amtsrichter Franz Staiger in Buchen nach Bruchsal,

den Amtsrichter Ferdinand von Zech in Offenburg nach Baden,

den Amtsrichter Joseph Himmelspach in Ettenheim nach Philippsburg,

den Amtsrichter Emil Gräff in Eberbach nach Freiburg,

den Amtsrichter Eduard Schätz in Breisach nach Müllheim,

den Amtsrichter Karl Kärcher in Rastatt nach Konstanz,

den Amtsrichter Wilhelm Ried in Schwetzingen nach Offenburg,

den Amtsrichter Viktor Himmel in Kenzingen nach Achern,

den Amtsrichter Gustav von Stetten in Salem nach Neckargemünd,

den Amtsrichter Hermann Reich in Stockach nach Rastatt,

den Amtsrichter Gustav Mors in Philippsburg nach Breisach,

den Amtsrichter Heinrich Schmidt in Blumenfeld nach Donaueschingen,

den Amtsrichter Adrian Pfaff in Pfullendorf nach Meßkirch,

den Amtsrichter Franz Junghanns in Meßkirch nach Heidelberg,

den Amtsrichter Karl Friedrich Rauch in Adelsheim nach Mosbach,

sämmtlich in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

den Oberamtmann Oktav Saur in Wolfach zum Oberamtsrichter in Stockach,

den Garnisonsauditor Karl Baer in Rastatt zum Amtsrichter in Freiburg,

den Hofgerichtssekretär Friedrich von Bechtold in Bruchsal zum Amtsrichter in Rastatt,

den Oberkirchenrathssekretär Wilhelm Goldschmidt in Karlsruhe zum Amtsrichter in Durlach, und

folgende Referendäre zu Amtsrichtern zu ernennen:

den Referendär Friedrich Elsner von Konstanz bei dem Amtsgericht Waldshut,
den Referendär Franz Mallebrein von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Gernsbach,
den Referendär Ludwig Eichrodt von Durlach bei dem Amtsgericht Bühl,
den Referendär August Winther von Mannheim bei dem Amtsgericht Stockach,
den Referendär Ludwig Hördt von Rastatt bei dem Amtsgericht Wiesloch,
den Referendär Georg Heres von Amorbach bei dem Amtsgericht Buchen,
den Referendär August Rüttinger von Wiesloch bei dem Amtsgericht Mosbach,
den Referendär Joseph Fritsch von St. Peter bei dem Amtsgericht Villingen,
den Referendär Karl Martin von Heiligenberg bei dem Amtsgericht Waldshut,
den Referendär Otto Haaß von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Emmendingen,
den Referendär Karl Roos von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Müllheim,
den Referendär Hermann Heiß von Lahr bei dem Amtsgericht Radolphzell,
den Referendär Innozenz Schmidt von Tauberbischofsheim bei dem Amtsgericht Baden,
den Referendär Johann Dietz von Mannheim bei dem Amtsgericht Schwetzingen,
den Referendär Franz Beck von Kappel bei dem Amtsgericht Walldürn,
den Referendär Ludwig Stein von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Rastatt,
den Referendär Ludwig Kilgenstein von Ittersbach bei dem Amtsgericht Schopfheim,
den Referendär Eugen Zepf von Hüfingen bei dem Amtsgericht Engen,
den Referendär Karl Ullrich von Mannheim bei dem Amtsgericht daselbst,
den Referendär Wilhelm Junghanns von Mosbach bei dem Amtsgericht Kenzingen,
den Referendär Adolph Baumstark von Freiburg bei dem Amtsgericht Säckingen,
den Referendär Karl Leiblein von Mosbach bei dem Amtsgericht Staufen,
den Referendär Johann Richard von Mannheim bei dem Amtsgericht Ettlingen,
den Referendär Karl Eiselein von Donaueschingen bei dem Amtsgericht Kork,
den Referendär Joseph Martin von Möhringen bei dem Amtsgericht Triberg,
den Referendär Eduard Büchner von Philippsburg bei dem Amtsgericht Borberg,
den Referendär Karl Siegel von Bruchsal bei dem Amtsgericht Mannheim,
den Referendär Eduard Errleben von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Ladenburg,
den Referendär Ludwig von Braun von Weisweil bei dem Amtsgericht Sinsheim,
den Referendär Emil Hornung von Schlatt bei dem Amtsgericht Neckarbischofsheim,
den Referendär Heinrich Heß von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Lahr,
den Referendär Wilhelm Bulster von Buchen bei dem Amtsgericht Neustadt,
den Referendär Karl von Teuffel von Mannheim bei dem Amtsgericht Karlsruhe,
den Referendär Heinrich Süpfle von Konstanz bei dem Amtsgericht Heidelberg,
den Referendär Ludwig Schember von Adelshofen bei dem Amtsgericht Pforzheim,
den Referendär Johann Sengler von Marburg bei dem Amtsgericht Ettenheim,
den Referendär Anton Schönle von Thengen-Hinterburg bei dem Amtsgericht Bonndorf,
den Referendär Emil Fieser von Sinsheim bei dem Amtsgericht Offenburg,
den Referendär Johann Hauser von Heidelberg bei dem Amtsgericht Eberbach,
den Referendär Wilhelm Bärenklau von Mannheim bei dem Amtsgericht Adelsheim,

den Referendär August Mayer von Mannheim bei dem Amtsgericht Karlsruhe, und
den Referendär Theodor Roth von Karlsruhe bei dem Amtsgericht Offenburg;
den Hofgerichtssekretär, Kanzleirath Dr. Karl Löw in Mannheim,
den Hofgerichtssekretär, Kanzleirath Maximilian Dietz in Freiburg,
den Hofgerichtssekretär Anton Schachleiter in Bruchsal, und
den Hofgerichtssekretär Franz Blayle in Freiburg in den Ruhestand,

den im Sekretariat des Hofgerichts zu Konstanz verwendeten Amtsrichter Karl Baumgartner als Sekretär zu dem Kreisgericht Mosbach,

den Hofgerichtssekretär Joseph Schrempp in Freiburg zu dem Kreis- und Hofgericht Offenburg

zu versetzen;

endlich zu Sekretären

den Referendär Karl Amann von Freiburg bei dem Kreisgericht Villingen,
den Referendär Albert Hofmann von Lahr bei dem Kreisgericht Waldshut,
den Referendär Max Heinsheimer von Bretten bei dem Kreis- und Hofgericht Freiburg,
den Referendär Anton Schloß von Mannheim bei dem Kreis- und Hofgericht Karlsruhe,
den Referendär Berthold Traub von Mannheim bei dem Kreis- und Hofgericht Mannheim,
den Referendär Karl Edmund Blum von Säckingen bei dem Kreisgericht Lörrach,
den Referendär Heinrich Rau von Kenzingen bei dem Kreisgericht Baden,
den Referendär Ludwig Amann von Heidelberg bei dem Kreisgericht Heidelberg

zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. auf die Höchstihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Fautenbach, Dekanats Ottersweier, den Pfarrer Johann Nüßle von Waibstadt gnädigst zu ernennen geruht und hat derselbe am 26. Juli d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Altheim, Dekanats Wallbürn, dem bisherigen Pfarrverweser in Malsch, Vincenz Dahl, verliehen und ist derselbe am 7. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Der evangelische Oberkirchenrath hat unterm 5. August d. J. der von der Grund- und Patronatsherrschaft Rüdt von Collenberg-Eberstadt erfolgten Präsentation des Pfarrverwesers Gustav Meier zu Mengen auf die evangelische Pfarrei Eberstadt, Dekanats Adelsheim, die kirchenobrigkeitliche Genehmigung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Anzeige der Todesfälle an die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

§. 1.

Die Leichenschauer haben von jedem Todesfalle, der zu ihrer Kenntniß gelangt, unverzüglich, und zwar — wenn sich der Tod zur Nachtzeit ereignete — spätestens um 7 Uhr des folgenden Morgens der Rechtspolizeibehörde (§. 4) schriftliche Anzeige zu machen.

§. 2.

Auch die Todesfälle sind von ihnen anzuzeigen, die durch Verbrechen oder Selbstmord oder durch zufällige Ursachen herbeigeführt wurden.

§. 3.

Die Anzeige muß nach dem beigeschlossenen Muster enthalten:

1. den Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe des Verstorbenen;
2. die Angabe, ob er ledig oder verheirathet war;
3. Jahr, Monat und Tag, so wie die Stunde seines Ablebens.

§. 4.

Die Anzeige geschieht an den Notar, wenn ein solcher im Orte gegenwärtig ist, andernfalls an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Gleichzeitig ist auch dem Gerichtsnotar von dem Todesfall Nachricht zu geben. Die Mittheilungen an diesen geschehen, wenn derselbe nicht am nämlichen Orte wohnt, durch die Post; sie sind auf der Aufschrift als Sterbfallsanzeige zu bezeichnen und mit der Namensunterschrift des Leichenschauers zu versehen.

§. 5.

Für die Anzeige jedes einzelnen Sterbfalls beziehen die Leichenschauer, ohne Rücksicht auf die Zahl der Ausfertigungen, eine Gebühr von 6 kr.

Die erforderlichen Impressen haben sie auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 6.

Leichenschauer, welche eine solche Anzeige unterlassen oder verzögern, sind von dem Amtsgerichte zu Geldstrafen von 1—5 Gulden zu verurtheilen.

§. 7.

Jedem Leichenschauer ist ein Abdruck vorstehender §§. 1—6 und des Formulars zuzustellen.

§. 8.

Sterbfälle von Militärpersonen im Dienste und deren Angehörigen werden durch die Militärbehörde eröffnet.

§. 9.

Die bürgerlichen Standesbeamten sind verpflichtet, am Schlusse jeden Vierteljahrs dem Notar ein Verzeichniß aller Sterbfälle mitzutheilen, welche im Verlaufe des Vierteljahrs:

a. in der Pfarrgemeinde vorgekommen sind,

b. Angehörige der Gemeinde im Auslande betroffen haben, sofern sie davon Kenntniß erhalten haben.

§. 10.

Dieses Verzeichniß (§. 9) muß enthalten:

1. die Ordnungszahl des Todtenbuchs,
2. den Vor- und Geschlechtsnamen, das Alter des Verstorbenen,
3. Monat und Tag des Todes.

Die dazu zu verwendenden Impressen werden aus Mitteln der Amtskasse angeschafft.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an treten außer Kraft die Verordnungen vom 12. Mai 1843, die behufs der Siegelanlegung zu erstattenden Sterbfallanzeigen betreffend — Regierungsblatt Nr. XIV. — und vom 8. März 1854, Nr. 2520, die Form und Benützung der pfarramtlichen Vierteljahrsverzeichnisse der Sterbfälle betreffend.

Karlsruhe, den 6. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Sterbfallsanzeige.

Des Gestorbenen					Des Ablebens			
Vor- und Geschlechts-Namen.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Familien-Stand (ledig oder verheirathet).	Wohnort.	Jahr.	Monat.	Tag.	Stunde.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Der verpflichtete Leichenschauer:

Gebühr 6 Kreuzer.

Dienstweisung

für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten.

In der Absicht, den Vormündern die Führung ihres Amtes möglichst zu erleichtern, hat man für nothwendig erkannt, die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten in eine Dienstweisung zusammenzufassen, welche man hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt macht.

I. Pflichten des Vormunds überhaupt.

§. 1.

Der Vormund ist verpflichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das persönliche Wohl seines Pflegbefohlenen zu sorgen, das Vermögen desselben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten.

§. 2.

Die Pflichten des überlebenden Elterntheils als Vormund beginnen vom Tode des andern an, die der übrigen gesetzlichen und der elterlich verordneten Vormünder von dem Tage an, an welchem ihnen die Bestätigung eröffnet wurde, diejenigen anderer Vormünder vom Tage der Ernennung an (LRS. 418, 451, §. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Regierungsblatt Nr. XXI., Seite 197 folg.).

II. Pflichten in Ansehung der Person des Pflegbefohlenen.

§. 3.

In Ansehung der Person des Pflegbefohlenen hat der Vormund im Wesentlichen folgende Pflichten:

a. für die dem Stande und dem Vermögen des Pflegbefohlenen angemessene Erziehung, also insbesondere dafür zu sorgen, daß sein Mündel in der Religion, so wie in den für seinen künftigen Beruf erforderlichen Gegenständen hinreichend unterrichtet werde;

b. die Wahl dieses Berufes so zu leiten, daß er in reiferen Jahren sich ernähren und sein Fortkommen begründen kann;

c. bei dem Amtsgericht die geeigneten Maßregeln in Antrag zu bringen, wenn er erhebliche Gründe hat, mit der Aufführung des Mündels unzufrieden zu sein (LRS. 468).

III. Pflichten in Ansehung der Vermögensverwaltung.

1. Antrag auf Ernennung des Gegenvormunds.

§. 4.

Wo das vormundschaftliche Amt dem überlebenden Elterntheile oder einer anderen durch das Gesetz oder einer durch elterliche Verordnung berufenen Person zufällt, da hat dieser Vormund, ehe er seine Verrichtungen antritt, bei dem Amtsgerichte die Ernennung des Gegenvormundes zu beantragen (LRS. 421).

2. Ermittelung und Feststellung des Vermögens.

§. 5.

Der Vormund ist verpflichtet, den Bestand und die Lage des Vermögens seines Mündels auszumitteln, und zu diesem Ende:

a. binnen den ersten zehn Tagen nach dem Antritt der Vormundschaft auf Abnahme der Siegel und Fertigung des Vermögensverzeichnisses anzutragen (LRS. 451);

b. seine Forderungen an den Pflegbefohlenen bei Vermeidung des Verlustes derselben in dem Vermögensverzeichniß genau anzugeben (LRS. 451);

c. die Fahrnisse, so weit er nicht durch das Amtsgericht zu deren Aufbewahrung ermächtigt wird, binnen Monatsfrist nach erfolgter Aufnahme des Vermögens mit Beiwirkung des Gegenvormundes öffentlich versteigern zu lassen (LRS. 452);

d. wenn er die Vormundschaft von einem abgetretenen Vormund übernimmt, unverzüglich auf Rechnungsstellung und Uebergabe des Pflegschaftsvermögens zu bringen (LRS. 451, 469).

3. Verwaltung des Vermögens.

§. 6.

In Hinsicht der Vermögensverwaltung hat der Vormund:

a. von dem Amtsgericht bestimmen zu lassen, wie hoch sich die jährlichen Ausgaben für den Mündel und die Kosten der Verwaltung seines Vermögens belaufen dürfen, und wie viel als Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe nutzbar anzulegen ist (LRS. 454, 455);

b. ist die Anlegung des Ueberschusses binnen sechs Monaten nicht geschehen, so hat der Vormund nach Ablauf dieser Frist den Ueberschuß selbst zu verzinsen (LRS. 455);

c. Güter und Gebäude des Pflegbefohlenen können von dem Vormund niemals länger als auf neun Jahre vermiethet oder verpachtet werden (LRS. 1429, 1718). In der Regel muß die Vermiethung oder Verpachtung in öffentlicher Versteigerung geschehen. Ausnahmen finden nur bei Vermiethungen, welche auf vierteljährige oder kürzere Kündigung geschehen, und bei Verpachtung unbeträchtlicher Güterstücke statt (Verordnung vom 6. März 1835, Regierungsblatt Nr. XIV., S. 80).

§. 7.

Die Kapitalien des Mündels hat der Vormund

1. zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden, oder
2. gegen gerichtliche Pfandverschreibung mit doppeltem Unterpfande verzinslich auszuleihen, oder
3. — wenn es an Gelegenheit zu den unter 1 und 2 bezeichneten Anlagen fehlt — in Großherzoglich Badischen Staatsschuldscheinen (Rentenscheinen und Partialobligationen) oder verzinslich bei Waisen- und Sparkassen anzulegen, wenn diese von der betreffenden Gemeinde gewährleistet sind.

Der Vormund ist verpflichtet, die Staatsschuldscheine auf den Namen des Mündels einschreiben zu lassen (Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom

2. Januar 1863 — Centralverordnungsblatt Nr. 1). Der Aufsichtsbehörde bleibt überlassen, ihre Genehmigung zur Aufhebung der Einschreibung vorzubehalten.

Fallen dem Mündel durch Erbschaft oder Schenkung auf Inhaber gestellte Werthpapiere an, so hat der Vormund mit dem Waisenrichter zu berathen, ob diese Vermögenstheile in eine den obigen Vorschriften entsprechende Anlage umzuwandeln oder in der bisherigen Beschaffenheit zu erhalten sind.

§. 8.

Die Zinsen und sonstigen Einkünfte des Mündels hat der Vormund alle Jahre pünktlich beizutreiben und sich darüber bei der Rechnungsstellung auszuweisen, widrigenfalls ihm Verzugszinsen aufgerechnet und Ausstände, die verloren gehen, zur Last geschrieben werden können.

Hat der Mündel Erbgleichstellungsgelder, Kaufschillinge und dergleichen zu fordern, so sind dieselben alsbald durch Eintrag in das Unterpfandsbuch sicher zu stellen (LRS. 2103, 2106, 2108, 2109).

Nicht weniger ist jeder Erwerb von Immobilien (unbeweglichem Vermögen) oder von Nutznießungsrechten an solchen (LRS. 2118) alsbald in das betreffende Grundbuch eintragen zu lassen (LRS. 1583 a. Zweites Einführungsedikt §. 25).

§. 9.

Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vormund ein fortlaufendes Tagebuch zu führen und jede Ausgabe mit Quittung zu belegen (LRS. 471).

4 Verfügung über das Vermögen.

§. 10.

Der Vormund ist verpflichtet, die Ermächtigung des Amtsgerichtes (§. 2, Ziff. 2 des angeführten Gesetzes vom 28. Mai 1864) einzuholen, um für den Pflegbefohlenen:

a. Darlehen aufzunehmen, Liegenschaften zu veräußern oder zu verpfänden (LRS. 457);
b. Erbschaften, wozu auch Erbvermächtnisse und Erbtheilvermächtnisse zu rechnen sind, anzunehmen oder auszuschlagen (LRS. 461);
c. Schenkungen anzunehmen (LRS. 463);
d. Klagen auf liegenschaftliche Rechte zu erheben und fremdem Anspruche auf solche Rechte nachzugeben (LRS. 464);
e. Theilungsklagen anzustellen (LRS. 465);
f. Vergleiche abzuschließen (LRS. 467);
g. die eheliche Nutznießung in Wiederverheirathungsfällen in eine Rente umzuwandeln (LRS. 745 a.).

Er kann, wenn er mit dem Beschlusse des Amtsgerichts nicht einverstanden ist, binnen 8 Tagen verlangen, daß der Oberstaatsanwalt um seine Meinung befragt werde (§ 14 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864).

5. Gerichtliche Vertretung der Pflegbefohlenen.

§. 11.

In gerichtlichen Angelegenheiten hat der Vormund den Pflegbefohlenen zu vertreten (LRS. 450).

6. Berathung mit dem Waisenrichter.

§. 12.

Der Vormund hat, wo zu einer Handlung die amtsgerichtliche Ermächtigung nothwendig ist (§. 10), zunächst an den Waisenrichter sich zu wenden und gemeinschaftlich mit diesem die Ermächtigung nachzusuchen.

Er ist verpflichtet, das Gutachten des Waisenrichters auch über andere wichtige Fragen seiner Amtsführung, wie namentlich darüber einzuholen, ob bedeutende Bauten vorgenommen, außerordentliche Ausgaben bestritten, Liegenschaften erworben, andere als die in §. 10 bezeichneten Klagen erhoben werden sollen.

IV. Sicherung des Vermögens des Pflegbefohlenen.

§. 13.

Dem Vormund ist nicht gestattet:

a. Fahrnisse oder Liegenschaften des Pflegbefohlenen an sich zu kaufen (LRS. 450, 1596);
b. ohne Ermächtigung des Amtsgerichts Güter desselben in Pachtung zu nehmen (LRS. 450);
c. sich Rechte oder Forderungen abtreten zu lassen, welche einem Dritten gegen den Pflegbefohlenen zustehen (LRS. 450);

§. 14.

Zur Sicherstellung des Rechts des Pflegbefohlenen ist demselben ein gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen des Vormunds eingeräumt und Letzterer verpflichtet, solches in das Unterpfandsbuch auf sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen eintragen zu lassen (LRS. 2121, 2136, 2140—2143).

V. Rechnungsstellung.

§. 15.

Der Vormund hat schon im Laufe der Vormundschaft je nach dem Umfange der Vermögensverwaltung alle 1 — 5 Jahre und jedenfalls nach Beendigung derselben vollständige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegbefohlenen abgeschlossene Vertrag, welcher auf die vormundschaftliche Verwaltung und die Rechnungsstellung Bezug hat, ist ungiltig, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert und dieses Alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers nachgewiesen ist (LRS. 472, 2045, §. 22 des angeführten Gesetzes vom 26. Mai 1864).

Schlußbestimmung.

Die gegenwärtige Dienstweisung tritt mit dem 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit.

Von dem gleichen Tage an verliert die Vormünderinstruktion vom 16. März 1838 und beziehungsweise vom 21. Januar 1862 die Geltung.

Karlsruhe, den 6. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Wüstenfeld.

Verordnung.

Die Wahlen in den Ortsschulrath betreffend.

Zum Vollzug des §. 2 lit. d. und §. 3 lit. d. des Gesetzes vom 29. Juli d. J. (Reg.-Blatt Nr. XXXIII.), die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, wird verordnet, wie folgt:

Fertigung der Wahllisten.

§. 1.

In jeder Gemeinde, welche eine oder mehrere Volksschulen hat, werden zur Neuwahl der in §. 2 lit. d. und §. 3 lit. d. des Gesetzes vom 29. Juli l. J. bezeichneten Mitglieder des Ortsschulraths vom Gemeinderath zwei Listen aufgestellt und vor jeder wiederkehrenden Wahl berichtigt, von welchen

die eine alle Wahlberechtigten, das sind alle verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde —

die andere alle Wählbaren, das sind alle mindestens 25 Jahre alten Ortseinwohner der betreffenden Konfession —

zu umfassen hat.

Von diesen Listen sind nur allein diejenigen gemäß §. 17 des Strafgesetzes auszuschließen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt, und welchen die Folgen dieser Verurtheilung nicht nachgelassen worden sind.

Auflegung der Wahllisten.

§. 2.

Diese Listen werden sofort in dem Gemeindehaus öffentlich aufgelegt und dieß in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung, sowie im Amtsverkündungsblatt mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Listen binnen acht Tagen bei dem Gemeinderath angebracht werden müssen. Der Gemeinderath hat alsbald die erhobenen Einsprachen zu prüfen und darnach die Listen zu berichtigen oder die Einsprachen zurückzuweisen.

Einsprachen, welche nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist vorgebracht werden, haben für die in Frage liegende Wahl keinerlei Wirkung. Das Gleiche gilt, wenn eine vom Gemeinderath zurückgewiesene Einsprache im Beschwerdeweg vom Bezirksamt, welches endgiltig darüber zu entscheiden hat, für begründet erklärt worden, die Wahl selbst aber inzwischen vor sich gegangen ist.

Ladung zur Wahl.

§. 3.

Sind die Listen hiernach vollzugsreif aufgestellt, so erläßt der Gemeinderath in der in der Gemeinde üblichen Art der Verkündung, sowie in dem Amtsverkündungsblatt eine öffentliche Einladung an die Wahlberechtigten zur Vornahme der Wahl.

§. 4.

Diese Einladung soll enthalten:

1) den Anlaß der Wahl;
2) die Angabe der Erfordernisse der Wahlberechtigung und
3) der Wählbarkeit;
4) die Angabe, wie viele Mitglieder zu wählen sind;
5) die Bezeichnung des Lokals, in welchem die Wahl stattfindet;
6) die genaue Angabe der Zeit, innerhalb welcher die Abstimmung der Wahlberechtigten zu geschehen hat. Ist die Anzahl der Wahlberechtigten zu groß, um die Wahl auf Einmal vornehmen zu können, so werden dieselben in schicklichen Abtheilungen (nach dem Alphabet oder nach Distrikten) auf besondere Wahltermine eingeladen.

Diese Wahltermine müssen ohne weitere Unterbrechung als die, welche die natürliche Tageseintheilung nothwendig macht, auf einander folgen.

§. 5.

Die Wahl selbst soll nicht früher als vier Tage nach der erfolgten Verkündung der Einladung beginnen.

Art der Wahl.

§. 6.

Sie geschieht mittelst geheimer Stimmgebung, das ist durch Wahlzettel, welche die Wahlberechtigten mit den Namen Derjenigen, welche sie in Vorschlag bringen, ausfüllen und verschließen.

Der Wahlzettel wird nirgends mit dem Namen des Abstimmenden versehen.

Verfahren bei der Wahl und Beurkundung derselben.

§. 7.

Die Wahl leitet eine Wahlkommission, welche aus dem Bürgermeister, dem Rathschreiber als Protokollführer, dem ältesten und jüngsten Mitglied des Gemeinderaths als Urkunds-Personen besteht.

Die Wahlkommission bleibt während der ganzen Wahlhandlung im Wahlzimmer versammelt und hat über alle vorkommenden Zweifel und Anstände zu entscheiden.

Die Wahlberechtigten empfangen die Stimmzettel am Tage der Wahl im Wahllokale, woselbst die Einrichtung zu treffen ist, daß die Wählenden die Stimmzettel dort ausfüllen und verschließen können.

Auch müssen die Wahllisten während der ganzen Dauer der Wahlhandlung öffentlich aufgelegt bleiben.

§. 8.

Jeder Wahlberechtigte muß persönlich seinen Wahlzettel verschlossen der Kommission übergeben und trägt seinen Namen unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll ein oder läßt ihn durch den Protokollführer eintragen.

§. 9.

Die Wahlzettel werden so, wie sie übergeben wurden, in einem dazu passenden Gefäß gesammelt.

§. 10.

Kann wegen der zu großen Anzahl der Wahlberechtigten die Wahlhandlung nicht ohne Unterbrechung vollzogen werden, so ist jede einzelne Sitzung der Wahlkommission im Protokoll abzuschließen und zu beurkunden, die verschlossenen Wahlzettel aber sind einstweilen in einem mit dem Gemeindesiegel und dem Privatsiegel einer Urkundsperson verwahrten Verschluß aufzubehalten.

§. 11.

Ist der Wahltermin ganz umlaufen, so wird von dem Bürgermeister ein Wahlzettel nach dem andern aus dem Gefäß herausgenommen, eröffnet, dessen Inhalt vorgelesen und den beiden Urkundspersonen zur Einsicht vorgelegt, von welchen jede eine besondere Stimmenaufzeichnung zu führen hat.

Diese Stimmenaufzeichnungen geschehen dadurch, daß Jeder, auf welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in ein Verzeichniß eingetragen und hinter dem Namen jedesmal die Zahl der bis dahin auf ihn gefallenen Stimmen, also bei der ersten auf ihn gefallenen Stimme die Zahl 1, bei der zweiten die Zahl 2, u. s. w. gesetzt wird.

Ein Formular dieser Stimmenaufzeichnung enthält die Anlage I.

§. 12.

So weit eine einzelne Abstimmung zweifelhaft oder ungesetzlich ist, wird sie als ungiltig übergangen.

Im Falle mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf dem Wahlzettel stehen, werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

§. 13.

Nach beendigter Abstimmung werden die beiden Stimmenaufzeichnungen mit einander verglichen und das Ergebniß ermittelt.

Stimmen die Aufzeichnungen nicht miteinander überein, so ist die Differenz durch Vergleichung der Wahlzettel zu heben.

§. 14.

Diejenigen, welche nach Beendigung der Abstimmung unter allen übrigen die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Mitglieder des Ortsschulraths gewählt.

Bei Stimmengleichheit der mit den wenigsten Stimmen Gewählten entscheidet das Loos.

Verfahren nach der Wahl.

§. 15.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt, mit Ausnahme der von der Wahlkommission als zweifelhaft oder ungesetzlich übergangenen, die dem Protokoll beigeheftet werden.

Das Protokoll ist zu verlesen und von der ganzen Wahlkommission zu unterschreiben.

Verkündung des Wahlergebnisses.

§. 16.

Die Wahlakten sind sodann dem Bezirksamt zu übersenden.

Einsprachen oder Beschwerden gegen die Wahl, sowie Ablehnungsgesuche sind binnen acht Tagen nach derselben bei dem Bezirksamt anzubringen, welches endgiltig darüber entscheidet.

Sind keine Einsprachen oder Beschwerden und keine Ablehnungsgesuche vorgebracht worden oder sind dieselben erledigt, so wird das Ergebniß der Wahl den Gewählten, sowie dem Kreisschulrathe eröffnet und in dem Amtsverkündungsblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Ablehnung der Wahl.

§. 17.

Als genügende Entschuldigungsgründe zur Ablehnung der Wahl werden namentlich angesehen:

1) zurückgelegtes sechzigstes Lebensjahr;
2) die Dienstführung als Mitglied des Ortsschulrathes während einer gesetzlichen Periode für die nächsten sechs Jahre.

§. 18.

Verweigert ein in den Ortsschulrath Gewählter die Annahme der Wahl und wird sein Entschuldigungsgrund vom Bezirksamt nach Anhörung des Ortsschulraths oder, wo dieser noch nicht besteht, des Gemeinderaths für genügend erkannt, so findet sogleich eine neue Wahl statt.

Ernennung von Mitgliedern durch die Gemeindebehörde.

§. 19.

Nach Verkündung des Wahlergebnisses ordnet das Bezirksamt sofort die Wahl des von dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß zu ernennenden Mitgliedes in den Ortsschulrath an.

Die Wahl hat in gemeinsamer Sitzung des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses mit Durchzählung der Stimmen und nach Stimmenmehrheit zu geschehen und wird in der gleichen Weise wie die der andern Gewählten bekannt gemacht.

Verpflichtung der gewählten Mitglieder.

§. 20.

Die Verpflichtung der gewählten Mitglieder erfolgt durch das Bezirksamt.

Wahl des Ortsschulraths für eine gemischte Schule.

§. 21.

Bei Wahlen in den Ortsschulrath für eine gemischte Schule ist die Liste der Wählbaren nach Konfessionen getrennt aufzustellen.

Die Wahl der betreffenden Zahl von je Zwei, Vier oder Sechs Mitgliedern beziehungsweise von Ein, Zwei oder Drei aus jeder Konfession, erfolgt durch sämmtliche Wahlberechtigte in Einer Abstimmung.

Die Wahlberechtigten erhalten zu diesem Behuf Stimmzettel nach dem Formular II. und in der Einladung zu einer solchen Wahl ist ausdrücklich anzugeben, wie viel Mitglieder aus der einen und der andern Konfession zu wählen sind.

Die Stimmenaufzeichnungen haben getrennt nach den Konfessionen der zu Wählenden zu geschehen.

Im Uebrigen gelten die betreffenden Vorschriften gegenwärtiger Verordnung.

Wahl des Ortsschulraths in zusammengesetzten Gemeinden.

§. 22.

In den aus mehreren Orten zusammengesetzten Schulgemeinden findet das in gegenwärtiger Verordnung vorgeschriebene Verfahren bezüglich der Fertigung und Auflegung der Wahllisten getrennt für jeden einzelnen Ort bei dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrath desselben statt.

Die Wahl selbst aber und alles was damit zusammenhängt, wird am Orte, wo sich die Schule befindet, vorgenommen und von dem Bürgermeister und Gemeinderath dieses Hauptorts, welchem die Wahllisten der einzelnen Schulnebenorte rechtzeitig zuzustellen sind, geleitet und besorgt. Die Verkündungen in den Schulnebenorten haben jedoch stets durch Vermittlung des Gemeinde- oder Verwaltungsraths des betreffenden Nebenorts zu geschehen.

Karlsruhe, den 20. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Fr. Wielandt.

Nr. XXXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 29. August 1864.

Inhalt.

Gesetz,

die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir heute dem den Ständen vorgelegten und von denselben angenommenen Gesetzesentwurfe über Aenderung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung Unsere höchstlandesherrliche Bestätigung ertheilt haben, verkünden Wir auf den Grund der Schlußbestimmung II. des genannten Gesetzes, welche also lautet:

„Der Regierung wird vorbehalten, die beschlossenen Gesetzesabänderungen mit dem rechtspolizeilichen Gebührentarif vom 13. Oktober 1840 und mit dem Einführungsgesetze dazu vom gleichen Tage in einheitlicher Fassung zusammenzustellen"

nachstehende Bestimmungen als Gesetz.

Art. 1.

Für die von den Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind ausschließlich die in dem anliegenden Tarif festgesetzten Gebühren zu entrichten. Dieselben werden für die Staatskasse erhoben.

Art. 2.

Paßt ein Geschäft unter verschiedene Tarifsätze, so kommt der höchste derselben in Anwendung.

Art. 3.

Unter den festbestimmten Gebühren (Tit. I., III., IV. des Tarifs) sind die Gebühren für alle gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundenen Verrichtungen, wie namentlich für Vorladungen, Eröffnungen, protokollarische Vernehmungen und Berichte, enthalten.

Art. 8.

Bei Geschäften, welche nach der Seiten- oder Bogenzahl mit Gebühren belegt sind (§§. 19, 21, 24, 26, 29, 30 des Tarifs) soll jede geschriebene Seite mindestens vierundzwanzig Zeilen von zweiunddreißig Buchstaben, jede Seite einer Rechnung aber eben so viele Zeilen mit einer sich möglichst annähernden Zahl von Buchstaben und Ziffern enthalten. Die Schlußseite wird, wenn sie auch weniger Zeilen enthält, stets für eine vollgeschriebene Seite gerechnet.

Art. 9.

Für die Urschrift eines Geschäftes wird keine Schreibgebühr (§. 29 des Tarifs) berechnet, es unterliegen derselben nur die Ausfertigungen von Theilzetteln und Verweisungen, sowie die Auszüge und Abschriften, welche an die Partei oder deren Stellvertreter abgegeben werden.

Für die Beglaubigung von Abschriften, für deren Fertigung der nämliche Beamte die Schreibgebühr angesetzt hat, wird keine Gebühr erhoben.

Art. 10.

Wenn Notare Geschäfte, welche nicht der Werthstaxe des I. Titels des Tarifs unterliegen, auf Verlangen eines Betheiligten oder wegen der Natur des Geschäftes außerhalb ihres Geschäftszimmers verrichten, so wird, sofern nicht Weggebühren nach Art. 11 in Ansatz gebracht werden können, die Ganggebühr (§. 31 des Tarifs) erhoben.

Art. 11.

Bei amtlichen Verrichtungen jeder Art, welche der Notar außerhalb seines Wohnortes oder zeitigen Aufenthaltsortes vornimmt, wird, wenn die Entfernung mehr als eine halbe Stunde beträgt, die Weggebühr (§. 32 des Tarifs) angerechnet.

Nimmt das Geschäft mehrere Tage in Anspruch, so ist für jeden Tag die Weggebühr zu berechnen.

Muß die Reise auf das besondere Verlangen der Partei nach 8 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens angetreten werden, so hat der Notar neben der Weggebühr die ortsübliche Auslage für eine gebrauchte Fahrgelegenheit anzusprechen, wenn nicht die Partei ihm solche selbst stellt.

Art. 12.

Sind auf einer Reise mehrere Geschäfte gefertigt worden, so findet der Ansatz von Weggebühren nur einmal statt. Der Betrag wird gleichmäßig unter diejenigen Parteien vertheilt, welche die Reise veranlaßt haben.

Entfernungen, welche keine volle Stunde betragen, werden bei Berechnung der Weggebühren für volle Stunden gerechnet.

Art. 13.

Wenn ein Notar Orte des Amtsgerichtsbezirks, in dem er angestellt ist, regelmäßig zu bestimmten Zeiten besucht, um dort Geschäftsaufträge entgegenzunehmen, so können Weggebühren für die bei solcher Gelegenheit gefertigten Geschäfte nicht angerechnet werden.

Art. 14.

Der Betrag der angesetzten Gebühren und die Ordnungszahl, unter welcher das Geschäft im Urkundenverzeichnisse eingetragen ist, muß auf jeder Urschrift und auf jeder Ausfertigung aus Notariatsurkunden angegeben werden.

Art. 15.

Die durch Verordnung geregelten Gebührenantheile der Notare können auf demselben Weg erhöht werden.

Art. 16.

Die Belohnung für Geschäfte, für welche keine Gebühr durch Gesetz festgestellt ist, wird durch Uebereinkommen zwischen dem Notar und der Partei bestimmt.

Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf das Honorar des Notars nicht mehr betragen, als seine Belohnung für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft betragen haben würde.

Das Justizministerium kann auf Antrag des Schuldners Verträge, welche ein übermäßiges Honorar bedingen, auf ein billiges Maß herabsetzen, unbeschadet weiteren dienstpolizeilichen Einschreitens im geeigneten Falle.

Art. 17.

Keine Gebühren außer den Schreibgebühren und etwaigen Reisekosten (Fuhrlohn und Diäten) werden erhoben:

1) wenn sie von der Staatskasse oder aus Kirchenmitteln, oder aus Mitteln einer öffentlichen Anstalt für Wohlthätigkeit oder für Unterricht zu entrichten wären;

2) für die Aufnahme von Ablösungsverträgen über Herrenfrohnden, Blut- und andere Zehnten.

Art. 18.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über Taxen, Sporteln und Stempel für die von den Amtsrevisoraten und Theilungskommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte sind aufgehoben.

Art. 19.

Die Gebühren der Waisenrichter, Schätzer und Zeugen bei rechtspolizeilichen Geschäften werden durch Verordnung der Regierung bestimmt.

Schlußbestimmung.

Der Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. August 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Tarif

zu dem Gesetz, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung betreffend.

Tit. I.

Theilungen und Vermögensaufnahmen.

§. 1.

Für Realabtheilungen bei Verlassenschaften, Gemeinschaften oder Vermögensübergaben (mit Einschluß der Erb- und Schuldenverweisungen) werden erhoben:

a. bei einer Bruttomasse bis zu 500 fl. von jedem hundert Gulden . . . 45 kr.
sodann von jedem weiteren hundert Gulden der Bruttomasse

b.	über 500	bis 1000 fl.	. . . .	30 kr.
c.	„ 1000	„ 5000 fl.	. . . .	24 kr.
d.	„ 5000	„ 10000 fl.	. . . .	18 kr.
e.	„ 10000	„ 20000 fl.	. . . .	12 kr.
f.	„ 20000	„ 50000 fl.	. . . .	6 kr.
g.	„ 50000 fl.		. . . .	3 kr.

§. 2.

Der Hälfte der in §. 1 bestimmten Gebühr unterliegen:

1) Vermögensaufnahmen oder Vermögensuntersuchungen mit Zusammenstellung der Aktiven und Passiven (ohne Abtheilung §. 1).

2) Verlassenschafts-, sowie auch Gemeinschafts-Auseinandersetzungen, bei welchen nur Einer der Betheiligten die ganze Verlassenschaft, beziehungsweise die ganze Gemeinschaftsmasse, im Stück erhält und den Anderen ihre Antheile nur in Geld berechnet werden;

3) Abtheilungen, bei welchen die Antheile der Betheiligten nicht im Stück ausgeschieden, sondern nur in Geld berechnet werden;

4) Vermögensausfolgungen auf den Grund solcher Abtheilungen (Nr. 3), insofern keine neue Vermögensaufnahme erforderlich ist.

§. 3.

Für die Vertheilung der Masse in Ganten mit Einschluß der Verweisungen sind zwei Drittheile der im §. 1 bestimmten Gebühr zu erheben.

§. 4.

Für die Ersatzberechnung bei Verlassenschafts- und bei Gemeinschafts-Auseinandersetzungen werden außer der Gebühr des §. 1 oder 2 ferner erhoben von einer Bruttomasse:

a.	bis zu 500 fl.	. . . .	15 kr.
b.	„ „ 1000 fl.	. . . .	30 kr.

Tit. III.

Verträge, letzte Willen und andere Rechtsgeschäfte.

§. 7.

Für Kauf= oder Tauschbriefe über Veräußerung oder Vertauschung von Liegenschaften vom Stück

a. wenn der Kaufpreis oder Tauschwerth nicht über dreißig Gulden beträgt . . 15 kr.;

b. bei einem Kaufpreis oder Tauschwerth von mehr als dreißig bis zu hundert Gulden . . . . 45 kr.;

c. insofern dieser den Betrag von 100 fl. übersteigt, neben der Gebühr von 45 kr. von jedem weiteren hundert Gulden des Kaufpreises oder Tauschwerthes 15 kr.

§. 8.

Für Faust=, Nutz=, Unterpfands= oder Kautions=Urkunden, je nach der Größe der Schuld= oder Kautionssummen, die nämliche Gebühr wie nach §. 7 für Kauf= und Tauschbriefe, mit der Beschränkung jedoch, daß die Gebühr im Ganzen sechs Gulden nicht übersteigen darf.

§. 9.

Für Verträge, insofern weder in §. 7 und 8, noch in den folgenden Sätzen eine andere Gebühr festgesetzt ist:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück . .	2 fl.,
„ er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück	3 „
„ „ 2000 „ „ „ 4000 „ „ „ „	4 „
„ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „	5 „
„ „ 8000 „ übersteigt, vom Stück	6 „
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist	4 „

§. 10.

Für Schenkungen unter Lebenden, letzte Willensverordnungen, für Heirathsverträge, Verpfründungs=, Leibrenten= und Gesellschaftsverträge:

wenn der Werth des Gegenstandes nicht 1000 fl. übersteigt, vom Stück . .	3 fl.,
„ er 1000 fl., aber nicht 2000 fl. übersteigt, vom Stück	4 „
„ „ 2000 „ „ „ 4000 „ „ „ „	5 „
„ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „	6 „
„ „ 8000 „ übersteigt, vom Stück	7 „
wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist, vom Stück	5 „

§. 17.

Für die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, für die Bestätigung des Datums von Urkunden, vom einzelnen Falle . . . . 30 kr.

§. 18.

Für die Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten . . . . 15 kr.

§. 19.

Wenn ein den Gebühren der §§. 9 bis 18 unterliegendes Geschäft mehr als zwei Bogen füllt, für jede weitere Blattseite ein Zehntel der für das Geschäft bestimmten Gebühr.

§. 20.

Wenn eines der in den §§. 9 bis 17 genannten Geschäfte ohne Verschulden des Notars unvollendet blieb, die Tagsgebühr; wenn sie mehr beträgt, als die für das Geschäft festgesetzte Stückgebühr, diese letzte Gebühr.

Tit. IV.

Rechnungen.

§. 21.

Für Stellung von Pflegschafts- und Curatelrechnungen (mit Einschluß der Notatenbeantwortung) für jeden Bogen der Rechnung (mit Ausschluß der Beilagen) . . . . . 40 kr.

§. 22.

Für Revision von Rechnungen jeder Art (mit Einschluß des Rechnungsbescheids) für je sechs Bogen oder vierundzwanzig Seiten der Rechnung, Text und Beilagen, soweit letztere Ausgabs- oder Einnahmsbelege sind . . . . 18 kr.

Tit. V.

Verschiedene Verrichtungen.

§. 23.

Für Gutachten in Fällen, wo solche nach bestimmten Gesetzen und Verordnungen abzugeben sind, und auch dann nur, soweit sie nicht mit den unter Tit. I. und II. genannten Geschäften in Verbindung stehen . . . . 30 kr.

§. 24.

Umfaßt das Gutachten mehr als drei Blattseiten, so werden für jede weitere Blattseite angesetzt . . . . 15 kr.

§. 25.

Für die Beglaubigung von Unterschriften . . . . 30 kr.;
wenn die Unterschriften von mehr als drei Personen unter einer Urkunde gleichzeitig beglaubigt werden . . . . 1 fl.

§. 26.

Für die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, welche nicht vom Notar selbst gefertigt werden . . . . 18 kr.;
wenn das Geschäft mehr als einen Bogen umfaßt, für jeden folgenden auch nicht vollendeten Bogen . . . . 3 kr.

§. 27.

Für die Annahme eines eigenhändigen letzten Willens zur Aufbewahrung 30 kr.

§. 28.

Für Aufsuchung von Urkunden und Akten in der stehenden Registratur, sofern sie nicht behufs eines anderen Geschäftes geschieht, vom einzelnen Falle . . . . 12 kr.

§. 29.

Als Schreibgebühr bei Fertigung von Auszügen oder Abschriften, bei Ausfertigung von Verweisungen oder Theilzetteln, vom Bogen . . . . 16 kr.

§. 30.

Für Fertigung von Doppelurschriften vom Bogen . . . . 24 kr.

Tit. VI.

Weggebühren.

§. 31.

Für den Gang nach der Wohnung einer Partei . . . . 30 kr.,
und wenn das Geschäft nach 8 Uhr Abends oder vor 7 Uhr Morgens vorzunehmen ist 1 fl.

§. 32.

Bei Reisen außerhalb des Wohnorts oder zeitigen Aufenthaltsorts für die Stunde des zurückgelegten Weges . . . . 30 kr.

Dienst-Vorschriften
für die Staatsanwaltschaft.

Unter Bezugnahme auf §. 42 des Gesetzes vom 10. Mai d. J. über die Gerichtsverfassung (Regierungsblatt Nr. XVIII, S. 151) und auf §. 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze vom 12. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XXIX, S. 293) wird im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet, wie folgt:

I. Innere Organisation der Staatsanwaltschaft.

§. 1.

Beamte und Vertreter der Staatsanwaltschaft.

Die durch Gesetze und Verordnungen der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Geschäfte werden besorgt:

durch den Oberstaatsanwalt beim Oberhofgericht,
durch die für die einzelnen Bezirke der Kreis- und Hofgerichte angestellten Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte,
durch die Stellvertreter und Gehilfen dieser Beamten.

§. 2.

Geschäftsabtheilung.

Den in dem Bezirke eines Kreis- und Hofgerichts angestellten Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten liegt die Besorgung der bei den Gerichten dieses Bezirks vorkommenden Geschäfte der Staatsanwaltschaft nach den in gegenwärtiger Verordnung oder durch besondere Beschlüsse des Justizministeriums getroffenen Geschäftsabtheilung ob.

Die Geschäftsabtheilungen sind jedoch nicht als Competenz-Bestimmungen zu betrachten, vielmehr sind die in dem Bezirke eines Kreis- und Hofgerichts angestellten Staatsanwälte hilfsweise zu jeder in demselben vorkommenden staatsanwaltschaftlichen Amtshandlung berechtigt und verpflichtet.

§. 3.

Stellvertreter und Gehilfen bei den Amtsgerichten.

Wo die Geschäfte bei den Kollegialgerichten die Thätigkeit der Staatsanwälte nicht vollständig in Anspruch nehmen, haben dieselben auch bei den Amtsgerichten oder bei einzelnen Amtsgerichten des Kreises die Funktionen der Staatsanwaltschaft in den amtsgerichtlichen Strafsachen auszuüben.

Soweit dieses nicht möglich ist, wird der Oberstaatsanwalt ermächtigt, zu diesem Zwecke die der Staatsanwaltschaft beigegebenen Gehilfen oder — nach eingeholter Genehmigung des Justizministeriums — solche Referendäre zu verwenden, welche bei den Bezirksämtern zur Besorgung der Staatsanwaltschaft in Polizeistrafsachen aufgestellt sind.

Für einzelne Fälle und Handlungen, so namentlich zur Vertretung der Staatsanwaltschaft bei einer Schöffengerichtssitzung, kann der Staatsanwalt in Gemäßheit des §. 44 der Strafprozeßordnung jede geeignete Person aufstellen.

§. 4.

Verwendung von Polizei-Bediensteten.

Der Oberstaatsanwalt ist ferner ermächtigt, für Bezirke, wo dies zur Verhütung von Verzögerungen als angemessen erscheint, einzelne Polizeibedienstete, z. B. Brigadiers der Gendarmerie, zu beauftragen, ihre Anzeigen zunächst an das Amtsgericht zu richten und damit den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung zu verbinden, dem Staatsanwalt aber unverweilt Mittheilung davon zu machen.

§. 5.

Verwendung der Gehilfen bei den Kollegial-Gerichten.

Die Gehilfen der Staatsanwälte können bei den Kollegialgerichten nur mit besonderem Auftrage des vorgesetzten Staatsanwalts auftreten, und es bedürfen deren schriftliche Eingaben und Anträge an jene Gerichte der Unterschrift des Staatsanwalts.

§. 6.

Unterordnung unter das Justizministerium.

Sämmtliche Beamte und Vertreter der Staatsanwaltschaft stehen unter der Aufsicht und oberen Leitung des Justizministeriums und haben dessen Anordnungen zu befolgen.

§. 7.

Obere Leitung durch die Oberstaatsanwälte.

Die obere Leitung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes in dem Bezirke des Kreis- und Hofgerichts steht dem in demselben angestellten Oberstaatsanwalte zu. Er hat gegenüber sämmtlichen in dem Bezirke angestellten Staatsanwälten die Rechte und Pflichten eines Vorstandes, welche nach Maßgabe dieser Verordnung oder nach den besonderen Weisungen des Justizministeriums auszuüben sind.

Im Falle seiner Verhinderung tritt der an demselben Orte angestellte dienstälteste Staatsanwalt in dessen Stelle.

§. 8.

Deren allgemeine Aufgabe.

Die Oberstaatsanwälte haben auf den genauen Vollzug der gesetzlichen und Dienst=Vorschriften, auf Beobachtung einer übereinstimmenden Geschäftsbehandlung und auf eine rasche und zweckmäßige Erledigung der dienstlichen Obliegenheiten der Staatsanwaltschaft hinzuwirken.

Soweit nöthig sind deshalb Berichte hierher zu erstatten.

§. 9.

Berathungen der Staatsanwälte mit dem Oberstaatsanwalte.

Die Beamten und Vertreter der Staatsanwaltschaft haben sich in wichtigen und in zweifelhaften Fällen mit dem vorgesetzten Oberstaatsanwalte zu berathen.

Auch steht dem Letzteren frei, über den Stand der jenen Beamten und Vertretern übertragenen Sachen jederzeit schriftliche oder mündliche Auskunft sich geben zu lassen.

§. 10.

Meinungsverschiedenheit zwischen Beamten der Staatsanwaltschaft.

Der Oberstaatsanwalt und jeder vorgesetzte Staatsanwalt ist im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Behandlung einer Sache, wenn sich der untergebene Staatsanwalt oder Stellvertreter seiner Ansicht nicht fügt, berechtigt, die Behandlung der Sache an sich zu ziehen, oder einem andern Staatsanwalt oder Stellvertreter des Bezirks zu übertragen.

Nur unter dieser Voraussetzung, oder wenn der Oberstaatsanwalt ausnahmsweise aus einem andern Grunde die Behandlung einer in den Geschäftskreis eines andern Staatsanwalts gehörenden Sache an sich zieht, oder einem anderen Vertreter überträgt, ist derselbe befugt, an einer eingesandten oder eingeforderten Arbeit eines Staatsanwalts, insbesondere an einem Antrage an die Raths- und Anklagekammer, ohne Einwilligung des Letzteren Abänderungen vorzunehmen.

§. 11.

Verweisungs=Erkenntniß gegen Antrag.

Eine Uebertragung oder Abgabe der ferneren Behandlung einer Straffache an einen anderen Beamten oder Vertreter der Staatsanwaltschaft findet in der Regel auch dann statt, wenn die Raths= und Anklagekammer gegen den auf Einstellung des Verfahrens gerichteten Antrag des Staatsanwalts ein Verweisungs=Erkenntniß erlassen hat.

§. 12.

Ablehnung der Vertretung.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind in der Regel nicht befugt, sich der Besorgung

eines ihnen nach allgemeinen Vorschriften und der bestehenden Geschäftsabtheilung zufallenden oder besonders zugewiesenen Geschäftes zu entziehen.

Wenn jedoch einer der in §. 46 der Str.-P.-O. bezeichneten Hinderungsgründe vorliegt, so hat der Oberstaatsanwalt, insofern er selbst an Behandlung einer Sache verhindert ist, dieselbe einem seiner Stellvertreter zu übertragen und dem Justizministerium Anzeige davon zu machen. Ist ein anderer Beamter oder Vertreter der Staatsanwaltschaft gehindert, so hat derselbe seinem Vorgesetzten Anzeige zu machen; welcher sodann die Sache in eigene Behandlung nehmen oder einem anderen Staatsanwalt oder Vertreter übertragen wird.

§. 13.

Anzeige von Ablehnungsgründen.

Den Betheiligten steht frei, Verhältnisse der in §§. 24 und 25 der Str.-P.-O. bezeichneten Art, wenn sie einen in der Sache aufgetretenen Oberstaatsanwalt betreffen, dem Justizministerium, und wenn sie einen anderen Beamten oder Vertreter der Staatsanwaltschaft betreffen, dem Vorgesetzten desselben anzuzeigen.

§. 14.

Behandlung der Anzeigen über Verbrechen und Vergehen.

Jeder Staatsanwalt oder Stellvertreter hat auf die Anzeige eines Vergehens, dessen Verfolgung in seinen Geschäftskreis gehört, unmittelbar selbst einzuschreiten, andere Anzeigen dem nach der Geschäftsabtheilung zuständigen Staatsanwalte oder Stellvertreter zu übermitteln.

§. 15.

Verzeichniß der Anzeigen über amtsgerichtliche Vergehen.

Sämmtliche an den Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten gelangenden, zu seinem Geschäftskreis gehörigen Anzeigen werden von ihm, unmittelbar nach dem Empfang, der Zeitfolge nach in ein Anzeigenverzeichniß eingetragen, in welches auch der weitere Verlauf und die Erledigung der Sache vorgemerkt wird.

Diese Verzeichnisse sind von dem Vertreter persönlich zu führen, und er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge verantwortlich.

§. 16.

Beruhende Anzeigen.

Die als beruhend erklärten Anzeigen sind, nach der Zeitfolge des Einlaufs geordnet, in einem besonderen Umschlage zu sammeln.

§. 17.

Vorlage des Verzeichnisses.

In den ersten acht Tagen jedes Vierteljahrs ist das Anzeigenverzeichniß vom verflossenen Vierteljahr nebst den als beruhend erklärten Anzeigen dem vorgesetzten Staatsanwalt, ersteres abschriftlich, letztere in Original, zur Prüfung vorzulegen.

Der Staatsanwalt wird nach vorgenommener Prüfung, welche thunlich zu beschleunigen ist, das Geeignete an den Vertreter verfügen; er kann ihm insbesondere die Verfolgung von Anzeigen, die derselbe für beruhend erklärt hatte, aufgeben.

Die Erledigung der erlassenen Verfügungen ist, wenn der Staatsanwalt nicht besonderen Bericht verlangt hat, mit Vorlage des nächsten Vierteljahrsverzeichnisses nachzuweisen.

§. 18.

Verzeichniß der Anzeigen über kreis- und schwurgerichtliche Verbrechen.

Die Staatsanwälte und Vertreter bei den Kreisgerichten übergeben am Anfange eines jeden Monats dem Oberstaatsanwalt bei dem Kreis- und Hofgerichte Verzeichnisse der in ihrer Behandlung stehenden Fälle mit Angabe der im verflossenen Monat erfolgten Erledigung und des Standes der noch unerledigten Sachen.

Diesen Verzeichnissen sind diejenigen Anzeigen beizulegen, auf welche von dem Antrage auf gerichtliches Einschreiten Umgang genommen worden ist.

Der Oberstaatsanwalt hat nach Prüfung dieser Vorlagen das Geeignete zu verfügen.

Am Sitze des Kreis- und Hofgerichts werden jene Verzeichnisse von dem Oberstaatsanwalte selbst oder unter dessen Aufsicht geführt.

§. 19.

Jahresbericht.

Am Schlusse jedes Jahres haben die Oberstaatsanwälte über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege und der übrigen in ihren Wirkungskreis fallenden Geschäfte an das Justizministerium Bericht zu erstatten, wobei sie sich sowohl über den Erfolg der bestehenden Einrichtungen, als auch über wahrgenommene Mängel derselben zu äußern haben.

Die Oberstaatsanwälte erstatten ferner am Schlusse jedes Jahrs, nach Vernehmung der Staatsanwälte des Bezirks, dem Justizministerium tabellarisch geordnete Berichte über die Leistungen und das Verhalten der in ihrem Bezirke beschäftigten rechtsgelehrten Stellvertreter und Gehilfen der Staatsanwaltschaft.

§. 20.

Personalakten.

Die Personalakten über die Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte werden von dem Justizministerium, diejenigen über die sonstigen Vertreter der Staatsanwaltschaft werden von den Oberstaatsanwälten geführt. Die letzteren Akten werden bei Dienstveränderungen der neuen Dienstbehörde des Vertreters mitgetheilt.

§. 21.

Registratur. Geschäftstagebuch.

Die Registraturen der Staatsanwaltschaft sind nach Analogie der für die Gerichtshöfe bestehenden Vorschriften einzurichten.

Das Geschäftstagebuch (Exhibiten- und Resolutenprotokoll) ist für alle bei demselben Gerichtshof angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft gemeinschaftlich zu führen.

§. 22.

Kanzleipersonal.

Den auf der Kanzlei der Staatsanwaltschaft beschäftigten Personen ist Beobachtung des Dienstgeheimnisses auf das Strengste einzuschärfen, die Verletzung desselben zieht sofortige Entlassung nach sich.

§. 23.

Urlaub.

Zu einer außerdienstlichen Entfernung vom Wohnorte, welche nicht über drei Tage dauert, genügt Seitens der Oberstaatsanwälte eine Anzeige an das Justizministerium, Seitens der übrigen Beamten oder Vertreter eine Anzeige an den vorgesetzten Staatsanwalt.

In allen Fällen muß vor der Entfernung für Stellvertretung gesorgt sein.

Zu einer längeren Entfernung bedürfen die Oberstaatsanwälte Urlaub des Justizministeriums, die übrigen Beamten und Vertreter Urlaub des vorgesetzten Staatsanwalts und, wenn die Entfernung über vier Wochen dauern soll, gleichfalls Urlaub des Justizministeriums, welcher durch Vermittlung des Vorgesetzten nachzusuchen ist.

Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten haben, wenn sie im Uebrigen dem Dienste der Verwaltung angehören, den Urlaub bei ihrer ordentlichen Dienstbehörde nachzusuchen.

II. Verhältniß zu den Gerichten und andern Behörden.

§. 24.

Verkehr mit den Gerichten.

Die Beamten und Vertreter der Staatsanwaltschaft sind den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind, gleichgeordnet.

Die Formen des Verkehrs zwischen beiden sind hiernach einzurichten.

In der Regel findet ein unmittelbarer Verkehr nur zwischen den Staatsanwälten und denjenigen Gerichten statt, für deren Bezirk sie angestellt sind; in eilenden Fällen ist aber ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Staatsanwälten und sämmtlichen Gerichten des Großherzogthums zulässig.

§. 25.

Geschäftsformen dieses Verkehrs.

Der Geschäftsverkehr mit den Gerichten ist so zu ordnen, daß die schriftlichen Mittheilungen auf das Nothwendige und auf die einfachsten Formen beschränkt werden.

Förmliche Anträge sind überall schriftlich abzufassen, sie können aber unmittelbar auf die Akten oder das Aktenstück, wodurch sie veranlaßt wurden, geschrieben werden; ebenso die Erwiderungen oder Entschließungen der Gerichte auf solche Anträge.

In gleicher Weise ist der schriftliche Verkehr der Staatsanwälte unter sich oder mit dem Oberstaatsanwalte einzurichten.

Bei Geschäftsnachweisungen, welche die Amtsgerichte, die Untersuchungsrichter und die Stellvertreter der Staatsanwaltschaft an die Staatsanwälte, oder diese an die Oberstaatsanwälte einzusenden haben, ist die Einsendungszuschrift, sofern sie nicht eingehende Bemerkungen enthält, auf die Geschäftstabelle selbst zu schreiben.

§. 26.

Befugniß der Gerichte im Falle von Verzögerungen.

Die Staatsanwälte haben alle ihre Amtshandlungen mit der durch den Gegenstand gebotenen Beschleunigung vorzunehmen.

Den Gerichten ist anheim gegeben, einzelne ausstehende Amtshandlungen bei dem Staatsanwalte in Erinnerung zu bringen und auffallende Verzögerungen dem Oberstaatsanwalt beziehungsweise dem Justizministerium anzuzeigen.

§. 27.

Beschwerden zwischen Gerichten und Staatsanwälten.

Beschwerden zwischen Gerichten und Staatsanwälten, welche sich nicht zur gerichtlichen Erledigung eignen, sind, wenn sie nicht durch Zusammenwirken des Gerichtsvorstehers und des Oberstaatsanwaltes beseitigt werden können, dem Justizministerium mit gemeinschaftlichem oder gesondertem Berichte zur Entscheidung vorzulegen.

§. 28.

Verhältniß zu den Amtsgerichten.

Der Staatsanwalt kann die Amtsgerichte auf Mängel in ihrem Verfahren aufmerksam machen. Er wird erhebliche Verzögerungen, Unvollständigkeiten oder Unregelmäßigkeiten, welche er in deren Verfahren wahrnimmt, behufs der Abhilfe zur Kenntniß des vorgesetzten Gerichts bringen.

§. 29.

Verkehr mit andern Behörden.

Die Staatsanwälte können sich an sämmtliche Behörden des Landes unmittelbar wenden, um die für amtliche Zwecke erforderlichen Aufschlüsse zu erlangen. Mit den Ministerien verkehren die Staatsanwälte in der Regel durch Vermittelung des Justizministeriums; Vorlagen an jene Ministerien über Strafsachen, welche Untergebene derselben betreffen, geschehen immer unmittelbar.

§. 30.

Insbesondere Verhältniß zu den Polizeibehörden.

Die Bezirksämter und denselben gleichgeordneten Verwaltungs- und Polizeibehörden sind in Form von Ersuchschreiben anzugehen.

Das diesen Behörden untergeordnete Polizeipersonal hat die auf die Entdeckung und Verfolgung von Verbrechen, auf die Erhebung des Thatbestandes und andere Vorerhebungen bezüglichen unmittelbaren Weisungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen.

Beschwerden gegen Polizeibehörden wegen Verzögerung oder Verweigerung der angesonnenen Erhebungen sind durch Vermittlung des Justizministeriums an das Ministerium des Innern zu richten.

§. 31.

Ehrenkränkungsklagen.

Anklagen wegen Beleidigung öffentlicher Diener (§§. 317, 318 des Str.G.B.) sind von dem Staatsanwalt nur auf Verlangen der Dienstbehörde des Beleidigten zu erheben.

Dieser Auftrag gehört nicht zur Legitimation des Staatsanwalts dem Gerichte gegenüber.

Glaubt der Staatsanwalt, daß Gründe vorliegen, welche der Erhebung oder Durchführung der Anklage entgegenstehen, so hat er solche der Dienstbehörde mitzutheilen, und wenn diese auf ihrem Ansinnen beharrt, dem Justizministerium Vorlage zu machen, welches darüber entscheidet, ob die Anklage zu erheben sei oder nicht.

Der Staatsanwalt hat in allen Fällen die Dienstbehörde von dem ergangenen Urtheile zu benachrichtigen, auf deren Antrag das zuläſſige Rechtsmittel einzuwenden und in der Zwischenzeit die zu Wahrung der Fristen nöthigen Schritte zu thun.

§. 32.

Anklagen wegen Amtsvergehen.

In gleicher Weise, wie nach §. 31, Abs. 3 hat der Staatsanwalt zu verfahren, wenn er Bedenken gegen die ihm von einer Dienstbehörde angesonnene Erhebung einer Anklage wegen eines Amtsverbrechens hegt.

In keinem Falle darf der Staatsanwalt ohne vorgängiges Benehmen mit der Dienstbehörde

und eventuell ohne diesseitige Genehmigung in die Einstellung einer wegen solchen Vergehens eingeleiteten Untersuchung durch den Untersuchungsrichter einwilligen (Str.Pr.O. §. 202).

III. Geschäfts-Abtheilung.

§. 33.

Vertretung in amtsgerichtlichen Strafsachen.

In Polizeistrafsachen und den in §. 44, Abs. 2 der Str.Pr.O. bezeichneten gerichtlichen Strafsachen werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten von den Polizeibeamten oder von den durch die Amtsvorstände hiezu beauftragten Dienstgehilfen, in Steuer- und Zoll-Strafsachen von einem Beamten oder Dienstgehilfen der Bezirksfinanzstellen, in Forst-Strafsachen von dem Bezirksförster oder dessen Stellvertreter besorgt.

Für die Vertretung der Staatsanwaltschaft in anderen amtsgerichtlichen Strafsachen hat der Oberstaatsanwalt nach Vorschrift der §§. 3, 4 dieser Verordnung Sorge zu tragen.

§. 34.

Vertretung in der Voruntersuchung anderer Strafsachen.

Die Stellvertreter der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten haben Anzeigen von Vergehen, die nicht zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehören, dem Staatsanwalt am Kreisgerichte mitzutheilen, können aber, wo dies angemessen erscheint, einstweilen den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellen und vom Staatsanwalt zur ferneren Vertretung der Staatsanwaltschaft bei der Voruntersuchung angewiesen werden.

§. 35.

Unterordnungen der Vertreter bei den Amtsgerichten.

Vertreter der Staatsanwaltschaft, welche für Polizei- und andere Strafsachen zugleich aufgestellt sind, stehen hinsichtlich der Besorgung der letzteren unter der nächsten Aufsicht des Staatsanwalts am Rekursgerichte.

§. 36.

Behandlung amtsgerichtlicher Strafsachen.

Die vor das Amtsgericht gehörigen Strafsacheh sind, wo thunlich, durch vorläufige Erhebungen soweit aufzuklären, daß eine gerichtliche Voruntersuchung unterbleiben kann (§. 301, Absatz 2 der Str.Pr.O.)

§. 37.

Hauptverhandlung.

Die Thätigkeit des Vertreters der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte richtet sich im Allgemeinen nach Titel XVII. und XX. der Str.Pr.O., jedoch ist stets auf möglichste Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken.

§. 38.

Rechtsmittel. Wiederaufnahmen.

Dem Vertreter der Staatsanwaltschaft steht zwar das Recht zu, die Rechtsmittel des Rekurses und der Beschwerdeführung zu ergreifen; dem Staatsanwalte am Kreisgerichte ist aber vorbehalten, auf das Rechtsmittel zu verzichten, wenn er dasselbe nicht für begründet oder die Veranlassung nicht für erheblich genug hält.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens soll der Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht ohne vorgängige Anfrage bei dem vorgesetzten Staatsanwalte stellen; in eilenden Fällen ist wenigstens dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen.

§. 39.

Vertretung in kreis- und schwurgerichtlichen Strafsachen.

Die staatsanwaltschaftliche Thätigkeit in Voruntersuchungen wegen Verbrechen, welche zur Zuständigkeit der Kreis- und Schwurgerichte gehören, sowie die Stellung der Anträge an die Raths- und Anklagekammer liegt der Staatsanwaltschaft bei den Kreis- und Hofgerichten, und hinsichtlich derjenigen Verbrechen dieser Art, welche in den Bezirken der Kreisgerichte verübt wurden oder zur Untersuchung kommen, zunächst denjenigen Staatsanwälten ob, welche am Sitze dieser Gerichte ihren Wohnsitz haben.

Die Letzteren, an welche demnach auch die betreffenden Anzeigen zu richten oder zu befördern sind, haben am Schlusse der Untersuchung die Anträge an die Raths- und Anklagekammer zu stellen und mit den Akten an den vorgesetzten Oberstaatsanwalt einzusenden.

§. 40.

Untersuchungsrichter.

Ist der Staatsanwalt, bei welchem die Anzeige über ein Verbrechen einkam, der Ansicht, daß die Untersuchung wegen ihrer Schwierigkeit oder wegen besonderer Bedeutung des Falles durch den kreisgerichtlichen Untersuchungsrichter geführt werden sollte, so hat er hierüber Antrag an die Raths- und Anklagekammer zu stellen.

Dieser Antrag kann auch während des Laufs der Untersuchung gestellt werden.

§. 41.

Vertretung in der Schlußverhandlung.

Wird eine Sache an die Strafkammer-Abtheilung eines Kreisgerichts verwiesen, so vertritt der Staatsanwalt am Sitze dieses Gerichtes die Staatsbehörde in der Schlußverhandlung; dieser

Staatsanwalt kann jedoch von dem Oberstaatsanwalte auch dann zur Vertretung beigezogen werden, wenn die von Ersterem behandelte Sache vor dem Schwurgerichte oder vor der Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts verhandelt wird.

§. 41.

Vertretung in Ehestreitigkeiten.

Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in Rechtsstreitigkeiten, welche die Ungiltigkeit oder Trennung einer Ehe zum Gegenstand haben (§§. 1038, 1047, 1050, 1052 der b. Pr.-Ord.), sowie in dem Verfahren über Ehescheidung auf wechselseitige Einwilligung (§. 10, Ziff. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXI.) vertheilt sich in der in §. 39, Abs. 1 festgesetzten Weise.

§. 42.

Vertretung in Rechtspolizei- und Disciplinarsachen.

Wegen Prüfung der Beschlüsse des Familienraths in den Fällen der §§. 14, 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. XXI.) sind die Beamten der Staatsanwaltschaft am Sitze des Kreis- und Hofgerichts anzugehen und die betreffenden Einläufe und Anträge an den Oberstaatsanwalt daselbst zu richten.

Ebenso gehört dahin die der Staatsanwaltschaft durch Gesetze und Verordnungen zugewiesene Thätigkeit in Disciplinar-Angelegenheiten.

§. 43.

Genehmigung der Geschäfts-Abtheilung.

Wo mehrere Beamte und Vertreter der Staatsanwaltschaft an dem Sitze eines Gerichts angestellt sind, wie namentlich an den Sitzen der Kreis- und Hofgerichte, werden dieselben vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums eine Geschäfts-Abtheilung berathen und beschließen.

§. 44.

Vertretung beim Oberhofgerichte.

Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberhofgerichte hat die an diesen Gerichtshof eingelegten Rechtsmittel auszuführen. Er kann auf die von andern Staatsanwälten aufgestellten Beschwerden nicht ohne deren Zustimmung oder Ermächtigung des Justizministeriums verzichten, wohl aber seine rechtliche Ueberzeugung in der Verhandlung frei aussprechen.

IV. Schlußbestimmung.

§. 45.

Gegenwärtige Dienstvorschriften treten mit der neuen Gerichtsverfassung in Vollzug.

Gleichzeitig verlieren die bisherigen Vorschriften über den Dienst der Staatsanwälte ihre Geltung.

Die Formulare zu den in den §§. 15, 18 und 19 erwähnten Verzeichnissen und Tabellen werden den Staatsanwälten vom Justizministerium mitgetheilt werden.

Karlsruhe, den 17. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Nr. XL.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 1. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 13. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem derzeitigen Direktor der Gesellschaft des Crédit mobilier in Madrid, Herrn Adolph von Haber aus Karlsruhe, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihm von Ihrer Majestät der Königin von Spanien verliehenen Orden, nämlich das Kommandeurkreuz des Ordens Isabella's der Katholischen und das Ritterkreuz des Ordens Karl's III. anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 17. August d. J.
gnädigst bewogen gefunden, den Hauptmann von Böcklin im zweiten Füsilier-Bataillon, unter Aggregirung bei diesem Bataillon, als ersten Adjutanten in den Gouvernementsstab der Bundesfestung Rastatt zu versetzen.

Durch Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 17. August d. J., Nr. 42, wurde Referendär Hermann von Reichlin-Meldegg an die Stelle des mit dem 1. Oktober d. J. zum Amtsrichter in Freiburg ernannten bisherigen Garnisons-Auditors Bär zum Garnisons-Auditor in Rastatt ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. August d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Generalstaatskassier Fruttiger dahier auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen treuen Dienste in den Ruhestand zu versetzen;

den Zahlmeister Weeber bei der Generalstaatskasse zum Kassier daselbst unter Beibehaltung der Kasseführung,

den Zahlmeister Eisenmann bei der Amortisationskasse zum Kassier daselbst zu ernennen;

den Hofgerichtssekretär Ludwig Gangnuß von Neckarbischofsheim aus Großherzoglichem Staatsdienste zu entlassen;

dem Verwalter Bauer in Bruchsal den Titel „Rechnungsrath" zu verleihen;

den Direktor Schmidt am Arbeitshause zu Freiburg zu der Hilfsstrafanstalt Bruchsal,

den Vorsteher Eichrodt am Zucht- und Arbeitshause in Kislau zu der Weiberstrafanstalt nach Freiburg zu versetzen;

die Amtsrevisoren

Bonaventura Mader in Konstanz,
Rechnungsrath Michael Schuster in Karlsruhe,
Adam Donsbach in Kork,
Joseph Gantner in Haslach,
Wilhelm Knaus in Eberbach,
Franz Joseph Rothmund in Wolfach,
Mathäus Engesser in Engen,
Christoph Steinmetz in Sinsheim —

den Letzteren auf sein unterthänigstes Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Bezirksarztstelle in Schopfheim dem Assistenzarzt Schweickard daselbst zu übertragen;

den Bezirksarzt Wittmer in Rheinbischofsheim mit dem 1. Oktober d. J. in gleicher Eigenschaft nach Kork,

den Bezirksarzt Willibald in Stühlingen mit dem 1. Oktober d. J. in gleicher Eigenschaft nach Wolfach,

den Bezirksarzt Rees in Borberg mit dem 1. Oktober d. J. in gleicher Eigenschaft nach Walldürn,

den Bezirksarzt Seeber in Krautheim mit dem 1. Oktober d. J. in gleicher Eigenschaft nach Borberg zu versetzen;

dem Hilfsarzt Hubert Reich bei der Heil- und Pflegeanstalt Illenau die Staatsdiener-Eigenschaft zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, mit dem 1. Oktober d. J. die nachfolgenden Beamten als Gerichtsnotare zu ernennen:

bei dem Amtsgericht Konstanz:

den Amtsrevisor Anton Stoll in Staufen;

bei dem Amtsgericht Radolphzell:

den Amtsrevisor Bartholomäus Leonhard daselbst;

bei dem Amtsgericht Meßkirch:

den Amtsrevisor Karl Merlet daselbst;

bei dem Amtsgericht Stockach:

den Amtsrevisor Friedrich Walcker daselbst;

bei dem Amtsgericht Engen:

den Amtsrevisor Hermann Bodemüller in Ueberlingen;

bei dem Amtsgericht Waldshut:

den Amtsrevisor Friedrich Schrott daselbst;

bei dem Amtsgericht Donaueschingen:

den Amtsrevisor Joseph Zamponi daselbst, unter Belassung seines Charakters als Rechnungsrath;

bei dem Amtsgericht Staufen:

den Communrevisor Johann Friedrich Sevin in Freiburg;

bei dem Amtsgericht Breisach:

den Amtsrevisor Wilhelm Schlachter daselbst;

bei dem Amtsgericht Freiburg:

den Stadtamtsrevisor Robert Hermanuz daselbst, unter Belassung seines Charakters als Rechnungsrath, und

den Landamtsrevisor Christian Aberle daselbst, unter Belassung seines Charakters als Rechnungsrath;

bei dem Amtsgericht Neustadt:

den Amtsrevisor Gabriel Reichert daselbst, unter Belassung seines Charakters als Rechnungsrath;

bei dem Amtsgericht Waldkirch:

den Amtsrevisor Heinrich Kaiser daselbst;

bei dem Amtsgericht Emmendingen:

den Amtsrichter Theodor Hitzig daselbst;

bei dem Amtsgericht Kenzingen:

den Amtsrevisor Karl Theodor Müller in St. Blasien;

bei dem Amtsgericht Schopfheim:

den Amtsrevisor Ludwig Wilhelm Gmelin daselbst;

bei dem Amtsgericht Lörrach:

den Amtsrevisor Friedrich Kiefer daselbst;

bei dem Amtsgericht Müllheim:

den Amtsrevisor Gustav Hammetter daselbst;

bei dem Amtsgericht Lahr:

den Amtsrevisor Ludwig Karl Glaßner in Kenzingen;

bei dem Amtsgericht Offenburg:

den Amtsrevisor Philipp Jakob Schmidt daselbst;

bei dem Amtsgericht Gengenbach:

den Amtsrevisor Joseph Anton Provence daselbst;

bei dem Amtsgericht Oberkirch:

den Amtsrevisor Alois Vogel daselbst;

bei dem Amtsgericht Achern:

den Amtsrevisor Hermann Höfer daselbst;

bei dem Amtsgericht Bühl:

den Amtsrevisor Franz Blater daselbst;

bei dem Amtsgericht Baden:

den Amtsrevisor Wilhelm Grimm daselbst;

bei dem Amtsgericht Gernsbach:

den Amtsrevisor Karl Friedrich Vollrath daselbst;

bei dem Amtsgericht Rastatt:

den Amtsrevisor Ludwig Greiffenberg daselbst;

bei dem Amtsgericht Karlsruhe:

den Stadtamtsrevisor Georg Gerhard daselbst, unter Belassung seines Charakters als Rechnungsrath, und

den Amtsrevisor August Wilhelm Mayer in Rheinbischofsheim;

bei dem Amtsgericht Ettlingen:

den Amtsrevisor Jakob Laumann daselbst;

bei dem Amtsgericht Durlach:

den Amtsrevisor Karl Gottfried Reiff daselbst;

bei dem Amtsgericht Bruchsal:

den Amtsrevisor Georg Jauch daselbst;

bei dem Amtsgericht Bretten:

den Amtsrevisor Karl Friedrich Artopäus in Schönau;

bei dem Amtsgericht Pforzheim:

den Amtsrevisor Christian Sauer daselbst;

bei dem Amtsgericht Mannheim:

den Amtsrevisor Wilhelm Friedrich Winther daselbst, unter Belassung seines Charakters als Rechnungsrath;

bei dem Amtsgericht Ladenburg:

den Amtsrevisor Karl Bayer daselbst;

bei dem Amtsgericht Weinheim:

den Amtsrevisor Max Hecht daselbst;

bei dem Amtsgericht Heidelberg:

den Amtsrevisor Karl Stark in Mosbach;

bei dem Amtsgericht Neckargemünd:

den Amtsrevisor Karl Dufner daselbst;

bei dem Amtsgericht Neckarbischofsheim:

den Amtsrevisor Johann Ludwig Meyer daselbst;

bei dem Amtsgericht Eberbach:

den Amtsrevisor Max Schwarz in Walldürn;

bei dem Amtsgericht Mosbach:

den Amtsrevisor Valentin Heisch in Schwetzingen;

bei dem Amtsgericht Tauberbischofsheim:

den Amtsrevisor Johann Höge daselbst;

bei dem Amtsgericht Gerlachsheim:

den Amtsrevisor Franz Kuhn daselbst;

bei dem Amtsgericht Wertheim:

den Amtsrevisor Heinrich Moser daselbst.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Hardheim, Dekanats Buchen, dem bisherigen Pfarrverweser in Rohrbach, Jakob Prailes verliehen und ist derselbe am 9. August l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Hambrücken, Dekanats Philippsburg, dem Pfarrer Joseph Anton Rimmelin, bisher in Hinterzarten, verliehen und ist derselbe am 9. August l. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Ittendorf, Dekanats Linzgau, dem bisherigen Pfarrverweser Alois Muckle in Kleinlaufenburg verliehen und ist derselbe am 9. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Etappenkonventionen zwischen Baden und Preußen und zwischen Baden und Oesterreich betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30. Juli d. J., Nr. 903, wird hiermit bekannt gemacht, daß die beiden Kammern der Ständeversammlung in ihren öffentlichen Sitzungen vom 11. Juni beziehungsweise 11. Juli d. J. der zwischen der Großh. badischen und der Königlich preußischen Regierung am 12. August 1861 abgeschlossenen Etappenkonvention sammt den dazu gehörigen nachträglichen Vereinbarungen vom 5./29. April 1862 und vom $\frac{\text{23. März}}{\text{8. April}}$ 1863, sowie solche in dem Regierungsblatte Nr. XLIV. vom 14. Okt. 1861 beziehungsweise Nr. XX. vom 4. Mai 1863 verkündet sind; ferner der zwischen der Großh. badischen und der K. K. österreichischen Regierung am 12. August 1863 abgeschlossenen Etappenkonvention, sowie solche in dem Regierungsblatte Nr. XXXVII. vom 29. August 1863 verkündet ist, soweit nöthig, die nachträgliche Zustimmung ertheilt haben.

Karlsruhe, den 5. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Roggenbach.

Vdt. v. Stetten.

Die Hauptagentur der Dresdener Feuerversicherungsanstalt betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regs.-Blatt Nr. 36) und §. 7 der Verordnung vom 2. August 1852 — den Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherung der Gebäude betreffend (Regs.-Blatt Nr. 40) wird hiermit bekannt gemacht, daß an der Stelle des Kaufmanns Theodor Gärtner in Mannheim die Kaufleute August Baum und Franz Fischer

daselbst, so lange sie ein gemeinschaftliches Geschäft unter der Firma: „Baum und Fischer" führen, als Hauptagenten für die Dresdener Feuerversicherungsgesellschaft ernannt und als solche bestätigt worden sind.

Karlsruhe, den 15. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Beförsterung des Gemeindewaldes in Au betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. August d. J., Nr. 781, zu genehmigen geruht, daß die Gemarkung Aue, Amts Durlach, in forstpolizeilicher Hinsicht dem landesherrlichen Forstbezirk Karlsruhe zugetheilt werde.

Karlsruhe, den 24. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Lamey.

Vdt. Gutman.

Den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen betreffend.

Nach Protokoll der Rheinschifffahrtscentralkommission d. d. Mannheim den 12. Mai 1864 ist zwischen der Großh. badischen und Königlich bayrischen Regierung einerseits und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten andererseits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen Folgendes vereinbart worden:

Art. 1.

Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Köln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1862, den Bau der stehenden Brücke bei Koblenz betreffend, oder der Uebereinkunft vom 15. April 1863, die Erbauung einer stehenden Brücke bei Kuilenburg betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. Oktober 1864 den Strom an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, von den betheiligten Regierungen je zur Hälfte gewährt werden.

Art. 2.

Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffs-Eigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Mannheim veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder längstens bis zum 1. Oktober 1864 den Rhein an der Brückenstelle bei Mannheim vorüber befahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Mannheim ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der vorgenannten, die Erbauung stehender Brücken bei Köln, Mainz, Koblenz und Kuilenburg betreffenden Konventionen eine Entschädigung gewährt ist, oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Art. 6) die feste Brücke bei Mainz passirt haben.

Art. 3.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 1 und 2) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stillliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtung erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich

für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Art. 1 und 2 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Mannheim vorbeigefahren sind, desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom heutigen Tage an neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 4.

Die nach Inhalt des Artikel 1 zu leistende Entschädigung wird in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein- für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen.

1) Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit . . . . . 612 fl.
2) für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote . . . . 438 „

3) für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit . . . . 175 fl.

B. Bei Segelschiffen.

1)	Für Schiffe von 10000 Ztr. und mehr mit 1662 fl.												im Mittel
2)	für	Schiffe	von	10000	Ztr.	bis	8000	Ztr.	mit	1662—1312	fl.	. .	1487 fl.
3)	„	„	„	8000	„	„	6000	„	„	1312— 962	„	. .	1137 „
4)	„	„	„	6000	„	„	4000	„	„	962— 612	„	. .	787 „
5)	„	„	„	4000	„	„	3000	„	„	612— 438	„	. .	525 „
6)	„	„	„	3000	„	„	1500	„	„	438— 264	„	. .	351 „
7)	„	„	„	1500	„	„	800	„	„	264— 54	„	. .	159 „
8)	„	„	„	800	„	und weniger Tragfähigkeit						. . . . . .	44 fl.

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Scala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen von Baden und Bayern gemeinschaftlich zu ernennenden Kommissär in Mannheim endgiltig unter Ausschluß jedes Rekurses. Der Name dieses Kommissärs wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Art. 5.

Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 2 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Mannheim oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieligen Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ztr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Dritttheile, und bei Schiffen von 4000 Ztr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als Dreiviertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Art. 4 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellung dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgiltig und ohne Rekurs durch Sachverständige, von welchen der gemeinschaftliche Kommissär in Mannheim den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige miteinander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Vorstand der Großherzoglichen Bezirksverwaltungsstelle in Mannheim drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Art. 6.

Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der

60

Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens bis zum 1. Januar 1865 bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Kommissär in Mannheim anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Schiffs-Besehers zu Mannheim nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und spätestens bis zum 1. Oktober 1864 auf dem Rhein an der Brückenstelle bei Mannheim vorübergefahren sind.

Der Kommissär wird den Schiffseigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Artikel 1 und 4 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Artikel 2 und 5 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Mannheim spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Mannheim zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Mannheimer Schiffsbesehers beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf Anweisung des gemeinschaftlichen Kommissärs aus der von demselben darin zu bezeichnenden Kasse in Mannheim ausbezahlt werden.

Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Art. 7.

Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, werden Krahnen zum Heben und Senken der Maste oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichtet werden. Die Schiffer haben für die Benützung dieser Hilfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Art. 8.

Die beiden Regierungen machen sich anheischig, dafür zu sorgen, daß während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich eingeengt werde; sie werden Sorge tragen, daß während der ganzen Bauzeit immer wenigstens 30 Meter breite Oeffnungen erhalten bleiben. Sie werden zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Maste oder Kamine nicht gesenkt werden können, oder mehr als 30 Meter breiten Floßen die Durchfahrt nicht gestattet.

Unter Annahme dieser von Baden und Bayern übernommenen Verpflichtungen haben Frankreich, Hessen, Nassau, Niederland und Preußen anerkannt, daß Baden und Bayern durch die Ausführung der übernommenen Verpflichtungen denjenigen Forderungen genügen, welche in Beziehung auf die Anlage der festen Brücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen im Interesse der freien Schifffahrt auf dem Rheine aus den, die Rheinschifffahrt betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Diese von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog durch allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. August 1864, Nr. 803, genehmigte Vereinbarung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Dietz.

Vdt. Hauser.

Die Errichtung einer Landwirthschaftskasse betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. August d. J., Nr. 804, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Besorgung der Kassengeschäfte über den ganzen Budgettitel „Landwirthschaft" der bisherigen Landesgestütskasse übertragen und dieser Kasse die Benennung „Landwirthschaftskasse" gegeben werde.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. August 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
J. A. d. Pr.
Dietz.

Vdt. Hauser.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 18. August d. J. der Hauptmann Maximilian von Weinzierl vom Armeecorps in Freiburg.

Nr. XLI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 2. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, Höchstihrem Flügeladjutanten, Obersten von Holzing die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Komthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Vorstand des Geheimen Kabinets, Legationsrath Freiherrn von Ungern-Sternberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Komthurkreuz des Ordens der Württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise im zweiten Quartal 1864 betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Ein Ungenannter in den Krankenhausfond Lenzkirch 160 fl.;
die Gemeinde Oberlenzkirch ebendahin 173 fl. 17 kr.;
Nikolaus Faller von Oberlenzkirch ebendahin 100 fl.;
Franz Joseph Faller von Oberlenzkirch ebendahin 50 fl.;
Nikolaus Tritschler von Oberlenzkirch ebendahin 50 fl.;
Wittwe Siebler, geborene Rogg, von Oberlenzkirch ebendahin 50 fl.;
Josephine Straub von Oberlenzkirch ebendahin 50 fl.;
Pfarrverweser Trescher von Lenzkirch ebendahin 20 fl.;
Karl Kromer von Oberlenzkirch ebendahin 30 fl.;
Pfarrer Anton Stang von Lenzkirch ebendahin 20 fl.;
J. G. Tritscheler von Lenzkirch ebendahin 50 fl.;
Forderer und Komp. von Lenzkirch ebendahin 700 fl.;
Franz Rogg von Unterlenzkirch ebendahin 30 fl.;
Anton Brugger von Oberlenzkirch ebendahin 25 fl.;

Creszens Stauber von Immendingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts und zur Austheilung von 3 fl. unter die Armen 150 fl.;

die Zunftgenossen von Herdwangen und Ebratsweiler in den dortigen Schulfond für Gewerbsschulzwecke 301 fl. 47 kr.;

Mathe Schmidts Ehefrau in Meersburg in das dortige Spital 50 fl.;

Therese Vetter von Riedböhringen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

Elise Bausch von Löffingen in den Armenfond daselbst für Anschaffung von Kleidungsstücken für Erstkommunikanten 48 fl.;

Anton Riegger von Langenhart in den dortigen Kapellenfond für Abhaltung einer Seelenmesse 62 fl. 10 kr.;

Franz Maier von Konstanz an die höhere Bürgerschule in Konstanz seine Bibliothek und Landkarten;

Paul Iseles Wittwe von Berau zur Anschaffung einer Glocke in die St. Nikolai-Kapelle daselbst 50 fl.;

Jakob Kuhns Ehefrau in Pfullendorf zur Frauenpflege Maria Schrai für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Johann Bräunlingers Ehefrau in Liptingen in den Armenfond daselbst 100 fl.;

Jakob Lieber in Untereggingen in den dortigen Kapellenfond für Abhaltung eines Jahrtags 60 fl.;

Katharina Gempp von Endermettingen in den Kirchenfond Löffingen für Abhaltung eines Seelenamts 100 fl.;

Bernhard Reiner von Görenberg in den Kirchenfond Markdorf für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Antonie Steffelin in Markdorf in das dortige Spital für Abhaltung einer heiligen Messe 50 fl.;

Creszenz Hartmann in Markdorf in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts und zweier heiligen Messen 147 fl.;

die Malerzunft in Grünwald für den Kolonie-Armenfond alldort 12 fl. 17 kr.;

Marie Maier in Ludwigshafen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Andreas Schilt in Immenstaad in den Armenfond daselbst 100 fl.;

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

der Kübler Viktor Maier von Menzenschwand in den dortigen Aniversarfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

Philipp Schwörer von Hinterzarten in den Kirchenfond daselbst ebenso 100 fl.;

der verstorbene Altvogt Karl Christoph Sulzer von Binzen in den dortigen Almosenfond zur Armenunterstützung 500 fl.;

der verstorbene Altbürgermeister Johann Friedrich Schnaufer von da ebendahin und ebenso 400 fl. und dessen Ehefrau Maria Magdalena Sulzer 100 fl.;

die Wittwe des Johann Roser, Magdalena Höferlin von Tüllingen in den dortigen Almosenfond 50 fl.;

die evangelischen Einwohner zu Dosenbach in die evangelische Kirche daselbst zur Anschaffung einer Orgel 190 fl. 56 kr.;

Fabrikant Grether von Schopfheim ebendahin und ebenso 25 fl.;

auswärtige Freunde eben dahin und ebenso 1 fl. 24 kr;

Pfarrer Haas von Nußbach in den Armenfond zu Zell, Amts Schönau, zur Austheilung der Zinsen an arme Kranke und arme Wöchnerinnen des Kirchspiels 1000 fl.;

die ehemaligen Vereinszünfte zu Kleinlaufenburg in den Schulfond zu Oberhof 92 fl. 10 kr.;

die Frau Gräfin Andlaw in die Kirche zu Bellingen ein festtägliches Altartuch im Werthe von 24 fl.;

Pfarrer Kaspar Schlatter von Wittlingen in den Ortsalmosenfond allda 100 fl.;

Derselbe in den dortigen Kirchen- und Pfarrhausbaufond 100 fl.;

die Wittwe des Johann Baptist Heizmann, Anna Heizmann von Oberglotterthal in den Ortsarmenfond daselbst 40 fl.;

die ledig verstorbene Katharina Steiert von St. Märgen in den dortigen Ortsarmenfond 100 fl.;

dieselbe in den Armenfond zu Wyhl 50 fl.;

die Stadtgemeinde Kleinlaufenburg ihr Betreffniß an dem Vermögen der dortigen vereinigten Zünfte in den Schulfond allda 129 fl. 30 kr.;

die zweite Vereinszunft zu Kleinlaufenburg in den Armenfond zu Schachen 10 fl. 44 kr., in jenen zu Alb 2 fl. 41 kr., in jenen zu Rozel 8 fl. 3 kr., und in jenen zu Albert 10 fl. 44 kr.;

Agathe Stücklin von Inzlingen in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung dreier Aniversarmessen 150 fl.;

Herr Erzbischof Herrmann zu Freiburg in den Armenfond zu St. Peter zur Vertheilung der Zinsen an würdige verschämte Hausarme 150 fl.;

ein Ungenannter eben dahin und ebenso 50 fl.;

der verstorbene Johann Winterer von Unterprechthal in den Armenfond allda 20 fl.;

die ledig verstorbene Maria Fakler von Glotterthal in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

der verstorbene Waldhüter Josef Holzer von Amoltern in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt und Abgabe eines jährlichen Almosens an fünf Arme von je 10 kr. 120 fl.;

die Wittwe des Joseph Fees, Viktoria Hoch von Kenzingen in den Armenfond zu Gutach 1[illegible] fl.;

Johann Jehle von Hochsal in den Armenfond zu Rotzel 800 fl.;

die Gemeinde Strittmatt in ihren Schulfond 16 fl. 26 kr.;

die Gemeinde Görwihl in ihren Schulfond 139 fl. 8 kr.;

die Gemeinde Rozingen in ihren Schulfond 18 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond Wildthal 11 fl.;

Altvogt Jakob Breithaupt von Malterdingen in den dortigen Ortsalmosenfon[d] gegen die Vergünstigung eine Familiengruft auf dem Friedhofe erbauen zu dürfen 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer Engler von Waldkirch in den Armenfond zu Wildth[al] 200 fl.;

Derselbe in den Schulfond daselbst 200 fl.;

mehrere hagelbeschädigte Feldbesitzer von Todtnauberg in den dortigen Armenfond 202 fl. 36 kr.;

die Gemeinde Hartschwend in den Schulfond zu Rozingen 16 fl. 17 kr.;
die Gemeinde Segeten in ihren Schulfond 19 fl.;
die Gemeinde Luttingen in ihren Schul- und Armenfond 115 fl. 18 kr.;
die Gemeinde Grünholz ebendahin 75 fl. 58 kr.;
die Gemeinde Stadenhausen ebendahin 50 fl. 37 kr.;
der ledig verstorbene Andreas Hog von St. Märgen in den dortigen Pfarrarmenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Aniversarmesse 50 fl.;
die Gemeinde Binzgen in ihren Schul- und Armenfond 38 fl. 18 kr.
die Gemeinde Niederhof in ihren Armenfond 90 fl. 50 kr.;
die ledig verstorbene Agathe Föhrenbach von Ohrensbach in den Armenfond daselbst 50 fl.;
Andreas Höfler von Frohnschwand in den Armenfond zu Schlageten 200 fl.;
der verstorbene Andreas Brem von Bechtersbohl in den Gottesackerkapellenfond zu Rheinheim zu einer Aniversarmesse 75 fl.;
die Gemeinde Murg in ihren Armenfond 95 fl. 48 kr.;
die Gemeinde Rhina in ihren Schul- und Armenfond 34 fl. 18 kr.;
die Geschwister der Karolina Löffler von St. Märgen in den dortigen Pfarrarmenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Aniversarmesse 50 fl.;
Simon Basler und seine Ehefrau Anna Eschle von Ebersweier in den Kirchenfond zu Kenzingen zu einem Seelenamt 105 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Ein Ungenannter in den Almosenfond zu Assamstadt 50 fl., deren Zinsen jährlich unter die Armen daselbst vertheilt werden sollen;

die Pfarrer Hirsch Wittwe von Obersontheim in den gemeinschaftlichen Armenfond zu Unterschüpf 50 fl., deren Zinsen jährlich am Charfreitag an die Hausarmen daselbst vertheilt werden sollen;

die Erben des zu Aschaffenburg verlebten Pfarrers Franz Ignaz Freund, ehemaligen Pfarrers zu Kronau, in den dortigen Heiligenfond zur jährlichen Abhaltung eines Engelamts 75 fl.;

der verlebte Partikulier Jean Sieber von Mannheim in den dortigen Hoftheater-Pensionsfond 500 fl.;

Gemeinderath Joseph Kraus und dessen Ehefrau Elisabeth, geborene Stauch, von Heidelberg der dortigen katholischen Kirche zum heiligen Geist die Summe von 300 fl., mit der Bedingung, daß alljährlich je an ihrem Geburtstag eine heilige Messe für sie gelesen werden solle;

Joh. Ad. Brenner der Jüngere in Daudenzell der dortigen evangelischen Kirchengemeinde eine Altardecke im Werthe von 94 fl. 24 kr.;

Johann Adam Brenner der Aeltere in Daudenzell der dortigen evangelischen Kirchengemeinde zwei versilberte Abendmahlskannen im Werthe von 76 fl. 18 kr.;

Susanne Brenner, Altbürgermeister Brenners Wittwe in Daudenzell, der dortigen Kirchengemeinde eine versilberte Abendmahlsbrodschüssel im Werthe von 24 fl. 14 kr. und eine Abendmahlsdecke im Werthe von 6 fl.;

ein Ungenannter in Feudenheim der dortigen evangelischen Kirchengemeinde einen silbernen Kelch und ein silbernes Brodplättchen zum Gebrauch bei Krankenkommunionen im Werthe von 40 fl.;

der pensionirte evangelische Pfarrer Grohe von Rohrbach zur Hilspach'schen Volksbibliothek der evangelischen Gemeinde Neckargemünd eine größere Anzahl von Büchern;

der ledige Bürger Georg Weisser von Helmstadt in den dortigen evangelischen Almosenfond 50 fl., wovon die Zinsen zur Unterstützung armer Confirmanden verwendet werden sollen;

die Mitglieder der evangelischen Gemeinde Wenkheim in den dortigen Gotteshausfond vom August 1861 bis März 1864 97 fl. 7 kr.;

Altsternenwirth Georg Seubert in denselben Fond 29 fl.;

ein Ungenannter ein Kniebänkchen zum Gebrauch bei Hochzeiten und der Konfirmation im Werthe von 10 fl.;

eine Anzahl Frauen von Siegelsbach in die dortige evangelische Kirche ein Taufgeschirr im Werthe von 29 fl.; ferner dieselben eine Decke auf den Taufstein bei Taufhandlungen im Werthe von 9 fl.;

A. M. v. H. ein Damasttuch zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl im Werthe von 2 fl.;

Joseph Zieger I. von Oberhausen in die dortige katholische Kirche 100 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Engelamtes für seine verstorbene Ehefrau Barbara, geborene Blattner;

der in Mannheim verstorbene pensionirte Regierungsrath Sauer von Wertheim an das Hospital zu Wertheim, als Beitrag zur Bestreitung der Bedürfnisse desselben, die Summe von 1500 fl.;

der verlebte Rentner Johann Sieber von Mannheim dem dasigen allgemeinen Krankenhaus eine Schenkung von 500 fl., welche dem Grundstock einverleibt werden soll;

die ledig verstorbene Maria Anna Fränznick von Rohrbach durch letzten Willen vom 8. Februar 1861 dem dortigen Kirchenfond 30 fl. zum Zweck der jährlichen Abhaltung einer heiligen Messe, zu welcher der Erbe der Verstorbenen 6 fl. aufzahlen will. Der Vollzug der Stiftung soll so lange ausgesetzt bleiben, bis das Stiftungskapital durch Zuschlag der Zinsen die Normalsumme von 50 fl. erreicht hat;

Landwirth Matth. Kolb von Ballenberg in die dortige katholische Pfarrpfründe 350 fl., deren Zinsen vom 3. Januar 1865 ab zwanzig Jahre admassirt und dann von dem Pfründnießer bezogen werden sollen;

der ledig verstorbene Landwirth Matth. Kolb von Ballenberg zur Aufbesserung des dortigen Benefiziumsfonds 500 fl.;

ein Ungenannter von Langenbach in die neuerbaute Kirche zu Schlossau zur Unterhaltung des ewigen Lichts 3 fl.;

der verstorbene pensionirte Regierungsrath Chr. Wilh. Saur zu Mannheim der Armenkasse daselbst 500 fl. als Schenkung;

die verlebte Franziska v. Müller in Heidelberg dem daselbst zu gründenden Rettungshaus für sittlich verwahrloste Kinder 25 fl.;

in den evangelischen Waisenfond zu Ladenburg:

Daniel Trill 1 fl.;

Spengler Lösser 24 kr.;

Jakab Lehlbach 1 fl.;

Ungenannte 6 fl. 42 kr.;

Ungenannte 4 fl.;

Christoph Leist 18 kr.;

auswärtige Ungenannte 5 fl.;

Hofprediger Müller in Donaueschingen dritter Beitrag von zugesagten 50 fl. 5 fl.;

der Frauenverein freiwillige Monatsbeiträge für Juli und August 1863 70 fl. 6 kr.;

derselbe für September, Oktober und November 1863 90 fl. 32 kr.;

Zahlung einer Ehrenkränkungsstrafe 8 fl.;

der Frauenverein für Dezember 1863, Januar und Februar 1864 77 fl. 36 kr.;

derselbe für März und April 1864 51 fl. 33 kr.;

Zahlung einer Ehrenkränkungsstrafe 8 fl.;

desgleichen 4 fl.;

die verlebte Magdalena Lösser nach letztwilligem mündlichem Auftrage von deren Geschwistern aus Ladenburg aus dem ererbten Nachlaß zusammen 2 fl.;

ein Ungenannter von Assamstadt in den dortigen Almosenfond den Betrag von 50 fl., woraus die Zinsen jährlich unter die Armen vertheilt werden sollen;

die verstorbene Maria Anna Wimmer, geborene Zoppi, in Wiesloch 50 fl. zur Unterhaltung eines von ihr errichteten Kruzifixes im Werthe von 400 fl. auf dem katholischen Kirchenplatze zu Wiesloch, gestiftet in den dortigen Heiligenfond.

Adam Frank von Unterballbach in den dortigen Almosenfond den Betrag von 500 fl.;

der verlebte Regierungsrath Christian Saur in Mannheim, dem evangelischen Hospital in Mannheim geschenkt 1000 fl.;

die verlebte Maria Anna Habingsreuther von Weinheim in den dortigen Kirchenfond 100 fl. zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes;

der verstorbene Mezgermeister Karl Hill von Mannheim in das allgemeine städtische Krankenhaus 414 fl. 28 kr.;

die vormalige Speisezunft in Freudenberg dem Pfarrer Rauch'schen Stiftungsfond daselbst ihr Vermögen im Betrage von 7 fl. 11 kr., zur Unterstützung armer Lehrjungen;

das Comite für den Bonifacius-Verein in Freiburg zur Gründung eines Pfründefonds an die katholische Kirche in Eichtersheim 24 fl. 8 kr.;

Bürgermeister Georg Michael Behringer von Bobstadt der dortigen Kleinkinderschule 25 fl.;

die Mitglieder der vormaligen Müller- und Bäckerzunft in Wertheim ihr Vermögen im Betrage von 138 fl. 28 kr.;

die Mitglieder der früheren Sattlerzunft zu Wertheim ihr Vermögen im Betrage von 26 fl. 27 kr., beides an die Gewerbschule in Wertheim zur Unterstützung armer, die Gewerbschule besuchender Bäcker-, Müller- und Küferlehrlinge;

der verstorbene Pfarrer Ludwig Zwiebelhofer von Neuhausen in den katholischen Armenfond zu Ketsch 50 fl.;

Johann Anton Schäfer von Werbachhausen in den dortigen Almosenfond 5 fl.;

in das Waisenhaus zu Heidelberg wurden gestiftet:

von Elisabeth Melsheim durch Testament 200 fl.;

von Christoph Simon durch Vermächtniß 100 fl.;

von einer Ungenannten durch Schenkung 30 fl.;

der Bonifacius-Verein zu Freiburg, zur Errichtung einer katholischen Schule zu Adelsheim, in dortigen Kirchenfond zur Gründung eines katholischen Schulfonds daselbst 400 fl.;

mehrere Ungenannte im Laufe von 1863 in den Spital- und Armenfond zu Eberbach 115 fl. 7 kr.;

die ledig verstorbene Margaretha Heinz von Heddesheim in den dortigen katholischen Kirchenfond zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Salomon A. Hirsch von Wertheim hat nachfolgendes in die dortige Synagoge gestiftet:

a. den dritten Theil der nachstehend verzeichneten Gegenstände, welche beim jüdischen Gottesdienst verwendet werden sollen, im Werthe von 100 fl.;

b. eine Decke von weißem Atlas und ein sog. Schoffer (Posaune) zum gottesdienstlichen Gebrauch im Werthe von 20 fl.;

die zu a. erwähnten Gegenstände sind:

eine auf Pergament geschriebene Thorarolle; zur Bekleidung derselben drei Ueberzüge von Seidensammt und mit Goldstickerei versehen; ein Thora-Geschmeide von Silber, aus vier Haupttheilen bestehend, im Gesammtgewicht von 3 Pfd. 28½ Loth badisch und ein zweitheiliger Vorhang zur heiligen Lade, von Seidenzeug und Gold, zusammen im Werthe von 300 fl.;

Math. Kolb von Ballenberg in den dortigen Almosenfond ein Kapital von 350 fl.

Ferner mit Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Juni d. J., Nr. 254, eine Stiftung des verstorbenen Privatmanns Franz Karl Hill von Mannheim an das evangelische Hospital daselbst ein Vermächtniß im Betrage von 3000 fl.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 6. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 6. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem in den Ruhestand getretenen Stadtdirektor, Kammerherrn Grafen von Hennin in Mannheim den Charakter als Geheimer Rath zweiter Klasse zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 13. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Medicinalrath Dr. Wenneis in Ladenburg den Charakter als Geheimer Hofrath zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die den Amtsgerichten beigegebenen Gerichtsnotare betreffend.

Nach diesseitigem Beschluß vom Heutigen werden den nachstehenden Amtsgerichten als Gerichtsnotare beigegeben und treten mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit:

dem Amtsgerichte Ueberlingen Amtsrevisoratsgehilfe Karl Heinrich Reutti daselbst;
dem Amtsgerichte Meersburg Notar Paul Klett daselbst;
dem Amtsgerichte Pfullendorf Notar Gustav Wilhelm Ernst daselbst;
dem Amtsgerichte Bonndorf Amtsrevisoratsverwalter Joseph Stuhl daselbst;
dem Amtsgerichte Jestetten Amtsrevisoratsgehilfe Theodor Andlauer in Engen;
dem Amtsgerichte St. Blasien Amtsrevisoratsgehilfe Gustav Altfelix in Lahr;
dem Amtsgerichte Säckingen Amtsrevisoratsverwalter Ernst Kühndeutsch in Pfullendorf;
dem Amtsgerichte Villingen Amtsrevisoratsverwalter Florian Schroth daselbst;
dem Amtsgerichte Triberg Notar Fridolin Susann in Gengenbach;
dem Amtsgerichte Ettenheim Amtsrevisoratsverwalter Johann Michael Schilling in Adelsheim;
dem Amtsgerichte Schönau Amtsrevisoratsgehilfe Heinrich Müller in Freiburg;
dem Amtsgerichte Wolfach Amtsrevisoratsverwalter Joseph Bekk in Jestetten;
dem Amtsgerichte Haslach Amtsrevisoratsverwalter Ludwig Ziegler in Ettenheim;
dem Amtsgerichte Kork Sportelvisitator Joseph Schlachter in Karlsruhe;
dem Amtsgerichte Philippsburg Amtsrevisoratsgehilfe Wilhelm Foßler in Pforzheim;
dem Amtsgerichte Schwetzingen Amtsrevisoratsverwalter Joseph Schleinkofer in Krautheim;
dem Amtsgerichte Eppingen Amtsrevisoratsverwalter Ferdinand Zimmermann daselbst;
dem Amtsgerichte Sinsheim Amtsrevisoratsverwalter Heinrich Fischer in Heidelberg;
dem Amtsgerichte Wiesloch Amtsrevisoratsverwalter Anton Schneckenburger daselbst;
dem Amtsgerichte Buchen Amtsrevisoratsverwalter Ludwig Grether daselbst;
dem Amtsgerichte Walldürn Amtsrevisoratsgehilfe Hermann Hörst in Durlach;
dem Amtsgerichte Adelsheim Notar Joseph Anton Kern in Tauberbischofsheim;
dem Amtsgerichte Borberg Notar Peter Lochert in Lahr.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die polizeilichen Funktionen der Bezirksräthe betreffend.

Nach Ansicht des §. 9 des Gesetzes vom 5. Oktober 1863, Regierungsblatt Nr. XLIV., die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Eintheilung der Amtsbezirke in Distrikte und deren Zuweisung an die einzelnen Bezirksräthe zur Mitwirkung bei Handhabung der Landespolizei und bei der Aufsicht über die Ortspolizei geschieht durch den Bezirksbeamten nach Berathung darüber im Bezirksrath.

Sie ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 2.

Die Bezirksräthe haben in den ihnen zu ihrer vorzugsweisen Thätigkeit zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirks auf die allgemeinen und örtlichen polizeilichen Zustände fortgesetzt ihr Augenmerk zu richten.

§. 3.

Sie haben insbesondere darauf zu achten, daß Sicherheit und Ordnung ungefährdet bestehe, Personen und Eigenthum den gehörigen öffentlichen Schutz genießen, daß die dazu nöthigen Einrichtungen vorhanden sind und gehörig unterhalten werden, und daß das polizeiliche Aufsichtspersonal seinen Pflichten mit dem erforderlichen Eifer und Nachdruck nachkomme und dabei ein unbescholtenes und angemessenes Verhalten zeige.

Von ihren Wahrnehmungen haben sie dem Bezirksbeamten, wo ihnen dies angemessen oder geboten erscheint, oder von demselben an sie hierzu eine Aufforderung ergeht, Mittheilung zu machen.

§. 4.

Nehmen die Bezirksräthe erhebliche, die öffentliche Sicherheit gefährdende oder die öffentliche Ordnung störende Mißstände wahr, so haben sie unverweilt bei dem Bezirksbeamten die zur Abhilfe geeigneten Anträge zu stellen, wo aber Gefahr auf dem Verzug steht, sofort selbst die zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums nöthigen Anordnungen zu treffen und dem Bezirksbeamten darüber Anzeige zu erstatten.

Sie werden dabei ihr Augenmerk insbesondere auch auf den Zustand der Löscheinrichtungen, gefährliche Stellen an Straßen und Wasserschutzdämmen, die Ueberhandnahme der Landwirthschaft schädlicher Thiere, sowie auf besondere gemeinschädliche Erscheinungen in dem sittlichen und wirthschaftlichen Leben, auf den Zustand der Armenpflege und dergleichen richten.

§. 5.

Werden schwere Verbrechen verübt und die Verbrecher auf der That betreten oder Personen durch öffentliche Nacheile oder Nachruf als solche bezeichnet, oder alsbald nach der That mit Waffen, entwendeten Sachen oder andern auf ihre Theilnahme am Verbrechen hinweisenden

Gegenständen betreten, so haben die Bezirksräthe, falls dies nicht schon geschehen, deren Festnehmung und sofortige sichere Ablieferung an die Gerichtsbehörde zu veranlassen.

§. 6.

Bis zum Eintreffen des Bezirksbeamten haben die Bezirksräthe bei Tumulten, Aufläufen und Zusammenrottungen die zu deren Beseitigung erforderlichen Anordnungen zu treffen, sie können die Anführer vorläufig festnehmen lassen und haben den Bezirksbeamten bei dessen Eintreffen zu unterstützen.

Bei Brandfällen können die Bezirksräthe die Leitung der Löschmaßregeln übernehmen, bis der Bezirksbeamte auf der Brandstätte anlangt.

§. 7.

Mit der Handhabung der Ortspolizei haben sich die Bezirksräthe nicht zu befassen. Sie werden aber da, wo sie nicht von einer Staatsstelle verwaltet wird, den Bürgermeister auf Uebelstände, die sie darin wahrnehmen, aufmerksam machen und nöthigenfalls dem Bezirksbeamten davon Kenntniß geben.

§. 8.

Die Ortspolizeibeamten, das polizeiliche Aufsichtspersonal und auch andere Personen, die es angeht, haben den von den Bezirksräthen in ihrer amtlichen Stellung und innerhalb ihrer Zuständigkeit an sie ergangenen Aufforderungen Folge zu leisten. Die Gendarmen haben überdies auf ihren Patrouillen sich bei jenen Bezirksräthen, welche außerhalb des Amtssitzes wohnen, jeweils anzumelden.

§. 9.

Zur Beglaubigung ihrer amtlichen Stellung haben die Bezirksräthe, wo sie dienstlich öffentlich aufzutreten haben, und wo es, wie in den Fällen des §. 6 geboten erscheint, daß sie für Jedermann kenntlich sind, eine Schleife in den Landesfarben mit dem Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs auf der linken Brustseite zu tragen.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 20. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 18. August d. J. der pensionirte Staatsminister der Finanzen, Dr. Franz Anton Regenauer hier.

Nr. XLIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 12. September 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Geschäftsordnung für die Gerichtsnotare und für die Notare betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. September d. J., Nr. 812, den

Geschäftsordnungen für die Gerichtsnotare und für die Notare,

unter Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 25. November 1841 — die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungskommissäre betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXVIII. — die allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und das Justizministerium mit deren Verkündung und Vollzug zu beauftragen gnädigst geruht haben, werden dieselben mit folgenden weiteren Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

I.

Diese Geschäftsordnungen treten mit dem 1. Okt. d. J. in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an treten außer Geltung die Verordnungen:

vom 19. März 1836, die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, wobei Abwesende als Erben oder Vermächtnißnehmer betheiligt sind, Regierungsblatt Nr. XXI.;

vom 19. Dezember 1837, Instruktion zu dem Gesetze vom 22. Juni 1837 über die Zuziehung von Zeugen bei Staatsschreibereiurkunden, Regierungsblatt Nr. LI.;

vom 7. September 1841, über die Errichtung von Erbverzeichnissen, Regierungsblatt Nr. XXX.;

vom 4. Januar 1842, Instruktion zu der höchsten Verordnung vom 25. November 1841 über die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und Dienstverhältnisse der Theilungskommissäre, Regierungsblatt 1842 Nr. I.

II.

Die Notare bedienen sich, insolange als sie nicht mit den durch §. 60 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 vorgeschriebenen Dienstsiegeln versehen sind, ihrer bisherigen Siegel; die Gerichtsnotare benützen einstweilen die Dienstsiegel der seitherigen Amtsrevisorate.

Karlsruhe, den 7. Sept. 1864.

Großherzogliches Justizministerium

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Geschäftsordnung für die Gerichtsnotare.

Tit. I.

Geschäftskreis und dienstliche Stellung der Gerichtsnotare.

Geschäftskreis.

§. 1.

Die Gerichtsnotare besorgen selbstständig im Bezirke des Amtsgerichts, dem sie beigegeben sind:

1. die in §. 2 und 3 des Gesetzes vom 28. Mai l. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgeführten Geschäfte;

2. die Geschäfte, welche in den Dienstweisungen für die Waisenrichter und für die Vormünder den Amtsgerichten übertragen sind;

3. die Notariatsgeschäfte in den in Art. 17 des rechtspolizeilichen Gebührengesetzes bezeichneten Fällen;

4. die Festsetzung der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.

§. 2.

Außerdem sind sie berechtigt:

1. öffentliche Urkunden — §. 26, Ziff. 1 des angef. Gesetzes — in dem in §. 1 bezeichneten Bezirke aufzunehmen;

2. andere Notariatsgeschäfte zu fertigen, soferne ihnen vom Justizministerium ein besonderer Notariatsdistrikt übertragen wird.

§. 3.

Die Gerichtsnotare haben die in §. 1 genannten Geschäfte vor allen andern pünktlich zu besorgen und sich mit Aufnahme öffentlicher Urkunden nur in so weit zu befassen, als es mit ihrem Dienste als Gerichtsnotare verträglich ist.

Das Justizministerium ist befugt, die Erlaubniß zur Aufnahme öffentlicher Urkunden zu beschränken, wenn durch sie der Dienst der Gerichtsnotare beeinträchtigt wird.

§. 4.

Bei Verhinderung der Amtsrichter sind die Gerichtsnotare deren Stellvertreter auch bezüglich anderer als der in §. 1 genannten Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dienstverhältniß der Gerichtsnotare.

§. 5.

Die Gerichtsnotare sind den Appellationsgerichten und dem Justizministerium untergeordnet.

§. 6.

Gerichtsnotare, welche nicht Staatsdiener sind, stehen in ihrer Eigenschaft als Notare unter den Bestimmungen der §§. 66 und folg. des angeführten Gesetzes.

Des Dienstes als Gerichtsnotare können sie vom Justizministerium jeder Zeit enthoben werden.

§. 7.

Gesuche um Urlaub bis zu vier Wochen erledigt das Appellationsgericht, Urlaube von längerer Dauer kann nur das Justizministerium ertheilen.

Ablehnung.

§. 8.

Erklärungen der Parteien, daß sie den Gerichtsnotar ablehnen (§. 4 des angef. Gesetzes) hat der Gerichtsnotar, wenn sie die Angabe und Bescheinigung der Ablehnungsgründe enthalten, dem Justizministerium vorzulegen; andernfalls ist den Parteien unter geeigneter Belehrung zu überlassen, die Vorlage selbst zu bewirken.

§. 9.

Der Gerichtsnotar, gegen dessen Person hinreichende Ablehnungsgründe vorhanden sind, die er selbst kennt, ist schuldig, sie den Parteien anzuzeigen; wird er gleichwohl nicht abgelehnt, so darf er sich der Behandlung der Sache nicht entziehen.

§. 10.

Die Versicherung auf den Diensteid, die der Gerichtsnotar dem Justizministerium gibt, daß

Verhältnisse vorhanden seien, welche, wenn sie den Betheiligten bekannt wären, einen derselben zur Ablehnung berechtigen würden, genügt auch ohne Angabe der Gründe selbst, um die Verhandlung und Entscheidung der Sache von sich abzulehnen.

§. 11.

In keinem der vorgedachten Fälle (§§. 8—10) darf der Gerichtsnotar diejenigen Verfügungen aufschieben, durch deren Aufschub einem der Betheiligten ein Nachtheil zugehen könnte.

Stellvertreter.

§. 12.

Der Amtsrichter, von mehreren eines Bezirks der dienstälteste, ist verpflichtet, jede Verhinderung des Gerichtsnotars durch Krankheit und dergleichen, so wie jede Diensterledigung durch Tod u. s. w. dem Justizministerium behufs der Ernennung eines Stellvertreters oder Dienstverwalters anzuzeigen, einstweilen aber die dringenden Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit selbst zu besorgen und wegen der Notariatsgeschäfte des Gerichtsnotars das Geeignete nach Maßgabe des §. 38 des angef. Gesetzes vorzukehren.

§. 13.

Kein Gerichtsnotar darf einen ihm bewilligten Urlaub antreten, ehe für die Verwaltung des Dienstes während seiner Abwesenheit Fürsorge geschehen ist.

Dienstübergaben.

§. 14.

Erledigte Stellen von Gerichtsnotaren sind den Dienstverwaltern oder den neu ernannten Gerichtsnotaren durch den Amtsrichter förmlich zu übergeben.

Dabei ist unter Einladung des Dienstvorfahrers oder seiner Erben insbesondere der Zustand der Registratur zu untersuchen und genau zu beschreiben, über das Bureauaversum Abrechnung zu pflegen, der Fahrnißbestand mit dem Verzeichnisse zu vergleichen und das Vorhandensein etwaiger Rückstände zu erheben.

Das darüber aufgenommene Protokoll ist dem Justizministerium zur Verfügung vorzulegen.

Dienstprüfungen.

§. 15.

Das Justizministerium wird von Zeit zu Zeit durch Dienstprüfungen von dem Stande der Geschäfte der Gerichtsnotare und von der Art ihrer Behandlung Kenntniß nehmen.

Tit. II.

Allgemeine Formen der Geschäftsführung.

Eröffnung der Einläufe.

§. 16.

Der Gerichtsnotar eröffnet die an ihn gelangenden Einläufe und setzt ihnen den Tag des Einlaufes bei.

Die beim Amtsrichter einlaufenden, in den Geschäftskreis des Gerichtsnotars gehörenden Geschäfte werden ihm vom Amtsrichter zugestellt, nachdem dieser den Tag des Einlaufs darauf bemerkt hat.

Aeußere Form der Verhandlungen, Beschlüsse und Urkunden.

§. 17.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Gerichtsnotare in den Angelegenheiten der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgen unter der Bezeichnung: „Der Gerichtsnotar des Amtsgerichts N.“

§. 18.

Die Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge aus den Geschäften der Gerichtsnotare und Assistenten, aus den Vormundschaftsrechnungen und aus den bei den Amtsgerichten verwahrten Urkunden der Notare werden da, wo dem Gerichtsnotar zur Bezahlung der Kanzleiaushilfe ein Aversum bewilligt ist, durch einen vom Gerichtsnotar anzustellenden Gehilfen, in den übrigen Bezirken durch die Kanzleigehilfen des Amtsrichters geschrieben. Sie gehen den Betheiligten unter der Unterschrift des Gerichtsnotars zu. Wo Schreibgebühren (§. 29 des Tarifs) erhoben werden, beziehen die Kanzleigehilfen des Amtsrichters 10 kr. vom Bogen der Fertigungen aus der Staatskasse.

§. 19.

Für die Form der von den Gerichtsnotaren besorgten Notariatsgeschäfte sind die Bestimmungen der §§. 32 ff. des anges. Gesetzes vom 28. Mai 1864 und die Geschäftsordnung für die Notare maßgebend.

Die von Gerichtsnotaren gefertigten Theilungen, bei denen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, hat der Amtsrichter zu prüfen.

Dienstsiegel.

§. 20.

Die Gerichtsnotare bedienen sich zur Verschließung ihrer Ausfertigungen und zur Besiegelung ihrer Urkunden des Dienstsiegels des Amtsgerichts, zur Besiegelung ihrer Notariatsurkunden (§. 26,

Z. 1—5 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) eines mit dem Großherzoglichen Wappen und mit ihrem Namen versehenen Dienstsiegels.

Versendungen und Zustellungen.

§. 21.

Die Versendung und Zustellung der Ausfertigungen der Gerichtsnotare geschieht nach den für die Versendung und Zustellung der Ausfertigungen der Amtsgerichte bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Verwahrung der Akten.

§. 22.

Für die Aufbewahrung der Akten und der Urkunden der Notare (§. 29 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) bleibt die Amtsrevisorats-Registraturordnung vom 18. August 1843 als

Registraturordnung für die Akten und Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit

mit folgenden Aenderungen maßgebend:

1. In die Normalakten (§. 2) gehören die allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

2. An die Stelle der Worte „Amtsrevisorate", „Amtsrevisoratsbezirke" ist auch auf den Aktendeckeln zu setzen: „Amtsgerichte", Amtsgerichtsbezirke".

3. Die Abtheilungen II. und III. der Generalregistratur erhalten die Ueberschrift: „Dienst" und „Diener" der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

4. Die Abtheilungen IV. IX. X. XI. XIV. XVI. XVII. XXVII. XXX. der Generalregistratur, soweit sie den Geschäftskreis der künftigen Rechnungsbeamten berühren, und Abtheilung I. der Spezialregistratur fallen künftig aus.

5. Dagegen kommen neu hinzu aus der Registratur der Bezirksämter die Abtheilungen:

Bürgerliche Standesbeurkundungen und Rechtspolizei.

Fürsorge für den Vollzug der letzten Willen.

§. 23.

Für Aufbewahrung, Eröffnung und Vollzug der letzten Willen haben die Gerichtsnotare nach Maßgabe der Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1842, Regierungsblatt Nr. 34, zu sorgen.

Die Beschaffenheitsbeurkundungen (§. 7 der angeführten Verordnung) nimmt der Amtsrichter vor.

Die Erkundigungen in der Heimath der Testirer (§. 9 daselbst) sind einzuziehen, wenn seit Hinterlegung des letzten Willens zwanzig Jahre umlaufen sind.

Die Gebühr für die nach §. 2, 4 daselbst aufzunehmenden Urkunden ist nach §. 17 des rechtspolizeilichen Gebührentarifs anzusetzen.

Gestattung der Akteneinsicht und Mittheilung von Abschriften.

§. 24.

Die Mittheilung von Akten und Urkunden durch Einsichtsgestattung oder Abgabe von Abschriften und Auszügen darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 30 des angeführten Gesetzes vom 28. Mai 1864 bewirkt werden. Die in Absatz 1 daselbst erwähnte Ermächtigung ertheilt der Gerichtsnotar.

Gebührenbuch.

§. 25.

Die Gerichtsnotare führen ein Gebührenbuch, welches zugleich als Einreichungsprotokoll dient und in welches die bei ihnen einlaufenden Aktenstücke und die von ihnen als Gerichtsnotare bearbeiteten Geschäfte eingetragen werden.

Die von den Gerichtsnotaren gefertigten Notariatsgeschäfte werden nur in das Urkundenverzeichniß (§. 63 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) eingetragen.

§. 26.

Das Gebührenbuch enthält Spalten für:

1) die Ordnungszahl der Geschäfte;
2) den Tag der Einkunft der Geschäfte;
3) den Tag der Verfügung darauf;
4) die Gattung der Geschäfte mit der Begründung des Gebührenansatzes;
5) den Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten mit Bezeichnung der Gebührenpflichtigen;
6) die Gebühren;
7) den Namen des Geschäftsfertigers;
8) Bemerkungen.

§. 27.

Die Einträge müssen sofort bei der Einkunft ohne Zwischenräume unter jahrweise fortlaufenden Ordnungszahlen bewirkt werden.

§. 28.

Nach Erledigung der Geschäfte sind in das Gebührenbuch auch die Geschäftsgebühren der Gerichtsnotare, wo solche anzusetzen waren, nach Anleitung der hiefür gegebenen besonderen Vorschriften einzutragen

Dienstgehilfen.

§. 29.

Die Gerichtsnotare haben, wo ihnen die Anstellung von Dienstgehilfen überlassen ist, darauf zu sehen, daß nur Personen von untadelhaftem Rufe und mit derjenigen Schulbildung verwendet werden, vermöge der sie richtig und leserlich schreiben können.

§. 30.

Die Registraturgeschäfte besorgen gegen Bezug der Aktenaufsuchungsgebühren die Amtsgerichtsregistratoren, wenn nicht in einzelnen Bezirken Ausnahmen vom Justizministerium genehmigt oder angeordnet werden.

Kanzleidiener.

§. 31.

Die niederen Dienstleistungen bei den Gerichtsnotaren besorgen die Amtsgerichtsdiener, sofern nicht wegen der Trennung der Diensträume oder aus anderen Gründen die Aufstellung eines besonderen Dieners nothwendig wird.

In dem zuletzt erwähnten Falle erfolgt die Anstellung des Dieners nach Maßgabe der Justizministerialverordnung vom 20. August 1842, Notariatsblatt Nr. 17.

Tit. III.

Vorschriften für die einzelnen Geschäfte.

§. 32.

Für die Behandlung der den Gerichtsnotaren übertragenen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die in §. 7 und 8 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864 aufgestellten allgemeinen Grundsätze maßgebend.

§. 33.

Die für einzelne dieser Geschäfte gegebenen besonderen Vorschriften bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert oder aufgehoben sind.

1. Aufsicht auf die Standesbücher.

Zeit der Prüfung.

§. 34.

Die Gerichtsnotare sind verbunden, die Doppelschriften der bürgerlichen Standesbücher un-

verzüglich nach dem Empfang (LRS. 43, §. 3 der h. VO. vom 29. Mai 1811, Reg.-Bl. Nr. 16) zu prüfen und das Ergebniß der Prüfung dem Standesbeamten mitzutheilen.

Deren Form.

§. 35.

Gesetzesübertretungen, welche mit Strafe bedroht sind, hat der Gerichtsnotar unter Stellung geeigneter Anträge dem Amtsrichter anzuzeigen.

Mängel anderer Art sind durch den Standesbeamten verbessern zu lassen.

Eintrag von Verbesserungen.

§. 36.

Jede Verbesserung eines Eintrages, jede Berichtigung eines Standesscheines und jede Verweisung auf andere Beurkundungen (LRS. 49) muß in der Urschrift und Doppelschrift gleichlautend geschehen.

§. 37.

Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern dürfen niemals anders als unter Beifügung der etwa verordneten Verbesserungen, Berichtigungen oder Verweisungen ausgefertigt werden.

Vergleichung der Urschrift.

§. 38.

Wenn bürgerliche Standesbeamte versetzt werden, soll der Gerichtsnotar vor deren Abgang auf die neue Stelle die Urschrift der Standesbücher mit deren Doppelschrift vergleichen und sich zu diesem Zwecke an den Sitz des Standesbeamten begeben.

Das Gleiche soll alle 1—3 Jahre bei gelegentlicher Anwesenheit in den Gemeinden geschehen.

2. Fürsorge für Vermißte und Verschollene.

Ernennung der Abwesenheitspfleger.

§. 39.

Ein Abwesenheitspfleger ist von Amtswegen aufzustellen, so oft Jemand vermißt wird, der Vermögen zurückgelassen und keinen bevollmächtigten Geschäftsführer aufgestellt hat.

Steht der Vermißte unter Vormundschaft, so ist der Abwesenheitspfleger nach Beendigung der Vormundschaft aufzustellen.

§. 40.

Als Abwesenheitspfleger soll Niemand bestellt werden, der nicht durch seine Persönlichkeit oder sein Vermögen Sicherheit wegen getreuer Vermögensverwaltung gewährt.

Sicherheitsleistung des Abwesenheitspflegers.

§. 41.

Der Gerichtsnotar hat die Art und Größe der Sicherheit zu bestimmen, welche der Abwesenheitspfleger mittelst seines Vermögens zu leisten hat.

Er überwacht die Bestellung und unversehrte Erhaltung der gestellten Sicherheit.

Mangel einer solchen.

§. 42.

Kann eine solche Sicherheit nicht gewährt werden, oder verweigert der Pfleger deren Stellung, so sind die Fahrnisse zu verkaufen, der Kaufpreis, sowie Zinse und Renten aus dem Vermögen zu hinterlegen.

Aufsicht auf die Verwaltung.

§. 43.

Die Vermögensverwaltung der Abwesenheitspfleger ist in gleicher Weise zu beaufsichtigen, wie die der Vormünder.

Die Vorschriften über Eintragung in die Pflegschaftstabelle, Stellung und Abhör der Rechnung sind auch für sie maßgebend.

Sicherheitsleistung der in den fürsorglichen Besitz Eingewiesenen.

§. 44.

Der Gerichtsnotar bestimmt Art und Größe der Sicherheit, welche die in den fürsorglichen Besitz Eingewiesenen für gute Verwaltung (LRS. 120) und für theilweisen Früchteersatz (LRS. 127) zu leisten haben.

Sie soll in der Regel durch Verpfändung von Liegenschaften, wenn solche unthunlich, durch Hinterlegung bei der Staatskasse oder bei Sparkassen, die von einer Gemeinde gewährleistet sind, gegeben werden.

3. Obervormundschaft.

Pflichten der Gerichtsnotare im Allgemeinen.

§. 45.

Die Gerichtsnotare sind verpflichtet, unter Mitwirkung der Waisengerichte und der vormundschaftlichen Beiräthe, darüber zu wachen, daß die Vormünder für die Person des Mündels, dessen Erziehung und Ernährung, gehörig sorgen und sein Vermögen nach Anleitung des Landrechtes und der Dienstweisung für Vormünder als gute Hausväter verwalten

§. 46.

Diese Aufsicht wird gehandhabt:

1) durch die Beschlußfassung in den Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrathe zuweist (§. 2, Ziff. 2 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864);

2) durch die Wahl, Bestätigung und Absetzung der Vormünder;

3) durch die Führung der Vormundschaftstabellen (§. 2, Ziff. 3 des angef. Gesetzes);

4) durch die Abhör der Vormundschaftsrechnungen (§. 2, Ziff. 3 des angef. Gesetzes).

§. 47.

Es ist außerdem Pflicht des Gerichtsnotars, auch die den Gemeindebeamten übertragenen obervormundschaftlichen Funktionen zu beaufsichtigen, namentlich die Waisenrichter zur Pflichterfüllung anzuhalten, Versäumnisse und andere Pflichtwidrigkeiten mit den geeigneten Anträgen dem Amtsrichter anzuzeigen.

Vormundschaftliche Beiräthe. Deren Wirkungskreis.

§. 48.

Die Verwandten und Verschwägerten des Mündels, welche den Vormundschaften als Beiräthe beigegeben werden (§. 11 des angef. Gesetzes) haben die Aufgabe, den Vormund bei der Führung der Vormundschaft zu unterstützen und zu überwachen.

Sie sind verpflichtet, ihr Gutachten in den durch Gesetze oder Verordnungen bezeichneten Fällen nach ihrem besten Wissen zum Vortheile des Mündels abzugeben.

Außerdem liegt ihnen ob, wegen der Verwaltung des Vormundes an den Gerichtsnotar die Anträge zu stellen, welche sie im Interesse des Mündels oder der Familie für begründet halten und die Thatsachen anzuzeigen, welche die Ausschließung des Vormundes erheischen können.

Deren Ernennung. Ort.

§. 49.

Der vormundschaftliche Beirath wird stets in dem Bezirke gebildet, in welchem die Obervormundschaft geführt wird (§. 5 d. a. Ges. v. 28. Mai 1864).

Deren Ernennung. Zeit.

§. 50.

Die Ernennung der Beiräthe durch den Gerichtsnotar hat unverzüglich zu geschehen, nachdem dem Gerichtsnotar die Nothwendigkeit der Bestellung einer Vormundschaft oder eine andere Veranlassung, bei welcher das Landrecht den Familienrath beruft, bekannt geworden ist.

Zahl.

§. 51.

Der Gerichtsnotar bestimmt, nach Vernehmung des Waisenrichters, die Zahl der Beiräthe innerhalb der in §. 11 des angef. Ges. v. 28. Mai 1864 bezeichneten Grenzen.

Er hat dabei auf den Umfang der Verwaltung, die Beschaffenheit des Mündelvermögens, die Zahl und die persönlichen Verhältnisse der vorhandenen Verwandten und Verschwägerten Rücksicht zu nehmen.

Auswahl.

§. 52.

Bei der Auswahl aus mehreren gleich nahen Verwandten und Verschwägerten ist der Verwandte dem Verschwägerten, von mehreren Verwandten der ältere dem jüngeren vorzuziehen; im Uebrigen entscheidet das Ermessen des Gerichtsnotars.

Entschuldigungsgründe.

§. 53.

Entschuldigungsgründe von Verwandten und Verschwägerten, die nicht einer natürlichen Unmöglichkeit dem Geschäfte sich zu unterziehen entnommen sind, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Vortheil des Minderjährigen durch die Wahl einer andern Person als Beirath in keiner Weise gefährdet erscheint.

Stellvertreter.

§. 54.

Zugleich mit den Beiräthen ist für jede Vormundschaft ein Stellvertreter derselben zu ernennen, welcher im Falle vorübergehender Verhinderung eines Beirathes dessen Verrichtungen zu übernehmen hat.

Verkündung der Wahl.

§. 55.

Die Ernennung der Beiräthe und der Stellvertreter ist den Gewählten und dem Vormunde, wenn ein solcher schon ernannt ist, den Ersten mit dem Beisatz zu eröffnen, daß etwaige Entschuldigungsgründe binnen drei Tagen dem Gerichtsnotar anzuzeigen seien.

Erkenntniß über die Befreiung und Ausschließung.

§. 56.

Ueber die Befreiungsgesuche und über die Ausschließung der Beiräthe, welche in

einem der Fälle der LRSS. 442—444 sich befinden, entscheidet nach den erforderlichen Erhebungen der Gerichtsnotar vorbehaltlich der Beschwerdeführung.

Ergänzungen.

§. 57.

Lücken in der Zahl der Beiräthe, welche durch Tod, Wegzug, Ausschließung und dergleichen entstehen, werden durch neue Ernennungen alsbald ergänzt.

Verfahren bei Vernehmung der Beiräthe.

§. 58.

Die Beiräthe sind überall zu hören, wo das Landrecht die Mitwirkung des Familienraths vorschreibt.

Der Gerichtsnotar ist berechtigt, auch in anderen Fällen, auf Antrag oder von Amtswegen, ihr Gutachten zu erheben.

§. 59.

In allen Fällen, in welchen die Beiräthe vernommen werden, muß der Waisenrichter zugleich gehört, und da, wo es das Gesetz verlangt, auch der Gegenvormund als Vertreter des Minderjährigen beigezogen werden.

§. 60.

Wird die Vernehmung durch ein Notariatsgeschäft (§. 26 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) veranlaßt, so wird sie in der Regel durch den Notar bewirkt.

Ihn kann außerdem der Gerichtsnotar mit der Vernehmung beauftragen, wenn wegen der Persönlichkeit der Beiräthe oder aus andern Gründen die Vernehmung durch einen Gemeindebeamten nicht passend erscheint.

Der Gerichtsnotar hat in diesem Falle zu bestimmen, ob die Beiräthe in ihrem Wohnorte oder am Sitze des Notars vernommen werden sollen.

§. 61.

In den anderen Fällen ist der Bürgermeister oder der Waisenrichter mit der Vernehmung der Beiräthe zu beauftragen und ihm zu diesem Zwecke eine genaue Bezeichnung der Punkte mitzutheilen, über welche das Gutachten erstattet werden soll.

Aufzeichnung der Gutachten.

§. 62.

Das Gutachten der Beiräthe und des Waisenrichters über die zur Berathung ausgesetzten Gegenstände und dessen Gründe, im Falle von Meinungsverschiedenheiten jede einzelne Abstimmung, sind, abgesehen von den Fällen des §. 20 der Geschäftsordnung für Notare in einem besonderen Protokolle zu verzeichnen, und wo der Gerichtsnotar die Vernehmung nicht selbst gepflogen hat, unverzüglich an diesen einzusenden.

Entscheidung des Gerichtsnotars.

§. 63.

Wenn die Gutachten einstimmig sind und auch der Gerichtsnotar mit ihnen einverstanden ist, genügt es, bei der Beschlußfassung auf diese Thatsache zu verweisen; andernfalls hat der Gerichtsnotar seine Entscheidung unter Beurtheilung der in dem Gutachten enthaltenen Gegengründe zu rechtfertigen.

Ermächtigung zu Vergleichen.

§. 64.

In dem Falle des §. 19, Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 hat der Gerichtsnotar den Gutachten (§. 62) bei Vorlage der Akten an den Oberstaatsanwalt die Darstellung seiner eigenen Ansicht beizufügen.

Eröffnung der Beschlüsse des Gerichtsnotars.

§. 65.

Die Beschlüsse des Gerichtsnotars sind dem Vormunde und — in so ferne eine Meinungsverschiedenheit vorhanden ist — auch den Beiräthen, in diesem Falle mit dem Zusatze zu eröffnen, daß ihnen, wenn sie damit nicht einverstanden sind, das Recht zusteht, binnen 8 Tagen zu verlangen, daß der Staatsanwalt um seine Meinung gefragt werde (§. 14 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864).

§. 66.

Wenn dem Minderjährigen durch den Aufschub ein Nachtheil droht, so hat der Gerichtsnotar zu dessen Abwehr das Geeignete vorzukehren.

Ernennung und Bestätigung der Vormünder u. s. w.

§. 67.

Der Gerichtsnotar ist verpflichtet, die Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Beistände nach Vernehmung der Beiräthe aus den im Allgemeinen dazu geeigneten Personen mit Sorgfalt auszuwählen.

Er hat insbesondere die Vorschläge, welche ihm behufs der Ernennung von Vormündern und Gegenvormündern gemacht werden, in der Richtung genau zu prüfen, ob der Vorgeschlagene zur Uebernahme des Amtes fähig (LRS. 442), ob er dazu verpflichtet (LRS. 432), ob er vor Andern dazu geeignet ist, namentlich durch Sittlichkeit und geschäftliche Tüchtigkeit, und — sofern eine Vermögensverwaltung in Frage steht — auch durch seine Vermögensverhältnisse Sicherheit gewährt.

§. 68.

Auch bei der Bestätigung ist das Gutachten des Waisenrichters und der Beiräthe über die Persönlichkeit der vom Gesetze oder durch elterliche Verordnung berufenen Vormünder zu erheben. Dasselbe hat bezüglich der Mutter zu geschehen, welche die Vormundschaft führt und sich wieder verehelichen will.

Eintrag des Mündelpfandrechts.

§. 69.

Der Gerichtsnotar ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß der Eintrag des dem Minderjährigen an den Liegenschaften des Vormundes zustehenden Pfandrechts alsbald beim Beginne der Verwaltung bewirkt wird.

Der Eintrag muß auch bei Vormundschaften der Väter und Mütter und nicht nur im Pfandbuche des Wohnsitzes des Vormundes, sondern überall da geschehen, wo derselbe Liegenschaften besitzt.

Absetzung von Vormündern.

§. 70.

Wenn Thatsachen, welche die Absetzung von Vormündern, Pflegern oder Beiständen nöthig machen können, dem Gerichtsnotar angezeigt werden, oder in anderer Weise zu seiner Kenntniß kommen, so sollen die geeigneten Erhebungen zur Feststellung der Thatsachen gemacht, der Waisenrichter und die Beiräthe gehört und hierauf nach Vernehmung des Vormundes die Entscheidung gegeben werden.

§. 71.

Was von der Absetzung der Vormünder im Allgemeinen verordnet ist, gilt insbesondere auch von Vätern und Müttern, welche die Vormundschaft über ihre Kinder führen.

Führung der Vormundschaftstabelle.

§. 72.

In die Vormundschaftstabelle sind einzutragen:

1. die Vormundschaften über Minderjährige, mit Ausnahme der Vormundschaften, welche Eltern führen;
2. die Vormundschaften über Entmündigte und völlig Mundtodte;
3. die Abwesenheitspflegschaften.

§. 73.

Die Einträge müssen begonnen werden, so oft dem Gerichtsnotar die Veranlassung zu einer Vermögensverwaltung bekannt wird; sie sind bei der Prüfung der Theilungen in den noch unausgefüllten Spalten zu ergänzen und bei der Rechnungsabhör nach dem neuesten Stande zu berichtigen.

§. 74.

Die Vormundschaften und Pflegschaften sind so einzutragen, daß bei jedem Eintrage hinreichender Raum für die im Laufe der Jahre sich ergebenden Aenderungen übrig bleibt.

Jeder Mündel erhält eine besondere Ordnungszahl, welche auf den Theilungsgeschäften und auf den Rechnungen anzugeben ist.

Zu jeder Tabelle ist ein Register der Namen der Mündel in alphabetischer Ordnung zu führen.

§. 75.

Bei der Bezeichnung des Vermögens genügt die Angabe der Hauptsummen; unter „gesicherte Forderungen" sind nur die mit Vorzugs- oder Unterpfandsrecht gesicherten Forderungen und die Kapitalanlagen in Großh. Badischen Staatspapieren und bei Sparkassen aufzunehmen.

Unter „Bemerkungen" ist anzugeben:

a. die Heimath des Mündels, wenn er sie in einem andern, als dem Orte hat, für welches die Tabelle geführt wird;
b. wann und wo das Mündelpfandrecht eingetragen ist;
c. welche Anordnungen wegen sicherer Anlegung der ungesicherten Forderungen und des „Soll" des Kassenbestandes getroffen werden;
d. die Ursache der Minderung des Vermögens.

§. 76.

Wenn Vormundschaften wegen der Volljährigkeit, der Gewaltsentlassung oder des Todes des Mündels, oder aus einem andern Grunde aufhören, sind die Einträge zu streichen. Dabei muß angegeben werden, wann die Schlußrechnung gestellt und abgehört und wann und an wen das Vermögen ausgefolgt worden ist.

§. 77.

Der Gerichtsnotar ist verpflichtet, die Tabelle jährlich wenigstens einmal mit dem Waisenrichter zu durchgehen und dabei zu untersuchen, ob alle Vormundschaften eingetragen sind, ob die zum Vortheil des Mündels getroffenen Anordnungen vollzogen wurden, ob die Verwaltung des Vormundes fortwährend die nöthige Sicherheit gewährt, ob nicht Gründe vorhanden sind, gegen ihn gemäß LRS. 444 einzuschreiten.

§. 78.

Am Schlusse des Jahres ist die Tabelle dem Justizministerium mit einer summarischen Zusammenstellung der neu entstandenen und der beendigten Vormundschaften vorzulegen.

Abhör der Vormundschaftsrechnungen.

§. 79.

Die Rechnungsstellperioden sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens (§. 22 des Gesetzes vom 28. Mai 1864) durch den Gerichtsnotar festzusetzen. Er hat dabei auf Größe und Beschaffen-

heit des Vermögens und auf die Sicherheit, welche der Vormund nach seinen Vermögensverhältnissen wegen der Vermögensverwaltung gewährt, Rücksicht zu nehmen.

§. 80.

Werden die Rechnungen nicht binnen vier Wochen nach der Verfallzeit vorgelegt, so ist deren Fertigung einem geeigneten Rechnungssteller aufzutragen.

Bei fortgesetzter Weigerung des Vormundes ist zu erörtern, ob sie nicht die Nothwendigkeit begründe, ihn von der Vormundschaft auszuschließen (L.R.S. 444, Ziff. 2).

§. 81.

Der Gerichtsnotar kann vor Ablauf der Rechnungsstellperioden durch Assistenten oder Waisenrichter die Kassen der Vormünder stürzen und das Vorhandensein der in der früheren Rechnung aufgeführten Urkunden untersuchen lassen, wenn er dies für nothwendig oder rathsam hält.

§. 82.

Der Vormund ist verpflichtet, auch die Schlußrechnung zu stellen und zur Abhör vorzulegen, es wäre denn, daß der Mündel nach erlangter Volljährigkeit die zwischen ihm und dem Vormund gepflogene Schlußrechnung und die erfolgte Vermögensauslieferung anerkannt hat.

§. 83.

Neben der Prüfung der Rechnung nach Maßgabe der bestehenden Rechnungsform ist auf Grund der Erörterungen des Waisenrichters über die in der Dienstweisung für Waisenrichter aufgeführten Fragen — nöthigenfalls nach Vernehmung der Beiräthe — dasjenige anzuordnen, was für nöthig gehalten wird, um eine den Absichten des Gesetzes entsprechende Fürsorge für die Person des Mündels und für die Verwaltung seines Vermögens herbeizuführen.

Verfahren bei Beendigung der Vormundschaft und bei der Uebertragung an einen anderen Vormund.

§. 84.

Wenn die Schlußrechnung gestellt und abgehört ist und alle Anstände gegen die Verwaltung beseitigt sind, werden mit dem Vermögen sämmtliche Rechnungen und Urkunden dem ehemaligen Mündel, beziehungsweise, wenn der gewesene Vormund durch einen neuen ersetzt wird, diesem behändigt.

§. 85.

Volljährige Mündel, die nicht anwesend sind, werden aufgefordert, Vermögen und Urkunden in Empfang zu nehmen.

Erreichte sie die Aufforderung, so ist nach Ablauf der anberaumten Frist die Vormundschaft in der Tabelle zu streichen.

Konnte ihnen die Verfügung nicht behändigt werden, weil sie an dem angegebenen Aufenthaltsorte nicht aufgefunden wurden, so sind die geeigneten Maßregeln zu Folge §. 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 einzuleiten.

§. 86.

Ueber die Ausfolgung des Vermögens und der Urkunden an den volljährig gewordenen Mündel und ebenso an einen neuen Vormund (§. 84) ist ein Protokoll aufzunehmen und bei den die Vormundschaft betreffenden Akten aufzubewahren.

4. Prüfung von Notariatsgeschäften und Gebühren.

Aufsicht auf die Assistenten.

§. 87.

Die Gerichtsnotare sind verpflichtet, den Vollzug jedes Geschäfts, das sie Assistenten übertragen, zu überwachen, es nach der Vollendung zu prüfen und nach Befund verbessern zu lassen.

Ueberwachung des Geschäftsstandes der Notare.

§. 88.

Verzögerungen einzelner Geschäfte soll der Gerichtsnotar, so oft sie zu seiner Kenntniß kommen, dem Amtsrichter, wo mehrere angestellt sind, dem dienstältesten behufs weiteren Einschreitens (§. 76, Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1864) anzeigen.

Die Gerichtsnotare sind verpflichtet, die Monatsauszüge der Notare und die Vierteljahrsverzeichnisse der Sterbfälle (§. 125 der Geschäftsordnung für Notare) mit einander zu vergleichen, um etwaige Versäumung der Erbverzeichnißfristen zu ermitteln.

Prüfung der Geschäfte der Notare.

§. 89.

Die Prüfung der Theilungen und Vermögensübergaben (§. 2, Z. 4 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) durch die Gerichtsnotare erstreckt sich darauf, ob die Förmlichkeiten, welche die Giltigkeit des Geschäftes bedingen, beobachtet wurden und ob der Inhalt des Geschäftes nicht gegen die Gesetze oder gegen den Vortheil der Abwesenden, Minderjährigen und Mundlosen verstößt.

§. 90.

Findet der Gerichtsnotar in der einen oder der andern dieser Beziehungen (§. 89) Grund, das Geschäft zu beanstanden, so hat er die Genehmigung desselben zu versagen und diese Entschließung unter Bezeichnung der verletzten Formen oder der Bestimmungen, deren Abänderung verlangt wird, dem Notar zur Eröffnung an die Parteien und behufs der Verbesserung mitzutheilen.

§. 91.

Dabei sind die Parteien durch den Notar belehren zu lassen, daß ohne die Ermächtigung des Gerichtsnotars die Theilung niemals eine endgiltige werden könne, daß aber dem Vormund und den Beiräthen, wenn sie mit dem Beschlusse des Gerichtsnotars nicht einverstanden sind, das in §. 14 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864 bezeichnete Recht, den übrigen Betheiligten aber im gleichen Falle das Recht der Beschwerdeführung nach §. 23, 24 des angef. Gesetzes zustehe.

§. 92.

Dem Gerichtsnotar ist gestattet, wenn er bei Vorlage anderer Notariatsurkunden wahrnimmt, daß die Giltigkeit bedingende Formen verletzt worden sind, den Notar auf den Mangel aufmerksam zu machen.

Wichtigere Fälle und Wiederholungen solcher Ordnungswidrigkeiten sind dem Oberstaatsanwalt zum Zwecke dienstpolizeilichen Einschreitens anzuzeigen.

Prüfung der Gebühren.

§. 93.

Der Prüfung durch den Gerichtsnotar unterliegen alle rechtspolizeilichen Gebührenansätze der Assistenten, die nicht Stellvertreter von Notaren sind, und von den Ansätzen der Notare

a. die Gebühren für Geschäfte, bei denen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, und

b. die Gebühren, von denen ein bestimmter Theil an die Staatskasse fällt.

Die für Notariatsgeschäfte (§. 26 des angef. Gesetzes) von Gerichtsnotaren angesetzten Gebühren werden periodisch nach Anordnung des Justizministeriums geprüft.

§. 94.

Die Prüfung der Gebühren erfolgt:

a. für die Geschäfte, welche dem Gerichtsnotar zur Prüfung oder Beschlußfassung vorzulegen sind, mit der Prüfung des Geschäftes selbst;

b. für die in Urschrift ausgefolgten Geschäfte bei Vorlage der Monatsauszüge;

c. für die übrigen Geschäfte bei deren Vorlage zur Aufbewahrung.

§. 95.

Bei der Gebührenprüfung ist namentlich zu untersuchen:

ob der Ansatz im Ganzen dem Gesetze entspricht,

ob die Antheile des Staates und des Notars richtig ausgeschieden sind,

ob das Geschäft, für welches die Gebühr angesetzt wird, erledigt ist.

5. Aufsicht auf die Grund- und Pfandbuchsführung.

Prüfung der Grund- und Pfandbücher.

§. 96.

Die Prüfung der Grund- und Pfandbücher geschieht nach Maßgabe der Justizministerialverordnung vom 3. Februar 1845; jedoch hat anstatt der in §. 7 vorgeschriebenen Vorlage der Prüfungsprotokolle der Gerichtsnotar selbst die nöthigen Berichtigungen zu veranlassen und die geeigneten Belehrungen zu ertheilen.

Gesetzesübertretungen, welche mit Strafen gegen die Pfandgerichte bedroht sind, werden dem Amtsrichter unter Stellung der geeigneten Anträge zur Kenntniß gebracht.

§. 97.

Die durch die landesherrliche Verordnung vom 26. Mai 1857 — die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend, Regs.-Bl. Nr. XXI., S. 221—230 — den Bezirksverwaltungsbehörden übertragenen Geschäfte gehen an die Amtsrichter, die Geschäfte der Amtsrevisorate an die Gerichtsnotare über.

§. 98.

Die Geschäfte, welche die Vollzugsverordnung vom 30. Nov. 1860, Regs.-Bl. Nr. 63, S. 461 ff. zu dem Gesetze vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend, den Amtsrevisoraten zuweiset, werden künftig von den Gerichtsnotaren besorgt.

6. Fertigung der Kauf- und Tauschbriefe und der Unterpfandsverschreibungen.

Kauf- und Tauschbriefe.

§. 99.

Die Ausfertigung der Kauf- und Tauschbriefe geschieht in der Weise, daß der Gerichtsnotar beim Kaufe auf einem, bei Tauschverträgen auf zwei vom Gewährgerichte zu erhebenden weiteren Grundbuchsauszügen beurkundet: er habe den Vertrag nach seinen Rechtserfordernissen bezüglich der Vertragspersonen und der veräußerten Liegenschaften geprüft und darauf diese Fertigung unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

Die Auszüge mit diesen Beurkundungen werden den Erwerbern der Liegenschaften zugestellt, ein weiterer Auszug bei den Akten des Gerichtsnotars verwahrt.

Schuld- und Pfandurkunden. Muster.

§. 100.

Die Unterpfandsverschreibungen (§. 26 des II. Einf.Ed. z. Landrechte) sind nach dem anliegenden Muster zu fertigen.

Dabei sind zwei Zeugen zuzuziehen, so oft der Schuldner blind, oder der deutschen Sprache nicht mächtig ist, oder nicht schreiben kann.

Muster zu §. 100.

Schuld- und Pfand-Urkunde.

Nro.

Vor dem Großh. badischen Gerichtsnotar . . . . , angestellt für den Bezirk des Amtsgerichts . . . . , wohnhaft zu . . . . , erscheinen heute an unten bemerktem Orte und Tage . . . .

Den Erschienenen habe ich, der Gerichtsnotar, den hier angeschlossenen, in einer Doppelschrift dahier verwahrten Auszug aus dem Unterpfandsbuche der Gemeinde . . . . . , enthaltend einen durch das dortige Pfandgericht unterm . . . . . 186 Band . . Nr. . . Seite . bewirkten Eintrag über die Bedingungen eines den Erschienenen von . . . . gegen Aushändigung einer vorschriftsmäßig gefertigten Schuld- und Pfandverschreibung zugesagten Darlehens im Betrage von . . . . und über das zur Sicherheit des Darleihers einzusetzende Unterpfand, vorgelesen, worauf sie erklären:

Wir bekennen uns zu dem Inhalte des uns soeben vorgelesenen, von uns unterschriebenen Pfandbuchsauszuges, welcher einen Bestandtheil dieser Urkunde bilden und als wörtlich hier eingerückt gelten soll, und wir übernehmen alle für uns aus dem Darleihvertrag und seinen Nebengedingen hervorgehenden Verbindlichkeiten gegen den Darleiher; zu dessen Sicherheit für deren Erfüllung setzen wir die in dem Pfandbuchsauszug beschriebenen Liegenschaften zum Unterpfande hiermit ein.

Die vorstehende Fertigung habe ich, der Gerichtsnotar, nach vorheriger Prüfung der Rechtserfordernisse dieser Unterpfandsbestellung bezüglich der Vertragspersonen und der Unterpfandsstücke den erschienenen Betheiligten wörtlich vorgelesen, worauf sie deren Inhalt genehmigen und diese Urkunde vor mir eigenhändig unterzeichnen.

Urkundlich meiner Unterschrift und beigedrückten Dienstsiegels.

Geschehen zu . . . . . den . . . .

Unterschriften

des Gerichtsnotars: der Betheiligten:

Mit Unterschrift und Aushändigung dieses beurkunde . . . Endesunterzeichnete . . die baare vertragsmäßige Auszahlung der hierüber gedachten Darlehensumme, welche geschehen ist zu . .

Bemerkung: Für Pfandverschreibungen in anderen als dem hier ausgedrückten Falle sind andere Formulare zu verwenden.

Geschäftsordnung für die Notare.

Tit. I.

Von der Anstellung und dem Wirkungskreise der Notare.

Ernennung der Notare.

§. 1.

Das Justizministerium hat die Zahl und den Wohnort der Notare, sowie den Umfang der Notariatsdistrikte zu bestimmen.

Die Besetzung erledigter Notariatsdistrikte erfolgt in der Regel nach vorgängigem Ausschreiben im Regierungsblatt.

§. 2.

Die Ernennung der Notare und ebenso deren Versetzung und Entlassung sind durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Der Gerichtsnotar hat dafür zu sorgen, daß jede solche Eröffnung auch in dem für seinen Bezirk erscheinenden Verkündungsblatte abgedruckt werde.

Wirkungskreis der Notare.

§. 3.

Den Notaren ist neben dem in §. 26 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat bezeichneten Geschäftskreise gestattet, in dem Bezirke des Amtsgerichtes ihres Wohnortes auf Ansuchen der Betheiligten folgende Geschäfte zu besorgen:

1. die Fertigung von Privaturkunden über Rechtsgeschäfte;
2. Privatvermögensaufnahmen und damit in Verbindung stehende Schuldenrichtigstellungen;
3. Privattheilungen;
4. Versteigerungen;
5. Stellung von Rechnungen, Aufstellung von Voranschlägen und Schuldentilgungsplänen;
6. Bereinigung und Erneuerung von Berainen, Grund- und Pfandbüchern;
7. Güterbeschreibungen.

§. 4.

Die Notare haben die in §. 26 des angeführten Gesetzes genannten Geschäfte vor allen anderen pünktlich zu besorgen und sich mit Privatgeschäften (§. 3) nur in so weit zu befassen, als es mit ihrem Dienste als Notare verträglich ist.

Das Justizministerium ist befugt, die Erlaubniß zur Vornahme von Privatgeschäften zu beschränken, wenn durch sie der Dienst der Notare beeinträchtigt wird.

§. 5.

Es ist dem Notar untersagt:

1. außerhalb des ihm nach §. 1 angewiesenen Wohnortes zu wohnen;

2. außerhalb seines Distriktes Siegelanlegungen und gesetzlich gebotene Vermögensverzeichnungen vorzunehmen;

3. außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes, dem sein Wohnort angehört, Amtshandlungen irgend einer Art zu verrichten.

Ernennung von Stellvertretern und Amtsverwesern.

§. 6.

Das Amtsgericht hat, wenn ihm die Unfähigkeit eines Notars wegen Verwandtschaft (§. 34 des angef. Gesetzes) angezeigt, wenn einem Ablehnungsgesuche stattgegeben (§. 35, 36 daselbst), wenn ihm die Verhinderung eines Notars bekannt wird (§. 38 daselbst), unverzüglich einen Stellvertreter aufzustellen und — wenn die Verhinderung voraussichtlich länger als vier Wochen andauern wird — zugleich dem Justizministerium Anzeige zu machen.

§. 7.

Wenn ein Notariatsdistrikt durch den Tod oder Entlassung des Notars oder auf andere Weise erledigt wird, ist durch das Amtsgericht dem Justizministerium behufs der Wiederbesetzung oder der Aufstellung eines Amtsverwesers alsbald Anzeige zu erstatten.

Fürsorgliche Maßregeln bei Ablehnungen u. s. w.

§. 8.

Siegelanlegungen und andere dringende Geschäfte soll der zuständige Notar ohne Rücksicht auf eine Seitens einer Partei angekündigte Ablehnung bis zur Verkündung eines der Ablehnung stattgebenden Erkenntnisses fortsetzen.

§. 9.

Kein Notar darf einen Urlaub antreten, ehe für die Versehung des Dienstes während seiner Abwesenheit Vorsorge getroffen ist.

§. 10.

Will ein Notar freiwillig zurücktreten, so hat er dies durch das Amtsgericht dem Justizministerium anzuzeigen, den Dienst aber bis zum Dienstantritt seines Nachfolgers oder eines Amtsverwesers fortzusetzen.

§. 11.

So oft ein Notar aus irgend einem Grunde bleibend außer Dienstthätigkeit tritt, ist mit der Anzeige an das Justizministerium (§. 7) dessen Amtssiegel einzusenden; gleichzeitig sind durch

einen Beauftragten des Gerichtsnotars unter Beiziehung des Notars und beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger die Urkundenverzeichnisse und die im Besitze des Notars befindlichen Urkunden zu sammeln und jene seiner Zeit dem Dienstnachfolger zu übergeben, bezüglich der Urkunden aber das nach den Erfordernissen des Falles Geeignete vorzukehren.

Dienstverhältniß der Stellvertreter und Amtsverweser.

§. 12.

Notare, welche als Stellvertreter anderer Notare aufgestellt werden, sind verpflichtet, in den von ihnen gefertigten Geschäften die Verhinderung des zuständigen Notars und die auftragende Behörde, sowie Tag und Jahr der Auftragsverfügung anzugeben.

§. 13.

Werden Assistenten als Stellvertreter oder Amtsverweser ernannt, so treten sie für die Dauer des Auftrages völlig in die Stellung des Notars. Sie bezeichnen sich in den Geschäften als einstweiliger Notar mit Angabe der Behörde, von welcher ihre Ernennung erfolgte, und des Tages und der Nummer, unter welcher sie ausgefertigt wurde.

§. 14.

Stellvertreter der Notare, die kein eigenes Dienstsiegel haben, verwenden dasjenige des Amtsgerichtes.

Tit. II.

Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsführung der Notare.

Identitätszeugen.

§. 15.

Wenn zur Bescheinigung des Namens, Standes und Wohnortes von Betheiligten, die dem Notar unbekannt sind (§. 39 des angef. Gesetzes), die Wahl unter mehreren Auskunftspersonen freisteht, so hat der Notar darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich ihm persönlich bekannte, zum Beweise vollkommen tüchtige Personen als Identitätszeugen gewählt werden.

§. 16.

Die Anwesenheit der Identitätszeugen ist nur so lange erforderlich, bis sie ihre Erklärung über die Persönlichkeit des unbekannten Betheiligten abgegeben und unterschrieben haben.

Gewalthaber der Parteien.

§. 17.

Die Vollmachten der Gewalthaber der Betheiligten (§. 40 des angef. Gesetzes) müssen enthalten die Bezeichnung:

des Gewaltgebers und des Gewalthabers,
des Geschäftes, bei welchem der letztere handeln soll,
der Beschaffenheit und des Umfangs des Auftrages,
der Zeit und des Ortes der Ausstellung,
endlich die Unterschrift des Gewaltgebers.

§. 18.

Treten bei Errichtung von Urkunden, zu deren Giltigkeit die öffentliche Form nothwendig ist, Gewalthaber der Betheiligten auf, so müssen deren Vollmachten in öffentlicher Form aufgenommen sein.

Gesetzliche Vertreter der Betheiligten.

§. 19.

Der Notar hat dafür zu sorgen, daß zu Geschäften, bei welchen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, deren gesetzliche Vertreter (Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger) und Beistände mitwirken.

Dabei ist darauf zu sehen, daß diese Vertreter und Beistände in derjenigen Eigenschaft bestellt worden sind, welche nach der gegebenen Veranlassung und nach der Beschaffenheit des einzelnen Geschäftes für die gesetzmäßige Vertretung des in der Ausübung seiner Rechte gehinderten oder beschränkten Staatsangehörigen erforderlich ist.

§. 20.

Soll der Notar ein Geschäft fertigen, bei welchem das Landrecht dem Familienrathe eine Thätigkeit zuweist, so sind die vom Gerichtsnotar ernannten Beiräthe (§. 11 des angef. Gesetzes) und nebstdem der Waisenrichter beizuziehen, ihre Erklärungen je nach Thunlichkeit oder Zweckmäßigkeit im Geschäfte selbst oder in einer besonderen Verhandlung unter Angabe der Gründe für etwa gestellte Anträge zu verzeichnen, und mit dem Geschäfte dem Gerichtsnotar zur Beschlußfassung vorzulegen.

Fürsorge für Minderjährige rc.

§. 21.

Wenn dem Notar die Vortheile Abwesender, Minderjähriger oder Mundloser bei einem Geschäfte nicht genügend gewahrt scheinen, so ist dies deren gesetzlichen Vertretern zu eröffnen und die Abänderung der nachtheilig scheinenden Verabredung zu versuchen.

Nebstdem ist dem Notar gestattet, Geschäfte der in §. 20 bezeichneten Art vor ihrer förmlichen Errichtung im Entwurfe unter Bezeichnung der ihm zweifelhaften Punkte dem Gerichtsnotar zur vorläufigen Prüfung vorzulegen und der Gerichtsnotar ist verbunden, dem Notar die Bedenken mitzutheilen, welche der Bestätigung der beabsichtigten Vertragsbestimmungen etwa entgegenstehen.

§. 22.

Jeder Notar soll in seinem Geschäftszimmer ein Verzeichniß derjenigen Personen auflegen,

welche in dem Bezirke wegen Gemüthsschwäche, Wahnsinn, Raserei oder Verschwendung verbeiständet, entmündigt oder mundtodt erklärt sind.

Die Einträge in dieses Verzeichniß müssen unmittelbar nach der öffentlichen Verkündung der Verbeiständung oder Entmündigung geschehen.

Belehrung der Parteien.

§. 23.

Die Notare haben die Parteien über die Vorschriften der Gesetze und die rechtlichen Folgen der Geschäfte namentlich auch dann zu belehren (§. 41 des angef. Gesetzes),

wenn die Beurkundung von Geschäften verlangt wird, welche nach dem bürgerlichen Gesetze ungiltig sind,

wenn die Umstände dafür sprechen, daß das Geschäft nur zum Scheine oder zur Umgehung des Gesetzes abgeschlossen werden solle,

wenn die Beurkundung dunkler oder zweideutiger Bestimmungen begehrt wird.

Es ist nicht erforderlich, die ertheilten Belehrungen in den Geschäften zu beurkunden.

§. 24.

Bei den Erörterungen über die Willensmeinung der Betheiligten und bei der Leitung der Verhandlungen zwischen denselben soll der Notar jene ruhige Würde und versöhnende Mäßigung beobachten, welche die allgemeine Pflicht der Beamten ist.

Schreiber und Gehilfen der Notare.

§. 25.

Die Schreiber der Notare (§. 42 des angef. Gesetzes) müssen männlichen Geschlechtes, unbescholtenen Rufes, mindestens 18 Jahre alt und wenigstens so weit unterrichtet sein, daß sie richtig und deutlich lesbar zu schreiben vermögen.

Sie sind zur Verschwiegenheit gleich den Notaren verpflichtet; wenn sie diese Pflicht verletzen, sind sie aus dem Dienste zu entlassen.

§. 26.

Gehilfen der Notare aus dem Stande der Assistenten sind zu selbstständigen Notariatsgeschäften (§. 26 des angef. Gesetzes) nur dann und nur insoweit berechtigt, als sie zu Stellvertretern oder Amtsverwesern ernannt sind.

§. 27.

Die Notare sind verpflichtet, Name, Stand und Alter ihrer Schreiber und Gehilfen dem Gerichtsnotar anzuzeigen.

Der Gerichtsnotar hat auf etwaige Unregelmäßigkeiten bei deren Auswahl den Notar aufmerksam zu machen und, wenn ihnen nicht abgeholfen wird, sie dem Amtsrichter anzuzeigen.

Amtstage.

§. 28.

Jeder Notar hat einen Tag in der Woche zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, an welchem er in seiner Wohnung oder doch in seinem Wohnorte von den Parteien anzutreffen ist. Außerdem muß er, so oft er sich aus seinem Wohnorte entfernt, in seiner Wohnung angeben, wo er zu finden ist, auch dafür sorgen, daß die in seiner Abwesenheit einlaufenden Schreiben und Anmeldungen ihm rechtzeitig zukommen.

Reihenfolge der Geschäftserledigung.

§. 29.

Die Notare haben die Geschäfte in der Regel bei der Anmeldung, die außer ihrem Wohnorte vorzunehmenden von Ort zu Ort zu erledigen.

Sie sollen das angefangene Geschäft vollenden, ehe sie ein anderes beginnen, und da, wo eine Ausnahme eintreten muß, die Gründe im Geschäfte angeben und von den Betheiligten beurkunden lassen.

Tagfahrten.

§. 30.

Zur Vornahme von Geschäften dürfen die Parteien nicht auf Sonn- oder Feiertage ihres Religionsbekenntnisses vorgeladen werden.

Von Anberaumung der Tagfahrten sind die Betheiligten so frühzeitig zu verständigen, daß sie — soweit nothwendig — auf das vorzunehmende Geschäft sich vorbereiten können.

Gesuchen um Verlegung von Tagfahrten, wenn sie auf erhebliche Gründe gestützt sind und nicht zur Versäumung von gesetzlichen Fristen führen, hat der Notar zu entsprechen.

Vorladungen.

§. 31.

Die Vorladung der Betheiligten muß schriftlich geschehen. Sie muß Name, Stand und Wohnort der Betheiligten, die Bezeichnung des Geschäftes, zu dem sie erscheinen sollen, die Zeit und den Ort der Vornahme enthalten und zugleich die Folgen bezeichnen, welche im Falle des Ausbleibens der Partei eintreten würden (§. 41 dieser Verordnung).

Nach den Umständen des Falles sind die Parteien auch aufzufordern, die Urkunden, welche zur Fertigung des Geschäftes nothwendig oder förderlich sein mögen, und welche sich in deren Händen befinden, zu der Tagfahrt mitzubringen.

Zustellungen.

§. 32.

Die Zustellung der Ausfertigungen von Theilzetteln an die Erben und Vermächtnißnehmer, und ebenso die Zustellung der Verweisungen aus Vermögensübergaben und Gemeinschaftstheilungen ist durch die Gerichtsboten nach Maßgabe der hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu bewirken.

§. 33.

Die Zustellung anderer Ausfertigungen und der Verfügungen des Notars an Personen im Wohnsitze des Notars geschieht in den Städten von mehr als 6000 Einwohnern durch einen besonderen Diener, in anderen Orten durch den Ortsdiener, welchen der Notar unmittelbar mit der Behändigung beauftragt.

§. 34.

Zustellungen an Personen, die außerhalb des Wohnsitzes des Notars, aber im Inlande sich befinden, erfolgen durch Vermittelung des Bürgermeisters des Wohnortes der Partei, welchen der Notar um Zustellung und Mittheilung der Bescheinigung ersucht.

§. 35.

Die Diener, welche die Zustellungen vollziehen (§§. 33, 34), empfangen für jede Zustellung eine Gebühr von 4 kr.

§. 36.

Die Zustellung von Ausfertigungen und von Verfügungen an Personen außerhalb Landes erfolgt durch Zusendung auf der Post gegen Empfangsschein (erga recepisse).

Wenn solche Scheine von der Post nicht verabfolgt werden, sind die Fertigungen zum Zwecke der Behändigung dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vorzulegen, sofern nicht mit dem betreffenden Staate wegen unmittelbarer Behändigung ein Staatsvertrag besteht.

§. 37.

Die zur Zustellung im Auslande bestimmten Eröffnungen sind auf Postpapier in Quartform zu schreiben. Der Name und Wohnort des Adressaten sind genau zu bezeichnen, die Straßen und Hausnummern der Wohnung in großen Städten, wenn möglich, beizufügen.

§. 38.

Dem Notar wird überlassen, die Beiräthe, Sachverständigen, Waisenrichter u. s. w., deren Anwesenheit bei einzelnen Geschäften erforderlich ist, auf geeignete Weise von der Geschäftsvornahme und der Nothwendigkeit ihres Erscheinens hiebei in Kenntniß zu setzen.

§. 39.

Die Fertigungen sind verschlossen zuzustellen.

Die Bescheinigungen über die geschehenen Zustellungen werden zu den Akten genommen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

§. 40.

Wo öffentliche Bekanntmachungen verordnet sind, müssen sie in die Zeitung der Residenzstadt einmal eingerückt werden. Es bleibt dem Ermessen des Notars überlassen, sie mehrmals oder auch in andere Blätter einrücken zu lassen. Abdrücke der Bekanntmachung sind zu den Akten zu nehmen.

Nebstdem sind solche Bekanntmachungen an dem Sitze des Amtsgerichtes öffentlich anzuschlagen und eine Bescheinigung über die Zeit des Anschlages und dessen Abnahme zu den Akten zu bringen.

Folgen des Ausbleibens der Parteien.

§. 41.

Wenn eine gehörig vorgeladene Partei nicht erscheint, so hat der Notar das Geschäft gleichwohl vorzunehmen, wenn dies ohne die Anwesenheit jener Partei geschehen kann.

Andernfalls hat die säumige Partei den Notar nach Maßgabe des §. 6 des rechtspolizeilichen Gebührentarifs zu entschädigen.

Schriftlicher Dienstverkehr.

§. 42.

Die schriftlichen Mittheilungen der Notare an öffentliche Behörden geschehen unter dem eigenen Namen und der Unterschrift der Notare, von denen sie ausgehen.

Ebenso werden öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Zeugen und ihre Wahl.

§. 43.

Auf Verlangen der Betheiligten sind Zeugen auch zu den in §. 47 des angef. Gesetzes genannten Geschäften beizuziehen.

Die Auswahl und Einladung der Zeugen bei Aufnahme von Notariatsurkunden liegt den Parteien ob.

Werden sie von den Parteien nicht zur Stelle gebracht, so hat der Notar solche auszuwählen und ihr Erscheinen zu veranlassen.

§. 44.

Der Notar ist verpflichtet, durch Befragen der Parteien und nöthigenfalls der Zeugen sich zu verlässigen, daß letztere die gesetzlichen Zeugeneigenschaften (§. 48, 49 des angef. Gesetzes) haben.

Er hat ferner die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß es rathsam sei, nicht solche Personen als Zeugen zu wählen, welche nach §. 481, 482 der bürgerlichen Prozeßordnung unzulässige Zeugen sind.

Daß das eine und das andere geschehen, braucht in der Urkunde nicht ausgedrückt zu werden.

Aeußere Beschaffenheit der Urkunden (§. 52 des angef. Gesetzes).

§. 45.

Zu den Geschäften der Notare darf nur haltbares weißes Papier von dem gewöhnlichen Kanzleiformat (14 Zoll breit, 11 Zoll hoch) gebraucht werden.

Die Geschäfte sind mit den Seitenzahlen zu versehen.

§. 46.

Die bei der Vornahme des Geschäftes dem Notar vorgelegten Urkunden sind in den Geschäften genau zu bezeichnen und der Partei, welche sie übergeben hat, nach Beendigung des Geschäftes zurückzugeben, wenn sie nicht gemäß ihrer Natur als Belege bei der Haupturkunde bleiben müssen. Die Rückgabe, und die Person, an welche sie erfolgte, sind in der Urkunde auszudrücken.

Die bei der Haupturkunde bleibenden Belege sind so zu bezeichnen, daß sie als Beilagen der Haupturkunde erkannt werden können und diese letztere muß die Nachweisung enthalten, unter welcher besonderen Bezeichnung der Anschluß an die Haupturkunde erfolgte.

§. 47.

Gedruckte Entwürfe (Impressen) dürfen verwendet werden

1. zu dem Eingange aller öffentlichen Urkunden mit Ausnahme der letzten Willensverordnungen und der Aufschriftsurkunden zu geheimen letzten Willen;

2. zu den Siegelanlegungen;

3. zu den Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zur Löschung der Einträge von Pfand- und Vorzugsrechten;

4. zu Wechselprotesten.

Verwahrung des Notariatssiegels.

§. 48.

Das Notariatssiegel (§. 60 des angef. Gesetzes) ist unter sicherem Verschlusse zu verwahren.

Geht ein solches verloren, so ist dies unverzüglich dem Justizministerium anzuzeigen, welches dem Notar auf seine Kosten ein neues, von dem alten unterscheidbares Siegel aushändigen läßt.

Wird das verlorene Siegel wieder gefunden, so darf der Notar sich desselben nicht wieder bedienen, vielmehr ist solches an das Justizministerium abzuliefern.

§. 49.

Im Falle der gegen einen Notar ausgesprochenen Dienstsperre hat der Gerichtsnotar dessen Siegel zu erheben und für die Dauer der Maßregel aufzubewahren.

Verwahrung und Ausfolgung der Urkunden.

§. 50.

Der Notar hat die Urkunden, so lange sie in seinen Händen sich befinden, nach der laufenden Geschäftszahl geordnet, an einem trockenen und sicheren Orte seiner Wohnung aufzubewahren und dem Zutritte Unberechtigter zu verschließen.

§. 51.

Auf Verlangen der Partei muß der Notar derselben in Urschrift abgeben:

1. Urkunden über ehrerbietige Ansuchen und Einwilligungen in eine Ehe;
2. Urkunden über ehemännliche Ermächtigungen;
3. Vollmachten zu einzelnen Rechtsgeschäften und Widerruf solcher Vollmachten;
4. Schuldverschreibungen, Bürgschaftsurkunden und Quittungen;
5. Urkunden über Rechtsübertragungen;
6. Urkunden über Anerkennungen (mit Ausnahme der Anerkennung natürlicher Kinder), über Einwilligungen, Genehmigungen und Einsprachen;
7. Verzichte;
8. Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zur Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten;
9. Urkunden über Kündigungen, Eröffnungen und Mahnungen;
10. Zeugnisse und Bescheinigungen;
11. Beglaubigungen des Tages und Jahres, Beglaubigungen von Unterschriften, von Abschriften und Auszügen;
12. Urkunden über die Darlegung von Baarzahlungen, über die wirklich erfolgte Hinterlegung und über die Aufforderung des Gläubigers, die hinterlegte Sache in Empfang zu nehmen;
13. Urkunden über Antretung oder Ausschlagung von Erbschaften, Gemeinschaftsmassen und Vermächtnissen;
14. Wechselproteste;
15. Urkunden über die Beschaffenheit von Waaren (Art. 348 d. Handelsgesetzbuchs) und von andern Sachen;
16. Urkunden, welche zum Zwecke des Eintrags in das Handelsregister aufgenommen werden.

§. 52.

Alle übrigen Urkunden müssen unmittelbar nach Fertigung des Geschäftes und, wenn Abschriften oder Auszüge aus solchen zu fertigen waren, binnen 14 Tagen nach Fertigung der Urschrift an den Gerichtsnotar zur Aufbewahrung eingesendet werden (§. 29 des angef. Gesetzes).

Abschriften und Auszüge.

§. 53.

Beglaubigte Abschriften und Auszüge aus den Geschäften der Notare dürfen nur nach vollständig abgeschlossenem Geschäfte, aus Geschäften, die einer bezirksamtlichen Bestätigung, einer gerichtlichen Prüfung oder Beschlußfassung bedürfen, erst nach Genehmigung des Geschäftes gefertigt werden.

Wenn Parteien Abschriften und Auszüge vor Vollendung der Geschäfte verlangen, sind sie ohne Beglaubigung und Unterschrift auszufolgen und als Abschriften und Auszüge aus unvollendeten Geschäften zu bezeichnen.

Auf der letzten beschriebenen Seite der Geschäfte ist anzugeben, wer Abschriften oder Auszüge verlange und ob und wann deren Mittheilung erfolgte.

§. 54.

Abschriften und Auszüge von letzten Willensurkunden dürfen während des Lebens des Erblassers nur an diesen ausgefolgt werden.

Nach seinem Tode findet die Mittheilung von Abschriften und Auszügen nur statt, nachdem der letzte Wille förmlich verkündet worden ist.

Urkundenverzeichniß.

§. 55.

In dem Urkundenverzeichniß (§. 63 des angef. Gesetzes) sind ohne Zwischenräume in der Reihenfolge der Anmeldung oder sonstigen Veranlassung alle vom Notar zu bearbeitenden Geschäfte und die dafür angesetzten Gebühren einzutragen.

Die Ordnungszahlen sind in ununterbrochener Reihe vom 1. Januar bis 31. Dezember jahrweise fortzuführen, die zu Ende des Jahres unerledigten Geschäfte in das Verzeichniß des neuen Jahres unter Beisetzung der seitherigen Ordnungszahl überzutragen.

§. 56.

Das Urkundenverzeichniß enthält Rubriken für:

1. die Ordnungszahl des Geschäftes;
2. Tag und Jahr der Anmeldung oder sonstigen Veranlassung und
3. Ort, Tag und Jahr der Fertigung der Geschäfte;
4. Gattung des Geschäftes;
5. Namen, Stand und Wohnort der Betheiligten mit Bezeichnung des Zahlungspflichtigen und Derer, denen die Urschrift oder eine Doppelurschrift ausgefolgt wurde;
6. Werth des Geschäftes und Bezeichnung des maßgebenden Tarifsatzes;
7. Gebühren;
8. Bemerkungen.

In der Abschrift, welche dem Amtsgerichte vorzulegen ist (§. 63, Abs. 3 und 4 des angef. Gesetzes) ist unter Rubrik 7 „Gebühren" nur die Hauptsumme anzugeben.

§. 57.

Der Notar ist verpflichtet, die Urschrift des Urkundenverzeichnisses sorgfältig zu verwahren.

Die Einsicht desselben darf nur den in §. 30 des angef. Gesetzes genannten Personen gestattet werden.

Monatsauszüge.

§. 58.

Am Schlusse jeden Monats sind die im Laufe desselben anhängig gewordenen und sämmtliche aus früheren Monaten rückständigen Geschäfte aus dem Urkundenverzeichnisse zusammenzustellen.

Dieses Verzeichniß muß längstens am zweiten Tage des folgenden Monats an den Gerichtsnotar eingesendet werden. Die Einsendung geschieht in doppelter Fertigung; die eine hat jedoch nur jene Geschäfte aufzunehmen, für welche Gebühren angesetzt worden sind.

§. 59.

Bei unerledigten Geschäften muß deren Stand, insbesondere die Zeit der Erbverzeichnung, sodann die Ursache der Nichterledigung angegeben werden.

§. 60.

Das Verfahren bei dem Ansatz der Gebühren in dem Monatsauszug richtet sich nach den hiefür gegebenen besonderen Vorschriften.

Tit. III.

Dienstpolizei.

Allgemeine Dienstaufsicht.

§. 61.

Das Justizministerium wird in geeigneten Zwischenräumen die Geschäftsführung der Notare durch besondere Beamte prüfen lassen.

Das Nähere über die Zeit dieser Prüfungen, über deren Umfang und über das dabei einzuhaltende Verfahren wird durch besondere Verordnung bestimmt werden.

Prüfung von Geschäften.

§. 62.

Theilungen und Vermögensübergaben, bei denen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose

betheiligt sind, hat der Notar dem Gerichtsnotar zur Prüfung (§. 2, Ziff. 4 des angef. Gesetzes und §. 89 und folg. der Geschäftsordnung für Gerichtsnotare) vorzulegen.

Prüfung der Gebühren.

§. 63.

Auf den Urschriften der Notariatsgeschäfte, auf den Doppelurschriften, den Abschriften und Auszügen müssen in Uebereinstimmung mit dem Eintrage im Urkundenverzeichnisse (§. 56) die für das Geschäft zu entrichtenden Gebühren in der Weise verzeichnet werden, daß ihr Gesammtbetrag sowohl, als der Antheil, welcher dem Notar zukommt, zu erkennen ist. Dabei sind die maßgebenden Bestimmungen der Gebührengesetze anzuführen.

Auch der Zahlungspflichtige und, wenn deren mehrere sind, deren Antheile an der Zahlung sind dabei anzugeben.

Verbot der Geschenknahme.

§. 64.

Es ist den Notaren untersagt, von Parteien, für welche sie Dienstgeschäfte besorgen, unmittelbar oder durch Mittelspersonen ohne Genehmigung des Justizministeriums Geschenke anzunehmen.

Heirathserlaubniß.

§. 65.

Notare, welche sich verehelichen wollen, haben die Genehmigung des Justizministeriums dazu einzuholen.

Dienstsperre.

§. 66.

Als einstweilige Maßregel kann die Dienstsperre — in der Regel vom Appellationsgerichte — ausgesprochen werden:

1. wenn der Notar in Folge gerichtlichen Strafverfahrens verhaftet oder als Angeschuldigter vernommen ist,

2. wenn nach den Umständen die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disziplinar-Untersuchung unpassend erscheint.

§. 67.

Von jeder Dienstsperre und von jedem nach einer strafrechtlichen oder disziplinären Untersuchung ergehenden Erkenntnisse hat der Oberstaatsanwalt dem Justizministerium Anzeige zu machen.

Tit. IV.

Besondere Bestimmungen für die Geschäfte der Notare.

I. Beglaubigung von Unterschriften.

Voraussetzung.

§. 68.

Der Notar ist eine Unterschrift zu beglaubigen nur dann berechtigt, wenn in seiner Gegenwart die Partei die Urkunde eigenhändig unterzeichnet oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die ihrige anerkennt.

Ist die Partei dem Notar nicht persönlich bekannt, so muß ihre Identität nach Maßgabe des §. 39 des angeführten Gesetzes nachgewiesen werden.

Form.

§. 69.

Die Bestätigung der Unterschrift ist mit Angabe der Namen der Unterzeichner auf die Urkunde selbst zu schreiben und vom Notar unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr der Fertigung zu unterzeichnen und zu besiegeln.

Wenn die Partei die Urkunde nicht in Gegenwart des Notars unterzeichnet, so hat sie die Erklärung der Anerkennung (§. 68) durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

II. Beurkundung von Thatsachen.

Voraussetzung.

§. 70.

Wenn der Notar berufen wird, Thatsachen irgend einer Art, von welchen privatrechtliche Folgen abhängen, zu beurkunden, so ist erforderlich, daß er aus eigener Wahrnehmung unmittelbar Kenntniß des zu beurkundenden Vorganges erhalten hat.

Ein Lebenszeugniß darf dem zufolge nur ausgestellt werden, wenn die Partei persönlich vor dem Notar erscheint und deren Identität ihm auf gesetzmäßige Weise nachgewiesen ist.

Beides ist in dem Zeugnisse auszudrücken.

Form.

§. 71.

Wo für Lebenszeugnisse durch die Statuten von Versicherungs- und ähnlichen Gesellschaften weniger Förmlichkeiten verlangt werden, als das badische Gesetz vorschreibt, darf der Notar die Zeugnisse unter der statutengemäßen Form ausstellen, wenn gewiß ist, daß sie nur bei der in Frage stehenden Gesellschaft gebraucht werden sollen.

III. Beglaubigung von Abschriften und Auszügen.

Voraussetzungen.

§. 72.

Abschriften, welche dem Notar zur Beglaubigung vorgelegt werden, hat derselbe mit den Urkunden, welchen sie entnommen sind, genau zu vergleichen.

Dem Notar ist nicht gestattet, über die Richtigkeit der Abschrift von einer einfachen Abschrift Zeugniß auszustellen.

§. 73.

Die Richtigkeit von Auszügen hat der Notar nur dann zu beglaubigen, wenn in denselben auf genügende Weise angezeigt ist, wo Stellen der Urschrift weggeblieben sind.

Form.

§. 74.

Wenn der Notar Abschriften und Auszüge mit der Urschrift übereinstimmend gefunden hat, so hat er dies unmittelbar unter der Abschrift zu bestätigen und diese Bestätigung unter Beifügung von Ort, Tag und Jahr zu unterzeichnen und zu besiegeln.

In der Bestätigungsformel ist anzugeben, ob die Urkunde als Urschrift oder selbst als beglaubigte Abschrift bezeichnet wurde und an wen das zur Vergleichung vorgelegte Schriftstück zurückgegeben ward.

§. 75.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgewiesenen Schrift Lücken, ausgestrichene oder unterstrichene, eingeschobene oder unleserlich geschriebene Worte oder Zeilen, zeigen sich Spuren der Vertilgung von Worten, sind Einrisse bemerkbar oder ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde in irgend einer Weise aufgehoben, oder berechtigen Umstände anderer Art zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Schrift Veränderungen erlitten habe, so muß dies in dem Bestätigungszeugnisse unter Aufführung und beziehungsweise Beschreibung der betreffenden Stellen angegeben werden.

§. 76.

Soll nicht blos die Uebereinstimmung der Abschrift oder des Auszugs mit der vorgelegten Schrift bestätigt, sondern irgend eine Erklärung, z. B. über die Anerkennung des Inhaltes oder der Unterschrift beurkundet werden, so ist die Errichtung einer mit den gesetzlichen Förmlichkeiten versehenen öffentlichen Urkunde nothwendig.

IV. Beurkundung von Eröffnungen, Mahnungen, Kündigungen.

Voraussetzungen.

§. 77.

Ueber die Eröffnung von Erklärungen, welche eine Partei der anderen machen will, dürfen Notariatsurkunden nur dann aufgenommen werden, wenn die Erklärung geeignet ist, zwischen den Betheiligten privatrechtliche Folgen zu begründen.

Form.

§. 78.

Zur Bekanntmachung der Erklärung hat sich der Notar in die Wohnung oder in das Geschäftslokal Desjenigen zu begeben, welchem die Eröffnung geschehen soll.

Der Partei, welche die Eröffnung nachgesucht hat, ist die Urschrift oder eine Abschrift und der Gegenpartei auf Verlangen eine Abschrift der aufgenommenen Urkunde zuzustellen.

Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf nur dann in die Beurkundung aufgenommen werden, wenn diese es verlangt oder ausdrücklich gestattet und ihre Zustimmung durch Unterschrift bestätigt.

§. 79.

Ist die Person, welcher eine Erklärung bekannt gemacht werden soll, in ihrer Wohnung oder in ihrem Geschäftslokale nicht anzutreffen, ist dieselbe abwesend oder unbekannten Aufenthalts, oder verweigert sie dem Notar den Zutritt, so hat sich dieser auf die Beurkundung dieser Thatsache zu beschränken.

V. Wechselproteste.

§. 80.

Für die Aufnahme der Wechselproteste und die Führung der Register sind Art. 87—90 der deutschen Wechselordnung maßgebend.

VI. Privaturkunden.

§. 81.

Wenn der Notar über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde auf Verlangen der Partei in nicht öffentlicher Form aufnimmt, sind die für Privaturkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten — namentlich die LRS. 1325, 1326 — zu beobachten.

Der Notar darf solche Geschäfte nicht mit Beifügung seiner Eigenschaft als Notar unterzeichnen.

VII. Letzte Willensurkunden.

Form.

§. 82.

Die Form der letzten Willen richtet sich nach den im 5. Kapitel des II. Titels III. Buches des Landrechtes und in den Gesetzen vom 29. August 1817, Regierungsblatt Nr. 21, und vom 7. Mai 1818, Regierungsblatt Nr. 11, aufgestellten Regeln.

§. 83.

Der Notar, welcher einen letzten Willen oder eine Aufschriftsurkunde auf einen geheimen letzten Willen aufnimmt, ist verpflichtet, diese Urkunden eigenhändig niederzuschreiben.

§. 84.

Zu der Versiegelung der geheimen letzten Willen soll außer dem Dienstsiegel des Geschäftsfertigers noch ein weiteres, vom Erblasser erwähltes Siegel gebraucht werden, welches nach seinen Hauptmerkmalen in der Aufschriftsurkunde zu beschreiben ist.

Verkündung und Vollzug.

§. 85.

Wenn der Notar bei der Siegelanlegung oder Aufnahme des Erbverzeichnisses einen eigenhändigen oder einen geheimen letzten Willen vorfindet, so hat er denselben, mit seinem Namenszuge versehen, dem Amtsgerichte vorzulegen; damit die Beschaffenheitsbeurkundung stattfinde.

§. 86.

Behufs Verkündung der letzten Willen wird — bei eigenhändigen und geheimen letzten Willen nach vorausgegangener Beschaffenheitsbeurkundung — vom Notar eine Tagfahrt anberaumt, zu welcher gegen Bescheinigung (§ 39) die bekannten nächsten gesetzlichen Erben und alle Diejenigen vorgeladen werden, zu deren Gunsten der letzte Wille verordnet.

Die Vorladung vermißter, verschollener oder an entfernten Orten abwesender Erben unterbleibt.

Die Verkündung erfolgt, auch wenn nicht alle Vorgeladenen erscheinen.

Sie kann auch in der Tagfahrt zur Vermögensaufnahme stattfinden, wenn die Betheiligten rechtzeitig dazu vorgeladen werden können.

§. 87.

Verfügungen zu Gunsten von Stiftungen und Anstalten sind deren Verwaltungsbehörden, Verfügungen zur Gründung neuer Stiftungen dem Ministerium des Innern durch Mittheilung von Abschriften zu eröffnen.

§. 88.

Die letzten Willen mit den Eröffnungsprotokollen und den Beschaffenheitsbeurkundungen sind den Theilungsverhandlungen anzuschließen, die sich auf sie beziehen.

VIII. Heirathsverträge.

§. 89.

Auf gleiche Weise wie letzte Willen sind nach dem Ableben eines der Ehegatten Heirathsverträge den Betheiligten durch den Notar zu verkünden, wenn

ein Erbverzeichniß zu errichten ist,

die Betheiligten die Verkündung ausdrücklich verlangen,

der Ehevertrag Verfügungen auf den Todesfall zu Gunsten Dritter enthält.

Die Verkündung geschieht im ersten Falle in Verbindung mit dem Hauptgeschäfte, in den übrigen Fällen mittelst besonderer Verhandlung.

IX. Anerkennung und Anwünschung natürlicher Kinder.

§. 90.

In allen Fällen, wo Anerkennungen natürlicher Kinder (LRS. 334) im Heirathsvertrage oder in einer anderen öffentlichen Urkunde und wo Anwünschungen natürlicher Kinder (LRS. 345 a.) im Heirathsvertrage geschehen, hat der Notar Denjenigen, der anerkennt oder anwünscht, auf die Nothwendigkeit der Eintragung in die bürgerlichen Standesbücher aufmerksam zu machen.

X. Versteigerungen.

§. 91.

Versteigerungen darf der Notar nur vornehmen, wenn er vom Gerichte damit beauftragt oder von den Parteien besonders darum angegangen wird.

§. 92.

Die Zwangsversteigerungen sind nach Maßgabe der Vorschriften der Dienstordnung für die Vollstreckungsbeamten vom 25. November 1851 zu vollziehen.

§. 93.

Vor jeder freiwilligen Versteigerung soll die Erklärung der Betheiligten darüber erhoben werden;

1. durch wen und gegen welche Gebühr der Erlös zu erheben und in welchen Zielern er von den Steigerern zu zahlen ist;

2. wie die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung geschehen soll;

3. in welcher Reihenfolge oder in welchen Abtheilungen die Gegenstände ausgeboten werden sollen.

§. 94.

Zu den Versteigerungen sind die Betheiligten, ihre Vertreter oder Bevollmächtigten, sowie etwaige Vorzugs- und Pfandgläubiger einzuladen.

Durch ihr Ausbleiben wird die giltige Vornahme des Geschäftes nicht gehindert.

Wenn Pfandgläubiger erscheinen, sind sie auf die Bestimmung des LRS. 2180 a. aufmerksam zu machen.

§. 95.

Bei der Versteigerung von Fahrnissen, bei welcher der Kaufpreis für die versteigerten Gegenstände sofort gegen deren Aushändigung zu zahlen ist, kann von dem Nachweise der Identität der dem Steigerungsbeamten unbekannten Meistbieter Umgang genommen werden.

§. 96.

Die Protokolle über die Versteigerungen müssen außer dem allgemeinen Inhalte der Notariatsurkunden enthalten:

1. den Nachweis der erfolgten Verkündung der Versteigerung und der Einladung der Betheiligten und Gläubiger unter Anschluß der Bescheinigungen hierüber;
2. den Namen des etwa bestellten Gelderhebers und die Steigerungsbedingungen;
3. die Bezeichnung der ausgebotenen Gegenstände;
4. das letzte (höchste) Steigerungsgebot in Buchstaben und vom Steigerer unterschriftlich anerkannt; Angebote unter 25 fl. sind nur in Zahlen auszudrücken; sie bedürfen der unterschriftlichen Anerkennung nicht, wenn bei Fahrnißversteigerungen Baarzahlung bedungen ist;
5. die Summe des ganzen Erlöses, welche in Worten zu beurkunden und durch die Unterschrift des etwa bestellten Erhebers, der erschienenen Betheiligten und des Versteigerungsbeamten zu bestätigen ist.

§. 97.

Bei Liegenschaftsversteigerungen sind außer dem höchsten auch alle früheren Gebote aufzuführen, wenn eine Auswahl unter den Bietern vorbehalten oder nachträgliche Stellung von Bürgen bedungen wurde.

§. 98.

Einem unter dem Anschlage bleibenden Gebote kann bei Liegenschaften der Zuschlag nur ertheilt werden, wenn alle Betheiligten volljährig, rechtsfähig und anwesend sind, und dazu einwilligen.

§. 99.

Bei jeder Unterbrechung des Geschäftes ist die Verhandlung nach §. 57 des angef. Gesetzes abzuschließen. Die Stunde der Fortsetzung ist den Anwesenden zu eröffnen, die Bekanntmachung nach Ortsherkommen zu wiederholen.

§. 100.

Nach beendigter Versteigerung von Liegenschaften übersendet der Versteigerungsbeamte Auszüge aus dem Protokolle den Gemeinderäthen der Orte, in deren Gemarkungen die versteigerten Güter liegen.

Die Auszüge müssen Alles enthalten, was auf die Eigenthumserwerbung der Steigerer Bezug hat, namentlich die Beschreibung der ersteigerten Güter mit den darauf gelegten Lasten und die darauf bezüglichen Bedingungen.

Die Gemeinderäthe besorgen den Eintrag in die Grundbücher und legen dem Gerichtsnotar die Auszüge behufs der Fertigung der Kaufbriefe vor.

XI. Anlegung und Abnahme der Siegel.

Nothwendigkeit der Versiegelung.

§. 101.

Die Versiegelung einer Verlassenschaft muß von Amts wegen vorgenommen werden, wenn

1. sich unter den Erben Minderjährige (auch Gewaltsentlassene) oder Mundlose (Entmündigte oder völlig Mundtodte) befinden;
2. nicht alle Erben anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind;
3. der Ehegatte minderjährig, mundlos oder nicht anwesend ist;
4. die Verlassenschaft einem natürlichen Kinde, dem Ehegatten oder dem Staate zufällt;
5. die Verlassenschaft ganz oder theilweise zu Aftererbschaft bestimmt ist.

Versiegelung auf Antrag.

§. 102.

Außer diesen Fällen (§. 101) findet die Versiegelung nur auf den Antrag Betheiligter, namentlich der Erben, des Ehegatten, der Treuhänder, der Gläubiger mit öffentlichen Schuldbriefen und Derer Statt, die wegen Ansprüchen an die Verlassenschaft richterlichen Befehl auf Versiegelung erwirken.

§. 103.

Was in den vorstehenden Paragraphen von Erben gesagt ist, gilt auch von Erbnehmern und Erbtheilnehmern.

Zuständigkeit.

§. 104.

Die Siegelanlegung haben vorzunehmen:

1. der Notar;
2. an Orten, an welchen kein Notar gegenwärtig ist, der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Zeit der Vornahme.

§. 105.

Die Versiegelung muß in den Fällen des §. 101, Ziff. 1 bis 5, **unmittelbar** nach Empfang der Sterbfallsanzeige oder nach sonst erlangter Kenntniß des Todesfalles, in den übrigen Fällen **unmittelbar** nach Stellung des Antrags vollzogen werden. Ungebührliche Verzögerungen hat das Amtsgericht dem Oberstaatsanwalt zur Bestrafung anzuzeigen, wenn sie einem Notar zur Last fallen, beging sie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, selbst zu bestrafen.

Stoßt der Beamte hiebei auf Widerstand, so hat er die richterliche Hilfe anzurufen und, bis diese erfolgt, die geeignete Bewachung anzuordnen.

Verfahren.

§. 106.

Die Versiegelung ist auf alle Fahrnisse auszudehnen, welche sich am Orte der Siegelanlegung befinden.

Ausgenommen sind und werden einzeln verzeichnet:

1. die zum täglichen Gebrauche der Hausgenossen nöthigen Kleider, Geräthe und Vorräthe;
2. Gegenstände, welche nicht in geschlossenen Behältern, Zimmern und sonstigen Räumen verwahrt werden können und sonst sich nicht zur Versiegelung eignen.

Werthgegenstände.

§. 107.

Urkunden über Forderungen auf Namen oder auf Inhaber, Baarvorräthe, Edelsteine, Gold- und Silbergeräthe sind genau zu verzeichnen und einem der Erben zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die anderen bei der Versiegelung anwesenden Erben damit einverstanden sind, **andernfalls**, wie die übrigen Fahrnisse, zu versiegeln.

Ansprüche Dritter.

§. 108.

Behauptet Jemand ein Eigenthumsrecht an einzelnen in der Verlassenschaft befindlichen Fahrnissen, so können diese, wenn der Grund des Anspruchs nachgewiesen ist und die anwesenden Betheiligten einwilligen, ausgefolgt werden; andernfalls sind sie zu verzeichnen und zu versiegeln. In gleicher Weise sind Dienstpapiere, Dienstgelder und Dienstgeräthschaften zu behandeln, welche sich im Besitze verstorbener öffentlicher Diener befanden. Die Dienstbehörde des Verstorbenen ist von der Siegelanlegung zu benachrichtigen, damit sie — falls sie es für nöthig erachtet — bei dem Geschäfte sich vertreten lassen könne.

Aufsicht auf Erhaltung der Siegel.

§. 109.

Die Beaufsichtigung der Siegel und der nicht versiegelten Fahrnisse, sowie die Bewahrung der Schlüssel zu den versiegelten Räumen wird einem der im Hause wohnenden Betheiligten oder vom Beamten erwählten Bewahrer übertragen.

Die anwesenden Betheiligten und die aufgestellten Bewahrer sind auf die in §. 621 des Strafgesetzbuches der Verletzung gerichtlicher Siegel angedrohten Strafen aufmerksam zu machen.

Gewerbebetrieb.

§. 110.

Soll ein Gewerbe des Erblassers fortbetrieben werden, so sind in Gegenwart des von den anwesenden Betheiligten erwählten Geschäftsführers die Geschäftsbücher abzuschließen. Daß und wie dies geschehen, ist in den Büchern und im Protokolle durch die Unterschrift des Beamten, der Zeugen und des Geschäftsführers zu beurkunden.

Fahrnisse an dritten Orten.

§. 111.

Hat der Erblasser auch an anderen Orten Fahrnisse hinterlassen, so ist der zu ihrer Versiegelung zuständige Beamte von dem Todesfalle zu benachrichtigen.

Form der Versiegelung.

§. 112.

Zu der Versiegelung hat der Notar sein Amtssiegel, der Bürgermeister oder sein Stellvertreter das Gemeindesiegel zu verwenden.

Zu der Verhandlung sind zwei Zeugen, wenn sie der Bürgermeister oder sein Stellvertreter vornimmt, der Rathschreiber und Waisenrichter beizuziehen.

§. 113.

Das über die Versiegelung aufgenommene Protokoll muß außer den allgemeinen Erfordernissen öffentlicher Urkunden enthalten:

1. Tag und Stunde des Anfangs, der Unterbrechung und Fortsetzung der Verhandlung;

2. den Anlaß der Versiegelung unter Anschluß der den Sterbfall nachweisenden Urkunde, auf welcher Tag und Stunde des Empfanges zu bemerken ist;

3. die Beantwortung der im beiliegenden Muster enthaltenen Fragen (Muster zu §. 47);

4. die Bezeichnung der versiegelten Behälter und Räume;
5. das Verzeichniß der nicht versiegelten Gegenstände;
6. die Unterschrift der Aufseher und Bewahrer (§. 109).

Das Protokoll ist, wenn der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Siegel angelegt haben, unverzüglich an den Notar des Distrikts zur weiteren Amtshandlung einzusenden.

Beschwerdeführung.

§. 114.

Die Vornahme der Siegelanlegung darf durch die Beschwerdeführung (§. 65 des angef. Gesetzes) nicht verzögert werden.

Entsiegelung.

§. 115.

Die Entsiegelung darf nur vorgenommen werden:

1. wenn ein dringendes Bedürfniß den Gebrauch versiegelter Fahrnisse nothwendig macht. Die herausgenommenen Gegenstände und deren Empfänger sind in dem Protokolle zu bezeichnen; die übrigen Fahrnisse wieder zu versiegeln;
2. wenn die Betheiligten nachweisen, daß der Grund der Versiegelung weggefallen ist;
3. behufs der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses;
4. in Folge richterlicher Anordnung, wenn die Versiegelung vom Richter befohlen war.

In dem zweiten Falle bleibt die Entsiegelung den Betheiligten überlassen, in den anderen Fällen wird sie durch die Notare vorgenommen.

Verfahren.

§. 116.

Zur Entsiegelung sind zwei Zeugen beizuziehen. Das hierüber aufgenommene Protokoll muß den Zustand, in welchem die Siegel gefunden wurden, angeben.

§. 117.

Finden sich Verletzungen der Siegel vor, so hat der Beamte die Urheber zu erforschen und — wenn die Handlung nicht genügend entschuldigt wird, seine Erhebungen mit den Anträgen der Betheiligten und des Waisenrichters dem Amtsgerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Zeit ihrer Vornahme.

§. 118.

Die Entsiegelung aus Anlaß des Erbverzeichnisses soll nur in dringenden Fällen vor Ablauf von drei Tagen nach der Beerdigung, oder — wenn die Versiegelung nach der Beerdigung geschah — vor Ablauf von drei Tagen nach der Siegelanlegung stattfinden.

Wer dazu vorzuladen?

§. 119.

Zu ihrer Vornahme sind die Betheiligten und ihre Vertreter (Vormünder, Pfleger), so wie die Aufseher und Bewahrer vorzuladen und es darf, wenn einer oder mehrere der Betheiligten minderjährig, mundlos oder vermißt sind, zur Entsiegelung nicht geschritten werden, ehe denselben die gesetzlichen Vertreter bestellt sind.

Für die an entfernten Orten abwesenden, so wie für die nicht erscheinenden Betheiligten wird ein Waisenrichter oder ein anderer geeigneter Ortseinwohner berufen.

Form der Entsiegelung.

§. 120.

Die Entsiegelung wird in der Reihenfolge der Vermögensverzeichnung vorgenommen. Bei Unterbrechungen sind die unverzeichneten Stücke wieder unter Siegel zu legen.

Es ist gestattet, den Inhalt des Entsiegelungsprotokolls in den Eingang des Erbverzeichnisses aufzunehmen.

Verkauf von Verlassenschaftsgegenständen vor dem Erbverzeichniß.

§. 121.

Während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme dürfen Gegenstände einer Erbmasse nur in Folge gerichtlicher Ermächtigung (§. 3, Ziff. 3 des angef. Gesetzes) versteigert werden.

XII. Vermögensaufnahmen und Theilungen.

1. Erbverzeichnisse.

Nothwendigkeit der Errichtung.

§. 122.

Erbverzeichnisse sind innerhalb der gesetzlichen Frist (LRS. 795, 1059, 1456) von Amtswegen zu errichten:

1. in den Fällen des §. 101;

2. wenn die muthmaßlichen Erben oder Erbfolger eines Verschollenen die fürsorgliche Einweisung in den Besitz seines Vermögens verlangt haben, oder der Ehegatte, welcher mit dem Verschollenen in Gütergemeinschaft lebte, sich für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt.

Erbverzeichnung auf Antrag.

§. 123.

In anderen Fällen werden Erbverzeichnisse aus privatrechtlichen Gründen nur auf Antrag

der Betheiligten, des Ehegatten, der Treuhänder, der Gläubiger mit öffentlichen Schuldbriefen und Derer errichtet, die wegen Ansprüchen an die Verlassenschaft einen richterlichen Befehl erlangt haben, daß die Verlassenschaft verzeichnet werden solle.

Gleichwohl hat der Notar da, wo das Landrecht an die Errichtung von Erbverzeichnissen Vortheile oder an deren Unterlassung Nachtheile knüpft, wie namentlich in den Fällen der LRS. 600, 794, 1414, 1442, 1455, 1456, 1499, 1504, 1510, 1531 die Betheiligten über die Folgen der Unterlassung zu belehren. Eine Gebühr darf hiefür nicht angesetzt werden.

§. 124.

Was in den vorstehenden Paragraphen von Erben gesagt ist, gilt auch von Erbnehmern und Erbtheilnehmern.

§. 125.

Die Notare sind verpflichtet, die von den bürgerlichen Standesbeamten ihnen zugehenden Sterbelisten gelegentlich ihrer Anwesenheit in den Distriktsorten gemeinschaftlich mit den Waisenrichtern zu prüfen. Jedem Eintrage ist die Beurkundung beizusetzen: daß und wann das Erbverzeichniß aufgestellt worden — oder: daß und warum kein Erbverzeichniß nothwendig ist. Die Listen werden sodann an den Gerichtsnotar gesendet.

Vorbereitendes Verfahren.

§. 126.

Innerhalb 10 Tagen — in dringenden Fällen unmittelbar nach Empfang der Sterbfallsanzeige, des Protokolls über die Siegelanlegung oder des Antrags Betheiligter — hat der Notar

1. den Gerichtsnotar um Mittheilung eines etwa bei ihm beruhenden letzten Willens oder Ehevertrages des Verstorbenen und um Bestellung beziehungsweise Bestätigung der Vormünder, Gegenvormünder und Pfleger zu ersuchen; dabei ist die Eigenschaft der Betheiligten zu bezeichnen, durch welche diese Fürsorge nothwendig wird;

2. die bürgerlichen Standesbeamten um Auszüge aus den Standesbüchern über den Familienstand des Verstorbenen anzugehen; dabei sind die Verwandtschaftsverhältnisse, so weit sie schon ermittelt sind, anzugeben;

3. von den Gemeinderäthen, in deren Gemarkungen Liegenschaften des Erblassers sich befinden, einen Auszug aus dem Grund- und Pfandbuche zu erheben.

§. 127.

Dieser Auszug (§. 126, Ziff. 3) soll enthalten:

a. die Beschreibung der Liegenschaften des Erblassers, seines Ehegatten und der ehelichen Gütergemeinschaft, in gesonderten Abtheilungen, mit Angabe des Gewannes, der Lagerbuchsnummer, der Gattung, des Maßgehalts und der Angrenzer und mit Bezeichnung der Hindernisse, welche der Gewährung des Eigenthumsübergangs

auf den neuen Erwerber etwa entgegenstehen oder der Beurkundung, daß solche Hindernisse nicht bekannt sind;

b. die Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wörtlich, mit dem Zeugnisse des Pfandgerichts, daß weitere Vorzugs- und Pfandrechte nicht eingetragen seien;

c. wenn der Erblasser in ehelicher Gütergemeinschaft lebte, das Verzeichniß der während der Ehe veräußerten ehemännlichen und eheweiblichen Liegenschaften unter Angabe

des Tages der Veräußerung,

der Stelle (Band, Seite, Ordnungszahl) des Eintrags im Grundbuche,

der Beschaffenheit und Lage der Liegenschaft (Gewann, Maß, Gattung, Angrenzer),

des Veräußerungspreises und

der bedungenen, verzinslichen oder unverzinslichen Zahlungsziele.

§. 128.

Die Standesbeamten und Gemeinderäthe haben ihren Mittheilungen (§. 126, Ziff. 2, 3) ihren Gebührenanspruch beizusetzen, der durch Anweisung auf bereite Mittel der Erbmasse, oder durch Aufnahme in das Theilungskostenverzeichniß berichtigen zu lassen ist.

Tagfahrt zur Vermögensaufnahme.

§. 129.

Alsbald nach Bestellung der Vertreter minderjähriger, mundloser oder abwesender Betheiligter ist die Tagfahrt zur Vermögensaufnahme so festzusetzen, daß die Aufnahme vor Ablauf der gesetzlichen Frist vollendet werden kann.

Durch den Streit der Betheiligten über den Vollzug letzter Willen darf die von Amtswegen vorzunehmende Erbverzeichnung nicht aufgehalten werden.

§. 130.

Die Aufnahme des Erbverzeichnisses geschieht in Anwesenheit oder auf vorschriftsmäßige Einladung:

1. des überlebenden Ehegatten;
2. der bekannten nächsten gesetzlichen Erben oder Erbfolger, beziehungsweise ihrer Vertreter (Bevollmächtigte, Vormünder, Gegenvormünder);
3. des Treuhänders, wenn das Testament schon bekannt ist;
4. der Erbnehmer und Erbtheilnehmer;
5. des Waisenrichters, wenn Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind.

Auch die Gläubiger, welche Siegelanlegung erwirkt haben, sind zur Entsiegelung und zum Erbverzeichniß beizuladen.

Abwesende Betheiligte.

§. 131.

Verschollen erklärte Erben und Vermächtnißnehmer sind bei Anordnung der Tagfahrt

(§. 129) und bei der Theilung von Verlassenschaften, welche nach ihrer Entfernung eröffnet werden, nicht zu berücksichtigen, die Erbschaft vielmehr Denjenigen zuzutheilen, denen sie zukäme, wenn der Verschollene zur Zeit des Erbanfalles nicht mehr am Leben gewesen wäre, es sei denn, daß die übrigen Betheiligten selbst darauf antragen, daß dem Verschollenen sein Erbtheil mit Vorbehalt ihrer Rechte fürsorglich zugeschieden werde.

§. 132.

Vermißte Erben und Vermächtnißnehmer werden zu der Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Die Vorladung geschieht durch den Notar nach Vorschrift der bürgerl. Prozeßordnung §. 245 unter Anberaumung einer Frist von 3 bis 6 Monaten. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird ebenso wie nach vorstehendem Paragraphen verfahren.

§. 133.

Für diejenigen Betheiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort so entfernt ist, daß ihre Vorladung eine unzulässige Geschäftsverzögerung zur Folge hätte, ernennt der Gerichtsnotar einen Waisenrichter oder einen anderen geeigneten Ortseinwohner als Theilungspfleger. Der Betheiligte wird davon und von dem Erbanfall mit dem Anfügen verständigt, daß ihm die Wahrung seiner Rechte überlassen werde.

§. 134.

Alle anderen Betheiligten werden zu der Tagfahrt mit dem Bemerken vorgeladen, daß, wenn sie weder persönlich erscheinen noch durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, der Gerichtsnotar einen Waisenrichter oder einen anderen geeigneten Ortseinwohner als Theilungspfleger für sie bestellen werde.

§. 135.

Die Theilungspfleger sind verpflichtet, der Vermögensaufnahme und den Theilungsverhandlungen anzuwohnen, im Interesse des Nichtanwesenden über die Regelmäßigkeit der einzelnen Handlungen, die Vollständigkeit des Erbverzeichnisses, die Anwendung des richtigen Theilungsmaßstabes zu wachen und die Einwendungen gegen die Anträge der Mitbetheiligten oder das Verfahren der Beamten vorzutragen.

Ort der Vermögensaufnahme.

§. 136.

Das Erbverzeichniß über Fahrnisse muß an dem Orte aufgenommen werden, wo die Fahrnisse sich befinden.

Die Tagfahrten für die übrigen Geschäfte werden, wenn die Betheiligten dies verlangen, in dem zur Erbmasse gehörigen, dazu geeigneten Wohnhause, andernfalls auf dem Geschäftszimmer des Notars, auswärts aber auf dem Rathhause, abgehalten.

Inhalt des Erbverzeichnisses.

§. 137.

Das Erbverzeichniß ist in den für öffentliche Urkunden vorgeschriebenen Formen, jedoch ohne Zuziehung von Zeugen (§. 47, Ziff. 4 des angef. Gesetzes) abzufassen.

Es muß außer dem sonstigen Inhalte öffentlicher Urkunden angeben:

1. den Tag des Todes des Erblassers und seiner Trauung mit dem überlebenden Ehegatten;
2. die etwaige frühere Verehelichung des Erblassers und die bei Trennung der früheren Ehe stattgefundene Gemeinschaftstheilung und Auslieferung der Erben des früheren Ehegatten;
3. Namen, Stand und Wohnort des Schätzers;
4. den Tag und den wesentlichen Inhalt des vorliegenden Ehevertrages;
5. den wesentlichen Inhalt des etwa vorhandenen letzten Willens des Erblassers und der über seine Verkündung gepflogenen Verhandlungen;
6. die Aufforderung an die Vormünder Minderjähriger oder Mundloser zur Angabe ihrer Forderungen an ihre Mündel oder die Erbmasse;
7. die Ermahnung an Ehegatten, Erbbetheiligte und Hausgenossen zur genauen Vermögensangabe und die Erwähnung der Belehrung über die Folgen der Verheimlichung von Vermögensstücken;
8. die Beschreibung des Vermögens nach den Abtheilungen:
   a. Fahrnisse,
   b. Forderungen,
   c. Vorempfang,
   d. Liegenschaft;
9. das Verzeichniß der Schulden nach den Abtheilungen:
   a. Schulden mit Vorzugs- und Pfandrecht,
   b. Schulden ohne Vorzugs- und Pfandrecht;
10. die Anordnungen wegen Aufbewahrung der Fahrnisse und Urkunden, so wie wegen einstweiliger Verwaltung der Masse.

§. 138.

Gesetzliche Erben, welche sich noch nicht über Annahme der Erbschaft erklärt haben, sind nicht als Erben, sondern nur als Erbberechtigte zu bezeichnen.

Bei den Namen Minderjähriger muß deren Geburtstag, bei jenen der Entmündigten oder Mundtodten der Tag des betreffenden Erkenntnisses angegeben werden.

Urkunden, welche zu dauernder Begründung von Ansprüchen dienen müssen, sind unter fortlaufenden Ordnungszahlen dem Protokolle anzuschließen.

Abschätzung des Vermögens.

§. 139.

Die Abschätzung der Fahrnisse und Liegenschaften geschieht, wenn einer oder mehrere der Erben abwesend, minderjährig oder mundlos sind, durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer (§. 64 des angef. Gesetzes).

Auf den Antrag der Betheiligten, des Waisenrichters oder des Notars kann noch ein weiterer Sachverständiger zugezogen werden, wenn die Beschaffenheit der abzuschätzenden Vermögensgegenstände besondere Kenntnisse voraussetzt.

§. 140.

In anderen Fällen werden die Schätzer durch die Parteien gewählt und wenn sie sich über die Wahl nicht vereinigen können oder nicht wählen wollen, durch den Notar ernannt.

§. 141.

Die Schätzung geschieht nach dem wahren laufenden Verkehrspreis.

Auch diejenigen Gegenstände sind zu schätzen, über welche in Eheverträgen oder letzten Willen zu einem bestimmten Anschlage verfügt ist.

Die für besondere Fälle gesetzlich zulässige Minderung (LRS. 827 d.) erfolgt im Laufe des Theilungsgeschäfts durch besondere Vereinbarung oder Entscheidung.

Beschreibung des Vermögens. Gold und Silber.

§. 142.

Die in der Erbmasse befindlichen Geldvorräthe sind nach den Münzsorten, Gold- und Silbergeräthe so weit thunlich nach dem Gewichte zu beschreiben.

Geschäftsbücher.

§. 143.

Handels- und andere Geschäfsbücher müssen, wenn es nicht schon bei der Siegelanlegung geschehen ist, abgeschlossen, nach ihrem Inhalte und ihrer Beschaffenheit bezeichnet, mit dem Namenszuge des Notars versehen und etwaige leere Stellen durchstrichen werden. Ihr Inhalt wird, so weit er hiezu geeignet, einzeln oder auszugsweise in das Vermögensverzeichniß aufgenommen. Erfordert dieses Geschäft besondere Erfahrungen, so kann ein Sachverständiger beigezogen werden.

Fahrnisse.

§. 144.

Sind Fahrnisse einer gewissen Liegenschaft gewidmet (LRS. 524) und

ist diese Widmung nach dem Anlaß zur Vermögensaufnahme voraussichtlich fortdauernd, so sind sie bei der betreffenden Liegenschaft zu verzeichnen, jedoch besonders zu schätzen.

Forderungen.

§. 145.

Bei Forderungen wird der Entstehungsgrund, der Kapitalbetrag, der Zinsfuß und der Verfalltag, ferner der bis zum Todestag des Erblassers verfallene Zins angegeben. Auch Tag und Gattung der vorliegenden Rechtsurkunde, die Pfandrechte und Bürgen werden bezeichnet.

Staatspapiere, Aktien und andere Papiere auf Inhaber, welche Börsenkurs haben, werden in der Regel nach dem Frankfurter Börsenkurs zur Zeit des Todestages des Erblassers, Papiere auf Inhaber, welche keinen Börsenkurs haben, gemäß der Schätzung Sachverständiger berechnet.

Forderungen, deren Beibringlichkeit zweifelhaft ist, werden nach der Schätzung des Waisenrichters und nach Vernehmung der Betheiligten in Ansatz gebracht. Streitige Ansprüche können nach den Umständen vollständig ausgeworfen oder innerhalb der Linie vorgemerkt werden.

Vorempfänge.

§. 146.

Die Vorempfänge, welche die Erben vom Erblasser auf ihre Erbtheile durch Schenkung oder Zahlung ihrer Schulden (LRS. 851 und folg.) erhalten haben, sind aus den vorliegenden Urkunden und den Aufzeichnungen des Erblassers, so wie gemäß den Erklärungen der Betheiligten zu verzeichnen. Die Empfänger sind aufzufordern, den Empfang der nicht schon aus öffentlichen Urkunden nachgewiesenen Beträge anzuerkennen.

Die Empfänge und Schuldigkeiten der Erben aus anderen Rechtstiteln sind unter die „Forderungen“ aufzunehmen.

Liegenschaften.

§. 147.

Die Liegenschaften werden im Ganzen nach Maßgabe des Grundbuchsauszugs eingetragen, nachdem dessen Inhalt auf den Grund der Eigenthumsurkunden und der Angaben der Betheiligten durch den Notar geprüft und nach Erfordern durch den Gemeinderath berichtigt worden ist. Die geschehene Prüfung und die Erklärung der Betheiligten über Anerkennung der Richtigkeit des Inhalts ist an der Stelle des Eintrages zu bemerken.

Die Werthangabe ist durch die Unterschrift der Schätzer und des Notars im Grundbuchsauszuge zu beglaubigen.

Die Schätzung der auf fremden Gemarkungen gelegenen Grundstücke ist von dem auswärtigen Gemeinderathe durch die dort zu berufenden Schätzer vorzunehmen. Wegen besonderer Umstände, insbesondere wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, kann die Mitwirkung des dort zuständigen Notars in Anspruch genommen werden

Schulden.

§. 148.

Die Schulden werden zunächst aus den vorliegenden urkundlichen Nachweisungen nach Kapitalbetrag, Zinsfuß und Verfalltag und Zinsrückstand bis zum Tode des Erblassers angegeben.

Werden Schuldposten angemeldet, deren Richtigkeit und deren Aufnahme in das Erbverzeichniß die Betheiligten bestreiten, so sind solche innerhalb Falzes vorzutragen und die Gläubiger von dem Widerspruche zu benachrichtigen.

Vermögen in fremder Nutznießung und Einkünfte von Stammgütern u. dgl.

§. 149.

Das in fremder Nutznießung stehende Vermögen des Erblassers und die am Todestage des Erblassers verfallenen Einkünfte und Genußlasten von fremdem Vermögen, an welchem der Erblasser die Nutznießung hatte, von Lehen und Stammgütern werden ebenfalls in das Erbverzeichniß aufgenommen.

Miteigenthum.

§. 150.

Befinden sich im Nachlasse Sachen, die in ungetheilter Gemeinschaft mit Anderen besessen werden, so sind dieselben zwar zu beschreiben, aber in das Erbverzeichniß ist nur jener Betrag vom Gesammtwerthe aufzunehmen, welcher den Antheil des Erblassers bildet.

Ausfolgung fremder Vermögensstücke.

§. 151.

Die unter dem Nachlasse befindlichen fremden Papiere und andere Vermögensgegenstände sind, wenn die Betheiligten zustimmen, den bekannten Eigenthümern gegen Bescheinigung auszufolgen.

Ist vor der Ausfolgung eine Rechnungsablage nöthig, so wird der Notar auf Antrag der Betheiligten die Rechnung selbst stellen oder deren Stellung durch Dritte veranlassen.

2. Erbtheilungen.

Veranlassung und einleitendes Verfahren.

§. 152.

Wenn alle Erben selbst oder durch genugsame Machthaber anwesend, großjährig und rechtsfähig sind, werden weitere Verhandlungen nach der Aufnahme des Erbverzeichnisses nur auf den Antrag der Betheiligten und nach Maßgabe ihrer Anträge gepflogen.

Theilungen, wobei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind.

§. 153.

Befinden sich unter den Erben Abwesende, Minderjährige oder Mundlose, so sind zum Zwecke der Einleitung des Theilungsverfahrens (LRS. 819—836) am Schlusse des Erbverzeichnisses die hiebei erscheinenden Erben oder ihre Vertreter aufzufordern, sich über die Erbantretung zu erklären und ihre Anträge zu stellen wegen

Theilung oder Fortdauer der Gemeinschaft,
Bewahrung und Verwaltung des Massevermögens,
Verkauf oder Schätzung der in Nutznießung der Eltern übergehenden Fahrnisse.

Erbantretung.

§. 154.

Die Betheiligten, welche unter Vorsicht des Erbverzeichnisses antreten oder auf die Erbschaft verzichten, sind darauf aufmerksam zu machen, daß diese Erklärungen in dem Erbentschlagungsbuche eingetragen werden müssen, und daß der Notar ihre etwaigen Anträge hierwegen zu beurkunden habe; Vormünder und Pfleger sind anzuweisen, ihre Erklärungen zu jenem Zwecke vor dem Gerichtsnotar entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu wiederholen.

Nothwendigkeit besonderer Tagfahrten.

§. 155.

Haben nicht alle Parteien ihre Erklärungen bei Errichtung des Erbverzeichnisses abgegeben, so ist nach Umlauf der Bedenkzeit (LRS. 795 ff.) hiezu eine besondere Tagfahrt anzuberaumen, zu welcher die Betheiligten unter Hinweisung auf die Verbindlichkeit, den Notar wegen Versäumnissen zu entschädigen, und auf die Nothwendigkeit, für die Nichterscheinenden Theilungspfleger zu bestellen (§§. 133, 134), vorgeladen werden.

§. 156.

Ueber Aenderungen der wegen Bewahrung und Verwaltung des Massevermögens bei der Erbverzeichnung getroffenen Anordnungen müssen auch die Gläubiger und andere Betheiligte gehört werden, welche das Erbverzeichniß betrieben oder zur Wahrung ihrer Rechte dabei mitgewirkt haben.

Lediges Erbe.

§. 157.

Wenn nach Umlauf der Bedenkzeit (LRS.. 795 ff.) Niemand erscheint, der ein Erb- oder Erbfolgerecht anspricht, auch kein Erbe bekannt ist oder alle bekannten Erben auf die Erbschaft verzichtet haben, so sind unter Beurkundung dieser Thatsachen die Verhandlungen dem Gerichtsnotar vorzulegen, welcher die Generalstaatskasse von dem Erbfalle benachrichtigt, einen Erbpfleger

ernennt und — wenn die Verlassenschaft überschuldet ist — wegen der Ganteröffnung Vorlage an den Amtsrichter macht.

Hauptverfahren. Feststellung der Masse.

§. 158.

Zur Vornahme der Theilung werden, wenn alle Betheiligten vertreten sind, sofort, andernfalls in einer nach Bestellung der Theilungspfleger (§§. 133 u. ff.) anzuberaumenden Tagfahrt, die Anträge der Betheiligten vernommen

1. wegen Versteigerung der Fahrnisse und Liegenschaften (LRS. 826, 827);
2. wegen Richtigstellung der Forderungen und Schulden der Masse;
3. wegen Ausgleichung der Vorempfänge und anderer Schuldigkeiten der Erben (LRS. 829, 830);
4. wegen der Vorschläge der Schätzer über Bildung der Loose (LRS. 824), wegen der Loosbildung und Loosziehung (LRS. 466, 834—836).

§. 159.

Können nicht alle mit der Theilung verbundenen Geschäfte an einem Tage erledigt werden, so ist am Schlusse der Tagfahrt und — wenn dies unthunlich sein sollte — sogleich nach Beseitigung der Hindernisse eine neue Tagfahrt anzuordnen.

Auswärts wohnende Betheiligte sind aufzufordern, für die weiteren Verhandlungen Bevollmächtigte oder wenigstens solche Gewalthaber zu ernennen, an welche alle Zustellungen giltig geschehen können.

Versteigerungen.

§. 160.

Versteigerungen werden, wenn nicht der Notar von den Betheiligten besonders darum angegangen wird, von dem Bürgermeister, in den Städten, die mehr als 3000 Einwohner haben, von dem Waisenrichter vorgenommen.

§. 161.

Das Verfahren bei Versteigerungen richtet sich nach den in den §§. 91 — 100 dieser Verordnung und §§. 134 u. ff. der Dienstweisung für Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851 gegebenen Vorschriften.

Wenn Bürgermeister oder Waisenrichter Versteigerungen vornehmen, so übersendet ihnen der Notar die in §. 92 bezeichneten Erklärungen unter Anschluß eines Verzeichnisses

1. der Betheiligten, ihrer Gewalthaber oder Stellvertreter;
2. der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger.

Den Gelderhebern und — wenn solche nicht aufgestellt wurden — den Steigerern ist aufzugeben, nur nach Anweisung des Notars den Erlös abzuliefern, beziehungsweise den Steigerungspreis zu bezahlen.

Richtigstellung der Forderungen und Schulden.

§. 162.

Verhandlungen zur Richtigstellung der ausstehenden Forderungen und der Schulden einer Erbmasse werden in besonderen Tagfahrten nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung, beziehungsweise besonderer Einladung der Schuldner und der Gläubiger unter Zuzug zweier Zeugen und in Anwesenheit oder nach Beiladung der Betheiligten gepflogen.

In Fällen, wo es ungewiß ist, ob Personen vorhanden sind, welche Ansprüche gegen die Erbmasse geltend machen können oder wollen, sind die Vertreter Abwesender, Minderjähriger oder Mundloser zu der Erwägung zu veranlassen, ob der Antrag auf gerichtliche Aufforderung der Massegläubiger (Pr.=Ordn. §. 684) zu stellen sei. Ueber den Antrag wird ein Protokoll verfaßt und dem Amtsgerichte vorgelegt.

Ausgleichung der Vorempfänge und Schulden.

§. 163.

Unter Beiziehung der Betheiligten ist zu ermitteln, auf welche Weise (LRS. 829, 830) die Gleichstellung zu geschehen hat. Sie geschieht entweder durch Einwerfung oder durch Zurückstehen; durch letzteres, indem den nicht rückstehenden Erben einzelne Vermögenstheile aus der Masse angewiesen und unter ihnen verloost werden, bis jeder Erbe im Verhältniß zu seinem Erbanspruche so viel erhalten hat als derjenige Erbe, welcher den höchsten Vorempfang gutzubringen hat.

Bildung der Loose.

§. 164.

Aus dem nach der Gleichstellung (§. 163) bleibenden Reste des Vermögens werden nach Vorschrift der LRS. 466, 824, 831—34 die Loose gebildet, und zwar unter Mitwirkung des Notars durch die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer, wenn Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, andernfalls durch einen von den Betheiligten erwählten Miterben, oder in Ermangelung solcher Wahl durch einen vom Notar ernannten Sachverständigen.

§. 165.

Die Ungleichheit der Loose kann durch Zuweisung von Schulden, sie muß, wo dies unmöglich ist, durch Geld (Gleichstellungsgeld) ausgeglichen werden.

Die Unterpfänder eines Pfandgläubigers sind — wenn thunlich — in ein Loos zu vereinigen und diesem Loose auch die Pfandschuld zuzuweisen. Andernfalls ist die Pfandschuld nach dem Verhältnisse der Unterpfandswerthe auf die Erben zu vertheilen, in deren Loose die Unterpfänder fallen.

Beschreibung der Loose.

§. 166.

Jedes Loos ist in seinen einzelnen Bestandtheilen genau zu beschreiben (Looszettel).

Die **Liegenschaften** werden aus dem gemeinderäthlichen Verzeichnisse nach Ordnungszahl, Gewann, Lagerbuchsnummer, Kulturart und Flächenmaß, die **Fahrnisse** und **Forderungen** nach Maßgabe des Erbverzeichnisses, der Versteigerungsprotokolle und der etwaigen Verhandlungen über Ergänzung des Erbverzeichnisses beschrieben.

§. 167.

In der Beschreibung der Loose müssen auch die Verabredungen über bei der Theilung begründete dingliche Rechte, über Gewähr für die Einbringlichkeit der Ausstände und andere das Loos oder einzelne Gegenstände desselben betreffende Vereinbarungen, so wie die auf dem Loose haftenden Nutznießungsrechte angegeben werden. Bei den **mit dem Tode des Erblassers beginnenden** Nutznießungsrechten ist anzuführen, ob bei Fahrnissen der Erbverzeichnißanschlag oder welcher andere Werth als Nutznießungsanschlag dienen soll.

Ziehung der Loose.

§. 168.

Zu dem Zwecke der Ziehung der Loose werden Papierstücke von gleicher Größe mit den Nummern der Loose beschrieben, auf gleiche Art zusammengelegt, in ein Gefäß gebracht und nach vereinbarter oder ebenfalls durch das Loos bestimmter Reihenfolge von den Betheiligten oder ihren Vertretern herausgenommen.

Vertheilungsberechnung.

§. 169.

Eine zusammenhängende Darstellung der durch das Erbverzeichniß und die Theilungsverhandlungen sich ergebenden Zahlenverhältnisse (die Vertheilungsberechnung) ist, so weit thunlich während des Theilungsverfahrens, zu entwerfen und am Schlusse des Verfahrens den Parteien zu verkünden.

Die Vertheilungsberechnung muß im Wesentlichen enthalten:

1. **Darstellung des Vermögens und der Schulden;**

2. **Berechnung der Ansprüche** der Erben und Vermächtnißnehmer;

3. **Verweisung** oder Zusammenstellung der Vermögensgegenstände, welche jeder **Erbe oder Vermächtnißnehmer** aus der Masse erhalten hat, so wie der Schuldposten und Gleichstellungsgelder, welche darauf ruhen;

4. **Verweisung** für die etwa bestellten **Erheber** für die **Schuldner** und für die **Gläubiger der Masse.**

§. 170.

Die Darstellung des Vermögens und der Schulden (§. 169, Ziff. 1) geschieht, wenn keine Veräußerungen oder Ergänzungen seit dem Erbverzeichnisse stattgefunden haben, durch einfache Verweisung auf letzteres, andernfalls unter Bezeichnung der betreffenden Aktenstücke.

§. 171.

Bei den Verweisungen für Erben und Vermächtnißnehmer (§. 169, Ziff. 3) sind die Stellen zu bezeichnen, wo die Vereinbarungen der Betheiligten über Vergleiche, Dienstbarkeiten, Gewährleistung, Befreiung der Loose von Schulden, Zahlungsziele, Sicherung des Gleichstellungsgeldes, Nutznießungslasten und dergleichen in den Verhandlungen enthalten sind.

§. 172.

Die Erlöse aus verpfändeten Liegenschaften dürfen nur unmittelbar an die Pfandgläubiger, mit deren Zustimmung aber auch an die Erben oder den Erheber verwiesen werden (§. 169, Ziff. 4).

§. 173.

Am Rande des Erbverzeichnisses und des gemeinderäthlichen Verzeichnisses über die Liegenschaften wird bei jedem Vermögensgegenstande angemerkt, wie über denselben im Laufe der Verhandlungen verfügt worden ist, ob er versteigert, oder welchem Erben oder Loose oder Gläubiger zugewiesen wurde. Bei den Schuldposten wird angemerkt, an wen dieselben zur Zahlung verwiesen sind.

§. 174.

Der Vertheilungsberechnung ist die Beurkundung beizusetzen, daß sie als solche und als Beilage der Theilungsverhandlungen von den Betheiligten anerkannt und nebst den Zeugen und dem Notar unterzeichnet werde.

Ergeben sich bei der Prüfung oder auf anderem Wege erhebliche Mängel dieser Berechnung, so dürfen sie nicht durch Anhänge, Nachträge oder Randbeisätze berichtigt werden, vielmehr muß die Vertheilungsberechnung neu aufgestellt und durch einen Nachtrag zum Theilungsprotokoll neu beurkundet werden.

§. 175.

Wenn die Betheiligten die Gemeinschaft beibehalten, beschränkt sich die Vertheilungsberechnung auf die Darstellung des Geldbetrags der Erbtheile in den Verhandlungen über die Erbantretung.

Das Gleiche ist da gestattet, wo die beabsichtigte Aenderung an dem Bestande der Masse nur darin besteht, daß dem überlebenden Ehegatten die Fahrnisse um den Anschlag des Erbverzeichnisses überlassen werden.

Ausfolgung der Verlassenschaft.

§. 176.

Die Ausfolgung der Verlassenschaft an Abwesende, Minderjährige und Mundlose muß, wenn das Vermögen weder ganz noch theilweise in das Ausland geht, in der Regel sofort nach der Ziehung geschehen.

In dem Theilungsgeschäfte ist anzugeben, was wegen Ausfolgung oder einstweiliger Verwahrung der Loosgegenstände geschehen ist und was die Betheiligten wegen Aufbewahrung gemeinschaftlicher Urkunden verabredet haben.

Vermögensstücke, welche abwesenden, durch Theilungspfleger vertretenen Erben anfielen, bleiben unter den für die Verwahrung und Verwaltung des Massevermögens getroffenen Anordnungen so lange, bis der Erbe selbst sie in Empfang nimmt oder das Erbloos nach dem in §. 194 bezeichneten Verfahren nachträglich weiter vertheilt ist.

§. 177.

Auf Antrag der Gläubiger oder Stückvermächtnißnehmer muß die Ausfolgung der Loose ausgesetzt werden.

§. 178.

Wenn einzelne Erbloose in vormundschaftliche Verwaltung übergehen, so sind die durch LRS. 454, 455 vorgeschriebenen Erörterungen zu pflegen und die Entschließung des Gerichtsnotars zu veranlassen.

Belehrung über die Nothwendigkeit von Grund- und Pfandbuchseinträgen.

§. 179.

Die Betheiligten sind, wenn in der Erbmasse Liegenschaften sich befinden, darauf aufmerksam zu machen:

a. daß der Eintrag des Erwerbtitels in das Grundbuch in vielen Fällen erforderlich sei und
b. daß den Miterben gegen einander wegen der in LRS. 2103, Ziff. 3 und LRS. 2109 bezeichneten Ansprüche ein Vorzugsrecht auf Grundstücke der Erbschaft zustehe, welches ohne Eintrag in die öffentlichen Bücher nicht wirksam sei.

Der Notar ist verpflichtet, etwaige Anträge, welche die Betheiligten stellen, um solche Einträge herbeizuführen, in das Theilungsgeschäft aufzunehmen.

Fürsorge für Minderjährige.

§. 180.

Die Vertreter Abwesender, Minderjähriger oder Mundloser sind aufzufordern, den Antrag zu stellen:

daß das Gewähr- und Pfandgericht den Eintrag in das Grundbuch wegen Wahrung des Eigenthumsübergangs und den Eintrag in das Grundbuch und das Pfandbuch wegen des Vorzugsrechts bewirke und daß zu diesem Behufe dem zuständigen Gemeinderath ein Auszug über die Vertheilung der Liegenschaften zur Bewirkung der Einträge mitgetheilt werde.

Dabei sind die einzelnen Grundstücke zu bezeichnen, auf welchen das Vorzugsrecht ruht.

§. 181.

Die Notare haben in allen Fällen, in denen Gesetze oder Verordnungen die Mitwirkung der Beiräthe (§. 11 des angef. Gesetzes) oder des Waisenrichters vorschreiben, nach §. 20 dieser Verordnung zu verfahren.

Rechnungsstellungen.

§. 182.

Die bei Theilungen vorkommenden Rechnungen, namentlich

1. über Verwaltung der Masse während der Theilungsverhandlungen, so wie während der fortgesetzten Erb- oder sonstigen Gemeinschaft;
2. diejenigen, welche der Erbpfleger (LRS. 813) und
3. der Vorsichtserbe den Erbgläubigern (LRS. 809) abzulegen hat,

werden durch den Notar nach Anleitung der wegen der Pflegrechnungen bestehenden Vorschriften gestellt.

Verfahren bei streitigen Ansprüchen.

§. 183.

Wenn im Laufe der Theilungsverhandlungen Streitigkeiten unter den Betheiligten entstehen, insbesondere wenn die letztwillige Verfügung des Erblassers angefochten oder die Berechtigung eines Intestaterben beanstandet wird, so sind die Parteien auf die Nothwendigkeit des Austrags vor dem Richter zu verweisen.

Im Uebrigen hat der Notar in solchen Fällen die zur Sicherung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu veranlassen.

Form der Darstellung.

§. 184.

Die Erklärungen und Vereinbarungen der Betheiligten über jeden der in den §§. 153—178 bezeichneten Gegenstände müssen wo möglich an einer, demselben gewidmeten besonderen Stelle des Geschäfts unter einer dem Gegenstande entsprechenden Ueberschrift in nachstehender Reihenfolge vereinigt werden:

1. Erbantretung —
2. Versteigerung der Fahrnisse und Liegenschaften —

3. Richtigstellung der Forderungen und der Schulden —
4. Gleichstellung der Vorempfänge —
5. Bildung und Beschreibung der Loose —
6. Loosziehung und Schluß.

§. 185.

Unter Ziffer 1 des vorigen Paragraphen „Erbantretung“ sind alle Erben nach Name und Berechtigung unter Beifügung ihrer Vertreter aufzuführen.

Die Erörterungen und Berechnungen, welche die Ergänzung der Pflichttheile (Pflichttheilsberechnung) und die Ergänzung der Erbmasse bezüglich der Minderung der Schenkungen (Minderungsberechnung) betreffen, sind unter Ziffer 4 „Gleichstellung“ einzureihen.

An Ziffer 5 „Bildung der Loose“ sind anzuschließen, Verabredungen über:

Sicherheitsleistung der Erben für Forderungen oder wegen Entwährungen,

Befreiung der Loose von Pfandlasten, deren Tilgung Anderen als den Loosinhabern obliegt,

Zahlungsziele und Verzinsung der Gleichstellungsgelder und Bezeichnung der Liegenschaften, auf welche das Vorzugsrecht für sie eingetragen werden soll, endlich die

Beschreibung der Nutznießungslasten, welche auf dem Loose haften.

Unter Ziff. 6, „Loosziehung und Schluß“ wird die Eröffnung der Vertheilungsberechnung (§. 169) sowie die Erklärung der Betheiligten darauf, und sodann das Verfahren nach §. 176 u. ff. beurkundet.

§. 186.

Können einzelne Verhandlungen nicht in ununterbrochener Zeitfolge erledigt und mithin im Theilungsgeschäfte nicht in zusammenhängender Darstellung beurkundet werden, so ist am Rande auf die Stelle hinzuweisen, wo die Fortsetzung, beziehungsweise die frühere Verhandlung in den Akten vorkommt.

§. 187.

Bei kleineren und einfacheren Geschäften werden die Akten so geordnet, daß das Erbverzeichniß den Anfang des Heftes und die Theilungsverhandlung mit ihrer ergänzenden Beilage, der Vertheilungsberechnung, die Fortsetzung bildet. Die Seiten des Erbverzeichnisses und der Theilungsverhandlungen werden fortlaufend mit Zahlen bezeichnet; die Vertheilungsberechnung wird besonders mit Seitenzahlen versehen.

Bei größeren Massen und umfangreicheren Verhandlungen bildet das Erbverzeichniß ein besonderes Heft (Nr. 1) und die Theilungsverhandlung mit angehängter Vertheilungsberechnung ein weiteres Heft (Nr. 2). In besonderen Heften werden die Versteigerungs- und Schuldenrichtigstellungsprotokolle gesammelt. Sämmtliche Hefte werden mit Seitenzahlen versehen und nach Vorschrift der Registraturordnung überschrieben.

Verweisung der Geschäftskosten.

§. 188.

Bei der Verzeichnung der Kosten ist anzugeben, ob sie auf bereite Mittel der Masse verwiesen wurden, oder in welchem Verhältnisse und bei wem sie zu erheben sind.

Ausfertigungen für die Betheiligten.

§. 189.

Am Schlusse der Verhandlungen sind die Betheiligten zu befragen, welche Ausfertigungen aus dem Geschäfte sie verlangen.

Ihre Anträge sind auf dem Theilungsgeschäfte vorzumerken (§. 53 dieser Verordnung) und ungesäumt zu vollziehen.

§. 190.

Den Erben, Erbnehmern und Erbtheilnehmern, so wie den Gemeinschaftsgenossen werden auch ohne Antrag Auszüge (Theilzettel) zugestellt, welche enthalten:

1. die Benennung der ausfertigenden Behörde, den Ort des Erbanfalls, Name, Stand und Wohnort des Betheiligten, für welchen die Ausfertigung bestimmt ist, den Namen und den Todestag des Erblassers, den Anlaß der Theilung, den Tag des Abschlusses der Theilungsverhandlung;

2. die Bestandtheile der Theilungsmasse (in den Hauptsummen);

3. die darauf haftenden Schulden (die Hauptsummen) und Stück- und Geldvermächtnisse (einzeln);

4. die für jeden Erben (Erb- oder Erbtheilnehmer) berechnete Gebühr;

5. die dem Erben auf seinen Anspruch zugewiesenen einzelnen Vermögensgegenstände, nach den Abtheilungen des Erbverzeichnisses geordnet, die darauf haftenden Schulden und Herauszahlungen;

6. die den Erben betreffenden Stellen der Verweisung (§. 169, Ziff. 3), bei Ausfertigungen für Erben und Erbtheilnehmer auch Auszug über die ihre Berufung zur Erbschaft betreffenden Stellen des letzten Willens;

7. die Nachweisung, daß und wann der von den Betheiligten beantragte Eintrag des Eigenthumsübergangs und des Vorzugsrechts für Gleichstellungsgeld und Gewähr der Theilung in das Grund- und beziehungsweise Pfandbuch (§. 179) bewirkt worden ist.

§. 191.

Die Stückvermächtnißnehmer erhalten Auszüge aus dem letzten Willen über die ihr Vermächtniß betreffende Stelle und aus der Erbverweisung über die Anweisung zur Erhebung des Erbstückes oder Erbbetrages.

Auch für die Gläubiger der Masse, welche ihre Ansprüche angemeldet haben, müssen Auszüge über ihre Verweisung von Amts wegen, für andere Gläubiger aber nur dann ausgefertigt werden, wenn sie selbst oder die Erbbetheiligten die Ausfertigung verlangen.

Ueber Verweisung des Liegenschaftserlöses werden den betreffenden Schuldnern der Masse Auszüge von Amtswegen zugefertigt, den übrigen Schuldnern nur auf Verlangen der Betheiligten.

Ausfertigungen für die Gemeinderäthe.

§. 192.

Wenn die Theilungsverhandlungen Anträge wegen Grund- und Pfandbuchseintragungen (§. 179, 180) enthalten, so hat der Notar unverzüglich einen Auszug zu fertigen, welcher bezeichnet:

I. für den Eintrag zur Wahrung des Eigenthumsübergangs:

1. den Antragsteller und den Inhalt des Antrags auf Fertigung des Auszugs und Mittheilung desselben an den Gemeinderath zum Zwecke des Eintrags in die öffentlichen Bücher;
2. die Erbmasse;
3. die Erben;
4. Tag und Jahr der Theilung und des Uebergangs der Liegenschaften auf den neuen Erwerber;
5. Gattung und Lage der Liegenschaften, welche den einzelnen Erben zugetheilt sind;
6. die auf die Liegenschaften bezüglichen Verabredungen der Betheiligten, in so fern diese dingliche Rechte begründen.

II. für den Eintrag zur Wahrung der Vorzugsrechte außer den unter I., Ziff. 1, 2, 3 und 6 bezeichneten Thatsachen:

a. Tag und Jahr der Theilung und, wenn an Theilungsstatt ein Erbstück versteigert wurde, Tag und Jahr des Steigerungszuschlags;

b. die Miterben, welche dem Antragsteller für Sicherheit und Gewähr der Theilung verpflichtet sind, oder ihm ein Gleichstellungsgeld oder den Kaufschilling eines an Theilungsstatt versteigerten Erbstückes schulden;

c. den Kapitalbetrag der Forderungen (LRS. 2148, 4), den Betrag der diesen Kapitalsummen anhängenden Nebenverbindlichkeiten und die Verfallzeit;

d. den Grund, aus welchem ein Vorzugsrecht angesprochen wird;

e. Gattung und Lage der Liegenschaften, auf welche der einzelne Miterbe das Vorzugsrecht zu wahren beabsichtigt.

Diese Auszüge sind sodann dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, mit dem Ersuchen zuzustellen, der von den Betheiligten gestellten Bitte gemäß den Eintrag in das Grund- und beziehungsweise Pfandbuch zu bewirken und den Vollzug dem Notar anzuzeigen.

Theilung zwischen Volljährigen.

§. 193.

Vorstehende Bestimmungen (§§. 153 u. ff.) gelten auch für das Verfahren bei Erbtheilungen, welche wegen Uneinigkeit der volljährigen, anwesenden, rechtsfähigen Betheiligten auf richterliche Anordnung zu entwerfen sind, wenn keine Abweichungen von diesen Regeln beschlossen werden. Wurde die Verlassenschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses angetreten, ist eine Verlassenschaft ganz oder theilweise zur Aftererbschaft bestimmt, und ebenso bei ledigen Erbschaften müssen Veräußerungen von Liegenschaften und Fahrnissen jedenfalls nach den Bestimmungen der §§. 160, 161 vorgenommen werden.

Theilung unter Erbstämmen.

§. 194.

Nach den Regeln für Theilung ganzer Erbmassen ist auch der den einzelnen Erbstämmen zugefallene Betrag zu theilen.

3. Verzeichnung und Theilung von Ehegemeinschaftsvermögen.

Nothwendigkeit der Verzeichnung.

§. 195.

Die Aufnahme des Vermögens einer ehelichen Gütergemeinschaft geschieht von Amts wegen, wenn

1. ein in Gütergemeinschaft stehender Ehegatte für verschollen erklärt wird (LRS. 126);
2. der Verstorbene, über dessen Nachlaß ein Erbverzeichniß aufzustellen ist (§. 101, 122), mit seinem Ehegatten in Gütergemeinschaft lebte;
3. der Ehegatte eines in Gütergemeinschaft stehenden Erblassers abwesend, minderjährig oder mundlos ist.

§. 196.

Diese Vermögensaufnahme gilt in Bezug auf das Vermögen des Verschollenen oder Verstorbenen zugleich als Erbverzeichniß, und es sind die für die Errichtung des Erbverzeichnisses gegebenen Vorschriften mit den in der Natur der Sache begründeten und nachfolgenden besonderen Abweichungen anzuwenden.

Inhalt des Vermögensverzeichnisses.

§. 197.

Die Vermögensbeschreibung muß enthalten:

1. das zur Ehegemeinschaft gehörende Vermögen und die darauf haftenden Schulden;

2. auf den Grund der Einbringensurkunden das nicht in die Gemeinschaft gefallene Vermögen und Schulden
der Ehefrau,
des Ehemannes.

Ersatzberechnung.

§. 198.

Nach der Beschreibung des vorhandenen Vermögens der Ehegatten ist die Richtigstellung der Ansprüche der Ehegatten gegen einander wegen der Veränderungen, welche während der Ehe an dem Bestande der von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Beibringenstheile vorgekommen sind (die Ersatzberechnung), zu fertigen.

Es müssen zu diesem Zwecke:

1. die durch Verbesserungen, Lastenablösung, Schuldentilgung u. dgl. bewirkten Zugänge (LRS. 1406, 1407, 1408, 1412, 1414, 1418),
2. die durch Veräußerung, Verbrauch u. dgl. entstandenen Abgänge (LRS. 1431, 1433, 1433 a.)

ermittelt und deren Beträge nach der Reihenfolge, in welcher die Vermögensgegenstände in den Einbringensurkunden vorkommen, angegeben werden.

Zusammenstellung des Vermögens.

§. 199.

Nach Beendigung der Vermögensaufnahme (§§. 197, 198) sind

1. die Summen der Vermögensgegenstände nach den vier Gattungen:
   Fahrniß,
   Forderungen,
   Vorempfang,
   Liegenschaften
   und nach den drei Abtheilungen
   Gemeinschaft,
   Ehefrau,
   Ehemann;
2. die drei Abtheilungen mit Abgleichung der Forderungen und Schuldigkeiten zwischen Gütergemeinschaft und Ehegatten

zusammenzustellen.

Am Schlusse wird die Versicherung der Wittwe aufgenommen, daß das Vermögensverzeichniß aufrichtig und der Wahrheit gemäß sei.

Theilung der Gemeinschaft.

§. 200.

Das Verfahren bei Theilung der ehelichen Gütergemeinschaft richtet sich nach den Regeln für Erbtheilungen und beginnt mit der Erklärung der Ehefrau über Theilnahme an der Gütergemeinschaft.

Was die Ehegatten nach dem Erbverzeichnisse (§. 122 ff.), insbesondere nach der Ersatzberechnung (§. 198) in die Gütergemeinschaft schulden, wird eingeworfen (LRS. 1468, 1469); was sie an die Gütergemeinschaft fordern, wird durch Vorausnahme bestimmter Vermögenstheile ersetzt (LRS. 1470, 1471).

Aus dem übrig bleibenden Vermögen werden die Loose gefertigt, nachdem untheilbare Gegenstände vorerst versteigert worden sind.

§. 201.

Wenn die Gütergemeinschaft auf Vorabsterben eines Ehegatten abzutheilen war und die Erben des Verstorbenen nicht in Gemeinschaft bleiben, so beginnt nach der Verloosung die Erbtheilung.

Verzicht auf die Gemeinschaft.

§. 202.

Die Ehefrau oder deren Erben, wenn sie sich der Gütergemeinschaft entschlagen, sind zu belehren, daß diese Erklärung in dem dafür bestimmten öffentlichen Buche eingetragen werden müsse und etwaige Anträge hierwegen der Notar zu beurkunden habe.

4. Verzeichnung und Theilung anderer Vermögensmassen.

Vermögensübergaben.

§. 203.

Die Vermögensaufnahme bei Vermögensübergaben (Gesetz vom 15. September 1807) geschieht in der Form, welche für Erb- und Gemeinschaftsverzeichnisse verordnet ist, die Theilung nach Maßgabe der für Erbtheilungen gegebenen Vorschriften.

§. 204.

Die vorherige Abtheilung der Gütergemeinschaft zweier übergebenden Eheleute ist unstatthaft. Dagegen ist stets die Berechnung der gegenseitigen Ansprüche an die eheliche Gütergemeinschaft und besondere Verzeichnung des eigenen Vermögens der Ehegatten nothwendig.

Die förmliche Gütergemeinschaftstheilung ist dann nothwendig, wenn auf Ableben eines Ehegatten der überlebende gelegentlich der Erbtheilung sein Vermögen an die gemeinschaftlichen Erben übergeben will.

§. 205.

Geschieht die Anweisung der Loose durch die Uebergeber selbst, so sind sie hiebei an besondere Regeln nicht gebunden, wenn bei Betheiligung Minderjähriger oder Mundloser eine Vermögens-Aufnahme und -Schätzung vorliegt, aus welcher das beiderseitige Vermögen der übergebenden Eltern ersehen und der Pflichttheil der Pflichterben bemessen werden kann.

Vermögensaufnahme aus richterlichem Auftrag.

§. 206.

Vermögensaufnahmen aus richterlichem Auftrag wegen Vermögenszerfalles, einer Vermögensabsonderung und dergleichen sind in der Form vorzunehmen, welche für Erb- und Gemeinschaftsverzeichnisse vorgeschrieben ist.

Aufnahme des Vermögens Mundloser.

§. 207.

Die Aufnahme des Vermögens Entmündigter und völlig Mundtodter richtet sich nach den Vorschriften für Erbverzeichnisse, wobei Minderjährige betheiligt sind.

Vermögensaufnahmen als Beibringensverzeichnisse &c.

§. 208.

Vermögensaufnahmen als Beibringensverzeichnisse und beim Anfange einer Nutznießung — LRS. 600 — und zur Nachweisung eines bestimmten Vermögensbesitzes sind auf den Antrag der Betheiligten, welche auch die etwa zuzuziehenden Schätzer wählen, unter den Förmlichkeiten öffentlicher Urkunden zu errichten.

Vermögensaufnahmen aus öffentlich rechtlichen Gründen.

§. 209.

Eine Vermögensaufnahme ist von Amtswegen vorzunehmen:

1. wenn von einer Verlassenschaft oder von einem Theile derselben Erbschaftsaccise, Abzuggeld oder eine andere nach Hunderten der Masse zu berechnende Abgabe auf den Todesfall zu entrichten ist;

2. wenn sich ein Erbe der Desertion oder Refraktion schuldig gemacht hat, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 — über die Aufhebung der Vermögenskonfiskationen — Regierungsblatt Nr. 15.

§. 210.

Die abgabepflichtigen Betheiligten (Erben, Vermächtnißnehmer) sind im Falle des §. 209, Ziff. 1 zur Vornahme des Geschäftes beizuladen; weitere Förmlichkeiten sind nicht geboten.

Als Schätzer dienen die hiefür bestimmten öffentlichen Schätzer (§. 64 des angef. Gesetzes).

§. 211.

Wenn Verdacht vorliegt, daß bei einer Vermögensaufnahme zum Zwecke der Accisberechnung oder bei einem anderen Erbverzeichnisse, das einen Accisansatz zur Folge hat, Vermögen oder Schulden zur Umgehung der Accise unrichtig angegeben werden, so hat der Notar die Akten der Steuerbehörde (Großh. Obereinnehmerei) zur Stellung ihrer Anträge mitzutheilen.

§. 212.

Nach dem Ergebnisse der Vermögensaufnahme (§. 209, Ziff. 1) wird die Accise von dem Notar berechnet und von dem Gerichtsnotar geprüft und festgesetzt.

Dem letzteren sind zu diesem Zwecke die Akten vor Ertheilung einer etwa verlangten Ausfertigung vorzulegen.

Theilung von Gesellschaften und Miteigenthum.

§. 213.

Die Abtheilung von Gemeinschaften der Handels- und Gewerbsgenossen, der Miteigenthümer, so wie von sonstigen Genossenschaften geschieht auf Antrag der Betheiligten oder auf richterliche Anordnung durch die Rechtspolizeibehörde nach den Regeln für Theilung der Erbschaften.

Wenn Minderjährige, Mundlose oder Abwesende betheiligt sind, muß der Abtheilung jedenfalls die Abschätzung der zu theilenden Vermögensgegenstände vorausgehen. Die Schätzer werden nach §. 139 und folg. bestellt.

Das Geschäft kann in jeder beliebigen Form und Art des Verfahrens vor sich gehen, wenn alle Betheiligten volljährig, anwesend und rechtsfähig sind.

§. 214.

Wenn ein Gesellschaftsgenosse mit Tod abgegangen ist, muß die Gemeinschaftstheilung der Nachlaßtheilung vorausgehen.

Besitzeinweisungen.

§. 215.

Das in den fürsorglichen Besitz der muthmaßlichen Erben übergehende Vermögen eines Verschollenen wird ebenfalls nach den Vorschriften über Theilung von Verlassenschaften vertheilt; die Besitznahme der fahrenden Vermögenstheile aber erst nach Stellung der Sicherheit (LRS. 120) gestattet.

Muster zu §. 47 und 113.

Amtsgericht . . . .

Notariats-Distrikt . . . .

Protokoll über Siegelanlegung.

Die Verlassenschaft . . . .

Geschehen zu . . . . am . . . .
Eintausend achthundert . . . . und sechszig (am . . . . ten . . . . 18 . . .)
Vor mir
dem Notar . . . . , wohnhaft zu . . . .
nnd angestellt für den Distrikt . . . . in dem Bezirke des Amtsgerichts . . . . . .

Auf die heute um . . . Uhr des . . . . Mittags durch . . . . empfangene Anzeige, daß . . . .
am . . . ten M. um . . . Uhr . . . . . gestorben sei, hat sich der oben genannte Notar um . . . Uhr in die Wohnung de Erblasser . . . . . begeben, um die Siegelanlegung vorzunehmen, und hat als Zeugen zu diesem Akte beigezogen:

. . . .
. . . .

Vorerst werden von den, im Sterbhause anwesenden und mitunterzeichneten Personen zur vorläufigen Ermittelung der

Familien- und Vermögens-Verhältnisse

de Erblasse folgende Fragen beantwortet:

1. Wer sind die im Sterbhause anwesenden Personen zu der Zeit, wo der Notar dort eintraf, nach Namen, Stand und Wohnort?

2. Wer war die verstorbene Person nach Namen, Stand, Alter und Wohnort?

3. Wo hatte dieselbe ihren Wohnsitz, beziehungsweise ihren allgemeinen Gerichtsstand und welches ist hiernach die zuständige Theilungsbehörde?

4. War dieselbe verheirathet, wie viel mal und mit wem?

5. Wann und wo wurde die Ehe geschlossen?

6. Wer sind die nächsten Erben, welches ist ihr Name, Stand, Alter und Wohnsitz, und wo sind sie, wenn minderjährig, geboren?

7. Sind schon Vormünder und Gegenvormünder vorhanden, oder aber wer wird noch in Vorschlag gebracht, und für wen?

8. Ist zwischen den Ehegatten ein Ehevertrag abgeschlossen worden und wo ist derselbe aufbewahrt?

9. Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen und wo befindet sich dasselbe?

10. Hatte die verstorbene Person eine Vormundschaft oder eine sonstige Verrechnung und welche?

11. Hat dieselbe eine Besoldung, einen Gehalt, ein Benefizium oder eine Pension bezogen, von wem oder von welcher Verrechnung und in welchem Betrage?

12. Worin bestehen die Haupttheile der Verlassenschaft und welches ist der ungefähre Werth derselben?

13. Haben sich Staatspapiere au porteur oder baare Gelder vorgefunden, in welchen Beträgen und wo sind sie aufbewahrt?

14. Sind Gründe vorhanden, die Vermögensaufnahme zu beschleunigen und welche?

15. Welches ist die Veranlassung zur Siegelanlegung?

16. Wer erhält die Schlüssel zu den zu versiegelnden Gemächern, Schränken und sonstigen Behältern?

17. Wem wird die Aufsicht über die anzulegenden Siegel, über die außer Verschluß bleibenden Fahrnisse und Effekten von den anwesenden Betheiligten oder in deren Ermanglung vom Notar, anvertraut?

18. Sind die anwesenden Personen aufgefordert worden, zu erklären, ob sie nichts beseitigt, auch nicht gesehen haben, daß von andern Personen etwas zur Verlassenschaft Gehöriges beseitigt worden?

19. Sind offene oder verschlossene Papiere gefunden und wo aufbewahrt worden und welches sind die äußern Merkmale der geschlossenen Papiere?

Hat der Notar die geschlossenen Papiere oder die etwa vorgefundenen Testamente mit den Zeugen gehörig paraphirt?

20. Sind die anwesenden Betheiligten auf die in §. 621 des Strafgesetzbuchs der Verletzung gerichtlicher Siegel angedrohten Strafen aufmerksam gemacht worden?

21. Ist sonst noch etwas zu bemerken?

Versiegelt wurden nun folgende Behälter:

Nr. XLIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 14. September 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

Zum Vollzug des Gesetzes über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen (Regierungsblatt Nr. XXIII., von diesem Jahr) wird bezüglich der Bezirkspolizeibehörden (Bezirksämter) verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Bezirksämter haben bei allen durch dieses Gesetz ihnen übertragenen Verrichtungen darauf hinzuwirken, daß die Polizeistrafsachen thunlich rasch erledigt werden, ohne daß jedoch die Verlässigkeit des Verfahrens darunter nothleide.

§. 2.

Die Bezirksämter können in den geeigneten Fällen ohne weitere Ermächtigung das Verfahren einstellen.

§. 3.

Wenn das Bezirksamt die Anzeige eines Verletzten oder den Antrag desselben auf Einleitung des Strafverfahrens nicht für begründet findet, so hat es dies demselben unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Die in solchen Fällen dem Verletzten nach §. 2, Absatz 3 des Gesetzes zustehende Beschwerde geht an den dem Bezirksamt vorgesetzten Landeskommissär.

§. 4.

Zu den bedingten Strafbefehlen (§. 5 des Gesetzes) haben die Bezirksämter Impressen nach dem Formular I. zu gebrauchen.

Ist der Beschuldigte eine gerichtskundig zahlungsunfähige Person, so ist in den Fällen, wo die Polizeiübertretung nur mit Geldstrafe bedroht ist, neben derselben auch die stellvertretende Gefängnißstrafe auszusprechen (§. 8 des Polizeistrafgesetzbuchs).

Es ist darauf zu achten, daß der Strafbefehl dem Beschuldigten in Person zugestellt und dies in der Zustellungsbeurkundung bemerkt werde.

§. 5.

Glaubt das Bezirksamt in den Fällen des §. 6, Absatz 2 des Gesetzes einem an dasselbe gerichteten Wiederherstellungsgesuch nicht entsprechen zu können, so hat es das Gesuch mit Angabe seiner Gründe dem Amtsrichter zur Entscheidung mitzutheilen, und wenn dieser dem Gesuch entspricht, den Strafbefehl als nicht erlassen zu betrachten.

§. 6.

Für die Anklage (§. 7 des Gesetzes) haben die Bezirksämter Impressen nach dem Formular II. zu nehmen.

Außer dem Vor- und Zunamen und dem Wohnort des Beschuldigten sind die sonstigen persönlichen Verhältnisse (§. 7, Ziff. 1 des Gesetzes) nur in so weit darin aufzuführen, als dieselben zur Aburtheilung erforderlich erscheinen, wie etwa frühere Bestrafungen, wo diese in Betracht kommen.

Sind es mehrere Beschuldigte, so sind so viele Ausfertigungen der Anklage zu machen, daß jedem derselben eine solche zugestellt werden kann.

§. 7.

Nach §. 10, Absatz 2 des Gesetzes kann der Beschuldigte sich auch vor der Ladung durch den Richter, unterwerfen, wenn ihm die Bezirkspolizeibehörde nach seiner letzten Einvernahme die Anklage sogleich eröffnet hat.

Den Bezirksämtern wird empfohlen, diese Eröffnung insbesondere dann zu machen, wenn es sich um einen Verhafteten handelt.

§. 8.

Wenn das amtsgerichtliche Urtheil auf der Annahme beruht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung ungiltig sei (§. 13, Absatz 2 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt den Rekurs zu ergreifen, und für sein weiteres Verhalten dem Ministerium des Innern unverzüglich Vorlage zu machen.

§. 9.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Bürgermeister da, wo ihnen die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, von der denselben nach §. 16 des Gesetzes zustehenden Strafgewalt eine richtige Anwendung machen und die Polizeiübertretungen auf eine gleichartige Weise behandeln.

Sie haben zu dem Ende die Bürgermeister hierüber noch näher zu belehren, die von denselben zu führenden Straftabellen sich in größeren Gemeinden monatlich, in kleineren vierteljährig zur Prüfung vorlegen zu lassen und in den geeigneten Fällen die Strafsachen selbst in die Hand zu nehmen.

Die Bürgermeister sind anzuweisen, den Tag der Verkündung ihrer Straferkenntnisse in ihrer Straftabelle jeweils einzutragen.

§. 10.

Die Bezirksämter haben über die bei ihnen zur Anzeige kommenden Polizeiübertretungen Tabellen nach dem Formular III. zu führen.

Die Tabelle ist jedes Jahr neu anzulegen. Sie enthält fortlaufende Ordnungszahlen, die mit jedem Jahr mit Nummer 1 anfangen.

Die Tabelle ist vierteljährig abzuschließen. In das nächste Vierteljahr werden zuerst die Rückstände von dem vorhergehenden unter Beibehaltung ihrer Ordnungsnummern und hierauf die neu anhängig werdenden Anzeigen eingetragen.

In die neue Jahrestabelle werden zunächst die Rückstände vom vorhergehenden Jahr nach Quartalen und unter Beibehaltung ihrer Ordnungsnummern eingetragen.

Jede Anzeige ist am Tage ihres Einlaufs in die Tabelle einzutragen.

Dem Ministerium des Innern sind vierteljährig Auszüge aus der Tabelle durch Vermittelung der Landeskommissäre einzusenden.

Die Vorlage hat in den ersten acht Tagen des nächsten Quartals zu geschehen.

Die Auszüge müssen wörtlich mit der Tabelle übereinstimmen.

In diesen Auszügen müssen

a. im Falle eines Verhafts der Grund und die Dauer desselben,

b. im Falle der Zurücknahme der Anklage die Gründe

unter der Rubrik „Bemerkungen" kurz angeführt werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

Die diesseitige Verordnung vom 5. Juni 1851, Nr. 7683, die Führung der Polizeistraftabellen betreffend, tritt von da an außer Kraft.

In den bei den Bezirksämtern bereits anhängigen Polizeistrafsachen einschließlich der Forstfrevel haben dieselben, wenn immer thunlich, bis zum 1. Oktober d. J. Erkenntnisse zu erlassen.

Vom 1. Oktober d. J. an sind die Rekurse gegen solche Straferkenntnisse den Großherzogl. Kreisgerichten vorzulegen, an welche auch die Großherzogl. Kreisregierungen die bei ihnen anhängigen Rekurse in Polizeistrafsachen einschließlich der Forstfrevel abzugeben haben, wenn deren Erledigung bis dahin nicht mehr möglich ist. §. 18 des Gesetzes.

Karlsruhe, den 5. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Formular I.

Bedingter Polizeistrafbefehl.

Name, Stand und Wohnort des Beschuldigten:

Bezeichnung der demselben zur Last gelegten That:

Bezeichnung der hierauf anwendbaren polizeilichen Strafbestimmung:

Bezeichnung der hiernach verwirkten Strafe:

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte That wird als zugestanden angesehen und die hiernach verwirkte Strafe in Vollzug gesetzt werden, wenn derselbe nicht binnen acht Tagen Einsprache erhebt.

. . . . den . . . ten . . . .

Großherzogliches Bezirksamt.

Zugestellt dem . . . . am . . . ten . . . . 186 . .
T.

Bemerkungen.

1. Der Strafbefehl muß dem Beschuldigten in Person zugestellt werden.
2. Die Einsprache kann schriftlich oder vor dem Bezirksamt oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklärt werden.
3. Die erhobene Einsprache kann vor Mittheilung der Anklage an den Beschuldigten in gleicher Weise (Ziff. 2) zurückgenommen werden.
4. Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 156 der Strafprozeßordnung statt. Sie ist zunächst bei dem Bezirksamt nachzusuchen.
5. Strafbefehle, Einsprachen, Zurücknahmen, Wiederherstellungsgesuche sind bei den Bezirksämtern sportel- und stempelfrei.

Formular II.

Polizei-Anklage.

1. Vor- und Zuname, Wohnort und, so weit nöthig, die sonstigen Verhältnisse des Beschuldigten:

2. Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That:

3. Bezeichnung der Polizeiübertretung so wie der polizeilichen Strafbestimmung, wornach dieselbe zu bestrafen ist:

4. Kurze Angabe der Beweismittel:

5. Strafantrag:

Ort . . . und Tag . . . .

Großherzogliches Bezirksamt.

An
Großh. Amtsgericht . . . .

Formular III.

Polizeistraf-

Ordnungszahl.	Tag des Einlaufs der Anzeige.	Des Angezeigten Name, Stand und Wohnort.	Bezeichnung der Polizeiübertretung.	Tag der Erledi-		
				Einstellung des Verfahrens.	bedingten Strafbefehl.	freiwillige Unterwerfung des Angezeigten.

Tabelle.

gung durch		Strafe.					
Zurücknahme der Anklage.	amtsgerichtliches Urtheil.	Geld.		Gefängniß.	Freisprechung.	Tag des Vollzugs der Strafe.	**Bemerkungen.**
		fl.	kr.				

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 16. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Bestimmung des Einführungstags des Gesetzes über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 44 des Gesetzes über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz vom 29. Juli d. J., die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXV., tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 8. September 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

zu dem Gesetz vom 29. Juli d. J., die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 29. Juli d. J., die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXIII.), wird verordnet:

I. Von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ortsschulrathes.

§. 1.

Die Ernennung des Vorsitzenden des Ortsschulrathes geschieht durch die Oberschulbehörde.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder während seine Stelle erledigt ist, führt der Bürgermeister, oder, soferne dieser selbst der Vorsitzende ist, das dienstälteste Mitglied des Ortsschulrathes, außer dem Lehrer, provisorisch den Vorsitz.

Von Erledigung der Stelle des Vorsitzenden ist der Oberschulbehörde sogleich Anzeige zu machen.

§. 2.

Ueber das Gesuch des Bürgermeisters um Enthebung vom Eintritt in den Ortsschulrath entscheidet der Gemeinderath. Läßt derselbe die Ablehnung zu, so bezeichnet er zugleich aus seiner Mitte den Stellvertreter des Bürgermeisters, welcher alle dessen Rechte und Pflichten in dem Ortsschulrathe hat.

§. 3.

Die Strafe wegen Nichtannahme der Wahl in den Ortsschulrath wird von dem Bezirksamt erkannt.

Der Betrag fällt in den zu der betreffenden Schule gehörigen Ortsschulfond, wenn ein solcher vorhanden ist. Andern Falls wird er nach Beschluß des Ortsschulraths zur Gründung eines Ortsschulfonds oder unmittelbar für Ortsschulzwecke verwendet.

§. 4.

Wird die Stelle eines gewählten Mitgliedes des Ortsschulraths erledigt, so ist dies alsbald dem Gemeinderath zur Anordnung einer Neuwahl anzuzeigen.

Die Wahl kann unterbleiben, wenn die ordentliche Neuwahl binnen sechs Monaten bevorsteht und der Ortsschulrath noch mindestens fünf Mitglieder hat.

§. 5.

Dienstpolizeiliche Erkenntnisse gegen Mitglieder des Ortsschulrathes werden von der Oberschulbehörde ausgesprochen. Der Rekurs geht an das Ministerium des Innern.

Die Ausschließung des Pfarrers aus dem Ortsschulrathe kann in einem äußersten Fall nur verfügt werden, nachdem die betreffende obere Kirchenbehörde von der Oberschulbehörde ersucht war, für geeignete Abhilfe zu sorgen und diesem Ersuchen aus irgend einem Grunde nicht entsprochen worden ist.

§. 6.

Der Ortsschulrath wählt bei konfessionellen Schulen aus den betreffenden Konfessionsverwandten den Ortsschulfondverrechner. Derselbe kann nicht Mitglied des Ortsschulrathes sein.

II. Von dem Geschäftskreis des Ortsschulrathes.

§. 7.

Auf den Ortsschulrath gehen im Allgemeinen die Obliegenheiten und Befugnisse, welche nach der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 dem Ortsschulinspektor und dem Schulvorstand zustanden, sowie ferner alle jene Verpflichtungen und Befugnisse über, welche hinsichtlich der Verwaltung des örtlichen Schulvermögens den Stiftungsvorständen und Kirchengemeinderäthen und den Synagogenräthen zugestanden sind.

§. 8.

Der Ortsschulrath überwacht und besorgt hiernach den Vollzug der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, also namentlich auch die genaue Beobachtung der auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften. Er unterstützt die Lehrer in Handhabung der Schulzucht und läßt durch seinen Vorsitzenden oder ein anderes damit zu beauftragendes Mitglied die vorgeschriebenen Prüfungen der Schule unter Gegenwart wo möglich sämmtlicher Mitglieder vornehmen.

§. 9.

Ferner hat derselbe die Dienstführung und den sittlichen Wandel der Lehrer zu überwachen, wegen kleinerer Dienst- und Ordnungswidrigkeiten mit Ermahnungen und Verwarnungen einzuschreiten und, wenn solche fruchtlos bleiben, sowie ferner auch dann jeweils dem Kreisschulrathe Anzeige zu erstatten, wenn ein Lehrer sich gröbere Dienstnachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt oder durch seinen Lebenswandel oder einzelne Handlungen ein dienstpolizeiliches oder gerichtliches Einschreiten erforderlich macht. Auch hat er den Lehrern auf Verlangen über Wirksamkeit und Betragen Zeugnisse auszustellen.

§. 10.

Der Ortsschulrath sorgt für Anschaffung der Schulgeräthschaften und Lehrmittel, für Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude, für den richtigen Bezug des Diensteinkommens der Lehrer, und erstattet zu diesem Zweck bei jeder Aenderung im Lehrerpersonal die zur Sistirung und beziehungsweise Anweisung des Gehaltes und der gesetzlichen Bezüge der Relikten, so wie auch die zur Konstatirung der Zwischengefälle erledigter Schulstellen erforderlichen Anzeigen. Er vermittelt die Auszahlung der aus allgemeinen oder Distriktsfonds bewilligten Personalzulagen und Unterstützungen an die Lehrer und der Beiträge zu Hilfslehrergehalten.

§. 11.

Derselbe sorgt dafür, daß sämmtliche schulpflichtigen Kinder des Orts, sofern nicht der Nachweis über genügenden Privatunterricht oder den Besuch anderer öffentlicher Lehranstalten erbracht wird, rechtzeitig in die Volksschule aufgenommen werden und dieselbe regelmäßig besuchen. Er veranlaßt bei dem Bezirksamt die nöthige Einschreitung, wenn die desfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen von dem Bürgermeisteramt nicht mit dem gehörigen Nachdruck vollzogen werden.

§. 12.

Er erledigt die zwischen den Lehrern etwa entstehenden Streitigkeiten und vermittelt die gegenseitigen Klagen zwischen Lehrern und anderen Einwohnern, so weit sich solche zu einer gütlichen Vermittelung eignen.

§. 13.

Derselbe ist berechtigt, Verbesserungsvorschläge aller Art über die inneren und äußeren Verhältnisse der Ortsschule zu machen und namentlich auch die nothwendig werdende Anstellung eines Hilfslehrers zu beantragen.

§. 14.

Die dem Ortsschulrathe gesetzlich zustehende Verwaltung des örtlichen Schulvermögens umfaßt die Schulpfründen, d. h. das den Schulstellen selbst eigenthümlich zugehörige Vermögen, so wie die sonstigen ausschließlich für Schulzwecke bestimmten Lokalfonds.

§. 15.

Bezüglich der Schulpfründen und der den Schulstellen zur Benützung beigegebenen Güter läßt er die Bewirthschaftung und Verwaltung, so weit sich solche auf die Gewinnung und Erhebung des Ertrages aus dem vorhandenen Vermögen erstreckt, lediglich durch den Pfründnießer ausüben, indem er nur darüber wacht, daß keine die Erhaltung des Vermögens oder die Nachhaltigkeit des Ertrages gefährdende Benützungsweise stattfindet.

Dagegen hat der Ortsschulrath neben dem Pfründnießer überall da Namens und im Interesse der Schulstelle mitzuwirken, wo es sich um Umwandlungen des Vermögens selbst durch Tausch, Kauf und Verkauf, Ablösungen oder wesentliche Kulturveränderungen und um die Behauptung der Rechte der Schulstelle gegen unbegründete Ansprüche Dritter handelt.

§. 16.

Der Ortsschulrath ist ermächtigt, die Urkunden und Werthpapiere der Schulfonds und Schulpfründen, wo demselben ein geeignetes Lokal zu deren Aufbewahrung im Schulhause oder in der Wohnung des Vorsitzenden oder im Rathhause der Gemeinde und eine doppelt verschließbare feste Kiste nicht zur Verfügung steht, auch die Anschaffung einer solchen die Kräfte des vorhandenen Schulfonds zu sehr in Anspruch nehmen würde, dem Kirchengemeinderathe beziehungsweise der Stiftungskommission zur Aufbewahrung in der für die kirchlichen Ortsfonds bestimmten Stiftungskiste gegen Ausstellung von Depositenscheinen anzuvertrauen, beziehungsweise zu belassen.

Solche Depositenscheine sind aber dann nicht unmittelbar dem Rechner oder Pfründnießer, sondern dem Ortsschulrathe, welcher die Papiere übergiebt, auszustellen, und dieser hat sie dem Rechner mit beigefügter Beurkundung ihrer Richtigkeit zum Belege der Rechnung zuzustellen oder, wenn sie Vermögenstheile betreffen, worüber keine Rechnung geführt wird, zu den Ortsschulrathsakten zu nehmen.

Im Nothfall können solche Urkunden und Werthpapiere auf Verlangen des Ortsschulrathes vorübergehend auch im Depot des Großherzoglichen Oberschulrathes aufbewahrt werden.

§. 17.

Im Uebrigen wird die Verwaltung, bis anderweite allgemeine Anordnungen getroffen werden, nach den für die Schulpfründen und Schulfonds der betreffenden Konfession bestehenden besonderen Verordnungen und Instruktionen geführt.

§. 18.

Wo bei konfessionell bestimmtem Schulvermögen ein gemischter Ortsschulrath besteht, bilden die der betreffenden Konfession angehörigen Mitglieder des Ortsschulrathes mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter den Verwaltungsrath für den konfessionellen Schulfond, beziehungsweise die Schulpfründe.

Sie wählen unter sich den Vorsitzenden, und es stehen dem so konstituirten Verwaltungsrathe bezüglich der Verwaltung des örtlichen Schulvermögens die gleichen Befugnisse zu, wie sonst dem gesammten nicht gemischten Ortsschulrath.

§. 19.

Wo verschiedene Orte zu einer Schulgemeinde gehören und für den einen oder anderen derselben eine besondere Schulstiftung besteht, wozu nur die Ortsangehörigen allein mit Ausschluß

des übrigen Theils der Schulgemeinde berechtigt sind, da wird für solche Ortsschulfonds ein besonderer Verwaltungsrath gebildet aus dem Pfarrer, wenn er eintreten will, und einem Hauptlehrer des Schulorts, aus dem ersten weltlichen Gemeindebeamten, sowie aus drei in derselben Weise wie beim Ortsschulrath durch Wahl zu bestimmenden Angehörigen des berechtigten Orts und, wenn es sich um einen konfessionellen Fond handelt, der berechtigten Konfession.

§. 20.

Der Vorsitzende des Ortsschulrathes hat von Zeit zu Zeit in nicht zu langen Zwischenräumen die Schule zu besuchen, um von deren Zustand Kenntniß zu nehmen. Er kann dabei dem Lehrer die ihm geeignet scheinenden Bemerkungen machen. In der nächsten Sitzung des Ortsschulrathes erstattet der Vorsitzende Bericht über seine in die Zwischenzeit fallenden Schulbesuche, welcher in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wird.

Der Ortsschulrath kann auch beschließen, daß die regelmäßigen Schulbesuche statt von dem Vorsitzenden allein, von sämmtlichen oder von mehreren Mitgliedern des Ortsschulrathes in bestimmter Reihenfolge vorgenommen werden.

§. 21.

Das wöchentliche Verzeichniß der Schulversäumnisse wird dem Vorsitzenden des Ortsschulrathes zugestellt, welcher unter Berücksichtigung etwa nachträglich eingekommener Entschuldigungen dasselbe sogleich dem Bürgermeister zur Verfügung der Strafen mittheilt.

III. Von der Geschäftsordnung des Ortsschulrathes.

§. 22.

Der Ortsschulrath versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal, außerdem so oft, als es die Erledigung vorliegender dringender Geschäfte verlangt.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zur Versammlung; er kann die Abhaltung einer Sitzung nicht verweigern, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder sie verlangt.

Zur Einladung der Mitglieder bedient er sich, wenn er nicht andere Gelegenheit hiezu benützen kann und will, des Ortsdieners.

Der Schulfondrechner kann zu den Sitzungen beigezogen werden, hat aber dabei nur eine berathende Stimme.

§. 23.

Die Verhandlungen des Ortsschulrathes sind kollegialisch.

Einzelnen Mitgliedern kann je nach ihrer Kenntniß und Erfahrung die Behandlung bestimmter Geschäftszweige übertragen werden, über welche sie dann in der Sitzung zu referiren

haben. Die Pflege der Schulaufsicht im Allgemeinen ist jedoch stets als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln.

§. 24.

Der Ortsschulrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Minorität kann verlangen, daß ihre abweichenden Ansichten ebenfalls in das Sitzungsprotokoll (§. 26) eingetragen und bei Anträgen an die höheren Stellen mit vorgelegt werden.

§. 25.

Als persönliche Verhältnisse des Lehrers, bei deren Behandlung derselbe nach §. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1864 den Berathungen des Ortsschulrathes nicht anzuwohnen hat, sind namentlich zu betrachten:

1. Anträge zu Gunsten der Person des Lehrers;
2. Beschwerden und Klagen gegen denselben;
3. die Ausstellung eines Zeugnisses des Ortsschulrathes über die Dienstführung und das Betragen des Lehrers.

Auch andere Mitglieder des Ortsschulrathes haben bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem sie persönlich betheiligt sind, der Berathung und Beschlußfassung nicht anzuwohnen.

§. 26.

Die Beschlüsse des Ortsschulrathes sind durch den Vorsitzenden oder ein anderes durch Wahl zu bestimmendes Mitglied desselben in geordneter Weise (jeder Beschluß unter besonderer Nummer) in ein Protokollbuch einzutragen. Darin sind im Eingang von jeder Sitzung das Datum und die dabei Anwesenden aufzuführen, und es haben am Schlusse der Sitzung die anwesenden Ortsschulrathsmitglieder das Protokoll eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 27.

Nach der Sitzung sind durch den Vorsitzenden oder durch andere hiezu bestimmte Mitglieder des Ortsschulrathes Auszüge aus dem Protokoll zu den betreffenden Akten zu machen und die beschlossenen Berichte, Schreiben, Verfügungen oder Dekreturen auszufertigen, wobei auf Verlangen des Vorsitzenden insbesondere die Lehrer, welche Mitglieder des Ortsschulrathes sind, soweit die Beschlüsse nicht ihre Person betreffen, mitzuwirken haben.

Der Vorsitzende kann unter seiner Verantwortlichkeit zur Besorgung von Schreibereien und

anderen Kanzleigeschäften des Ortsschulrathes nöthigenfalls auch andere Lehrer des Ortes beiziehen, und es sind dieselben zur unentgeltlichen Dienstleistung verpflichtet.

Alle vom Ortsschulrathe ausgehenden Schriftstücke müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und wenigstens einem weiteren Mitgliede unterzeichnet sein.

§. 28.

Eilende und dabei minder wichtige, sowie überhaupt solche Geschäfte, welche, wie einfache Eröffnungen, Beurkundungen oder Anzeigen, die Vermittelung von Zahlungen an die Lehrer u. s. w. nicht Gegenstand einer Berathung sein können, besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber den Ortsschulrath bei der nächsten Sitzung hiervon in Kenntniß. Ebenso hat er auch jene Geschäfte allein zu besorgen, welche ihm von den vorgesetzten Behörden speziell aufgetragen werden.

§. 29.

Die Bureaubedürfnisse des Ortsschulrathes, als Schreib- und Packmaterialien, Dienstsiegel, Aktenschränke, Heizung und Beleuchtung des Sitzungslokals u. s. w. werden, wenn nicht ein anderer hiezu geeigneter Fond vorhanden ist, aus der Gemeindekasse bestritten.

IV. Von den Kreisschulräthen.

§. 30.

Die Kreisschulräthe haben die mittlere Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen, sowie über diejenigen Privatschulen zu führen, in welchen nicht gelehrter Unterricht ertheilt wird.

Die Dienstbezirke der Kreisschulräthe werden besonders bekannt gemacht werden.

§. 31.

Die Kreisschulräthe treten in die bisher den Bezirksschulvisitaturen obgelegenen Funktionen ein.

Ihre allgemeine Aufgabe ist, die Volksschulen ihres Kreises nach den zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln thunlichst zu fördern und zu heben, und dahin zu wirken, daß sie Dasjenige leisten, was nach dem Gesetze von ihnen verlangt werden kann.

§. 32.

Sie wachen darüber, daß die das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und die Verfügungen der Oberschulbehörde von Seiten der Ortsschulräthe und Lehrer genau befolgt werden, und haben ihrerseits selbst die an sie ergehenden allgemeinen und speziellen Aufträge der Oberschulbehörde pünktlich zu vollziehen.

Wahrgenommene Mißstände aller Art, welche sie nicht selbst zu beseitigen vermögen, haben sie zur Kenntniß der Oberschulbehörde zu bringen.

§. 33.

Zum Wirkungskreis der Kreisschulräthe gehört insbesondere:

a. die Vornahme der verordneten Schulvisitationen, Ertheilung der Bescheide und Vorlage hierüber an die Oberschulbehörde;

b. die Beförderung der Weiterbildung der Lehrer nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften;

c. die Sammlung und Begutachtung der Bewerbungen um erledigte Schuldienste und Vorschläge zu deren Besetzung;

d. die Bestellung einer provisorischen Dienstverwaltung bei Diensterledigungen und Anzeige hiervon an die Oberschulbehörde;

e. die Entscheidung über Anträge auf Zurückhaltung von Schülern, welche das Schulentlassungsalter zwar erreicht, aber in den Hauptunterrichtsgegenständen die nöthigen Kenntnisse noch nicht erlangt haben;

f. die Genehmigung der Vertheilung der gesetzlichen Ferien auf den Antrag des Ortsschulrathes;

g. die Genehmigung der vom Ortsschulrathe und Lehrer zu entwerfenden Stundenplane.

§. 34.

Sie haben die Dienstführung und das Verhalten der Volksschullehrer ihres Bezirks zu beaufsichtigen. Gegen Lehrer, welche ihre Dienstpflicht vernachlässigen oder durch ihren Lebenswandel Anstoß erregen, können die Kreisschulräthe mit Ermahnungen und Verwarnungen und auch mit Verweisen einschreiten.

Ueber schwerere Fälle, sowie auch bei solchen Vorkommnissen, welche eine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung erfordern, haben sie sogleich der Oberschulbehörde zum geeigneten Einschreiten Vorlage zu machen.

§. 35.

Mit Ausnahme der das Schulpfründevermögen und die Verwaltung der Schulfonds betreffenden Gegenstände, worüber der Verkehr der Ortsschulräthe mit der Oberschulbehörde durch die Großherzoglichen Bezirksämter vermittelt wird, und etwaiger Beschwerden gegen einen Kreisschulrath, welche unmittelbar bei dem Oberschulrathe angebracht werden, sind alle an den letzteren ge-

richteten Eingaben der Ortsschulräthe und Lehrer durch die Kreisschulräthe zu vermitteln, sofern nicht von der Oberschulbehörde ein direkter Verkehr ausdrücklich angeordnet wird.

§. 36.

Die Visitation der Schulen hat der Kreisschulrath nach der besonderen von der Oberschulbehörde aufzustellenden Instruktion vorzunehmen. Jedenfalls hat er eine Prüfung im Religionsunterricht nicht anzustellen und das Gebiet des religiösen Glaubens der einzelnen Konfessionen, als der Pflege und Aufsicht der Kirchen überlassen, zu behandeln.

§. 37.

Die Oberschulbehörde wird mindestens alle zwei Jahre die Kreisschulräthe zu einer mündlichen Konferenz zusammenberufen. Sie hat hiezu auch einige der von den Kirchen innerhalb des abgelaufenen Zeitraumes ernannten Prüfungskommissäre (§. 38) nach Wahl der oberen Kirchenbehörden einzuladen, damit auch allgemeine oder spezielle Wahrnehmungen der kirchlichen Prüfungskommissäre über den Erfolg des Religionsunterrichts und der religiös sittlichen Haltung der Schuljugend zur Sprache gebracht werden können.

V. Von der Aufsicht über den Religionsunterricht.

§. 38.

Die Kirchen werden die Aufsichtsbeamten, welche sie für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ernennen (§. 8 des Gesetzes), unter Angabe der für die Prüfungen im Religionsunterricht gewünschten Zeittermine, der Oberschulbehörde namhaft machen, worauf diese die nöthigen Weisungen an die Schulbehörden und Lehrer erlassen wird.

Verbescheidungen dieser Prüfungen oder überhaupt Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen werden durch die Oberschulbehörde oder — sofern diese für minder wichtige Fragen und im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges es besonders anordnet — durch die Kreisschulräthe den Schullehrern zur Nachachtung mitgetheilt.

Sollte eine kirchliche Verfügung irgend eine mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbarliche Bestimmung enthalten, so ist mit der Kirchenbehörde zum Zwecke der Verständigung darüber in Verbindung zu treten.

VI. Einführungsbestimmungen.

§. 39.

Sobald an einem Orte der Ortsschulrath durch die erforderlichen Wahlen und die Ernennung des Vorsitzenden gebildet ist, tritt er auf Einladung des letzteren zusammen und übernimmt von dem betreffenden Tage an sein Amt. Er hat davon dem Oberschulrath sogleich Anzeige zu machen.

Die bisherigen Ortsschulinspektionen und Ortsschulvorstände, welche von dem Amtsantritt des Ortsschulrathes alsbald zu benachrichtigen sind, stellen gleichzeitig ihre betreffenden Funktionen ein und übergeben sogleich oder an einem durch Uebereinkunft zu bestimmenden Tage die vorhandenen Akten und Inventarienstücke an den Ortsschulrath.

Der Tag, an welchem die bisherigen Bezirksschulvisitaturen aufhören und die Kreisschulräthe ihr Amt antreten, wird besonders bekannt gemacht werden.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Nr. XLVI. 615

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 17. September 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Instruktion für die Amtsgerichte,

das Verfahren in amtsgerichtlichen Strafsachen betreffend.

Man findet sich veranlaßt, den Amtsgerichten folgende Instruktion zu ertheilen, welche mit dem 1. Oktober l. J. in Anwendung tritt:

§. 1.

Die Amtsgerichte haben in den zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen (Beilage I. zur Gerichtsverfassung, §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXIII. über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen) die gerichtliche Verfolgung in der Regel nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privatanklägers einzuleiten (Str.Pr.O. §§. 2, 3).

§. 2.

In Bezug auf die Polizeiübertretungen und diejenigen Vergehen, welche nach dem Strafgesetzbuch oder nach andern Gesetzen nur auf Antrag oder Anzeige der Polizeibehörde oder einer andern Verwaltungsbehörde verfolgt werden, besorgt diese in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung, sofern letztere bei dem Amtsgerichte stattfindet, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft (Str.Pr.O. §. 44).

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, welche hiernach der Polizeibehörde zukommen, werden von den Bezirksämtern besorgt.

Zoll- und Steuervergehen werden auf Antrag der Bezirksfinanzbehörden (Hauptsteuerämter, Hauptzollämter, Obereinnehmereien), Forstvergehen werden auf Antrag der Bezirksforsteien verfolgt.

Es haben daher die ebengenannten Behörden bei dergleichen Vergehen die Staatsanwaltschaft in der oben Abs. 1 bezeichneten Weise zu vertreten.

§. 3.

Die Vergehen, welche nur auf Privatanklage verfolgt werden, sind in §. 3 der Str.Pr.O. verzeichnet.

§. 4.

Da in Polizeistrafsachen die Bezirkspolizeibehörden (Bezirksämter) die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nöthigen Erhebungen selbst vorzunehmen und darüber kurze Aufzeichnungen zu machen haben (§. 2, Abs. 2, §. 4 des Gesetzes über Polizeistrafsachen), so tritt hier die Thätigkeit der Amtsgerichte erst dann ein, wenn denselben die Anklage von der Bezirkspolizeibehörde übergeben wird (§. 8 daselbst).

§. 5.

Bei Zoll- und Steuervergehen erfolgt nach Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1837, Regierungsblatt Nr. XX., die vorläufige Feststellung des Thatbestandes durch die Finanzbehörden. Die weiteren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder der Einstellung des Verfahrens nöthigen Erhebungen haben die Amtsgerichte, nachdem der Antrag auf gerichtliche Verfolgung eingekommen ist, vorzunehmen.

Bezüglich der Forstvergehen richtet sich das Verfahren nach den Forstgesetzen vom 15. November 1833, Regierungsblatt 1834, Nr. II. und vom 6. März 1845, Regierungsblatt Nr. VI.

§. 6.

Bei andern zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehörigen Strafsachen hat der Amtsrichter, sofern sie der Privatanklage überlassen sind, stets nur auf Antrag eines Privatanklägers einzuschreiten.

In den übrigen Strafsachen ist zwar in der Regel der Antrag des hiefür aufgestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft erforderlich, um gerichtliche Schritte einzuleiten; wenn jedoch ein eilender Fall vorliegt, d. h. ein solcher, wobei das Abwarten eines Antrags der Staatsanwaltschaft den Zweck der Voruntersuchung vereiteln oder die Erreichung desselben erschweren könnte, so hat der Amtsrichter auf erhaltene Anzeige hin schon vor dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Untersuchung einzuleiten (§. 60 der Str.Pr.O.). Dieselbe ist so rasch als thunlich in den Stand zu bringen, welcher dem Staatsanwalt die Stellung eines bestimmten Antrages möglich macht.

§. 7.

In allen Fällen, wo eine Voruntersuchung überhaupt stattfindet, ist solche auf die nothwendigsten Erhebungen zu beschränken. Sie ist unter den in §. 301, Abs. 2, 3 der Str.Pr.O. bezeichneten Voraussetzungen so wie in geeigneten Fällen auch bei der Privatanklage (§. 322) ganz zu unterlassen.

§. 8.

Die Amtsgerichte haben ein Verzeichniß (Rolle) zu führen, in welches alle zu ihrer Gerichts-

barkeit gehörigen Strafsachen in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung reif werden, einzutragen sind, sobald die Vornahme einer mündlichen Verhandlung beschlossen ist.

Dasselbe enthält folgende Abtheilungen:

Ordnungszahl,
Namen, Stand und Wohnort des Beschuldigten,
Vergehen,
etwaiger Verhaft,
Ankläger,
Zahl der vorzuladenden Personen.

§. 9.

Die Amtsgerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß nur bei den in Ziffer 1 bis 26 der Beilage I. zur Gerichtsverfassung bezeichneten Strafsachen und in Polizeistrafsachen je zwei Schöffen zur Hauptverhandlung beizuziehen sind (§. 304 der Str.Pr.O., §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXIII., über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen).

Bei den in Ziffer 27 und 28 der Beilage I. bezeichneten Vergehen — nämlich allen Steuervergehen und denjenigen Vergehen, in Bezug auf welche die in §. 5 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen — ist die Hauptverhandlung von dem Amtsrichter allein, unter Beizug eines Protokollführers vorzunehmen. Solche Hauptverhandlungen sind sofort, wie sich Veranlassung dazu ergibt, abzuhalten.

§. 10.

Eine Hauptverhandlung und die Zuziehung von Schöffen kann nach §. 305 der Str.Pr.O. in Fällen, bei welchen solche an sich nöthig wäre, unterbleiben:

1. wenn der Amtsrichter findet, daß gegen den Beschuldigten nur Geldstrafe oder nur Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen zu erkennen sei, und wenn der Beschuldigte in der Hauptsache geständig ist, d. h. wenn er die wesentlichen Thatsachen, auf welchen die Beschuldigung beruht, zugesteht;
2. bei allen Vergehen, auch wenn eine höhere Strafe zu erkennen ist, dann, wenn ein dringender Fall vorliegt, dessen Aburtheilung sich nicht ohne Nachtheil für den Beschuldigten oder für die Sache bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung verschieben läßt, also z. B. wenn der Beschuldigte verhaftet ist, wenn Zeugen vorhanden sind, die voraussichtlich in einer späteren Verhandlung nicht erscheinen können.

In beiden Fällen darf aber die Aburtheilung ohne Hauptverhandlung und ohne Schöffen nur dann stattfinden, wenn der Beschuldigte hierzu ausdrücklich zustimmt, was zu Protokoll zu beurkunden ist.

§. 11.

Eine Schöffensitzung ist dann anzuordnen, wenn so viele verhandlungsreife Sachen vorhanden sind, um damit eine Sitzung auszufüllen. Die Verhandlungen sind in der Regel Vormittags zu beginnen und nöthigenfalls am Nachmittag fortzusetzen.

Ergibt sich bei einem Amtsgerichte, daß regelmäßig so viele Strafsachen vorkommen, um wöchentlich wenigstens eine Sitzung damit auszufüllen, so ist ein regelmäßiger Sitzungstag festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

Bei Festsetzung der Reihenfolge der am nämlichen Tage zur Verhandlung kommenden Sachen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß vorgeladene Personen, welche außerhalb des Gerichtssitzes wohnen, diesen an demselben Tag ohne zu große Beschwerde erreichen und in ihrem Wohnorte wieder eintreffen können.

Dringende Sachen, namentlich gegen verhaftete Beschuldigte, sind immer zuerst vorzunehmen. Reicht der Tag nicht aus, um alle dringenden Sachen zur Verhandlung zu bringen, so ist für die übrig bleibenden sogleich eine außerordentliche Sitzung, wo möglich auf den folgenden Tag, anzuberaumen.

§. 13.

Wenn so viele verhandlungsreife Sachen vorliegen, daß zu ihrer Erledigung voraussichtlich eine Sitzung nicht genügt, so sind weitere Sitzungen nach Bedarf anzuordnen.

Polizeistrafsachen und amtsgerichtliche Strafsachen anderer Art sollen in getrennten Sitzungen verhandelt werden, ausgenommen wenn die zur Verhandlung reifen Strafsachen beiderlei Art in so geringer Zahl vorhanden sind, daß sie nur eine Sitzung ausfüllen.

§. 14.

Jedem Schöffen und Ersatzmann, welcher zu diesem Dienste für das folgende Jahr gewählt ist, hat das Amtsgericht eine Benachrichtigung hiervon nach Formular 1 zuzusenden.

Außerdem sind die Schöffen und Ersatzmänner zu jeder Sitzung, an welcher sie Theil nehmen sollen, besonders zu laden, die Schöffen in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge, die Ersatzmänner nach alphabetischer Ordnung.

§. 15.

Ueber die Beeidigung der Schöffen und Ersatzmänner, welche bei deren erster Dienstleistung vorzunehmen ist und für das ganze Jahr gilt (§. 14 der II. Beilage zur Str.Pr.O.), ist ein besonderes Protokoll nach Formular 2 aufzunehmen.

Auf dieses ist in dem Protokoll über die Verhandlung der einzelnen Strafsache, bei welcher die betreffenden Schöffen oder Ersatzmänner mitwirken, in der Art zu verweisen, daß nach Nennung der mitwirkenden Schöffen ꝛc. beigesetzt wird: „beeidigt am . . . . . .“

Die Beeidigungsprotokolle werden zu einem Aktenhefte vereinigt, welches für jedes Jahr neu anzulegen ist.

§. 16.

Ladungen von Beschuldigten sind nach Formular 3, und im Falle des §. 307, Abs. 2 der Str.Pr.O. nach Formular 4, Ladungen von Zeugen sind nach Formular 5 auszufertigen.

Für Ladungen von Beschuldigten in Polizeistrafsachen ist Formular 6 zu verwenden; für die zweite Ladung Formular 4.

Die Bescheinigungen der Gerichtsboten über geschehene Zustellung sind zu den Akten zu bringen.

§. 17.

Das Protokoll über die Verhandlung einer Strafsache muß den in §. 259 der Str.Pr.O. bezeichneten Inhalt haben.

In demselben sind namentlich alle in der Sitzung erschienenen Personen aufzuführen, ihre Aussagen aber nur dann, wenn der Amtsrichter es nöthig findet, oder wenn es nach §. 259, Abs. 2 von einem dazu Berechtigten verlangt wird.

§. 18.

Das Urtheil ist nach seinem vollen Wortlaute in das Protokoll aufzunehmen und die Entscheidungsgründe sind nach §. 313 der Str.Pr.O. abzufassen.

Da es häufig nicht möglich sein wird, mit dem Urtheil zugleich vollständig ausgearbeitete Entscheidungsgründe zu verkünden, so wird den Amtsrichtern empfohlen, während der Verhandlungen sich kurze Aufzeichnungen über deren thatsächliche Ergebnisse zu machen.

Die Ausarbeitung der Entscheidungsgründe (Str.Pr.O. §. 313, Abs. 2) muß ohne Verzug nach der Verhandlung vorgenommen werden.

§. 19.

Wenn in dem Urtheile eine Geldstrafe ausgesprochen wird, so ist bei Personen von gerichtskundiger Zahlungsunfähigkeit zugleich die stellvertretende Gefängnißstrafe festzusetzen.

§. 20.

Zu bedingten Strafbefehlen, und zwar zu dem bei den Akten bleibenden Entwurf wie zu der Ausfertigung, ist das Formular 7 zu verwenden.

Der Strafbefehl muß immer dem Angezeigten in Person zugestellt werden; die Zustellung an Familienangehörige und dergleichen ist verboten. Trifft der Gerichtsbote den Angezeigten nicht in seiner Wohnung, so hat er ihn bei seinem nächsten Gange in den Ort nochmals aufzusuchen und wenn er ihn dann wieder nicht findet, bei dem Amtsgerichte anzufragen, ob er nach §. 23 der Verordnung vom 2. Juli 1851 und §. 28 der Dienstordnung vom 21. November 1851 verfahren soll.

Die Zustellungsbeurkundung des Gerichtsboten muß die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der Strafbefehl dem Angezeigten in Person zugestellt worden sei.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Formular 1.

Großherzogliches Badisches
Amtsgericht . . . .

Die Abhaltung der Schöffengerichtssitzungen im Jahr . . . . betreffend.

Nr.________ An Herrn . . . .

Sie werden hiermit benachrichtigt, daß Sie zum Schöffen für das nächste Jahr gewählt worden sind, und daß Sie nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge, von welcher Sie auf diesseitiger Kanzlei Einsicht nehmen können, seiner Zeit zum Erscheinen in den Sie treffenden Sitzungen werden berufen werden.

Sie werden auf die gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht, wonach der Schöffe, welcher in einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, in eine Geldstrafe von 5 bis zu 25 Gulden verfällt und außerdem alle Kosten zu ersetzen hat, welche durch die etwa nothwendig gewordene Vertagung der zur Verhandlung bestimmten Sachen entstehen.

Sollten Sie an einem Ihnen bezeichneten Sitzungstage zu erscheinen gehindert sein, so können Sie vorbehaltlich diesseitiger Genehmigung einen Tausch mit einem andern Schöffen treffen, aber nur so lange, als die in der betreffenden Sitzung zur Verhandlung kommenden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Außerdem können Sie wegen dringender Abhaltungsgründe von dem Erscheinen in einer bestimmten Sitzung enthoben werden, vorbehaltlich Ihrer Berufung als Ersatzmann zu einer spätern Sitzung.

. . . . den . . . .

Formular 2.

Geschehen . . . . den . . . .

Vor

dem Großherzoglichen Amtsrichter . . . .

und

dem verpflichteten Aktuar . . . .

In heutiger öffentlicher Sitzung erschienen die zum Schöffendienst für das laufende Jahr gewählten

. . . .

und wurden für ihren Dienst in folgender Weise beeidigt:

Der Großh. Amtsrichter forderte sie auf, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich das mir übertragene Amt eines Schöffen getreulich versehen, den gerichtlichen Verhandlungen mit aller Aufmerksamkeit folgen und mein Urtheil ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung abgeben will."

Hierauf wurde jeder der Erschienenen einzeln von dem Amtsrichter aufgerufen, legte die linke Hand auf die Brust, hob die rechte auf und antwortete:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Auf Vorlesen genehmigt und unterschrieben:

. . . .

Zur Beurkundung:

Der Großh. Amtsrichter: Der Aktuar:

Beschluß.

Ist dieses Protokoll zu den Akten zu nehmen.

Großherzogliches Amtsgericht.

Formular 3.

Ladung des Beschuldigten.

Nro.________ In der Untersuchungssache

gegen . . . .

wegen . . . .

wird

unter Anschluß einer Abschrift der Beschuldigung (unter Hinweisung auf die ihm bereits eröffnete Beschuldigung)
zur Verhandlung der Sache auf

. . . . den . . . . mittags . . Uhr

anher vorgeladen.

In der Zwischenzeit können neue Beweise vorgeschlagen werden, dies muß aber so zeitig geschehen, daß deren Beibringung zu der Verhandlung noch möglich ist, auch müssen, wenn Zeugen oder Sachverständige vorgeschlagen werden, die Thatsachen oder Punkte bezeichnet werden, über welche dieselben vernommen werden sollen.

Wenn der vorgeladene Beschuldigte, ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Sitzung ausbleibt, so hat er zu gewärtigen, daß er zu derselben vorgeführt, oder daß er, unter Verfällung in die Kosten der vereitelten Tagfahrt, neuerdings zur Verhandlung vorgeladen und bei abermaligem Ausbleiben als der in der Beschuldigung bezeichneten That geständig angesehen werde.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
Zur Zustellung an . . . . .
. . . .

Formular 4.

Zweite Ladung des Beschuldigten.

Nro.________

In der Untersuchungssache

gegen . . . .

wegen . . . .

wird . . . .

nachdem . . . in der Verhandlungstagfahrt vom . . . .
. . . . unentschuldigt ausgeblieben ist, zur Verhandlung der Sache abermals auf

. . . . den . . . . mittags . . . Uhr

anher vorgeladen, und zwar mit der Androhung, daß . . . im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Beschuldigung bezeichneten That geständig angesehen und zu einer Strafe von . . . . werde verurtheilt werden.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur persönlichen Zustellung an
. . . .

Formular 5.

Zeugen-Vorladung.

Nro. ________

In der Untersuchungssache
gegen . . . .
wegen . . . .

wird . . . .

als Zeuge in die am

. . . . den . . . . mittags . . . Uhr

stattfindende Gerichtssitzung vorgeladen.

Der Zeuge, welcher, ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Sitzung ausbleibt, hat eine Strafe bis zu fünfzig Gulden oder bis zu vier Wochen Gefängniß und außerdem, wenn die Verhandlung der Sache ausgesetzt werden muß, die Verurtheilung in die hierdurch veranlaßten Kosten zu gewärtigen.

Gegenwärtige Ladung ist zur Sitzung mitzubringen.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur Zustellung an

. . . .

Formular 6.

Ladung des Beschuldigten in Polizeistrafsachen.

Nro.________

In der Untersuchungssache
gegen . . . .
wegen . . . .

wird . . . .

unter Anschluß einer Ausfertigung der Anklageschrift zur Verhandlung der Sache auf

. . . . den . . . . mittags . . . Uhr

anher vorgeladen.

In der Zwischenzeit können neue Beweise vorgeschlagen werden, dies muß aber so zeitig geschehen, daß deren Beibringung zu der Verhandlung noch möglich ist, auch müssen, wenn Zeugen oder Sachverständige vorgeschlagen werden, die Thatsachen oder Punkte bezeichnet werden, über welche dieselben vernommen werden sollen.

Der Beschuldigte kann die Verhandlung der Sache abwenden, wenn er sich der in der Anklage beantragten Strafe freiwillig unterwirft. Er kann seine Unterwerfung schriftlich oder bei diesseitigem Amtsgericht, bei dem Großh. Bezirksamt oder bei seinem Ortsbürgermeister zu Protokoll erklären.

Bleibt der Beschuldigte, ohne sich der beantragten Strafe unterworfen zu haben, und ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Verhandlungstagfahrt aus, so wird nach Umständen die Verhandlung dennoch vorgenommen oder der Beschuldigte, unter Verfällung in die Kosten der vereitelten Tagfahrt, neuerdings zur Verhandlung vorgeladen und bei abermaligem Ausbleiben als der in der Anklage bezeichneten That geständig angesehen werden.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur Zustellung an

. . . .

Formular 7.

Bedingter Strafbefehl.

Nro.________

Nach einer Anzeige des . . . .
ist . . . .
beschuldigt,
. . . .
. . . .
. . . .
sich hierdurch gegen die Strafbestimmung . . . .
verfehlt und eine Strafe von . . . .
verwirkt zu haben.

Auf Antrag des . . . .
wird dies dem Angezeigten mit dem Beifügen eröffnet, daß die Anschuldigung als zugestanden angesehen und die oben bezeichnete Strafe in Vollzug gesetzt werden wird, wenn nicht binnen acht Tagen Einsprache erfolgt.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur persönlichen Zustellung
an . . . .

Vollzugsverordnung

zu dem Gesetze vom 11. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXII., den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 11. Juli l. J. (Regierungsblatt Nr. XXXII.) wird auf den Grund des §. 110 desselben im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen verordnet:

§. 1.

Das Gesetz findet von dem in §. 1 desselben bezeichneten Tage an auch auf bereits anhängige Sachen Anwendung.

Die Bestimmungen desselben über den Gebrauch des Stempelpapiers gelten für alle Eingaben, welche von diesem Tage an eingereicht, diejenigen über den Sportelansatz für alle Verfügungen, Urtheile und andere Erkenntnisse, welche von da an erlassen, für alle sonstigen Gerichtshandlungen, welche von da an vorgenommen werden.

In Strafsachen, welche von dem bezeichneten Tage an, in erster oder in einer höheren Instanz, abgeurtheilt werden, ist die Sportel für das ergehende Urtheil nach dem neuen Gesetze anzusetzen, dagegen sind alle, nach diesem Gesetze nicht mehr zulässigen Ansätze für einzelne Verfügungen des Untersuchungsgerichts zu streichen.

§. 2.

Der Sportelansatz geschieht bei den Amtsgerichten durch den Richter, welcher die betreffende Gerichtshandlung vornimmt, bei Gerichtshöfen durch den protokollführenden Sekretär unter Aufsicht des Referenten, in zweifelhaften Fällen und hinsichtlich der Urtheilssporteln da, wo der Ansatz durch richterliches Ermessen zu bestimmen ist, immer durch den Gerichtshof selbst.

Durch dieselben Personen oder durch einen Kanzleibeamten wird die Aufsicht darüber geführt, daß zu allen Eingaben das Stempelpapier in vorgeschriebenem Betrage verwendet werde.

Die angesetzten Sporteln sind auf dem Konzept und der Reinschrift zu verzeichnen.

§. 3.

In bürgerlichen Rechtssachen und in Privatanklagesachen werden die Sporteln sogleich nach Vornahme des betreffenden Geschäfts angesetzt und am Schlusse des Monats in die Hebrolle eingetragen.

In Ganten werden die Sporteln, welche der Gantmasse zur Last fallen, einstweilen vorgemerkt, nach eingetretener Rechtskraft des Ganturtheils und Stellung der Schlußrechnung zusammengestellt und sodann in ihrem Gesammtbetrag in den Vertheilungsbescheid aufgenommen, gleichzeitig aber in die Hebrolle auf den Namen des Massepflegers eingetragen.

Wird die Gant auf andere Weise erledigt, so werden die vorgemerkten Sporteln bei der Erledigung in die Hebrolle eingetragen.

Die in §. 73 des Gesetzes bestimmte Gebühr des Notars wird nicht in die Hebrolle des Handelsgerichts eingetragen, sondern auf dieselbe Weise wie die übrigen Gebühren der Notare erhoben.

§. 4.

Geldstrafen, welche in bürgerlichen Rechtssachen erkannt werden und der Staatskasse zufallen, ebenso Stempelbußen nebst dem Stempelnachtrag und Ordnungsstrafen sind sofort, nachdem die Verfügung dem Bestraften eröffnet worden ist, in die Hebrolle aufzunehmen. Stempelbußen und Ordnungsstrafen werden von demjenigen Gerichte angesetzt, bei welchem die betreffende Eingabe übergeben wird, auch wenn sie an eine höhere Behörde gerichtet ist.

Dem Kanzleibeamten, auf dessen Anzeige die Stempelbuße angesetzt wurde, fällt der dritte Theil hievon zu. Auf erkannte Ordnungsstrafen findet dies keine Anwendung.

§. 5.

Die Sporteln und Stempelbeträge in bürgerlichen Rechtssachen, in welchen eine Partei von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln befreit ist (§. 57 des Gesetzes), werden in das Vormerkbuch eingetragen.

Wird nachmals die befreite Partei, Armenparteien jedoch ausgenommen, zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so werden die vorgemerkten Beträge oder der die befreite Partei treffende Theil derselben gestrichen. Wird der Gegner der befreiten Partei in die Kosten verurtheilt, so sind nach §. 58, Abs. 1 des Gesetzes die Sporteln und Stempelbeträge in die Hebrolle überzutragen.

§. 6.

Wird die Armenpartei in die Kosten verurtheilt, so werden die Sporteln und Stempelbeträge so lange im Vormerkbuch fortgeführt, bis die Erhebung möglich geworden, oder die Verjährung nach dem Gesetze vom 21. Juli 1839 eingetreten ist.

Die Gerichte haben der betreffenden Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) am Schlusse jedes Jahrs einen Auszug aus dem Vormerkbuch mitzutheilen, welcher

1. die Namen der im Laufe des Jahrs zur Tragung von Kosten verurtheilten Armenparteien,
2. die Bezeichnung des Rechtsstreites, in dem sie unterlagen, und
3. den Gesammtbetrag der vorgemerkten Sporteln und Stempelbeträge

enthält.

Die Obereinnehmereien haben durch die Steuererheber Erkundigung über die Vermögensverhältnisse der Schuldner einzuziehen und wenn ihnen scheint, daß hiernach einer oder der andere von diesen zu hinreichendem Vermögen (§. 58, Abs. 2 des Sportelgesetzes, §. 167 der bürger-

lichen Prozeßordnung) gelangt sei, die bezüglichen Nachweisungen dem Gerichte mitzutheilen, welches darüber entscheidet, ob der vorgemerkte Betrag in die Hebrolle aufzunehmen sei.

Das Letztere darf jedoch nur dann geschehen, wenn der Schuldner so viel Vermögen erlangt hat, daß der Fortgenuß des ihm verliehenen Armenrechts nicht mehr begründet erscheint.

§. 7.

Bei einfachen Schuldbetreibungen durch Ausländer fällt die durch §. 55 des Gesetzes vorgeschriebene Aufstellung eines inländischen Sportelzahlers weg, wenn der Kläger darum nachsucht, die Sportel von ihm durch Postnachnahme zu erheben und wenn er in einem Staate wohnt, mit welchem eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung von Postnachnahmen besteht: zur Zeit also in einem zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staate oder in der Schweiz.

Der Sportelertrahent hat den nachgenommenen Betrag in Empfang zu nehmen und sich dafür als Schuldner in die Hebrolle einzutragen, auch Vormerkung hierüber zu den Akten so wie in das Geschäftstagebuch zu fertigen.

§. 8.

In Bezug auf die Zuweisung von Abschriftsgebühren an die Amtsgerichtsaktuare verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Eingaben müssen auf Stempelpapier im vollen vorgeschriebenen Betrage geschrieben werden, eine Ergänzung durch Beilagestempel darf, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 kr., nicht stattfinden, wenn nicht erhebliche Gründe die Verwendung des vorgeschriebenen Klassenstempels verhindert haben. Als ein solcher Hinderungsgrund ist namentlich der Umstand anzusehen, daß der Untererheber am Wohnorte Desjenigen, der die Eingabe überreicht, zum Verkauf des betreffenden Klassenstempels nicht ermächtigt oder vorübergehend damit nicht versehen ist.

Der Untererheber ist verpflichtet, die Thatsache eines solchen vorübergehenden Mangels auf Verlangen einer Partei auf der Eingabe selbst (an der Stelle der Stempelzeichen) zu bescheinigen.

Beilagestempel sind mindestens in der Größe eines halben Bogens zu verwenden und es ist der Betreff der Sache so darauf zu schreiben, daß er die Stempelzeichen deckt. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn eine auf Stempelpapier geschriebene Urkunde erstmals bei Gericht vorgelegt wird.

§. 10.

In Strafsachen werden:

1. die Sporteln, welche bei dem Gerichte, das die Untersuchung führt, oder auf Requisition einzelne Untersuchungshandlungen vornimmt, erwachsen, von demselben sogleich in den Akten angesetzt.
2. Die bei einem Obergerichte erwachsenden Sporteln werden nicht in die Hebrolle aufgenommen, sondern bei Ausfolgung des Urtheils oder Erkenntnisses dem Untersuchungsgerichte kundgegeben; jedoch unterbleibt dies, wenn nach dem bei den Akten befindlichen ortsge-

richtlichen Zeugnisse der Verurtheilte Vermögen weder besitzt noch zu hoffen hat. Wird in höherer Instanz die erkannte Strafe in einer Weise geändert, daß sie unter eine andere Sportelklasse fällt, so hat das Gericht erster Instanz hiernach seinen Sportelansatz zu ändern.

Nach rechtskräftiger Erledigung der Sache werden die Sporteln zusammengestellt und in ihrem Gesammtbetrage, nur nach den Instanzen geschieden, in das Untersuchungskostenverzeichniß aufgenommen.

Ergeben sich später noch Sporteln, so sind dieselben, wenn ein weiteres Kostenverzeichniß aufzustellen ist, in dieses, andernfalls in die Hebrolle des Gerichts, welches sie ansetzt, aufzunehmen.

§. 11.

Die bestehenden Vorschriften über die formelle Behandlung des Sportelwesens bleiben, so weit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen geändert sind, in Kraft.

Karlsruhe, den 2. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium
Stabel.

Vdt. Weizel.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 19. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 31. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimenrath Professor Dr. Bunsen in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Orden pour le mérite für Wissenschaft und Künste anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt

unter dem 7. September d. J.

Major und Flügeladjutant Federer für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse des Friedrichsordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 1. d. M. gnädigst geruht, den Expeditor Ludwig Dahlinger bei der Intendanz der Großherzoglichen Hofdomänen zum Sekretär zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 7. September d. J.

den Generalmajor von Rinck, Kommandant der zweiten Infanterie-Brigade, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste und mit der Erlaubniß, die Uniform der aktiven Generale auch fernerhin zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen;

und unter dem gleichen Tage

den Oberst Keller, Garnisonskommandant der Residenz, zum Generalmajor zu befördern und demselben das Kommando der zweiten Infanterie-Brigade und der Garnison Freiburg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, dem Stadtpfarrer Emil Frommel in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen die Entlassung aus dem Dienst der evangelischen Landeskirche unter Vorbehalt des Rücktritts zu gewähren.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Rastatt betreffend.

Als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bezeichneten Rechten für den Distrikt Rothenfels wird auf sein Ansuchen Friedrich Wilhelm Kieffer in Rothenfels angestellt.

Karlsruhe, den 14. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Weizel.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Gengenbach betreffend.

An die Stelle des auf sein Ansuchen für den Distrikt Rothenfels bestimmten Friedrich Wilhelm Kieffer wird als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat bezeichneten Rechten für den Distrikt Gengenbach angestellt: Assistent Wilhelm Seitz in Gengenbach.

Karlsruhe, den 14. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Weizel.

Vollzugsverordnung.

Die Verkündung der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften betreffend.

Zum Vollzug des §. 27, Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Art der Verkündung der ortspolizeilichen Vorschriften ist durch die Bezirksämter für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks unter Benehmen mit den Gemeinderäthen in der nach den örtlichen Verhältnissen angemessensten Weise zu bestimmen.

Die getroffene Anordnung ist durch das Amtsblatt und in der Gemeinde bekannt zu machen.

Den Amtsgerichten, welche die Uebertretung solcher Vorschriften abzuurtheilen haben, ist von der getroffenen Anordnung unter Nachweis der geschehenen Bekanntmachung Nachricht zu geben.

§. 2.

Die Verkündung der bezirkspolizeilichen Vorschriften hat durch das Amtsblatt zu geschehen.

In den einzelnen Gemeinden sind dieselben sodann in der im §. 1 bestimmten Weise weiter bekannt zu machen, ohne daß jedoch hievon die Wirksamkeit solcher Vorschriften abhängt.

§. 3.

Ist in dringenden Fällen eine sofortige Verkündung orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften nothwendig, und diese in der in den §§. 1 und 2, Abs. 1 vorgeschriebenen Weise nicht zu bewerkstelligen, so kann dieselbe mit der gleichen Wirkung durch öffentlichen Anschlag oder öffentliches Ausrufen geschehen.

§. 4.

Die Bezirksämter haben darauf zu achten, daß bei Erlassung von bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften deren Bekanntmachung jeweils in Gemäßheit obiger Bestimmungen geschehe und daß dabei auch die weitere Vorschrift des §. 27, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs genau eingehalten werde.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

Die Bezirksämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des §. 1 bis dahin vollzogen sind.

Karlsruhe, den 15. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

Verordnung.

Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Da nach §. 94 der neuen Strafprozeßordnung bei gewaltsamen Todesfällen nur dann ein gerichtliches Einschreiten geboten ist, wenn Verdacht vorliegt, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden ist, und da hiernach eine Aenderung der über die Untersuchung gewaltsamer Todesfälle bestehenden Vorschriften nöthig fällt, so sieht man sich im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Gewaltsame durch einen Unglücksfall oder Selbstmord herbeigeführte Todesfälle sind durch die Polizeibediensteten, Leichenschauer, oder andere Personen, welche zunächst davon Kenntniß erhalten, sogleich dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde anzuzeigen.

Der Bürgermeister hat das Bezirksamt davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen und zugleich dafür zu sorgen, daß jede unzweckmäßige Veränderung in Allem, was auf das Ereigniß Bezug hat, vermieden werde.

In Städten, wo das Bezirksamt selbst die Ortspolizei verwaltet, sind solche Anzeigen demselben unmittelbar zu machen.

§. 2.

Das Bezirksamt hat den Bezirksarzt zu veranlassen, sofort an Ort und Stelle eine genaue Besichtigung des Leichnams vorzunehmen und dabei sich über die näheren Umstände des Todes zu verlässigen.

§. 3.

Ergibt sich hiebei kein Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt wurde, so hat der Bezirksarzt das Ergebniß seiner Besichtigung und Erhebungen unter gutachtlicher Aeußerung über die Todesursache dem Bezirksamt mitzutheilen.

§. 4.

Das Bezirksamt hat die Erhebungen des Bezirksarztes, so weit dies zur Konstatirung der Umstände des Ereignisses so wie der persönlichen Verhältnisse des Todten nöthig ist, zu vervollständigen, und nach geschlossener Untersuchung die Akten dem Staatsanwalt zur Einsicht mitzutheilen, welcher, wenn er nichts zu erinnern findet, dieselben dem Bezirksamt zur Erwirkung der Kostendekretur zurückgibt.

§. 5.

Zeigt sich dagegen bei diesen Erhebungen §§. 2 und 4 Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden ist, so ist unverweilt dem Amtsgericht davon Anzeige zu machen.

§. 6.

Machen solche Vorfälle besondere oder allgemeine polizeiliche Anordnungen nothwendig, so hat das Bezirksamt das Geeignete nach seiner Zuständigkeit selbst zu verfügen oder höheren Orts in Antrag zu bringen.

§. 7.

Die Bezirksämter haben über solche Todesfälle (§. 1) Tabellen nach den unten folgenden Formularen I. und II. zu führen.

Die Tabellen sind alljährlich dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Die Vorlage geschieht jeweils in der ersten Hälfte des Monats Januar für das abgelaufene Jahr.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind die diesseitigen Verordnungen vom 29. Oktober 1808, Regierungsblatt Nr. XXXIV., vom 22. Dezember 1810, Regierungsblatt Nr. LII., vom 19. Juni 1821, Nr. 7162, vom 18. September 1835, Nr. 8276 und vom 22. Juni 1836, Regierungsblatt Nr. XXXV., so wie jene des Großherzoglichen Justizministeriums vom 26. Oktober 1857, Centralverordnungsblatt Nr. 14 und vom 20. Mai 1858, Centralverordnungsblatt Nr. 7, aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

Formular I.

Großherzogliches Bezirksamt . . . .

Tabelle

über die gewaltsamen Todesfälle durch Selbstmord.

Ordnungszahl.	Des Selbstmörders							Zeit der Verübung.	Art der Verübung und Beweggrund	Erledigung der Untersuchung.	Bemerkungen.
	Namen und Heimath.	Alter.	Religion.	Stand (ledig oder verheirathet).	Kinder	Vermögen.	Gewerbe.				

Formular II.

Großherzogliches Bezirksamt . . . .

Tabelle

über die gewaltsamen Todesfälle aus zufälligen Ursachen.

Ordnungszahl.	Des Verunglückten							Zeit des Vorfalls.	Nähere Umstände.	Erledigung der Untersuchung.	Bemerkungen.
	Namen und Heimath.	Alter	Religion.	Stand (ledig oder verheirathet).	Kinder.	Vermögen.	Gewerbe.				

Die Vornahme der medizinischen Vor- und Hauptprüfung im Spätjahr d. J. betreffend.

Im Spätjahr dieses Jahrs wird sowohl eine medizinische Vorprüfung, als auch eine medizinische Hauptprüfung stattfinden.

Diejenigen, welche an der einen oder andern Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 30. September bei Großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Karlsruhe, den 1. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt vom 30. Juli d. J. Nr. XXXI. soll es in der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung

im §. 6, Ziffer 3 b. Seite 335 Zeile 15 von unten statt
vergl. mit §. 171 I. heißen: „vergl. mit §. 172 I.“;
in demselben Paragraphen Ziffer 11, Seite 336 Zeile 14 von oben statt
Schiffwehren: „Fischwehren“;
ferner im §. 47, Seite 348 Zeile 14 von unten statt
nach §. 15, Ziffer 10: „nach §. 5, Ziffer 10“; und
im §. 103, Absatz 2, Seite 361 Zeile 10 von unten statt
Verteeter des Fiskus: „Vertreter des Fiskus“.

Nr. XLVIII. 639

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberstlieutenant von Laroche, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß erhielt der Vorstand der Handelskammer in Mannheim, S. Jörger, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 31. August d. J.
gnädigst bewogen gefunden:
den Revisor Parisel bei dem Justizministerium zum Oberrevisor und
mit dem 1. Oktober d. J.
die Regierungsrevisoren Seegmüller in Karlsruhe, Kratt ebenda und Müller in Konstanz zu Revisoren bei dem Justizministerium zu ernennen;
mit dem gleichen Tage
bei dem Kreis- und Hofgerichte Mannheim:
den Regierungsregistrator Seippel dort zum Registrator,
bei dem Kreisgerichte Mosbach:
den Hofgerichtsregistrator Heinrich in Mannheim zum Registrator,
bei dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe:
den Expeditor Hammes in Bruchsal zum Expeditor,
den Regierungsregistrator Dänzer dahier zum Registrator,
bei dem Kreis- und Hofgerichte Offenburg:
den Registrator Arnold in Bruchsal zum Expeditor,
den Registrator Buser in Freiburg zum Registrator zu ernennen;
unter dem 5. September d. J.
den Kameralpraktikanten Joseph Schmidt von Bruchsal zum Buchhalter bei der Generalstaatskasse zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung der Notarsstellen betreffend.

I. Vom ersten Oktober d. J. an werden in den Ruhestand versetzt:
Notar Karl Schamer in Orsingen,
„ Mathias Schmidt in Eichstetten und
„ Philipp Zink in Meisenheim.
Dabei wird den Notaren Schamer und Zink die diesseitige Anerkennung ihrer langen und treuen Dienstführung ausgesprochen.

II. Vom gleichen Tage an werden ihrer Stellen als Notare enthoben:
Anton Zimmermann in Geisingen,
Albert Holzmann in Kenzingen,

Christian Aberle in Waldkirch,
Konrad März in Zell i. W.,
Karl Weber in Eppingen,
Christian Frank in Mühlburg und
Johann Jakob Rothenhöfer in Oos.

III. Als Notare mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bezeichneten Rechten werden angestellt:

im Amtsgerichtsbezirk Konstanz:
für den Notariatsdistrikt Konstanz:
August Riggler in Konstanz;
im Amtsgerichtsbezirk Engen:
für den Notariatsdistrikt Engen:
Heinrich Tritschler in Engen;
für den Notariatsdistrikt Thengen:
Ernst Friedrich Sauer in Möhringen;
für den Notariatsdistrikt Möhringen:
Joseph Diessenhofer in Thengen;
im Amtsgerichtsbezirk Meersburg:
für den Notariatsdistrikt Meersburg:
Gerichtsnotar Paul Klett dort;
für den Notariatsdistrikt Markdorf:
Assistent Karl Pfannenmüller in Ueberlingen;
im Amtsgerichtsbezirk Meßkirch:
für den Notariatsdistrikt Meßkirch:
Edmund Reebstein in Meßkirch;
für den Notariatsdistrikt Stetten:
Albert Huber in Stetten;
im Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf:
für den Notariatsdistrikt Pfullendorf I.:
Gerichtsnotar Gustav Wilhelm Ernst;
im Amtsgerichtsbezirk Radolfzell:
für den Notariatsdistrikt Radolfzell:
Senes Frey in Radolfzell;
für den Notariatsdistrikt Singen:
Martin Müller in Singen;
im Amtsgerichtsbezirk Stockach:
für den Notariatsdistrikt Stockach:
Julius Herbst in Stockach;
für den Notariatsdistrikt Orsingen:
Karl Baßler in Neustadt;

im Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen:
für den Notariatsdistrikt Ueberlingen:
Gerichtsnotar Karl Heinrich Reutti in Ueberlingen;
für den Notariatsdistrikt Salem:
Johann Eckstein in Salem;
im Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen:
für den Notariatsdistrikt Donaueschingen:
Franz Ludwig Röm in Donaueschingen;
für den Notariatsdistrikt Geisingen:
Joseph Anton Wimmer in St. Blasien;
für den Notariatsdistrikt Hüfingen:
Julius Wachs in Hüfingen;
im Amtsgerichtsbezirk Triberg:
für den Notariatsdistrikt Triberg:
Friedrich Zimmermann in Neustadt;
für den Notariatsdistrikt Hornberg:
Ludwig Julius Bauer in Schwetzingen;
im Amtsgerichtsbezirk Villingen:
für den Notariatsdistrikt Villingen I.:
Gerichtsnotar Florian Schroth in Villingen;
für den Notariatsdistrikt Villingen II.:
Leonhard Wagner in Villingen;
für den Notariatsdistrikt Villingen III.:
Assistent Jakob Meyer in Lahr;
im Amtsgerichtsbezirk Bonndorf:
für den Notariatsdistrikt Bonndorf:
Karl Friedrich Wessinger in Bonndorf;
im Amtsgerichtsbezirk Jestetten:
für den Notariatsdistrikt Jestetten:
Gerichtsnotar Theodor Andlauer;
im Amtsgerichtsbezirk Säckingen:
für den Notariatsdistrikt Säckingen:
Otto Keller in Säckingen;
für den Notariatsdistrikt Rickenbach:
Oskar Bittmann in Rickenbach;
im Amtsgerichtsbezirk St. Blasien:
für den Notariatsdistrikt St. Blasien I.:
Gerichtsnotar Gustav Altfelix dort;
für den Notariatsdistrikt St. Blasien II.:
Assistent Karl Eckardt in St. Blasien;

im Amtsgerichtsbezirk Waldshut:

für den Notariatsdistrikt Waldshut:

Philipp Knoch in Waldshut;

für den Notariatsdistrikt Görwihl:

Karl Wilhelm Langer in Hornberg;

für den Notariatsdistrikt Thiengen:

Konstantin Schupp in Thiengen;

im Amtsgerichtsbezirk Breisach:

für den Notariatsdistrikt Breisach I.:

Karl Friedrich Fritsch in Breisach;

für den Notariatsdistrikt Breisach II.:

Karl Friedrich Wagner in Breisach;

für den Notariatsdistrikt Rothweil:

Ferdinand Leo Killy in Rothweil;

im Amtsgerichtsbezirk Emmendingen:

für den Notariatsdistrikt Emmendingen I.:

Julius Sevin in Emmendingen;

für den Notariatsdistrikt Eichstetten:

Karl Friedrich Raupp, Stiftungsverwalter in Freiburg;

im Amtsgerichtsbezirk Ettenheim:

für den Notariatsdistrikt Ettenheim:

Gerichtsnotar Johann Nepomuk Schilling in Adelsheim;

für den Notariatsdistrikt Mahlberg:

Adolph Pezold in Haslach;

für den Notariatsdistrikt Kappel:

Wilhelm August Thurn in Kappel;

im Amtsgerichtsbezirk Freiburg:

für den Notariatsdistrikt Freiburg I.:

Johann Benjamin Roman in Freiburg;

für den Notariatsdistrikt Freiburg II.:

Ludwig Müller in Freiburg;

für den Notariatsdistrikt Freiburg III.:

Johann Baptist Lautner in Freiburg;

für den Notariatsdistrikt Freiburg Land:

Ludwig Messy in Freiburg;

für den Notariatsdistrikt Zarten:

Karl Franz Pfeiffer in Buchen;

für den Notariatsdistrikt Munzingen:

Leopold Götz in Munzingen;

im Amtsgerichtsbezirk Kenzingen:
für den Notariatsdistrikt Kenzingen:
Ludwig Mühl in Ettenheim;
für den Notariatsdistrikt Endingen:
Karl Beck in Endingen;
für den Notariatsdistrikt Herbolzheim:
Anton Wolfstriegel in Ueberlingen;
im Amtsgerichtsbezirk Neustadt:
für den Notariatsdistrikt Neustadt I.:
Theodor Fischinger in St. Leon;
für den Notariatsdistrikt Neustadt II.:
Rudolph von Schmidt, Assistent in Gernsbach;
im Amtsgerichtsbezirk Staufen:
für den Notariatsdistrikt Staufen:
Justin Merkt in Staufen;
für den Notariatsdistrikt Krotzingen:
Joseph Brotz in Krotzingen;
für den Notariatsdistrikt Ehrenstetten:
Jakob Aberle in Ehrenstetten;
im Amtsgerichtsbezirk Waldkirch:
für den Notariatsdistrikt Waldkirch:
Adolph Frey in Rastatt;
für den Notariatsdistrikt Elzach:
Adolph Wingler in Elzach;
im Amtsgerichtsbezirk Lörrach:
für den Notariatsdistrikt Lörrach:
Ernst Friedrich Oswald in Lörrach;
für den Notariatsdistrikt Kirchen:
Eduard Beitenheimer in Kirchen;
für den Notariatsdistrikt Grenzach:
Karl Götz in Grenzach;
für den Notariatsdistrikt Kandern:
Karl Liermann in Kandern;
im Amtsgerichtsbezirk Müllheim:
für den Notariatsdistrikt Müllheim:
Franz Sales Frey in Müllheim;
für den Notariatsdistrikt Schliengen:
Gottfried Ries in Schliengen;
für den Notariatsdistrikt Sulzburg:
Johann Friedrich Hanagarth in Sulzburg;

im Amtsgerichtsbezirk Schönau:
für den Notariatsdistrikt Schönau:
Karl Sievert, Assistent in Gernsbach;
für den Notariatsdistrikt Zell:
Karl Ludwig Eiermann, Assistent in Ladenburg;
im Amtsgerichtsbezirk Schopfheim:
für den Notariatsdistrikt Schopfheim:
Franz Joseph Grammelsbacher in Schopfheim;
für den Notariatsdistrikt Wiesleth:
Christian Fuchs in Wiesleth;
im Amtsgerichtsbezirk Gengenbach:
für den Notariatsdistrikt Gengenbach:
Friedrich Wilhelm Kieffer in Rothenfels;
für den Notariatsdistrikt Zell:
Karl Kaiser in Tiefenbronn;
im Amtsgerichtsbezirk Haslach:
für den Notariatsdistrikt Haslach I.:
Gerichtsnotar Ludwig Ziegler;
im Amtsgerichtsbezirk Kork:
für den Notariatsdistrikt Kork:
Christian Stoll in Kehl;
für den Notariatsdistrikt Rheinbischofsheim:
Leopold Waßmer in Rheinbischofsheim;
im Amtsgerichtsbezirk Lahr:
für den Notariatsdistrikt Lahr:
Rudolph Schilling in Schönau i. W.;
für den Notariatsdistrikt Ottenheim:
Ludwig Bichele in Triberg;
für den Notariatsdistrikt Friesenheim:
Heinrich Lembke in Friesenheim;
für den Notariatsdistrikt Seelbach:
Konrad Beisel in Lahr;
im Amtsgerichtsbezirk Oberkirch:
für den Notariatsdistrikt Oberkirch:
Ambros Fink in Oberkirch;
für den Notariatsdistrikt Oppenau:
Eduard Eck, Assistent in Tauberbischofsheim;
im Amtsgerichtsbezirk Offenburg:
für den Notariatsdistrikt Offenburg I.:
Konstantin Serger in Offenburg;

für den Notariatsdistrikt Offenburg II.:
Eduard Dillinger in Offenburg;
für den Notariatsdistrikt Schutterwald:
Franz Futherer in Schutterwald;
im Amtsgerichtsbezirk Wolfach:
für den Notariatsdistrikt Wolfach:
Daniel Nischwitz in Oppenau;
für den Notariatsdistrikt Schiltach:
Karl Friedrich Sevin in Wolfach;

im Amtsgerichtsbezirk Achern:
für den Notariatsdistrikt Achern:
Karl Friedrich Brackenheimer in Achern;
für den Notariatsdistrikt Kappelrodeck:
Philipp Heckmann in Kappelrodeck;

im Amtsgerichtsbezirk Baden:
für den Notariatsdistrikt Baden:
Julius Eisinger in Baden;
für den Notariatsdistrikt Oos:
Wilhelm Fritz, zur Zeit in Karlsruhe;

im Amtsgerichtsbezirk Bühl:
für den Notariatsdistrikt Bühl:
Friedrich Dümas in Bühl;
für den Notariatsdistrikt Steinbach:
Friedrich Wolf in Steinbach;

im Amtsgerichtsbezirk Gernsbach:
für den Notariatsdistrikt Gernsbach:
Karl Gartner in Gernsbach;
für den Notariatsdistrikt Forbach:
Franz Kirchgeßner in Forbach;

im Amtsgerichtsbezirk Rastatt:
für den Notariatsdistrikt Rastatt I.:
Franz Bauer in Grünsfeld;
für den Notariatsdistrikt Rastatt II.:
Ludwig Wallraff in Rastatt;
für den Notariatsdistrikt Durmersheim:
Mathias Alffermann in Durmersheim;
für den Notariatsdistrikt Rothenfels:
Wilhelm Seitz, Assistent in Gengenbach;

im Amtsgerichtsbezirk Bretten:
für den Notariatsdistrikt Bretten I.:
Wilhelm Friedrich Gebhard in Bretten;
für den Notariatsdistrikt Bretten II.:
Jakob Kilian in Bretten;
für den Notariatsdistrikt Gochsheim:
Franz Joseph Reiter in Sickingen;
im Amtsgerichtsbezirk Bruchsal:
für den Notariatsdistrikt Bruchsal:
Alois Leiblein in Bruchsal;
für den Notariatsdistrikt Untergrombach:
Karl Köllenberger in Bruchsal;
für den Notariatsdistrikt Ubstadt:
Moritz Eugen Sternheimer in Bruchsal;
für den Notariatsdistrikt Langenbrücken:
Eduard Merk in Langenbrücken;
im Amtsgerichtsbezirk Durlach:
für den Notariatsdistrikt Durlach I.:
Karl Wahrer in Durlach;
für den Notariatsdistrikt Durlach II.:
Eduard Seufert in Durlach;
für den Notariatsdistrikt Königsbach:
Alexander Napoleon Rheinländer in Durlach;
für den Notariatsdistrikt Langensteinbach:
Albert Kaiser in Langensteinbach;
im Amtsgerichtsbezirk Ettlingen:
für den Notariatsdistrikt Malsch:
Friedrich Idler in Malsch;
im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe:
für den Notariatsdistrikt Karlsruhe I.:
Wilhelm Hahn in Dallau;
für den Notariatsdistrikt Karlsruhe II.:
Georg Grimmer in Karlsruhe;
für den Notariatsdistrikt Karlsruhe III.:
Karl Philippi in Karlsruhe;
für den Notariatsdistrikt Karlsruhe IV.:
Franz Beck in Karlsruhe;
für den Notariatsdistrikt Mühlburg:
Franz Goublaire in Schwarzach;

für den Notariatsdistrikt Liedolsheim:
Franz Kohler, Revident in Mannheim;
für den Notariatsdistrikt Hagsfeld:
Valentin Schlerath in Karlsruhe;
im Amtsgerichtsbezirk Philippsburg:
für den Notariatsdistrikt Philippsburg I.:
Gerichtsnotar Wilhelm Foßler;
für den Notariatsdistrikt Philippsburg II.:
Wendelin Hagen in Philippsburg;
im Amtsgerichtsbezirk Pforzheim:
für den Notariatsdistrikt Pforzheim I.:
Wilhelm Weigand in Pforzheim;
für den Notariatsdistrikt Pforzheim II.:
Wilhelm Damm in Pforzheim;
für den Notariatsdistrikt Ellmendingen:
Konrad Georg Jan in Ellmendingen;
im Amtsgerichtsbezirk Ladenburg:
für den Notariatsdistrikt Ladenburg:
Georg Holzmann in Schwetzingen;
für den Notariatsdistrikt Käferthal:
August Henninger in Käferthal;
im Amtsgerichtsbezirk Mannheim:
für den Notariatsdistrikt Mannheim I.:
Ferdinand von Stern in Mannheim;
für den Notariatsdistrikt Mannheim II.:
Wilhelm Issel in Mannheim;
für den Notariatsdistrikt Mannheim III.:
Friedrich Bürk in Mannheim;
im Amtsgerichtsbezirk Schwetzingen:
für den Notariatsdistrikt Schwetzingen:
Gerichtsnotar Joseph Schleinkofer;
für den Notariatsdistrikt Hockenheim:
Franz Sommer in Schönau;
für den Notariatsdistrikt Seckenheim:
Johann Martin Hartmann in Görwihl;
im Amtsgerichtsbezirk Weinheim:
für den Notariatsdistrikt Weinheim I.:
Ernst Albert Greiner in Weinheim;
für den Notariatsdistrikt Weinheim II.:
Peter Ludwig Stichs in Weinheim;

im Amtsgerichtsbezirk Eppingen:
für den Notariatsdistrikt Eppingen:
Johann Jakob Würz in Liedolsheim;
für den Notariatsdistrikt Gemmingen:
Karl Bucherer in Gemmingen;
im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg:
für den Notariatsdistrikt Heidelberg I.:
Adolph Dillinger in Heidelberg;
für den Notariatsdistrikt Heidelberg II.:
Heinrich Pezold in Heidelberg;
für den Notariatsdistrikt Heidelberg III.:
Johann Andreas Lederer in Heidelberg;
für den Notariatsdistrikt Leimen:
Theodor Trefzger in Leimen;
für den Notariatsdistrikt Schönau:
Rudolph Schultheiß, Assistent in Mannheim;
im Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim:
für den Notariatsdistrikt Neckarbischofsheim II.:
Johann Bleyler in Rappenau;
im Amtsgerichtsbezirk Neckargemünd:
für den Notariatsdistrikt Neckargemünd II.:
Karl Ackermann in Neckargemünd;
im Amtsgerichtsbezirk Sinsheim:
für den Notariatsdistrikt Sinsheim I.:
Karl Helbling in Sinsheim;
für den Notariatsdistrikt Sinsheim II.:
Heinrich Neuer in Sinsheim;
für den Notariatsdistrikt Steinsfurth:
Ludwig Zimmermann in Steinsfurth;
im Amtsgerichtsbezirk Adelsheim:
für den Notariatsdistrikt Adelsheim I.:
Gerichtsnotar Joseph Anton Kern;
für den Notariatsdistrikt Adelsheim II.:
Kornel Rigel in Osterburken;
im Amtsgerichtsbezirk Borberg:
für den Notariatsdistrikt Borberg:
Ludwig Frank in Borberg;
für den Notariatsdistrikt Krautheim:
Franz Joseph Meixner in Krautheim;

im Amtsgerichtsbezirk Buchen:

für den Notariatsdistrikt Buchen I.:

Gerichtsnotar Ludwig Grether;

für den Notariatsdistrikt Buchen II.:

Joseph Serger, Assistent in Buchen;

für den Notariatsdistrikt Mudau:

August Dennig in Mudau;

im Amtsgerichtsbezirk Eberbach:

für den Notariatsdistrikt Eberbach:

August Leiber in Eberbach;

für den Notariatsdistrikt Neunkirchen:

Bernhard Moll in Neunkirchen;

im Amtsgerichtsbezirk Gerlachsheim:

für den Notariatsdistrikt Gerlachsheim II.:

Johann Joseph Neuberger in Gerlachsheim;

im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim:

für den Notariatsdistrikt Königheim:

Adolph Deetken in Königheim;

für den Notariatsdistrikt Werbach:

Emanuel Schneider in Werbach;

im Amtsgerichtsbezirk Mosbach:

für den Notariatsdistrikt Mosbach:

Karl Friedrich Schulz in Mosbach;

für den Notariatsdistrikt Obrigheim:

Karl Krieg in Obrigheim;

für den Notariatsdistrikt Billigheim:

Wilhelm Volz in Billigheim;

für den Notariatsdistrikt Dallau:

Martin Bender, Assistent in Adelsheim;

im Amtsgerichtsbezirk Walldürn:

für den Notariatsdistrikt Walldürn:

Gustav Adolph Brunner in Walldürn;

für den Notariatsdistrikt Hartheim:

Leo Keller in Hartheim;

im Amtsgerichtsbezirk Wertheim:

für den Notariatsdistrikt Wertheim I.:

Karl Seldner in Wertheim;

für den Notariatsdistrikt Wertheim II.:

Peter Lochert in Wertheim.

IV. Folgenden mit Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotaren werden nachstehend bezeichnete Notariatsdistrikte übertragen:

dem Gerichtsnotar Duffner bei dem Amtsgericht Neckargemünd der Notariatsdistrikt Neckargemünd I.;

dem Gerichtsnotar Meyer bei dem Amtsgericht Neckarbischofsheim der Notariatsdistrikt Neckarbischofsheim I.;

dem Gerichtsnotar Kuhn bei dem Amtsgericht Gerlachsheim der Notariatsdistrikt Gerlachsheim I.;

dem Gerichtsnotar Höge bei dem Amtsgericht Tauberbischofsheim der Notariatsdistrikt Tauberbischofsheim.

V. Mit der Verwaltung von Notariatsdistrikten werden provisorisch beauftragt:

im Amtsgerichtsbezirk Konstanz:
des Notariatsdistrikts Reichenau:
Wilhelm Britsch in Reichenau;

im Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf:
des Notariatsdistrikts Pfullendorf II.:
Eduard Hatz, Assistent in Staufen;

im Amtsgerichtsbezirk Bonndorf:
des Notariatsdistrikts Stühlingen:
Eduard Bär in Stühlingen;

im Amtsgerichtsbezirk Jestetten:
des Notariatsdistrikts Grießen:
Jakob Faul in Jestetten;

im Amtsgerichtsbezirk Emmendingen:
des Notariatsdistrikts Emmendingen II.:
Franz Mathias Weiß in Emmendingen;

im Amtsgerichtsbezirk Haslach:
des Notariatsdistrikts Haslach II.:
Joseph Frey in Villingen;

im Amtsgerichtsbezirk Offenburg:
des Notariatsdistrikts Appenweier:
Johann Nepomuk Katzenberger in Appenweier;

im Amtsgerichtsbezirk Bühl:
des Notariatsdistrikts Schwarzach:
Karl Mathos in Adelsheim;

im Amtsgerichtsbezirk Ettlingen:
des Notariatsdistrikts Ettlingen:
Friedrich Christian Süß in Ettlingen;

im Amtsgerichtsbezirk Pforzheim:
des Notariatsdistrikts Tiefenbronn:
Karl Friedrich Dams in Neckarbischofsheim;
im Amtsgerichtsbezirk Wiesloch:
des Notariatsdistrikts Wiesloch I.:
Eduard Samuel Bayer in Wiesloch;
des Notariatsdistrikts Wiesloch II.:
Christian Friedrich Ebbecke in Wiesloch.

VI. Diese Ernennungen und Beauftragungen mit provisorischen Verwaltungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

VII. Die ernannten Notare und Verwalter werden angewiesen, ihren neuen Dienst pünktlich am 1. Oktober d. J. anzutreten und, wie geschehen, anher anzuzeigen.

VIII. Die Amtsgerichte haben da, wo der Dienstantritt der neu ernannten Notare am 1. Oktober nicht erfolgt, nach Maßgabe des §. 38 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 einen Stellvertreter zu ernennen.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde Notar Johann Adam Wagner in Ladenburg vom 1. Oktober d. J. an bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt, und

der Notar des dritten Distrikts Karlsruhe, Nikolaus Süß dahier, wegen leidender Gesundheit seiner Funktionen enthoben.

Karlsruhe, den 3. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Generalagentur der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit bekannt gemacht, daß

der von der Direktion der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Wilhelm Fecht in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Serienziehung für die 75. Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens von 14 Millionen Gulden in 35 Gulden-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend		Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend		Loos-Nr.
114	5651	bis	5700.	3683	184101	bis	184150.
142	7051	—	7100.	3847	192301	—	192350.
352	17551	—	17600.	3995	199701	—	199750.
434	21651	—	21700.	4126	206251	—	206300.
474	23651	—	23700.	4402	220051	—	220100.
550	27451	—	27500.	4438	221851	—	221900.
695	34701	—	34750.	4495	224701	—	224750.
791	39501	—	39550.	4795	239701	—	239750.
1195	59701	—	59750.	5089	254401	—	254450.
1706	85251	—	85300.	5257	262801	—	262850.
1795	89701	—	89750.	5482	274051	—	274100.
1813	90601	—	90650.	5901	295001	—	295050.
1864	93151	—	93200.	6177	308801	—	308850.
1930	96451	—	96500.	6508	325351	—	325400.
2041	102001	—	102050.	6545	327201	—	327250.
2112	105551	—	105600.	6775	338701	—	338750.
2121	106001	—	106050.	6840	341951	—	342000.
2425	121201	—	121250.	7057	352801	—	352850.
2603	130101	—	130150.	7151	357501	—	357550.
2703	135101	—	135150.	7220	360951	—	361000.
2764	138151	—	138200.	7305	365201	—	365250.
2845	142201	—	142250.	7373	368601	—	368650.
3265	163201	—	163250.	7514	375651	—	375700.
3531	176501	—	176550.	7653	382601	—	382650.
3561	178001	—	178050.	7922	396051	—	396100.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. August 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Die 28. Gewinnziehung vom Anlehen der Amortisationskasse zu 5 Millionen Gulden vom Jahre 1840 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten 28. Gewinnziehung von oben bemerktem Anlehen wird durch die beifolgende Liste*) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. Februar 1865 durch die Amortisationskasse ausbezahlt, wenn es die Loosinhaber nicht vorziehen, ihre Gewinnste früher bei dieser Kasse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober d. J., und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November und Dezember d. J. und Januar 1865 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1864.

Großherzogliches Finanzministerium.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Seite 466, Zeile 19 ist statt „Rau" zu lesen: „Nau".

Im Regierungsblatt Nr. XL., Seite 504, Zeile 9 ist statt „Amtsrichter Theodor Hitzig" zu lesen: „Amtsrevisor Theodor Hitzig".

---

*) Diese Liste wird mit einer der nächsten Nummern des Regierungsblatts als Beilage ausgegeben.

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 23. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

Die Vertagung der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, die Versammlung Unserer getreuen Stände einstweilen zu vertagen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Unsere Entschließung den beiden Kammern zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. September 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am 24. Oktober d. J. dahier einzufinden, bei der ernannten Großherzoglichen Regierungskommission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Dr. Vogelmann und Unserem Staatsrath Nüßlin zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1863 vorzunehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1864.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten beschlossen, zu verordnen:

§. 1.

Unserer Entschließung bleibt die Ertheilung der Staatserlaubniß zu Werbungen für fremde Kriegsdienste im Großherzogthum (§. 40 des Polizeistrafgesetzbuchs) vorbehalten.

§. 2.

Die Ministerien sind zuständig und zwar:

1. das Justizministerium:
   zur Ertheilung der Staatserlaubniß zu Namensänderungen, §. 44, Ziffer 2;

2. das Ministerium des Innern:

a. zur Untersagung des Waffenbesitzes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, §. 41, Ziffer 2;

b. zur Ertheilung der Erlaubniß zum Besitz von zum Kriegsgebrauch geeigneten Geschützen, §. 41, Ziffer 3;

c. zur Bewilligung zu Sammlungen von Haus zu Haus, welche sich über mehrere unter verschiedenen Landeskommissären stehende Kreise oder über das ganze Großherzogthum erstrecken, oder für politische Zwecke oder für das Ausland oder für Brandverunglückte im Inland bestimmt sind, §. 62;

3. das Handelsministerium:

a. zur Erlassung von Einfuhrverboten bei auswärts vorkommenden Viehseuchen, §. 90;

b. zur Ertheilung von Erfindungspatenten, §. 135;

4. das Kriegsministerium:

zur Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen zu Festungen oder Festungswerken, §. 39.

§. 3.

Den Landeskommissären werden zugetheilt:

1. die nach dem §. 23, Ziff. 3, §. 25 und §. 29, Ziff. 1 den höheren Verwaltungsstellen vorbehaltenen Zuständigkeiten;

2. die Bewilligungen zu Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Kreise und soweit die obigen Bestimmungen des §. 2, Ziff. 2 Buchstabe c. nicht entgegenstehen.

§. 4.

Den Großherzoglichen Bezirksämtern als Bezirkspolizeibehörden werden zugewiesen:

a. die Bewilligungen zu Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Bezirke und soweit die obigen Bestimmungen des §. 2, Ziff. 2 Buchstabe c. nicht entgegenstehen;

b. die Anordnung von Absperrungs- und andern Sicherheitsmaßregeln bei ansteckenden Viehkrankheiten, §. 90;

c. die Erlassung von Verboten einzelner Arten von Sperren auf Straßen, §. 123, Ziff. 4;

d. die den Polizeibehörden in den Fällen der §§. 60, 64, 87, 92, 101, 104, 105, 108, 114, Ziff. 2, 118, 119 und 131 vorbehaltenen Zuständigkeiten.

§. 5.

Die Ortspolizeibehörden sind zuständig in den Fällen der §§. 56, 63, 117, Ziff. 1, und 121.

Die in dem §. 141 den Verkäufern von Juwelen ꝛc. sowie den Angestellten öffentlicher Leihhäuser auferlegte Anzeige ist der Ortspolizeibehörde zu machen.

§. 6.

Bei Zusammenrottungen, §. 51, Ziff. 2, kann die Aufforderung zum Auseinandergehen von den Beamten der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde, deren Stellvertreter oder besonders Beauftragten sowie von den einzelnen Mitgliedern der Bezirksräthe ausgehen.

§. 7.

Wo es sich in den Fällen des §. 126 um eine Staatsstraße handelt, ist die Bezirkspolizeibehörde, im Uebrigen die Ortspolizeibehörde zuständig.

§. 8.

Die in dem §. 120 genannte Straßenbehörde ist bei Staatsstraßen und mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vizinalstraßen die Straßenbauinspektion, bei andern Vizinalstraßen der Gemeinderath.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Von dieser Zeit an treten die derselben entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen außer Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg, Kraußmann, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehene Ritterkreuz erster Klasse vom Orden des weißen Falken anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 8. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden, mit der Einführung der neuen Organisation der inneren Verwaltung

die Vorstandsstelle bei dem künftigen Bezirksamt Karlsruhe dem Vorstand des Stadtamtes daselbst, Stadtdirektor Freiherrn von Neubronn, zu übertragen und

den Referendär Heinrich Pfister von Heidelberg, unter Ernennung desselben zum Amtmann, dem Bezirksamte Bruchsal als Beamten beizugeben;

den Vorsteher der polizeilichen Verwahrungsanstalt zu Bruchsal, Szuhany, bis zur Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden, nachstehende Kreisgerichtsräthe zu Mitgliedern der Appellationssenate zu bestimmen:

bei dem Kreis- und Hofgericht Konstanz:

die Kreisgerichtsräthe

Leers,
Finneisen,
Sauerbeck,
Amann,
Meyr,
Kamm;

bei dem Kreis- und Hofgericht Freiburg:

die Kreisgerichtsräthe

Waidele,
Kirn,
Lugo,
Eimer,
Lacoste,
Wilhelmi;

bei dem Kreis- und Hofgerichte Offenburg:

die Kreisgerichtsräthe

Schenckh,
Geider,
Ottendorf,
Gerbel,
Springer;

bei dem Kreis- und Hofgericht Karlsruhe:

die Kreisgerichtsräthe

Keller,
Baumüller,
Bujard,
Reinhard,
Wielandt;

bei dem Kreis- und Hofgericht Mannheim:

die Kreisgerichtsräthe

Schmidt,
Weber,
Guyet,
Ruth,
Ahles,
Klehe,
Nicolai,
Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Juni l. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Riegel, Dekanats Endingen, den Hausgeistlichen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Ignaz Guth, gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 18. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Juli d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den geistlichen Lehrer Oswald Bremeier am Gymnasium zu Tauberbischofsheim auf die katholische Pfarrei St. Blasien, Dekanats Waldshut, gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 18. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Bühl betreffend.

Als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bezeichneten Rechten für den Distrikt Schwarzach im Amtsgerichtsbezirke Bühl wurde auf sein Ansuchen durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen angestellt: Franz Goublaire in Schwarzach.

Karlsruhe, den 15. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Arnsperger.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 26. September 1864.

Inhalt.

Gesetz und Allerhöchste Einführungsverordnung: Die Anwaltsordnung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von dem Anwaltsstande im Allgemeinen.

§. 1.

Zum Eintritt in die Anwaltsrechte befähigt ist jeder inländische Rechtsgelehrte, welcher nach Erstehung der obersten juristischen Staatsprüfung noch mindestens zwei Jahre bei Staatsstellen oder unter der Leitung eines Anwalts gearbeitet hat.

§. 2.

Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 kann die Aufnahme in den Anwaltsstand nur aus solchen Gründen verweigert werden, welche eine gänzliche oder zeitweise Entziehung der Anwaltschaft rechtfertigen würden.

§. 3.

Pensionirte Staatsdiener werden nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Anwaltsausschusses zur Anwaltschaft zugelassen.

§. 4.

Das Justizministerium verfügt über die Aufnahme in den Anwaltsstand nach Vernehmung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer.

§. 5.

Das Recht der Anwaltschaft kann nur auf den Grund dieses Gesetzes oder durch strafgerichtliches Urtheil ganz oder auf eine gewisse Zeit entzogen werden.

§. 6.

Die Anwälte können an den Orten, an welchen sich ein Kollegialgericht befindet, ihren Wohnsitz frei wählen und nach Belieben ändern. Sie haben innerhalb vier Wochen Anzeige von

dem gewählten und dem verlassenen Wohnsitze bei dem Justizministerium, dem Appellationsgericht und der Anwaltskammer der betreffenden Kreise zu machen.

Durch Verordnung des Justizministeriums wird bestimmt, an welchen anderen Orten Anwälte sich niederlassen dürfen und in welcher Zahl. Wird an einem solchen Orte eine Anwaltsstelle erledigt, so wählt unter mehreren Bewerbern das Justizministerium nach Anhörung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer.

§. 7.

Jeder Anwalt kann bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftsätze einreichen und mündlich verhandeln, nachdem er an dem Sitze des auswärtigen Gerichts, wenn es ein Kollegialgericht ist, zur Empfangnahme aller an ihn gerichteten Beschlüsse einen Gewalthaber aufgestellt hat.

Das Recht, als Anwälte bei dem Oberhofgericht aufzutreten, steht nur denjenigen zu, welche die Anwaltschaft bereits seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ausgeübt haben.

§. 8.

Die in dem Bezirke eines Appellationsgerichts ansässigen Anwälte bilden einen Anwaltsverein. Jeder Anwaltsverein steht unter der Leitung einer aus dessen Mitte gewählten Anwaltskammer.

Für die Gesammtheit des Anwaltsstandes besteht ein Anwaltsausschuß.

Titel II.

Von den Rechten und Pflichten der Anwälte.

§. 9.

Die Anwälte leisten vor dem Antritte ihres Berufes in öffentlicher Gerichtssitzung den Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und alle Pflichten eines Anwalts gewissenhaft zu erfüllen.

§. 10.

Die Anwälte sind befugt, Alles, was sie zur Vertretung der Rechte ihrer Partei für dienlich erachten, unumwunden vorzutragen und ihre Angriffs- und Vertheidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche mit ihrer Vollmacht und den Gesetzen vereinbar ist und ihrem Gewissen nicht widerstreitet.

§. 11.

Geleistete Anwaltsdienste begründen ein Recht auf Belohnung nach Maßgabe der Taxordnung, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmungen über das Armenrecht.

Bemühungen, welche in der Taxordnung nicht vorgesehen sind, werden nach Uebereinkunft mit den Parteien oder nach Billigkeit vergütet.

Auf Verlangen des Anwalts oder seiner Partei wird das Kostenverzeichniß von dem Gerichte, bei welchem die Vertretung stattgefunden hat, geprüft und beurkundet, daß dasselbe und wie weit es mit der Taxordnung und den Akten übereinstimmt oder nicht.

Vor Beendigung des Prozesses ist es dem Anwalte nicht erlaubt, gewisse Prozente des Streitgegenstandes oder den Streitgegenstand ganz oder theilweise, oder für die in der Taxordnung vorgesehenen Geschäfte höhere, als die dort festgesetzten Gebühren sich als Belohnung auszubedingen.

§. 12.

Die Anwälte sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Eifer, Treue und Verschwiegenheit zu besorgen und überhaupt durch Redlichkeit, Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Benehmen die Ehre und Würde des Standes aufrecht zu erhalten.

§. 13.

Der Anwalt muß die Vertretung ablehnen, wenn er die Gegenpartei in der gleichen oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat, oder wenn er überhaupt die Treue und Verschwiegenheit gegen einen früheren Auftraggeber durch die Annahme verletzen würde.

Auch darf er keine Sache vertreten, in welcher er vorher als Richter thätig gewesen ist.

§. 14.

Einer zahlungsfähigen Partei, deren Vertretung keiner der am Gerichtssitze wohnenden Anwälte freiwillig übernimmt, kann ein solcher von dem Gerichte aufgestellt werden. In einem solchen Falle finden die Bestimmungen der §§. 165 und 166 der Prozeß-Ordnung Anwendung.

§. 15.

Wo Verhältnisse obwalten, die eine Befangenheit gegen die Partei, welche der Anwalt vertreten soll, bei diesem besorgen lassen, muß er die Partei vor der Annahme des Auftrags von diesem Verhältniß in Kenntniß setzen.

§. 16.

Die Anwälte sind verpflichtet, ihre schriftlichen Arbeiten und die ihnen zukommenden Schriftstücke und Briefe in Handakten zu sammeln und solche, mit Ausnahme des Briefwechsels mit der eigenen Partei, nach Erledigung des Auftrags dem Gewaltgeber auf Verlangen auszufolgen.

Die Handakten dürfen bis nach Zahlung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§. 17.

Die Anwälte haben die Parteien in der Regel in eigener Person zu vertreten. In Verhinderungsfällen dürfen sie einen anderen Anwalt zum Stellvertreter für bestimmte einzelne Prozeßhandlungen ernennen.

§. 18.

Wenn ein Anwalt sich auf länger als 14 Tage von seinem Wohnsitze entfernt, hat er dem Gericht, bei welchem er angestellt ist, die Dauer der Abwesenheit anzuzeigen und einen allgemeinen Stellvertreter zu bezeichnen.

Länger als zwei Monate wird ein solcher Stellvertreter nur zugelassen, wenn die Abwesenheit durch ein öffentliches Ehrenamt veranlaßt ist, oder wenn das Justizministerium die Erlaubniß zur Abwesenheit ertheilt hat.

Das Justizministerium kann in solchen Fällen auch gestatten, daß ein Referendär zum Stellvertreter ernannt wird.

Titel III.

Von den Anwaltsvereinen und Anwaltskammern.

§. 19.

Zum Geschäftskreis des Anwaltsvereins gehört:

1. die Berathung über allgemeine Angelegenheiten der Anwälte des Bezirks und des Landes;

2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwands und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder;

3. die Wahl des Vorstehers, der Mitglieder der Anwaltskammer und ihrer Stellvertreter;

4. die Entwerfung oder Abänderung der Geschäftsordnung für die Anwaltskammer, vorbehaltlich der Genehmigung des Beschlusses durch das Justizministerium;

5. die Prüfung und Genehmigung der Rechnung, welche von dem Rechnungsführer der Anwaltskammer nach je zwei Jahren zu stellen ist.

§. 20.

Der Anwaltsverein versammelt sich am Sitze des Appellationsgerichts. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit mindestens eines Drittheils sämmtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 21.

Die Anwaltskammer besteht aus einem Vorsteher, vier ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

Der Vorsteher, zwei Mitglieder und die Stellvertreter müssen am Sitze der Anwaltskammer wohnhaft sein.

Die Mitglieder der Anwaltskammer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

§. 22.

Wählbar sind alle im Bezirk des Anwaltsvereins angestellten Anwälte, mit Ausnahme derjenigen, gegen welche

1. zur Zeit der Wahl ein dienstpolizeiliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig ist;

2. im strafrechtlichen oder dienstpolizeilichen Verfahren eine höhere Strafe als Verweis oder Geldbuße erkannt worden ist, sofern nicht fünf Jahre seit dem Erkenntniß abgelaufen sind.

§. 23.

Der Gewählte darf nur ablehnen, wenn er schon in den letztverflossenen zwei Jahren Mitglied der Anwaltskammer war, oder wenn er durch anhaltende Krankheit verhindert ist.

Wer ohne solchen Grund die Wahl ablehnt, wird von der Anwaltskammer in eine Strafe von 10 bis 50 Gulden verfällt, und verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit in diese Kammer.

§. 24.

Von jeder Wahl in die Anwaltskammer muß dem Justizministerium unter Mittheilung der Wahlakten und den im Kreise befindlichen Kollegialgerichten Anzeige gemacht werden.

§. 25.

Die Anwaltskammer ernennt aus ihrer Mitte den Rechnungsführer und den Schriftführer. Beide Aemter können einem Mitglied übertragen werden.

§. 26.

Das Amt eines Mitglieds der Anwaltskammer ist ein Ehrenamt; es werden demselben nur die Reise- und andere baare Auslagen aus der Vereinskasse ersetzt.

§. 27.

Der Anwaltskammer liegt ob:

1. die Handhabung der Disciplin über die Anwälte des Bezirks;
2. die Beilegung von Zwistigkeiten unter denselben auf Antrag eines Betheiligten;
3. die Erstattung von der Regierung oder den Gerichten verlangter Gutachten;
4. die Erstattung von den Betheiligten verlangter Gutachten über Honorare der Anwälte;
5. die Unterhaltung des dienstlichen Verkehrs mit Behörden, Anwälten und allen Denjenigen, welche mit ihr in geschäftliche Beziehungen treten.

§. 28.

Die Anwaltskammer hat ihre Versammlungen am Sitze des Appellationsgerichts.

Zur Beschlußfähigkeit der Anwaltskammer ist die Anwesenheit von mindestens drei, in Diszipllnarsachen von fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 29.

Hat das Oberhofgericht seinen Sitz an einem andern Orte, als das Appellationsgericht, in dessen Bezirk sich das erstere befindet, so versammeln sich der Anwaltsverein und die Anwaltskammer am Sitze des Oberhofgerichts.

Titel IV.

Von dem Anwaltsausschuß.

§. 30.

Der Anwaltsausschuß wird aus dem Vorsitzenden und denjenigen zwei Mitgliedern jeder Anwaltskammer gebildet, welche die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten haben.

Der Vorsitzende der Anwaltskammer am Sitze des obersten Gerichtshofs ist Vorstand des Ausschusses.

§. 31.

Dem Ausschuß liegt ob:

1) die Erstattung von Gutachten, welche die Regierung von ihm verlangt;
2) die Handhabung der Disziplinargewalt über die Anwälte in den in §. 37 vorgesehenen Fällen;
3) die Vertretung der Interessen des Anwaltsstandes.

§. 32.

Die Sitzungen des Ausschusses sind am Sitze des obersten Gerichtshofes.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 33.

Bleibt eine Versammlung des Ausschusses oder der Anwaltskammer wegen ungerechtfertigten Ausbleibens einzelner Mitglieder beschlußunfähig, so werden diese Mitglieder in eine Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden oder zur Erstattung der ausgelegten Reisekosten verfällt.

Titel V.

Von der Aufsicht über die Anwälte.

§. 34.

Die Aufsicht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Anwälte steht den Anwaltskammern und dem Justizministerium zu.

§. 35.

Gegenstand dienstpolizeilichen Einschreitens ist jedes dienstliche oder außerdienstliche Benehmen des Anwalts, wodurch er seine Berufspflichten oder die Würde und Ehre des Standes verletzt. Dieses Einschreiten findet namentlich auch gegen diejenigen statt, welche muthwillige Prozesse führen oder übermäßige Gebührenforderungen machen.

§. 36.

Die Strafen, welche je nach der Schwere, Fortsetzung oder Wiederholung der Vergehungen ausgesprochen werden können, sind

1) Verweis,
2) Geldstrafen bis zu 300 Gulden,
3) Dienstsperre von drei Monaten bis auf die Dauer von zwei Jahren,
4) gänzliche Entziehung der Anwaltschaft.

Die Geldstrafen fallen in die Kasse der Anwaltskammer.

§. 37.

Die Anwaltskammer kann Verweis und Geldstrafen erkennen.

Hält sie eine schwerere Strafe für angemessen, so verweist sie die Erledigung der Sache an den Ausschuß.

Bleibende Entziehung der Anwaltschaft kann von dem Ausschuß nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln ausgesprochen werden. Sie wird, wie auch die erkannte Dienstsperre, vom Justizministerium vollzogen.

§. 38.

Bedarf die Anwaltskammer zur Untersuchung eines Disciplinarvergehens der Mitwirkung eines Richters, so beauftragt auf deren Ansuchen das Appellationsgericht einen Richter mit Vornahme der erforderlichen Untersuchungshandlungen.

Wegen Beitreibung erkannter Geldstrafen kann sich die Anwaltskammer unmittelbar an das Amtsgericht wenden.

§. 39.

Von jedem über die Anschuldigung eines Disziplinarvergehens erlassenen Erkenntniß hat die Anwaltskammer dem Staatsanwalt des Apellationsgerichts Nachricht zu geben.

§. 40.

Gegen das Erkenntniß der Anwaltskammer steht sowohl dem Angeschuldigten als dem Staatsanwalt die Berufung an das Appellationsgericht mit Frist von 14 Tagen zu.

Bei Erkenntnissen des Ausschusses geht die Berufung an das Oberhofgericht.

§. 41.

Die Verhandlungen in Disziplinarsachen sind nicht öffentlich.

Das Erkenntniß wird auf den Grund innerer Ueberzeugung gefällt.

§. 42.

Unabhängig von der Disziplinargewalt der Anwaltskammer und des Ausschusses ist die Strafgewalt der Gerichte im Fall der Uebertretung eines Strafgesetzes.

Ebenso können die Gerichte wegen Ordnungswidrigkeiten und ungebührlichen Benehmens, welches sich ein Anwalt in schriftlichen Vorträgen an das Gericht oder in einer mündlichen Verhandlung vor demselben zu Schulden kommen läßt, Verweise, Geld- und Gefängnißstrafen erkennen.

Von Erkenntnissen dieser Art ist dem Vorstand der Anwaltskammer Nachricht zu geben und diese kann wegen derselben Handlung dienstpolizeilich gegen den Anwalt einschreiten.

§. 43.

Der Staatsanwalt hat vermöge eigenen Rechts oder auf Veranlassung der Gerichte oder anderer Behörden das Benehmen eines Anwalts, welches ein disziplinarisches Einschreiten begründet, dem Vorstand der Anwaltskammer zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen.

Erfolgt auf Erinnerung kein Erkenntniß, so kann auf Antrag des Staatsanwalts das Appellationsgericht eine Frist zur Erledigung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Entscheidung der Sache, vorbehaltlich der Berufung an das Oberhofgericht, an sich ziehen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 44.

Anwälte, welche bei Einführung dieses Gesetzes ihren Wohnsitz an einem Orte haben, an welchem nach §. 6 die Niederlassung von Anwälten nicht gestattet ist, müssen binnen Jahresfrist ihren Wohnsitz nach §. 6 wählen oder beim Justizministerium die Bewilligung nachsuchen, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten.

Den Bewerbern um Anwaltsstellen an Orten, an welchen kein Kollegialgericht ist, gehen jedenfalls diejenigen vor, welche an dem betreffenden Orte schon bisher als Anwälte niedergelassen waren.

Waren an dem Orte bisher mehr Anwälte, als in Zukunft zugelassen werden, so muß der jüngste, von der Zeit der Erstehung der obersten juristischen Staatsprüfung an gerechnet, zurücktreten, sofern er nicht binnen Jahresfrist beim Justizministerium die Erlaubniß zu Beibehaltung seines Wohnsitzes erwirkt.

§. 45.

Die erste Versammlung der Anwaltsvereine beruft und leitet behufs der Wahl der Anwaltskammern ein Beauftragter des Justizministeriums.

Schlußbestimmung.

§. 46.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit Erlassung der nöthigen Vollzugsverordnungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 22. September 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

§. 1.

Vorstehende Anwaltsordnung tritt mit dem ersten Oktober d. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

Wenn am gedachten Tage eine neue Taxordnung für die Anwälte noch nicht verkündet ist, so besteht einstweilen die gegenwärtige Taxordnung mit folgenden Bestimmungen fort.

§. 3.

Für vorbereitende Schriften wird, ohne Rücksicht auf deren Bogenzahl, diejenige Gebühr bewilligt, welche sich nach der Taxordnung für einen Schriftsatz von zwei und einem halben Bogen ergibt. Ebenso für Schriftsätze in Rechtspolizeisachen, und ist bei letzteren im Zweifel die dritte Taxklasse maßgebend.

§. 4.

Für die mündliche Hauptverhandlung gilt stets der höchste Ansatz der betreffenden Klasse.

§. 5.

Die Ansätze, welche die Taxordnung für Rechtssachen bei dem Hofgericht bestimmt, gelten auch für Rechtssachen bei dem Kreisgericht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. September 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. September 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

das Verfahren in Steuer- und Zollstrafsachen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium wird zum Vollzug des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt Seite 131), das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend, mit Bezug auf die Strafprozeßordnung vom 18. März 1864 und das Gesetz über die Einführung derselben vom 28. Mai 1864 verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der Steuervergehen, soweit sie das Gesetz vom 22. Juni 1837 den Finanzbehörden zuweist, sind

1. bei Vergehen gegen die Steuergesetze und Verordnungen die Obereinnehmereien, die Hauptsteuerämter in ihrer Eigenschaft als Obereinnehmereien, und die Steuerdirektion,
2. bei Vergehen gegen die Zollgesetze und Verordnungen die Hauptzollämter, die Hauptsteuerämter in ihrer Eigenschaft als Hauptzollämter, und die Zolldirektion

die zuständigen Behörden.

Art. 2.

Unter Vergehen gegen die Steuergesetze werden alle Vergehen gegen Gesetze und Verordnungen begriffen, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Obereinnehmereien zusteht, so wie auch die Uebertretung der Gesetze und Verordnungen, die das Salzregale betreffen, sofern dieselbe nicht nach dem Zollstrafgesetze, sondern nach den bisherigen Strafbestimmungen zu ahnden ist (Zollstrafgesetz Art. 23).

Den Vergehen gegen Zollgesetze sind diejenigen gleich zu achten, welche in Bezug auf Gefälle verübt werden, deren Erhebung und Verwaltung den Hauptzollämtern zusteht.

Art. 3.

Die in Art. 1 genannten unteren Finanzbehörden (die Obereinnehmereien, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter) haben nicht nur die von ihnen selbst und den höheren Finanzbehörden (der Steuerdirektion und Zolldirektion) gefällten Erkenntnisse, sondern auch die gerichtlichen zu vollziehen, so weit letztere durch Einzug von Geldstrafen oder Konfiskaten vollzogen werden können.

Art. 4.

Die Verhandlungen und Erkenntnisse der Finanzbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Beschuldigten können, wenn sie auch straffällig geworden, nur zum Ersatz der mit der Untersuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Insinuationen, Postporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverständigen und dergleichen verurtheilt werden.

Art. 5.

Alle Vergehen gegen die Steuer- und Zollgesetze und Verordnungen haben die zu deren Aufrechterhaltung verpflichteten Aufsichts- und Erhebungsbeamten den zuständigen Finanzbehörden (Art. 3 des Gesetzes) anzuzeigen; sie haben denselben die auf frischer That ergriffenen Kontravenienten, soweit deren Festhaltung ihnen zur Pflicht gemacht ist, vorzuführen, auch die in Beschlag genommenen Transportmittel und Gegenstände des Vergehens an dieselben abzuliefern.

Art. 6.

Die Aufsichtsbeamten haben ihre Anzeigen in der Regel schriftlich zu machen.

Wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich ist, so hat die betreffende Finanzbehörde die mündliche Anzeige der Aufsichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen und dieselben zugleich über alle Umstände, welche ihr zur Feststellung des Thatbestandes und Ueberweisung des Beschuldigten erheblich scheinen, weiter zu befragen und ihre Angaben aufzuzeichnen.

Auch bei schriftlichen Anzeigen hat dieses zu geschehen, wenn sie nicht erschöpfend verfaßt sein sollten.

Art. 7.

Die Vorschriften der Art. 5 und 6 finden auch auf die nicht zu der besonderen Finanzverwaltung gehörigen Aufsichtsbeamten und deren Anzeigen Anwendung.

Andere Beamte haben, wenn sie ein Steuer- oder Zollvergehen entdecken oder von solchem Kenntniß erhalten, darüber der zur Verfolgung zuständigen Finanzbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

Sie werden von dieser über die Anzeige Bescheinigung und von dem Resultate der weiteren Verfolgung Nachricht erhalten.

Art. 8.

Die untere Finanzbehörde hat nach erhaltener Anzeige und allenfallsiger näherer Vernehmung des Anzeigers sogleich zu prüfen:

a. ob nach dem Inhalt der gemachten Anzeige ein Vergehen vorliegt;

b. ob ihr selbst oder einer anderen Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zusteht;

c. ob ihr im ersten Falle auch die Untersuchung und Aburtheilung nach Art. 1 und 2 des Gesetzes unbedingt oder bedingt zukommt, oder die Sache zur gerichtlichen Verfolgung und Aburtheilung ausschließlich geeignet ist.

Sie wird nach dem Erfolg dieser Prüfung, wenn die angezeigte Handlung kein Steuervergehen enthält, die Sache auf sich beruhen lassen; wenn die weitere Verfolgung einer anderen Finanzbehörde obliegt, dieser die erhaltene Anzeige unverzüglich mittheilen, in allen anderen Fällen aber alsbald die zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen machen. Die weitere Behandlung richtet sich, je nach der Verschiedenheit der Fälle, nach den unten folgenden Vorschriften.

Art. 9.

Der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe, ist dem, der sie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen.

Gleiche Eröffnung ist dem Anzeiger auch jeweils von den ergehenden Straferkenntnissen und den Entscheidungen über Gnadengesuche zu machen.

Der Tag der Eröffnung ist zu den Akten zu bemerken.

Art. 10.

Ueber den Vollzug der Ueberweisung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde ist eine Empfangsbescheinigung der betreffenden Stelle zu den Akten zu bringen.

Ueber etwaige Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zuständigkeitsfrage ist die Entscheidung der höheren Finanzbehörde einzuholen.

Art. 11.

Die Vorladung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen hat schriftlich zu geschehen. In derselben ist der Gegenstand der Anzeige in geeigneter Weise kurz zu bezeichnen.

Die Zustellung der Vorladung geschieht durch Requisition des betreffenden Bürgermeisters oder durch einen Aufsichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht betheiligt ist.

Der Vorgeladene hat die ihm geschehene Eröffnung zu bescheinigen; wenn er sich dessen weigert, ist solche von dem damit Beauftragten zu beurkunden.

Die schriftliche Ausfertigung der in Art. 21 erwähnten zweiten Vorladung muß dem Beschuldigten in Person durch den verpflichteten Gerichtsboten zugestellt und eingehändigt werden, und ist darüber besondere Bescheinigung zu den Akten zu nehmen.

Wo es die Finanzbehörde für geeignet erachtet, kann die erste Vorladung an den Beschuldigten auch verschlossen zugestellt und im Besitze desselben belassen werden. Auch in diesem Falle ist besondere Zustellungsbescheinigung zu den Akten zu nehmen.

Art. 12.

Die Untersuchung hat bei den Obereinnehmereien der Obereinnehmer selbst, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern einer der bei diesen angestellten drei Oberbeamten zu führen.

Art. 13.

Die Protokolle sind durch einen verpflichteten Amtsgehilfen niederzuschreiben und in direktem Styl zu verfassen.

Im Eingang ist Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Namen und Amtscharakter des die Untersuchung führenden Beamten zu bemerken, am Schlusse hat sie dieser und der Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14.

Jedes Protokoll ist Demjenigen, dessen Erklärung es enthält, vorzulesen und auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen.

Daß das Eine oder das Andere geschehen, muß mit der Erklärung seiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen gemacht hat, in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vernommene hat das Protokoll zu unterzeichnen; will oder kann er nicht unterschreiben, so ist dies, wie die Ursache davon, in dem Protokoll zu bemerken.

Art. 15.

Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger im Wesentlichen gleichlautend mit einem früher vernommenen aussagt, so kann ihm die protokollirte Aussage des letzteren vorgelesen und, wenn er sie bestätigt, die Aufzeichnung im Protokoll auf diese Erklärung mit den etwaigen Aenderungen und Zusätzen beschränkt werden.

Art. 16.

Abänderungen im Protokoll durch Einschaltungen, Durchstriche oder Rasuren in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können am Rande des Protokolls beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Weise wie das Protokoll selbst besonders beurkundet werden.

Art. 17.

In minder wichtigen Steuerstrafsachen können die Obereinnehmereien und Hauptzollämter die protokollarische Einvernahme des Beschuldigten, dessen Wohnort über zwei Stunden vom Sitze dieser Finanzbehörden entfernt ist, so wie die an ihn zu bewirkenden Eröffnungen auch durch den Untererheber des Wohnorts des Beschuldigten beziehungsweise durch die Vorstände der nächstgelegenen Nebenzollämter I. und II. Klasse oder die Untersteuerämter, oder aber durch den betreffenden Bürgermeister besorgen lassen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sofern diese nicht ohnehin wegen der handgelübdlichen Verpflichtung am Sitze der Obereinnehmerei oder des Hauptzollamtes zu erscheinen haben.

Die Punkte, über welche die Einvernahme des Beschuldigten und der Zeugen zu erfolgen hat, sind in der Verfügung genau anzugeben.

Art. 18.

Dem Beamten, welcher die Untersuchung führt (Art. 12), steht auch die Fällung des Erkenntnisses zu.

In Zollstrafsachen wird jedoch eine vorgängige kollegialische Berathung der Oberbeamten des Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes erfordert:

a. zum Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe;
b. zum Beschluß, daß sich eine Anzeige ausschließend zur gerichtlichen Verfolgung eigne;
c. zum Erkenntnisse über Vergehen der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses;
d. zur Bestimmung der Strafe, welche wegen einer Zolldefraudation oder Kontrebande für verwirkt zu erachten;
e. zur Entscheidung über die Vertretungspflicht eines Dritten bei Kontrolvergehen für die Strafe des Beschuldigten und für die Untersuchungskosten.

Die Entscheidung erfolgt in allen diesen Fällen nach Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht zu erzielen, so entscheidet die Stimme des Oberinspektors, und bei dessen Verhinderung die des Hauptzollverwalters. Ist einer der drei Oberbeamten verhindert, so ist der erste der anwesenden Assistenten zur Berathung herbeizuziehen. Ueber die stattgehabte Berathung ist eine Beurkundung den Akten beizulegen.

Art. 19.

Ist ein Beschuldigter wegen eines Vergehens gegen die Steuer- oder Zollgesetze, welches nach Art. 1 und 2 des Gesetzes gerichtlich zu verfolgen ist, verhaftet (Art. 5), so ist derselbe alsbald und jedenfalls innerhalb 24 Stunden — von der Zeit seines Eintreffens bei der Finanzbehörde an — mit dem Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Verfolgung an das zuständige Amtsgericht abzuliefern, vorausgesetzt, daß nicht Grund zu seiner Freilassung vorliegt (Art. 6, Abs. 2 und Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes).

II. Vom Verfahren bei den durch die Finanzbehörden abzuurtheilenden Kontrolvergehen.

Art. 20.

Den Finanzbehörden steht unbedingt die Aburtheilung derjenigen Kontrolvergehen zu, welche mit einer fest bestimmten Geldstrafe oder mit einer arbiträren Geldstrafe bedroht sind, insofern im letzteren Falle die zu erkennende Strafe den Betrag von 25 Gulden nicht übersteigt (Art. 1 des Gesetzes).

Art. 21.

Wenn der eines solchen Kontrolvergehens Beschuldigte auf die erste Vorladung nicht erscheint, so ist er nochmals vorzuladen mit der Androhung, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens

als der in der Anzeige enthaltenen Beschuldigung geständig angesehen und zu der, in der Vorladung anzugebenden, Strafe werde verurtheilt werden.

Erscheint der Beschuldigte auf die zweite Vorladung nicht, so ist die angedrohte Strafe auszusprechen.

Wiederherstellung gegen den ausgesprochenen Rechtsnachtheil kann der Beschuldigte nur dann erlangen, wenn er darthut, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich gewesen sei, der zweiten Vorladung Folge zu leisten.

Die Wiederherstellung muß innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht werden.

Art. 22.

Erscheint der Beschuldigte auf die erste oder zweite Vorladung, oder wird er zugleich mit Einbringung der Anzeige vorgeführt, so ist seine Vernehmlassung über die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokoll zu nehmen. Eine schriftliche Erklärung desselben ist nicht zulässig.

Widerspricht er die Anzeige oder bringt er Einwendungen vor, so ist der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören.

Wird die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so geschieht deren Vergelübdung sowie deren Vorladung mittelst Ersuchschreibens an das betreffende Amtsgericht.

Art. 23.

Nach geschlossener Verhandlung ist dem Beschuldigten das Erkenntniß unter Anführung der Entscheidungsgründe, welche zu den Akten zu bemerken sind, zu verkünden oder, im Falle es wegen seines Nichterscheinens erlassen worden (Art. 21), schriftlich zuzustellen.

Zugleich ist der Beschuldigte über die Rekursfristen und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Rekurs ergreifen kann.

Wie die Eröffnung des Urtheils und die Belehrung geschehen, ist zu den Akten zu bemerken.

Auf Begehren ist dem Beschuldigten eine Abschrift des Urtheils mit Entscheidungsgründen zuzufertigen.

Art. 24.

Der Verurtheilte hat den Rekurs innerhalb zehn Tagen, von der Eröffnung des Urtheils gerechnet, entweder schriftlich oder mündlich bei der Finanzbehörde, welche dasselbe erlassen hat, anzuzeigen und dabei seine Beschwerden geltend zu machen, welche die Aufhebung oder Abänderung des Erkenntnisses bezwecken. Es steht ihm auch frei, ohne nähere Angabe und Ausführung derselben sich auf die Akten zu berufen, und um Erkenntniß nach deren Inhalt zu bitten.

Will der Rekurrent neue Thatsachen oder Beweise anführen oder eine Wiederholung der stattgefundenen Beweisaufnahme verlangen, so hat er dies unter Anführung der Gründe (§. 294 der Straf-Prozeß-Ordnung) ebenfalls innerhalb zehn Tagen von der Urtheilsverkündung an zu beantragen.

Art. 25.

Im Falle der Anzeige des Rekurses sind die Akten spätestens innerhalb acht Tagen mit

rechtfertigendem Bericht an die betreffende höhere Finanzbehörde zur Fällung des weiteren Erkenntnisses einzusenden.

Art. 26.

Die Anzeige des Rekurses innerhalb der gesetzlichen Frist hat aufschiebende Wirkung bezüglich des Urtheilsvollzugs.

Eine Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.

Art. 27.

Eine Wiederherstellung gegen den Ablauf der gesetzlichen Frist zur Rekursanzeige findet nur statt, wenn einer der in §. 156 der Straf-Prozeß-Ordnung bezeichneten Verhinderungsgründe obgewaltet hat, und die Wiederherstellung innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht worden ist.

Art. 28.

Gesuche um Wiederherstellung müssen mit der Bescheinigung der Gründe nebst der Rekursanzeige ebenfalls bei der Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben, vorgebracht werden.

Durch dieselben wird der Vollzug des Erkenntnisses nicht aufgeschoben; die höhere Finanzbehörde ist jedoch befugt, aus dringenden Gründen einen Einhaltsbefehl zu erlassen.

Art. 29.

Die Steuer- beziehungsweise Zolldirektion erledigt die an sie gelangenden Rekurse nach vorgängiger kollegialischer Berathung.

Sofern der Rekurs beziehungsweise das Gesuch um Wiederherstellung nicht als verspätet, oder letzteres als unbegründet zu verwerfen ist, entscheidet sie in der Sache selbst, nachdem sie vorher nöthigenfalls die Vervollständigung der Untersuchung angeordnet und den in der Rekursanzeige gestellten Anträgen (Art. 24, Abs. 2) entsprochen hat.

Art. 30.

Das Erkenntniß kann keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen.

Dasselbe ist mit Entscheidungsgründen durch die untere Finanzbehörde zu verkünden.

III. Vom Verfahren bei den bedingungsweise durch die Finanzbehörden abzuurtheilenden Steuer- und Zollvergehen.

Art. 31.

Unter der Voraussetzung, daß der Beschuldigte sich dem Ausspruche der Finanzbehörde unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie unter Verzichtleistung auf den Rekurs zum Recht unterwerfen zu wollen erklärt, dürfen die unteren Finanzbehörden

a. Steuerdefraudationen jeder Art (Defraudationen von Steuern, Salzeinschwärzungen, Defraudationen von Zöllen) und Kontrebande, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Konfiskation bedroht sind,

b. sowie die mit arbiträrer Geldstrafe bedrohten Kontrolvergehen, wobei eine den Betrag von 25 Gulden übersteigende Strafe zu erkennen ist,

untersuchen und aburtheilen.

Art. 32.

Der eines solchen Vergehens Beschuldigte ist mit dem Anfügen vorzuladen, daß, wenn er in der anberaumten Tagfahrt nicht erschiene, seine gerichtliche Verfolgung wegen der gegen ihn vorliegenden Anzeige beantragt werden müsse.

Art. 33.

Ist der Beschuldigte auf die Vorladung erschienen oder wird er mit der Einbringung der Anzeige vorgeführt, so wird ihm diese Anzeige ihrem wesentlichen Inhalte nach eröffnet.

Verlangt er nicht sogleich die gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung, so ist er über den Inhalt der Anzeige und der Anzeiger mit der Widerlegung der vorgebrachten Einwendungen zu Protokoll zu vernehmen.

Sind zur Aufklärung der Sache noch weitere Untersuchungshandlungen, wie z. B. Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, erforderlich, so werden solche von der Finanzbehörde vorgenommen.

Art. 34.

Findet die Finanzbehörde nach gepflogener Untersuchung, daß keine Strafe verwirkt ist, so läßt sie die Sache auf sich beruhen, bemerkt die Gründe dieses Beschlusses zu den Akten und macht hievon dem Anzeiger wie dem Beschuldigten Eröffnung.

Art. 35.

Ergibt jedoch die Untersuchung, daß die Anzeige begründet ist, und verlangt der Beschuldigte die Eröffnung der Strafe, welche nach der Bestimmung des Gesetzes für verwirkt erachtet werde, so ist ihm dieselbe bekannt zu machen und, wenn er unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie auf den Rekurs zum Recht sich unbedingt dem Ausspruch der Finanzbehörde unterwerfen zu wollen erklärt hat, auch sogleich auszusprechen.

Die Erklärungen des Beschuldigten und die gemachte Eröffnung sind zu Protokoll zu nehmen, und ist dieses von ersterem zu genehmigen.

Art. 36.

Hat bei Verübung der Defraudation oder Kontrebande lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden, und enthält nicht schon das Gesetz die hiefür maßgebende Strafbestimmung, so sind die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 24) beziehungsweise vom 1. März 1838 (Regierungsblatt Nr. 12) zu Gunsten des Beschuldigten,

der die Eröffnung der Strafe verlangt und sich unbedingt dem Ausspruch der Finanzbehörde unterwerfen zu wollen erklärt hat (Art. 35) in Anwendung zu bringen.

Art. 37.

Ist der Beschuldigte auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erschienen (Art. 32), oder hat er die gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung verlangt, oder hat er das in Art. 35 bezeichnete Verlangen nicht gestellt, oder die dort bezeichnete Erklärung nicht abgegeben, so ist seine gerichtliche Verfolgung einzuleiten, nachdem vorher soweit thunlich die geeigneten Erhebungen zur Feststellung des Thatbestandes des angezeigten Vergehens stattgefunden haben.

IV. Von der Verfolgung der Steuervergehen und Zollvergehen vor den bürgerlichen Gerichten.

Art. 38.

Die gerichtliche Verfolgung der Steuervergehen (Art. 1 und 2 des Gesetzes) wird damit eingeleitet, daß die Finanzbehörde ihre über die Anzeige erwachsenen Akten dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrag auf Einleitung gerichtlicher Untersuchung und beziehungsweise näherer Ermittelung des Thatbestandes des angezeigten Vergehens mittheilt.

In diesem Antrag ist die Person des Beschuldigten und sind zugleich die wesentlichen Thatsachen, auf welchen die Beschuldigung beruht, wie das Gesetz, nach welchem das Vergehen zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

Art. 39.

Konnte bei Stellung des Antrags auf Einleitung der Untersuchung eine Beschuldigung gegen eine bestimmte Person noch nicht erhoben werden, hat aber die Voruntersuchung Verdachtsgründe gegen eine solche ergeben, so hat die Finanzbehörde nachträglich den Beschuldigten zu bezeichnen, gegen welchen die Verfolgung gerichtet werden soll.

Ein besonderer Antrag ist auch zu stellen, wenn im Laufe der Voruntersuchung sich Anzeigen ergeben, welche eine Aenderung der ursprünglichen Beschuldigung oder eine Ausdehnung derselben auf bisher unbekannte Theilnehmer zu begründen geeignet sind.

Von einem solchen Ergebnisse der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter der Finanzbehörde Mittheilung zu machen und deren Anträge zu gewärtigen.

Art. 40.

Ueberschreitet die zu beantragende Strafe die amtsgerichtliche Strafgewalt — Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen oder Geldstrafe einschließlich des Konfiskatenwerths bis zu 300 Gulden — oder steht dem Amtsgerichte in der Sache überhaupt eine Strafgerichtsbarkeit nicht zu — in den Fällen der §§. 34 bis 40 des Zollstrafgesetzes vom 30. August 1837 —, so ist mit dem Antrag auf Einleitung der Untersuchung zugleich der Antrag zu verbinden, die Akten nach geschlossener Voruntersuchung dem Staatsanwalt am Kreis- und Hofgerichte mitzutheilen.

Art. 41.

Während des Laufs der Voruntersuchung kann die Finanzbehörde als Vertreterin der Staatsanwaltschaft jeder Zeit vom Stande derselben durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und zu diesem Zwecke deren Mittheilung verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Ebenso ist sie befugt, in jeder Lage der Sache die ihr geeignet scheinenden Anträge zu stellen, auf welche jeweils richterliche Verfügung erfolgen muß.

Ferner ist sie berechtigt, andern Untersuchungshandlungen als der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen beizuwohnen; von der Vornahme richterlicher Augenscheine ist sie, wenn thunlich, zeitig zu benachrichtigen. Sie kann alsdann die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche sie diese Untersuchungshandlungen ausgedehnt zu sehen wünscht.

Art. 42.

Ordnet in den zur amtsgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit geeigneten Fällen das Amtsgericht Tagfahrt zur Hauptverhandlung an, so hat solcher der Obereinnehmer beziehungsweise einer der Oberbeamten des Hauptzollamts oder Hauptsteueramts anzuwohnen und in derselben die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen zu besorgen.

In minder wichtigen Sachen kann die Vertretung einem mit Vollmacht versehenen Gehilfen, einem Untererheber, Zollverwalter oder einem Aufsichtsbeamten aufgetragen werden.

Art. 43.

In der Hauptverhandlung ist die Beschuldigung mündlich vorzutragen, und sind also die Thatsachen, auf welchen dieselbe beruht, die Gattung und Art des Vergehens zu bezeichnen, wie das Gesetz anzugeben, dessen Strafandrohung in Anwendung kommen soll. Hiemit ist der Antrag hinsichtlich der zu erkennenden Strafe zu verbinden.

Art. 44.

Sind die Zeugen und Sachverständigen vom Amtsgerichte vernommen, so ist der Vertreter der Finanzbehörde befugt, weitere Fragen an dieselben zu richten.

Auf dessen Antrag sind auch einzelne Aktenstücke vollständig oder in einzelnen Stellen vorzulesen.

Am Schlusse der Verhandlung gebührt dem Beschuldigten und seinem Anwalt das letzte Wort.

Art. 45.

Ist gegen den Antrag der Finanzbehörde ein freisprechendes Urtheil vom Amtsgerichte erlassen, so sind die Untersuchungsakten innerhalb drei Tagen nach dessen Verkündung der Finanzbehörde zur Einsicht mitzutheilen.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn das Amtsgericht ohne Zustimmung der Finanzbehörde in Gemäßheit des §. 303 der Straf-Prozeß-Ordnung das Verfahren einstellt.

Art. 46.

Hat in den zur kreisgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit gehörigen Fällen das Amtsgericht (der Untersuchungsrichter) nach geschlossener Voruntersuchung die Akten dem Staatsanwalt (Art. 40) mitgetheilt, so ist hievon der Finanzbehörde Eröffnung zu machen.

Sofort hat dieselbe auch ihre Akten mit näherer Begründung ihres Antrags an den Staatsanwalt einzusenden, der die nöthigen weiteren Handlungen vornehmen und seiner Zeit von der Entscheidung über die erhobene Anschuldigung sowie von dem gegen solche etwa ergriffenen Rechtsmittel Nachricht geben wird.

Von den den Finanzbehörden zustehenden Rechtsmitteln,

insbesondere

vom Rekurs.

Art. 47.

Die untern Finanzbehörden haben, sobald ihnen ein amtsgerichtliches Urtheil verkündet ist, unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, gegen dasselbe den Rekurs an das Kreisgericht zu ergreifen.

In diesem Falle zeigen sie sofort und längstens innerhalb zehn Tagen, von der Verkündung des Urtheils gerechnet, den Rekurs mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte an.

Erachten sie für nöthig oder räthlich, neue Thatsachen oder Beweise anzuführen, oder eine Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme zu verlangen, so haben sie in derselben Frist schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit Begründung nach Maßgabe des §. 393 der Straf-Prozeß-Ordnung die geeigneten Anträge zu stellen.

Art. 48.

Ist der Rekurs vom Beschuldigten angezeigt worden, so haben die Finanzbehörden sofort nach der an sie erfolgten Mittheilung der Rekursanzeige, beziehungsweise der vom Rekurrenten nach Art. 47 gestellten Anträge, zu prüfen:

1. ob etwa im Wege der Anschließung Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil aufzustellen seien,
2. ob zur Begründung dieser Anschließung neue Beweise geltend zu machen seien,
3. ob nicht sonst Grund zur Stellung von Anträgen der in Art. 47, Abs. 3 bezeichneten Art vorliege.

Anträge, welche in der einen oder anderen Richtung gestellt werden wollen, sind innerhalb zehn Tagen von der im Eingang dieses Artikels bezeichneten Mittheilung einzureichen.

Die Anschließung, in so fern zu deren Begründung keine neuen Beweise geltend zu machen sind, kann übrigens auch dem Ermessen des Staatsanwalts bei Mittheilung der Akten (Art. 49) überlassen werden.

Ist der Beschuldigte eine gerichtskundig zahlungsunfähige Person, so ist in den Fällen, wo die Polizeiübertretung nur mit Geldstrafe bedroht ist, neben derselben auch die stellvertretende Gefängnißstrafe auszusprechen (§. 8 des Polizeistrafgesetzbuchs).

Es ist darauf zu achten, daß der Strafbefehl dem Beschuldigten in Person zugestellt und dies in der Zustellungsbeurkundung bemerkt werde.

§. 5.

Glaubt das Bezirksamt in den Fällen des §. 6, Absatz 2 des Gesetzes einem an dasselbe gerichteten Wiederherstellungsgesuch nicht entsprechen zu können, so hat es das Gesuch mit Angabe seiner Gründe dem Amtsrichter zur Entscheidung mitzutheilen, und wenn dieser dem Gesuch entspricht, den Strafbefehl als nicht erlassen zu betrachten.

§. 6.

Für die Anklage (§. 7 des Gesetzes) haben die Bezirksämter Impressen nach dem Formular II. zu nehmen.

Außer dem Vor- und Zunamen und dem Wohnort des Beschuldigten sind die sonstigen persönlichen Verhältnisse (§. 7, Ziff. 1 des Gesetzes) nur in so weit darin aufzuführen, als dieselben zur Aburtheilung erforderlich erscheinen, wie etwa frühere Bestrafungen, wo diese in Betracht kommen.

Sind es mehrere Beschuldigte, so sind so viele Ausfertigungen der Anklage zu machen, daß jedem derselben eine solche zugestellt werden kann.

§. 7.

Nach §. 10, Absatz 2 des Gesetzes kann der Beschuldigte sich auch vor der Ladung durch den Richter, unterwerfen, wenn ihm die Bezirkspolizeibehörde nach seiner letzten Einvernahme die Anklage sogleich eröffnet hat.

Den Bezirksämtern wird empfohlen, diese Eröffnung insbesondere dann zu machen, wenn es sich um einen Verhafteten handelt.

§. 8.

Wenn das amtsgerichtliche Urtheil auf der Annahme beruht, daß eine polizeiliche Strafbestimmung ungiltig sei (§. 13, Absatz 2 des Gesetzes), so hat das Bezirksamt den Rekurs zu ergreifen, und für sein weiteres Verhalten dem Ministerium des Innern unverzüglich Vorlage zu machen.

§. 9.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Bürgermeister da, wo ihnen die Verwaltung der Ortspolizei übertragen ist, von der denselben nach §. 16 des Gesetzes zustehenden Strafgewalt eine richtige Anwendung machen und die Polizeiübertretungen auf eine gleichartige Weise behandeln.

Sie haben zu dem Ende die Bürgermeister hierüber noch näher zu belehren, die von denselben zu führenden Straftabellen sich in größeren Gemeinden monatlich, in kleineren vierteljährig zur Prüfung vorlegen zu lassen und in den geeigneten Fällen die Strafsachen selbst in die Hand zu nehmen.

Die Bürgermeister sind anzuweisen, den Tag der Verkündung ihrer Straferkenntnisse in ihrer Straftabelle jeweils einzutragen.

§. 10.

Die Bezirksämter haben über die bei ihnen zur Anzeige kommenden Polizeiübertretungen Tabellen nach dem Formular III. zu führen.

Die Tabelle ist jedes Jahr neu anzulegen. Sie enthält fortlaufende Ordnungszahlen, die mit jedem Jahr mit Nummer 1 anfangen.

Die Tabelle ist vierteljährig abzuschließen. In das nächste Vierteljahr werden zuerst die Rückstände von dem vorhergehenden unter Beibehaltung ihrer Ordnungsnummern und hierauf die neu anhängig werdenden Anzeigen eingetragen.

In die neue Jahrestabelle werden zunächst die Rückstände vom vorhergehenden Jahr nach Quartalen und unter Beibehaltung ihrer Ordnungsnummern eingetragen.

Jede Anzeige ist am Tage ihres Einlaufs in die Tabelle einzutragen.

Dem Ministerium des Innern sind vierteljährig Auszüge aus der Tabelle durch Vermittelung der Landeskommissäre einzusenden.

Die Vorlage hat in den ersten acht Tagen des nächsten Quartals zu geschehen.

Die Auszüge müssen wörtlich mit der Tabelle übereinstimmen.

In diesen Auszügen müssen

a. im Falle eines Verhafts der Grund und die Dauer desselben,

b. im Falle der Zurücknahme der Anklage die Gründe

unter der Rubrik „Bemerkungen" kurz angeführt werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

Die diesseitige Verordnung vom 5. Juni 1851, Nr. 7683, die Führung der Polizeistraftabellen betreffend, tritt von da an außer Kraft.

In den bei den Bezirksämtern bereits anhängigen Polizeistrafsachen einschließlich der Forstfrevel haben dieselben, wenn immer thunlich, bis zum 1. Oktober d. J. Erkenntnisse zu erlassen.

Vom 1. Oktober d. J. an sind die Rekurse gegen solche Straferkenntnisse den Großherzogl. Kreisgerichten vorzulegen, an welche auch die Großherzogl. Kreisregierungen die bei ihnen anhängigen Rekurse in Polizeistrafsachen einschließlich der Forstfrevel abzugeben haben, wenn deren Erledigung bis dahin nicht mehr möglich ist. §. 18 des Gesetzes.

Karlsruhe, den 5. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Formular I.

Bedingter Polizeistrafbefehl.

Name, Stand und Wohnort des Beschuldigten:

Bezeichnung der demselben zur Last gelegten That:

Bezeichnung der hierauf anwendbaren polizeilichen Strafbestimmung:

Bezeichnung der hiernach verwirkten Strafe:

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte That wird als zugestanden angesehen und die hiernach verwirkte Strafe in Vollzug gesetzt werden, wenn derselbe nicht binnen acht Tagen Einsprache erhebt.

. . . . den . . . ten . . . .

Großherzogliches Bezirksamt.

Zugestellt dem . . . . am . . . ten . . . . 186 . .
T.

Bemerkungen.

1. Der Strafbefehl muß dem Beschuldigten in Person zugestellt werden.
2. Die Einsprache kann schriftlich oder vor dem Bezirksamt oder dem Bürgermeister zu Protokoll erklärt werden.
3. Die erhobene Einsprache kann vor Mittheilung der Anklage an den Beschuldigten in gleicher Weise (Ziff. 2) zurückgenommen werden.
4. Wiederherstellung gegen den Ablauf der Frist findet nur unter den Voraussetzungen des §. 156 der Strafprozeßordnung statt. Sie ist zunächst bei dem Bezirksamt nachzusuchen.
5. Strafbefehle, Einsprachen, Zurücknahmen, Wiederherstellungsgesuche sind bei den Bezirksämtern sportel- und stempelfrei.

Formular II.

Polizei-Anklage.

---

1. Vor- und Zuname, Wohnort und, so weit nöthig, die sonstigen Verhältnisse des Beschuldigten:

2. Bezeichnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten That:

3. Bezeichnung der Polizeiübertretung so wie der polizeilichen Strafbestimmung, wornach dieselbe zu bestrafen ist:

4. Kurze Angabe der Beweismittel:

5. Strafantrag:

Ort . . . und Tag . . . .

Großherzogliches Bezirksamt.

An
Großh. Amtsgericht . . . .

Formular III.

Polizeistraf-

Ordnungszahl.	Tag des Einlaufs der Anzeige.	Des Angezeigten Name, Stand und Wohnort.	Bezeichnung der Polizeiübertretung.	Tag der Erledi-		
				Einstellung des Verfahrens.	bedingten Strafbefehl.	freiwillige Unterwerfung des Angezeigten.

Tabelle.

gung durch		Strafe.			Frei-sprechung.	Tag des Vollzugs der Strafe.	Bemerkungen.
Zurücknahme der Anklage.	amtsgerichtliches Urtheil.	Geld.		Gefängniß.			
		fl.	kr.				

Nr. XLV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 16. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,

die Bestimmung des Einführungstags des Gesetzes über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 44 des Gesetzes über Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen haben Wir auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz vom 29. Juli d. J., die Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen betreffend, Regierungsblatt Nr. XXXV., tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 8. September 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

zu dem Gesetz vom 29. Juli d. J., die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 29. Juli d. J., die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXIII.), wird verordnet:

I. Von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ortsschulrathes.

§. 1.

Die Ernennung des Vorsitzenden des Ortsschulrathes geschieht durch die Oberschulbehörde.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder während seine Stelle erledigt ist, führt der Bürgermeister, oder, soferne dieser selbst der Vorsitzende ist, das dienstälteste Mitglied des Ortsschulrathes, außer dem Lehrer, provisorisch den Vorsitz.

Von Erledigung der Stelle des Vorsitzenden ist der Oberschulbehörde sogleich Anzeige zu machen.

§. 2.

Ueber das Gesuch des Bürgermeisters um Enthebung vom Eintritt in den Ortsschulrath entscheidet der Gemeinderath. Läßt derselbe die Ablehnung zu, so bezeichnet er zugleich aus seiner Mitte den Stellvertreter des Bürgermeisters, welcher alle dessen Rechte und Pflichten in dem Ortsschulrathe hat.

§. 3.

Die Strafe wegen Nichtannahme der Wahl in den Ortsschulrath wird von dem Bezirksamt erkannt.

Der Betrag fällt in den zu der betreffenden Schule gehörigen Ortsschulfond, wenn ein solcher vorhanden ist. Andern Falls wird er nach Beschluß des Ortsschulraths zur Gründung eines Ortsschulfonds oder unmittelbar für Ortsschulzwecke verwendet.

§. 4.

Wird die Stelle eines gewählten Mitgliedes des Ortsschulraths erledigt, so ist dies alsbald dem Gemeinderath zur Anordnung einer Neuwahl anzuzeigen.

Die Wahl kann unterbleiben, wenn die ordentliche Neuwahl binnen sechs Monaten bevorsteht und der Ortsschulrath noch mindestens fünf Mitglieder hat.

§. 5.

Dienstpolizeiliche Erkenntnisse gegen Mitglieder des Ortsschulrathes werden von der Oberschulbehörde ausgesprochen. Der Rekurs geht an das Ministerium des Innern.

Die Ausschließung des Pfarrers aus dem Ortsschulrathe kann in einem äußersten Fall nur verfügt werden, nachdem die betreffende obere Kirchenbehörde von der Oberschulbehörde ersucht war, für geeignete Abhilfe zu sorgen und diesem Ersuchen aus irgend einem Grunde nicht entsprochen worden ist.

§. 6.

Der Ortsschulrath wählt bei konfessionellen Schulen aus den betreffenden Konfessionsverwandten den Ortsschulfondverrechner. Derselbe kann nicht Mitglied des Ortsschulrathes sein.

II. Von dem Geschäftskreis des Ortsschulrathes.

§. 7.

Auf den Ortsschulrath gehen im Allgemeinen die Obliegenheiten und Befugnisse, welche nach der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 dem Ortsschulinspektor und dem Schulvorstand zustanden, sowie ferner alle jene Verpflichtungen und Befugnisse über, welche hinsichtlich der Verwaltung des örtlichen Schulvermögens den Stiftungsvorständen und Kirchengemeinderäthen und den Synagogenräthen zugestanden sind.

§. 8.

Der Ortsschulrath überwacht und besorgt hiernach den Vollzug der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der ihm vorgesetzten Behörden, also namentlich auch die genaue Beobachtung der auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften. Er unterstützt die Lehrer in Handhabung der Schulzucht und läßt durch seinen Vorsitzenden oder ein anderes damit zu beauftragendes Mitglied die vorgeschriebenen Prüfungen der Schule unter Gegenwart wo möglich sämmtlicher Mitglieder vornehmen.

§. 9.

Ferner hat derselbe die Dienstführung und den sittlichen Wandel der Lehrer zu überwachen, wegen kleinerer Dienst- und Ordnungswidrigkeiten mit Ermahnungen und Verwarnungen einzuschreiten und, wenn solche fruchtlos bleiben, sowie ferner auch dann jeweils dem Kreisschulrathe Anzeige zu erstatten, wenn ein Lehrer sich gröbere Dienstnachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt oder durch seinen Lebenswandel oder einzelne Handlungen ein dienstpolizeiliches oder gerichtliches Einschreiten erforderlich macht. Auch hat er den Lehrern auf Verlangen über Wirksamkeit und Betragen Zeugnisse auszustellen.

§. 10.

Der Ortsschulrath sorgt für Anschaffung der Schulgeräthschaften und Lehrmittel, für Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude, für den richtigen Bezug des Diensteinkommens der Lehrer, und erstattet zu diesem Zweck bei jeder Aenderung im Lehrerpersonal die zur Sistirung und beziehungsweise Anweisung des Gehaltes und der gesetzlichen Bezüge der Relikten, so wie auch die zur Konstatirung der Zwischengefälle erledigter Schulstellen erforderlichen Anzeigen. Er vermittelt die Auszahlung der aus allgemeinen oder Distriktsfonds bewilligten Personalzulagen und Unterstützungen an die Lehrer und der Beiträge zu Hilfslehrergehalten.

§. 11.

Derselbe sorgt dafür, daß sämmtliche schulpflichtigen Kinder des Orts, sofern nicht der Nachweis über genügenden Privatunterricht oder den Besuch anderer öffentlicher Lehranstalten erbracht wird, rechtzeitig in die Volksschule aufgenommen werden und dieselbe regelmäßig besuchen. Er veranlaßt bei dem Bezirksamt die nöthige Einschreitung, wenn die desfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen von dem Bürgermeisteramt nicht mit dem gehörigen Nachdruck vollzogen werden.

§. 12.

Er erledigt die zwischen den Lehrern etwa entstehenden Streitigkeiten und vermittelt die gegenseitigen Klagen zwischen Lehrern und anderen Einwohnern, so weit sich solche zu einer gütlichen Vermittelung eignen.

§. 13.

Derselbe ist berechtigt, Verbesserungsvorschläge aller Art über die inneren und äußeren Verhältnisse der Ortsschule zu machen und namentlich auch die nothwendig werdende Anstellung eines Hilfslehrers zu beantragen.

§. 14.

Die dem Ortsschulrathe gesetzlich zustehende Verwaltung des örtlichen Schulvermögens umfaßt die Schulpfründen, d. h. das den Schulstellen selbst eigenthümlich zugehörige Vermögen, so wie die sonstigen ausschließlich für Schulzwecke bestimmten Lokalfonds.

§. 15.

Bezüglich der Schulpfründen und der den Schulstellen zur Benützung beigegebenen Güter läßt er die Bewirthschaftung und Verwaltung, so weit sich solche auf die Gewinnung und Erhebung des Ertrages aus dem vorhandenen Vermögen erstreckt, lediglich durch den Pfründnießer ausüben, indem er nur darüber wacht, daß keine die Erhaltung des Vermögens oder die Nachhaltigkeit des Ertrages gefährdende Benützungsweise stattfindet.

Dagegen hat der Ortsschulrath neben dem Pfründnießer überall da Namens und im Interesse der Schulstelle mitzuwirken, wo es sich um Umwandlungen des Vermögens selbst durch Tausch, Kauf und Verkauf, Ablösungen oder wesentliche Kulturveränderungen und um die Behauptung der Rechte der Schulstelle gegen unbegründete Ansprüche Dritter handelt.

§. 16.

Der Ortsschulrath ist ermächtigt, die Urkunden und Werthpapiere der Schulfonds und Schulpfründen, wo demselben ein geeignetes Lokal zu deren Aufbewahrung im Schulhause oder in der Wohnung des Vorsitzenden oder im Rathhause der Gemeinde und eine doppelt verschließbare feste Kiste nicht zur Verfügung steht, auch die Anschaffung einer solchen die Kräfte des vorhandenen Schulfonds zu sehr in Anspruch nehmen würde, dem Kirchengemeinderathe beziehungsweise der Stiftungskommission zur Aufbewahrung in der für die kirchlichen Ortsfonds bestimmten Stiftungskiste gegen Ausstellung von Depositenscheinen anzuvertrauen, beziehungsweise zu belassen.

Solche Depositenscheine sind aber dann nicht unmittelbar dem Rechner oder Pfründnießer, sondern dem Ortsschulrathe, welcher die Papiere übergiebt, auszustellen, und dieser hat sie dem Rechner mit beigefügter Beurkundung ihrer Richtigkeit zum Belege der Rechnung zuzustellen oder, wenn sie Vermögenstheile betreffen, worüber keine Rechnung geführt wird, zu den Ortsschulrathsakten zu nehmen.

Im Nothfall können solche Urkunden und Werthpapiere auf Verlangen des Ortsschulrathes vorübergehend auch im Depot des Großherzoglichen Oberschulrathes aufbewahrt werden.

§. 17.

Im Uebrigen wird die Verwaltung, bis anderweite allgemeine Anordnungen getroffen werden, nach den für die Schulpfründen und Schulfonds der betreffenden Konfession bestehenden besonderen Verordnungen und Instruktionen geführt.

§. 18.

Wo bei konfessionell bestimmtem Schulvermögen ein gemischter Ortsschulrath besteht, bilden die der betreffenden Konfession angehörigen Mitglieder des Ortsschulrathes mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter den Verwaltungsrath für den konfessionellen Schulfond, beziehungsweise die Schulpfründe.

Sie wählen unter sich den Vorsitzenden, und es stehen dem so konstituirten Verwaltungsrathe bezüglich der Verwaltung des örtlichen Schulvermögens die gleichen Befugnisse zu, wie sonst dem gesammten nicht gemischten Ortsschulrath.

§. 19.

Wo verschiedene Orte zu einer Schulgemeinde gehören und für den einen oder anderen derselben eine besondere Schulstiftung besteht, wozu nur die Ortsangehörigen allein mit Ausschluß

des übrigen Theils der Schulgemeinde berechtigt sind, da wird für solche Ortsschulfonds ein besonderer Verwaltungsrath gebildet aus dem Pfarrer, wenn er eintreten will, und einem Hauptlehrer des Schulorts, aus dem ersten weltlichen Gemeindebeamten, sowie aus drei in derselben Weise wie beim Ortsschulrath durch Wahl zu bestimmenden Angehörigen des berechtigten Orts und, wenn es sich um einen konfessionellen Fond handelt, der berechtigten Konfession.

§. 20.

Der Vorsitzende des Ortsschulrathes hat von Zeit zu Zeit in nicht zu langen Zwischenräumen die Schule zu besuchen, um von deren Zustand Kenntniß zu nehmen. Er kann dabei dem Lehrer die ihm geeignet scheinenden Bemerkungen machen. In der nächsten Sitzung des Ortsschulrathes erstattet der Vorsitzende Bericht über seine in die Zwischenzeit fallenden Schulbesuche, welcher in das Sitzungsprotokoll aufgenommen wird.

Der Ortsschulrath kann auch beschließen, daß die regelmäßigen Schulbesuche statt von dem Vorsitzenden allein, von sämmtlichen oder von mehreren Mitgliedern des Ortsschulrathes in bestimmter Reihenfolge vorgenommen werden.

§. 21.

Das wöchentliche Verzeichniß der Schulversäumnisse wird dem Vorsitzenden des Ortsschulrathes zugestellt, welcher unter Berücksichtigung etwa nachträglich eingekommener Entschuldigungen dasselbe sogleich dem Bürgermeister zur Verfügung der Strafen mittheilt.

III. Von der Geschäftsordnung des Ortsschulrathes.

§. 22.

Der Ortsschulrath versammelt sich in der Regel jeden Monat einmal, außerdem so oft, als es die Erledigung vorliegender dringender Geschäfte verlangt.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder zur Versammlung; er kann die Abhaltung einer Sitzung nicht verweigern, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder sie verlangt.

Zur Einladung der Mitglieder bedient er sich, wenn er nicht andere Gelegenheit hiezu benützen kann und will, des Ortsdieners.

Der Schulfondrechner kann zu den Sitzungen beigezogen werden, hat aber dabei nur eine berathende Stimme.

§. 23.

Die Verhandlungen des Ortsschulrathes sind kollegialisch.

Einzelnen Mitgliedern kann je nach ihrer Kenntniß und Erfahrung die Behandlung bestimmter Geschäftszweige übertragen werden, über welche sie dann in der Sitzung zu referiren

haben. Die Pflege der Schulaufsicht im Allgemeinen ist jedoch stets als eine allen Mitgliedern gemeinsame Obliegenheit zu behandeln.

§. 24.

Der Ortsschulrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Er faßt seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Minorität kann verlangen, daß ihre abweichenden Ansichten ebenfalls in das Sitzungsprotokoll (§. 26) eingetragen und bei Anträgen an die höheren Stellen mit vorgelegt werden.

§. 25.

Als persönliche Verhältnisse des Lehrers, bei deren Behandlung derselbe nach §. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1864 den Berathungen des Ortsschulrathes nicht anzuwohnen hat, sind namentlich zu betrachten:

1. Anträge zu Gunsten der Person des Lehrers;
2. Beschwerden und Klagen gegen denselben;
3. die Ausstellung eines Zeugnisses des Ortsschulrathes über die Dienstführung und das Betragen des Lehrers.

Auch andere Mitglieder des Ortsschulrathes haben bei Verhandlungen über einen Gegenstand, bei welchem sie persönlich betheiligt sind, der Berathung und Beschlußfassung nicht anzuwohnen.

§. 26.

Die Beschlüsse des Ortsschulrathes sind durch den Vorsitzenden oder ein anderes durch Wahl zu bestimmendes Mitglied desselben in geordneter Weise (jeder Beschluß unter besonderer Nummer) in ein Protokollbuch einzutragen. Darin sind im Eingang von jeder Sitzung das Datum und die dabei Anwesenden aufzuführen, und es haben am Schlusse der Sitzung die anwesenden Ortsschulrathsmitglieder das Protokoll eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 27.

Nach der Sitzung sind durch den Vorsitzenden oder durch andere hiezu bestimmte Mitglieder des Ortsschulrathes Auszüge aus dem Protokoll zu den betreffenden Akten zu machen und die beschlossenen Berichte, Schreiben, Verfügungen oder Dekreturen auszufertigen, wobei auf Verlangen des Vorsitzenden insbesondere die Lehrer, welche Mitglieder des Ortsschulrathes sind, soweit die Beschlüsse nicht ihre Person betreffen, mitzuwirken haben.

Der Vorsitzende kann unter seiner Verantwortlichkeit zur Besorgung von Schreibereien und

anderen Kanzleigeschäften des Ortsschulrathes nöthigenfalls auch andere Lehrer des Ortes beiziehen, und es sind dieselben zur unentgeltlichen Dienstleistung verpflichtet.

Alle vom Ortsschulrathe ausgehenden Schriftstücke müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und wenigstens einem weiteren Mitgliede unterzeichnet sein.

§. 28.

Eilende und dabei minder wichtige, sowie überhaupt solche Geschäfte, welche, wie einfache Eröffnungen, Beurkundungen oder Anzeigen, die Vermittelung von Zahlungen an die Lehrer u. s. w. nicht Gegenstand einer Berathung sein können, besorgt der Vorsitzende allein, setzt aber den Ortsschulrath bei der nächsten Sitzung hiervon in Kenntniß. Ebenso hat er auch jene Geschäfte allein zu besorgen, welche ihm von den vorgesetzten Behörden speziell aufgetragen werden.

§. 29.

Die Bureaubedürfnisse des Ortsschulrathes, als Schreib- und Packmaterialien, Dienstsiegel, Aktenschränke, Heizung und Beleuchtung des Sitzungslokals u. s. w. werden, wenn nicht ein anderer hiezu geeigneter Fond vorhanden ist, aus der Gemeindekasse bestritten.

IV. Von den Kreisschulräthen.

§. 30.

Die Kreisschulräthe haben die mittlere Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen, sowie über diejenigen Privatschulen zu führen, in welchen nicht gelehrter Unterricht ertheilt wird.

Die Dienstbezirke der Kreisschulräthe werden besonders bekannt gemacht werden.

§. 31.

Die Kreisschulräthe treten in die bisher den Bezirksschulvisitaturen obgelegenen Funktionen ein.

Ihre allgemeine Aufgabe ist, die Volksschulen ihres Kreises nach den zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln thunlichst zu fördern und zu heben, und dahin zu wirken, daß sie Dasjenige leisten, was nach dem Gesetze von ihnen verlangt werden kann.

§. 32.

Sie wachen darüber, daß die das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und die Verfügungen der Oberschulbehörde von Seiten der Ortsschulräthe und Lehrer genau befolgt werden, und haben ihrerseits selbst die an sie ergehenden allgemeinen und speziellen Aufträge der Oberschulbehörde pünktlich zu vollziehen.

Wahrgenommene Mißstände aller Art, welche sie nicht selbst zu beseitigen vermögen, haben sie zur Kenntniß der Oberschulbehörde zu bringen.

§. 33.

Zum Wirkungskreis der Kreisschulräthe gehört insbesondere:

a. die Vornahme der verordneten Schulvisitationen, Ertheilung der Bescheide und Vorlage hierüber an die Oberschulbehörde;

b. die Beförderung der Weiterbildung der Lehrer nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften;

c. die Sammlung und Begutachtung der Bewerbungen um erledigte Schuldienste und Vorschläge zu deren Besetzung;

d. die Bestellung einer provisorischen Dienstverwaltung bei Diensterledigungen und Anzeige hiervon an die Oberschulbehörde;

e. die Entscheidung über Anträge auf Zurückhaltung von Schülern, welche das Schulentlassungsalter zwar erreicht, aber in den Hauptunterrichtsgegenständen die nöthigen Kenntnisse noch nicht erlangt haben;

f. die Genehmigung der Vertheilung der gesetzlichen Ferien auf den Antrag des Ortsschulrathes;

g. die Genehmigung der vom Ortsschulrathe und Lehrer zu entwerfenden Stundenplane.

§. 34.

Sie haben die Dienstführung und das Verhalten der Volksschullehrer ihres Bezirks zu beaufsichtigen. Gegen Lehrer, welche ihre Dienstpflicht vernachlässigen oder durch ihren Lebenswandel Anstoß erregen, können die Kreisschulräthe mit Ermahnungen und Verwarnungen und auch mit Verweisen einschreiten.

Ueber schwerere Fälle, sowie auch bei solchen Vorkommnissen, welche eine förmliche dienstpolizeiliche Untersuchung erfordern, haben sie sogleich der Oberschulbehörde zum geeigneten Einschreiten Vorlage zu machen.

§. 35.

Mit Ausnahme der das Schulpfründevermögen und die Verwaltung der Schulfonds betreffenden Gegenstände, worüber der Verkehr der Ortsschulräthe mit der Oberschulbehörde durch die Großherzoglichen Bezirksämter vermittelt wird, und etwaiger Beschwerden gegen einen Kreisschulrath, welche unmittelbar bei dem Oberschulrathe angebracht werden, sind alle an den letzteren ge-

richteten Eingaben der Ortsschulräthe und Lehrer durch die Kreisschulräthe zu vermitteln, sofern nicht von der Oberschulbehörde ein direkter Verkehr ausdrücklich angeordnet wird.

§. 36.

Die Visitation der Schulen hat der Kreisschulrath nach der besonderen von der Oberschulbehörde aufzustellenden Instruktion vorzunehmen. Jedenfalls hat er eine Prüfung im Religionsunterricht nicht anzustellen und das Gebiet des religiösen Glaubens der einzelnen Konfessionen, als der Pflege und Aufsicht der Kirchen überlassen, zu behandeln.

§. 37.

Die Oberschulbehörde wird mindestens alle zwei Jahre die Kreisschulräthe zu einer mündlichen Konferenz zusammenberufen. Sie hat hiezu auch einige der von den Kirchen innerhalb des abgelaufenen Zeitraumes ernannten Prüfungskommissäre (§. 38) nach Wahl der oberen Kirchenbehörden einzuladen, damit auch allgemeine oder spezielle Wahrnehmungen der kirchlichen Prüfungskommissäre über den Erfolg des Religionsunterrichts und der religiös sittlichen Haltung der Schuljugend zur Sprache gebracht werden können.

V. Von der Aufsicht über den Religionsunterricht.

§. 38.

Die Kirchen werden die Aufsichtsbeamten, welche sie für die Ueberwachung des Religionsunterrichts ihrer Angehörigen in der Volksschule ernennen (§. 8 des Gesetzes), unter Angabe der für die Prüfungen im Religionsunterricht gewünschten Zeittermine, der Oberschulbehörde namhaft machen, worauf diese die nöthigen Weisungen an die Schulbehörden und Lehrer erlassen wird.

Verbescheidungen dieser Prüfungen oder überhaupt Verfügungen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen werden durch die Oberschulbehörde oder — sofern diese für minder wichtige Fragen und im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges es besonders anordnet — durch die Kreisschulräthe den Schullehrern zur Nachachtung mitgetheilt.

Sollte eine kirchliche Verfügung irgend eine mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbarliche Bestimmung enthalten, so ist mit der Kirchenbehörde zum Zwecke der Verständigung darüber in Verbindung zu treten.

VI. Einführungsbestimmungen.

§. 39.

Sobald an einem Orte der Ortsschulrath durch die erforderlichen Wahlen und die Ernennung des Vorsitzenden gebildet ist, tritt er auf Einladung des letzteren zusammen und übernimmt von dem betreffenden Tage an sein Amt. Er hat davon dem Oberschulrath sogleich Anzeige zu machen.

Die bisherigen Ortsschulinspektionen und Ortsschulvorstände, welche von dem Amtsantritt des Ortsschulrathes alsbald zu benachrichtigen sind, stellen gleichzeitig ihre betreffenden Funktionen ein und übergeben sogleich oder an einem durch Uebereinkunft zu bestimmenden Tage die vorhandenen Akten und Inventarienstücke an den Ortsschulrath.

Der Tag, an welchem die bisherigen Bezirksschulvisitaturen aufhören und die Kreisschulräthe ihr Amt antreten, wird besonders bekannt gemacht werden.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 17. September 1864.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Instruktion für die Amtsgerichte,

das Verfahren in amtsgerichtlichen Strafsachen betreffend.

Man findet sich veranlaßt, den Amtsgerichten folgende Instruktion zu ertheilen, welche mit dem 1. Oktober l. J. in Anwendung tritt:

§. 1.

Die Amtsgerichte haben in den zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen (Beilage I. zur Gerichtsverfassung, §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXIII. über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen) die gerichtliche Verfolgung in der Regel nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privatanklägers einzuleiten (Str.Pr.O. §§. 2, 3).

§. 2.

In Bezug auf die Polizeiübertretungen und diejenigen Vergehen, welche nach dem Strafgesetzbuch oder nach andern Gesetzen nur auf Antrag oder Anzeige der Polizeibehörde oder einer andern Verwaltungsbehörde verfolgt werden, besorgt diese in der Voruntersuchung und auch in der Hauptverhandlung, sofern letztere bei dem Amtsgerichte stattfindet, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft (Str.Pr.O. §. 44).

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft, welche hiernach der Polizeibehörde zukommen, werden von den Bezirksämtern besorgt.

Zoll- und Steuervergehen werden auf Antrag der Bezirksfinanzbehörden (Hauptsteuerämter, Hauptzollämter, Obereinnehmereien), Forstvergehen werden auf Antrag der Bezirksforsteien verfolgt.

Es haben daher die ebengenannten Behörden bei dergleichen Vergehen die Staatsanwaltschaft in der oben Abs. 1 bezeichneten Weise zu vertreten.

§. 3.

Die Vergehen, welche nur auf Privatanklage verfolgt werden, sind in §. 3 der Str.Pr.O. verzeichnet.

§. 4.

Da in Polizeistrafsachen die Bezirkspolizeibehörden (Bezirksämter) die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nöthigen Erhebungen selbst vorzunehmen und darüber kurze Aufzeichnungen zu machen haben (§. 2, Abs. 2, §. 4 des Gesetzes über Polizeistrafsachen), so tritt hier die Thätigkeit der Amtsgerichte erst dann ein, wenn denselben die Anklage von der Bezirkspolizeibehörde übergeben wird (§. 8 daselbst).

§. 5.

Bei Zoll- und Steuervergehen erfolgt nach Art. 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1837, Regierungsblatt Nr. XX., die vorläufige Feststellung des Thatbestandes durch die Finanzbehörden. Die weiteren zur Vorbereitung der Hauptverhandlung oder der Einstellung des Verfahrens nöthigen Erhebungen haben die Amtsgerichte, nachdem der Antrag auf gerichtliche Verfolgung eingekommen ist, vorzunehmen.

Bezüglich der Forstvergehen richtet sich das Verfahren nach den Forstgesetzen vom 15. November 1833, Regierungsblatt 1834, Nr. II. und vom 6. März 1845, Regierungsblatt Nr. VI.

§. 6.

Bei andern zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts gehörigen Strafsachen hat der Amtsrichter, sofern sie der Privatanklage überlassen sind, stets nur auf Antrag eines Privatanklägers einzuschreiten.

In den übrigen Strafsachen ist zwar in der Regel der Antrag des hiefür aufgestellten Vertreters der Staatsanwaltschaft erforderlich, um gerichtliche Schritte einzuleiten; wenn jedoch ein eilender Fall vorliegt, d. h. ein solcher, wobei das Abwarten eines Antrags der Staatsanwaltschaft den Zweck der Voruntersuchung vereiteln oder die Erreichung desselben erschweren könnte, so hat der Amtsrichter auf erhaltene Anzeige hin schon vor dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Untersuchung einzuleiten (§. 60 der Str.Pr.O.). Dieselbe ist so rasch als thunlich in den Stand zu bringen, welcher dem Staatsanwalt die Stellung eines bestimmten Antrages möglich macht.

§. 7.

In allen Fällen, wo eine Voruntersuchung überhaupt stattfindet, ist solche auf die nothwendigsten Erhebungen zu beschränken. Sie ist unter den in §. 301, Abs. 2, 3 der Str.Pr.O. bezeichneten Voraussetzungen so wie in geeigneten Fällen auch bei der Privatanklage (§. 322) ganz zu unterlassen.

§. 8.

Die Amtsgerichte haben ein Verzeichniß (Rolle) zu führen, in welches alle zu ihrer Gerichts-

barkeit gehörigen Strafsachen in der Reihenfolge, in welcher sie zur Verhandlung reif werden, einzutragen sind, sobald die Vornahme einer mündlichen Verhandlung beschlossen ist.

Dasselbe enthält folgende Abtheilungen:

Ordnungszahl,
Namen, Stand und Wohnort des Beschuldigten,
Vergehen,
etwaiger Verhaft,
Ankläger,
Zahl der vorzuladenden Personen.

§. 9.

Die Amtsgerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß nur bei den in Ziffer 1 bis 26 der Beilage I. zur Gerichtsverfassung bezeichneten Strafsachen und in Polizeistrafsachen je zwei Schöffen zur Hauptverhandlung beizuziehen sind (§. 304 der Str.Pr.O., §. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt Nr. XXIII., über die Gerichtsbarkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen).

Bei den in Ziffer 27 und 28 der Beilage I. bezeichneten Vergehen — nämlich allen Steuervergehen und denjenigen Vergehen, in Bezug auf welche die in §. 5 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 angeführten besonderen Gesetze und Verordnungen neben dem Strafgesetzbuch noch fortbestehen — ist die Hauptverhandlung von dem Amtsrichter allein, unter Beizug eines Protokollführers vorzunehmen. Solche Hauptverhandlungen sind sofort, wie sich Veranlassung dazu ergibt, abzuhalten.

§. 10.

Eine Hauptverhandlung und die Zuziehung von Schöffen kann nach §. 305 der Str.Pr.O. in Fällen, bei welchen solche an sich nöthig wäre, unterbleiben:

1. wenn der Amtsrichter findet, daß gegen den Beschuldigten nur Geldstrafe oder nur Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen zu erkennen sei, und wenn der Beschuldigte in der Hauptsache geständig ist, d. h. wenn er die wesentlichen Thatsachen, auf welchen die Beschuldigung beruht, zugesteht;
2. bei allen Vergehen, auch wenn eine höhere Strafe zu erkennen ist, dann, wenn ein dringender Fall vorliegt, dessen Aburtheilung sich nicht ohne Nachtheil für den Beschuldigten oder für die Sache bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung verschieben läßt, also z. B. wenn der Beschuldigte verhaftet ist, wenn Zeugen vorhanden sind, die voraussichtlich in einer späteren Verhandlung nicht erscheinen können.

In beiden Fällen darf aber die Aburtheilung ohne Hauptverhandlung und ohne Schöffen nur dann stattfinden, wenn der Beschuldigte hierzu ausdrücklich zustimmt, was zu Protokoll zu beurkunden ist.

§. 11.

Eine Schöffensitzung ist dann anzuordnen, wenn so viele verhandlungsreife Sachen vorhanden sind, um damit eine Sitzung auszufüllen. Die Verhandlungen sind in der Regel Vormittags zu beginnen und nöthigenfalls am Nachmittag fortzusetzen.

Ergibt sich bei einem Amtsgerichte, daß regelmäßig so viele Strafsachen vorkommen, um wöchentlich wenigstens eine Sitzung damit auszufüllen, so ist ein regelmäßiger Sitzungstag festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

Bei Festsetzung der Reihenfolge der am nämlichen Tage zur Verhandlung kommenden Sachen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß vorgeladene Personen, welche außerhalb des Gerichtssitzes wohnen, diesen an demselben Tag ohne zu große Beschwerde erreichen und in ihrem Wohnorte wieder eintreffen können.

Dringende Sachen, namentlich gegen verhaftete Beschuldigte, sind immer zuerst vorzunehmen. Reicht der Tag nicht aus, um alle dringenden Sachen zur Verhandlung zu bringen, so ist für die übrig bleibenden sogleich eine außerordentliche Sitzung, wo möglich auf den folgenden Tag, anzuberaumen.

§. 13.

Wenn so viele verhandlungsreife Sachen vorliegen, daß zu ihrer Erledigung voraussichtlich eine Sitzung nicht genügt, so sind weitere Sitzungen nach Bedarf anzuordnen.

Polizeistrafsachen und amtsgerichtliche Strafsachen anderer Art sollen in getrennten Sitzungen verhandelt werden, ausgenommen wenn die zur Verhandlung reifen Strafsachen beiderlei Art in so geringer Zahl vorhanden sind, daß sie nur eine Sitzung ausfüllen.

§. 14.

Jedem Schöffen und Ersatzmann, welcher zu diesem Dienste für das folgende Jahr gewählt ist, hat das Amtsgericht eine Benachrichtigung hiervon nach Formular 1 zuzusenden.

Außerdem sind die Schöffen und Ersatzmänner zu jeder Sitzung, an welcher sie Theil nehmen sollen, besonders zu laden, die Schöffen in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge, die Ersatzmänner nach alphabetischer Ordnung.

§. 15.

Ueber die Beeidigung der Schöffen und Ersatzmänner, welche bei deren erster Dienstleistung vorzunehmen ist und für das ganze Jahr gilt (§. 14 der II. Beilage zur Str.Pr.O.), ist ein besonderes Protokoll nach Formular 2 aufzunehmen.

Auf dieses ist in dem Protokoll über die Verhandlung der einzelnen Strafsache, bei welcher die betreffenden Schöffen oder Ersatzmänner mitwirken, in der Art zu verweisen, daß nach Nennung der mitwirkenden Schöffen ꝛc. beigesetzt wird: „beeidigt am . . . . .“

Die Beeidigungsprotokolle werden zu einem Aktenhefte vereinigt, welches für jedes Jahr neu anzulegen ist.

§. 16.

Ladungen von Beschuldigten sind nach Formular 3, und im Falle des §. 307, Abs. 2 der Str.Pr.O. nach Formular 4, Ladungen von Zeugen sind nach Formular 5 auszufertigen.

Für Ladungen von Beschuldigten in Polizeistrafsachen ist Formular 6 zu verwenden; für die zweite Ladung Formular 4.

Die Bescheinigungen der Gerichtsboten über geschehene Zustellung sind zu den Akten zu bringen.

§. 17.

Das Protokoll über die Verhandlung einer Strafsache muß den in §. 259 der Str.Pr.O. bezeichneten Inhalt haben.

In demselben sind namentlich alle in der Sitzung erschienenen Personen aufzuführen, ihre Aussagen aber nur dann, wenn der Amtsrichter es nöthig findet, oder wenn es nach §. 259, Abs. 2 von einem dazu Berechtigten verlangt wird.

§. 18.

Das Urtheil ist nach seinem vollen Wortlaute in das Protokoll aufzunehmen und die Entscheidungsgründe sind nach §. 313 der Str.Pr.O. abzufassen.

Da es häufig nicht möglich sein wird, mit dem Urtheil zugleich vollständig ausgearbeitete Entscheidungsgründe zu verkünden, so wird den Amtsrichtern empfohlen, während der Verhandlungen sich kurze Aufzeichnungen über deren thatsächliche Ergebnisse zu machen.

Die Ausarbeitung der Entscheidungsgründe (Str.Pr.O. §. 313, Abs. 2) muß ohne Verzug nach der Verhandlung vorgenommen werden.

§. 19.

Wenn in dem Urtheile eine Geldstrafe ausgesprochen wird, so ist bei Personen von gerichtskundiger Zahlungsunfähigkeit zugleich die stellvertretende Gefängnißstrafe festzusetzen.

§. 20.

Zu bedingten Strafbefehlen, und zwar zu dem bei den Akten bleibenden Entwurf wie zu der Ausfertigung, ist das Formular 7 zu verwenden.

Der Strafbefehl muß immer dem Angezeigten in Person zugestellt werden; die Zustellung an Familienangehörige und dergleichen ist verboten. Trifft der Gerichtsbote den Angezeigten nicht in seiner Wohnung, so hat er ihn bei seinem nächsten Gange in den Ort nochmals aufzusuchen und wenn er ihn dann wieder nicht findet, bei dem Amtsgerichte anzufragen, ob er nach §. 23 der Verordnung vom 2. Juli 1851 und §. 28 der Dienstordnung vom 21. November 1851 verfahren soll.

Die Zustellungsbeurkundung des Gerichtsboten muß die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der Strafbefehl dem Angezeigten in Person zugestellt worden sei.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Kiefer.

Formular 1.

Großherzogliches Badisches
Amtsgericht . . . .

Die Abhaltung der Schöffengerichtssitzungen im Jahr . . . . betreffend.

Nr.________ An Herrn . . . .

Sie werden hiermit benachrichtigt, daß Sie zum Schöffen für das nächste Jahr gewählt worden sind, und daß Sie nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge, von welcher Sie auf diesseitiger Kanzlei Einsicht nehmen können, seiner Zeit zum Erscheinen in den Sie treffenden Sitzungen werden berufen werden.

Sie werden auf die gesetzliche Bestimmung aufmerksam gemacht, wonach der Schöffe, welcher in einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, in eine Geldstrafe von 5 bis zu 25 Gulden verfällt und außerdem alle Kosten zu ersetzen hat, welche durch die etwa nothwendig gewordene Vertagung der zur Verhandlung bestimmten Sachen entstehen.

Sollten Sie an einem Ihnen bezeichneten Sitzungstage zu erscheinen gehindert sein, so können Sie vorbehaltlich diesseitiger Genehmigung einen Tausch mit einem andern Schöffen treffen, aber nur so lange, als die in der betreffenden Sitzung zur Verhandlung kommenden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Außerdem können Sie wegen dringender Abhaltungsgründe von dem Erscheinen in einer bestimmten Sitzung enthoben werden, vorbehaltlich Ihrer Berufung als Ersatzmann zu einer spätern Sitzung.

. . . . den . . . .

Formular 2.

Geschehen . . . . den . . . .

Vor
dem Großherzoglichen Amtsrichter . . . .
und
dem verpflichteten Aktuar . . . .

In heutiger öffentlicher Sitzung erschienen die zum Schöffendienst für das laufende Jahr gewählten

. . . .

. . . .

und wurden für ihren Dienst in folgender Weise beeidigt:

Der Großh. Amtsrichter forderte sie auf, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich das mir übertragene Amt eines Schöffen getreulich versehen, den gerichtlichen Verhandlungen mit aller Aufmerksamkeit folgen und mein Urtheil ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung abgeben will."

Hierauf wurde jeder der Erschienenen einzeln von dem Amtsrichter aufgerufen, legte die linke Hand auf die Brust, hob die rechte auf und antwortete:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Auf Vorlesen genehmigt und unterschrieben:

. . . .

. . . .

Zur Beurkundung:
Der Großh. Amtsrichter: Der Aktuar:

Beschluß.

Ist dieses Protokoll zu den Akten zu nehmen.

Großherzogliches Amtsgericht.

Formular 3.

Ladung des Beschuldigten.

Nro.________ In der Untersuchungssache

gegen . . . .

wegen . . . .

wird

unter Anschluß einer Abschrift der Beschuldigung (unter Hinweisung auf die ihm bereits eröffnete Beschuldigung)
zur Verhandlung der Sache auf

. . . . den . . . . mittags . . Uhr

anher vorgeladen.

In der Zwischenzeit können neue Beweise vorgeschlagen werden, dies muß aber so zeitig geschehen, daß deren Beibringung zu der Verhandlung noch möglich ist, auch müssen, wenn Zeugen oder Sachverständige vorgeschlagen werden, die Thatsachen oder Punkte bezeichnet werden, über welche dieselben vernommen werden sollen.

Wenn der vorgeladene Beschuldigte, ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Sitzung ausbleibt, so hat er zu gewärtigen, daß er zu derselben vorgeführt, oder daß er, unter Verfällung in die Kosten der vereitelten Tagfahrt, neuerdings zur Verhandlung vorgeladen und bei abermaligem Ausbleiben als der in der Beschuldigung bezeichneten That geständig angesehen werde.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
Zur Zustellung an . . . . . .
. . . .

Formular 4.

Zweite Ladung des Beschuldigten.

Nro.__________

In der Untersuchungssache

gegen . . . .

wegen . . . .

wird . . . .

nachdem . . . in der Verhandlungstagfahrt vom . . . .
. . . . unentschuldigt ausgeblieben ist, zur Verhandlung der Sache abermals auf

. . . . den . . . . mittags . . . Uhr

anher vorgeladen, und zwar mit der Androhung, daß . . . im Falle abermaligen Nichterscheinens als der in der Beschuldigung bezeichneten That geständig angesehen und zu einer Strafe von . . . . werde verurtheilt werden.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur persönlichen Zustellung an
. . . .

Formular 5.

Zeugen-Vorladung.

Nro.________

In der Untersuchungssache
gegen . . . .
wegen . . . .

wird . . . .

als Zeuge in die am

. . . . den . . . . mittags . . . Uhr

stattfindende Gerichtssitzung vorgeladen.

Der Zeuge, welcher, ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Sitzung ausbleibt, hat eine Strafe bis zu fünfzig Gulden oder bis zu vier Wochen Gefängniß und außerdem, wenn die Verhandlung der Sache ausgesetzt werden muß, die Verurtheilung in die hierdurch veranlaßten Kosten zu gewärtigen.

Gegenwärtige Ladung ist zur Sitzung mitzubringen.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur Zustellung an
. . . .

Formular 6.

Ladung des Beschuldigten in Polizeistrafsachen.

Nro.________

In der Untersuchungssache
gegen . . . .
wegen . . . .

wird . . . .

unter Anschluß einer Ausfertigung der Anklageschrift zur Verhandlung der Sache auf
. . . . den . . . . mittags . . . Uhr

anher vorgeladen.

In der Zwischenzeit können neue Beweise vorgeschlagen werden, dies muß aber so zeitig geschehen, daß deren Beibringung zu der Verhandlung noch möglich ist, auch müssen, wenn Zeugen oder Sachverständige vorgeschlagen werden, die Thatsachen oder Punkte bezeichnet werden, über welche dieselben vernommen werden sollen.

Der Beschuldigte kann die Verhandlung der Sache abwenden, wenn er sich der in der Anklage beantragten Strafe freiwillig unterwirft. Er kann seine Unterwerfung schriftlich oder bei diesseitigem Amtsgericht, bei dem Großh. Bezirksamt oder bei seinem Ortsbürgermeister zu Protokoll erklären.

Bleibt der Beschuldigte, ohne sich der beantragten Strafe unterworfen zu haben, und ohne durch nachgewiesene Krankheit oder höhere Gewalt entschuldigt zu sein, in der Verhandlungstagfahrt aus, so wird nach Umständen die Verhandlung dennoch vorgenommen oder der Beschuldigte, unter Verfällung in die Kosten der vereitelten Tagfahrt, neuerdings zur Verhandlung vorgeladen und bei abermaligem Ausbleiben als der in der Anklage bezeichneten That geständig angesehen werden.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur Zustellung an
. . . .

Formular 7.

Bedingter Strafbefehl.

Nro.________

Nach einer Anzeige des . . . .
ist . . . .
beschuldigt,
. . . .
. . . .
. . . .
sich hierdurch gegen die Strafbestimmung . . . .
verfehlt und eine Strafe von . . . .
verwirkt zu haben.

Auf Antrag des . . . .
wird dies dem Angezeigten mit dem Beifügen eröffnet, daß die Anschuldigung als zugestanden angesehen und die oben bezeichnete Strafe in Vollzug gesetzt werden wird, wenn nicht binnen acht Tagen Einsprache erfolgt.

. . . . den . . . .

Großherzogliches Amtsgericht.

An den Gerichtsboten
zur persönlichen Zustellung
an . . . .

Vollzugsverordnung

zu dem Gesetze vom 11. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXII., den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 11. Juli l. J. (Regierungsblatt Nr. XXXII.) wird auf den Grund des §. 110 desselben im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen verordnet:

§. 1.

Das Gesetz findet von dem in §. 1 desselben bezeichneten Tage an auch auf bereits anhängige Sachen Anwendung.

Die Bestimmungen desselben über den Gebrauch des Stempelpapiers gelten für alle Eingaben, welche von diesem Tage an eingereicht, diejenigen über den Sportelansatz für alle Verfügungen, Urtheile und andere Erkenntnisse, welche von da an erlassen, für alle sonstigen Gerichtshandlungen, welche von da an vorgenommen werden.

In Strafsachen, welche von dem bezeichneten Tage an, in erster oder in einer höheren Instanz, abgeurtheilt werden, ist die Sportel für das ergehende Urtheil nach dem neuen Gesetze anzusetzen, dagegen sind alle, nach diesem Gesetze nicht mehr zulässigen Ansätze für einzelne Verfügungen des Untersuchungsgerichts zu streichen.

§. 2.

Der Sportelansatz geschieht bei den Amtsgerichten durch den Richter, welcher die betreffende Gerichtshandlung vornimmt, bei Gerichtshöfen durch den protokollführenden Sekretär unter Aufsicht des Referenten, in zweifelhaften Fällen und hinsichtlich der Urtheilssporteln da, wo der Ansatz durch richterliches Ermessen zu bestimmen ist, immer durch den Gerichtshof selbst.

Durch dieselben Personen oder durch einen Kanzleibeamten wird die Aufsicht darüber geführt, daß zu allen Eingaben das Stempelpapier in vorgeschriebenem Betrage verwendet werde.

Die angesetzten Sporteln sind auf dem Konzept und der Reinschrift zu verzeichnen.

§. 3.

In bürgerlichen Rechtssachen und in Privatanklagesachen werden die Sporteln sogleich nach Vornahme des betreffenden Geschäfts angesetzt und am Schlusse des Monats in die Hebrolle eingetragen.

In Ganten werden die Sporteln, welche der Gantmasse zur Last fallen, einstweilen vorgemerkt, nach eingetretener Rechtskraft des Ganturtheils und Stellung der Schlußrechnung zusammengestellt und sodann in ihrem Gesammtbetrag in den Vertheilungsbescheid aufgenommen, gleichzeitig aber in die Hebrolle auf den Namen des Massepflegers eingetragen.

Wird die Gant auf andere Weise erledigt, so werden die vorgemerkten Sporteln bei der Erledigung in die Hebrolle eingetragen.

Die in §. 73 des Gesetzes bestimmte Gebühr des Notars wird nicht in die Hebrolle des Handelsgerichts eingetragen, sondern auf dieselbe Weise wie die übrigen Gebühren der Notare erhoben.

§. 4.

Geldstrafen, welche in bürgerlichen Rechtssachen erkannt werden und der Staatskasse zufallen, ebenso Stempelbußen nebst dem Stempelnachtrag und Ordnungsstrafen sind sofort, nachdem die Verfügung dem Bestraften eröffnet worden ist, in die Hebrolle aufzunehmen. Stempelbußen und Ordnungsstrafen werden von demjenigen Gerichte angesetzt, bei welchem die betreffende Eingabe übergeben wird, auch wenn sie an eine höhere Behörde gerichtet ist.

Dem Kanzleibeamten, auf dessen Anzeige die Stempelbuße angesetzt wurde, fällt der dritte Theil hievon zu. Auf erkannte Ordnungsstrafen findet dies keine Anwendung.

§. 5.

Die Sporteln und Stempelbeträge in bürgerlichen Rechtssachen, in welchen eine Partei von Anwendung des Stempelpapiers und Entrichtung der Sporteln befreit ist (§. 57 des Gesetzes), werden in das Vormerkbuch eingetragen.

Wird nachmals die befreite Partei, Armenparteien jedoch ausgenommen, zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so werden die vorgemerkten Beträge oder der die befreite Partei treffende Theil derselben gestrichen. Wird der Gegner der befreiten Partei in die Kosten verurtheilt, so sind nach §. 58, Abs. 1 des Gesetzes die Sporteln und Stempelbeträge in die Hebrolle überzutragen.

§. 6.

Wird die Armenpartei in die Kosten verurtheilt, so werden die Sporteln und Stempelbeträge so lange im Vormerkbuch fortgeführt, bis die Erhebung möglich geworden, oder die Verjährung nach dem Gesetze vom 21. Juli 1839 eingetreten ist.

Die Gerichte haben der betreffenden Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) am Schlusse jedes Jahrs einen Auszug aus dem Vormerkbuch mitzutheilen, welcher

1. die Namen der im Laufe des Jahrs zur Tragung von Kosten verurtheilten Armenparteien,
2. die Bezeichnung des Rechtsstreites, in dem sie unterlagen, und
3. den Gesammtbetrag der vorgemerkten Sporteln und Stempelbeträge

enthält.

Die Obereinnehmereien haben durch die Steuererheber Erkundigung über die Vermögensverhältnisse der Schuldner einzuziehen und wenn ihnen scheint, daß hiernach einer oder der andere von diesen zu hinreichendem Vermögen (§. 58, Abs. 2 des Sportelgesetzes, §. 167 der bürger-

lichen Prozeßordnung) gelangt sei, die bezüglichen Nachweisungen dem Gerichte mitzutheilen, welches darüber entscheidet, ob der vorgemerkte Betrag in die Hebrolle aufzunehmen sei.

Das Letztere darf jedoch nur dann geschehen, wenn der Schuldner so viel Vermögen erlangt hat, daß der Fortgenuß des ihm verliehenen Armenrechts nicht mehr begründet erscheint.

§. 7.

Bei einfachen Schuldbetreibungen durch Ausländer fällt die durch §. 55 des Gesetzes vorgeschriebene Aufstellung eines inländischen Sportelzahlers weg, wenn der Kläger darum nachsucht, die Sportel von ihm durch Postnachnahme zu erheben und wenn er in einem Staate wohnt, mit welchem eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung von Postnachnahmen besteht: zur Zeit also in einem zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staate oder in der Schweiz.

Der Sportelertrahent hat den nachgenommenen Betrag in Empfang zu nehmen und sich dafür als Schuldner in die Hebrolle einzutragen, auch Vormerkung hierüber zu den Akten so wie in das Geschäftstagebuch zu fertigen.

§. 8.

In Bezug auf die Zuweisung von Abschriftsgebühren an die Amtsgerichtsaktuare verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Eingaben müssen auf Stempelpapier im vollen vorgeschriebenen Betrage geschrieben werden, eine Ergänzung durch Beilagestempel darf, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 kr., nicht stattfinden, wenn nicht erhebliche Gründe die Verwendung des vorgeschriebenen Klassenstempels verhindert haben. Als ein solcher Hinderungsgrund ist namentlich der Umstand anzusehen, daß der Untererheber am Wohnorte Desjenigen, der die Eingabe überreicht, zum Verkauf des betreffenden Klassenstempels nicht ermächtigt oder vorübergehend damit nicht versehen ist.

Der Untererheber ist verpflichtet, die Thatsache eines solchen vorübergehenden Mangels auf Verlangen einer Partei auf der Eingabe selbst (an der Stelle der Stempelzeichen) zu bescheinigen.

Beilagestempel sind mindestens in der Größe eines halben Bogens zu verwenden und es ist der Betreff der Sache so darauf zu schreiben, daß er die Stempelzeichen deckt. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn eine auf Stempelpapier geschriebene Urkunde erstmals bei Gericht vorgelegt wird.

§. 10.

In Strafsachen werden:

1. die Sporteln, welche bei dem Gerichte, das die Untersuchung führt, oder auf Requisition einzelne Untersuchungshandlungen vornimmt, erwachsen, von demselben sogleich in den Akten angesetzt.
2. Die bei einem Obergerichte erwachsenden Sporteln werden nicht in die Hebrolle aufgenommen, sondern bei Ausfolgung des Urtheils oder Erkenntnisses dem Untersuchungsgerichte kundgegeben; jedoch unterbleibt dies, wenn nach dem bei den Akten befindlichen ortsge-

richtlichen Zeugnisse der Verurtheilte Vermögen weder besitzt noch zu hoffen hat. Wird in höherer Instanz die erkannte Strafe in einer Weise geändert, daß sie unter eine andere Sportelklasse fällt, so hat das Gericht erster Instanz hiernach seinen Sportelansatz zu ändern.

Nach rechtskräftiger Erledigung der Sache werden die Sporteln zusammengestellt und in ihrem Gesammtbetrage, nur nach den Instanzen geschieden, in das Untersuchungskostenverzeichniß aufgenommen.

Ergeben sich später noch Sporteln, so sind dieselben, wenn ein weiteres Kostenverzeichniß aufzustellen ist, in dieses, andernfalls in die Hebrolle des Gerichts, welches sie ansetzt, aufzunehmen.

§. 11.

Die bestehenden Vorschriften über die formelle Behandlung des Sportelwesens bleiben, so weit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen geändert sind, in Kraft.

Karlsruhe, den 2. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium
Stabel.

Vdt. Weizel.

Nr. XLVII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 19. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 31. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Geheimenrath Professor Dr. Bunsen in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Orden pour le mérite für Wissenschaft und Künste anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt

unter dem 7. September d. J.

Major und Flügeladjutant Federer für das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse des Friedrichsordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 1. d. M. gnädigst geruht, den Expeditor Ludwig Dahlinger bei der Intendanz der Großherzoglichen Hofdomänen zum Sekretär zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 7. September d. J.

den Generalmajor von Rinck, Kommandant der zweiten Infanterie-Brigade, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste und mit der Erlaubniß, die Uniform der aktiven Generale auch fernerhin zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen;

und unter dem gleichen Tage

den Oberst Keller, Garnisonskommandant der Residenz, zum Generalmajor zu befördern und demselben das Kommando der zweiten Infanterie-Brigade und der Garnison Freiburg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, dem Stadtpfarrer Emil Frommel in Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen die Entlassung aus dem Dienst der evangelischen Landeskirche unter Vorbehalt des Rücktritts zu gewähren.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Rastatt betreffend.

Als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bezeichneten Rechten für den Distrikt Rothenfels wird auf sein Ansuchen Friedrich Wilhelm Kieffer in Rothenfels angestellt.

Karlsruhe, den 14. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Weizel.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Gengenbach betreffend.

An die Stelle des auf sein Ansuchen für den Distrikt Rothenfels bestimmten Friedrich Wilhelm Kieffer wird als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat bezeichneten Rechten für den Distrikt Gengenbach angestellt: Assistent Wilhelm Seitz in Gengenbach.

Karlsruhe, den 14. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Weizel.

Vollzugsverordnung.

Die Verkündung der bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften betreffend.

Zum Vollzug des §. 27, Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Art der Verkündung der ortspolizeilichen Vorschriften ist durch die Bezirksämter für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks unter Benehmen mit den Gemeinderäthen in der nach den örtlichen Verhältnissen angemessensten Weise zu bestimmen.

Die getroffene Anordnung ist durch das Amtsblatt und in der Gemeinde bekannt zu machen.

Den Amtsgerichten, welche die Uebertretung solcher Vorschriften abzuurtheilen haben, ist von der getroffenen Anordnung unter Nachweis der geschehenen Bekanntmachung Nachricht zu geben.

§. 2.

Die Verkündung der bezirkspolizeilichen Vorschriften hat durch das Amtsblatt zu geschehen.

In den einzelnen Gemeinden sind dieselben sodann in der im §. 1 bestimmten Weise weiter bekannt zu machen, ohne daß jedoch hievon die Wirksamkeit solcher Vorschriften abhängt.

§. 3.

Ist in dringenden Fällen eine sofortige Verkündung orts- oder bezirkspolizeilicher Vorschriften nothwendig, und diese in der in den §§. 1 und 2, Abs. 1 vorgeschriebenen Weise nicht zu bewerkstelligen, so kann dieselbe mit der gleichen Wirkung durch öffentlichen Anschlag oder öffentliches Ausrufen geschehen.

§. 4.

Die Bezirksämter haben darauf zu achten, daß bei Erlassung von bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften deren Bekanntmachung jeweils in Gemäßheit obiger Bestimmungen geschehe und daß dabei auch die weitere Vorschrift des §. 27, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs genau eingehalten werde.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

Die Bezirksämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen des §. 1 bis dahin vollzogen sind.

Karlsruhe, den 15. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

Verordnung.

Das Verfahren bei gewaltsamen Todesfällen betreffend.

Da nach §. 94 der neuen Strafprozeßordnung bei gewaltsamen Todesfällen nur dann ein gerichtliches Einschreiten geboten ist, wenn Verdacht vorliegt, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden ist, und da hiernach eine Aenderung der über die Untersuchung gewaltsamer Todesfälle bestehenden Vorschriften nöthig fällt, so sieht man sich im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Gewaltsame durch einen Unglücksfall oder Selbstmord herbeigeführte Todesfälle sind durch die Polizeibediensteten, Leichenschauer, oder andere Personen, welche zunächst davon Kenntniß erhalten, sogleich dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde anzuzeigen.

Der Bürgermeister hat das Bezirksamt davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen und zugleich dafür zu sorgen, daß jede unzweckmäßige Veränderung in Allem, was auf das Ereigniß Bezug hat, vermieden werde.

In Städten, wo das Bezirksamt selbst die Ortspolizei verwaltet, sind solche Anzeigen demselben unmittelbar zu machen.

§. 2.

Das Bezirksamt hat den Bezirksarzt zu veranlassen, sofort an Ort und Stelle eine genaue Besichtigung des Leichnams vorzunehmen und dabei sich über die näheren Umstände des Todes zu verlässigen.

§. 3.

Ergibt sich hiebei kein Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt wurde, so hat der Bezirksarzt das Ergebniß seiner Besichtigung und Erhebungen unter gutachtlicher Aeußerung über die Todesursache dem Bezirksamt mitzutheilen.

§. 4.

Das Bezirksamt hat die Erhebungen des Bezirksarztes, so weit dies zur Konstatirung der Umstände des Ereignisses so wie der persönlichen Verhältnisse des Todten nöthig ist, zu vervollständigen, und nach geschlossener Untersuchung die Akten dem Staatsanwalt zur Einsicht mitzutheilen, welcher, wenn er nichts zu erinnern findet, dieselben dem Bezirksamt zur Erwirkung der Kostendekretur zurückgibt.

§. 5.

Zeigt sich dagegen bei diesen Erhebungen §§. 2 und 4 Verdacht, daß der Tod durch eine strafbare Handlung verursacht worden ist, so ist unverweilt dem Amtsgericht davon Anzeige zu machen.

§. 6.

Machen solche Vorfälle besondere oder allgemeine polizeiliche Anordnungen nothwendig, so hat das Bezirksamt das Geeignete nach seiner Zuständigkeit selbst zu verfügen oder höheren Orts in Antrag zu bringen.

§. 7.

Die Bezirksämter haben über solche Todesfälle (§. 1) Tabellen nach den unten folgenden Formularen I. und II. zu führen.

Die Tabellen sind alljährlich dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Die Vorlage geschieht jeweils in der ersten Hälfte des Monats Januar für das abgelaufene Jahr.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind die diesseitigen Verordnungen vom 29. Oktober 1808, Regierungsblatt Nr. XXXIV., vom 22. Dezember 1810, Regierungsblatt Nr. LII., vom 19. Juni 1821, Nr. 7162, vom 18. September 1835, Nr. 8276 und vom 22. Juni 1836, Regierungsblatt Nr. XXXV., so wie jene des Großherzoglichen Justizministeriums vom 26. Oktober 1857, Centralverordnungsblatt Nr. 14 und vom 20. Mai 1858, Centralverordnungsblatt Nr. 7, aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

Formular I.

Großherzogliches Bezirksamt . . . .

Tabelle

über die gewaltsamen Todesfälle durch Selbstmord.

Ordnungszahl.	Des Selbstmörders							Zeit der Verübung.	Art der Verübung und Beweggrund	Erledigung der Untersuchung.	Bemerkungen.
	Namen und Heimath.	Alter.	Religion.	Stand (ledig oder verheirathet).	Kinder	Vermögen.	Gewerbe				

Formular II.

Großherzogliches Bezirksamt . . . .

Tabelle

über die gewaltsamen Todesfälle aus zufälligen Ursachen.

Ordnungszahl.	Des Verunglückten							Zeit des Vorfalls.	Nähere Umstände.	Erledigung der Untersuchung.	Bemerkungen.
	Namen und Heimath.	Alter	Religion.	Stand (ledig oder verheirathet).	Kinder.	Vermögen.	Gewerbe.				

Die Vornahme der medizinischen Vor- und Hauptprüfung im Spätjahr d. J. betreffend.

Im Spätjahr dieses Jahrs wird sowohl eine medizinische Vorprüfung, als auch eine medizinische Hauptprüfung stattfinden.

Diejenigen, welche an der einen oder andern Theil nehmen wollen, haben sich längstens bis 30. September bei Großherzoglicher Sanitätskommission zu melden.

Karlsruhe, den 1. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt vom 30. Juli d. J. Nr. XXXI. soll es in der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung

im §. 6, Ziffer 3 b. Seite 335 Zeile 15 von unten statt
vergl. mit §. 171 I. heißen: „vergl. mit §. 172 I.“;
in demselben Paragraphen Ziffer 11, Seite 336 Zeile 14 von oben statt
Schiffwehren: „Fischwehren“;
ferner im §. 47, Seite 348 Zeile 14 von unten statt
nach §. 15, Ziffer 10: „nach §. 5, Ziffer 10“; und
im §. 103, Absatz 2, Seite 361 Zeile 10 von unten statt
Verteeter des Fiskus: „Vertreter des Fiskus“.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberstlieutenant von Laroche, Adjutant Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehene Komthurkreuz zweiter Klasse des Friedrichs-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte höchste Erlaubniß erhielt der Vorstand der Handelskammer in Mannheim, S. Jörger, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 31. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Revisor Parisel bei dem Justizministerium zum Oberrevisor und

mit dem 1. Oktober d. J.

die Regierungsrevisoren Seegmüller in Karlsruhe, Kratt ebenda und Müller in Konstanz zu Revisoren bei dem Justizministerium zu ernennen;

mit dem gleichen Tage

bei dem Kreis- und Hofgerichte Mannheim:

den Regierungsregistrator Seippel dort zum Registrator,

bei dem Kreisgerichte Mosbach:

den Hofgerichtsregistrator Heinrich in Mannheim zum Registrator,

bei dem Kreis- und Hofgerichte Karlsruhe:

den Expeditor Hammes in Bruchsal zum Expeditor,

den Regierungsregistrator Däntzer dahier zum Registrator,

bei dem Kreis- und Hofgerichte Offenburg:

den Registrator Arnold in Bruchsal zum Expeditor,

den Registrator Buser in Freiburg zum Registrator zu ernennen;

unter dem 5. September d. J.

den Kameralpraktikanten Joseph Schmidt von Bruchsal zum Buchhalter bei der Generalstaatskasse zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung der Notarsstellen betreffend.

I. Vom ersten Oktober d. J. an werden in den Ruhestand versetzt:

Notar Karl Schamer in Orsingen,

" Mathias Schmidt in Eichstetten und

" Philipp Zink in Meisenheim.

Dabei wird den Notaren Schamer und Zink die diesseitige Anerkennung ihrer langen und treuen Dienstführung ausgesprochen.

II. Vom gleichen Tage an werden ihrer Stellen als Notare enthoben:

Anton Zimmermann in Geisingen,

Albert Holzmann in Kenzingen,

Christian Aberle in Waldkirch,
Konrad März in Zell i. W.,
Karl Weber in Eppingen,
Christian Frank in Mühlburg und
Johann Jakob Rothenhöfer in Oos.

III. Als Notare mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bezeichneten Rechten werden angestellt:

im Amtsgerichtsbezirk Konstanz:
für den Notariatsdistrikt Konstanz:
August Riggler in Konstanz;
im Amtsgerichtsbezirk Engen:
für den Notariatsdistrikt Engen:
Heinrich Tritschler in Engen;
für den Notariatsdistrikt Thengen:
Ernst Friedrich Sauer in Möhringen;
für den Notariatsdistrikt Möhringen:
Joseph Diessenhofer in Thengen;
im Amtsgerichtsbezirk Meersburg:
für den Notariatsdistrikt Meersburg:
Gerichtsnotar Paul Klett dort;
für den Notariatsdistrikt Markdorf:
Assistent Karl Pfannenmüller in Ueberlingen;
im Amtsgerichtsbezirk Meßkirch:
für den Notariatsdistrikt Meßkirch:
Edmund Reebstein in Meßkirch;
für den Notariatsdistrikt Stetten:
Albert Huber in Stetten;
im Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf:
für den Notariatsdistrikt Pfullendorf I.:
Gerichtsnotar Gustav Wilhelm Ernst;
im Amtsgerichtsbezirk Radolfzell:
für den Notariatsdistrikt Radolfzell:
Seneß Frey in Radolfzell;
für den Notariatsdistrikt Singen:
Martin Müller in Singen;
im Amtsgerichtsbezirk Stockach:
für den Notariatsdistrikt Stockach:
Julius Herbst in Stockach;
für den Notariatsdistrikt Orsingen:
Karl Baßler in Neustadt;

im Amtsgerichtsbezirk Ueberlingen:
für den Notariatsdistrikt Ueberlingen:
Gerichtsnotar Karl Heinrich Reutti in Ueberlingen;
für den Notariatsdistrikt Salem:
Johann Eckstein in Salem;
im Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen:
für den Notariatsdistrikt Donaueschingen:
Franz Ludwig Röm in Donaueschingen;
für den Notariatsdistrikt Geisingen:
Joseph Anton Wimmer in St. Blasien;
für den Notariatsdistrikt Hüfingen:
Julius Wachs in Hüfingen;
im Amtsgerichtsbezirk Triberg:
für den Notariatsdistrikt Triberg:
Friedrich Zimmermann in Neustadt;
für den Notariatsdistrikt Hornberg:
Ludwig Julius Bauer in Schwetzingen;
im Amtsgerichtsbezirk Villingen:
für den Notariatsdistrikt Villingen I.:
Gerichtsnotar Florian Schroth in Villingen;
für den Notariatsdistrikt Villingen II.:
Leonhard Wagner in Villingen;
für den Notariatsdistrikt Villingen III.:
Assistent Jakob Meyer in Lahr;
im Amtsgerichtsbezirk Bonndorf:
für den Notariatsdistrikt Bonndorf:
Karl Friedrich Wessinger in Bonndorf;
im Amtsgerichtsbezirk Jestetten:
für den Notariatsdistrikt Jestetten:
Gerichtsnotar Theodor Andlauer;
im Amtsgerichtsbezirk Säckingen:
für den Notariatsdistrikt Säckingen:
Otto Keller in Säckingen;
für den Notariatsdistrikt Rickenbach:
Oskar Bittmann in Rickenbach;
im Amtsgerichtsbezirk St. Blasien:
für den Notariatsdistrikt St. Blasien I.:
Gerichtsnotar Gustav Altfelix dort;
für den Notariatsdistrikt St. Blasien II.:
Assistent Karl Eckardt in St. Blasien;

im Amtsgerichtsbezirk Waldshut:

für den Notariatsdistrikt Waldshut:

Philipp Knoch in Waldshut;

für den Notariatsdistrikt Görwihl:

Karl Wilhelm Langer in Hornberg;

für den Notariatsdistrikt Thiengen:

Konstantin Schupp in Thiengen;

im Amtsgerichtsbezirk Breisach:

für den Notariatsdistrikt Breisach I.:

Karl Friedrich Fritsch in Breisach;

für den Notariatsdistrikt Breisach II.:

Karl Friedrich Wagner in Breisach;

für den Notariatsdistrikt Rothweil:

Ferdinand Leo Killy in Rothweil;

im Amtsgerichtsbezirk Emmendingen:

für den Notariatsdistrikt Emmendingen I.:

Julius Sevin in Emmendingen;

für den Notariatsdistrikt Eichstetten:

Karl Friedrich Raupp, Stiftungsverwalter in Freiburg;

im Amtsgerichtsbezirk Ettenheim:

für den Notariatsdistrikt Ettenheim:

Gerichtsnotar Johann Nepomuk Schilling in Adelsheim;

für den Notariatsdistrikt Mahlberg:

Adolph Pezold in Haslach;

für den Notariatsdistrikt Kappel:

Wilhelm August Thurn in Kappel;

im Amtsgerichtsbezirk Freiburg:

für den Notariatsdistrikt Freiburg I.:

Johann Benjamin Roman in Freiburg;

für den Notariatsdistrikt Freiburg II.:

Ludwig Müller in Freiburg;

für den Notariatsdistrikt Freiburg III.:

Johann Baptist Lautner in Freiburg;

für den Notariatsdistrikt Freiburg Land:

Ludwig Messy in Freiburg;

für den Notariatsdistrikt Zarten:

Karl Franz Pfeiffer in Buchen;

für den Notariatsdistrikt Munzingen:

Leopold Götz in Munzingen;

im Amtsgerichtsbezirk Kenzingen:

für den Notariatsdistrikt Kenzingen:

Ludwig Mühl in Ettenheim;

für den Notariatsdistrikt Endingen:

Karl Beck in Endingen;

für den Notariatsdistrikt Herbolzheim:

Anton Wolfstriegel in Ueberlingen;

im Amtsgerichtsbezirk Neustadt:

für den Notariatsdistrikt Neustadt I.:

Theodor Fischinger in St. Leon;

für den Notariatsdistrikt Neustadt II.:

Rudolph von Schmidt, Assistent in Gernsbach;

im Amtsgerichtsbezirk Staufen:

für den Notariatsdistrikt Staufen:

Justin Merkt in Staufen;

für den Notariatsdistrikt Krotzingen:

Joseph Brotz in Krotzingen;

für den Notariatsdistrikt Ehrenstetten:

Jakob Aberle in Ehrenstetten;

im Amtsgerichtsbezirk Waldkirch:

für den Notariatsdistrikt Waldkirch:

Adolph Frey in Rastatt;

für den Notariatsdistrikt Elzach:

Adolph Wingler in Elzach;

im Amtsgerichtsbezirk Lörrach:

für den Notariatsdistrikt Lörrach:

Ernst Friedrich Oswald in Lörrach;

für den Notariatsdistrikt Kirchen:

Eduard Veitenheimer in Kirchen;

für den Notariatsdistrikt Grenzach:

Karl Götz in Grenzach;

für den Notariatsdistrikt Kandern:

Karl Liermann in Kandern;

im Amtsgerichtsbezirk Müllheim:

für den Notariatsdistrikt Müllheim:

Franz Sales Frey in Müllheim;

für den Notariatsdistrikt Schliengen:

Gottfried Ries in Schliengen;

für den Notariatsdistrikt Sulzburg:

Johann Friedrich Hanagarth in Sulzburg;

im Amtsgerichtsbezirk Schönau:
für den Notariatsdistrikt Schönau:
Karl Sievert, Assistent in Gernsbach;
für den Notariatsdistrikt Zell:
Karl Ludwig Eiermann, Assistent in Ladenburg;
im Amtsgerichtsbezirk Schopfheim:
für den Notariatsdistrikt Schopfheim:
Franz Joseph Grammelsbacher in Schopfheim;
für den Notariatsdistrikt Wiesleth:
Christian Fuchs in Wiesleth;
im Amtsgerichtsbezirk Gengenbach:
für den Notariatsdistrikt Gengenbach:
Friedrich Wilhelm Kieffer in Rothenfels;
für den Notariatsdistrikt Zell:
Karl Kaiser in Tiefenbronn;
im Amtsgerichtsbezirk Haslach:
für den Notariatsdistrikt Haslach I.:
Gerichtsnotar Ludwig Ziegler;
im Amtsgerichtsbezirk Kork:
für den Notariatsdistrikt Kork:
Christian Stoll in Kehl;
für den Notariatsdistrikt Rheinbischofsheim:
Leopold Waßmer in Rheinbischofsheim;
im Amtsgerichtsbezirk Lahr:
für den Notariatsdistrikt Lahr:
Rudolph Schilling in Schönau i. W.;
für den Notariatsdistrikt Ottenheim:
Ludwig Bichele in Triberg;
für den Notariatsdistrikt Friesenheim:
Heinrich Lembke in Friesenheim;
für den Notariatsdistrikt Seelbach:
Konrad Beisel in Lahr;
im Amtsgerichtsbezirk Oberkirch:
für den Notariatsdistrikt Oberkirch:
Ambros Fink in Oberkirch;
für den Notariatsdistrikt Oppenau:
Eduard Eck, Assistent in Tauberbischofsheim;
im Amtsgerichtsbezirk Offenburg:
für den Notariatsdistrikt Offenburg I.:
Konstantin Serger in Offenburg;

für den Notariatsdistrikt Offenburg II.:
Eduard Dillinger in Offenburg;
für den Notariatsdistrikt Schutterwald:
Franz Futherer in Schutterwald;
im Amtsgerichtsbezirk Wolfach:
für den Notariatsdistrikt Wolfach:
Daniel Nischwitz in Oppenau;
für den Notariatsdistrikt Schiltach:
Karl Friedrich Sevin in Wolfach;

im Amtsgerichtsbezirk Achern:
für den Notariatsdistrikt Achern:
Karl Friedrich Brackenheimer in Achern;
für den Notariatsdistrikt Kappelrodeck:
Philipp Heckmann in Kappelrodeck;

im Amtsgerichtsbezirk Baden:
für den Notariatsdistrikt Baden:
Julius Eisinger in Baden;
für den Notariatsdistrikt Oos:
Wilhelm Fritz, zur Zeit in Karlsruhe;

im Amtsgerichtsbezirk Bühl:
für den Notariatsdistrikt Bühl:
Friedrich Dümas in Bühl;
für den Notariatsdistrikt Steinbach:
Friedrich Wolf in Steinbach;

im Amtsgerichtsbezirk Gernsbach:
für den Notariatsdistrikt Gernsbach:
Karl Gartner in Gernsbach;
für den Notariatsdistrikt Forbach:
Franz Kirchgeßner in Forbach;

im Amtsgerichtsbezirk Rastatt:
für den Notariatsdistrikt Rastatt I.:
Franz Bauer in Gründsfeld;
für den Notariatsdistrikt Rastatt II.:
Ludwig Wallraff in Rastatt;
für den Notariatsdistrikt Durmersheim:
Mathias Alffermann in Durmersheim;
für den Notariatsdistrikt Rothenfels:
Wilhelm Seitz, Assistent in Gengenbach;

im Amtsgerichtsbezirk Bretten:

für den Notariatsdistrikt Bretten I.:

Wilhelm Friedrich Gebhard in Bretten;

für den Notariatsdistrikt Bretten II.:

Jakob Kilian in Bretten;

für den Notariatsdistrikt Gochsheim:

Franz Joseph Reiter in Sickingen;

im Amtsgerichtsbezirk Bruchsal:

für den Notariatsdistrikt Bruchsal:

Alois Leiblein in Bruchsal;

für den Notariatsdistrikt Untergrombach:

Karl Köllenberger in Bruchsal;

für den Notariatsdistrikt Ubstadt:

Moritz Eugen Sternheimer in Bruchsal;

für den Notariatsdistrikt Langenbrücken:

Eduard Merk in Langenbrücken;

im Amtsgerichtsbezirk Durlach:

für den Notariatsdistrikt Durlach I.:

Karl Wahrer in Durlach;

für den Notariatsdistrikt Durlach II.:

Eduard Seufert in Durlach;

für den Notariatsdistrikt Königsbach:

Alexander Napoleon Rheinländer in Durlach;

für den Notariatsdistrikt Langensteinbach:

Albert Kaiser in Langensteinbach;

im Amtsgerichtsbezirk Ettlingen:

für den Notariatsdistrikt Malsch:

Friedrich Idler in Malsch;

im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe:

für den Notariatsdistrikt Karlsruhe I.:

Wilhelm Hahn in Dallau;

für den Notariatsdistrikt Karlsruhe II.:

Georg Grimmer in Karlsruhe;

für den Notariatsdistrikt Karlsruhe III.:

Karl Philippi in Karlsruhe;

für den Notariatsdistrikt Karlsruhe IV.:

Franz Beck in Karlsruhe;

für den Notariatsdistrikt Mühlburg:

Franz Goublaire in Schwarzach;

für den Notariatsdistrikt Liedolsheim:
Franz Kohler, Revident in Mannheim;
für den Notariatsdistrikt Hagsfeld:
Valentin Schlerath in Karlsruhe;
im Amtsgerichtsbezirk Philippsburg:
für den Notariatsdistrikt Philippsburg I.:
Gerichtsnotar Wilhelm Foßler;
für den Notariatsdistrikt Philippsburg II.:
Wendelin Hagen in Philippsburg;
im Amtsgerichtsbezirk Pforzheim:
für den Notariatsdistrikt Pforzheim I.:
Wilhelm Weigand in Pforzheim;
für den Notariatsdistrikt Pforzheim II.:
Wilhelm Damm in Pforzheim;
für den Notariatsdistrikt Ellmendingen:
Konrad Georg Jan in Ellmendingen;
im Amtsgerichtsbezirk Ladenburg:
für den Notariatsdistrikt Ladenburg:
Georg Holzmann in Schwetzingen;
für den Notariatsdistrikt Käferthal:
August Henninger in Käferthal;
im Amtsgerichtsbezirk Mannheim:
für den Notariatsdistrikt Mannheim I.:
Ferdinand von Stern in Mannheim;
für den Notariatsdistrikt Mannheim II.:
Wilhelm Issel in Mannheim;
für den Notariatsdistrikt Mannheim III.:
Friedrich Bürk in Mannheim;
im Amtsgerichtsbezirk Schwetzingen:
für den Notariatsdistrikt Schwetzingen:
Gerichtsnotar Joseph Schleinkofer;
für den Notariatsdistrikt Hockenheim:
Franz Sommer in Schönau;
für den Notariatsdistrikt Seckenheim:
Johann Martin Hartmann in Görwihl;
im Amtsgerichtsbezirk Weinheim:
für den Notariatsdistrikt Weinheim I.:
Ernst Albert Greiner in Weinheim;
für den Notariatsdistrikt Weinheim II.:
Peter Ludwig Stichs in Weinheim;

im Amtsgerichtsbezirk Eppingen:

für den Notariatsdistrikt Eppingen:

Johann Jakob Würz in Liedolsheim;

für den Notariatsdistrikt Gemmingen:

Karl Bucherer in Gemmingen;

im Amtsgerichtsbezirk Heidelberg:

für den Notariatsdistrikt Heidelberg I.:

Adolph Dillinger in Heidelberg;

für den Notariatsdistrikt Heidelberg II.:

Heinrich Pezold in Heidelberg;

für den Notariatsdistrikt Heidelberg III.:

Johann Andreas Lederer in Heidelberg;

für den Notariatsdistrikt Leimen:

Theodor Trefzer in Leimen;

für den Notariatsdistrikt Schönau:

Rudolph Schultheiß, Assistent in Mannheim;

im Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim:

für den Notariatsdistrikt Neckarbischofsheim II.:

Johann Bleyler in Rappenau;

im Amtsgerichtsbezirk Neckargemünd:

für den Notariatsdistrikt Neckargemünd II.:

Karl Ackermann in Neckargemünd;

im Amtsgerichtsbezirk Sinsheim:

für den Notariatsdistrikt Sinsheim I.:

Karl Helbling in Sinsheim;

für den Notariatsdistrikt Sinsheim II.:

Heinrich Neuer in Sinsheim;

für den Notariatsdistrikt Steinsfurth:

Ludwig Zimmermann in Steinsfurth;

im Amtsgerichtsbezirk Adelsheim:

für den Notariatsdistrikt Adelsheim I.:

Gerichtsnotar Joseph Anton Kern;

für den Notariatsdistrikt Adelsheim II.:

Kornel Rigel in Osterburken;

im Amtsgerichtsbezirk Borberg:

für den Notariatsdistrikt Borberg:

Ludwig Frank in Borberg;

für den Notariatsdistrikt Krautheim:

Franz Joseph Meixner in Krautheim;

im Amtsgerichtsbezirk Buchen:

für den Notariatsdistrikt Buchen I.:

Gerichtsnotar Ludwig Grether;

für den Notariatsdistrikt Buchen II.:

Joseph Serger, Assistent in Buchen;

für den Notariatsdistrikt Mudau:

August Dennig in Mudau;

im Amtsgerichtsbezirk Eberbach:

für den Notariatsdistrikt Eberbach:

August Leiber in Eberbach;

für den Notariatsdistrikt Neunkirchen:

Bernhard Moll in Neunkirchen;

im Amtsgerichtsbezirk Gerlachsheim:

für den Notariatsdistrikt Gerlachsheim II.:

Johann Joseph Neuberger in Gerlachsheim;

im Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim:

für den Notariatsdistrikt Königheim:

Adolph Deetken in Königheim;

für den Notariatsdistrikt Werbach:

Emanuel Schneider in Werbach;

im Amtsgerichtsbezirk Mosbach:

für den Notariatsdistrikt Mosbach:

Karl Friedrich Schulz in Mosbach;

für den Notariatsdistrikt Obrigheim:

Karl Krieg in Obrigheim;

für den Notariatsdistrikt Billigheim:

Wilhelm Volz in Billigheim;

für den Notariatsdistrikt Dallau:

Martin Bender, Assistent in Adelsheim;

im Amtsgerichtsbezirk Walldürn:

für den Notariatsdistrikt Walldürn:

Gustav Adolph Brunner in Walldürn;

für den Notariatsdistrikt Hartheim:

Leo Keller in Hartheim;

im Amtsgerichtsbezirk Wertheim:

für den Notariatsdistrikt Wertheim I.:

Karl Seldner in Wertheim;

für den Notariatsdistrikt Wertheim II.:

Peter Lochert in Wertheim.

IV. Folgenden mit Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotaren werden nachstehend bezeichnete Notariatsdistrikte übertragen:

dem Gerichtsnotar Duffner bei dem Amtsgericht Neckargemünd der Notariatsdistrikt Neckargemünd I.;

dem Gerichtsnotar Meyer bei dem Amtsgericht Neckarbischofsheim der Notariatsdistrikt Neckarbischofsheim I.;

dem Gerichtsnotar Kuhn bei dem Amtsgericht Gerlachsheim der Notariatsdistrikt Gerlachsheim I.;

dem Gerichtsnotar Höge bei dem Amtsgericht Tauberbischofsheim der Notariatsdistrikt Tauberbischofsheim.

V. Mit der Verwaltung von Notariatsdistrikten werden provisorisch beauftragt:

im Amtsgerichtsbezirk Konstanz:
des Notariatsdistrikts Reichenau:
Wilhelm Britsch in Reichenau;

im Amtsgerichtsbezirk Pfullendorf:
des Notariatsdistrikts Pfullendorf II.:
Eduard Hatz, Assistent in Staufen;

im Amtsgerichtsbezirk Bonndorf:
des Notariatsdistrikts Stühlingen:
Eduard Bär in Stühlingen;

im Amtsgerichtsbezirk Jestetten:
des Notariatsdistrikts Grießen:
Jakob Faul in Jestetten;

im Amtsgerichtsbezirk Emmendingen:
des Notariatsdistrikts Emmendingen II.:
Franz Mathias Weiß in Emmendingen;

im Amtsgerichtsbezirk Haslach:
des Notariatsdistrikts Haslach II.:
Joseph Frey in Villingen;

im Amtsgerichtsbezirk Offenburg:
des Notariatsdistrikts Appenweier:
Johann Nepomuk Katzenberger in Appenweier;

im Amtsgerichtsbezirk Bühl:
des Notariatsdistrikts Schwarzach:
Karl Mathos in Adelsheim;

im Amtsgerichtsbezirk Ettlingen:
des Notariatsdistrikts Ettlingen:
Friedrich Christian Süß in Ettlingen;

im Amtsgerichtsbezirk Pforzheim:

des Notariatsdistrikts Tiefenbronn:

Karl Friedrich Dams in Neckarbischofsheim;

im Amtsgerichtsbezirk Wiesloch:

des Notariatsdistrikts Wiesloch I.:

Eduard Samuel Bayer in Wiesloch;

des Notariatsdistrikts Wiesloch II.:

Christian Friedrich Ebbecke in Wiesloch.

VI. Diese Ernennungen und Beauftragungen mit provisorischen Verwaltungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

VII. Die ernannten Notare und Verwalter werden angewiesen, ihren neuen Dienst pünktlich am 1. Oktober d. J. anzutreten und, wie geschehen, anher anzuzeigen.

VIII. Die Amtsgerichte haben da, wo der Dienstantritt der neu ernannten Notare am 1. Oktober nicht erfolgt, nach Maßgabe des §. 38 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 einen Stellvertreter zu ernennen.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Wüstenfeld.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde Notar Johann Adam Wagner in Ladenburg vom 1. Oktober d. J. an bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt, und

der Notar des dritten Distrikts Karlsruhe, Nikolaus Süß dahier, wegen leidender Gesundheit seiner Funktionen enthoben.

Karlsruhe, den 3. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Kiefer.

Die Generalagentur der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit bekannt gemacht, daß

der von der Direktion der Basler Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Wilhelm Fecht in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Serienziehung für die 75. Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens von 14 Millionen Gulden in 35 Gulden-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
114	5651 bis 5700.	3683	184101 bis 184150.
142	7051 — 7100.	3847	192301 — 192350.
352	17551 — 17600.	3995	199701 — 199750.
434	21651 — 21700.	4126	206251 — 206300.
474	23651 — 23700.	4402	220051 — 220100.
550	27451 — 27500.	4438	221851 — 221900.
695	34701 — 34750.	4495	224701 — 224750.
791	39501 — 39550.	4795	239701 — 239750.
1195	59701 — 59750.	5089	254401 — 254450.
1706	85251 — 85300.	5257	262801 — 262850.
1795	89701 — 89750.	5482	274051 — 274100.
1813	90601 — 90650.	5901	295001 — 295050.
1864	93151 — 93200.	6177	308801 — 308850.
1930	96451 — 96500.	6508	325351 — 325400.
2041	102001 — 102050.	6545	327201 — 327250.
2112	105551 — 105600.	6775	338701 — 338750.
2121	106001 — 106050.	6840	341951 — 342000.
2425	121201 — 121250.	7057	352801 — 352850.
2603	130101 — 130150.	7151	357501 — 357550.
2703	135101 — 135150.	7220	360951 — 361000.
2764	138151 — 138200.	7305	365201 — 365250.
2845	142201 — 142250.	7373	368601 — 368650.
3265	163201 — 163250.	7514	375651 — 375700.
3531	176501 — 176550.	7653	382601 — 382650.
3561	178001 — 178050.	7922	396051 — 396100.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. August 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Die 28. Gewinnziehung vom Anlehen der Amortisationskasse zu 5 Millionen Gulden vom Jahre 1840 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten 28. Gewinnziehung von oben bemerktem Anlehen wird durch die beifolgende Liste*) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. Februar 1865 durch die Amortisationskasse ausbezahlt, wenn es die Loosinhaber nicht vorziehen, ihre Gewinnste früher bei dieser Kasse gegen Abzug von einem Kreuzer vom Gulden in den Monaten September und Oktober d. J., und von einem halben Kreuzer vom Gulden in den Monaten November und Dezember d. J. und Januar 1865 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. September 1864.

Großherzogliches Finanzministerium.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Seite 466, Zeile 19 ist statt „Rau" zu lesen: „Nau".

Im Regierungsblatt Nr. XL., Seite 504, Zeile 9 ist statt „Amtsrichter Theodor Hitzig" zu lesen: „Amtsrevisor Theodor Hitzig".

---

*) Diese Liste wird mit einer der nächsten Nummern des Regierungsblatts als Beilage ausgegeben.

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 23. September 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen.

Die Vertagung der Ständeversammlung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, die Versammlung Unserer getreuen Stände einstweilen zu vertagen.

Wir beauftragen den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, diese Unsere Entschließung den beiden Kammern zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. September 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Die Einberufung des landständischen Ausschusses zur Prüfung der Staatsrechnungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 und des Artikels 5 des Gesetzes vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse laden Wir den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich am 24. Oktober d. J. dahier einzufinden, bei der ernannten Großherzoglichen Regierungskommission, Unserem Präsidenten des Finanzministeriums, Staatsrath Dr. Vogelmann und Unserem Staatsrath Nüßlin zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse für das Jahr 1863 vorzunehmen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1864.

Friedrich.

Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeiten beschlossen, zu verordnen:

§. 1.

Unserer Entschließung bleibt die Ertheilung der Staatserlaubniß zu Werbungen für fremde Kriegsdienste im Großherzogthum (§. 40 des Polizeistrafgesetzbuchs) vorbehalten.

§. 2.

Die Ministerien sind zuständig und zwar:

1. das Justizministerium:
   zur Ertheilung der Staatserlaubniß zu Namensänderungen, §. 44, Ziffer 2;

2. das Ministerium des Innern:
   a. zur Untersagung des Waffenbesitzes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, §. 41, Ziffer 2;
   b. zur Ertheilung der Erlaubniß zum Besitz von zum Kriegsgebrauch geeigneten Geschützen, §. 41, Ziffer 3;
   c. zur Bewilligung zu Sammlungen von Haus zu Haus, welche sich über mehrere unter verschiedenen Landeskommissären stehende Kreise oder über das ganze Großherzogthum erstrecken, oder für politische Zwecke oder für das Ausland oder für Brandverunglückte im Inland bestimmt sind, §. 62;

3. das Handelsministerium:
   a. zur Erlassung von Einfuhrverboten bei auswärts vorkommenden Viehseuchen, §. 90;
   b. zur Ertheilung von Erfindungspatenten, §. 135;

4. das Kriegsministerium:

   zur Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen zu Festungen oder Festungswerken, §. 39.

§. 3.

Den Landeskommissären werden zugetheilt:

1. die nach dem §. 23, Ziff. 3, §. 25 und §. 29, Ziff. 1 den höheren Verwaltungsstellen vorbehaltenen Zuständigkeiten;
2. die Bewilligungen zu Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Kreise und soweit die obigen Bestimmungen des §. 2, Ziff. 2 Buchstabe c. nicht entgegenstehen.

§. 4.

Den Großherzoglichen Bezirksämtern als Bezirkspolizeibehörden werden zugewiesen:

a. die Bewilligungen zu Sammlungen von Haus zu Haus innerhalb ihrer Bezirke und soweit die obigen Bestimmungen des §. 2, Ziff. 2 Buchstabe c. nicht entgegenstehen;
b. die Anordnung von Absperrungs- und andern Sicherheitsmaßregeln bei ansteckenden Viehkrankheiten, §. 90;
c. die Erlassung von Verboten einzelner Arten von Sperren auf Straßen, §. 123, Ziff. 4;
d. die den Polizeibehörden in den Fällen der §§. 60, 64, 87, 92, 101, 104, 105, 108, 114, Ziff. 2, 118, 119 und 131 vorbehaltenen Zuständigkeiten.

§. 5.

Die Ortspolizeibehörden sind zuständig in den Fällen der §§. 56, 63, 117, Ziff. 1, und 121.

Die in dem §. 141 den Verkäufern von Juwelen 2c. sowie den Angestellten öffentlicher Leihhäuser auferlegte Anzeige ist der Ortspolizeibehörde zu machen.

§. 6.

Bei Zusammenrottungen, §. 51, Ziff. 2, kann die Aufforderung zum Auseinandergehen von den Beamten der Bezirks- oder Ortspolizeibehörde, deren Stellvertreter oder besonders Beauftragten sowie von den einzelnen Mitgliedern der Bezirksräthe ausgehen.

§. 7.

Wo es sich in den Fällen des §. 126 um eine Staatsstraße handelt, ist die Bezirkspolizeibehörde, im Uebrigen die Ortspolizeibehörde zuständig.

§. 8.

Die in dem §. 120 genannte Straßenbehörde ist bei Staatsstraßen und mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vizinalstraßen die Straßenbauinspektion, bei andern Vizinalstraßen der Gemeinderath.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahrs in Wirksamkeit.

Von dieser Zeit an treten die derselben entgegenstehenden Bestimmungen früherer Verordnungen außer Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. September 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg, Kraußmann, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehene Ritterkreuz erster Klasse vom Orden des weißen Falken anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 8. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden, mit der Einführung der neuen Organisation der inneren Verwaltung

die Vorstandsstelle bei dem künftigen Bezirksamt Karlsruhe dem Vorstand des Stadtamtes daselbst, Stadtdirektor Freiherrn von Neubronn, zu übertragen und

den Referendär Heinrich Pfister von Heidelberg, unter Ernennung desselben zum Amtmann, dem Bezirksamte Bruchsal als Beamten beizugeben;

den Vorsteher der polizeilichen Verwahrungsanstalt zu Bruchsal, Szuhany, bis zur Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 20. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden, nachstehende Kreisgerichtsräthe zu Mitgliedern der Appellationssenate zu bestimmen:

bei dem Kreis- und Hofgericht Konstanz:

die Kreisgerichtsräthe

Leers,
Finneisen,
Sauerbeck,
Amann,
Meyr,
Kamm;

bei dem Kreis- und Hofgericht Freiburg:

die Kreisgerichtsräthe

Waidele,
Kirn,
Lugo,
Eimer,
Lacoste,
Wilhelmi;

bei dem Kreis- und Hofgerichte Offenburg:

die Kreisgerichtsräthe

Schenckh,
Geider,
Ottendorf,
Gerbel,
Springer;

bei dem Kreis- und Hofgericht Karlsruhe:

die Kreisgerichtsräthe

Keller,

Baumüller,

Bujard,

Reinhard,

Wielandt;

bei dem Kreis- und Hofgericht Mannheim:

die Kreisgerichtsräthe

Schmidt,

Weber,

Guyet,

Ruth,

Ahles,

Klehe,

Nicolai,

Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Juni l. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Riegel, Dekanats Endingen, den Hausgeistlichen der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Ignaz Guth, gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 18. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Juli d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den geistlichen Lehrer Oswald Bremeier am Gymnasium zu Tauberbischofsheim auf die katholische Pfarrei St. Blasien, Dekanats Waldshut, gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 18. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Besetzung der Notariatsdistrikte im Amtsgerichtsbezirke Bühl betreffend.

Als Notar mit den in §. 66 des Gesetzes vom 28. Mai d. J. über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat bezeichneten Rechten für den Distrikt Schwarzach im Amtsgerichtsbezirke Bühl wurde auf sein Ansuchen durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen angestellt: Franz Goublaire in Schwarzach.

Karlsruhe, den 15. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel. Vdt. Arnsperger.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 26. September 1864.

Inhalt.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von dem Anwaltsstande im Allgemeinen.

§. 1.

Zum Eintritt in die Anwaltsrechte befähigt ist jeder inländische Rechtsgelehrte, welcher nach Erstehung der obersten juristischen Staatsprüfung noch mindestens zwei Jahre bei Staatsstellen oder unter der Leitung eines Anwalts gearbeitet hat.

§. 2.

Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 1 kann die Aufnahme in den Anwaltsstand nur aus solchen Gründen verweigert werden, welche eine gänzliche oder zeitweise Entziehung der Anwaltschaft rechtfertigen würden.

§. 3.

Pensionirte Staatsdiener werden nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Anwaltsausschusses zur Anwaltschaft zugelassen.

§. 4.

Das Justizministerium verfügt über die Aufnahme in den Anwaltsstand nach Vernehmung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer.

§. 5.

Das Recht der Anwaltschaft kann nur auf den Grund dieses Gesetzes oder durch strafgerichtliches Urtheil ganz oder auf eine gewisse Zeit entzogen werden.

§. 6.

Die Anwälte können an den Orten, an welchen sich ein Kollegialgericht befindet, ihren Wohnsitz frei wählen und nach Belieben ändern. Sie haben innerhalb vier Wochen Anzeige von

dem gewählten und dem verlassenen Wohnsitze bei dem Justizministerium, dem Appellationsgericht und der Anwaltskammer der betreffenden Kreise zu machen.

Durch Verordnung des Justizministeriums wird bestimmt, an welchen anderen Orten Anwälte sich niederlassen dürfen und in welcher Zahl. Wird an einem solchen Orte eine Anwaltsstelle erledigt, so wählt unter mehreren Bewerbern das Justizministerium nach Anhörung des Appellationsgerichts und der Anwaltskammer.

§. 7.

Jeder Anwalt kann bei allen Gerichten des Landes unmittelbar Schriftsätze einreichen und mündlich verhandeln, nachdem er an dem Sitze des auswärtigen Gerichts, wenn es ein Kollegialgericht ist, zur Empfangnahme aller an ihn gerichteten Beschlüsse einen Gewalthaber aufgestellt hat.

Das Recht, als Anwälte bei dem Oberhofgericht aufzutreten, steht nur denjenigen zu, welche die Anwaltschaft bereits seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen ausgeübt haben.

§. 8.

Die in dem Bezirke eines Appellationsgerichts ansässigen Anwälte bilden einen Anwaltsverein. Jeder Anwaltsverein steht unter der Leitung einer aus dessen Mitte gewählten Anwaltskammer.

Für die Gesammtheit des Anwaltsstandes besteht ein Anwaltsausschuß.

Titel II.

Von den Rechten und Pflichten der Anwälte.

§. 9.

Die Anwälte leisten vor dem Antritte ihres Berufes in öffentlicher Gerichtssitzung den Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und alle Pflichten eines Anwalts gewissenhaft zu erfüllen.

§. 10.

Die Anwälte sind befugt, Alles, was sie zur Vertretung der Rechte ihrer Partei für dienlich erachten, unumwunden vorzutragen und ihre Angriffs- und Vertheidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche mit ihrer Vollmacht und den Gesetzen vereinbar ist und ihrem Gewissen nicht widerstreitet.

§. 11.

Geleistete Anwaltsdienste begründen ein Recht auf Belohnung nach Maßgabe der Taxordnung, vorbehaltlich jedoch der gesetzlichen Bestimmungen über das Armenrecht.

Bemühungen, welche in der Taxordnung nicht vorgesehen sind, werden nach Uebereinkunft mit den Parteien oder nach Billigkeit vergütet.

Auf Verlangen des Anwalts oder seiner Partei wird das Kostenverzeichniß von dem Gerichte, bei welchem die Vertretung stattgefunden hat, geprüft und beurkundet, daß dasselbe und wie weit es mit der Taxordnung und den Akten übereinstimmt oder nicht.

Vor Beendigung des Prozesses ist es dem Anwalte nicht erlaubt, gewisse Prozente des Streitgegenstandes oder den Streitgegenstand ganz oder theilweise, oder für die in der Taxordnung vorgesehenen Geschäfte höhere, als die dort festgesetzten Gebühren sich als Belohnung auszubedingen.

§. 12.

Die Anwälte sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Geschäfte mit Eifer, Treue und Verschwiegenheit zu besorgen und überhaupt durch Redlichkeit, Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Benehmen die Ehre und Würde des Standes aufrecht zu erhalten.

§. 13.

Der Anwalt muß die Vertretung ablehnen, wenn er die Gegenpartei in der gleichen oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat, oder wenn er überhaupt die Treue und Verschwiegenheit gegen einen früheren Auftraggeber durch die Annahme verletzen würde.

Auch darf er keine Sache vertreten, in welcher er vorher als Richter thätig gewesen ist.

§. 14.

Einer zahlungsfähigen Partei, deren Vertretung keiner der am Gerichtssitze wohnenden Anwälte freiwillig übernimmt, kann ein solcher von dem Gerichte aufgestellt werden. In einem solchen Falle finden die Bestimmungen der §§. 165 und 166 der Prozeß-Ordnung Anwendung.

§. 15.

Wo Verhältnisse obwalten, die eine Befangenheit gegen die Partei, welche der Anwalt vertreten soll, bei diesem besorgen lassen, muß er die Partei vor der Annahme des Auftrags von diesem Verhältniß in Kenntniß setzen.

§. 16.

Die Anwälte sind verpflichtet, ihre schriftlichen Arbeiten und die ihnen zukommenden Schriftstücke und Briefe in Handakten zu sammeln und solche, mit Ausnahme des Briefwechsels mit der eigenen Partei, nach Erledigung des Auftrags dem Gewaltgeber auf Verlangen auszufolgen.

Die Handakten dürfen bis nach Zahlung der Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§. 17.

Die Anwälte haben die Parteien in der Regel in eigener Person zu vertreten. In Verhinderungsfällen dürfen sie einen anderen Anwalt zum Stellvertreter für bestimmte einzelne Prozeßhandlungen ernennen.

§. 18.

Wenn ein Anwalt sich auf länger als 14 Tage von seinem Wohnsitze entfernt, hat er dem Gericht, bei welchem er angestellt ist, die Dauer der Abwesenheit anzuzeigen und einen allgemeinen Stellvertreter zu bezeichnen.

Länger als zwei Monate wird ein solcher Stellvertreter nur zugelassen, wenn die Abwesenheit durch ein öffentliches Ehrenamt veranlaßt ist, oder wenn das Justizministerium die Erlaubniß zur Abwesenheit ertheilt hat.

Das Justizministerium kann in solchen Fällen auch gestatten, daß ein Referendär zum Stellvertreter ernannt wird.

Titel III.

Von den Anwaltsvereinen und Anwaltskammern.

§. 19.

Zum Geschäftskreis des Anwaltsvereins gehört:

1. die Berathung über allgemeine Angelegenheiten der Anwälte des Bezirks und des Landes;

2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwands und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder;

3. die Wahl des Vorstehers, der Mitglieder der Anwaltskammer und ihrer Stellvertreter;

4. die Entwerfung oder Abänderung der Geschäftsordnung für die Anwaltskammer, vorbehaltlich der Genehmigung des Beschlusses durch das Justizministerium;

5. die Prüfung und Genehmigung der Rechnung, welche von dem Rechnungsführer der Anwaltskammer nach je zwei Jahren zu stellen ist.

§. 20.

Der Anwaltsverein versammelt sich am Sitze des Appellationsgerichts. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit mindestens eines Drittheils sämmtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 21.

Die Anwaltskammer besteht aus einem Vorsteher, vier ordentlichen Mitgliedern und zwei Stellvertretern.

Der Vorsteher, zwei Mitglieder und die Stellvertreter müssen am Sitze der Anwaltskammer wohnhaft sein.

Die Mitglieder der Anwaltskammer werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.

§. 22.

Wählbar sind alle im Bezirk des Anwaltsvereins angestellten Anwälte, mit Ausnahme derjenigen, gegen welche

1. zur Zeit der Wahl ein dienstpolizeiliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig ist;

2. im strafrechtlichen oder dienstpolizeilichen Verfahren eine höhere Strafe als Verweis oder Geldbuße erkannt worden ist, sofern nicht fünf Jahre seit dem Erkenntniß abgelaufen sind.

§. 23.

Der Gewählte darf nur ablehnen, wenn er schon in den letztverflossenen zwei Jahren Mitglied der Anwaltskammer war, oder wenn er durch anhaltende Krankheit verhindert ist.

Wer ohne solchen Grund die Wahl ablehnt, wird von der Anwaltskammer in eine Strafe von 10 bis 50 Gulden verfällt, und verliert das Wahlrecht und die Wählbarkeit in diese Kammer.

§. 24.

Von jeder Wahl in die Anwaltskammer muß dem Justizministerium unter Mittheilung der Wahlakten und den im Kreise befindlichen Kollegialgerichten Anzeige gemacht werden.

§. 25.

Die Anwaltskammer ernennt aus ihrer Mitte den Rechnungsführer und den Schriftführer. Beide Aemter können einem Mitglied übertragen werden.

§. 26.

Das Amt eines Mitglieds der Anwaltskammer ist ein Ehrenamt; es werden demselben nur die Reise- und andere baare Auslagen aus der Vereinskasse ersetzt.

§. 27.

Der Anwaltskammer liegt ob:

1. die Handhabung der Disciplin über die Anwälte des Bezirks;
2. die Beilegung von Zwistigkeiten unter denselben auf Antrag eines Betheiligten;
3. die Erstattung von der Regierung oder den Gerichten verlangter Gutachten;
4. die Erstattung von den Betheiligten verlangter Gutachten über Honorare der Anwälte;
5. die Unterhaltung des dienstlichen Verkehrs mit Behörden, Anwälten und allen Denjenigen, welche mit ihr in geschäftliche Beziehungen treten.

§. 28.

Die Anwaltskammer hat ihre Versammlungen am Sitze des Appellationsgerichts.

Zur Beschlußfähigkeit der Anwaltskammer ist die Anwesenheit von mindestens drei, in Disziplinarsachen von fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 29.

Hat das Oberhofgericht seinen Sitz an einem andern Orte, als das Appellationsgericht, in dessen Bezirk sich das erstere befindet, so versammeln sich der Anwaltsverein und die Anwaltskammer am Sitze des Oberhofgerichts.

Titel IV.

Von dem Anwaltsausschuß.

§. 30.

Der Anwaltsausschuß wird aus dem Vorsitzenden und denjenigen zwei Mitgliedern jeder Anwaltskammer gebildet, welche die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten haben.

Der Vorsitzende der Anwaltskammer am Sitze des obersten Gerichtshofs ist Vorstand des Ausschusses.

§. 31.

Dem Ausschuß liegt ob:

1) die Erstattung von Gutachten, welche die Regierung von ihm verlangt;
2) die Handhabung der Disziplinargewalt über die Anwälte in den in §. 37 vorgesehenen Fällen;
3) die Vertretung der Interessen des Anwaltsstandes.

§. 32.

Die Sitzungen des Ausschusses sind am Sitze des obersten Gerichtshofes.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 33.

Bleibt eine Versammlung des Ausschusses oder der Anwaltskammer wegen ungerechtfertigten Ausbleibens einzelner Mitglieder beschlußunfähig, so werden diese Mitglieder in eine Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden oder zur Erstattung der ausgelegten Reisekosten verfällt.

Titel V.

Von der Aufsicht über die Anwälte.

§. 34.

Die Aufsicht über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Anwälte steht den Anwaltskammern und dem Justizministerium zu.

§. 35.

Gegenstand dienstpolizeilichen Einschreitens ist jedes dienstliche oder außerdienstliche Benehmen des Anwalts, wodurch er seine Berufspflichten oder die Würde und Ehre des Standes verletzt. Dieses Einschreiten findet namentlich auch gegen diejenigen statt, welche muthwillige Prozesse führen oder übermäßige Gebührenforderungen machen.

§. 36.

Die Strafen, welche je nach der Schwere, Fortsetzung oder Wiederholung der Vergehungen ausgesprochen werden können, sind

1) Verweis,
2) Geldstrafen bis zu 300 Gulden,
3) Dienstsperre von drei Monaten bis auf die Dauer von zwei Jahren,
4) gänzliche Entziehung der Anwaltschaft.

Die Geldstrafen fallen in die Kasse der Anwaltskammer.

§. 37.

Die Anwaltskammer kann Verweis und Geldstrafen erkennen.

Hält sie eine schwerere Strafe für angemessen, so verweist sie die Erledigung der Sache an den Ausschuß.

Bleibende Entziehung der Anwaltschaft kann von dem Ausschuß nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln ausgesprochen werden. Sie wird, wie auch die erkannte Dienstsperre, vom Justizministerium vollzogen.

§. 38.

Bedarf die Anwaltskammer zur Untersuchung eines Disciplinarvergehens der Mitwirkung eines Richters, so beauftragt auf deren Ansuchen das Appellationsgericht einen Richter mit Vornahme der erforderlichen Untersuchungshandlungen.

Wegen Beitreibung erkannter Geldstrafen kann sich die Anwaltskammer unmittelbar an das Amtsgericht wenden.

§. 39.

Von jedem über die Anschuldigung eines Disziplinarvergehens erlassenen Erkenntniß hat die Anwaltskammer dem Staatsanwalt des Apellationsgerichts Nachricht zu geben.

§. 40.

Gegen das Erkenntniß der Anwaltskammer steht sowohl dem Angeschuldigten als dem Staatsanwalt die Berufung an das Appellationsgericht mit Frist von 14 Tagen zu.

Bei Erkenntnissen des Ausschusses geht die Berufung an das Oberhofgericht.

§. 41.

Die Verhandlungen in Disziplinarsachen sind nicht öffentlich.

Das Erkenntniß wird auf den Grund innerer Ueberzeugung gefällt.

§. 42.

Unabhängig von der Disziplinargewalt der Anwaltskammer und des Ausschusses ist die Strafgewalt der Gerichte im Fall der Uebertretung eines Strafgesetzes.

Ebenso können die Gerichte wegen Ordnungswidrigkeiten und ungebührlichen Benehmens, welches sich ein Anwalt in schriftlichen Vorträgen an das Gericht oder in einer mündlichen Verhandlung vor demselben zu Schulden kommen läßt, Verweise, Geld- und Gefängnißstrafen erkennen.

Von Erkenntnissen dieser Art ist dem Vorstand der Anwaltskammer Nachricht zu geben und diese kann wegen derselben Handlung dienstpolizeilich gegen den Anwalt einschreiten.

§. 43.

Der Staatsanwalt hat vermöge eigenen Rechts oder auf Veranlassung der Gerichte oder anderer Behörden das Benehmen eines Anwalts, welches ein disziplinarisches Einschreiten begründet, dem Vorstand der Anwaltskammer zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen.

Erfolgt auf Erinnerung kein Erkenntniß, so kann auf Antrag des Staatsanwalts das Appellationsgericht eine Frist zur Erledigung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Entscheidung der Sache, vorbehaltlich der Berufung an das Oberhofgericht, an sich ziehen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 44.

Anwälte, welche bei Einführung dieses Gesetzes ihren Wohnsitz an einem Orte haben, an welchem nach §. 6 die Niederlassung von Anwälten nicht gestattet ist, müssen binnen Jahresfrist ihren Wohnsitz nach §. 6 wählen oder beim Justizministerium die Bewilligung nachsuchen, ihren bisherigen Wohnsitz beizubehalten.

Den Bewerbern um Anwaltsstellen an Orten, an welchen kein Kollegialgericht ist, gehen jedenfalls diejenigen vor, welche an dem betreffenden Orte schon bisher als Anwälte niedergelassen waren.

Waren an dem Orte bisher mehr Anwälte, als in Zukunft zugelassen werden, so muß der jüngste, von der Zeit der Erstehung der obersten juristischen Staatsprüfung an gerechnet, zurücktreten, sofern er nicht binnen Jahresfrist beim Justizministerinm die Erlaubniß zu Beibehaltung seines Wohnsitzes erwirkt.

§. 45.

Die erste Versammlung der Anwaltsvereine beruft und leitet behufs der Wahl der Anwaltskammern ein Beauftragter des Justizministeriums.

Schlußbestimmung.

§. 46.

Das Justizministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit Erlassung der nöthigen Vollzugsverordnungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 22. September 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

§. 1.

Vorstehende Anwaltsordnung tritt mit dem ersten Oktober d. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

Wenn am gedachten Tage eine neue Taxordnung für die Anwälte noch nicht verkündet ist, so besteht einstweilen die gegenwärtige Taxordnung mit folgenden Bestimmungen fort.

§. 3.

Für vorbereitende Schriften wird, ohne Rücksicht auf deren Bogenzahl, diejenige Gebühr bewilligt, welche sich nach der Taxordnung für einen Schriftsatz von zwei und einem halben Bogen ergibt. Ebenso für Schriftsätze in Rechtspolizeisachen, und ist bei letzteren im Zweifel die dritte Taxklasse maßgebend.

§. 4.

Für die mündliche Hauptverhandlung gilt stets der höchste Ansatz der betreffenden Klasse.

§. 5.

Die Ansätze, welche die Taxordnung für Rechtssachen bei dem Hofgericht bestimmt, gelten auch für Rechtssachen bei dem Kreisgericht.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. September 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Nr. LI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. September 1864.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

das Verfahren in Steuer- und Zollstrafsachen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Justizministerium wird zum Vollzug des Gesetzes vom 22. Juni 1837 (Regierungsblatt Seite 131), das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend, mit Bezug auf die Strafprozeßordnung vom 18. März 1864 und das Gesetz über die Einführung derselben vom 28. Mai 1864 verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der Steuervergehen, soweit sie das Gesetz vom 22. Juni 1837 den Finanzbehörden zuweist, sind

1. bei Vergehen gegen die Steuergesetze und Verordnungen die Obereinnehmereien, die Hauptsteuerämter in ihrer Eigenschaft als Obereinnehmereien, und die Steuerdirektion,
2. bei Vergehen gegen die Zollgesetze und Verordnungen die Hauptzollämter, die Hauptsteuerämter in ihrer Eigenschaft als Hauptzollämter, und die Zolldirektion

die zuständigen Behörden.

Art. 2.

Unter Vergehen gegen die Steuergesetze werden alle Vergehen gegen Gesetze und Verordnungen begriffen, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Obereinnehmereien zusteht, so wie auch die Uebertretung der Gesetze und Verordnungen, die das Salzregale betreffen, sofern dieselbe nicht nach dem Zollstrafgesetze, sondern nach den bisherigen Strafbestimmungen zu ahnden ist (Zollstrafgesetz Art. 23).

Den Vergehen gegen Zollgesetze sind diejenigen gleich zu achten, welche in Bezug auf Gefälle verübt werden, deren Erhebung und Verwaltung den Hauptzollämtern zusteht.

Art. 3.

Die in Art. 1 genannten unteren Finanzbehörden (die Obereinnehmereien, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter) haben nicht nur die von ihnen selbst und den höheren Finanzbehörden (der Steuerdirektion und Zolldirektion) gefällten Erkenntnisse, sondern auch die gerichtlichen zu vollziehen, so weit letztere durch Einzug von Geldstrafen oder Konfiskaten vollzogen werden können.

Art. 4.

Die Verhandlungen und Erkenntnisse der Finanzbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Beschuldigten können, wenn sie auch straffällig geworden, nur zum Ersatz der mit der Untersuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Insinuationen, Postporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverständigen und dergleichen verurtheilt werden.

Art. 5.

Alle Vergehen gegen die Steuer- und Zollgesetze und Verordnungen haben die zu deren Aufrechterhaltung verpflichteten Aufsichts- und Erhebungsbeamten den zuständigen Finanzbehörden (Art. 3 des Gesetzes) anzuzeigen; sie haben denselben die auf frischer That ergriffenen Kontravenienten, soweit deren Festhaltung ihnen zur Pflicht gemacht ist, vorzuführen, auch die in Beschlag genommenen Transportmittel und Gegenstände des Vergehens an dieselben abzuliefern.

Art. 6.

Die Aufsichtsbeamten haben ihre Anzeigen in der Regel schriftlich zu machen.

Wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich ist, so hat die betreffende Finanzbehörde die mündliche Anzeige der Aufsichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen und dieselben zugleich über alle Umstände, welche ihr zur Feststellung des Thatbestandes und Ueberweisung des Beschuldigten erheblich scheinen, weiter zu befragen und ihre Angaben aufzuzeichnen.

Auch bei schriftlichen Anzeigen hat dieses zu geschehen, wenn sie nicht erschöpfend verfaßt sein sollten.

Art. 7.

Die Vorschriften der Art. 5 und 6 finden auch auf die nicht zu der besonderen Finanzverwaltung gehörigen Aufsichtsbeamten und deren Anzeigen Anwendung.

Andere Beamte haben, wenn sie ein Steuer- oder Zollvergehen entdecken oder von solchem Kenntniß erhalten, darüber der zur Verfolgung zuständigen Finanzbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

Sie werden von dieser über die Anzeige Bescheinigung und von dem Resultate der weiteren Verfolgung Nachricht erhalten.

Art. 8.

Die untere Finanzbehörde hat nach erhaltener Anzeige und allenfallsiger näherer Vernehmung des Anzeigers sogleich zu prüfen:

a. ob nach dem Inhalt der gemachten Anzeige ein Vergehen vorliegt;

b. ob ihr selbst oder einer anderen Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zusteht;

c. ob ihr im ersten Falle auch die Untersuchung und Aburtheilung nach Art. 1 und 2 des Gesetzes unbedingt oder bedingt zukommt, oder die Sache zur gerichtlichen Verfolgung und Aburtheilung ausschließlich geeignet ist.

Sie wird nach dem Erfolg dieser Prüfung, wenn die angezeigte Handlung kein Steuervergehen enthält, die Sache auf sich beruhen lassen; wenn die weitere Verfolgung einer anderen Finanzbehörde obliegt, dieser die erhaltene Anzeige unverzüglich mittheilen, in allen anderen Fällen aber alsbald die zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Erhebungen machen. Die weitere Behandlung richtet sich, je nach der Verschiedenheit der Fälle, nach den unten folgenden Vorschriften.

Art. 9.

Der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe, ist dem, der sie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen.

Gleiche Eröffnung ist dem Anzeiger auch jeweils von den ergehenden Straferkenntnissen und den Entscheidungen über Gnadengesuche zu machen.

Der Tag der Eröffnung ist zu den Akten zu bemerken.

Art. 10.

Ueber den Vollzug der Ueberweisung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde ist eine Empfangsbescheinigung der betreffenden Stelle zu den Akten zu bringen.

Ueber etwaige Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Zuständigkeitsfrage ist die Entscheidung der höheren Finanzbehörde einzuholen.

Art. 11.

Die Vorladung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen hat schriftlich zu geschehen. In derselben ist der Gegenstand der Anzeige in geeigneter Weise kurz zu bezeichnen.

Die Zustellung der Vorladung geschieht durch Requisition des betreffenden Bürgermeisters oder durch einen Aufsichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht betheiligt ist.

Der Vorgeladene hat die ihm geschehene Eröffnung zu bescheinigen; wenn er sich dessen weigert, ist solche von dem damit Beauftragten zu beurkunden.

Die schriftliche Ausfertigung der in Art. 21 erwähnten zweiten Vorladung muß dem Beschuldigten in Person durch den verpflichteten Gerichtsboten zugestellt und eingehändigt werden, und ist darüber besondere Bescheinigung zu den Akten zu nehmen.

Wo es die Finanzbehörde für geeignet erachtet, kann die erste Vorladung an den Beschuldigten auch verschlossen zugestellt und im Besitze desselben belassen werden. Auch in diesem Falle ist besondere Zustellungsbescheinigung zu den Akten zu nehmen.

Art. 12.

Die Untersuchung hat bei den Obereinnehmereien der Obereinnehmer selbst, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern einer der bei diesen angestellten drei Oberbeamten zu führen.

Art. 13.

Die Protokolle sind durch einen verpflichteten Amtsgehilfen niederzuschreiben und in direktem Styl zu verfassen.

Im Eingang ist Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Namen und Amtscharakter des die Untersuchung führenden Beamten zu bemerken, am Schlusse hat sie dieser und der Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 14.

Jedes Protokoll ist Demjenigen, dessen Erklärung es enthält, vorzulesen und auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen.

Daß das Eine oder das Andere geschehen, muß mit der Erklärung seiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen gemacht hat, in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vernommene hat das Protokoll zu unterzeichnen; will oder kann er nicht unterschreiben, so ist dies, wie die Ursache davon, in dem Protokoll zu bemerken.

Art. 15.

Wenn ein Zeuge oder Sachverständiger im Wesentlichen gleichlautend mit einem früher vernommenen aussagt, so kann ihm die protokollirte Aussage des letzteren vorgelesen und, wenn er sie bestätigt, die Aufzeichnung im Protokoll auf diese Erklärung mit den etwaigen Aenderungen und Zusätzen beschränkt werden.

Art. 16.

Abänderungen im Protokoll durch Einschaltungen, Durchstriche oder Rasuren in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können am Rande des Protokolls beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Weise wie das Protokoll selbst besonders beurkundet werden.

Art. 17.

In minder wichtigen Steuerstrafsachen können die Obereinnehmereien und Hauptzollämter die protokollarische Einvernahme des Beschuldigten, dessen Wohnort über zwei Stunden vom Sitze dieser Finanzbehörden entfernt ist, so wie die an ihn zu bewirkenden Eröffnungen auch durch den Untererheber des Wohnorts des Beschuldigten beziehungsweise durch die Vorstände der nächstgelegenen Nebenzollämter I. und II. Klasse oder die Untersteuerämter, oder aber durch den betreffenden Bürgermeister besorgen lassen.

Gleiches gilt hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sofern diese nicht ohnehin wegen der handgelübdlichen Verpflichtung am Sitze der Obereinnehmerei oder des Hauptzollamtes zu erscheinen haben.

Die Punkte, über welche die Einvernahme des Beschuldigten und der Zeugen zu erfolgen hat, sind in der Verfügung genau anzugeben.

Art. 18.

Dem Beamten, welcher die Untersuchung führt (Art. 12), steht auch die Fällung des Erkenntnisses zu.

In Zollstrafsachen wird jedoch eine vorgängige kollegialische Berathung der Oberbeamten des Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes erfordert:

a. zum Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe;
b. zum Beschluß, daß sich eine Anzeige ausschließend zur gerichtlichen Verfolgung eigne;
c. zum Erkenntnisse über Vergehen der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses;
d. zur Bestimmung der Strafe, welche wegen einer Zolldefraudation oder Kontrebande für verwirkt zu erachten;
e. zur Entscheidung über die Vertretungspflicht eines Dritten bei Kontrolvergehen für die Strafe des Beschuldigten und für die Untersuchungskosten.

Die Entscheidung erfolgt in allen diesen Fällen nach Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht zu erzielen, so entscheidet die Stimme des Oberinspektors, und bei dessen Verhinderung die des Hauptzollverwalters. Ist einer der drei Oberbeamten verhindert, so ist der erste der anwesenden Assistenten zur Berathung herbeizuziehen. Ueber die stattgehabte Berathung ist eine Beurkundung den Akten beizulegen.

Art. 19.

Ist ein Beschuldigter wegen eines Vergehens gegen die Steuer- oder Zollgesetze, welches nach Art. 1 und 2 des Gesetzes gerichtlich zu verfolgen ist, verhaftet (Art. 5), so ist derselbe alsbald und jedenfalls innerhalb 24 Stunden — von der Zeit seines Eintreffens bei der Finanzbehörde an — mit dem Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Verfolgung an das zuständige Amtsgericht abzuliefern, vorausgesetzt, daß nicht Grund zu seiner Freilassung vorliegt (Art. 6, Abs. 2 und Art. 7, Abs. 2 des Gesetzes).

II. Vom Verfahren bei den durch die Finanzbehörden abzuurtheilenden Kontrolvergehen.

Art. 20.

Den Finanzbehörden steht unbedingt die Aburtheilung derjenigen Kontrolvergehen zu, welche mit einer fest bestimmten Geldstrafe oder mit einer arbiträren Geldstrafe bedroht sind, insofern im letzteren Falle die zu erkennende Strafe den Betrag von 25 Gulden nicht übersteigt (Art. 1 des Gesetzes).

Art. 21.

Wenn der eines solchen Kontrolvergehens Beschuldigte auf die erste Vorladung nicht erscheint, so ist er nochmals vorzuladen mit der Androhung, daß er im Falle abermaligen Nichterscheinens

als der in der Anzeige enthaltenen Beschuldigung geständig angesehen und zu der, in der Vorladung anzugebenden, Strafe werde verurtheilt werden.

Erscheint der Beschuldigte auf die zweite Vorladung nicht, so ist die angedrohte Strafe auszusprechen.

Wiederherstellung gegen den ausgesprochenen Rechtsnachtheil kann der Beschuldigte nur dann erlangen, wenn er darthut, daß ihm wegen Krankheit oder höherer Gewalt unmöglich gewesen sei, der zweiten Vorladung Folge zu leisten.

Die Wiederherstellung muß innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht werden.

Art. 22.

Erscheint der Beschuldigte auf die erste oder zweite Vorladung, oder wird er zugleich mit Einbringung der Anzeige vorgeführt, so ist seine Vernehmlassung über die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokoll zu nehmen. Eine schriftliche Erklärung desselben ist nicht zulässig.

Widerspricht er die Anzeige oder bringt er Einwendungen vor, so ist der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören.

Wird die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so geschieht deren Vergelübdung sowie deren Vorladung mittelst Ersuchschreibens an das betreffende Amtsgericht.

Art. 23.

Nach geschlossener Verhandlung ist dem Beschuldigten das Erkenntniß unter Anführung der Entscheidungsgründe, welche zu den Akten zu bemerken sind, zu verkünden oder, im Falle es wegen seines Nichterscheinens erlassen worden (Art. 21), schriftlich zuzustellen.

Zugleich ist der Beschuldigte über die Rekursfristen und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Rekurs ergreifen kann.

Wie die Eröffnung des Urtheils und die Belehrung geschehen, ist zu den Akten zu bemerken.

Auf Begehren ist dem Beschuldigten eine Abschrift des Urtheils mit Entscheidungsgründen zuzufertigen.

Art. 24.

Der Verurtheilte hat den Rekurs innerhalb zehn Tagen, von der Eröffnung des Urtheils gerechnet, entweder schriftlich oder mündlich bei der Finanzbehörde, welche dasselbe erlassen hat, anzuzeigen und dabei seine Beschwerden geltend zu machen, welche die Aufhebung oder Abänderung des Erkenntnisses bezwecken. Es steht ihm auch frei, ohne nähere Angabe und Ausführung derselben sich auf die Akten zu berufen, und um Erkenntniß nach deren Inhalt zu bitten.

Will der Rekurrent neue Thatsachen oder Beweise anführen oder eine Wiederholung der stattgefundenen Beweisaufnahme verlangen, so hat er dies unter Anführung der Gründe (§. 293 der Straf-Prozeß-Ordnung) ebenfalls innerhalb zehn Tagen von der Urtheilsverkündung an zu beantragen.

Art. 25.

Im Falle der Anzeige des Rekurses sind die Akten spätestens innerhalb acht Tagen mit

rechtfertigendem Bericht an die betreffende höhere Finanzbehörde zur Fällung des weiteren Erkenntnisses einzusenden.

Art. 26.

Die Anzeige des Rekurses innerhalb der gesetzlichen Frist hat aufschiebende Wirkung bezüglich des Urtheilsvollzugs.

Eine Verlängerung dieser Frist ist unzulässig.

Art. 27.

Eine Wiederherstellung gegen den Ablauf der gesetzlichen Frist zur Rekursanzeige findet nur statt, wenn einer der in §. 156 der Straf-Prozeß-Ordnung bezeichneten Verhinderungsgründe obgewaltet hat, und die Wiederherstellung innerhalb acht Tagen, von der Beseitigung des Hindernisses an gerechnet, nachgesucht worden ist.

Art. 28.

Gesuche um Wiederherstellung müssen mit der Bescheinigung der Gründe nebst der Rekursanzeige ebenfalls bei der Finanzbehörde, welche das Erkenntniß gegeben, vorgebracht werden.

Durch dieselben wird der Vollzug des Erkenntnisses nicht aufgeschoben; die höhere Finanzbehörde ist jedoch befugt, aus dringenden Gründen einen Einhaltsbefehl zu erlassen.

Art. 29.

Die Steuer- beziehungsweise Zolldirektion erledigt die an sie gelangenden Rekurse nach vorgängiger kollegialischer Berathung.

Sofern der Rekurs beziehungsweise das Gesuch um Wiederherstellung nicht als verspätet, oder letzteres als unbegründet zu verwerfen ist, entscheidet sie in der Sache selbst, nachdem sie vorher nöthigenfalls die Vervollständigung der Untersuchung angeordnet und den in der Rekursanzeige gestellten Anträgen (Art. 24, Abs. 2) entsprochen hat.

Art. 30.

Das Erkenntniß kann keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen.

Dasselbe ist mit Entscheidungsgründen durch die untere Finanzbehörde zu verkünden.

III. Vom Verfahren bei den bedingungsweise durch die Finanzbehörden abzuurtheilenden Steuer- und Zollvergehen.

Art. 31.

Unter der Voraussetzung, daß der Beschuldigte sich dem Ausspruche der Finanzbehörde unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie unter Verzichtleistung auf den Rekurs zum Recht unterwerfen zu wollen erklärt, dürfen die unteren Finanzbehörden

a. Steuerdefraudationen jeder Art (Defraudationen von Steuern, Salzeinschwärzungen, Defraudationen von Zöllen) und Kontrebande, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Konfiskation bedroht sind,

b. sowie die mit arbiträrer Geldstrafe bedrohten Kontrolvergehen, wobei eine den Betrag von 25 Gulden übersteigende Strafe zu erkennen ist,

untersuchen und aburtheilen.

Art. 32.

Der eines solchen Vergehens Beschuldigte ist mit dem Anfügen vorzuladen, daß, wenn er in der anberaumten Tagfahrt nicht erschiene, seine gerichtliche Verfolgung wegen der gegen ihn vorliegenden Anzeige beantragt werden müsse.

Art. 33.

Ist der Beschuldigte auf die Vorladung erschienen oder wird er mit der Einbringung der Anzeige vorgeführt, so wird ihm diese Anzeige ihrem wesentlichen Inhalte nach eröffnet.

Verlangt er nicht sogleich die gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung, so ist er über den Inhalt der Anzeige und der Anzeiger mit der Widerlegung der vorgebrachten Einwendungen zu Protokoll zu vernehmen.

Sind zur Aufklärung der Sache noch weitere Untersuchungshandlungen, wie z. B. Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, erforderlich, so werden solche von der Finanzbehörde vorgenommen.

Art. 34.

Findet die Finanzbehörde nach gepflogener Untersuchung, daß keine Strafe verwirkt ist, so läßt sie die Sache auf sich beruhen, bemerkt die Gründe dieses Beschlusses zu den Akten und macht hievon dem Anzeiger wie dem Beschuldigten Eröffnung.

Art. 35.

Ergibt jedoch die Untersuchung, daß die Anzeige begründet ist, und verlangt der Beschuldigte die Eröffnung der Strafe, welche nach der Bestimmung des Gesetzes für verwirkt erachtet werde, so ist ihm dieselbe bekannt zu machen und, wenn er unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie auf den Rekurs zum Recht sich unbedingt dem Ausspruch der Finanzbehörde unterwerfen zu wollen erklärt hat, auch sogleich auszusprechen.

Die Erklärungen des Beschuldigten und die gemachte Eröffnung sind zu Protokoll zu nehmen, und ist dieses von ersterem zu genehmigen.

Art. 36.

Hat bei Verübung der Defraudation oder Kontrebande lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden, und enthält nicht schon das Gesetz die hiefür maßgebende Strafbestimmung, so sind die Vorschriften der landesherrlichen Verordnung vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. 24) beziehungsweise vom 1. März 1838 (Regierungsblatt Nr. 12) zu Gunsten des Beschuldigten,

der die Eröffnung der Strafe verlangt und sich unbedingt dem Ausspruch der Finanzbehörde unterwerfen zu wollen erklärt hat (Art. 35) in Anwendung zu bringen.

Art. 37.

Ist der Beschuldigte auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erschienen (Art. 32), oder hat er die gerichtliche Untersuchung und Aburtheilung verlangt, oder hat er das in Art. 35 bezeichnete Verlangen nicht gestellt, oder die dort bezeichnete Erklärung nicht abgegeben, so ist seine gerichtliche Verfolgung einzuleiten, nachdem vorher soweit thunlich die geeigneten Erhebungen zur Feststellung des Thatbestandes des angezeigten Vergehens stattgefunden haben.

IV. Von der Verfolgung der Steuervergehen und Zollvergehen vor den bürgerlichen Gerichten.

Art. 38.

Die gerichtliche Verfolgung der Steuervergehen (Art. 1 und 2 des Gesetzes) wird damit eingeleitet, daß die Finanzbehörde ihre über die Anzeige erwachsenen Akten dem zuständigen Amtsgerichte mit dem Antrag auf Einleitung gerichtlicher Untersuchung und beziehungsweise näherer Ermittelung des Thatbestandes des angezeigten Vergehens mittheilt.

In diesem Antrag ist die Person des Beschuldigten und sind zugleich die wesentlichen Thatsachen, auf welchen die Beschuldigung beruht, wie das Gesetz, nach welchem das Vergehen zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

Art. 39.

Konnte bei Stellung des Antrags auf Einleitung der Untersuchung eine Beschuldigung gegen eine bestimmte Person noch nicht erhoben werden, hat aber die Voruntersuchung Verdachtsgründe gegen eine solche ergeben, so hat die Finanzbehörde nachträglich den Beschuldigten zu bezeichnen, gegen welchen die Verfolgung gerichtet werden soll.

Ein besonderer Antrag ist auch zu stellen, wenn im Laufe der Voruntersuchung sich Anzeigen ergeben, welche eine Aenderung der ursprünglichen Beschuldigung oder eine Ausdehnung derselben auf bisher unbekannte Theilnehmer zu begründen geeignet sind.

Von einem solchen Ergebnisse der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter der Finanzbehörde Mittheilung zu machen und deren Anträge zu gewärtigen.

Art. 40.

Ueberschreitet die zu beantragende Strafe die amtsgerichtliche Strafgewalt — Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen oder Geldstrafe einschließlich des Konfiskatenwerths bis zu 300 Gulden — oder steht dem Amtsgerichte in der Sache überhaupt eine Strafgerichtsbarkeit nicht zu — in den Fällen der §§. 34 bis 40 des Zollstrafgesetzes vom 30. August 1837 —, so ist mit dem Antrag auf Einleitung der Untersuchung zugleich der Antrag zu verbinden, die Akten nach geschlossener Voruntersuchung dem Staatsanwalt am Kreis- und Hofgerichte mitzutheilen.

Art. 41.

Während des Laufs der **Voruntersuchung** kann die Finanzbehörde als Vertreterin der Staatsanwaltschaft jeder Zeit vom Stande derselben durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und zu diesem Zwecke deren Mittheilung verlangen, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Ebenso ist sie befugt, in jeder Lage der Sache die ihr geeignet scheinenden Anträge zu stellen, auf welche jeweils richterliche Verfügung erfolgen muß.

Ferner ist sie berechtigt, andern Untersuchungshandlungen als der Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen beizuwohnen; von der Vornahme richterlicher Augenscheine ist sie, wenn thunlich, zeitig zu benachrichtigen. Sie kann alsdann die Thatumstände oder Gegenstände bezeichnen, auf welche sie diese Untersuchungshandlungen ausgedehnt zu sehen wünscht.

Art. 42.

Ordnet in den zur **amtsgerichtlichen** Strafgerichtsbarkeit geeigneten Fällen das Amtsgericht Tagfahrt zur **Hauptverhandlung** an, so hat solcher der Obereinnehmer beziehungsweise einer der Oberbeamten des Hauptzollamts oder Hauptsteueramts anzuwohnen und in derselben die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen zu besorgen.

In minder wichtigen Sachen kann die Vertretung einem mit Vollmacht versehenen Gehilfen, einem Untererheber, Zollverwalter oder einem Aufsichtsbeamten aufgetragen werden.

Art. 43.

In der Hauptverhandlung ist die Beschuldigung mündlich vorzutragen, und sind also die Thatsachen, auf welchen dieselbe beruht, die Gattung und Art des Vergehens zu bezeichnen, wie das Gesetz anzugeben, dessen Strafandrohung in Anwendung kommen soll. Hiemit ist der Antrag hinsichtlich der zu erkennenden Strafe zu verbinden.

Art. 44.

Sind die Zeugen und Sachverständigen vom Amtsgerichte vernommen, so ist der Vertreter der Finanzbehörde befugt, weitere Fragen an dieselben zu richten.

Auf dessen Antrag sind auch einzelne Aktenstücke vollständig oder in einzelnen Stellen vorzulesen.

Am Schlusse der Verhandlung gebührt dem Beschuldigten und seinem Anwalt das letzte Wort.

Art. 45.

Ist gegen den Antrag der Finanzbehörde ein freisprechendes Urtheil vom Amtsgerichte erlassen, so sind die Untersuchungsakten innerhalb drei Tagen nach dessen Verkündung der Finanzbehörde zur Einsicht mitzutheilen.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn das Amtsgericht ohne Zustimmung der Finanzbehörde in Gemäßheit des §. 303 der Straf-Prozeß-Ordnung das Verfahren einstellt.

Art. 46.

Hat in den zur kreisgerichtlichen Strafgerichtsbarkeit gehörigen Fällen das Amtsgericht (der Untersuchungsrichter) nach geschlossener Voruntersuchung die Akten dem Staatsanwalt (Art. 40) mitgetheilt, so ist hievon der Finanzbehörde Eröffnung zu machen.

Sofort hat dieselbe auch ihre Akten mit näherer Begründung ihres Antrags an den Staatsanwalt einzusenden, der die nöthigen weiteren Handlungen vornehmen und seiner Zeit von der Entscheidung über die erhobene Anschuldigung sowie von dem gegen solche etwa ergriffenen Rechtsmittel Nachricht geben wird.

Von den den Finanzbehörden zustehenden Rechtsmitteln,

insbesondere

vom Rekurs.

Art. 47.

Die untern Finanzbehörden haben, sobald ihnen ein amtsgerichtliches Urtheil verkündet ist, unverzüglich zu prüfen, ob Gründe vorliegen, gegen dasselbe den Rekurs an das Kreisgericht zu ergreifen.

In diesem Falle zeigen sie sofort und längstens innerhalb zehn Tagen, von der Verkündung des Urtheils gerechnet, den Rekurs mit Bezeichnung der Beschwerdepunkte bei dem urtheilenden Gerichte an.

Erachten sie für nöthig oder räthlich, neue Thatsachen oder Beweise anzuführen, oder eine Wiederholung der in erster Instanz stattgehabten Beweisaufnahme zu verlangen, so haben sie in derselben Frist schriftlich oder mündlich zu Protokoll mit Begründung nach Maßgabe des §. 393 der Straf-Prozeß-Ordnung die geeigneten Anträge zu stellen.

Art. 48.

Ist der Rekurs vom Beschuldigten angezeigt worden, so haben die Finanzbehörden sofort nach der an sie erfolgten Mittheilung der Rekursanzeige, beziehungsweise der vom Rekurrenten nach Art. 47 gestellten Anträge, zu prüfen:

1. ob etwa im Wege der Anschließung Beschwerden gegen das angefochtene Urtheil aufzustellen seien,
2. ob zur Begründung dieser Anschließung neue Beweise geltend zu machen seien,
3. ob nicht sonst Grund zur Stellung von Anträgen der in Art. 47, Abs. 3 bezeichneten Art vorliege.

Anträge, welche in der einen oder anderen Richtung gestellt werden wollen, sind innerhalb zehn Tagen von der im Eingang dieses Artikels bezeichneten Mittheilung einzureichen.

Die Anschließung, in so fern zu deren Begründung keine neuen Beweise geltend zu machen sind, kann übrigens auch dem Ermessen des Staatsanwalts bei Mittheilung der Akten (Art. 49) überlassen werden.

Art. 49.

Haben die Finanzbehörden selbst den Rekurs ergriffen, so theilen sie nach Einreichung der Rekursanzeige ihre Akten dem Staatsanwalt am Kreisgerichte unter näherer Begründung ihrer Anträge zur weiteren Verfolgung des Rekurses mit. Gleiche Mittheilung erfolgt im Falle des Art. 48, sobald die Finanzbehörden die Sache nach Maßgabe dieses Artikels erledigt haben.

Von dem ergriffenen Rekurs haben die Finanzbehörden der Steuerdirektion beziehungsweise der Zolldirektion Anzeige zu erstatten.

Das Amtsgericht gibt den Finanzbehörden Nachricht von der Absendung der Akten an das Kreisgericht; durch den Staatsanwalt erhalten dieselben Nachricht von der Rekursentscheidung.

Art. 50.

Hält der Staatsanwalt die von der Finanzbehörde aufgestellten Beschwerden für unbegründet, so gibt er unter Anschluß der ihm mitgetheilten Akten der Steuerdirektion beziehungsweise der Zolldirektion von seinem Bedenken Kenntniß. Nur mit Zustimmung dieser Behörden ist er befugt, das Rechtsmittel überhaupt oder einzelne Beschwerden fallen zu lassen.

von der Beschwerdeführung.

Art. 51.

Wenn das Amtsgericht ohne Zustimmung der Finanzbehörde

1. die Einstellung des Verfahrens verfügt, weil kein hinreichender Grund vorliege, eine bestimmte Person als Beschuldigten zu behandeln, oder
2. durch den Ausspruch, daß der Beschuldigte von der Anschuldigung zu entbinden sei, das Verfahren auf Grund des §. 206 der Straf-Prozeß-Ordnung einstellt; oder wenn
3. das Amtsgericht die von der Finanzbehörde nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens verweigert, Art. 54,

so steht der Finanzbehörde hiergegen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts zu.

Art. 52.

Das nämliche Rechtsmittel steht der Finanzbehörde zu wegen ungesetzlichen Verfahrens oder wegen Verzögerungen, oder endlich um sich wegen ungebührlicher Behandlung oder darüber zu beschweren, daß sie in Ausübung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten verletzt sei.

Art. 53.

Glaubt die Finanzbehörde durch irgend eine Verfügung des Amtsgerichts gegründeten Anlaß zur Beschwerdeführung zu haben, so hat sie solche längstens innerhalb zehn Tagen, von der Bekanntmachung der beschwerenden Verfügung an gerechnet, mündlich zu Protokoll oder schriftlich mit eingehender Darlegung der Beschwerde beim Amtsgerichte zu erheben.

An das Amtsgericht ist das Gesuch um Vorlage der Akten an die Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts, an die letztere aber in den Fällen des Art. 51, Ziffer 1 und 2 der Antrag zu stellen, der erhobenen Beschwerde in geeigneter Weise abzuhelfen, beziehungsweise im Falle des Art. 51, Ziff. 3 die nachgesuchte Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen.

Beschwerden wegen Verzögerungen, die jedoch nicht an eine Frist gebunden sind, werden mit dem Antrag, das Geeignete zur Förderung der Sache zu verfügen, unmittelbar bei der Raths- und Anklagekammer des Kreisgerichts eingereicht.

Von der Beschwerdeführung ist dem Staatsanwalt bei dem Kreis- und Hofgericht unter Zusendung der Akten Mittheilung zu machen mit dem Gesuch, den gestellten Antrag in der Sitzung der Raths- und Anklagekammer näher zu begründen.

Der Steuerdirektion beziehungsweise der Zolldirektion ist Anzeige von der Beschwerdeführung zu erstatten.

von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 54.

Ist das Verfahren wegen Unzulänglichkeit des Beweises gegen einen bestimmten Beschuldigten eingestellt worden, es ergeben sich aber in der Folge neue erhebliche Beweise, so hat die Finanzbehörde,

1. falls die Einstellung des Verfahrens durch das Amtsgericht ausgesprochen war, bei diesem unter Darlegung der neu aufgefundenen Beweise und ihrer Erheblichkeit den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen,
2. falls die Einstellung des Verfahrens durch die Raths- und Anklagekammer ausgesprochen war, dem Staatsanwalt am Kreis- und Hofgericht behufs der Einleitung des Weitern von den neu aufgefundenen Beweisen Kenntniß zu geben.

Wird darauf oder auf die Beschwerdeführung der Finanzbehörde gegen ein verwerfendes Erkenntniß (Art. 51, Ziff. 3) die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, so kommen für das nunmehr eintretende neue Verfahren die oben gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Art. 55.

Will die Finanzbehörde die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund des §. 405 der Straf-Prozeß-Ordnung nachsuchen, so ist

1. von ihr der Antrag mit genauer Begründung und Nachweisung bei dem Amtsgerichte zu stellen, wenn von diesem das freisprechende Erkenntniß erlassen oder das Verfahren aus einem der im §. 206, Ziff. 1 und 3 der Straf-Prozeß-Ordnung bezeichneten Gründe eingestellt worden ist;
2. der Staatsanwalt bei dem Obergericht mit Stellung des Antrags anzugehen, wenn die Freisprechung des Angeschuldigten durch die Rekurskammer oder Strafkammer erfolgt ist, oder die Einstellung des Verfahrens durch die Raths- und Anklagekammer stattgefunden hat.

Art. 56.

Hat der Verurtheilte um Wiederaufnahme des Verfahrens nachgesucht, so kommen auch in den über dieses Gesuch beim Amtsgericht stattfindenden Verhandlungen der Finanzbehörde die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft zu.

Gegen das erfolgende freisprechende Urtheil steht derselben der Rekurs zu, wenn nicht im Einverständnisse mit ihr dieses Urtheil vom Amtsgerichte erlassen worden ist.

von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 57.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Hofgericht wird der Finanzbehörde jeweils Kenntniß geben, wenn er selbst eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Urtheil der Strafkammer erhebt, oder wenn der Verurtheilte ein solches Rechtsmittel ergreift.

V. Von der Verfolgung der Steuer- und Zollvergehen vor den Militärgerichten.

Art. 58.

So weit die untern Finanzbehörden nach Art. 1 und 2 des Gesetzes befugt sind, Strafen wegen Kontrolvergehen, Defraudationen und Kontrebande zu erkennen, dürfen sie solche auch gegen Militärpersonen aussprechen. Alle zur gerichtlichen Entscheidung geeigneten Steuer- und Zollvergehen, deren Militärpersonen beschuldigt sind, werden jedoch von den zuständigen Militärbehörden erledigt. (Gesetz, die Militärgerichtsbarkeit betreffend, vom 6. April 1854, §. 3—5, §. 30, 31; Vollzugsverordnung vom 25. August 1854, §. 4, 5, 7; Gesetz über die Gendarmerie vom 31. Dezember 1831, §. 22).

Die Finanzbehörden haben in diesen gerichtlichen Steuerstraffällen nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes ihre Akten der zuständigen Militärbehörde mitzutheilen und den Strafantrag zu begründen.

Art. 59.

Sind Civil- und Militärpersonen der gemeinschaftlichen Verübung eines Steuer- oder Zollvergehens, welches gegen beide gerichtlich zu verfolgen ist, beschuldigt, so ist zunächst an das zuständige Amtsgericht der Antrag auf Einleitung der Untersuchung gegen die Civilperson zu richten.

Mit diesem Antrag hat die Finanzbehörde den weitern zu verbinden, nach Fällung des gerichtlichen Erkenntnisses die Akten der Militärbehörde zur Aburtheilung der mitbetheiligten Militärperson zuzusenden, und ist zugleich schon fürsorglich ein Strafantrag gegen letztere zu stellen. In wie weit derselbe etwa abzuändern ist, wird die Finanzbehörde auf Vorlage des Erkenntnisses gegen die Civilperson ermessen.

VI. Vom abgekürzten Verfahren in minder wichtigen Straffachen bei den Finanzbehörden.

Art. 60.

Ein abgekürztes Verfahren ist unter den in Art. 62 bezeichneten Voraussetzungen zulässig:

1. in Steuerstraffachen:
   a. bei Kontrolvergehen, welche nur mit einer 15 fl. nicht übersteigenden Strafe zu ahnden sind;
   b. bei Defraudationen und Salzeinschwärzungen, die mit Einschluß des Werthes des Konfiskats mit keiner höheren Strafe als 30 fl. zu ahnden und nicht als Rückfall zu behandeln sind;
2. in Zollstraffachen:
   a. in Kontrolvergehen mit Ausnahme der Verletzung eines zollamtlichen Waarenverschlusses;
   b. bei Defraudationen oder Kontrebande, die, den Werth des Konfiskats eingeschlossen, mit keiner 50 fl. übersteigenden Strafe bedroht und nicht als Rückfall zu behandeln sind.

Art. 61.

Im abgekürzten Verfahren wird statt schriftlicher Verhandlung nur eine mündliche Erörterung des Sachverhalts durch Einvernahme des Anzeigers und des Beschuldigten gepflogen und sodann das Ergebniß derselben in der unten, Art. 64, bezeichneten Form zu Protokoll gebracht.

In Zollstraffachen ist ferner nur ein Beamter des Hauptzollamtes zur Führung der Untersuchung und Ertheilung des Erkenntnisses nothwendig und muß ein weiterer Beamter am Schlusse der Verhandlung nur beigezogen werden, wenn der Beschuldigte des Schreibens unerfahren ist.

Art. 62.

Dieses abgekürzte Verfahren tritt ein, wenn der Beschuldigte bei der Obereinnehmerei beziehungsweise dem Hauptzollamte des angezeigten Vergehens (Art. 60) geständig ist, die Erledigung der Sache im Wege des abgekürzten Verfahrens ausdrücklich verlangt, und, in so fern es sich von einer Defraudation (Salzeinschwärzung) oder Kontrebande handelt, auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, und in diesem Falle sowohl als bei Kontrolvergehen auf den Rekurs zum Recht verzichtet, endlich, wenn er sich nicht als Inländer auszuweisen vermag, die Strafe sogleich erlegt oder dafür Sicherheit leistet.

Art. 63.

Ergibt sich im Laufe des abgekürzten Verfahrens, daß sich der Fall nicht dazu eignet, oder ist aus andern Gründen eine nähere Erörterung des Thatbestandes und dessen Protokollirung im Interesse der Finanzverwaltung räthlich, so ist das abgekürzte Verfahren sogleich aufzuheben und die Sache im ordentlichen Verfahren zu verhandeln.

Art. 64.

Das in tabellarischer Form aufzustellende Protokoll über die Resultate der mündlichen Verhandlungen muß enthalten:

1. Namen und Wohn- (Stations-) Ort des Anzeigers;
2. Namen und Heimathsort des Beschuldigten;
3. Angabe des Vergehens, dessen er beschuldigt wird;
4. im Falle einer Defraudation den Betrag der unterschlagenen Abgabe;
5. den ungefähren Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes;
6. die Berechnung der Strafe;
7. die Paragraphen der Gesetze und Verordnungen, welche dieselbe begründen;
8. die dem Art. 62 entsprechende Erklärung des Beschuldigten;
9. die Verwarnung vor Wiederholung des Vergehens, unter Bekanntmachung der auf den Rückfall stehenden Straferhöhung;
10. die Bemerkung, ob der Verurtheilte die Strafe sogleich bezahlt oder dafür Sicherheit geleistet hat und wie, auch ob und um welchen Preis ihm das Konfiskat überlassen worden ist.

Die Protokoll-Impresse, in welche diese Resultate der Verhandlungen eingetragen sind, muß von dem Anzeiger, dem Beschuldigten, dem Beamten, der die Untersuchung geführt und das Erkenntniß gegeben, eigenhändig unterzeichnet und der Ort und Tag der Verhandlungen darauf bemerkt werden.

Besondere Bestimmungen.

Art. 65.

Die Untererheber an der Grenze können von den Obereinnehmereien beauftragt werden, die in §. 107, Ziff. 8 der Weinsteuerordnung genannten Kontrolvergehen unter den durch Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bestimmungen abzuwandeln.

Art. 66.

Die Nebenzollämter erster Klasse sind befugt, Kontrolvergehen mit Ausnahme der Verletzung des Waarenverschlusses, wobei nur eine den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigende Strafe zu erkennen ist, so wie Defraudationen und Kontrebande, so fern ein Rückfall nicht vorliegt und die Strafe wie der Werth des Konfiskats zusammen nicht über zehn Gulden betragen, zu untersuchen und zugleich das Erkenntniß zu geben:

1. wenn das Zollvergehen unmittelbar bei dem Nebenzollamt entdeckt und der Beschuldigte anwesend ist, oder der anderwärts auf der That betroffene Beschuldigte ihnen vorgeführt worden ist, und
2. wenn die in Art. 62 erwähnten Voraussetzungen, unter welchen bei den Hauptzollämtern das abgekürzte Verfahren eintreten darf, gegeben sind.

Den Untersteuerämtern und Nebenzollämtern II. Klasse, letzteren, insofern sie das Finanzministerium dazu besonders ermächtigen wird, steht gleiche Befugniß, wie den Nebenzollämtern I. Klasse zu.

Art. 67.

Im einzelnen nach Art. 66 zur Zuständigkeit eines Nebenzollamts geeigneten Falle ist der Beschuldigte dem nächstgelegenen Nebenzollamte des Hauptzollamtsbezirks, in dem er angehalten worden ist, vorzuführen, wenn nicht das Hauptzollamt selbst näher liegt.

Jedoch muß derselbe in allen Fällen, wenn er es verlangt, dem Hauptzollamte vorgeführt werden.

Art. 68.

Die Art. 61, Abs. 1 und 64 sind von den Nebenzollämtern bei den Straffällen, welche sie zu erledigen befugt sind, zu beobachten.

Sie haben die Protokolle über jeden Straffall jedesmal binnen 8 Tagen an ihr vorgesetztes Hauptzollamt einzusenden.

Erachten sie eine nähere Erörterung des Thatbestandes im Interesse der Zollverwaltung für räthlich, so haben sie die Sache zur Erledigung an das Hauptzollamt abzugeben.

Art. 69.

Das Hauptzollamt prüft die Verhandlung und das Erkenntniß und sorgt, soweit es nicht bereits geschehen, für den Vollzug.

Hält dasselbe die ausgesprochene Strafe nicht im Gesetze begründet, so hat es das Erkenntniß abzuändern und den allenfalls zu viel erhobenen Strafbetrag zurückzugeben. Erachtet es den Verurtheilten nach dem Gesetze zu milde bestraft, so wird es die geeignete Anweisung zur künftigen genauern Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

VII. Vom Begnadigungsgesuch.

Art. 70.

Das Begnadigungsgesuch ist bei der Behörde, welche das Erkenntniß erlassen hat, innerhalb zehn Tagen nach dessen Verkündung einzureichen.

Dasselbe ist, wenn die Einreichung beim Gerichte stattgefunden, der Steuer- oder Zollbehörde, welche die Untersuchung des Vergehens veranlaßt hat, sogleich unter Anschluß der Akten zur Vorlage an die Steuer- beziehungsweise Zolldirektion mitzutheilen.

Art. 71.

Hat der Verurtheilte das Begnadigungsgesuch rechtzeitig eingereicht, so wird auf sein Ansuchen die Vollstreckung einstweilen aufgeschoben, wenn eine Geldstrafe oder eine weniger als drei Monate betragende Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt ist.

Art. 72.

Ist erst nach Ablauf der zehntägigen Frist das Begnadigungsgesuch, welches den Nachlaß von

Geldstrafen und Konfiskationen zum Gegenstande hat, übergeben worden, so kann dasselbe von der zur Erledigung zuständigen Steuer- beziehungsweise Zolldirektion nur berücksichtigt werden, wenn erhebliche, die Versäumniß hinlänglich entschuldigende Ursachen nachgewiesen sind.

Wo dringende Gründe es rechtfertigen, darf auch ausnahmsweise der Strafvollzug, selbst wenn er bereits begonnen, sistirt werden.

Art. 73.

Konnte bei versäumter zehntägiger Frist der Nachweis einer genügenden Hinderungsursache nicht erbracht werden, so ist nur das Finanzministerium ermächtigt, Geldstrafen und Konfiskationen ganz oder theilweise nachzulassen. Das Begnadigungsgesuch hat jedoch in diesem Falle keine aufschiebende Wirkung.

Art. 74.

Die Zuständigkeit der Steuer- und Zolldirektion wie des Finanzministeriums zum Nachlaß von Geldstrafen, Konfiskationen und Gefängnißstrafe, in welche Geldstrafen wegen Unbeibringlichkeit verwandelt worden sind, richtet sich nach der landesherrlichen Verordnung vom 22. März 1838.

Jedoch ist das Finanzministerium auch ermächtigt, Nachlässe an Steuer- und Zollstrafen noch da zu bewilligen, wo die zunächst anzugehende Steuer- und Zolldirektion einen Nachlaß bereits bewilligt oder versagt hat.

VIII. Von der Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 75.

Die Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse findet statt, wenn die zehntägige Frist zur Anmeldung des Rekurses, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde, ohne Anzeige des Rechtsmittels abgelaufen, oder auf das Rechtsmittel verzichtet, oder das Urtheil der zweiten Instanz verkündet ist.

Von der Vollstreckbarkeit der gerichtlichen Strafurtheile hat das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat, der Finanzbehörde Nachricht zu geben.

Art. 76.

Sofort nach Empfang dieser Benachrichtigung, und, was die von den Finanzbehörden selbst erlassenen Straferkenntnisse betrifft, sofort nach eingetretener Vollstreckbarkeit derselben haben die untern Finanzbehörden den Vollzug der Erkenntnisse, soweit er sich auf Erhebung der Geldstrafen und die Verwerthung der Konfiskate erstreckt, anzuordnen.

Von dem geschehenen Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse geben sie dem betreffenden Amtsgerichte Nachricht.

Art. 77.

Das Verfahren bei Erhebung und Beitreibung der Geldstrafen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen. (§. 8 und 9 der Ministerial-Verordnung vom 22. April 1852 und Verordnung vom 7. August 1852, wie landesherrliche Verordnung vom 15. Januar 1857, Regierungsblatt Nr. IV.)

Soweit die Vollstreckung gegen Ausländer zu richten ist, sind zugleich die mit den betreffenden ausländischen Regierungen bestehenden Vereinbarungen maßgebend.

Die Konfiskate sind in der Regel in öffentlicher Versteigerung zu verwerthen und können nur ausnahmsweise dem Verurtheilten um den Schätzungspreis überlassen werden. (Verordnung vom 27. Juli 1838, Regierungsblatt Nr. XXVII.)

Art. 78.

Wenn und insoweit die erkannten Geldstrafen wegen Unvermögenheit des Verurtheilten nach Vorschrift der Steuerexekutionsordnung nicht beigetrieben werden können, hat die Finanzbehörde die Verwandlung derselben in Gefängnißstrafe, falls letztere in dem gerichtlichen Urtheile nicht schon eventuell bestimmt ist, so wie den Vollzug der stellvertretenden Gefängnißstrafe zu veranlassen.

Der Antrag auf Verwandlung ist an dasjenige Gericht zu stellen, welches die Geldstrafe ausgesprochen hat, und, wenn von der Finanzbehörde das Straferkenntniß erlassen worden ist, an dasjenige Gericht, welches die Strafe gesetzlich hätte aussprechen müssen, wenn sich der Beschuldigte dem Ausspruch der Finanzbehörde nicht unterworfen haben würde.

Von dem Erkenntnisse, welches die stellvertretende Gefängnißstrafe ausspricht, hat das Gericht der Finanzbehörde Nachricht zu geben, und ebenso ist dieselbe vom Tage der Eröffnung desselben an den Verurtheilten, so wie von dem Tage, an welchem der Vollzug der Strafe begonnen hat, durch das Amtsgericht in Kenntniß zu setzen.

Art. 79.

Anwesende Ausländer (Art. 5), welche die von der Finanzbehörde gegen sie erkannte Geldstrafe nicht sogleich abtragen, oder für deren Erhebung nicht auf irgend eine Weise Sicherheit gewähren, sind an das zuständige Amtsgericht mit dem Antrag auf Strafverwandlung und Vollzug der stellvertretenden Gefängnißstrafe abzuliefern.

Von der ergehenden Verfügung ist der Finanzbehörde Nachricht zu geben.

Art. 80.

Der Vollzug von Erkenntnissen gegen abwesende Ausländer, so weit er nicht nach Art. 77 von den Finanzbehörden bewirkt werden kann, ist den Gerichten zu überlassen.

Art. 81.

Erklärt das Gesetz einen Andern für Entrichtung der Geldstrafe und der Kosten subsidiarisch verhaftet, so ist, wenn die Strafe von dem Verurtheilten wegen dessen Unvermögenheit nicht beigetrieben werden kann, über diese Vertretungspflicht von der untern Finanzbehörde die Untersuchung zu pflegen und von dem zuständigen Strafrichter das Erkenntniß zu geben.

Die höhere Finanzbehörde hat auf erstatteten Bericht, vorbehaltlich des Rekurses, darüber zu entscheiden, ob dem Antrag des Vertretungspflichtigen gemäß die Geldstrafe durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollzogen werden soll. (§. 11 des Zollstrafgesetzes.)

Art. 82.

Beschwerden gegen den Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse sind an das Gericht, welches sie gegeben, zu verweisen.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 83.

Diese Verordnung tritt an dem nämlichen Tage, wie die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die Gerichtsverfassung in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden die beiden Verordnungen vom 4. April 1838 (Regierungsblatt Nr. XVI. und XVII.), das Verfahren in Zollstrafsachen und das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend, aufgehoben.

Art. 84.

Gerichtlich anhängige Steuervergehen, in welchen an dem bezeichneten Tage noch kein Urtheil erster Instanz beschlossen ist, sind von denjenigen Gerichten, welche hiezu nach der neuen Gerichtsverfassung zuständig sind, nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung abzuurtheilen.

Art. 85.

Der Rekurs gegen die am Einführungstage bereits beschlossenen Urtheile ist nach den bisherigen Gesetzen zu behandeln.

An die Stelle der Hofgerichte als Rekursgerichte treten die Rekurskammern der Kreisgerichte.

Karlsruhe, den 22. September 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 30. September 1864.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Kameralpraktikanten Karl Henrici aus Eberbach zum Sekretär bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu ernennen;

dem Lehrer der Forstwissenschaft an der polytechnischen Schule, Bezirksförster Leopold Dengler, den Charakter als Forstrath zu verleihen;

den Professor Dr. Adolph Stengel an der Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharand zum Professor der Landwirthschaft an der polytechnischen Schule dahier zu ernennen;

dem Professor Dr. Kußmaul an der Universität Freiburg den Charakter als Hofrath zu verleihen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Göschweiler, Dekanats Villingen, dem bisherigen Pfarrverweser Liborius Peter in Riegel verliehen und ist derselbe am 11. August d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Freiherrn Götz von Berlichingen zu Jaxthausen auf die Pfarrei Hüngheim, Dekanats Buchen, präsentirten Pfarrer Philipp Leiblein, bisherigen Pfarrverweser daselbst, wurde am 24. August d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Untermettingen, Dekanats Stühlingen, präsentirten Pfarrer Ignaz Trost, bisherigen Pfarrverweser daselbst, wurde am 25. August d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Bräunlingen, Dekanats Villingen, dem bisherigen Pfarrer von Unteribach Johann Baptist Escher verliehen und ist derselbe am 5. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Instruktion für die Amtsgerichte wegen des Verfahrens in amtsgerichtlichen Strafsachen betreffend.

In dem Formular 7 zu obiger Instruktion — Regierungsblatt Nr. XLVI., Seite 626 — ist auf der letzten Zeile die Frist zur Einsprache in Folge eines Schreibfehlers zu acht Tagen statt zu „vierzehn“ Tagen angegeben. Dies wird hiermit berichtigt.

Karlsruhe, den 20. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Den Wohnortswechsel des Rechtsanwaltes Friedrich Beck in Meßkirch betreffend.

Dem Rechtsanwalt Friedrich Beck in Meßkirch wird gestattet, seinen Wohnsitz in Pforzheim zu nehmen.

Karlsruhe, den 20. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Verordnung,

über den Ansatz und die Erhebung der Gebühren für die Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Für die Anwendung des Gesetzes vom 20. August 1864 über die rechtspolizeilichen Gebühren und des dazu gehörigen Tarifs (Regierungsblatt von 1864 Nr. XXXIX.) sind folgende Grundsätze maßgebend.

I. Vom Ansatze der Gebühren.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gebühren werden in der Regel derjenigen Partei angesetzt, die nach dem Gesetz oder durch Vertrag zur Zahlung verpflichtet ist, im Zweifel derjenigen, auf deren Gesuch oder Veranlassung das Geschäft gefertigt wurde.

Der Ansatz von Gebühren unterbleibt, wo es an Mitteln zu deren Erhebung gebricht.

§. 2.

Wenn in einer Urkunde mehrere Geschäfte enthalten sind, die nur in einer zufälligen oder willkürlichen Verbindung mit einander stehen, so ist für jedes dieser Geschäfte die Gebühr besonders zu berechnen.

Bilden aber die mehreren Geschäfte, in welche der Inhalt einer Urkunde zerlegt werden kann, ihrer Natur nach ein Ganzes, so ist die Gebühr nur für ein Geschäft, und zwar, wenn es nach verschiedenen Richtungen seiner Bestandtheile unter verschiedene Tarifsätze paßt, nach dem höheren Tarifsatze anzusetzen (Art. 2 des Gebührengesetzes).

§. 3.

Als gewöhnlich mit dem Geschäfte verbundene Verrichtungen (Art. 3 des Gebührengesetzes) gelten auch die Erhebung von Auskünften bei den Parteien, die Sammlung und Einsicht ihrer Urkunden und Rechnungsbelege, die Ermittelung ihrer Willensmeinung und die ihnen zu ertheilenden Belehrungen.

In dem gleichen Sinne sind Abrechnungen unter den Miterben über Forderungen und Schulden an die Erbmasse Bestandtheile des Theilungsgeschäftes.

Dagegen fallen nicht unter diesen Begriff die in §. 182 der Geschäftsordnung für die Notare genannten Rechnungen, sowie Rechnungen über Verwaltungen, die ein Erblasser führte.

§. 4.

Der Notar hat für die Ueberbringung der Akten an den Ort der Geschäftsvornahme oder an den Wohnsitz des Notars, wenn solche ohne Kosten nicht möglich ist, eine Vergütung anzusprechen, deren Maß sich durch die aufgewendeten nothwendigen Kosten bestimmt.

§. 5.

Wenn an einem Geschäfte mehrere Notare gearbeitet haben und über den einem jeden zukommenden Theil der Gebühren sich nicht einigen können, so hat der Gerichtsnotar, in dessen Bezirk das Geschäft gefertigt wurde, — vorbehaltlich der Beschwerde an das Justizministerium — hierüber zu erkennen.

Werthstaxen.

§. 6.

Wo der Ansatz einer Werthstaxe nach Titel I. des Tarifs stattfindet, wird der Geldwerth der Bruttomasse nach dem bei der gerichtlichen Vermögensaufnahme ermittelten Werthe, wenn eine solche nicht stattfand, nach der Angabe der Betheiligten bestimmt.

Hält der Notar diese Angabe für unrichtig, so kann er die Abschätzung durch den Waisenrichter veranlassen. Wenn sich dabei ergibt, daß die Angabe der Betheiligten nicht unrichtig war, so trägt der Notar die Kosten der Abschätzung.

§. 7.

In die Vermögensmasse (§. 6) sind die einzuwerfenden Vorempfänge einzurechnen, sowohl wenn sie behufs der Ausscheidung väterlichen und mütterlichen Vermögens, als wenn sie behufs der Ausgleichung der Ansprüche der Erben aufgenommen werden.

Dagegen kommt bei Vermögensübergaben der in bestimmten Vermögensstücken bestehende Vorbehalt der Uebergeber nur dann in Anschlag, wenn er verzeichnet worden ist.

§. 8.

Der Werthstaxe (Tit. I. des Tarifs) unterliegen die in öffentlicher Form errichteten Vermögensaufnahmen, Theilungen und Vermögensübergaben, mit Ausnahme der Erbverzeichnisse, welche in Gemäßheit des §. 209 der Geschäftsordnung für Notare gefertigt werden.

§. 9.

Wird in Folge einer Vermögensaufnahme nicht das ganze Vermögen, sondern nur ein Theil desselben unter den Betheiligten durch Verloosung oder Vereinbarung getheilt, so kommt in Bezug auf diesen Bestandtheil die volle Werthstaxe in Ansatz.

§. 10.

Die Zuweisung von Stückvermächtnissen oder die Stücknahme von Vorempfängen kann nicht als Realtheilung (§. 1 des Tarifs) betrachtet werden.

§. 11.

Die Gebühr für Vertheilung der Gantmasse ist nach §. 3 des Tarifs auch in den Fällen zu bestimmen, in denen von Erlassung eines Ganturtheils Umgang genommen wurde (Prozeß-Ordnung §. 832).

Tagsgebühren.

§. 12.

Bei Berechnung der Gebühr (§. 5 des Tarifs) für weniger als einen vollen Tag werden Bruchtheile des Zeitmaßes, welche keine volle Stunde betragen, für volle Stunden gerechnet.

Die auf der Reise zugebrachte Zeit darf in die Stunden, für welche die Taggebühr angesetzt wird, nicht eingerechnet werden.

§. 13.

Die Tagsgebühr ist auch da zu erheben, wo eine auswärts wohnende Partei verlangt, daß eine wegen eines Werthstaxengeschäftes ihr zu machende Eröffnung oder die Beurkundung einer von ihr hiebei abzugebenden Erklärung durch den Notar ihres Wohnsitzes vorgenommen werde.

§. 14.

Der Ansatz der Versäumnißgebühr (§. 6 des Tarifs) setzt voraus, daß die Partei rechtzeitig vorgeladen war und das Geschäft ohne die Anwesenheit der säumigen Partei nicht vorgenommen werden konnte.

§. 15.

Zum Ersatze der Versäumnißgebühr ist auch die Partei verpflichtet, welche die Fortsetzung eines Geschäftes durch Entfernen vom Geschäftsorte hinderte, sofern die dadurch bewirkte Zeitversäumniß mehr als eine Stunde beträgt.

Dagegen findet der Ansatz einer solchen Gebühr für Zeitversäumnisse, welche durch die Verhandlungen der Parteien unter einander entstehen, nicht statt.

§. 16.

In den Urkunden über Geschäfte, für welche eine Tagsgebühr angesetzt wird, muß die Dauer der auf das Geschäft verwendeten Zeit angegeben werden.

Das Gleiche gilt von der Dauer der versäumten Zeit bei Erhebung einer Versäumnißgebühr.

Kauf- und Tauschbriefgebühr.

§. 17.

Bei Kauf- und Tauschbriefen über Liegenschaften wird die Gebühr (§. 7 des Tarifs) nach dem zur Erhebung der Liegenschaftsaccise ermittelten Geldwerthe derselben angesetzt.

§. 18.

Für die Anwendung des Art. 6 des rechtspolizeilichen Gebührengesetzes sind die Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 18. April 1854, Regierungsblatt Nr. XXII., und nachstehende Grundsätze maßgebend:

1. wenn von den mehreren Liegenschaften, welche ein Vertrag umfaßt, die einen der ermäßigten Taxe des Art. 6 unterliegen, während die anderen in dieser Beziehung nicht begünstigt sind, so entscheidet der Werth der letzteren; es beträgt darnach die Taxe:

wenn das befreite Grundstück 6 fl., das nicht befreite 25 fl. werth ist, 15 kr.;

wenn das befreite Grundstück 6 fl., das nicht befreite 36 fl. werth ist, 45 kr. und in diesem Falle ist die Taxe des Art. 6 unter der Gebühr von 45 kr. mitbegriffen;

2. bei Gütererwerbungen durch Eheleute tritt die ermäßigte Gebühr ohne Rücksicht auf die zwischen ihnen bestehenden Güterrechtsverhältnisse in allen Fällen ein, wo Mann oder Frau als Besitzer eines angrenzenden Grundstückes ein im Art. 6 bezeichnetes Grundstück von weniger als ¼ Morgen erwerben und dieses mit jenem vereinigen;

3. die ermäßigte Gebühr ist auch für jene Eigenthumsübergänge anzusetzen, welche behufs Anlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen sowie behufs Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken in Folge des Gesetzes vom 5. Mai 1856 (Regierungsblatt Nr. XIX.) geschehen.

Gebühren für Eröffnungen, Mahnungen, Kündigungen.

§. 19.

Für die Beurkundung eines mündlich ertheilten Auftrages zur Vornahme einer Eröffnung, Mahnung oder Kündigung darf eine Gebühr und zwar die des §. 12 des Tarifs dann angerechnet werden, wenn der Antragsteller die Fertigung einer öffentlichen Urkunde über seinen Antrag ausdrücklich verlangt.

Hält der Notar wegen der Beschaffenheit der zu eröffnenden Thatsachen eine Bescheinigung des ihm gewordenen Auftrages für nothwendig, so ist dafür die in §. 17 des Tarifs bestimmte Gebühr zu erheben.

§. 20.

Wenn zugleich mit der Beurkundung der Eröffnung, Mahnung oder Kündigung eine damit in ursachlicher Verbindung stehende Willenserklärung dessen, dem die Eröffnung geschah, beurkundet wird, so ist für beide Beurkundungen zusammen die Gebühr des §. 12 des Tarifs anzusetzen.

§. 21.

Mit der Gebühr des §. 16 des Tarifs ist auch die Beurkundung darüber zu belegen, daß die Eröffnung, Mahnung oder Kündigung wegen Abwesenheit dessen, dem sie zu machen war, nicht bewirkt werden konnte.

Gebühr für Beglaubigungen.

§. 22.

Wenn der Notar eine Urkunde in Privatform fertigt, so darf er neben der Fertigungsgebühr für die Beglaubigung die Gebühr des §. 25 des Tarifs anrechnen.

Gebühr für Aktenaufsuchen.

§. 23.

Die Gebühr des §. 28 des Tarifs ist namentlich anzusetzen für die Vorlage der öffentlichen Bücher zur Einsicht einer Partei, ferner wenn auf Ansuchen einer Partei Akten oder Urkunden in

der stehenden Registratur aufgesucht, namentlich wenn sie in bürgerlichen Rechtsstreiten zu Zwecken des Beweisverfahrens verlangt werden.

Sie darf dagegen nicht erhoben werden, wenn die Akten und Urkunden auf das von Amtswegen ergehende Verlangen einer Behörde oder in Bezug auf ein anderes Geschäft nachgeschlagen werden.

§. 24.

Wenn eine Partei die Mittheilung einer Abschrift oder eines Auszuges aus einem bestimmt bezeichneten Geschäfte verlangt, so darf nur die Schreibgebühr (§. 29 des Tarifs), nicht die Aktenaufsuchungsgebühr erhoben werden.

§. 25.

Die Gebühr findet nur einmal statt, auch wenn das aufgesuchte Geschäft aus mehreren Heften besteht.

Abhörgebühr.

§. 26.

Die Gebühr für Abhör der Rechnungen (§. 22 des Tarifs) ist in den Fällen zu erheben, in denen dem Notar für die Stellung der Rechnungen eine besondere Gebühr bewilligt ist.

Schreibgebühren.

§. 27.

Der Schreibgebühr (§. 29 des Tarifs) unterliegen auch die Einträge in die öffentlichen Bücher — §. 3, Ziffer 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit — und die Beurkundung des Uebergangs einer Schuld- und Pfandurkunde oder eines anderen Forderungstitels, die nach einer Gemeinschaftstheilung von den Theilhabern verlangt wird.

Ist jedoch die Theilung von einem anderen Beamten gefertigt worden, so ist für solche Beurkundung die Gebühr des §. 17 des Tarifs anzusetzen.

§. 28.

Für Schreibmaterialien und sonstigen Bureauaufwand findet eine besondere Vergütung nicht statt.

Weggebühren.

§. 29.

Bei einem Geschäfte, welches nicht in einem Tag erledigt werden kann, findet ein mehrfacher Ansatz der Weggebühr aus diesem Grunde allein nicht, sondern nur dann statt, wenn die Reise mehrfach gemacht worden ist.

§. 30.

In allen Fällen, in denen Ersatz von Fuhrlöhnen gefordert wird, muß eine Bescheinigung zu den Akten gebracht werden, aus welcher die Benützung der Fahrgelegenheit hervorgeht.

In den Geschäften selbst ist der Grund anzugeben, welcher zu der Anrechnung der Fahrkosten berechtigte.

Gebührenfreie Geschäfte.

§. 31.

Der in Art. 17 des Gebührengesetzes ausgesprochene Grundsatz findet keine Anwendung auf Gebühren, die nicht unmittelbar aus der Staatskasse oder einer ihr gleichgestellten Kasse, sondern von einem dritten oder aus einem der Kasse zufallenden Vermögen zu entrichten sind.

Er gilt ferner nur für die im Gebührentarif aufgeführten nicht für andere aus Veranlassung einer Partei von Notaren gefertigten Geschäfte.

§. 32.

Für die Einvernahme der in §. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat bezeichneten vormundschaftlichen Beiräthe und des Waisengerichts durch den Gerichtsnotar wird keine Gebühr erhoben.

II. Von der Erhebung der Gebühren.

Eintrag in das Gebührenbuch und Urkundenverzeichniß.

§. 33.

Zu dem Zwecke der Gebührenerhebung (Art. 1 des Gebührengesetzes) hat der Gerichtsnotar die Gebühren für die von ihm gefertigten Geschäfte der höheren freiwilligen Gerichtsbarkeit in das Gebührenbuch, der Notar und der Assistent die Gebühren für die von ihm errichteten Geschäfte in das Urkundenverzeichniß einzutragen.

Die Gebühren für die von den Gerichtsnotaren errichteten Notariatsgeschäfte (§. 26 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) werden in das Urkundenverzeichniß aufgenommen.

Zeit des Eintrags.

§. 34.

Der Eintrag zum Zwecke der Gebührenerhebung darf nur geschehen, nachdem das Geschäft, für welches die Gebühren zu entrichten sind, vollständig erledigt ist.

Die Gebühren der Notare werden:

a. für die Geschäfte, welche einer Prüfung unterliegen (§. 2, Ziff. 4 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864) nach Ablaßung der Auszüge und Abschriften,

b. für die Geschäfte, welche den Parteien in Urschrift abgegeben (§. 51 der Geschäftsordnung für Notare), oder auf Ersuchen anderer Notare oder im Auftrage einer Behörde gefertigt werden, nach der Verabfolgung der Urkunden,

c. für die übrigen Geschäfte nach oder bei der Vorlage zur Aufbewahrung (§. 29 des angef. Gesetzes vom 28. Mai 1864),

in das Urkundenverzeichniß und aus diesem in den Monatsauszug (§. 58 der Geschäftsordnung für Notare) eingetragen.

Form des Eintrags.

§. 35.

Für die Form der Gebühreneintragungen bleibt die Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 19. September 1842 maßgebend.

Gebührenfestsetzung.

§. 36.

Bei der Vorlage der Monatsauszüge aus dem Urkundenverzeichnisse (§. 53 — 55 der Geschäftsordnung für Notare) hat der Gerichtsnotar die Gebührenansätze (Spalte 6), deren Prüfung verordnet ist, so weit nöthig, zu berichtigen.

Werden Geschäfte so spät vorgelegt, daß die Prüfung vor dem Gebührenbuchsabschlusse (§. 39) nicht mehr möglich ist, so werden diese Geschäfte ausgeschieden.

§. 37.

Jede Berichtigung eines Ansatzes und jede Nichtanweisung einer Gebühr ist in der Doppelschrift des Monatsauszuges vorzumerken und durch Rückgabe der Doppelschrift dem Notar zu eröffnen.

Der Notar hat darnach die Gebühreneinträge im Urkundenverzeichnisse zu berichtigen, nicht aufgenommene Beträge (§. 36) in die Gebührenspalte des folgenden Monats überzutragen.

38.

Beschwerden wegen der Gebührenfestsetzung hemmen die Gebührenerhebung nicht.

Monatsabschluß und Gebührenerhebung.

§. 39.

Auf den Schluß des Monats werden von dem Gerichtsnotar das Gebührenbuch und die Monatsauszüge der Notare und Assistenten abgeschlossen, sofort die Einzugsregister nach Maßgabe der Finanzministerialverordnung vom 19. September 1842 gefertigt und mit den daselbst vorgeschriebenen Uebersichten der Obereinnehmerei und beziehungsweise der Steuerdirektion mitgetheilt.

Gebührenzahlung an die Geschäftsfertiger.

§. 40.

Die den Gerichtsnotaren, Notaren und Assistenten zukommenden Gebühren und Auslagen für rechtspolizeiliche Geschäfte werden ihnen auf Vorlage der von den Gerichtsnotaren gefertigten Auszüge monatweise aus der Staatskasse ausbezahlt.

Gebühren der Waisenrichter u. s. w.

§. 41.

Die Gebühren der Waisenrichter, Schätzer, Zeugen und Diener hat der Notar zur Zahlung anzuweisen.

Ihr Betrag ist ebenso wie derjenige der übrigen Geschäftsgebühren auf den Urkunden zu verzeichnen.

Schlußbestimmung.

§. 42.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit.

Am gleichen Tage verlieren alle Vorschriften über Auslegung und Anwendung des rechtspolizeilichen Gebührengesetzes vom 13. Oktober 1840 und des dazu gehörenden Tarifs ihre Geltung.

Karlsruhe, den 21. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Wohnsitze der Anwälte bei den Amtsgerichten betreffend.

Im Hinblick auf die §§. 6, Absatz 2, und 44 der Anwaltsordnung vom 22. d. M. (Regierungsblatt Nr. L.) und nach Anhörung der Gerichtshöfe wird an den Amtsgerichtssitzen

Stockach,
Donaueschingen,
Breisach,
Lahr,
Rastatt,
Bruchsal

und vorläufig auch Werthheim und
Tauberbischofsheim

die Niederlassung von je zwei Anwälten, und an dem Amtsgerichtssitze
Pforzheim
die Niederlassung von drei Anwälten gestattet.

Die Anwälte, welche hiernach und nach §. 44 der Anwaltsordnung ihren bisherigen Wohnsitz verlassen müssen, haben den neugewählten Wohnsitz spätestens im August 1865 diesseitigem Ministerium anzuzeigen und denselben spätestens am 1. Oktober 1865 zu beziehen.

Karlsruhe, den 24. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Die erste Versammlung der Anwalts-Vereine und die Wahl der Anwaltskammern und des Anwaltsausschusses betreffend.

Nach Ansicht des §. 45 der Anwaltsordnung vom 22. d. M. (Regierungsblatt Nr. L.) wird verfügt:

1. Sämmtliche Anwälte des Landes werden eingeladen, sich

Montag den 10. Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

in dem Schwurgerichtssaale desjenigen Kreis- und Hofgerichts zu versammeln, in dessen Bezirke sie vom 1. Oktober d. J. an ihren Wohnsitz genommen haben.

2. Die Direktoren der Kreis- und Hofgerichte werden beauftragt, die Versammlungen der Anwaltsvereine bis nach beendigter Wahl der Anwaltskammern zu leiten.

3. Der Direktor wird zur Wahlhandlung die zwei dienstältesten der erschienenen Anwälte beiziehen.

Die anwesenden Anwälte übergeben dem Direktor persönlich ihre Wahlzettel mit oder ohne Unterschrift, und nach deren Verlesung wird das Ergebniß der Wahl für die Anwaltskammer und für den Anwaltsausschuß festgestellt und eröffnet.

Das hierüber aufzunehmende und von der Wahlkommission zu unterzeichnende Protokoll ist dem Justizministerium vorzulegen.

Karlsruhe, den 24. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 4. Oktober 1864.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung

zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. August 1864, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge des Gesetzes über die rechtspolizeilichen Gebühren haben Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gesetz vom 20. August 1864 — die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend — und der Tarif zu diesem Gesetze — Regierungsblatt Nr. XXXIX. — treten mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an wird die landesherrliche Verordnung vom 25. November 1841 — Regierungsblatt Nr. XXXVIII. — den Vollzug des Gesetzes vom 13. Oktober 1840 über die Gebühren der von Amtsrevisoren und Theilungskommissären besorgten rechtspolizeilichen Geschäfte betreffend — aufgehoben.

§. 2.

Das Gesetz über die Gebühren kommt bei denjenigen rechtspolizeilichen Geschäften, welche vor dem 1. Oktober 1864 begonnen, jedoch erst nach diesem Tage abgeschlossen wurden, nur bezüglich der nach dem 1. Oktober vorgenommenen Verrichtungen zur Anwendung.

§. 3.

Jeder unmittelbare Gebührenbezug ist den Gerichtsnotaren, Notaren, Assistenten und Praktikanten untersagt.

§. 4.

Die Gerichtsnotare haben von den angesetzten Gebühren zu beziehen:

1. die Abhörgebühr (Tit. IV., §. 22 des Tarifs);

2. die Aktenaufsuchungsgebühr (Tit. V., §. 28 des Tarifs), wenn nicht der Aktuar des Amtsgerichts die Registraturgeschäfte besorgt;

3. sechs Achtel der Schreibgebühr (Tit. V., §. 29 des Tarifs), soferne sie die Abschriften fertigen lassen; ein Achtel der Schreibgebühr, wenn die Abschriften von den Kanzleigehilfen des Amtsrichters gefertigt werden;

4. von jedem Kauf- oder Tauschbriefe, so wie von jeder Unterpfandsverschreibung, wozu sie jedoch die Impressen unentgeltlich erhalten, vier Kreuzer;

5. die Gebühr für die Annahme eines eigenhändigen letzten Willens zur Aufbewahrung (Tit. V., §. 27 des Tarifs);

6. die Gebühr für Bescheinigung der Uebergabe oder Rückgabe letzter Willen (Tit. III., §. 17 des Tarifs);

7. die den Notaren bewilligten Gebühren und Gebührenantheile (§. 6), wenn sie Notariatsgeschäfte (§. 26 des Gesetzes vom 28. Mai 1864) verrichten;

8. die Gebühren für Konstatirung der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise und für Konstatirung der Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung.

§. 5.

Wenn Gerichtsnotare Geschäfte des §. 1, Ziff. 1, 3 der Geschäftsordnung für die Gerichtsnotare außerhalb ihres Wohnortes verrichten, so haben sie als Reisekosten (Diäten und Fuhrlöhne) diejenigen Beträge anzusprechen, welche den Amtsrichtern bewilligt sind.

§. 6.

Die Notare erhalten:

1. von Werthstaxen (Tit. I., §. 1 bis 4 des Tarifs) vierzig vom Hundert; wenn der Ansatz — die Taxen des §. 1 oder 2 und jene des §. 4 des Tarifs zusammengerechnet — weniger als drei Gulden beträgt, die ganze Gebühr, andernfalls mindestens drei Gulden;

2. die Tagsgebühr (Tit. II., §. 5, Tit. III., §. 20 des Tarifs);

3. die Versäumnißgebühr (Tit. II., §. 6 des Tarifs);

4. von Gebühren für letzte Willensverordnungen (Tit. III., §. 10 des Tarifs) und für Aufschriftsurkunden auf geheime letzte Willen (Tit. III., §. 15 des Tarifs) sechszig vom Hundert;

5. von Gebühren für Verträge und andere Rechtsgeschäfte (Tit. III., §. 8, 9, 10 — mit Ausnahme der letzten Willen — 11, 12, 13, 14, 16, 19 des Tarifs) fünfzig vom Hundert;

6. die Gebühren für Zeugnisse, Bescheinigungen und Bestätigungen (Tit. III., §. 17 des Tarifs);

7. die Gebühren für Pfandstrichsbewilligungen (Tit. III., §. 18 des Tarifs);

8. die Gebühren für Rechnungsstellung (Tit. IV., §. 21 des Tarifs);

9. die Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen (Tit. IV., §. 25, 26 des Tarifs);

10. von Schreibgebühren (Tit. IV., §. 29 des Tarifs) sechs Achtel, wofür sie die Abschriften fertigen lassen müssen;

11. Die Gebühren für Doppelurschriften (Tit. IV., §. 30 des Tarifs);

12. die Gebühren für die Geschäfte, für welche eine Belohnung durch das Gesetz nicht festgestellt ist (Art. 16 des Gebührengesetzes, §. 3 der Geschäftsordnung für die Notare);

13. die Tagsgebühr für Vermögensaufnahmen in den Fällen des §. 209 der Geschäftsordnung für die Notare.

§. 7.

Den Assistenten, welche selbstständig Notariatsgeschäfte oder Geschäfte des §. 3 der Geschäftsordnung für die Notare verrichten, werden die Gebühren und Gebührenantheile bewilligt, welche die Notare beziehen.

§. 8.

Das Justizministerium ist ermächtigt, den Notaren und Assistenten Gehalte, die jeder Zeit widerruflich sind, und den Assistenten — wenn sie wegen Krankheit arbeitsunfähig sind — bei nachgewiesenem Bedürfnisse Unterstützungen von einem Gulden für den Tag zu bewilligen.

§. 9.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Anordnungen beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 1. Oktober 1864.

Friedrich.

Stabel. Vogelmann.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

die Beaufsichtigung der Schifffahrt an den Zollgrenzen betreffend.

Die zur Verhinderung der Zolldefraudationen am Bodensee und am Rhein erlassenen schifffahrtspolizeilichen Verordnungen vom 7. September 1835 und 21. Juli 1854 werden im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium und unter Hinweisung auf §. 152 des Polizeistrafgesetzbuches dahin erneuert:

§. 1.

In jedem Orte des Großherzogthums am Bodensee, einschließlich des Untersees, und am Rheine vom Bodensee bis Aue, dem Einfluß der Lauter gegenüber, ist von dem Bürgermeisteramte ein Verzeichniß über sämmtliche Fahrzeuge zu führen, welche in dem Orte gehalten werden.

Dieses Verzeichniß enthält:

1. den Namen, den Stand oder das Gewerbe des Eigenthümers des Fahrzeugs mit dem Datum des Patentes, wenn er patentisirter Schiffer ist;

2. den Namen des Fahrzeugs, wenn es einen solchen führt;

3. die Ladungsfähigkeit der geaichten Schiffe nach dem Aichscheine, und anderer nicht geaichter Fahrzeuge nach ohngefährer Schätzung;

4. die Nummer des Schiffes.

Die zum gewerbsmäßigen Betrieb der Schifffahrt dienenden Schiffe sind mit der Aichnummer, womit sie bezeichnet sind, einzutragen.

Alle anderen Fahrzeuge jeden Ortes müssen mit fortlaufenden römischen Zahlen von weißer Farbe auf schwarzem Oelgrund auf beiden Seiten versehen sein.

Kein neues Schiff darf, bevor der Eigenthümer dasselbe zur Bezeichnung und zum Eintrag in das Verzeichniß gestellt hat, in Gebrauch genommen werden.

§. 2.

Für sämmtliche Fahrzeuge ist in jedem der in §. 1 genannten Orte ein gemeinschaftlicher Sammelplatz bestimmt. Die Verlegung des Sammelplatzes, sowie die etwa erforderliche Anweisung eines oder mehrerer weiterer Sammelplätze geschieht durch das Bezirksamt nach vorherigem Benehmen mit der Zollbehörde.

Alle nicht auf der Fahrt oder sonst im Gebrauch befindlichen Schiffe dürfen nur an diesem Sammelplatz angelegt werden.

Nur rücksichtlich der zu einer regelmäßigen Fähre gehörigen Fahrzeuge ist eine Ausnahme zulässig, wenn die Ueberfahrtsstelle vom Sammelplatz entfernt liegt.

§. 3.

Während der Nachtzeit, das ist eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, müssen die erwähnten Fahrzeuge am Ufer angeschlossen sein.

Von dieser Vorschrift kann das Bezirksamt, im Einverständniß mit der Zollbehörde, Nachsicht ertheilen.

§. 4.

Fahrzeuge von weniger als 50 Zentnern Ladungsfähigkeit dürfen zum Transport von Handelsgütern auf dem Rhein von Basel abwärts weder zu Berg noch zu Thal gebraucht werden.

§. 5.

Von jedem Ab- und Zugang in den im §. 1 genannten Verzeichnissen ist der Zollbehörde durch das Bürgermeisteramt sogleich Anzeige zu machen.

Personen, von welchen zu besorgen ist, daß sie ihr Fahrzeug zu Defraudationen mißbrauchen, kann auf den Antrag der Zollbehörde durch das Bezirksamt das Halten eines solchen untersagt werden.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Eisenbahnpolizeiordnung.

Zum Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs wird auf Grund des §. 157, Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 verordnet:

§. 1.

Das Bahngebiet, sowie die dem Publikum nicht geöffneten Theile der Bahnhöfe dürfen ohne Ermächtigung von Seiten der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung nicht betreten werden.

§. 2.

An Wegübergängen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken nur bei geöffneten Schlagbäumen oder Sperrketten überschritten werden.

Eigenmächtiges Oeffnen solcher Verschlußvorrichtungen ist untersagt.

§. 3.

Fuhrwerke dürfen nur im Schritt über die Bahn gefahren werden. Treffen deren mehrere zusammen, so haben sie sich bezüglich der Reihenfolge des Ueberfahrens nach den Anordnungen des betreffenden Bahnwärters zu richten.

§. 4.

Treiber von Viehheerden haben mindestens in einer Entfernung von 50 Schritten vor der Bahn anzuhalten und zum Uebertreiben der Heerde über die Bahn die besondere Erlaubniß des Bahnwärters einzuholen.

§. 5.

In der Nähe der Eisenbahn darf Vieh nur unter hinreichender Beaufsichtigung geweidet werden; die Hüter haben dafür zu sorgen, daß die Thiere das Bahngebiet nicht betreten.

§. 6.

Getreide, Stroh, Heu, Hanf, Holz und sonstige leicht feuerfangende Gegenstände dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 Fuß von der Grenze des Bahngebiets im Freien nicht angehäuft werden.

§. 7.

Steine, Holzstücke oder sonstige Gegenstände auf die Bahn zu legen oder fallen zu lassen, Ausweichvorrichtungen zu verrücken, an Bestandtheilen von Maschinen oder Wagen etwas zu ändern, Signale nachzuahmen oder sonstige den Eisenbahnbetrieb störende Handlungen vorzunehmen, ist untersagt.

§. 8.

Die Eisenbahnbediensteten, insbesondere die Bahnhofaufseher, Bahnmeister und Bahnwärter sind befugt und verpflichtet, auf Befolgung der Bahnpolizeiordnung zu wachen.

Zuwiderhandlungen gegen dieselbe, sowie gegen die zu deren Handhabung ergehenden Aufforderungen der genannten Bedientesten unterliegen nach §. 157, Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches einer Strafe an Geld bis zu 100 Gulden oder an Gefängniß bis zu vier Wochen.

Geldstrafen können nach §. 158 des Polizeistrafgesetzbuches von den Vorständen der Großherzoglichen Eisenbahnämter ausgesprochen werden, wenn sich die Angezeigten der von denselben für verwirkt erachteten Strafen mit Verzicht auf polizeigerichtliche Aburtheilung freiwillig unterwerfen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Nr. LIV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 8. Oktober 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreis betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großh. Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Ihre Großherzogliche Hoheit die Frau Herzogin von Hamilton in das Gutleuthaus in Baden Leinwand zu Betttüchern im Werthe von 54 fl. 24 kr.;

der verstorbene Alois Ziegler von Bühl in den dasigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 36 fl.;

der verstorbene Partikulier Jakob Haug von Ettlingen in den dortigen Armenfond 500 fl., woraus die jährlichen Zinsen, nach Bestimmung der Familie des Stifters, unter die Armen vertheilt werden sollen;

von Freunden und Verehrern Hebels durch eine Kollekte für die von dem verstorbenen Lyceumsdirektor Kärcher gegründete Hebelsstiftung 226 fl. 17 kr.;

von einem Ungenannten ebendahin 100 fl.;

von einem Ungenannten ebendahin 10 fl.;

Benedikt Hertweck von Niederbühl in den dortigen Heiligenfond zur Abhaltung einer heiligen Messe 50 fl.;

die Zehntpflichtigen, beziehungsweise der große Ausschuß in Wolfach, in den Grundstock des Spitalfonds allda 232 fl. 55 kr.;

ein nicht genannt sein wollendes Ehepaar in Ittersbach in die dortige Kirche eine neue Abendmahlsbrod-Platte im Werthe von 2 fl.;

die früheren Zünfte in Stebbach in den dortigen Kirchenfond 80 fl.;

der verstorbene evangelische Pfarrer Henhöfer in Spöck in die evangelische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Pforzheim, seine Bibliothek, bestehend in etwa 600 Bänden, im Werthe von 150 fl.;

Kirchengemeinderath Johannes Bauer von Wössingen in den dortigen Almosenfond 100 fl.;

ein Frauenverein in Königsbach in den dortigen evangelischen Almosenfond 340 fl., deren Zinsen vorerst noch zum Kapital geschlagen, später aber zur Unterstützung armer kranker Königsbacher Einwohner verwendet werden sollen;

der im Ruhestand befindliche Dekan Sachs in Eppingen, zur Zeit in Karlsruhe, in den Pfarrhausbaufond Eisenz, sowie jenen zu Richen je 17 fl. 30 kr., zusammen 35 fl.;

Derselbe in den Almosenfond Eppingen eine kaiserlich königliche Staatsschulden-Verschreibung von 100 fl.;

eine Anzahl Mitglieder der Kirchengemeinde Huchenfeld in die dortige Kirche eine Brodplatte zum Gebrauche beim heiligen Abendmahl im Werthe von 17 fl.;

die frühere Müller- und Bäckerzunft in Gochsheim in den dortigen evangelischen Almosenfond ihr Vermögen, bestehend in 4 fl. 44 kr.;

Dekan a. D. Sachs in Karlsruhe in den evangel. Kirchenbaufond in Mühlbach 17 fl. 30 kr.;

die frühere Metzger- und Gerberzunft in Gochsheim an die Friedrich-Luisen-Stiftung allda 7 fl. 8 kr.;

eine ungenannte Person in den Spitalfond in Wolfach 300 fl.;

Vinzenz, Ferdinand und Theresia Lang von Hörden in den Kapellenfond allda für eine Jahrszeit-Messe 50 fl. und 8 fl. 20 kr. zur Auszahlung einer Ganggebühr mit je 15 kr. für den Messe lesenden Priester;

die barmherzige Schwester Juliana Brost von Griesheim in den dortigen Heiligenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

ein Ungenannter in den Spitalfond in Kehl 70 fl.;

verschiedene Einwohner von Achern in die Pfarrkirche in Achern eine Muttergottes-Statuette im Werthe zu 134 fl.;

der verstorbene Pfarrer Zimmermann in Freiburg in den Kirchenfond in Fautenbach zu einem Seelenamt 75 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Gamshurst in die Pfarrkirche zu Gamshurst eine weiße Fahne im Werthe von 100 fl.;

Wendelin Herr Eheleute in Oensbach in den Kirchenfond daselbst für eine heil. Messe 50 fl.;

Anton Armbruster Eheleute mit andern Verwandten von Oensbach ebendahin für eine heilige Messe 50 fl.;

Albert Fischer von Seebach in den Heiligenfond in Ottenhöfen für ein Seelenamt 75 fl.;

Joseph Zink von da, ebendahin für ein Seelenamt 75 fl.;

Straußwirth Karl Lichners Wittib, Veronika, geb. Vogt in Ettlingen, in den Rosenkranz-Bruderschaftsfond in Baden 50 fl.;

Euphrosine Mikotino, ledig, in Baden eine Jesuskindle-Kapelle in die Pfarrkirche in Baden im Werthe von 8 fl.;

Rufine Speck in Baden in den dasigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Ungenannte durch Sammlung in die Pfarrkirche in Baden eine Madonna, die bei Prozessionen durch Jungfrauen zu tragen ist, im Werthe von 120 fl.;

Helene Braunagel, ledig, von Balg, in den dortigen Kirchenfond für zwei heilige Messen 100 fl.;

Sebastian Seitz, ledig, von Beuern, in den dortigen Kirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Derselbe in den Kirchenfond in Lichtenthal für eine heilige Messe 50 fl.;

Wittwe Katharina Kunz, geb. Zir in Oos in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Wittwe Regina Peter, geb. Schmalbach in Oos in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

die Pfarrkinder in Flehingen durch Beiträge für vier schwarze Ministranten-Röcke in die Pfarrkirche in Flehingen 11 fl. 10 kr.;

eine Anzahl Gemeindeglieder in Sickingen in die dortige Pfarrkirche eine Lampe für das ewige Licht nebst Zubehör 60 fl., ein Kreuz im Werth von 2 fl. und mehrere Blumensträuße auf den Altar, im Werth von 6 fl.;

Pfarrer Joseph Burkard von Hambrücken in den Kirchenfond allda für ein Seelenamt 75 fl.;

Joseph Heil, Landwirth in Neudorf, in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

die großjährigen Kinder des Nikolaus Etzkorn in Stettfeld in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

die Jungfrauen der Pfarrgemeinde Untergrombach, in die dortige Pfarrkirche eine blaue Fahne von Wolldamast mit dem Bildniß der heiligen Maria im Werthe von 52 fl.;

die Jünglinge der Pfarrgemeinde Untergrombach in die dortige Pfarrkirche eine rothe Fahne mit dem Bildniß des heiligen Aloisius im Werthe von 52 fl.;

die Frau des Sebastian Zipperle in Untergrombach in die dortige Pfarrkirche zwei Blumensträuße sammt Vasen im Werth von 5 fl.;

die Erstkommunikanten in Untergrombach in die dasige Pfarrkirche zwei Blumensträuße sammt Vasen im Werth von 6 fl.;

eine Ungenannte ebendahin eine Kanzeldecke im Werthe von 1 fl. 30 fl.;

Pfarrer und geistlicher Rath Kling in Untergrombach in die dortige Pfarrkirche zwei rothe Chorfähnlein von Wolldamast im Werthe von 25 fl., und ein weißes wolldamastenes Meßgewand im Werthe von 15 fl.;

die Pfarrgemeinde von Eisenthal in die Pfarrkirche zu Eisenthal ein rothes Meßgewand im Werthe von 82 fl.;

Dominik Mörb von Müllenbach in die dortige Kapelle ein Meßgewand im Werthe von 100 fl. und in den Kapellenfond zu zwei heiligen Messen 100 fl.;

ein Ungenannter in den Kapellenfond in Affenthal für eine heilige Messe 50 fl.;

ungenannte Pfarrangehörige in Lauf in die dasige Pfarrkirche eine versilberte Lampe

zum ewigen Lichte im Werthe von 25 fl., ein silbernes Versehkreuz im Werthe von 27 fl., ein vergoldetes Kruzifix im Werthe von 6 fl., ein Kommunikantenbanktuch im Werthe von 12 fl., ein Christkind im Werth von 9 fl., eine weiße seidendamastene Kirchenfahne mit zwei Bildern im Werthe von 115 fl., vier scharlachtuchene Ministranten-Röcke im Werthe von 32 fl., ein Humerale, Kelch und Handtüchle im Werthe zu 2 fl., vier Chorhemden für Ministranten im Werthe von 8 fl., eine scharlachtuchene Bedeckung des Betstuhles im Werthe von 8 fl.;

ungenannte Pfarrangehörige in die dortige Pfarrkirche ein weißes Meßgewand sammt Zubehör im Werthe von 60 fl., ein rothes im Werth von 20 fl., ein blaues im Werth von 50 fl., drei Canon-Tafeln im Werth von 8 fl., sechs Altartücher im Werth von 18 fl., eine Tauf-Stola im Werthe von 3 fl., zwei Chorfähnlein im Werthe von 12 fl., zwei Standarten zum St. Leonhards-Bild im Werthe von 3 fl., zwei Standarten zum Muttergottes-Bild im Werthe von 3 fl., zwei Sanctus-Glöcklein im Werth von 6 fl., acht Blumenvasen im Werth von 4 fl., vier messingene Lichtstöcke im Werthe von 8 fl., ein Kruzifix im Werth von 2 fl., zwei schwarztuchene Ministranten-Röcke im Werth von 8 fl., ein Muttergottesbild im Werth von 22 fl., zwei Ciborienvela im Werth von 14 fl., zwei Prozessionslaternen im Werth von 12 fl., eine Versehlaterne im Werthe von 4 fl., ein Rauchfaß und Schiffchen von Messing im Werthe von 10 fl., ein Priester-Chorrock im Werthe von 8 fl., ein solcher im Werthe von 6 fl., ein Chorkragen im Werthe von 2 fl. 24 kr., ein Biret im Werthe von 2 fl. 24 kr., eine Albe im Werthe von 10 fl.;

ungenannte Pfarrangehörige in Neuweier in die dortige Pfarrkirche acht messingene Leuchter auf die Seitenaltäre im Werthe von 57 fl., einen kleinen Jesus im Werthe von 51 fl., zwei seidene Standarten im Werthe von 18 fl., drei große Chorfahnen im Werthe von 147 fl. 30 kr., ein weißes Meßgewand im Werthe von 42 fl., vier scharlachene und zwei schwarze Ministrantenröcke im Werthe von 44 fl. 49 kr., verschiedene Blumenstöcke im Werthe von 12 fl., einen Rauchmantel im Werthe von 58 fl.;

Regine und Theresia Velten, ledig, in Neuweier, in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

die Pfarrangehörigen von Unzhurst in die dortige Pfarrkirche zur Anschaffung der Stationsbilder 168 fl., eine blaue Fahne im Werthe von 88 fl.;

Pfarrer Johann Baptist Hiener in Unzhurst in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

mehrere Einwohner von Zell, Amts Bühl, in die Pfarrkirche in Zell eine rothe Fahne im Werthe von 66 fl., ein weißes Meßgewand im Werthe von 50 fl., einen Chorrock mit Kragen und Stola im Werthe von 45 fl., ein Versehkreuz mit Rituale im Werthe von 6 fl. 27 kr., zwei rothe Ministrantenröcke im Werthe von 13 fl.;

Oberrechnungsrath Athanasius Stroh in Karlsruhe in den dasigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Generallieutenant Freiherr von Lasollaye in Karlsruhe in den dasigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Kaufmann Karl Mallebrein in Karlsruhe in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

die Gemeindekasse in Darlanden in die dortige Pfarrkirche zur Renovation und Vergrößerung des heiligen Grabes 60 fl.;

die Pfarrangehörigen von Darlanden in die dasige Pfarrkirche ein neues Tuch zum heiligen Grab im Werthe von 15 fl., einen neuen festtäglichen Meßpult im Werthe von 5 fl., vier Altarblumenstöcke im Werthe von 4 fl., zwei neue rothe Ministrantenröcke im Werthe von 12 fl., zwei neue blaue Ministrantenröcke im Werthe von 10 fl., zur Umarbeitung und Färbung der sechs älteren Ministrantenröcke 25 fl., vier neue leinene Ministrantenhemden im Werthe von 20 fl., zwölf neue Purifikatorien im Werthe von 3 fl., acht neue Handtüchlein im Werthe von 4 fl. 48 kr., fünf Korporalien im Werthe von 5 fl., drei Humeralien im Werthe von 2 fl. 24 kr., zwei neue große Nebenaltar-Kruzifixe von versilbertem Messing mit vergoldetem Christusbilde im Werthe von 52 fl., zwei Postamente hiezu im Werthe von 5 fl.;

der kirchliche Paramenten-Verein in Mannheim in die Pfarrkirche in Durlach ein weißseidenes Meßgewand im Werthe von 36 fl.;

Katharina Schwarz, ledig, von Jöhlingen, in den dasigen Heiligenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Straußwirth Karl Lechners Wittib in Ettlingen in den dasigen Stiftsfond für ein Seelenamt für ihren verstorbenen Sohn Karl Stein 75 fl., für ein Seelenamt für dessen verstorbene Ehefrau Magdalena Willenwarth 75 fl., für ein Seelenamt für ihren verstorbenen Ehemann Ignaz Stein 75 fl., für ein Seelenamt für sich 75 fl., für eine heilige Messe für sich und ihren verstorbenen Ehemann 75 fl.;

die Jakob May Wittwe, Magdalena geb. Becker von Reichenbach in den dortigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Lina Ochs von Schöllbronn in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Verschiedene Pfarrangehörige von Spessart in die dasige Pfarrkirche ein Missale mit Beschläg im Werth von 36 fl.;

Johannes Weber von da, ebendahin eine weiße Fahne mit Bild im Werthe von 36 fl.;

Leo und Vinzenz Ochs von da, ebendahin ein Jesusknabe mit Kasten und Gestell im Werthe von 100 fl.;

Appollonia Weber von da, ebendahin eine Krippe auf die Weihnachtszeit im Werthe von 64 fl. und zwei Altartücher im Werth von 6 fl.;

Helena Weber von da, ebendahin zwei Blumensträuße auf den Hochaltar im Werthe von 6 fl.;

verschiedene Pfarrangehörige allda, ebendahin eine Pultdecke zum Missale und einen Kranz um die Monstranz im Werthe von 9 fl. 24 kr.;

Seraphine Echle von Ohlsbach in den Kirchenfond in Gengenbach für eine heilige Messe für sich und ihre Familie 50 fl.;

Joseph Süß Wittib, Veronika, geb. Benz von da, ebendahin für eine heilige Messe für Joseph Süß, ihren Ehemann, 50 fl.;

dieselbe ebendahin für eine heilige Messe für Salome Huber, erste Ehefrau des Joseph Süß, 50 fl.;

dieselbe ebendahin für eine heilige Messe für Anastasia Späth, zweite Ehefrau desselben, 50 fl.;

Frau Hofrath und Professor Schwörer in Freiburg in den Kirchenfond in Gengenbach für eine heilige Messe 50 fl.;

Magdalene Knäble, ledig, in Zell a. H. in den dortigen Wallfahrts-Kapellenfond zur Ausbesserung der Kapelle 50 fl.;

Hofbauer Landolin Armbruster in Unterentersbach in den Wallfahrts-Kapellenfond in Zell a. H. für eine heilige Messe 50 fl.;

Ludwig Heck in Selbach in den dortigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Christian Schüßele in Schönberg in den Kirchenfond in Prinzbach für ein Seelenamt 75 fl.;

Joseph Anton Baudendistel von Ulm in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Barbara Eggs, ledig, von Ohlsbach in den dortigen Kirchenfond für zwei heilige Messen 100 fl.;

die Geschwister Wendelin, Anna Maria, Magdalena und Theresia von Bank von Bühl in die neue Pfarrkirche von Bühl für einen Seiten-Altar 679 fl.;

Ursula Männle von Bühl ebendahin für den Muttergottes-Altar 300 fl.;

Mainrad Männle von da ebendahin für den Muttergottes-Altar 50 fl.;

Katharina Männle von da ebendahin für den Muttergottes-Altar 50 fl.;

Barbara Gaß von da ebendahin für den Muttergottes-Altar 100 fl.;

Johann Gaß von da ebendahin für den Muttergottes-Altar 20 fl.;

Franziska Geist von da ebendahin für den Muttergottes-Altar 50 fl.;

Lorenz Sachs von da ebendahin für den Muttergottes-Altar 1 fl.;

Ungenannte ebendahin für den Muttergottes-Altar 100 fl.;

Walburga Gaß von Bühl in die neue Pfarrkirche in Bühl ein tragbares vergoldetes Muttergottesbild im Werthe von 120 fl.;

Mathias Litterst und Andreas Link von da ebendahin eine neue Glocke im Werthe von 907 fl. 24 kr.;

Severin Hügler von da ebendahin eine Lampe für's ewige Licht im Werthe von 80 fl.;

Johannes von Bank von da ebendahin die Kreuzwegstationen im Werthe von 210 fl.;

Johannes Wacker von da ebendahin einen Taufstein im Werthe von 50 fl.;

Joseph Geist von da ebendahin 10 fl.;

Gregor Link von da ebendahin 5 fl. 30 kr.;

Karl Fischer und Georg Link von da ebendahin 10 fl.;

Leopold Groß Wittib von da ebendahin 4 fl.;

Simon Herzog von da ebendahin 4 fl.;

Andreas Ofenfuß von da ebendahin 11 fl.;

Karl Eggs von da ebendahin 25 fl.;

Viktoria von Bank von da ebendahin 25 fl.;

Stephanie Wenkert von da ebendahin 25 fl.;

Lukas Seigel von da ebendahin 10 fl.;

Magnus Broß Wittib von da ebendahin 5 fl.;
Matthäus Herzog von da ebendahin 5 fl.;
Anselm Wenkert von da ebendahin 10 fl.;
Mathias Gaß von da ebendahin 20 fl.;
Egidius Pfeifer von da ebendahin 5 fl.;
Heinrich von Bank von da ebendahin 15 fl.;
Ungenannte ebendahin 20 fl.;
alles dieses zusammen 199 fl. 30 kr. für zwei gemalte Chorfenster;
Andreas Zircher in Bühl in die neue Pfarrkirche in Bühl 2 fl.;
Ignaz Volmer von da ebendahin 5 fl.;
Joseph Oehler von da ebendahin 5 fl.;
Leo Stolzer von da ebendahin 15 fl.;
zusammen 27 fl. für die Rahmen zu den Kreuzwegstationen;
Anna Maria Schuh von Bühl in die neue Pfarrkirche in Bühl 3 fl.;
Johannes Vollmer von da ebendahin 7 fl.;
Euphrosine Schuh von da ebendahin 2 fl.;
Sylvester Ritter von da ebendahin 5 fl.;
Johannes Bürkle von da ebendahin 20 fl.;
Theodor Lindenmaier von da ebendahin 1 fl.;
Joseph Jockerst, alt, von da ebendahin 10 fl.;
Wilhelm Fröhlich von da ebendahin 3 fl.;
Magdalena Kempf von da ebendahin 1 fl.;
Magdalena Kempf von da ebendahin 5 fl.;
zusammen 57 fl. für die Rahmen zu den Kreuzwegstationen;
Alois Fischer von Bühl in die neue Pfarrkirche in Bühl für einen Betstuhl 12 fl.;
ein Ungenannter ebendahin zu gleichem Zweck 5 fl. 24 kr.;
Mainrad Männle, Leo Stolzer, Geschwister von Bank und Philipp Lurk von Bühl in die neue Pfarrkirche 50 fl. für mehrere Blumensträuße sammt Vasen auf die Altäre;
Johannes Stütz von da ebendahin für einen Kronleuchter 60 fl.;
Leopold Goos Wittib von da ebendahin ein rothes Kanzeltuch im Werthe von 4 fl.;
Magdalena Wenkert von da ebendahin ein gesticktes Ciborien-Mäntelchen im Werthe von 4 fl.;
Fräulein Elise Kinkel von Mannheim in die neue Pfarrkirche in Bühl Spitzen zu einem Kommuniontuch und zu drei Altartüchern 30 fl.;
Leo Link von Mannheim ebendahin 10 fl.;
Geschwister von Bank von Bühl ebendahin 2 fl. 30 kr.;
zusammen 12 fl. 30 kr. für Leinwand zu diesen Gegenständen;
Leo Schremp von Bühl ebendahin Spitzen im Werthe von 5 fl.;
Katharina Kling von da ebendahin 3 fl.;
Georg Kempf von da ebendahin 4 fl.;

Johannes Gaß von da ebendahin 25 fl.;

Ignaz Kempf von da ebendahin 20 fl.;

Lorenz Gaß von Windschläg ebendahin 40 fl.;

Karl Rosenlächer in Konstanz ebendahin 14 fl.:

zusammen 106 fl. für den Oelfarbaustrich der Kirchenstühle;

Magdalena Wenkert und Elisabetha Stäbler von Bühl in den dortigen Kirchenfond Spitzen zu den Altartüchern im Werthe von 30 fl.;

Magdalena Kempf von da ebendahin zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Andreas Lurk von da ebendahin für ein Seelenamt 75 fl.;

Theresia Männle von Durbach in den Kirchenfond allda für ein Seelenamt 75 fl.;

Pfarrer Stemmer von da in die dasige Pfarrkirche für 14 Stationsbilder in Farbendruck 260 fl.;

Rath Anton Merkels Wittib Elisabeth, geb. Siebert, in Offenburg in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Fidel Kloß und seine Frau Elisa, geb. Röthinger, von da in den Offenburger Kirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Kaufmann Kastells Wittib Maria, geb. Tränkle, von da ebendahin für ein Seelenamt 75 fl.;

Valentin Nerlingers Wittib, Maria Barbara, geb. Bathiany, von da ebendahin zu einer Seelenmesse für ihre verstorbenen Eltern und Schwester 50 fl.;

dieselbe ebendahin zu einer Seelenmesse zum Gedächtniß für die Valentin Nerlinger'schen Eheleute 50 fl.;

eine Anzahl Frauen und Jungfrauen in Ortenberg in die dortige Pfarrkirche eine blaue Fahne von Seidenstoff im Werthe von 70 fl.;

die Verlassenschaft des Anton Herz, ledig, von da in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Engelwirth Eduard Schartrer von da ebendahin für eine heilige Messe 50 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Walterswеier in die dortige Pfarrkirche ein Pluviale im Werthe von 14 fl., ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 3 fl.;

eine ungenannte Person in die Pfarrkirche in Weingarten ein Altartuch im Werthe von 8 fl.;

Johanna Held, Wittwe des verstorbenen Amtmanns Meister in Fessenbach, in den Kirchenfond in Weingarten für ein Seelenamt 75 fl.;

zwei Ungenannte in Mühlhausen in die dortige Pfarrkirche ein Altartuch mit Spitzen im Werthe von 5 fl. 36 kr.;

eine Ungenannte von da ebendahin zwei Blumenstöcke im Werthe von 2 fl.;

Emma Volk von Wurmlingen in den Kirchenfond in Pforzheim für eine heilige Messe 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Johann Baptist Binz in Rothenfels in den Kapellenfond in Bischweier zu einem Seelenamte 75 fl.;

verschiedene Pfarrangehörige von Bischweier in die dortige Filialkirche einen Traghimmel im Werthe von 91 fl.;

ein Ungenannter von Bischweier ebendahin eine Christus-Statue zum Tragen bei Prozessionen im Werthe von 50 fl.;

durch freiwillige Spenden der Pfarrangehörigen in Durmersheim in die dortige Pfarrkirche den Kreuzweg in 14 Stationen in Oeldruck auf Leinwand im Werthe von 230 fl. und eine messingene Chorlampe im Werthe von 42 fl.;

der verstorbene Pfarrer Johann Baptist Binz in Rothenfels in den Heiligefond in Gaggenau für ein Seelenamt 75 fl.;

die Gemeinde Gaggenau in die dortige Filialkirche ein weißes Meßgewand im Werthe von 78 fl. und ein rothes Meßgewand im Werthe von 160 fl.;

eine Ungenannte von Gaggenau in die dortige Filialkirche ein Christuskind in der Krippe im Werthe von 18 fl.;

die Erben des verstorbenen Pfarrers Seckler in Oetigheim in die dortige Pfarrkirche eine Trauerfahne im Werthe von 44 fl. und ein kleines Kruzifix im Werthe von 3 fl.;

die Wittwe Elisabetha Widmann, geb. Hemmerle, in Rastatt in den dortigen Heiligenfond zu einem Seelenamte 75 fl.;

Maria Josepha Schick von da ebendahin für eine heilige Messe 50 fl.;

die Wittwe Franziska Warth, geb. Volz, von da ebendahin zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Franz Bechtolds Wittwe von da ebendahin zu einer heiligen Messe 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer Binz in Rothenfels in den dortigen Heiligenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

eine Ungenannte von da in die dortige Pfarrkirche ein Kelch-Velum im Werthe von 25 fl.;

eine Ungenannte von da ebendahin ein Kelch-Velum im Werthe von 3 fl.;

eine Ungenannte von da ebendahin ein Meßpult im Werthe von 6 fl.;

Katharina Weßbacher von Steinmauern in die dortige Pfarrkirche zwei künstliche Rosensträuße im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

ein Ungenannter von da ebendahin einen sammtnen Priesterkragen im Werthe von 2 fl.;

Joseph Fettig von da ebendahin eine lederne Scheide zum Fahnentragen im Werthe von 30 kr.;

eine ungenannte Person von da ebendahin ein Heft geistlicher Lieder bei Kirchenfesten im Werthe von 12 kr.;

drei Jungfrauen von Steinmauern in die dortige Pfarrkirche ein Kranz von künstlichen weißen Rosen um das Muttergottesbild im Werthe von 8 fl.;

Katharina Klein von da ebendahin einen steinernen Krug von 4 Maas zur Aufbewahrung des Lampenöls im Werthe von 24 kr.;

die Erstkommunikanten von da ebendahin zwei künstliche Blumensträuße mit Porzellanvasen im Werthe von 6 fl.;

mehrere andere Personen von da ebendahin zwei weitere desgleichen Sträuße im Werthe von 6 fl.;

Agnes Fettig von da ebendahin einen grünen Vorhang mit Ringen an den Beichtstuhl im Werthe von 1 fl.;

Blasius Weis von Steinmauern in die dortige Pfarrkirche ein Barett für den Priester im Werthe von 2 fl.;

mehrere Personen von da ebendahin zwei blecherne Weihwasserkessel im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter von da ebendahin Herrichtung zweier Nischen zur Aufbewahrung der Weihwasserkessel im Werthe von 48 kr.;

mehrere ungenannte Personen von da ebendahin zur Ausbesserung von 12 Ministrantenröcken, wozu ebenso viele Gold- und Silberborden erforderlich waren, 3 fl. 12 kr.;

Anton Saar, ledig, von da ebendahin zwei künstliche Blumensträuße mit grünen Töpfen im Werthe von 2 fl.;

Albert Fettig von da ebendahin zwei Rosenguirlanden an den Muttergottes-Altar im Werthe von 2 fl. 48 kr.;

Luise Klein von da ebendahin eben solche Guirlanden im Werthe von 1 fl. 24 kr.;

eine Ungenannte von da ebendahin eine seidene Taufstola im Werthe von 10 fl.;

Christian Kölmel von da ebendahin zwei künstliche Blumensträuße mit grünen Töpfen im Werthe von 2 fl.;

ein Ungenannter von da ebendahin eine Kirchenschelle im Werthe von 48 kr.;

Agathe Lorenz Wittib von Stollhofen in den dortigen Heiligenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Adlerwirth Severin Armbrusters Erben in Schappach in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des jung Adlerwirths Severin Armbruster von da ebendahin für ein Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe des Holzhändlers Eusebius Armbruster von da ebendahin für ein Seelenamt 75 fl.;

eine ungenannte Person in Wittichen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

mehrere Pfarrangehörige von Wolfach in die Pfarrkirche in Wolfach ein rothwollener Altarteppich im Werthe von 50 fl., ein messingenes Rauchschiffchen im Werthe von 4 fl.; ein Sanktuarium in den Tabernackel im Werthe von 5 fl., ein Missale defunctorum im Werthe von 3 fl. 48 kr., eine Albe mit Chorrock von Baumwolle im Werthe von 10 fl.;

eine ungenannte Dame von Mannheim in die Pfarrkirche in Wolfach ein seidenes Rauch-Velum im Werthe von 50 fl.;

Benedikt Warth von Haueneberstein in den dortigen Heiligenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

ungenannte Personen aus der Gemeinde Malsch in die dortige katholische Kirche ein weißes Meßgewand im Werthe von 30 fl., ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 30 fl., ein Todtentuch im Werth von 32 fl.; ein Priesterrock von Leinwand im Werth von 18 fl.; ein Kragen von Sammt hiezu im Werthe von 2 fl. 24 kr., ein Missale pro defunctis im Werthe von 2 fl. 24 kr., ein Versehkreuz im Werthe von 27 fl., ein Paramentenschrank im Werthe von 32 fl.;

ungenannte Einwohner in Waldprechtsweier in den dortigen Ortskapellenfond 28 fl. 48 kr.;

die verstorbene Ehefrau des Kaufmanns Sigmund A. Levis, Lisette geb. Levis von Karlsruhe in den dasigen israelitischen Hospitalfond 500 fl.;

die in Amerika lebenden Christian Karchers Eheleute in den Kapellenfond in Hörden zur Abhaltung einer heiligen Messe 58 fl. 20 kr.;

in den Gewerbeschulfond in Bretten die ehemaligen Zünfte daselbst und zwar:

die Bäckerzunft 22 fl. 4 kr.,

die Bauzunft 127 fl. 55 kr.,

die Metzgerzunft 18 fl. 5 kr.,

die Nagelschmied- und Flaschnerzunft 4 fl. 3 kr.,

die Schmiede- und Wagnerzunft 8 fl. 59 kr.;

die ledig verstorbene Sophie Braun von Karlsruhe in das dasige Waisenhaus 47,869 fl. 31 kr.;

eine ungenannte Wittwe in Wolfach in den dortigen Waisenfond 3 fl.;

Posthalter Franz Michael Knapp in Appenweier in den dortigen Ortskirchenfond zu einem Jahrestagsamt 100 fl.;

Luise Michaeli in Karlsruhe in das dasige Pfründnerhaus 100 fl.;

in den Almosenfond zu Münzesheim:

die frühere Bäcker-, Metzger- und Müllerzunft allda 198 fl. 58 kr.,

die frühere Bauzunft daselbst ebendahin 34 fl. 7 kr.;

Rudolph Müller von Offenburg, Fabrikant in Paris, in den Waisenhausfond in Offenburg 100 fl.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

In der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1864 haben gestiftet:

die evangelischen Einwohner von Edingen durch eine Sammlung in den dortigen evangelischen Kirchenbaufond die Summe von 124 fl. 33 kr.;

eine Anzahl Frauen von Edingen zur Anschaffung eines Altartuchs und einer Kanzelbekleidung in die dortige Kirche 64 fl. 44 kr.;

die Elisabeth Barbara Funk Wittwe zu Kälbertshausen ein Bild mit Rahmen, das Elternhaus Luthers vorstellend, in die Sakristei der dortigen Kirche im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

sodann zu den von ihr gestifteten Geldern, genannt: „Funk'sche Stiftung" eine Zustiftung im Betrag von 17 fl. 30 kr.

eine Anzahl Frauen von Siegelsbach eine weiße durchbrochene Taufsteindecke und drei Handtücher zum Gebrauch bei Taufen und beim heiligen Abendmahl für den Geistlichen zusammen im Werthe von 5 fl.;

der Kirchengemeinderath Thomas Baumann in Hohenstadt der dortigen evangelischen Kirchengemeinde das Predigtbuch von Palmer im Werthe von 2 fl. 48 kr.;

an die Gewerbgenossenschaft in Wertheim, mit der Bedingung, daß das Kapital erhalten, die Zinsen aber zu gewerblichen Zwecken verwendet werden sollen, haben gestiftet:

die Küfer- und Bierbrauerzunft von Wertheim 36 fl. 29 kr.;

die Schreinerzunft daselbst 93 fl. 13 kr.;

die Maurer- und Steinhauerzunft daselbst 2 fl. 46 kr., im Ganzen 132 fl. 28 kr.;

der ledige Mathias Kolb zu Ballenberg in den dortigen Ortskirchenfond zur jährlichen Abhaltung eines Engelamts und eines Seelenamts für sich und seinen Bruder Johann Kolb 180 fl., in den dortigen Frühmeßfond zur jährlichen Abhaltung eines Engelamts 100 fl.;

Ulrich Schad von Königshofen in den Almosenfond 125 fl., deren Zinsen zur Anschaffung von Papier und Tinte für arme Schulkinder verwendet werden sollen;

der verlebte Louis Dinkelspiel in Mannheim durch Testament dem katholischen Bürgerhospital in Mannheim ein Legat von 150 fl.;

Landwirth Karl Gehrig von Ballenberg in den Kirchenfond von Ballenberg zur Abhaltung einer heiligen Jahrtagsmesse für seine verstorbene Mutter Maria Anna Gehrig 50 fl.;

Roßwirth Anton Schuhmacher von Unterwittstadt in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Engelamts für seine verstorbene Ehefrau Anna Maria 100 fl.;

der verstorbene Müllermeister Joseph Hofer von Winzenhofen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer heiligen Jahrtagsmesse 50 fl., ferner in die dortige Pfarrkirche zur Restauration der Kirchenaltäre die Summe von 100 fl.;

die ledige Agnes Münch von Langenelz in den Kirchenfond von Mudau zu einer heiligen Jahrtagsmesse für sich 36 fl.;

die Wittwe Margaretha Kurz zu Bammenthal in den Kirchenfond von Wiesenbach zu einer heiligen Jahrtagsmesse für ihren verstorbenen Ehemann, nach ihrem Tode auch für sich 56 fl.;

Landwirth Andreas Baier von Ilmspan in den dortigen Kirchenfond ein Engelamt für sich und seine Wittwe mit 100 fl., ferner vier heilige Jahrestagsmessen für sich im Betrage von 200 fl.;

die Lorenz Noes Wittwe, Namens Katharina, von Sandhofen, in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Jahrtagsmesse für ihren verstorbenen Ehemann die Summe von 50 fl., ferner in die dortige Pfarrkirche ein vergoldetes Kruzifix im Werthe von 10 fl.;

der ledige Franz Bangert von Großeicholzheim in die dortige Filialkirche (Pfarrgemeinde Rittersbach) zwei roth-weißseidene Standarten im Werthe von 10 fl.;

die Gemeinde Großeicholzheim in die dortige Filialkirche zwei roth-weiß wollen-damastene Chorfähnchen im Werthe von 26 fl.;

der Paramenten-Verein in Mannheim ebendahin ein weißes wollenes Meßgewand im Werthe von 30 fl.;

Mathäus Zinsluft von Huttenheim in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrestagsamt für sich und seine verstorbene Ehefrau, Magdalena geb. Jungkind, den Betrag von 75 fl.;

der Verein zur ewigen Anbetung in Mannheim in den Kirchenfond von Steinsfurt beziehungsweise in die dortige Kirche, ein weißes wollenes Meßgewand im Werthe von 29 fl., eine Albe im Werthe von 12 fl., Zugaben im Werth von 1 fl.;

Pfarrangehörige von Ripperg durch Beiträge in den Kirchenfond, beziehungsweise die Kirche zu Ripperg, eine Festalbe im Werthe von 20 fl., eine Feststola im Werth von 6 fl. 30 kr. und einen Festchorrock im Werthe von 17 fl.;

verschiedene Einwohner und Pfarrangehörige von Hornbach in die dortige Kirche, beziehungsweise Kirchenfond eine Muttergottesstatue sammt Glaskasten und Tragbahre im Werthe von 60 fl.;

die politische Gemeinde zu Walldorf in die dortige Pfarrkirche zum Umguß einer gesprungenen Glocke 137 fl. 6 kr.;

sodann katholische Mitglieder der Gemeinde Walldorf zu demselben Zwecke den Betrag von 58 fl.;

Joseph Vierneisel von Lauda in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für seine verstorbene Tochter Margaretha 100 fl.;

die Franz Joseph Lauers Wittwe zu Gerichtstetten in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich 100 fl.;

ein Ungenannter von Langenbach, Amts Villingen, in die Kirche zu Schloßau (Pfarrgemeinde Mudau) zu einer heiligen Jahrtagsmesse 50 fl.;

der ledig verstorbene Bürger und Landwirth Mathes Kolb zu Ballenberg in die dortige Pfarrkirche zur Anschaffung der Stationen die Summe von 476 fl. 3 kr., und zur Anschaffung einer Monstranz den gleichen Betrag von 476 fl. 3 kr. per Rest von 1000 fl. abzüglich der Kosten.

der Bürger Joseph Ziegler I. von Oberhausen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für seine verstorbene Ehefrau Barbara, geb. Blattner die Summe von 100 fl.;

die ledig verstorbene Helene Steinbach von Waldmühlbach in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für sich 75 fl.;

der verstorbene Hauptlehrer Johann Jakob Strobel von Leutershausen zu einem Seelenamt für sich 75 fl.;

die Wittwe Katharina Brecht, geb. Willmann von Rheinsheim in den dortigen Heiligenfond zu einem Seelenamt für sich und ihren verstorbenen Ehemann Johann Stephan Brecht 75 fl.;

sämmtliche Parochialen von Klepsau durch Sammlung in die dortige Pfarrkirche ein vergoldetes Provisionskreuz im Werthe von 24 fl.;

eine ungenannte Person von Windischbuch in die dortige Pfarrkirche einen Kreuzweg im Werthe von 281 fl.;

der Schaffnecht Johann Brumann in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe für die Brumann'sche Familie 50 fl.;

Franz Vollrath von Grünsfeld in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtag für seine verstorbene Ehefrau Katharina, geb. Kraft und für sich nach seinem Ableben den Betrag von 75 fl.;

Georg Michael Eppert von Grünsfeld in den dortigen Kirchenfond zu einem Jahrtagsamt für seine verstorbene Ehefrau Anna Maria, geb. Haaf, und nach persönlichem Ableben für sich 75 fl.;

Ungenannte von Mannheim und Oberhausen in die Pfarrkirche zu Oberhausen zwei rothe Knabenchorröcke im Werthe von 15 fl., zwei blaue solche im Werthe von 15 fl., drei Priesterchorröcke im Werthe von 36 fl., vier Ministrantenhemden im Werthe von 12 fl., vier Humeralien im Werthe von 1 fl. 20 kr., sieben Purifikatorien im Werth von 42 kr., ein Handtüchlein im Werthe von 15 kr., einen Kreuzpartikel von Messing, stark vergoldet im Werthe von 15 fl., zwei Altartücher mit feinen Spitzen im Werthe von 22 fl.;

die verstorbene Ehefrau des Bürgermeisters Wendelin Spohn zu Rheinhausen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich und ihren Ehemann Wendelin Spohn, ihre verstorbene Tochter Maria Magdalena und deren Ehemann Johann Hahn die Summe von 100 fl.;

Dieselbe in die Pfarrkirche von Rheinhausen zum Zwecke der innern Verzierung der neu zu erbauenden Kirche den Betrag von 100 fl.;

die ledig verstorbene Margaretha Volkert zu Würzburg in den Kirchenfond von Grünsfeld zu einem Seelenamt für sich, ihre Eltern und Verwandten 75 fl.;

die ledig verstorbene Klara Nadler von Neudorf in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für sich 75 fl.;

die M. Katharina Ballheimer, geb. Blümle von Neudorf in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für sich, ihren verstorbenen Ehemann Christoph Ballheimer und zwei verstorbene Kinder Anton und Rosa 75 fl.;

Erasmus Heilig zu Neudorf in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für seine Eltern Franz Adam Heilig und Maria Eva geb. Schäfer den Betrag von 75 fl.;

Pfarrer Georg Ehrmann zu Wenkheim in den Kirchenfond von Wenkheim zu einem Seelenamt für seine verstorbenen Eltern 100 fl.;

die Katharina Strobel von Obergimpern in den Kirchenfond zu Waibstadt zu einem Seelenamt für sich und ihre Tochter Eleonore 75 fl.;

Pfarrverweser Karl Retter zu Freudenberg in die dortige Pfarrkirche ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 62 fl.;

Jakob Lauer und Lorenz Kern von Freudenberg ebenfalls in die dortige Pfarrkirche ein Meßbuch im Werthe von 25 fl.;

ein Ungenannter von Freudenberg ebendahin ein Tumbatuch im Werthe von 20 fl.;

Andreas Maiers Erben von Freudenberg in den Kirchenfond daselbst zu einem Engelamt für ihren Erblasser 100 fl.;

Valentin Heilmann von da in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich und seine Ehefrau 100 fl.;

Balthasar Knittels Wittwe Katharina, geb. Limbeck, zu Ketsch in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt für ihren verstorbenen Ehemann und für sich nach erfolgtem Ableben den Betrag von 75 fl.;

Joseph Abels Ehefrau Elisabeth, geb. Teibskorn, von da ebendahin zu einem Seelenamt für Philipp Jakob Teibskorn und dessen Ehefrau Anna Katharina, geb. Hofmann, 75 fl.;

dieselbe in den Kirchenfond von Ketsch zu einem Seelenamt für Elisabeth Keilbach, geb Abel, 75 fl.;

Franz Anton Hönninger von Werbachhausen in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt und einem Rorateamt für sich 200 fl.;

Sebastian Mall zu Stein am Kocher in den dortigen Kirchenfond zu einem Engelamt für sich 100 fl.;

der Großherzogliche Kammerherr Freiherr Adolph von Adelsheim in den Ortsarmenfond zu Adelsheim 90 fl.;

ein Ungenannter ebendahin 4 fl.;

der Bürger und Schuhmacher Joseph Haffner von Hockenheim in den dortigen katholischen Kirchenfond für seinen in Koblenz verstorbenen Bruder Erasmus Franz Haffner zur Abhaltung einer jährlichen heiligen Messe 50 fl.;

des Bürgers und Kaufmanns Nikolaus Klaus Wittwe Elisabeth, geb. Reger, von Reilingen in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung eines Jahrtages für ihren verstorbenen Ehemann und nach ihrem Ableben auch für sich 75 fl.;

dieselbe den weiteren Betrag von 15 fl., aus deren Zinsen die Ganggebühren für den celebrirenden Geistlichen bestritten werden sollen.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Es haben gestiftet:

Elisabeth Klaus, geb. Reger, von Reilingen in den dortigen Kirchenfond zu einem ewigen Jahrtag mit einem Seelenamt für ihren verstorbenen Ehemann Nikolaus Klaus und für sich selbst 90 fl.;

Christian Schells Wittwe Christina, geb. Hautsch, von Heidelberg in den katholischen Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts an ihrem Sterbetage für sich und ihren verstorbenen Ehemann, und zur Unterhaltung ihrer Gräber 200 fl.

Die Generalagentur für die Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft in Gladbach betreffend.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr vom 3. November 1840 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und des §. 7 der Verordnung zum Vollzug des §. 9 des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt der

Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der von der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann A. Dreßler in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 26. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Todesfälle

Gestorben sind:

am 13. September 1864 der pensionirte Postmeister Berger dahier,

am 18. September 1864 der pensionirte Hofrath Dr. Harsch dahier.

Nr. LV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 10. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 23. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden, in Folge des durch höchsten Befehl vom 27. Juni d. J. angeordneten Garnisonswechsels nachstehende Versetzungen im Sanitätspersonal des Großherzoglichen Armeecorps eintreten zu lassen:

Stabsarzt Mayer und Oberarzt Dr. Bertheau vom dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zum (ersten) Leib-Dragoner-Regiment,

Regimentsarzt Dr. Brummer und Oberarzt Wölfel vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment zum dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die erledigte evangelische Pfarrstelle in dem Kondominatsorte Kürnbach unter Mitbestätigung von Seiten der Großherzoglich Hessischen Regierung den Pfarrer Wilhelm Hamel von Broggingen gnädigst zu ernennen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Bau einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend.

Nachdem zufolge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. September d. J., Nr. 879, in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1864 einer in Lahr sich gebildet habenden Aktiengesellschaft die

Konzession zum Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn mit Entschließung des diesseitigen Ministeriums vom Heutigen ertheilt worden ist, wird diese Konzession nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. September 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Konzession

zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn.

Art. 1.

Der zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Dinglingen nach Lahr sich gebildet habenden Lahrer Eisenbahn-Aktiengesellschaft wird auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1864 in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. September 1864, Nr. 879, die Konzession zum Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn ertheilt.

Der Lahrer Eisenbahngesellschaft wird hiebei gestattet, die bei Lahr befindlichen städtischen Steinbrüche durch einen Schienenweg mit dem Bahnhofe in Lahr zu verbinden.

Art. 2.

Die Lahrer Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, sämmtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von einem Jahre, vom Datum der Konzessionsertheilung an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehre übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieser Frist Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen der Lahrer Eisenbahngesellschaft eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

Art. 3.

Längstens binnen drei Monaten nach ertheilter Konzession hat die Lahrer Eisenbahngesellschaft einen Detailplan über die Zugsrichtung, Steigungsverhältnisse, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Ausweichplätze und Haltpunkte entwerfen zu lassen und solchen der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auch das Konstruktionssystem und die Pläne für die größeren Beiwerke mit Einschluß der Stationsgebäude unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Dieselbe wird keine anderen, als die ihr im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs nöthig scheinenden Abänderungen treffen.

Sie wird insbesondere einem Konstruktionssysteme, welches sich auf einer andern Bahn als sicher bewährt hat, ihre Zustimmung nicht versagen. Die deßfallsigen Entscheidungen sollen der Lahrer Eisenbahngesellschaft mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilt werden.

Es steht der Lahrer Eisenbahngesellschaft zu, vor und während der Ausführung diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für nothwendig und zweckmäßig hält; jedoch können solche Abänderungen nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden.

Art. 4.

Es bleibt der Lahrer Eisenbahngesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig herzustellen. Im ersteren Falle ist dieselbe jedoch verpflichtet, wo dies der Betrieb erfordert, die nach dem Ermessen der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung nöthigen Ausweichespuren anzulegen.

Art. 5.

Bei Anlage der definitiven Stationsgebäude ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben auf Verlangen Post- und Telegraphenbureaux und die hiezu erforderlichen Dienstwohnungen untergebracht werden können.

Für die Wohnungen sollen der Eisenbahngesellschaft die vorschriftsmäßigen Miethzinse, wie bei sonstigen Dienstwohnungen, bezahlt, für die andern der Post- und Telegraphenverwaltung gestellt werdenden Räumlichkeiten wird eine entsprechende mit dieser Verwaltung zu vereinbarende Vergütung geleistet werden.

Für die ersten zehn Betriebsjahre wird der Lahrer Eisenbahngesellschaft gestattet, die Stationsgebäude in Lahr provisorisch anzulegen.

Art. 6.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder andern Wegen hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen.

Die Herstellungskosten provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Die bestehenden Verkehrslinien dürfen nicht eher unterbrochen werden, als bis die Wasser- und Straßenbaubehörde die provisorischen Bauten untersucht und sich dahin ausgesprochen hat, daß sie die gehörige Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischer Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt.

Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Staats-, Vizinal- oder Gemarkungsstraßen, welche auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen und entweder die Eisenbahn kreuzen oder sonst in deren Nähe herzustellen sind, steht der Eisenbahngesellschaft weder eine Einsprache, noch eine Entschädigungsforderung zu. Es sollen jedoch alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit so viel als thunlich, durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und die Eisenbahngesellschaft nicht in Unkosten versetzt werde.

Sollten von Großherzoglicher Regierung im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs später neue Einrichtungen auf der Bahn für nothwendig befunden werden, welche auch auf der Staatsbahn eingeführt werden, so ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, solche auf Verlangen auch bei der Seitenbahn auf ihre Kosten herzustellen.

Art. 7.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zubehörden, so wie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von der Eisenbahngesellschaft angekauft werden, so weit es nicht durch Schenkungen erworben wird.

Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zusicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, so weit sie bei der jeweiligen speziellen Prüfung sich als statthaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Der Werth derartiger Schenkungen bleibt übrigens bei Berechnung des Baukapitals außer Betracht.

In Bezug auf die Gütererwerbungen im Zwangswege für die Seitenbahn und für den zu deren Verbindung mit den städtischen Steinbrüchen bei Lahr anzulegenden Schienenweg kommen die Bestimmungen der Art. 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV., Seite 123 ff.) in Anwendung.

Zu der in Art. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Kommission hat die Eisenbahngesellschaft einen Bevollmächtigten zu ernennen.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Eisenbahngesellschaft selbst anerkannt oder unter deren Zuziehung richterlich festgestellt werden, hat die Eisenbahngesellschaft einzustehen.

Art. 8.

Da das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, so ist der Eisenbahngesellschaft gestattet, zur Bei- oder Abfuhr des bei dem Bau der Bahn und deren Unterhaltung nöthigen Materials dieselben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten zu benützen.

Ebenso genießt sie bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien dieselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind oder werden.

Die Entschädigung für zeitweise Benützung oder Entwerthung von Grundflächen, für gehinderten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch die Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Art. 9.

Während der Dauer der Eisenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung durch einen oder mehrere Kommissäre ein unbeschränktes Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämmtliche Bauarbeiten nach den von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Planen solid und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Art. 10.

Nach Vollendung sämmtlicher Arbeiten hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten eine Vermarkung vornehmen zu lassen, so wie Plan und Beschreibung der ganzen Bahn mit ihren Zubehörden nebst einer detaillirten rechnungsmäßigen Nachweisung über den Gesammtaufwand der Großherzoglichen Regierung zu übergeben, welche diese Urkunde in dem Großherzoglichen Generallandesarchiv hinterlegen wird.

Die gleiche Ausfertigung ist auch bezüglich der nach der Bahneröffnung stattfindenden Ergänzungs- und Erweiterungsbauten zu übergeben.

Art. 11.

Die Verwaltung und der Betrieb der Dinglingen-Lahrer Bahn mit Ausschluß der Verbindungsbahn zu den Lahrer Steinbrüchen wird für die Dauer der Konzession von der Betriebsverwaltung der Staatsbahnen gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten übernommen.

Die näheren Bestimmungen über Feststellung von Tarif, Betriebskosten und Anzahl von Fahrten werden in einem zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und der Eisenbahngesellschaft abzuschließenden Vertrage vereinbart. Es kann jedoch hierbei bestimmt werden, daß auf die Dauer der ersten fünfundzwanzig Jahre von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet, die Eisenbahngesellschaft aus dem Rohertrage zunächst jährlich 6000 fl. erhält, aus welchen diese die Unterhaltungskosten der Bahn sammt Zugehörde zu bestreiten hat; der hierzu nicht erforderliche Betrag kann für die Verzinsung und Tilgung des Baukapitals, so wie für Bildung eines Reservefonds nach Maßgabe der Statuten der Aktiengesellschaft verwendet werden.

Aus dem nach Abzug obiger 6000 fl. an der Roheinnahme noch verbleibenden Reste werden alsdann die nach dem wirklichen Aufwand zu bemessenden Verwaltungs- und Betriebskosten bestritten. Sollte hiernach noch ein weiterer Ueberschuß an der Roheinnahme verbleiben, so wird derselbe, in so weit er nicht für die in den vorausgegangenen Jahren etwa ungedeckt gebliebenen Verwaltungs- und Betriebskosten erforderlich sein sollte, gleichfalls der Eisenbahngesellschaft verabfolgt.

Stellt sich zwischen den Betriebskosten und dem für Bestreitung derselben bestimmten Antheil an der Roheinnahme ein erheblich ungünstiges Verhältniß heraus, so ist die Staatseisenbahnverwaltung berechtigt, unter angemessener Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse eine Beschränkung in der Anzahl der Fahrten eintreten zu lassen, um damit eine Verminderung der Betriebskosten zu erwirken. In diesem Falle wird der Eisenbahngesellschaft das Recht eingeräumt, den mit der Staatseisenbahnverwaltung abgeschlossenen Betriebsvertrag nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung aufzulösen und die Bahn als Pferdebahn zu betreiben.

Art. 12.

Ohne Zustimmung der Staatsregierung ist die Eisenbahngesellschaft nicht ermächtigt, die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu verpachten, zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Art. 13.

Für Beschädigungen und Demolirungen im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Eisenbahngesellschaft einen Ersatz aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden.

Art. 14.

Die von der Staatsregierung in Folge ihres Aufsichtsrechts auf den Bau der Eisenbahn ergehenden Entschließungen und getroffenen Anordnungen geben der Eisenbahngesellschaft in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch auf die Staatskasse.

Art. 15.

Die künftige Ausführung oder Genehmigung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Rheinbahn gibt der Eisenbahngesellschaft kein Recht auf Entschädigung.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß beziehungsweise die Einmündung anderer Eisenbahnen in die ihrige zu gestatten und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieser Einmündung und des deßfallsigen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Auch ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die Anlage von Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit dem Bahnhofe in Lahr zu gestatten, in so fern für die Gesellschaft keine Kosten hieraus erwachsen.

Die Benützung des nach den städtischen Steinbrüchen führenden Schienenwegs ist von der Gesellschaft auch für den Transport der aus andern Brüchen gewonnenen Steine gegen eine entsprechende Vergütung zu gestatten. Können sich die Betheiligten mit der Gesellschaft über diese Vergütung nicht verständigen, so wird dieselbe von der Betriebsverwaltung endgiltig festgesetzt.

Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebs von Anschluß- oder Zweigbahnen an Privaten soll der Eisenbahngesellschaft unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Art. 16.

Die Eisenbahngesellschaft genießt in Bezug auf die Eisenbahn und sämmtliche Beiwerke, so wie auf den Schienenweg nach den städtischen Steinbrüchen, deßgleichen in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, so wie von den deßfallsigen Gemeindeumlagen.

Sie ist ferner auch von Bezahlung der Immobilienaccise, der Schenkungsaccise und Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eisenbahn und sämmtlicher Beiwerke und für Anlage des Schienenwegs nach den städtischen Steinbrüchen erworben werden.

Das gesammte, für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen angestellte Personal dagegen hat dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben wird.

Art. 17.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben aus dem der Eisenbahngesellschaft zufallenden Ertrage des Unternehmens wird ein entsprechender Reservefond gebildet und das Nähere hierüber in den Statuten der Gesellschaft festgesetzt werden.

Zu jeder Verwendung aus diesem Reservefond bedarf es der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Art. 18.

Die Großherzogliche Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit die Seitenbahn von Dinglingen bis Lahr anzukaufen und die Gesellschaft ist zur eigenthümlichen Abtretung der Bahn an die Großherzogliche Regierung verpflichtet. Die hierbei maßgebenden Bedingungen sind:

1. der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2. Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu bezahlen:
   a. im Falle der Rückkauf vor fünfundzwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens vier Prozent Dividende erhalten haben, der hierzu fehlende Betrag;
   b. im Falle der Rückkauf nach fünfundzwanzig Jahren von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet erfolgt, das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile.

   In so ferne jedoch die hiernach ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der fünfundzwanzigfache Betrag des durchschnittlichen Reinertrages, welchen die Gesellschaft nach Abzug der Betriebs-, Verwaltungs- und Bahnunterhaltungskosten in den letzten zehn der Kündigung vorausgegangenen Betriebsjahren bezogen hat, so soll der fünfundzwanzigfache Betrag dieses durchschnittlichen Reinertrags als Rückkaufssumme vergütet werden.

   Erfolgt der Rückkauf erst bei Ablauf der Konzession, so wird das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile als Rückkaufssumme vergütet.

   In beiden Fällen wird dieser Minderwerth, so fern sich die Großherzogliche Regierung und die Eisenbahngesellschaft nicht mit einander verständigen, durch ein Schiedsgericht bestimmt, zu welchem jeder Theil einen unbefangenen Sachverständigen beruft, welche einen weiteren als Obmann zu wählen, oder in so ferne sie sich nicht hierüber verständigen, die Ernennung des Obmanns durch das Amtsgericht zu veranlassen haben. Die Entscheidung erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit.
3. Zu dem Anlagekapital sind nicht blos die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den in Artikel 10 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden Zinsen des eingezahlten Kapitals zu rechnen.

Art. 19.

Gegenwärtige Konzession erlischt, wenn der Bau der Bahn nicht innerhalb der in Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, so fern nicht von der Großherzoglichen Regierung eine Fristverlängerung gewährt worden sein sollte.

Art. 20.

Gegenwärtige Konzession wird auf achtzig Jahre, und zwar vom Tage der Ausfertigung der Konzessionsurkunde an gerechnet, verliehen.

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung die Bahn nicht angekauft hat, soll die Konzession in Folge einer zu treffenden weiteren Uebereinkunft unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser achtzig Jahre bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

Art. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Konzession durch die Eisenbahngesellschaft oder deren Vertreter können mit Geldstrafen bis zu 3000 fl. und schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden, in welch letzterem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der Eisenbahngesellschaft öffentlich versteigert werden soll.

Art. 22.

Der gewählte Wohnsitz der Gesellschaft für alle auf den Vollzug dieser Konzession bezüglichen Rechtsverhältnisse, so wie für den Vollzug aller zum Zwecke des Baues der Bahn abgeschlossenen Verträge oder aus Veranlassung des Baues und Betriebs der Bahn entstandenen Verbindlichkeiten ist die Stadt Lahr.

Art. 23.

Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Konzessionsbedingungen zwischen der Eisenbahngesellschaft und den Staatsverwaltungsbehörden ergeben, werden mit Ausschluß des Instanzenzuges von dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

Alle aus dem Bau und Betrieb entspringenden civilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

So gegeben Karlsruhe, den 26. September 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
gez. Mathy.

Vdt. Zehr.

Großherzoglich Badische  Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahre 1840.

Liste der gezogenen 12500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten

bei der

Achtundzwanzigsten Ziehung,

welche nach Maßgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose contrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Commission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. September 1864.

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 2. August 1864 gezogenen 125 Serien.

1. 11. 22. 31. 40. 57. 76. 81. 82. 87. 92. 114. 121. 134. 144. 182. 197. 211. 216. 229. 234. 258. 260. 267. 278. 284. 291. 308. 310. 323. 335. 346. 348. 358. 361. 376. 384. 386. 388. 404. 420. 446. 458. 469. 472. 479. 484. 486. 497. 502. 505. 508. 514. 516. 517. 518. 521. 526. 528. 535. 556. 559. 576. 577. 598. 607. 611. 624. 630. 647. 648. 652. 655. 660. 663. 680. 687. 691. 692. 695. 703. 704. 713. 720. 727. 729. 732. 736. 739. 742. 770. 771. 773. 775. 779. 797. 801. 806. 810. 822. 829. 852. 858. 860. 864. 868. 880. 886. 888. 913. 918. 920. 934. 940. 942. 944. 946. 955. 957. 962. 965. 971. 978. 986. 990.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1	74	17	74	33	74	49	74	65	74	81	74
2	74	18	74	34	74	50	74	66	74	82	74
3	74	19	74	35	74	51	74	67	74	83	74
4	74	20	74	36	74	52	74	68	74	84	74
5	74	21	74	37	74	53	74	69	74	85	74
6	74	22	74	38	74	54	74	70	74	86	74
7	74	23	74	39	74	55	74	71	74	87	74
8	74	24	74	40	74	56	74	72	74	88	74
9	74	25	74	41	74	57	74	73	74	89	74
10	74	26	74	42	74	58	74	74	74	90	74
11	74	27	74	43	74	59	74	75	74	91	74
12	74	28	74	44	74	60	74	76	74	92	74
13	74	29	74	45	74	61	74	77	74	93	74
14	74	30	74	46	74	62	74	78	74	94	74
15	74	31	74	47	74	63	74	79	74	95	74
16	74	32	74	48	74	64	74	80	74	96	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
97	74	1051	74	2105	74	2159	74	3013	74	3067	74
98	74	1052	74	2106	74	2160	74	3014	74	3068	74
99	74	1053	74	2107	74	2161	74	3015	74	3069	74
100	74	1054	74	2108	74	2162	74	3016	74	3070	74
1001	74	1055	74	2109	74	2163	74	3017	74	3071	74
1002	74	1056	74	2110	74	2164	74	3018	74	3072	74
1003	74	1057	74	2111	74	2165	74	3019	74	3073	74
1004	74	1058	74	2112	74	2166	74	3020	74	3074	74
1005	74	1059	74	2113	74	2167	74	3021	74	3075	74
1006	74	1060	74	2114	74	2168	74	3022	74	3076	74
1007	74	1061	74	2115	74	2169	74	3023	74	3077	74
1008	74	1062	74	2116	74	2170	74	3024	74	3078	74
1009	74	1063	74	2117	74	2171	74	3025	74	3079	74
1010	74	1064	74	2118	74	2172	74	3026	74	3080	74
1011	74	1065	74	2119	74	2173	74	3027	74	3081	74
1012	74	1066	74	2120	74	2174	74	3028	74	3082	74
1013	74	1067	74	2121	74	2175	74	3029	74	3083	74
1014	74	1068	74	2122	74	2176	74	3030	74	3084	74
1015	74	1069	74	2123	74	2177	74	3031	74	3085	74
1016	74	1070	74	2124	74	2178	74	3032	74	3086	74
1017	74	1071	74	2125	74	2179	74	3033	74	3087	74
1018	74	1072	74	2126	74	2180	74	3034	74	3088	74
1019	74	1073	74	2127	74	2181	74	3035	74	3089	74
1020	74	1074	74	2128	74	2182	74	3036	74	3090	74
1021	74	1075	74	2129	74	2183	74	3037	74	3091	74
1022	74	1076	74	2130	74	2184	74	3038	74	3092	74
1023	74	1077	74	2131	74	2185	74	3039	74	3093	74
1024	74	1078	74	2132	74	2186	74	3040	74	3094	100
1025	74	1079	74	2133	74	2187	74	3041	74	3095	74
1026	74	1080	74	2134	74	2188	100	3042	74	3096	74
1027	74	1081	74	2135	74	2189	74	3043	74	3097	74
1028	74	1082	74	2136	74	2190	74	3044	74	3098	74
1029	74	1083	74	2137	74	2191	74	3045	74	3099	74
1030	150	1084	74	2138	74	2192	74	3046	74	3100	74
1031	74	1085	74	2139	74	2193	74	3047	74	3901	74
1032	74	1086	74	2140	74	2194	74	3048	74	3902	74
1033	74	1087	100	2141	74	2195	74	3049	74	3903	74
1034	74	1088	74	2142	74	2196	74	3050	74	3904	74
1035	74	1089	74	2143	74	2197	74	3051	74	3905	74
1036	74	1090	74	2144	74	2198	74	3052	74	3906	74
1037	74	1091	74	2145	74	2199	74	3053	74	3907	74
1038	74	1092	74	2146	74	2200	74	3054	74	3908	74
1039	74	1093	74	2147	74	3001	74	3055	74	3909	74
1040	74	1094	100	2148	74	3002	74	3056	74	3910	74
1041	74	1095	74	2149	74	3003	74	3057	74	3911	74
1042	74	1096	74	2150	74	3004	74	3058	74	3912	74
1043	74	1097	74	2151	74	3005	74	3059	74	3913	74
1044	74	1098	74	2152	74	3006	74	3060	74	3914	74
1045	74	1099	74	2153	74	3007	74	3061	74	3915	74
1046	74	1100	74	2154	74	3008	74	3062	74	3916	74
1047	74	2101	74	2155	74	3009	74	3063	74	3917	74
1048	74	2102	74	2156	74	3010	74	3064	74	3918	74
1049	74	2103	74	2157	74	3011	74	3065	74	3919	74
1050	74	2104	74	2158	150	3012	74	3066	74	3920	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
3921	74	3975	74	5629	74	5683	74	7537	74	7591	74
3922	74	3976	74	5630	74	5684	74	7538	74	7592	74
3923	74	3977	74	5631	74	5685	74	7539	74	7593	74
3924	74	3978	74	5632	74	5686	74	7540	74	7594	74
3925	74	3979	74	5633	74	5687	74	7541	74	7595	74
3926	74	3980	74	5634	74	5688	74	7542	74	7596	74
3927	74	3981	74	5635	74	5689	74	7543	74	7597	74
3928	74	3982	74	5636	74	5690	74	7544	74	7598	74
3929	74	3983	74	5637	74	5691	74	7545	74	7599	74
3930	74	3984	74	5638	74	5692	100	7546	74	7600	74
3931	74	3985	74	5639	74	5693	74	7547	74	8001	74
3932	74	3986	74	5640	74	5694	74	7548	300	8002	74
3933	74	3987	74	**5641**	**1500**	5695	74	7549	74	8003	74
3934	74	3988	74	5642	74	5696	74	7550	74	8004	74
3935	74	3989	74	5643	74	5697	74	7551	74	8005	74
3936	74	3990	74	5644	74	5698	74	7552	74	8006	74
3937	74	3991	74	5645	74	5699	74	7553	74	8007	74
3938	74	3992	74	5646	74	5700	74	7554	74	8008	74
3939	74	3993	74	5647	74	7501	74	7555	74	8009	74
3940	74	3994	74	5648	74	7502	74	7556	74	8010	74
3941	74	3995	74	5649	74	7503	74	7557	74	8011	74
3942	74	3996	74	5650	74	7504	74	7558	74	8012	74
3943	74	3997	74	5651	74	7505	74	7559	74	8013	74
3944	74	3998	74	5652	74	7506	74	7560	74	8014	74
3945	74	3999	74	5653	100	7507	74	7561	74	8015	74
3946	74	4000	74	5654	74	7508	200	7562	74	8016	74
3947	74	5601	74	5655	74	7509	74	7563	74	8017	74
3948	74	5602	74	5656	74	7510	74	7564	74	8018	74
3949	74	5603	74	5657	74	† 7511	† 74	7565	74	8019	74
3950	74	5604	74	5658	74	7512	74	7566	74	8020	74
3951	74	5605	74	5659	74	7513	74	7567	74	8021	74
3952	74	5606	74	5660	74	7514	74	7568	74	8022	74
3953	74	5607	74	5661	74	7515	74	7569	74	8023	74
3954	74	5608	74	5662	74	7516	74	7570	74	8024	74
3955	74	5609	74	5663	74	7517	74	7571	74	8025	74
3956	**1000**	5610	74	5664	74	7518	74	7572	74	8026	74
3957	74	5611	74	5665	74	7519	74	7573	74	8027	74
3958	74	5612	74	5666	74	7520	74	7574	74	8028	74
3959	74	5613	74	5667	74	7521	74	7575	74	8029	74
3960	74	5614	74	5668	74	7522	74	7576	74	8030	74
3961	74	5615	74	5669	74	7523	74	7577	74	8031	74
3962	74	5616	74	5670	74	7524	74	7578	74	8032	74
3963	74	5617	74	5671	74	7525	74	7579	74	8033	74
3964	74	5618	74	5672	74	7526	74	7580	74	8034	74
3965	74	5619	74	5673	74	7527	74	7581	74	8035	74
3966	74	5620	74	5674	74	7528	74	7582	74	8036	74
3967	74	5621	74	5675	74	7529	74	7583	74	8037	74
3968	74	5622	74	5676	74	7530	74	7584	74	8038	74
3969	74	5623	74	5677	74	7531	74	7585	74	8039	74
3970	74	5624	74	5678	74	7532	74	7586	74	8040	74
3971	74	5625	74	5679	74	7533	74	7587	74	8041	74
3972	74	5626	74	5680	74	7534	74	7588	74	8042	74
3973	74	5627	74	5681	74	**7535**	**1000**	7589	74	8043	74
3974	74	5628	74	5682	74	7536	74	7590	74	8044	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 7511 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
8045	74	8099	74	8153	74	8607	74	8661	74	9115	74
8046	74	8100	74	8154	74	8608	74	8662	74	9116	74
8047	74	8101	74	8155	74	8609	74	8663	74	9117	74
8048	74	8102	74	8156	74	8610	74	8664	74	9118	74
8049	74	8103	74	8157	74	8611	74	8665	74	9119	74
8050	74	8104	74	8158	74	8612	74	8666	74	9120	74
8051	74	**8105**	**1500**	8159	74	8613	74	8667	74	9121	74
8052	74	8106	74	8160	74	8614	74	8668	74	9122	74
8053	74	8107	74	8161	74	8615	74	8669	74	9123	74
8054	74	8108	74	8162	74	8616	74	8670	74	9124	74
8055	74	8109	300	8163	74	8617	74	8671	74	9125	74
8056	74	8110	74	8164	74	8618	74	8672	74	9126	74
8057	74	8111	74	8165	74	8619	74	8673	74	9127	74
8058	74	8112	74	8166	74	8620	74	8674	74	9128	74
8059	74	8113	74	8167	74	8621	74	8675	74	9129	74
8060	74	8114	74	8168	74	8622	74	8676	74	9130	74
8061	74	8115	74	8169	74	8623	74	8677	74	9131	74
8062	74	8116	74	8170	74	8624	74	8678	74	9132	74
8063	74	8117	74	8171	74	8625	74	8679	74	9133	74
8064	74	8118	74	8172	74	8626	74	8680	74	9134	74
8065	74	8119	74	8173	74	8627	74	8681	74	9135	74
8066	74	8120	74	8174	74	8628	74	8682	74	9136	74
8067	74	8121	74	8175	74	8629	74	8683	74	9137	74
8068	74	8122	74	8176	74	8630	74	8684	74	9138	74
8069	74	8123	74	8177	74	8631	74	8685	74	9139	74
8070	74	8124	74	8178	74	8632	74	8686	74	9140	74
8071	74	8125	74	8179	74	8633	74	8687	74	9141	74
8072	74	8126	74	8180	74	8634	74	8688	74	9142	74
8073	74	8127	74	8181	74	8635	74	8689	74	9143	74
8074	74	8128	74	8182	74	8636	74	8690	74	9144	74
8075	74	8129	74	8183	74	8637	74	8691	74	9145	74
8076	74	8130	74	8184	74	8638	74	8692	74	9146	74
8077	74	8131	74	8185	74	8639	74	8693	74	9147	74
8078	74	8132	74	8186	74	8640	74	8694	74	9148	74
8079	74	8133	74	8187	74	8641	300	8695	74	9149	74
8080	74	8134	74	8188	74	8642	74	8696	74	9150	74
8081	74	8135	74	8189	74	8643	74	8697	74	9151	74
8082	74	8136	74	8190	74	8644	74	8698	74	9152	74
8083	100	8137	74	8191	74	8645	74	8699	74	9153	74
8084	74	8138	74	8192	74	8646	74	8700	74	9154	74
8085	74	8139	74	8193	74	8647	74	9101	74	9155	74
8086	74	8140	74	8194	74	8648	74	9102	74	9156	74
8087	74	8141	74	8195	74	8649	74	9103	74	9157	74
8088	74	8142	74	8196	74	8650	74	9104	74	9158	74
8089	74	8143	74	8197	74	8651	74	9105	74	9159	74
8090	74	8144	74	8198	74	8652	74	9106	74	9160	74
8091	74	8145	74	8199	74	8653	74	9107	74	9161	74
8092	74	8146	74	8200	74	8654	74	9108	74	9162	74
8093	74	8147	74	8601	74	8655	74	9109	74	9163	74
8094	74	8148	74	8602	74	8656	74	9110	74	9164	74
8095	74	8149	74	8603	74	8657	74	9111	74	9165	74
8096	74	8150	74	8604	74	8658	74	9112	74	9166	74
8097	74	8151	74	8605	74	8659	74	9113	74	9167	74
8098	74	8152	74	8606	74	8660	74	9114	74	9168	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
9169	74	11323	74	11377	74	12031	74	12085	74	13339	74
9170	74	11324	74	11378	74	12032	74	12086	74	13340	74
9171	74	11325	74	11379	74	12033	74	12087	74	13341	74
9172	74	11326	74	11380	74	12034	74	12088	74	13342	74
9173	74	11327	74	11381	74	12035	74	12089	74	13343	74
9174	74	11328	74	11382	74	12036	74	12090	74	13344	74
9175	74	11329	74	11383	74	12037	74	12091	74	13345	74
9176	74	11330	74	11384	74	12038	74	12092	74	13346	74
9177	74	11331	74	11385	74	12039	74	12093	74	13347	74
9178	74	11332	74	11386	74	12040	74	12094	74	13348	74
9179	74	11333	74	11387	74	12041	74	12095	74	13349	74
9180	74	11334	74	11388	74	12042	74	12096	74	13350	74
9181	74	11335	74	11389	74	12043	74	12097	74	13351	74
9182	74	11336	150	11390	74	12044	74	12098	74	13352	74
9183	74	11337	74	11391	74	12045	74	12099	74	13353	74
9184	74	†11338	† 74	11392	74	12046	74	12100	74	13354	74
9185	74	11339	74	11393	74	12047	74	13301	74	13355	74
9186	74	11340	74	11394	74	12048	74	13302	74	13356	74
9187	74	11341	74	11395	74	12049	74	13303	74	13357	74
9188	74	11342	74	11396	74	12050	74	13304	74	13358	74
9189	74	11343	74	11397	74	12051	74	13305	74	13359	74
9190	74	11344	74	11398	74	12052	74	13306	74	13360	74
9191	74	11345	74	11399	74	12053	74	13307	74	13361	74
9192	74	11346	74	11400	74	12054	74	13308	74	13362	74
9193	74	11347	74	12001	74	12055	74	13309	74	13363	74
9194	74	11348	74	12002	74	12056	74	13310	74	13364	74
9195	74	11349	74	12003	74	12057	74	13311	74	13365	74
9196	74	11350	74	12004	74	12058	74	13312	74	13366	74
9197	74	11351	74	12005	74	12059	74	13313	74	13367	74
9198	74	11352	74	12006	74	12060	74	13314	74	13368	74
9199	74	11353	74	12007	74	12061	74	13315	74	13369	74
9200	74	11354	74	12008	74	12062	74	13316	74	13370	74
11301	74	11355	74	12009	74	12063	74	13317	74	13371	74
11302	74	11356	74	12010	74	12064	74	13318	74	13372	74
11303	74	11357	74	12011	74	12065	74	13319	74	13373	74
11304	74	11358	74	12012	74	12066	74	13320	100	13374	74
11305	74	11359	74	12013	100	12067	74	13321	74	13375	74
11306	74	11360	74	12014	74	12068	74	13322	74	13376	74
11307	74	11361	74	12015	74	12069	74	13323	74	13377	74
11308	74	11362	74	12016	74	12070	74	13324	74	13378	74
11309	74	11363	74	12017	74	12071	74	13325	74	13379	74
11310	74	11364	74	12018	74	12072	74	13326	74	13380	74
11311	74	11365	74	12019	74	12073	74	13327	74	13381	74
11312	74	11366	74	12020	74	12074	74	13328	74	13382	74
11313	74	11367	74	12021	74	12075	74	13329	74	13383	74
11314	74	11368	74	12022	74	12076	74	13330	74	13384	74
11315	74	11369	74	12023	74	12077	74	13331	74	13385	74
11316	74	11370	74	12024	74	12078	74	13332	74	13386	74
11317	74	11371	74	12025	74	12079	74	13333	74	13387	74
11318	74	11372	74	12026	74	12080	74	13334	74	13388	74
11319	74	11373	74	12027	74	12081	74	13335	74	13389	74
11320	74	11374	74	12028	74	12082	74	13336	74	13390	74
11321	74	11375	74	12029	74	12083	74	13337	74	13391	74
11322	74	11376	74	12030	74	12084	74	13338	74	13392	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 11338 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
13393	74	14347	74	18101	74	18155	74	19609	74	19663	74
13394	74	14348	74	18102	74	18156	74	19610	74	19664	74
13395	74	14349	74	18103	74	18157	74	19611	74	19665	74
13396	74	14350	74	18104	74	18158	74	19612	74	19666	74
13397	74	14351	74	18105	74	18159	150	19613	74	19667	74
13398	74	14352	74	18106	74	18160	74	19614	74	19668	74
13399	74	14353	74	18107	74	18161	74	19615	74	19669	74
13400	74	14354	74	18108	74	18162	74	19616	74	19670	74
14301	74	14355	74	18109	74	18163	74	19617	74	19671	74
14302	74	14356	74	18110	74	18164	74	19618	74	19672	74
14303	74	14357	74	18111	74	18165	74	19619	74	19673	74
14304	74	14358	74	18112	74	18166	100	19620	74	19674	74
14305	74	14359	74	18113	74	18167	74	19621	74	19675	74
14306	74	14360	74	18114	74	18168	74	19622	74	19676	74
14307	74	14361	74	18115	74	18169	74	19623	74	19677	74
14308	74	14362	74	18116	74	18170	74	19624	74	19678	74
14309	74	14363	74	18117	74	18171	74	19625	74	19679	74
14310	74	14364	74	18118	74	18172	74	19626	74	19680	74
14311	74	14365	74	18119	74	18173	74	19627	74	19681	74
14312	74	14366	74	18120	74	18174	74	19628	74	19682	74
14313	74	14367	74	18121	74	18175	74	19629	74	19683	74
14314	74	14368	74	18122	74	18176	74	19630	74	19684	74
14315	74	14369	74	18123	74	18177	74	19631	74	19685	74
14316	74	14370	74	18124	74	18178	74	19632	74	19686	74
14317	74	14371	74	18125	100	18179	74	19633	74	19687	74
14318	74	14372	74	18126	74	18180	74	19634	74	19688	74
14319	74	14373	74	18127	74	18181	74	19635	74	19689	74
14320	74	14374	74	18128	74	18182	74	19636	74	19690	74
14321	74	14375	74	18129	74	18183	74	19637	74	19691	74
14322	74	14376	74	18130	100	18184	74	19638	74	19692	74
14323	74	14377	74	18131	74	18185	74	19639	74	19693	74
14324	74	14378	74	18132	74	18186	74	19640	74	19694	74
14325	74	14379	74	18133	74	18187	74	19641	74	19695	74
14326	74	14380	74	18134	74	18188	74	19642	74	19696	74
14327	74	14381	74	18135	74	18189	74	19643	74	19697	74
14328	74	14382	74	18136	74	18190	74	19644	74	19698	74
14329	74	14383	100	18137	74	18191	74	19645	74	19699	74
14330	74	14384	74	18138	74	18192	74	19646	74	19700	74
14331	74	14385	74	18139	74	18193	74	19647	74	21001	74
14332	74	14386	74	18140	74	18194	74	19648	74	21002	74
14333	74	14387	74	18141	74	18195	74	19649	74	21003	74
14334	74	14388	74	18142	74	18196	74	19650	74	21004	74
14335	74	14389	74	18143	74	18197	74	19651	74	21005	74
14336	74	14390	74	18144	74	18198	74	19652	74	21006	74
14337	74	14391	74	18145	74	18199	74	†19653	† 74	21007	74
14338	74	14392	74	18146	74	18200	74	19654	74	21008	74
14339	74	14393	74	18147	74	19601	74	19655	74	21009	74
14340	74	14394	74	18148	74	19602	74	19656	74	21010	74
14341	74	14395	74	18149	74	19603	74	19657	74	21011	74
14342	74	14396	74	18150	74	19604	74	19658	74	21012	74
14343	74	14397	74	18151	74	19605	74	19659	74	21013	74
14344	74	14398	74	18152	74	19606	74	19660	74	21014	74
14345	74	14399	74	18153	74	19607	74	19661	74	21015	74
14346	74	14400	74	18154	74	19608	74	19662	74	**21016**	**40000**

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 19653 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
21017	74	21071	74	21525	74	21579	74	22833	74	22887	74
21018	74	21072	74	21526	74	21580	74	22834	74	22888	74
21019	74	21073	74	21527	74	21581	74	22835	74	22889	74
21020	74	21074	74	21528	74	21582	74	22836	74	22890	74
21021	74	21075	74	21529	74	21583	74	22837	74	22891	74
21022	74	21076	74	21530	74	21584	74	22838	74	22892	74
21023	74	21077	74	21531	74	21585	74	22839	74	22893	74
21024	74	21078	74	21532	74	21586	74	22840	74	22894	74
21025	74	21079	74	21533	74	21587	74	22841	74	22895	74
21026	74	21080	74	21534	74	21588	74	22842	74	22896	74
21027	74	21081	74	21535	74	21589	74	22843	74	22897	74
21028	74	21082	74	21536	74	21590	74	22844	74	22898	74
21029	74	21083	74	21537	74	21591	74	22845	74	22899	74
21030	74	21084	74	21538	74	21592	74	22846	74	22900	74
21031	74	21085	74	21539	74	21593	74	22847	74	23301	74
21032	74	21086	74	21540	74	21594	74	22848	74	23302	74
21033	74	21087	74	21541	74	21595	74	22849	74	23303	74
21034	74	21088	74	21542	74	21596	74	22850	74	23304	74
21035	74	21089	74	21543	74	21597	74	22851	74	23305	74
21036	74	21090	74	21544	74	21598	74	22852	74	23306	74
21037	74	21091	74	21545	74	21599	74	22853	74	23307	74
21038	74	21092	74	21546	150	21600	74	22854	74	23308	74
21039	74	21093	74	21547	74	22801	74	22855	74	23309	74
21040	74	21094	74	21548	74	22802	74	22856	74	23310	74
21041	74	21095	74	21549	74	22803	74	22857	74	23311	74
21042	74	21096	74	21550	74	22804	74	22858	74	23312	74
21043	74	21097	74	21551	74	22805	74	22859	74	23313	74
21044	74	21098	74	21552	74	22806	74	22860	74	23314	74
21045	74	21099	74	21553	74	22807	74	22861	74	23315	74
21046	74	21100	74	21554	74	22808	74	22862	74	23316	74
21047	74	21501	74	21555	74	22809	74	22863	74	23317	74
21048	74	21502	74	21556	74	22810	74	22864	74	23318	74
21049	74	21503	74	21557	74	22811	74	22865	74	23319	74
21050	74	21504	74	21558	74	22812	74	22866	74	23320	74
21051	74	21505	74	21559	74	22813	74	22867	74	23321	74
21052	74	21506	74	21560	74	22814	74	22868	74	23322	74
21053	74	21507	74	21561	74	22815	74	22869	74	23323	74
21054	74	21508	74	21562	74	22816	74	22870	74	23324	74
21055	74	21509	74	21563	74	22817	74	22871	74	23325	74
21056	74	21510	74	21564	74	22818	74	22872	74	23326	74
21057	74	21511	74	21565	74	22819	74	22873	74	23327	74
21058	74	21512	74	21566	74	22820	74	22874	74	23328	74
21059	74	21513	74	21567	74	22821	74	22875	74	23329	74
21060	74	21514	74	21568	74	22822	74	22876	74	23330	74
21061	74	21515	100	21569	74	22823	74	22877	74	23331	74
21062	74	21516	74	21570	74	22824	74	22878	74	23332	74
21063	74	21517	74	21571	74	22825	74	22879	74	23333	74
21064	74	21518	74	21572	74	22826	74	22880	74	23334	74
21065	74	21519	74	21573	74	22827	74	22881	74	23335	74
21066	74	21520	74	21574	74	22828	74	22882	74	23336	74
21067	74	21521	74	21575	74	22829	74	22883	74	23337	74
21068	74	21522	74	21576	74	22830	74	22884	74	23338	74
21069	74	21523	74	21577	74	22831	74	22885	74	23339	74
21070	74	21524	74	21578	74	22832	74	22886	74	23340	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
23341	74	23395	74	25749	74	25903	74	25957	74	26611	74
23342	100	23396	74	25750	74	25904	74	25958	74	26612	74
23343	74	23397	74	25751	74	25905	74	25959	74	26613	74
23344	74	23398	74	25752	200	25906	74	25960	74	26614	74
23345	74	23399	74	25753	74	25907	74	25961	74	26615	74
23346	74	23400	74	25754	74	25908	74	25962	74	26616	74
23347	74	25701	74	25755	74	25909	74	25963	74	26617	74
23348	74	25702	74	25756	74	25910	74	25964	74	26618	74
23349	74	25703	74	25757	74	25911	74	25965	74	26619	74
23350	74	25704	74	25758	74	25912	74	25966	74	26620	74
23351	74	25705	74	25759	74	25913	74	25967	74	26621	74
23352	74	25706	74	25760	74	25914	74	25968	74	26622	74
23353	74	25707	74	25761	74	25915	74	25969	74	26623	74
23354	74	25708	74	25762	74	25916	74	25970	74	26624	74
23355	74	25709	74	25763	74	25917	74	25971	74	26625	74
23356	74	25710	74	25764	74	25918	74	25972	74	26626	74
23357	74	25711	74	25765	74	25919	74	25973	74	26627	74
23358	74	25712	74	25766	74	25920	74	25974	74	26628	74
23359	74	25713	74	25767	74	25921	74	25975	74	26629	74
23360	74	25714	74	25768	74	25922	74	25976	74	26630	74
23361	74	25715	74	25769	74	25923	74	25977	74	26631	74
23362	74	25716	74	25770	74	25924	74	25978	74	26632	74
23363	74	25717	74	25771	74	25925	74	25979	74	26633	74
23364	74	25718	74	25772	74	25926	74	25980	74	26634	74
23365	74	25719	74	25773	74	25927	74	25981	74	26635	74
23366	74	25720	74	25774	74	25928	74	25982	74	26636	74
23367	74	25721	74	25775	74	25929	74	25983	74	26637	74
23368	74	25722	74	25776	74	25930	74	25984	74	26638	74
23369	74	25723	74	25777	74	25931	74	25985	74	26639	74
23370	74	25724	74	25778	74	25932	74	25986	74	26640	74
23371	74	25725	74	25779	74	25933	74	25987	74	26641	74
23372	300	25726	74	25780	74	25934	74	25988	74	26642	74
23373	74	25727	74	25781	74	25935	74	25989	74	26643	74
23374	74	25728	74	25782	74	25936	74	25990	74	26644	74
23375	74	25729	74	25783	74	25937	74	25991	74	26645	74
23376	74	25730	74	25784	74	25938	74	25992	74	26646	74
23377	74	25731	74	25785	74	25939	74	25993	74	26647	74
23378	74	25732	74	25786	74	25940	74	25994	74	26648	74
23379	74	25733	74	25787	74	25941	74	25995	74	26649	74
23380	74	25734	74	25788	74	25942	74	25996	74	26650	74
23381	74	25735	74	25789	74	25943	74	25997	74	26651	74
23382	74	25736	74	25790	74	25944	74	25998	74	26652	74
23383	74	25737	74	25791	74	25945	74	25999	74	26653	74
23384	74	25738	74	25792	74	25946	74	26000	74	26654	74
23385	74	25739	74	25793	74	25947	74	26601	74	26655	74
23386	74	25740	74	25794	74	25948	74	26602	74	26656	74
23387	74	25741	74	25795	74	25949	74	26603	74	26657	74
23388	74	25742	74	25796	74	25950	74	26604	74	26658	74
23389	74	25743	74	25797	74	25951	74	26605	74	26659	74
23390	74	25744	74	25798	74	25952	74	26606	74	26660	74
23391	74	25745	74	25799	74	25953	74	26607	74	26661	74
23392	74	25746	74	25800	74	25954	74	26608	74	26662	74
23393	74	25747	74	25901	74	25955	74	26609	74	26663	74
23394	74	25748	74	25902	74	25956	74	26610	74	26664	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
26665	74	27719	74	27773	74	28327	74	28381	74	29035	74
26666	74	27720	74	27774	100	28328	74	28382	74	29036	74
26667	74	27721	74	27775	74	28329	74	28383	74	29037	74
26668	74	27722	74	27776	74	28330	74	28384	74	29038	74
26669	74	27723	74	27777	74	**28331**	**10000**	28385	74	29039	74
26670	74	27724	74	27778	74	28332	74	28386	74	29040	74
26671	74	27725	74	27779	74	28333	74	28387	74	29041	74
26672	74	27726	74	27780	74	28334	74	28388	74	29042	74
26673	74	27727	74	27781	74	28335	74	28389	74	29043	74
26674	74	27728	74	27782	74	28336	74	28390	74	29044	74
26675	74	27729	74	27783	74	28337	74	28391	74	29045	74
26676	74	27730	74	27784	74	28338	74	28392	74	29046	74
26677	74	27731	74	27785	74	28339	74	28393	74	29047	74
26678	74	27732	74	27786	74	28340	74	28394	74	29048	74
26679	74	27733	74	27787	74	28341	74	28395	74	29049	74
26680	100	27734	74	27788	74	28342	74	28396	74	29050	74
26681	74	27735	74	27789	74	28343	74	28397	74	29051	74
26682	74	27736	74	27790	74	28344	74	28398	74	29052	74
26683	74	27737	74	27791	74	28345	74	28399	74	29053	74
26684	74	27738	74	27792	74	28346	74	28400	74	29054	74
26685	74	27739	74	27793	74	28347	74	29001	74	29055	74
26686	74	27740	74	27794	74	28348	74	29002	74	29056	74
26687	74	27741	74	27795	74	28349	74	29003	74	29057	74
26688	74	27742	74	27796	74	28350	74	29004	74	29058	74
26689	74	27743	74	27797	74	28351	74	29005	74	29059	74
26690	74	27744	74	27798	74	28352	74	29006	74	29060	74
26691	74	27745	74	27799	74	28353	74	29007	74	29061	74
26692	74	27746	74	27800	74	28354	74	29008	74	29062	74
26693	74	27747	74	28301	74	28355	74	29009	74	29063	74
26694	74	27748	74	28302	74	28356	74	29010	74	29064	74
26695	74	27749	74	28303	74	28357	74	29011	74	29065	74
26696	74	27750	74	28304	74	28358	74	29012	74	29066	74
26697	74	27751	74	28305	74	28359	74	29013	74	29067	74
26698	74	27752	74	28306	74	28360	74	29014	74	29068	74
26699	74	27753	74	28307	74	28361	74	29015	74	29069	74
26700	74	27754	74	28308	74	28362	74	29016	74	29070	74
27701	74	27755	74	28309	74	28363	74	29017	74	29071	74
27702	74	27756	74	28310	74	28364	74	29018	74	29072	74
27703	74	27757	74	28311	74	28365	74	29019	74	29073	74
27704	74	27758	74	28312	74	28366	74	29020	74	29074	74
27705	74	27759	74	28313	74	28367	74	29021	74	29075	74
27706	74	27760	74	28314	74	28368	74	29022	74	29076	74
27707	74	27761	74	28315	74	28369	74	29023	74	29077	74
27708	74	27762	74	28316	74	28370	74	29024	74	29078	74
27709	74	27763	74	28317	74	28371	74	29025	74	29079	74
27710	74	27764	74	28318	74	28372	74	29026	74	29080	74
27711	74	27765	74	28319	74	28373	74	29027	74	29081	74
27712	74	27766	74	28320	74	28374	74	29028	74	29082	74
27713	74	27767	74	28321	74	28375	74	29029	74	29083	150
27714	74	27768	74	28322	74	28376	74	29030	74	29084	74
27715	74	27769	74	28323	74	28377	74	29031	74	29085	200
27716	74	27770	74	28324	74	28378	74	29032	74	29086	74
27717	74	27771	74	28325	74	28379	74	29033	74	29087	74
27718	74	27772	74	28326	74	28380	74	29034	74	29088	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
29089	74	30743	74	30797	74	30951	74	32205	74	32259	74
29090	74	30744	74	30798	74	30952	74	32206	74	32260	74
29091	74	30745	74	30799	74	30953	74	32207	74	32261	74
29092	74	30746	74	30800	74	30954	74	32208	74	32262	74
29093	74	30747	74	30901	74	30955	74	32209	74	32263	74
29094	74	30748	74	30902	74	30956	74	32210	74	32264	74
29095	74	30749	74	30903	74	30957	74	32211	74	32265	74
29096	74	30750	74	30904	74	30958	74	32212	74	32266	74
29097	74	30751	74	30905	74	30959	74	32213	74	32267	74
29098	74	30752	74	30906	74	30960	74	32214	74	32268	74
29099	74	30753	74	30907	74	30961	74	32215	74	32269	74
29100	74	30754	74	30908	74	30962	74	32216	74	32270	74
30701	74	30755	74	30909	74	30963	74	32217	74	32271	74
30702	74	30756	74	30910	74	30964	74	32218	74	32272	74
30703	74	30757	74	30911	74	30965	74	32219	74	32273	74
30704	74	30758	74	30912	74	30966	74	32220	74	32274	74
30705	74	30759	74	30913	74	30967	74	32221	74	32275	74
30706	74	30760	74	30914	74	30968	74	32222	74	32276	74
30707	74	30761	74	30915	74	30969	74	32223	74	32277	74
30708	74	30762	74	30916	74	30970	74	32224	74	32278	74
30709	74	30763	74	30917	74	30971	74	32225	74	32279	74
30710	74	30764	74	30918	74	30972	74	32226	74	32280	74
30711	74	30765	74	30919	74	30973	74	32227	74	32281	74
30712	74	30766	74	30920	74	30974	74	32228	74	32282	74
30713	74	30767	74	30921	74	30975	74	32229	74	32283	74
30714	74	30768	74	30922	74	30976	74	32230	74	32284	74
30715	74	30769	74	30923	74	30977	74	32231	74	32285	74
30716	74	30770	74	30924	74	30978	74	32232	74	32286	74
30717	74	30771	74	30925	74	30979	74	32233	74	32287	74
30718	74	30772	74	30926	74	30980	74	32234	74	32288	74
30719	74	30773	74	30927	74	30981	74	32235	74	32289	74
30720	74	30774	200	30928	74	30982	74	32236	74	32290	74
30721	74	30775	74	30929	74	30983	74	32237	74	32291	74
30722	74	30776	74	30930	74	30984	74	32238	74	32292	74
30723	74	30777	74	30931	100	30985	74	32239	74	32293	74
30724	74	30778	74	30932	74	30986	74	32240	74	32294	74
30725	74	30779	74	30933	74	30987	74	32241	74	32295	74
30726	74	†30780	† 74	30934	74	30988	74	32242	74	32296	74
30727	74	30781	74	30935	74	30989	74	32243	74	32297	74
30728	74	30782	74	30936	74	30990	74	32244	74	32298	74
30729	74	30783	74	30937	74	30991	74	32245	74	32299	74
30730	74	30784	74	30938	74	30992	74	32246	74	32300	74
30731	74	30785	74	30939	74	30993	74	32247	74	33401	74
30732	74	30786	74	30940	74	30994	74	32248	74	33402	74
30733	74	30787	74	30941	74	30995	74	32249	74	33403	74
30734	74	30788	74	30942	74	30996	74	32250	74	33404	74
30735	74	30789	74	30943	74	30997	74	32251	74	33405	74
30736	74	30790	74	30944	74	30998	74	32252	74	33406	74
30737	74	30791	74	30945	74	30999	74	32253	74	33407	74
30738	74	30792	74	30946	74	31000	74	32254	74	33408	74
30739	74	30793	74	30947	74	32201	74	32255	74	33409	74
30740	74	30794	74	30948	74	32202	74	32256	74	33410	74
30741	74	30795	74	30949	74	32203	74	32257	74	33411	74
30742	74	30796	74	30950	74	32204	74	32258	74	33412	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 30780 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
33413	74	33467	74	34521	74	34575	74	34729	74	34783	74
33414	74	33468	74	34522	74	34576	74	34730	74	34784	74
33415	74	33469	74	34523	74	34577	74	34731	74	34785	74
33416	74	33470	74	34524	74	34578	74	34732	74	34786	74
33417	74	33471	74	34525	74	34579	74	34733	74	34787	74
33418	74	33472	74	34526	74	34580	74	34734	74	34788	74
33419	74	33473	74	34527	74	34581	74	34735	74	34789	74
33420	74	33474	74	34528	74	34582	74	34736	74	34790	74
33421	74	33475	74	34529	74	34583	74	34737	74	34791	74
33422	74	33476	74	34530	74	34584	74	34738	74	34792	74
33423	74	33477	74	34531	74	34585	74	34739	74	34793	74
33424	74	33478	74	34532	74	34586	74	34740	74	34794	74
33425	74	33479	74	34533	74	34587	74	34741	74	34795	74
33426	74	33480	74	34534	74	34588	74	34742	74	34796	74
33427	74	33481	74	34535	74	34589	74	34743	74	34797	300
33428	74	33482	74	34536	74	34590	74	34744	74	34798	74
33429	74	33483	74	34537	74	34591	74	34745	74	34799	74
33430	74	33484	74	34538	74	34592	74	34746	74	34800	74
33431	74	33485	74	34539	74	34593	74	34747	74	35701	74
33432	74	33486	74	34540	74	34594	74	34748	74	35702	74
33433	74	33487	74	34541	74	34595	74	34749	74	35703	74
33434	74	33488	74	34542	74	34596	74	34750	74	35704	74
33435	74	33489	74	34543	74	34597	74	34751	74	35705	74
33436	74	33490	74	34544	74	34598	74	34752	74	35706	74
33437	74	33491	74	34545	74	34599	74	34753	74	35707	74
33438	74	33492	74	34546	74	34600	74	34754	74	35708	74
33439	74	33493	74	34547	74	34701	74	34755	74	35709	74
33440	74	33494	74	34548	74	34702	74	34756	74	35710	74
33441	74	33495	74	34549	74	34703	74	34757	74	35711	74
33442	74	33496	74	34550	74	34704	74	34758	74	35712	74
33443	74	33497	74	34551	74	34705	74	34759	74	35713	74
33444	74	33498	74	34552	74	34706	74	34760	74	35714	74
33445	74	33499	74	34553	74	34707	74	34761	74	35715	74
33446	74	33500	74	34554	74	34708	74	34762	74	35716	74
33447	74	34501	74	34555	74	34709	74	34763	74	35717	74
33448	74	34502	74	34556	74	34710	74	34764	74	35718	74
33449	74	34503	74	34557	74	34711	74	34765	74	35719	74
33450	74	34504	74	34558	74	34712	74	34766	74	35720	74
33451	74	34505	74	34559	74	34713	74	34767	74	35721	74
33452	74	34506	74	34560	74	34714	74	34768	74	35722	74
33453	74	34507	74	34561	74	34715	74	34769	74	35723	74
33454	74	34508	74	34562	74	34716	74	34770	74	35724	74
33455	74	34509	74	34563	74	34717	74	34771	74	35725	74
33456	74	34510	74	34564	74	34718	74	34772	74	35726	74
33457	74	34511	74	34565	74	34719	74	34773	74	35727	74
33458	74	34512	74	34566	74	34720	74	34774	74	35728	74
33459	74	34513	74	34567	74	34721	74	34775	74	35729	74
33460	74	34514	74	34568	74	34722	74	34776	74	35730	74
33461	74	34515	74	34569	74	34723	74	34777	74	35731	74
33462	74	34516	74	34570	74	34724	74	34778	74	35732	74
33463	74	34517	74	34571	74	34725	74	34779	74	35733	74
33464	74	34518	74	34572	150	34726	74	34780	74	35734	74
33465	74	34519	74	34573	74	34727	74	34781	74	35735	74
33466	74	34520	74	34574	74	34728	74	34782	74	35736	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
35737	74	35791	74	36045	74	36099	74	37553	74	†38307	† 74
35738	74	35792	74	36046	74	36100	74	37554	74	38308	74
35739	74	35793	74	36047	74	37501	100	37555	74	38309	74
35740	74	35794	74	36048	74	37502	74	37556	74	38310	74
35741	74	35795	74	36049	74	37503	74	37557	74	38311	74
35742	74	35796	74	36050	74	37504	74	37558	74	38312	74
35743	74	35797	74	36051	74	37505	74	37559	74	38313	200
35744	74	35798	74	36052	74	37506	74	37560	74	38314	74
35745	74	35799	74	36053	74	37507	74	37561	74	38315	74
35746	74	35800	74	36054	74	37508	74	37562	74	38316	74
35747	74	36001	74	36055	74	37509	74	37563	74	38317	74
35748	74	36002	74	36056	74	37510	74	37564	74	38318	74
35749	74	36003	74	36057	74	37511	74	37565	74	38319	74
35750	74	36004	74	36058	74	37512	74	37566	74	38320	74
35751	74	36005	74	36059	74	37513	74	37567	74	38321	74
35752	74	36006	74	36060	74	37514	74	37568	74	38322	74
35753	74	36007	74	36061	74	37515	74	37569	74	38323	74
35754	74	36008	74	36062	74	37516	74	37570	74	38324	74
35755	74	36009	74	36063	74	37517	74	37571	74	38325	74
35756	74	36010	74	36064	74	†37518	† 74	37572	74	38326	74
35757	**7000**	36011	74	36065	74	37519	74	37573	74	38327	74
35758	74	36012	74	36066	74	37520	74	37574	74	38328	74
35759	74	36013	74	36067	74	37521	74	37575	74	38329	74
35760	74	36014	74	36068	74	37522	74	37576	74	†38330	† 74
35761	74	36015	74	36069	74	37523	74	37577	74	†38331	† 74
35762	74	36016	74	36070	74	37524	74	37578	74	38332	74
35763	74	36017	74	36071	74	37525	74	37579	74	38333	74
35764	74	36018	74	36072	74	37526	74	37580	74	38334	74
35765	74	36019	74	36073	74	37527	74	37581	74	38335	74
35766	74	36020	74	36074	74	37528	74	37582	74	38336	74
35767	74	36021	74	36075	74	37529	74	37583	74	38337	74
35768	74	36022	74	36076	74	37530	74	37584	74	38338	74
35769	74	36023	74	36077	74	37531	74	37585	74	38339	74
35770	74	36024	74	36078	74	37532	74	37586	74	38340	74
35771	74	36025	74	36079	74	37533	74	37587	74	38341	74
35772	74	36026	74	36080	74	37534	74	37588	74	38342	74
35773	74	36027	74	36081	74	37535	74	37589	74	38343	74
35774	74	36028	74	36082	74	37536	74	37590	74	38344	74
35775	74	36029	74	36083	74	37537	74	†37591	† 74	38345	74
35776	74	36030	74	36084	74	37538	74	37592	74	38346	74
35777	74	36031	74	36085	74	37539	74	37593	74	38347	74
35778	74	36032	74	36086	74	37540	74	37594	74	38348	74
35779	74	36033	74	36087	74	37541	74	†37595	† 74	38349	74
35780	74	36034	74	36088	74	37542	74	37596	74	38350	74
35781	74	36035	74	36089	74	37543	74	37597	74	38351	74
35782	74	36036	150	36090	74	37544	74	37598	74	38352	74
35783	74	36037	74	36091	74	37545	74	37599	74	38353	74
35784	74	36038	74	36092	74	37546	74	37600	74	38354	74
35785	74	36039	74	36093	74	37547	74	38301	74	38355	74
35786	74	36040	74	36094	74	37548	74	38302	74	38356	74
35787	74	36041	74	36095	74	37549	74	38303	74	38357	74
35788	74	36042	74	36096	74	37550	74	38304	74	38358	74
35789	74	36043	74	36097	74	37551	74	38305	74	38359	74
35790	74	36044	74	36098	74	37552	74	38306	100	38360	74

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 37518, 37591, 37595, 38307, 38330 und 38331 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
38361	74	38515	74	38569	74	38723	74	38777	74	40331	74
38362	74	38516	74	38570	74	38724	74	38778	74	40332	74
38363	74	38517	74	38571	74	38725	74	38779	74	40333	74
38364	74	38518	74	38572	74	38726	74	38780	74	40334	74
38365	74	38519	74	38573	74	38727	74	38781	74	40335	74
38366	100	38520	74	38574	74	38728	74	38782	74	40336	74
38367	74	38521	74	38575	74	38729	74	38783	74	40337	74
38368	74	38522	74	38576	74	38730	74	38784	74	40338	74
38369	74	38523	74	38577	74	38731	74	38785	74	40339	74
38370	74	38524	74	38578	74	38732	74	38786	74	40340	74
38371	74	38525	74	38579	74	38733	74	38787	74	40341	74
38372	74	38526	74	38580	74	38734	74	38788	74	40342	74
38373	74	38527	74	38581	74	38735	74	38789	74	40343	74
38374	74	38528	74	38582	74	38736	74	38790	74	40344	74
38375	74	38529	74	38583	74	38737	74	38791	74	40345	74
38376	74	38530	74	38584	74	38738	74	38792	150	40346	74
38377	74	38531	74	38585	74	38739	74	38793	74	40347	150
38378	74	38532	74	38586	74	38740	74	38794	74	40348	74
38379	74	38533	74	38587	74	38741	74	38795	74	40349	74
38380	74	38534	74	38588	74	38742	74	38796	74	40350	74
38381	74	38535	74	38589	74	38743	74	38797	74	40351	74
38382	74	38536	74	38590	74	38744	74	38798	74	40352	74
38383	74	38537	74	38591	74	38745	74	38799	74	40353	74
38384	74	38538	74	38592	74	38746	74	38800	74	40354	74
38385	74	38539	74	38593	74	38747	74	40301	74	40355	74
38386	74	38540	74	38594	74	38748	74	40302	74	40356	74
38387	74	38541	74	38595	74	38749	74	40303	74	40357	74
38388	74	38542	74	38596	74	38750	74	40304	74	40358	74
38389	74	38543	74	38597	74	38751	74	40305	74	40359	74
38390	74	38544	74	38598	100	38752	74	40306	74	40360	74
38391	74	38545	74	38599	74	38753	74	40307	74	40361	74
38392	74	38546	74	38600	74	38754	74	40308	74	40362	74
38393	74	38547	300	38701	74	38755	74	40309	74	40363	74
38394	74	38548	74	38702	74	38756	74	40310	74	40364	74
38395	74	38549	74	38703	74	38757	74	40311	74	40365	74
38396	74	38550	74	38704	74	38758	74	40312	74	40366	74
38397	74	38551	74	38705	74	38759	74	40313	74	40367	74
38398	74	38552	74	38706	74	38760	74	40314	74	40368	74
38399	74	38553	74	38707	74	38761	74	40315	74	40369	74
38400	74	38554	74	38708	74	38762	74	40316	74	40370	74
38501	74	38555	74	38709	74	38763	74	40317	74	40371	74
38502	74	38556	74	38710	74	38764	74	40318	74	40372	74
38503	74	38557	74	38711	74	38765	74	40319	74	40373	74
38504	74	38558	74	38712	74	38766	74	40320	74	40374	74
38505	74	38559	74	38713	74	38767	74	40321	74	40375	74
38506	74	38560	74	38714	74	38768	74	40322	74	40376	74
38507	74	38561	74	38715	74	38769	74	40323	74	40377	74
38508	74	38562	74	38716	74	38770	74	40324	74	40378	74
38509	74	38563	74	38717	74	38771	74	40325	74	40379	74
38510	74	38564	74	38718	74	38772	74	40326	74	40380	74
38511	74	38565	74	38719	74	38773	74	40327	74	40381	74
38512	74	38566	74	38720	74	38774	74	40328	74	40382	74
38513	74	38567	100	38721	74	38775	74	40329	74	40383	74
38514	74	38568	74	38722	74	38776	74	40330	74	40384	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
40385	74	41939	74	41993	74	44547	74	45701	74	45755	74
40386	74	41940	74	41994	74	44548	74	45702	74	45756	74
40387	74	41941	74	41995	74	44549	74	45703	74	45757	74
40388	74	41942	74	41996	74	44550	74	45704	74	45758	74
40389	74	41943	74	41997	74	44551	74	45705	74	45759	74
40390	74	41944	74	41998	74	44552	74	45706	74	45760	74
40391	74	41945	74	41999	74	44553	74	45707	74	45761	74
40392	74	41946	74	42000	74	44554	74	45708	74	45762	74
40393	74	41947	74	44501	74	44555	74	45709	74	45763	74
40394	74	41948	74	44502	74	44556	74	45710	74	45764	74
40395	74	41949	74	44503	74	44557	74	45711	74	45765	74
40396	74	41950	74	44504	74	44558	74	45712	74	45766	74
40397	74	41951	74	44505	74	44559	74	45713	74	45767	74
40398	74	41952	74	44506	74	44560	74	45714	74	45768	74
40399	74	41953	74	44507	74	44561	74	45715	74	45769	74
40400	74	41954	74	44508	74	44562	74	45716	74	45770	74
41901	74	41955	74	44509	74	44563	74	45717	74	45771	74
41902	74	41956	74	44510	74	44564	74	45718	74	45772	74
41903	74	41957	74	44511	74	44565	74	45719	74	45773	74
41904	74	41958	74	44512	74	44566	74	45720	74	45774	74
41905	74	41959	74	44513	74	44567	74	45721	74	45775	74
41906	74	41960	74	44514	74	44568	74	45722	74	45776	74
41907	74	41961	74	44515	74	44569	74	45723	74	45777	74
41908	74	41962	74	44516	74	44570	74	45724	74	45778	74
41909	74	41963	74	44517	74	44571	74	45725	74	45779	74
41910	74	41964	74	44518	74	44572	74	45726	74	45780	74
41911	74	41965	74	44519	74	44573	74	45727	74	45781	74
41912	74	41966	74	44520	74	44574	74	45728	74	45782	74
41913	74	41967	74	44521	74	44575	74	45729	74	45783	74
41914	74	41968	74	44522	74	44576	74	45730	74	45784	74
41915	74	41969	74	44523	74	44577	74	45731	74	45785	74
41916	74	41970	74	44524	74	44578	74	45732	74	45786	74
41917	74	41971	74	44525	74	44579	74	45733	74	45787	74
41918	74	41972	74	44526	74	44580	74	45734	74	45788	74
41919	74	41973	74	44527	74	44581	74	45735	74	45789	74
41920	74	41974	74	44528	74	44582	74	45736	74	45790	74
41921	74	41975	74	44529	74	44583	74	45737	74	45791	74
41922	74	41976	74	44530	74	44584	74	45738	74	45792	74
41923	74	41977	74	44531	74	44585	74	45739	74	45793	74
41924	74	41978	74	44532	74	44586	74	45740	74	45794	74
41925	74	41979	74	44533	74	44587	74	45741	100	45795	74
41926	74	41980	74	44534	74	44588	74	45742	74	45796	74
41927	74	41981	74	44535	74	44589	74	45743	74	45797	74
41928	74	41982	74	44536	74	44590	74	45744	74	45798	74
41929	74	41983	74	44537	74	44591	74	45745	74	45799	100
41930	74	41984	74	44538	74	44592	74	45746	74	45800	74
41931	74	41985	74	44539	74	44593	74	45747	74	46801	74
41932	74	41986	74	44540	74	44594	74	45748	74	46802	74
41933	74	41987	74	44541	74	44595	74	45749	74	46803	74
41934	74	41988	74	44542	74	44596	74	45750	74	46804	74
41935	74	41989	74	44543	74	44597	74	45751	74	46805	74
41936	74	41990	74	44544	74	44598	74	45752	74	46806	74
41937	74	41991	74	44545	74	44599	74	45753	74	46807	74
41938	74	41992	74	44546	74	44600	74	45754	74	46808	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
46809	74	46863	74	47117	74	47171	74	47825	74	47879	74
46810	74	46864	74	47118	74	47172	74	47826	74	47880	74
46811	74	46865	74	47119	74	47173	74	47827	74	47881	150
46812	74	46866	74	47120	74	47174	74	47828	74	47882	74
46813	74	46867	74	47121	74	47175	74	47829	74	47883	74
46814	74	46868	74	47122	74	47176	74	47830	74	47884	74
46815	74	46869	74	47123	74	47177	74	47831	74	47885	74
46816	74	46870	100	47124	74	47178	74	47832	74	47886	74
46817	74	46871	74	47125	74	47179	74	47833	74	47887	74
46818	74	46872	74	47126	74	47180	74	47834	74	47888	74
46819	74	46873	74	47127	74	47181	74	47835	74	47889	74
46820	74	46874	74	47128	74	47182	74	47836	74	47890	74
46821	74	46875	74	47129	74	47183	74	47837	74	†47891	† 74
46822	74	46876	74	47130	74	47184	74	47838	74	47892	74
46823	74	46877	74	47131	74	47185	74	47839	74	47893	74
46824	74	46878	74	47132	74	47186	74	47840	74	47894	74
46825	74	46879	74	47133	74	47187	74	47841	74	47895	74
46826	74	46880	74	47134	74	47188	74	47842	74	47896	74
46827	74	46881	74	47135	74	47189	74	47843	74	47897	74
46828	74	46882	74	47136	74	47190	74	47844	74	47898	74
46829	74	46883	74	47137	74	47191	74	47845	74	47899	74
46830	74	46884	74	47138	74	47192	74	47846	74	47900	74
46831	74	46885	74	47139	74	47193	74	47847	74	48301	74
46832	74	46886	74	47140	74	47194	74	47848	74	48302	74
46833	74	46887	74	47141	74	47195	74	47849	74	48303	74
46834	74	46888	74	47142	74	47196	74	47850	74	48304	74
46835	74	46889	74	47143	74	47197	74	47851	74	48305	74
46836	74	46890	74	47144	74	47198	74	47852	74	48306	74
46837	74	46891	74	47145	74	47199	74	47853	74	48307	74
46838	74	46892	74	47146	74	47200	74	47854	74	48308	74
46839	74	46893	74	47147	74	47801	74	47855	74	48309	74
46840	74	46894	74	47148	74	47802	74	47856	74	48310	74
46841	74	46895	74	47149	74	47803	74	47857	74	48311	74
46842	74	46896	74	47150	74	47804	74	47858	74	48312	74
46843	74	46897	74	47151	74	47805	74	47859	74	48313	74
46844	74	46898	74	47152	74	47806	74	47860	74	48314	74
46845	74	46899	74	47153	74	47807	74	47861	74	48315	74
46846	74	46900	74	47154	74	47808	74	47862	74	48316	74
46847	74	47101	74	47155	74	47809	74	47863	74	48317	74
46848	74	47102	74	47156	74	47810	74	47864	74	48318	74
46849	74	47103	74	47157	74	47811	74	47865	74	48319	74
46850	74	47104	74	47158	74	47812	74	47866	74	48320	74
46851	74	47105	74	47159	74	47813	74	47867	74	48321	74
46852	74	47106	74	47160	74	47814	74	47868	74	48322	74
46853	74	47107	74	47161	74	47815	74	47869	74	48323	74
46854	74	47108	74	47162	74	47816	74	47870	74	48324	74
46855	74	47109	74	47163	74	47817	74	47871	74	48325	74
46856	74	47110	74	47164	74	47818	74	47872	74	48326	74
46857	74	47111	74	47165	74	47819	74	47873	74	48327	74
46858	74	47112	74	47166	74	47820	74	47874	74	48328	74
46859	74	47113	74	47167	74	47821	74	47875	74	48329	74
46860	74	47114	74	47168	74	47822	74	47876	74	48330	74
46861	74	47115	74	47169	74	47823	74	47877	74	48331	74
46862	74	47116	74	47170	74	47824	74	47878	74	48332	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 47891 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
48333	74	48387	74	48541	74	48595	74	49649	74	50103	74
48334	150	48388	300	48542	74	48596	74	49650	74	50104	74
48335	74	48389	74	48543	74	48597	200	49651	74	50105	74
48336	74	48390	74	48544	74	48598	74	49652	74	50106	74
48337	74	48391	74	48545	74	48599	74	49653	74	50107	74
48338	74	48392	74	48546	74	48600	74	49654	74	50108	74
48339	74	48393	74	48547	74	49601	74	49655	74	50109	74
48340	74	48394	74	48548	74	49602	74	49656	74	50110	74
48341	74	48395	74	48549	74	49603	74	49657	74	50111	74
48342	74	48396	74	48550	74	49604	74	49658	74	50112	74
48343	74	48397	74	48551	74	49605	74	49659	74	50113	74
48344	74	48398	74	48552	74	49606	74	49660	74	50114	74
48345	74	48399	74	48553	74	49607	74	49661	74	50115	74
48346	74	48400	74	48554	74	49608	74	49662	74	50116	74
48347	74	48501	74	48555	74	49609	74	49663	74	50117	74
48348	74	48502	74	48556	74	49610	74	49664	74	50118	74
48349	74	48503	74	48557	74	49611	74	49665	74	50119	74
48350	74	48504	74	48558	74	49612	74	49666	74	50120	74
48351	74	48505	74	48559	74	49613	74	49667	74	50121	74
48352	74	48506	74	48560	74	49614	74	49668	74	50122	74
48353	74	48507	74	48561	74	49615	74	49669	74	50123	74
48354	74	48508	74	48562	74	49616	74	49670	74	50124	74
48355	74	48509	74	48563	74	49617	74	49671	74	50125	74
48356	74	48510	74	48564	74	49618	74	49672	74	50126	74
48357	74	48511	74	48565	74	49619	74	49673	74	50127	74
48358	74	48512	74	48566	74	49620	74	49674	74	50128	74
48359	74	48513	74	48567	74	49621	74	49675	74	50129	74
48360	74	48514	74	48568	74	49622	74	49676	74	50130	74
48361	74	48515	74	48569	74	49623	74	49677	74	50131	74
48362	74	48516	74	48570	74	49624	74	49678	74	50132	74
48363	74	48517	74	48571	74	49625	74	49679	74	50133	74
48364	74	48518	74	48572	74	49626	74	49680	74	50134	74
48365	74	48519	74	48573	74	49627	74	49681	74	50135	74
48366	74	48520	74	48574	74	49628	74	49682	74	50136	74
48367	74	48521	74	48575	74	49629	74	49683	74	50137	74
48368	74	48522	74	48576	74	49630	74	49684	74	50138	74
48369	74	48523	74	48577	74	49631	74	49685	74	50139	74
48370	74	48524	74	48578	74	49632	100	49686	74	50140	74
48371	74	48525	74	48579	74	49633	74	49687	74	50141	74
48372	74	48526	74	48580	74	49634	74	49688	74	50142	74
48373	74	48527	74	48581	74	49635	74	49689	74	50143	74
48374	74	48528	74	48582	74	49636	74	49690	74	50144	74
48375	74	48529	74	48583	74	49637	74	49691	74	50145	74
48376	74	48530	74	48584	74	49638	74	49692	74	50146	74
48377	74	48531	74	48585	74	49639	74	49693	74	50147	74
48378	74	48532	74	48586	74	49640	74	49694	74	50148	74
48379	74	48533	74	48587	74	49641	74	49695	74	50149	74
48380	74	48534	74	48588	74	49642	74	49696	74	50150	74
48381	74	48535	74	48589	74	49643	74	49697	74	50151	74
†48382	†74	48536	74	48590	74	49644	74	49698	74	50152	74
48383	74	48537	74	48591	74	49645	74	49699	74	50153	74
48384	74	48538	74	48592	74	49646	74	49700	74	50154	74
48385	74	48539	74	48593	74	49647	74	50101	74	50155	74
48386	74	48540	74	48594	74	49648	74	50102	74	50156	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 48382 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
50157	74	50411	74	50465	74	50719	74	50773	74	51327	74
50158	74	50412	74	50466	74	50720	74	50774	74	51328	74
50159	74	50413	74	50467	74	50721	74	50775	74	51329	74
50160	74	50414	74	50468	74	50722	74	50776	74	51330	74
50161	74	50415	74	50469	74	50723	74	50777	74	51331	74
50162	74	50416	74	50470	74	50724	74	50778	74	51332	74
50163	74	50417	74	50471	74	50725	74	50779	74	51333	74
50164	74	50418	74	50472	74	50726	74	50780	74	51334	74
50165	74	50419	74	50473	74	50727	74	50781	74	51335	74
50166	74	50420	74	50474	74	50728	74	50782	74	51336	74
50167	74	50421	74	50475	74	50729	74	50783	74	51337	74
50168	74	50422	74	50476	74	50730	74	50784	74	51338	74
50169	74	50423	74	50477	74	50731	74	50785	74	51339	74
50170	74	50424	74	50478	74	50732	74	50786	74	51340	74
50171	74	50425	74	50479	74	50733	74	50787	74	51341	74
50172	**1000**	50426	74	50480	74	50734	74	50788	74	51342	74
50173	74	50427	74	50481	74	50735	74	50789	74	51343	74
50174	74	50428	74	50482	74	50736	74	50790	74	51344	74
50175	74	50429	74	50483	74	50737	74	50791	74	51345	74
50176	74	50430	74	50484	74	50738	74	50792	74	51346	74
50177	74	50431	74	50485	74	50739	74	50793	74	51347	74
50178	74	50432	74	50486	74	50740	74	50794	74	51348	74
50179	74	50433	74	50487	74	50741	74	50795	74	51349	74
50180	74	50434	74	50488	74	50742	74	50796	74	51350	74
50181	74	50435	150	50489	74	50743	74	50797	74	51351	74
50182	74	50436	74	50490	74	50744	74	50798	74	51352	74
50183	74	50437	74	50491	74	50745	74	50799	74	51353	74
50184	74	50438	74	50492	74	50746	74	50800	74	51354	74
50185	74	50439	74	50493	74	50747	74	51301	74	51355	74
50186	74	50440	74	50494	74	50748	74	51302	74	51356	74
50187	74	50441	74	50495	74	50749	74	51303	74	51357	74
50188	74	50442	74	50496	74	50750	74	51304	74	51358	74
50189	74	50443	74	50497	74	50751	74	51305	74	51359	74
50190	74	50444	74	50498	74	50752	74	51306	74	51360	74
50191	74	50445	74	50499	74	50753	74	51307	74	51361	74
50192	74	50446	74	50500	74	50754	74	51308	74	51362	74
50193	74	50447	74	50701	74	50755	74	51309	74	51363	74
50194	74	50448	74	50702	74	50756	74	51310	74	51364	74
50195	74	50449	74	50703	74	50757	74	51311	74	51365	74
50196	74	50450	74	50704	74	50758	74	51312	74	51366	74
50197	74	50451	74	50705	74	50759	74	51313	74	51367	74
50198	74	50452	74	50706	74	50760	74	51314	74	51368	74
50199	74	50453	74	50707	74	50761	74	51315	74	51369	74
50200	74	50454	74	50708	74	50762	74	51316	74	51370	74
50401	74	50455	74	50709	74	50763	74	51317	74	51371	74
50402	74	50456	74	50710	74	50764	74	51318	74	51372	74
50403	74	50457	74	50711	74	50765	74	51319	74	51373	74
50404	74	50458	74	50712	74	50766	74	51320	74	51374	74
50405	74	50459	74	50713	74	50767	74	51321	74	51375	74
50406	74	50460	74	50714	74	50768	100	51322	74	51376	74
50407	74	50461	100	50715	74	50769	74	51323	74	51377	74
50408	74	50462	74	50716	74	50770	74	51324	74	51378	74
50409	74	50463	74	50717	74	50771	74	51325	74	51379	74
50410	74	50464	74	50718	74	50772	74	51326	74	51380	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
51381	74	51535	74	51589	74	51643	74	51697	74	51751	74
51382	74	51536	74	51590	74	51644	74	51698	74	51752	74
51383	74	51537	74	51591	74	51645	74	51699	74	51753	74
51384	74	51538	74	51592	74	51646	74	51700	74	51754	74
51385	74	51539	74	51593	74	51647	74	51701	74	51755	74
51386	74	51540	74	51594	74	51648	74	51702	74	51756	74
51387	74	51541	74	51595	74	51649	74	51703	74	51757	74
51388	74	51542	74	51596	74	51650	74	51704	74	51758	74
51389	74	51543	74	51597	74	51651	74	51705	74	51759	74
51390	74	51544	74	51598	74	51652	74	51706	74	51760	74
51391	74	51545	74	51599	74	51653	74	51707	74	51761	74
51392	74	51546	74	51600	74	51654	74	51708	74	51762	74
51393	74	51547	74	51601	74	51655	74	51709	74	51763	74
51394	74	51548	74	51602	74	51656	74	51710	74	51764	74
51395	74	51549	74	51603	74	51657	74	51711	74	51765	74
51396	74	51550	74	51604	74	51658	74	51712	74	51766	74
51397	74	†51551	† 74	51605	74	51659	74	51713	74	51767	74
51398	74	51552	74	51606	74	51660	74	51714	74	51768	74
51399	74	51553	74	51607	74	51661	74	51715	74	51769	74
51400	74	51554	74	51608	74	51662	74	51716	74	51770	74
51501	74	51555	74	51609	74	51663	74	51717	74	51771	74
51502	74	51556	74	51610	100	51664	74	51718	74	51772	74
51503	74	51557	74	51611	74	51665	74	51719	74	51773	74
51504	74	51558	74	51612	74	51666	74	51720	74	51774	74
51505	74	51559	74	51613	74	51667	74	51721	74	51775	74
51506	74	51560	74	51614	74	51668	74	51722	74	51776	74
51507	74	51561	74	51615	74	51669	74	51723	74	51777	74
51508	74	51562	74	51616	74	51670	74	51724	74	51778	74
51509	74	51563	74	51617	74	51671	74	51725	74	51779	74
51510	74	51564	74	51618	74	51672	74	51726	74	51780	74
51511	74	51565	74	51619	74	51673	74	51727	74	51781	74
51512	74	51566	74	51620	74	51674	74	51728	74	51782	74
51513	74	51567	74	51621	74	†51675	† 74	51729	74	51783	74
51514	74	51568	74	51622	74	51676	74	51730	74	51784	74
51515	74	51569	74	51623	74	51677	74	51731	74	51785	74
51516	74	51570	74	51624	74	51678	74	51732	74	51786	74
51517	74	51571	74	51625	74	51679	74	51733	74	51787	74
51518	74	51572	74	51626	74	51680	74	51734	74	51788	74
51519	74	51573	74	51627	74	51681	74	51735	74	51789	74
51520	74	51574	74	51628	74	51682	74	51736	74	51790	74
51521	74	51575	74	51629	74	51683	74	51737	74	51791	74
51522	74	51576	74	51630	74	51684	74	51738	74	51792	74
51523	74	51577	74	51631	74	51685	74	51739	74	51793	74
51524	74	51578	74	51632	74	51686	74	51740	74	51794	74
51525	74	51579	74	51633	74	51687	74	51741	74	51795	74
51526	74	51580	74	51634	74	51688	74	51742	74	51796	74
51527	74	51581	74	51635	74	51689	74	51743	74	51797	74
51528	74	51582	74	51636	74	51690	74	51744	74	51798	74
51529	74	51583	74	51637	74	51691	74	51745	74	51799	74
51530	74	51584	74	51638	74	51692	74	51746	74	51800	74
51531	74	51585	74	51639	74	51693	74	51747	74	52001	74
51532	74	51586	74	51640	74	51694	74	51748	74	52002	74
51533	74	51587	74	51641	74	51695	74	51749	74	52003	74
51534	74	51588	74	51642	74	51696	74	51750	74	52004	74

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 51551 und 51675 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
52005	74	52059	74	52513	74	52567	74	52721	74	52775	74
52006	74	52060	74	52514	74	52568	74	52722	74	52776	74
52007	74	52061	74	52515	74	52569	74	52723	74	52777	74
52008	74	52062	74	52516	74	52570	74	52724	74	52778	74
52009	74	52063	74	52517	74	52571	74	52725	74	52779	74
52010	74	52064	74	52518	74	52572	74	52726	74	52780	74
52011	74	52065	74	52519	74	52573	74	52727	74	52781	100
52012	74	52066	74	52520	74	52574	74	52728	74	52782	74
52013	74	52067	74	52521	74	52575	74	52729	74	52783	74
52014	74	52068	74	52522	74	52576	74	52730	74	52784	74
52015	74	52069	74	52523	74	52577	74	52731	74	52785	74
52016	200	52070	74	52524	74	52578	74	52732	74	52786	74
52017	74	52071	74	52525	74	52579	74	52733	74	52787	74
52018	74	52072	74	52526	74	52580	74	52734	74	52788	74
52019	74	52073	74	52527	74	52581	74	52735	74	52789	74
52020	74	52074	74	52528	74	52582	74	52736	74	52790	74
52021	74	52075	74	52529	74	52583	74	52737	74	52791	74
52022	74	52076	74	52530	74	52584	74	52738	74	52792	74
52023	74	52077	74	52531	74	52585	74	52739	74	52793	74
52024	74	52078	74	52532	74	52586	74	52740	74	52794	74
52025	74	52079	74	52533	74	52587	74	52741	74	52795	74
52026	74	52080	74	52534	74	52588	74	52742	74	52796	74
52027	74	52081	74	52535	74	52589	74	52743	74	52797	74
52028	74	52082	74	52536	74	52590	74	52744	74	52798	74
52029	74	52083	74	52537	74	52591	74	52745	74	52799	74
52030	74	52084	74	52538	74	52592	74	52746	74	52800	74
52031	74	52085	74	52539	74	52593	74	52747	74	53401	74
52032	74	52086	74	52540	74	52594	74	52748	74	53402	74
52033	74	52087	74	52541	74	52595	74	52749	74	53403	74
52034	74	52088	74	52542	74	52596	74	52750	74	53404	74
52035	74	52089	74	52543	74	52597	74	52751	74	53405	74
52036	74	52090	74	52544	74	52598	74	52752	74	53406	100
52037	74	52091	74	52545	74	52599	74	52753	74	53407	74
52038	74	52092	74	52546	74	52600	74	52754	74	53408	74
52039	74	52093	74	52547	74	52701	74	52755	74	53409	74
52040	74	52094	74	52548	74	52702	74	52756	74	53410	74
52041	74	52095	74	52549	74	52703	74	52757	74	53411	74
52042	74	52096	74	52550	74	52704	74	52758	74	53412	74
52043	74	52097	74	52551	74	52705	74	52759	74	53413	74
52044	74	52098	74	52552	74	52706	74	52760	74	53414	74
52045	74	52099	74	52553	74	52707	74	52761	74	53415	74
52046	74	52100	74	52554	74	52708	74	52762	74	53416	74
52047	74	52501	74	52555	74	52709	74	52763	74	53417	74
52048	74	52502	74	52556	74	52710	74	52764	74	53418	74
52049	74	52503	74	52557	74	52711	74	52765	74	53419	74
52050	74	52504	74	52558	74	52712	74	52766	74	53420	74
52051	74	52505	74	52559	74	52713	74	52767	74	53421	74
52052	74	52506	74	52560	74	52714	74	52768	74	53422	74
52053	74	52507	74	52561	74	52715	74	52769	74	53423	74
52054	74	52508	74	52562	74	52716	74	52770	74	53424	74
52055	74	52509	74	52563	74	52717	74	52771	74	53425	74
52056	74	52510	74	52564	74	52718	74	52772	74	53426	74
52057	74	52511	74	52565	74	52719	74	52773	74	53427	74
52058	74	52512	74	52566	74	52720	74	52774	74	53428	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
53429	74	53483	74	55537	74	55591	74	55845	74	55899	74
53430	74	53484	74	55538	74	55592	74	55846	74	55900	74
53431	74	53485	74	55539	74	55593	74	55847	74	57501	74
53432	74	53486	74	55540	74	55594	74	55848	74	57502	74
53433	74	53487	74	55541	74	55595	74	55849	74	57503	74
53434	74	53488	74	55542	74	55596	74	55850	74	57504	74
53435	74	53489	74	55543	74	55597	74	55851	74	57505	74
53436	74	53490	74	55544	74	55598	74	55852	74	57506	74
53437	74	53491	74	55545	74	55599	74	55853	74	57507	74
53438	74	53492	74	55546	74	55600	150	55854	74	57508	74
53439	74	53493	74	55547	74	55801	74	55855	74	57509	74
53440	74	53494	74	55548	74	55802	74	55856	74	57510	74
53441	74	53495	74	55549	74	55803	74	55857	74	57511	74
53442	74	53496	74	55550	74	55804	74	55858	74	57512	74
53443	74	53497	74	55551	74	55805	74	55859	74	57513	74
53444	74	53498	74	55552	74	55806	74	55860	74	57514	74
53445	74	53499	74	55553	74	55807	74	55861	74	57515	74
53446	74	53500	74	55554	74	55808	74	55862	74	57516	74
53447	74	55501	74	55555	74	55809	74	55863	74	57517	74
53448	74	55502	74	55556	74	55810	74	55864	74	57518	74
53449	74	55503	74	55557	74	55811	74	55865	74	57519	74
53450	74	55504	74	55558	74	55812	74	55866	74	57520	74
53451	74	55505	74	55559	74	55813	74	55867	74	57521	74
53452	74	55506	74	55560	74	55814	74	55868	74	57522	74
53453	74	55507	74	55561	74	55815	74	55869	74	57523	74
53454	74	55508	74	55562	74	55816	74	55870	74	57524	74
53455	74	55509	74	55563	74	55817	74	55871	100	57525	74
53456	74	55510	74	55564	74	55818	74	55872	74	57526	74
53457	74	55511	150	55565	74	55819	74	55873	74	57527	74
53458	74	55512	74	55566	74	55820	74	55874	74	57528	74
53459	74	55513	74	55567	74	55821	74	55875	74	57529	74
53460	74	55514	74	55568	74	55822	74	55876	74	57530	74
53461	74	55515	74	55569	74	55823	74	55877	74	57531	74
53462	74	55516	74	55570	74	55824	74	55878	74	57532	74
53463	74	55517	74	55571	74	55825	74	55879	74	57533	74
53464	74	55518	74	55572	74	55826	74	55880	74	57534	74
53465	74	55519	74	55573	74	55827	74	55881	74	57535	74
53466	74	55520	74	55574	74	55828	74	55882	74	57536	74
53467	74	55521	74	55575	74	55829	74	55883	74	57537	74
53468	74	55522	74	55576	74	55830	74	55884	74	57538	74
53469	74	55523	74	55577	74	55831	74	55885	74	57539	74
53470	74	55524	74	55578	74	55832	74	55886	74	57540	74
53471	74	55525	74	55579	74	55833	74	55887	74	57541	74
53472	74	55526	74	55580	74	55834	74	55888	74	57542	74
53473	74	55527	74	55581	74	55835	74	55889	74	57543	74
53474	74	55528	74	55582	74	55836	74	55890	74	57544	74
53475	74	55529	74	55583	74	55837	74	55891	74	57545	74
53476	74	55530	74	55584	74	55838	74	55892	74	57546	74
53477	74	55531	74	55585	74	55839	74	55893	74	57547	74
53478	74	55532	74	55586	74	55840	74	55894	74	57548	74
53479	74	55533	74	55587	74	55841	74	55895	74	57549	74
53480	74	55534	74	55588	74	55842	74	55896	74	57550	74
53481	74	55535	74	55589	74	55843	74	55897	74	57551	74
53482	74	55536	74	55590	74	55844	74	55898	74	57552	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
57553	74	57607	74	57661	74	59715	74	59769	74	60623	74
57554	74	57608	74	57662	74	59716	74	59770	74	60624	74
57555	74	57609	74	57663	74	59717	74	59771	74	60625	74
57556	74	57610	74	57664	74	59718	74	59772	74	60626	74
57557	74	57611	74	57665	74	59719	74	59773	74	60627	74
57558	74	57612	74	57666	74	59720	74	59774	74	60628	74
57559	74	57613	74	57667	74	59721	74	59775	74	60629	74
57560	74	57614	74	57668	74	59722	74	59776	74	60630	100
57561	74	57615	74	57669	74	59723	74	59777	74	60631	74
57562	74	57616	74	57670	74	59724	74	59778	74	60632	74
57563	74	57617	74	57671	74	59725	74	59779	74	60633	74
57564	74	57618	74	57672	74	59726	74	59780	74	60634	74
57565	74	57619	74	57673	74	59727	74	59781	74	60635	74
57566	74	57620	74	57674	74	59728	74	59782	74	60636	74
57567	74	57621	74	57675	74	59729	74	59783	74	**60637**	**1000**
57568	74	57622	74	57676	74	59730	74	59784	100	60638	74
57569	74	57623	74	57677	74	59731	74	59785	74	60639	74
57570	74	57624	74	57678	74	59732	74	59786	74	60640	74
57571	74	57625	74	57679	74	59733	74	59787	74	60641	74
57572	74	57626	74	57680	74	59734	74	59788	74	60642	74
57573	74	57627	74	57681	74	59735	74	59789	74	60643	74
57574	74	57628	74	57682	74	59736	74	59790	74	60644	100
57575	74	57629	74	57683	74	59737	74	59791	74	60645	74
57576	74	57630	74	57684	74	59738	74	59792	74	60646	74
57577	74	57631	74	57685	74	59739	74	59793	74	60647	74
57578	74	57632	74	57686	74	59740	74	59794	74	60648	74
57579	74	57633	74	57687	74	59741	74	59795	74	60649	74
57580	74	57634	74	57688	74	59742	74	59796	74	60650	74
57581	74	57635	74	57689	74	59743	74	59797	74	60651	74
57582	74	57636	74	57690	74	59744	74	59798	74	60652	74
57583	74	57637	74	57691	74	59745	74	59799	74	60653	74
57584	74	57638	74	57692	74	59746	74	59800	74	60654	74
57585	74	57639	74	57693	74	59747	74	60601	74	60655	74
57586	74	57640	74	57694	74	59748	74	60602	74	60656	74
57587	74	57641	74	57695	74	59749	74	60603	74	60657	74
57588	74	57642	74	57696	74	59750	74	60604	74	60658	74
57589	74	57643	74	57697	74	59751	74	60605	74	60659	74
57590	74	57644	74	57698	74	59752	74	60606	74	60660	74
57591	74	57645	74	57699	74	59753	74	60607	74	60661	74
57592	74	57646	74	57700	74	59754	74	60608	74	60662	74
57593	74	57647	74	59701	74	59755	74	60609	74	60663	74
57594	74	57648	74	59702	74	59756	74	60610	74	60664	74
57595	74	57649	74	59703	74	59757	74	60611	74	60665	74
57596	74	57650	74	59704	74	59758	74	60612	74	60666	74
57597	74	57651	74	59705	74	59759	74	60613	74	60667	74
57598	74	57652	74	59706	74	59760	74	60614	74	60668	74
57599	74	57653	74	59707	74	59761	74	60615	74	60669	74
57600	74	57654	74	59708	74	59762	74	60616	74	60670	74
57601	74	57655	74	59709	74	59763	74	60617	74	60671	74
57602	74	57656	74	59710	74	59764	74	60618	74	60672	74
57603	74	57657	74	59711	74	59765	74	60619	74	60673	74
57604	74	57658	74	59712	74	59766	74	60620	74	60674	74
57605	74	57659	74	59713	74	59767	74	60621	74	60675	74
57606	74	57660	74	59714	74	59768	74	60622	74	60676	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
60677	74	61031	74	61085	74	62339	74	62393	74	62947	74
60678	74	61032	74	61086	74	62340	74	62394	74	62948	74
60679	74	61033	74	61087	74	62341	74	62395	74	62949	74
60680	74	61034	74	61088	74	62342	74	62396	74	62950	74
60681	74	61035	74	61089	74	62343	74	62397	74	62951	74
60682	74	61036	74	61090	74	62344	74	62398	74	62952	74
60683	74	61037	74	61091	74	62345	74	62399	74	62953	74
60684	74	61038	74	61092	74	62346	74	62400	74	62954	74
60685	74	61039	74	61093	74	62347	74	62901	74	62955	74
60686	74	61040	74	61094	74	62348	74	62902	74	62956	74
60687	74	61041	74	61095	74	62349	74	62903	74	62957	74
60688	74	61042	74	61096	74	62350	74	62904	74	62958	74
60689	74	61043	74	61097	74	62351	74	62905	74	62959	74
60690	74	61044	74	61098	74	62352	74	62906	74	62960	74
60691	74	61045	74	61099	74	62353	74	62907	74	62961	74
60692	74	61046	74	61100	74	62354	74	62908	74	62962	74
60693	74	61047	74	62301	74	62355	74	62909	74	62963	74
60694	74	61048	74	62302	74	62356	74	62910	74	62964	74
60695	74	61049	74	62303	74	62357	74	62911	74	62965	74
60696	74	61050	74	62304	74	62358	74	62912	74	62966	74
60697	74	61051	74	62305	74	62359	74	62913	74	62967	74
60698	74	61052	74	62306	74	62360	74	62914	74	62968	74
60699	74	61053	74	62307	74	62361	74	62915	150	62969	74
60700	74	61054	74	62308	74	62362	74	62916	74	62970	74
61001	74	61055	74	62309	74	62363	74	62917	74	62971	74
61002	74	61056	74	62310	74	62364	100	62918	74	62972	74
61003	74	61057	74	62311	74	62365	74	62919	74	62973	74
61004	74	61058	74	62312	74	62366	74	62920	74	62974	74
61005	74	61059	74	62313	74	62367	74	62921	74	62975	74
61006	74	61060	74	62314	74	62368	74	62922	74	62976	74
61007	74	61061	74	62315	74	62369	74	62923	74	62977	74
61008	74	61062	74	62316	74	62370	74	62924	74	62978	74
61009	74	61063	74	62317	74	62371	74	62925	74	62979	74
61010	74	61064	74	62318	74	62372	74	62926	74	62980	74
61011	74	61065	74	62319	74	62373	74	62927	74	62981	74
61012	74	61066	74	62320	74	62374	74	62928	74	62982	74
61013	74	61067	74	62321	74	62375	74	62929	74	62983	74
61014	74	61068	74	62322	74	62376	74	62930	74	62984	74
61015	74	61069	74	62323	200	62377	74	62931	74	62985	74
61016	74	61070	74	62324	74	62378	74	62932	74	62986	74
61017	74	61071	74	62325	74	62379	74	62933	74	62987	74
61018	74	61072	74	62326	74	62380	74	62934	74	62988	74
61019	74	61073	74	62327	74	62381	74	62935	74	62989	74
61020	74	61074	74	62328	74	62382	74	62936	74	62990	74
61021	74	61075	74	62329	74	62383	74	62937	74	62991	74
61022	74	61076	74	62330	74	62384	74	62938	74	62992	74
61023	74	61077	74	62331	74	62385	74	62939	74	62993	74
61024	74	61078	74	62332	74	62386	74	62940	74	62994	74
61025	74	61079	74	62333	74	62387	74	62941	74	62995	74
61026	74	61080	74	62334	74	62388	74	62942	74	62996	74
61027	74	61081	74	62335	74	62389	74	62943	74	62997	74
61028	74	61082	74	62336	74	62390	74	62944	74	62998	74
61029	74	61083	74	62337	74	62391	74	62945	74	62999	74
61030	74	61084	74	62338	74	62392	74	62946	74	63000	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
64601	74	64655	74	64709	74	64763	74	65117	74	65171	74
64602	74	64656	74	64710	74	64764	74	65118	74	65172	74
64603	74	64657	74	64711	74	64765	74	65119	74	65173	74
64604	74	64658	74	64712	74	64766	74	65120	74	65174	74
64605	74	64659	74	64713	74	64767	74	65121	74	65175	74
64606	74	64660	74	64714	74	64768	74	65122	74	65176	74
64607	74	64661	74	64715	74	64769	74	65123	74	65177	74
64608	74	64662	74	64716	74	64770	74	65124	74	65178	74
64609	200	64663	74	64717	74	64771	74	65125	74	65179	74
64610	74	64664	74	64718	74	†64772	† 74	65126	74	65180	74
64611	74	64665	74	64719	74	64773	74	65127	74	65181	74
64612	74	64666	74	64720	74	64774	74	65128	74	65182	74
64613	74	64667	74	64721	74	64775	74	65129	74	65183	74
64614	74	64668	74	64722	74	64776	74	65130	74	65184	74
64615	74	64669	74	64723	74	64777	74	65131	74	65185	74
64616	74	64670	74	64724	74	64778	74	65132	74	65186	74
64617	74	64671	74	64725	74	64779	74	65133	74	65187	74
64618	74	64672	74	64726	74	64780	74	65134	74	65188	74
64619	74	64673	74	64727	100	64781	74	65135	74	65189	74
64620	74	64674	74	64728	74	64782	74	65136	74	65190	74
64621	74	64675	74	64729	74	64783	74	65137	74	65191	74
64622	74	64676	74	64730	74	64784	74	65138	74	65192	74
64623	74	64677	74	64731	74	64785	74	65139	74	65193	74
64624	74	64678	74	64732	74	64786	74	65140	74	65194	74
64625	74	64679	74	64733	200	64787	74	65141	74	65195	74
64626	74	64680	74	64734	74	64788	74	65142	74	65196	74
64627	74	64681	74	64735	74	64789	74	65143	74	65197	74
64628	74	64682	74	64736	74	64790	74	65144	74	65198	74
64629	74	64683	74	64737	74	64791	74	65145	74	65199	74
64630	74	64684	74	64738	74	64792	74	65146	74	65200	74
64631	74	64685	74	64739	74	64793	74	65147	74	65401	74
64632	74	64686	74	64740	74	64794	74	65148	74	65402	74
64633	74	64687	74	64741	74	64795	74	65149	74	65403	74
64634	74	64688	74	64742	74	64796	74	65150	74	65404	74
64635	74	64689	74	64743	74	64797	74	65151	74	65405	74
64636	74	64690	74	64744	74	64798	74	65152	74	65406	74
64637	74	64691	74	64745	100	64799	74	65153	74	65407	74
64638	74	64692	74	64746	74	64800	74	65154	74	65408	74
64639	74	64693	74	64747	74	65101	74	65155	74	65409	74
64640	74	64694	74	64748	74	65102	74	65156	74	65410	74
64641	74	64695	74	64749	74	65103	74	65157	74	65411	74
64642	74	64696	74	64750	74	65104	74	65158	74	65412	74
64643	74	64697	74	64751	74	65105	100	65159	74	65413	74
64644	74	64698	74	64752	74	65106	74	65160	74	65414	74
64645	74	64699	74	64753	74	65107	74	65161	74	65415	74
64646	74	64700	74	64754	74	65108	74	65162	74	65416	74
64647	74	64701	74	64755	74	65109	74	65163	74	65417	74
64648	74	64702	74	64756	74	65110	74	65164	74	65418	74
64649	74	64703	74	64757	74	65111	74	65165	74	65419	74
64650	74	64704	74	64758	74	65112	74	65166	74	65420	74
64651	74	64705	74	64759	74	65113	74	65167	74	65421	74
64652	74	64706	74	64760	74	65114	74	65168	74	65422	74
64653	74	64707	74	64761	74	65115	74	65169	74	65423	74
64654	74	64708	74	64762	74	65116	74	65170	74	65424	74

Das mit † bezeichnete Loos-Nr. 64772 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
65425	74	65479	74	65933	74	65987	74	66241	74	66295	74
65426	74	65480	74	65934	74	65988	74	66242	74	66296	74
65427	74	65481	74	65935	74	65989	74	66243	74	66297	74
65428	74	65482	74	65936	74	65990	74	66244	74	66298	74
65429	74	65483	74	65937	74	65991	74	66245	74	66299	74
65430	74	65484	74	65938	74	65992	74	66246	74	66300	74
65431	74	65485	200	65939	74	65993	74	66247	74	67901	74
65432	74	65486	74	65940	74	65994	74	66248	74	67902	74
65433	74	65487	74	65941	74	65995	74	66249	200	67903	74
65434	74	65488	74	65942	74	65996	74	66250	74	67904	74
65435	74	65489	74	65943	74	65997	74	66251	74	67905	74
65436	74	65490	74	65944	74	65998	74	66252	74	67906	74
65437	74	65491	74	65945	74	65999	74	66253	74	67907	74
65438	74	65492	74	65946	74	66000	74	66254	74	67908	74
65439	74	65493	74	65947	74	66201	74	66255	74	67909	74
65440	74	65494	74	65948	74	66202	74	66256	74	67910	74
65441	74	65495	74	65949	74	66203	74	66257	74	67911	74
65442	74	65496	74	65950	74	66204	74	66258	74	67912	74
65443	74	65497	74	65951	74	66205	74	66259	74	67913	74
65444	74	65498	74	65952	74	66206	74	66260	74	67914	74
65445	74	65499	74	65953	74	66207	74	66261	74	67915	74
65446	74	65500	74	65954	74	66208	74	66262	74	67916	74
65447	74	65901	74	65955	74	66209	74	66263	74	67917	74
65448	74	65902	74	65956	74	66210	74	66264	74	67918	74
65449	74	65903	74	65957	74	66211	74	66265	74	67919	74
65450	74	65904	74	65958	74	66212	74	66266	74	67920	74
65451	74	65905	74	65959	74	66213	74	66267	74	67921	74
65452	74	65906	74	65960	74	66214	74	66268	74	67922	74
65453	74	65907	74	65961	74	66215	74	66269	74	67923	74
65454	74	65908	74	65962	74	66216	74	66270	74	67924	74
65455	74	65909	74	65963	74	66217	74	66271	74	67925	74
65456	74	65910	74	65964	74	66218	74	66272	74	67926	150
65457	74	65911	74	65965	74	66219	74	66273	74	67927	74
65458	74	65912	74	65966	74	66220	74	66274	74	67928	74
65459	74	65913	74	65967	74	66221	74	66275	74	67929	74
65460	74	65914	74	65968	74	66222	74	66276	74	67930	74
65461	74	65915	74	65969	74	66223	74	66277	74	67931	74
65462	74	65916	74	65970	74	66224	74	66278	74	67932	74
65463	74	65917	74	65971	74	66225	74	66279	74	67933	74
65464	74	65918	74	65972	74	66226	74	66280	74	67934	74
65465	74	65919	74	65973	74	66227	74	66281	74	67935	74
65466	74	65920	74	65974	74	66228	74	66282	74	67936	74
65467	74	65921	74	65975	74	66229	74	66283	74	67937	74
65468	74	65922	74	65976	74	66230	74	66284	74	67938	74
65469	74	65923	74	65977	74	66231	74	66285	74	67939	74
65470	74	65924	74	65978	74	66232	74	66286	74	67940	74
65471	74	65925	74	65979	74	66233	74	66287	74	67941	74
65472	74	65926	74	65980	74	66234	74	66288	74	67942	74
65473	74	65927	74	65981	74	66235	74	66289	74	67943	74
65474	74	65928	74	65982	74	66236	74	66290	74	67944	74
65475	74	65929	74	65983	74	66237	74	66291	74	67945	74
65476	74	65930	74	65984	74	66238	74	66292	74	67946	74
65477	74	65931	74	65985	74	66239	74	66293	74	67947	74
65478	74	65932	74	65986	74	66240	74	66294	74	67948	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
67949	74	68603	74	68657	74	69011	74	69065	74	69119	74
67950	74	68604	74	68658	74	69012	74	69066	74	69120	74
67951	74	68605	74	68659	74	69013	74	69067	74	69121	74
67952	74	68606	74	68660	74	69014	74	69068	74	69122	74
67953	74	68607	74	68661	74	69015	74	69069	74	69123	74
67954	74	68608	74	68662	74	69016	74	69070	74	69124	74
67955	74	68609	74	68663	74	69017	74	69071	74	69125	74
67956	74	68610	74	68664	74	69018	74	69072	74	69126	74
67957	74	68611	74	68665	74	69019	74	69073	74	69127	74
67958	74	68612	74	68666	74	69020	74	69074	74	69128	74
67959	74	68613	74	68667	74	69021	74	69075	74	69129	74
67960	74	68614	74	68668	74	69022	74	69076	74	69130	74
67961	74	68615	74	68669	74	69023	74	69077	74	69131	74
67962	74	68616	74	68670	74	69024	74	69078	74	69132	74
67963	74	68617	74	68671	74	69025	74	69079	74	69133	74
67964	74	68618	74	68672	74	69026	74	69080	74	69134	74
67965	74	68619	74	68673	74	69027	74	69081	74	69135	74
67966	74	68620	74	68674	74	69028	74	69082	74	69136	74
67967	74	68621	74	68675	74	69029	74	69083	74	69137	74
67968	74	68622	74	68676	74	69030	74	69084	74	69138	74
67969	74	68623	74	68677	74	69031	74	69085	74	69139	74
67970	74	68624	74	68678	74	69032	74	69086	74	69140	74
67971	74	68625	74	68679	74	69033	74	69087	74	69141	74
67972	74	68626	74	68680	74	69034	74	69088	74	69142	74
67973	74	68627	74	68681	74	69035	74	69089	74	69143	74
67974	74	68628	74	68682	74	69036	74	69090	74	69144	74
67975	74	68629	74	68683	74	69037	74	69091	74	69145	74
67976	100	68630	74	68684	74	69038	74	69092	74	69146	74
67977	74	68631	74	68685	74	69039	74	69093	74	69147	74
67978	74	68632	74	68686	74	69040	74	69094	74	69148	74
67979	74	68633	74	68687	74	69041	74	69095	74	69149	74
67980	74	68634	74	68688	74	69042	74	69096	74	69150	74
67981	74	68635	74	68689	74	69043	74	69097	74	69151	74
67982	74	68636	74	68690	74	69044	74	69098	74	69152	74
67983	74	68637	74	68691	74	69045	74	69099	74	69153	74
67984	74	68638	74	68692	74	69046	74	69100	74	69154	74
67985	74	68639	74	68693	74	69047	74	69101	74	69155	74
67986	74	68640	74	68694	74	69048	74	69102	74	69156	74
67987	74	68641	74	68695	74	69049	74	69103	74	69157	74
67988	74	68642	74	68696	74	69050	74	69104	74	69158	74
67989	74	68643	74	68697	74	69051	74	69105	74	69159	74
67990	74	68644	74	68698	74	69052	74	69106	74	69160	74
67991	74	68645	74	68699	74	69053	74	69107	74	69161	74
67992	74	68646	74	68700	74	69054	74	69108	74	69162	74
67993	74	68647	74	69001	74	69055	74	69109	74	69163	74
67994	74	68648	74	69002	74	69056	74	69110	74	69164	74
67995	74	68649	74	69003	150	69057	74	69111	74	69165	74
67996	74	68650	74	69004	74	69058	74	69112	74	69166	74
67997	74	68651	74	69005	74	69059	74	69113	74	69167	74
67998	74	68652	74	69006	74	69060	74	69114	74	69168	74
67999	74	68653	74	69007	74	69061	74	69115	74	69169	74
68000	74	68654	74	†69008	† 74	69062	74	69116	74	69170	74
68601	74	68655	74	69009	74	69063	74	69117	74	69171	74
68602	74	68656	74	69010	74	69064	74	69118	74	69172	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 69008 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
69173	74	69427	74	69481	74	70235	74	70289	74	70343	74
69174	74	69428	74	69482	74	70236	74	70290	74	70344	74
69175	74	69429	74	69483	74	70237	74	70291	74	70345	74
69176	74	69430	74	69484	74	70238	74	70292	74	70346	74
69177	74	69431	74	69485	74	**70239**	**1000**	70293	74	70347	74
69178	74	69432	74	69486	74	70240	74	70294	74	70348	74
69179	74	69433	74	69487	74	70241	74	70295	74	70349	74
69180	74	69434	74	69488	74	70242	74	70296	74	70350	74
69181	74	69435	74	69489	74	70243	74	70297	74	70351	74
69182	74	69436	74	69490	74	70244	74	70298	74	70352	74
69183	74	69437	74	69491	74	70245	74	70299	74	70353	74
69184	74	69438	74	69492	74	70246	74	70300	74	70354	74
69185	74	69439	74	69493	74	70247	74	70301	74	70355	74
69186	74	69440	74	69494	74	70248	74	70302	74	70356	74
69187	74	69441	74	69495	74	70249	74	70303	74	70357	74
69188	74	69442	74	69496	74	70250	74	70304	74	70358	74
69189	74	69443	74	69497	74	70251	74	70305	74	70359	74
69190	74	69444	74	69498	74	70252	74	70306	74	70360	74
69191	74	69445	74	69499	74	70253	74	70307	74	70361	74
69192	74	69446	74	69500	74	70254	74	70308	74	70362	74
69193	74	69447	74	70201	74	70255	74	70309	74	70363	74
69194	74	69448	74	70202	74	70256	74	70310	74	70364	74
69195	74	69449	74	70203	74	70257	74	70311	74	70365	74
69196	74	69450	74	70204	74	70258	74	70312	74	70366	74
69197	74	69451	74	70205	74	70259	74	70313	74	70367	74
69198	74	69452	74	70206	74	70260	74	70314	74	70368	74
69199	74	69453	74	70207	74	70261	74	70315	74	70369	74
69200	74	69454	74	70208	74	70262	74	70316	74	70370	74
69401	74	69455	74	70209	74	70263	74	70317	74	70371	74
69402	74	69456	74	70210	74	70264	74	70318	74	70372	74
69403	74	69457	74	70211	74	70265	74	70319	74	70373	74
69404	74	69458	74	70212	74	70266	74	70320	74	70374	74
69405	74	69459	74	70213	74	70267	74	70321	74	70375	74
69406	74	69460	74	70214	74	70268	74	70322	74	70376	74
69407	74	69461	74	70215	74	70269	74	70323	74	70377	74
69408	74	69462	74	70216	74	70270	74	70324	74	70378	74
69409	74	69463	74	70217	74	70271	74	70325	74	70379	74
69410	74	69464	74	70218	74	70272	74	70326	74	70380	74
69411	74	69465	74	70219	74	70273	74	70327	74	70381	74
69412	74	69466	74	70220	74	70274	74	70328	74	70382	74
69413	74	69467	74	70221	74	70275	74	70329	74	70383	74
69414	74	69468	74	70222	74	70276	74	70330	74	70384	74
69415	74	69469	74	70223	74	70277	74	70331	74	70385	74
69416	74	69470	74	70224	74	70278	74	70332	74	70386	74
69417	74	69471	74	70225	74	70279	74	70333	74	70387	74
69418	74	69472	74	70226	74	70280	74	70334	150	70388	74
69419	74	69473	74	70227	74	70281	74	70335	74	70389	74
69420	74	69474	74	70228	74	70282	74	70336	74	70390	74
69421	74	69475	74	70229	74	70283	74	70337	74	70391	74
69422	74	69476	74	70230	74	70284	74	70338	74	70392	74
69423	74	69477	74	70231	74	70285	74	70339	74	70393	74
69424	74	69478	74	70232	74	70286	74	70340	300	70394	74
69425	74	69479	74	70233	74	70287	74	70341	74	70395	74
69426	74	69480	74	70234	74	70288	74	70342	74	70396	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
70397	74	71251	74	71905	74	71959	74	72613	74	72667	74
70398	74	71252	74	71906	74	71960	74	72614	74	72668	74
70399	74	71253	74	71907	74	71961	74	72615	74	72669	74
70400	74	71254	74	71908	74	71962	74	72616	74	72670	74
71201	74	71255	74	71909	74	71963	74	72617	74	72671	74
71202	74	71256	74	71910	74	71964	74	72618	74	72672	74
71203	74	71257	74	71911	74	71965	74	72619	74	72673	74
71204	74	71258	74	71912	74	71966	74	72620	74	72674	74
71205	74	71259	74	71913	74	71967	74	72621	74	72675	74
71206	74	71260	74	71914	74	71968	74	72622	74	72676	74
71207	74	71261	74	71915	74	71969	74	72623	74	72677	74
71208	74	71262	74	71916	74	71970	74	72624	74	72678	74
71209	74	71263	74	71917	74	71971	74	72625	74	72679	74
71210	74	71264	74	71918	74	71972	74	72626	74	72680	74
71211	74	71265	74	71919	74	71973	74	72627	74	72681	74
71212	74	71266	74	71920	74	71974	74	72628	74	72682	74
71213	74	71267	74	71921	74	71975	74	72629	74	72683	74
71214	74	71268	74	71922	74	71976	74	72630	74	72684	74
71215	74	71269	74	71923	74	71977	74	72631	74	72685	74
71216	74	71270	74	71924	74	71978	74	72632	74	72686	100
71217	74	71271	74	71925	74	71979	74	72633	74	72687	74
71218	74	71272	74	71926	74	71980	74	72634	74	72688	74
71219	74	71273	74	71927	74	71981	74	72635	74	72689	74
71220	74	71274	74	71928	74	71982	74	72636	74	72690	74
71221	74	71275	74	71929	74	71983	74	72637	74	72691	74
71222	74	71276	74	71930	74	71984	74	72638	74	72692	74
71223	74	71277	74	71931	74	71985	74	72639	74	72693	74
71224	74	71278	74	71932	74	71986	74	72640	74	72694	74
71225	74	71279	74	71933	74	71987	74	72641	74	72695	74
71226	74	71280	74	71934	74	71988	74	72642	74	72696	74
71227	74	71281	74	71935	74	71989	74	72643	74	72697	74
71228	74	71282	74	71936	74	71990	74	72644	74	72698	74
71229	74	71283	74	71937	74	71991	74	72645	74	72699	74
71230	74	71284	74	71938	74	71992	74	72646	74	72700	74
71231	74	71285	74	71939	74	71993	74	72647	74	72801	74
71232	74	71286	74	71940	74	71994	74	72648	74	72802	74
71233	74	71287	74	71941	74	71995	74	72649	74	72803	74
71234	74	71288	74	71942	74	71996	74	72650	74	72804	74
71235	74	71289	74	71943	74	71997	74	72651	74	72805	74
71236	74	71290	74	71944	74	71998	74	72652	74	72806	74
71237	74	71291	74	71945	74	71999	74	72653	74	72807	74
71238	74	71292	74	71946	74	72000	74	72654	74	72808	74
71239	74	71293	74	71947	74	72601	74	72655	74	72809	74
71240	74	71294	74	71948	74	72602	74	72656	74	72810	74
71241	74	71295	74	71949	74	72603	74	72657	74	72811	74
71242	74	71296	74	71950	74	72604	74	72658	74	72812	74
71243	74	71297	74	71951	74	72605	74	72659	74	72813	74
71244	74	71298	74	71952	74	72606	74	72660	74	72814	74
71245	74	71299	74	71953	74	72607	74	72661	74	72815	74
71246	74	71300	74	71954	200	72608	74	72662	74	72816	74
71247	74	71901	74	71955	74	72609	74	72663	74	72817	74
71248	74	71902	74	71956	74	72610	74	72664	74	72818	74
71249	74	71903	74	71957	74	72611	74	72665	74	72819	74
71250	74	71904	74	71958	74	72612	74	72666	74	72820	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
72821	74	72875	74	73129	74	73183	74	73537	74	73591	74
72822	74	72876	74	73130	74	73184	74	73538	100	73592	74
72823	74	72877	74	73131	74	73185	100	73539	74	73593	74
72824	74	72878	74	73132	74	73186	74	73540	74	73594	74
72825	74	72879	74	73133	74	73187	74	73541	74	73595	74
72826	74	72880	74	73134	74	73188	74	73542	74	73596	74
72827	74	72881	74	73135	74	73189	74	73543	74	73597	74
72828	74	72882	74	73136	74	73190	74	73544	74	73598	74
72829	74	72883	74	73137	74	73191	74	73545	74	73599	74
72830	74	72884	74	73138	74	73192	74	73546	74	73600	74
72831	74	72885	74	73139	74	73193	74	73547	74	73801	74
72832	74	72886	74	73140	74	73194	74	73548	100	73802	74
72833	74	72887	74	73141	100	73195	74	73549	74	73803	74
72834	74	72888	74	73142	74	73196	74	73550	74	73804	74
72835	74	72889	74	73143	74	73197	74	73551	74	73805	74
72836	74	72890	74	73144	74	73198	74	73552	74	73806	74
72837	74	72891	74	73145	74	73199	74	73553	74	73807	74
72838	74	72892	74	73146	74	73200	74	73554	74	73808	74
72839	74	72893	74	73147	74	73501	74	73555	74	73809	74
72840	74	72894	100	73148	74	73502	74	73556	74	73810	74
72841	74	72895	74	73149	74	73503	74	73557	74	73811	74
72842	74	72896	74	73150	74	73504	74	73558	74	73812	74
72843	74	72897	74	73151	74	73505	74	73559	74	73813	74
72844	74	72898	74	73152	74	73506	74	73560	74	73814	74
72845	74	72899	74	73153	74	73507	74	73561	74	73815	74
72846	74	72900	74	73154	74	73508	74	73562	74	73816	74
72847	74	73101	74	73155	74	73509	74	73563	74	73817	74
72848	74	73102	74	73156	74	73510	74	73564	74	73818	74
72849	74	73103	74	73157	74	73511	74	73565	74	73819	74
72850	74	73104	74	73158	74	73512	74	73566	74	73820	74
72851	74	73105	74	73159	74	73513	74	73567	74	73821	74
72852	74	73106	74	73160	74	73514	74	73568	74	73822	74
72853	74	73107	74	73161	74	73515	74	73569	74	73823	74
72854	74	73108	74	73162	74	73516	74	73570	74	73824	74
72855	74	73109	74	73163	74	73517	74	73571	74	73825	74
72856	74	73110	74	73164	74	73518	74	73572	74	73826	74
72857	74	73111	74	73165	74	73519	74	73573	74	73827	74
72858	74	73112	74	73166	74	73520	74	73574	74	73828	74
72859	74	73113	74	73167	74	73521	74	73575	74	73829	74
72860	74	73114	74	73168	74	73522	74	73576	74	73830	74
72861	74	73115	74	73169	74	73523	74	73577	74	73831	74
72862	74	73116	74	73170	74	73524	74	73578	74	73832	74
72863	74	73117	74	73171	74	73525	74	73579	74	73833	74
72864	74	73118	74	73172	74	73526	74	73580	74	73834	74
72865	74	73119	74	73173	74	73527	74	73581	74	73835	74
72866	74	73120	74	73174	74	73528	74	73582	74	73836	74
72867	74	73121	74	73175	74	73529	74	73583	74	73837	74
72868	74	73122	74	73176	74	73530	74	73584	74	73838	74
72869	74	73123	74	73177	74	73531	74	73585	74	73839	74
72870	74	73124	74	73178	74	73532	74	73586	74	73840	74
72871	74	73125	74	73179	74	73533	74	73587	74	73841	100
72872	74	73126	74	73180	74	73534	74	73588	74	73842	74
72873	74	73127	74	73181	74	73535	74	73589	74	73843	74
72874	74	73128	74	73182	74	73536	74	73590	74	73844	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
73845	74	73899	74	74153	74	76907	74	76961	74	77015	74
73846	74	73900	74	74154	74	76908	74	76962	74	77016	74
73847	74	74101	74	74155	74	76909	74	76963	74	77017	74
73848	74	74102	74	74156	74	76910	74	76964	74	77018	74
73849	74	74103	74	74157	74	76911	74	76965	74	77019	74
73850	74	74104	74	74158	74	76912	74	76966	74	77020	74
73851	74	74105	74	74159	74	76913	74	76967	74	77021	74
73852	74	74106	74	74160	74	76914	74	76968	74	77022	74
73853	200	74107	74	74161	74	76915	74	76969	74	77023	74
73854	74	74108	74	74162	74	76916	74	76970	74	77024	74
73855	74	74109	74	74163	74	76917	74	76971	74	77025	74
73856	74	74110	74	74164	74	76918	74	76972	74	77026	74
73857	74	74111	74	74165	74	76919	74	76973	74	77027	74
73858	74	74112	74	74166	74	76920	74	76974	74	77028	74
73859	74	74113	74	74167	74	76921	74	76975	74	77029	74
73860	74	74114	74	74168	74	76922	74	76976	74	77030	74
73861	74	74115	74	74169	74	76923	74	76977	74	77031	74
73862	74	74116	74	74170	74	76924	74	76978	74	77032	200
73863	74	74117	74	74171	74	76925	74	76979	74	77033	74
73864	74	74118	74	74172	74	76926	74	76980	74	77034	74
73865	74	74119	74	74173	74	76927	74	76981	74	77035	74
73866	74	74120	74	74174	74	76928	74	76982	74	77036	74
73867	74	74121	74	74175	74	76929	74	76983	74	77037	74
73868	74	74122	74	74176	74	76930	74	76984	74	77038	74
73869	74	74123	74	74177	74	76931	74	76985	74	77039	74
73870	74	74124	74	74178	74	76932	74	76986	74	77040	74
73871	74	74125	74	74179	74	76933	74	76987	74	77041	74
73872	74	74126	74	74180	74	76934	74	76988	74	77042	74
73873	74	74127	74	74181	74	76935	74	76989	74	77043	74
73874	74	74128	74	74182	74	76936	74	76990	74	77044	74
73875	74	74129	74	74183	74	76937	74	76991	74	77045	74
73876	74	74130	74	74184	74	76938	74	76992	74	77046	74
73877	74	74131	74	74185	74	76939	74	76993	74	77047	74
73878	74	74132	74	74186	74	76940	74	76994	74	77048	74
73879	74	74133	74	74187	74	76941	74	76995	100	77049	74
73880	74	74134	74	74188	74	76942	74	76996	74	77050	74
73881	74	74135	74	74189	74	76943	74	76997	74	77051	74
73882	74	74136	74	74190	74	76944	74	76998	74	77052	74
73883	74	74137	74	74191	74	76945	74	76999	74	77053	74
73884	74	74138	74	74192	74	76946	74	77000	74	77054	74
73885	100	74139	74	74193	74	76947	74	77001	74	77055	74
73886	74	74140	74	74194	74	76948	74	77002	74	77056	74
73887	74	74141	74	74195	74	76949	74	77003	74	77057	74
73888	74	74142	74	74196	74	76950	74	77004	74	77058	74
73889	74	74143	74	74197	74	76951	74	77005	74	77059	74
73890	74	74144	74	74198	74	76952	74	77006	74	77060	74
73891	74	74145	74	74199	74	76953	74	77007	74	77061	74
†73892	† 74	74146	74	74200	74	76954	74	77008	74	77062	74
73893	74	74147	74	76901	74	76955	74	77009	74	77063	74
73894	74	74148	74	76902	74	76956	74	77010	74	77064	74
73895	74	74149	74	76903	74	76957	74	77011	74	77065	74
73896	74	74150	74	76904	74	76958	74	77012	100	77066	74
73897	74	74151	74	76905	74	76959	150	77013	74	77067	74
73898	100	74152	74	76906	74	76960	74	77014	74	77068	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 73892 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
77069	74	77223	74	77277	74	77431	74	77485	74	77839	74
77070	74	77224	74	77278	74	77432	74	77486	74	77840	74
77071	74	77225	74	77279	74	77433	74	77487	74	77841	74
77072	74	77226	74	77280	74	77434	74	77488	74	77842	74
77073	74	77227	74	77281	74	77435	74	77489	74	77843	74
77074	74	77228	74	77282	74	77436	74	77490	74	77844	74
77075	74	77229	74	77283	74	77437	74	77491	74	77845	74
77076	74	77230	74	77284	74	77438	74	77492	74	77846	74
77077	74	77231	74	77285	74	77439	74	77493	74	77847	74
77078	74	77232	74	77286	74	77440	74	77494	74	77848	74
77079	74	77233	74	77287	74	77441	74	77495	74	77849	74
77080	74	77234	74	77288	74	77442	74	77496	74	77850	74
77081	74	77235	74	77289	74	77443	74	77497	74	77851	74
77082	74	77236	74	77290	74	77444	74	77498	74	77852	74
77083	74	77237	74	77291	74	77445	74	77499	74	77853	74
77084	74	77238	74	77292	74	77446	74	77500	74	77854	74
77085	74	77239	74	77293	74	77447	74	77801	74	77855	74
77086	74	77240	74	77294	74	77448	74	77802	74	77856	74
77087	74	77241	74	77295	74	77449	74	77803	74	77857	74
77088	74	77242	74	77296	74	77450	74	77804	74	77858	74
77089	74	77243	74	77297	74	77451	74	77805	74	77859	74
77090	74	77244	74	77298	74	77452	74	77806	74	77860	74
77091	74	77245	74	77299	74	77453	74	77807	74	77861	74
77092	74	77246	74	77300	74	77454	74	77808	74	77862	74
77093	74	77247	74	77401	74	77455	74	77809	74	77863	74
77094	74	77248	74	77402	74	77456	74	77810	74	77864	74
77095	**1000**	77249	74	77403	74	77457	74	77811	74	77865	74
77096	74	77250	74	77404	74	77458	74	77812	74	77866	74
77097	74	77251	74	77405	74	77459	74	77813	74	77867	74
77098	74	77252	74	77406	74	77460	74	77814	74	77868	74
77099	74	77253	74	77407	74	77461	74	77815	74	77869	74
77100	74	77254	74	77408	74	77462	74	77816	74	77870	74
77201	74	77255	74	77409	74	77463	74	77817	74	77871	74
77202	74	77256	74	77410	74	77464	74	77818	150	77872	74
77203	74	77257	74	77411	74	77465	74	77819	74	77873	74
77204	74	77258	74	77412	74	77466	74	77820	74	77874	74
77205	74	77259	74	77413	74	77467	74	77821	74	77875	74
77206	74	77260	74	77414	74	77468	74	77822	74	77876	74
77207	74	77261	74	77415	74	77469	74	77823	74	77877	74
77208	74	77262	74	77416	74	77470	74	77824	74	77878	74
77209	74	77263	74	77417	74	77471	74	77825	74	77879	74
77210	74	77264	74	77418	74	77472	74	77826	74	77880	74
77211	74	77265	74	77419	74	77473	74	77827	74	77881	74
77212	74	77266	74	77420	74	77474	74	77828	74	77882	74
77213	74	77267	74	77421	74	77475	74	77829	74	77883	74
77214	74	77268	74	77422	74	77476	74	77830	74	77884	74
77215	74	77269	74	77423	74	77477	74	77831	74	77885	74
77216	74	77270	74	77424	74	77478	74	77832	74	77886	74
77217	74	77271	74	77425	74	77479	74	77833	74	77887	74
77218	74	77272	74	77426	74	77480	74	77834	74	77888	74
77219	74	77273	74	77427	300	77481	74	77835	74	77889	74
77220	74	77274	74	77428	74	77482	74	77836	74	77890	74
77221	74	77275	74	77429	74	77483	74	77837	74	77891	74
77222	74	77276	74	77430	74	77484	74	77838	74	77892	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
77893	74	79647	74	80001	74	80055	74	80509	74	80563	74
77894	74	79648	74	80002	74	80056	74	80510	74	80564	74
77895	74	79649	74	80003	74	80057	74	80511	74	80565	74
77896	74	79650	74	80004	74	80058	74	80512	74	80566	74
77897	74	79651	74	80005	74	80059	74	80513	74	80567	74
77898	74	79652	74	80006	74	80060	74	80514	74	80568	74
77899	74	79653	74	80007	74	80061	74	80515	74	80569	74
77900	74	79654	74	80008	74	80062	74	80516	74	80570	74
79601	74	79655	74	80009	74	80063	74	80517	74	80571	74
79602	74	79656	74	80010	74	80064	74	80518	74	80572	74
79603	74	79657	74	80011	74	80065	74	80519	74	80573	74
79604	74	79658	74	80012	74	80066	74	80520	74	80574	74
79605	74	79659	74	80013	74	80067	74	80521	74	80575	74
79606	74	79660	74	80014	74	80068	74	80522	74	80576	74
79607	74	79661	74	80015	74	80069	74	80523	74	80577	74
79608	74	79662	74	80016	74	80070	74	80524	74	80578	74
79609	74	79663	74	80017	74	80071	74	80525	74	80579	74
79610	74	79664	74	80018	74	80072	74	80526	74	80580	74
79611	74	79665	74	80019	74	80073	74	80527	74	80581	74
79612	74	79666	74	80020	74	80074	74	80528	74	80582	74
79613	74	79667	74	80021	74	80075	74	80529	74	80583	74
79614	74	79668	74	80022	74	80076	74	80530	74	80584	74
79615	74	79669	74	80023	74	80077	74	80531	74	80585	74
79616	74	79670	74	80024	74	80078	74	80532	74	80586	74
79617	74	79671	74	80025	74	80079	74	80533	74	80587	74
79618	74	79672	74	80026	74	80080	74	80534	74	80588	74
79619	74	79673	74	80027	74	80081	74	80535	74	80589	74
79620	74	79674	74	80028	74	80082	74	80536	74	80590	74
79621	74	79675	74	80029	74	80083	74	80537	74	80591	74
79622	74	79676	74	80030	74	80084	74	80538	74	80592	74
79623	74	79677	74	80031	74	80085	74	80539	74	80593	74
79624	74	79678	74	80032	74	80086	74	80540	74	80594	74
79625	74	79679	74	80033	74	80087	74	80541	74	80595	74
79626	74	79680	74	80034	74	80088	74	80542	74	80596	74
79627	74	79681	74	80035	74	80089	74	80543	74	80597	74
79628	74	79682	74	80036	74	80090	74	80544	74	80598	74
79629	74	79683	74	80037	74	80091	74	80545	74	80599	74
79630	74	79684	74	80038	74	80092	74	80546	74	80600	74
79631	74	79685	74	80039	74	80093	150	80547	74	80901	74
79632	74	79686	74	80040	74	80094	74	80548	74	80902	74
79633	74	79687	74	80041	74	80095	74	80549	74	80903	74
79634	74	79688	74	80042	74	80096	74	80550	74	80904	74
79635	74	79689	74	80043	74	80097	74	80551	74	80905	74
79636	74	79690	74	80044	74	80098	74	80552	74	80906	74
79637	74	79691	74	80045	74	80099	74	80553	74	80907	74
79638	74	79692	74	80046	74	80100	74	80554	74	80908	74
79639	74	79693	74	80047	74	80501	74	80555	74	80909	74
79640	74	79694	74	80048	74	80502	74	80556	74	80910	74
79641	74	79695	74	80049	74	80503	74	80557	74	80911	74
79642	74	79696	74	80050	74	80504	74	80558	74	80912	74
79643	74	79697	74	80051	74	80505	74	80559	74	80913	74
79644	74	79698	74	80052	74	80506	74	80560	74	80914	74
79645	74	79699	74	80053	74	80507	74	80561	74	80915	74
79646	74	79700	74	80054	74	80508	74	80562	74	80916	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
80917	74	80971	74	82125	74	82179	74	82833	74	82887	74
80918	74	80972	74	82126	74	**82180**	**1500**	82834	74	82888	74
80919	74	80973	74	82127	74	82181	74	82835	74	82889	74
80920	74	80974	74	82128	74	82182	74	82836	74	82890	74
80921	100	80975	74	82129	74	82183	74	82837	74	82891	74
80922	74	80976	74	82130	100	82184	74	82838	74	82892	74
80923	74	80977	74	82131	74	82185	74	82839	74	82893	74
80924	74	80978	74	82132	74	82186	74	82840	74	82894	74
80925	74	80979	74	82133	74	82187	74	82841	74	82895	74
80926	74	80980	74	82134	74	82188	74	82842	150	82896	74
80927	74	80981	74	82135	74	82189	74	82843	74	82897	74
80928	74	80982	74	82136	74	82190	74	82844	74	82898	74
80929	74	80983	74	82137	74	82191	74	82845	74	82899	74
80930	74	80984	74	82138	74	82192	74	82846	74	82900	74
80931	74	80985	74	82139	74	82193	74	82847	74	85101	74
80932	74	80986	74	82140	74	82194	74	82848	74	85102	74
80933	74	80987	74	82141	74	82195	74	82849	74	85103	74
80934	74	80988	74	82142	74	82196	74	82850	74	85104	74
80935	74	80989	74	82143	74	82197	74	82851	74	85105	74
80936	74	80990	74	82144	74	82198	74	82852	74	85106	74
80937	74	80991	74	82145	74	82199	74	82853	74	85107	74
80938	74	80992	74	82146	74	82200	74	82854	74	85108	74
80939	74	80993	74	82147	74	82801	74	82855	74	85109	74
80940	74	80994	74	82148	74	82802	74	82856	74	85110	74
80941	74	80995	74	82149	74	82803	74	82857	74	85111	74
80942	74	80996	74	82150	74	82804	74	82858	74	85112	74
80943	74	80997	74	82151	74	82805	74	†82859	† 74	85113	74
80944	74	80998	74	82152	74	82806	74	82860	74	85114	74
80945	74	80999	74	82153	74	82807	74	82861	74	85115	74
80946	74	81000	74	82154	74	82808	74	82862	74	85116	74
80947	74	82101	74	82155	74	82809	74	82863	74	85117	74
80948	74	82102	74	82156	74	82810	74	82864	74	85118	74
80949	74	82103	74	82157	74	82811	74	82865	74	85119	74
80950	74	82104	74	82158	74	82812	74	82866	74	85120	74
80951	74	82105	74	82159	74	82813	74	82867	74	85121	74
80952	74	82106	74	82160	74	82814	74	82868	74	85122	74
80953	74	82107	74	82161	74	82815	74	82869	74	85123	74
80954	74	82108	74	82162	74	82816	74	82870	74	85124	74
80955	74	82109	100	82163	74	82817	74	82871	74	85125	74
80956	74	82110	74	82164	74	82818	74	82872	74	85126	74
80957	74	82111	74	82165	74	82819	74	82873	74	85127	74
80958	74	82112	74	82166	74	82820	74	82874	74	85128	74
80959	74	82113	74	82167	74	82821	74	82875	74	85129	74
80960	74	82114	74	82168	74	82822	74	82876	74	85130	74
80961	74	82115	74	82169	74	82823	74	82877	74	85131	74
80962	74	82116	74	82170	74	82824	74	82878	74	85132	74
80963	74	82117	74	82171	74	82825	74	82879	74	85133	74
80964	74	82118	74	82172	74	82826	74	82880	74	85134	74
80965	74	82119	74	82173	74	82827	74	82881	74	85135	74
80966	74	82120	74	82174	74	82828	74	82882	74	85136	74
80967	74	82121	74	82175	74	82829	74	82883	74	85137	74
80968	74	82122	74	82176	74	82830	74	82884	74	85138	74
80969	74	82123	74	82177	74	82831	74	82885	74	85139	74
80970	74	82124	74	82178	74	82832	74	82886	74	85140	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 82859 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
85141	74	85195	74	85749	74	85903	74	85957	74	86311	74
85142	74	85196	74	85750	74	85904	74	85958	74	86312	74
85143	74	85197	74	85751	74	85905	74	85959	74	86313	150
85144	100	85198	74	85752	74	85906	74	85960	74	86314	74
85145	74	85199	74	85753	74	85907	74	85961	74	86315	74
85146	74	85200	74	85754	74	85908	74	85962	74	86316	74
85147	74	85701	74	85755	74	85909	74	85963	74	86317	74
85148	74	85702	74	85756	74	85910	74	85964	74	86318	74
85149	74	85703	74	85757	100	85911	74	85965	74	86319	74
85150	74	85704	74	85758	74	85912	74	85966	74	86320	74
85151	74	85705	74	85759	74	85913	74	85967	74	86321	74
85152	74	85706	74	85760	74	85914	74	85968	74	86322	74
85153	74	85707	74	85761	74	85915	74	85969	74	86323	74
85154	74	85708	74	85762	74	85916	74	85970	74	86324	74
85155	74	85709	74	85763	74	85917	74	85971	74	86325	74
85156	74	85710	74	85764	74	85918	74	85972	74	86326	74
85157	74	85711	74	85765	74	85919	74	85973	74	86327	74
85158	74	85712	74	85766	74	85920	74	85974	74	86328	74
85159	74	**85713**	**5000**	85767	74	85921	74	85975	74	86329	74
85160	74	85714	74	85768	74	85922	74	85976	74	86330	74
85161	74	85715	74	85769	74	85923	74	85977	74	86331	74
85162	74	85716	74	85770	74	85924	74	85978	74	86332	74
85163	74	85717	74	85771	74	85925	74	85979	74	86333	74
85164	74	85718	74	85772	74	85926	74	85980	74	86334	74
85165	74	85719	74	85773	74	85927	74	85981	74	86335	74
85166	74	85720	74	85774	74	85928	74	85982	74	86336	74
85167	74	85721	74	85775	74	85929	74	85983	74	86337	74
85168	74	85722	74	85776	74	85930	74	85984	74	86338	74
85169	74	85723	74	85777	74	85931	74	85985	74	86339	74
85170	74	85724	74	85778	74	85932	74	85986	74	86340	74
85171	74	85725	74	85779	74	85933	74	85987	74	86341	74
85172	74	85726	74	85780	74	85934	74	85988	74	86342	74
85173	74	85727	74	85781	74	85935	74	85989	74	86343	74
85174	74	85728	74	85782	74	85936	74	85990	74	86344	74
85175	74	85729	74	85783	74	85937	74	85991	74	86345	74
85176	74	85730	74	85784	74	85938	74	85992	74	86346	74
85177	74	85731	74	85785	74	85939	74	85993	74	86347	74
85178	74	85732	74	85786	74	85940	74	85994	74	86348	74
85179	74	85733	74	85787	74	85941	74	85995	74	86349	74
85180	74	85734	74	85788	74	85942	74	85996	74	86350	74
85181	74	85735	74	85789	74	85943	74	85997	74	86351	74
85182	74	85736	74	85790	74	85944	74	85998	74	86352	74
85183	74	85737	74	85791	74	85945	74	85999	74	86353	74
85184	74	85738	74	85792	74	85946	74	86000	74	86354	74
85185	74	85739	74	85793	74	85947	74	86301	74	86355	74
85186	74	85740	74	85794	74	85948	74	86302	74	86356	74
85187	74	85741	74	85795	74	85949	74	86303	74	86357	74
85188	74	85742	74	85796	74	85950	74	86304	74	86358	74
85189	74	85743	74	85797	74	85951	74	86305	74	86359	100
85190	74	85744	74	85798	74	85952	74	86306	74	86360	74
85191	74	85745	74	85799	74	85953	74	86307	74	86361	74
85192	100	85746	74	85800	74	85954	74	86308	100	86362	74
85193	74	85747	74	85901	74	85955	74	86309	74	86363	74
85194	74	85748	74	85902	74	85956	74	86310	74	86364	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
80917	74	80971	74	82125	74	82179	74	82833	74	82887	74
80918	74	80972	74	82126	74	**82180**	**1500**	82834	74	82888	74
80919	74	80973	74	82127	74	82181	74	82835	74	82889	74
80920	74	80974	74	82128	74	82182	74	82836	74	82890	74
80921	100	80975	74	82129	74	82183	74	82837	74	82891	74
80922	74	80976	74	82130	100	82184	74	82838	74	82892	74
80923	74	80977	74	82131	74	82185	74	82839	74	82893	74
80924	74	80978	74	82132	74	82186	74	82840	74	82894	74
80925	74	80979	74	82133	74	82187	74	82841	74	82895	74
80926	74	80980	74	82134	74	82188	74	82842	150	82896	74
80927	74	80981	74	82135	74	82189	74	82843	74	82897	74
80928	74	80982	74	82136	74	82190	74	82844	74	82898	74
80929	74	80983	74	82137	74	82191	74	82845	74	82899	74
80930	74	80984	74	82138	74	82192	74	82846	74	82900	74
80931	74	80985	74	82139	74	82193	74	82847	74	85101	74
80932	74	80986	74	82140	74	82194	74	82848	74	85102	74
80933	74	80987	74	82141	74	82195	74	82849	74	85103	74
80934	74	80988	74	82142	74	82196	74	82850	74	85104	74
80935	74	80989	74	82143	74	82197	74	82851	74	85105	74
80936	74	80990	74	82144	74	82198	74	82852	74	85106	74
80937	74	80991	74	82145	74	82199	74	82853	74	85107	74
80938	74	80992	74	82146	74	82200	74	82854	74	85108	74
80939	74	80993	74	82147	74	82801	74	82855	74	85109	74
80940	74	80994	74	82148	74	82802	74	82856	74	85110	74
80941	74	80995	74	82149	74	82803	74	82857	74	85111	74
80942	74	80996	74	82150	74	82804	74	82858	74	85112	74
80943	74	80997	74	82151	74	82805	74	†82859	† 74	85113	74
80944	74	80998	74	82152	74	82806	74	82860	74	85114	74
80945	74	80999	74	82153	74	82807	74	82861	74	85115	74
80946	74	81000	74	82154	74	82808	74	82862	74	85116	74
80947	74	82101	74	82155	74	82809	74	82863	74	85117	74
80948	74	82102	74	82156	74	82810	74	82864	74	85118	74
80949	74	82103	74	82157	74	82811	74	82865	74	85119	74
80950	74	82104	74	82158	74	82812	74	82866	74	85120	74
80951	74	82105	74	82159	74	82813	74	82867	74	85121	74
80952	74	82106	74	82160	74	82814	74	82868	74	85122	74
80953	74	82107	74	82161	74	82815	74	82869	74	85123	74
80954	74	82108	74	82162	74	82816	74	82870	74	85124	74
80955	74	82109	100	82163	74	82817	74	82871	74	85125	74
80956	74	82110	74	82164	74	82818	74	82872	74	85126	74
80957	74	82111	74	82165	74	82819	74	82873	74	85127	74
80958	74	82112	74	82166	74	82820	74	82874	74	85128	74
80959	74	82113	74	82167	74	82821	74	82875	74	85129	74
80960	74	82114	74	82168	74	82822	74	82876	74	85130	74
80961	74	82115	74	82169	74	[illegible]	74	[illegible]	74	85131	74
80962	74	82116	74	82170	74	[illegible]	[illegible]	[illegible]	74	85132	74
80963	74	82117	74	82171	74	[illegible]	[illegible]	[illegible]	74	85133	74
80964	74	82118	74	82172	74	[illegible]	[illegible]	[illegible]	74	85134	74
80965	74	82119	74	82173	74	[illegible]	[illegible]	[illegible]	74	85135	74
80966	74	82120	74	82174	74	[illegible]	[illegible]	[illegible]	74	85136	74
80967	74	82121	74	82175	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	85137	74
80968	74	82122	74	82176	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	74	85138	74
80969	74	82123	74	82177	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	85139	74
80970	74	82124	74	8217[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	85140	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 82859 ist mit [illegible]

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr	Gewinn. fl.	Loos-Nr	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
85141	74	85195	74	85749	74	85903	74	85957	74	86311	74
85142	74	85196	74	85750	74	85904	74	85958	74	86312	74
85143	74	85197	74	85751	74	85905	74	85959	74	86313	150
85144	100	85198	74	85752	74	85906	74	85960	74	86314	74
85145	74	85199	74	85753	74	85907	74	85961	74	86315	74
85146	74	85200	74	85754	74	85908	74	85962	74	86316	74
85147	74	85701	74	85755	74	85909	74	85963	74	86317	74
85148	74	85702	74	85756	74	85910	74	85964	74	86318	74
85149	74	85703	74	85757	100	85911	74	85965	74	86319	74
85150	74	85704	74	85758	74	85912	74	85966	74	86320	74
85151	74	85705	74	85759	74	85913	74	85967	74	86321	74
85152	74	85706	74	85760	74	85914	74	85968	74	86322	74
85153	74	85707	74	85761	74	85915	74	85969	74	86323	74
85154	74	85708	74	85762	74	85916	74	85970	74	86324	74
85155	74	85709	74	85763	74	85917	74	85971	74	86325	74
85156	74	85710	74	85764	74	85918	74	85972	74	86326	74
85157	74	85711	74	85765	74	85919	74	85973	74	86327	74
85158	74	85712	74	85766	74	85920	74	85974	74	86328	74
85159	74	**85713**	**5000**	85767	74	85921	74	85975	74	86329	74
85160	74	85714	74	85768	74	85922	74	85976	74	86330	74
85161	74	85715	74	85769	74	85923	74	85977	74	86331	74
85162	74	85716	74	85770	74	85924	74	85978	74	86332	74
85163	74	85717	74	85771	74	85925	74	85979	74	86333	74
85164	74	85718	74	85772	74	85926	74	85980	74	86334	74
85165	74	85719	74	85773	74	85927	74	85981	74	86335	74
85166	74	85720	74	85774	74	85928	74	85982	74	86336	74
85167	74	85721	74	85775	74	85929	74	85983	74	86337	74
85168	74	85722	74	85776	74	85930	74	85984	74	86338	74
85169	74	85723	74	85777	74	85931	74	85985	74	86339	74
85170	74	85724	74	85778	74	85932	74	85986	74	86340	74
85171	74	85725	74	85779	74	85933	74	85987	74	86341	74
85172	74	85726	74	85780	74	85934	74	85988	74	86342	74
85173	74	85727	74	85781	74	85935	74	85989	74	86343	74
85174	74	85728	74	85782	74	85936	74	85990	74	86344	74
85175	74	85729	74	85783	74	85937	74	85991	74	86345	74
85176	74	85730	74	85784	74	85938	74	85992	74	86346	74
85177	74	85731	74	85785	74	85939	74	85993	74	86347	74
85178	74	85732	74	85786	74	85940	74	85994	74	86348	74
85179	74	85733	74	85787	74	85941	74	85995	74	86349	74
85180	74	85734	74	85788	74	85942	74	85996	74	86350	74
85181	74	85735	74	85789	74	85943	74	85997	74	86351	74
85182	74	85736	74	85790	74	85944	74	85998	74	86352	74
85183	74	85737	74	85791	74	85945	74	85999	74	86353	74
85184	74	85738	74	85792	74	85946	74	86000	74	86354	74
85185	74	85739	74	85793	74	85947	74	86301	74	86355	74
85186	74	85740	74	85794	74	85948	74	86302	74	86356	74
85187	74	85741	74	85795	74	85949	74	86303	74	86357	74
85188	74	85742	74	85796	74	85950	74	86304	74	86358	74
85189	74	85743	74	85797	74	85951	74	86305	74	86359	100
5190	74	85744	74	85798	74	85952	74	86306	74	86360	74
5191	[illegible]	85745	74	85799	74	85953	74	86307	74	86361	74
[illegible]	[illegible]	85746	74	85800	74	85954	74	86308	100	86362	74
[illegible]	[illegible]	5747	74	85901	74	85955	74	86309	74	86363	74
[illegible]	[illegible]	5748	74	85902	74	85956	74	86310	74	86364	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
86365	74	86719	74	86773	74	87927	74	87981	74	88535	74
86366	74	86720	74	86774	74	87928	74	87982	74	88536	74
86367	74	86721	74	86775	100	87929	74	87983	74	88537	74
86368	300	86722	74	86776	74	87930	74	87984	74	88538	74
86369	74	86723	74	86777	74	87931	74	87985	74	88539	74
86370	74	86724	74	86778	74	87932	74	87986	74	88540	74
86371	74	86725	74	86779	74	87933	74	87987	74	88541	74
86372	74	86726	74	86780	74	87934	74	87988	74	88542	74
86373	74	86727	74	86781	74	87935	74	87989	74	88543	74
86374	74	**86728**	**1500**	86782	74	87936	74	87990	74	88544	74
86375	74	86729	74	86783	74	87937	74	87991	74	88545	74
86376	74	86730	74	86784	74	87938	74	87992	74	88546	74
86377	74	86731	74	86785	74	87939	74	87993	74	88547	74
86378	74	86732	74	86786	74	87940	74	87994	74	88548	74
86379	74	86733	74	86787	74	87941	74	87995	74	88549	74
86380	74	86734	74	86788	74	87942	74	87996	74	88550	74
86381	74	86735	74	86789	74	87943	74	87997	74	88551	74
86382	74	86736	74	86790	74	87944	74	87998	74	88552	74
86383	74	86737	74	86791	74	87945	74	87999	74	88553	74
86384	74	86738	74	86792	74	87946	74	88000	74	88554	74
86385	74	86739	74	86793	74	87947	74	88501	74	88555	74
86386	74	86740	74	86794	74	87948	74	88502	74	88556	74
86387	74	86741	74	86795	74	87949	74	88503	74	88557	74
86388	74	86742	74	86796	74	87950	74	88504	74	88558	74
86389	74	86743	74	86797	74	87951	74	88505	74	88559	74
86390	74	86744	74	86798	74	87952	74	88506	74	88560	74
86391	74	86745	74	86799	74	87953	74	88507	74	88561	74
86392	74	86746	74	86800	74	87954	74	88508	74	88562	74
86393	74	86747	74	87901	74	87955	74	88509	74	88563	74
86394	74	86748	74	87902	74	87956	74	88510	74	88564	74
86395	74	86749	74	87903	74	87957	74	88511	74	88565	74
86396	74	86750	74	87904	74	87958	74	88512	74	88566	74
86397	74	86751	150	87905	74	87959	74	88513	74	88567	74
86398	74	86752	74	87906	74	87960	74	88514	74	88568	74
86399	74	86753	74	87907	74	87961	74	88515	74	88569	74
86400	74	86754	74	87908	74	87962	74	88516	74	88570	74
86701	74	86755	74	87909	74	87963	74	88517	100	88571	74
86702	74	86756	74	87910	74	87964	74	88518	74	88572	74
86703	74	86757	74	87911	74	87965	74	88519	74	88573	74
86704	74	86758	74	87912	74	87966	74	88520	74	88574	74
86705	74	86759	74	87913	74	87967	74	88521	74	88575	74
86706	74	86760	74	87914	74	87968	74	88522	74	88576	74
86707	74	86761	74	87915	74	87969	74	88523	74	88577	74
86708	74	86762	74	87916	74	87970	74	88524	74	88578	74
86709	74	86763	74	87917	74	87971	74	88525	74	88579	74
86710	74	86764	74	87918	74	87972	74	88526	74	88580	74
86711	74	86765	74	87919	100	87973	74	88527	74	88581	74
86712	74	86766	74	87920	74	87974	74	88528	200	88582	74
86713	74	86767	74	87921	74	87975	74	88529	74	88583	74
86714	74	86768	74	87922	74	87976	74	88530	74	88584	74
86715	74	86769	74	87923	74	87977	74	88531	74	88585	100
86716	74	86770	74	87924	74	87978	74	88532	74	88586	74
86717	74	86771	74	87925	74	87979	74	88533	74	88587	74
86718	74	86772	74	87926	74	87980	74	88534	74	88588	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
88589	74	88743	74	88797	74	91251	200	91705	74	91759	74
88590	74	88744	74	88798	74	91252	74	91706	74	91760	74
88591	74	88745	74	88799	74	91253	74	91707	74	91761	74
88592	74	88746	74	88800	74	91254	74	91708	74	91762	74
88593	74	88747	74	91201	74	91255	74	91709	74	91763	74
88594	74	88748	74	91202	74	91256	74	91710	74	91764	74
88595	74	88749	74	91203	74	91257	74	91711	74	91765	74
88596	74	88750	74	91204	74	91258	74	91712	74	91766	74
88597	74	88751	74	91205	74	91259	74	91713	74	91767	74
88598	74	88752	74	91206	74	91260	74	91714	74	91768	74
88599	74	88753	74	91207	74	91261	74	91715	74	91769	74
88600	74	88754	100	91208	74	91262	74	91716	74	91770	74
88701	74	88755	74	91209	74	91263	74	91717	74	91771	74
88702	74	88756	74	91210	74	91264	74	91718	74	91772	74
88703	74	88757	74	91211	74	91265	74	91719	74	91773	74
88704	74	88758	74	91212	74	91266	74	91720	74	91774	74
88705	74	88759	100	91213	74	91267	74	91721	74	91775	74
88706	74	88760	74	91214	74	91268	74	91722	74	91776	74
88707	74	88761	74	91215	74	91269	74	91723	74	91777	74
88708	74	88762	74	†91216	† 74	91270	74	91724	74	91778	74
88709	74	88763	74	91217	74	91271	74	91725	74	91779	74
88710	74	88764	74	91218	74	91272	74	91726	74	91780	74
88711	74	88765	74	91219	74	91273	74	91727	74	91781	74
88712	74	88766	74	91220	74	91274	74	91728	74	91782	74
88713	74	88767	74	91221	74	91275	74	91729	74	91783	74
88714	74	88768	74	91222	74	91276	74	91730	74	91784	74
88715	74	88769	74	91223	74	91277	74	91731	74	91785	74
88716	74	88770	74	91224	74	91278	74	91732	74	91786	74
88717	74	88771	74	91225	74	91279	74	91733	74	91787	74
88718	74	88772	74	91226	74	91280	74	91734	74	91788	74
88719	74	88773	74	91227	74	91281	74	91735	74	91789	74
88720	74	88774	74	91228	74	91282	74	91736	74	91790	74
88721	74	88775	74	91229	74	91283	74	91737	74	91791	74
88722	74	88776	74	91230	74	91284	74	91738	74	91792	74
88723	74	88777	100	91231	74	91285	74	91739	74	91793	74
88724	74	88778	74	91232	74	91286	74	91740	74	91794	74
88725	74	88779	74	91233	74	91287	74	91741	74	91795	74
88726	74	88780	74	91234	74	91288	74	91742	74	91796	74
88727	74	88781	100	91235	74	91289	74	91743	74	91797	74
88728	74	88782	74	91236	74	91290	74	91744	74	91798	74
88729	74	88783	74	91237	74	91291	74	91745	74	91799	74
88730	74	88784	74	91238	74	91292	74	91746	74	91800	74
88731	74	88785	74	91239	74	91293	74	91747	74	91901	74
88732	74	88786	74	91240	74	91294	74	91748	74	91902	74
88733	74	88787	74	91241	74	91295	74	91749	74	91903	100
88734	74	88788	74	91242	74	91296	74	91750	74	91904	74
88735	74	88789	74	91243	74	91297	74	91751	74	91905	74
88736	74	88790	74	91244	74	91298	74	91752	74	91906	74
88737	74	88791	74	91245	74	91299	74	91753	74	91907	74
88738	74	88792	74	91246	74	91300	100	91754	74	91908	74
88739	74	88793	74	91247	74	91701	74	91755	74	91909	74
88740	74	88794	74	91248	74	91702	74	91756	74	91910	74
88741	74	88795	74	91249	74	91703	74	91757	74	91911	74
88742	74	88796	74	91250	74	91704	74	91758	74	91912	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 91216 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
91913	74	91967	74	93321	74	93375	74	93929	74	93983	74
91914	74	91968	74	93322	74	93376	74	93930	74	93984	74
91915	74	91969	74	93323	74	93377	74	93931	74	93985	74
91916	74	91970	74	93324	74	93378	74	93932	74	93986	74
91917	74	91971	74	93325	74	93379	74	93933	74	93987	74
91918	74	91972	74	93326	74	93380	74	93934	100	93988	74
91919	74	91973	74	93327	74	93381	74	93935	74	93989	74
91920	74	91974	74	93328	74	93382	74	93936	74	93990	74
91921	74	91975	74	93329	74	93383	74	93937	74	93991	74
91922	74	91976	74	93330	74	93384	74	93938	74	93992	74
91923	74	91977	74	93331	74	93385	74	93939	74	93993	74
91924	74	91978	74	93332	74	93386	74	93940	74	93994	74
91925	74	91979	74	93333	74	93387	74	93941	74	93995	74
91926	74	91980	74	93334	74	93388	74	93942	74	93996	74
91927	74	91981	74	93335	74	93389	74	93943	74	93997	74
91928	74	91982	74	93336	74	93390	74	93944	74	93998	74
91929	74	91983	74	93337	74	93391	74	93945	74	93999	74
91930	74	91984	74	93338	74	93392	74	93946	74	94000	74
91931	74	91985	74	93339	74	93393	74	93947	74	94101	74
91932	74	91986	74	93340	74	93394	74	93948	74	94102	74
91933	74	91987	74	93341	74	93395	74	93949	74	94103	74
91934	74	91988	74	93342	74	93396	74	93950	74	94104	74
91935	74	91989	74	93343	74	93397	74	93951	74	94105	74
91936	74	91990	74	93344	74	93398	74	93952	74	94106	74
91937	74	91991	74	93345	100	93399	74	93953	74	94107	74
91938	74	91992	74	93346	74	93400	74	93954	74	94108	74
91939	74	91993	74	93347	74	93901	74	93955	74	94109	74
91940	74	91994	74	93348	74	93902	74	93956	74	94110	74
91941	74	91995	74	93349	74	93903	74	93957	74	94111	74
91942	74	91996	74	93350	74	93904	74	93958	74	94112	74
91943	74	91997	74	93351	74	93905	74	93959	74	94113	74
91944	74	91998	74	93352	74	93906	74	93960	74	94114	74
91945	74	91999	74	93353	74	93907	74	93961	74	94115	74
91946	74	92000	74	93354	74	93908	74	93962	74	94116	74
91947	74	93301	74	93355	74	93909	74	93963	74	94117	74
91948	74	93302	74	93356	74	93910	74	93964	74	94118	74
91949	74	93303	100	93357	74	93911	74	93965	74	94119	74
91950	74	93304	74	93358	74	93912	74	93966	74	94120	74
91951	74	93305	74	93359	74	93913	74	93967	74	94121	74
91952	74	93306	74	93360	74	93914	74	93968	74	94122	74
91953	74	93307	74	93361	74	93915	74	93969	74	94123	74
91954	74	93308	74	93362	74	93916	74	93970	74	94124	74
91955	74	93309	74	93363	74	93917	74	93971	74	94125	74
91956	74	93310	74	93364	74	93918	74	93972	74	94126	74
91957	74	93311	74	93365	74	93919	74	93973	74	94127	74
91958	74	93312	74	93366	74	93920	74	93974	74	94128	74
91959	74	93313	74	93367	74	93921	74	93975	74	94129	74
91960	74	93314	74	93368	74	93922	74	93976	74	94130	74
91961	74	93315	74	93369	74	93923	74	93977	74	94131	74
91962	74	93316	74	93370	74	93924	74	93978	74	94132	74
91963	74	93317	74	93371	74	93925	74	93979	74	94133	74
91964	74	93318	74	93372	74	93926	74	93980	74	94134	74
91965	74	93319	74	93373	74	93927	74	93981	74	94135	74
91966	74	93320	74	93374	74	93928	74	93982	74	94136	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
94137	74	94191	74	94345	74	94399	74	94553	74	95407	74
94138	74	94192	74	94346	74	94400	74	94554	74	95408	74
94139	74	94193	74	94347	74	94501	74	94555	74	95409	74
94140	74	94194	74	94348	74	94502	74	94556	74	95410	74
94141	74	94195	74	94349	74	94503	74	94557	74	95411	74
94142	74	94196	74	94350	74	94504	74	94558	74	95412	74
94143	74	94197	74	94351	74	94505	74	94559	74	95413	74
94144	74	94198	74	94352	74	94506	74	94560	74	95414	74
94145	74	94199	74	94353	74	94507	74	94561	74	95415	74
94146	100	94200	74	94354	74	94508	74	94562	74	95416	74
94147	200	94301	74	94355	74	94509	74	94563	74	95417	74
94148	74	94302	74	94356	74	94510	74	94564	74	95418	74
94149	74	94303	74	94357	74	94511	74	94565	74	95419	74
94150	74	94304	74	94358	74	94512	74	94566	74	95420	74
94151	74	94305	74	94359	74	94513	74	94567	74	95421	74
94152	74	94306	74	94360	74	94514	74	94568	74	95422	74
94153	74	94307	74	94361	74	94515	74	94569	74	95423	74
94154	74	94308	74	94362	74	94516	74	94570	74	95424	74
94155	74	94309	74	94363	74	94517	74	94571	74	95425	74
94156	74	94310	74	94364	74	94518	74	94572	74	95426	74
94157	74	94311	74	94365	74	94519	74	94573	74	95427	74
94158	74	94312	74	94366	74	94520	74	94574	74	95428	74
94159	74	94313	200	94367	74	94521	74	94575	74	95429	74
94160	74	94314	74	94368	100	94522	74	94576	74	95430	74
94161	† 74	94315	74	94369	74	94523	74	94577	74	95431	74
94162	74	94316	74	94370	74	94524	74	94578	74	95432	74
94163	74	94317	74	94371	74	94525	74	94579	74	95433	74
94164	74	94318	74	94372	74	94526	74	94580	74	95434	74
94165	74	94319	74	94373	74	94527	74	94581	74	95435	74
94166	74	94320	74	94374	74	94528	74	94582	74	95436	74
94167	74	94321	74	94375	74	94529	74	94583	74	95437	74
94168	74	94322	74	94376	74	94530	74	94584	74	95438	74
94169	74	94323	74	94377	74	94531	74	94585	74	95439	74
94170	74	94324	74	94378	74	94532	74	94586	74	95440	74
94171	74	94325	74	94379	74	94533	74	94587	74	95441	74
94172	74	94326	74	94380	74	94534	74	94588	74	95442	74
94173	74	94327	74	94381	74	94535	74	94589	74	95443	74
94174	74	94328	74	94382	74	94536	74	94590	74	95444	74
94175	74	94329	74	94383	74	94537	74	94591	74	95445	74
94176	74	94330	74	94384	74	94538	74	94592	74	95446	74
94177	74	94331	74	94385	100	94539	74	94593	74	95447	74
94178	74	94332	74	94386	74	94540	74	94594	74	95448	74
94179	74	94333	74	94387	74	94541	74	94595	74	95449	74
94180	74	94334	74	94388	74	94542	74	94596	74	95450	74
94181	74	94335	74	94389	74	94543	74	94597	74	95451	74
94182	74	94336	74	94390	74	94544	74	94598	74	95452	74
94183	74	94337	74	94391	74	94545	74	94599	74	95453	74
94184	74	94338	74	94392	74	94546	74	94600	74	95454	74
94185	74	94339	74	94393	74	94547	74	95401	74	95455	74
94186	74	94340	74	94394	74	94548	74	95402	74	95456	74
94187	74	94341	74	94395	74	94549	74	95403	74	95457	74
94188	74	94342	74	94396	74	94550	74	95404	74	95458	74
94189	74	94343	74	94397	74	94551	74	95405	74	95459	74
94190	74	94344	74	94398	74	94552	74	95406	74	95460	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 94161 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
95461	74	95615	74	95669	74	96123	74	96177	74	96431	74
95462	74	95616	74	95670	74	96124	74	96178	74	96432	74
95463	74	95617	74	95671	74	96125	74	96179	74	96433	74
95464	74	95618	74	95672	74	96126	74	96180	74	96434	74
95465	74	95619	74	95673	74	96127	74	96181	74	96435	74
95466	74	95620	74	95674	74	96128	74	96182	74	96436	74
95467	74	95621	74	95675	74	96129	74	96183	74	96437	74
95468	74	95622	74	95676	74	96130	74	96184	74	96438	74
95469	74	95623	74	95677	74	96131	74	96185	74	96439	74
95470	74	95624	74	95678	74	96132	74	96186	74	96440	74
95471	74	95625	74	95679	74	96133	74	96187	74	96441	74
95472	74	95626	74	95680	74	96134	74	96188	74	96442	74
95473	74	95627	74	95681	74	96135	74	96189	74	96443	74
95474	74	95628	74	95682	74	96136	74	96190	74	96444	74
95475	74	95629	74	95683	74	96137	74	96191	74	96445	74
95476	74	95630	74	95684	74	96138	74	96192	74	96446	74
95477	74	95631	74	95685	74	96139	74	96193	74	96447	74
95478	74	95632	74	95686	74	96140	74	96194	74	96448	74
95479	74	95633	74	95687	74	96141	74	96195	74	96449	74
95480	74	95634	74	95688	74	96142	74	96196	74	96450	74
95481	74	95635	74	95689	74	96143	74	96197	74	96451	74
95482	74	95636	74	95690	74	96144	74	96198	74	96452	74
95483	74	95637	74	95691	74	96145	74	96199	74	96453	74
95484	74	95638	74	95692	74	96146	74	96200	74	96454	74
95485	74	95639	74	95693	74	96147	74	96401	74	96455	74
95486	74	95640	74	95694	74	96148	74	96402	74	96456	74
95487	74	95641	74	95695	74	96149	74	96403	74	96457	74
95488	74	95642	74	95696	74	96150	74	96404	74	96458	74
95489	74	95643	74	95697	74	96151	74	96405	74	96459	74
95490	74	95644	74	95698	74	96152	74	96406	74	96460	74
95491	74	95645	74	95699	100	96153	74	96407	74	96461	74
95492	74	95646	74	95700	74	96154	74	96408	74	96462	74
95493	74	95647	74	96101	74	96155	74	96409	74	96463	74
95494	74	95648	74	96102	74	96156	74	96410	74	96464	74
95495	74	95649	74	96103	74	96157	74	96411	74	96465	74
95496	74	95650	200	96104	74	96158	74	96412	74	96466	74
95497	74	95651	74	96105	74	96159	74	96413	74	96467	74
95498	74	95652	74	96106	74	96160	74	96414	74	96468	74
95499	74	95653	74	96107	74	96161	74	96415	74	96469	74
95500	74	95654	74	96108	74	96162	74	96416	74	96470	74
95601	74	95655	74	96109	74	96163	74	96417	74	96471	74
95602	74	95656	74	96110	74	96164	74	96418	74	96472	74
95603	74	95657	74	96111	74	96165	74	96419	74	96473	74
95604	74	95658	74	96112	74	96166	74	96420	74	96474	74
95605	74	95659	74	96113	74	96167	74	96421	74	96475	74
95606	74	95660	74	96114	74	96168	74	96422	74	96476	74
95607	74	95661	74	96115	74	96169	74	96423	74	96477	74
95608	74	95662	74	96116	74	96170	74	96424	74	96478	74
95609	74	95663	74	96117	74	96171	74	96425	74	96479	74
95610	74	†95664	† 74	96118	74	96172	74	96426	74	96480	74
95611	74	95665	74	96119	74	**96173**	**1000**	96427	74	96481	74
95612	74	95666	74	96120	74	96174	74	96428	74	96482	74
95613	74	95667	74	96121	74	96175	74	96429	74	96483	74
95614	74	95668	74	96122	74	96176	100	96430	74	96484	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 95664 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
96485	74	97039	74	97093	74	97747	74	98501	74	98555	74
96486	74	97040	74	97094	74	97748	74	98502	74	98556	74
96487	74	97041	74	97095	74	97749	74	98503	74	98557	74
96488	74	97042	74	97096	74	97750	74	98504	74	98558	74
96489	74	97043	74	97097	74	97751	100	98505	74	98559	74
96490	74	97044	74	97098	74	97752	74	98506	74	98560	74
96491	74	97045	74	97099	74	97753	74	98507	74	98561	74
96492	74	97046	74	97100	74	97754	74	98508	74	98562	74
96493	74	97047	74	97701	74	97755	74	98509	74	98563	74
96494	74	97048	74	97702	74	97756	74	98510	74	98564	74
96495	74	97049	74	97703	74	97757	74	98511	74	98565	74
96496	74	97050	74	97704	74	97758	74	98512	74	98566	74
96497	74	97051	74	97705	74	97759	74	98513	74	98567	74
96498	74	97052	74	97706	74	97760	74	98514	74	98568	74
96499	74	97053	74	97707	74	97761	74	98515	74	98569	74
96500	74	97054	74	97708	74	97762	74	98516	74	98570	74
97001	74	97055	74	97709	74	97763	74	98517	74	98571	74
97002	74	97056	74	97710	74	97764	74	98518	74	98572	74
97003	74	97057	74	97711	74	97765	74	98519	74	98573	74
97004	74	97058	74	97712	74	97766	74	98520	74	98574	74
97005	74	97059	74	97713	74	97767	74	98521	74	98575	74
97006	74	97060	74	97714	74	97768	74	98522	74	98576	74
97007	74	97061	74	97715	74	97769	74	98523	74	98577	74
97008	74	97062	74	97716	74	97770	74	98524	74	98578	74
97009	74	97063	74	97717	74	97771	74	98525	74	98579	74
97010	74	97064	74	97718	74	97772	74	98526	74	98580	74
97011	74	97065	74	97719	74	97773	74	98527	74	98581	74
97012	74	97066	74	97720	74	97774	74	98528	74	98582	74
97013	74	97067	74	97721	74	97775	74	98529	74	98583	74
97014	74	97068	74	97722	74	97776	74	98530	74	98584	74
97015	74	97069	74	97723	74	97777	74	98531	74	98585	74
97016	74	97070	74	97724	74	97778	74	98532	74	98586	74
97017	74	97071	74	97725	74	97779	74	98533	74	98587	100
97018	74	97072	74	97726	74	97780	74	98534	74	98588	74
97019	74	97073	74	97727	74	97781	74	98535	74	98589	74
97020	74	97074	74	97728	74	97782	74	98536	74	98590	74
97021	74	97075	74	97729	74	97783	74	98537	74	98591	74
97022	74	97076	74	97730	74	97784	74	98538	74	98592	74
97023	74	97077	74	97731	74	97785	74	98539	74	98593	74
97024	74	97078	74	97732	74	97786	74	98540	74	98594	74
97025	74	97079	74	97733	74	97787	74	98541	74	98595	74
97026	74	97080	74	97734	74	97788	74	98542	74	98596	74
97027	74	97081	74	97735	74	97789	74	98543	74	98597	74
97028	74	97082	74	97736	74	97790	74	98544	74	98598	74
97029	74	97083	74	97737	74	97791	74	98545	74	98599	74
97030	74	97084	74	97738	74	97792	74	98546	74	98600	74
97031	74	97085	74	97739	74	97793	74	98547	74	98901	74
97032	74	97086	74	97740	† 74	97794	74	98548	74	98902	74
97033	74	97087	74	97741	74	97795	74	98549	74	98903	74
97034	74	97088	74	97742	74	97796	74	98550	74	98904	74
97035	74	97089	74	97743	74	97797	74	98551	74	98905	74
97036	74	97090	74	97744	74	97798	74	98552	74	98906	74
97037	74	97091	74	97745	74	97799	74	98553	74	98907	74
97038	74	97092	74	97746	74	97800	74	98554	74	98908	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 97740 ist mit Zahlungssperre belegt.

Art. 13.

Für Beschädigungen und Demolirungen im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Eisenbahngesellschaft einen Ersatz aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden.

Art. 14.

Die von der Staatsregierung in Folge ihres Aufsichtsrechts auf den Bau der Eisenbahn ergehenden Entschließungen und getroffenen Anordnungen geben der Eisenbahngesellschaft in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch auf die Staatskasse.

Art. 15.

Die künftige Ausführung oder Genehmigung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Rheinbahn gibt der Eisenbahngesellschaft kein Recht auf Entschädigung.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß beziehungsweise die Einmündung anderer Eisenbahnen in die ihrige zu gestatten und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieser Einmündung und des deßfallsigen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Auch ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die Anlage von Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit dem Bahnhofe in Lahr zu gestatten, in so fern für die Gesellschaft keine Kosten hieraus erwachsen.

Die Benützung des nach den städtischen Steinbrüchen führenden Schienenwegs ist von der Gesellschaft auch für den Transport der aus andern Brüchen gewonnenen Steine gegen eine entsprechende Vergütung zu gestatten. Können sich die Betheiligten mit der Gesellschaft über diese Vergütung nicht verständigen, so wird dieselbe von der Betriebsverwaltung endgiltig festgesetzt.

Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebs von Anschluß- oder Zweigbahnen an Privaten soll der Eisenbahngesellschaft unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Art. 16.

Die Eisenbahngesellschaft genießt in Bezug auf die Eisenbahn und sämmtliche Beiwerke, so wie auf den Schienenweg nach den städtischen Steinbrüchen, desgleichen in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, so wie von den deßfallsigen Gemeindeumlagen.

Sie ist ferner auch von Bezahlung der Immobilienaccise, der Schenkungsaccise und Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eisenbahn und sämmtlicher Beiwerke und für Anlage des Schienenwegs nach den städtischen Steinbrüchen erworben werden.

Das gesammte, für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen angestellte Personal dagegen hat dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben wird.

Art. 17.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben aus dem der Eisenbahngesellschaft zufallenden Ertrage des Unternehmens wird ein entsprechender Reservefond gebildet und das Nähere hierüber in den Statuten der Gesellschaft festgesetzt werden.

Zu jeder Verwendung aus diesem Reservefond bedarf es der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Art. 18.

Die Großherzogliche Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit die Seitenbahn von Dinglingen bis Lahr anzukaufen und die Gesellschaft ist zur eigenthümlichen Abtretung der Bahn an die Großherzogliche Regierung verpflichtet. Die hierbei maßgebenden Bedingungen sind:

1. der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2. Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu bezahlen:
   a. im Falle der Rückkauf vor fünfundzwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens vier Prozent Dividende erhalten haben, der hierzu fehlende Betrag;
   b. im Falle der Rückkauf nach fünfundzwanzig Jahren von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet erfolgt, das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile.

   In so ferne jedoch die hiernach ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der fünfundzwanzigfache Betrag des durchschnittlichen Reinertrages, welchen die Gesellschaft nach Abzug der Betriebs-, Verwaltungs- und Bahnunterhaltungskosten in den letzten zehn der Kündigung vorausgegangenen Betriebsjahren bezogen hat, so soll der fünfundzwanzigfache Betrag dieses durchschnittlichen Reinertrags als Rückkaufssumme vergütet werden.

   Erfolgt der Rückkauf erst bei Ablauf der Konzession, so wird das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile als Rückkaufssumme vergütet.

   In beiden Fällen wird dieser Minderwerth, so fern sich die Großherzogliche Regierung und die Eisenbahngesellschaft nicht mit einander verständigen, durch ein Schiedsgericht bestimmt, zu welchem jeder Theil einen unbefangenen Sachverständigen beruft, welche einen weiteren als Obmann zu wählen, oder in so ferne sie sich nicht hierüber verständigen, die Ernennung des Obmanns durch das Amtsgericht zu veranlassen haben. Die Entscheidung erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit.
3. Zu dem Anlagekapital sind nicht blos die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den in Artikel 10 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden Zinsen des eingezahlten Kapitals zu rechnen.

Art. 19.

Gegenwärtige Konzession erlischt, wenn der Bau der Bahn nicht innerhalb der in Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, so fern nicht von der Großherzoglichen Regierung eine Fristverlängerung gewährt worden sein sollte.

Art. 20.

Gegenwärtige Konzession wird auf achtzig Jahre, und zwar vom Tage der Ausfertigung der Konzessionsurkunde an gerechnet, verliehen.

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung die Bahn nicht angekauft hat, soll die Konzession in Folge einer zu treffenden weiteren Uebereinkunft unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser achtzig Jahre bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

Art. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Konzession durch die Eisenbahngesellschaft oder deren Vertreter können mit Geldstrafen bis zu 3000 fl. und schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden, in welch letzterem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der Eisenbahngesellschaft öffentlich versteigert werden soll.

Art. 22.

Der gewählte Wohnsitz der Gesellschaft für alle auf den Vollzug dieser Konzession bezüglichen Rechtsverhältnisse, so wie für den Vollzug aller zum Zwecke des Baues der Bahn abgeschlossenen Verträge oder aus Veranlassung des Baues und Betriebs der Bahn entstandenen Verbindlichkeiten ist die Stadt Lahr.

Art. 23.

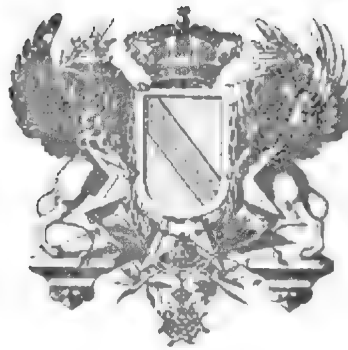
Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Konzessionsbedingungen zwischen der Eisenbahngesellschaft und den Staatsverwaltungsbehörden ergeben, werden mit Ausschluß des Instanzenzuges von dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

Alle aus dem Bau und Betrieb entspringenden civilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

So gegeben Karlsruhe, den 26. September 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
gez. Mathy.

Vdt. Zehr.

Großherzoglich Badische  Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahre 1840.

Liste der gezogenen 12500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten

bei der

Achtundzwanzigsten Ziehung,

welche nach Maßgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.=Loose contrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Commission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. September 1864

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 2. August 1864 gezogenen 125 Serien.

1. 11. 22. 31. 40. 57. 76. 81. 82. 87. 92. 114. 121. 134. 144. 182. 197. 211. 216. 229. 234. 258. 260. 267. 278. 284. 291. 308. 310. 323. 335. 346. 348. 358. 361. 376. 384. 386. 388. 404. 420. 446. 458. 469. 472. 479. 484. 486. 497. 502. 505. 508. 514. 516. 517. 518. 521. 526. 528. 535. 556. 559. 576. 577. 598. 607. 611. 624. 630. 647. 648. 652. 655. 660. 663. 680. 687. 691. 692. 695. 703. 704. 713. 720. 727. 729. 732. 736. 739. 742. 770. 771. 773. 775. 779. 797. 801. 806. 810. 822. 829. 852. 858. 860. 864. 868. 880. 886. 888. 913. 918. 920. 934. 940. 942. 944. 946. 955. 957. 962. 965. 971. 978. 986. 990.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1	74	17	74	33	74	49	74	65	74	81	74
2	74	18	74	34	74	50	74	66	74	82	74
3	74	19	74	35	74	51	74	67	74	83	74
4	74	20	74	36	74	52	74	68	74	84	74
5	74	21	74	37	74	53	74	69	74	85	74
6	74	22	74	38	74	54	74	70	74	86	74
7	74	23	74	39	74	55	74	71	74	87	74
8	74	24	74	40	74	56	74	72	74	88	74
9	74	25	74	41	74	57	74	73	74	89	74
10	74	26	74	42	74	58	74	74	74	90	74
11	74	27	74	43	74	59	74	75	74	91	74
12	74	28	74	44	74	60	74	76	74	92	74
13	74	29	74	45	74	61	74	77	74	93	74
14	74	30	74	46	74	62	74	78	74	94	74
15	74	31	74	47	74	63	74	79	74	95	74
16	74	32	74	48	74	64	74	80	74	96	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
97	74	1051	74	2105	74	2159	74	3013	74	3067	74
98	74	1052	74	2106	74	2160	74	3014	74	3068	74
99	74	1053	74	2107	74	2161	74	3015	74	3069	74
100	74	1054	74	2108	74	2162	74	3016	74	3070	74
1001	74	1055	74	2109	74	2163	74	3017	74	3071	74
1002	74	1056	74	2110	74	2164	74	3018	74	3072	74
1003	74	1057	74	2111	74	2165	74	3019	74	3073	74
1004	74	1058	74	2112	74	2166	74	3020	74	3074	74
1005	74	1059	74	2113	74	2167	74	3021	74	3075	74
1006	74	1060	74	2114	74	2168	74	3022	74	3076	74
1007	74	1061	74	2115	74	2169	74	3023	74	3077	74
1008	74	1062	74	2116	74	2170	74	3024	74	3078	74
1009	74	1063	74	2117	74	2171	74	3025	74	3079	74
1010	74	1064	74	2118	74	2172	74	3026	74	3080	74
1011	74	1065	74	2119	74	2173	74	3027	74	3081	74
1012	74	1066	74	2120	74	2174	74	3028	74	3082	74
1013	74	1067	74	2121	74	2175	74	3029	74	3083	74
1014	74	1068	74	2122	74	2176	74	3030	74	3084	74
1015	74	1069	74	2123	74	2177	74	3031	74	3085	74
1016	74	1070	74	2124	74	2178	74	3032	74	3086	74
1017	74	1071	74	2125	74	2179	74	3033	74	3087	74
1018	74	1072	74	2126	74	2180	74	3034	74	3088	74
1019	74	1073	74	2127	74	2181	74	3035	74	3089	74
1020	74	1074	74	2128	74	2182	74	3036	74	3090	74
1021	74	1075	74	2129	74	2183	74	3037	74	3091	74
1022	74	1076	74	2130	74	2184	74	3038	74	3092	74
1023	74	1077	74	2131	74	2185	74	3039	74	3093	74
1024	74	1078	74	2132	74	2186	74	3040	74	3094	100
1025	74	1079	74	2133	74	2187	74	3041	74	3095	74
1026	74	1080	74	2134	74	2188	100	3042	74	3096	74
1027	74	1081	74	2135	74	2189	74	3043	74	3097	74
1028	74	1082	74	2136	74	2190	74	3044	74	3098	74
1029	74	1083	74	2137	74	2191	74	3045	74	3099	74
1030	150	1084	74	2138	74	2192	74	3046	74	3100	74
1031	74	1085	74	2139	74	2193	74	3047	74	3901	74
1032	74	1086	74	2140	74	2194	74	3048	74	3902	74
1033	74	1087	100	2141	74	2195	74	3049	74	3903	74
1034	74	1088	74	2142	74	2196	74	3050	74	3904	74
1035	74	1089	74	2143	74	2197	74	3051	74	3905	74
1036	74	1090	74	2144	74	2198	74	3052	74	3906	74
1037	74	1091	74	2145	74	2199	74	3053	74	3907	74
1038	74	1092	74	2146	74	2200	74	3054	74	3908	74
1039	74	1093	74	2147	74	3001	74	3055	74	3909	74
1040	74	1094	100	2148	74	3002	74	3056	74	3910	74
1041	74	1095	74	2149	74	3003	74	3057	74	3911	74
1042	74	1096	74	2150	74	3004	74	3058	74	3912	74
1043	74	1097	74	2151	74	3005	74	3059	74	3913	74
1044	74	1098	74	2152	74	3006	74	3060	74	3914	74
1045	74	1099	74	2153	74	3007	74	3061	74	3915	74
1046	74	1100	74	2154	74	3008	74	3062	74	3916	74
1047	74	2101	74	2155	74	3009	74	3063	74	3917	74
1048	74	2102	74	2156	74	3010	74	3064	74	3918	74
1049	74	2103	74	2157	74	3011	74	3065	74	3919	74
1050	74	2104	74	2158	150	3012	74	3066	74	3920	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
3921	74	3975	74	5629	74	5683	74	7537	74	7591	74
3922	74	3976	74	5630	74	5684	74	7538	74	7592	74
3923	74	3977	74	5631	74	5685	74	7539	74	7593	74
3924	74	3978	74	5632	74	5686	74	7540	74	7594	74
3925	74	3979	74	5633	74	5687	74	7541	74	7595	74
3926	74	3980	74	5634	74	5688	74	7542	74	7596	74
3927	74	3981	74	5635	74	5689	74	7543	74	7597	74
3928	74	3982	74	5636	74	5690	74	7544	74	7598	74
3929	74	3983	74	5637	74	5691	74	7545	74	7599	74
3930	74	3984	74	5638	74	5692	100	7546	74	7600	74
3931	74	3985	74	5639	74	5693	74	7547	74	8001	74
3932	74	3986	74	5640	74	5694	74	7548	300	8002	74
3933	74	3987	74	**5641**	**1500**	5695	74	7549	74	8003	74
3934	74	3988	74	5642	74	5696	74	7550	74	8004	74
3935	74	3989	74	5643	74	5697	74	7551	74	8005	74
3936	74	3990	74	5644	74	5698	74	7552	74	8006	74
3937	74	3991	74	5645	74	5699	74	7553	74	8007	74
3938	74	3992	74	5646	74	5700	74	7554	74	8008	74
3939	74	3993	74	5647	74	7501	74	7555	74	8009	74
3940	74	3994	74	5648	74	7502	74	7556	74	8010	74
3941	74	3995	74	5649	74	7503	74	7557	74	8011	74
3942	74	3996	74	5650	74	7504	74	7558	74	8012	74
3943	74	3997	74	5651	74	7505	74	7559	74	8013	74
3944	74	3998	74	5652	74	7506	74	7560	74	8014	74
3945	74	3999	74	5653	100	7507	74	7561	74	8015	74
3946	74	4000	74	5654	74	7508	200	7562	74	8016	74
3947	74	5601	74	5655	74	7509	74	7563	74	8017	74
3948	74	5602	74	5656	74	7510	74	7564	74	8018	74
3949	74	5603	74	5657	74	† 7511	† 74	7565	74	8019	74
3950	74	5604	74	5658	74	7512	74	7566	74	8020	74
3951	74	5605	74	5659	74	7513	74	7567	74	8021	74
3952	74	5606	74	5660	74	7514	74	7568	74	8022	74
3953	74	5607	74	5661	74	7515	74	7569	74	8023	74
3954	74	5608	74	5662	74	7516	74	7570	74	8024	74
3955	74	5609	74	5663	74	7517	74	7571	74	8025	74
3956	**1000**	5610	74	5664	74	7518	74	7572	74	8026	74
3957	74	5611	74	5665	74	7519	74	7573	74	8027	74
3958	74	5612	74	5666	74	7520	74	7574	74	8028	74
3959	74	5613	74	5667	74	7521	74	7575	74	8029	74
3960	74	5614	74	5668	74	7522	74	7576	74	8030	74
3961	74	5615	74	5669	74	7523	74	7577	74	8031	74
3962	74	5616	74	5670	74	7524	74	7578	74	8032	74
3963	74	5617	74	5671	74	7525	74	7579	74	8033	74
3964	74	5618	74	5672	74	7526	74	7580	74	8034	74
3965	74	5619	74	5673	74	7527	74	7581	74	8035	74
3966	74	5620	74	5674	74	7528	74	7582	74	8036	74
3967	74	5621	74	5675	74	7529	74	7583	74	8037	74
3968	74	5622	74	5676	74	7530	74	7584	74	8038	74
3969	74	5623	74	5677	74	7531	74	7585	74	8039	74
3970	74	5624	74	5678	74	7532	74	7586	74	8040	74
3971	74	5625	74	5679	74	7533	74	7587	74	8041	74
3972	74	5626	74	5680	74	7534	74	7588	74	8042	74
3973	74	5627	74	5681	74	**7535**	**1000**	7589	74	8043	74
3974	74	5628	74	5682	74	7536	74	7590	74	8044	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 7511 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
8045	74	8099	74	8153	74	8607	74	8661	74	9115	74
8046	74	8100	74	8154	74	8608	74	8662	74	9116	74
8047	74	8101	74	8155	74	8609	74	8663	74	9117	74
8048	74	8102	74	8156	74	8610	74	8664	74	9118	74
8049	74	8103	74	8157	74	8611	74	8665	74	9119	74
8050	74	8104	74	8158	74	8612	74	8666	74	9120	74
8051	74	**8105**	**1500**	8159	74	8613	74	8667	74	9121	74
8052	74	8106	74	8160	74	8614	74	8668	74	9122	74
8053	74	8107	74	8161	74	8615	74	8669	74	9123	74
8054	74	8108	74	8162	74	8616	74	8670	74	9124	74
8055	74	8109	300	8163	74	8617	74	8671	74	9125	74
8056	74	8110	74	8164	74	8618	74	8672	74	9126	74
8057	74	8111	74	8165	74	8619	74	8673	74	9127	74
8058	74	8112	74	8166	74	8620	74	8674	74	9128	74
8059	74	8113	74	8167	74	8621	74	8675	74	9129	74
8060	74	8114	74	8168	74	8622	74	8676	74	9130	74
8061	74	8115	74	8169	74	8623	74	8677	74	9131	74
8062	74	8116	74	8170	74	8624	74	8678	74	9132	74
8063	74	8117	74	8171	74	8625	74	8679	74	9133	74
8064	74	8118	74	8172	74	8626	74	8680	74	9134	74
8065	74	8119	74	8173	74	8627	74	8681	74	9135	74
8066	74	8120	74	8174	74	8628	74	8682	74	9136	74
8067	74	8121	74	8175	74	8629	74	8683	74	9137	74
8068	74	8122	74	8176	74	8630	74	8684	74	9138	74
8069	74	8123	74	8177	74	8631	74	8685	74	9139	74
8070	74	8124	74	8178	74	8632	74	8686	74	9140	74
8071	74	8125	74	8179	74	8633	74	8687	74	9141	74
8072	74	8126	74	8180	74	8634	74	8688	74	9142	74
8073	74	8127	74	8181	74	8635	74	8689	74	9143	74
8074	74	8128	74	8182	74	8636	74	8690	74	9144	74
8075	74	8129	74	8183	74	8637	74	8691	74	9145	74
8076	74	8130	74	8184	74	8638	74	8692	74	9146	74
8077	74	8131	74	8185	74	8639	74	8693	74	9147	74
8078	74	8132	74	8186	74	8640	74	8694	74	9148	74
8079	74	8133	74	8187	74	8641	300	8695	74	9149	74
8080	74	8134	74	8188	74	8642	74	8696	74	9150	74
8081	74	8135	74	8189	74	8643	74	8697	74	9151	74
8082	74	8136	74	8190	74	8644	74	8698	74	9152	74
8083	100	8137	74	8191	74	8645	74	8699	74	9153	74
8084	74	8138	74	8192	74	8646	74	8700	74	9154	74
8085	74	8139	74	8193	74	8647	74	9101	74	9155	74
8086	74	8140	74	8194	74	8648	74	9102	74	9156	74
8087	74	8141	74	8195	74	8649	74	9103	74	9157	74
8088	74	8142	74	8196	74	8650	74	9104	74	9158	74
8089	74	8143	74	8197	74	8651	74	9105	74	9159	74
8090	74	8144	74	8198	74	8652	74	9106	74	9160	74
8091	74	8145	74	8199	74	8653	74	9107	74	9161	74
8092	74	8146	74	8200	74	8654	74	9108	74	9162	74
8093	74	8147	74	8601	74	8655	74	9109	74	9163	74
8094	74	8148	74	8602	74	8656	74	9110	74	9164	74
8095	74	8149	74	8603	74	8657	74	9111	74	9165	74
8096	74	8150	74	8604	74	8658	74	9112	74	9166	74
8097	74	8151	74	8605	74	8659	74	9113	74	9167	74
8098	74	8152	74	8606	74	8660	74	9114	74	9168	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
9169	74	11323	74	11377	74	12031	74	12085	74	13339	74
9170	74	11324	74	11378	74	12032	74	12086	74	13340	74
9171	74	11325	74	11379	74	12033	74	12087	74	13341	74
9172	74	11326	74	11380	74	12034	74	12088	74	13342	74
9173	74	11327	74	11381	74	12035	74	12089	74	13343	74
9174	74	11328	74	11382	74	12036	74	12090	74	13344	74
9175	74	11329	74	11383	74	12037	74	12091	74	13345	74
9176	74	11330	74	11384	74	12038	74	12092	74	13346	74
9177	74	11331	74	11385	74	12039	74	12093	74	13347	74
9178	74	11332	74	11386	74	12040	74	12094	74	13348	74
9179	74	11333	74	11387	74	12041	74	12095	74	13349	74
9180	74	11334	74	11388	74	12042	74	12096	74	13350	74
9181	74	11335	74	11389	74	12043	74	12097	74	13351	74
9182	74	11336	150	11390	74	12044	74	12098	74	13352	74
9183	74	11337	74	11391	74	12045	74	12099	74	13353	74
9184	74	†11338	† 74	11392	74	12046	74	12100	74	13354	74
9185	74	11339	74	11393	74	12047	74	13301	74	13355	74
9186	74	11340	74	11394	74	12048	74	13302	74	13356	74
9187	74	11341	74	11395	74	12049	74	13303	74	13357	74
9188	74	11342	74	11396	74	12050	74	13304	74	13358	74
9189	74	11343	74	11397	74	12051	74	13305	74	13359	74
9190	74	11344	74	11398	74	12052	74	13306	74	13360	74
9191	74	11345	74	11399	74	12053	74	13307	74	13361	74
9192	74	11346	74	11400	74	12054	74	13308	74	13362	74
9193	74	11347	74	12001	74	12055	74	13309	74	13363	74
9194	74	11348	74	12002	74	12056	74	13310	74	13364	74
9195	74	11349	74	12003	74	12057	74	13311	74	13365	74
9196	74	11350	74	12004	74	12058	74	13312	74	13366	74
9197	74	11351	74	12005	74	12059	74	13313	74	13367	74
9198	74	11352	74	12006	74	12060	74	13314	74	13368	74
9199	74	11353	74	12007	74	12061	74	13315	74	13369	74
9200	74	11354	74	12008	74	12062	74	13316	74	13370	74
11301	74	11355	74	12009	74	12063	74	13317	74	13371	74
11302	74	11356	74	12010	74	12064	74	13318	74	13372	74
11303	74	11357	74	12011	74	12065	74	13319	74	13373	74
11304	74	11358	74	12012	74	12066	74	13320	100	13374	74
11305	74	11359	74	12013	100	12067	74	13321	74	13375	74
11306	74	11360	74	12014	74	12068	74	13322	74	13376	74
11307	74	11361	74	12015	74	12069	74	13323	74	13377	74
11308	74	11362	74	12016	74	12070	74	13324	74	13378	74
11309	74	11363	74	12017	74	12071	74	13325	74	13379	74
11310	74	11364	74	12018	74	12072	74	13326	74	13380	74
11311	74	11365	74	12019	74	12073	74	13327	74	13381	74
11312	74	11366	74	12020	74	12074	74	13328	74	13382	74
11313	74	11367	74	12021	74	12075	74	13329	74	13383	74
11314	74	11368	74	12022	74	12076	74	13330	74	13384	74
11315	74	11369	74	12023	74	12077	74	13331	74	13385	74
11316	74	11370	74	12024	74	12078	74	13332	74	13386	74
11317	74	11371	74	12025	74	12079	74	13333	74	13387	74
11318	74	11372	74	12026	74	12080	74	13334	74	13388	74
11319	74	11373	74	12027	74	12081	74	13335	74	13389	74
11320	74	11374	74	12028	74	12082	74	13336	74	13390	74
11321	74	11375	74	12029	74	12083	74	13337	74	13391	74
11322	74	11376	74	12030	74	12084	74	13338	74	13392	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 11338 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
13393	74	14347	74	18101	74	18155	74	19609	74	19663	74
13394	74	14348	74	18102	74	18156	74	19610	74	19664	74
13395	74	14349	74	18103	74	18157	74	19611	74	19665	74
13396	74	14350	74	18104	74	18158	74	19612	74	19666	74
13397	74	14351	74	18105	74	18159	150	19613	74	19667	74
13398	74	14352	74	18106	74	18160	74	19614	74	19668	74
13399	74	14353	74	18107	74	18161	74	19615	74	19669	74
13400	74	14354	74	18108	74	18162	74	19616	74	19670	74
14301	74	14355	74	18109	74	18163	74	19617	74	19671	74
14302	74	14356	74	18110	74	18164	74	19618	74	19672	74
14303	74	14357	74	18111	74	18165	74	19619	74	19673	74
14304	74	14358	74	18112	74	18166	100	19620	74	19674	74
14305	74	14359	74	18113	74	18167	74	19621	74	19675	74
14306	74	14360	74	18114	74	18168	74	19622	74	19676	74
14307	74	14361	74	18115	74	18169	74	19623	74	19677	74
14308	74	14362	74	18116	74	18170	74	19624	74	19678	74
14309	74	14363	74	18117	74	18171	74	19625	74	19679	74
14310	74	14364	74	18118	74	18172	74	19626	74	19680	74
14311	74	14365	74	18119	74	18173	74	19627	74	19681	74
14312	74	14366	74	18120	74	18174	74	19628	74	19682	74
14313	74	14367	74	18121	74	18175	74	19629	74	19683	74
14314	74	14368	74	18122	74	18176	74	19630	74	19684	74
14315	74	14369	74	18123	74	18177	74	19631	74	19685	74
14316	74	14370	74	18124	74	18178	74	19632	74	19686	74
14317	74	14371	74	18125	100	18179	74	19633	74	19687	74
14318	74	14372	74	18126	74	18180	74	19634	74	19688	74
14319	74	14373	74	18127	74	18181	74	19635	74	19689	74
14320	74	14374	74	18128	74	18182	74	19636	74	19690	74
14321	74	14375	74	18129	74	18183	74	19637	74	19691	74
14322	74	14376	74	18130	100	18184	74	19638	74	19692	74
14323	74	14377	74	18131	74	18185	74	19639	74	19693	74
14324	74	14378	74	18132	74	18186	74	19640	74	19694	74
14325	74	14379	74	18133	74	18187	74	19641	74	19695	74
14326	74	14380	74	18134	74	18188	74	19642	74	19696	74
14327	74	14381	74	18135	74	18189	74	19643	74	19697	74
14328	74	14382	74	18136	74	18190	74	19644	74	19698	74
14329	74	14383	100	18137	74	18191	74	19645	74	19699	74
14330	74	14384	74	18138	74	18192	74	19646	74	19700	74
14331	74	14385	74	18139	74	18193	74	19647	74	21001	74
14332	74	14386	74	18140	74	18194	74	19648	74	21002	74
14333	74	14387	74	18141	74	18195	74	19649	74	21003	74
14334	74	14388	74	18142	74	18196	74	19650	74	21004	74
14335	74	14389	74	18143	74	18197	74	19651	74	21005	74
14336	74	14390	74	18144	74	18198	74	19652	74	21006	74
14337	74	14391	74	18145	74	18199	74	†19653	† 74	21007	74
14338	74	14392	74	18146	74	18200	74	19654	74	21008	74
14339	74	14393	74	18147	74	19601	74	19655	74	21009	74
14340	74	14394	74	18148	74	19602	74	19656	74	21010	74
14341	74	14395	74	18149	74	19603	74	19657	74	21011	74
14342	74	14396	74	18150	74	19604	74	19658	74	21012	74
14343	74	14397	74	18151	74	19605	74	19659	74	21013	74
14344	74	14398	74	18152	74	19606	74	19660	74	21014	74
14345	74	14399	74	18153	74	19607	74	19661	74	21015	74
14346	74	14400	74	18154	74	19608	74	19662	74	**21016**	**40000**

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 19653 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
21017	74	21071	74	21525	74	21579	74	22833	74	22887	74
21018	74	21072	74	21526	74	21580	74	22834	74	22888	74
21019	74	21073	74	21527	74	21581	74	22835	74	22889	74
21020	74	21074	74	21528	74	21582	74	22836	74	22890	74
21021	74	21075	74	21529	74	21583	74	22837	74	22891	74
21022	74	21076	74	21530	74	21584	74	22838	74	22892	74
21023	74	21077	74	21531	74	21585	74	22839	74	22893	74
21024	74	21078	74	21532	74	21586	74	22840	74	22894	74
21025	74	21079	74	21533	74	21587	74	22841	74	22895	74
21026	74	21080	74	21534	74	21588	74	22842	74	22896	74
21027	74	21081	74	21535	74	21589	74	22843	74	22897	74
21028	74	21082	74	21536	74	21590	74	22844	74	22898	74
21029	74	21083	74	21537	74	21591	74	22845	74	22899	74
21030	74	21084	74	21538	74	21592	74	22846	74	22900	74
21031	74	21085	74	21539	74	21593	74	22847	74	23301	74
21032	74	21086	74	21540	74	21594	74	22848	74	23302	74
21033	74	21087	74	21541	74	21595	74	22849	74	23303	74
21034	74	21088	74	21542	74	21596	74	22850	74	23304	74
21035	74	21089	74	21543	74	21597	74	22851	74	23305	74
21036	74	21090	74	21544	74	21598	74	22852	74	23306	74
21037	74	21091	74	21545	74	21599	74	22853	74	23307	74
21038	74	21092	74	21546	150	21600	74	22854	74	23308	74
21039	74	21093	74	21547	74	22801	74	22855	74	23309	74
21040	74	21094	74	21548	74	22802	74	22856	74	23310	74
21041	74	21095	74	21549	74	22803	74	22857	74	23311	74
21042	74	21096	74	21550	74	22804	74	22858	74	23312	74
21043	74	21097	74	21551	74	22805	74	22859	74	23313	74
21044	74	21098	74	21552	74	22806	74	22860	74	23314	74
21045	74	21099	74	21553	74	22807	74	22861	74	23315	74
21046	74	21100	74	21554	74	22808	74	22862	74	23316	74
21047	74	21501	74	21555	74	22809	74	22863	74	23317	74
21048	74	21502	74	21556	74	22810	74	22864	74	23318	74
21049	74	21503	74	21557	74	22811	74	22865	74	23319	74
21050	74	21504	74	21558	74	22812	74	22866	74	23320	74
21051	74	21505	74	21559	74	22813	74	22867	74	23321	74
21052	74	21506	74	21560	74	22814	74	22868	74	23322	74
21053	74	21507	74	21561	74	22815	74	22869	74	23323	74
21054	74	21508	74	21562	74	22816	74	22870	74	23324	74
21055	74	21509	74	21563	74	22817	74	22871	74	23325	74
21056	74	21510	74	21564	74	22818	74	22872	74	23326	74
21057	74	21511	74	21565	74	22819	74	22873	74	23327	74
21058	74	21512	74	21566	74	22820	74	22874	74	23328	74
21059	74	21513	74	21567	74	22821	74	22875	74	23329	74
21060	74	21514	74	21568	74	22822	74	22876	74	23330	74
21061	74	21515	100	21569	74	22823	74	22877	74	23331	74
21062	74	21516	74	21570	74	22824	74	22878	74	23332	74
21063	74	21517	74	21571	74	22825	74	22879	74	23333	74
21064	74	21518	74	21572	74	22826	74	22880	74	23334	74
21065	74	21519	74	21573	74	22827	74	22881	74	23335	74
21066	74	21520	74	21574	74	22828	74	22882	74	23336	74
21067	74	21521	74	21575	74	22829	74	22883	74	23337	74
21068	74	21522	74	21576	74	22830	74	22884	74	23338	74
21069	74	21523	74	21577	74	22831	74	22885	74	23339	74
21070	74	21524	74	21578	74	22832	74	22886	74	23340	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
23341	74	23395	74	25749	74	25903	74	25957	74	26611	74
23342	100	23396	74	25750	74	25904	74	25958	74	26612	74
23343	74	23397	74	25751	74	25905	74	25959	74	26613	74
23344	74	23398	74	25752	200	25906	74	25960	74	26614	74
23345	74	23399	74	25753	74	25907	74	25961	74	26615	74
23346	74	23400	74	25754	74	25908	74	25962	74	26616	74
23347	74	25701	74	25755	74	25909	74	25963	74	26617	74
23348	74	25702	74	25756	74	25910	74	25964	74	26618	74
23349	74	25703	74	25757	74	25911	74	25965	74	26619	74
23350	74	25704	74	25758	74	25912	74	25966	74	26620	74
23351	74	25705	74	25759	74	25913	74	25967	74	26621	74
23352	74	25706	74	25760	74	25914	74	25968	74	26622	74
23353	74	25707	74	25761	74	25915	74	25969	74	26623	74
23354	74	25708	74	25762	74	25916	74	25970	74	26624	74
23355	74	25709	74	25763	74	25917	74	25971	74	26625	74
23356	74	25710	74	25764	74	25918	74	25972	74	26626	74
23357	74	25711	74	25765	74	25919	74	25973	74	26627	74
23358	74	25712	74	25766	74	25920	74	25974	74	26628	74
23359	74	25713	74	25767	74	25921	74	25975	74	26629	74
23360	74	25714	74	25768	74	25922	74	25976	74	26630	74
23361	74	25715	74	25769	74	25923	74	25977	74	26631	74
23362	74	25716	74	25770	74	25924	74	25978	74	26632	74
23363	74	25717	74	25771	74	25925	74	25979	74	26633	74
23364	74	25718	74	25772	74	25926	74	25980	74	26634	74
23365	74	25719	74	25773	74	25927	74	25981	74	26635	74
23366	74	25720	74	25774	74	25928	74	25982	74	26636	74
23367	74	25721	74	25775	74	25929	74	25983	74	26637	74
23368	74	25722	74	25776	74	25930	74	25984	74	26638	74
23369	74	25723	74	25777	74	25931	74	25985	74	26639	74
23370	74	25724	74	25778	74	25932	74	25986	74	26640	74
23371	74	25725	74	25779	74	25933	74	25987	74	26641	74
23372	300	25726	74	25780	74	25934	74	25988	74	26642	74
23373	74	25727	74	25781	74	25935	74	25989	74	26643	74
23374	74	25728	74	25782	74	25936	74	25990	74	26644	74
23375	74	25729	74	25783	74	25937	74	25991	74	26645	74
23376	74	25730	74	25784	74	25938	74	25992	74	26646	74
23377	74	25731	74	25785	74	25939	74	25993	74	26647	74
23378	74	25732	74	25786	74	25940	74	25994	74	26648	74
23379	74	25733	74	25787	74	25941	74	25995	74	26649	74
23380	74	25734	74	25788	74	25942	74	25996	74	26650	74
23381	74	25735	74	25789	74	25943	74	25997	74	26651	74
23382	74	25736	74	25790	74	25944	74	25998	74	26652	74
23383	74	25737	74	25791	74	25945	74	25999	74	26653	74
23384	74	25738	74	25792	74	25946	74	26000	74	26654	74
23385	74	25739	74	25793	74	25947	74	26601	74	26655	74
23386	74	25740	74	25794	74	25948	74	26602	74	26656	74
23387	74	25741	74	25795	74	25949	74	26603	74	26657	74
23388	74	25742	74	25796	74	25950	74	26604	74	26658	74
23389	74	25743	74	25797	74	25951	74	26605	74	26659	74
23390	74	25744	74	25798	74	25952	74	26606	74	26660	74
23391	74	25745	74	25799	74	25953	74	26607	74	26661	74
23392	74	25746	74	25800	74	25954	74	26608	74	26662	74
23393	74	25747	74	25901	74	25955	74	26609	74	26663	74
23394	74	25748	74	25902	74	25956	74	26610	74	26664	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
26665	74	27719	74	27773	74	28327	74	28381	74	29035	74
26666	74	27720	74	27774	100	28328	74	28382	74	29036	74
26667	74	27721	74	27775	74	28329	74	28383	74	29037	74
26668	74	27722	74	27776	74	28330	74	28384	74	29038	74
26669	74	27723	74	27777	74	**28331**	**10000**	28385	74	29039	74
26670	74	27724	74	27778	74	28332	74	28386	74	29040	74
26671	74	27725	74	27779	74	28333	74	28387	74	29041	74
26672	74	27726	74	27780	74	28334	74	28388	74	29042	74
26673	74	27727	74	27781	74	28335	74	28389	74	29043	74
26674	74	27728	74	27782	74	28336	74	28390	74	29044	74
26675	74	27729	74	27783	74	28337	74	28391	74	29045	74
26676	74	27730	74	27784	74	28338	74	28392	74	29046	74
26677	74	27731	74	27785	74	28339	74	28393	74	29047	74
26678	74	27732	74	27786	74	28340	74	28394	74	29048	74
26679	74	27733	74	27787	74	28341	74	28395	74	29049	74
26680	100	27734	74	27788	74	28342	74	28396	74	29050	74
26681	74	27735	74	27789	74	28343	74	28397	74	29051	74
26682	74	27736	74	27790	74	28344	74	28398	74	29052	74
26683	74	27737	74	27791	74	28345	74	28399	74	29053	74
26684	74	27738	74	27792	74	28346	74	28400	74	29054	74
26685	74	27739	74	27793	74	28347	74	29001	74	29055	74
26686	74	27740	74	27794	74	28348	74	29002	74	29056	74
26687	74	27741	74	27795	74	28349	74	29003	74	29057	74
26688	74	27742	74	27796	74	28350	74	29004	74	29058	74
26689	74	27743	74	27797	74	28351	74	29005	74	29059	74
26690	74	27744	74	27798	74	28352	74	29006	74	29060	74
26691	74	27745	74	27799	74	28353	74	29007	74	29061	74
26692	74	27746	74	27800	74	28354	74	29008	74	29062	74
26693	74	27747	74	28301	74	28355	74	29009	74	29063	74
26694	74	27748	74	28302	74	28356	74	29010	74	29064	74
26695	74	27749	74	28303	74	28357	74	29011	74	29065	74
26696	74	27750	74	28304	74	28358	74	29012	74	29066	74
26697	74	27751	74	28305	74	28359	74	29013	74	29067	74
26698	74	27752	74	28306	74	28360	74	29014	74	29068	74
26699	74	27753	74	28307	74	28361	74	29015	74	29069	74
26700	74	27754	74	28308	74	28362	74	29016	74	29070	74
27701	74	27755	74	28309	74	28363	74	29017	74	29071	74
27702	74	27756	74	28310	74	28364	74	29018	74	29072	74
27703	74	27757	74	28311	74	28365	74	29019	74	29073	74
27704	74	27758	74	28312	74	28366	74	29020	74	29074	74
27705	74	27759	74	28313	74	28367	74	29021	74	29075	74
27706	74	27760	74	28314	74	28368	74	29022	74	29076	74
27707	74	27761	74	28315	74	28369	74	29023	74	29077	74
27708	74	27762	74	28316	74	28370	74	29024	74	29078	74
27709	74	27763	74	28317	74	28371	74	29025	74	29079	74
27710	74	27764	74	28318	74	28372	74	29026	74	29080	74
27711	74	27765	74	28319	74	28373	74	29027	74	29081	74
27712	74	27766	74	28320	74	28374	74	29028	74	29082	74
27713	74	27767	74	28321	74	28375	74	29029	74	29083	150
27714	74	27768	74	28322	74	28376	74	29030	74	29084	74
27715	74	27769	74	28323	74	28377	74	29031	74	29085	200
27716	74	27770	74	28324	74	28378	74	29032	74	29086	74
27717	74	27771	74	28325	74	28379	74	29033	74	29087	74
27718	74	27772	74	28326	74	28380	74	29034	74	29088	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
29089	74	30743	74	30797	74	30951	74	32205	74	32259	74
29090	74	30744	74	30798	74	30952	74	32206	74	32260	74
29091	74	30745	74	30799	74	30953	74	32207	74	32261	74
29092	74	30746	74	30800	74	30954	74	32208	74	32262	74
29093	74	30747	74	30901	74	30955	74	32209	74	32263	74
29094	74	30748	74	30902	74	30956	74	32210	74	32264	74
29095	74	30749	74	30903	74	30957	74	32211	74	32265	74
29096	74	30750	74	30904	74	30958	74	32212	74	32266	74
29097	74	30751	74	30905	74	30959	74	32213	74	32267	74
29098	74	30752	74	30906	74	30960	74	32214	74	32268	74
29099	74	30753	74	30907	74	30961	74	32215	74	32269	74
29100	74	30754	74	30908	74	30962	74	32216	74	32270	74
30701	74	30755	74	30909	74	30963	74	32217	74	32271	74
30702	74	30756	74	30910	74	30964	74	32218	74	32272	74
30703	74	30757	74	30911	74	30965	74	32219	74	32273	74
30704	74	30758	74	30912	74	30966	74	32220	74	32274	74
30705	74	30759	74	30913	74	30967	74	32221	74	32275	74
30706	74	30760	74	30914	74	30968	74	32222	74	32276	74
30707	74	30761	74	30915	74	30969	74	32223	74	32277	74
30708	74	30762	74	30916	74	30970	74	32224	74	32278	74
30709	74	30763	74	30917	74	30971	74	32225	74	32279	74
30710	74	30764	74	30918	74	30972	74	32226	74	32280	74
30711	74	30765	74	30919	74	30973	74	32227	74	32281	74
30712	74	30766	74	30920	74	30974	74	32228	74	32282	74
30713	74	30767	74	30921	74	30975	74	32229	74	32283	74
30714	74	30768	74	30922	74	30976	74	32230	74	32284	74
30715	74	30769	74	30923	74	30977	74	32231	74	32285	74
30716	74	30770	74	30924	74	30978	74	32232	74	32286	74
30717	74	30771	74	30925	74	30979	74	32233	74	32287	74
30718	74	30772	74	30926	74	30980	74	32234	74	32288	74
30719	74	30773	74	30927	74	30981	74	32235	74	32289	74
30720	74	30774	200	30928	74	30982	74	32236	74	32290	74
30721	74	30775	74	30929	74	30983	74	32237	74	32291	74
30722	74	30776	74	30930	74	30984	74	32238	74	32292	74
30723	74	30777	74	30931	100	30985	74	32239	74	32293	74
30724	74	30778	74	30932	74	30986	74	32240	74	32294	74
30725	74	30779	74	30933	74	30987	74	32241	74	32295	74
30726	74	†30780	† 74	30934	74	30988	74	32242	74	32296	74
30727	74	30781	74	30935	74	30989	74	32243	74	32297	74
30728	74	30782	74	30936	74	30990	74	32244	74	32298	74
30729	74	30783	74	30937	74	30991	74	32245	74	32299	74
30730	74	30784	74	30938	74	30992	74	32246	74	32300	74
30731	74	30785	74	30939	74	30993	74	32247	74	33401	74
30732	74	30786	74	30940	74	30994	74	32248	74	33402	74
30733	74	30787	74	30941	74	30995	74	32249	74	33403	74
30734	74	30788	74	30942	74	30996	74	32250	74	33404	74
30735	74	30789	74	30943	74	30997	74	32251	74	33405	74
30736	74	30790	74	30944	74	30998	74	32252	74	33406	74
30737	74	30791	74	30945	74	30999	74	32253	74	33407	74
30738	74	30792	74	30946	74	31000	74	32254	74	33408	74
30739	74	30793	74	30947	74	32201	74	32255	74	33409	74
30740	74	30794	74	30948	74	32202	74	32256	74	33410	74
30741	74	30795	74	30949	74	32203	74	32257	74	33411	74
30742	74	30796	74	30950	74	32204	74	32258	74	33412	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 30780 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
33413	74	33467	74	34521	74	34575	74	34729	74	34783	74
33414	74	33468	74	34522	74	34576	74	34730	74	34784	74
33415	74	33469	74	34523	74	34577	74	34731	74	34785	74
33416	74	33470	74	34524	74	34578	74	34732	74	34786	74
33417	74	33471	74	34525	74	34579	74	34733	74	34787	74
33418	74	33472	74	34526	74	34580	74	34734	74	34788	74
33419	74	33473	74	34527	74	34581	74	34735	74	34789	74
33420	74	33474	74	34528	74	34582	74	34736	74	34790	74
33421	74	33475	74	34529	74	34583	74	34737	74	34791	74
33422	74	33476	74	34530	74	34584	74	34738	74	34792	74
33423	74	33477	74	34531	74	34585	74	34739	74	34793	74
33424	74	33478	74	34532	74	34586	74	34740	74	34794	74
33425	74	33479	74	34533	74	34587	74	34741	74	34795	74
33426	74	33480	74	34534	74	34588	74	34742	74	34796	74
33427	74	33481	74	34535	74	34589	74	34743	74	34797	300
33428	74	33482	74	34536	74	34590	74	34744	74	34798	74
33429	74	33483	74	34537	74	34591	74	34745	74	34799	74
33430	74	33484	74	34538	74	34592	74	34746	74	34800	74
33431	74	33485	74	34539	74	34593	74	34747	74	35701	74
33432	74	33486	74	34540	74	34594	74	34748	74	35702	74
33433	74	33487	74	34541	74	34595	74	34749	74	35703	74
33434	74	33488	74	34542	74	34596	74	34750	74	35704	74
33435	74	33489	74	34543	74	34597	74	34751	74	35705	74
33436	74	33490	74	34544	74	34598	74	34752	74	35706	74
33437	74	33491	74	34545	74	34599	74	34753	74	35707	74
33438	74	33492	74	34546	74	34600	74	34754	74	35708	74
33439	74	33493	74	34547	74	34701	74	34755	74	35709	74
33440	74	33494	74	34548	74	34702	74	34756	74	35710	74
33441	74	33495	74	34549	74	34703	74	34757	74	35711	74
33442	74	33496	74	34550	74	34704	74	34758	74	35712	74
33443	74	33497	74	34551	74	34705	74	34759	74	35713	74
33444	74	33498	74	34552	74	34706	74	34760	74	35714	74
33445	74	33499	74	34553	74	34707	74	34761	74	35715	74
33446	74	33500	74	34554	74	34708	74	34762	74	35716	74
33447	74	34501	74	34555	74	34709	74	34763	74	35717	74
33448	74	34502	74	34556	74	34710	74	34764	74	35718	74
33449	74	34503	74	34557	74	34711	74	34765	74	35719	74
33450	74	34504	74	34558	74	34712	74	34766	74	35720	74
33451	74	34505	74	34559	74	34713	74	34767	74	35721	74
33452	74	34506	74	34560	74	34714	74	34768	74	35722	74
33453	74	34507	74	34561	74	34715	74	34769	74	35723	74
33454	74	34508	74	34562	74	34716	74	34770	74	35724	74
33455	74	34509	74	34563	74	34717	74	34771	74	35725	74
33456	74	34510	74	34564	74	34718	74	34772	74	35726	74
33457	74	34511	74	34565	74	34719	74	34773	74	35727	74
33458	74	34512	74	34566	74	34720	74	34774	74	35728	74
33459	74	34513	74	34567	74	34721	74	34775	74	35729	74
33460	74	34514	74	34568	74	34722	74	34776	74	35730	74
33461	74	34515	74	34569	74	34723	74	34777	74	35731	74
33462	74	34516	74	34570	74	34724	74	34778	74	35732	74
33463	74	34517	74	34571	74	34725	74	34779	74	35733	74
33464	74	34518	74	34572	150	34726	74	34780	74	35734	74
33465	74	34519	74	34573	74	34727	74	34781	74	35735	74
33466	74	34520	74	34574	74	34728	74	34782	74	35736	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
35737	74	35791	74	36045	74	36099	74	37553	74	†38307	† 74
35738	74	35792	74	36046	74	36100	74	37554	74	38308	74
35739	74	35793	74	36047	74	37501	100	37555	74	38309	74
35740	74	35794	74	36048	74	37502	74	37556	74	38310	74
35741	74	35795	74	36049	74	37503	74	37557	74	38311	74
35742	74	35796	74	36050	74	37504	74	37558	74	38312	74
35743	74	35797	74	36051	74	37505	74	37559	74	38313	200
35744	74	35798	74	36052	74	37506	74	37560	74	38314	74
35745	74	35799	74	36053	74	37507	74	37561	74	38315	74
35746	74	35800	74	36054	74	37508	74	37562	74	38316	74
35747	74	36001	74	36055	74	37509	74	37563	74	38317	74
35748	74	36002	74	36056	74	37510	74	37564	74	38318	74
35749	74	36003	74	36057	74	37511	74	37565	74	38319	74
35750	74	36004	74	36058	74	37512	74	37566	74	38320	74
35751	74	36005	74	36059	74	37513	74	37567	74	38321	74
35752	74	36006	74	36060	74	37514	74	37568	74	38322	74
35753	74	36007	74	36061	74	37515	74	37569	74	38323	74
35754	74	36008	74	36062	74	37516	74	37570	74	38324	74
35755	74	36009	74	36063	74	37517	74	37571	74	38325	74
35756	74	36010	74	36064	74	†37518	† 74	37572	74	38326	74
35757	**7000**	36011	74	36065	74	37519	74	37573	74	38327	74
35758	74	36012	74	36066	74	37520	74	37574	74	38328	74
35759	74	36013	74	36067	74	37521	74	37575	74	38329	74
35760	74	36014	74	36068	74	37522	74	37576	74	†38330	† 74
35761	74	36015	74	36069	74	37523	74	37577	74	†38331	† 74
35762	74	36016	74	36070	74	37524	74	37578	74	38332	74
35763	74	36017	74	36071	74	37525	74	37579	74	38333	74
35764	74	36018	74	36072	74	37526	74	37580	74	38334	74
35765	74	36019	74	36073	74	37527	74	37581	74	38335	74
35766	74	36020	74	36074	74	37528	74	37582	74	38336	74
35767	74	36021	74	36075	74	37529	74	37583	74	38337	74
35768	74	36022	74	36076	74	37530	74	37584	74	38338	74
35769	74	36023	74	36077	74	37531	74	37585	74	38339	74
35770	74	36024	74	36078	74	37532	74	37586	74	38340	74
35771	74	36025	74	36079	74	37533	74	37587	74	38341	74
35772	74	36026	74	36080	74	37534	74	37588	74	38342	74
35773	74	36027	74	36081	74	37535	74	37589	74	38343	74
35774	74	36028	74	36082	74	37536	74	37590	74	38344	74
35775	74	36029	74	36083	74	37537	74	†37591	† 74	38345	74
35776	74	36030	74	36084	74	37538	74	37592	74	38346	74
35777	74	36031	74	36085	74	37539	74	37593	74	38347	74
35778	74	36032	74	36086	74	37540	74	37594	74	38348	74
35779	74	36033	74	36087	74	37541	74	†37595	† 74	38349	74
35780	74	36034	74	36088	74	37542	74	37596	74	38350	74
35781	74	36035	74	36089	74	37543	74	37597	74	38351	74
35782	74	36036	150	36090	74	37544	74	37598	74	38352	74
35783	74	36037	74	36091	74	37545	74	37599	74	38353	74
35784	74	36038	74	36092	74	37546	74	37600	74	38354	74
35785	74	36039	74	36093	74	37547	74	38301	74	38355	74
35786	74	36040	74	36094	74	37548	74	38302	74	38356	74
35787	74	36041	74	36095	74	37549	74	38303	74	38357	74
35788	74	36042	74	36096	74	37550	74	38304	74	38358	74
35789	74	36043	74	36097	74	37551	74	38305	74	38359	74
35790	74	36044	74	36098	74	37552	74	38306	100	38360	74

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 37518, 37591, 37595, 38307, 38330 und 38331 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
38361	74	38515	74	38569	74	38723	74	38777	74	40331	74
38362	74	38516	74	38570	74	38724	74	38778	74	40332	74
38363	74	38517	74	38571	74	38725	74	38779	74	40333	74
38364	74	38518	74	38572	74	38726	74	38780	74	40334	74
38365	74	38519	74	38573	74	38727	74	38781	74	40335	74
38366	100	38520	74	38574	74	38728	74	38782	74	40336	74
38367	74	38521	74	38575	74	38729	74	38783	74	40337	74
38368	74	38522	74	38576	74	38730	74	38784	74	40338	74
38369	74	38523	74	38577	74	38731	74	38785	74	40339	74
38370	74	38524	74	38578	74	38732	74	38786	74	40340	74
38371	74	38525	74	38579	74	38733	74	38787	74	40341	74
38372	74	38526	74	38580	74	38734	74	38788	74	40342	74
38373	74	38527	74	38581	74	38735	74	38789	74	40343	74
38374	74	38528	74	38582	74	38736	74	38790	74	40344	74
38375	74	38529	74	38583	74	38737	74	38791	74	40345	74
38376	74	38530	74	38584	74	38738	74	38792	150	40346	74
38377	74	38531	74	38585	74	38739	74	38793	74	40347	150
38378	74	38532	74	38586	74	38740	74	38794	74	40348	74
38379	74	38533	74	38587	74	38741	74	38795	74	40349	74
38380	74	38534	74	38588	74	38742	74	38796	74	40350	74
38381	74	38535	74	38589	74	38743	74	38797	74	40351	74
38382	74	38536	74	38590	74	38744	74	38798	74	40352	74
38383	74	38537	74	38591	74	38745	74	38799	74	40353	74
38384	74	38538	74	38592	74	38746	74	38800	74	40354	74
38385	74	38539	74	38593	74	38747	74	40301	74	40355	74
38386	74	38540	74	38594	74	38748	74	40302	74	40356	74
38387	74	38541	74	38595	74	38749	74	40303	74	40357	74
38388	74	38542	74	38596	74	38750	74	40304	74	40358	74
38389	74	38543	74	38597	74	38751	74	40305	74	40359	74
38390	74	38544	74	38598	100	38752	74	40306	74	40360	74
38391	74	38545	74	38599	74	38753	74	40307	74	40361	74
38392	74	38546	74	38600	74	38754	74	40308	74	40362	74
38393	74	38547	300	38701	74	38755	74	40309	74	40363	74
38394	74	38548	74	38702	74	38756	74	40310	74	40364	74
38395	74	38549	74	38703	74	38757	74	40311	74	40365	74
38396	74	38550	74	38704	74	38758	74	40312	74	40366	74
38397	74	38551	74	38705	74	38759	74	40313	74	40367	74
38398	74	38552	74	38706	74	38760	74	40314	74	40368	74
38399	74	38553	74	38707	74	38761	74	40315	74	40369	74
38400	74	38554	74	38708	74	38762	74	40316	74	40370	74
38501	74	38555	74	38709	74	38763	74	40317	74	40371	74
38502	74	38556	74	38710	74	38764	74	40318	74	40372	74
38503	74	38557	74	38711	74	38765	74	40319	74	40373	74
38504	74	38558	74	38712	74	38766	74	40320	74	40374	74
38505	74	38559	74	38713	74	38767	74	40321	74	40375	74
38506	74	38560	74	38714	74	38768	74	40322	74	40376	74
38507	74	38561	74	38715	74	38769	74	40323	74	40377	74
38508	74	38562	74	38716	74	38770	74	40324	74	40378	74
38509	74	38563	74	38717	74	38771	74	40325	74	40379	74
38510	74	38564	74	38718	74	38772	74	40326	74	40380	74
38511	74	38565	74	38719	74	38773	74	40327	74	40381	74
38512	74	38566	74	38720	74	38774	74	40328	74	40382	74
38513	74	38567	100	38721	74	38775	74	40329	74	40383	74
38514	74	38568	74	38722	74	38776	74	40330	74	40384	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
40385	74	41939	74	41993	74	44547	74	45701	74	45755	74
40386	74	41940	74	41994	74	44548	74	45702	74	45756	74
40387	74	41941	74	41995	74	44549	74	45703	74	45757	74
40388	74	41942	74	41996	74	44550	74	45704	74	45758	74
40389	74	41943	74	41997	74	44551	74	45705	74	45759	74
40390	74	41944	74	41998	74	44552	74	45706	74	45760	74
40391	74	41945	74	41999	74	44553	74	45707	74	45761	74
40392	74	41946	74	42000	74	44554	74	45708	74	45762	74
40393	74	41947	74	44501	74	44555	74	45709	74	45763	74
40394	74	41948	74	44502	74	44556	74	45710	74	45764	74
40395	74	41949	74	44503	74	44557	74	45711	74	45765	74
40396	74	41950	74	44504	74	44558	74	45712	74	45766	74
40397	74	41951	74	44505	74	44559	74	45713	74	45767	74
40398	74	41952	74	44506	74	44560	74	45714	74	45768	74
40399	74	41953	74	44507	74	44561	74	45715	74	45769	74
40400	74	41954	74	44508	74	44562	74	45716	74	45770	74
41901	74	41955	74	44509	74	44563	74	45717	74	45771	74
41902	74	41956	74	44510	74	44564	74	45718	74	45772	74
41903	74	41957	74	44511	74	44565	74	45719	74	45773	74
41904	74	41958	74	44512	74	44566	74	45720	74	45774	74
41905	74	41959	74	44513	74	44567	74	45721	74	45775	74
41906	74	41960	74	44514	74	44568	74	45722	74	45776	74
41907	74	41961	74	44515	74	44569	74	45723	74	45777	74
41908	74	41962	74	44516	74	44570	74	45724	74	45778	74
41909	74	41963	74	44517	74	44571	74	45725	74	45779	74
41910	74	41964	74	44518	74	44572	74	45726	74	45780	74
41911	74	41965	74	44519	74	44573	74	45727	74	45781	74
41912	74	41966	74	44520	74	44574	74	45728	74	45782	74
41913	74	41967	74	44521	74	44575	74	45729	74	45783	74
41914	74	41968	74	44522	74	44576	74	45730	74	45784	74
41915	74	41969	74	44523	74	44577	74	45731	74	45785	74
41916	74	41970	74	44524	74	44578	74	45732	74	45786	74
41917	74	41971	74	44525	74	44579	74	45733	74	45787	74
41918	74	41972	74	44526	74	44580	74	45734	74	45788	74
41919	74	41973	74	44527	74	44581	74	45735	74	45789	74
41920	74	41974	74	44528	74	44582	74	45736	74	45790	74
41921	74	41975	74	44529	74	44583	74	45737	74	45791	74
41922	74	41976	74	44530	74	44584	74	45738	74	45792	74
41923	74	41977	74	44531	74	44585	74	45739	74	45793	74
41924	74	41978	74	44532	74	44586	74	45740	74	45794	74
41925	74	41979	74	44533	74	44587	74	45741	100	45795	74
41926	74	41980	74	44534	74	44588	74	45742	74	45796	74
41927	74	41981	74	44535	74	44589	74	45743	74	45797	74
41928	74	41982	74	44536	74	44590	74	45744	74	45798	74
41929	74	41983	74	44537	74	44591	74	45745	74	45799	100
41930	74	41984	74	44538	74	44592	74	45746	74	45800	74
41931	74	41985	74	44539	74	44593	74	45747	74	46801	74
41932	74	41986	74	44540	74	44594	74	45748	74	46802	74
41933	74	41987	74	44541	74	44595	74	45749	74	46803	74
41934	74	41988	74	44542	74	44596	74	45750	74	46804	74
41935	74	41989	74	44543	74	44597	74	45751	74	46805	74
41936	74	41990	74	44544	74	44598	74	45752	74	46806	74
41937	74	41991	74	44545	74	44599	74	45753	74	46807	74
41938	74	41992	74	44546	74	44600	74	45754	74	46808	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
46809	74	46863	74	47117	74	47171	74	47825	74	47879	74
46810	74	46864	74	47118	74	47172	74	47826	74	47880	74
46811	74	46865	74	47119	74	47173	74	47827	74	47881	150
46812	74	46866	74	47120	74	47174	74	47828	74	47882	74
46813	74	46867	74	47121	74	47175	74	47829	74	47883	74
46814	74	46868	74	47122	74	47176	74	47830	74	47884	74
46815	74	46869	74	47123	74	47177	74	47831	74	47885	74
46816	74	46870	100	47124	74	47178	74	47832	74	47886	74
46817	74	46871	74	47125	74	47179	74	47833	74	47887	74
46818	74	46872	74	47126	74	47180	74	47834	74	47888	74
46819	74	46873	74	47127	74	47181	74	47835	74	47889	74
46820	74	46874	74	47128	74	47182	74	47836	74	47890	74
46821	74	46875	74	47129	74	47183	74	47837	74	†47891	† 74
46822	74	46876	74	47130	74	47184	74	47838	74	47892	74
46823	74	46877	74	47131	74	47185	74	47839	74	47893	74
46824	74	46878	74	47132	74	47186	74	47840	74	47894	74
46825	74	46879	74	47133	74	47187	74	47841	74	47895	74
46826	74	46880	74	47134	74	47188	74	47842	74	47896	74
46827	74	46881	74	47135	74	47189	74	47843	74	47897	74
46828	74	46882	74	47136	74	47190	74	47844	74	47898	74
46829	74	46883	74	47137	74	47191	74	47845	74	47899	74
46830	74	46884	74	47138	74	47192	74	47846	74	47900	74
46831	74	46885	74	47139	74	47193	74	47847	74	48301	74
46832	74	46886	74	47140	74	47194	74	47848	74	48302	74
46833	74	46887	74	47141	74	47195	74	47849	74	48303	74
46834	74	46888	74	47142	74	47196	74	47850	74	48304	74
46835	74	46889	74	47143	74	47197	74	47851	74	48305	74
46836	74	46890	74	47144	74	47198	74	47852	74	48306	74
46837	74	46891	74	47145	74	47199	74	47853	74	48307	74
46838	74	46892	74	47146	74	47200	74	47854	74	48308	74
46839	74	46893	74	47147	74	47801	74	47855	74	48309	74
46840	74	46894	74	47148	74	47802	74	47856	74	48310	74
46841	74	46895	74	47149	74	47803	74	47857	74	48311	74
46842	74	46896	74	47150	74	47804	74	47858	74	48312	74
46843	74	46897	74	47151	74	47805	74	47859	74	48313	74
46844	74	46898	74	47152	74	47806	74	47860	74	48314	74
46845	74	46899	74	47153	74	47807	74	47861	74	48315	74
46846	74	46900	74	47154	74	47808	74	47862	74	48316	74
46847	74	47101	74	47155	74	47809	74	47863	74	48317	74
46848	74	47102	74	47156	74	47810	74	47864	74	48318	74
46849	74	47103	74	47157	74	47811	74	47865	74	48319	74
46850	74	47104	74	47158	74	47812	74	47866	74	48320	74
46851	74	47105	74	47159	74	47813	74	47867	74	48321	74
46852	74	47106	74	47160	74	47814	74	47868	74	48322	74
46853	74	47107	74	47161	74	47815	74	47869	74	48323	74
46854	74	47108	74	47162	74	47816	74	47870	74	48324	74
46855	74	47109	74	47163	74	47817	74	47871	74	48325	74
46856	74	47110	74	47164	74	47818	74	47872	74	48326	74
46857	74	47111	74	47165	74	47819	74	47873	74	48327	74
46858	74	47112	74	47166	74	47820	74	47874	74	48328	74
46859	74	47113	74	47167	74	47821	74	47875	74	48329	74
46860	74	47114	74	47168	74	47822	74	47876	74	48330	74
46861	74	47115	74	47169	74	47823	74	47877	74	48331	74
46862	74	47116	74	47170	74	47824	74	47878	74	48332	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 47891 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
48333	74	48387	74	48541	74	48595	74	49649	74	50103	74
48334	150	48388	300	48542	74	48596	74	49650	74	50104	74
48335	74	48389	74	48543	74	48597	200	49651	74	50105	74
48336	74	48390	74	48544	74	48598	74	49652	74	50106	74
48337	74	48391	74	48545	74	48599	74	49653	74	50107	74
48338	74	48392	74	48546	74	48600	74	49654	74	50108	74
48339	74	48393	74	48547	74	49601	74	49655	74	50109	74
48340	74	48394	74	48548	74	49602	74	49656	74	50110	74
48341	74	48395	74	48549	74	49603	74	49657	74	50111	74
48342	74	48396	74	48550	74	49604	74	49658	74	50112	74
48343	74	48397	74	48551	74	49605	74	49659	74	50113	74
48344	74	48398	74	48552	74	49606	74	49660	74	50114	74
48345	74	48399	74	48553	74	49607	74	49661	74	50115	74
48346	74	48400	74	48554	74	49608	74	49662	74	50116	74
48347	74	48501	74	48555	74	49609	74	49663	74	50117	74
48348	74	48502	74	48556	74	49610	74	49664	74	50118	74
48349	74	48503	74	48557	74	49611	74	49665	74	50119	74
48350	74	48504	74	48558	74	49612	74	49666	74	50120	74
48351	74	48505	74	48559	74	49613	74	49667	74	50121	74
48352	74	48506	74	48560	74	49614	74	49668	74	50122	74
48353	74	48507	74	48561	74	49615	74	49669	74	50123	74
48354	74	48508	74	48562	74	49616	74	49670	74	50124	74
48355	74	48509	74	48563	74	49617	74	49671	74	50125	74
48356	74	48510	74	48564	74	49618	74	49672	74	50126	74
48357	74	48511	74	48565	74	49619	74	49673	74	50127	74
48358	74	48512	74	48566	74	49620	74	49674	74	50128	74
48359	74	48513	74	48567	74	49621	74	49675	74	50129	74
48360	74	48514	74	48568	74	49622	74	49676	74	50130	74
48361	74	48515	74	48569	74	49623	74	49677	74	50131	74
48362	74	48516	74	48570	74	49624	74	49678	74	50132	74
48363	74	48517	74	48571	74	49625	74	49679	74	50133	74
48364	74	48518	74	48572	74	49626	74	49680	74	50134	74
48365	74	48519	74	48573	74	49627	74	49681	74	50135	74
48366	74	48520	74	48574	74	49628	74	49682	74	50136	74
48367	74	48521	74	48575	74	49629	74	49683	74	50137	74
48368	74	48522	74	48576	74	49630	74	49684	74	50138	74
48369	74	48523	74	48577	74	49631	74	49685	74	50139	74
48370	74	48524	74	48578	74	49632	100	49686	74	50140	74
48371	74	48525	74	48579	74	49633	74	49687	74	50141	74
48372	74	48526	74	48580	74	49634	74	49688	74	50142	74
48373	74	48527	74	48581	74	49635	74	49689	74	50143	74
48374	74	48528	74	48582	74	49636	74	49690	74	50144	74
48375	74	48529	74	48583	74	49637	74	49691	74	50145	74
48376	74	48530	74	48584	74	49638	74	49692	74	50146	74
48377	74	48531	74	48585	74	49639	74	49693	74	50147	74
48378	74	48532	74	48586	74	49640	74	49694	74	50148	74
48379	74	48533	74	48587	74	49641	74	49695	74	50149	74
48380	74	48534	74	48588	74	49642	74	49696	74	50150	74
48381	74	48535	74	48589	74	49643	74	49697	74	50151	74
÷48382	÷74	48536	74	48590	74	49644	74	49698	74	50152	74
48383	74	48537	74	48591	74	49645	74	49699	74	50153	74
48384	74	48538	74	48592	74	49646	74	49700	74	50154	74
48385	74	48539	74	48593	74	49647	74	50101	74	50155	74
48386	74	48540	74	48594	74	49648	74	50102	74	50156	74

Das mit ÷ bezeichnete Loos Nr. 48382 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
50157	74	50411	74	50465	74	50719	74	50773	74	51327	74
50158	74	50412	74	50466	74	50720	74	50774	74	51328	74
50159	74	50413	74	50467	74	50721	74	50775	74	51329	74
50160	74	50414	74	50468	74	50722	74	50776	74	51330	74
50161	74	50415	74	50469	74	50723	74	50777	74	51331	74
50162	74	50416	74	50470	74	50724	74	50778	74	51332	74
50163	74	50417	74	50471	74	50725	74	50779	74	51333	74
50164	74	50418	74	50472	74	50726	74	50780	74	51334	74
50165	74	50419	74	50473	74	50727	74	50781	74	51335	74
50166	74	50420	74	50474	74	50728	74	50782	74	51336	74
50167	74	50421	74	50475	74	50729	74	50783	74	51337	74
50168	74	50422	74	50476	74	50730	74	50784	74	51338	74
50169	74	50423	74	50477	74	50731	74	50785	74	51339	74
50170	74	50424	74	50478	74	50732	74	50786	74	51340	74
50171	74	50425	74	50479	74	50733	74	50787	74	51341	74
50172	**1000**	50426	74	50480	74	50734	74	50788	74	51342	74
50173	74	50427	74	50481	74	50735	74	50789	74	51343	74
50174	74	50428	74	50482	74	50736	74	50790	74	51344	74
50175	74	50429	74	50483	74	50737	74	50791	74	51345	74
50176	74	50430	74	50484	74	50738	74	50792	74	51346	74
50177	74	50431	74	50485	74	50739	74	50793	74	51347	74
50178	74	50432	74	50486	74	50740	74	50794	74	51348	74
50179	74	50433	74	50487	74	50741	74	50795	74	51349	74
50180	74	50434	74	50488	74	50742	74	50796	74	51350	74
50181	74	50435	150	50489	74	50743	74	50797	74	51351	74
50182	74	50436	74	50490	74	50744	74	50798	74	51352	74
50183	74	50437	74	50491	74	50745	74	50799	74	51353	74
50184	74	50438	74	50492	74	50746	74	50800	74	51354	74
50185	74	50439	74	50493	74	50747	74	51301	74	51355	74
50186	74	50440	74	50494	74	50748	74	51302	74	51356	74
50187	74	50441	74	50495	74	50749	74	51303	74	51357	74
50188	74	50442	74	50496	74	50750	74	51304	74	51358	74
50189	74	50443	74	50497	74	50751	74	51305	74	51359	74
50190	74	50444	74	50498	74	50752	74	51306	74	51360	74
50191	74	50445	74	50499	74	50753	74	51307	74	51361	74
50192	74	50446	74	50500	74	50754	74	51308	74	51362	74
50193	74	50447	74	50701	74	50755	74	51309	74	51363	74
50194	74	50448	74	50702	74	50756	74	51310	74	51364	74
50195	74	50449	74	50703	74	50757	74	51311	74	51365	74
50196	74	50450	74	50704	74	50758	74	51312	74	51366	74
50197	74	50451	74	50705	74	50759	74	51313	74	51367	74
50198	74	50452	74	50706	74	50760	74	51314	74	51368	74
50199	74	50453	74	50707	74	50761	74	51315	74	51369	74
50200	74	50454	74	50708	74	50762	74	51316	74	51370	74
50401	74	50455	74	50709	74	50763	74	51317	74	51371	74
50402	74	50456	74	50710	74	50764	74	51318	74	51372	74
50403	74	50457	74	50711	74	50765	74	51319	74	51373	74
50404	74	50458	74	50712	74	50766	74	51320	74	51374	74
50405	74	50459	74	50713	74	50767	74	51321	74	51375	74
50406	74	50460	74	50714	74	50768	100	51322	74	51376	74
50407	74	50461	100	50715	74	50769	74	51323	74	51377	74
50408	74	50462	74	50716	74	50770	74	51324	74	51378	74
50409	74	50463	74	50717	74	50771	74	51325	74	51379	74
50410	74	50464	74	50718	74	50772	74	51326	74	51380	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
51381	74	51535	74	51589	74	51643	74	51697	74	51751	74
51382	74	51536	74	51590	74	51644	74	51698	74	51752	74
51383	74	51537	74	51591	74	51645	74	51699	74	51753	74
51384	74	51538	74	51592	74	51646	74	51700	74	51754	74
51385	74	51539	74	51593	74	51647	74	51701	74	51755	74
51386	74	51540	74	51594	74	51648	74	51702	74	51756	74
51387	74	51541	74	51595	74	51649	74	51703	74	51757	74
51388	74	51542	74	51596	74	51650	74	51704	74	51758	74
51389	74	51543	74	51597	74	51651	74	51705	74	51759	74
51390	74	51544	74	51598	74	51652	74	51706	74	51760	74
51391	74	51545	74	51599	74	51653	74	51707	74	51761	74
51392	74	51546	74	51600	74	51654	74	51708	74	51762	74
51393	74	51547	74	51601	74	51655	74	51709	74	51763	74
51394	74	51548	74	51602	74	51656	74	51710	74	51764	74
51395	74	51549	74	51603	74	51657	74	51711	74	51765	74
51396	74	51550	74	51604	74	51658	74	51712	74	51766	74
51397	74	†51551	† 74	51605	74	51659	74	51713	74	51767	74
51398	74	51552	74	51606	74	51660	74	51714	74	51768	74
51399	74	51553	74	51607	74	51661	74	51715	74	51769	74
51400	74	51554	74	51608	74	51662	74	51716	74	51770	74
51501	74	51555	74	51609	74	51663	74	51717	74	51771	74
51502	74	51556	74	51610	100	51664	74	51718	74	51772	74
51503	74	51557	74	51611	74	51665	74	51719	74	51773	74
51504	74	51558	74	51612	74	51666	74	51720	74	51774	74
51505	74	51559	74	51613	74	51667	74	51721	74	51775	74
51506	74	51560	74	51614	74	51668	74	51722	74	51776	74
51507	74	51561	74	51615	74	51669	74	51723	74	51777	74
51508	74	51562	74	51616	74	51670	74	51724	74	51778	74
51509	74	51563	74	51617	74	51671	74	51725	74	51779	74
51510	74	51564	74	51618	74	51672	74	51726	74	51780	74
51511	74	51565	74	51619	74	51673	74	51727	74	51781	74
51512	74	51566	74	51620	74	51674	74	51728	74	51782	74
51513	74	51567	74	51621	74	†51675	† 74	51729	74	51783	74
51514	74	51568	74	51622	74	51676	74	51730	74	51784	74
51515	74	51569	74	51623	74	51677	74	51731	74	51785	74
51516	74	51570	74	51624	74	51678	74	51732	74	51786	74
51517	74	51571	74	51625	74	51679	74	51733	74	51787	74
51518	74	51572	74	51626	74	51680	74	51734	74	51788	74
51519	74	51573	74	51627	74	51681	74	51735	74	51789	74
51520	74	51574	74	51628	74	51682	74	51736	74	51790	74
51521	74	51575	74	51629	74	51683	74	51737	74	51791	74
51522	74	51576	74	51630	74	51684	74	51738	74	51792	74
51523	74	51577	74	51631	74	51685	74	51739	74	51793	74
51524	74	51578	74	51632	74	51686	74	51740	74	51794	74
51525	74	51579	74	51633	74	51687	74	51741	74	51795	74
51526	74	51580	74	51634	74	51688	74	51742	74	51796	74
51527	74	51581	74	51635	74	51689	74	51743	74	51797	74
51528	74	51582	74	51636	74	51690	74	51744	74	51798	74
51529	74	51583	74	51637	74	51691	74	51745	74	51799	74
51530	74	51584	74	51638	74	51692	74	51746	74	51800	74
51531	74	51585	74	51639	74	51693	74	51747	74	52001	74
51532	74	51586	74	51640	74	51694	74	51748	74	52002	74
51533	74	51587	74	51641	74	51695	74	51749	74	52003	74
51534	74	51588	74	51642	74	51696	74	51750	74	52004	74

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 51551 und 51675 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
52005	74	52059	74	52513	74	52567	74	52721	74	52775	74
52006	74	52060	74	52514	74	52568	74	52722	74	52776	74
52007	74	52061	74	52515	74	52569	74	52723	74	52777	74
52008	74	52062	74	52516	74	52570	74	52724	74	52778	74
52009	74	52063	74	52517	74	52571	74	52725	74	52779	74
52010	74	52064	74	52518	74	52572	74	52726	74	52780	74
52011	74	52065	74	52519	74	52573	74	52727	74	52781	100
52012	74	52066	74	52520	74	52574	74	52728	74	52782	74
52013	74	52067	74	52521	74	52575	74	52729	74	52783	74
52014	74	52068	74	52522	74	52576	74	52730	74	52784	74
52015	74	52069	74	52523	74	52577	74	52731	74	52785	74
52016	200	52070	74	52524	74	52578	74	52732	74	52786	74
52017	74	52071	74	52525	74	52579	74	52733	74	52787	74
52018	74	52072	74	52526	74	52580	74	52734	74	52788	74
52019	74	52073	74	52527	74	52581	74	52735	74	52789	74
52020	74	52074	74	52528	74	52582	74	52736	74	52790	74
52021	74	52075	74	52529	74	52583	74	52737	74	52791	74
52022	74	52076	74	52530	74	52584	74	52738	74	52792	74
52023	74	52077	74	52531	74	52585	74	52739	74	52793	74
52024	74	52078	74	52532	74	52586	74	52740	74	52794	74
52025	74	52079	74	52533	74	52587	74	52741	74	52795	74
52026	74	52080	74	52534	74	52588	74	52742	74	52796	74
52027	74	52081	74	52535	74	52589	74	52743	74	52797	74
52028	74	52082	74	52536	74	52590	74	52744	74	52798	74
52029	74	52083	74	52537	74	52591	74	52745	74	52799	74
52030	74	52084	74	52538	74	52592	74	52746	74	52800	74
52031	74	52085	74	52539	74	52593	74	52747	74	53401	74
52032	74	52086	74	52540	74	52594	74	52748	74	53402	74
52033	74	52087	74	52541	74	52595	74	52749	74	53403	74
52034	74	52088	74	52542	74	52596	74	52750	74	53404	74
52035	74	52089	74	52543	74	52597	74	52751	74	53405	74
52036	74	52090	74	52544	74	52598	74	52752	74	53406	100
52037	74	52091	74	52545	74	52599	74	52753	74	53407	74
52038	74	52092	74	52546	74	52600	74	52754	74	53408	74
52039	74	52093	74	52547	74	52701	74	52755	74	53409	74
52040	74	52094	74	52548	74	52702	74	52756	74	53410	74
52041	74	52095	74	52549	74	52703	74	52757	74	53411	74
52042	74	52096	74	52550	74	52704	74	52758	74	53412	74
52043	74	52097	74	52551	74	52705	74	52759	74	53413	74
52044	74	52098	74	52552	74	52706	74	52760	74	53414	74
52045	74	52099	74	52553	74	52707	74	52761	74	53415	74
52046	74	52100	74	52554	74	52708	74	52762	74	53416	74
52047	74	52501	74	52555	74	52709	74	52763	74	53417	74
52048	74	52502	74	52556	74	52710	74	52764	74	53418	74
52049	74	52503	74	52557	74	52711	74	52765	74	53419	74
52050	74	52504	74	52558	74	52712	74	52766	74	53420	74
52051	74	52505	74	52559	74	52713	74	52767	74	53421	74
52052	74	52506	74	52560	74	52714	74	52768	74	53422	74
52053	74	52507	74	52561	74	52715	74	52769	74	53423	74
52054	74	52508	74	52562	74	52716	74	52770	74	53424	74
52055	74	52509	74	52563	74	52717	74	52771	74	53425	74
52056	74	52510	74	52564	74	52718	74	52772	74	53426	74
52057	74	52511	74	52565	74	52719	74	52773	74	53427	74
52058	74	52512	74	52566	74	52720	74	52774	74	53428	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
53429	74	53483	74	55537	74	55591	74	55845	74	55899	74
53430	74	53484	74	55538	74	55592	74	55846	74	55900	74
53431	74	53485	74	55539	74	55593	74	55847	74	57501	74
53432	74	53486	74	55540	74	55594	74	55848	74	57502	74
53433	74	53487	74	55541	74	55595	74	55849	74	57503	74
53434	74	53488	74	55542	74	55596	74	55850	74	57504	74
53435	74	53489	74	55543	74	55597	74	55851	74	57505	74
53436	74	53490	74	55544	74	55598	74	55852	74	57506	74
53437	74	53491	74	55545	74	55599	74	55853	74	57507	74
53438	74	53492	74	55546	74	55600	150	55854	74	57508	74
53439	74	53493	74	55547	74	55801	74	55855	74	57509	74
53440	74	53494	74	55548	74	55802	74	55856	74	57510	74
53441	74	53495	74	55549	74	55803	74	55857	74	57511	74
53442	74	53496	74	55550	74	55804	74	55858	74	57512	74
53443	74	53497	74	55551	74	55805	74	55859	74	57513	74
53444	74	53498	74	55552	74	55806	74	55860	74	57514	74
53445	74	53499	74	55553	74	55807	74	55861	74	57515	74
53446	74	53500	74	55554	74	55808	74	55862	74	57516	74
53447	74	55501	74	55555	74	55809	74	55863	74	57517	74
53448	74	55502	74	55556	74	55810	74	55864	74	57518	74
53449	74	55503	74	55557	74	55811	74	55865	74	57519	74
53450	74	55504	74	55558	74	55812	74	55866	74	57520	74
53451	74	55505	74	55559	74	55813	74	55867	74	57521	74
53452	74	55506	74	55560	74	55814	74	55868	74	57522	74
53453	74	55507	74	55561	74	55815	74	55869	74	57523	74
53454	74	55508	74	55562	74	55816	74	55870	74	57524	74
53455	74	55509	74	55563	74	55817	74	55871	100	57525	74
53456	74	55510	74	55564	74	55818	74	55872	74	57526	74
53457	74	55511	150	55565	74	55819	74	55873	74	57527	74
53458	74	55512	74	55566	74	55820	74	55874	74	57528	74
53459	74	55513	74	55567	74	55821	74	55875	74	57529	74
53460	74	55514	74	55568	74	55822	74	55876	74	57530	74
53461	74	55515	74	55569	74	55823	74	55877	74	57531	74
53462	74	55516	74	55570	74	55824	74	55878	74	57532	74
53463	74	55517	74	55571	74	55825	74	55879	74	57533	74
53464	74	55518	74	55572	74	55826	74	55880	74	57534	74
53465	74	55519	74	55573	74	55827	74	55881	74	57535	74
53466	74	55520	74	55574	74	55828	74	55882	74	57536	74
53467	74	55521	74	55575	74	55829	74	55883	74	57537	74
53468	74	55522	74	55576	74	55830	74	55884	74	57538	74
53469	74	55523	74	55577	74	55831	74	55885	74	57539	74
53470	74	55524	74	55578	74	55832	74	55886	74	57540	74
53471	74	55525	74	55579	74	55833	74	55887	74	57541	74
53472	74	55526	74	55580	74	55834	74	55888	74	57542	74
53473	74	55527	74	55581	74	55835	74	55889	74	57543	74
53474	74	55528	74	55582	74	55836	74	55890	74	57544	74
53475	74	55529	74	55583	74	55837	74	55891	74	57545	74
53476	74	55530	74	55584	74	55838	74	55892	74	57546	74
53477	74	55531	74	55585	74	55839	74	55893	74	57547	74
53478	74	55532	74	55586	74	55840	74	55894	74	57548	74
53479	74	55533	74	55587	74	55841	74	55895	74	57549	74
53480	74	55534	74	55588	74	55842	74	55896	74	57550	74
53481	74	55535	74	55589	74	55843	74	55897	74	57551	74
53482	74	55536	74	55590	74	55844	74	55898	74	57552	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
57553	74	57607	74	57661	74	59715	74	59769	74	60623	74
57554	74	57608	74	57662	74	59716	74	59770	74	60624	74
57555	74	57609	74	57663	74	59717	74	59771	74	60625	74
57556	74	57610	74	57664	74	59718	74	59772	74	60626	74
57557	74	57611	74	57665	74	59719	74	59773	74	60627	74
57558	74	57612	74	57666	74	59720	74	59774	74	60628	74
57559	74	57613	74	57667	74	59721	74	59775	74	60629	74
57560	74	57614	74	57668	74	59722	74	59776	74	60630	100
57561	74	57615	74	57669	74	59723	74	59777	74	60631	74
57562	74	57616	74	57670	74	59724	74	59778	74	60632	74
57563	74	57617	74	57671	74	59725	74	59779	74	60633	74
57564	74	57618	74	57672	74	59726	74	59780	74	60634	74
57565	74	57619	74	57673	74	59727	74	59781	74	60635	74
57566	74	57620	74	57674	74	59728	74	59782	74	60636	74
57567	74	57621	74	57675	74	59729	74	59783	74	**60637**	**1000**
57568	74	57622	74	57676	74	59730	74	59784	100	60638	74
57569	74	57623	74	57677	74	59731	74	59785	74	60639	74
57570	74	57624	74	57678	74	59732	74	59786	74	60640	74
57571	74	57625	74	57679	74	59733	74	59787	74	60641	74
57572	74	57626	74	57680	74	59734	74	59788	74	60642	74
57573	74	57627	74	57681	74	59735	74	59789	74	60643	74
57574	74	57628	74	57682	74	59736	74	59790	74	60644	100
57575	74	57629	74	57683	74	59737	74	59791	74	60645	74
57576	74	57630	74	57684	74	59738	74	59792	74	60646	74
57577	74	57631	74	57685	74	59739	74	59793	74	60647	74
57578	74	57632	74	57686	74	59740	74	59794	74	60648	74
57579	74	57633	74	57687	74	59741	74	59795	74	60649	74
57580	74	57634	74	57688	74	59742	74	59796	74	60650	74
57581	74	57635	74	57689	74	59743	74	59797	74	60651	74
57582	74	57636	74	57690	74	59744	74	59798	74	60652	74
57583	74	57637	74	57691	74	59745	74	59799	74	60653	74
57584	74	57638	74	57692	74	59746	74	59800	74	60654	74
57585	74	57639	74	57693	74	59747	74	60601	74	60655	74
57586	74	57640	74	57694	74	59748	74	60602	74	60656	74
57587	74	57641	74	57695	74	59749	74	60603	74	60657	74
57588	74	57642	74	57696	74	59750	74	60604	74	60658	74
57589	74	57643	74	57697	74	59751	74	60605	74	60659	74
57590	74	57644	74	57698	74	59752	74	60606	74	60660	74
57591	74	57645	74	57699	74	59753	74	60607	74	60661	74
57592	74	57646	74	57700	74	59754	74	60608	74	60662	74
57593	74	57647	74	59701	74	59755	74	60609	74	60663	74
57594	74	57648	74	59702	74	59756	74	60610	74	60664	74
57595	74	57649	74	59703	74	59757	74	60611	74	60665	74
57596	74	57650	74	59704	74	59758	74	60612	74	60666	74
57597	74	57651	74	59705	74	59759	74	60613	74	60667	74
57598	74	57652	74	59706	74	59760	74	60614	74	60668	74
57599	74	57653	74	59707	74	59761	74	60615	74	60669	74
57600	74	57654	74	59708	74	59762	74	60616	74	60670	74
57601	74	57655	74	59709	74	59763	74	60617	74	60671	74
57602	74	57656	74	59710	74	59764	74	60618	74	60672	74
57603	74	57657	74	59711	74	59765	74	60619	74	60673	74
57604	74	57658	74	59712	74	59766	74	60620	74	60674	74
57605	74	57659	74	59713	74	59767	74	60621	74	60675	74
57606	74	57660	74	59714	74	59768	74	60622	74	60676	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr	Gewinn. fl	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
60677	74	61031	74	61085	74	62339	74	62393	74	62947	74
60678	74	61032	74	61086	74	62340	74	62394	74	62948	74
60679	74	61033	74	61087	74	62341	74	62395	74	62949	74
60680	74	61034	74	61088	74	62342	74	62396	74	62950	74
60681	74	61035	74	61089	74	62343	74	62397	74	62951	74
60682	74	61036	74	61090	74	62344	74	62398	74	62952	74
60683	74	61037	74	61091	74	62345	74	62399	74	62953	74
60684	74	61038	74	61092	74	62346	74	62400	74	62954	74
60685	74	61039	74	61093	74	62347	74	62901	74	62955	74
60686	74	61040	74	61094	74	62348	74	62902	74	62956	74
60687	74	61041	74	61095	74	62349	74	62903	74	62957	74
60688	74	61042	74	61096	74	62350	74	62904	74	62958	74
60689	74	61043	74	61097	74	62351	74	62905	74	62959	74
60690	74	61044	74	61098	74	62352	74	62906	74	62960	74
60691	74	61045	74	61099	74	62353	74	62907	74	62961	74
60692	74	61046	74	61100	74	62354	74	62908	74	62962	74
60693	74	61047	74	62301	74	62355	74	62909	74	62963	74
60694	74	61048	74	62302	74	62356	74	62910	74	62964	74
60695	74	61049	74	62303	74	62357	74	62911	74	62965	74
60696	74	61050	74	62304	74	62358	74	62912	74	62966	74
60697	74	61051	74	62305	74	62359	74	62913	74	62967	74
60698	74	61052	74	62306	74	62360	74	62914	74	62968	74
60699	74	61053	74	62307	74	62361	74	62915	150	62969	74
60700	74	61054	74	62308	74	62362	74	62916	74	62970	74
61001	74	61055	74	62309	74	62363	74	62917	74	62971	74
61002	74	61056	74	62310	74	62364	100	62918	74	62972	74
61003	74	61057	74	62311	74	62365	74	62919	74	62973	74
61004	74	61058	74	62312	74	62366	74	62920	74	62974	74
61005	74	61059	74	62313	74	62367	74	62921	74	62975	74
61006	74	61060	74	62314	74	62368	74	62922	74	62976	74
61007	74	61061	74	62315	74	62369	74	62923	74	62977	74
61008	74	61062	74	62316	74	62370	74	62924	74	62978	74
61009	74	61063	74	62317	74	62371	74	62925	74	62979	74
61010	74	61064	74	62318	74	62372	74	62926	74	62980	74
61011	74	61065	74	62319	74	62373	74	62927	74	62981	74
61012	74	61066	74	62320	74	62374	74	62928	74	62982	74
61013	74	61067	74	62321	74	62375	74	62929	74	62983	74
61014	74	61068	74	62322	74	62376	74	62930	74	62984	74
61015	74	61069	74	62323	200	62377	74	62931	74	62985	74
61016	74	61070	74	62324	74	62378	74	62932	74	62986	74
61017	74	61071	74	62325	74	62379	74	62933	74	62987	74
61018	74	61072	74	62326	74	62380	74	62934	74	62988	74
61019	74	61073	74	62327	74	62381	74	62935	74	62989	74
61020	74	61074	74	62328	74	62382	74	62936	74	62990	74
61021	74	61075	74	62329	74	62383	74	62937	74	62991	74
61022	74	61076	74	62330	74	62384	74	62938	74	62992	74
61023	74	61077	74	62331	74	62385	74	62939	74	62993	74
61024	74	61078	74	62332	74	62386	74	62940	74	62994	74
61025	74	61079	74	62333	74	62387	74	62941	74	62995	74
61026	74	61080	74	62334	74	62388	74	62942	74	62996	74
61027	74	61081	74	62335	74	62389	74	62943	74	62997	74
61028	74	61082	74	62336	74	62390	74	62944	74	62998	74
61029	74	61083	74	62337	74	62391	74	62945	74	62999	74
61030	74	61084	74	62338	74	62392	74	62946	74	63000	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
64601	74	64655	74	64709	74	64763	74	65117	74	65171	74
64602	74	64656	74	64710	74	64764	74	65118	74	65172	74
64603	74	64657	74	64711	74	64765	74	65119	74	65173	74
64604	74	64658	74	64712	74	64766	74	65120	74	65174	74
64605	74	64659	74	64713	74	64767	74	65121	74	65175	74
64606	74	64660	74	64714	74	64768	74	65122	74	65176	74
64607	74	64661	74	64715	74	64769	74	65123	74	65177	74
64608	74	64662	74	64716	74	64770	74	65124	74	65178	74
64609	200	64663	74	64717	74	64771	74	65125	74	65179	74
64610	74	64664	74	64718	74	†64772	† 74	65126	74	65180	74
64611	74	64665	74	64719	74	64773	74	65127	74	65181	74
64612	74	64666	74	64720	74	64774	74	65128	74	65182	74
64613	74	64667	74	64721	74	64775	74	65129	74	65183	74
64614	74	64668	74	64722	74	64776	74	65130	74	65184	74
64615	74	64669	74	64723	74	64777	74	65131	74	65185	74
64616	74	64670	74	64724	74	64778	74	65132	74	65186	74
64617	74	64671	74	64725	74	64779	74	65133	74	65187	74
64618	74	64672	74	64726	74	64780	74	65134	74	65188	74
64619	74	64673	74	64727	100	64781	74	65135	74	65189	74
64620	74	64674	74	64728	74	64782	74	65136	74	65190	74
64621	74	64675	74	64729	74	64783	74	65137	74	65191	74
64622	74	64676	74	64730	74	64784	74	65138	74	65192	74
64623	74	64677	74	64731	74	64785	74	65139	74	65193	74
64624	74	64678	74	64732	74	64786	74	65140	74	65194	74
64625	74	64679	74	64733	200	64787	74	65141	74	65195	74
64626	74	64680	74	64734	74	64788	74	65142	74	65196	74
64627	74	64681	74	64735	74	64789	74	65143	74	65197	74
64628	74	64682	74	64736	74	64790	74	65144	74	65198	74
64629	74	64683	74	64737	74	64791	74	65145	74	65199	74
64630	74	64684	74	64738	74	64792	74	65146	74	65200	74
64631	74	64685	74	64739	74	64793	74	65147	74	65401	74
64632	74	64686	74	64740	74	64794	74	65148	74	65402	74
64633	74	64687	74	64741	74	64795	74	65149	74	65403	74
64634	74	64688	74	64742	74	64796	74	65150	74	65404	74
64635	74	64689	74	64743	74	64797	74	65151	74	65405	74
64636	74	64690	74	64744	74	64798	74	65152	74	65406	74
64637	74	64691	74	64745	100	64799	74	65153	74	65407	74
64638	74	64692	74	64746	74	64800	74	65154	74	65408	74
64639	74	64693	74	64747	74	65101	74	65155	74	65409	74
64640	74	64694	74	64748	74	65102	74	65156	74	65410	74
64641	74	64695	74	64749	74	65103	74	65157	74	65411	74
64642	74	64696	74	64750	74	65104	74	65158	74	65412	74
64643	74	64697	74	64751	74	65105	100	65159	74	65413	74
64644	74	64698	74	64752	74	65106	74	65160	74	65414	74
64645	74	64699	74	64753	74	65107	74	65161	74	65415	74
64646	74	64700	74	64754	74	65108	74	65162	74	65416	74
64647	74	64701	74	64755	74	65109	74	65163	74	65417	74
64648	74	64702	74	64756	74	65110	74	65164	74	65418	74
64649	74	64703	74	64757	74	65111	74	65165	74	65419	74
64650	74	64704	74	64758	74	65112	74	65166	74	65420	74
64651	74	64705	74	64759	74	65113	74	65167	74	65421	74
64652	74	64706	74	64760	74	65114	74	65168	74	65422	74
64653	74	64707	74	64761	74	65115	74	65169	74	65423	74
64654	74	64708	74	64762	74	65116	74	65170	74	65424	74

Das mit † bezeichnete Loos-Nr. 64772 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
65425	74	65479	74	65933	74	65987	74	66241	74	66295	74
65426	74	65480	74	65934	74	65988	74	66242	74	66296	74
65427	74	65481	74	65935	74	65989	74	66243	74	66297	74
65428	74	65482	74	65936	74	65990	74	66244	74	66298	74
65429	74	65483	74	65937	74	65991	74	66245	74	66299	74
65430	74	65484	74	65938	74	65992	74	66246	74	66300	74
65431	74	65485	200	65939	74	65993	74	66247	74	67901	74
65432	74	65486	74	65940	74	65994	74	66248	74	67902	74
65433	74	65487	74	65941	74	65995	74	66249	200	67903	74
65434	74	65488	74	65942	74	65996	74	66250	74	67904	74
65435	74	65489	74	65943	74	65997	74	66251	74	67905	74
65436	74	65490	74	65944	74	65998	74	66252	74	67906	74
65437	74	65491	74	65945	74	65999	74	66253	74	67907	74
65438	74	65492	74	65946	74	66000	74	66254	74	67908	74
65439	74	65493	74	65947	74	66201	74	66255	74	67909	74
65440	74	65494	74	65948	74	66202	74	66256	74	67910	74
65441	74	65495	74	65949	74	66203	74	66257	74	67911	74
65442	74	65496	74	65950	74	66204	74	66258	74	67912	74
65443	74	65497	74	65951	74	66205	74	66259	74	67913	74
65444	74	65498	74	65952	74	66206	74	66260	74	67914	74
65445	74	65499	74	65953	74	66207	74	66261	74	67915	74
65446	74	65500	74	65954	74	66208	74	66262	74	67916	74
65447	74	65901	74	65955	74	66209	74	66263	74	67917	74
65448	74	65902	74	65956	74	66210	74	66264	74	67918	74
65449	74	65903	74	65957	74	66211	74	66265	74	67919	74
65450	74	65904	74	65958	74	66212	74	66266	74	67920	74
65451	74	65905	74	65959	74	66213	74	66267	74	67921	74
65452	74	65906	74	65960	74	66214	74	66268	74	67922	74
65453	74	65907	74	65961	74	66215	74	66269	74	67923	74
65454	74	65908	74	65962	74	66216	74	66270	74	67924	74
65455	74	65909	74	65963	74	66217	74	66271	74	67925	74
65456	74	65910	74	65964	74	66218	74	66272	74	67926	150
65457	74	65911	74	65965	74	66219	74	66273	74	67927	74
65458	74	65912	74	65966	74	66220	74	66274	74	67928	74
65459	74	65913	74	65967	74	66221	74	66275	74	67929	74
65460	74	65914	74	65968	74	66222	74	66276	74	67930	74
65461	74	65915	74	65969	74	66223	74	66277	74	67931	74
65462	74	65916	74	65970	74	66224	74	66278	74	67932	74
65463	74	65917	74	65971	74	66225	74	66279	74	67933	74
65464	74	65918	74	65972	74	66226	74	66280	74	67934	74
65465	74	65919	74	65973	74	66227	74	66281	74	67935	74
65466	74	65920	74	65974	74	66228	74	66282	74	67936	74
65467	74	65921	74	65975	74	66229	74	66283	74	67937	74
65468	74	65922	74	65976	74	66230	74	66284	74	67938	74
65469	74	65923	74	65977	74	66231	74	66285	74	67939	74
65470	74	65924	74	65978	74	66232	74	66286	74	67940	74
65471	74	65925	74	65979	74	66233	74	66287	74	67941	74
65472	74	65926	74	65980	74	66234	74	66288	74	67942	74
65473	74	65927	74	65981	74	66235	74	66289	74	67943	74
65474	74	65928	74	65982	74	66236	74	66290	74	67944	74
65475	74	65929	74	65983	74	66237	74	66291	74	67945	74
65476	74	65930	74	65984	74	66238	74	66292	74	67946	74
65477	74	65931	74	65985	74	66239	74	66293	74	67947	74
65478	74	65932	74	65986	74	66240	74	66294	74	67948	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
67949	74	68603	74	68657	74	69011	74	69065	74	69119	74
67950	74	68604	74	68658	74	69012	74	69066	74	69120	74
67951	74	68605	74	68659	74	69013	74	69067	74	69121	74
67952	74	68606	74	68660	74	69014	74	69068	74	69122	74
67953	74	68607	74	68661	74	69015	74	69069	74	69123	74
67954	74	68608	74	68662	74	69016	74	69070	74	69124	74
67955	74	68609	74	68663	74	69017	74	69071	74	69125	74
67956	74	68610	74	68664	74	69018	74	69072	74	69126	74
67957	74	68611	74	68665	74	69019	74	69073	74	69127	74
67958	74	68612	74	68666	74	69020	74	69074	74	69128	74
67959	74	68613	74	68667	74	69021	74	69075	74	69129	74
67960	74	68614	74	68668	74	69022	74	69076	74	69130	74
67961	74	68615	74	68669	74	69023	74	69077	74	69131	74
67962	74	68616	74	68670	74	69024	74	69078	74	69132	74
67963	74	68617	74	68671	74	69025	74	69079	74	69133	74
67964	74	68618	74	68672	74	69026	74	69080	74	69134	74
67965	74	68619	74	68673	74	69027	74	69081	74	69135	74
67966	74	68620	74	68674	74	69028	74	69082	74	69136	74
67967	74	68621	74	68675	74	69029	74	69083	74	69137	74
67968	74	68622	74	68676	74	69030	74	69084	74	69138	74
67969	74	68623	74	68677	74	69031	74	69085	74	69139	74
67970	74	68624	74	68678	74	69032	74	69086	74	69140	74
67971	74	68625	74	68679	74	69033	74	69087	74	69141	74
67972	74	68626	74	68680	74	69034	74	69088	74	69142	74
67973	74	68627	74	68681	74	69035	74	69089	74	69143	74
67974	74	68628	74	68682	74	69036	74	69090	74	69144	74
67975	74	68629	74	68683	74	69037	74	69091	74	69145	74
67976	100	68630	74	68684	74	69038	74	69092	74	69146	74
67977	74	68631	74	68685	74	69039	74	69093	74	69147	74
67978	74	68632	74	68686	74	69040	74	69094	74	69148	74
67979	74	68633	74	68687	74	69041	74	69095	74	69149	74
67980	74	68634	74	68688	74	69042	74	69096	74	69150	74
67981	74	68635	74	68689	74	69043	74	69097	74	69151	74
67982	74	68636	74	68690	74	69044	74	69098	74	69152	74
67983	74	68637	74	68691	74	69045	74	69099	74	69153	74
67984	74	68638	74	68692	74	69046	74	69100	74	69154	74
67985	74	68639	74	68693	74	69047	74	69101	74	69155	74
67986	74	68640	74	68694	74	69048	74	69102	74	69156	74
67987	74	68641	74	68695	74	69049	74	69103	74	69157	74
67988	74	68642	74	68696	74	69050	74	69104	74	69158	74
67989	74	68643	74	68697	74	69051	74	69105	74	69159	74
67990	74	68644	74	68698	74	69052	74	69106	74	69160	74
67991	74	68645	74	68699	74	69053	74	69107	74	69161	74
67992	74	68646	74	68700	74	69054	74	69108	74	69162	74
67993	74	68647	74	69001	74	69055	74	69109	74	69163	74
67994	74	68648	74	69002	74	69056	74	69110	74	69164	74
67995	74	68649	74	69003	150	69057	74	69111	74	69165	74
67996	74	68650	74	69004	74	69058	74	69112	74	69166	74
67997	74	68651	74	69005	74	69059	74	69113	74	69167	74
67998	74	68652	74	69006	74	69060	74	69114	74	69168	74
67999	74	68653	74	69007	74	69061	74	69115	74	69169	74
68000	74	68654	74	†69008	† 74	69062	74	69116	74	69170	74
68601	74	68655	74	69009	74	69063	74	69117	74	69171	74
68602	74	68656	74	69010	74	69064	74	69118	74	69172	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 69008 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
69173	74	69427	74	69481	74	70235	74	70289	74	70343	74
69174	74	69428	74	69482	74	70236	74	70290	74	70344	74
69175	74	69429	74	69483	74	70237	74	70291	74	70345	74
69176	74	69430	74	69484	74	70238	74	70292	74	70346	74
69177	74	69431	74	69485	74	**70239**	**1000**	70293	74	70347	74
69178	74	69432	74	69486	74	70240	74	70294	74	70348	74
69179	74	69433	74	69487	74	70241	74	70295	74	70349	74
69180	74	69434	74	69488	74	70242	74	70296	74	70350	74
69181	74	69435	74	69489	74	70243	74	70297	74	70351	74
69182	74	69436	74	69490	74	70244	74	70298	74	70352	74
69183	74	69437	74	69491	74	70245	74	70299	74	70353	74
69184	74	69438	74	69492	74	70246	74	70300	74	70354	74
69185	74	69439	74	69493	74	70247	74	70301	74	70355	74
69186	74	69440	74	69494	74	70248	74	70302	74	70356	74
69187	74	69441	74	69495	74	70249	74	70303	74	70357	74
69188	74	69442	74	69496	74	70250	74	70304	74	70358	74
69189	74	69443	74	69497	74	70251	74	70305	74	70359	74
69190	74	69444	74	69498	74	70252	74	70306	74	70360	74
69191	74	69445	74	69499	74	70253	74	70307	74	70361	74
69192	74	69446	74	69500	74	70254	74	70308	74	70362	74
69193	74	69447	74	70201	74	70255	74	70309	74	70363	74
69194	74	69448	74	70202	74	70256	74	70310	74	70364	74
69195	74	69449	74	70203	74	70257	74	70311	74	70365	74
69196	74	69450	74	70204	74	70258	74	70312	74	70366	74
69197	74	69451	74	70205	74	70259	74	70313	74	70367	74
69198	74	69452	74	70206	74	70260	74	70314	74	70368	74
69199	74	69453	74	70207	74	70261	74	70315	74	70369	74
69200	74	69454	74	70208	74	70262	74	70316	74	70370	74
69401	74	69455	74	70209	74	70263	74	70317	74	70371	74
69402	74	69456	74	70210	74	70264	74	70318	74	70372	74
69403	74	69457	74	70211	74	70265	74	70319	74	70373	74
69404	74	69458	74	70212	74	70266	74	70320	74	70374	74
69405	74	69459	74	70213	74	70267	74	70321	74	70375	74
69406	74	69460	74	70214	74	70268	74	70322	74	70376	74
69407	74	69461	74	70215	74	70269	74	70323	74	70377	74
69408	74	69462	74	70216	74	70270	74	70324	74	70378	74
69409	74	69463	74	70217	74	70271	74	70325	74	70379	74
69410	74	69464	74	70218	74	70272	74	70326	74	70380	74
69411	74	69465	74	70219	74	70273	74	70327	74	70381	74
69412	74	69466	74	70220	74	70274	74	70328	74	70382	74
69413	74	69467	74	70221	74	70275	74	70329	74	70383	74
69414	74	69468	74	70222	74	70276	74	70330	74	70384	74
69415	74	69469	74	70223	74	70277	74	70331	74	70385	74
69416	74	69470	74	70224	74	70278	74	70332	74	70386	74
69417	74	69471	74	70225	74	70279	74	70333	74	70387	74
69418	74	69472	74	70226	74	70280	74	70334	150	70388	74
69419	74	69473	74	70227	74	70281	74	70335	74	70389	74
69420	74	69474	74	70228	74	70282	74	70336	74	70390	74
69421	74	69475	74	70229	74	70283	74	70337	74	70391	74
69422	74	69476	74	70230	74	70284	74	70338	74	70392	74
69423	74	69477	74	70231	74	70285	74	70339	74	70393	74
69424	74	69478	74	70232	74	70286	74	70340	300	70394	74
69425	74	69479	74	70233	74	70287	74	70341	74	70395	74
69426	74	69480	74	70234	74	70288	74	70342	74	70396	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
70397	74	71251	74	71905	74	71959	74	72613	74	72667	74
70398	74	71252	74	71906	74	71960	74	72614	74	72668	74
70399	74	71253	74	71907	74	71961	74	72615	74	72669	74
70400	74	71254	74	71908	74	71962	74	72616	74	72670	74
71201	74	71255	74	71909	74	71963	74	72617	74	72671	74
71202	74	71256	74	71910	74	71964	74	72618	74	72672	74
71203	74	71257	74	71911	74	71965	74	72619	74	72673	74
71204	74	71258	74	71912	74	71966	74	72620	74	72674	74
71205	74	71259	74	71913	74	71967	74	72621	74	72675	74
71206	74	71260	74	71914	74	71968	74	72622	74	72676	74
71207	74	71261	74	71915	74	71969	74	72623	74	72677	74
71208	74	71262	74	71916	74	71970	74	72624	74	72678	74
71209	74	71263	74	71917	74	71971	74	72625	74	72679	74
71210	74	71264	74	71918	74	71972	74	72626	74	72680	74
71211	74	71265	74	71919	74	71973	74	72627	74	72681	74
71212	74	71266	74	71920	74	71974	74	72628	74	72682	74
71213	74	71267	74	71921	74	71975	74	72629	74	72683	74
71214	74	71268	74	71922	74	71976	74	72630	74	72684	74
71215	74	71269	74	71923	74	71977	74	72631	74	72685	74
71216	74	71270	74	71924	74	71978	74	72632	74	72686	100
71217	74	71271	74	71925	74	71979	74	72633	74	72687	74
71218	74	71272	74	71926	74	71980	74	72634	74	72688	74
71219	74	71273	74	71927	74	71981	74	72635	74	72689	74
71220	74	71274	74	71928	74	71982	74	72636	74	72690	74
71221	74	71275	74	71929	74	71983	74	72637	74	72691	74
71222	74	71276	74	71930	74	71984	74	72638	74	72692	74
71223	74	71277	74	71931	74	71985	74	72639	74	72693	74
71224	74	71278	74	71932	74	71986	74	72640	74	72694	74
71225	74	71279	74	71933	74	71987	74	72641	74	72695	74
71226	74	71280	74	71934	74	71988	74	72642	74	72696	74
71227	74	71281	74	71935	74	71989	74	72643	74	72697	74
71228	74	71282	74	71936	74	71990	74	72644	74	72698	74
71229	74	71283	74	71937	74	71991	74	72645	74	72699	74
71230	74	71284	74	71938	74	71992	74	72646	74	72700	74
71231	74	71285	74	71939	74	71993	74	72647	74	72801	74
71232	74	71286	74	71940	74	71994	74	72648	74	72802	74
71233	74	71287	74	71941	74	71995	74	72649	74	72803	74
71234	74	71288	74	71942	74	71996	74	72650	74	72804	74
71235	74	71289	74	71943	74	71997	74	72651	74	72805	74
71236	74	71290	74	71944	74	71998	74	72652	74	72806	74
71237	74	71291	74	71945	74	71999	74	72653	74	72807	74
71238	74	71292	74	71946	74	72000	74	72654	74	72808	74
71239	74	71293	74	71947	74	72601	74	72655	74	72809	74
71240	74	71294	74	71948	74	72602	74	72656	74	72810	74
71241	74	71295	74	71949	74	72603	74	72657	74	72811	74
71242	74	71296	74	71950	74	72604	74	72658	74	72812	74
71243	74	71297	74	71951	74	72605	74	72659	74	72813	74
71244	74	71298	74	71952	74	72606	74	72660	74	72814	74
71245	74	71299	74	71953	74	72607	74	72661	74	72815	74
71246	74	71300	74	71954	200	72608	74	72662	74	72816	74
71247	74	71901	74	71955	74	72609	74	72663	74	72817	74
71248	74	71902	74	71956	74	72610	74	72664	74	72818	74
71249	74	71903	74	71957	74	72611	74	72665	74	72819	74
71250	74	71904	74	71958	74	72612	74	72666	74	72820	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
72821	74	72875	74	73129	74	73183	74	73537	74	73591	74
72822	74	72876	74	73130	74	73184	74	73538	100	73592	74
72823	74	72877	74	73131	74	73185	100	73539	74	73593	74
72824	74	72878	74	73132	74	73186	74	73540	74	73594	74
72825	74	72879	74	73133	74	73187	74	73541	74	73595	74
72826	74	72880	74	73134	74	73188	74	73542	74	73596	74
72827	74	72881	74	73135	74	73189	74	73543	74	73597	74
72828	74	72882	74	73136	74	73190	74	73544	74	73598	74
72829	74	72883	74	73137	74	73191	74	73545	74	73599	74
72830	74	72884	74	73138	74	73192	74	73546	74	73600	74
72831	74	72885	74	73139	74	73193	74	73547	74	73801	74
72832	74	72886	74	73140	74	73194	74	73548	100	73802	74
72833	74	72887	74	73141	100	73195	74	73549	74	73803	74
72834	74	72888	74	73142	74	73196	74	73550	74	73804	74
72835	74	72889	74	73143	74	73197	74	73551	74	73805	74
72836	74	72890	74	73144	74	73198	74	73552	74	73806	74
72837	74	72891	74	73145	74	73199	74	73553	74	73807	74
72838	74	72892	74	73146	74	73200	74	73554	74	73808	74
72839	74	72893	74	73147	74	73501	74	73555	74	73809	74
72840	74	72894	100	73148	74	73502	74	73556	74	73810	74
72841	74	72895	74	73149	74	73503	74	73557	74	73811	74
72842	74	72896	74	73150	74	73504	74	73558	74	73812	74
72843	74	72897	74	73151	74	73505	74	73559	74	73813	74
72844	74	72898	74	73152	74	73506	74	73560	74	73814	74
72845	74	72899	74	73153	74	73507	74	73561	74	73815	74
72846	74	72900	74	73154	74	73508	74	73562	74	73816	74
72847	74	73101	74	73155	74	73509	74	73563	74	73817	74
72848	74	73102	74	73156	74	73510	74	73564	74	73818	74
72849	74	73103	74	73157	74	73511	74	73565	74	73819	74
72850	74	73104	74	73158	74	73512	74	73566	74	73820	74
72851	74	73105	74	73159	74	73513	74	73567	74	73821	74
72852	74	73106	74	73160	74	73514	74	73568	74	73822	74
72853	74	73107	74	73161	74	73515	74	73569	74	73823	74
72854	74	73108	74	73162	74	73516	74	73570	74	73824	74
72855	74	73109	74	73163	74	73517	74	73571	74	73825	74
72856	74	73110	74	73164	74	73518	74	73572	74	73826	74
72857	74	73111	74	73165	74	73519	74	73573	74	73827	74
72858	74	73112	74	73166	74	73520	74	73574	74	73828	74
72859	74	73113	74	73167	74	73521	74	73575	74	73829	74
72860	74	73114	74	73168	74	73522	74	73576	74	73830	74
72861	74	73115	74	73169	74	73523	74	73577	74	73831	74
72862	74	73116	74	73170	74	73524	74	73578	74	73832	74
72863	74	73117	74	73171	74	73525	74	73579	74	73833	74
72864	74	73118	74	73172	74	73526	74	73580	74	73834	74
72865	74	73119	74	73173	74	73527	74	73581	74	73835	74
72866	74	73120	74	73174	74	73528	74	73582	74	73836	74
72867	74	73121	74	73175	74	73529	74	73583	74	73837	74
72868	74	73122	74	73176	74	73530	74	73584	74	73838	74
72869	74	73123	74	73177	74	73531	74	73585	74	73839	74
72870	74	73124	74	73178	74	73532	74	73586	74	73840	74
72871	74	73125	74	73179	74	73533	74	73587	74	73841	100
72872	74	73126	74	73180	74	73534	74	73588	74	73842	74
72873	74	73127	74	73181	74	73535	74	73589	74	73843	74
72874	74	73128	74	73182	74	73536	74	73590	74	73844	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
73845	74	73899	74	74153	74	76907	74	76961	74	77015	74
73846	74	73900	74	74154	74	76908	74	76962	74	77016	74
73847	74	74101	74	74155	74	76909	74	76963	74	77017	74
73848	74	74102	74	74156	74	76910	74	76964	74	77018	74
73849	74	74103	74	74157	74	76911	74	76965	74	77019	74
73850	74	74104	74	74158	74	76912	74	76966	74	77020	74
73851	74	74105	74	74159	74	76913	74	76967	74	77021	74
73852	74	74106	74	74160	74	76914	74	76968	74	77022	74
73853	200	74107	74	74161	74	76915	74	76969	74	77023	74
73854	74	74108	74	74162	74	76916	74	76970	74	77024	74
73855	74	74109	74	74163	74	76917	74	76971	74	77025	74
73856	74	74110	74	74164	74	76918	74	76972	74	77026	74
73857	74	74111	74	74165	74	76919	74	76973	74	77027	74
73858	74	74112	74	74166	74	76920	74	76974	74	77028	74
73859	74	74113	74	74167	74	76921	74	76975	74	77029	74
73860	74	74114	74	74168	74	76922	74	76976	74	77030	74
73861	74	74115	74	74169	74	76923	74	76977	74	77031	74
73862	74	74116	74	74170	74	76924	74	76978	74	77032	200
73863	74	74117	74	74171	74	76925	74	76979	74	77033	74
73864	74	74118	74	74172	74	76926	74	76980	74	77034	74
73865	74	74119	74	74173	74	76927	74	76981	74	77035	74
73866	74	74120	74	74174	74	76928	74	76982	74	77036	74
73867	74	74121	74	74175	74	76929	74	76983	74	77037	74
73868	74	74122	74	74176	74	76930	74	76984	74	77038	74
73869	74	74123	74	74177	74	76931	74	76985	74	77039	74
73870	74	74124	74	74178	74	76932	74	76986	74	77040	74
73871	74	74125	74	74179	74	76933	74	76987	74	77041	74
73872	74	74126	74	74180	74	76934	74	76988	74	77042	74
73873	74	74127	74	74181	74	76935	74	76989	74	77043	74
73874	74	74128	74	74182	74	76936	74	76990	74	77044	74
73875	74	74129	74	74183	74	76937	74	76991	74	77045	74
73876	74	74130	74	74184	74	76938	74	76992	74	77046	74
73877	74	74131	74	74185	74	76939	74	76993	74	77047	74
73878	74	74132	74	74186	74	76940	74	76994	74	77048	74
73879	74	74133	74	74187	74	76941	74	76995	100	77049	74
73880	74	74134	74	74188	74	76942	74	76996	74	77050	74
73881	74	74135	74	74189	74	76943	74	76997	74	77051	74
73882	74	74136	74	74190	74	76944	74	76998	74	77052	74
73883	74	74137	74	74191	74	76945	74	76999	74	77053	74
73884	74	74138	74	74192	74	76946	74	77000	74	77054	74
73885	100	74139	74	74193	74	76947	74	77001	74	77055	74
73886	74	74140	74	74194	74	76948	74	77002	74	77056	74
73887	74	74141	74	74195	74	76949	74	77003	74	77057	74
73888	74	74142	74	74196	74	76950	74	77004	74	77058	74
73889	74	74143	74	74197	74	76951	74	77005	74	77059	74
73890	74	74144	74	74198	74	76952	74	77006	74	77060	74
73891	74	74145	74	74199	74	76953	74	77007	74	77061	74
†73892	† 74	74146	74	74200	74	76954	74	77008	74	77062	74
73893	74	74147	74	76901	74	76955	74	77009	74	77063	74
73894	74	74148	74	76902	74	76956	74	77010	74	77064	74
73895	74	74149	74	76903	74	76957	74	77011	74	77065	74
73896	74	74150	74	76904	74	76958	74	77012	100	77066	74
73897	74	74151	74	76905	74	76959	150	77013	74	77067	74
73898	100	74152	74	76906	74	76960	74	77014	74	77068	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 73892 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
77069	74	77223	74	77277	74	77431	74	77485	74	77839	74
77070	74	77224	74	77278	74	77432	74	77486	74	77840	74
77071	74	77225	74	77279	74	77433	74	77487	74	77841	74
77072	74	77226	74	77280	74	77434	74	77488	74	77842	74
77073	74	77227	74	77281	74	77435	74	77489	74	77843	74
77074	74	77228	74	77282	74	77436	74	77490	74	77844	74
77075	74	77229	74	77283	74	77437	74	77491	74	77845	74
77076	74	77230	74	77284	74	77438	74	77492	74	77846	74
77077	74	77231	74	77285	74	77439	74	77493	74	77847	74
77078	74	77232	74	77286	74	77440	74	77494	74	77848	74
77079	74	77233	74	77287	74	77441	74	77495	74	77849	74
77080	74	77234	74	77288	74	77442	74	77496	74	77850	74
77081	74	77235	74	77289	74	77443	74	77497	74	77851	74
77082	74	77236	74	77290	74	77444	74	77498	74	77852	74
77083	74	77237	74	77291	74	77445	74	77499	74	77853	74
77084	74	77238	74	77292	74	77446	74	77500	74	77854	74
77085	74	77239	74	77293	74	77447	74	77801	74	77855	74
77086	74	77240	74	77294	74	77448	74	77802	74	77856	74
77087	74	77241	74	77295	74	77449	74	77803	74	77857	74
77088	74	77242	74	77296	74	77450	74	77804	74	77858	74
77089	74	77243	74	77297	74	77451	74	77805	74	77859	74
77090	74	77244	74	77298	74	77452	74	77806	74	77860	74
77091	74	77245	74	77299	74	77453	74	77807	74	77861	74
77092	74	77246	74	77300	74	77454	74	77808	74	77862	74
77093	74	77247	74	77401	74	77455	74	77809	74	77863	74
77094	74	77248	74	77402	74	77456	74	77810	74	77864	74
77095	**1000**	77249	74	77403	74	77457	74	77811	74	77865	74
77096	74	77250	74	77404	74	77458	74	77812	74	77866	74
77097	74	77251	74	77405	74	77459	74	77813	74	77867	74
77098	74	77252	74	77406	74	77460	74	77814	74	77868	74
77099	74	77253	74	77407	74	77461	74	77815	74	77869	74
77100	74	77254	74	77408	74	77462	74	77816	74	77870	74
77201	74	77255	74	77409	74	77463	74	77817	74	77871	74
77202	74	77256	74	77410	74	77464	74	77818	150	77872	74
77203	74	77257	74	77411	74	77465	74	77819	74	77873	74
77204	74	77258	74	77412	74	77466	74	77820	74	77874	74
77205	74	77259	74	77413	74	77467	74	77821	74	77875	74
77206	74	77260	74	77414	74	77468	74	77822	74	77876	74
77207	74	77261	74	77415	74	77469	74	77823	74	77877	74
77208	74	77262	74	77416	74	77470	74	77824	74	77878	74
77209	74	77263	74	77417	74	77471	74	77825	74	77879	74
77210	74	77264	74	77418	74	77472	74	77826	74	77880	74
77211	74	77265	74	77419	74	77473	74	77827	74	77881	74
77212	74	77266	74	77420	74	77474	74	77828	74	77882	74
77213	74	77267	74	77421	74	77475	74	77829	74	77883	74
77214	74	77268	74	77422	74	77476	74	77830	74	77884	74
77215	74	77269	74	77423	74	77477	74	77831	74	77885	74
77216	74	77270	74	77424	74	77478	74	77832	74	77886	74
77217	74	77271	74	77425	74	77479	74	77833	74	77887	74
77218	74	77272	74	77426	74	77480	74	77834	74	77888	74
77219	74	77273	74	77427	300	77481	74	77835	74	77889	74
77220	74	77274	74	77428	74	77482	74	77836	74	77890	74
77221	74	77275	74	77429	74	77483	74	77837	74	77891	74
77222	74	77276	74	77430	74	77484	74	77838	74	77892	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
77893	74	79647	74	80001	74	80055	74	80509	74	80563	74
77894	74	79648	74	80002	74	80056	74	80510	74	80564	74
77895	74	79649	74	80003	74	80057	74	80511	74	80565	74
77896	74	79650	74	80004	74	80058	74	80512	74	80566	74
77897	74	79651	74	80005	74	80059	74	80513	74	80567	74
77898	74	79652	74	80006	74	80060	74	80514	74	80568	74
77899	74	79653	74	80007	74	80061	74	80515	74	80569	74
77900	74	79654	74	80008	74	80062	74	80516	74	80570	74
79601	74	79655	74	80009	74	80063	74	80517	74	80571	74
79602	74	79656	74	80010	74	80064	74	80518	74	80572	74
79603	74	79657	74	80011	74	80065	74	80519	74	80573	74
79604	74	79658	74	80012	74	80066	74	80520	74	80574	74
79605	74	79659	74	80013	74	80067	74	80521	74	80575	74
79606	74	79660	74	80014	74	80068	74	80522	74	80576	74
79607	74	79661	74	80015	74	80069	74	80523	74	80577	74
79608	74	79662	74	80016	74	80070	74	80524	74	80578	74
79609	74	79663	74	80017	74	80071	74	80525	74	80579	74
79610	74	79664	74	80018	74	80072	74	80526	74	80580	74
79611	74	79665	74	80019	74	80073	74	80527	74	80581	74
79612	74	79666	74	80020	74	80074	74	80528	74	80582	74
79613	74	79667	74	80021	74	80075	74	80529	74	80583	74
79614	74	79668	74	80022	74	80076	74	80530	74	80584	74
79615	74	79669	74	80023	74	80077	74	80531	74	80585	74
79616	74	79670	74	80024	74	80078	74	80532	74	80586	74
79617	74	79671	74	80025	74	80079	74	80533	74	80587	74
79618	74	79672	74	80026	74	80080	74	80534	74	80588	74
79619	74	79673	74	80027	74	80081	74	80535	74	80589	74
79620	74	79674	74	80028	74	80082	74	80536	74	80590	74
79621	74	79675	74	80029	74	80083	74	80537	74	80591	74
79622	74	79676	74	80030	74	80084	74	80538	74	80592	74
79623	74	79677	74	80031	74	80085	74	80539	74	80593	74
79624	74	79678	74	80032	74	80086	74	80540	74	80594	74
79625	74	79679	74	80033	74	80087	74	80541	74	80595	74
79626	74	79680	74	80034	74	80088	74	80542	74	80596	74
79627	74	79681	74	80035	74	80089	74	80543	74	80597	74
79628	74	79682	74	80036	74	80090	74	80544	74	80598	74
79629	74	79683	74	80037	74	80091	74	80545	74	80599	74
79630	74	79684	74	80038	74	80092	74	80546	74	80600	74
79631	74	79685	74	80039	74	80093	150	80547	74	80901	74
79632	74	79686	74	80040	74	80094	74	80548	74	80902	74
79633	74	79687	74	80041	74	80095	74	80549	74	80903	74
79634	74	79688	74	80042	74	80096	74	80550	74	80904	74
79635	74	79689	74	80043	74	80097	74	80551	74	80905	74
79636	74	79690	74	80044	74	80098	74	80552	74	80906	74
79637	74	79691	74	80045	74	80099	74	80553	74	80907	74
79638	74	79692	74	80046	74	80100	74	80554	74	80908	74
79639	74	79693	74	80047	74	80501	74	80555	74	80909	74
79640	74	79694	74	80048	74	80502	74	80556	74	80910	74
79641	74	79695	74	80049	74	80503	74	80557	74	80911	74
79642	74	79696	74	80050	74	80504	74	80558	74	80912	74
79643	74	79697	74	80051	74	80505	74	80559	74	80913	74
79644	74	79698	74	80052	74	80506	74	80560	74	80914	74
79645	74	79699	74	80053	74	80507	74	80561	74	80915	74
79646	74	79700	74	80054	74	80508	74	80562	74	80916	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
80917	74	80971	74	82125	74	82179	74	82833	74	82887	74
80918	74	80972	74	82126	74	**82180**	**1500**	82834	74	82888	74
80919	74	80973	74	82127	74	82181	74	82835	74	82889	74
80920	74	80974	74	82128	74	82182	74	82836	74	82890	74
80921	100	80975	74	82129	74	82183	74	82837	74	82891	74
80922	74	80976	74	82130	100	82184	74	82838	74	82892	74
80923	74	80977	74	82131	74	82185	74	82839	74	82893	74
80924	74	80978	74	82132	74	82186	74	82840	74	82894	74
80925	74	80979	74	82133	74	82187	74	82841	74	82895	74
80926	74	80980	74	82134	74	82188	74	82842	150	82896	74
80927	74	80981	74	82135	74	82189	74	82843	74	82897	74
80928	74	80982	74	82136	74	82190	74	82844	74	82898	74
80929	74	80983	74	82137	74	82191	74	82845	74	82899	74
80930	74	80984	74	82138	74	82192	74	82846	74	82900	74
80931	74	80985	74	82139	74	82193	74	82847	74	85101	74
80932	74	80986	74	82140	74	82194	74	82848	74	85102	74
80933	74	80987	74	82141	74	82195	74	82849	74	85103	74
80934	74	80988	74	82142	74	82196	74	82850	74	85104	74
80935	74	80989	74	82143	74	82197	74	82851	74	85105	74
80936	74	80990	74	82144	74	82198	74	82852	74	85106	74
80937	74	80991	74	82145	74	82199	74	82853	74	85107	74
80938	74	80992	74	82146	74	82200	74	82854	74	85108	74
80939	74	80993	74	82147	74	82801	74	82855	74	85109	74
80940	74	80994	74	82148	74	82802	74	82856	74	85110	74
80941	74	80995	74	82149	74	82803	74	82857	74	85111	74
80942	74	80996	74	82150	74	82804	74	82858	74	85112	74
80943	74	80997	74	82151	74	82805	74	†82859	† 74	85113	74
80944	74	80998	74	82152	74	82806	74	82860	74	85114	74
80945	74	80999	74	82153	74	82807	74	82861	74	85115	74
80946	74	81000	74	82154	74	82808	74	82862	74	85116	74
80947	74	82101	74	82155	74	82809	74	82863	74	85117	74
80948	74	82102	74	82156	74	82810	74	82864	74	85118	74
80949	74	82103	74	82157	74	82811	74	82865	74	85119	74
80950	74	82104	74	82158	74	82812	74	82866	74	85120	74
80951	74	82105	74	82159	74	82813	74	82867	74	85121	74
80952	74	82106	74	82160	74	82814	74	82868	74	85122	74
80953	74	82107	74	82161	74	82815	74	82869	74	85123	74
80954	74	82108	74	82162	74	82816	74	82870	74	85124	74
80955	74	82109	100	82163	74	82817	74	82871	74	85125	74
80956	74	82110	74	82164	74	82818	74	82872	74	85126	74
80957	74	82111	74	82165	74	82819	74	82873	74	85127	74
80958	74	82112	74	82166	74	82820	74	82874	74	85128	74
80959	74	82113	74	82167	74	82821	74	82875	74	85129	74
80960	74	82114	74	82168	74	82822	74	82876	74	85130	74
80961	74	82115	74	82169	74	82823	74	82877	74	85131	74
80962	74	82116	74	82170	74	82824	74	82878	74	85132	74
80963	74	82117	74	82171	74	82825	74	82879	74	85133	74
80964	74	82118	74	82172	74	82826	74	82880	74	85134	74
80965	74	82119	74	82173	74	82827	74	82881	74	85135	74
80966	74	82120	74	82174	74	82828	74	82882	74	85136	74
80967	74	82121	74	82175	74	82829	74	82883	74	85137	74
80968	74	82122	74	82176	74	82830	74	82884	74	85138	74
80969	74	82123	74	82177	74	82831	74	82885	74	85139	74
80970	74	82124	74	82178	74	82832	74	82886	74	85140	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 82859 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
85141	74	85195	74	85749	74	85903	74	85957	74	86311	74
85142	74	85196	74	85750	74	85904	74	85958	74	86312	74
85143	74	85197	74	85751	74	85905	74	85959	74	86313	150
85144	100	85198	74	85752	74	85906	74	85960	74	86314	74
85145	74	85199	74	85753	74	85907	74	85961	74	86315	74
85146	74	85200	74	85754	74	85908	74	85962	74	86316	74
85147	74	85701	74	85755	74	85909	74	85963	74	86317	74
85148	74	85702	74	85756	74	85910	74	85964	74	86318	74
85149	74	85703	74	85757	100	85911	74	85965	74	86319	74
85150	74	85704	74	85758	74	85912	74	85966	74	86320	74
85151	74	85705	74	85759	74	85913	74	85967	74	86321	74
85152	74	85706	74	85760	74	85914	74	85968	74	86322	74
85153	74	85707	74	85761	74	85915	74	85969	74	86323	74
85154	74	85708	74	85762	74	85916	74	85970	74	86324	74
85155	74	85709	74	85763	74	85917	74	85971	74	86325	74
85156	74	85710	74	85764	74	85918	74	85972	74	86326	74
85157	74	85711	74	85765	74	85919	74	85973	74	86327	74
85158	74	85712	74	85766	74	85920	74	85974	74	86328	74
85159	74	**85713**	**5000**	85767	74	85921	74	85975	74	86329	74
85160	74	85714	74	85768	74	85922	74	85976	74	86330	74
85161	74	85715	74	85769	74	85923	74	85977	74	86331	74
85162	74	85716	74	85770	74	85924	74	85978	74	86332	74
85163	74	85717	74	85771	74	85925	74	85979	74	86333	74
85164	74	85718	74	85772	74	85926	74	85980	74	86334	74
85165	74	85719	74	85773	74	85927	74	85981	74	86335	74
85166	74	85720	74	85774	74	85928	74	85982	74	86336	74
85167	74	85721	74	85775	74	85929	74	85983	74	86337	74
85168	74	85722	74	85776	74	85930	74	85984	74	86338	74
85169	74	85723	74	85777	74	85931	74	85985	74	86339	74
85170	74	85724	74	85778	74	85932	74	85986	74	86340	74
85171	74	85725	74	85779	74	85933	74	85987	74	86341	74
85172	74	85726	74	85780	74	85934	74	85988	74	86342	74
85173	74	85727	74	85781	74	85935	74	85989	74	86343	74
85174	74	85728	74	85782	74	85936	74	85990	74	86344	74
85175	74	85729	74	85783	74	85937	74	85991	74	86345	74
85176	74	85730	74	85784	74	85938	74	85992	74	86346	74
85177	74	85731	74	85785	74	85939	74	85993	74	86347	74
85178	74	85732	74	85786	74	85940	74	85994	74	86348	74
85179	74	85733	74	85787	74	85941	74	85995	74	86349	74
85180	74	85734	74	85788	74	85942	74	85996	74	86350	74
85181	74	85735	74	85789	74	85943	74	85997	74	86351	74
85182	74	85736	74	85790	74	85944	74	85998	74	86352	74
85183	74	85737	74	85791	74	85945	74	85999	74	86353	74
85184	74	85738	74	85792	74	85946	74	86000	74	86354	74
85185	74	85739	74	85793	74	85947	74	86301	74	86355	74
85186	74	85740	74	85794	74	85948	74	86302	74	86356	74
85187	74	85741	74	85795	74	85949	74	86303	74	86357	74
85188	74	85742	74	85796	74	85950	74	86304	74	86358	74
85189	74	85743	74	85797	74	85951	74	86305	74	86359	100
85190	74	85744	74	85798	74	85952	74	86306	74	86360	74
85191	74	85745	74	85799	74	85953	74	86307	74	86361	74
85192	100	85746	74	85800	74	85954	74	86308	100	86362	74
85193	74	85747	74	85901	74	85955	74	86309	74	86363	74
85194	74	85748	74	85902	74	85956	74	86310	74	86364	74

Gebäude vom 2. August 1852 (Regierungsblatt Nr. XL.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der von der Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu ihrem Generalagenten für das Großherzogthum ernannte Kaufmann A. Dreßler in Mannheim als solcher bestätigt werde.

Karlsruhe, den 26. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 13. September 1864 der pensionirte Postmeister Berger dahier,
am 18. September 1864 der pensionirte Hofrath Dr. Harsch dahier.

Nr. LV.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 10. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 23. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden, in Folge des durch höchsten Befehl vom 27. Juni d. J. angeordneten Garnisonswechsels nachstehende Versetzungen im Sanitätspersonal des Großherzoglichen Armeecorps eintreten zu lassen:

Stabsarzt Mayer und Oberarzt Dr. Bertheau vom dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl, zum (ersten) Leib-Dragoner-Regiment,

Regimentsarzt Dr. Brummer und Oberarzt Wölfel vom (ersten) Leib-Dragoner-Regiment zum dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf die erledigte evangelische Pfarrstelle in dem Kondominatsorte Kürnbach unter Mitbestätigung von Seiten der Großherzoglich Hessischen Regierung den Pfarrer Wilhelm Hamel von Broggingen gnädigst zu ernennen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Bau einer Eisenbahn von Dinglingen nach Lahr betreffend.

Nachdem zufolge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. September d. J., Nr. 879, in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Mai 1864 einer in Lahr sich gebildet habenden Aktiengesellschaft die

Konzession zum Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn mit Entschließung des diesseitigen Ministeriums vom Heutigen ertheilt worden ist, wird diese Konzession nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 26. September 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Konzession

zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn.

Art. 1.

Der zum Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Dinglingen nach Lahr sich gebildet habenden Lahrer Eisenbahn-Aktiengesellschaft wird auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1864 in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. September 1864, Nr. 879, die Konzession zum Bau und Betrieb einer von der Staatseisenbahn bei Dinglingen nach Lahr führenden Seitenbahn ertheilt.

Der Lahrer Eisenbahngesellschaft wird hiebei gestattet, die bei Lahr befindlichen städtischen Steinbrüche durch einen Schienenweg mit dem Bahnhofe in Lahr zu verbinden.

Art. 2.

Die Lahrer Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, sämmtliche zur Ausführung der Eisenbahn erforderlichen Arbeiten in einem Zeitraum von einem Jahre, vom Datum der Konzessionsertheilung an gerechnet, auf ihre Kosten und Gefahr so herzustellen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist in allen ihren Theilen dem Verkehre übergeben werden kann.

Treten vor Ablauf dieser Frist Ereignisse ein, welche den Beginn oder die Fortsetzung des Baues wesentlich erschweren würden, so kann auf Ansuchen der Lahrer Eisenbahngesellschaft eine Verlängerung der Frist gewährt werden.

Art. 3.

Längstens binnen drei Monaten nach ertheilter Konzession hat die Lahrer Eisenbahngesellschaft einen Detailplan über die Zugsrichtung, Steigungsverhältnisse, Wegübergänge, Wasserdurchlässe, Ausweicheplätze und Haltpunkte entwerfen zu lassen und solchen der Großherzoglichen Regierung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Auch das Konstruktionssystem und die Pläne für die größeren Beiwerke mit Einschluß der Stationsgebäude unterliegen der Prüfung und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Dieselbe wird keine anderen, als die ihr im Interesse der Sicherheit und des Verkehrs nöthig scheinenden Abänderungen treffen.

Sie wird insbesondere einem Konstruktionssysteme, welches sich auf einer andern Bahn als sicher bewährt hat, ihre Zustimmung nicht versagen. Die deßfallsigen Entscheidungen sollen der Lahrer Eisenbahngesellschaft mit thunlichster Beschleunigung mitgetheilt werden.

Es steht der Lahrer Eisenbahngesellschaft zu, vor und während der Ausführung diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche sie für nothwendig und zweckmäßig hält; jedoch können solche Abänderungen nur mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden.

Art. 4.

Es bleibt der Lahrer Eisenbahngesellschaft überlassen, die Bahn ein- oder zweispurig herzustellen. Im ersteren Falle ist dieselbe jedoch verpflichtet, wo dies der Betrieb erfordert, die nach dem Ermessen der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung nöthigen Ausweichespuren anzulegen.

Art. 5.

Bei Anlage der definitiven Stationsgebäude ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in denselben auf Verlangen Post- und Telegraphenbureaux und die hiezu erforderlichen Dienstwohnungen untergebracht werden können.

Für die Wohnungen sollen der Eisenbahngesellschaft die vorschriftsmäßigen Miethzinse, wie bei sonstigen Dienstwohnungen, bezahlt, für die andern der Post- und Telegraphenverwaltung gestellt werdenden Räumlichkeiten wird eine entsprechende mit dieser Verwaltung zu vereinbarende Vergütung geleistet werden.

Für die ersten zehn Betriebsjahre wird der Lahrer Eisenbahngesellschaft gestattet, die Stationsgebäude in Lahr provisorisch anzulegen.

Art. 6.

Bei Kreuzung der Bahn mit Staatsstraßen oder andern Wegen hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche erforderlich sind, um den Verkehr gegen jede Unterbrechung durch die Arbeiten an der Bahn sicher zu stellen.

Die Herstellungskosten provisorischer Brücken, wo solche zu genanntem Zwecke erforderlich sind, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Die bestehenden Verkehrslinien dürfen nicht eher unterbrochen werden, als bis die Wasser- und Straßenbaubehörde die provisorischen Bauten untersucht und sich dahin ausgesprochen hat, daß sie die gehörige Festigkeit besitzen und für den Verkehr die erforderliche Sicherheit gewähren.

Die Frist zur Herstellung und die Dauer solcher provisorischer Bauten wird von der Großherzoglichen Regierung bestimmt.

Gegen die künftige Anlage von Kanälen, Staats-, Vizinal- oder Gemarkungsstraßen, welche auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung ausgeführt werden sollen und entweder die Eisenbahn kreuzen oder sonst in deren Nähe herzustellen sind, steht der Eisenbahngesellschaft weder eine Einsprache, noch eine Entschädigungsforderung zu. Es sollen jedoch alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, damit so viel als thunlich, durch solche Anlagen der Betrieb der Eisenbahn nicht gehindert und die Eisenbahngesellschaft nicht in Unkosten versetzt werde.

Sollten von Großherzoglicher Regierung im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs später neue Einrichtungen auf der Bahn für nothwendig befunden werden, welche auch auf der Staatsbahn eingeführt werden, so ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, solche auf Verlangen auch bei der Seitenbahn auf ihre Kosten herzustellen.

Art. 7.

Alles Gelände, welches zur Herstellung der Eisenbahn und ihrer Zubehörden, so wie zur Verlegung und Herstellung von Straßen und Gewässern nöthig ist, muß von der Eisenbahngesellschaft angekauft werden, so weit es nicht durch Schenkungen erworben wird.

Die Staatsregierung ertheilt die vorläufige Zusicherung, daß die Großherzoglichen Verwaltungsbehörden den von Gemeinden gemachten Schenkungen von Gelände oder sonstigen Dingen, so weit sie bei der jeweiligen speziellen Prüfung sich als statthaft erweisen, ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Der Werth derartiger Schenkungen bleibt übrigens bei Berechnung des Baukapitals außer Betracht.

In Bezug auf die Gütererwerbungen im Zwangswege für die Seitenbahn und für den zu deren Verbindung mit den städtischen Steinbrüchen bei Lahr anzulegenden Schienenweg kommen die Bestimmungen der Art. 2 bis einschließlich 11 des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV., Seite 123 ff.) in Anwendung.

Zu der in Art. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Kommission hat die Eisenbahngesellschaft einen Bevollmächtigten zu ernennen.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Eisenbahngesellschaft selbst anerkannt oder unter deren Zuziehung richterlich festgestellt werden, hat die Eisenbahngesellschaft einzustehen.

Art. 8.

Da das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, so ist der Eisenbahngesellschaft gestattet, zur Bei- oder Abfuhr des bei dem Bau der Bahn und deren Unterhaltung nöthigen Materials dieselben Straßen, wie die Staatsverwaltung bei ihren Bauten zu benützen.

Ebenso genießt sie bezüglich der Gewinnung und Ablagerung der Erdmassen und anderer Materialien dieselben Vorrechte, welche anderen Unternehmern öffentlicher Arbeiten eingeräumt sind oder werden.

Die Entschädigung für zeitweise Benützung oder Entwerthung von Grundflächen, für gehinderten Betrieb von gewerblichen Anstalten, überhaupt für Beschädigungen aller Art, welche durch die Herstellung und Unterhaltung der Eisenbahn veranlaßt werden, fallen der Eisenbahngesellschaft zur Last.

Art. 9.

Während der Dauer der Eisenbahnbauarbeiten übt die Großherzogliche Regierung durch einen oder mehrere Kommissäre ein unbeschränktes Aufsichtsrecht darüber aus, daß sämmtliche Bauarbeiten nach den von der Großherzoglichen Regierung genehmigten Planen solid und gemäß den Vorschriften der gegenwärtigen Bedingungen ausgeführt werden.

Art. 10.

Nach Vollendung sämmtlicher Arbeiten hat die Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten eine Vermarkung vornehmen zu lassen, so wie Plan und Beschreibung der ganzen Bahn mit ihren Zubehörden nebst einer detaillirten rechnungsmäßigen Nachweisung über den Gesammtaufwand der Großherzoglichen Regierung zu übergeben, welche diese Urkunde in dem Großherzoglichen Generallandesarchiv hinterlegen wird.

Die gleiche Ausfertigung ist auch bezüglich der nach der Bahneröffnung stattfindenden Ergänzungs- und Erweiterungsbauten zu übergeben.

Art. 11.

Die Verwaltung und der Betrieb der Dinglingen-Lahrer Bahn mit Ausschluß der Verbindungsbahn zu den Lahrer Steinbrüchen wird für die Dauer der Konzession von der Betriebsverwaltung der Staatsbahnen gegen Vergütung der damit verbundenen Kosten übernommen.

Die näheren Bestimmungen über Feststellung von Tarif, Betriebskosten und Anzahl von Fahrten werden in einem zwischen der Staatseisenbahnverwaltung und der Eisenbahngesellschaft abzuschließenden Vertrage vereinbart. Es kann jedoch hierbei bestimmt werden, daß auf die Dauer der ersten fünfundzwanzig Jahre von der Uebergabe der Bahn zum Betriebe an gerechnet, die Eisenbahngesellschaft aus dem Rohertrage zunächst jährlich 6000 fl. erhält, aus welchen diese die Unterhaltungskosten der Bahn sammt Zugehörde zu bestreiten hat; der hierzu nicht erforderliche Betrag kann für die Verzinsung und Tilgung des Baukapitals, so wie für Bildung eines Reservefonds nach Maßgabe der Statuten der Aktiengesellschaft verwendet werden.

Aus dem nach Abzug obiger 6000 fl. an der Roheinnahme noch verbleibenden Reste werden alsdann die nach dem wirklichen Aufwand zu bemessenden Verwaltungs- und Betriebskosten bestritten. Sollte hiernach noch ein weiterer Ueberschuß an der Roheinnahme verbleiben, so wird derselbe, in so weit er nicht für die in den vorausgegangenen Jahren etwa ungedeckt gebliebenen Verwaltungs- und Betriebskosten erforderlich sein sollte, gleichfalls der Eisenbahngesellschaft verabfolgt.

Stellt sich zwischen den Betriebskosten und dem für Bestreitung derselben bestimmten Antheil an der Roheinnahme ein erheblich ungünstiges Verhältniß heraus, so ist die Staatseisenbahnverwaltung berechtigt, unter angemessener Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse eine Beschränkung in der Anzahl der Fahrten eintreten zu lassen, um damit eine Verminderung der Betriebskosten zu erwirken. In diesem Falle wird der Eisenbahngesellschaft das Recht eingeräumt, den mit der Staatseisenbahnverwaltung abgeschlossenen Betriebsvertrag nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung aufzulösen und die Bahn als Pferdebahn zu betreiben.

Art. 12.

Ohne Zustimmung der Staatsregierung ist die Eisenbahngesellschaft nicht ermächtigt, die Bahnanlagen im Ganzen oder einzelne Theile derselben zu verpachten, zu veräußern, zu verpfänden oder zu belasten.

Art. 13.

Für Beschädigungen und Demolirungen im Kriege, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Eisenbahngesellschaft einen Ersatz aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen.

Auch kann wegen einer im öffentlichen Interesse oder durch höhere Gewalt nothwendig gewordenen zeitweisen Beschränkung oder gänzlichen Einstellung des Betriebs keine Schadloshaltung verlangt werden.

Art. 14.

Die von der Staatsregierung in Folge ihres Aufsichtsrechts auf den Bau der Eisenbahn ergehenden Entschließungen und getroffenen Anordnungen geben der Eisenbahngesellschaft in keinem Falle einen Entschädigungsanspruch auf die Staatskasse.

Art. 15.

Die künftige Ausführung oder Genehmigung von Eisenbahnen in der Gegend oder Richtung der Rheinbahn gibt der Eisenbahngesellschaft kein Recht auf Entschädigung.

Die Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß beziehungsweise die Einmündung anderer Eisenbahnen in die ihrige zu gestatten und den von der Staatsregierung rücksichtlich dieser Einmündung und des deßfallsigen Betriebsdienstes getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Auch ist die Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die Anlage von Schienenverbindungen gewerblicher oder anderer Etablissements mit dem Bahnhofe in Lahr zu gestatten, in so fern für die Gesellschaft keine Kosten hieraus erwachsen.

Die Benützung des nach den städtischen Steinbrüchen führenden Schienenwegs ist von der Gesellschaft auch für den Transport der aus andern Brüchen gewonnenen Steine gegen eine entsprechende Vergütung zu gestatten. Können sich die Betheiligten mit der Gesellschaft über diese Vergütung nicht verständigen, so wird dieselbe von der Betriebsverwaltung endgiltig festgesetzt.

Im Falle der Ueberlassung des Baues und des Betriebs von Anschluß- oder Zweigbahnen an Privaten soll der Eisenbahngesellschaft unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden.

Art. 16.

Die Eisenbahngesellschaft genießt in Bezug auf die Eisenbahn und sämmtliche Beiwerke, so wie auf den Schienenweg nach den städtischen Steinbrüchen, deßgleichen in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb, Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, so wie von den deßfallsigen Gemeindeumlagen.

Sie ist ferner auch von Bezahlung der Immobilienaccise, der Schenkungsaccise und Kaufbriefgebühren für diejenigen Grundstücke und Gebäude befreit, welche für den Bau der Eisenbahn und sämmtlicher Beiwerke und für Anlage des Schienenwegs nach den städtischen Steinbrüchen erworben werden.

Das gesammte, für den Bau und den Betrieb der Eisenbahn und des Eisenbahntelegraphen angestellte Personal dagegen hat dieselbe Steuer zu entrichten, welche von den bei der Staatseisenbahn Angestellten erhoben wird.

Art. 17.

Zur Deckung außerordentlicher Ausgaben aus dem der Eisenbahngesellschaft zufallenden Ertrage des Unternehmens wird ein entsprechender Reservefond gebildet und das Nähere hierüber in den Statuten der Gesellschaft festgesetzt werden.

Zu jeder Verwendung aus diesem Reservefond bedarf es der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

Art. 18.

Die Großherzogliche Regierung ist berechtigt, zu jeder Zeit die Seitenbahn von Dinglingen bis Lahr anzukaufen und die Gesellschaft ist zur eigenthümlichen Abtretung der Bahn an die Großherzogliche Regierung verpflichtet. Die hierbei maßgebenden Bedingungen sind:

1. der Tag, an welchem der Staat die Eisenbahn übernehmen wird, muß mindestens ein Jahr vorher der Gesellschaft bekannt gemacht sein.
2. Als Entschädigung ist der Gesellschaft zu bezahlen:
   a. im Falle der Rückkauf vor fünfundzwanzig Jahren, von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet, erfolgt, das Anlagekapital ohne Abzug und außerdem für diejenigen Jahre, in welchen die Aktionäre nicht mindestens vier Prozent Dividende erhalten haben, der hierzu fehlende Betrag;
   b. im Falle der Rückkauf nach fünfundzwanzig Jahren von der Eröffnung des Betriebs an gerechnet erfolgt, das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile.

   In so ferne jedoch die hiernach ermittelte Entschädigungssumme kleiner wäre, als der fünfundzwanzigfache Betrag des durchschnittlichen Reinertrages, welchen die Gesellschaft nach Abzug der Betriebs-, Verwaltungs- und Bahnunterhaltungskosten in den letzten zehn der Kündigung vorausgegangenen Betriebsjahren bezogen hat, so soll der fünfundzwanzigfache Betrag dieses durchschnittlichen Reinertrags als Rückkaufssumme vergütet werden.

   Erfolgt der Rückkauf erst bei Ablauf der Konzession, so wird das Anlagekapital nach Abzug des Minderwerths der einer Abnützung oder Fäulniß unterworfenen Theile als Rückkaufssumme vergütet.

   In beiden Fällen wird dieser Minderwerth, so fern sich die Großherzogliche Regierung und die Eisenbahngesellschaft nicht mit einander verständigen, durch ein Schiedsgericht bestimmt, zu welchem jeder Theil einen unbefangenen Sachverständigen beruft, welche einen weiteren als Obmann zu wählen, oder in so ferne sie sich nicht hierüber verständigen, die Ernennung des Obmanns durch das Amtsgericht zu veranlassen haben. Die Entscheidung erfolgt sodann nach Stimmenmehrheit.
3. Zu dem Anlagekapital sind nicht blos die auf die erstmalige Herstellung der Bahn und etwaige spätere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten nach den in Artikel 10 erwähnten Nachweisen verwendeten Baukosten, sondern auch die während der Bauzeit zu entrichtenden Zinsen des eingezahlten Kapitals zu rechnen.

Art. 19.

Gegenwärtige Konzession erlischt, wenn der Bau der Bahn nicht innerhalb der in Artikel 2 bestimmten Frist vollendet wird, so fern nicht von der Großherzoglichen Regierung eine Fristverlängerung gewährt worden sein sollte.

Art. 20.

Gegenwärtige Konzession wird auf achtzig Jahre, und zwar vom Tage der Ausfertigung der Konzessionsurkunde an gerechnet, verliehen.

Wenn bis zum Ablauf dieser Zeitdauer die Großherzogliche Regierung die Bahn nicht angekauft hat, soll die Konzession in Folge einer zu treffenden weiteren Uebereinkunft unter Berücksichtigung der nach Ablauf dieser achtzig Jahre bestehenden Verhältnisse erneuert werden.

Art. 21.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Konzession durch die Eisenbahngesellschaft oder deren Vertreter können mit Geldstrafen bis zu 3000 fl. und schließlich mit Entziehung der Konzession geahndet werden, in welch letzterem Falle das gesammte Bahneigenthum für Rechnung der Eisenbahngesellschaft öffentlich versteigert werden soll.

Art. 22.

Der gewählte Wohnsitz der Gesellschaft für alle auf den Vollzug dieser Konzession bezüglichen Rechtsverhältnisse, so wie für den Vollzug aller zum Zwecke des Baues der Bahn abgeschlossenen Verträge oder aus Veranlassung des Baues und Betriebs der Bahn entstandenen Verbindlichkeiten ist die Stadt Lahr.

Art. 23.

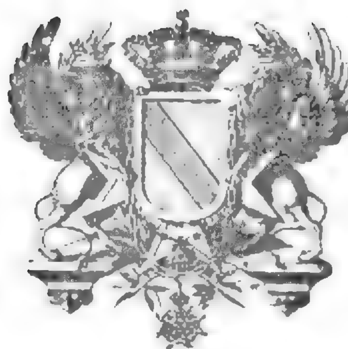
Streitigkeiten, welche sich wegen der Anwendung oder Auslegung der Konzessionsbedingungen zwischen der Eisenbahngesellschaft und den Staatsverwaltungsbehörden ergeben, werden mit Ausschluß des Instanzenzuges von dem Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofe entschieden.

Alle aus dem Bau und Betrieb entspringenden civilrechtlichen Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

So gegeben Karlsruhe, den 26. September 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
gez. Mathy.

Vdt. Zehr.

Großherzoglich Badische  Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahre 1840.

Liste der gezogenen 12500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten
bei der

Achtundzwanzigsten Ziehung,

welche nach Maßgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose contrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden durch die großherzogliche Commission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. September 1864.

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 2. August 1864 gezogenen 125 Serien.

1. 11. 22. 31. 40. 57. 76. 81. 82. 87 92. 114. 121. 134. 144. 182. 197. 211. 216. 229. 234. 258. 260. 267. 278. 284. 291. 308. 310. 323. 335. 346. 348 358. 361. 376 384. 386. 388. 404. 420. 446. 458. 469. 472 479. 484. 486. 497. 502. 505. 508. 514. 516. 517. 518. 521. 526 528 535. 556. 569. 576 577. 598. 607. 611. 624. 630. 647. 648. 652. 655. 660. 663 680. 687. 691. 692. 695. 703. 704. 713. 720 727. 729. 732. 736. 739. 742. 770. 771. 773. 775. 779. 797. 801. 806 810. 822 829. 852. 858. 860. 864. 868. 880. 886 888. 913. 918. 920. 934 940. 942. 944 946. 955. 957. 962. 965. 971. 978. 986. 990.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1	74	17	74	33	74	49	74	65	74	81	74
2	74	18	74	34	74	50	74	66	74	82	74
3	74	19	74	35	74	51	74	67	74	83	74
4	74	20	74	36	74	52	74	68	74	84	74
5	74	21	74	37	74	53	74	69	74	85	74
6	74	22	74	38	74	54	74	70	74	86	74
7	74	23	74	39	74	55	74	71	74	87	74
8	74	24	74	40	74	56	74	72	74	88	74
9	74	25	74	41	74	57	74	73	74	89	74
10	74	26	74	42	74	58	74	74	74	90	74
11	74	27	74	43	74	59	74	75	74	91	74
12	74	28	74	44	74	60	74	76	74	92	74
13	74	29	74	45	74	61	74	77	74	93	74
14	74	30	74	46	74	62	74	78	74	94	74
15	74	31	74	47	74	63	74	79	74	95	74
16	74	32	74	48	74	64	74	80	74	96	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
3921	74	3975	74	5629	74	5683	74	7537	74	7591	74
3922	74	3976	74	5630	74	5684	74	7538	74	7592	74
3923	74	3977	74	5631	74	5685	74	7539	74	7593	74
3924	74	3978	74	5632	74	5686	74	7540	74	7594	74
3925	74	3979	74	5633	74	5687	74	7541	74	7595	74
3926	74	3980	74	5634	74	5688	74	7542	74	7596	74
3927	74	3981	74	5635	74	5689	74	7543	74	7597	74
3928	74	3982	74	5636	74	5690	74	7544	74	7598	74
3929	74	3983	74	5637	74	5691	74	7545	74	7599	74
3930	74	3984	74	5638	74	5692	100	7546	74	7600	74
3931	74	3985	74	5639	74	5693	74	7547	74	8001	74
3932	74	3986	74	5640	74	5694	74	7548	300	8002	74
3933	74	3987	74	**5641**	**1500**	5695	74	7549	74	8003	74
3934	74	3988	74	5642	74	5696	74	7550	74	8004	74
3935	74	3989	74	5643	74	5697	74	7551	74	8005	74
3936	74	3990	74	5644	74	5698	74	7552	74	8006	74
3937	74	3991	74	5645	74	5699	74	7553	74	8007	74
3938	74	3992	74	5646	74	5700	74	7554	74	8008	74
3939	74	3993	74	5647	74	7501	74	7555	74	8009	74
3940	74	3994	74	5648	74	7502	74	7556	74	8010	74
3941	74	3995	74	5649	74	7503	74	7557	74	8011	74
3942	74	3996	74	5650	74	7504	74	7558	74	8012	74
3943	74	3997	74	5651	74	7505	74	7559	74	8013	74
3944	74	3998	74	5652	74	7506	74	7560	74	8014	74
3945	74	3999	74	5653	100	7507	74	7561	74	8015	74
3946	74	4000	74	5654	74	7508	200	7562	74	8016	74
3947	74	5601	74	5655	74	7509	74	7563	74	8017	74
3948	74	5602	74	5656	74	7510	74	7564	74	8018	74
3949	74	5603	74	5657	74	† 7511	† 74	7565	74	8019	74
3950	74	5604	74	5658	74	7512	74	7566	74	8020	74
3951	74	5605	74	5659	74	7513	74	7567	74	8021	74
3952	74	5606	74	5660	74	7514	74	7568	74	8022	74
3953	74	5607	74	5661	74	7515	74	7569	74	8023	74
3954	74	5608	74	5662	74	7516	74	7570	74	8024	74
3955	74	5609	74	5663	74	7517	74	7571	74	8025	74
3956	**1000**	5610	74	5664	74	7518	74	7572	74	8026	74
3957	74	5611	74	5665	74	7519	74	7573	74	8027	74
3958	74	5612	74	5666	74	7520	74	7574	74	8028	74
3959	74	5613	74	5667	74	7521	74	7575	74	8029	74
3960	74	5614	74	5668	74	7522	74	7576	74	8030	74
3961	74	5615	74	5669	74	7523	74	7577	74	8031	74
3962	74	5616	74	5670	74	7524	74	7578	74	8032	74
3963	74	5617	74	5671	74	7525	74	7579	74	8033	74
3964	74	5618	74	5672	74	7526	74	7580	74	8034	74
3965	74	5619	74	5673	74	7527	74	7581	74	8035	74
3966	74	5620	74	5674	74	7528	74	7582	74	8036	74
3967	74	5621	74	5675	74	7529	74	7583	74	8037	74
3968	74	5622	74	5676	74	7530	74	7584	74	8038	74
3969	74	5623	74	5677	74	7531	74	7585	74	8039	74
3970	74	5624	74	5678	74	7532	74	7586	74	8040	74
3971	74	5625	74	5679	74	7533	74	7587	74	8041	74
3972	74	5626	74	5680	74	7534	74	7588	74	8042	74
3973	74	5627	74	5681	74	**7535**	**1000**	7589	74	8043	74
3974	74	5628	74	5682	74	7536	74	7590	74	8044	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 7511 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
8045	74	8099	74	8153	74	8607	74	8661	74	9115	74
8046	74	8100	74	8154	74	8608	74	8662	74	9116	74
8047	74	8101	74	8155	74	8609	74	8663	74	9117	74
8048	74	8102	74	8156	74	8610	74	8664	74	9118	74
8049	74	8103	74	8157	74	8611	74	8665	74	9119	74
8050	74	8104	74	8158	74	8612	74	8666	74	9120	74
8051	74	**8105**	**1500**	8159	74	8613	74	8667	74	9121	74
8052	74	8106	74	8160	74	8614	74	8668	74	9122	74
8053	74	8107	74	8161	74	8615	74	8669	74	9123	74
8054	74	8108	74	8162	74	8616	74	8670	74	9124	74
8055	74	8109	300	8163	74	8617	74	8671	74	9125	74
8056	74	8110	74	8164	74	8618	74	8672	74	9126	74
8057	74	8111	74	8165	74	8619	74	8673	74	9127	74
8058	74	8112	74	8166	74	8620	74	8674	74	9128	74
8059	74	8113	74	8167	74	8621	74	8675	74	9129	74
8060	74	8114	74	8168	74	8622	74	8676	74	9130	74
8061	74	8115	74	8169	74	8623	74	8677	74	9131	74
8062	74	8116	74	8170	74	8624	74	8678	74	9132	74
8063	74	8117	74	8171	74	8625	74	8679	74	9133	74
8064	74	8118	74	8172	74	8626	74	8680	74	9134	74
8065	74	8119	74	8173	74	8627	74	8681	74	9135	74
8066	74	8120	74	8174	74	8628	74	8682	74	9136	74
8067	74	8121	74	8175	74	8629	74	8683	74	9137	74
8068	74	8122	74	8176	74	8630	74	8684	74	9138	74
8069	74	8123	74	8177	74	8631	74	8685	74	9139	74
8070	74	8124	74	8178	74	8632	74	8686	74	9140	74
8071	74	8125	74	8179	74	8633	74	8687	74	9141	74
8072	74	8126	74	8180	74	8634	74	8688	74	9142	74
8073	74	8127	74	8181	74	8635	74	8689	74	9143	74
8074	74	8128	74	8182	74	8636	74	8690	74	9144	74
8075	74	8129	74	8183	74	8637	74	8691	74	9145	74
8076	74	8130	74	8184	74	8638	74	8692	74	9146	74
8077	74	8131	74	8185	74	8639	74	8693	74	9147	74
8078	74	8132	74	8186	74	8640	74	8694	74	9148	74
8079	74	8133	74	8187	74	8641	300	8695	74	9149	74
8080	74	8134	74	8188	74	8642	74	8696	74	9150	74
8081	74	8135	74	8189	74	8643	74	8697	74	9151	74
8082	74	8136	74	8190	74	8644	74	8698	74	9152	74
8083	100	8137	74	8191	74	8645	74	8699	74	9153	74
8084	74	8138	74	8192	74	8646	74	8700	74	9154	74
8085	74	8139	74	8193	74	8647	74	9101	74	9155	74
8086	74	8140	74	8194	74	8648	74	9102	74	9156	74
8087	74	8141	74	8195	74	8649	74	9103	74	9157	74
8088	74	8142	74	8196	74	8650	74	9104	74	9158	74
8089	74	8143	74	8197	74	8651	74	9105	74	9159	74
8090	74	8144	74	8198	74	8652	74	9106	74	9160	74
8091	74	8145	74	8199	74	8653	74	9107	74	9161	74
8092	74	8146	74	8200	74	8654	74	9108	74	9162	74
8093	74	8147	74	8601	74	8655	74	9109	74	9163	74
8094	74	8148	74	8602	74	8656	74	9110	74	9164	74
8095	74	8149	74	8603	74	8657	74	9111	74	9165	74
8096	74	8150	74	8604	74	8658	74	9112	74	9166	74
8097	74	8151	74	8605	74	8659	74	9113	74	9167	74
8098	74	8152	74	8606	74	8660	74	9114	74	9168	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
9169	74	11323	74	11377	74	12031	74	12085	74	13339	74
9170	74	11324	74	11378	74	12032	74	12086	74	13340	74
9171	74	11325	74	11379	74	12033	74	12087	74	13341	74
9172	74	11326	74	11380	74	12034	74	12088	74	13342	74
9173	74	11327	74	11381	74	12035	74	12089	74	13343	74
9174	74	11328	74	11382	74	12036	74	12090	74	13344	74
9175	74	11329	74	11383	74	12037	74	12091	74	13345	74
9176	74	11330	74	11384	74	12038	74	12092	74	13346	74
9177	74	11331	74	11385	74	12039	74	12093	74	13347	74
9178	74	11332	74	11386	74	12040	74	12094	74	13348	74
9179	74	11333	74	11387	74	12041	74	12095	74	13349	74
9180	74	11334	74	11388	74	12042	74	12096	74	13350	74
9181	74	11335	74	11389	74	12043	74	12097	74	13351	74
9182	74	11336	150	11390	74	12044	74	12098	74	13352	74
9183	74	11337	74	11391	74	12045	74	12099	74	13353	74
9184	74	†11338	† 74	11392	74	12046	74	12100	74	13354	74
9185	74	11339	74	11393	74	12047	74	13301	74	13355	74
9186	74	11340	74	11394	74	12048	74	13302	74	13356	74
9187	74	11341	74	11395	74	12049	74	13303	74	13357	74
9188	74	11342	74	11396	74	12050	74	13304	74	13358	74
9189	74	11343	74	11397	74	12051	74	13305	74	13359	74
9190	74	11344	74	11398	74	12052	74	13306	74	13360	74
9191	74	11345	74	11399	74	12053	74	13307	74	13361	74
9192	74	11346	74	11400	74	12054	74	13308	74	13362	74
9193	74	11347	74	12001	74	12055	74	13309	74	13363	74
9194	74	11348	74	12002	74	12056	74	13310	74	13364	74
9195	74	11349	74	12003	74	12057	74	13311	74	13365	74
9196	74	11350	74	12004	74	12058	74	13312	74	13366	74
9197	74	11351	74	12005	74	12059	74	13313	74	13367	74
9198	74	11352	74	12006	74	12060	74	13314	74	13368	74
9199	74	11353	74	12007	74	12061	74	13315	74	13369	74
9200	74	11354	74	12008	74	12062	74	13316	74	13370	74
11301	74	11355	74	12009	74	12063	74	13317	74	13371	74
11302	74	11356	74	12010	74	12064	74	13318	74	13372	74
11303	74	11357	74	12011	74	12065	74	13319	74	13373	74
11304	74	11358	74	12012	74	12066	74	13320	100	13374	74
11305	74	11359	74	12013	100	12067	74	13321	74	13375	74
11306	74	11360	74	12014	74	12068	74	13322	74	13376	74
11307	74	11361	74	12015	74	12069	74	13323	74	13377	74
11308	74	11362	74	12016	74	12070	74	13324	74	13378	74
11309	74	11363	74	12017	74	12071	74	13325	74	13379	74
11310	74	11364	74	12018	74	12072	74	13326	74	13380	74
11311	74	11365	74	12019	74	12073	74	13327	74	13381	74
11312	74	11366	74	12020	74	12074	74	13328	74	13382	74
11313	74	11367	74	12021	74	12075	74	13329	74	13383	74
11314	74	11368	74	12022	74	12076	74	13330	74	13384	74
11315	74	11369	74	12023	74	12077	74	13331	74	13385	74
11316	74	11370	74	12024	74	12078	74	13332	74	13386	74
11317	74	11371	74	12025	74	12079	74	13333	74	13387	74
11318	74	11372	74	12026	74	12080	74	13334	74	13388	74
11319	74	11373	74	12027	74	12081	74	13335	74	13389	74
11320	74	11374	74	12028	74	12082	74	13336	74	13390	74
11321	74	11375	74	12029	74	12083	74	13337	74	13391	74
11322	74	11376	74	12030	74	12084	74	13338	74	13392	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 11338 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
13393	74	14347	74	18101	74	18155	74	19609	74	19663	74
13394	74	14348	74	18102	74	18156	74	19610	74	19664	74
13395	74	14349	74	18103	74	18157	74	19611	74	19665	74
13396	74	14350	74	18104	74	18158	74	19612	74	19666	74
13397	74	14351	74	18105	74	18159	150	19613	74	19667	74
13398	74	14352	74	18106	74	18160	74	19614	74	19668	74
13399	74	14353	74	18107	74	18161	74	19615	74	19669	74
13400	74	14354	74	18108	74	18162	74	19616	74	19670	74
14301	74	14355	74	18109	74	18163	74	19617	74	19671	74
14302	74	14356	74	18110	74	18164	74	19618	74	19672	74
14303	74	14357	74	18111	74	18165	74	19619	74	19673	74
14304	74	14358	74	18112	74	18166	100	19620	74	19674	74
14305	74	14359	74	18113	74	18167	74	19621	74	19675	74
14306	74	14360	74	18114	74	18168	74	19622	74	19676	74
14307	74	14361	74	18115	74	18169	74	19623	74	19677	74
14308	74	14362	74	18116	74	18170	74	19624	74	19678	74
14309	74	14363	74	18117	74	18171	74	19625	74	19679	74
14310	74	14364	74	18118	74	18172	74	19626	74	19680	74
14311	74	14365	74	18119	74	18173	74	19627	74	19681	74
14312	74	14366	74	18120	74	18174	74	19628	74	19682	74
14313	74	14367	74	18121	74	18175	74	19629	74	19683	74
14314	74	14368	74	18122	74	18176	74	19630	74	19684	74
14315	74	14369	74	18123	74	18177	74	19631	74	19685	74
14316	74	14370	74	18124	74	18178	74	19632	74	19686	74
14317	74	14371	74	18125	100	18179	74	19633	74	19687	74
14318	74	14372	74	18126	74	18180	74	19634	74	19688	74
14319	74	14373	74	18127	74	18181	74	19635	74	19689	74
14320	74	14374	74	18128	74	18182	74	19636	74	19690	74
14321	74	14375	74	18129	74	18183	74	19637	74	19691	74
14322	74	14376	74	18130	100	18184	74	19638	74	19692	74
14323	74	14377	74	18131	74	18185	74	19639	74	19693	74
14324	74	14378	74	18132	74	18186	74	19640	74	19694	74
14325	74	14379	74	18133	74	18187	74	19641	74	19695	74
14326	74	14380	74	18134	74	18188	74	19642	74	19696	74
14327	74	14381	74	18135	74	18189	74	19643	74	19697	74
14328	74	14382	74	18136	74	18190	74	19644	74	19698	74
14329	74	14383	100	18137	74	18191	74	19645	74	19699	74
14330	74	14384	74	18138	74	18192	74	19646	74	19700	74
14331	74	14385	74	18139	74	18193	74	19647	74	21001	74
14332	74	14386	74	18140	74	18194	74	19648	74	21002	74
14333	74	14387	74	18141	74	18195	74	19649	74	21003	74
14334	74	14388	74	18142	74	18196	74	19650	74	21004	74
14335	74	14389	74	18143	74	18197	74	19651	74	21005	74
14336	74	14390	74	18144	74	18198	74	19652	74	21006	74
14337	74	14391	74	18145	74	18199	74	†19653	† 74	21007	74
14338	74	14392	74	18146	74	18200	74	19654	74	21008	74
14339	74	14393	74	18147	74	19601	74	19655	74	21009	74
14340	74	14394	74	18148	74	19602	74	19656	74	21010	74
14341	74	14395	74	18149	74	19603	74	19657	74	21011	74
14342	74	14396	74	18150	74	19604	74	19658	74	21012	74
14343	74	14397	74	18151	74	19605	74	19659	74	21013	74
14344	74	14398	74	18152	74	19606	74	19660	74	21014	74
14345	74	14399	74	18153	74	19607	74	19661	74	21015	74
14346	74	14400	74	18154	74	19608	74	19662	74	**21016**	**40000**

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 19653 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
21017	74	21071	74	21525	74	21579	74	22833	74	22887	74
21018	74	21072	74	21526	74	21580	74	22834	74	22888	74
21019	74	21073	74	21527	74	21581	74	22835	74	22889	74
21020	74	21074	74	21528	74	21582	74	22836	74	22890	74
21021	74	21075	74	21529	74	21583	74	22837	74	22891	74
21022	74	21076	74	21530	74	21584	74	22838	74	22892	74
21023	74	21077	74	21531	74	21585	74	22839	74	22893	74
21024	74	21078	74	21532	74	21586	74	22840	74	22894	74
21025	74	21079	74	21533	74	21587	74	22841	74	22895	74
21026	74	21080	74	21534	74	21588	74	22842	74	22896	74
21027	74	21081	74	21535	74	21589	74	22843	74	22897	74
21028	74	21082	74	21536	74	21590	74	22844	74	22898	74
21029	74	21083	74	21537	74	21591	74	22845	74	22899	74
21030	74	21084	74	21538	74	21592	74	22846	74	22900	74
21031	74	21085	74	21539	74	21593	74	22847	74	23301	74
21032	74	21086	74	21540	74	21594	74	22848	74	23302	74
21033	74	21087	74	21541	74	21595	74	22849	74	23303	74
21034	74	21088	74	21542	74	21596	74	22850	74	23304	74
21035	74	21089	74	21543	74	21597	74	22851	74	23305	74
21036	74	21090	74	21544	74	21598	74	22852	74	23306	74
21037	74	21091	74	21545	74	21599	74	22853	74	23307	74
21038	74	21092	74	21546	150	21600	74	22854	74	23308	74
21039	74	21093	74	21547	74	22801	74	22855	74	23309	74
21040	74	21094	74	21548	74	22802	74	22856	74	23310	74
21041	74	21095	74	21549	74	22803	74	22857	74	23311	74
21042	74	21096	74	21550	74	22804	74	22858	74	23312	74
21043	74	21097	74	21551	74	22805	74	22859	74	23313	74
21044	74	21098	74	21552	74	22806	74	22860	74	23314	74
21045	74	21099	74	21553	74	22807	74	22861	74	23315	74
21046	74	21100	74	21554	74	22808	74	22862	74	23316	74
21047	74	21501	74	21555	74	22809	74	22863	74	23317	74
21048	74	21502	74	21556	74	22810	74	22864	74	23318	74
21049	74	21503	74	21557	74	22811	74	22865	74	23319	74
21050	74	21504	74	21558	74	22812	74	22866	74	23320	74
21051	74	21505	74	21559	74	22813	74	22867	74	23321	74
21052	74	21506	74	21560	74	22814	74	22868	74	23322	74
21053	74	21507	74	21561	74	22815	74	22869	74	23323	74
21054	74	21508	74	21562	74	22816	74	22870	74	23324	74
21055	74	21509	74	21563	74	22817	74	22871	74	23325	74
21056	74	21510	74	21564	74	22818	74	22872	74	23326	74
21057	74	21511	74	21565	74	22819	74	22873	74	23327	74
21058	74	21512	74	21566	74	22820	74	22874	74	23328	74
21059	74	21513	74	21567	74	22821	74	22875	74	23329	74
21060	74	21514	74	21568	74	22822	74	22876	74	23330	74
21061	74	21515	100	21569	74	22823	74	22877	74	23331	74
21062	74	21516	74	21570	74	22824	74	22878	74	23332	74
21063	74	21517	74	21571	74	22825	74	22879	74	23333	74
21064	74	21518	74	21572	74	22826	74	22880	74	23334	74
21065	74	21519	74	21573	74	22827	74	22881	74	23335	74
21066	74	21520	74	21574	74	22828	74	22882	74	23336	74
21067	74	21521	74	21575	74	22829	74	22883	74	23337	74
21068	74	21522	74	21576	74	22830	74	22884	74	23338	74
21069	74	21523	74	21577	74	22831	74	22885	74	23339	74
21070	74	21524	74	21578	74	22832	74	22886	74	23340	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
23341	74	23395	74	25749	74	25903	74	25957	74	26611	74
23342	100	23396	74	25750	74	25904	74	25958	74	26612	74
23343	74	23397	74	25751	74	25905	74	25959	74	26613	74
23344	74	23398	74	25752	200	25906	74	25960	74	26614	74
23345	74	23399	74	25753	74	25907	74	25961	74	26615	74
23346	74	23400	74	25754	74	25908	74	25962	74	26616	74
23347	74	25701	74	25755	74	25909	74	25963	74	26617	74
23348	74	25702	74	25756	74	25910	74	25964	74	26618	74
23349	74	25703	74	25757	74	25911	74	25965	74	26619	74
23350	74	25704	74	25758	74	25912	74	25966	74	26620	74
23351	74	25705	74	25759	74	25913	74	25967	74	26621	74
23352	74	25706	74	25760	74	25914	74	25968	74	26622	74
23353	74	25707	74	25761	74	25915	74	25969	74	26623	74
23354	74	25708	74	25762	74	25916	74	25970	74	26624	74
23355	74	25709	74	25763	74	25917	74	25971	74	26625	74
23356	74	25710	74	25764	74	25918	74	25972	74	26626	74
23357	74	25711	74	25765	74	25919	74	25973	74	26627	74
23358	74	25712	74	25766	74	25920	74	25974	74	26628	74
23359	74	25713	74	25767	74	25921	74	25975	74	26629	74
23360	74	25714	74	25768	74	25922	74	25976	74	26630	74
23361	74	25715	74	25769	74	25923	74	25977	74	26631	74
23362	74	25716	74	25770	74	25924	74	25978	74	26632	74
23363	74	25717	74	25771	74	25925	74	25979	74	26633	74
23364	74	25718	74	25772	74	25926	74	25980	74	26634	74
23365	74	25719	74	25773	74	25927	74	25981	74	26635	74
23366	74	25720	74	25774	74	25928	74	25982	74	26636	74
23367	74	25721	74	25775	74	25929	74	25983	74	26637	74
23368	74	25722	74	25776	74	25930	74	25984	74	26638	74
23369	74	25723	74	25777	74	25931	74	25985	74	26639	74
23370	74	25724	74	25778	74	25932	74	25986	74	26640	74
23371	74	25725	74	25779	74	25933	74	25987	74	26641	74
23372	300	25726	74	25780	74	25934	74	25988	74	26642	74
23373	74	25727	74	25781	74	25935	74	25989	74	26643	74
23374	74	25728	74	25782	74	25936	74	25990	74	26644	74
23375	74	25729	74	25783	74	25937	74	25991	74	26645	74
23376	74	25730	74	25784	74	25938	74	25992	74	26646	74
23377	74	25731	74	25785	74	25939	74	25993	74	26647	74
23378	74	25732	74	25786	74	25940	74	25994	74	26648	74
23379	74	25733	74	25787	74	25941	74	25995	74	26649	74
23380	74	25734	74	25788	74	25942	74	25996	74	26650	74
23381	74	25735	74	25789	74	25943	74	25997	74	26651	74
23382	74	25736	74	25790	74	25944	74	25998	74	26652	74
23383	74	25737	74	25791	74	25945	74	25999	74	26653	74
23384	74	25738	74	25792	74	25946	74	26000	74	26654	74
23385	74	25739	74	25793	74	25947	74	26601	74	26655	74
23386	74	25740	74	25794	74	25948	74	26602	74	26656	74
23387	74	25741	74	25795	74	25949	74	26603	74	26657	74
23388	74	25742	74	25796	74	25950	74	26604	74	26658	74
23389	74	25743	74	25797	74	25951	74	26605	74	26659	74
23390	74	25744	74	25798	74	25952	74	26606	74	26660	74
23391	74	25745	74	25799	74	25953	74	26607	74	26661	74
23392	74	25746	74	25800	74	25954	74	26608	74	26662	74
23393	74	25747	74	25901	74	25955	74	26609	74	26663	74
23394	74	25748	74	25902	74	25956	74	26610	74	26664	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
26665	74	27719	74	27773	74	28327	74	28381	74	29035	74
26666	74	27720	74	27774	100	28328	74	28382	74	29036	74
26667	74	27721	74	27775	74	28329	74	28383	74	29037	74
26668	74	27722	74	27776	74	28330	74	28384	74	29038	74
26669	74	27723	74	27777	74	**28331**	**10000**	28385	74	29039	74
26670	74	27724	74	27778	74	28332	74	28386	74	29040	74
26671	74	27725	74	27779	74	28333	74	28387	74	29041	74
26672	74	27726	74	27780	74	28334	74	28388	74	29042	74
26673	74	27727	74	27781	74	28335	74	28389	74	29043	74
26674	74	27728	74	27782	74	28336	74	28390	74	29044	74
26675	74	27729	74	27783	74	28337	74	28391	74	29045	74
26676	74	27730	74	27784	74	28338	74	28392	74	29046	74
26677	74	27731	74	27785	74	28339	74	28393	74	29047	74
26678	74	27732	74	27786	74	28340	74	28394	74	29048	74
26679	74	27733	74	27787	74	28341	74	28395	74	29049	74
26680	100	27734	74	27788	74	28342	74	28396	74	29050	74
26681	74	27735	74	27789	74	28343	74	28397	74	29051	74
26682	74	27736	74	27790	74	28344	74	28398	74	29052	74
26683	74	27737	74	27791	74	28345	74	28399	74	29053	74
26684	74	27738	74	27792	74	28346	74	28400	74	29054	74
26685	74	27739	74	27793	74	28347	74	29001	74	29055	74
26686	74	27740	74	27794	74	28348	74	29002	74	29056	74
26687	74	27741	74	27795	74	28349	74	29003	74	29057	74
26688	74	27742	74	27796	74	28350	74	29004	74	29058	74
26689	74	27743	74	27797	74	28351	74	29005	74	29059	74
26690	74	27744	74	27798	74	28352	74	29006	74	29060	74
26691	74	27745	74	27799	74	28353	74	29007	74	29061	74
26692	74	27746	74	27800	74	28354	74	29008	74	29062	74
26693	74	27747	74	28301	74	28355	74	29009	74	29063	74
26694	74	27748	74	28302	74	28356	74	29010	74	29064	74
26695	74	27749	74	28303	74	28357	74	29011	74	29065	74
26696	74	27750	74	28304	74	28358	74	29012	74	29066	74
26697	74	27751	74	28305	74	28359	74	29013	74	29067	74
26698	74	27752	74	28306	74	28360	74	29014	74	29068	74
26699	74	27753	74	28307	74	28361	74	29015	74	29069	74
26700	74	27754	74	28308	74	28362	74	29016	74	29070	74
27701	74	27755	74	28309	74	28363	74	29017	74	29071	74
27702	74	27756	74	28310	74	28364	74	29018	74	29072	74
27703	74	27757	74	28311	74	28365	74	29019	74	29073	74
27704	74	27758	74	28312	74	28366	74	29020	74	29074	74
27705	74	27759	74	28313	74	28367	74	29021	74	29075	74
27706	74	27760	74	28314	74	28368	74	29022	74	29076	74
27707	74	27761	74	28315	74	28369	74	29023	74	29077	74
27708	74	27762	74	28316	74	28370	74	29024	74	29078	74
27709	74	27763	74	28317	74	28371	74	29025	74	29079	74
27710	74	27764	74	28318	74	28372	74	29026	74	29080	74
27711	74	27765	74	28319	74	28373	74	29027	74	29081	74
27712	74	27766	74	28320	74	28374	74	29028	74	29082	74
27713	74	27767	74	28321	74	28375	74	29029	74	29083	150
27714	74	27768	74	28322	74	28376	74	29030	74	29084	74
27715	74	27769	74	28323	74	28377	74	29031	74	29085	200
27716	74	27770	74	28324	74	28378	74	29032	74	29086	74
27717	74	27771	74	28325	74	28379	74	29033	74	29087	74
27718	74	27772	74	28326	74	28380	74	29034	74	29088	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
29089	74	30743	74	30797	74	30951	74	32205	74	32259	74
29090	74	30744	74	30798	74	30952	74	32206	74	32260	74
29091	74	30745	74	30799	74	30953	74	32207	74	32261	74
29092	74	30746	74	30800	74	30954	74	32208	74	32262	74
29093	74	30747	74	30901	74	30955	74	32209	74	32263	74
29094	74	30748	74	30902	74	30956	74	32210	74	32264	74
29095	74	30749	74	30903	74	30957	74	32211	74	32265	74
29096	74	30750	74	30904	74	30958	74	32212	74	32266	74
29097	74	30751	74	30905	74	30959	74	32213	74	32267	74
29098	74	30752	74	30906	74	30960	74	32214	74	32268	74
29099	74	30753	74	30907	74	30961	74	32215	74	32269	74
29100	74	30754	74	30908	74	30962	74	32216	74	32270	74
30701	74	30755	74	30909	74	30963	74	32217	74	32271	74
30702	74	30756	74	30910	74	30964	74	32218	74	32272	74
30703	74	30757	74	30911	74	30965	74	32219	74	32273	74
30704	74	30758	74	30912	74	30966	74	32220	74	32274	74
30705	74	30759	74	30913	74	30967	74	32221	74	32275	74
30706	74	30760	74	30914	74	30968	74	32222	74	32276	74
30707	74	30761	74	30915	74	30969	74	32223	74	32277	74
30708	74	30762	74	30916	74	30970	74	32224	74	32278	74
30709	74	30763	74	30917	74	30971	74	32225	74	32279	74
30710	74	30764	74	30918	74	30972	74	32226	74	32280	74
30711	74	30765	74	30919	74	30973	74	32227	74	32281	74
30712	74	30766	74	30920	74	30974	74	32228	74	32282	74
30713	74	30767	74	30921	74	30975	74	32229	74	32283	74
30714	74	30768	74	30922	74	30976	74	32230	74	32284	74
30715	74	30769	74	30923	74	30977	74	32231	74	32285	74
30716	74	30770	74	30924	74	30978	74	32232	74	32286	74
30717	74	30771	74	30925	74	30979	74	32233	74	32287	74
30718	74	30772	74	30926	74	30980	74	32234	74	32288	74
30719	74	30773	74	30927	74	30981	74	32235	74	32289	74
30720	74	30774	200	30928	74	30982	74	32236	74	32290	74
30721	74	30775	74	30929	74	30983	74	32237	74	32291	74
30722	74	30776	74	30930	74	30984	74	32238	74	32292	74
30723	74	30777	74	30931	100	30985	74	32239	74	32293	74
30724	74	30778	74	30932	74	30986	74	32240	74	32294	74
30725	74	30779	74	30933	74	30987	74	32241	74	32295	74
30726	74	†30780	† 74	30934	74	30988	74	32242	74	32296	74
30727	74	30781	74	30935	74	30989	74	32243	74	32297	74
30728	74	30782	74	30936	74	30990	74	32244	74	32298	74
30729	74	30783	74	30937	74	30991	74	32245	74	32299	74
30730	74	30784	74	30938	74	30992	74	32246	74	32300	74
30731	74	30785	74	30939	74	30993	74	32247	74	33401	74
30732	74	30786	74	30940	74	30994	74	32248	74	33402	74
30733	74	30787	74	30941	74	30995	74	32249	74	33403	74
30734	74	30788	74	30942	74	30996	74	32250	74	33404	74
30735	74	30789	74	30943	74	30997	74	32251	74	33405	74
30736	74	30790	74	30944	74	30998	74	32252	74	33406	74
30737	74	30791	74	30945	74	30999	74	32253	74	33407	74
30738	74	30792	74	30946	74	31000	74	32254	74	33408	74
30739	74	30793	74	30947	74	32201	74	32255	74	33409	74
30740	74	30794	74	30948	74	32202	74	32256	74	33410	74
30741	74	30795	74	30949	74	32203	74	32257	74	33411	74
30742	74	30796	74	30950	74	32204	74	32258	74	33412	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 30780 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
33413	74	33467	74	34521	74	34575	74	34729	74	34783	74
33414	74	33468	74	34522	74	34576	74	34730	74	34784	74
33415	74	33469	74	34523	74	34577	74	34731	74	34785	74
33416	74	33470	74	34524	74	34578	74	34732	74	34786	74
33417	74	33471	74	34525	74	34579	74	34733	74	34787	74
33418	74	33472	74	34526	74	34580	74	34734	74	34788	74
33419	74	33473	74	34527	74	34581	74	34735	74	34789	74
33420	74	33474	74	34528	74	34582	74	34736	74	34790	74
33421	74	33475	74	34529	74	34583	74	34737	74	34791	74
33422	74	33476	74	34530	74	34584	74	34738	74	34792	74
33423	74	33477	74	34531	74	34585	74	34739	74	34793	74
33424	74	33478	74	34532	74	34586	74	34740	74	34794	74
33425	74	33479	74	34533	74	34587	74	34741	74	34795	74
33426	74	33480	74	34534	74	34588	74	34742	74	34796	74
33427	74	33481	74	34535	74	34589	74	34743	74	34797	300
33428	74	33482	74	34536	74	34590	74	34744	74	34798	74
33429	74	33483	74	34537	74	34591	74	34745	74	34799	74
33430	74	33484	74	34538	74	34592	74	34746	74	34800	74
33431	74	33485	74	34539	74	34593	74	34747	74	35701	74
33432	74	33486	74	34540	74	34594	74	34748	74	35702	74
33433	74	33487	74	34541	74	34595	74	34749	74	35703	74
33434	74	33488	74	34542	74	34596	74	34750	74	35704	74
33435	74	33489	74	34543	74	34597	74	34751	74	35705	74
33436	74	33490	74	34544	74	34598	74	34752	74	35706	74
33437	74	33491	74	34545	74	34599	74	34753	74	35707	74
33438	74	33492	74	34546	74	34600	74	34754	74	35708	74
33439	74	33493	74	34547	74	34701	74	34755	74	35709	74
33440	74	33494	74	34548	74	34702	74	34756	74	35710	74
33441	74	33495	74	34549	74	34703	74	34757	74	35711	74
33442	74	33496	74	34550	74	34704	74	34758	74	35712	74
33443	74	33497	74	34551	74	34705	74	34759	74	35713	74
33444	74	33498	74	34552	74	34706	74	34760	74	35714	74
33445	74	33499	74	34553	74	34707	74	34761	74	35715	74
33446	74	33500	74	34554	74	34708	74	34762	74	35716	74
33447	74	34501	74	34555	74	34709	74	34763	74	35717	74
33448	74	34502	74	34556	74	34710	74	34764	74	35718	74
33449	74	34503	74	34557	74	34711	74	34765	74	35719	74
33450	74	34504	74	34558	74	34712	74	34766	74	35720	74
33451	74	34505	74	34559	74	34713	74	34767	74	35721	74
33452	74	34506	74	34560	74	34714	74	34768	74	35722	74
33453	74	34507	74	34561	74	34715	74	34769	74	35723	74
33454	74	34508	74	34562	74	34716	74	34770	74	35724	74
33455	74	34509	74	34563	74	34717	74	34771	74	35725	74
33456	74	34510	74	34564	74	34718	74	34772	74	35726	74
33457	74	34511	74	34565	74	34719	74	34773	74	35727	74
33458	74	34512	74	34566	74	34720	74	34774	74	35728	74
33459	74	34513	74	34567	74	34721	74	34775	74	35729	74
33460	74	34514	74	34568	74	34722	74	34776	74	35730	74
33461	74	34515	74	34569	74	34723	74	34777	74	35731	74
33462	74	34516	74	34570	74	34724	74	34778	74	35732	74
33463	74	34517	74	34571	74	34725	74	34779	74	35733	74
33464	74	34518	74	34572	150	34726	74	34780	74	35734	74
33465	74	34519	74	34573	74	34727	74	34781	74	35735	74
33466	74	34520	74	34574	74	34728	74	34782	74	35736	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
35737	74	35791	74	36045	74	36099	74	37553	74	†38307	† 74
35738	74	35792	74	36046	74	36100	74	37554	74	38308	74
35739	74	35793	74	36047	74	37501	100	37555	74	38309	74
35740	74	35794	74	36048	74	37502	74	37556	74	38310	74
35741	74	35795	74	36049	74	37503	74	37557	74	38311	74
35742	74	35796	74	36050	74	37504	74	37558	74	38312	74
35743	74	35797	74	36051	74	37505	74	37559	74	38313	200
35744	74	35798	74	36052	74	37506	74	37560	74	38314	74
35745	74	35799	74	36053	74	37507	74	37561	74	38315	74
35746	74	35800	74	36054	74	37508	74	37562	74	38316	74
35747	74	36001	74	36055	74	37509	74	37563	74	38317	74
35748	74	36002	74	36056	74	37510	74	37564	74	38318	74
35749	74	36003	74	36057	74	37511	74	37565	74	38319	74
35750	74	36004	74	36058	74	37512	74	37566	74	38320	74
35751	74	36005	74	36059	74	37513	74	37567	74	38321	74
35752	74	36006	74	36060	74	37514	74	37568	74	38322	74
35753	74	36007	74	36061	74	37515	74	37569	74	38323	74
35754	74	36008	74	36062	74	37516	74	37570	74	38324	74
35755	74	36009	74	36063	74	37517	74	37571	74	38325	74
35756	74	36010	74	36064	74	†37518	† 74	37572	74	38326	74
35757	**7000**	36011	74	36065	74	37519	74	37573	74	38327	74
35758	74	36012	74	36066	74	37520	74	37574	74	38328	74
35759	74	36013	74	36067	74	37521	74	37575	74	38329	74
35760	74	36014	74	36068	74	37522	74	37576	74	†38330	† 74
35761	74	36015	74	36069	74	37523	74	37577	74	†38331	† 74
35762	74	36016	74	36070	74	37524	74	37578	74	38332	74
35763	74	36017	74	36071	74	37525	74	37579	74	38333	74
35764	74	36018	74	36072	74	37526	74	37580	74	38334	74
35765	74	36019	74	36073	74	37527	74	37581	74	38335	74
35766	74	36020	74	36074	74	37528	74	37582	74	38336	74
35767	74	36021	74	36075	74	37529	74	37583	74	38337	74
35768	74	36022	74	36076	74	37530	74	37584	74	38338	74
35769	74	36023	74	36077	74	37531	74	37585	74	38339	74
35770	74	36024	74	36078	74	37532	74	37586	74	38340	74
35771	74	36025	74	36079	74	37533	74	37587	74	38341	74
35772	74	36026	74	36080	74	37534	74	37588	74	38342	74
35773	74	36027	74	36081	74	37535	74	37589	74	38343	74
35774	74	36028	74	36082	74	37536	74	37590	74	38344	74
35775	74	36029	74	36083	74	37537	74	†37591	† 74	38345	74
35776	74	36030	74	36084	74	37538	74	37592	74	38346	74
35777	74	36031	74	36085	74	37539	74	37593	74	38347	74
35778	74	36032	74	36086	74	37540	74	37594	74	38348	74
35779	74	36033	74	36087	74	37541	74	†37595	† 74	38349	74
35780	74	36034	74	36088	74	37542	74	37596	74	38350	74
35781	74	36035	74	36089	74	37543	74	37597	74	38351	74
35782	74	36036	150	36090	74	37544	74	37598	74	38352	74
35783	74	36037	74	36091	74	37545	74	37599	74	38353	74
35784	74	36038	74	36092	74	37546	74	37600	74	38354	74
35785	74	36039	74	36093	74	37547	74	38301	74	38355	74
35786	74	36040	74	36094	74	37548	74	38302	74	38356	74
35787	74	36041	74	36095	74	37549	74	38303	74	38357	74
35788	74	36042	74	36096	74	37550	74	38304	74	38358	74
35789	74	36043	74	36097	74	37551	74	38305	74	38359	74
35790	74	36044	74	36098	74	37552	74	38306	100	38360	74

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 37518, 37591, 37595, 38307, 38330 und 38331 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
38361	74	38515	74	38569	74	38723	74	38777	74	40331	74
38362	74	38516	74	38570	74	38724	74	38778	74	40332	74
38363	74	38517	74	38571	74	38725	74	38779	74	40333	74
38364	74	38518	74	38572	74	38726	74	38780	74	40334	74
38365	74	38519	74	38573	74	38727	74	38781	74	40335	74
38366	100	38520	74	38574	74	38728	74	38782	74	40336	74
38367	74	38521	74	38575	74	38729	74	38783	74	40337	74
38368	74	38522	74	38576	74	38730	74	38784	74	40338	74
38369	74	38523	74	38577	74	38731	74	38785	74	40339	74
38370	74	38524	74	38578	74	38732	74	38786	74	40340	74
38371	74	38525	74	38579	74	38733	74	38787	74	40341	74
38372	74	38526	74	38580	74	38734	74	38788	74	40342	74
38373	74	38527	74	38581	74	38735	74	38789	74	40343	74
38374	74	38528	74	38582	74	38736	74	38790	74	40344	74
38375	74	38529	74	38583	74	38737	74	38791	74	40345	74
38376	74	38530	74	38584	74	38738	74	38792	150	40346	74
38377	74	38531	74	38585	74	38739	74	38793	74	40347	150
38378	74	38532	74	38586	74	38740	74	38794	74	40348	74
38379	74	38533	74	38587	74	38741	74	38795	74	40349	74
38380	74	38534	74	38588	74	38742	74	38796	74	40350	74
38381	74	38535	74	38589	74	38743	74	38797	74	40351	74
38382	74	38536	74	38590	74	38744	74	38798	74	40352	74
38383	74	38537	74	38591	74	38745	74	38799	74	40353	74
38384	74	38538	74	38592	74	38746	74	38800	74	40354	74
38385	74	38539	74	38593	74	38747	74	40301	74	40355	74
38386	74	38540	74	38594	74	38748	74	40302	74	40356	74
38387	74	38541	74	38595	74	38749	74	40303	74	40357	74
38388	74	38542	74	38596	74	38750	74	40304	74	40358	74
38389	74	38543	74	38597	74	38751	74	40305	74	40359	74
38390	74	38544	74	38598	100	38752	74	40306	74	40360	74
38391	74	38545	74	38599	74	38753	74	40307	74	40361	74
38392	74	38546	74	38600	74	38754	74	40308	74	40362	74
38393	74	38547	300	38701	74	38755	74	40309	74	40363	74
38394	74	38548	74	38702	74	38756	74	40310	74	40364	74
38395	74	38549	74	38703	74	38757	74	40311	74	40365	74
38396	74	38550	74	38704	74	38758	74	40312	74	40366	74
38397	74	38551	74	38705	74	38759	74	40313	74	40367	74
38398	74	38552	74	38706	74	38760	74	40314	74	40368	74
38399	74	38553	74	38707	74	38761	74	40315	74	40369	74
38400	74	38554	74	38708	74	38762	74	40316	74	40370	74
38501	74	38555	74	38709	74	38763	74	40317	74	40371	74
38502	74	38556	74	38710	74	38764	74	40318	74	40372	74
38503	74	38557	74	38711	74	38765	74	40319	74	40373	74
38504	74	38558	74	38712	74	38766	74	40320	74	40374	74
38505	74	38559	74	38713	74	38767	74	40321	74	40375	74
38506	74	38560	74	38714	74	38768	74	40322	74	40376	74
38507	74	38561	74	38715	74	38769	74	40323	74	40377	74
38508	74	38562	74	38716	74	38770	74	40324	74	40378	74
38509	74	38563	74	38717	74	38771	74	40325	74	40379	74
38510	74	38564	74	38718	74	38772	74	40326	74	40380	74
38511	74	38565	74	38719	74	38773	74	40327	74	40381	74
38512	74	38566	74	38720	74	38774	74	40328	74	40382	74
38513	74	38567	100	38721	74	38775	74	40329	74	40383	74
38514	74	38568	74	38722	74	38776	74	40330	74	40384	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
40385	74	41939	74	41993	74	44547	74	45701	74	45755	74
40386	74	41940	74	41994	74	44548	74	45702	74	45756	74
40387	74	41941	74	41995	74	44549	74	45703	74	45757	74
40388	74	41942	74	41996	74	44550	74	45704	74	45758	74
40389	74	41943	74	41997	74	44551	74	45705	74	45759	74
40390	74	41944	74	41998	74	44552	74	45706	74	45760	74
40391	74	41945	74	41999	74	44553	74	45707	74	45761	74
40392	74	41946	74	42000	74	44554	74	45708	74	45762	74
40393	74	41947	74	44501	74	44555	74	45709	74	45763	74
40394	74	41948	74	44502	74	44556	74	45710	74	45764	74
40395	74	41949	74	44503	74	44557	74	45711	74	45765	74
40396	74	41950	74	44504	74	44558	74	45712	74	45766	74
40397	74	41951	74	44505	74	44559	74	45713	74	45767	74
40398	74	41952	74	44506	74	44560	74	45714	74	45768	74
40399	74	41953	74	44507	74	44561	74	45715	74	45769	74
40400	74	41954	74	44508	74	44562	74	45716	74	45770	74
41901	74	41955	74	44509	74	44563	74	45717	74	45771	74
41902	74	41956	74	44510	74	44564	74	45718	74	45772	74
41903	74	41957	74	44511	74	44565	74	45719	74	45773	74
41904	74	41958	74	44512	74	44566	74	45720	74	45774	74
41905	74	41959	74	44513	74	44567	74	45721	74	45775	74
41906	74	41960	74	44514	74	44568	74	45722	74	45776	74
41907	74	41961	74	44515	74	44569	74	45723	74	45777	74
41908	74	41962	74	44516	74	44570	74	45724	74	45778	74
41909	74	41963	74	44517	74	44571	74	45725	74	45779	74
41910	74	41964	74	44518	74	44572	74	45726	74	45780	74
41911	74	41965	74	44519	74	44573	74	45727	74	45781	74
41912	74	41966	74	44520	74	44574	74	45728	74	45782	74
41913	74	41967	74	44521	74	44575	74	45729	74	45783	74
41914	74	41968	74	44522	74	44576	74	45730	74	45784	74
41915	74	41969	74	44523	74	44577	74	45731	74	45785	74
41916	74	41970	74	44524	74	44578	74	45732	74	45786	74
41917	74	41971	74	44525	74	44579	74	45733	74	45787	74
41918	74	41972	74	44526	74	44580	74	45734	74	45788	74
41919	74	41973	74	44527	74	44581	74	45735	74	45789	74
41920	74	41974	74	44528	74	44582	74	45736	74	45790	74
41921	74	41975	74	44529	74	44583	74	45737	74	45791	74
41922	74	41976	74	44530	74	44584	74	45738	74	45792	74
41923	74	41977	74	44531	74	44585	74	45739	74	45793	74
41924	74	41978	74	44532	74	44586	74	45740	74	45794	74
41925	74	41979	74	44533	74	44587	74	45741	100	45795	74
41926	74	41980	74	44534	74	44588	74	45742	74	45796	74
41927	74	41981	74	44535	74	44589	74	45743	74	45797	74
41928	74	41982	74	44536	74	44590	74	45744	74	45798	74
41929	74	41983	74	44537	74	44591	74	45745	74	45799	100
41930	74	41984	74	44538	74	44592	74	45746	74	45800	74
41931	74	41985	74	44539	74	44593	74	45747	74	46801	74
41932	74	41986	74	44540	74	44594	74	45748	74	46802	74
41933	74	41987	74	44541	74	44595	74	45749	74	46803	74
41934	74	41988	74	44542	74	44596	74	45750	74	46804	74
41935	74	41989	74	44543	74	44597	74	45751	74	46805	74
41936	74	41990	74	44544	74	44598	74	45752	74	46806	74
41937	74	41991	74	44545	74	44599	74	45753	74	46807	74
41938	74	41992	74	44546	74	44600	74	45754	74	46808	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
46809	74	46863	74	47117	74	47171	74	47825	74	47879	74
46810	74	46864	74	47118	74	47172	74	47826	74	47880	74
46811	74	46865	74	47119	74	47173	74	47827	74	47881	150
46812	74	46866	74	47120	74	47174	74	47828	74	47882	74
46813	74	46867	74	47121	74	47175	74	47829	74	47883	74
46814	74	46868	74	47122	74	47176	74	47830	74	47884	74
46815	74	46869	74	47123	74	47177	74	47831	74	47885	74
46816	74	46870	100	47124	74	47178	74	47832	74	47886	74
46817	74	46871	74	47125	74	47179	74	47833	74	47887	74
46818	74	46872	74	47126	74	47180	74	47834	74	47888	74
46819	74	46873	74	47127	74	47181	74	47835	74	47889	74
46820	74	46874	74	47128	74	47182	74	47836	74	47890	74
46821	74	46875	74	47129	74	47183	74	47837	74	†47891	† 74
46822	74	46876	74	47130	74	47184	74	47838	74	47892	74
46823	74	46877	74	47131	74	47185	74	47839	74	47893	74
46824	74	46878	74	47132	74	47186	74	47840	74	47894	74
46825	74	46879	74	47133	74	47187	74	47841	74	47895	74
46826	74	46880	74	47134	74	47188	74	47842	74	47896	74
46827	74	46881	74	47135	74	47189	74	47843	74	47897	74
46828	74	46882	74	47136	74	47190	74	47844	74	47898	74
46829	74	46883	74	47137	74	47191	74	47845	74	47899	74
46830	74	46884	74	47138	74	47192	74	47846	74	47900	74
46831	74	46885	74	47139	74	47193	74	47847	74	48301	74
46832	74	46886	74	47140	74	47194	74	47848	74	48302	74
46833	74	46887	74	47141	74	47195	74	47849	74	48303	74
46834	74	46888	74	47142	74	47196	74	47850	74	48304	74
46835	74	46889	74	47143	74	47197	74	47851	74	48305	74
46836	74	46890	74	47144	74	47198	74	47852	74	48306	74
46837	74	46891	74	47145	74	47199	74	47853	74	48307	74
46838	74	46892	74	47146	74	47200	74	47854	74	48308	74
46839	74	46893	74	47147	74	47801	74	47855	74	48309	74
46840	74	46894	74	47148	74	47802	74	47856	74	48310	74
46841	74	46895	74	47149	74	47803	74	47857	74	48311	74
46842	74	46896	74	47150	74	47804	74	47858	74	48312	74
46843	74	46897	74	47151	74	47805	74	47859	74	48313	74
46844	74	46898	74	47152	74	47806	74	47860	74	48314	74
46845	74	46899	74	47153	74	47807	74	47861	74	48315	74
46846	74	46900	74	47154	74	47808	74	47862	74	48316	74
46847	74	47101	74	47155	74	47809	74	47863	74	48317	74
46848	74	47102	74	47156	74	47810	74	47864	74	48318	74
46849	74	47103	74	47157	74	47811	74	47865	74	48319	74
46850	74	47104	74	47158	74	47812	74	47866	74	48320	74
46851	74	47105	74	47159	74	47813	74	47867	74	48321	74
46852	74	47106	74	47160	74	47814	74	47868	74	48322	74
46853	74	47107	74	47161	74	47815	74	47869	74	48323	74
46854	74	47108	74	47162	74	47816	74	47870	74	48324	74
46855	74	47109	74	47163	74	47817	74	47871	74	48325	74
46856	74	47110	74	47164	74	47818	74	47872	74	48326	74
46857	74	47111	74	47165	74	47819	74	47873	74	48327	74
46858	74	47112	74	47166	74	47820	74	47874	74	48328	74
46859	74	47113	74	47167	74	47821	74	47875	74	48329	74
46860	74	47114	74	47168	74	47822	74	47876	74	48330	74
46861	74	47115	74	47169	74	47823	74	47877	74	48331	74
46862	74	47116	74	47170	74	47824	74	47878	74	48332	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 47891 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
48333	74	48387	74	48541	74	48595	74	49649	74	50103	74
48334	150	48388	300	48542	74	48596	74	49650	74	50104	74
48335	74	48389	74	48543	74	48597	200	49651	74	50105	74
48336	74	48390	74	48544	74	48598	74	49652	74	50106	74
48337	74	48391	74	48545	74	48599	74	49653	74	50107	74
48338	74	48392	74	48546	74	48600	74	49654	74	50108	74
48339	74	48393	74	48547	74	49601	74	49655	74	50109	74
48340	74	48394	74	48548	74	49602	74	49656	74	50110	74
48341	74	48395	74	48549	74	49603	74	49657	74	50111	74
48342	74	48396	74	48550	74	49604	74	49658	74	50112	74
48343	74	48397	74	48551	74	49605	74	49659	74	50113	74
48344	74	48398	74	48552	74	49606	74	49660	74	50114	74
48345	74	48399	74	48553	74	49607	74	49661	74	50115	74
48346	74	48400	74	48554	74	49608	74	49662	74	50116	74
48347	74	48501	74	48555	74	49609	74	49663	74	50117	74
48348	74	48502	74	48556	74	49610	74	49664	74	50118	74
48349	74	48503	74	48557	74	49611	74	49665	74	50119	74
48350	74	48504	74	48558	74	49612	74	49666	74	50120	74
48351	74	48505	74	48559	74	49613	74	49667	74	50121	74
48352	74	48506	74	48560	74	49614	74	49668	74	50122	74
48353	74	48507	74	48561	74	49615	74	49669	74	50123	74
48354	74	48508	74	48562	74	49616	74	49670	74	50124	74
48355	74	48509	74	48563	74	49617	74	49671	74	50125	74
48356	74	48510	74	48564	74	49618	74	49672	74	50126	74
48357	74	48511	74	48565	74	49619	74	49673	74	50127	74
48358	74	48512	74	48566	74	49620	74	49674	74	50128	74
48359	74	48513	74	48567	74	49621	74	49675	74	50129	74
48360	74	48514	74	48568	74	49622	74	49676	74	50130	74
48361	74	48515	74	48569	74	49623	74	49677	74	50131	74
48362	74	48516	74	48570	74	49624	74	49678	74	50132	74
48363	74	48517	74	48571	74	49625	74	49679	74	50133	74
48364	74	48518	74	48572	74	49626	74	49680	74	50134	74
48365	74	48519	74	48573	74	49627	74	49681	74	50135	74
48366	74	48520	74	48574	74	49628	74	49682	74	50136	74
48367	74	48521	74	48575	74	49629	74	49683	74	50137	74
48368	74	48522	74	48576	74	49630	74	49684	74	50138	74
48369	74	48523	74	48577	74	49631	74	49685	74	50139	74
48370	74	48524	74	48578	74	49632	100	49686	74	50140	74
48371	74	48525	74	48579	74	49633	74	49687	74	50141	74
48372	74	48526	74	48580	74	49634	74	49688	74	50142	74
48373	74	48527	74	48581	74	49635	74	49689	74	50143	74
48374	74	48528	74	48582	74	49636	74	49690	74	50144	74
48375	74	48529	74	48583	74	49637	74	49691	74	50145	74
48376	74	48530	74	48584	74	49638	74	49692	74	50146	74
48377	74	48531	74	48585	74	49639	74	49693	74	50147	74
48378	74	48532	74	48586	74	49640	74	49694	74	50148	74
48379	74	48533	74	48587	74	49641	74	49695	74	50149	74
48380	74	48534	74	48588	74	49642	74	49696	74	50150	74
48381	74	48535	74	48589	74	49643	74	49697	74	50151	74
†48382	†74	48536	74	48590	74	49644	74	49698	74	50152	74
48383	74	48537	74	48591	74	49645	74	49699	74	50153	74
48384	74	48538	74	48592	74	49646	74	49700	74	50154	74
48385	74	48539	74	48593	74	49647	74	50101	74	50155	74
48386	74	48540	74	48594	74	49648	74	50102	74	50156	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 48382 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
50157	74	50411	74	50465	74	50719	74	50773	74	51327	74
50158	74	50412	74	50466	74	50720	74	50774	74	51328	74
50159	74	50413	74	50467	74	50721	74	50775	74	51329	74
50160	74	50414	74	50468	74	50722	74	50776	74	51330	74
50161	74	50415	74	50469	74	50723	74	50777	74	51331	74
50162	74	50416	74	50470	74	50724	74	50778	74	51332	74
50163	74	50417	74	50471	74	50725	74	50779	74	51333	74
50164	74	50418	74	50472	74	50726	74	50780	74	51334	74
50165	74	50419	74	50473	74	50727	74	50781	74	51335	74
50166	74	50420	74	50474	74	50728	74	50782	74	51336	74
50167	74	50421	74	50475	74	50729	74	50783	74	51337	74
50168	74	50422	74	50476	74	50730	74	50784	74	51338	74
50169	74	50423	74	50477	74	50731	74	50785	74	51339	74
50170	74	50424	74	50478	74	50732	74	50786	74	51340	74
50171	74	50425	74	50479	74	50733	74	50787	74	51341	74
50172	**1000**	50426	74	50480	74	50734	74	50788	74	51342	74
50173	74	50427	74	50481	74	50735	74	50789	74	51343	74
50174	74	50428	74	50482	74	50736	74	50790	74	51344	74
50175	74	50429	74	50483	74	50737	74	50791	74	51345	74
50176	74	50430	74	50484	74	50738	74	50792	74	51346	74
50177	74	50431	74	50485	74	50739	74	50793	74	51347	74
50178	74	50432	74	50486	74	50740	74	50794	74	51348	74
50179	74	50433	74	50487	74	50741	74	50795	74	51349	74
50180	74	50434	74	50488	74	50742	74	50796	74	51350	74
50181	74	50435	150	50489	74	50743	74	50797	74	51351	74
50182	74	50436	74	50490	74	50744	74	50798	74	51352	74
50183	74	50437	74	50491	74	50745	74	50799	74	51353	74
50184	74	50438	74	50492	74	50746	74	50800	74	51354	74
50185	74	50439	74	50493	74	50747	74	51301	74	51355	74
50186	74	50440	74	50494	74	50748	74	51302	74	51356	74
50187	74	50441	74	50495	74	50749	74	51303	74	51357	74
50188	74	50442	74	50496	74	50750	74	51304	74	51358	74
50189	74	50443	74	50497	74	50751	74	51305	74	51359	74
50190	74	50444	74	50498	74	50752	74	51306	74	51360	74
50191	74	50445	74	50499	74	50753	74	51307	74	51361	74
50192	74	50446	74	50500	74	50754	74	51308	74	51362	74
50193	74	50447	74	50701	74	50755	74	51309	74	51363	74
50194	74	50448	74	50702	74	50756	74	51310	74	51364	74
50195	74	50449	74	50703	74	50757	74	51311	74	51365	74
50196	74	50450	74	50704	74	50758	74	51312	74	51366	74
50197	74	50451	74	50705	74	50759	74	51313	74	51367	74
50198	74	50452	74	50706	74	50760	74	51314	74	51368	74
50199	74	50453	74	50707	74	50761	74	51315	74	51369	74
50200	74	50454	74	50708	74	50762	74	51316	74	51370	74
50401	74	50455	74	50709	74	50763	74	51317	74	51371	74
50402	74	50456	74	50710	74	50764	74	51318	74	51372	74
50403	74	50457	74	50711	74	50765	74	51319	74	51373	74
50404	74	50458	74	50712	74	50766	74	51320	74	51374	74
50405	74	50459	74	50713	74	50767	74	51321	74	51375	74
50406	74	50460	74	50714	74	50768	100	51322	74	51376	74
50407	74	50461	100	50715	74	50769	74	51323	74	51377	74
50408	74	50462	74	50716	74	50770	74	51324	74	51378	74
50409	74	50463	74	50717	74	50771	74	51325	74	51379	74
50410	74	50464	74	50718	74	50772	74	51326	74	51380	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
51381	74	51535	74	51589	74	51643	74	51697	74	51751	74
51382	74	51536	74	51590	74	51644	74	51698	74	51752	74
51383	74	51537	74	51591	74	51645	74	51699	74	51753	74
51384	74	51538	74	51592	74	51646	74	51700	74	51754	74
51385	74	51539	74	51593	74	51647	74	51701	74	51755	74
51386	74	51540	74	51594	74	51648	74	51702	74	51756	74
51387	74	51541	74	51595	74	51649	74	51703	74	51757	74
51388	74	51542	74	51596	74	51650	74	51704	74	51758	74
51389	74	51543	74	51597	74	51651	74	51705	74	51759	74
51390	74	51544	74	51598	74	51652	74	51706	74	51760	74
51391	74	51545	74	51599	74	51653	74	51707	74	51761	74
51392	74	51546	74	51600	74	51654	74	51708	74	51762	74
51393	74	51547	74	51601	74	51655	74	51709	74	51763	74
51394	74	51548	74	51602	74	51656	74	51710	74	51764	74
51395	74	51549	74	51603	74	51657	74	51711	74	51765	74
51396	74	51550	74	51604	74	51658	74	51712	74	51766	74
51397	74	†51551	† 74	51605	74	51659	74	51713	74	51767	74
51398	74	51552	74	51606	74	51660	74	51714	74	51768	74
51399	74	51553	74	51607	74	51661	74	51715	74	51769	74
51400	74	51554	74	51608	74	51662	74	51716	74	51770	74
51501	74	51555	74	51609	74	51663	74	51717	74	51771	74
51502	74	51556	74	51610	100	51664	74	51718	74	51772	74
51503	74	51557	74	51611	74	51665	74	51719	74	51773	74
51504	74	51558	74	51612	74	51666	74	51720	74	51774	74
51505	74	51559	74	51613	74	51667	74	51721	74	51775	74
51506	74	51560	74	51614	74	51668	74	51722	74	51776	74
51507	74	51561	74	51615	74	51669	74	51723	74	51777	74
51508	74	51562	74	51616	74	51670	74	51724	74	51778	74
51509	74	51563	74	51617	74	51671	74	51725	74	51779	74
51510	74	51564	74	51618	74	51672	74	51726	74	51780	74
51511	74	51565	74	51619	74	51673	74	51727	74	51781	74
51512	74	51566	74	51620	74	51674	74	51728	74	51782	74
51513	74	51567	74	51621	74	†51675	† 74	51729	74	51783	74
51514	74	51568	74	51622	74	51676	74	51730	74	51784	74
51515	74	51569	74	51623	74	51677	74	51731	74	51785	74
51516	74	51570	74	51624	74	51678	74	51732	74	51786	74
51517	74	51571	74	51625	74	51679	74	51733	74	51787	74
51518	74	51572	74	51626	74	51680	74	51734	74	51788	74
51519	74	51573	74	51627	74	51681	74	51735	74	51789	74
51520	74	51574	74	51628	74	51682	74	51736	74	51790	74
51521	74	51575	74	51629	74	51683	74	51737	74	51791	74
51522	74	51576	74	51630	74	51684	74	51738	74	51792	74
51523	74	51577	74	51631	74	51685	74	51739	74	51793	74
51524	74	51578	74	51632	74	51686	74	51740	74	51794	74
51525	74	51579	74	51633	74	51687	74	51741	74	51795	74
51526	74	51580	74	51634	74	51688	74	51742	74	51796	74
51527	74	51581	74	51635	74	51689	74	51743	74	51797	74
51528	74	51582	74	51636	74	51690	74	51744	74	51798	74
51529	74	51583	74	51637	74	51691	74	51745	74	51799	74
51530	74	51584	74	51638	74	51692	74	51746	74	51800	74
51531	74	51585	74	51639	74	51693	74	51747	74	52001	74
51532	74	51586	74	51640	74	51694	74	51748	74	52002	74
51533	74	51587	74	51641	74	51695	74	51749	74	52003	74
51534	74	51588	74	51642	74	51696	74	51750	74	52004	74

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 51551 und 51675 sind mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
52005	74	52059	74	52513	74	52567	74	52721	74	52775	74
52006	74	52060	74	52514	74	52568	74	52722	74	52776	74
52007	74	52061	74	52515	74	52569	74	52723	74	52777	74
52008	74	52062	74	52516	74	52570	74	52724	74	52778	74
52009	74	52063	74	52517	74	52571	74	52725	74	52779	74
52010	74	52064	74	52518	74	52572	74	52726	74	52780	74
52011	74	52065	74	52519	74	52573	74	52727	74	52781	100
52012	74	52066	74	52520	74	52574	74	52728	74	52782	74
52013	74	52067	74	52521	74	52575	74	52729	74	52783	74
52014	74	52068	74	52522	74	52576	74	52730	74	52784	74
52015	74	52069	74	52523	74	52577	74	52731	74	52785	74
52016	200	52070	74	52524	74	52578	74	52732	74	52786	74
52017	74	52071	74	52525	74	52579	74	52733	74	52787	74
52018	74	52072	74	52526	74	52580	74	52734	74	52788	74
52019	74	52073	74	52527	74	52581	74	52735	74	52789	74
52020	74	52074	74	52528	74	52582	74	52736	74	52790	74
52021	74	52075	74	52529	74	52583	74	52737	74	52791	74
52022	74	52076	74	52530	74	52584	74	52738	74	52792	74
52023	74	52077	74	52531	74	52585	74	52739	74	52793	74
52024	74	52078	74	52532	74	52586	74	52740	74	52794	74
52025	74	52079	74	52533	74	52587	74	52741	74	52795	74
52026	74	52080	74	52534	74	52588	74	52742	74	52796	74
52027	74	52081	74	52535	74	52589	74	52743	74	52797	74
52028	74	52082	74	52536	74	52590	74	52744	74	52798	74
52029	74	52083	74	52537	74	52591	74	52745	74	52799	74
52030	74	52084	74	52538	74	52592	74	52746	74	52800	74
52031	74	52085	74	52539	74	52593	74	52747	74	53401	74
52032	74	52086	74	52540	74	52594	74	52748	74	53402	74
52033	74	52087	74	52541	74	52595	74	52749	74	53403	74
52034	74	52088	74	52542	74	52596	74	52750	74	53404	74
52035	74	52089	74	52543	74	52597	74	52751	74	53405	74
52036	74	52090	74	52544	74	52598	74	52752	74	53406	100
52037	74	52091	74	52545	74	52599	74	52753	74	53407	74
52038	74	52092	74	52546	74	52600	74	52754	74	53408	74
52039	74	52093	74	52547	74	52701	74	52755	74	53409	74
52040	74	52094	74	52548	74	52702	74	52756	74	53410	74
52041	74	52095	74	52549	74	52703	74	52757	74	53411	74
52042	74	52096	74	52550	74	52704	74	52758	74	53412	74
52043	74	52097	74	52551	74	52705	74	52759	74	53413	74
52044	74	52098	74	52552	74	52706	74	52760	74	53414	74
52045	74	52099	74	52553	74	52707	74	52761	74	53415	74
52046	74	52100	74	52554	74	52708	74	52762	74	53416	74
52047	74	52501	74	52555	74	52709	74	52763	74	53417	74
52048	74	52502	74	52556	74	52710	74	52764	74	53418	74
52049	74	52503	74	52557	74	52711	74	52765	74	53419	74
52050	74	52504	74	52558	74	52712	74	52766	74	53420	74
52051	74	52505	74	52559	74	52713	74	52767	74	53421	74
52052	74	52506	74	52560	74	52714	74	52768	74	53422	74
52053	74	52507	74	52561	74	52715	74	52769	74	53423	74
52054	74	52508	74	52562	74	52716	74	52770	74	53424	74
52055	74	52509	74	52563	74	52717	74	52771	74	53425	74
52056	74	52510	74	52564	74	52718	74	52772	74	53426	74
52057	74	52511	74	52565	74	52719	74	52773	74	53427	74
52058	74	52512	74	52566	74	52720	74	52774	74	53428	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
53429	74	53483	74	55537	74	55591	74	55845	74	55899	74
53430	74	53484	74	55538	74	55592	74	55846	74	55900	74
53431	74	53485	74	55539	74	55593	74	55847	74	57501	74
53432	74	53486	74	55540	74	55594	74	55848	74	57502	74
53433	74	53487	74	55541	74	55595	74	55849	74	57503	74
53434	74	53488	74	55542	74	55596	74	55850	74	57504	74
53435	74	53489	74	55543	74	55597	74	55851	74	57505	74
53436	74	53490	74	55544	74	55598	74	55852	74	57506	74
53437	74	53491	74	55545	74	55599	74	55853	74	57507	74
53438	74	53492	74	55546	74	55600	150	55854	74	57508	74
53439	74	53493	74	55547	74	55801	74	55855	74	57509	74
53440	74	53494	74	55548	74	55802	74	55856	74	57510	74
53441	74	53495	74	55549	74	55803	74	55857	74	57511	74
53442	74	53496	74	55550	74	55804	74	55858	74	57512	74
53443	74	53497	74	55551	74	55805	74	55859	74	57513	74
53444	74	53498	74	55552	74	55806	74	55860	74	57514	74
53445	74	53499	74	55553	74	55807	74	55861	74	57515	74
53446	74	53500	74	55554	74	55808	74	55862	74	57516	74
53447	74	55501	74	55555	74	55809	74	55863	74	57517	74
53448	74	55502	74	55556	74	55810	74	55864	74	57518	74
53449	74	55503	74	55557	74	55811	74	55865	74	57519	74
53450	74	55504	74	55558	74	55812	74	55866	74	57520	74
53451	74	55505	74	55559	74	55813	74	55867	74	57521	74
53452	74	55506	74	55560	74	55814	74	55868	74	57522	74
53453	74	55507	74	55561	74	55815	74	55869	74	57523	74
53454	74	55508	74	55562	74	55816	74	55870	74	57524	74
53455	74	55509	74	55563	74	55817	74	55871	100	57525	74
53456	74	55510	74	55564	74	55818	74	55872	74	57526	74
53457	74	55511	150	55565	74	55819	74	55873	74	57527	74
53458	74	55512	74	55566	74	55820	74	55874	74	57528	74
53459	74	55513	74	55567	74	55821	74	55875	74	57529	74
53460	74	55514	74	55568	74	55822	74	55876	74	57530	74
53461	74	55515	74	55569	74	55823	74	55877	74	57531	74
53462	74	55516	74	55570	74	55824	74	55878	74	57532	74
53463	74	55517	74	55571	74	55825	74	55879	74	57533	74
53464	74	55518	74	55572	74	55826	74	55880	74	57534	74
53465	74	55519	74	55573	74	55827	74	55881	74	57535	74
53466	74	55520	74	55574	74	55828	74	55882	74	57536	74
53467	74	55521	74	55575	74	55829	74	55883	74	57537	74
53468	74	55522	74	55576	74	55830	74	55884	74	57538	74
53469	74	55523	74	55577	74	55831	74	55885	74	57539	74
53470	74	55524	74	55578	74	55832	74	55886	74	57540	74
53471	74	55525	74	55579	74	55833	74	55887	74	57541	74
53472	74	55526	74	55580	74	55834	74	55888	74	57542	74
53473	74	55527	74	55581	74	55835	74	55889	74	57543	74
53474	74	55528	74	55582	74	55836	74	55890	74	57544	74
53475	74	55529	74	55583	74	55837	74	55891	74	57545	74
53476	74	55530	74	55584	74	55838	74	55892	74	57546	74
53477	74	55531	74	55585	74	55839	74	55893	74	57547	74
53478	74	55532	74	55586	74	55840	74	55894	74	57548	74
53479	74	55533	74	55587	74	55841	74	55895	74	57549	74
53480	74	55534	74	55588	74	55842	74	55896	74	57550	74
53481	74	55535	74	55589	74	55843	74	55897	74	57551	74
53482	74	55536	74	55590	74	55844	74	55898	74	57552	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
57553	74	57607	74	57661	74	59715	74	59769	74	60623	74
57554	74	57608	74	57662	74	59716	74	59770	74	60624	74
57555	74	57609	74	57663	74	59717	74	59771	74	60625	74
57556	74	57610	74	57664	74	59718	74	59772	74	60626	74
57557	74	57611	74	57665	74	59719	74	59773	74	60627	74
57558	74	57612	74	57666	74	59720	74	59774	74	60628	74
57559	74	57613	74	57667	74	59721	74	59775	74	60629	74
57560	74	57614	74	57668	74	59722	74	59776	74	60630	100
57561	74	57615	74	57669	74	59723	74	59777	74	60631	74
57562	74	57616	74	57670	74	59724	74	59778	74	60632	74
57563	74	57617	74	57671	74	59725	74	59779	74	60633	74
57564	74	57618	74	57672	74	59726	74	59780	74	60634	74
57565	74	57619	74	57673	74	59727	74	59781	74	60635	74
57566	74	57620	74	57674	74	59728	74	59782	74	60636	74
57567	74	57621	74	57675	74	59729	74	59783	74	**60637**	**1000**
57568	74	57622	74	57676	74	59730	74	59784	100	60638	74
57569	74	57623	74	57677	74	59731	74	59785	74	60639	74
57570	74	57624	74	57678	74	59732	74	59786	74	60640	74
57571	74	57625	74	57679	74	59733	74	59787	74	60641	74
57572	74	57626	74	57680	74	59734	74	59788	74	60642	74
57573	74	57627	74	57681	74	59735	74	59789	74	60643	74
57574	74	57628	74	57682	74	59736	74	59790	74	60644	100
57575	74	57629	74	57683	74	59737	74	59791	74	60645	74
57576	74	57630	74	57684	74	59738	74	59792	74	60646	74
57577	74	57631	74	57685	74	59739	74	59793	74	60647	74
57578	74	57632	74	57686	74	59740	74	59794	74	60648	74
57579	74	57633	74	57687	74	59741	74	59795	74	60649	74
57580	74	57634	74	57688	74	59742	74	59796	74	60650	74
57581	74	57635	74	57689	74	59743	74	59797	74	60651	74
57582	74	57636	74	57690	74	59744	74	59798	74	60652	74
57583	74	57637	74	57691	74	59745	74	59799	74	60653	74
57584	74	57638	74	57692	74	59746	74	59800	74	60654	74
57585	74	57639	74	57693	74	59747	74	60601	74	60655	74
57586	74	57640	74	57694	74	59748	74	60602	74	60656	74
57587	74	57641	74	57695	74	59749	74	60603	74	60657	74
57588	74	57642	74	57696	74	59750	74	60604	74	60658	74
57589	74	57643	74	57697	74	59751	74	60605	74	60659	74
57590	74	57644	74	57698	74	59752	74	60606	74	60660	74
57591	74	57645	74	57699	74	59753	74	60607	74	60661	74
57592	74	57646	74	57700	74	59754	74	60608	74	60662	74
57593	74	57647	74	59701	74	59755	74	60609	74	60663	74
57594	74	57648	74	59702	74	59756	74	60610	74	60664	74
57595	74	57649	74	59703	74	59757	74	60611	74	60665	74
57596	74	57650	74	59704	74	59758	74	60612	74	60666	74
57597	74	57651	74	59705	74	59759	74	60613	74	60667	74
57598	74	57652	74	59706	74	59760	74	60614	74	60668	74
57599	74	57653	74	59707	74	59761	74	60615	74	60669	74
57600	74	57654	74	59708	74	59762	74	60616	74	60670	74
57601	74	57655	74	59709	74	59763	74	60617	74	60671	74
57602	74	57656	74	59710	74	59764	74	60618	74	60672	74
57603	74	57657	74	59711	74	59765	74	60619	74	60673	74
57604	74	57658	74	59712	74	59766	74	60620	74	60674	74
57605	74	57659	74	59713	74	59767	74	60621	74	60675	74
57606	74	57660	74	59714	74	59768	74	60622	74	60676	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
60677	74	61031	74	61085	74	62339	74	62393	74	62947	74
60678	74	61032	74	61086	74	62340	74	62394	74	62948	74
60679	74	61033	74	61087	74	62341	74	62395	74	62949	74
60680	74	61034	74	61088	74	62342	74	62396	74	62950	74
60681	74	61035	74	61089	74	62343	74	62397	74	62951	74
60682	74	61036	74	61090	74	62344	74	62398	74	62952	74
60683	74	61037	74	61091	74	62345	74	62399	74	62953	74
60684	74	61038	74	61092	74	62346	74	62400	74	62954	74
60685	74	61039	74	61093	74	62347	74	62901	74	62955	74
60686	74	61040	74	61094	74	62348	74	62902	74	62956	74
60687	74	61041	74	61095	74	62349	74	62903	74	62957	74
60688	74	61042	74	61096	74	62350	74	62904	74	62958	74
60689	74	61043	74	61097	74	62351	74	62905	74	62959	74
60690	74	61044	74	61098	74	62352	74	62906	74	62960	74
60691	74	61045	74	61099	74	62353	74	62907	74	62961	74
60692	74	61046	74	61100	74	62354	74	62908	74	62962	74
60693	74	61047	74	62301	74	62355	74	62909	74	62963	74
60694	74	61048	74	62302	74	62356	74	62910	74	62964	74
60695	74	61049	74	62303	74	62357	74	62911	74	62965	74
60696	74	61050	74	62304	74	62358	74	62912	74	62966	74
60697	74	61051	74	62305	74	62359	74	62913	74	62967	74
60698	74	61052	74	62306	74	62360	74	62914	74	62968	74
60699	74	61053	74	62307	74	62361	74	62915	150	62969	74
60700	74	61054	74	62308	74	62362	74	62916	74	62970	74
61001	74	61055	74	62309	74	62363	74	62917	74	62971	74
61002	74	61056	74	62310	74	62364	100	62918	74	62972	74
61003	74	61057	74	62311	74	62365	74	62919	74	62973	74
61004	74	61058	74	62312	74	62366	74	62920	74	62974	74
61005	74	61059	74	62313	74	62367	74	62921	74	62975	74
61006	74	61060	74	62314	74	62368	74	62922	74	62976	74
61007	74	61061	74	62315	74	62369	74	62923	74	62977	74
61008	74	61062	74	62316	74	62370	74	62924	74	62978	74
61009	74	61063	74	62317	74	62371	74	62925	74	62979	74
61010	74	61064	74	62318	74	62372	74	62926	74	62980	74
61011	74	61065	74	62319	74	62373	74	62927	74	62981	74
61012	74	61066	74	62320	74	62374	74	62928	74	62982	74
61013	74	61067	74	62321	74	62375	74	62929	74	62983	74
61014	74	61068	74	62322	74	62376	74	62930	74	62984	74
61015	74	61069	74	62323	200	62377	74	62931	74	62985	74
61016	74	61070	74	62324	74	62378	74	62932	74	62986	74
61017	74	61071	74	62325	74	62379	74	62933	74	62987	74
61018	74	61072	74	62326	74	62380	74	62934	74	62988	74
61019	74	61073	74	62327	74	62381	74	62935	74	62989	74
61020	74	61074	74	62328	74	62382	74	62936	74	62990	74
61021	74	61075	74	62329	74	62383	74	62937	74	62991	74
61022	74	61076	74	62330	74	62384	74	62938	74	62992	74
61023	74	61077	74	62331	74	62385	74	62939	74	62993	74
61024	74	61078	74	62332	74	62386	74	62940	74	62994	74
61025	74	61079	74	62333	74	62387	74	62941	74	62995	74
61026	74	61080	74	62334	74	62388	74	62942	74	62996	74
61027	74	61081	74	62335	74	62389	74	62943	74	62997	74
61028	74	61082	74	62336	74	62390	74	62944	74	62998	74
61029	74	61083	74	62337	74	62391	74	62945	74	62999	74
61030	74	61084	74	62338	74	62392	74	62946	74	63000	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
64601	74	64655	74	64709	74	64763	74	65117	74	65171	74
64602	74	64656	74	64710	74	64764	74	65118	74	65172	74
64603	74	64657	74	64711	74	64765	74	65119	74	65173	74
64604	74	64658	74	64712	74	64766	74	65120	74	65174	74
64605	74	64659	74	64713	74	64767	74	65121	74	65175	74
64606	74	64660	74	64714	74	64768	74	65122	74	65176	74
64607	74	64661	74	64715	74	64769	74	65123	74	65177	74
64608	74	64662	74	64716	74	64770	74	65124	74	65178	74
64609	200	64663	74	64717	74	64771	74	65125	74	65179	74
64610	74	64664	74	64718	74	†64772	† 74	65126	74	65180	74
64611	74	64665	74	64719	74	64773	74	65127	74	65181	74
64612	74	64666	74	64720	74	64774	74	65128	74	65182	74
64613	74	64667	74	64721	74	64775	74	65129	74	65183	74
64614	74	64668	74	64722	74	64776	74	65130	74	65184	74
64615	74	64669	74	64723	74	64777	74	65131	74	65185	74
64616	74	64670	74	64724	74	64778	74	65132	74	65186	74
64617	74	64671	74	64725	74	64779	74	65133	74	65187	74
64618	74	64672	74	64726	74	64780	74	65134	74	65188	74
64619	74	64673	74	64727	100	64781	74	65135	74	65189	74
64620	74	64674	74	64728	74	64782	74	65136	74	65190	74
64621	74	64675	74	64729	74	64783	74	65137	74	65191	74
64622	74	64676	74	64730	74	64784	74	65138	74	65192	74
64623	74	64677	74	64731	74	64785	74	65139	74	65193	74
64624	74	64678	74	64732	74	64786	74	65140	74	65194	74
64625	74	64679	74	64733	200	64787	74	65141	74	65195	74
64626	74	64680	74	64734	74	64788	74	65142	74	65196	74
64627	74	64681	74	64735	74	64789	74	65143	74	65197	74
64628	74	64682	74	64736	74	64790	74	65144	74	65198	74
64629	74	64683	74	64737	74	64791	74	65145	74	65199	74
64630	74	64684	74	64738	74	64792	74	65146	74	65200	74
64631	74	64685	74	64739	74	64793	74	65147	74	65401	74
64632	74	64686	74	64740	74	64794	74	65148	74	65402	74
64633	74	64687	74	64741	74	64795	74	65149	74	65403	74
64634	74	64688	74	64742	74	64796	74	65150	74	65404	74
64635	74	64689	74	64743	74	64797	74	65151	74	65405	74
64636	74	64690	74	64744	74	64798	74	65152	74	65406	74
64637	74	64691	74	64745	100	64799	74	65153	74	65407	74
64638	74	64692	74	64746	74	64800	74	65154	74	65408	74
64639	74	64693	74	64747	74	65101	74	65155	74	65409	74
64640	74	64694	74	64748	74	65102	74	65156	74	65410	74
64641	74	64695	74	64749	74	65103	74	65157	74	65411	74
64642	74	64696	74	64750	74	65104	74	65158	74	65412	74
64643	74	64697	74	64751	74	65105	100	65159	74	65413	74
64644	74	64698	74	64752	74	65106	74	65160	74	65414	74
64645	74	64699	74	64753	74	65107	74	65161	74	65415	74
64646	74	64700	74	64754	74	65108	74	65162	74	65416	74
64647	74	64701	74	64755	74	65109	74	65163	74	65417	74
64648	74	64702	74	64756	74	65110	74	65164	74	65418	74
64649	74	64703	74	64757	74	65111	74	65165	74	65419	74
64650	74	64704	74	64758	74	65112	74	65166	74	65420	74
64651	74	64705	74	64759	74	65113	74	65167	74	65421	74
64652	74	64706	74	64760	74	65114	74	65168	74	65422	74.
64653	74	64707	74	64761	74	65115	74	65169	74	65423	74
64654	74	64708	74	64762	74	65116	74	65170	74	65424	74

Das mit † bezeichnete Loos-Nr. 64772 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
65425	74	65479	74	65933	74	65987	74	66241	74	66295	74
65426	74	65480	74	65934	74	65988	74	66242	74	66296	74
65427	74	65481	74	65935	74	65989	74	66243	74	66297	74
65428	74	65482	74	65936	74	65990	74	66244	74	66298	74
65429	74	65483	74	65937	74	65991	74	66245	74	66299	74
65430	74	65484	74	65938	74	65992	74	66246	74	66300	74
65431	74	65485	200	65939	74	65993	74	66247	74	67901	74
65432	74	65486	74	65940	74	65994	74	66248	74	67902	74
65433	74	65487	74	65941	74	65995	74	66249	200	67903	74
65434	74	65488	74	65942	74	65996	74	66250	74	67904	74
65435	74	65489	74	65943	74	65997	74	66251	74	67905	74
65436	74	65490	74	65944	74	65998	74	66252	74	67906	74
65437	74	65491	74	65945	74	65999	74	66253	74	67907	74
65438	74	65492	74	65946	74	66000	74	66254	74	67908	74
65439	74	65493	74	65947	74	66201	74	66255	74	67909	74
65440	74	65494	74	65948	74	66202	74	66256	74	67910	74
65441	74	65495	74	65949	74	66203	74	66257	74	67911	74
65442	74	65496	74	65950	74	66204	74	66258	74	67912	74
65443	74	65497	74	65951	74	66205	74	66259	74	67913	74
65444	74	65498	74	65952	74	66206	74	66260	74	67914	74
65445	74	65499	74	65953	74	66207	74	66261	74	67915	74
65446	74	65500	74	65954	74	66208	74	66262	74	67916	74
65447	74	65901	74	65955	74	66209	74	66263	74	67917	74
65448	74	65902	74	65956	74	66210	74	66264	74	67918	74
65449	74	65903	74	65957	74	66211	74	66265	74	67919	74
65450	74	65904	74	65958	74	66212	74	66266	74	67920	74
65451	74	65905	74	65959	74	66213	74	66267	74	67921	74
65452	74	65906	74	65960	74	66214	74	66268	74	67922	74
65453	74	65907	74	65961	74	66215	74	66269	74	67923	74
65454	74	65908	74	65962	74	66216	74	66270	74	67924	74
65455	74	65909	74	65963	74	66217	74	66271	74	67925	74
65456	74	65910	74	65964	74	66218	74	66272	74	67926	150
65457	74	65911	74	65965	74	66219	74	66273	74	67927	74
65458	74	65912	74	65966	74	66220	74	66274	74	67928	74
65459	74	65913	74	65967	74	66221	74	66275	74	67929	74
65460	74	65914	74	65968	74	66222	74	66276	74	67930	74
65461	74	65915	74	65969	74	66223	74	66277	74	67931	74
65462	74	65916	74	65970	74	66224	74	66278	74	67932	74
65463	74	65917	74	65971	74	66225	74	66279	74	67933	74
65464	74	65918	74	65972	74	66226	74	66280	74	67934	74
65465	74	65919	74	65973	74	66227	74	66281	74	67935	74
65466	74	65920	74	65974	74	66228	74	66282	74	67936	74
65467	74	65921	74	65975	74	66229	74	66283	74	67937	74
65468	74	65922	74	65976	74	66230	74	66284	74	67938	74
65469	74	65923	74	65977	74	66231	74	66285	74	67939	74
65470	74	65924	74	65978	74	66232	74	66286	74	67940	74
65471	74	65925	74	65979	74	66233	74	66287	74	67941	74
65472	74	65926	74	65980	74	66234	74	66288	74	67942	74
65473	74	65927	74	65981	74	66235	74	66289	74	67943	74
65474	74	65928	74	65982	74	66236	74	66290	74	67944	74
65475	74	65929	74	65983	74	66237	74	66291	74	67945	74
65476	74	65930	74	65984	74	66238	74	66292	74	67946	74
65477	74	65931	74	65985	74	66239	74	66293	74	67947	74
65478	74	65932	74	65986	74	66240	74	66294	74	67948	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
67949	74	68603	74	68657	74	69011	74	69065	74	69119	74
67950	74	68604	74	68658	74	69012	74	69066	74	69120	74
67951	74	68605	74	68659	74	69013	74	69067	74	69121	74
67952	74	68606	74	68660	74	69014	74	69068	74	69122	74
67953	74	68607	74	68661	74	69015	74	69069	74	69123	74
67954	74	68608	74	68662	74	69016	74	69070	74	69124	74
67955	74	68609	74	68663	74	69017	74	69071	74	69125	74
67956	74	68610	74	68664	74	69018	74	69072	74	69126	74
67957	74	68611	74	68665	74	69019	74	69073	74	69127	74
67958	74	68612	74	68666	74	69020	74	69074	74	69128	74
67959	74	68613	74	68667	74	69021	74	69075	74	69129	74
67960	74	68614	74	68668	74	69022	74	69076	74	69130	74
67961	74	68615	74	68669	74	69023	74	69077	74	69131	74
67962	74	68616	74	68670	74	69024	74	69078	74	69132	74
67963	74	68617	74	68671	74	69025	74	69079	74	69133	74
67964	74	68618	74	68672	74	69026	74	69080	74	69134	74
67965	74	68619	74	68673	74	69027	74	69081	74	69135	74
67966	74	68620	74	68674	74	69028	74	69082	74	69136	74
67967	74	68621	74	68675	74	69029	74	69083	74	69137	74
67968	74	68622	74	68676	74	69030	74	69084	74	69138	74
67969	74	68623	74	68677	74	69031	74	69085	74	69139	74
67970	74	68624	74	68678	74	69032	74	69086	74	69140	74
67971	74	68625	74	68679	74	69033	74	69087	74	69141	74
67972	74	68626	74	68680	74	69034	74	69088	74	69142	74
67973	74	68627	74	68681	74	69035	74	69089	74	69143	74
67974	74	68628	74	68682	74	69036	74	69090	74	69144	74
67975	74	68629	74	68683	74	69037	74	69091	74	69145	74
67976	100	68630	74	68684	74	69038	74	69092	74	69146	74
67977	74	68631	74	68685	74	69039	74	69093	74	69147	74
67978	74	68632	74	68686	74	69040	74	69094	74	69148	74
67979	74	68633	74	68687	74	69041	74	69095	74	69149	74
67980	74	68634	74	68688	74	69042	74	69096	74	69150	74
67981	74	68635	74	68689	74	69043	74	69097	74	69151	74
67982	74	68636	74	68690	74	69044	74	69098	74	69152	74
67983	74	68637	74	68691	74	69045	74	69099	74	69153	74
67984	74	68638	74	68692	74	69046	74	69100	74	69154	74
67985	74	68639	74	68693	74	69047	74	69101	74	69155	74
67986	74	68640	74	68694	74	69048	74	69102	74	69156	74
67987	74	68641	74	68695	74	69049	74	69103	74	69157	74
67988	74	68642	74	68696	74	69050	74	69104	74	69158	74
67989	74	68643	74	68697	74	69051	74	69105	74	69159	74
67990	74	68644	74	68698	74	69052	74	69106	74	69160	74
67991	74	68645	74	68699	74	69053	74	69107	74	69161	74
67992	74	68646	74	68700	74	69054	74	69108	74	69162	74
67993	74	68647	74	69001	74	69055	74	69109	74	69163	74
67994	74	68648	74	69002	74	69056	74	69110	74	69164	74
67995	74	68649	74	69003	150	69057	74	69111	74	69165	74
67996	74	68650	74	69004	74	69058	74	69112	74	69166	74
67997	74	68651	74	69005	74	69059	74	69113	74	69167	74
67998	74	68652	74	69006	74	69060	74	69114	74	69168	74
67999	74	68653	74	69007	74	69061	74	69115	74	69169	74
68000	74	68654	74	†69008	† 74	69062	74	69116	74	69170	74
68601	74	68655	74	69009	74	69063	74	69117	74	69171	74
68602	74	68656	74	69010	74	69064	74	69118	74	69172	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 69008 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
69173	74	69427	74	69481	74	70235	74	70289	74	70343	74
69174	74	69428	74	69482	74	70236	74	70290	74	70344	74
69175	74	69429	74	69483	74	70237	74	70291	74	70345	74
69176	74	69430	74	69484	74	70238	74	70292	74	70346	74
69177	74	69431	74	69485	74	**70239**	**1000**	70293	74	70347	74
69178	74	69432	74	69486	74	70240	74	70294	74	70348	74
69179	74	69433	74	69487	74	70241	74	70295	74	70349	74
69180	74	69434	74	69488	74	70242	74	70296	74	70350	74
69181	74	69435	74	69489	74	70243	74	70297	74	70351	74
69182	74	69436	74	69490	74	70244	74	70298	74	70352	74
69183	74	69437	74	69491	74	70245	74	70299	74	70353	74
69184	74	69438	74	69492	74	70246	74	70300	74	70354	74
69185	74	69439	74	69493	74	70247	74	70301	74	70355	74
69186	74	69440	74	69494	74	70248	74	70302	74	70356	74
69187	74	69441	74	69495	74	70249	74	70303	74	70357	74
69188	74	69442	74	69496	74	70250	74	70304	74	70358	74
69189	74	69443	74	69497	74	70251	74	70305	74	70359	74
69190	74	69444	74	69498	74	70252	74	70306	74	70360	74
69191	74	69445	74	69499	74	70253	74	70307	74	70361	74
69192	74	69446	74	69500	74	70254	74	70308	74	70362	74
69193	74	69447	74	70201	74	70255	74	70309	74	70363	74
69194	74	69448	74	70202	74	70256	74	70310	74	70364	74
69195	74	69449	74	70203	74	70257	74	70311	74	70365	74
69196	74	69450	74	70204	74	70258	74	70312	74	70366	74
69197	74	69451	74	70205	74	70259	74	70313	74	70367	74
69198	74	69452	74	70206	74	70260	74	70314	74	70368	74
69199	74	69453	74	70207	74	70261	74	70315	74	70369	74
69200	74	69454	74	70208	74	70262	74	70316	74	70370	74
69401	74	69455	74	70209	74	70263	74	70317	74	70371	74
69402	74	69456	74	70210	74	70264	74	70318	74	70372	74
69403	74	69457	74	70211	74	70265	74	70319	74	70373	74
69404	74	69458	74	70212	74	70266	74	70320	74	70374	74
69405	74	69459	74	70213	74	70267	74	70321	74	70375	74
69406	74	69460	74	70214	74	70268	74	70322	74	70376	74
69407	74	69461	74	70215	74	70269	74	70323	74	70377	74
69408	74	69462	74	70216	74	70270	74	70324	74	70378	74
69409	74	69463	74	70217	74	70271	74	70325	74	70379	74
69410	74	69464	74	70218	74	70272	74	70326	74	70380	74
69411	74	69465	74	70219	74	70273	74	70327	74	70381	74
69412	74	69466	74	70220	74	70274	74	70328	74	70382	74
69413	74	69467	74	70221	74	70275	74	70329	74	70383	74
69414	74	69468	74	70222	74	70276	74	70330	74	70384	74
69415	74	69469	74	70223	74	70277	74	70331	74	70385	74
69416	74	69470	74	70224	74	70278	74	70332	74	70386	74
69417	74	69471	74	70225	74	70279	74	70333	74	70387	74
69418	74	69472	74	70226	74	70280	74	70334	150	70388	74
69419	74	69473	74	70227	74	70281	74	70335	74	70389	74
69420	74	69474	74	70228	74	70282	74	70336	74	70390	74
69421	74	69475	74	70229	74	70283	74	70337	74	70391	74
69422	74	69476	74	70230	74	70284	74	70338	74	70392	74
69423	74	69477	74	70231	74	70285	74	70339	74	70393	74
69424	74	69478	74	70232	74	70286	74	70340	300	70394	74
69425	74	69479	74	70233	74	70287	74	70341	74	70395	74
69426	74	69480	74	70234	74	70288	74	70342	74	70396	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
70397	74	71251	74	71905	74	71959	74	72613	74	72667	74
70398	74	71252	74	71906	74	71960	74	72614	74	72668	74
70399	74	71253	74	71907	74	71961	74	72615	74	72669	74
70400	74	71254	74	71908	74	71962	74	72616	74	72670	74
71201	74	71255	74	71909	74	71963	74	72617	74	72671	74
71202	74	71256	74	71910	74	71964	74	72618	74	72672	74
71203	74	71257	74	71911	74	71965	74	72619	74	72673	74
71204	74	71258	74	71912	74	71966	74	72620	74	72674	74
71205	74	71259	74	71913	74	71967	74	72621	74	72675	74
71206	74	71260	74	71914	74	71968	74	72622	74	72676	74
71207	74	71261	74	71915	74	71969	74	72623	74	72677	74
71208	74	71262	74	71916	74	71970	74	72624	74	72678	74
71209	74	71263	74	71917	74	71971	74	72625	74	72679	74
71210	74	71264	74	71918	74	71972	74	72626	74	72680	74
71211	74	71265	74	71919	74	71973	74	72627	74	72681	74
71212	74	71266	74	71920	74	71974	74	72628	74	72682	74
71213	74	71267	74	71921	74	71975	74	72629	74	72683	74
71214	74	71268	74	71922	74	71976	74	72630	74	72684	74
71215	74	71269	74	71923	74	71977	74	72631	74	72685	74
71216	74	71270	74	71924	74	71978	74	72632	74	72686	100
71217	74	71271	74	71925	74	71979	74	72633	74	72687	74
71218	74	71272	74	71926	74	71980	74	72634	74	72688	74
71219	74	71273	74	71927	74	71981	74	72635	74	72689	74
71220	74	71274	74	71928	74	71982	74	72636	74	72690	74
71221	74	71275	74	71929	74	71983	74	72637	74	72691	74
71222	74	71276	74	71930	74	71984	74	72638	74	72692	74
71223	74	71277	74	71931	74	71985	74	72639	74	72693	74
71224	74	71278	74	71932	74	71986	74	72640	74	72694	74
71225	74	71279	74	71933	74	71987	74	72641	74	72695	74
71226	74	71280	74	71934	74	71988	74	72642	74	72696	74
71227	74	71281	74	71935	74	71989	74	72643	74	72697	74
71228	74	71282	74	71936	74	71990	74	72644	74	72698	74
71229	74	71283	74	71937	74	71991	74	72645	74	72699	74
71230	74	71284	74	71938	74	71992	74	72646	74	72700	74
71231	74	71285	74	71939	74	71993	74	72647	74	72801	74
71232	74	71286	74	71940	74	71994	74	72648	74	72802	74
71233	74	71287	74	71941	74	71995	74	72649	74	72803	74
71234	74	71288	74	71942	74	71996	74	72650	74	72804	74
71235	74	71289	74	71943	74	71997	74	72651	74	72805	74
71236	74	71290	74	71944	74	71998	74	72652	74	72806	74
71237	74	71291	74	71945	74	71999	74	72653	74	72807	74
71238	74	71292	74	71946	74	72000	74	72654	74	72808	74
71239	74	71293	74	71947	74	72601	74	72655	74	72809	74
71240	74	71294	74	71948	74	72602	74	72656	74	72810	74
71241	74	71295	74	71949	74	72603	74	72657	74	72811	74
71242	74	71296	74	71950	74	72604	74	72658	74	72812	74
71243	74	71297	74	71951	74	72605	74	72659	74	72813	74
71244	74	71298	74	71952	74	72606	74	72660	74	72814	74
71245	74	71299	74	71953	74	72607	74	72661	74	72815	74
71246	74	71300	74	71954	200	72608	74	72662	74	72816	74
71247	74	71901	74	71955	74	72609	74	72663	74	72817	74
71248	74	71902	74	71956	74	72610	74	72664	74	72818	74
71249	74	71903	74	71957	74	72611	74	72665	74	72819	74
71250	74	71904	74	71958	74	72612	74	72666	74	72820	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
72821	74	72875	74	73129	74	73183	74	73537	74	73591	74
72822	74	72876	74	73130	74	73184	74	73538	100	73592	74
72823	74	72877	74	73131	74	73185	100	73539	74	73593	74
72824	74	72878	74	73132	74	73186	74	73540	74	73594	74
72825	74	72879	74	73133	74	73187	74	73541	74	73595	74
72826	74	72880	74	73134	74	73188	74	73542	74	73596	74
72827	74	72881	74	73135	74	73189	74	73543	74	73597	74
72828	74	72882	74	73136	74	73190	74	73544	74	73598	74
72829	74	72883	74	73137	74	73191	74	73545	74	73599	74
72830	74	72884	74	73138	74	73192	74	73546	74	73600	74
72831	74	72885	74	73139	74	73193	74	73547	74	73801	74
72832	74	72886	74	73140	74	73194	74	73548	100	73802	74
72833	74	72887	74	73141	100	73195	74	73549	74	73803	74
72834	74	72888	74	73142	74	73196	74	73550	74	73804	74
72835	74	72889	74	73143	74	73197	74	73551	74	73805	74
72836	74	72890	74	73144	74	73198	74	73552	74	73806	74
72837	74	72891	74	73145	74	73199	74	73553	74	73807	74
72838	74	72892	74	73146	74	73200	74	73554	74	73808	74
72839	74	72893	74	73147	74	73501	74	73555	74	73809	74
72840	74	72894	100	73148	74	73502	74	73556	74	73810	74
72841	74	72895	74	73149	74	73503	74	73557	74	73811	74
72842	74	72896	74	73150	74	73504	74	73558	74	73812	74
72843	74	72897	74	73151	74	73505	74	73559	74	73813	74
72844	74	72898	74	73152	74	73506	74	73560	74	73814	74
72845	74	72899	74	73153	74	73507	74	73561	74	73815	74
72846	74	72900	74	73154	74	73508	74	73562	74	73816	74
72847	74	73101	74	73155	74	73509	74	73563	74	73817	74
72848	74	73102	74	73156	74	73510	74	73564	74	73818	74
72849	74	73103	74	73157	74	73511	74	73565	74	73819	74
72850	74	73104	74	73158	74	73512	74	73566	74	73820	74
72851	74	73105	74	73159	74	73513	74	73567	74	73821	74
72852	74	73106	74	73160	74	73514	74	73568	74	73822	74
72853	74	73107	74	73161	74	73515	74	73569	74	73823	74
72854	74	73108	74	73162	74	73516	74	73570	74	73824	74
72855	74	73109	74	73163	74	73517	74	73571	74	73825	74
72856	74	73110	74	73164	74	73518	74	73572	74	73826	74
72857	74	73111	74	73165	74	73519	74	73573	74	73827	74
72858	74	73112	74	73166	74	73520	74	73574	74	73828	74
72859	74	73113	74	73167	74	73521	74	73575	74	73829	74
72860	74	73114	74	73168	74	73522	74	73576	74	73830	74
72861	74	73115	74	73169	74	73523	74	73577	74	73831	74
72862	74	73116	74	73170	74	73524	74	73578	74	73832	74
72863	74	73117	74	73171	74	73525	74	73579	74	73833	74
72864	74	73118	74	73172	74	73526	74	73580	74	73834	74
72865	74	73119	74	73173	74	73527	74	73581	74	73835	74
72866	74	73120	74	73174	74	73528	74	73582	74	73836	74
72867	74	73121	74	73175	74	73529	74	73583	74	73837	74
72868	74	73122	74	73176	74	73530	74	73584	74	73838	74
72869	74	73123	74	73177	74	73531	74	73585	74	73839	74
72870	74	73124	74	73178	74	73532	74	73586	74	73840	74
72871	74	73125	74	73179	74	73533	74	73587	74	73841	100
72872	74	73126	74	73180	74	73534	74	73588	74	73842	74
72873	74	73127	74	73181	74	73535	74	73589	74	73843	74
72874	74	73128	74	73182	74	73536	74	73590	74	73844	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
73845	74	73899	74	74153	74	76907	74	76961	74	77015	74
73846	74	73900	74	74154	74	76908	74	76962	74	77016	74
73847	74	74101	74	74155	74	76909	74	76963	74	77017	74
73848	74	74102	74	74156	74	76910	74	76964	74	77018	74
73849	74	74103	74	74157	74	76911	74	76965	74	77019	74
73850	74	74104	74	74158	74	76912	74	76966	74	77020	74
73851	74	74105	74	74159	74	76913	74	76967	74	77021	74
73852	74	74106	74	74160	74	76914	74	76968	74	77022	74
73853	200	74107	74	74161	74	76915	74	76969	74	77023	74
73854	74	74108	74	74162	74	76916	74	76970	74	77024	74
73855	74	74109	74	74163	74	76917	74	76971	74	77025	74
73856	74	74110	74	74164	74	76918	74	76972	74	77026	74
73857	74	74111	74	74165	74	76919	74	76973	74	77027	74
73858	74	74112	74	74166	74	76920	74	76974	74	77028	74
73859	74	74113	74	74167	74	76921	74	76975	74	77029	74
73860	74	74114	74	74168	74	76922	74	76976	74	77030	74
73861	74	74115	74	74169	74	76923	74	76977	74	77031	74
73862	74	74116	74	74170	74	76924	74	76978	74	77032	200
73863	74	74117	74	74171	74	76925	74	76979	74	77033	74
73864	74	74118	74	74172	74	76926	74	76980	74	77034	74
73865	74	74119	74	74173	74	76927	74	76981	74	77035	74
73866	74	74120	74	74174	74	76928	74	76982	74	77036	74
73867	74	74121	74	74175	74	76929	74	76983	74	77037	74
73868	74	74122	74	74176	74	76930	74	76984	74	77038	74
73869	74	74123	74	74177	74	76931	74	76985	74	77039	74
73870	74	74124	74	74178	74	76932	74	76986	74	77040	74
73871	74	74125	74	74179	74	76933	74	76987	74	77041	74
73872	74	74126	74	74180	74	76934	74	76988	74	77042	74
73873	74	74127	74	74181	74	76935	74	76989	74	77043	74
73874	74	74128	74	74182	74	76936	74	76990	74	77044	74
73875	74	74129	74	74183	74	76937	74	76991	74	77045	74
73876	74	74130	74	74184	74	76938	74	76992	74	77046	74
73877	74	74131	74	74185	74	76939	74	76993	74	77047	74
73878	74	74132	74	74186	74	76940	74	76994	74	77048	74
73879	74	74133	74	74187	74	76941	74	76995	100	77049	74
73880	74	74134	74	74188	74	76942	74	76996	74	77050	74
73881	74	74135	74	74189	74	76943	74	76997	74	77051	74
73882	74	74136	74	74190	74	76944	74	76998	74	77052	74
73883	74	74137	74	74191	74	76945	74	76999	74	77053	74
73884	74	74138	74	74192	74	76946	74	77000	74	77054	74
73885	100	74139	74	74193	74	76947	74	77001	74	77055	74
73886	74	74140	74	74194	74	76948	74	77002	74	77056	74
73887	74	74141	74	74195	74	76949	74	77003	74	77057	74
73888	74	74142	74	74196	74	76950	74	77004	74	77058	74
73889	74	74143	74	74197	74	76951	74	77005	74	77059	74
73890	74	74144	74	74198	74	76952	74	77006	74	77060	74
73891	74	74145	74	74199	74	76953	74	77007	74	77061	74
†73892	† 74	74146	74	74200	74	76954	74	77008	74	77062	74
73893	74	74147	74	76901	74	76955	74	77009	74	77063	74
73894	74	74148	74	76902	74	76956	74	77010	74	77064	74
73895	74	74149	74	76903	74	76957	74	77011	74	77065	74
73896	74	74150	74	76904	74	76958	74	77012	100	77066	74
73897	74	74151	74	76905	74	76959	150	77013	74	77067	74
73898	100	74152	74	76906	74	76960	74	77014	74	77068	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 73892 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
77069	74	77223	74	77277	74	77431	74	77485	74	77839	74
77070	74	77224	74	77278	74	77432	74	77486	74	77840	74
77071	74	77225	74	77279	74	77433	74	77487	74	77841	74
77072	74	77226	74	77280	74	77434	74	77488	74	77842	74
77073	74	77227	74	77281	74	77435	74	77489	74	77843	74
77074	74	77228	74	77282	74	77436	74	77490	74	77844	74
77075	74	77229	74	77283	74	77437	74	77491	74	77845	74
77076	74	77230	74	77284	74	77438	74	77492	74	77846	74
77077	74	77231	74	77285	74	77439	74	77493	74	77847	74
77078	74	77232	74	77286	74	77440	74	77494	74	77848	74
77079	74	77233	74	77287	74	77441	74	77495	74	77849	74
77080	74	77234	74	77288	74	77442	74	77496	74	77850	74
77081	74	77235	74	77289	74	77443	74	77497	74	77851	74
77082	74	77236	74	77290	74	77444	74	77498	74	77852	74
77083	74	77237	74	77291	74	77445	74	77499	74	77853	74
77084	74	77238	74	77292	74	77446	74	77500	74	77854	74
77085	74	77239	74	77293	74	77447	74	77801	74	77855	74
77086	74	77240	74	77294	74	77448	74	77802	74	77856	74
77087	74	77241	74	77295	74	77449	74	77803	74	77857	74
77088	74	77242	74	77296	74	77450	74	77804	74	77858	74
77089	74	77243	74	77297	74	77451	74	77805	74	77859	74
77090	74	77244	74	77298	74	77452	74	77806	74	77860	74
77091	74	77245	74	77299	74	77453	74	77807	74	77861	74
77092	74	77246	74	77300	74	77454	74	77808	74	77862	74
77093	74	77247	74	77401	74	77455	74	77809	74	77863	74
77094	74	77248	74	77402	74	77456	74	77810	74	77864	74
77095	**1000**	77249	74	77403	74	77457	74	77811	74	77865	74
77096	74	77250	74	77404	74	77458	74	77812	74	77866	74
77097	74	77251	74	77405	74	77459	74	77813	74	77867	74
77098	74	77252	74	77406	74	77460	74	77814	74	77868	74
77099	74	77253	74	77407	74	77461	74	77815	74	77869	74
77100	74	77254	74	77408	74	77462	74	77816	74	77870	74
77201	74	77255	74	77409	74	77463	74	77817	74	77871	74
77202	74	77256	74	77410	74	77464	74	77818	150	77872	74
77203	74	77257	74	77411	74	77465	74	77819	74	77873	74
77204	74	77258	74	77412	74	77466	74	77820	74	77874	74
77205	74	77259	74	77413	74	77467	74	77821	74	77875	74
77206	74	77260	74	77414	74	77468	74	77822	74	77876	74
77207	74	77261	74	77415	74	77469	74	77823	74	77877	74
77208	74	77262	74	77416	74	77470	74	77824	74	77878	74
77209	74	77263	74	77417	74	77471	74	77825	74	77879	74
77210	74	77264	74	77418	74	77472	74	77826	74	77880	74
77211	74	77265	74	77419	74	77473	74	77827	74	77881	74
77212	74	77266	74	77420	74	77474	74	77828	74	77882	74
77213	74	77267	74	77421	74	77475	74	77829	74	77883	74
77214	74	77268	74	77422	74	77476	74	77830	74	77884	74
77215	74	77269	74	77423	74	77477	74	77831	74	77885	74
77216	74	77270	74	77424	74	77478	74	77832	74	77886	74
77217	74	77271	74	77425	74	77479	74	77833	74	77887	74
77218	74	77272	74	77426	74	77480	74	77834	74	77888	74
77219	74	77273	74	77427	300	77481	74	77835	74	77889	74
77220	74	77274	74	77428	74	77482	74	77836	74	77890	74
77221	74	77275	74	77429	74	77483	74	77837	74	77891	74
77222	74	77276	74	77430	74	77484	74	77838	74	77892	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
77893	74	79647	74	80001	74	80055	74	80509	74	80563	74
77894	74	79648	74	80002	74	80056	74	80510	74	80564	74
77895	74	79649	74	80003	74	80057	74	80511	74	80565	74
77896	74	79650	74	80004	74	80058	74	80512	74	80566	74
77897	74	79651	74	80005	74	80059	74	80513	74	80567	74
77898	74	79652	74	80006	74	80060	74	80514	74	80568	74
77899	74	79653	74	80007	74	80061	74	80515	74	80569	74
77900	74	79654	74	80008	74	80062	74	80516	74	80570	74
79601	74	79655	74	80009	74	80063	74	80517	74	80571	74
79602	74	79656	74	80010	74	80064	74	80518	74	80572	74
79603	74	79657	74	80011	74	80065	74	80519	74	80573	74
79604	74	79658	74	80012	74	80066	74	80520	74	80574	74
79605	74	79659	74	80013	74	80067	74	80521	74	80575	74
79606	74	79660	74	80014	74	80068	74	80522	74	80576	74
79607	74	79661	74	80015	74	80069	74	80523	74	80577	74
79608	74	79662	74	80016	74	80070	74	80524	74	80578	74
79609	74	79663	74	80017	74	80071	74	80525	74	80579	74
79610	74	79664	74	80018	74	80072	74	80526	74	80580	74
79611	74	79665	74	80019	74	80073	74	80527	74	80581	74
79612	74	79666	74	80020	74	80074	74	80528	74	80582	74
79613	74	79667	74	80021	74	80075	74	80529	74	80583	74
79614	74	79668	74	80022	74	80076	74	80530	74	80584	74
79615	74	79669	74	80023	74	80077	74	80531	74	80585	74
79616	74	79670	74	80024	74	80078	74	80532	74	80586	74
79617	74	79671	74	80025	74	80079	74	80533	74	80587	74
79618	74	79672	74	80026	74	80080	74	80534	74	80588	74
79619	74	79673	74	80027	74	80081	74	80535	74	80589	74
79620	74	79674	74	80028	74	80082	74	80536	74	80590	74
79621	74	79675	74	80029	74	80083	74	80537	74	80591	74
79622	74	79676	74	80030	74	80084	74	80538	74	80592	74
79623	74	79677	74	80031	74	80085	74	80539	74	80593	74
79624	74	79678	74	80032	74	80086	74	80540	74	80594	74
79625	74	79679	74	80033	74	80087	74	80541	74	80595	74
79626	74	79680	74	80034	74	80088	74	80542	74	80596	74
79627	74	79681	74	80035	74	80089	74	80543	74	80597	74
79628	74	79682	74	80036	74	80090	74	80544	74	80598	74
79629	74	79683	74	80037	74	80091	74	80545	74	80599	74
79630	74	79684	74	80038	74	80092	74	80546	74	80600	74
79631	74	79685	74	80039	74	80093	150	80547	74	80901	74
79632	74	79686	74	80040	74	80094	74	80548	74	80902	74
79633	74	79687	74	80041	74	80095	74	80549	74	80903	74
79634	74	79688	74	80042	74	80096	74	80550	74	80904	74
79635	74	79689	74	80043	74	80097	74	80551	74	80905	74
79636	74	79690	74	80044	74	80098	74	80552	74	80906	74
79637	74	79691	74	80045	74	80099	74	80553	74	80907	74
79638	74	79692	74	80046	74	80100	74	80554	74	80908	74
79639	74	79693	74	80047	74	80501	74	80555	74	80909	74
79640	74	79694	74	80048	74	80502	74	80556	74	80910	74
79641	74	79695	74	80049	74	80503	74	80557	74	80911	74
79642	74	79696	74	80050	74	80504	74	80558	74	80912	74
79643	74	79697	74	80051	74	80505	74	80559	74	80913	74
79644	74	79698	74	80052	74	80506	74	80560	74	80914	74
79645	74	79699	74	80053	74	80507	74	80561	74	80915	74
79646	74	79700	74	80054	74	80508	74	80562	74	80916	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
80917	74	80971	74	82125	74	82179	74	82833	74	82887	74
80918	74	80972	74	82126	74	**82180**	**1500**	82834	74	82888	74
80919	74	80973	74	82127	74	82181	74	82835	74	82889	74
80920	74	80974	74	82128	74	82182	74	82836	74	82890	74
80921	100	80975	74	82129	74	82183	74	82837	74	82891	74
80922	74	80976	74	82130	100	82184	74	82838	74	82892	74
80923	74	80977	74	82131	74	82185	74	82839	74	82893	74
80924	74	80978	74	82132	74	82186	74	82840	74	82894	74
80925	74	80979	74	82133	74	82187	74	82841	74	82895	74
80926	74	80980	74	82134	74	82188	74	82842	150	82896	74
80927	74	80981	74	82135	74	82189	74	82843	74	82897	74
80928	74	80982	74	82136	74	82190	74	82844	74	82898	74
80929	74	80983	74	82137	74	82191	74	82845	74	82899	74
80930	74	80984	74	82138	74	82192	74	82846	74	82900	74
80931	74	80985	74	82139	74	82193	74	82847	74	85101	74
80932	74	80986	74	82140	74	82194	74	82848	74	85102	74
80933	74	80987	74	82141	74	82195	74	82849	74	85103	74
80934	74	80988	74	82142	74	82196	74	82850	74	85104	74
80935	74	80989	74	82143	74	82197	74	82851	74	85105	74
80936	74	80990	74	82144	74	82198	74	82852	74	85106	74
80937	74	80991	74	82145	74	82199	74	82853	74	85107	74
80938	74	80992	74	82146	74	82200	74	82854	74	85108	74
80939	74	80993	74	82147	74	82801	74	82855	74	85109	74
80940	74	80994	74	82148	74	82802	74	82856	74	85110	74
80941	74	80995	74	82149	74	82803	74	82857	74	85111	74
80942	74	80996	74	82150	74	82804	74	82858	74	85112	74
80943	74	80997	74	82151	74	82805	74	†82859	† 74	85113	74
80944	74	80998	74	82152	74	82806	74	82860	74	85114	74
80945	74	80999	74	82153	74	82807	74	82861	74	85115	74
80946	74	81000	74	82154	74	82808	74	82862	74	85116	74
80947	74	82101	74	82155	74	82809	74	82863	74	85117	74
80948	74	82102	74	82156	74	82810	74	82864	74	85118	74
80949	74	82103	74	82157	74	82811	74	82865	74	85119	74
80950	74	82104	74	82158	74	82812	74	82866	74	85120	74
80951	74	82105	74	82159	74	82813	74	82867	74	85121	74
80952	74	82106	74	82160	74	82814	74	82868	74	85122	74
80953	74	82107	74	82161	74	82815	74	82869	74	85123	74
80954	74	82108	74	82162	74	82816	74	82870	74	85124	74
80955	74	82109	100	82163	74	82817	74	82871	74	85125	74
80956	74	82110	74	82164	74	82818	74	82872	74	85126	74
80957	74	82111	74	82165	74	82819	74	82873	74	85127	74
80958	74	82112	74	82166	74	82820	74	82874	74	85128	74
80959	74	82113	74	82167	74	82821	74	82875	74	85129	74
80960	74	82114	74	82168	74	82822	74	82876	74	85130	74
80961	74	82115	74	82169	74	82823	74	82877	74	85131	74
80962	74	82116	74	82170	74	82824	74	82878	74	85132	74
80963	74	82117	74	82171	74	82825	74	82879	74	85133	74
80964	74	82118	74	82172	74	82826	74	82880	74	85134	74
80965	74	82119	74	82173	74	82827	74	82881	74	85135	74
80966	74	82120	74	82174	74	82828	74	82882	74	85136	74
80967	74	82121	74	82175	74	82829	74	82883	74	85137	74
80968	74	82122	74	82176	74	82830	74	82884	74	85138	74
80969	74	82123	74	82177	74	82831	74	82885	74	85139	74
80970	74	82124	74	82178	74	82832	74	82886	74	85140	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 82859 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
85141	74	85195	74	85749	74	85903	74	85957	74	86311	74
85142	74	85196	74	85750	74	85904	74	85958	74	86312	74
85143	74	85197	74	85751	74	85905	74	85959	74	86313	150
85144	100	85198	74	85752	74	85906	74	85960	74	86314	74
85145	74	85199	74	85753	74	85907	74	85961	74	86315	74
85146	74	85200	74	85754	74	85908	74	85962	74	86316	74
85147	74	85701	74	85755	74	85909	74	85963	74	86317	74
85148	74	85702	74	85756	74	85910	74	85964	74	86318	74
85149	74	85703	74	85757	100	85911	74	85965	74	86319	74
85150	74	85704	74	85758	74	85912	74	85966	74	86320	74
85151	74	85705	74	85759	74	85913	74	85967	74	86321	74
85152	74	85706	74	85760	74	85914	74	85968	74	86322	74
85153	74	85707	74	85761	74	85915	74	85969	74	86323	74
85154	74	85708	74	85762	74	85916	74	85970	74	86324	74
85155	74	85709	74	85763	74	85917	74	85971	74	86325	74
85156	74	85710	74	85764	74	85918	74	85972	74	86326	74
85157	74	85711	74	85765	74	85919	74	85973	74	86327	74
85158	74	85712	74	85766	74	85920	74	85974	74	86328	74
85159	74	**85713**	**5000**	85767	74	85921	74	85975	74	86329	74
85160	74	85714	74	85768	74	85922	74	85976	74	86330	74
85161	74	85715	74	85769	74	85923	74	85977	74	86331	74
85162	74	85716	74	85770	74	85924	74	85978	74	86332	74
85163	74	85717	74	85771	74	85925	74	85979	74	86333	74
85164	74	85718	74	85772	74	85926	74	85980	74	86334	74
85165	74	85719	74	85773	74	85927	74	85981	74	86335	74
85166	74	85720	74	85774	74	85928	74	85982	74	86336	74
85167	74	85721	74	85775	74	85929	74	85983	74	86337	74
85168	74	85722	74	85776	74	85930	74	85984	74	86338	74
85169	74	85723	74	85777	74	85931	74	85985	74	86339	74
85170	74	85724	74	85778	74	85932	74	85986	74	86340	74
85171	74	85725	74	85779	74	85933	74	85987	74	86341	74
85172	74	85726	74	85780	74	85934	74	85988	74	86342	74
85173	74	85727	74	85781	74	85935	74	85989	74	86343	74
85174	74	85728	74	85782	74	85936	74	85990	74	86344	74
85175	74	85729	74	85783	74	85937	74	85991	74	86345	74
85176	74	85730	74	85784	74	85938	74	85992	74	86346	74
85177	74	85731	74	85785	74	85939	74	85993	74	86347	74
85178	74	85732	74	85786	74	85940	74	85994	74	86348	74
85179	74	85733	74	85787	74	85941	74	85995	74	86349	74
85180	74	85734	74	85788	74	85942	74	85996	74	86350	74
85181	74	85735	74	85789	74	85943	74	85997	74	86351	74
85182	74	85736	74	85790	74	85944	74	85998	74	86352	74
85183	74	85737	74	85791	74	85945	74	85999	74	86353	74
85184	74	85738	74	85792	74	85946	74	86000	74	86354	74
85185	74	85739	74	85793	74	85947	74	86301	74	86355	74
85186	74	85740	74	85794	74	85948	74	86302	74	86356	74
85187	74	85741	74	85795	74	85949	74	86303	74	86357	74
85188	74	85742	74	85796	74	85950	74	86304	74	86358	74
85189	74	85743	74	85797	74	85951	74	86305	74	86359	100
85190	74	85744	74	85798	74	85952	74	86306	74	86360	74
85191	74	85745	74	85799	74	85953	74	86307	74	86361	74
85192	100	85746	74	85800	74	85954	74	86308	100	86362	74
85193	74	85747	74	85901	74	85955	74	86309	74	86363	74
85194	74	85748	74	85902	74	85956	74	86310	74	86364	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
86365	74	86719	74	86773	74	87927	74	87981	74	88535	74
86366	74	86720	74	86774	74	87928	74	87982	74	88536	74
86367	74	86721	74	86775	100	87929	74	87983	74	88537	74
86368	300	86722	74	86776	74	87930	74	87984	74	88538	74
86369	74	86723	74	86777	74	87931	74	87985	74	88539	74
86370	74	86724	74	86778	74	87932	74	87986	74	88540	74
86371	74	86725	74	86779	74	87933	74	87987	74	88541	74
86372	74	86726	74	86780	74	87934	74	87988	74	88542	74
86373	74	86727	74	86781	74	87935	74	87989	74	88543	74
86374	74	**86728**	**1500**	86782	74	87936	74	87990	74	88544	74
86375	74	86729	74	86783	74	87937	74	87991	74	88545	74
86376	74	86730	74	86784	74	87938	74	87992	74	88546	74
86377	74	86731	74	86785	74	87939	74	87993	74	88547	74
86378	74	86732	74	86786	74	87940	74	87994	74	88548	74
86379	74	86733	74	86787	74	87941	74	87995	74	88549	74
86380	74	86734	74	86788	74	87942	74	87996	74	88550	74
86381	74	86735	74	86789	74	87943	74	87997	74	88551	74
86382	74	86736	74	86790	74	87944	74	87998	74	88552	74
86383	74	86737	74	86791	74	87945	74	87999	74	88553	74
86384	74	86738	74	86792	74	87946	74	88000	74	88554	74
86385	74	86739	74	86793	74	87947	74	88501	74	88555	74
86386	74	86740	74	86794	74	87948	74	88502	74	88556	74
86387	74	86741	74	86795	74	87949	74	88503	74	88557	74
86388	74	86742	74	86796	74	87950	74	88504	74	88558	74
86389	74	86743	74	86797	74	87951	74	88505	74	88559	74
86390	74	86744	74	86798	74	87952	74	88506	74	88560	74
86391	74	86745	74	86799	74	87953	74	88507	74	88561	74
86392	74	86746	74	86800	74	87954	74	88508	74	88562	74
86393	74	86747	74	87901	74	87955	74	88509	74	88563	74
86394	74	86748	74	87902	74	87956	74	88510	74	88564	74
86395	74	86749	74	87903	74	87957	74	88511	74	88565	74
86396	74	86750	74	87904	74	87958	74	88512	74	88566	74
86397	74	86751	150	87905	74	87959	74	88513	74	88567	74
86398	74	86752	74	87906	74	87960	74	88514	74	88568	74
86399	74	86753	74	87907	74	87961	74	88515	74	88569	74
86400	74	86754	74	87908	74	87962	74	88516	74	88570	74
86701	74	86755	74	87909	74	87963	74	88517	100	88571	74
86702	74	86756	74	87910	74	87964	74	88518	74	88572	74
86703	74	86757	74	87911	74	87965	74	88519	74	88573	74
86704	74	86758	74	87912	74	87966	74	88520	74	88574	74
86705	74	86759	74	87913	74	87967	74	88521	74	88575	74
86706	74	86760	74	87914	74	87968	74	88522	74	88576	74
86707	74	86761	74	87915	74	87969	74	88523	74	88577	74
86708	74	86762	74	87916	74	87970	74	88524	74	88578	74
86709	74	86763	74	87917	74	87971	74	88525	74	88579	74
86710	74	86764	74	87918	74	87972	74	88526	74	88580	74
86711	74	86765	74	87919	100	87973	74	88527	74	88581	74
86712	74	86766	74	87920	74	87974	74	88528	200	88582	74
86713	74	86767	74	87921	74	87975	74	88529	74	88583	74
86714	74	86768	74	87922	74	87976	74	88530	74	88584	74
86715	74	86769	74	87923	74	87977	74	88531	74	88585	100
86716	74	86770	74	87924	74	87978	74	88532	74	88586	74
86717	74	86771	74	87925	74	87979	74	88533	74	88587	74
86718	74	86772	74	87926	74	87980	74	88534	74	88588	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
88589	74	88743	74	88797	74	91251	200	91705	74	91759	74
88590	74	88744	74	88798	74	91252	74	91706	74	91760	74
88591	74	88745	74	88799	74	91253	74	91707	74	91761	74
88592	74	88746	74	88800	74	91254	74	91708	74	91762	74
88593	74	88747	74	91201	74	91255	74	91709	74	91763	74
88594	74	88748	74	91202	74	91256	74	91710	74	91764	74
88595	74	88749	74	91203	74	91257	74	91711	74	91765	74
88596	74	88750	74	91204	74	91258	74	91712	74	91766	74
88597	74	88751	74	91205	74	91259	74	91713	74	91767	74
88598	74	88752	74	91206	74	91260	74	91714	74	91768	74
88599	74	88753	74	91207	74	91261	74	91715	74	91769	74
88600	74	88754	100	91208	74	91262	74	91716	74	91770	74
88701	74	88755	74	91209	74	91263	74	91717	74	91771	74
88702	74	88756	74	91210	74	91264	74	91718	74	91772	74
88703	74	88757	74	91211	74	91265	74	91719	74	91773	74
88704	74	88758	74	91212	74	91266	74	91720	74	91774	74
88705	74	88759	100	91213	74	91267	74	91721	74	91775	74
88706	74	88760	74	91214	74	91268	74	91722	74	91776	74
88707	74	88761	74	91215	74	91269	74	91723	74	91777	74
88708	74	88762	74	†91216	† 74	91270	74	91724	74	91778	74
88709	74	88763	74	91217	74	91271	74	91725	74	91779	74
88710	74	88764	74	91218	74	91272	74	91726	74	91780	74
88711	74	88765	74	91219	74	91273	74	91727	74	91781	74
88712	74	88766	74	91220	74	91274	74	91728	74	91782	74
88713	74	88767	74	91221	74	91275	74	91729	74	91783	74
88714	74	88768	74	91222	74	91276	74	91730	74	91784	74
88715	74	88769	74	91223	74	91277	74	91731	74	91785	74
88716	74	88770	74	91224	74	91278	74	91732	74	91786	74
88717	74	88771	74	91225	74	91279	74	91733	74	91787	74
88718	74	88772	74	91226	74	91280	74	91734	74	91788	74
88719	74	88773	74	91227	74	91281	74	91735	74	91789	74
88720	74	88774	74	91228	74	91282	74	91736	74	91790	74
88721	74	88775	74	91229	74	91283	74	91737	74	91791	74
88722	74	88776	74	91230	74	91284	74	91738	74	91792	74
88723	74	88777	100	91231	74	91285	74	91739	74	91793	74
88724	74	88778	74	91232	74	91286	74	91740	74	91794	74
88725	74	88779	74	91233	74	91287	74	91741	74	91795	74
88726	74	88780	74	91234	74	91288	74	91742	74	91796	74
88727	74	88781	100	91235	74	91289	74	91743	74	91797	74
88728	74	88782	74	91236	74	91290	74	91744	74	91798	74
88729	74	88783	74	91237	74	91291	74	91745	74	91799	74
88730	74	88784	74	91238	74	91292	74	91746	74	91800	74
88731	74	88785	74	91239	74	91293	74	91747	74	91901	74
88732	74	88786	74	91240	74	91294	74	91748	74	91902	74
88733	74	88787	74	91241	74	91295	74	91749	74	91903	100
88734	74	88788	74	91242	74	91296	74	91750	74	91904	74
88735	74	88789	74	91243	74	91297	74	91751	74	91905	74
88736	74	88790	74	91244	74	91298	74	91752	74	91906	74
88737	74	88791	74	91245	74	91299	74	91753	74	91907	74
88738	74	88792	74	91246	74	91300	100	91754	74	91908	74
88739	74	88793	74	91247	74	91701	74	91755	74	91909	74
88740	74	88794	74	91248	74	91702	74	91756	74	91910	74
88741	74	88795	74	91249	74	91703	74	91757	74	91911	74
88742	74	88796	74	91250	74	91704	74	91758	74	91912	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 91216 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
91913	74	91967	74	93321	74	93375	74	93929	74	93983	74
91914	74	91968	74	93322	74	93376	74	93930	74	93984	74
91915	74	91969	74	93323	74	93377	74	93931	74	93985	74
91916	74	91970	74	93324	74	93378	74	93932	74	93986	74
91917	74	91971	74	93325	74	93379	74	93933	74	93987	74
91918	74	91972	74	93326	74	93380	74	93934	100	93988	74
91919	74	91973	74	93327	74	93381	74	93935	74	93989	74
91920	74	91974	74	93328	74	93382	74	93936	74	93990	74
91921	74	91975	74	93329	74	93383	74	93937	74	93991	74
91922	74	91976	74	93330	74	93384	74	93938	74	93992	74
91923	74	91977	74	93331	74	93385	74	93939	74	93993	74
91924	74	91978	74	93332	74	93386	74	93940	74	93994	74
91925	74	91979	74	93333	74	93387	74	93941	74	93995	74
91926	74	91980	74	93334	74	93388	74	93942	74	93996	74
91927	74	91981	74	93335	74	93389	74	93943	74	93997	74
91928	74	91982	74	93336	74	93390	74	93944	74	93998	74
91929	74	91983	74	93337	74	93391	74	93945	74	93999	74
91930	74	91984	74	93338	74	93392	74	93946	74	94000	74
91931	74	91985	74	93339	74	93393	74	93947	74	94101	74
91932	74	91986	74	93340	74	93394	74	93948	74	94102	74
91933	74	91987	74	93341	74	93395	74	93949	74	94103	74
91934	74	91988	74	93342	74	93396	74	93950	74	94104	74
91935	74	91989	74	93343	74	93397	74	93951	74	94105	74
91936	74	91990	74	93344	74	93398	74	93952	74	94106	74
91937	74	91991	74	93345	100	93399	74	93953	74	94107	74
91938	74	91992	74	93346	74	93400	74	93954	74	94108	74
91939	74	91993	74	93347	74	93901	74	93955	74	94109	74
91940	74	91994	74	93348	74	93902	74	93956	74	94110	74
91941	74	91995	74	93349	74	93903	74	93957	74	94111	74
91942	74	91996	74	93350	74	93904	74	93958	74	94112	74
91943	74	91997	74	93351	74	93905	74	93959	74	94113	74
91944	74	91998	74	93352	74	93906	74	93960	74	94114	74
91945	74	91999	74	93353	74	93907	74	93961	74	94115	74
91946	74	92000	74	93354	74	93908	74	93962	74	94116	74
91947	74	93301	74	93355	74	93909	74	93963	74	94117	74
91948	74	93302	74	93356	74	93910	74	93964	74	94118	74
91949	74	93303	100	93357	74	93911	74	93965	74	94119	74
91950	74	93304	74	93358	74	93912	74	93966	74	94120	74
91951	74	93305	74	93359	74	93913	74	93967	74	94121	74
91952	74	93306	74	93360	74	93914	74	93968	74	94122	74
91953	74	93307	74	93361	74	93915	74	93969	74	94123	74
91954	74	93308	74	93362	74	93916	74	93970	74	94124	74
91955	74	93309	74	93363	74	93917	74	93971	74	94125	74
91956	74	93310	74	93364	74	93918	74	93972	74	94126	74
91957	74	93311	74	93365	74	93919	74	93973	74	94127	74
91958	74	93312	74	93366	74	93920	74	93974	74	94128	74
91959	74	93313	74	93367	74	93921	74	93975	74	94129	74
91960	74	93314	74	93368	74	93922	74	93976	74	94130	74
91961	74	93315	74	93369	74	93923	74	93977	74	94131	74
91962	74	93316	74	93370	74	93924	74	93978	74	94132	74
91963	74	93317	74	93371	74	93925	74	93979	74	94133	74
91964	74	93318	74	93372	74	93926	74	93980	74	94134	74
91965	74	93319	74	93373	74	93927	74	93981	74	94135	74
91966	74	93320	74	93374	74	93928	74	93982	74	94136	74

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
94137	74	94191	74	94345	74	94399	74	94553	74	95407	74
94138	74	94192	74	94346	74	94400	74	94554	74	95408	74
94139	74	94193	74	94347	74	94501	74	94555	74	95409	74
94140	74	94194	74	94348	74	94502	74	94556	74	95410	74
94141	74	94195	74	94349	74	94503	74	94557	74	95411	74
94142	74	94196	74	94350	74	94504	74	94558	74	95412	74
94143	74	94197	74	94351	74	94505	74	94559	74	95413	74
94144	74	94198	74	94352	74	94506	74	94560	74	95414	74
94145	74	94199	74	94353	74	94507	74	94561	74	95415	74
94146	100	94200	74	94354	74	94508	74	94562	74	95416	74
94147	200	94301	74	94355	74	94509	74	94563	74	95417	74
94148	74	94302	74	94356	74	94510	74	94564	74	95418	74
94149	74	94303	74	94357	74	94511	74	94565	74	95419	74
94150	74	94304	74	94358	74	94512	74	94566	74	95420	74
94151	74	94305	74	94359	74	94513	74	94567	74	95421	74
94152	74	94306	74	94360	74	94514	74	94568	74	95422	74
94153	74	94307	74	94361	74	94515	74	94569	74	95423	74
94154	74	94308	74	94362	74	94516	74	94570	74	95424	74
94155	74	94309	74	94363	74	94517	74	94571	74	95425	74
94156	74	94310	74	94364	74	94518	74	94572	74	95426	74
94157	74	94311	74	94365	74	94519	74	94573	74	95427	74
94158	74	94312	74	94366	74	94520	74	94574	74	95428	74
94159	74	94313	200	94367	74	94521	74	94575	74	95429	74
94160	74	94314	74	94368	100	94522	74	94576	74	95430	74
†94161	† 74	94315	74	94369	74	94523	74	94577	74	95431	74
94162	74	94316	74	94370	74	94524	74	94578	74	95432	74
94163	74	94317	74	94371	74	94525	74	94579	74	95433	74
94164	74	94318	74	94372	74	94526	74	94580	74	95434	74
94165	74	94319	74	94373	74	94527	74	94581	74	95435	74
94166	74	94320	74	94374	74	94528	74	94582	74	95436	74
94167	74	94321	74	94375	74	94529	74	94583	74	95437	74
94168	74	94322	74	94376	74	94530	74	94584	74	95438	74
94169	74	94323	74	94377	74	94531	74	94585	74	95439	74
94170	74	94324	74	94378	74	94532	74	94586	74	95440	74
94171	74	94325	74	94379	74	94533	74	94587	74	95441	74
94172	74	94326	74	94380	74	94534	74	94588	74	95442	74
94173	74	94327	74	94381	74	94535	74	94589	74	95443	74
94174	74	94328	74	94382	74	94536	74	94590	74	95444	74
94175	74	94329	74	94383	74	94537	74	94591	74	95445	74
94176	74	94330	74	94384	74	94538	74	94592	74	95446	74
94177	74	94331	74	94385	100	94539	74	94593	74	95447	74
94178	74	94332	74	94386	74	94540	74	94594	74	95448	74
94179	74	94333	74	94387	74	94541	74	94595	74	95449	74
94180	74	94334	74	94388	74	94542	74	94596	74	95450	74
94181	74	94335	74	94389	74	94543	74	94597	74	95451	74
94182	74	94336	74	94390	74	94544	74	94598	74	95452	74
94183	74	94337	74	94391	74	94545	74	94599	74	95453	74
94184	74	94338	74	94392	74	94546	74	94600	74	95454	74
94185	74	94339	74	94393	74	94547	74	95401	74	95455	74
94186	74	94340	74	94394	74	94548	74	95402	74	95456	74
94187	74	94341	74	94395	74	94549	74	95403	74	95457	74
94188	74	94342	74	94396	74	94550	74	95404	74	95458	74
94189	74	94343	74	94397	74	94551	74	95405	74	95459	74
94190	74	94344	74	94398	74	94552	74	95406	74	95460	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 94161 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
95461	74	95615	74	95669	74	96123	74	96177	74	96431	74
95462	74	95616	74	95670	74	96124	74	96178	74	96432	74
95463	74	95617	74	95671	74	96125	74	96179	74	96433	74
95464	74	95618	74	95672	74	96126	74	96180	74	96434	74
95465	74	95619	74	95673	74	96127	74	96181	74	96435	74
95466	74	95620	74	95674	74	96128	74	96182	74	96436	74
95467	74	95621	74	95675	74	96129	74	96183	74	96437	74
95468	74	95622	74	95676	74	96130	74	96184	74	96438	74
95469	74	95623	74	95677	74	96131	74	96185	74	96439	74
95470	74	95624	74	95678	74	96132	74	96186	74	96440	74
95471	74	95625	74	95679	74	96133	74	96187	74	96441	74
95472	74	95626	74	95680	74	96134	74	96188	74	96442	74
95473	74	95627	74	95681	74	96135	74	96189	74	96443	74
95474	74	95628	74	95682	74	96136	74	96190	74	96444	74
95475	74	95629	74	95683	74	96137	74	96191	74	96445	74
95476	74	95630	74	95684	74	96138	74	96192	74	96446	74
95477	74	95631	74	95685	74	96139	74	96193	74	96447	74
95478	74	95632	74	95686	74	96140	74	96194	74	96448	74
95479	74	95633	74	95687	74	96141	74	96195	74	96449	74
95480	74	95634	74	95688	74	96142	74	96196	74	96450	74
95481	74	95635	74	95689	74	96143	74	96197	74	96451	74
95482	74	95636	74	95690	74	96144	74	96198	74	96452	74
95483	74	95637	74	95691	74	96145	74	96199	74	96453	74
95484	74	95638	74	95692	74	96146	74	96200	74	96454	74
95485	74	95639	74	95693	74	96147	74	96401	74	96455	74
95486	74	95640	74	95694	74	96148	74	96402	74	96456	74
95487	74	95641	74	95695	74	96149	74	96403	74	96457	74
95488	74	95642	74	95696	74	96150	74	96404	74	96458	74
95489	74	95643	74	95697	74	96151	74	96405	74	96459	74
95490	74	95644	74	95698	74	96152	74	96406	74	96460	74
95491	74	95645	74	95699	100	96153	74	96407	74	96461	74
95492	74	95646	74	95700	74	96154	74	96408	74	96462	74
95493	74	95647	74	96101	74	96155	74	96409	74	96463	74
95494	74	95648	74	96102	74	96156	74	96410	74	96464	74
95495	74	95649	74	96103	74	96157	74	96411	74	96465	74
95496	74	95650	200	96104	74	96158	74	96412	74	96466	74
95497	74	95651	74	96105	74	96159	74	96413	74	96467	74
95498	74	95652	74	96106	74	96160	74	96414	74	96468	74
95499	74	95653	74	96107	74	96161	74	96415	74	96469	74
95500	74	95654	74	96108	74	96162	74	96416	74	96470	74
95601	74	95655	74	96109	74	96163	74	96417	74	96471	74
95602	74	95656	74	96110	74	96164	74	96418	74	96472	74
95603	74	95657	74	96111	74	96165	74	96419	74	96473	74
95604	74	95658	74	96112	74	96166	74	96420	74	96474	74
95605	74	95659	74	96113	74	96167	74	96421	74	96475	74
95606	74	95660	74	96114	74	96168	74	96422	74	96476	74
95607	74	95661	74	96115	74	96169	74	96423	74	96477	74
95608	74	95662	74	96116	74	96170	74	96424	74	96478	74
95609	74	95663	74	96117	74	96171	74	96425	74	96479	74
95610	74	†95664	† 74	96118	74	96172	74	96426	74	96480	74
95611	74	95665	74	96119	74	**96173**	**1000**	96427	74	96481	74
95612	74	95666	74	96120	74	96174	74	96428	74	96482	74
95613	74	95667	74	96121	74	96175	74	96429	74	96483	74
95614	74	95668	74	96122	74	96176	100	96430	74	96484	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr. 95664 ist mit Zahlungssperre belegt.

Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.	Loos-Nr.	Gewinn fl.
96485	74	97039	74	97093	74	97747	74	98501	74	98555	74
96486	74	97040	74	97094	74	97748	74	98502	74	98556	74
96487	74	97041	74	97095	74	97749	74	98503	74	98557	74
96488	74	97042	74	97096	74	97750	74	98504	74	98558	74
96489	74	97043	74	97097	74	97751	100	98505	74	98559	74
96490	74	97044	74	97098	74	97752	74	98506	74	98560	74
96491	74	97045	74	97099	74	97753	74	98507	74	98561	74
96492	74	97046	74	97100	74	97754	74	98508	74	98562	74
96493	74	97047	74	97701	74	97755	74	98509	74	98563	74
96494	74	97048	74	97702	74	97756	74	98510	74	98564	74
96495	74	97049	74	97703	74	97757	74	98511	74	98565	74
96496	74	97050	74	97704	74	97758	74	98512	74	98566	74
96497	74	97051	74	97705	74	97759	74	98513	74	98567	74
96498	74	97052	74	97706	74	97760	74	98514	74	98568	74
96499	74	97053	74	97707	74	97761	74	98515	74	98569	74
96500	74	97054	74	97708	74	97762	74	98516	74	98570	74
97001	74	97055	74	97709	74	97763	74	98517	74	98571	74
97002	74	97056	74	97710	74	97764	74	98518	74	98572	74
97003	74	97057	74	97711	74	97765	74	98519	74	98573	74
97004	74	97058	74	97712	74	97766	74	98520	74	98574	74
97005	74	97059	74	97713	74	97767	74	98521	74	98575	74
97006	74	97060	74	97714	74	97768	74	98522	74	98576	74
97007	74	97061	74	97715	74	97769	74	98523	74	98577	74
97008	74	97062	74	97716	74	97770	74	98524	74	98578	74
97009	74	97063	74	97717	74	97771	74	98525	74	98579	74
97010	74	97064	74	97718	74	97772	74	98526	74	98580	74
97011	74	97065	74	97719	74	97773	74	98527	74	98581	74
97012	74	97066	74	97720	74	97774	74	98528	74	98582	74
97013	74	97067	74	97721	74	97775	74	98529	74	98583	74
97014	74	97068	74	97722	74	97776	74	98530	74	98584	74
97015	74	97069	74	97723	74	97777	74	98531	74	98585	74
97016	74	97070	74	97724	74	97778	74	98532	74	98586	74
97017	74	97071	74	97725	74	97779	74	98533	74	98587	100
97018	74	97072	74	97726	74	97780	74	98534	74	98588	74
97019	74	97073	74	97727	74	97781	74	98535	74	98589	74
97020	74	97074	74	97728	74	97782	74	98536	74	98590	74
97021	74	97075	74	97729	74	97783	74	98537	74	98591	74
97022	74	97076	74	97730	74	97784	74	98538	74	98592	74
97023	74	97077	74	97731	74	97785	74	98539	74	98593	74
97024	74	97078	74	97732	74	97786	74	98540	74	98594	74
97025	74	97079	74	97733	74	97787	74	98541	74	98595	74
97026	74	97080	74	97734	74	97788	74	98542	74	98596	74
97027	74	97081	74	97735	74	97789	74	98543	74	98597	74
97028	74	97082	74	97736	74	97790	74	98544	74	98598	74
97029	74	97083	74	97737	74	97791	74	98545	74	98599	74
97030	74	97084	74	97738	74	97792	74	98546	74	98600	74
97031	74	97085	74	97739	74	97793	74	98547	74	98901	74
97032	74	97086	74	†97740	† 74	97794	74	98548	74	98902	74
97033	74	97087	74	97741	74	97795	74	98549	74	98903	74
97034	74	97088	74	97742	74	97796	74	98550	74	98904	74
97035	74	97089	74	97743	74	97797	74	98551	74	98905	74
97036	74	97090	74	97744	74	97798	74	98552	74	98906	74
97037	74	97091	74	97745	74	97799	74	98553	74	98907	74
97038	74	97092	74	97746	74	97800	74	98554	74	98908	74

Das mit † bezeichnete Loos Nr 97740 ist mit Zahlungssperre belegt.

Nr. LVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 14. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Einrichtung und den Geschäftskreis der Sanitätskommission, beziehungsweise des Obermedizinalraths betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Sanitätskommission führt in Zukunft die Benennung „Großherzoglicher Obermedizinalrath“.

§. 2.

Der Obermedizinalrath bleibt dem Ministerium des Innern untergeordnet.

§. 3.

Zum Geschäftskreise des Obermedizinalraths gehört im Allgemeinen, wie bisher:

1. die oberen Staatsverwaltungsbehörden auf deren Verlangen über Gegenstände des Medizinal- und Veterinärwesens technisch zu berathen;

2. den Gerichtsbehörden des Landes die von ihnen für nöthig erachteten gerichtsärztlichen Obergutachten zu erstatten;

3. die Kandidaten der Heilkunde, Thierheilkunde und Pharmacie zu prüfen und die zur Praxis erforderlichen Befähigungszeugnisse auszustellen;

4. von allen in das Gebiet der Medizinal- und Veterinärpolizei einschlagenden Verhältnissen und Zuständen fortlaufend Kenntniß zu nehmen, um durch eigene Anträge den Vollzug so wie die gedeihliche Wirksamkeit der bezüglichen Vorschriften und Einrichtungen zu sichern und deren Verbesserung herbeizuführen.

Die näheren Zuständnisse in letzter Hinsicht richten sich nach den über die einzelnen Zweige des Medizinal- und Veterinärwesens bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

§. 4.

Dem Obermedizinalrath wird ferner unter der in §. 8 getroffenen Bestimmung die Handhabung der Disziplin über die praktischen Aerzte, Thierärzte und Apotheker übertragen.

Untersuchungen über Disziplinarvergehen werden auf Veranlassung des Obermedizinalraths von dem Bezirksamte, so weit nöthig unter Zuzug des Bezirksarztes geführt und das Ergebniß dem Obermedizinalrath zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Auch Zwistigkeiten der Aerzte, Thierärzte und Apotheker unter einander können auf Antrag der Betheiligten vor den Obermedizinalrath zur Beilegung gebracht werden.

§. 5.

Als Disziplinarstrafen gelten und können je nach der Schwere der Verfehlung verhängt werden:

1. Erinnerung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 25 fl.,
4. zeitliche oder bleibende Entziehung des ertheilten Befähigungszeugnisses und damit der Ausübung des Berufs.

Letztere Strafe kann nur von dem Ministerium des Innern auf Antrag des Obermedizinalraths erkannt werden. An dieses ist auch nach Maßgabe der allgemeinen Rekursvorschriften der Rekurs gegen die Erkenntnisse des Obermedizinalraths zu richten.

§. 6.

Der Obermedizinalrath theilt sich zur Besorgung seiner Geschäfte in zwei Abtheilungen, in jene für Medizinalangelegenheiten und jene für Veterinärangelegenheiten.

Jede Abtheilung besteht aus der erforderlichen Anzahl von Uns bestellter fachwissenschaftlich gebildeter ordentlicher Mitglieder.

Zur Mitberathung in wichtigeren Fragen können von Uns auch nicht am Sitze des Obermedizinalrathes wohnende außerordentliche Mitglieder ernannt werden.

Der Vorstand des Obermedizinalrathes hat in beiden Abtheilungen die Geschäftsleitung.

§. 7.

Der Obermedizinalrath hat in allen seiner Behandlung unterstehenden Angelegenheiten, bei welchen das Interesse des gesammten Standes der Aerzte, Thierärzte oder Apotheker berührt erscheint, einen von deren Angehörigen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß zur Berathung beizuziehen oder gutächtlich zu vernehmen.

§. 8.

Disziplinarerkenntnisse hat der Obermedizinalrath unter Zuzug und Mitwirkung des Ausschusses derjenigen Standesklasse zu fassen, welcher der Angeschuldigte angehört.

Die Zahl der zur Mitwirkung zu berufenden Ausschußmitglieder darf jedoch die Zahl der Mitglieder derjenigen Abtheilung des Obermedizinalraths (den Vorstand uneingerechnet) nicht übersteigen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

§. 9.

Die näheren Anordnungen über die Wahl der vorgenannten Ausschüsse und deren Stellung zu den Staatsbehörden hat das Ministerium des Innern zu treffen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 30. September 1864.

Friedrich.

A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. September d. J.
gnädigst bewogen gefunden, dem Legationssekretär von Mollenbec bei der Großherzoglichen Gesandtschaft in Wien die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Königlichen Kronenorden vierter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte allerhöchste Erlaubniß erhielt
unter dem 23. September d. J.
der Dampfschifffahrtsverwalter Kratt in Konstanz für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Königlichen Kronenorden vierter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 20. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem mit der Verwaltung der in Karlsruhe zu errichtenden Landesgewerbehalle zu betrauenden Privatdozenten Dr. Meidinger in Heidelberg den Titel Professor zu verleihen;

unter dem 26. September d. J.

den Dr. Ernst Wagner, unter Verleihung des Charakters als Professor, zum Erzieher Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Kirchspielsgemeinde Steinen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Otto Strübe in Hertingen zum Pfarrer von Steinen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 17. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchspielsgemeinde Gochsheim aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Ludwig Adolph Sabel in Hochstetten zum Pfarrer von Gochsheim, und

unter dem gleichen Tage den von der Kirchspielsgemeinde Neuenweg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Karl Fuhr in Walldorf zum Pfarrer von Neuenweg zu ernennen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Pfarrei Röhrenbach, Dekanats Linzgau, präsentirten bisherigen Pfarrverweser in Salem, Stephan Oechsle, wurde am 12. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst von Leiningen auf die Pfarrei Steinsfurth, Dekanats Waibstadt, präsentirten Pfarrer Franz Wiesse, bisherigen Pfarrverweser daselbst, wurde am 12. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Obrigheim, Dekanats Mosbach, dem bisherigen Pfarrverweser in Schönau, Valentin Götzinger verliehen und ist derselbe am 5. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Bestellung der Ausschüsse der Aerzte, Thierärzte und Apotheker betreffend.

In Gemäßheit und zum Vollzuge des §. 9 der landesherrlichen Verordnung vom 30. September d. J., die Einrichtung und den Geschäftskreis des Obermedizinalraths betreffend, wird verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Aerzte, Thierärzte und Apotheker des Großherzogthums sind befugt, eine jede Klasse für sich, zur Mitwirkung bei Handhabung der Disziplin, und zur Wahrung ihrer Interessen einen Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

§. 2.

Der Ausschuß der Aerzte besteht aus sieben, derjenige der Thierärzte und Apotheker aus je fünf Mitgliedern.

§. 3.

Wählbar in den betreffenden Ausschuß ist jeder inländische Arzt und Thierarzt, auch wenn er einen Staatsdienst bekleidet, so wie jeder im selbstständigen Betriebe eines inländischen Apothekengeschäfts befindliche Apotheker, mit Ausnahme Derjenigen, gegen welche

1. zur Zeit der Wahl ein disziplinäres oder strafrechtliches Verfahren anhängig ist,
2. in einem disziplinären oder strafrechtlichen Verfahren eine höhere Strafe als Verweis oder Geldbuße erkannt worden ist, sofern nicht vier Jahre seit dem Erkenntnisse vergangen sind.

§. 4.

Der Obermedizinalrath ordnet die Wahl an. Dieselbe geschieht von sämmtlichen Mitgliedern der betreffenden Klasse mittelst schriftlicher Abstimmung, die verschlossen und mit der Aufschrift des Namens und Standes des Wählenden versehen, dem Bezirksarzte des Wohnsitzes des Letzteren abzugeben ist.

Die binnen der gesetzten Wahlfrist eingekommenen Abstimmungen sind von dem Bezirksarzte uneröffnet dem Obermedizinalrathe einzusenden, welcher das Wahlergebniß urkundlich zusammenstellt und solches zur Kenntniß der Betheiligten bringt.

Diejenigen gelten als Ausschußmitglieder gewählt, auf welche die meisten aller gegebenen Stimmen gefallen sind.

Alle vier Jahre findet eine Neuwahl statt.

§. 5.

Jeder Ausschuß bestellt aus seiner Mitte zur Vermittelung des mit den Großherzoglichen Behörden stattfindenden Verkehrs einen Obmann.

§. 6.

Uebersteigt die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses die Zahl der Mitglieder der Abtheilung des Obermedizinalraths, in welchen Disziplinarsachen zur Abwandlung kommen, so richtet sich die Theilnahme der Ausschußmitglieder in der zulässigen Zahl (§. 8 der landesherrlichen Verordnung) nach der Reihenfolge des Berufsalters. — Die älteren nehmen zuerst Theil.

Das Ausbleiben eines oder mehrerer geladenen Ausschußmitglieder kann die Dienstthätigkeit des Obermedizinalraths in Erledigung anhängiger Disziplinarsachen nicht hemmen.

§. 7.

Jeder Ausschuß kann das Interesse derjenigen Berufsklasse, von welcher er gewählt ist, als deren Vertreter bei den bezüglichen Staatsbehörden auch selbstständig durch Vorstellungen und Anträge geltend machen.

§. 8.

Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt. Den betreffenden Standesangehörigen ist unbenommen, dem von ihnen Gewählten die etwa durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen zu ersetzen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Den Bau einer stehenden Brücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen über den Rhein betreffend.

Zu der im Regierungsblatt vom 1. September d. J., Nr. XL., veröffentlichten Vereinbarung über den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen machen wir hiermit bekannt, daß im Einverständniß mit der Königlich Bayerischen Regierung der Großherzogliche Oberzollinspektor Muff in Mannheim als gemeinschaftlicher Kommissär für Feststellung des Entschädigungsbetrags, welchen die Schiffseigenthümer anzusprechen haben, im Sinne des Art. 4 der gedachten Vereinbarung ernannt worden ist.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Verordnung.

Das Vertilgen der Raupen und den Schutz nützlicher Vögel betreffend.

Unter Aufhebung der beiden durch die ehemaligen Kreisverordnungsblätter bekannt gemachten Ministerialverordnungen vom 26. November 1839, die Vertilgung der Raupen und das Verbot der Tödtung raupenvertilgender Vögel betreffend, wird nach Anhörung der Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und unter Hinweisung auf §. 143 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 zur künftigen Nachachtung verordnet:

§. 1.

In der Zeit vom 1. November bis 1. Februar sind alljährlich auf vorgängige öffentliche Aufforderung, welche die Ortspolizeibehörde zu erlassen hat, alle Obstbäume, Zierbäume und Gesträuche in Gärten, Höfen und Weinbergen, auf Feldern und Wiesen, an Straßen und Wegen von Raupennestern zu reinigen und letztere zu vertilgen.

Wo die klimatischen Verhältnisse es unbeschadet des Zweckes als zuläßig erscheinen lassen, kann obige Frist bis zum 15. März durch die Ortspolizeibehörde erstreckt werden.

Die Säumigen haben nebst der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß die ihnen obliegenden Arbeiten auf ihre Kosten durch Dritte zur Ausführung gebracht werden.

§. 2.

Das Einfangen, Tödten und Feilbieten der einheimischen Singvögel, mit Einschluß der Meisen, Lerchen, Drosseln, Amseln und Staare, der Schwalben, Krähen, Spechte und sonstigen kleineren Feld- und Waldvögel, welche nicht zum Jagdwild gerechnet werden, desgleichen das Zerstören ihrer Nester, das Ausnehmen ihrer Eier und das Feilbieten letzterer; endlich das Aufstellen von Vorrichtungen jeder Art zum Einfangen dieser Vögel, als der Netze, Vogelheerde, Leimruthen, Meisenschläge, Schlingen und dergleichen ist verboten.

§. 3.

Wir behalten uns vor, von dem Verbote des §. 2 Ausnahme eintreten zu lassen, wo dringende Gründe solches erheischen.

§. 4.

Die Bezirks- und Ortspolizeibehörden sind gemäß §. 145, Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs ermächtigt, die Vorschriften des §. 2 auf den Schutz anderer Vögel, wie namentlich der Mäusebussarde, der Thurmfalken und der Eulen mit Ausnahme der Uhus auszudehnen, wo die besonderen Verhältnisse des Bezirks, beziehungsweise der Gemarkung dies nöthig machen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Vorschriften über das Einsperren der Tauben zur Saat- und Erntezeit betreffend.

Nach Anhörung der Zentralstelle des landwirthschaftlichen Vereins sehen wir uns veranlaßt, die allgemeinen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1812 (Regierungsblatt Nr. XXI., Seite 120) mit dem Anfügen außer Wirksamkeit zu setzen, daß den Bezirks- und Ortspolizeibehörden überlassen bleibt, auf Grund des §. 145, Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 bezüglich des Taubenausflugs die den besonderen Verhältnissen der Bezirke und beziehungsweise der Ortsgemarkungen entsprechenden Vorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Herstellung einer stehenden Brücke über den Rhein zwischen Mannheim und Ludwigshafen betreffend.

Der in Art. 1 und 2 der Uebereinkunft mit den Rheinuferstaaten (Regierungsblatt vom 1. September d. J., Nr. XL.) auf 1. Oktober d. J. bedungene Termin ist im Einverständniß mit der Königlich Bayerischen Regierung bis zum 15. November d. J. verlängert und in Folge dessen auch der Termin in Art. 6 dieser Uebereinkunft vom 1. Januar 1865 bis 15. Februar 1865 erweitert worden.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 14. Juni d. J. der pensionirte Geheime Regierungsrath Bannwarth in Freiburg.
„ 17. August d. J. der pensionirte Oberamtmann von Weinzierl in Freiburg.
„ 21. September d. J. der pensionirte Vorsteher der Weiberstrafanstalt Kislau Andreas Becker in Mühlburg.
„ 25. „ „ „ der pensionirte Oberchirurg Goller in Freiburg.
„ 26. „ „ „ der evangelische Pfarrer Deittigsmann in Feudenheim.

Nr. LVII. 739

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 18. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 4. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Hofrath, Professor Dr. Häusser in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehene Komthurkreuz des Ordens vom weißen Falken anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 30. September d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in Folge des durch höchsten Befehl vom 27. Juni d. J. angeordneten Garnisonswechsels, den Oberstlieutenant von Degenfeld, Kommandant des (1.) Leib-Dragoner-

Regiments, der Führung des Garnisons-Kommando in Bruchsal zu entheben und solche dem Oberst v. Wechmar, Kommandant des 3. Dragoner-Regiments, Prinz Karl, zu übertragen; ferner

unter dem 4. Oktober d. J.

den Lieutenant Wilhelm Deißler im 3. Infanterie-Regiment in den Ruhestand zu versetzen und

unter dem gleichen Tage

dem Portepeefähnrich Eduard Heinrich Christensen im Jäger-Bataillon die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus HöchstIhrem Armeecorps, unter Verleihung des Charakters als Lieutenant, zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 17. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Walldorf aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Odenwald in Blansingen zum Pfarrer von Walldorf zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof vorgeschlagenen drei Bewerber auf die Pfarrei St. Georgen, Dekanats Breisach, den bisherigen Kaplan und Pfarrverweser in Waldkirch, Leopold Gambert, gnädigst zu designiren geruht und hat derselbe am 20. September d. J. die kirchliche Einsetzung erhalten.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf die Pfarrei Rothweil, Dekanats Endingen, ernannten Pfarrer Adolph Wunsch, bisherigen Pfarrverweser daselbst, ist am 15. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vornahme der zweiten juristischen Staatsprüfung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. l. M., Nr. 853/54, gnädigst geruht, den §. 17 der höchsten Verordnung vom 16. Dezember 1853 über die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung dahin abzuändern, daß die jährlich vorzunehmende zweite juristische Prüfung künftig — statt im Spätjahr — jeweils in der Zeit der Gerichtsferien stattzufinden habe.

Demgemäß wird die nächste zweite juristische Prüfung während der Gerichtsferien im Jahre 1865 vorgenommen und es werden zu derselben Diejenigen zugelassen werden, welche durch diesseitige Entschließung vom 15. Dezember 1863 oder früher unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden sind.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich im April 1865 vorschriftsmäßig zu melden.

Karlsruhe, den 29. September 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Die Vornahme der ersten juristischen Staatsprüfung betreffend.

Diejenigen Rechtskandidaten, welche sich der in diesem Spätjahr vorzunehmenden ersten juristischen Staatsprüfung unterziehen wollen, haben sich im Laufe des gegenwärtigen Monats bei dem unterzeichneten Ministerium vorschriftsmäßig zu melden.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Die dritte diesjährige Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Ergebniß der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinnste werden planmäßig auf 1. April 1865 durch die Großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt.

Es wird aber die Auszahlung derselben auf Verlangen der betreffenden Loosinhaber auch vor der Verfallzeit und zwar in den Monaten Oktober, November und Dezember d. J. gegen Abzug von einem Kreuzer, und in den Monaten Januar, Februar und März 1865 gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden geleistet.

Karlsruhe, den 30. September 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann.

Vdt. Glock.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 2500 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Fünfundsiebenzigsten Ziehung

am 30. September 1864 unter Aufsicht der Großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1864 gezogenen 50 Serien.

114. 142. 352. 434. 474. 550. 695. 791. 1195. 1706 1795. 1813. 1864. 1930. 2041. 2112. 2121. 2425. 2603. 2703. 2764. 2845. 3265. 3531. 3561. 3683. 3847. 3995. 4126. 4402. 4438. 4495. 4795. 5089. 5257. 5482 5901. 6177. 6508. 6545. 6775. 6840. 7057. 7151. 7229. 7305. 7373. 7514. 7653. 7922.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
5651	49	5667	60	5683	49	5699	60	7065	49	7081	60
5652	49	5668	49	5684	49	5700	49	7066	49	7082	49
5653	49	5669	49	5685	49	**7051**	**1000**	7067	49	7083	49
5654	49	5670	49	5686	49	7052	250	7068	49	7084	49
5655	49	5671	49	5687	49	7053	49	**7069**	**1000**	7085	49
5656	49	5672	49	5688	49	7054	49	7070	49	7086	49
5657	49	5673	49	5689	49	7055	49	7071	60	7087	49
5658	60	5674	49	5690	49	7056	60	7072	49	7088	49
5659	49	5675	49	5691	49	7057	49	7073	49	7089	49
5660	49	5676	49	5692	49	7058	49	7074	49	7090	49
5661	49	5677	49	5693	49	7059	60	7075	49	7091	49
5662	49	5678	49	5694	49	7060	49	7076	49	7092	49
5663	49	5679	49	5695	49	7061	49	7077	49	7093	60
5664	49	5680	49	5696	49	7062	49	7078	49	7094	49
5665	49	5681	49	5697	49	7063	49	7079	49	7095	49
5666	49	5682	49	5698	60	7064	49	7080	49	7096	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
7097	49	21651	49	23655	49	27459	49	34713	49	39517	49
7098	49	21652	49	23656	49	27460	49	34714	49	39518	49
7099	60	21653	49	23657	49	27461	49	34715	49	39519	49
7100	49	21654	49	23658	49	27462	49	34716	250	39520	49
17551	49	21655	49	23659	49	27463	49	34717	60	39521	49
17552	49	21656	49	23660	49	27464	49	34718	49	39522	49
17553	49	21657	49	23661	49	27465	49	34719	49	39523	49
17554	49	21658	49	23662	49	27466	49	34720	49	39524	49
17555	60	21659	49	23663	49	27467	49	34721	49	39525	49
17556	49	21660	49	23664	49	27468	60	34722	60	39526	49
17557	49	21661	49	23665	49	27469	49	34723	49	39527	49
17558	49	21662	49	23666	49	27470	49	34724	60	39528	60
17559	60	21663	49	23667	49	27471	49	34725	49	39529	49
17560	49	21664	49	23668	49	27472	49	34726	49	39530	49
17561	49	21665	49	23669	49	27473	49	34727	49	39531	49
17562	60	**21666**	**1000**	23670	60	27474	49	34728	49	39532	49
17563	49	21667	49	23671	49	27475	49	34729	49	39533	49
17564	49	21668	49	23672	49	27476	49	34730	49	39534	49
17565	49	21669	60	23673	49	27477	49	34731	49	39535	60
17566	49	21670	60	23674	49	27478	49	34732	49	39536	49
17567	60	21671	49	23675	49	27479	49	34733	49	39537	250
17568	49	21672	49	23676	49	27480	49	34734	49	39538	49
17569	49	21673	49	23677	49	27481	49	34735	49	39539	49
17570	49	21674	49	23678	49	27482	49	34736	49	39540	49
17571	49	21675	49	23679	49	27483	49	34737	60	39541	60
17572	49	21676	49	23680	49	27484	49	34738	49	39542	49
17573	49	21677	49	23681	49	27485	49	34739	60	39543	49
17574	49	21678	49	23682	49	27486	49	34740	49	39544	49
17575	49	21679	49	23683	49	27487	49	34741	49	39545	49
17576	60	21680	49	23684	49	27488	49	34742	49	39546	49
17577	49	21681	49	23685	60	27489	49	34743	49	39547	49
17578	49	21682	49	23686	49	27490	49	34744	49	39548	60
17579	49	21683	49	23687	49	27491	49	34745	49	39549	49
17580	49	21684	49	23688	49	27492	49	34746	49	39550	49
17581	49	21685	49	23689	49	27493	49	34747	49	59701	49
17582	49	21686	49	23690	49	27494	60	34748	49	59702	49
17583	60	21687	49	23691	49	27495	60	34749	49	59703	49
17584	49	21688	49	23692	49	27496	49	34750	49	59704	49
17585	49	21689	49	23693	49	27497	60	39501	49	59705	49
17586	49	21690	49	23694	49	27498	49	39502	49	59706	60
17587	49	21691	49	23695	49	27499	49	39503	49	59707	250
17588	49	21692	49	23696	49	27500	49	39504	49	59708	49
17589	49	21693	49	23697	49	34701	49	39505	49	59709	49
17590	49	21694	49	23698	49	34702	49	39506	49	59710	49
17591	49	21695	49	23699	60	34703	49	39507	49	59711	49
17592	49	21696	49	23700	60	34704	49	39508	60	59712	49
17593	49	21697	49	27451	49	34705	49	39509	49	59713	49
17594	49	21698	49	27452	60	34706	49	39510	49	59714	49
7595	49	21699	49	27453	49	34707	49	39511	49	59715	49
7596	49	21700	60	27454	49	34708	49	39512	49	59716	49
7597	49	23651	49	27455	49	34709	49	39513	49	59717	49
7598	49	23652	60	27456	49	34710	49	39514	60	59718	49
7599	49	23653	49	27457	49	34711	49	39515	49	59719	49
7600	49	23654	49	27458	49	34712	49	39516	49	59720	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
59721	49	85275	49	89729	49	90633	49	93187	49	96491	49
59722	49	85276	49	89730	49	90634	49	93188	250	96492	49
59723	49	85277	49	89731	49	90635	49	93189	49	96493	49
59724	49	85278	49	89732	49	90636	49	93190	49	96494	49
59725	49	85279	49	89733	49	90637	49	93191	49	96495	60
59726	49	85280	60	89734	49	90638	49	93192	49	96496	49
59727	49	85281	49	89735	60	90639	49	93193	49	96497	49
59728	49	85282	49	89736	49	90640	49	93194	49	96498	49
59729	49	85283	49	89737	49	90641	49	93195	49	96499	49
59730	49	85284	49	89738	49	90642	49	93196	49	96500	49
59731	49	85285	49	89739	60	90643	49	93197	49	102001	49
59732	49	85286	49	89740	49	90644	49	93198	49	102002	49
59733	49	85287	49	89741	49	90645	49	93199	49	102003	49
59734	49	85288	49	89742	49	90646	49	93200	49	102004	60
59735	60	85289	49	89743	49	90647	49	96451	49	102005	49
59736	49	85290	49	89744	49	90648	49	96452	49	102006	49
59737	60	85291	49	89745	60	90649	49	96453	49	102007	49
59738	60	85292	49	89746	49	90650	49	96454	49	102008	49
59739	49	85293	49	89747	49	93151	49	96455	49	102009	49
59740	49	85294	49	89748	49	93152	49	96456	49	102010	49
59741	49	85295	49	89749	49	93153	49	96457	49	102011	49
59742	49	85296	49	89750	60	93154	49	96458	49	102012	49
59743	49	85297	49	90601	49	93155	49	96459	49	102013	49
59744	49	85298	49	90602	49	93156	49	96460	49	102014	49
59745	49	85299	49	90603	60	93157	49	96461	60	102015	49
59746	49	85300	49	90604	49	93158	49	96462	60	102016	49
59747	49	89701	49	90605	49	93159	49	96463	49	102017	49
59748	49	89702	49	90606	49	93160	49	96464	49	102018	49
59749	60	89703	49	90607	49	93161	49	96465	49	102019	49
59750	60	89704	49	90608	60	**93162**	**2000**	96466	49	102020	49
85251	49	89705	49	90609	49	93163	49	96467	49	102021	49
85252	60	89706	49	90610	49	93164	49	96468	49	102022	49
85253	49	89707	49	90611	49	93165	49	96469	49	102023	49
85254	**1000**	89708	49	90612	49	93166	49	96470	49	102024	49
85255	49	89709	49	90613	49	93167	49	96471	49	102025	60
85256	60	89710	49	90614	49	93168	49	96472	49	102026	49
85257	49	89711	49	90615	49	93169	49	96473	49	102027	49
85258	60	89712	49	90616	60	93170	49	96474	60	102028	49
85259	49	89713	49	90617	49	93171	49	96475	49	102029	49
85260	49	89714	49	90618	49	93172	49	96476	49	102030	49
85261	49	89715	49	90619	60	93173	49	96477	49	102031	49
85262	49	89716	60	90620	60	93174	49	96478	49	102032	60
85263	60	89717	49	90621	49	93175	49	96479	49	102033	49
85264	49	89718	49	90622	49	93176	49	96480	49	102034	49
85265	49	89719	49	90623	49	93177	49	96481	49	102035	49
85266	49	89720	49	90624	60	93178	49	96482	60	102036	49
85267	49	89721	49	90625	49	93179	49	96483	49	102037	49
85268	49	89722	49	90626	49	93180	49	96484	49	102038	49
85269	49	89723	49	90627	49	93181	60	96485	49	102039	49
85270	49	89724	49	90628	49	93182	49	96486	49	102040	49
85271	49	89725	49	90629	49	93183	49	96487	60	102041	49
85272	60	89726	49	90630	60	93184	49	96488	49	102042	49
85273	49	89727	49	90631	49	93185	49	96489	49	102043	49
85274	49	89728	49	90632	49	93186	49	96490	49	102044	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
102045	60	105599	49	121203	49	130107	49	135111	49	138165	49
102046	49	105600	49	121204	49	130108	49	135112	49	138166	49
102047	49	106001	49	121205	49	130109	49	135113	49	138167	49
102048	60	106002	49	121206	49	130110	49	135114	49	138168	49
102049	49	106003	49	121207	49	130111	49	135115	49	138169	49
102050	49	106004	49	121208	49	130112	60	135116	49	138170	49
105551	49	106005	49	121209	60	130113	49	135117	49	138171	49
105552	49	106006	60	121210	49	130114	49	135118	60	138172	49
105553	49	106007	49	121211	60	130115	49	135119	49	138173	49
105554	49	106008	49	121212	49	130116	49	135120	49	138174	49
105555	49	106009	49	121213	49	130117	60	135121	49	138175	49
105556	49	106010	49	121214	49	130118	49	135122	49	138176	49
105557	49	106011	49	121215	49	130119	49	135123	49	138177	49
105558	49	106012	49	121216	49	130120	49	135124	49	138178	49
105559	49	106013	49	121217	49	130121	49	135125	49	138179	49
105560	49	106014	49	121218	49	130122	60	135126	49	138180	60
105561	49	106015	49	121219	49	130123	49	135127	49	138181	49
105562	49	106016	49	121220	49	130124	49	135128	49	138182	49
105563	49	106017	49	121221	49	130125	49	135129	49	138183	49
105564	49	106018	49	121222	49	130126	49	135130	49	138184	60
105565	49	106019	49	121223	49	130127	49	135131	49	138185	49
105566	49	106020	49	121224	49	130128	49	135132	49	138186	49
105567	49	106021	49	121225	49	130129	60	135133	49	138187	49
105568	49	106022	49	121226	49	130130	49	135134	49	138188	49
105569	49	106023	49	121227	49	130131	60	135135	49	138189	49
105570	49	106024	49	121228	49	130132	49	135136	49	138190	49
105571	49	106025	49	121229	49	130133	49	135137	49	138191	60
105572	49	106026	49	121230	49	130134	60	135138	49	138192	49
105573	49	106027	49	121231	49	130135	60	135139	49	138193	49
105574	**1000**	106028	49	121232	60	130136	49	135140	49	138194	49
105575	49	106029	49	121233	49	130137	49	135141	49	138195	49
105576	49	106030	49	121234	49	130138	49	135142	49	138196	49
105577	49	106031	49	121235	49	130139	49	135143	60	138197	49
105578	49	106032	49	121236	49	130140	49	135144	49	138198	49
105579	49	106033	60	121237	49	130141	49	135145	49	138199	49
105580	49	106034	49	121238	60	130142	49	135146	49	138200	49
105581	49	106035	60	121239	49	130143	60	135147	49	142201	49
105582	49	106036	49	121240	49	130144	49	135148	49	142202	49
105583	60	106037	49	121241	49	130145	49	135149	49	142203	49
105584	49	106038	49	121242	49	130146	49	135150	49	142204	49
105585	49	106039	49	121243	49	130147	49	138151	49	142205	49
105586	49	106040	49	121244	49	130148	60	138152	49	142206	60
105587	49	106041	49	121245	49	130149	49	138153	49	142207	49
105588	49	106042	49	121246	49	130150	49	138154	60	142208	49
105589	49	106043	49	121247	49	135101	49	138155	60	142209	49
105590	49	106044	49	121248	49	135102	49	138156	49	142210	49
105591	49	106045	49	121249	49	135103	49	138157	49	142211	49
105592	49	106046	49	121250	49	135104	60	138158	49	142212	49
105593	49	106047	49	130101	49	135105	60	138159	49	142213	49
105594	49	106048	49	130102	49	135106	60	138160	49	142214	60
105595	49	106049	49	130103	49	135107	60	138161	49	142215	49
105596	49	106050	49	130104	49	135108	49	138162	49	142216	49
105597	49	121201	49	130105	49	135109	49	138163	49	142217	49
105598	49	121202	49	130106	49	135110	250	138164	49	142218	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
142219	49	163223	49	176527	49	178031	49	184135	60	192339	49
142220	49	163224	49	176528	49	178032	49	184136	60	192340	49
142221	49	163225	49	176529	49	178033	49	184137	49	192341	49
142222	49	163226	49	176530	49	178034	49	184138	49	192342	49
142223	49	163227	49	176531	49	178035	49	184139	49	192343	49
142224	49	163228	49	176532	49	178036	49	184140	49	192344	49
142225	49	163229	49	176533	49	178037	49	184141	49	192345	49
142226	49	163230	49	176534	49	178038	60	184142	49	192346	49
142227	49	163231	49	176535	49	178039	49	184143	49	192347	49
142228	49	163232	49	176536	60	178040	49	184144	49	192348	49
142229	49	**163233**	**40000**	176537	49	178041	49	184145	49	192349	49
142230	60	163234	49	176538	49	178042	49	184146	49	192350	49
142231	49	163235	49	176539	60	178043	49	184147	49	199701	49
142232	49	163236	49	176540	60	178044	49	184148	49	199702	49
142233	49	163237	60	176541	49	178045	49	184149	49	199703	49
142234	49	163238	49	176542	49	178046	49	184150	49	199704	49
142235	49	163239	49	176543	49	178047	49	192301	49	199705	49
142236	49	163240	49	176544	49	178048	49	192302	49	199706	49
142237	49	163241	49	176545	49	178049	49	192303	49	199707	49
142238	49	163242	49	176546	49	178050	49	192304	49	199708	49
142239	60	163243	49	176547	49	184101	49	192305	49	199709	49
142240	49	163244	49	176548	49	184102	49	192306	49	199710	49
142241	49	163245	49	176549	49	184103	49	192307	49	199711	60
142242	49	163246	49	176550	49	184104	49	192308	49	199712	49
142243	60	163247	49	178001	60	184105	49	192309	49	199713	49
142244	49	163248	49	178002	49	184106	49	192310	49	199714	49
142245	60	163249	49	178003	49	**184107**	**4000**	192311	49	199715	49
142246	250	163250	49	178004	49	184108	60	192312	49	199716	49
142247	49	176501	49	178005	49	184109	49	192313	49	199717	49
142248	49	176502	49	178006	49	184110	49	192314	49	199718	49
142249	49	176503	49	178007	49	184111	49	192315	49	199719	49
142250	49	176504	60	178008	49	184112	49	192316	49	199720	49
163201	60	176505	49	178009	49	184113	49	192317	49	199721	49
163202	49	176506	49	178010	49	184114	60	192318	49	199722	49
163203	49	176507	49	178011	49	184115	49	192319	49	199723	60
163204	49	176508	49	178012	49	184116	49	192320	60	199724	49
163205	49	176509	49	178013	49	184117	49	192321	49	199725	49
163206	49	176510	49	178014	49	184118	49	192322	49	199726	49
163207	49	176511	49	178015	49	184119	49	192323	49	199727	49
163208	49	176512	49	178016	49	184120	49	192324	49	199728	49
163209	60	176513	49	178017	60	184121	49	192325	49	199729	49
163210	49	176514	49	178018	49	184122	49	192326	49	199730	49
163211	49	176515	49	178019	49	184123	49	192327	49	199731	49
163212	49	176516	49	178020	49	184124	49	192328	49	199732	250
163213	49	176517	49	178021	49	184125	49	192329	49	199733	49
163214	49	176518	49	178022	49	184126	49	192330	49	199734	49
163215	49	176519	49	178023	49	184127	49	192331	49	199735	49
163216	49	176520	49	178024	49	184128	49	192332	49	199736	49
163217	49	176521	49	178025	49	184129	49	192333	250	199737	60
163218	49	176522	49	178026	60	184130	49	192334	49	199738	49
163219	49	176523	49	178027	49	184131	49	192335	49	199739	49
163220	49	176524	49	178028	49	184132	49	192336	49	199740	49
163221	49	176525	49	178029	49	184133	49	192337	49	199741	49
163222	49	176526	49	178030	49	184134	49	192338	49	199742	60

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
199743	49	206297	49	221851	49	224705	49	239709	49	254413	60
199744	49	206298	49	221852	49	224706	49	239710	49	254414	49
199745	49	206299	49	221853	49	224707	60	239711	49	254415	49
199746	60	206300	49	221854	49	224708	49	239712	49	254416	49
199747	49	220051	49	221855	49	224709	49	239713	49	254417	49
199748	49	220052	49	221856	49	224710	49	239714	49	254418	49
199749	60	220053	49	221857	49	224711	49	239715	49	254419	49
199750	49	220054	49	221858	49	224712	49	239716	60	254420	49
206251	49	220055	49	221859	49	224713	49	239717	49	254421	49
206252	49	220056	49	221860	49	224714	49	239718	49	254422	49
206253	49	220057	49	221861	49	224715	49	239719	49	254423	49
206254	49	220058	49	221862	49	224716	49	239720	49	254424	49
206255	49	220059	49	221863	49	224717	49	239721	49	254425	49
206256	49	220060	49	221864	49	224718	49	239722	49	254426	49
206257	49	220061	49	221865	49	224719	49	239723	49	254427	49
206258	49	220062	49	221866	49	224720	49	239724	49	254428	49
206259	49	220063	49	221867	49	224721	49	239725	49	254429	49
206260	49	220064	49	221868	49	224722	60	239726	49	254430	49
206261	49	220065	49	221869	49	224723	49	239727	49	254431	49
206262	49	220066	49	221870	49	224724	49	239728	49	254432	49
206263	60	220067	49	221871	49	224725	49	239729	49	254433	49
206264	49	220068	49	221872	49	224726	49	239730	49	254434	49
206265	49	220069	49	221873	49	**224727**	**1000**	239731	49	254435	60
206266	49	220070	49	221874	49	224728	49	239732	49	254436	49
206267	49	220071	49	221875	49	224729	49	239733	60	254437	49
206268	60	220072	49	221876	49	224730	49	239734	49	254438	49
206269	49	220073	250	221877	49	224731	49	239735	49	254439	49
206270	49	220074	60	221878	49	224732	49	239736	49	254440	49
206271	60	220075	49	221879	49	224733	49	239737	49	254441	49
206272	49	220076	49	221880	49	224734	49	239738	49	254442	60
206273	49	220077	49	221881	49	224735	49	239739	49	254443	49
206274	49	220078	49	221882	49	224736	49	239740	49	254444	49
206275	49	220079	49	221883	49	224737	49	239741	49	254445	49
206276	49	220080	49	221884	49	224738	49	239742	49	254446	60
206277	49	220081	49	221885	49	224739	49	239743	49	254447	49
206278	60	220082	60	221886	49	224740	49	239744	49	254448	49
206279	49	220083	49	221887	49	224741	49	239745	49	254449	49
206280	60	220084	49	221888	49	224742	49	239746	49	254450	49
206281	49	220085	49	221889	49	224743	49	239747	49	262801	49
206282	49	220086	49	221890	49	224744	49	239748	49	262802	49
206283	49	220087	49	221891	49	224745	49	239749	60	262803	60
206284	49	220088	49	221892	60	224746	60	239750	49	262804	49
206285	49	220089	49	221893	49	224747	49	254401	49	262805	49
206286	49	220090	49	221894	49	224748	49	254402	49	262806	49
206287	49	220091	49	221895	49	224749	49	254403	49	262807	49
206288	**1000**	220092	49	221896	49	224750	49	254404	49	262808	49
206289	49	220093	60	221897	49	239701	49	254405	49	262809	49
206290	49	220094	49	221898	49	239702	49	254406	49	262810	49
206291	49	220095	49	221899	49	239703	49	254407	49	262811	49
206292	49	220096	49	221900	49	239704	60	254408	49	262812	49
206293	49	220097	49	224701	49	239705	49	254409	49	262813	49
206294	49	220098	49	224702	60	239706	60	254410	60	**262814**	**2000**
206295	49	220099	49	224703	49	239707	60	254411	49	262815	49
206296	49	220100	49	224704	49	239708	49	254412	49	262816	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
262817	49	274071	60	295025	49	308829	49	325383	60	327237	49
262818	49	274072	49	295026	49	308830	49	325384	49	327238	60
262819	49	274073	60	295027	49	308831	49	325385	49	327239	49
262820	49	274074	49	295028	49	308832	49	325386	49	327240	49
262821	49	274075	60	295029	49	308833	49	325387	49	327241	49
262822	60	274076	49	295030	49	308834	49	325388	49	327242	49
262823	49	274077	49	295031	49	308835	49	325389	49	327243	49
262824	49	274078	49	295032	49	308836	49	325390	49	327244	49
262825	60	274079	49	295033	250	308837	49	325391	49	327245	49
262826	60	274080	49	295034	49	308838	60	325392	49	327246	60
262827	60	274081	49	295035	49	308839	49	325393	49	327247	49
262828	49	274082	60	295036	49	308840	49	325394	49	327248	49
262829	49	274083	49	295037	49	308841	49	325395	49	327249	49
262830	49	274084	49	295038	49	308842	49	325396	49	327250	250
262831	49	274085	49	295039	49	308843	49	325397	60	338701	49
262832	49	274086	49	295040	49	308844	49	325398	49	338702	49
262833	49	274087	49	295041	60	**308845**	**2000**	325399	60	338703	49
262834	60	274088	49	295042	49	308846	49	325400	49	338704	49
262835	**10000**	274089	49	295043	49	308847	49	327201	49	338705	49
262836	49	274090	49	295044	49	308848	49	327202	49	338706	60
262837	49	274091	49	295045	49	308849	49	327203	49	338707	49
262838	49	274092	49	295046	49	308850	60	327204	60	338708	49
262839	49	274093	49	295047	49	325351	49	327205	49	338709	49
262840	60	274094	250	295048	49	325352	60	327206	49	338710	49
262841	49	274095	49	295049	60	325353	49	327207	49	338711	60
262842	49	274096	49	295050	49	325354	49	327208	49	338712	49
262843	60	274097	49	308801	49	325355	60	327209	49	338713	49
262844	49	274098	49	308802	49	325356	49	327210	49	338714	49
262845	49	274099	49	308803	49	325357	49	327211	49	338715	49
262846	49	274100	49	308804	49	325358	49	327212	49	338716	49
262847	49	295001	49	308805	49	325359	49	327213	49	338717	49
262848	**2000**	295002	49	308806	60	325360	49	327214	49	338718	49
262849	60	295003	49	308807	49	325361	60	327215	49	338719	49
262850	49	295004	49	308808	60	325362	49	327216	49	338720	49
274051	49	295005	49	308809	49	325363	49	327217	60	338721	49
274052	49	295006	60	308810	60	325364	49	327218	49	338722	60
274053	60	295007	49	308811	49	325365	49	327219	49	338723	49
274054	49	295008	49	308812	49	325366	49	327220	49	338724	49
274055	49	295009	49	308813	49	325367	49	327221	49	338725	49
274056	49	295010	49	308814	60	325368	49	327222	49	338726	60
274057	49	295011	49	308815	49	325369	60	327223	49	338727	49
274058	49	295012	49	308816	49	325370	49	327224	49	338728	49
274059	49	295013	49	308817	49	325371	60	327225	49	338729	49
274060	49	295014	49	308818	49	325372	49	327226	49	338730	60
274061	60	295015	49	308819	49	325373	49	327227	49	338731	49
274062	49	295016	49	308820	49	325374	49	327228	49	338732	49
274063	49	295017	49	308821	49	325375	49	327229	49	338733	49
274064	49	295018	49	308822	49	325376	49	327230	49	338734	49
274065	49	295019	49	308823	49	325377	49	327231	49	338735	49
274066	**1000**	295020	49	308824	49	325378	49	327232	49	338736	60
274067	49	295021	49	308825	49	325379	49	327233	49	338737	49
274068	49	295022	49	308826	49	325380	250	327234	49	338738	49
274069	60	295023	49	308827	49	325381	49	327235	60	338739	49
274070	49	295024	49	308828	49	325382	49	327236	49	338740	49

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
338741	49	341995	49	352849	49	360953	49	365207	60	368611	49
338742	49	341996	49	352850	49	360954	49	365208	250	368612	49
338743	49	341997	49	357501	49	360955	49	365209	49	368613	49
338744	49	341998	49	357502	49	360956	49	365210	49	368614	49
338745	49	341999	60	357503	49	360957	49	365211	60	368615	49
338746	49	342000	49	357504	49	360958	49	365212	49	368616	49
338747	49	352801	49	357505	49	360959	60	365213	49	368617	49
338748	49	352802	49	357506	49	360960	49	365214	49	368618	49
338749	60	352803	49	357507	49	360961	49	365215	49	368619	49
338750	49	352804	60	357508	49	360962	49	365216	49	368620	49
341951	60	352805	49	357509	49	360963	49	365217	49	368621	49
341952	49	352806	49	357510	49	360964	49	365218	49	368622	49
341953	49	352807	49	357511	49	360965	49	365219	49	368623	49
341954	49	352808	60	357512	49	360966	49	365220	49	368624	49
341955	49	352809	40	357513	49	360967	60	365221	49	368625	49
341956	49	352810	49	357514	49	360968	49	365222	60	368626	49
341957	49	352811	49	357515	49	360969	49	365223	49	368627	49
341958	60	352812	49	357516	49	360970	49	365224	49	368628	49
341959	49	352813	49	357517	49	360971	49	365225	49	368629	49
341960	49	352814	49	357518	49	360972	49	365226	49	368630	49
341961	49	352815	49	357519	49	360973	49	365227	49	368631	49
341962	49	352816	49	357520	49	360974	49	365228	49	368632	49
341963	49	352817	49	357521	49	360975	49	365229	49	368633	49
341964	49	352818	49	357522	250	360976	49	365230	49	368634	49
341965	49	352819	49	357523	60	360977	60	365231	49	368635	49
341966	49	352820	49	357524	49	360978	49	365232	49	368636	49
341967	49	352821	49	357525	49	360979	49	365233	60	368637	49
341968	49	352822	60	357526	49	360980	49	365234	49	368638	60
341969	49	352823	49	357527	49	360981	49	365235	49	368639	49
341970	49	352824	49	357528	49	360982	49	365236	49	368640	49
341971	49	**352825**	**1000**	357529	49	360983	60	365237	49	368641	49
341972	49	352826	49	357530	250	360984	49	365238	49	368642	49
341973	49	352827	49	357531	49	360985	49	365239	49	368643	49
341974	**1000**	352828	49	357532	49	360986	60	365240	49	368644	49
341975	49	†352829	† 49	357533	49	360987	49	365241	49	368645	49
341976	49	†352830	† 49	357534	49	360988	49	365242	49	368646	60
341977	49	352831	49	357535	49	360989	49	365243	49	368647	49
341978	49	352832	49	357536	49	360990	49	365244	49	368648	49
341979	49	352833	49	357537	49	360991	60	**365245**	**2000**	368649	49
341980	49	352834	49	357538	60	360992	49	365246	49	368650	49
341981	49	352835	49	357539	60	360993	49	365247	60	375651	49
341982	49	352836	250	357540	49	360994	49	365248	60	375652	49
341983	49	352837	49	357541	49	360995	49	365249	60	375653	49
341984	49	352838	49	357542	49	360996	49	365250	60	375654	49
341985	49	352839	49	357543	49	360997	49	368601	49	375655	60
341986	49	352840	49	357544	49	360998	49	368602	60	375656	49
341987	49	352841	49	357545	60	360999	49	368603	49	375657	49
341988	**1000**	352842	49	357546	49	361000	49	368604	49	375658	49
341989	49	352843	49	357547	60	365201	49	368605	49	375659	49
341990	49	352844	49	357548	49	365202	250	368606	60	375660	60
341991	49	352845	49	357549	49	365203	60	368607	49	375661	60
341992	49	352846	49	357550	49	365204	49	368608	49	375662	49
341993	49	352847	49	360951	49	365205	49	368609	60	375663	49
341994	49	352848	49	360952	49	365206	49	368610	49	375664	49

Die mit † bezeichneten Loose Nr. 352829 und 352830 sind mit Zahlungssperre belegt.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
375665	60	375688	49	382611	49	382634	49	396057	49	396079	49
375666	49	375689	49	382612	49	382635	49	396058	49	396080	49
375667	49	375690	49	382613	49	382636	49	396059	49	396081	49
375668	49	375691	49	382614	49	382637	49	396060	49	396082	49
375669	49	375692	60	382615	49	382638	49	396061	49	396083	49
375670	49	375693	49	382616	49	382639	250	396062	49	396084	49
375671	49	375694	49	**382617**	**1000**	382640	49	396063	49	396085	60
375672	49	375695	49	382618	49	382641	49	396064	49	396086	49
375673	49	375696	49	382619	60	382642	49	396065	49	396087	49
375674	49	375697	49	382620	49	382643	60	396066	49	396088	49
375675	49	375698	49	382621	49	382644	49	396067	49	396089	49
375676	49	375699	49	382622	60	382645	49	396068	49	396090	49
375677	49	375700	49	382623	49	382646	49	396069	49	396091	49
375678	49	382601	49	382624	49	382647	49	396070	49	396092	49
375679	49	382602	49	382625	49	382648	49	396071	49	396093	60
375680	49	382603	49	382626	49	382649	60	396072	49	396094	60
375681	49	382604	49	382627	49	382650	49	396073	49	396095	49
375682	49	382605	49	382628	49	396051	49	396074	49	396096	49
375683	60	382606	49	382629	49	396052	49	396075	49	396097	60
375684	60	382607	49	382630	49	396053	60	396076	60	396098	49
375685	60	382608	49	382631	49	396054	49	396077	49	396099	49
375686	49	382609	49	382632	49	396055	49	396078	49	396100	49
375687	49	382610	49	382633	49	396056	49				

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. LIV. vom 8. d. M., Seite 722, Zeile 3 von oben ist statt Kaufmann „A. Dreßler" „J. C. Dresler" zu lesen.

Nr. LVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 21. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 11. Oktober d. J.

den Hauptmann Otto Hoffmann im dritten Infanterie-Regiment aus Höchst-Ihrem Armeecorps zu entlassen, und

unter dem 14. Oktober d. J.

den Oberstlieutenant Keßler vom Armeecorps auf sein unterthänigstes Ansuchen seiner Dienstleistung bei dem Kriegsministerium zu entheben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

zu Kreisschulräthen zu ernennen:

mit dem Wohnsitz in Konstanz:

den Professor Karl Seitz daselbst,

mit dem Wohnsitz in Villingen:

den Seminaroberlehrer Karl Jung in Meersburg,

mit dem Wohnsitz in Waldshut:

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Ueberlingen, Professor Johann Baptist Chaton,

mit dem Wohnsitz in Baden:

den Lehrer Joseph Aleck an der höheren Bürgerschule in Heidelberg,

mit dem Wohnsitz in Heidelberg:

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Emmendingen, Diakonus Ferdinand Leux,

mit dem Wohnsitz in Offenburg:

den Professor Xaver Lehmann am Lyceum zu Freiburg,

mit dem Wohnsitz in Freiburg:

den Vorstand der höheren Bürgerschule daselbst, Karl Kapp,

mit dem Wohnsitz in Karlsruhe:

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Eppingen, Pfarrer Martin Alt,

mit dem Wohnsitz in Lörrach:

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Eberbach, Diakonus Gustav Faißt,

mit dem Wohnsitz in Mosbach:

den Gewerbeschulhauptlehrer und Lehrer am Lyceum zu Wertheim, Andreas Fries,

mit dem Wohnsitz in Tauberbischofsheim:

den ersten Lehrer und Vorstand an der höheren Bürgerschule in Buchen, Georg Scherer;

nachbenannten Gewerbeschulhauptlehrern die Staatsdienereigenschaft zu verleihen:

dem Gewerbeschulhauptlehrer Jakob Schneider in Freiburg,

dem Gewerbeschulhauptlehrer Johann Egetmaier in Karlsruhe,

dem Gewerbeschulhauptlehrer Johann Lips in Mannheim,

dem Gewerbeschulhauptlehrer Philipp Huber in Pforzheim,

dem Gewerbeschulhauptlehrer Eugen Fräßle in Furtwangen;

den Hauptlehrer Friedrich Kiefer in Freiburg unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft zum Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Karlsruhe,

den Lehrer Andreas Hug in Mannheim unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft zum Lehrer an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Meersburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 14. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Auditor Adolph Boeckh zum Amtsrichter in Pforzheim,

den Assessor Siegel bei dem Oberschulrath zum Oberschulrath,

den Amtmann Wilhelm Roff zum Assessor bei dem Oberschulrath,

an die Stelle des zum Kreisgerichtsrath beförderten Finanzassessors Dr. Gebhard den Finanzassessor Schill bei der Zolldirektion zum Mitgliede des Verwaltungsrathes der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung zu ernennen;

den zum Verwaltungsgerichtsrathe beförderten Oberamtmann Bausch der Funktionen eines Mitgliedes der Direktion der Katastervermessung zu entheben und

den Domänenrath Munke bei der Hofdomänenkammer neben seinem Dienste bei dieser Stelle zum Mitgliede der Direktion der Katastervermessung zu ernennen;

den ernannten Revisor am Verwaltungshofe, Rechnungsrath Friedrich Lenz seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß in den Ruhestand zu versetzen;

den ernannten Revisor am Verwaltungshofe, Regierungsregistrator Stahl in Mannheim dem Landeskommissär mit dem Wohnsitz Mannheim als Sekretär provisorisch beizugeben;

den zur Zeit auf dem Sekretariate des Oberschulraths beschäftigten Revidenten Guido Krapf von Rastatt zum Sekretär daselbst zu ernennen;

den Karl Damm am Pädagogium und der höheren Bürgerschule zu Pforzheim als Professor mit Staatsdienereigenschaft anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. August d. J. auf die HöchstIhrem Patronat unterliegende katholische Pfarrei Bubenbach, Dekanats Villingen, den Dr. Andreas Gstach, bisherigen Pfarrverweser daselbst, gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe unter dem 29. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. August d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den Pfarrverweser Wilhelm Zängerle in Waldkirch auf die katholische Pfarrei Siegelau, Dekanats Freiburg, gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 27. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Friedingen, Dekanats Engen, den Pfarrer Franz Xaver Kreuzer in Zell am Andelsbach gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 20. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Kantorie-Kaplanei in Säckingen, Dekanats Wiesenthal, dem bisherigen St. Fridolins-Kaplaneiverweser in Säckingen, Johann Baptist Haag verliehen, und ist derselbe am 22. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ertheilung der Apotheker-Licenz an Friedrich Ludin von Karlsruhe betreffend.

Dem Friedrich Ludin von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß stattgehabter Prüfung von Großherzoglicher Sanitätskommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. v. Berg.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Der Aktiengesellschaft für Uhrenfabrikation in Lenzkirch wird auf ihr Ansuchen ein Patent für

1. die durch Herrn Ed. Hauser erfundene eigenthümliche Einrichtung von Pendeluhren mit freier Pendelschwingung und eigenthümlicher Chronometerhemmung unten am Pendel,
2. für eine Vorrichtung an Pendeluhren zur Anbringung eines vom Räderwerk unabhängigen, richtig zeigenden Sekundenzeigers aus der Mitte des Zifferblattes

auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erpfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Eugène Pièrre Richardière zu Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für eine von ihm erfundene neue Art von Porzellanknöpfen sowie die Maschine zu deren Anfertigung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Organisation des Post- und Eisenbahnbetriebsdienstes, hier insbesondere die Errichtung einer Post- und Eisenbahn-Expedition in Aglasterhausen betreffend.

Der bisher in Aglasterhausen bestandene Posthaltereidienst sowie das Billetausgabebureau daselbst wird aufgehoben und dafür vom 1. k. M. beginnend eine Post- und Eisenbahn-Expedition alldort errichtet.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 23. September d. J. der Großherzogliche Amtsrichter Karl Dorner in Pforzheim.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 26. Oktober 1864.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung,

die am 3. Dezember 1864 vorzunehmende Volkszählung betreffend.

In Erwägung, daß gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1846 in der ersten Hälfte des Dezembers d. J. eine allgemeine Volkszählung im Großherzogthum stattzufinden hat, und daß hierbei nach der unter den Zollvereinsregierungen getroffenen Vereinbarung die Bevölkerung unter namentlicher Aufzeichnung aller einzelnen Individuen aufzunehmen ist, wird in Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. Oktober d. J., Nr. 854, verordnet wie folgt:

§. 1.

Am 3. Dezember d. J. findet im Großherzogthum eine allgemeine Volkszählung unter namentlicher Aufzeichnung aller einzelnen Individuen in Verbindung mit einer Gebäudezählung statt.

§. 2.

Die Angaben erfolgen durch schriftliche Ausfüllung von Zählungslisten nach beiliegendem Muster I.

Für die Kasernen und Strafanstalten werden besonders eingerichtete Listen ausgegeben.

§. 3.

Für jede Haushaltung ist eine Zählungsliste auszufüllen.

Unter Haushaltung wird verstanden:

a) jede Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zu einer gemeinsamen Hauswirthschaft. Sämmtliche Familienmitglieder und Angehörige (mit Ausnahme jedoch derer, welche eine selbstständige Haushaltung gegründet haben), Dienstboten, Geschäfts- und Gewerbsgehilfen, welche bei

ihrem Brodherrn Kost und Wohnung oder nur Wohnung haben, sowie sonstige einzelne Personen, welche gegen Vergütung in Kost und Wohnung aufgenommen sind, oder welche von dem Haushaltungsvorstande innerhalb seiner Wohnung ein oder mehrere einzelne Zimmer oder eine Schlafstelle in Miethe genommen haben, endlich Gäste oder sonst vorübergehend in der Wohnung Anwesende gehören zur Haushaltung;

b) jede einzeln lebende Person, welche nicht in Gemeinschaft mit einer anderen Hauswirthschaft steht und eine getrennte Wohnung inne hat.

§. 4.

Die Sorge für die richtige Ausführung der Volkszählung liegt in Städten, in welchen die Polizeiverwaltung einer Staatsbehörde übertragen ist, dieser, in den andern Gemeinden und in den ihnen in polizeilicher Hinsicht zugetheilten Weilern und Höfen dem Gemeinderath ob.

Den genannten Behörden bleibt überlassen, aus ihren Mitgliedern oder durch Zuzug anderer Personen besondere **Zählungs-Kommissionen** zu bilden.

In allen Fällen führt die Gemeinschaft der Personen, welche dem Zählungsgeschäfte in der Gemeinde vorstehen, den Namen einer Zählungs-Kommission.

Die Konstituirung derselben hat bis spätestens den 12. November d. J. zu erfolgen und ist sofort dem betreffenden Bezirksamt anzuzeigen.

Die Bezirksämter haben den genauen Vollzug dieser Vorschrift zu überwachen.

§. 5.

Die Zählungskommission wählt aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen die mit Vertheilung und Einsammlung der Zählungslisten zu betrauenden Zählungsagenten.

Alle Behörden werden angewiesen, die Zählungskommissionen erforderlichenfalls auf ihr Ansuchen nach Möglichkeit zu unterstützen.

§. 6.

Jedem Zählungsagenten wird ein Zählungsbezirk zugewiesen. Die Größe des Bezirks ist so zu bemessen, daß die Einsammlung der Zählungslisten innerhalb des 3. Dezembers vorgenommen werden kann.

Jede politische Gemeinde bildet wenigstens einen Zählungsbezirk. Größere Gemeinden werden nach Bedürfniß in zwei oder mehrere Zählungsbezirke eingetheilt.

§. 7.

Die Austheilung der Zählungslisten an die Bevölkerung ist vom 30. November bis einschließlich den 1. Dezember vorzunehmen.

Wenn ein Haus von mehreren Haushaltungen bewohnt wird, so werden die Zählungslisten für dieselben dem Hausbesitzer, Hausverwalter oder Hauptmiether zur weiteren alsbaldigen Vertheilung und zum späteren Wiedereinzug übergeben.

Sollte eine Haushaltung bis zum 2. Dezember keine Zählungsliste empfangen haben, so wird sie ihrerseits Sorge tragen, daß ihr eine solche noch zugestellt wird.

§. 8.

In die Zählungsliste einer Haushaltung sind alle zu derselben gehörende Personen (vergl. §. 3 a), gleichviel ob dieselben zur Zeit der Zählung am Orte der Zählung sich aufhalten oder nicht, sowie alle sonstige Personen zu verzeichnen, welche zur Zeit der Zählung in der Wohnung der Haushaltung anwesend sind, oder welche darin in der der Zählung vorangehenden Nacht ihre Schlafstätte gehabt haben.

§. 9.

Die Ausfüllung der Listen von Seiten der Bevölkerung ist am 3. Dezember Morgens zeitig vorzunehmen.

Sie kann durch den Vorstand oder ein Mitglied der Haushaltung oder durch eine andere Person, im Nothfalle auf Grund mündlicher Angaben durch den einsammelnden Zählungsagenten geschehen.

Wo mehrere Haushaltungen in einem Hause wohnen, wird der Hausbesitzer ꝛc. (vergl. §. 7) die ausgefüllten Zählungslisten zeitig wieder einziehen und sich von der Vollzähligkeit derselben, sowie von der Vollständigkeit der darin gemachten Angaben überzeugen. Bemerkt er Unvollständigkeiten oder Irrthümer, so wird er die Ergänzung oder Berichtigung veranlassen.

§. 10.

Die Einsammlung der Listen durch die Zählungsagenten hat am 3. Dezember Morgens zu beginnen und ist innerhalb dieses Tages zu beenden.

§. 11.

Die Gebäudezählung hat alle Wohnhäuser und deren Nebengebäude, sowie die unbewohnten oder für Versammlungszwecke bestimmten selbstständigen Gebäude zu umfassen.

Die betreffenden Angaben sind für die bewohnten Wohnhäuser von den Hausbesitzern, Hausverwaltern oder Hauptmiethern auf der für ihre Haushaltung bestimmten Zählungsliste einzutragen, für sonstige Gebäude von dem Zählungsagenten zu ermitteln.

§. 12.

Nach vollendeter Einsammlung ist von der Zählungskommission die Ausfüllung der Spalten 11 bis 14 der Zählungslisten vorzunehmen.

Für die Beurtheilung der hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse dienen folgende Grundsätze:

a. als Gäste gelten und sind in Spalte 12 einzutragen, Fremde, welche sich in Familien gastweise aufhalten oder welche in Gasthäusern eingekehrt sind, aber nicht die auf der Wanderung begriffenen Gesellen und Gewerbsgehilfen, mögen sie in Gasthäusern (Hand-

werksherbergen) oder sonst wo eingekehrt sein, und nicht die in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden;

b. in die Spalte 11 sind alle übrige in der Haushaltung zur Zeit der Zählung dauernd oder vorübergehend anwesende In- und Ausländer einzutragen.

Hierhin gehören also auch diejenigen Personen, welche als Dienstboten, als Gesellen und Gewerbsgehilfen (einschließlich der auf der Wanderung in Gasthäusern, Handwerksherbergen oder sonstwo eingekehrten), als Kommis, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Taglöhner, als Schüler und Zöglinge von Unterrichts- und Erziehungsanstalten 2c. oder in Heil-, Kranken-, Entbindungs-, Arbeits-, Versorgungs-Anstalten, in Gefängnissen, Straf- und Besserungs-Anstalten u. s. w. am Orte der Zählung sich aufhalten, sowie alle in gemietheten Privatquartieren wohnende Fremde;

c. in Spalte 13 sind diejenigen Personen einzutragen, welche zur Zeit der Zählung auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind. Als auf Reisen befindlich gelten auch Diejenigen, welche zum Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen abwesend sind, dagegen nicht die auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehilfen und überhaupt nicht die seit länger als einem Jahr Abwesenden;

d. in Spalte 14 sind die sonstigen Abwesenden, also auch die auf Wanderung abwesenden Gesellen 2c. und die seit länger als einem Jahr auf Reisen befindlichen Personen einzutragen;

e. Personen, welche innerhalb des Zollvereins mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgut, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind an dem Wohnsitze, wo sie zur Zeit der Zählung sich befinden, in Spalte 11, an dem anderen Wohnsitze, von dem sie abwesend sind, nicht in Spalte 13, sondern in Spalte 14 zu verzeichnen;

f. die aktiven Militärs, welche von ihrem Garnisonsorte im Dienste, in Einquartierung oder auf Kleinurlaub abwesend sind, gelten an ihrem Garnisonsorte stets als auf Reisen abwesend, am Aufenthaltsorte als Gäste.

Großurlauber werden nicht in die Militärlisten aufgenommen und sind ganz wie Civilisten zu behandeln.

§. 13.

Die Zählungskommission hat ferner die Entzifferungen und Zusammenziehungen vorzunehmen, welche am Fuße der Zählungsliste angedeutet sind, deren Ergebnisse in die Zusammenstellungstabellen der Zählungsbezirke einzutragen und aus diesen die Bevölkerungstabelle der Gemeinde, erforderlichenfalls nach Orten und Wohnplätzen, aufzustellen.

Für die Zählungsbezirks- und Gemeinde-Tabellen ist das beiliegende Muster II. anzuwenden.

Längstens bis zum 20. Dezember hat die Zählungskommission die Listen und Tabellen an den betreffenden Steuerperäquator einzusenden.

§. 14.

Sind bis dahin Zählungskommissionen mit der Einsendung an den Steuerperäquator im

Rückstande, so hat dieser dem betreffenden Bezirksamt unverzüglich Anzeige darüber zu machen, und letzteres durch die geeignete Weisung sogleich dafür zu sorgen, daß die Einsendung an den Steuerperäquator erfolge.

Dem Steuerperäquator liegt ob:

1. die Vollständigkeit der Aufnahme der Orte und Wohnplätze in den Zählungsbezirks- und Gemeinde-Tabellen, so wie die Summirungen dieser Tabellen zu prüfen,

2. bei etwaigen Auslassungen von Wohnplätzen oder bei Widersprüchen in den Ergebnissen auf die Zählungslisten zurückzugehen, und wo diese zur Richtigstellung nicht ausreichen, die betreffende Staatspolizei- oder Gemeindebehörde zur Ergänzung und Berichtigung zu veranlassen;

3. nach Richtigstellung der Gemeindetabellen die Bevölkerungstabellen nach Amtsbezirken aufzustellen.

   Die Einrichtung dieser Amtsbezirkstabellen ist dieselbe, wie die der Gemeindetabellen (Beilage Muster II.);

4. die Amtsbezirkstabellen nebst den Zählungsbezirks- und Gemeinde-Tabellen bis längstens den 21. Januar 1865 der vorgesetzten Kreissteuerrevision vorzulegen, die übrigen Listen aber bis zum 21. Februar 1865 bei sich aufzubewahren, und alsdann dem statistischen Bureau des Großherzoglichen Handelsministeriums einzusenden.

§. 15.

Die Kreissteuerrevisionen haben darauf zu sehen, daß ihnen die Vorlagen aller untergebenen Steuerperäquatoren auf den vorbezeichneten Termin vollständig zukommen.

Sie haben die von den Steuerperäquatoren aufgestellten Amtsbezirkstabellen auf die Richtigkeit des Kalkuls zu prüfen, wo dieselben nur Theile eines Amtsbezirks begreifen, die Tabelle für den ganzen Amtsbezirk zu fertigen und endlich die Tabelle für den oder die Verwaltungskreise ihres Geschäftsbezirks aufzustellen.

Treffen die Kreissteuerrevisionen hierbei noch auf Widersprüche in den Summen oder auf Auslassungen von Wohnplätzen, so haben sie nach Umständen die betreffenden Steuerperäquatoren oder Staatspolizei- und Gemeindebehörden zur Berichtigung und Ergänzung zu veranlassen.

Die Amtsbezirks- und Kreis-Tabellen sind bis spätestens den 21. Februar 1865 der Großherzoglichen Zolldirektion, die Zählungsbezirks- und Gemeinde-Tabellen gleichzeitig dem statistischen Bureau des Großherzoglichen Handelsministeriums einzusenden.

§. 16.

Die Großherzogliche Zolldirektion fertigt aus den ihr zugekommenen Amtsbezirks- und Kreis-Tabellen, welche nach davon gemachtem Gebrauch ebenfalls an das statistische Bureau abzugeben sind, die Hauptübersicht über das ganze Land, legt davon den Großherzoglichen Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen je eine Ausfertigung vor und stellt die von dem Zollverein vorgeschriebene Uebersicht auf.

§. 17.

Das statistische Bureau des Großherzoglichen Handelsministeriums hat die bei der Volkszählung gesammelten Materialien zur Darstellung weiterer statistischer Ergebnisse zu verarbeiten.

§. 18.

Wenn in Folge der Prüfungs- und Zusammenstellungsarbeiten Nachfragen nöthig werden, so sind die Angaben stets auf den Stand vom 3. Dezember 1864 zu beziehen. Eigentliche Nachzählungen dürfen nicht über den 31. Januar 1865 hinaus vorgenommen werden.

§. 19.

Die für das Zählungsgeschäft nöthigen Impressen werden den mit der Zählung betrauten Behörden von dem statistischen Bureau zugesendet.

§. 20.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Oktober 1846 treten für die diesjährige Volkszählung außer Kraft.

§. 21.

Die von der Bevölkerung geforderten Angaben beziehen sich nur auf solche Verhältnisse, deren Ermittelung in Betreff des Einzelnen auch auf andere Weise möglich ist, für die Gesammtheit und für einen bestimmten Tag aber des Zusammenwirkens Aller durch Selbstangabe bedarf.

Die Ergebnisse der Volkszählung bilden eine für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen unentbehrliche Grundlage. Sie dienen den Bedürfnissen des Handels und der Gewerbe, wie denen der Wissenschaft. Insbesondere erfolgt darnach die Vertheilung der Zollvereinseinkünfte.

Von allen Betheiligten wird darum mit Zuversicht erwartet, daß sie der gestellten Aufgabe als einer patriotischen Pflicht bereitwillig und gewissenhaft genügen und die Ausführung der Volkszählung nach Kräften unterstützen werden.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Zehr.

Gemeinde . . . . Zähl-Bezirk Lit. . . .

Straße . . . . Haus-Nr. . . .

sonstige Ortsbezeichnung . . . .

Zählungsliste Nr. . . . .

Volkszählung vom 3. Dezember 1864.

Die am 24 Oktober 1864 von den beiden Ministerien des Handels und der Finanzen erlassene Verordnung besagt:

§. 1. Am 3. Dezember d. J. findet im Großherzogthum eine allgemeine Volkszählung unter namentlicher Aufzeichnung aller einzelnen Individuen in Verbindung mit einer Gebäudezählung statt.

§. 2. Die Angaben erfolgen durch schriftliche Ausfüllung von Zählungslisten nach Muster I.

§. 21. Die von der Bevölkerung geforderten Angaben beziehen sich nur auf solche Verhältnisse, deren Ermittlung in Betreff des Einzelnen auch auf andere Weise möglich ist, für die Gesammtheit und für einen bestimmten Tag aber des Zusammenwirkens Aller durch Selbstangabe bedarf.

Die Ergebnisse der Volkszählung bilden eine für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für zahlreiche gemeinnützige Einrichtungen unentbehrliche Grundlage; sie dienen den Bedürfnissen des Handels und der Gewerbe, wie denen der Wissenschaft. Insbesondere erfolgt darnach die Vertheilung der Zollvereinseinkünfte.

Von allen Betheiligten wird darum mit Zuversicht erwartet, daß sie der gestellten Aufgabe als einer patriotischen Pflicht bereitwillig und gewissenhaft genügen und die Ausführung der Volkszählung nach Kräften unterstützen werden.

Verzeichniß

der in dem nebenbezeichneten Gebäude außer mir (Hausbesitzer, Hauptmiether oder Vertreter) wohnenden Haushaltungen:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....

Beilage-Muster I.

...dezählung

...en Stellvertreter einzutragen.

...zu bezeichnen, dem das Anwesen im ...rdem für Landwirthschaft, Gewerbe, ...er hauptsächliche voranzustellen. Z. B. ...erei, Wohnhaus und Landwirthschaft;

...oder Art zu dem Anwesen gehörenden ...falls mehrere Gebäude derselben Art ...tragen.

... zum Hauptgebäude gehörenden Bau...nermauern von demselben getrennt sind. ...Räume, wie Waschküchen, Backöfen, ...chen rc. sind nicht als Nebengebäude

Bestimmung:	Gebäude. 1.	Wohnräume. 2.	Küchen. 3.	Offene Läden. 4.	Geschäfts- und Gewerbsräume. 5.	Als Wind-, Vieh- und Pferdestall dienende einzelne Räume. 6.	Als Scheuer dienende einzelne Räume. 7.
a. Hauptgebäude							
b. Nebengebäude							
1. Nebenwohngebäude							
2. Scheuern						0	0
3. Ställe						0	0
4. Gebäude, welche als Scheuer und Stall dienen						0	0
5. Gebäude für den Gewerbebetrieb (Werkstätte, Fabrik, Magazin)							
6. Schuppen und sonstige Nebengebäude . .							

Ordnungs-Nummer.	Vergl. Anleitung 8. **Namen** aller zur Haushaltung gehörenden, auch der kurzer oder länger abwesenden, so wie der in der Wohnung der Haushaltung sich aufhaltenden Personen, und zwar in folgender Reihenfolge: 1. **Haushaltungsvorstand**, Familienhaupt; — 2. die **Frau**; — 3. die **Kinder**, sofern sie nicht eine selbständige Haushaltung gegründet haben; — 4. **Verwandte**, Verschwägerte, Pflegekinder und sonstige, in die Familie aufgenommene Personen; — 5. die **Dienstboten** und 6. die **Geschäfts-** und **Gewerbsgehilfen** (Verwalter, Commis, Aufseher, Gesellen, Lehrlinge 2c.), welche in der Haushaltung Kost und Wohnung oder Wohnung allein haben; — 7. gegen Vergütung in **Kost** und **Wohnung** Genommene; — 8. Personen, welche von dem Haushaltungsvorstande in dessen Wohnung ein oder mehrere **einzelne Zimmer** oder eine **Schlafstelle** in Miethe genommen haben; — 9. **Gäste** und sonst vorübergehend Anwesende.		**Ob abwesend?** durch Eintragung einer 1 zu bezeichnen.	**Religion.** Durch Anfangsbuchstaben oder Anfangssilbe zu bezeichnen: **E.** **vangelisch** (lutherisch, reformirt, unirt), **K.** atholisch, **M.** ennonitisch, **D** eutsch-katholisch, **Gr.** iechisch, **Bapt** istisch 2c., **J.** sraelitisch		**Geburts-jahr.**	**Fami-lienstand.** Durch Anfangsbuchstaben zu bezeichnen: **L.** edig, **V.** erheirathet, **W.** ittwe (r), **G.** eschieden.	**Stand und Beruf.** 1. Angabe des **Nahrungs- und Erwerbszweiges**, der **Berufsbeschäftigung**, des **Titels** 2c. Hat eine Person **mehrere** Nahrungszweige 2c., so ist der hauptsächlichste voranzustellen (z. B. Rentner, Gastwirth, Dr. med. **und prakt. Arzt**; Metzger und Gastwirth, Gutsbesitzer und Major a. D. 2c.) 2. Wo aus dieser Angabe nicht hervorgeht, ob der **Beruf**, das **Gewerbe** 2c., **selbständig** (auf eigene Rechnung), oder in einem **Dienst-** und **Abhängigkeitsverhältnisse** geübt wird, ist dies durch einen Zusatz aufzuklären (z. B. **Guts- oder Hofbesitzer, Pächter, Prinzipal, Meister**; ob Verwalter, Geschäfts- oder Werkführer, Commis, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, **Ackerknecht** 2c., **in Dienst, in Kondition**), z. B. Landwirth, Pächter; Schlosser, Meister; Schreiner, **Lehrling**; **Gärtner**, in Diensten. 3. Bei **Frauen** und **Mädchen**, welche eine besondere Erwerbsthätigkeit üben, ist diese anzugeben (Lehrerin, Näherin, Fabrikarbeiterin 2c.)
	Vorname.	Familienname.		Männlich.	Weiblich.			
	1.		2	3.		4.	5.	6.
1.								
2								

Ordnungs-Zahl des Gebäudes. Nr. . . . . .

Angaben für die Gebäu[de]

durch die Hausbesitzer, Hauptmiether oder der

1. Hierneben ist in dem **oberen** Raume der Zweck ... Allgemeinen dient, ob nur **zum** Wohnen oder ob auß... Handel, Unterricht 2c. Dient es **mehreren** Zwecken, so ist d... Wohnhaus, Bauerhof, Gasthaus; Wohnhaus und Bierbra... Bandfabrik und Wohnung des Aufsehers 2c.

2. In die Spalten hierneben ist die Zahl der von j... Gebäude und die Zahl der in ihnen enthaltenen Räume, ... vorhanden sind, die Summe der betreffenden Räume einzu...

Als Nebengebäude sind zu zählen a. die freistehende... lichkeiten; b. Anbaue an das Hauptgebäude, welche durch Fe...

Kleine für Haushaltungszwecke bestimmte, überdachte Abtritte, kleine Federvieh- und Schweineställe, Gartenhäus... zu zählen.

Ich habe die ausgefüllten Listen eingesammelt und geprüft; nach meinem Wissen befinden sich darin keine Unvollständigkeiten, namentlich fehlt keine in dem Hause wohnende oder sich vorübergehend darin aufhaltende Person.

(Unterschrift:) ....

Heimath.	Geburtsort- oder -land.	Bemerkungen. Vergleiche Anleitung 9.	Nach dem 3. Dezember 1850 geboren (d. h. unter 14 Jahren) durch 1 zu bezeichnen.	Durch die Zählungsbeamten auszufüllen durch eine 1 in der betreffenden Spalte.								Ordnungs-Nummer.
				Anwesende.				Abwesende.				
				Anwesende mit Ausschluß der Gäste.		Gäste mit Ausschluß der wandernden Gesellen rc.		Auf Reisen mit Einschluß zum Gewerbsbetrieb Umherziehender.		Sonstig Abwesende.		
1. Für die dem Großherzogthum Angehörigen ist **Baden** zu schreiben. 2. Für Ausländer ist das **Land**, dem sie angehören, zu schreiben.	1. Für die am Orte der Zählung Geborenen ist **hier** zu schreiben. 2. Für die an einem anderen Orte des Großherzogthums Geborenen ist **Baden** zu schreiben. 3. Für die im Auslande Geborenen ist das **Land** der Geburt zu schreiben.	In dieser Spalte ist anzugeben: 1. ob eine Person sich als **Gast** in der Familie aufhält oder im Gasthause **eingekehrt** ist. Ist sie ein wandernder Geselle oder Gewerbsgehilfe, so ist dies ausdrücklich anzuführen; 2. für die **Abwesenden:** a. das **Land** des gegenwärtigen Aufenthalts. Befindet sich der Abwesende im Großherzogthume, so ist **Baden**, wenn in einer anderen Haushaltung am Zählungsorte selbst (als Dienstbote, Zögling, Militär, Kranker rc.) **hier** zu schreiben; b. der **Zweck** der Abwesenheit (Reise, Geschäfte, Besuch, Gewerbsbetrieb im Umherziehen, Unterricht, Militärdienst, im Krankenhause, als Geselle, Fabrikarbeiter, Dienstbote, in Kondition rc.; c. die **Dauer** der bisherigen Abwesenheit, falls dieselbe mehr als ein Jahr beträgt; 3. ob eine Person **blind** oder **taubstumm** ist, mit Angabe seit welchem Lebensjahre.		Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	Männlich.	Weiblich.	
7.	8.	9.	10.	11.		12.		13.		14.		
												1.
												2.
												3.
												4.
												5.
												6.
												7.
												8.
												9.
												10.
												11.
												12.
												13.
												14.

Anleitung.

1. **Jede** Haushaltung erhält eine Zählungsliste; wenn sie mehr als 16 Personen zählt, erhält sie die erforderliche Anzahl Bogen zum Einlegen.

2. **Einzeln** lebende Personen, die nicht in Gemeinsamkeit mit einer anderen Hauswirthschaft stehen und eine getrennte Wohnung inne haben, gelten als Haushaltung.

3. Für sog. **Extrahaushaltungen** (Erziehungs-, Kranken-, Versorgungs- rc. Anstalten, Gefängnisse rc.) werden von den Zählungslisten des Direktions- und Aufsichtspersonals getrennte Zählungslisten ausgefüllt.

4. Die in **Gasthäusern** und Herbergen Eingekehrten sind auf der **Liste** des Gastgebers zu verzeichnen, aber durch die Ueberschrift „Liste der Gäste“ von dessen Haushaltung zu trennen und von 1 ab besonders zu numeriren.

5. Die **Numerirung** der Listen, so wie die Ausfüllung der Spalten 11 bis 14 geschieht durch die Zählungsbeamten.

6. Die übrige **Ausfüllung** geschieht durch den Vorstand oder ein anderes Mitglied der Haushaltung, oder durch Hausgenossen, Nachbarn, Freunde rc., und nur, wenn von solchen kein Beistand zu erlangen ist, durch den einsammelnden Zählungsbeamten. In **allen** Fällen sind jedoch die Unterschriften über die Richtigkeit der Angaben von dem Vorstande oder einem Mitgliede der Haushaltung zu geben.

   Die Ausfüllung ist am 3. Dezember **Morgens** zeitig vorzunehmen und die ausgefüllten Listen sind zur Abgabe bereit zu halten.

7. Für Haushaltungen, deren Mitglieder zur Zeit der Zählung **abwesend** sind, kann die Liste durch Hausgenossen, Nachbarn rc. ausgefüllt werden.

9. Für die Personen, welche als **Gäste anwesend**, so wie für die, welche **abwesend** sind, ist zu beachten:

   a. als **Gäste** gelten nur die in Gasthäuser Eingekehrten und die gastweise in Familien sich aufhaltenden Fremden (vergl. auch Ziff. 10), nicht aber die in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden und nicht die wandernden Gesellen und Gewerbsgehilfen, mögen sie in Gasthäusern (Herbergen) oder sonst wo eingekehrt sein.

   b. In Betreff der Abwesenden ist zunächst in Sp. 2 eine 1 zu setzen, alsdann in Sp. 9 das **Land** des gegenwärtigen Aufenthalts und der **Zweck** der Abwesenheit, so wie die **Dauer** der Abwesenheit, falls dieselbe mehr als ein Jahr beträgt, anzugeben.

   Das **Land** des gegenwärtigen **Aufenthalts** ist, wenn genau bekannt, genau anzugeben; sonst ist nach **Umständen**, im **Allgemeinen**: Zollverein, Deutschland, Europa, Ausland rc., falls dasselbe ganz unbekannt ist, „unbekannt“ zu schreiben. Befindet sich der Abwesende im Großherzogthume, so ist **Baden**, wenn am Orte selbst in einer andern Haushaltung (als Dienstbote, Zögling, Militär, im Krankenhause rc.) **hier** zu schreiben. Der **Zweck** der Abwesenheit ist kurz zu bezeichnen: Reise, oder Vergnügungs-, Geschäfts-, Dienst-, Gesundheits-, **Besuchsreise**; Geschäfts-Gewerbsbetrieb im Umherziehen; **Wanderung**, **Universität**, **Schule**, Krankenanstalt rc., **Militärdienst**, oder als **Dienstbote**, **Lehrling**, Taglöhner, Fabrikarbeiter rc., in **Kondition** rc.

   Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, gelten als auf Reisen abwesend; auf Wanderung befindliche Gesellen und Gewerbsgehilfen, so wie alle seit länger als einem Jahr Abwesende

(Unterschrift des Haushaltungsvorstandes oder seines Stellvertreters:) ....

...ständig und richtig ausgefüllt worden ist, bescheinige ich hiermit.

Darunter unter 14 Jahren alt			
" über 14 Jahre alt			
Summe.	Sum		
16.			
15.			

Formular

für die

Zählungsbezirks-Tabelle,

(Gemeinde-Tabelle),

(Amtsbezirks-Tabelle),

(Kreis-Tabelle).

---

1. Zählungsbezirks-Tabelle.

Bezeichnung des Ortes (Dorfes, Weilers, Zinken, Hofes, Hauses ꝛc.) oder des Stadttheiles, der Straße ꝛc.	Ordnungszahl						Anwesende									
	des Gebäudes.	leer stehendes oder im Bau begriffenes Wohnhaus.	nicht zum Wohnen bestimmtes Gebäude.	der Zählungsliste.	Gasthaus.	Extrahaushaltung.	im Ganzen, mit Ausnahme der Gäste					Gäste				
							unter 14 Jahren		über 14 Jahren		zusammen.	unter 14 Jahren		über 14 Jahren		zusammen.
							männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.		männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	
1.	2.	a.	b.	3.	a.	b	4.		5.		6.	7.		8.		9.

2. Gemeinde-Tabelle.

Bezeichnung der Zählungsbezirke und der verschiedenen Orte und Wohnplätze der Gemeinde.	Zahl der						
	Gebäude.	darunter leer stehende und im Bau begriffene Wohnhäuser.	darunter nicht zum Wohnen bestimmte Gebäude.	Haushaltungen.	darunter Gasthäuser.	darunter Extrahaushaltungen.	Spalte 4 bis 24 wie oben
1.	2.	a.	b.	3.	a.	b.	

3. Amtsbezirks-Tabelle.

Gemeinden.	Spalte 2 bis 25 wie oben
1.	

4. Kreis-Tabelle.

Amtsbezirke.	Spalte 2 bis 25 wie oben
1.	

Abwesende										Zahl der Anwesenden und Abwesenden. (Summe von Spalte 6, 9, 12 und 15.)	Anwesende nach dem Religionsbekenntniß								Bemerkungen.
auf Reisen					sonstig						im Ganzen. (Summe von Spalte 6 und 9.)	Evangelische.	Katholische.	Mennoniten.	Deutsch-Katholische.	sonstige Christen	Israeliten.	sonstige Nichtchristen.	
unter 14 Jahren		über 14 Jahren		zusammen	unter 14 Jahren		über 14 Jahren		zusammen										
männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.		männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.											
10.		11.		12.	13.		14.		15.	16.	17.	18.	19.	20	21.	22.	23.	24.	25.

	Zollberechnungs-Bevölkerung. Summe von Spalte 6 und 12.
in der Zählungsbezirks-Tabelle.	
	25.

in der Gemeinde-Tabelle.

in der Gemeinde-Tabelle.

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 29. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Jurien de la Gravière, Kaiserlich französischer Vice-Admiral, das Großkreuz,

dem Herrn Grafen Cossé-Brissac, Kammerherrn Ihrer Majestät der Kaiserin von Frankreich, das Kommandeurkreuz erster Klasse und

dem Herrn Baron d'Acher de Mont-Gascon, Kaiserlich französischer Geschäftsträger am Großherzoglichen Hofe, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem Herrn Theodore Alexandre Teulet, archiviste aux Archives de l'Empire à Paris, und

dem Herrn Baron Marochetti, Königlich italienischer Legationssekretär in Brüssel, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem Großherzoglich sächsischen Kammerherrn und Geheimen Legationsrath v. Wardenburg das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 11. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in Folge des durch höchsten Befehl vom 27. Juni d. J. angeordneten Garnisonswechsels nachstehende Versetzungen in dem Sanitätspersonal des Großherzoglichen Armeecorps eintreten zu lassen:

Regimentsarzt Dr. Weber und Oberarzt Minet vom vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zum ersten Füsilier-Bataillon,

Regimentsarzt Panther und Oberarzt Dr. Müller vom ersten Füsilier-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm,

Oberarzt Feldbausch vom vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Oberchirurg Maier vom zweiten Füsilier-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm,

Oberarzt Picot vom Jäger-Bataillon zum fünften Infanterie-Regiment und

Oberarzt Hildebrandt vom fünften Infanterie-Regiment zum Jäger-Bataillon; ferner

unter dem gleichen Tage

den Regimentsquartiermeister Neßler vom vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zum ersten Füsilier-Bataillon und

den Stabsquartiermeister Reich im ersten Füsilier-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

die Garnisons-Kommandantschaft HöchstIhrer Residenz dem Generallieutenant Kuntz, Kommandanten der Infanterie, zu übertragen, und

unter dem gleichen Tage

in Folge des zwischen dem vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm und den beiden Füsilier-Bataillonen eintretenden Garnisonswechsels den Oberstlieutenant von Degenfeld, Kommandant

des zweiten Füsilier-Bataillons, der Führung des Kontingents-Kommandos in Rastatt zu entheben und solche dem Oberst Delorme, Kommandant des vierten Infanterie-Regiments Prinz Wilhelm, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Rüppurr aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Theodor Nüßle in Mönchweiler zum Pfarrer von Rüppurr zu ernennen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Pfarrei Hilsbach, Dekanats Waibstadt, präsentirten Pfarrer Ludwig Eimer, bisher Pfarrverweser in Götzingen, wurde am 29. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1864 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf

Freitag den 9. Dezember d. J.

festgesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der Großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1863 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1863 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Serger.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für 1863.

Ordnungs-Zahl.		Gesammtbetrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	I. Einnahme.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	15,326	59
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	5,934	24
3.	Güterbestandzinse	63	55
4.	Kapitalzinse	10,785	13
5.	Staatszuschuß	15,000	—
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	330	9
7.	Sonstige Einnahmen	125	47
	Summe	47,566	27
	II. Ausgabe.		
1.	Wittwengehalte	27,695	39
2.	Erziehungsbeiträge	3,686	13
3.	Nahrungsgehalte	714	57
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	8	48
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	9	43
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	385	24
7.	Gehalte der Kreisverrechner	1,238	7
8.	Gebühren der Bezirkserheber	394	27
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	373	—
10.	Revisionskostenbeitrag	268	37
11.	Sonstige Ausgaben	49	15
	Summe	34,824	10
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	47,566	27
	Die Ausgaben betragen	34,824	10
	folglich ergibt sich eine Mehreinnahme von	12,742	17

Ordnungs-Zahl.		Gesammtbetrag. fl.	kr.
	B. Darstellung des Vermögens.		
	A. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	1,854	50
2.	Aktivkapitalien	271,581	32
	B. Nichtrentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	255	23
4.	Gefällrückstände	2,660	13
5.	Vorschüsse	36	18
6.	Kassenvorrath	8,405	52
	zusammen . .	284,794	8
	Hievon sind abzuziehen:		
	Schulden.		
7.	Ausgabsreste	2,843	29
	Rest reines Vermögen	281,950	39
	Am 31. Dezember 1862 hat dasselbe betragen	269,139	31
	dasselbe hat sich mithin vermehrt um.	12,811	8
	Diese Vermehrung ist entstanden:		
	a. durch den Ueberschuß der Einnahme gegenüber der Ausgabe von	12,742	17
	b. durch neu konstatirte Aktiversatzposten von	35	51
	c. durch Stiftung eines Kapitals von.	15	—
	d. durch Vermehrung des Fahrnißvermögens	63	29
	zusammen . .	12,856	37
	nach Abzug der		
	e. in Abgang dekretirten Einnahmen aus der Rückstandsrechnung von . . . . 27 fl. — kr.		
	f. neu konstatirten Passiversatzposten. . . . . . 18 „ 29 „		
	zusammen	45	29
	gibt obige Vermehrung von	12,811	8

Ordnungszahl.		Gesammtbetrag. fl.	kr.
	Unter obigem Vermögen ist mit inbegriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen des ehemaligen evangelischen Schullehrerwittwenfiscifonds von	46,241	17
	b. das Vermögen des früheren katholischen altbadischen Schullehrerwittwenfiscifonds von	44,134	53
	zusammen . . .	90,376	10

Ordnungszahl.	C. Darstellung des Personalstandes.	Gesammtzahl.
	Am 31. Dezember 1863 waren es:	
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2,229
	Stand am 31. Dezember 1862	2,183
	Vermehrung . . .	46
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	542
	Stand am 31. Dezember 1862	532
	Vermehrung . . .	10
3.	Zum Bezug des Erziehungsbeitrags berechtigte Kinder	335
	Stand am 31. Dezember 1862	363
	Verminderung . .	28
4.	Zum Bezug des Nahrungsgehaltes berechtigte Kinder	44
	Stand am 31. Dezember 1862	51
	Verminderung . .	7

Die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend

Mit Bezug auf §. 7 des Gesetzes vom 29. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIII.), „die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend", und auf §. 31 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 30. August d. J. (Regierungsblatt Nr. XLV.) wird hiermit bekannt gemacht, daß mit dem 3. November d. J. in die bisher den Bezirksschulvisitaturen obgelegenen Funktionen die Kreisschulräthe eintreten.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

Die Aufhebung der Großherzoglichen Postexpedition Blumenfeld betreffend.

Die in Blumenfeld, Bezirksamts Engen, bestehende Großherzogliche Postexpedition wird mit Ende dieses Monats aufgehoben.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Pensionsfähigkeit der einzelnen Kategorien des Personals der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung und die Aufnahme derselben in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Oktober d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß von dem Personale der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung als niedere Diener im Sinne des Gesetzes vom 28. August 1835 und der landesherrlichen Verordnungen vom 25. November 1811 und vom 29. November 1861 aufzunehmen seien, und zwar:

1. mit einem Matrikularanschlag ihres Diensteinkommens von 600 fl., beziehungsweise Aufnahme in die erste Klasse der Wittwenkasse mit der gleichen Matrikularsumme
   a. vom Werftpersonale:
      der Obermaschinist und der Werftmeister, beide als „Werkführer",
   b. die Schiffskapitäne
      zur Gleichstellung mit den Zugmeistern,
2. mit einem Matrikularanschlag ihres Diensteinkommens von 400 fl., beziehungsweise Aufnahme in die dritte Klasse der Wittwenkasse mit 500 fl.:

die Steuermänner, Maschinenleiter, Schleppschiffführer und Schiffskassiere zur Gleichstellung mit den Eisenbahnkondukteuren,

ferner

die Schiffsheizer und Untersteuermänner zur Gleichstellung mit den Maschinenheizern und beziehungsweise Wagenwärtern.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ernennung eines Garnisonspredigers in Karlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. Oktober d. J. den Pfarrer Johann Georg Längin in Schiltach zum evangelischen Garnisonsprediger in Karlsruhe gnädigst zu ernennen geruht.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1864.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Wenz.

Den Garnisonswechsel betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

am 29. September d. J. das (erste) Leibdragoner-Regiment von Bruchsal, nach Mannheim und das dritte Dragoner-Regiment, Prinz Karl, von Mannheim nach Bruchsal, und

am 22. Oktober d. J. das vierte Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, von Mannheim nach Rastatt, die beiden Füsilier-Bataillone von Rastatt nach Mannheim, der Stab und das zweite Bataillon des fünften Infanterie-Regiments von Durlach nach Karlsruhe und das Jäger-Bataillon von Karlsruhe nach Durlach verlegt worden sind.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Fischer.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. LVIII. vom 21. Oktober d. J., Seite 752, Zeile 8 von oben soll es heißen: „den Vorstand der höheren Bürgerschule daselbst, Professor Karl Rapp“, statt: den Vorstand der höheren Bürgerschule daselbst, Karl Kapp.

Nr. LXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 3. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Rekrutenquote für 1865 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll;

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der bundesgesetzmäßigen Kontingentsstärke von Ein und fünf Sechstel vom Hundert der Bevölkerung entspricht;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833, Regierungsblatt Nr. XLVII., und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1865 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend siebenhundert sechs und dreißig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt, wovon 3636 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 100 Mann zur Reserve für das Jahr 1865 bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Konskriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und, soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1865 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Oktober 1864.

Friedrich.

Ludwig. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Moriz Frey in Freiburg in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Heidelberg zu versetzen und

den Rechtsanwalt Maximilian Stösser in Freiburg, unter Ernennung zum Amtmann, dem Bezirksamte Freiburg zuzutheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eintheilung der Kreisschulbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 824, gnädigst geruht, für die Ausübung der mittleren Schulaufsicht nachstehende Eintheilung des Großherzogthums in 11 Kreisschulbezirke zu beschließen:

I. der Schulkreis Konstanz umfaßt:

die Bezirksämter Konstanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen;

II. der Schulkreis Villingen umfaßt:

die Bezirksämter Donaueschingen, Neustadt, Triberg, Villingen;

III. der Schulkreis Waldshut umfaßt:

die Bezirksämter Bonndorf, Jestetten, Säckingen, St. Blasien, Waldshut;

IV. der Schulkreis Freiburg umfaßt:

die Bezirksämter Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Staufen, Waldkirch;

V. der Schulkreis Lörrach umfaßt:

die Bezirksämter Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim;

VI. der Schulkreis Offenburg umfaßt:

die Bezirksämter Gengenbach, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach;

VII. der Schulkreis Baden umfaßt:

die Bezirksämter Achern, Baden, Bühl, Ettlingen, Gernsbach, Rastatt;

VIII. der Schulkreis Karlsruhe umfaßt:

die Bezirksämter Bretten, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Pforzheim;

IX. der Schulkreis Mannheim-Heidelberg umfaßt:

die Bezirksämter Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch;

X. der Schulkreis Heidelberg-Mosbach umfaßt:

die Bezirksämter Eberbach, Eppingen, Mosbach, Sinsheim;

XI. der Schulkreis Mosbach-Tauberbischofsheim umfaßt:

die Bezirksämter Adelsheim, Borberg, Buchen, Tauberbischofsheim, Walldürn, Wertheim.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Verordnung.

Die Schifffahrtspolizei- und die Floßordnungen für den Rhein, Neckar und Main betreffend.

Nach Ansicht des §. 28 und unter Hinweisung auf die §§. 131 und 148 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863, auf das Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Zuständigkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen und auf die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften wird andurch zur Nachachtung verkündet, daß

1. die unter dem 3. Februar 1860 (Regierungsblatt Nr. VI.) erlassene Floßordnung und die unter dem 12. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. XX.) erlassene neue Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein, deßgleichen
2. die Verordnungen vom 18. Juli 1845, die Fahrt der Dampf- und Segelschiffe so wie der Flöße auf dem Neckar betreffend, und vom 18. August 1848, die Einrichtung der Flöße auf dem Neckar betreffend (Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis 1845, Nr. 28 und 1848 Nr. 25), letztere jedoch mit Ausnahme der in §. 5 enthaltenen, durch §. 148 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten Strafbestimmungen, so wie
3. die Floßordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Mains vom 29. März 1852 (Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis 1852, Nr. 11), letztere mit Ausnahme des §. 16 und der in den §§. 2, 3, 6, 8, 10, 12, 14 enthaltenen, durch §. 148 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten Strafbestimmungen

fortan in Kraft bleiben.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ernennung eines Garnisonspredigers betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 19. Oktober d. J. den provisorischen Garnisonsprediger Flad in Mannheim als solchen definitiv gnädigst zu ernennen geruht.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1864.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig. Vdt. Wenz.

Nr. LXII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in HöchstIhrem Armeecorps nachstehende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

I. Generalstab:

Lieutenant Oberhoffer wird zum Oberlieutenant befördert;

II. Infanterie:

Hauptmann erster Klasse Schmitt wird vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum dritten Infanterie-Regiment versetzt;

die Hauptmänner zweiter Klasse: Betz im Jäger-Bataillon und Widmann im (ersten) Leibgrenadier-Regiment rücken in die erste Klasse ihrer Charge vor;

zu Hauptmännern zweiter Klasse werden befördert, die Oberlieutenante:

Steinwachs vom Jäger-Bataillon im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Thilo im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,

Eisen im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Unger vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, Platzmajor der Garnison der Residenz, im dritten Infanterie-Regiment,

Lang vom Jäger-Bataillon im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
von Beust vom Jäger-Bataillon im zweiten Füsilier-Bataillon;

zu Oberlieutenanten werden befördert, die Lieutenante:
von Schilling im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Krieg im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Seel im zweiten Füsilier-Bataillon,
Kelch im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Fritschi vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment im fünften Infanterie-Regiment,
Steiglehner im Jäger-Bataillon,
von Langsdorff im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Springer im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Gempp vom ersten Füsilier-Bataillon im dritten Infanterie-Regiment,
Schaible vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment im dritten Infanterie-Regiment,
Koch im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

zu Lieutenanten werden befördert, die Portepeefähnriche:
Seubert im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Schneider im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Commerell vom zweiten Füsilier-Bataillon im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
von Röder im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
von Stetten im dritten Infanterie-Regiment,
von Rüdt im ersten Füsilier-Bataillon,
Bender vom fünften Infanterie-Regiment im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
von Peternell vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Stabel im ersten Füsilier-Bataillon,
von Stengel im dritten Infanterie-Regiment,
Schindler vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
von Davans im zweiten Füsilier-Bataillon,
von Rinck im dritten Infanterie-Regiment;

III. Reiterei:

zu Lieutenanten werden ernannt, die Portepeefähnriche:
von Bodmann im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl,
Wolff im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl,
von Stockhorn im zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,
Wachs im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl;

IV. Artillerie:

Hauptmann Hofmann wird vom Festungsartillerie-Bataillon zum Feldartillerie-Regiment und

Hauptmann von Cloßmann vom Feldartillerie-Regiment zum Festungsartillerie-Bataillon versetzt;

Oberlieutenant Weizel im Festungsartillerie-Bataillon wird zum Hauptmann befördert und zur Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt befehligt;

Oberlieutenant Holtz vom Feldartillerie-Regiment wird, unter Enthebung von seiner Funktion als Vorstand der Munitionsanstalten, zum Festungsartillerie Bataillon versetzt;

Oberlieutenant Koch vom Feldartillerie-Regiment wird als Vorstand der Munitionsanstalten befehligt;

zu Oberlieutenanten werden befördert, die Lieutenante:

Ludwig im Festungsartillerie-Bataillon,

Hecht vom Feldartillerie-Regiment im Festungsartillerie-Bataillon,

Sander im Feldartillerie-Regiment,

Mohl " " "

Föhrenbach im Festungsartillerie-Bataillon,

Heckmann im Feldartillerie-Regiment,

Gall " " "

Doll im Festungsartillerie-Bataillon,

Hammer vom Feldartillerie-Regiment, Garnisonsverwaltungsoffizier in Kehl, im Festungsartillerie-Bataillon,

Lieutenant Weiß vom Festungsartillerie-Bataillon wird seiner Funktion bei der Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt enthoben,

Lieutenant Nöldecke wird vom Feldartillerie-Regiment zum Festungsartillerie-Bataillon und die Lieutenante Kurz, Riesterer, Walter vom Festungsartillerie-Bataillon werden zum Feldartillerie-Regiment versetzt;

zu Lieutenanten werden befördert, die Portepeefähnriche:

Asbrand genannt von Porbeck im Feldartillerie-Regiment,

Kühlenthal im Feldartillerie-Regiment,

von Rüdt " " "

von Carlshausen im Feldartillerie-Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Rath zweiter Klasse, Professor Dr. Chelius in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Kalkulator Wittmer bei der Oberrechnungskammer zum Revisor bei dem Verwaltungshof zu ernennen;

den Assistenz- und Badearzt Joseph Wiel von Langenbrücken aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen.

1. Zählungsbezirks-Tabelle.

Bezeichnung des Ortes (Dorfes, Weilers, Zinken, Hofes, Hauses ꝛc.) oder des Stadttheiles, der Straße ꝛc.	Ordnungszahl						Anwesende									
	des Gebäudes.	leer stehendes oder im Bau begriffenes Wohnhaus.	nicht zum Wohnen bestimmtes Gebäude.	der Zählungsliste.	Gasthaus.	Extrahaushaltung.	im Ganzen, mit Ausnahme der Gäste					Gäste				
							unter 14 Jahren		über 14 Jahren		zusammen:	unter 14 Jahren		über 14 Jahren		zusammen.
							männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.		männlich.	weiblich.	männlich.	weiblich.	
1.	2.	a.	b.	3.	a.	b	4.		5.		6.	7.		8.		9.

2. Gemeinde-Tabelle.

Bezeichnung der Zählungsbezirke und der verschiedenen Orte und Wohnplätze der Gemeinde.	Zahl der						Spalte 4 bis 24 wie oben
	Gebäude.	darunter leer stehende und im Bau begriffene Wohnhäuser.	darunter nicht zum Wohnen bestimmte Gebäude.	Haushaltungen.	darunter Gasthäuser.	darunter Extrahaushaltungen.	
1.	2.	a.	b.	3.	a.	b.	

3. Amtsbezirks-Tabelle.

Gemeinden.	Spalte 2 bis 25 wie oben
1.	

4. Kreis-Tabelle.

Amtsbezirke.	Spalte 2 bis 25 wie oben
1.	

Abwesende: auf Reisen: unter 14 Jahren (männlich, weiblich)	Abwesende: auf Reisen: über 14 Jahren (männlich, weiblich)	Abwesende: auf Reisen: zusammen	Abwesende: sonstig: unter 14 Jahren (männlich, weiblich)	Abwesende: sonstig: über 14 Jahren (männlich, weiblich)	Abwesende: sonstig: zusammen	Zahl der Anwesenden und Abwesenden. (Summe von Spalte 6, 9, 12 und 15)	Anwesende nach dem Religionsbekenntniß: im Ganzen. (Summe von Spalte 8 und 9)	Evangelische.	Katholische.	Mennoniten.	Deutsch-Katholische.	sonstige Christen	Israeliten.	sonstige Nichtchristen.	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18	19	20	21.	22.	23.	24.	25.

in der Zählungsbezirks-Tabelle.

Zollberechnungs-Bevölkerung. Summe von Spalte 6 und 12.
25.

in der Gemeinde-Tabelle.

in der Gemeinde-Tabelle.

Nr. LX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 29. Oktober 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Herrn Jurien de la Gravière, Kaiserlich französischer Vice-Admiral, das Großkreuz,

dem Herrn Grafen Cossé-Brissac, Kammerherrn Ihrer Majestät der Kaiserin von Frankreich, das Kommandeurkreuz erster Klasse und

dem Herrn Baron d'Acher de Mont-Gascon, Kaiserlich französischer Geschäftsträger am Großherzoglichen Hofe, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem Herrn Theodore Alexandre Teulet, archiviste aux Archives de l'Empire à Paris, und

dem Herrn Baron Marochetti, Königlich italienischer Legationssekretär in Brüssel, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

dem Großherzoglich sächsischen Kammerherrn und Geheimen Legationsrath v. Wardenburg das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 11. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in Folge des durch höchsten Befehl vom 27. Juni d. J. angeordneten Garnisonswechsels nachstehende Versetzungen in dem Sanitätspersonal des Großherzoglichen Armeecorps eintreten zu lassen:

Regimentsarzt Dr. Weber und Oberarzt Minet vom vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zum ersten Füsilier-Bataillon,

Regimentsarzt Panther und Oberarzt Dr. Müller vom ersten Füsilier-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm,

Oberarzt Feldbausch vom vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zum zweiten Füsilier-Bataillon,

Oberchirurg Maier vom zweiten Füsilier-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm,

Oberarzt Picot vom Jäger-Bataillon zum fünften Infanterie-Regiment und

Oberarzt Hildebrandt vom fünften Infanterie-Regiment zum Jäger-Bataillon; ferner

unter dem gleichen Tage

den Regimentsquartiermeister Neßler vom vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zum ersten Füsilier-Bataillon und

den Stabsquartiermeister Reich im ersten Füsilier-Bataillon zum vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

die Garnisons-Kommandantschaft HöchstIhrer Residenz dem Generallieutenant Kuntz, Kommandanten der Infanterie, zu übertragen, und

unter dem gleichen Tage

in Folge des zwischen dem vierten Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm und den beiden Füsilier-Bataillonen eintretenden Garnisonswechsels den Oberstlieutenant von Degenfeld, Kommandant

des zweiten Füsilier-Bataillons, der Führung des Kontingents-Kommandos in Rastatt zu entheben und solche dem Oberst Delorme, Kommandant des vierten Infanterie-Regiments Prinz Wilhelm, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Rüppurr aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Theodor Nüßle in Mönchweiler zum Pfarrer von Rüppurr zu ernennen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Pfarrei Hilsbach, Dekanats Waibstadt, präsentirten Pfarrer Ludwig Eimer, bisher Pfarrverweser in Götzingen, wurde am 29. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1864 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache wird auf

Freitag den 9. Dezember d. J.

festgesetzt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der Großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

Den Stand der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Jahr 1863 betreffend.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 1863 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Serger.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für 1863.

Ordnungs-Zahl.		Gesammtbetrag. fl.	kr.
	A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.		
	I. Einnahme.		
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder	15,326	59
2.	Aufnahms- und Verbesserungstaxen	5,934	24
3.	Güterbestandzinse	63	55
4.	Kapitalzinse	10,785	13
5.	Staatszuschuß	15,000	—
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen	330	9
7.	Sonstige Einnahmen	125	47
	Summe	47,566	27
	II. Ausgabe.		
1.	Wittwengehalte	27,695	39
2.	Erziehungsbeiträge	3,686	13
3.	Nahrungsgehalte	714	57
4.	Staats- und Gemeindeabgaben	8	48
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften	9	43
6.	Nachlaß und Verlust an Gefällen	385	24
7.	Gehalte der Kreisverrechner	1,238	7
8.	Gebühren der Bezirkserheber	394	27
9.	Bureaukosten der Kreisverrechnungen	373	—
10.	Revisionskostenbeitrag	268	37
11.	Sonstige Ausgaben	49	15
	Summe	34,824	10
	Abschluß.		
	Die Einnahmen betragen	47,566	27
	Die Ausgaben betragen	34,824	10
	folglich ergibt sich eine Mehreinnahme von	12,742	17

Ordnungs-Zahl.		Gesammtbetrag. fl.	kr.
	B. Darstellung des Vermögens.		
	A. Rentirendes Vermögen.		
1.	Liegenschaften	1,854	50
2.	Aktivkapitalien	271,581	32
	B. Nichtrentirendes Vermögen.		
3.	Fahrnisse	255	23
4.	Gefällrückstände	2,660	13
5.	Vorschüsse	36	18
6.	Kassenvorrath	8,405	52
	zusammen	284,794	8
	Hievon sind abzuziehen:		
	Schulden.		
7.	Ausgabsreste	2,843	29
	Rest reines Vermögen	281,950	39
	Am 31. Dezember 1862 hat dasselbe betragen	269,139	31
	dasselbe hat sich mithin vermehrt um	12,811	8
	Diese Vermehrung ist entstanden:		
	a. durch den Ueberschuß der Einnahme gegenüber der Ausgabe von	12,742	17
	b. durch neu konstatirte Aktiversatzposten von	35	51
	c. durch Stiftung eines Kapitals von	15	—
	d. durch Vermehrung des Fahrnißvermögens	63	29
	zusammen	12,856	37
	nach Abzug der		
	e. in Abgang dekretirten Einnahmen aus der Rückstandsrechnung von . . . 27 fl. — kr.		
	f. neu konstatirten Passiversatzposten . . . 18 „ 29 „		
	zusammen	45	29
	gibt obige Vermehrung von	12,811	8

Ordnungszahl.		Gesammtbetrag. fl.	kr.
	Unter obigem Vermögen ist mit inbegriffen:		
	a. das eingeworfene Vermögen des ehemaligen evangelischen Schullehrerwittwenfiscifonds von	46,241	17
	b. das Vermögen des früheren katholischen altbadischen Schullehrerwittwenfiscifonds von	44,134	53
	zusammen . .	90,376	10

	C. Darstellung des Personalstandes.	Gesammtzahl.
	Am 31. Dezember 1863 waren es:	
1.	Beitragspflichtige Mitglieder	2,229
	Stand am 31. Dezember 1862	2,183
	Vermehrung . . .	46
2.	Bezugsberechtigte Wittwen	542
	Stand am 31. Dezember 1862	532
	Vermehrung . . .	10
3.	Zum Bezug des Erziehungsbeitrags berechtigte Kinder	335
	Stand am 31. Dezember 1862	363
	Verminderung . .	28
4.	Zum Bezug des Nahrungsgehaltes berechtigte Kinder	44
	Stand am 31. Dezember 1862	51
	Verminderung . .	7

Die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend

Mit Bezug auf §. 7 des Gesetzes vom 29. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIII.), „die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend", und auf §. 31 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 30. August d. J. (Regierungsblatt Nr. XLV.) wird hiermit bekannt gemacht, daß mit dem 3. November d. J. in die bisher den Bezirksschulvisitaturen obgelegenen Funktionen die Kreisschulräthe eintreten.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutmann.

Die Aufhebung der Großherzoglichen Posterpedition Blumenfeld betreffend.

Die in Blumenfeld, Bezirksamts Engen, bestehende Großherzogliche Posterpedition wird mit Ende dieses Monats aufgehoben.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Pensionsfähigkeit der einzelnen Kategorien des Personals der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung und die Aufnahme derselben in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Oktober d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß von dem Personale der Bodenseedampfschifffahrts-Verwaltung als niedere Diener im Sinne des Gesetzes vom 28. August 1835 und der landesherrlichen Verordnungen vom 25. November 1811 und vom 29. November 1861 aufzunehmen seien, und zwar:

1. mit einem Matrikularanschlag ihres Diensteinkommens von 600 fl., beziehungsweise Aufnahme in die erste Klasse der Wittwenkasse mit der gleichen Matrikularsumme
   a. vom Werftpersonale:
      der Obermaschinist und der Werftmeister, beide als „Werkführer",
   b. die Schiffskapitäne
      zur Gleichstellung mit den Zugmeistern,
2. mit einem Matrikularanschlag ihres Diensteinkommens von 400 fl., beziehungsweise Aufnahme in die dritte Klasse der Wittwenkasse mit 500 fl.:

die Steuermänner, Maschinenleiter, Schleppschiffführer und Schiffskassiere zur Gleichstellung mit den Eisenbahnkondukteuren,

ferner

die Schiffsheizer und Untersteuermänner zur Gleichstellung mit den Maschinenheizern und beziehungsweise Wagenwärtern.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ernennung eines Garnisonspredigers in Karlsruhe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. Oktober d. J. den Pfarrer Johann Georg Längin in Schiltach zum evangelischen Garnisonsprediger in Karlsruhe gnädigst zu ernennen geruht.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1864.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Wenz.

Den Garnisonswechsel betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

am 29. September d. J. das (erste) Leibdragoner-Regiment von Bruchsal, nach Mannheim und das dritte Dragoner-Regiment, Prinz Karl, von Mannheim nach Bruchsal, und

am 22. Oktober d. J. das vierte Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, von Mannheim nach Rastatt, die beiden Füsilier-Bataillone von Rastatt nach Mannheim, der Stab und das zweite Bataillon des fünften Infanterie-Regiments von Durlach nach Karlsruhe und das Jäger-Bataillon von Karlsruhe nach Durlach verlegt worden sind.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Fischer.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. LVIII. vom 21. Oktober d. J., Seite 752, Zeile 8 von oben soll es heißen: „den Vorstand der höheren Bürgerschule daselbst, Professor Karl Rapp", statt: den Vorstand der höheren Bürgerschule daselbst, Karl Kapp.

Nr. LXI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 3. November 1864.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Rekrutenquote für 1865 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1851, wornach Unsere Heeresmacht nach Maaßgabe des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 unter Berücksichtigung der Bestimmungen jenes Gesetzes sich ergänzen soll;

in Erwägung, daß die Linie jedenfalls auf dem Stande erhalten werden muß, welcher der bundesgesetzmäßigen Kontingentsstärke von Ein und fünf Sechstel vom Hundert der Bevölkerung entspricht;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833, Regierungsblatt Nr. XLVII., und

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1865 zur Ergänzung der Linie erforderliche Rekrutenquote wird auf dreitausend siebenhundert sechs und dreißig Mann aus der betreffenden Altersklasse festgesetzt, wovon 3636 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 100 Mann zur Reserve für das Jahr 1865 bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Konskriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und, soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres 1865 über die Verwendung der zur Linie berufenen Mannschaft Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. Oktober 1864.

Friedrich.

Ludwig. A. Lamey.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Oktober d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Moriz Frey in Freiburg in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Heidelberg zu versetzen und

den Rechtsanwalt Maximilian Stösser in Freiburg, unter Ernennung zum Amtmann, dem Bezirksamte Freiburg zuzutheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eintheilung der Kreisschulbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 824, gnädigst geruht, für die Ausübung der mittleren Schulaufsicht nachstehende Eintheilung des Großherzogthums in 11 Kreisschulbezirke zu beschließen:

I. der Schulkreis Konstanz umfaßt:

die Bezirksämter Konstanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen;

II. der Schulkreis Villingen umfaßt:

die Bezirksämter Donaueschingen, Neustadt, Triberg, Villingen;

III. der Schulkreis Waldshut umfaßt:

die Bezirksämter Bonndorf, Jestetten, Säckingen, St. Blasien, Waldshut;

IV. der Schulkreis Freiburg umfaßt:

die Bezirksämter Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Staufen, Waldkirch;

V. der Schulkreis Lörrach umfaßt:

die Bezirksämter Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim;

VI. der Schulkreis Offenburg umfaßt:

die Bezirksämter Gengenbach, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach;

VII. der Schulkreis Baden umfaßt:

die Bezirksämter Achern, Baden, Bühl, Ettlingen, Gernsbach, Rastatt;

VIII. der Schulkreis Karlsruhe umfaßt:

die Bezirksämter Bretten, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe, Pforzheim;

IX. der Schulkreis Mannheim-Heidelberg umfaßt:

die Bezirksämter Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch;

X. der Schulkreis Heidelberg-Mosbach umfaßt:

die Bezirksämter Eberbach, Eppingen, Mosbach, Sinsheim;

XI. der Schulkreis Mosbach-Tauberbischofsheim umfaßt:

die Bezirksämter Adelsheim, Borberg, Buchen, Tauberbischofsheim, Walldürn, Wertheim.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Verordnung.

Die Schifffahrtspolizei- und die Floßordnungen für den Rhein, Neckar und Main betreffend.

Nach Ansicht des §. 28 und unter Hinweisung auf die §§. 131 und 148 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863, auf das Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Zuständigkeit und das Verfahren in Polizeistrafsachen und auf die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften wird andurch zur Nachachtung verkündet, daß

1. die unter dem 3. Februar 1860 (Regierungsblatt Nr. VI.) erlassene Floßordnung und die unter dem 12. Mai 1864 (Regierungsblatt Nr. XX.) erlassene neue Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein, deßgleichen
2. die Verordnungen vom 18. Juli 1845, die Fahrt der Dampf- und Segelschiffe so wie der Flöße auf dem Neckar betreffend, und vom 18. August 1848, die Einrichtung der Flöße auf dem Neckar betreffend (Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis 1845, Nr. 28 und 1848 Nr. 25), letztere jedoch mit Ausnahme der in §. 5 enthaltenen, durch §. 148 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten Strafbestimmungen, so wie
3. die Floßordnung für den dem Großherzogthum Baden angehörigen Theil des Mains vom 29. März 1852 (Verordnungsblatt für den Unterrheinkreis 1852, Nr. 11), letztere mit Ausnahme des §. 16 und der in den §§. 2, 3, 6, 8, 10, 12, 14 enthaltenen, durch §. 148 des Polizeistrafgesetzbuchs ersetzten Strafbestimmungen

fortan in Kraft bleiben.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Ernennung eines Garnisonspredigers betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschließung vom 19. Oktober d. J. den provisorischen Garnisonsprediger Flad in Mannheim als solchen definitiv gnädigst zu ernennen geruht.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1864.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. Wenz.

Nr. LXII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 5. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden, in HöchstIhrem Armeecorps nachstehende Beförderungen und Versetzungen eintreten zu lassen:

I. Generalstab:

Lieutenant Oberhoffer wird zum Oberlieutenant befördert;

II. Infanterie:

Hauptmann erster Klasse Schmitt wird vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, zum dritten Infanterie-Regiment versetzt;

die Hauptmänner zweiter Klasse: Betz im Jäger-Bataillon und Widmann im (ersten) Leibgrenadier-Regiment rücken in die erste Klasse ihrer Charge vor;

zu Hauptmännern zweiter Klasse werden befördert, die Oberlieutenante:

Steinwachs vom Jäger-Bataillon im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Thilo im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,

Eisen im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

Unger vom vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, Platzmajor der Garnison der Residenz, im dritten Infanterie-Regiment,

Lang vom Jäger-Bataillon im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
von Beust vom Jäger-Bataillon im zweiten Füsilier-Bataillon;

zu Oberlieutenanten werden befördert, die Lieutenante:

von Schilling im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Krieg im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Seel im zweiten Füsilier-Bataillon,
Kelch im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Fritschi vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment im fünften Infanterie-Regiment,
Steiglehner im Jäger-Bataillon,
von Langsdorff im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Springer im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Gempp vom ersten Füsilier-Bataillon im dritten Infanterie-Regiment,
Schaible vom (ersten) Leibgrenadier-Regiment im dritten Infanterie-Regiment,
Koch im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,

zu Lieutenanten werden befördert, die Portepeefähnriche:

Seubert im zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen,
Schneider im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
Commerell vom zweiten Füsilier-Bataillon im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
von Röder im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
von Stetten im dritten Infanterie-Regiment,
von Rüdt im ersten Füsilier-Bataillon,
Bender vom fünften Infanterie-Regiment im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
von Peternell vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, im (ersten) Leibgrenadier-Regiment,
Stabel im ersten Füsilier-Bataillon,
von Stengel im dritten Infanterie-Regiment,
Schindler vom zweiten Infanterie-Regiment, König von Preußen, im vierten Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm,
von Davans im zweiten Füsilier-Bataillon,
von Rinck im dritten Infanterie-Regiment;

III. Reiterei:

zu Lieutenanten werden ernannt, die Portepeefähnriche:

von Bodmann im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl,
Wolff im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl,
von Stockhorn im zweiten Dragoner-Regiment, Markgraf Maximilian,
Wachs im dritten Dragoner-Regiment, Prinz Karl;

IV. Artillerie:

Hauptmann Hofmann wird vom Festungsartillerie-Bataillon zum Feldartillerie-Regiment und

Hauptmann von Cloßmann vom Feldartillerie-Regiment zum Festungsartillerie-Bataillon versetzt;

Oberlieutenant Weizel im Festungsartillerie-Bataillon wird zum Hauptmann befördert und zur Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt befehligt;

Oberlieutenant Holtz vom Feldartillerie-Regiment wird, unter Enthebung von seiner Funktion als Vorstand der Munitionsanstalten, zum Festungsartillerie-Bataillon versetzt;

Oberlieutenant Koch vom Feldartillerie-Regiment wird als Vorstand der Munitionsanstalten befehligt;

zu Oberlieutenanten werden befördert, die Lieutenante:

Ludwig im Festungsartillerie-Bataillon,

Hecht vom Feldartillerie-Regiment im Festungsartillerie-Bataillon,

Sander im Feldartillerie-Regiment,

Mohl " " "

Föhrenbach im Festungsartillerie-Bataillon,

Heckmann im Feldartillerie-Regiment,

Gall " " "

Doll im Festungsartillerie-Bataillon,

Hammer vom Feldartillerie-Regiment, Garnisonsverwaltungsoffizier in Kehl, im Festungsartillerie-Bataillon,

Lieutenant Weiß vom Festungsartillerie-Bataillon wird seiner Funktion bei der Artilleriedirektion der Bundesfestung Rastatt enthoben,

Lieutenant Nöldecke wird vom Feldartillerie-Regiment zum Festungsartillerie-Bataillon und die Lieutenante Kurz, Riesterer, Walter vom Festungsartillerie-Bataillon werden zum Feldartillerie-Regiment versetzt;

zu Lieutenanten werden befördert, die Portepeefähnriche:

Asbrand genannt von Porbeck im Feldartillerie-Regiment,

Kühlenthal im Feldartillerie-Regiment,

von Rüdt " " "

von Carlshausen im Feldartillerie-Regiment.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 29. Oktober d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen Rath zweiter Klasse, Professor Dr. Chelius in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Kalkulator Wittmer bei der Oberrechnungskammer zum Revisor bei dem Verwaltungshof zu ernennen;

den Assistenz- und Badearzt Joseph Wiel von Langenbrücken aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Dezember v. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Hockenheim, Dekanats St. Leon, den bisherigen Pfarrer von Billigheim und Pfarrverweser in Vorthal, Heinrich Ludwig Hoffmann, gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 27. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. Juli d. J. aus der Zahl der von dem Herrn Erzbischof der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrer in Dallau und Pfarrverweser in Obergrombach, Franz Joseph Weiner, auf die katholische Pfarrei Wöschbach, Dekanats Bruchsal, gnädigst zu designiren geruht und ist derselbe am 10. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. August d. J. gnädigst geruht, auf die HöchstIhrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Rohrbach, Dekanats St. Leon, den Pfarrer Mathias Gottlieb in Wiesenbach zu ernennen, und ist derselbe am 4. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf die Pfarrei Ulm, Dekanats Ottersweier, ernannten Pfarrer Hermann Steiger ist am 22. September d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 7. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Gemeinde Hornberg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Friedrich Schmidt in Weiler zum Stadtpfarrer in Hornberg zu ernennen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog auf die Pfarrei Eschbach, Dekanats Neuenburg, ernannten Pfarrer Alexander Weiß, bisher Pfarrverweser in Oberbergen, ist am 11. Oktober d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Buchenberg aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Johann Friedrich Sänger in Buchenberg zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Wiesloch aus den je drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Ludwig Hügel in Heiligkreuzsteinach zum Stadtpfarrer für die erste, und den Stadtvikar Karl Friedrich Bauer in Wiesloch zum Stadtpfarrer für die zweite Pfarrstelle in Wiesloch zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Polizeistunde betreffend.

Auf Grund des §. 55 des Polizeistrafgesetzbuchs wird in Betreff der Polizeistunde verordnet, was folgt:

§. 1.

Die nächtliche Polizeistunde wird auf 11 Uhr festgesetzt.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann dieselbe auf eine frühere oder auch auf eine spätere Stunde, jedoch nicht über 12 Uhr, festgestellt werden.

§. 2.

Eine Verlängerung der nach §. 1 festgesetzten Polizeistunde kann durch die Ortspolizeibehörde bei besonderen Anlässen an einzelnen Tagen für alle oder für einzelne Wirthschaften gestattet werden.

Bei Tanzbelustigungen steht dies nur dem Bezirksamt zu.

Eine Abkürzung kann durch das Bezirksamt bei dringenden außerordentlichen Veranlassungen vorübergehend angeordnet werden.

§. 3.

Der Eintritt der Polizeistunde ist eine Viertelstunde vorher anzukünden.

Die Bezirksämter haben die Art und Weise je nach den örtlichen Verhältnissen näher zu bestimmen.

Die Wirthe oder ihre Stellvertreter haben jedoch auch ohne solche Ankündigung nach Eintritt der Polizeistunde das Wirthschaften sofort einzustellen und ihre Gäste an Entfernung zu mahnen.

§. 4.

Diese Verordnung findet keine Anwendung:

1. auf Fremde, welche in Gasthäusern übernachten oder auf der Durchreise in solchen anhalten;
2. auf gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche ein besonderes nicht in einem Wirthshaus befindliches Gesellschaftslokal haben.

§. 5.

Von dem Bezirksamt können von der Anwendung dieser Verordnung befreit werden:

1. Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften, welche in einem Wirthshaus ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für dieselben bestimmtes Gesellschaftslokal haben;
2. Wirthschaften, bei welchen der Fremdenverkehr oder andere Verhältnisse besonderer Art eine solche Befreiung zulässig erscheinen lassen.

Diese Befreiungen können jedoch bei fortgesetztem Mißbrauch zurückgenommen werden.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. November dieses Jahrs in Wirksamkeit. Von da an treten die diesseitigen Verordnungen vom 8. Juli 1836, Regierungsblatt Nr. XXXVII., und vom 19. Januar 1854, Regierungsblatt Nr. IV. außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. v. Berg.

Verordnung.

Die Verhütung von Thierquälerei betreffend.

Zur Verhütung von Thierquälerei wird auf den Grund des §. 78 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1.

Kälber dürfen auf Karren oder Wagen nicht aufeinander geschichtet oder so transportirt werden, daß die Köpfe überhängen oder anschleifen.

Geknebelte Kälber sind bei Ankunft auf den Verkaufs- oder Ablade-Plätzen sogleich loszubinden.

§. 2.

Bei größern oder längern Transporten dürfen die Kälber nicht geknebelt sein. Sie müssen hinlänglichen luftigen Raum zum Liegen und Stehen haben und durch Deckung der Wagen gegen die Einflüsse der Witterung geschützt sein.

§. 3.

Wenn Hunde zum Treiben von Kälbern oder andern Thieren verwendet werden, müssen dieselben mit Maulkörben versehen sein, wodurch sie am Beißen des zu treibenden Thieres vollkommen gehindert sind.

§. 4.

Das Schlachten der Schweine darf nur durch einen Schlag auf den hinteren Theil des Kopfes und durch einen hierauf unmittelbar folgenden Herzstich geschehen.

§. 5.

Es ist untersagt, die Euter der Kühe, welche zum Verkauf auf die Märkte gebracht werden, durch Unterlassen des Melkens, durch Brennen oder andere künstliche Mittel zu spannen.

§. 6.

Die diesseitigen Verordnungen vom 17. November 1852, „das Schlachten der Schweine

betreffend“ und vom 26. Februar 1853, „das Spannen der Euter der Kühe betreffend,“ treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Verordnung.

Den Straßenschutz und Straßenverkehr betreffend.

Zur Ergänzung der Bestimmungen der §§. 120 bis 123 des Polizeistrafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 und unter Hinweisung auf §. 127 dieses Gesetzes werden die zum Schutz der Straßen und zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Straßenverkehrs (Fahrordnung) früher ergangenen allgemeinen Polizeivorschriften dahin erneuert:

§. 1.

Das Schleifen von Steinen, Bauholz oder Sägklötzen auf einer Staatsstraße oder einer mit Staatsunterstützung unterhaltenen Vizinalstraße ohne ausdrückliche allgemeine oder besondere Erlaubniß der Bezirksinspektion, bei anderen Vizinalstraßen ohne solche Erlaubniß der Gemeindebehörde, ist verboten.

§. 2.

Frachtwagen dürfen nicht so breit geladen werden, daß sie den doppelten Raum der Wegspur einnehmen.

§. 3.

Drei Wagen oder zwei gleich große beladene Wagen dürfen nicht aneinander gehängt werden.

Wird ein kleineres Beiwägelchen an einen Frachtwagen gehängt, so muß seine Deichsel entweder ganz abgenommen oder durchaus unter den Frachtwagen geschoben werden.

§. 4.

Langholz darf nur auf solchen Fuhrwerken geführt werden, welche am Hinterwagen mit einer sogenannten Schwicke versehen sind.

§. 5.

Während der Fahrt in dunkler Nacht muß jedes Fuhrwerk mit einer brennenden Laterne versehen sein.

§. 6.

Kommen zwei Fuhrwerke einander entgegen, so sollen sie einander rechts ausweichen.

§. 7.

Auf steilen Wegen längs eines Abhangs soll stets mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§. 8.

Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat Derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§. 9.

Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichestelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 10.

Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, so viel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls anhalten.

Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen und Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§. 11.

Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§. 5—8 vorgeschrieben ist.

§. 12.

Die Führer von Heerden so wie von langsam fahrenden Fuhrwerken haben, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§. 8, Absatz 2) links an sich vorüber zu lassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§. 13.

Den Bezirks- und beziehungsweise Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, innerhalb ihrer Zuständigkeit gemäß §. 127, Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches, die für die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse der Bezirke, Ortschaften und Gemarkungen weiter erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Diensterledigung.

Die Bezirksforstei Wendlingen mit dem Sitze in Freiburg ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei Großherzoglicher Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Nr LXIII. 789

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 14. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Dienstweisung für die Waisenrichter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Vollzuge der §§. 16 und 64 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 — Regierungsblatt Nr. XXI. — über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. **Bestellung der Waisenrichter.**

§. 1.

Für jede Gemeinde des Großherzogthums werden aus der Zahl der Gemeindebürger zur Unterstützung der Obervormundschaftsbehörde ein oder mehrere Waisenrichter bestellt.

Ihre Anzahl in den einzelnen Gemeinden wird mit Rücksicht auf die Größe der Bevölkerung und die sonstigen Verhältnisse des Ortes von dem Amtsgerichte auf den Vorschlag des Gemeinderathes festgesetzt. Sie darf nicht mehr als sechs betragen.

Geschäftsabtheilung. Stellvertretung.

§. 2.

Unter mehreren Waisenrichtern einer Gemeinde setzt das Amtsgericht Geschäftsabtheilung und Reihenfolge der Stellvertretung fest.

Wo nur ein Waisenrichter vorhanden ist, tritt in Fällen der Verhinderung ein Mitglied des Gemeinderaths an seine Stelle.

Deren Ernennung.

§. 3.

Die Waisenrichter werden vom Gemeinderathe vorgeschlagen und vom Amtsgerichte bestätigt. Ihr Amt dauert sechs Jahre; der Austretende kann wieder ernannt werden.

Der Gemeinderath soll nur Männer vorschlagen, welche untadelhaften Ruf, ehrenhaften Charakter, Vermögen und genügende Kenntnisse in den Geschäften der Vermögensverwaltung besitzen.

Dienstpolizei.

§. 4.

Wegen Dienstwidrigkeiten oder unsittlichen Verhaltens hat der Amtsrichter einzuschreiten; er ist berechtigt, im Falle schwerer Vergehungen oder bei deren Wiederholung die Dienstentlassung auszusprechen.

§. 5.

Dem Angeschuldigten steht gegen Straferkenntnisse des Amtsrichters die Berufung an das Appellationsgericht mit Frist von vierzehn Tagen zu.

Belohnung.

§. 6.

Die Waisenrichter haben als solche keinen Gehalt. Sie beziehen für ihre dienstlichen Verrichtungen die in der Verordnung vom 23. Oktober 1847, Regierungsblatt Nr. XLIII., bezeichneten Gebühren.

II. Dienstobliegenheiten der Waisenrichter.

1. Allgemeine Pflichten.

§. 7.

Die Waisenrichter haben im Allgemeinen die Aufgabe, die Bestellung der Vormünder, Pfleger und Beistände in den geeigneten Fällen zu veranlassen, Vormünder und Pfleger durch Rath und Belehrung zu unterstützen, zur Beaufsichtigung der Thätigkeit der Vormünder mitzuwirken und nach Anleitung der Dienstanweisung für Vormünder vom 6. August 1864 besonders darüber zu wachen, daß nicht der Mündel durch vernachlässigte Erziehung oder üble Verwaltung seines Vermögens Schaden leide.

2. Pflichten in Ansehung der Vormünder-Bestellung.

§. 8.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, dem Amtsgerichte wegen Ernennung von Vormündern, Gegenvormündern und Pflegern Anzeige zu machen:

wenn Minderjährige weder Vater noch Mutter im Leben haben;

wenn Mütter sich wieder verehelichen, ohne die Entscheidung über die Fortdauer der Vormundschaft zu veranlassen (LRS. 395);

wenn Volljährige an unbekannten Orten abwesend sind, ohne einen bevollmächtigten Geschäftsführer zurückgelassen zu haben.

§. 9.

Sie haben ferner Anzeige an das Amtsgericht wegen Einleitung der Entmündigung oder Mundtodtmachung zu erstatten, wenn Volljährige wegen Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei ihr Vermögen nicht selbst verwalten können und wenn Volljährige ihr Vermögen verschwenden.

§. 10.

Als Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger oder Beistände sollen sie nach gewissenhafter Erforschung aller Umstände nur solche Personen vorschlagen, welche vermöge ihrer Sittlichkeit und Charakterfestigkeit geeignet sind, die Erziehung des Mündels zu leiten, und die Kenntnisse im Geschäftsleben besitzen, welche erforderlich sind, um ein Vermögen zu verwalten.

Es ist wünschenswerth, daß der Vorgeschlagene durch den Besitz schuldenfreien liegenschaftlichen Vermögens Sicherheit der Entschädigung im Falle übler Verwaltung gewähre.

§. 11.

Alsbald nach Ernennung oder Bestätigung der Vormünder haben die Waisenrichter bei dem Gemeinderathe den Antrag zu stellen, daß das dem Mündel an den Liegenschaften des Vormundes zustehende gesetzliche Unterpfandsrecht im Pfandbuche eingetragen werde.

Die Zeit des Eintrages und dessen Stelle im Pfandbuche ist in der Pflegschaftstabelle (§§. 23 bis 25) zu bemerken und dabei anzugeben, ob das schuldenfreie liegenschaftliche Vermögen des Vormundes den Betrag des Mündelvermögens decke.

§. 12.

Der Eintrag des gesetzlichen Mündelpfandrechtes in das Pfandbuch ist auch in den Fällen bewirken zu lassen, wo Väter oder Mütter Vormünder sind.

Er muß in dem Unterpfandsbuche jeder Gemarkung geschehen, in welcher der Vormund Liegenschaften besitzt.

3. Pflichten in Ansehung der Vormünder-Verwaltung.

Berathung und Aufsicht.

§. 13.

Den Rath, den die Waisenrichter Vormündern, Pflegern und Beiständen auf deren Ansuchen ertheilen, und die Gutachten, welche sie im Auftrag des Amtsgerichts oder veranlaßt durch die Notare, erstatten, haben sie mit gewissenhafter Treue und eifriger Fürsorge für den Vortheil der Mündel abzugeben.

Auch unaufgefordert sollen sie Vormünder und Pfleger auf Mißgriffe aufmerksam machen, welche sie etwa hinsichtlich der Verpflegung des Mündels, der Leitung seiner Erziehung und Berufswahl, oder bei wichtigen Handlungen der Vermögensverwaltung, wie bei Veräußerung, Verpachtung, Erwerbung von Liegenschaften, bei der Bewirthschaftung von Grundstücken ꝛc. wahrnehmen.

§. 14.

Ihre Aufsicht soll namentlich auch darauf gerichtet sein, daß

a. die Voranschläge nicht überschritten,

b. Vermögensüberschüsse und andere Kapitalien des Mündels nach Maßgabe des §. 7 der Dienstweisung für Vormünder angelegt,

c. fällige Zinsen und Einkünfte sorgfältig beigetrieben,

d. Güter und Gebäude des Mündels gemäß §. 6 lit. c. der angeführten Dienstweisung verpachtet oder vermiethet,

e. Erbgleichstellungsgelder, Kaufschillinge der Mündel und dergleichen durch Eintrag in die öffentlichen Bücher sicher gestellt,

f. Fahrnisse, zu deren Aufbewahrung der Vormund ermächtigt ist — LRS. 452 — sorgfältig verwahrt werden.

§. 15.

Wenn ihnen zufolge des §. 113 der Dienstweisung für Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851 Versteigerungsankündigungen durch die Vollstreckungsbeamten zugestellt werden, weil Minderjährige oder Mundlose unter der Vormundschaft des im Zwangswege betriebenen Schuldners stehen, so haben sie solche dem Gegenvormunde zuzustellen und ihn darauf aufmerksam zu machen, daß es seine Pflicht sei:

a. zu untersuchen, ob dem Mündel nicht Forderungen gegen den Vormund zustehen;

b. wenn solche Forderungen bestehen, sie dem Vollstreckungsbeamten anzumelden;

c. der Versteigerungstagfahrt anzuwohnen und dafür besorgt zu sein, daß die Ansprüche des Mündels befriedigt werden.

§. 16.

Sie sind verbunden, dem Amtsgerichte Anzeige zu machen, wenn zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Bestand des in der elterlichen Nutznießung befindlichen Vermögens Minderjähriger gefährdet ist.

§. 17.

Dienstnachlässigkeiten und andere Pflichtwidrigkeiten der Vormünder und Pfleger, die Thatsachen, welche einen schlechten Lebenswandel derselben, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung oder ihre Untreue darthun, sind durch die Waisenrichter dem Amtsgerichte anzugeben.

Das Gleiche gilt auch in Ansehung des Verhaltens der Väter und Mütter, welche Vormünder sind.

Einvernahme der Beiräthe.

§. 18.

Wenn Waisenrichter berufen werden, die vormundschaftlichen Beiräthe einzuvernehmen, so haben sie die in dieser Eigenschaft bestellten Personen zusammen vorzuladen, ihnen die Punkte, über welche sie vernommen werden sollen, zu erläutern und sie nach gepflogener Berathung einzeln um ihre Meinung zu befragen. Ihre Aeußerung ist mit Angabe der Gründe in einem Protokolle, welches kurz den Verlauf der Verhandlung angibt, niederzuschreiben und im Falle von Meinungsverschiedenheiten jede einzelne Abstimmung besonders anzugeben.

Das Protokoll, welchem der Waisenrichter sein eigenes Gutachten beizufügen hat, muß unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung an das Amtsgericht eingesendet werden.

Anwesenheit bei Vermögensaufnahmen, Theilungen und Versteigerungen.

§. 19.

Vermögensaufnahmen, Theilungen und Versteigerungen, bei welchen Abwesende, Minderjährige und Mundlose betheiligt sind, haben die Waisenrichter anzuwohnen, um darüber zu wachen, daß das Vermögen vollständig verzeichnet und bei der Vertheilung des Vermögens, bei Versteigerungen und Verweisungen der Erlöse die Abwesenden, Minderjährigen und Mundlosen nicht benachtheiligt werden.

§. 20.

Es ist ihnen verboten, aus Auftrag der Notare Vermögensverzeichnisse zu fertigen.

Mitwirkung bei der Rechnungsabhör.

§. 21.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, an das Amtsgericht behufs weiteren Einschreitens Anzeige zu erstatten:

1. wenn die gesetzlichen Fristen zur Rechnungsstellung (§. 22 des Gesetzes vom 28. Mai 1864) nicht eingehalten werden;
2. wenn Gründe vorliegen, die es als nöthig erscheinen lassen, den Vormund zu früherer Rechnungsablegung anzuhalten;
3. wenn zu ihrer Kenntniß gelangt, daß der Vormund Kapitalien des Mündels eingezogen und in seinen Nutzen verwendet hat.

§. 22.

Die gestellten Rechnungen haben sie unter Beiziehung des Gegenvormundes zu durchgehen und dabei zu bemerken, was in Beziehung auf die Verwaltung des Vermögens zu tadeln ist, welche Verbesserungen ihnen angemessen scheinen.

Sie sollen dabei insbesondere über folgende Fragen sich aussprechen:

1. ob für den Unterhalt und die Erziehung des Mündels gewissenhaft gesorgt wird;
2. ob der Vormund sittlich unbescholten und ein guter Haushälter ist;
3. ob die vom Vormund wegen der Verwaltung geleistete Sicherheit den Mündel völlig deckt;
4. ob der Voranschlag — LRS. 454, 455 — eingehalten wurde, ob Aenderungen desselben für die künftige Rechnungsperiode nöthig werden und welche;
5. ob der Vormund nicht Forderungen an den Mündel, oder dieser an jenen hat;
6. welche Vorkehrungen behufs sicherer Anlegung der ungesichert ausstehenden Forderungen des Mündels nöthig gehalten werden;
7. welches Ergebniß der Sturz der Kasse gehabt hat, ob sämmtliche in den Rechnungen aufgeführten Schuld- und anderen Urkunden vorhanden sind und ob sie in ihren Rechtserfordernissen keinen Grund zur Beanstandung geben;
8. auf welchen Gründen die etwaige Verminderung des Vermögens beruht, wie etwa eine Vermehrung bewirkt, eine Verminderung verhindert werden kann.

Führung der Vormundschaftstabelle.

§. 23.

Die Waisenrichter führen ein Verzeichniß der Vormundschaften und Pflegschaften, in welches

1. die Vormundschaften über Minderjährige, mit Ausnahme der Vormundschaften, welche Eltern führen;
2. die Vormundschaften über Entmündigte und völlig Mundtodte;
3. die Abwesenheitspflegschaften

eingetragen werden.

§. 24.

Das Verzeichniß enthält Spalten für

1. die Ordnungszahl,
2. den Namen und das Alter des Mündels oder Pfleglings

3. den Grund der vormundschaftlichen Verwaltung,
4. den Namen des Vormunds oder Pflegers,
5. die gesetzlichen Fristen zur Stellung der Rechnungen,
6. den Tag und das Jahr der Rechnungsstellung,
7. das Brutto-Vermögen des Mündels und die darauf haftenden Schulden,
8. die Zeit und die Stelle des Eintrags des Mündel-Pfandrechts im Unterpfandsbuche,
9. Bemerkungen.

§. 25.

Die Waisenrichter sind verpflichtet, für die Vollständigkeit dieses Verzeichnisses zu sorgen und dasselbe zu diesem Zwecke jährlich wenigstens einmal mit dem Bürgermeister zu durchgehen.

4. Oeffentliche Abschätzungen.

§. 26.

Die Waisenrichter sind die öffentlichen Schätzer bei gerichtlichen Theilungen (§. 64 des Gesetzes vom 28. Mai 1864, die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend).

Sie und beziehungsweise ihre Stellvertreter haben in dieser Eigenschaft vor dem Amtsrichter das Gelübde abzulegen, daß sie ihr Amt als Schätzer mit Redlichkeit und Treue vollziehen wollen.

Ihre Aufgabe ist, das bewegliche und unbewegliche Vermögen abzuschätzen und die Theile zu bestimmen, in welche es zerlegt werden kann.

§. 27.

Bewegliches Vermögen wird nach dem wahren landläufigen Werthe geschätzt.

Befinden sich Gegenstände darunter, deren Werth der Waisenrichter nicht kennt, so hat er dies den Parteien und — wenn Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind — dem Amtsgerichte behufs Ernennung eines weiteren Sachverständigen anzuzeigen.

§. 28.

Als Anleitung bei der Schätzung unbeweglichen Vermögens dienen die §§. 150—160 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte vom 21. November 1851.

5. Versteigerungen.

§. 29.

Wenn Versteigerungen zufolge eines gesetzlichen Gebotes vorzunehmen sind, wie namentlich in den Fällen der LRS. 452, 457—459, 826, 827, 1686, so sind sie, in so fern nicht die Betheiligten den Notar damit beauftragen, in den Gemeinden von 3000 und mehr Einwohnern von den Waisenrichtern, in kleineren Gemeinden von den Bürgermeistern zu besorgen.

Waisenrichter, welche die Versteigerungen vornehmen, haben, wenn Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind, auch die Gegenstände auszurufen und den Zuschlag zu ertheilen; jedoch können in Städten von 6000 und mehr Einwohnern besondere Ausrufer bestellt werden.

Bei Versteigerungen von größerem Umfange dürfen die Waisenrichter sich eines Protokollführers bedienen.

§. 30.

Für die Verkündung der Versteigerungen sind die §§. 134—144 der angeführten Dienstweisung vom 21. November 1851 maßgebend.

§. 31.

Es ist den Waisenrichtern untersagt:

a. die Erlöse einzuziehen, wenn bei Versteigerungen Abwesende, Minderjährige oder Mundlose betheiligt sind;

b. bei Versteigerungen, die sie selbst abhalten, oder denen sie von Amtswegen anwohnen, unmittelbar oder durch Mittelspersonen mitzusteigern.

Schlußbestimmungen.

I.

Vorstehende Dienstweisung tritt mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Tage an wird die Waisenrichterordnung vom 18. April 1810, Regierungsblatt Nr. XVIII., aufgehoben.

II.

Die Gemeinderäthe haben im Laufe des Monats Dezember d. J. dem Amtsgerichte die Personen zu bezeichnen, welche sie als Waisenrichter vorschlagen.

Bis zu den neuen Ernennungen haben die dermalen bestellten Waisenrichter und Schätzer ihr Amt fortzuversehen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. November 1864.

Friedrich.

Stabel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Nr. LXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 16. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden, HöchstIhrem Kammerherrn und Hofmarschall, Wilhelm Pleikart Freiherrn von und zu Gemmingen, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehene Kommandeurkreuz erster Klasse des St. Stanislausordens anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 1. August d. J. auf die katholische Pfarrei Ewattingen, Dekanats Stühlingen, den bisherigen Pfarrverweser in Hilzingen, Nepomuk Widmann, zu ernennen geruht und ist demselben am 11. Oktober d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer, Dekan Karl Heinrich von Langsdorff in Auggen, den Charakter und Rang eines Kirchenraths zu verleihen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Waldkirch, Dekanats Freiburg, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Augustin Freund von Forchheim verliehen und ist derselbe am 22. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von der freiherrlichen Familie von Röder-Diersburg auf die Pfarrei Oberweier, Dekanats Lahr, präsentirten bisherigen Hofpfarrer von Bruchsal, Ludwig Kästle, wurde am 4. d. M. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Werbach, Dekanats Tauberbischofsheim, dem bisherigen Pfarrer von Petersthal, Konstantin Seitz, verliehen und ist derselbe am 12. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

Es haben gestiftet:

die verstorbene Luise Michaeli von Karlsruhe in das Blindeninstitut zu Freiburg 200 fl.;
Karoline Michaeli von da eben dahin 1000 fl.;
Anna Maria Herbstritt von Föhrenthal in den Kirchenfond zu Glotterthal 13 fl.;
der verstorbene Georg Uffheil von Wasenweiler in den dortigen Armenfond zur Vertheilung des Zinses unter die Ortsarmen 100 fl.;
eine ungenannte Person in den St. Ursula-Kapellenfond zu St. Peter zur Abhaltung zweier Anniversarmessen 130 fl.;
die verstorbene Ehefrau des Altbürgermeisters Vögtlin, Anna Maria Reinert, von Brombach in den Almosenfond daselbst 300 fl.;
der verstorbene evangelische Pfarrer Schlatter von Wittlingen in den dasigen Almosenfond 100 fl.;
die Altengelwirth Serauer'schen Eheleute von Theningen in die dortige Pfarrkirche zur Bekleidung des Altars 16 fl. 20 kr.;

die ledig verstorbene Theresia Kienzler von Nußbach in den Ortsarmenfond allda 200 fl.;

die ehemalige Vereinszunft in Kleinlaufenburg in den Armenfond zu Niederwiehl 46 fl. 42 kr.;

der ledige Andreas Hog von St. Märgen in den Pfarrarmenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Geschwister der verstorbenen Karolina Löffler von da eben dahin und zu gleichem Zweck 50 fl.;

die Wittwe des verstorbenen Joseph Fes, Wilhelmine Stuber von Jechtingen, in den dortigen Armenfond 114 fl.;

der verstorbene Dekan Amann von Inzlingen in den Armenfond zu Häg 200 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Ehrsberg 200 fl.;

die gewesene Vereinszunft zu Kleinlaufenburg in den Schul- und Armenfond zu Hochsal zur Unterstützung der Gewerbtreibenden 5 fl. 42 kr.;

Dieselbe in den Armenfond zu Hauenstein zu gleichem Zwecke 71 fl. 30 kr.;

die Wittwe Theresia Hug von Schönwald in den Armenfond zu Nußbach 50 fl.;

Schmied Johann Danner von Schallstadt in den Schulfond daselbst 15 fl.;

die Hagelbeschädigten von Segeten in den dortigen Schulfond 50 fl.;

der verstorbene Großh. Bad. General der Reiterei, Freiherr Wilhelm Gayling von Altheim, zu Rastatt in den Armenfond zu Ebnet 50 fl.;

Karoline Michaeli von Karlsruhe in die Hochberg'sche Amalienstiftung zu Emmendingen 1000 fl.;

Luise Michaeli von da eben dahin 200 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenbaufond zu Höllstein, vorbehaltlich des lebenslänglichen Zinsgenusses und mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung von acht Messen nach dessen Absterben, 1000 fl.;

der verstorbene Dekan Amann von Inzlingen in den dasigen Armenfond 500 fl.;

Pfarrer Franz Xaver Restle von Altenburg in die Pfarrkirche zu Herrischried drei Meßgewänder im Werthe von 111 fl.;

in die Pfarrkirche zu Furtwangen:

Johann Hoch von da sechs Altartücher im Werthe von 150 fl.;

Johann Kuenzer von da acht dergleichen im Werthe von 75 fl.;

ungenannte Personen von da eine Muttergottesstatue im Werthe von 130 fl., Stationenbilder im Werthe von 288 fl., ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werthe von 25 fl., vier Weihwasserkessel im Werthe von 14 fl., zwei Chorröcke im Werthe von 30 fl.;

die Wittwe des Joseph Grieshaber von da eine Kirchenfahne im Werthe von 145 fl.;

der Kreuzerverein von da eine Albe im Werthe von 15 fl., einen Chorrock im Werthe von 15 fl., ein Pluviale im Werthe von 203 fl., eine weiße Casula im Werthe von 145 fl., eine schwarze Casula im Werthe von 40 fl., eine Kirchenfahne im Werthe von 75 fl., neun Kanontafeln im Werthe von 17 fl., ein Missale defunctorum im Werthe von 3 fl. 30 kr.;

eine unbekannte Person sechs künstliche Blumenstöcke im Werthe von 30 fl.;

der verstorbene Konrad Roth von Neuershausen zu einer Anniversarmesse in die dortige Pfarrkirche 50 fl.;

der ledig verstorbene Michael Fer von da ebenso und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die Wittwe Katharina Rink von Sasbach in die dortige Pfarrkirche zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Magdalena Ambs von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Martin Bitsch und Elisabeth Gäs von da für zwei Anniversarmessen eben dahin 72 fl.;

die Wittwe Barbara Helbling, geb. Harz von da für eine Anniversarmesse eben dahin 36 fl.;

die Wittwe Magdalena Eberenz, geb. Helbling von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl;

Altbürgermeister Martin Bitsch von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 36 fl.;

Karl Schomas von da für zwei Anniversarmessen eben dahin 72 fl.;

Derselbe zur Anschaffung von Kirchengeräthen eben dahin 55 fl.;

Ungenannte von Grießheim zum Bau einer Gottesackerkapelle in den Gottesackerkapellenbaufond daselbst 344 fl. 46 kr.;

die Wittwe des Jakob Strittmatter, Franziska, geb. Adler, von Görwihl in den Kapellenfond zu Hartschwand zu kirchlichen Zwecken 5 fl.;

Joseph Hämmerle von Furtwangen in den Kirchenfond zu Siegelau zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Erben der ledig verstorbenen Maria Fahrländer von Siegelau eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

der ledige Jakob Fahrländer von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die Erben des Wilhelm Fahrländer von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

mehrere Personen von Siegelau zwei rothe Ministrantenröcke in die dortige Pfarrkirche im Werthe von 16 fl. 24 kr.;

mehrere Pfarrangehörige von da eben dahin ein Missale im Werthe von 22 fl.;

ein ungenannt sein wollender Bürgersohn eben dahin ein Pluviale im Werthe von 120 fl.;

ein Ungenannter eben dahin ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 5 fl.;

ein Ungenannter eben dahin zwei Altarklingeln im Werthe von 5 fl. 24 kr.;

mehrere Pfarrgenossen von Siegelau eben dahin einen Chorrock und einen Sammtkragen im Werthe von 18 fl.;

die Wittwe des Lorenz Ritter, Katharina, geb. Stadel von Forchheim, in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

die ledige Appolonia Futterer von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

die ledige Waldburga Weiß von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

die Pfarrgemeinde in die Pfarrkirche zu Forchheim zwei Chorfähnchen im Werthe von 90 fl.;

ein ungenannt sein wollendes Pfarrkind eben dahin ein Meßgewand im Werthe von 100 fl.;

der ledig verstorbene Anton Marder von Gurtweil in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe des Augustin Tröndle, Magdalena, geb. Dietsche von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Johann Baptist Gramm von Freiburg in den Münsterfabrikfond daselbst zu einem Seelenamt 100 fl.;

die Familie des verstorbenen Oberamtsrichters Mallebrein von da eben dahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Buchbinder Alois Warth von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die Familie der verstorbenen Maria Ursula Wagner, geb. Leber von Unteralpfen in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die verstorbene Agathe Schmidle, geb. Wagner von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die verstorbene Anna Maria Huber, geb. Kaiser von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

der verstorbene Xaver Leber von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

der verstorbene Joseph Leber von da eben dahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

der verstorbene Joseph Pfeiffer von da eben dahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene Pelagius Nier von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Joseph Schäuble von da eben dahin zu vier Anniversarmessen 200 fl.;

die Familie des verstorbenen Konrad Zumkeller von Happingen in den Kirchenfond zu Wilfingen zu einer Anniversarmesse 83 fl. 20 kr.;

die Familie der verstorbenen Maria Kaiser von Wilfingen eben dahin und zu gleichem Zwecke 83 fl. 20 kr.;

die Wittwe des Hauptlehrers Anton Dietrich, Gertrud, geborene Dirr von Wyhl in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Katharina Steyert von da eben dahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe des Joseph Dirr, Maria Anna, geb. Bestätter von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die Kinder der verstorbenen Kajetan Wild'schen Eheleute von Menzenschwand in den dortigen Anniversarfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Kinder der verstorbenen Mathä Bauer'schen Eheleute von Vordermenzenschwand eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

der Geistliche Rath Grieshaber von Freiburg in die Pfarrkirche zu Gottenheim einen Chorrock im Werthe von 8 fl.;

Adlerwirth Band und Altaccisor Willoth von Gottenheim eben dahin eine Fahne im Werthe von 80 fl.;

der Wittwer Joseph Tröndlin von Schliengen in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die ledige Katharina Wilhelmina Tröndlin von da eben dahin zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Ungenannte von St. Georgen und anderwärts in die Pfarrkirche zu St. Georgen einen Rauchmantel im Werthe von 101 fl. 27 kr.;

Mathias Leibherrs Wittwe von St. Georgen in den dortigen Kirchenfond zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene Pfarrer August Dorn von da eben dahin zu einem Seelenamt 100 fl.;

Lindenwirth Anton Weber's Erben von da eben dahin zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

Ungenannte in die Pfarrkirche zu St. Georgen ein Ciboriummäntelchen im Werthe von 20 fl., zwei Meßbuchpulte im Werthe von 3 fl., ein Meßbuch im Werthe von 2 fl.;

der verstorbene Johann Hog von Steig in den Kirchenfond zu Breitnau zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Erben der verstorbenen Walburga Waldvogel von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Agathe Föhrenbach und deren Tochter Anna Faller von Breitnau in die Pfarrkirche daselbst eine Albe im Werthe von 12 fl. und zwei Chorfähnchen im Werthe von 87 fl.;

die ledige Sophie Späth von da eben dahin vier rothe Ministrantenröcke im Werthe von 25 fl.;

die ledige Magdalena Rombach von Steig eben dahin ein Festmeßgewand im Werthe von 151 fl. 15 kr.;

Ungenannte eben dahin ein Velum im Werthe von 46 fl., zu einem Pluvial 338 fl. 26 kr., zu zwei gemalten Chorfenstern 1327 fl. 26 kr., drei Kanontafeln im Werthe von 6 fl., zur Vergoldung eines Kelches 18 fl., zur Reparatur eines Rauchfasses 10 fl., ein Missale im Werthe von 40 fl. 40 kr.;

eine ungenannte Person von Jechtingen in die Pfarrkirche daselbst eine Kind Jesustatue von Holz im Werthe von 50 fl.;

eine Anzahl Parochinnen eben dahin einen Rauchmantel im Werthe von 106 fl. und einen Traghimmel im Werthe von 150 fl.;

die Wittwe des Joseph Fes Wilhelmine, geb. Stüber von da eben dahin ein Meßgewand im Werthe von 77 fl., ein Velum im Werthe von 23 fl., eine Festtagsstola im Werthe von 9 fl. und zu einem Seelenamt 75 fl.;

Pfarrer Machleid von da eben dahin eine neue Altartuchspitze im Werthe von 15 fl. 30 kr.;

der verstorbene Stadtpfarrer und Dekan Andreas Engler von Waldkirch in den Pfarrkirchenfond zu Zähringen zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

die verstorbene Maria Fehrenbach, Ehefrau des Andreas Berthold von Wildthal, eben dahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

die verstorbene Maria Eva Gehri, Wittwe des Johann Vögtle von Zähringen, in den Kirchenfond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Luise Becker von da eben dahin ein Altartuch, eine Pultdecke und ein Körbchen mit dürren Blumen im Werthe von 6 fl.;

Schneider Ambros Böhler von Schönau in den dortigen Kirchenfond zu einem feierlichen Seelenamt 100 fl.;

Josepha Bauer von Oberschopfheim eben dahin zu einer Aniversarmesse 50 fl.;

Christian Dold von Niederwasser in den Kirchenfond daselbst zu zwei Anniversarmessen 100 fl.

Pfarrgenossen von Kappel, Landamts Freiburg, in die dortige Pfarrkirche ein vergoldetes Versehkreuz im Werthe von 18 fl. und eine Lampe von Messing für das ewige Licht im Werthe von 18 fl.;

die ledige Josepha Stenftenagel von Pfaffenweiler in den Pfarrkirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

August Kiefer von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

die Gebrüder Emil und Ferdinand Ekert von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

Mathä Direnbach von da in den Kaplaneifond daselbst zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

Gallus Müller von Bürglen, Amts Waldshut, in den Kirchenfond zu Weilheim zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe Agathe Tränkle von Haslachsimonswald in den Kirchenfond zu Untersimonswald zu einer Anniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe Magdalena Wehrle von Neusimonswald eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

die ledige Maria Nägele von Haslachsimonswald eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Bürgermeister F. P. Baumer von Neusimonswald eben dahin zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe Maria Siegel von Altsimonswald eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

mehrere Pfarrgenossen von Untersimonswald in die Pfarrkirche daselbst zur Fassung und Vergoldung des Hochaltars mit acht Bildern, sechs Lichtstöcken, sechs vergoldeten Blumenvasen und dem Tabernakel 1049 fl. 2 kr., zur Fassung des Maria-Altars mit sechs Bildern und vier vergoldeten Lichtstöcken 460 fl. 30 kr., zur Fassung des Joseph-Altars mit sechs Bildern und vier vergoldeten Lichtstöcken 460 fl. 30 kr., zur Fassung der Kanzel mit einer Figur 430 fl., zur Fassung des Kruzifixes und der zwei Bilder unter dem Chorbogen 36 fl., zur Fassung des Auferstehungsbildes, des Pfarrkreuzes, des Prozessionskreuzes, eines Madonnenbildes und des Kruzifixes in der Sakristei 89 fl. 30 kr., für die Restauration der fünfzehn Kreuzwegstationenbilder und Vergoldung der Rahmen 545 fl. 16 kr., für Versilberung des Rauchfasses und des Schiffchens 7 fl., eine rothe Prozessionsfahne mit Oelgemälde im Werthe von 65 fl., fünfzehn Geheimnißtafeln (Oelgemälde) im Werthe von 35 fl., vier Standarten von Wolldamast im Werthe von 33 fl. 55 kr., zwei messingene Kandelaber im Werthe von 14 fl., zwei versilberte Platten zu Meßkännchen im Werthe von 9 fl., fünfzehn Armleuchter von Messing im Werthe von 63 fl., ein gothisches Prozessionskreuz im Werthe von 12 fl. 48 kr., zwei Levitenkleider im Werthe von 57 fl. 48 kr., zwei Altartücher mit Spitzen im Werthe von 29 fl. 4 kr., ein Meßpult im Werthe von 8 fl. 6 kr., Singmessen im Werthe von 4 fl. 12 kr., eine Uhr in die Sakristei im Werthe von 3 fl. 27 kr.;

Longin Gantert, Handelsmann von Gurtweil, in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

Johann Nepomuk Gang von da eben dahin zu einer Anniversarmesse 36 fl.;

Konrad Tröndle von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 50 fl.;

Jakob Ebi von Kuchelbach in den dortigen Kapellenfond zu zwei Anniversarmessen 133 fl. 20 kr.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von Großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises in den Monaten Juli, August und September d. J. die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Es haben gestiftet:

der verstorbene Johann Georg Sum von Schenkenzell in den Armenfond daselbst, behufs der Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse 125 fl.;

Derselbe in den Armenfond zu Berggzell 75 fl.;

Freiherr Ferdinand von Röder zu Diersburg zum Ankaufe von Liegenschaften für die dortige evangelische Pfarrei 70 fl.;

Friedrich Vetter Wittwe, Barbara, geborene Wagner, in Sulz für die dortige evangelische Kirchengemeinde ein Kniebänkchen im Werthe von 3 fl. 42 kr.;

eine größere Anzahl der evangelischen Gemeinde Gernsbach und Staufenberg in die evangelische Kirche von Gernsbach eine neue Bekleidung der Kanzel, des Altars, Taufsteins und Knieschemels aus Sammt mit Goldfransen im Gesammtwerthe von 188 fl. 22 kr.;

der verstorbene Emil Albert Bauer von Kehl, Sohn des dortigen Pfarrers Bauer, der evangelischen Diasporagemeinde Renchen einen silbernen, innen vergoldeten Abendmahlskelch im Werthe von 45 fl. 40 kr.;

ein Ungenannter in die St. Stephanskirche in Karlsruhe zu drei Seelenämtern 600 fl.;

die frühere Bauzunft in Gondelsheim in den dortigen Almosenfond 75 fl. 2 kr.;

die verstorbene Amtmann Meister Wittwe Johanna, geborene Held von Feßenbach in den dortigen Armenfond 200 fl.;

ein Ungenannter in den Almosenfond in Neuweier 25 fl.;

die verstorbene Amtmann Meister Wittwe Johanna, geborene Held von Feßenbach in den Kirchenfond in Weingarten für Abhaltung eines jährlichen heil. Amtes und einer heiligen stillen Messe 150 fl.;

die ledig verstorbene Helena Braunagel von Balg in den dortigen Heiligenfond zu zwei Jahrtagmessen 100 fl.;

der verstorbene Pfarrer Ludwig Zwiebelhofer von Neuhausen in den Heiligenfond in Balg zu einem Jahrgedächtnißamt 100 fl.;

die Pfarrgenossen zu Balg und ungenannte Personen von Baden in die Kirche zu Balg eine Muttergottesstatue in Gold und Silber gefaßt sammt Glaskasten im Werthe von 120 fl.;

ein Ungenannter in Baden in die Kirche in Balg ein neues seidendamastenes Meßgewand im Werthe von 100 fl.;

Ungenannte in Balg in die dasige Kirche eine neue Monstranz im Werthe von 166 fl.;

der verstorbene Pfarrer Reinbold in Söllingen in den dortigen Karl-Friedrich-Armenfond 10 fl.;

die Erben des verstorbenen Ignatz Kurz in Sasbach in den dasigen Heiligenfond für Abhaltung einer Stationsandacht 200 fl.;

Andreas Seyfried von Zusenhofen in den dortigen Armenfond 50 fl.;

ein Ungenannter zur Restauration der Oelgemälde in der Kapelle zu Gaisbach 44 fl., und zum Umguß einer zersprungenen Glocke daselbst 58 fl.;

Luise Westermann, Ehefrau des Adlerwirths Hitscherich in Waldprechtsweier, in die dortige Kapelle einen Chorrock im Werthe von 12 fl.;

der verstorbene Bildhauer Joseph Gruber in Friesenheim in den dortigen katholischen Almosenfond 110 fl. 13 kr.;

Ungenannte in den Gutleuthausfond in Baden: zwei Kruzifixe im Werthe von 2 fl., ein gepolstertes Fußschemelchen im Werthe von 1 fl. 30 kr., vier Bilder in Glas und Rahme im Werthe von 6 fl., ein neues Meßgewand im Werthe von 50 fl., ein schwarzes schon gebrauchtes Meßgewand im Werthe von 20 fl., fünf Bilder in Goldrahmen im Werthe von 6 fl. 30 kr., zwei runde Tische in die Kapelle im Werthe von 13 fl., sechs Blumenbouquets im Werthe von 3 fl., drei Blumenbouquets im Werthe von 1 fl. 30 kr., zwei Blumenvasen im Werthe von 1 fl., vier Korporalien im Werthe von 1 fl. 30 kr., ein Ciborienmäntelchen im Werthe von 1 fl., ein Paar Fenstervorhänge im Werthe von 7 fl., einen Teppich im Werthe von 3 fl., einen weißen Bettvorhang;

Pfarrer Joseph Ekert von Stettfeld in den dasigen Pfarrkirchenfond zu einem Jahrtagsamt 75 fl.;

die Erben des Konrad Wunsch in Forbach in den dortigen Kirchenfond für eine Jahrtagsmesse in der Forbacher Kapelle 50 fl.;

der Verein der ewigen Anbetung des allerheiligsten Altarsakraments in Mannheim in die Stadtpfarrkirche in Kehl Weißzeug zu sechs Stück Korporalien, Purifikatorien 2c. im Werthe von 8 fl., eine leinene Albe im Werthe von 14 fl.;

die Einwohner der Stadt Kehl in die Pfarrkirche daselbst für Anschaffung von vierzehn Stationsbildern 272 fl. 30 kr., eine kleine Monstranz für den heiligen Kreuzpartikel im Werthe von 15 fl.;

Diese unter Beihülfe von Beiträgen kathol. Pfarrangehörigen 10 fl., zwei rothe Chorfähnlein im Werthe von 49 fl.;

Landwirth Benedikt Leuchtner in Iffezheim in die dortige Pfarrkirche für eine heilige Jahrtagsmesse 50 fl.;

verschiedene Pfarrangehörige in Oberweier in die Pfarrkirche daselbst eine Statue von Holz, den heiligen Johannes den Täufer vorstellend, im Werthe von 75 fl., ein Versehkreuz im Werthe von 22 fl., ein Altartuch im Werthe von 5 fl., ein Kommuniontuch im Werthe von 2 fl. 30 kr.;

Franziska Köppel ledig von Plittersdorf in den Heiligenfond daselbst für eine heilige Jahrtagsmesse 50 fl.;

Pfarrangehörige von Söllingen in die dortige Pfarrkirche fünfzehn Stationstafeln im Werthe von 22 fl.;

Fidel Braun Wittwe, Barbara, geborene Früh, in Obersasbach in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Jahrtagsmesse 50 fl.;

die verstorbene Johann Meiers Wittwe, Maria Anna, geborene Ketterer, in Sasbach in den dortigen Kirchenfond für eine heilige Jahrtagsmesse 50 fl.;

Pfarrer Knöbel in Richen in die dortige Pfarrkirche versilberte Taufgefäße, als Platte, Kanne, Salzschale im Werthe von 16 fl., ein Paar gläserne Meßkännchen mit Beschlag und Teller im Werthe von 15 fl., ein hölzernes Kruzifix zur Trauerbahre im Werthe von 2 fl. 18 kr., ein Ciboriummäntelchen von weißer Seide mit goldenen Borden und Fransen im Werthe von 9 fl. 12 kr., ein hölzernes Postament unter den Leuchter der Osterkerze im Werthe von 1 fl. 30 kr., eine goldbronzirte Krone auf das Marienstandbild im Werthe von 4 fl. 30 kr., ein vergoldeter Sternenkranz auf das Standbild des heiligen Johann von Nepomuk im Werthe von 4 fl., verschiedene Arabeskenstücke (bauliche Verzierungen) auf beiden Seitenwänden des Altars im Werthe von 28 fl., Stollen unter die Thürflügel an die Kommunionbank im Werthe von 1 fl. 30 kr.;

Gendarm Benedikt Hertweck in Niederbühl in den dortigen Heiligenfond für eine heilge Jahrtagsmesse 50 fl.;

Franz Armbruster in Zunsweier in den Heiligenfond in Berghaupten für eine heilige Jahrtagsmesse 50 fl.;

die Wittwe Maria Anna Trayer in Oppenau in den dasigen Heiligenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

die Wittwe Barbara Joggert von Weier in den dortigen Kirchenfond für eine Jahrtagsmesse 50 fl.;

Benedikt Warth von Haueneberstein in den dortigen Kirchenfond zu einer heiligen Messe 50 fl.;

Joseph Bechler Wittwe, Magdalena, geborne Melcher in Waldprechtsweier in den dortigen Kapellenfond für ein Seelenamt nebst 12 fl. zur Bestreitung der Ganggebühr für den Pfarrer 87 fl.;

Josephine und Anna Rheinbold in Rastatt in den Kirchenfond von Söllingen für eine Jahrtagsmesse 50 fl.;

Theresia Rapple in Berghaupten in den Kirchenfond in Diersburg zur Anschaffung des Oels für das ewige Licht 400 fl.;

die erlauchte Familie des verstorbenen Prinzen Salm-Reiferscheid in Baden in die dortige Pfarrkirche gestickte wollene Antependien im Werthe von 66 fl.;

Frau A. Chabert Wittwe in Baden in den dortigen Kirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Fidel Schweier in Baden in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 100 fl.;

die Schulkinder in Baden in die dortige Pfarrkirche eine Statue, den Knaben Jesus, zu Prozessionen im Werthe von 26 fl.;

Stadtpfarrer Grafmüller in Baden für die Jungfrauen in die dortige Pfarrkirche eine rothseidene Standarte mit Schärpe und Schleife zu gleichem Zwecke im Werthe von 25 fl.;

Derselbe für die Jünglinge in Baden in die dortige Pfarrkirche eine grünseidene Standarte ebenfalls zu Prozessionen im Werthe von 25 fl.;

ein Ungenannter in Baden in die Dreieichenkapelle zu Badenscheuern ein Meßgewand sammt Zugehör im Werthe von 52 fl.;

der ledig verstorbene Andreas Schönberg in Zell a. H. in den dortigen Wallfahrtskapellenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

die verstorbene Wittwe Maria Anna Lehmann, geborene Baumgartner, und die noch lebende ledige Maria Anna Sohler von Zell a. H. in den dortigen Wallfahrtskapellenfond für ein Seelenamt 100 fl.;

Amtsdiener Thaddäus Effinger Wittwe in Offenburg in den dasigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

die verstorbene Amtmann Meisters Wittwe in Weingarten in den Kirchenfond daselbst für ein Seelenamt 75 fl. und für eine heilige Messe 50 fl.;

Jakob Herrmann von Rammersweier in den Kirchenfond in Weingarten für eine heilige Messe 50 fl.;

Jakob Haug von Ettlingen in den dortigen Kirchenfond für zwei Seelenämtern 150 fl.;

die verstorbene Theresia Drescher Wittwe in Hofen in den Kirchenfond in Schutterwald für eine heilige Messe 50 fl.;

Philipp Jäger in Niederschopfheim in den dortigen Heiligenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Luise Westermann, Ehefrau des Adlerwirths Hitscherich in Waldprechtsweier, für die dortige Kapelle einen Chorrock im Werthe von 12 fl.;

die ledig Emma Hurst von Renchen in die Pfarrkirche zu Wagshurst eine Jungfrauenfahne von Seidendamast für Feste und Prozessionen im Werthe von 152 fl.;

Anselm Litsch von Wagshurst in den Kirchenfond daselbst für ein Seelenamt 75 fl.;

der ledige Felix Bartmann in Wagshurst in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

die ledige Karoline Schneider von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

der Wittwer Isidor Bigott von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

die ledige Martha Berger von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

Franziska Berger, Wittwe des verstorbenen Benedikt Schütt, von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 75 fl.;

die Erben des ledig verstorbenen Joseph Ketterer in Sasbach in den Heiligenfond daselbst für zwei heilige Messen 100 fl.;

Bernhard Wurzlers Wittwe, Franziska, geborene Braun, in Sasbach in den dortigen Heiligenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Michael Kunz von Obersasbach in den Heiligenfond in Sasbach für ein Seelenamt 75 fl.;

der verstorbene Pfarrer Ludwig Zwiebelhofer in Neuhausen in den Heiligenfond in Balg für ein Seelenamt 100 fl.;

die Pfarrgenossen im Vereine mit ungenannten Personen in Balg in die dortige Pfarrkirche eine Muttergottesstatue in Gold und Silber gefaßt sammt Glaskasten im Werthe von 120 fl.;

ein Ungenannter in Baden in die Pfarrkirche in Balg ein seidendamastenes Meßgewand im Werthe von 100 fl.;

Ungenannte in Balg in die dortige Pfarrkirche eine neue Monstranz, vier messingene Lichtstöcke und vier Blumensträuße im Werthe von 166 fl.;

Jakob Gmeiners Wittwe Luitgard, geborene Börsig, in Petersthal in den dortigen Kirchenfond für ein Seelenamt 75 fl.;

Andreas Jüllich von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 100 fl.;

Georg Kümmig von da eben dahin und zu gleichem Zwecke 100 fl.;

Thierarzt Joseph Gmeiner von da eben dahin für eine heilige Messe 50 fl.;

Michael Kümmig von da eben dahin für zwei heilige Messen 100 fl.;

Michael Braun von Petersthal in den dortigen Kirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Joseph Kümmig von Griesbach in den dortigen Kapellenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Franz Xaver Braun von da eben dahin für eine heilige Messe 50 fl.;

Romuald Drapps Wittwe Karolina, geborene Friedmann, in Sinzheim in den dortigen Heiligenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

die verstorbene Gervas Hucks Wittwe Sidonia, geborene Strak, in Sinzheim in den dortigen Pfarrkirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Alois Rheinbold von da in die dortige Pfarrkirche ein schwarzes Meßgewand, Säule und Kreuz von Hand gestickt, sammt Zugehör im Werthe von 50 fl.;

Rosa Fliegauf, Wittwe des Instrumentenmachers Senes Schmidt in Freiburg, in den Kirchenfond in Zunsweier für eine heilige Messe 50 fl.;

Küfermeister Joseph Wetzel in Zunsweier in den dortigen Kirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

Felix Stelzer von Griesheim in den dortigen Kirchenfond für eine heilige Messe 50 fl.;

die verstorbene Blumenwirth Frühe Wittwe von Balg in den dortigen Heiligenfond zur Abhaltung eines Jahrgedächtnißamtes 75 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond in Reichenbach 100 fl.;

Katharina Adler, verstorbene Ehefrau des gleichfalls verstorbenen Joseph Fehrenbach, in den dortigen Armenfond 150 fl.;

die frühere Bäcker- und Müllerzunft zu Stein zu Gunsten der Gemeinde Bauschlott zur Unterstützung armer Gewerbslehrlinge 18 fl. 49 kr. und die frühere Küferzunft in Stein zu Gunsten der Gemeinde Eisingen mit der gleichen Bestimmung 33 fl. 19 kr.;

die Mitglieder der seitherigen Metzgerzunft in Stein an die Gemeinde Mühlburg zur Unterstützung armer Lehrlinge 73 fl. 17 kr.;

der verstorbene Gabriel Leonhard von Berckholz in Karlsruhe in die evangelische Diakonissenanstalt daselbst 100 fl.;

die ledig verstorbene Luise Erhard von Karlsruhe eben dahin 100 fl.;

die ledig verstorbene Luise Michaeli von da eben dahin 100 fl.;

die früheren Zünfte zu Bühl, nämlich der Bäcker, Bauhandwerker, Weber, Dreher, Küfer, Metzger, Müller, Sattler, Schmiede, Schreiner, Schlosser und Glaser in den Gewerbschulfond in Bühl 527 fl. 7 kr.;

die ehemalige Schlosserzunft in Bühl in den Krankenunterstützungsverein daselbst 143 fl. 9 kr.;

der verstorbene Philipp Franz Honikel in Landshausen in den dortigen Heiligenfond einen Acker in Hittelberg im Werthe von 200 fl., mit der Bestimmung, daß aus dem Erträgniß die Kosten für eine heilige Jahrtagsmesse für den Stifter, dessen Verwandte und alle Pfarrangehörige bestritten werden;

Anton Schwab und Joseph Jucker von Pfaffenroth in den dortigen Kapellenfond zur Abhaltung von Anniversarmessen jeder 60 fl.;

Sonnenwirth Stöckle Wittwe Theresia, geborene Schlick, in Achern in den Heiligenfond daselbst für Abhaltung eines jährlichen Traueramtes und einer stillen Messe 111 fl.;

die verstorbene Ignaz Sprauls Wittwe Maria Anna, geborene Hund, in Erlach in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtages 100 fl.;

der verstorbene Bürger Anton Benz von da als Geschenk 25 fl. und zur Abhaltung eines Jahrtages 75 fl.;

die verstorbene Elisabetha Clausing von Unteröwisheim in den Heiligenfond daselbst 50 fl.;

die verstorbene Karl Deuchler Wittwe von da eben dahin 5 fl.;

Michael Wörrmanns Eheleute in Lautenbach in den dortigen Kirchenfond zur Abhaltung einer Jahrtagsmesse 58 fl. 20 kr.

Die Genehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 6. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Es haben gestiftet:

Joseph Faller alt und dessen Ehefrau Franziska, geborene Vogt, zu Raithenbuch den Betrag von 500 fl. zur Gründung eines Armenfonds dortselbst;

Frau Domänenrath Eberlein in Karlsruhe unter dem Namen „Domänenrath Eberlein-Stiftung" 1000 fl. zur Unterstützung dürftiger Verwandten ihres verstorbenen Mannes in Waibstadt;

Johann Konrad Borho von Sunthausen zur Gründung eines Fonds, aus dessen Mitteln seiner Zeit ein Betsaal für die dortige evangelische Kirchengemeinde angeschafft werden soll, 10 fl.;

die Erben der in Schopfheim verstorbenen Buchhalter Fr. Hölzlins Wittwe, Alois Borler von Lichtensteig und Maria Josepha Elisabetha Borler von Tubach bei Rorschach zur Gründung eines Fonds für die Kleinkinderschule in Schopfheim 100 fl.;

die ledig verstorbene Sophie Braun von Karlsruhe in die Karl-Friedrich-Leopold- und Sophien-Stiftung daselbst 10,000 fl. zur Gründung zweier Freiplätze, bei deren Besetzung vorzugsweise auf Anverwandte von ihr Bedacht genommen werden soll;

der in Mannheim verlebte pensionirte Regierungsrath Christian Wilhelm Karl Saur in die Kleinkinderschule in Wertheim 2000 fl.;

die ehemalige Müllerzunft des Schopfheimer Viertels in den Gewerbschulfond in Schopfheim ihr Reinvermögen im Betrage von 4000 fl.;

ein Ungenannter an die Gemeinde Etzenroth zur Gründung eines Armenfonds für fromme katholische Angehörige der Gemeinde 50 fl.;

Walburga Binninger von Ewattingen dem Freiburger Armenfond ihr in der Wiehre gelegenes Haus sammt Garten im Werthe von 10—12,000 fl.;

der verstorbene Regierungsrath Christian Wilhelm Karl Saur in Mannheim an den Baufond der katholischen Stadtpfarrkirche Wertheim ein Vermächtniß von 5000 fl.;

eine ungenannte Person zur Gründung einer Kleinkinderschule in Büsingen 100 fl.

Die Stiftungen des Joseph Vogt von Fischbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. dieses Monats den beiden Stiftungen des verstorbenen Großhändlers Joseph Vogt von Tawastehus, gebürtig von Fischbach, zu Gunsten der letzteren Gemeinde im Gesammtbetrage von 6,800 fl. für arme Schulkinder und zur Aussteuer armer Mädchen die Staatsgenehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten für 1864 betreffend.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten ist auf Montag, den 5. Dezember d. J. Morgens 9 Uhr und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Vorlage eines pfarramtlichen Geburtsscheines, ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, des Entlassungszeugnisses zur Universität, und, wenn sie eine andere öffentliche Schule besucht haben, des Zeugnisses

der obersten Klasse dieser Anstalt, endlich eines lateinisch abgefaßten Lebenslaufes, worin namentlich der Bildungsgang und etwaige Spezialstudien zu erwähnen sind, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Großherzoglichen Oberschulrathe zu melden.

Karlsruhe, den 4. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Gutman.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend

Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Karl Fièvet in Köln wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene weitere Verbesserung des Wasserregulators am Giffard'schen Injektor auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 1. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Staatsprüfung im Baufache betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Staatsprüfung sind die Baukandidaten Karl Ratzel von Karlsruhe und Hermann Behaghel von Mannheim unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Die Vergütung der Zugskosten für Staatsdiener und für ohne Staatsdienereigenschaft angestellte Bedienstete der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staaatsministerium vom 29. Oktober d. J., Nr. 990, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst auszusprechen geruht, daß die Bestimmungen in den §§. 4 und 6 des Zugskostenregulativs für Civilstaatsdiener vom 26. Februar 1852 und des mit höchster Entschließung vom 11. Februar 1853, Nr. 153 genehmigten Zugskostenregulativs für die ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Bediensteten der Civilstaatsverwaltung,

wornach

die nach der Länge des zurückzulegenden Weges sich richtende Aufbesserung der Zugskostenvergütung in den Fällen, in welchen sowohl der Ort des Abzugs als der Ort des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegt, um ein Fünftheil ermäßigt werden soll

und wornach

in den Fällen, in welchen die Orte des Ab- wie des Aufzugs nicht über eine Viertelstunde von einem Stationsplatze der Eisenbahn entfernt liegen, die für den Gütertransport bestimmte Länge der Eisenbahnstrecke zwischen beiden Orten als Weglänge gelten soll,

nur dann Anwendung zu finden haben, wenn die Länge der kürzesten Straße zwischen den betreffenden Orten nicht weniger beträgt, als vier Fünftheile der diese Orte verbindenden Bahnstrecke.

Dies wird unter Bezug auf die Verkündigungen im Regierungsblatt Nr. IX. vom Jahr 1852 und Nr. VI. vom Jahr 1853 zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 4. November 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 8. Oktober d. J. der pensionirte evangelische Pfarrer Johann Heinrich Frank in Dietlingen.

Nr. LXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 17. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 26. Oktober d. J.

dem Naturforscher von Rosenberg, zur Zeit in Amboina, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

unter dem 1. November d. J.

dem Professor Drake in Berlin das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, und

unter dem 7. November d. J.

dem Fürstlich Leiningen'schen Oberforstmeister von Bloenies das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 7. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Großherzoglichen Ministerialrath Friedrich Schmidt die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Königlichen Kronenorden zweiter Klasse anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielten

unter dem 11. November d. J.

der Kammerherr und Vorstand des Großherzoglichen geheimen Kabinets, Legationsrath Freiherr von Ungern-Sternberg und Freiherr von Edelsheim, Kammerherr Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise, für das ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen verliehene Kommandeurkreuz des Ordens der Ehrenlegion.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 1. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Stadtpfarrer Eduard von Bahder in Weinheim auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 9. November d. J.

den Lehramtspraktikanten Johann Baptist Eytenbenz von Möhringen als Professor an der höheren Bürgerschule zu Ueberlingen anzustellen;

unter dem 10. November d. J.

den Verzicht des Professors Chaton auf die ihm übertragene Stelle eines Kreisschulrathes zu genehmigen und an dessen Stelle den Professor Friedrich Blatz am Gymnasium in Offenburg zum Kreisschulrath mit dem Wohnsitze in Waldshut zu ernennen;

unter dem 12. November d. J.

den Hauptamtskontroleur Schneider bei dem Hauptzollamt Stühlingen in den Ruhestand zu versetzen;

den Postpraktikanten Ludwig von Fabert zum Eisenbahnverwalter bei der Main-Neckar-Bahn in Darmstadt zu ernennen;

den bisherigen Medizinalräthen Dr. Schweig und Dr. Volz den Charakter als Obermedizinalrath zu verleihen;

den bisherigen Großherzoglichen Agenten zu Neapel, Handelsmann Louis Mohl, zu Höchst-Ihrem Konsul daselbst zu ernennen;

das erledigte Großherzogliche Konsulat in Batavia dem dortigen Handelsmann August Volz zu übertragen;

den Konsul Ernst Karl Angelrodt auf sein ehrerbietiges Ansuchen der ihm seiner Zeit übertragenen Funktionen eines Großherzoglichen Konsuls für St. Louis (Missouri) in Nordamerika unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen in Gnaden zu entheben und an dessen Stelle den derzeitigen Großherzoglichen Vizekonsul Robert Barth daselbst zum Großherzoglichen Konsul zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. August d. J. die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Waltersweil, Dekanats Klettgau, dem Pfarrverweser Alois Alberik Schmalzl in Epfenhofen gnädigst zu verleihen geruht, und ist derselbe am 27. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. Mai d. J. gnädigst geruht, auf die Höchst-Ihrem Patronate unterliegende katholische Pfarrei Berghaupten, Dekanats Lahr, den Pfarrverweser Martin Herr in Oberharmersbach zu ernennen, und ist derselbe am 25. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die katholische Friedrich-Christianen-Louisen-Stiftung in Karlsruhe betreffend.

Bei der Friedrich-Christianen-Louisen-Stiftung in Karlsruhe sind zwei Stipendien im jährlichen Betrage von 144 fl., die für katholische Studirende, welche sich dem höheren Schulfache widmen, bestimmt sind, in Erledigung gekommen und zwar das eine vom 1. April d. J. und das andere vom 1. Oktober d. J. an.

Die Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen gebürtigen der Vorzug zu geben ist, haben sich mit ordnungsmäßigen Ausweisen über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen bei dem Großherzoglichen Oberschulrath binnen sechs Wochen zu melden.

Karlsruhe, den 9. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. v. Berg.

Die Konskription für das Jahr 1865 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten, in Gemäßheit der §§. 21 und 7 des Konskriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 29. Oktober d. J., Regierungsblatt Nr. LXI., Seite 777, wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1865 zur Ergänzung der Linie einzuberufenden Mannschaft auf die Konskriptionsbezirke des Landes hiermit bekannt gemacht.

Dabei wird bemerkt, daß für die laufende Konskription die Eintheilung des Landes in Amtsbezirke maßgebend bleibt, welche zur Zeit des Beginnens der Konskription (1. Juli d. J.) bestand.

Karlsruhe, den 12. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Braunewald.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1865 auszuhebenden Ergänzungsmannschaft,

bestehend nach allerhöchster Verordnung vom 29. Oktobber 1864, Reggsblatt. Nr. LXI., S. 777, in 3,736 Mann.

Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Seekreis.			
Bonndorf . . .	222	57 8535/14401	58
Constanz . . .	117	30 5082/ .	30
Donaueschingen .	231	59 13357/ .	60
Engen	244	63 4321/ .	63
Meßkirch . . .	175	45 5735/ .	45
Neustadt . . .	117	30 5082/ .	30
Pfullendorf . . .	78	20 3388/ .	20
Radolphzell . . .	149	38 9426/ .	39
Stockach . . .	215	55 11185/ .	56
Ueberlingen . .	249	64 8600/ .	65
Villingen . . .	174	45 2019/ .	45
Summe .	1971	511 4715/14401	511

Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen	
		in Bruchtheilen.	in Rundzahl.
Oberrheinkreis.			
Breisach . . .	230	59 9621/14401	60
Emmendingen .	266	69 107/ .	69
Ettenheim . . .	237	61 6971/ .	62
Freiburg, Stadtamt	132	34 3518/ .	34
Freiburg, Landamt	288	74 10294/ .	75
Kenzingen . . .	217	56 4256/ .	56
Lörrach . . .	265	68 10772/ .	69
Müllheim . . .	216	56 520/ .	56
Säckingen . . .	197	51 1541/ .	51
St. Blasien . .	117	30 5082/ .	30
Schönau . . .	154	39 13705/ .	40
Schopfheim . .	168	43 8405/ .	44
Staufen . . .	181	46 13770/ .	47
Triberg	240	62 3778/ .	62
Waldkirch . . .	230	59 9621/ .	60
Waldshut . . .	333	86 5602/ .	86
Summe .	3471	900 6756/14401	901

Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Konskriptions-Bezirke.	Zahl der konskriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchtheilen.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.				**Unterrheinkreis.**			
Achern	288	74 10294/14401	75	Adelsheim . . .	164	42 7862/14401	43
Baden	197	51 1541/„	51	Buchen	163	42 4126/„	42
Bretten	286	74 2822/„	74	Eberbach	302	78 4994/„	78
Bruchsal . . .	392	101 10011/„	102	Gerlachsheim . .	131	33 14183/„	34
Bühl	351	91 845/„	91	Heidelberg . . .	393	101 13747/„	102
Carlsruhe, Stadtamt	119	30 12554/„	31	Krautheim . . .	179	46 6298/„	47
„ Landamt	301	78 1258/„	78	Ladenburg . . .	204	52 13292/„	53
Durlach	320	83 237/„	83	Mannheim . . .	175	45 5755/„	45
Eppingen . . .	207	53 10099/„	54	Mosbach . . .	378	98 910/„	98
Ettlingen . . .	207	53 10099/„	54	Neckarbischofsheim	170	44 1476/„	44
Gengenbach . .	169	43 12141/„	44	Philippsburg . .	198	51 5277/„	51
Gernsbach . . .	167	43 4669/„	43	Schwetzingen . .	245	63 8057/„	64
Kork	273	70 11858/„	71	Sinsheim . . .	283	73 6015/„	73
Lahr	347	90 302/„	90	Tauberbischofsheim	193	50 998/„	50
Oberkirch . . .	209	54 3170/„	54	Walldürn . . .	157	40 10512/„	41
Offenburg . . .	313	81 2887/„	81	Weinheim . . .	167	43 4669/„	43
Pforzheim . . .	350	90 11510/„	91	Wertheim . . .	159	41 3583/„	41
Rastatt	375	97 4103/„	97	Wiesloch . . .	200	51 12749/„	52
Wolfach	227	58 12814/„	59	Summe .	3861	1001 9295/14401	1001
Summe .	5098	1322 8006/14401	1323				

Zusammenstellung.

Seekreis	1971	511 4745/14401	511
Oberrheinkreis . .	3471	900 6756/„	901
Mittelrheinkreis . .	5098	1322 8006/„	1323
Unterrheinkreis . .	3861	1001 9295/„	1001
im Ganzen .	14401	3736	3736

LXV.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Den Herren Heinrich Pollack und Eduard Schmidt in Hamburg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Posamentier- oder erhöhten Verzierungsstich und für den Apparat zur Erzeugung desselben, sowie einen verbesserten Säumer, auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 8. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Verordnung.

Den Flußbauschutz betreffend.

Zum Schutz der Fluß- und Kanalanlagen, welche aus Staatsmitteln oder aus Mitteln von Kreis-, Bezirks-, Gemeinde- oder Genossenschaftsverbänden ausgeführt oder zu unterhalten sind, wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern unter Hinweisung auf §. 130 und 131 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 und unter gleichzeitiger Verwarnung vor den Strafen der Verletzungen der Flußbaudienstbarkeit, sowie vor den civil- und strafrechtlichen Folgen vorsätzlicher Beschädigungen (Strafgesetzbuch §§. 563—565, 570—575, Polizeistrafgesetzbuch §. 160) zur allgemeinen Nachachtung andurch verkündet.

§. 1.

Es ist, vorbehaltlich ausnahmsweiser Erlaubnißertheilung Seitens der Flußbauverwaltung in dazu geeigneten Fällen und unbeschadet der auf Privatrechtstiteln beruhenden Gerechtsame, in den genannten Flußbaugebieten untersagt:

1) das Reiten, Fahren, Viehtreiben, Waiden, Grasen, Rasenbrechen, Weidenhauen und Holzsammeln auf Dämmen, Böschungen und sonstigen Uferbauanlagen, sowie auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;
2) das Waiden, Grasschneiden, Weidenhauen und Holzsammeln in den zwischen dem Fluß und den Hauptdämmen oder Hochgestaden befindlichen Gehölzen und Gebüschen;
3) das Betreten der Faschinate und Zeilen;
4) das Sammeln von Steinen, sowie das Ausheben von Kies und Sand in den Fluß- und Kanalbetten, an den Ufern, Dämmen und Böschungen, auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;

5) das Abladen von Schutt in die Fluß- und Kanalbette oder auf die Dämme, Böschungen und sonstigen Uferbauanlagen;
6) das Oeffnen, Schließen oder Verstellen von Schleußen.

§. 2.

Es ist untersagt, Brücken und Stege mit hölzernen Jochen, auch die über die Nebenbäche führenden nicht ausgenommen, an welchen bei einem Eisgang gefährliche Stockungen zu besorgen sind, zu errichten oder fortbestehen zu lassen, ohne daß dieselben unmittelbar vor den Jochen mit freistehenden Eisbrechern von genügender Stärke versehen sind.

Zur Herstellung solcher Eisbrecher, sowie zu deren Erneuerung soll dem Eigenthümer der Brücke oder des Steges durch das Bezirksamt eine angemessene Frist gestattet werden.

Karlsruhe, den 10. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Eintheilung der Obereinnehmereibezirke betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 1016, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß behufs Herstellung einer Uebereinstimmung zwischen den Bezirken der Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) mit den Bezirken der Amtsgerichte vom 1. Januar k. J. an überwiesen werden:

1) vom Hauptsteueramt Randegg an die Obereinnehmerei Konstanz: die Steuereinnehmerei Biethingen;
2) von der Obereinnehmerei Bonndorf an das Hauptsteueramt Thiengen: die Steuereinnehmereien Detzeln, Eberfingen, Horheim, Obereggingen, Obermettingen, Ofteringen, Untereggingen, Untermettingen mit Endermettingen und Löhningen;
3) vom Hauptsteueramt bei Rheinfelden an die Obereinnehmerei Lörrach: die Steuereinnehmerei Wehr;
4) vom Hauptsteueramt Altbreisach an die Obereinnehmerei Staufen: die Steuereinnehmereien Hartheim und Hausen an der Möhlin;
5) vom Hauptsteueramt Freiburg an die Obereinnehmerei Bonndorf: die Steuereinnehmereien Hinterzarten und Waldau;
6) von der Obereinnehmerei Hornberg an jene in Donaueschingen: die Steuereinnehmereien Brigach, Buchenberg, Peterzell und St. Georgen;
7) vom Hauptsteueramt Heidelberg an die Obereinnehmerei Mosbach: die Steuerein-

nehmereien Haag, Michelbach, Moosbrunn, Neunkirchen, Oberschwarzach, Schönbrunn, Schwanheim und Unterschwarzach;

8) von der Obereinnehmerei Sinsheim an jene zu Mosbach: die Steuereinnehmerei Hüffenhardt;

9) von der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim an das Hauptsteueramt Wertheim: die Steuereinnehmerei Külsheim.

Karlsruhe, den 10. November 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Die Eintheilung der Geschäftsbezirke der Steuerrevisionen betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 1017, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Bestimmung der Geschäftsbezirke der vier Steuerrevisionen in der Art gnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar k. J. an:

1) die Steuerrevision zu Konstanz: die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) Konstanz, Ludwigshafen, Randegg, Ueberlingen, Donaueschingen, Bonndorf, bei Rheinfelden, St. Blasien und Thiengen,

2) die Steuerrevision zu Freiburg: die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) Altbreisach, Emmendingen, Freiburg, Staufen, Waldkirch, Lörrach, Müllheim, Hornberg und Lahr,

3) die Steuerrevision zu Karlsruhe: die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) Neufreistett, Offenburg, Achern, Rastatt, Bruchsal, Durlach, Karlsruhe und Pforzheim,

4) die Steuerrevision zu Mosbach: die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) Mannheim, Schwetzingen, Heidelberg, Sinsheim, Buchen, Krautheim, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wertheim

umfassen soll.

Karlsruhe, den 10. November 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 23. Oktober d. J. Bezirksförster Wannemacher in Freiburg.

Nr. LXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 21. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 9. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Untererheber Gender in Renchen in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung vom 8. November d. J. geruht, den Gehilfen bei dem Großherzoglichen Hofforstamte, Karl Erdelmeyer, dahier zum Hofforstamts-Expeditor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 1. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Wilferdingen aus den drei ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentirten Oberkirchenrath Karl August Mühlhäußer dahier unter Belassung seines Titels zum Pfarrer in Wilferdingen zu ernennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei ad St. Petrum in Bruchsal dem bisherigen geistlichen Lehrer Joseph Bischoff am Lyzeum in Freiburg verliehen und ist derselbe am 24. Oktober d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Verwaltung und Verrechnung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds betreffend.

Nachdem die Verwaltung und die Aufsicht über das Rechnungswesen des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds schon in Folge der landesherrlichen Verordnung vom 12. August 1862 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) auf den Oberschulrath übergegangen ist, und da durch die Einführung der neuen Organisation der inneren Verwaltung auch die bisherige Kreiseintheilung des Landes, an welche sich die zur Zeit bestehenden vier Kreisverrechnungen des genannten Fonds anschließen, mit dem 1. Oktober d. J. außer Kraft getreten ist, so wird mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. November d. J. zur Vereinfachung der Verwaltung und Verrechnung dieses Fonds, unter Aufhebung der Verordnung vom 29. März 1836 (Regierungsblatt Nr. XIX.) und der §§. 1 bis mit 5 der Verordnung vom 17. März 1836 (Regierungsblatt Nr. XVIII.) sowie des §. 4 der Verordnung vom 3. Juni 1862 (Regierungsblatt Nr. XXVI.) verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Verwaltung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds wird statt der bisherigen vier Kreisverrechner ein Rechner aufgestellt, welcher die bestehenden Kreispartikularfonds, soweit demselben deren Verrechnung nicht vorher schon übertragen ist, vom 1. Dezember d. J. an zu übernehmen und bis zum Schlusse dieses Jahrs je in gesonderter, vom 1. Januar 1865 an aber in einer gemeinsamen Rechnung zu übernehmen hat.

§. 2.

Die Ernennung des Rechners und die Bestimmung seiner aus dem Fond zu schöpfenden Belohnung und etwaigen Aversalvergütung für Auslagen geschieht auf den Vorschlag des Oberschulraths, wenn und so lange dem Rechner nicht Staatsdienereigenschaft verliehen wird, durch das unterzeichnete Ministerium.

§. 3.

Der Oberschulrath, welchem überhaupt die Verwaltung und Vertretung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds zusteht, verfügt, soweit es nicht bereits geschehen, die

Immatrikulirung der zur Aufnahme berechtigten und verpflichteten Lehrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Derselbe berechnet bei jeder neuen Anstellung und jeder mit Erhöhung des beitragspflichtigen Einkommens verbundenen Versetzung dem betreffenden Lehrer die Aufnahmstaxe und weist die Verrechnung zur Erhebung an, indem er gleichzeitig den Lehrer und den Gemeinderechner hievon verständigt.

Ebenso wird bezüglich der Konstatirung und Erhebung der Aufnahmstaxen sowie auch der Jahresbeiträge verfahren, wenn ein Volksschullehrer eine Personalzulage erhält oder das beitragspflichtige Einkommen der Volksschulstelle selbst sich ändert oder wenn in die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse aufgenommene Lehrer an Gewerbe- und Mittelschulen oder andern Anstalten, sei es auf der gleichen Stelle oder bei Versetzung, noch beizuziehende Gehaltszulagen erhalten. Nur wird bei den letzteren Klassen von Kontribuenten von dem geschehenen Ansatz der Aufnahmstaxe und Jahresbeiträge außer dem Lehrer nicht der Gemeinderechner, sondern je die betreffende Anstaltskasse durch die nächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde derselben verständigt.

§. 4.

Die Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge werden bei Lehrern auf Volksschulstellen von dem beitragspflichtigen Einkommen dieser Stellen und von aus örtlichen Mitteln geschöpften etwaigen Personalzulagen vom 1. Oktober d. J. an mit Beseitigung der bisher bestandenen Bezirkseinnehmer überall unmittelbar von den Gemeindekassen erhoben und zwar die Aufnahmstaxen in vierteljährigen Raten auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober, die Jahresbeiträge aber in Jahresraten und sind die Jahresbeiträge für das Jahr vom 1. Oktober zum 1. Oktober jeweils in den ersten drei Monaten des in diesem Bezugsjahr beginnenden Kalenderjahrs, erstmals also für das Jahr vom 1. Oktober 1864 bis dahin 1865 in der Zeit vom 1. Januar bis längstens 1. April 1865 je in einer Summe zu bezahlen.

Von den aus Staatsmitteln bewilligten Personal- und Alterszulagen werden den Volksschullehrern die gesetzlichen Jahresbeiträge und Aufnahmstaxen auf Anweisung des Oberschulraths sogleich bei der Auszahlung in Abzug gebracht und an den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond abgeliefert.

§. 5.

Aufnahmstaxen wie Jahresbeiträge sind der Gemeindekasse in vierteljährigen Terminen zu ersetzen, und zwar die Aufnahmstaxe nur von demjenigen Lehrer, für dessen Person sie angefordert wurde, die geordneten Jahresbeiträge aber, welche bei Volksschulstellen wie bisher auch für die Dauer der Diensterledigung fortentrichtet werden, von den im betreffenden Bezugsjahr am Schuldiensteinkommen Betheiligten je für die Zeit ihrer Betheiligung. Nur für die Dauer des den Relikten eines verstorbenen Lehrers zukommenden Gnadenquartals hat die Gemeindekasse das Betreffniß des Jahresbeitrags wie bisher ohne Ersatz auf sich zu behalten.

Die Ersatzleistung geschieht durch Abzug an den aus der Gemeindekasse zu verabreichenden Einkommenstheilen an fixem Gehalt oder Schulgeld, oder, wo die Gemeindekasse keinerlei dergleichen Einkommenstheile zu verabreichen hat, aus den hiezu verpflichteten Fonds und für die Dauer der

Diensterledigung überhaupt aus den Einkünften der Schulstelle, gleichviel ob solche in den Schullehrerpensions- und Hilfsfond fließen oder dem Schulverwalter überlassen sind. Wenn ein Hauptlehrer stirbt, ist sich wegen des von ihm etwa noch zu ersetzenden Ratums des Jahresbeitrags oder der Aufnahmstaxe an seine Erben zu halten.

§. 6.

Für die zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse beigezogenen Lehrer an Gewerbe- und Mittelschulen oder an sonstigen Anstalten sind die geordneten Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge in vierteljährigen Terminen auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober je für das abgelaufene Quartal von den betreffenden Anstaltskassen unmittelbar an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse zu bezahlen und an dem Gehalte der Lehrer in Abzug zu bringen.

§. 7.

Von sämmtlichen zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse beigezogenen Lehrern, gleichviel ob sie an Volksschulen oder an anderen Anstalten fungiren oder im Pensionsstande sich befinden, sind die Jahresbeiträge und Aufnahmstaxen, wie sie bereits konstatirt sind oder in der Folge nach den gesetzlichen Bestimmungen von Seiten des Oberschulraths angesetzt werden, nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 4 und 6 vom 1. Oktober d. J. an durch die betreffenden Kassen von Dienstwegen, ohne daß es jeweils einer besonderen Aufforderung bedarf, und ohne jeden Abzug an die Verrechnung des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds abzuliefern.

Karlsruhe, den 15. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Ertheilung der Apothekerlicenz an Karl Schmidt von Karlsruhe betreffend.

Karl Schmidt von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath als Apotheker befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 11. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

Nr. LXVII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 25. November 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

Höchstihrem Flügeladjutanten Major Dürr die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser Napoleon verliehene Offizierskreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Diensinachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 12. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Regierungsrath Dr. Rau dahier und

dem Professor Fuchs zu Heidelberg, diesem unter gleichzeitiger Charakterisirung als Medizinalrath, die Funktion von ordentlichen Mitgliedern des Obermedizinalrathes — Abtheilung für Veterinärangelegenheiten — zu übertragen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Heckfeld, Dekanats Lauda, dem bisherigen Pfarrverweser von Darlanden Leo Köhler verliehen und ist derselbe am 13. Juli d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Berichtigung.

Die Bildung der Geschworenen- und Schöffenliste betreffend.

In §. 16 der Verordnung vom 26. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. XXXII., die Bildung der Geschworenen- und Schöffenliste betreffend, steht auf der ersten Zeile irrigerweise (vergl. §. 5, Abs. 1 der I. Beilage zur Strafprozeßordnung) „Bezirksamt" statt „Bürgermeister" was hierdurch berichtigt wird.

Karlsruhe, den 19. November 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Verordnung.

Die öffentlichen Lotterien und Ausspielungen sowie Aufstellung von Glücksbuden betreffend.

In Betreff der öffentlichen Lotterien und Ausspielungen sowie der Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten wird auf den Grund des §. 79, Ziffer 1. des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1.

Oeffentliche Geldlotterien aller Art, sowie öffentliche Ausspielungen von unbeweglichen Sachen durch Lotterie oder in anderer Weise sind verboten.

§. 2.

Oeffentliche Ausspielungen von beweglichen Sachen durch Lotterie dürfen nur nach vorgängiger polizeilicher Erlaubniß stattfinden.

§. 3.

Diese Erlaubniß soll jedoch nur für gemeinnützige Zwecke oder Zwecke der Wohlthätigkeit oder zur Erleichterung des Absatzes einzelner Kunsterzeugnisse von besonderem Werth und auch jeweils nur für einzelne Fälle ertheilt werden.

§. 4.

Zur Ertheilung der Erlaubniß sind zuständig:

1. die Bezirksämter, wenn der Betrag der auszugebenden Loose die Summe von 150 Gulden nicht übersteigt,
2. bei Beträgen bis zu 500 Gulden die Landeskommissäre;
3. bei höheren Beträgen das Ministerium des Innern.

§. 5.

In den nach §. 3 zulässigen Fällen ist der auszuspielende Gegenstand von den Bezirksämtern durch Sachverständige abschätzen zu lassen und soll in der Regel der Betrag der auszugebenden Loose den geschätzten Werth des auszuspielenden Gegenstandes nicht um ein Viertheil übersteigen.

Ausnahmen hiervon sind bei Ausspielungen für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke zulässig.

§. 6.

In dem Erlaubnißschein müssen die Bedingungen der Ausführung bestimmt angegeben werden.

§. 7.

Die auszugebenden Loose müssen amtlich gestempelt sein.

Die Loosziehung darf in der Regel nur unter amtlicher Leitung geschehen.

§. 8.

Ausländische Lotterien können im Inland nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zugelassen werden.

Auf ausländische Lotterieanlehen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 9.

Die Aufstellung von Glücksbuden (Glückshafen) an öffentlichen Orten ist nur für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke zulässig.

Die Vorschriften der §§. 2, 4, 5 und 6 sind auch für solche Aufstellungen maßgebend.

§. 10.

Oeffentliche Ausspielungen von beweglichen Sachen durch andere Glücksspiele sind verboten.

Ausspielungen solcher Sachen durch Scheibenschießen oder durch Kegel- oder andere Uebungsspiele, wobei es auf körperliche Gewandtheit oder Geschicklichkeit ankommt, sind unter diesem Verbot nicht begriffen.

§. 11.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. November d. J., Nr. 1013, werden die landesherrlichen Verordnungen vom 3. Oktober 1811, Regierungsblatt Nr. XXVI., vom 3. März 1818, Regierungsblatt Nr. VI., vom 9. Dezember 1819, Regierungsblatt 1820 Nr. II., vom 13. November 1823, Regierungsblatt Nr. XXVII. und vom 17. September 1824, Regierungsblatt Nr. XXV. außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 29. September 1814, Regierungsblatt Nr. XIX. und 21. Dezember 1821, Regierungsblatt Nr. XXI. sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die Prüfung des Kandidaten der Pharmazie Alban Zahn von Elzach betreffend.

Alban Zahn von Elzach wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath als Apotheker befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 17. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung der Grenzen der Wasser- und Straßenbauinspektionsbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. September d. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Grenzen der Wasser- und Straßenbauinspektionen Mosbach, Bruchsal, Lahr, Donaueschingen, Freiburg, Lörrach und Waldshut nach den neugebildeten Grenzen zwischen den Aemtern

Mosbach und Sinsheim,
Wolfach und Triberg,
Neustadt und Freiburg,
Schopfheim und Säckingen

festzustellen seien.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bezeichnete neue Eintheilung der Inspektionsbezirke mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 17. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 4. November d. J. der katholische Pfarrer Johann Evangelist Held in Mühlingen.
" 7. " " " der evangelische Pfarrer Hitzig in Brombach.

Nr. LXVIII

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. November 1864.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das Festungsreglement für die Bundesfestung Rastatt betreffend.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli d. J., die Einführung eines provisorischen Festungsreglements nebst Bauravonregulativ für die Bundesfestung Rastatt betreffend, werden nachstehend diejenigen Bestimmungen des Festungsreglements, welche Abweichungen von der Landesgesetzgebung oder sonst Vorschriften enthalten, deren Kenntniß für das Publikum nöthig oder von Interesse ist, sowie das Rayonregulativ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. August 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Gutman.

I. Auszug aus dem Festungsreglement.

Entwurf eines Reglements für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Organisation des Festungspersonals und der Besatzung.

§. 6.

Kenntniß der Festung und ihrer Mittel, sowie der Umgegend.

Ueber den Umfang und die Beschaffenheit aller bombenfesten und feuersicheren, überhaupt aller für die Vertheidigung zu benutzenden Räume in der Stadt hat die Geniedirektion Verzeichnisse zu

führen, und sie ist befugt, durch Besichtigung sich darüber gründliche Kenntnisse zu verschaffen. Solche Besichtigungen müssen im Frieden den Eigenthümern durch die Civilautorität bekannt gemacht werden, um jeder Klage wegen Verletzung des Hausrechtes vorzubeugen. Die Civilbehörde kann an dieser Besichtigung theilnehmen.

IV. Kapitel.

Besatzung.

§. 43.

Uebungen und Ausrücken der Truppen.

Zur Erlangung von Lokalkenntnissen für die Truppentheile der Besatzung ist das Festungsgouvernement berechtigt, mit Schonung landwirthschaftlicher Interessen, der Gebäude, Einfriedungen u. dgl. die Truppen in allen von der Festung ausgehenden Richtungen auf eine Entfernung von zwei Stunden manövriren, und dabei für den Angriff und die Vertheidigung Dörfer, Gehöfte, Defileen aller Art und Waloungen besetzen zu lassen. Von solchen Manövern wird das Festungsgouvernement die Territorialbehörde vorher bei Zeiten in Kenntniß setzen.

Jeder Schaden, welcher dadurch herbeigeführt wird, fällt dem betreffenden Truppenbefehlshaber zur Last, und das Festungsgouvernement hat dann Sorge zu tragen, daß der Schadenersatz durch eine aus Militär- und Civilpersonen von Seiten des Festungsgouvernements und der Territorialbehörde zu ernennende Kommission ermittelt werde, und ohne Zeitverlust an die Betheiligten erfolge.

Bei solchen Uebungen dürfen die Truppen niemals durch Einquartierung oder Verköstigung den Einwohnern zur Last fallen.

V. Kapitel.

Bürgerbewaffnung und nicht zur Besatzung gehörige Truppen.

§. 47.

Verhältniß der Bürgerbewaffnung, Gendarmerie und Feuerwehr.

In den Bundesfestungen haben keine Nationalgarden, Bürgerwehren oder dergleichen zu bestehen.

Schützengilden dürfen daselbst nur mit besonderer Bewilligung des Festungsgouvernements sich bilden, und können von diesem jederzeit aufgelöst werden.

Ebenso können Feuerwehren in der Bundesfestung nur mit besonderer, stets widerruflicher Genehmigung des Festungsgouvernements bestehen, endlich sind in der Bundesfestung die Gendarmerie auf die polizeilichen, die Zoll- und Steuerwachen auf die finanziellen Zwecke dieses Institutes beschränkt. Alle genannten Institute stehen in Bezug auf militärische Anordnungen unter den Befehlen des Festungsgouvernements.

48.

Verhältnisse der nicht zur Besatzung gehörenden Truppen.

Ohne Wissen und Willen des Festungsgouverneurs und des Festungskommandanten können in der Festung und ihrem Rayon weder Zusammenziehungen von Truppen, Rekruten und Beurlaubten, welche nicht zur Besatzung gehören, noch Durchmärsche von Bundestruppen und Alliirten stattfinden.

Durchmärsche größerer Corps werden zwischen dem Festungsgouvernement und den Befehlshabern derselben vorher genau regulirt.

Die Führer kleiner Abtheilungen, Kommandos und Transporte, vom Regimentskommandeur abwärts, sind für die Zeit und in Bezug auf den Durchmarsch den Befehlen des Gouvernements untergeben.

(Für Rastatt.)

Zum Behuf der durch Landesinteressen herbeigeführten Truppenbewegungen durch den Rayon von Rastatt und auf der Eisenbahn genügt – so lange der Belagerungszustand noch nicht verkündet ist — für die Truppen der Territorialregierung eine vorherige Anzeige an das Festungsgouvernement, wogegen ein Durchmarsch durch die Festung der obigen allgemeinen Bestimmung unterliegt.

VI. Kapitel.

Disziplin und Rechtspflege.

§. 51.

Verfahren in strafrechtlichen Sachen.

Dem Festungsgouvernement muß von jedem Verbrechen, dessen eine Militärperson angeschuldigt wird, dienstliche Anzeige gemacht werden. Hierunter wird jeder Fall verstanden, wo keine bloße Disciplinarstrafe eintritt, sondern eine strafrechtliche Untersuchung nöthig ist, übrigens mag die Anschuldigung ein militärisches oder gemeines Verbrechen betreffen.

Es sind hier folgende Fälle zu berücksichtigen:

1) Wenn die Inculpaten von einem und demselben Bundeskontingente sind, geschieht die Anzeige bei dem Festungsgouvernement durch die Befehlshaber des Kontingentes. Die Einleitung der Untersuchung aber geht von den letzteren aus und erfolgt die Untersuchung und das Erkenntniß nach den vaterländischen Gesetzen des Kontingentes. Das Erkenntniß, sowie seine Vollziehung sind dem Festungsgouvernement anzuzeigen.

2) Sind an einem solchen strafrechtlichen Falle Individuen verschiedener Kontingente theilhaftig oder darin verwickelt, so ordnet das Festungsgouvernement selbst die Untersuchungsbehörde an. Diese bilden der Regel nach

a. ein von dem Festungsgouvernement ernannter Auditeur,
b. die von den Befehlshabern der Kontingente, zu welchen die Individuen gehören, ernannten Offiziere als Beisitzer.

Diese Behörde hat es allein mit der Untersuchung zu thun. Sobald die Akten geschlossen sind, wird bei jedem Kontingente nach seinen Landesgesetzen und Einrichtungen über die ihm zugehörigen Individuen das Erkenntniß gefällt. Von dem gefällten Erkenntnisse und seiner Vollziehung wird dem Festungsgouvernement Anzeige gemacht.

3) Wenn ein solcher strafrechtlicher Fall auf den Garnisons- oder Wach-Dienst oder auf die öffentliche Ordnung Bezug hat, so wird die Untersuchung von dem Festungsgouvernement veranlaßt. Es wird jedoch jedesmal ein Offizier des Kontingentes, dessen Individuen angeschuldigt sind, als Mitglied der Untersuchungskommission zugezogen. Spruch und Vollstreckung erfolgen ganz in der vorerwähnten Art.

4) Gegen Individuen, welche keinen mit Jurisdiktions- oder Disciplinar-Gewalt ausgerüsteten Vorgesetzten in der Festung haben, ordnet das Festungsgouvernement die etwa nothwendigen summarischen Untersuchungen an. Zur Aburtheilung und Bestrafung aber müssen diese Individuen mit den etwaigen Untersuchungsakten an die betreffenden Bundesstaaten abgegeben werden.

5) Klagen, Beschwerden und Anzeigen von Civil- gegen in der Festung anwesende Militär-Personen sind, insofern sie nicht Disciplinarsachen betreffen, bei dem Kontingentsbefehlshaber oder unmittelbar bei dem Festungsgouvernement anzubringen, und gelangen von diesem an die betreffenden Kontingentsbefehlshaber zur weiteren Veranlassung, oder nach Umständen mit den Untersuchungsakten an den Befehlshaber der nicht zur Besatzung gehörigen Truppe.

6) Klagen, Beschwerden und Anzeigen von Militär- gegen Civil-Personen gehen auf dem Dienstwege durch das Festungsgouvernement an die zuständige Territorialbehörde.

7) Wenn Einwohner der Stadt oder andere bürgerliche Personen mit Militärpersonen in eine Untersuchungssache verwickelt sind, so kommt im Friedensstande Untersuchung und Aburtheilung der bürgerlichen Personen den zuständigen Civilbehörden, die der Militärpersonen den Militärbehörden zu, insofern die Landesgesetze der betheiligten Militärpersonen nicht eine Aenderung hierin vorschreiben. Beiderlei Behörden unterstützen einander im Laufe der Untersuchung, soweit es der Untersuchungszweck erfordert, durch gegenseitige Aktenmittheilung, und nach der Urtheilsfällung stellen sie sich einander ihre Erkenntnisse zu, die von der Militärbehörde zur Kenntniß des Festungsgouvernements zu bringen sind.

8) Zeugenvorladungen der zur Besatzung gehörenden Personen vor Civilgerichte, sowie umgekehrt Vorladungen von Civilpersonen vor Militärgerichte sind nur insofern zulässig, als die Gesetze desjenigen Staates, welchem die vorgeladenen Personen angehören, dieß gestatten. Vorladungen von Militärpersonen müssen immer im Wege der Requisition durch die Militärbehörden erfolgen.

Insofern die Kriegsgesetze eines Staates solche Vorladungen nicht gestatten, sind die Individuen von ihren Behörden zu vernehmen und die erhobenen Akten dem Civilgerichte mitzutheilen.

9) Todesurtheile sind ohne vorherige Anzeige von Zeit und Ort bei dem Gouvernement innerhalb der Festung und ihres strategischen Rayons sowohl an Militär- als an Civil-Personen nicht zu vollstrecken.

§. 52.

Verfahren in Civilrechtssachen.

Die betreffenden Landesgesetze bestimmen, inwiefern die Civilrechts-Sachen der Militärpersonen vor das Forum der Militärgerichte sowohl zur Instruktion der Sache als zur Entscheidung und Vollziehung des Urtheils gehören. Das Festungsgouvernement hat in Fällen dieser Art sich nach den Landesgesetzen jedes Staates und Kontingentes zu richten, und die an dasselbe gelangenden Anträge demgemäß zu beantworten.

Auch in Rücksicht der Civilrechts-Sachen gilt das, was über Vorladungen im vorigen Paragraphen, Ziffer 8, gesagt wurde.

VII. Kapitel.

Polizei und verschiedene Rechtsverhältnisse der Bundesfestung, Besatzung, Territorialbehörde und Privaten.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53.

Verhältniß des Festungsgouvernements zu der Polizeigewalt im Allgemeinen.

Die Aufsicht und Mitwirkung des Festungsgouvernements über die Ortspolizei erstreckt sich in Friedenszeiten insbesondere auf die Anordnungen und Vorkehrungen, welche für die Sicherheit der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für die Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes und für die Regulirung des Verkehres in Bezug auf Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse der Truppen nöthig und nützlich sind.

Bei Berathungen und Verhandlungen über Polizeigegenstände, welche die Sicherheit und sonstige Militärverhältnisse betreffen, sind in Friedenszeit zu den Gouvernementskonferenzen die von der Territorialregierung (resp. Territorialregierungen) bestellten Civilkommissäre zuzuziehen.

Es wird erwartet, daß von beiden Seiten ein einverständliches Zusammenwirken gesucht und erhalten werde, namentlich wird das Festungsgouvernement der betreffenden Civilbehörde auf ihr Ersuchen Hülfe und Beistand leisten.

Sollte das Festungsgouvernement für nöthige Verordnungen und Vorkehrungen keine bereitwillige Unterstützung finden, so bleibt dasselbe zur Ausführung dringender, die Abhülfe oder Verhütung nachtheiliger Ereignisse bezweckender Maßregeln berechtigt.

Das Gouvernement hat aber bei motivirter Einsprache der Civilkommissäre alsbald eine Entscheidung hoher Bundesversammlung nachzusuchen.

Die Aufstellung von Konsuln in deutschen Bundesfestungen ist unzulässig.

§. 54.

Bekanntmachungen und Bestrafungen.

Verfügungen und Anordnungen des Festungsgouvernements in Polizeigegenständen, welche in Friedenszeit der Regel nach nur auf Militärverhältnisse Bezug haben können, werden den Ein-

wohnern durch die Civilbehörde bekannt gemacht, dagegen hat das Festungsgouvernement gleichfalls die Befugniß, Verfügungen und Anordnungen durch Maueranschlag oder Einrückung in öffentliche Blätter zur Kenntniß der Einwohner zu bringen.

Polizeiliche Verfügungen der Civilbehörden, deren Inhalt von Interesse für die Besatzung ist, werden vor der Bekanntmachung dem Festungsgouvernement zu etwaigen Bemerkungen mitgetheilt; betreffen sie insbesondere aber die allgemeine Sicherheit und Ordnung, so dürfen sie ohne Zustimmung des Festungsgouvernements weder erlassen noch abgeändert oder erneuert werden.

Der Besatzung werden solche Verfügungen durch die Befehlshaber zur Nachachtung bekannt gemacht. Die Bestrafung von Polizeiübertretungen der Militärpersonen richtet sich nach den bei den einzelnen Kontingenten geltenden Vorschriften und Jurisdictions-Verhältnissen.

2. Sicherheitspolizei.

§. 55.

Aufsicht über fremde und über verdächtige Personen.

Die Polizeibehörde ist verpflichtet, von allen Wahrnehmungen, welche auf die Sicherheit der Festung von Einfluß sein können, dem Festungsgouvernement schleunige Mittheilung zu machen, namentlich hat die städische Polizei täglich an das Festungsgouvernement einen Bericht über die ankommenden und durchreisenden Fremden zu übergeben, worin insbesondere Nachricht über alle genau zu überwachenden unbekannten oder verdächtigen Personen ertheilt wird.

Das Festungsgouvernement ist berechtigt, verdächtige oder durch ihr Betragen zu Beschwerden Anlaß gebende Personen unter direkte Aufsicht zu stellen, auch nach Umständen deren Arretirung (m. s. §. 58) und, wenn sie nicht mit Heimathsrecht dort angesessen sind, ihre Entfernung aus der Festung zu verfügen, von welcher letzteren Verfügung die Territorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen sein wird.

Wenn die Polizei landesübliche allgemeine Visitationen und Streifen zur Aufgreifung von Vagabunden vorzunehmen gedenkt, wird sie sich vorher darüber mit dem Festungsgouvernement ins Einvernehmen setzen, damit von dieser Seite zur vollkommenen Erreichung des Zweckes gleichzeitig ähnliche Maßregeln ergriffen werden.

Das Festungsgouvernement kann in dringenden Fällen dergleichen Visitationen und Streifen innerhalb des Festungsrayons verlangen.

§. 56.

Maßregeln bei öffentlichen Festen und Versammlungen.

Von allen Aufzügen, öffentlichen Festen, Lustbarkeiten, Tanzbelustigungen und sonstigen Veranlassungen zu Versammlungen muß die Ortspolizei dem Festungsgouvernement zum Voraus Anzeige machen und vor erfolgter Anzeige darf zu allen Veranstaltungen, die überhaupt einer Erlaubniß der Polizei bedürfen, diese nicht ertheilt werden. Gleicherweise werden alle Vorfälle, welche für die öffentliche Ruhe und Sicherheit von Bedeutung sind, sobald sie zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde kommen, dem Festungsgouvernement angezeigt.

Zu allen öffentlichen, außergewöhnlichen Schaubelustigungen wird die Polizeibehörde den Unternehmern die Erlaubniß nicht ertheilen, ohne sich zuvor der Zustimmung des Festungsgouvernements versichert zu haben.

Bei Ankündigungen darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Festungsgouvernements keine Trommel oder sonstiges Signalinstrument gebraucht werden.

§. 57.

Verfahren bei Störung der öffentlichen Ordnung.

Bei entstehenden Aufläufen, tumultuarischen Zwistigkeiten oder sonstigen Störungen der öffentlichen Ordnung sind alle wachhabenden Offiziere, Ronden, Patrouillen befugt, jedem Unfuge zu steuern.

Alle dergleichen Vorfälle müssen dem Festungsgouvernement unverzüglich von der Polizei gemeldet werden, namentlich wenn sie von solcher Bedeutung sind, daß eine Störung der öffentlichen Ruhe zu befürchten ist. In diesem Falle ist das Gouvernement verpflichtet, die obere Leitung zur Herstellung der Ordnung zu nehmen, und sind für diesen Zweck selbst die Civilbehörden, sowie die Gendarmerie und die Polizeioffizianten an die Befehle der obersten Festungsbehörde gewiesen. Dem Militär ist aber ausdrücklich zur Pflicht zu machen, nur mit Mäßigung und unter Anwendung der gelindesten Mittel einzuschreiten, und nur im Nothfalle Gewalt zu gebrauchen, wobei immer der Anwendung der Waffen eine Abmahnung an die Ruhestörer durch einen Civilbeamten, in so fern keine Gefahr beim Verzuge ist, voranzugehen hat.

Der Civilbehörde muß, wo die bewaffnete Macht nöthig ist, auf ihre Requisition Beistand geleistet, sonst aber nach ihrem Ermessen bei Vorfällen von minderem Belang und wo nicht Militärpersonen mit verflochten sind, die Beilegung der Sache den Polizeioffizianten oder Gendarmen überlassen werden.

In außerordentlichen Fällen steht dem Festungsgouvernement die Befugniß zu, den Punkt 3 des §. 88, die Festung in Belagerungszustand zu erklären, auch im Frieden zur Anwendung zu bringen.

§. 58.

Verfahren bei Arretirungen.

Die allgemeine Vorschrift, jeden Arrestanten vor allen Mißhandlungen zu schützen, ist den Wachen besonders einzuschärfen, und sind die Arrestanten stets mit Anstand zu behandeln, so lange sie nicht durch offenbare gewaltsame Widersetzlichkeit den Anspruch auf Schonung verlieren.

1) Civilpersonen, welche wegen Exzesses von Wachen oder Patrouillen arretirt worden sind, werden sogleich den kompetenten Civilbehörden überliefert. Fand indessen die Arretirung zur Nachtzeit statt, so geschieht die Auslieferung erst am nächsten Morgen.

Ist der Exzeß, welcher die Arretirung einer Civilperson durch Wachen oder Patrouillen veranlaßte, von Bedeutung, so kann, wenn auch die Arretirung am Tage geschehen ist, die Auslieferung erst nach erfolgter vorläufiger militärisch gerichtlicher Aufnahme des Thatbestandes von Seiten

der Civilbehörden verlangt werden. Jedoch muß die Auslieferung in den ersten vierundzwanzig Stunden erfolgen. Sollte in dieser Zeit die Aufnahme des Thatbestandes noch nicht beendigt sein, so geschieht sie alsdann gemeinschaftlich mit den Civilbehörden. Die nach §. 55 stattfindenden Arretirungen werden nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

2) Zur Arretirung einzelner Militärpersonen vom Oberfeldwebel abwärts, welche Exzesse begehen, sind die Gendarmen der Territorialregierung, sowie die Civil-Polizeibehörden berechtigt, insofern augenblicklich keine Militärassistenz möglich ist, und sind die Arrestanten der nächsten Wache zur weiteren Verfügung zu überliefern. Ohne dringende Nothwendigkeit aber werden die Civilbehörden dergleichen direkte Berührungen der Polizei mit dem Militär zu vermeiden suchen.

3) Gegen Offiziere darf die Gendarmerie von dieser Befugniß nur in den dringendsten Fällen und ohne Ausnahme immer nur mit Beobachtung der dem Offiziersstande gebührenden Achtung Gebrauch machen. Nur wenn ein Offizier ein grobes Verbrechen begangen hätte und seine Verhaftung ohne Aufschub nothwendig wäre, würde es zu rechtfertigen sein, Gewalt zu gebrauchen, ohne die Intervention militärischer Vorgesetzten abzuwarten.

§. 59.

Verfahren bei Vergehen von Civilpersonen gegen das Militär, und umgekehrt.

Wenn Civilpersonen eines Vergehens gegen Posten und Wachen oder überhaupt gegen das Militär beschuldigt sind, so hat die Civilbehörde dem Festungsgouvernement von dem Ergebnisse der durch sie eingeleiteten Untersuchung und beziehungsweise verfügten Bestrafung Kenntniß zu geben.

Bei Vergehungen von Militärpersonen gegen Civilpersonen und Civilbeamte hat gleichfalls das Festungsgouvernement die Territorialbehörden von dem Resultate der Untersuchung und respektive der verfügten Bestrafung zu unterrichten.

3. Beschützung des Festungs-, öffentlichen und Privateigenthums.

§. 60.

Allgemeine Maßregeln.

Alle Anordnungen, welche die Sicherung des Festungseigenthums, die Verhütung von Schaden an den Gebäuden, Anlagen und Pflanzungen der Festung betreffen, hat das Festungsgouvernement den Civilbehörden zur öffentlichen Bekanntmachung mitzutheilen, und deßhalb, sowie auch zur Ausmittelung und Bestrafung der Schuldigen und zur Vergütung des Schadens deren kräftige Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Umgekehrten Falles hat das Festungsgouvernement ein gleiches Benehmen gegen die Civilbehörde eintreten zu lassen.

4. Feuerpolizei.

§. 62.

Löschanstalten.

Die Anstalten zur Verhütung und Löschung von Feuersbrünsten werden zwischen dem Festungsgouvernement und den oberen Territorialbehörden durch eine specielle Uebereinkunft

regulirt. Da die Löschung des Feuers bei städtischen Gebäuden nach der in jeder Stadt bestehenden Feuerordnung Sache der Bürger ist, so besetzt das ausrückende Militär nur die nach der Lokalität bestimmten Wachen und Posten, leistet jedoch auf Verlangen nöthigenfalls durch kommandirte Mannschaften bei dem Löschen und Retten Hülfe.

Das Festungsgouvernement ist berechtigt, die beständige gute Unterhaltung der Feuerlöschgeräthschaften, so wie deren zeitweise Revision in Gegenwart eines Militärabgeordneten zu verlangen, und verbesserte Einrichtungen in Vorschlag zu bringen. Die von den städtischen Behörden bezweckten Abänderungen sind vor deren Ausführung dem Festungsgouvernement zu etwaigen Bemerkungen vorzulegen.

§. 63.

Schußrayon.

Innerhalb der Festung, ihrer Werke und innerhalb 300 Schritte oder 120 rheinländische Klafter von dem Kamme des bedeckten Weges der Hauptbefestigung und der detachirten Werke, sowie von der Kehle der letzteren ist alles Schießen untersagt. Dasselbe gilt für einzeln stehende Pulvermagazine.

Das Abbrennen von Feuerwerken innerhalb des Festungs-Baurayons bedarf einer besonderen Erlaubniß des Festungsgouvernements.

5. Bau- und Wege-Polizei.

§. 64.

Bauausführungen.

Ueber die innerhalb und außerhalb der Festung neu auszuführenden oder zu verändernden Bauten, sie mögen sich auf Gebäude, Straßen, Wege, Brücken, Dämme, Gruben, Gräben, Kanäle, Wasserleitungen oder dergleichen die Erdoberfläche verändernden Anlagen beziehen, schreibt das diesem Reglement beigefügte Baurayon-Regulativ das Geeignete vor.

§. 66.

Terrainveränderungen im strategischen Rayon.

Für jede Bundesfestung ist der strategische Rayon im ungefähren Abstande einer Meile von der Hauptumfassung mit Berücksichtigung taktisch wichtiger Punkte, welchen hierbei der gebührende Einfluß einzuräumen ist, zu ermitteln, festzustellen und in einem Plane zu verzeichnen. Unter Umständen kann der Abstand der Grenze desselben von der Hauptumfassung nach Maßgabe bestehender Verhältnisse bis auf zwei Meilen ausgedehnt werden.

Wenn innerhalb dieses Rayons von der Landesregierung, von Gemeinden oder Privatpersonen Terrainveränderungen von einiger Bedeutung vorgenommen werden sollen, welche geeignet sind, die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zu schwächen, oder dem Feinde bei der Einschließung des Platzes

Vortheile zu gewähren, so sind diese Veränderungen vor ihrer Ausführung dem Festungsgouvernement anzuzeigen, welches, wenn es dieselben nicht unbedenklich findet, durch sofortige unmittelbare Verhandlung mit der Territorialregierung oder durch Berichterstattung an die Militärkommission darauf hinzuwirken hat, daß das Interesse der Festung gewahrt, jedoch auch dem Interesse der Landesregierung, der Gemeinden oder Privatpersonen Befriedigung zu Theil werde.

Zu den gedachten Terrainveränderungen sind insbesondere zu rechnen die Anlagen von chaussirten Wegen, von Eisenbahnen, Brücken, Fähren, Kanälen, Dämmen, die Korrektion von Flüssen, die Austrocknung von Flußarmen, Brüchen und Wiesengründen, die Ausrottung von Wäldern ꝛc.

6. Gesundheitspolizei.

§. 67.

Maßregeln zur Verhütung von Krankheiten.

Das Festungsgouvernement ist in Allem, was für den Gesundheitszustand der Besatzung von Interesse ist, insbesondere auch in Bezug auf Reinlichkeit in der Stadt und in Bezug auf Entfernung aller der Gesundheit nachtheiligen Dinge befugt, etwaige Uebelstände bei den Territorial- und städtischen Behörden zur Sprache zu bringen, sowie diese Behörden ihrerseits dem Festungsgouvernement Vorschläge und Anträge zu machen berechtigt sind, worauf dasselbe alle gerechte und billige Rücksicht nehmen wird, um das bürgerliche Interesse mit dem militärischen zu vereinigen.

Es dürfen daher in der Stadt und vorzüglich in der Nähe des Militäreigenthums keine solche Etablissements angelegt oder Gewerbe getrieben werden, von deren Ausdünstung oder sonstiger Einwirkung Nachtheil für den Gesundheitszustand der Besatzung zu besorgen ist.

Wenn in der Stadt oder in der Umgegend sich eine epidemische oder kontagiöse Krankheit zeigt, haben die städtischen Polizeibehörden sogleich das Festungsgouvernement davon zu benachrichtigen, sowie dieses die Polizeibehörden benachrichtigen wird, wenn bei der Besatzung ein solches Uebel ausbrechen sollte. Es müssen in gemeinschaftlicher Berathung der Civil- und Militär-Sanitätsbehörden die zweckmäßigsten Maßregeln dagegen angeordnet werden, wobei das Festungsgouvernement, so weit es die Sicherheitsmaßregeln für die Gesundheit der Besatzung gilt, stets die Entscheidung behält.

7. Gewerbspolizei

§. 68.

Aufsicht über die Lebensmittel.

Die Aufsicht über die Viktualienmärkte und Zufuhren von Lebensmitteln liegt der städtischen Polizei ob. Dem Festungsgouvernement wird die Taxe von Brod und Fleisch, wenn eine solche überhaupt besteht, wöchentlich eingereicht, und es ist ermächtigt, sich jederzeit über die Art der Festsetzung dieser Taxen Aufklärung geben zu lassen.

Die Marketender und Viktualienhändler, welche ausschließlich nur an die Soldaten verkaufen dürfen, stehen unter militärischer Aufsicht. Das Festungsgouvernement hat streng darauf zu halten, daß sie nicht gegen die bestehenden Gesetze an Civilpersonen verkaufen.

§. 69.

Aufsicht über den anderweiten Verkehr.

Die Gewerbspolizei selbst bleibt gänzlich der Verwaltung der Territorialbehörde überlassen.

Gegen bestehende Gesetze dürfen Militärprofessionisten bei Betreibung ihres Handwerks auf eigene Rechnung nicht für Civilpersonen arbeiten.

§. 70.

Verhältnisse der Besatzung zu den Zoll- und Steuer-Beamten.

In den Dienst der Zoll- und Steuer-Beamten (Douaniers) haben sich die Truppen der Besatzung auf keine Weise zu mischen, als nur in so fern ihre Unterstützung zur Erhaltung der Ordnung nothwendig ist. Die Beamten können die Wachen zu ihrem Schutze requiriren, wenn sie angegriffen werden; diese Requisition kann aber nicht auf Verfolgung der Schleichhändler außer dem Bereiche der Wache und nicht auf Exekution gegen die Kontravenienten ausgedehnt werden.

Den Zollbeamten ist es gestattet, Kontravenienten auch innerhalb der Außenwerke zu verfolgen, in so weit von dem Festungsgouvernement dieserhalb keine Beschränkung nöthig gefunden wird.

In Bezug auf die Einfuhr von Militäreffekten und Ausrüstungsgegenständen, sowie auch in Bezug auf die sonstigen Abgabe- und Briefporto-Freiheiten wird auf die in jeder Festung speziell festgestellten Vorschriften verwiesen. Das Festungsgouvernement hat alle erforderlichen Maßregeln zu treffen, um Kontraventionen in diesen Beziehungen zu verhüten.

8. Thorsperre.

§. 71.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Festungsgouvernement bestimmt die Zeit des Thorschlusses, wobei die für den Verkehr nöthige Berücksichtigung, so weit es die Umstände gestatten, nicht zu übersehen ist.

In Friedenszeit ist zu jeder Stunde der Nacht an den Hauptstraßen-Thoren der Eingang und Ausgang zu gestatten, an den übrigen Thoren aber nur den ordinären und Extraposten, den Eilwägen, den Kourieren und Staffetten, den Beamten und Polizeioffizianten in dringenden Dienstfällen, — den Geistlichen, Notarien und Sanitätspersonen, deren Dienst in der Umgegend der Festung begehrt wird, oder welche von denselben zurückkehren, — imgleichen für die in solchen Fällen an sie oder von ihnen abgeschickten Boten.

Uebrigens ist es dem Ermessen des Gouvernements überlassen, den Einlaß und Auslaß auch an den Hauptthoren in Rücksicht auf die Lage der Festung und die bestehenden Verhältnisse zu beschränken.

Bei besonderen Veranlassungen steht dem Festungsgouvernement auch in Friedenszeiten, die Befugniß zu, nöthigenfalls augenblicklich die Thorsperre zu befehlen; jedoch ist die städtische Polizei gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen. (Weiter zu vergleichen §. 88.)

Das Militär darf von Passanten keine Gebühr für die Oeffnung der Thore annehmen.

VIII. Kapitel.

Unterkunft und Verpflegung.

§. 72.

Im Allgemeinen.

Jeder Bundesstaat hat für die Bedürfnisse seiner zur Friedensbesatzung gehörigen Truppen, mithin auch für den Sold, die Bekleidung, Verpflegung, Verabreichung von Holz, Licht und Stroh für die Unterkunft, wenn nicht ausnahmsweise die Benutzung von Bundesgebäuden gestattet wird (m. vergl. §§. 29, 40), sowie für die Anschaffung und die Unterhaltung der Kasern- und Hospital-Utensilien selbst zu sorgen.

Kein Offizier, Militärbeamter oder Soldat kann ohne Autorisation des Festungsgouvernements Naturalquartier verlangen, und dieses hat streng darauf zu halten, daß solche Autorisationen in keiner Weise gemißbraucht werden, und daß jede Naturaleinquartierung nur so lange dauere, als es die Umstände nothwendig machen, überhaupt in Friedenszeit so selten als möglich stattfinde.

Bei besonderen Veranlassungen jedoch, bei Verstärkung der Besatzung, bei Ablösung einzelner Truppenabtheilungen, oder bei nöthiger Reparatur der Kasernen ist das Militär befugt, Naturalquartier zu fordern.

Die Leistungen der Quartiergeber beschränken sich auf die nöthige Unterkunft, ein gutes, gesundes Lager und Gemeinschaft von Feuer und Licht. Ihre Mundportionen empfängt die einquartierte Mannschaft in der Regel, und so weit nicht eine andere Einrichtung besteht, aus dem Militärmagazin.

Die Quartierbillets werden von den kompetenten Lokalbehörden in der Art, wie es die Lokalvorschriften bestimmen, ausgefertigt, und auf Grund der Servis- oder Einquartierungs- und Verpflegs-Reglements der Truppen mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse wird eine Uebereinkunft zwischen dem Festungsgouvernement und der Civilautorität darüber getroffen und festgesetzt: was im Falle der Einquartierung jeder Grad zu fordern habe, — wie es mit der Vertheilung der Einquartierung bei längerer Dauer gehalten werden soll, — ob und was für Ausnahmen von den Landesgesetzen stattfinden u. s. w.

Zur Regulirung und Leitung dieser Angelegenheit im Detail ernennt das Festungsgouvernement einen Offizier, welcher jedesmal, wenn Geschäfte dieser Art vorkommen, mit den Civilbehörden in Verbindung tritt.

Diejenigen speziellen und auf die Lokalität begründeten Vereinbarungen, welche zwischen dem Festungsgouvernement und der kompetenten Lokalcivilbehörde in polizeilicher Hinsicht bestehen möchten, bleiben in ihrer Kraft, in so fern in den vorstehenden Bestimmungen nicht die Aufhebung eines oder des anderen Theiles derselben begründet ist.

Dritter Abschnitt.

Dienstvorschriften für den Kriegszustand.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 74.

Bereitschaftsverhältnisse der Festung.

Für die Wahrnehmung der Interessen der Festung ist ein fünffacher Zustand der Bereitschaft zu unterscheiden:

1. der sichere Friedenszustand, für welchen die im zweiten Abschnitte ertheilten Vorschriften dienen, —
2. Veränderung des Friedensstandes, wonach eine nähere oder entferntere Bedrohung vermuthet werden kann, —
3. die durch den Bund ausgesprochene Gefahr eines feindlichen Angriffes der Festung, —
4. der erklärte Kriegsstand des Bundes, und
5. der erklärte Belagerungsstand der Festung.

II. Kapitel.

Maßregeln vor dem Ausbruche eines Krieges.

§. 76.

Zustand bei Bedrohung der Festung.

Bei einer näheren oder entfernteren Bedrohung der Festung, ohne daß die Gefahr eines Angriffes des Bundesgebietes durch die Bundesversammlung ausgesprochen ist, — ein Fall, der auch in Folge insurrektioneller Bewegungen im Bereiche der Festung erkannt werden kann — hat das Festungsgouvernement ohne den mindesten Zeitverlust an die hohe Bundesversammlung zu berichten, um sich deren Ansicht über den Grad der Wahrscheinlichkeit zu erbitten, und nöthigenfalls in den Stand gesetzt zu werden, durch Armirung und Approvisionirung der Festung, Verstärkung der Besatzung und durch sonstige Vorkehrungen die Vertheidigung der Festung vorzubereiten.

In den seltenen, aber denkbaren Fällen, daß die für den Friedensstand bestehenden Anordnungen, ohne Instruktionen abzuwarten, plötzlich abgeändert werden müssen, sind die deßhalb zu nehmenden Maßregeln dem Ermessen des Festungsgouvernements unter seiner Verantwortlichkeit überlassen. Ein solcher Schritt wird nur in ernsten, bedenklichen Fällen gethan, und kann eine solche Veränderung nur so lange fortgesetzt werden, bis höhere Weisung sie entweder bestätigt oder aufhebt.

Um bei besonderen Veranlassungen einzelne für den Augenblick erforderliche Anordnungen zu treffen, z. B. die Thore zu sperren (§. 71), bedarf es keiner Aufhebung des gewöhnlichen Zustandes der Dinge; nur ist in solchem Falle die Territorialbehörde von dem, was befohlen worden, in Kenntniß zu setzen.

§. 77.

Zustand der Gefahr für die Festung.

Bei der höheren Ortes ausgesprochenen Gefahr eines feindlichen Angriffes auf die Festung treten die im vorigen Paragraphen bezeichneten Verbindlichkeiten des Festungsgouvernements in erhöhtem Maße ein, und es erwächst demselben die bestimmte Pflicht, ohne Verzug die Armirung und Approvisionirung der Festung, die Verstärkung der Besatzung und sonstige Vorkehrungen, in so fern noch Zeit dazu vorhanden ist, auf dem in vorigem Paragraphen angeordneten Wege, sonst aber durch außerordentliche Maßregeln zu bewirken.

Unter diesen Maßregeln wird das erforderliche Ersuchen an die nächsten Territorialregierungen und das Heranziehen naher Bundestruppen voranstehen.

III. Kapitel.

Maßregeln im Kriegszustande vor Einschließung der Festung.

§. 78.

Eintritt des Kriegszustandes für die Festung.

Bei erklärtem Kriegszustande müssen alle Vorbereitungen zur Vertheidigung der Festung rasch vollendet werden.

Der Eintritt des Kriegszustandes wird den Territorial-, Lokal- und Kommunal-Behörden so bald als möglich bekannt gemacht, damit diese, sowie die einzelnen Einwohner ihre Einrichtungen darnach treffen können. Theils zur Vergewisserung, daß die Festung nicht durch Zufall außer Kenntniß des Kriegszustandes geblieben, theils zur schnellen Mittheilung an andere Behörden wird der Eintritt des Kriegszustandes — wenn die Verbindungen noch nicht unterbrochen sind —

1. der Bundesversammlung,
2. den Territorialregierungen,
3. dem Oberfeldherrn,

4. den nächsten Befehlshabern von Bundes- oder alliirten Korps und
5. den Gouvernements oder Kommandanturen der nächsten Bundes- oder alliirten Festungen gemeldet.

Eine gleiche Bekanntmachung und Meldung findet bei der Rückkehr zum Friedenszustande statt.

§. 82.

Vollendung des Approvisionnements und der Armirung.

Bei eintretendem Kriegszustande hat das Festungsgouvernement zur letzten Vollendung des Kriegsapprovisionnements und der Armirung die Einleitungen schleunigst in der Art zu treffen, daß es die erforderlichen Maßregeln bei der vorgesetzten Bundesbehörde in Vorschlag bringt, und die Genehmigung dazu sich erbittet.

In ganz außerordentlichen und sehr dringenden Fällen steht es in seiner Befugniß, auf eigene Verantwortung selbstständig alle möglichen Mittel zu ergreifen, um die Bundesfestung mit den nöthigen Vorräthen zu versehen.

Geschieht dieses bei Gefahr im Verzuge auf dem Wege der Requisition aus der Umgegend, so ist pflichtmäßig von dem Gouvernement dafür zu sorgen, daß dem Ortsvorstande der betreffenden Gemeinde

a. eine Ausfertigung des Requisitionsbefehles,
b. eine provisorische Abschätzung der in Requisition gesetzten Bedürfnisse, und
c. eine Empfangsbescheinigung des die Requisition vollziehenden Offiziers oder Militärbeamten

behändigt werde. Die Entschädigung der Eigenthümer erfolgt demnächst nach den Sätzen des Bundes-Verpflegsreglements, eventualiter auf kontradiktorischem Wege.

Wenn überhaupt der Festung nicht angehöriges, bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu Vertheidigungszwecken benutzt werden muß, so hat das Festungsgouvernement, in so weit es immer möglich, im Einverständnisse mit den Lokalbehörden eine kontradiktorische Abschätzung desselben vornehmen zu lassen.

Bei der Erwartung einer Belagerung hat das Festungsgouvernement im Vernehmen mit der Civilbehörde die Anschaffung von Vorräthen zum Lebensunterhalt der Civileinwohner für denselben Zeitraum, auf welchen die Besatzung verproviantirt ist, so wie die Entfernung aller Personen, welche sich dieser Anordnung nicht unterziehen oder nicht dazu im Stande sind, zu verfügen.

Sobald die Armirung der Festung für nothwendig erachtet wird, dürfen die für Vorräthe benutzbaren Räume der Stadt ohne Zustimmung des Festungsgouvernements nicht vermindert werden.

§. 87.

Offensive Verhältnisse der Festung.

Im Falle vom Bunde ausgesprochener Kriegsgefahr kann das Festungsgouvernement die zur verstärkten Besatzung gehörigen Truppen nach seinem Ermessen außerhalb der Festung in Kanto-

nirungen oder Lager verlegen, Dörfer, Gehöfte, Brücken, Defileen oder andere der Festung militärisch-wichtige Posten besetzen und verschanzen lassen, sowie alle diejenigen Maßregeln treffen, welche der kommandirende General eines Armeekorps verbündeter Truppen unter gleichen Verhältnissen würde zu treffen haben. Von dergleichen Anordnungen müssen den Territorialbehörden Mittheilungen gemacht und mit denselben die Mittel und Wege berathen werden, wie die militärischen Zwecke mit möglicher Berücksichtigung der Interessen des Landes und der einzelnen Einwohner zu erreichen sind. Die Bestimmung über den zu leistenden Ersatz für Beschädigungen bleibt dem Verpflegsreglement des Bundesheeres vorbehalten.

IV. Kapitel.

Vertheidigung der Festung.

§. 88.

Erklärung in den Belagerungszustand.

Die Festung kann

1. durch einen Befehl des Oberfeldherrn, oder
2. durch einen Beschluß hoher Bundesversammlung, auch
3. in dringenden Fällen durch eine Entschließung des Festungsgouvernements

in den Belagerungsstand erklärt werden.

Diese Erklärung kann erfolgen, noch ehe feindliche größere Streitmassen sich der Festung nähern, und schon dann, wenn auch nur insurgirte Haufen oder kleinere feindliche Truppenkörper von zu beachtender Anzahl die Festung bedrohen, endlich, wenn aufrührerischen Bewegungen im Inneren der Festung, oder auch der Gefahr des Ausbruches solcher Bewegungen nur auf diesem Wege zweckmäßig und erfolgreich entgegengetreten werden kann. Das Festungsgouvernement hat alsdann unumschränkte Vollmacht, alle mit dem europäischen Völkerrechte zu vereinbarenden Mittel für den Zweck der Vertheidigung anzuwenden, indem es dafür verantwortlich ist, daß solches nach Möglichkeit geschehe.

Die Erklärung in den Belagerungsstand, sowie die Aufhebung desselben ist denselben Behörden, wie im §. 78 vorgeschrieben ist, zu melden und bekannt zu machen.

§. 89.

Disziplin, Jurisdiktion und Polizei während des Belagerungszustandes.

Während des Belagerungszustandes erhält der Gouverneur in der Festung außer dem Militärkommando alle Befugnisse der Civilgewalt, so daß seinen auf die Vertheidigung und Sicherheit der Festung gerichteten Anordnungen nicht nur die ganze Besatzung, sondern auch die Ortsobrigkeit und die Einwohnerschaft ohne Unterschied des Standes unbedingt unterworfen ist.

Er ist befugt, nach Rücksprache mit dem Festungskommandanten und respektive den Befehlshabern der Truppen oder den Civilbehörden auf seine Verantwortung die im Frieden bestehenden

gesetzlichen Vorschriften und Observanzen für die gesammte Besatzung und Einwohnerschaft, sofern solche auf die Vertheidigung oder Sicherheit der Festung Bezug haben, nach seinem Ermessen aufzuheben, zu modifiziren und zu schärfen.

Insbesondere darf er gegen Vergehungen, welche unter den obwaltenden Umständen von außerordentlicher Wichtigkeit sind, wie Verrätherei, Veruntreuung, Brandstiftung, Desertion, Widersetzlichkeit, Meuterei und Empörung, die strengsten Befehle geben, ohne daß die im Frieden bestehenden Formen und Prozeduren dagegen könnten eingewendet werden. Wegen solcher Vergehungen entscheiden alsdann Kriegsgerichte oder Standrechte über alle Individuen, welches Standes sie auch sein mögen. Es sind sonach in diesem Falle auch alle in der Festung befindlichen Civil- und Privat-Personen dem Kriegsgesetze unbedingt unterworfen.

Das von einem Kriegsgerichte oder einem Standrechte gefällte Erkenntniß kann der Gouverneur bestätigen oder mildern, und ist sodann solches ohne Weiteres zu vollziehen.

Das Festungsgouvernement wird es sich angelegen sein lassen, allen Mißverständnissen und Mißdeutungen der ertheilten Befehle durch klare und sichere Kundmachung an die Betreffenden vorzubeugen. Eine bestimmte Form ist jedoch darüber nicht festzusetzen, da sie öfters im Drange der wichtigen Begebenheiten nicht beobachtet werden kann. Der Mangel einer schriftlichen Ordre rechtfertigt daher keineswegs die Nichtbefolgung mündlich erhaltener Befehle.

II. Baurayon-Regulativ für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt.

§. 1.

Zweck des Baurayon-Regulativs.

Das Baurayon-Regulativ ist bestimmt:

1) bei und in den Bundesfestungen diejenigen baulichen Anlagen und Veränderungen der Erdoberfläche zur Erwägung zu bringen und möglichst von ihnen abzuhalten, welche ihre Vertheidigungsfähigkeit beschränken, insbesondere indem sie die freie Aussicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen hindern, oder die Annäherung des Feindes begünstigen;

2) die Einwohner vor Kriegsschäden möglichst zu bewahren.

Capitel 1.

Rayonlinien und Rayonbezirke.

§. 2.

Im Allgemeinen.

In gewissen Entfernungen von den Festungswerken sind diese mit Linien (den Rayonlinien) zu umziehen, welche zwischen sich und den Festungswerken den Baurayon umschließen.

Da wo zwei Rayonlinien vor einander gezogen werden, bildet das Terrain zwischen den Festungswerken und der ersten Rayonlinie den ersten, das Terrain zwischen der ersten und zweiten Rayonlinie den zweiten Rayonbezirk.

Die Hauptumfassung der Festung umgeben zwei, die detachirten Werke, sie mögen zur eigentlichen Festung oder zu dem befestigten Lager gehören, nur eine Rayonlinie. Im Inneren der Festung werden die Reduits ebenfalls mit einem Kehlrayon versehen.

Für Werke, welche noch nicht erbaut, aber späterer Zeit vorbehalten sind, können die Rayonlinien ausgesteckt werden und sind dann für sie die nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls gültig.

§. 3.

Absteckung der Rayonlinien.

Die erste Rayonlinie (vor der Hauptumfassung und vor den detachirten Werken) wird in der Entfernung von 320 rhein. Klaftern oder 800 Schritten, die zweite (vor der Hauptumfassung allein) in der Entfernung von 600 rhein. Klaftern oder 1,500 Schritten abgesteckt.

Durchschneidet die Rayonlinie der detachirten Werke die erste Rayonlinie der Hauptumfassung und fallen die Rayonbezirke also theilweise zusammen, so ist die Absteckung der Rayonlinien in der gemeinschaftlichen Fläche nicht nothwendig.

Nach Maßgabe der Verhältnisse kann der Rayon der detachirten Werke in ihrer Kehle bis auf den Abstand von 200 rhein. Klaftern oder 500 Schritten zurückgezogen werden.

Die Reduits im Inneren der Festung erhalten einen Rayon mit dem Abstande von 120 rhein. Klaftern oder 300 Schritten.

Die vorstehenden Entfernungen werden sämmtlich von den ausspringenden Winkeln der betreffenden Werke, und zwar von der Feuerlinie des bedeckten Weges, oder in Ermangelung dieser, von der äußersten Feuerlinie an gerechnet.

Die Rayonlinien werden durch Grenzsteine bezeichnet; im Inneren der Festung indessen nur da, wo sie durchaus nöthig erscheinen. Die Steine werden so gesetzt, daß sie dem Feinde nicht Gelegenheit darbieten, Verlängerungen und Hauptrichtungen der Festungswerke ohne Weiteres aufzufinden.

§. 4.

Rayonplan und Rayonkataster.

Nach Absteckung der Rayonlinien ist ein Rayonplan, im Maßstabe von mindestens $^{1}/_{5000}$ der natürlichen Größe, sowie unter Mitwirkung der von der Territorialregierung hierzu ernannten Beamten und der betreffenden Gemeindebehörden, ein Rayonkataster auf Kosten der Festungskasse anzufertigen.

Aus beiden müssen durch Zeichnung und Beschreibung ersichtlich sein:

1) die Entfernung der Rayonlinien von denjenigen Festungswerken, von welchen aus sie abgemessen sind;
2) die Nummer und Lage der Grenzsteine der Rayonlinien;

3) der gegenwärtige Status quo von sämmtlichen innerhalb des Rayons befindlichen Häusern, Gärten, Baumpflanzungen, Gartenmauern, Hecken, Zäunen, Dämmen, Gräben, Brunnen und dergleichen in fortifikatorischer Hinsicht wichtigen Gegenständen;
4) die Namen der Besitzer dieser Anlagen;
5) die Dimensionen und die Bauart derselben.

Von dem Rayonplane und Kataster wird durch das Festungsgouvernement der vorgesetzten Bundesbehörde ein Exemplar eingereicht.

§. 5.

Revision des Rayons.

Zur steten Ueberwachung der Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs findet alljährlich im Herbste von Seiten der Geniedirektion, unter Zuziehung der von der Territorialregierung hierzu ernannten Beamten und der betreffenden Gemeindebehörden, eine genaue Besichtigung des Rayons statt. Ueber diese wird ein Protokoll aufgenommen, von welchem eine Abschrift Seitens des Festungsgouvernements an die vorgesetzte Bundesbehörde eingesendet wird.

Aus dem Protokolle werden die erforderlichen Vormerke und Nachträge, in allen §. 4 angegebenen Beziehungen, in den Rayonplan und in das Rayonkataster eingetragen.

Die Kosten der Revision trägt die Festungskasse.

Capitel 2.

Beschränkung der Bauten und Terrainveränderungen.

§. 6.

Im Allgemeinen.

In sämmtlichen Rayonbezirken dürfen die nachgenannten Bauten und Anlagen nur mit Zustimmung des Festungsgouvernements und unter Erfüllung der im §. 12 vorgeschriebenen Bedingungen ausgeführt werden, und zwar: Gebäude jeder Art, Chausseen, Eisenbahnen, Hecken, Zäune, Brunnen, Dämme, Gräben, Brücken, vertiefte Wege, Keller, Stein- oder Kalk-Brüche, Lehm- oder Sand-Gruben und Beerdigungsplätze, sowie Veränderungen der Erdoberfläche überhaupt, wenn sie nicht eine natürliche Folge des Ackerbaues sind.

Wasserbauten jeder Art, außer wenn sie zu den laufenden Reparaturen gehören und das Bett, die Richtung und den Wasserstand der Gewässer nicht verändern, unterliegen innerhalb sämmtlicher Rayonbezirke, sowie auch im Inneren der Festung ebenfalls der Zustimmung des Festungsgouvernements.

Die polizeilichen Vorschriften wegen Unterhaltung, Reinigung, Beschiffung, Beflößung u. s. w., sowie des Aufeisens der gedachten Gewässer sind unter Benehmen mit dem Festungsgouvernement zu treffen.

Reparaturen und Veränderungen einmal innerhalb der Rayonbezirke vorhandener Bauwerke sind zulässig, wenn vorher nachgewiesen wird, daß die massive oder unverbrennliche Masse des Gebäudes nicht vermehrt wird. Der Wiederaufbau dieser bisher bestandenen Bauwerke ist aber nur nach den unten folgenden Bestimmungen über den Rayonbezirk, in welchem sie liegen, zu gestatten.

Die Niederlegung von Bau- und Brenn-Material, Dünger, Erde, Heu, Schilf u. s. w. innerhalb der Rayonbezirke darf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung in keiner Art und zu keiner Zeit beeinträchtigen, und unterliegt, unter Verzichtleistung auf den Ersatz jedes Schadens, welcher für die Beseitigung derselben durch militärische Maßregeln erwachsen könnte, der Zustimmung des Festungsgouvernements.

Das letztere wird veranlassen, daß die Ablagerung von Schutt, Erde, Unrath u. s. w. nur auf den von der Geniedirektion im Einvernehmen mit der Ortsbehörde bestimmten Abladeplätzen geschehe.

§. 7.

Bestimmungen für den ersten und zweiten Rayonbezirk gemeinschaftlich.

Chausseen, Gräben, Hecken und Dämme anzulegen, ist nur dann zu gestatten, wenn sie dem Feinde keine Deckung gewähren, und von den Festungswerken bestrichen werden können.

Stein- und Kalk-Brüche, Lehm- und Sand-Gruben sind nur dann anzulegen und fort zu benutzen, wenn den Festungswerken die ungehinderte Einsicht in dieselben verbleibt und keine deckenden Ränder durch sie gebildet werden.

Beerdigungsplätze sind unter der Bedingung zulässig, daß die Grabhügel nur 18″ Höhe erhalten, und die Denksteine flach auf die Erde gelegt werden. Hölzerne Denkmäler, hölzerne und eiserne Gitter, sowie eiserne und steinerne kleine Kreuze sind zulässig. Familiengewölbe aber unstatthaft.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für den ersten Rayonbezirk.

Massive Gebäude und Mauern dürfen nur dann angelegt werden, wenn sie für die Vertheidigung der Festung vortheilhaft oder völlig unschädlich erscheinen und der Erbauer sich nach der von dem Festungsgouvernement zu bezeichnenden Konstruktionsweise und nach den Bestimmungen des §. 12 richtet.

Mit Ausnahme der vorstehenden Fälle darf kein Baumaterial verwendet werden, welches nach Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile Stein- oder Schutt-Massen auf der Erdoberfläche hinterlassen würde.

Hölzerne Gebäude sind gestattet, wenn sie in ganz leichten Bauten (Gartenhäusern, Schoppen, Wächterhütten u. s. w.) bestehen, ganz in Holz errichtet, mit Brettern verkleidet und mit Holz, Stroh, Rohr oder anderem verbrennlichen Material, sodann mit Zink, Schiefer oder Dachziegeln gedeckt sind. An diesen Gebäuden sind massive Fundamente von 6″ Höhe, sowie in den Wächterhütten eiserne Oefen mit eisernen Rauchfängen gestattet.

Die Brunnen dürfen bis auf 20 rhein. Klafter oder 50 Schritte vom Fuße des Glacis nicht offen sein und müssen mit einer Steinplatte und mit Erde bedeckt sein.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für den zweiten Rayonbezirk.

Außer den im ersten Rayonbezirke gestatteten Anlagen sind hier auch Gebäude in gemauertem Fachwerke zuzulassen. Sie können 1 Fuß hohe massive Fundamente, zwei Stockwerke, Balkenkeller und massive Feuerungsanlagen erhalten.

Die Flucht dieser Gebäude wird von dem Festungsgouvernement entweder nach der Richtung der vorhandenen Straßen genehmigt oder neu bestimmt.

§. 10.

Bestimmungen für das Innere der Festung.

Im Inneren der Festung und zwar in und außerhalb des Wohnbezirkes der Stadt dürfen ohne Zustimmung des Festungsgouvernements kein neuer Stadt-Bauplan durch Aufführung neuer Gebäude zur Ausführung gebracht, keine Straßen neu angelegt oder verändert, kein öffentlicher Platz verengt und überhaupt keine die Vertheidigungsfähigkeit der Festung in irgend einer Art berührende Anlage gemacht werden.

Die Reduits dürfen innerhalb ihres Kehlrayons (§. 3) in den wesentlichen Schußlinien nicht beschränkt werden.

Damit aus den Gebäuden neben den Wallstraßen nicht über die Kehlmauern auf die vorliegenden Wälle gefeuert werden kann, dürfen diese Gebäude nicht zu hoch erbaut werden.

§. 11.

Bestimmungen für das Terrain, welches außerhalb der ersten und zweiten Rayonlinie liegt.

Im Allgemeinen werden hier nur die Bestimmungen eintreten, welche das Reglement für die Bundesfestungen im §. 66 für den strategischen Rayon feststellt; indessen bleibt es dem Festungsgouvernement unbenommen, bei der vorgesetzten Bundesbehörde vorsorglich um Unterwerfung einzelner Terrainabschnitte unter die Bestimmungen des Baurayon-Regulativs nachzusuchen, wenn diese Abschnitte eine unverkennbar wichtige Beziehung auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festung haben. In dieser Hinsicht kann es z. B. wichtig sein, zu verhindern, daß die gegenseitige Unterstützung der detachirten Werke außerhalb der Rayonbezirke durch neue Anlagen unterbrochen, oder daß ein entfernter Wasserbau dem Wassersysteme der Festung nachtheilig werde.

Capitel 3.

Verfahren der Behörden.

§. 12.

Verfahren in Betreff der Baubewilligungen.

Alle Gesuche von Privatpersonen und Gemeinden um Gestattung der diesem Regulativ unterworfenen Bauten, Reparaturen und Anlagen sind bei der betreffenden Civilbehörde einzureichen, welche zu untersuchen hat, ob sie etwa aus polizeilichen Rücksichten sogleich zurückzuweisen sind.

Diejenigen Gesuche, welchen keine polizeilichen Rücksichten entgegenstehen, sind — unter Anschluß der Grund- und Aufrisse — von der Civilbehörde dem Festungsgouvernement zur Zustimmung vorzulegen.

Bei denjenigen Gesuchen aber, welche die Errichtung neuer Bauten und Anlagen in den Rayonbezirken betreffen, sind zugleich die Verzichtsurkunden (Reverse) beizulegen, in welchen der Bauherr erklärt:

1) daß er Verzicht leiste auf Entschädigung für Verluste, welche durch die Zwecke der Festung sowohl an den Bauten selbst, als wie an ihrer Benutzung herbeigeführt werden;

2) daß derselbe auf Verlangen des Festungsgouvernements diese Bauten und Anlagen sofort demoliren wolle oder zu demoliren gestatte, und daß er in beiden Fällen die Kosten der Demolirung selbst tragen werde.

Das Festungsgouvernement läßt das Gesuch mit den Anlagen an Ort und Stelle durch den Geniedirektor prüfen und, wenn sie überhaupt nach diesem Regulative zuläßig sind, nöthigenfalls in der Art ergänzen, daß sie den Vorschriften entsprechen.

Alle Neubauten sind alsdann noch der vorgesetzten Bundesbehörde anzuzeigen und hat das Festungsgouvernement vor Ertheilung der Bauerlaubniß 14 Tage zu warten, ob etwa ein Einspruch von derselben erfolge.

Nachdem das Festungsgouvernement der Civilbehörde die Bedingungen des Baues mitgetheilt hat, ist letztere verpflichtet, sie dem Bauherrn zu eröffnen.

Ist eine Verzichtsurkunde ausgestellt worden, so ist sie in die Grundbücher einzutragen, das Original aber dem Festungsgouvernement zurückzustellen. Erst wenn der Geniedirektor diese Urkunde welche in seinem Archive aufzubewahren ist, zurückerhalten hat, darf er den Anfang des Baues gestatten.

Sollte das Festungsgouvernement oder die Geniedirektion über die Zuläßigkeit des Baugesuches Zweifel haben, oder sollten beide verschiedener Ansicht sein, so ist dasselbe der vorgesetzten Bundesbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Verweigert das Festungsgouvernement, bezüglich die vorgesetzte Bundesbehörde die Zustimmung, so hat die Civilbehörde keine Befugniß, dem vorgelegten Gesuche zu willfahren.

Bauten und Anlagen des Staates, in so fern sie die Bestimmungen dieses Regulativs berühren, unterliegen der Prüfung des Festungsgouvernements in gleicher Weise, wie diejenigen der Privatpersonen.

Der vorgesetzten Bundesbehörde ist halbjährig eine Liste sämmtlicher Baugesuche mit Angabe der darauf erfolgten Entscheidung einzureichen.

§. 13.

Rekursverfahren.

Bei einer ungünstigen Entscheidung des Festungsgouvernements in Rücksicht der Baugesuche (§. 12.), mag die Bauerlaubniß ganz verweigert, oder nach Ansicht des Bauherrn zu sehr beschränkt sein, ist dem letzteren der Rekurs sowohl an die vorgesetzte Bundesbehörde, als wie an die höheren Landesbehörden gestattet.

Im letzteren Falle können indessen die Landesbehörden die Entscheidung des Festungsgouvernements nicht unmittelbar aufheben, sondern sie haben, falls sie den Rekurs für begründet halten, sich mit der vorgesetzten Bundesbehörde deßhalb in's Einvernehmen zu setzen. Der letzte Entscheid erfolgt alsdann durch die vorgesetzte Bundesbehörde.

§. 14.

Verfahren gegen Ueberschreitung der Rayonbestimmungen.

Bei Ueberschreitungen der in den §§ 6—11 enthaltenen Bestimmungen können nach Lage der Sache das Festungsgouvernement, die Geniedirektion, der Stadtmagistrat und die Polizeibehörde verantwortlich gemacht werden.

Dem Festungsgouvernement ist von den übrigen oben genannten Behörden sofort Anzeige zu machen, wenn ihnen eine derartige Ueberschreitung bekannt wird. Es beauftragt sofort die Geniedirektion, mit Zuziehung der Polizeibehörde den Thatbestand festzustellen, den Weiterbau zu verhindern und das, was bereits gesetzwidrig ausgeführt wurde, zu beseitigen. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, zu diesem Zwecke in dem von der Geniedirektion anberaumten Termin an Ort und Stelle mitzuwirken.

Der Bauherr, welcher ohne Bauerlaubniß oder gegen die Bestimmungen der Bauerlaubniß und den Vorschriften dieses Regulativs zuwider den Bau einer Anlage begonnen, verfällt der Polizeibehörde in eine nach landesüblichen Sätzen bestimmte Strafe und ist außerdem verpflichtet, die unvorschriftsmäßigen Gegenstände wegzuräumen.

Geschieht die Wegräumung nicht innerhalb einer kurzen, ihm von der Geniedirektion bewilligten Frist, so verfällt der Bauherr der Polizeibehörde in eine anderweite Polizeistrafe, und die Geniedirektion erhält die Befugniß, die Wegräumung auf Kosten des Bauherrn selbst vornehmen zu lassen.

§. 15.

Verfahren in Rücksicht der Entschädigungen.

Mit Ausnahme der im §. 12 bezeichneten Fälle, in welchen auf Entschädigung Verzicht geleistet wurde, ist für die Entfernung bestehender Bauten und Anlagen und für die Beschrän-

kung in der bisherigen Benutzung bereits bestehender Bauten, Einrichtungen und Anlagen Entschädigung aus Bundesmitteln zu leisten, in so weit die Entfernung oder Beschränkung durch die Festungsbehörden entstanden ist, und in so weit der Territorialstaat in gleichem Falle durch die Landesgesetze dazu verpflichtet ist.

Ueber die Frage, ob hiernach eine Entschädigung stattzufinden habe und über den Betrag derselben, entscheiden die Landesgerichte nach den betreffenden Landesgesetzen.

Bei der Abtretung von Eigenthum zu Festungszwecken kommen dieselben Grundsätze und dasselbe Verfahren in Anwendung, welche nach dem Expropriationsgesetze des Landes für die Abtretung von Eigenthum zu Staatszwecken gelten.

Schluß.

§. 16.

Transitorische Bestimmungen.

Mit dem Erlasse des vorstehenden Regulativs erlöschen für die einzelnen Bundesfestungen die bisher bestandenen Vorschriften über den Baurayon, und zwar

sofort in denjenigen Festungen, in welchen die Rayonlinien nach §. 3 bereits abgesteckt und genehmigt sind,

in den übrigen, sobald die sogleich vorzunehmende Absteckung derselben erfolgt ist und die Genehmigung der vorgesetzten Bundesbehörde erhalten hat.

Nr. LXIX. 853

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. November 1864.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 21. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden, dem Herrn Dr. von Ruthner in Wien das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 19. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Referendär Otto Litschgi in Stockach zum Garnisonsauditor in Karlsruhe zu ernennen, und

unter dem 23. November d. J.

dem Lieutenant Otto Greule vom 4. Infanterie-Regiment Prinz Wilhelm die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus Höchstihrem Armeecorps zu ertheilen;

unter dem 26. November d. J.

den Bezirksförster von Gemmingen in Rastatt wegen Kränklichkeit seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand,

den Professor Julius Mayer am Lyceum in Freiburg an das Lyceum in Mannheim,

den Professor Rothermel an der höheren Bürgerschule in Waldshut an die höhere Bürgerschule in Buchen unter Uebertragung der dortigen ersten Lehrstelle,

den Bezirksförster Kopp in Wertheim wegen andauernder Krankheit seinem Ansuchen gemäß bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 10. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Stadtpfarrer Robert Arnold in Durlach die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche unter Vorbehalt des Rücktritts zu gewähren, und

unter dem 24. November d. J.

den Kirchenrath Karl Friedrich von Langsdorff in Auggen unter Belassung seiner dermaligen Pfarrei mit Sitz und Stimme in den evangelischen Oberkirchenrath zu berufen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. September d. J. auf die Pfarrei Bühl, Dekanats Klettgau, den bisherigen Pfarrverweser von Balterswеil, Joseph Maier, zu ernennen geruht und ist derselbe unter dem 7. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Neckargerach, Dekanats Mosbach, dem bisherigen Pfarrverweser in Eberbach, Nicolaus Straub, verliehen, und ist derselbe am 8. November d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten Karl Egon von Fürstenberg auf die Kaplanei Mariahof in Neudingen, Dekanats Villingen, präsentirten bisherigen Kaplaneiverweser daselbst, Rudolph Rauber, ist am 3. November d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ausübung der Anwaltschaft des Referendärs Heinrich Faas von Wertheim betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom 28. Juli dieses Jahres wurde dem Referendär Heinrich Faas von Wertheim das Recht zur Ausübung der Anwaltschaft für gerichtliche und Verwal-

tungs-Angelegenheiten mit der Weisung ertheilt, sich bei Einführung der neuen Gerichtsverfassung an dem Sitze eines Gerichtshofes niederzulassen.

Karlsruhe, den 24. November 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Weizel.

Die Rheinzollgerichte und die Neckarzollgerichte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. November d. J, Nr. 1057, unter Aufhebung der höchsten Entschließungen vom 30. Oktober 1857, Nr. 1311 (Regierungsblatt Nr. 56) und vom 20. Januar 1858, Nr. 63 (Regierungs-Blatt Nr. 5) gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Amtsrichter sämmtlicher an den Rhein, beziehungsweise Neckar grenzenden Bezirke auch die Verrichtungen von Rhein- beziehungsweise Neckarzollrichtern erster Instanz, jeder für seinen gewöhnlichen Gerichtsbezirk, zu versehen haben, daß aber das Kreis- und Hofgericht in Mannheim zum einzigen Gericht zweiter Instanz für die in den betreffenden Schifffahrtsordnungen bezeichneten Rhein- und Neckarschifffahrtssachen bestellt werde.

Zu Folge höchsten Auftrags wird dies hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. November 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Die Prüfung des Kandidaten der Pharmacie, Robert Lueger von Thengenstadt, betreffend.

Robert Lueger von Thengenstadt wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großherzoglichem Obermedizinalrath als Apotheker befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 24. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die im Spätjahr 1864 abgehaltene medizinische Hauptprüfung betreffend.

Von 13 Kandidaten der Gesammtheilkunde, welche sich bei der jüngsten Spätjahrsprüfung eingefunden haben, wurden Nachbenannte von dem Großherzoglichen Obermedizinalrath zur Ausübung dieses Berufes für befähigt erklärt:

Johann Merz von Gengenbach,
Carl Tscheppe von Stockach,

Georg Schütz von Walldorf,
Wilhelm Vollweiler von Berwangen,
Carl Mezger von Lahr,
Eugen Mayer von Stockach,
Mainrad Preuß von Lembach,
Carl Heim von Zell,
Carl Vögle von Thengen,
Adolph Seeber von Krautheim und
Hermann Kaiser von Pfullendorf.

Karlsruhe, den 24. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Verordnung.

Die Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude betreffend.

Zur Verhütung von Feuersgefahr für Gebäude wird auf Grund des §. 110 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

§. 1.

Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§. 2.

In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräthen brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand gerathen können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§. 3.

In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Gluth benützt werden muß, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt sein.

§. 4.

Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5.

In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Thüre verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden, und

einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungsthüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungsthüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§. 6.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nöthig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Oefen in Wohn- oder angrenzenden andern Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§. 7.

Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuersicherm gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§. 8.

Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§. 9.

Asche darf nur in feuersichern Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§. 10.

Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§. 11.

Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schopfen, Heu- und Fruchtböden und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.

§. 12.

In den gleichen Räumen (§. 11) ist das Tabakrauchen untersagt.

§. 13.

Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden älteren Verordnungen werden aufgehoben.

§. 14.

Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nöthig oder räthlich machen, sind in Gemäßheit des §. 110 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Karlsruhe, den 28. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

Die Wiederbesetzung der erledigten Rheinschifffahrtsinspektorsstelle des ersten Bezirks betreffend.

Die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Juli d. J. allergnädigst genehmigte Präsentation des Bezirksingenieurs Sprenger in Wertheim auf die erledigte Aufseherstelle für den ersten Rheinbezirk mit dem Sitze in Offenburg ist von der Kaiserlich Französischen Regierung bestätigt und dem Aufseher der Titel und Rang eines Bauraths verliehen worden.

Karlsruhe, den 22. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Den Speditionsgebührentarif für den internen Zeitungsverkehr betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. November d. J., Nr. 1047, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an bei der Vermittelung durch die Post für öffentliche Blätter, welche im Großherzogthum erscheinen und abgesetzt werden:

1) der bestehende Speditionsgebührentarif aufgehoben werde;

2) als Speditionsgebühr für ein Jahr von jedem Exemplar außer einem festen Betrage von 12 kr. je weitere 12 kr. für jede wöchentlich erscheinende Nummer in Ansatz komme.

Dies wird andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hiernach die bisher ausnahmsweise bestandene Befreiung öffentlicher Blätter, welche von Dienstes wegen gehalten werden, von der Postspeditionsgebühr, sowie die ausnahmsweisen Ermäßigungen dieser Gebühr für einzelne Blätter wie z. B. für die als amtliche Verkündigungsblätter erklärten Zeitungen, vom 1. Januar künftigen Jahres an aufhören; ferner daß die bei der Beförderung von Zeitungen ausschließlich mittelst der Landpost unter Artikel 2 c. der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1862, Regierungsblatt Nr. XLVI. ausgesprochene Ermäßigung auf die Hälfte der betreffenden Postprovision auch auf die neu normirte Taxe Anwendung findet.

Karlsruhe, den 24. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Kaufmann Emil Ott in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundene Maschine zum Bearbeiten thierischer Häute auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches auf Antrag des Patentinhabers nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Karlsruhe, den 25. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Dem Herrn Kaufmann und Eisenhüttenbesitzer Johann Jakob Wagenführ in Magdeburg wird auf sein Ansuchen ein Patent für den von ihm erfundenen einfachen und gefahrlosen Apparat für Dampferzeugung zu mechanischer Verwendung auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs auf Antrag des Patentinhabers nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 26. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Zehr.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend

Den Herren Obersteuerkontroleur Traugott Gläser zu Brieg und Maschinenfabrikanten Ernst Hofmann zu Breslau wird auf ihr Ansuchen ein Patent für den von ihnen erfundenen Spiritus-Controle-Apparat zur Bestimmung des in Brennereien gewonnenen Spiritus nach Quantität und Qualität auf mechanischem Wege auf die Dauer von drei Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Patent werden nach §. 135 des Polizeistrafgesetzbuches auf Antrag des Patentinhabers nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 Gulden bestraft.

Karlsruhe, den 30. November 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Zehr.

Das Ergebniß der im Oktober d. J. stattgehabten Prüfung der Kameralkandidaten betreffend.

Von siebzehn Kameralkandidaten, welche sich im Oktober d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, sind nachstehende zehn unter die Zahl der Kameralpraktikanten aufgenommen worden:

Karl Fesenbeckh von Karlsruhe,
Joseph Alois Leiblein von Hardheim,
Peter Behaghel von Mannheim,
Edmund Harrer von Karlsruhe,
Robert Stutz von Freiburg,
Joseph Siegl von Baden,
Theodor Döll von Karlsruhe,
Joseph Mader von Constanz,
Bernhard Schwörer von Neustadt,
Max Wetzler von Nußdorf.

Karlsruhe, den 26. November 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Glockner.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 18. November 1864 der pensionirte Regimentsarzt Widmann in Schwetzingen.

Nr. LXX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 13. Dezember 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 26. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

dem Königlich Italienischen Generalmajor Grafen Genova Thaon de Revel, erster Flügel-Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Piemont, das Kommandeurkreuz erster Klasse mit Eichenlaub, und

dem Königlich Italienischen Obersten des Generalstabs, Ritter T. Gerbaix de Sonnaz, Flügel-Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Piemont, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub des Zähringer Löwenordens zu verleihen;

unter dem 26. November d. J.

dem Königlich Preußischen Rittmeister von Rundstedt im Thüringischen Husaren-Regiment Nr. 12 das Ritterkreuz mit Eichenlaub, und

dem Hofkomponisten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, F. Kücken, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen;

unter dem 3. Dezember d. J.

dem diensthuenden Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Luise, Freiherrn von Edelsheim, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 25. November d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberstlieutenant von Weiler, Garnisonskommandant von Kehl, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, Napoleon III., verliehene Kommandeurkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 1. Dezember d. J.

den Portepeefähnrich Otto Grafen zu Rantzau im Jägerbataillon zum aggregirten Lieutenant zu ernennen;

unter dem 2. Dezember d. J.

den Amtsvorstand in Ueberlingen, Oberamtmann Hermann Winnefeld, zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

den provisorischen Oberzollinspektoren Rost bei Rheinfelden, von Sensburg in Thiengen, Beck in Randegg, Abele in Konstanz, sowie dem provisorischen Hauptzollamtsverwalter Ambros Wagner in Konstanz ihre gegenwärtigen Stellen definitiv zu übertragen;

den Verwaltungskassier Albert Dillinger in Freiburg zum Vorstande des neu errichteten Eisenbahnamts Schaffhausen,

den provisorischen Güterverwalter Heinrich Obermüller in Mannheim zum Eisenbahnkassier in Freiburg,

den Bahnverwalter Rudolph Mayer in Schaffhausen zum Güterverwalter beim Eisenbahnamte Mannheim,

den Fahrpostkassier Karl Becker in Heidelberg zum Eisenbahnkassier daselbst,

den Revisor bei der Direktion der Verkehrsanstalten August von Davans zum Fahrpostkassier in Heidelberg,

den Bahnverwalter Friedrich August Hönig in Mühlacker zum provisorischen Güterdienstinspektor bei der Direktion der Verkehrsanstalten,

den Fahrpostkassier Jakob Weniger in Mannheim zum Bahnverwalter in Mühlacker,

den provisorischen Post- und Eisenbahnkassier Leonhard Meyer in Waldshut zum Fahrpostkassier in Mannheim,

den Revisor bei der Direktion der Verkehrsanstalten Dominik Fischer zum Post- und Eisenbahnkassier in Waldshut zu ernennen;

den provisorischen Eisenbahnkassier Arthur Jägerschmid in Kehl,

den provisorischen Bevollmächtigten der badischen Eisenbahnverwaltung bei der französischen Ostbahn in Straßburg, Philipp Herrmann,

den provisorischen Eisenbahnkassier Ludwig Kemm in Mannheim,

definitiv in ihrer Eigenschaft zu bestätigen;

den Postpraktikanten Hugo Schneider von Durlach zum Sekretär bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

dem ersten technischen Zeichner bei der Direktion der Verkehrsanstalten, Karl Anton Weber, die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

die Postoffiziale Karl Fetzer in Freiburg und Johann Borbo in Lahr wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

den Postoffizialen Albert Gockel in Konstanz, und

den Postoffizialen Adolph Gerber in Karlsruhe der Direktion der Verkehrsanstalten zur Dienstleistung bei der Rechnungsrevision zuzutheilen;

den Postpraktikanten Karl Nowack von Karlsruhe,

den beim technisch-statistischen Bureau der Direktion der Verkehrsanstalten verwendeten Assistenten Max Hoffmann von Karlsruhe,

den beim Kontrolbureau der vorgenannten Direktion verwendeten Assistenten Ferdinand Mühlhaupt von Neckingen

zu Revisoren bei der Direktion der Verkehrsanstalten zu ernennen;

den Postpraktikanten Ernst Kayser von Karlsruhe zum Postkontroleur beim Postamte Mannheim,

den Postpraktikanten Ludwig Holderbach von Götzingen zum Postkontroleur beim Postamte Freiburg,

den Postpraktikanten Wilhelm Malzacher von Säckingen zum Postkontroleur beim Post- und Eisenbahnamte Basel,

den Postpraktikanten Wilhelm Speyerer von Weingarten zum Postkontroleur beim Postamte Karlsruhe,

den Postpraktikanten Max Scheyrer von Heidelberg zum Postkontroleur beim Postamte Heidelberg,

den Ingenieur Eduard Helbing in Wertheim zum Vorstande der Wasser- und Straßenbauinspektion Wertheim,

den Ingenieurpraktikanten Karl Delisle von Konstanz zum technischen Transportinspektor bei der Direktion der Verkehrsanstalten,

den Eisenbahningenieur Karl Möglich in Waldshut zum Bahnbauinspektor bei vorgenannter Direktion zu ernennen;

den Professor Rheinauer am Gymnasium in Offenburg an das Lyceum in Freiburg zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines Eisenbahnamtes in Schaffhausen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben laut Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19. November d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher bestandene Eisenbahnbetriebskasse in Schaffhausen von dem Post- und Eisenbahn-Amt Waldshut getrennt und an Stelle derselben ein selbstständiges Eisenbahnamt in Schaffhausen errichtet werde, dessen Bezirk die auf dem Schaffhauser Gebiet gelegene badische Bahnstrecke zu umfassen hat.

Dieses wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß das neu errichtete Eisenbahnamt Schaffhausen mit dem 1. Januar 1865 in Wirksamkeit zu treten hat, und von diesem Zeitpunkte an nachstehende Betriebsstellen, als:

das Billetausgabe Bureau Wilchingen,
die Eisenbahnexpedition Neunkirch,
das Billetausgabe-Bureau Beringen,
die Eisenbahnexpedition Neuhausen,
das Billetausgabe-Bureau Herblingen,
die Eisenbahnexpedition Thayngen,

aus dem Bezirk des Post- und Eisenbahnamtes Waldshut ausgeschieden und dem des Eisenbahnamtes Schaffhausen zugetheilt werden.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Bestellgebühr für die durch die Post bezogenen Zeitungen betreffend.

Vom 1. Januar 1865 an wird die Zustellungsgebühr (Trägerlohn) für die durch die Post bezogenen Zeitungen und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, wenn dieselben wöchentlich einmal und weniger erscheinen, auf 12 kr. und für jede wöchentlich weiter erscheinende Nummer auf weitere 6 kr. festgesetzt.

Die bisher bestandenen ausnahmsweisen Ermäßigungen dieser Gebühr für einzelne Blätter hören von gedachtem Zeitpunkte ab auf.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Die Errichtung einer Eisenbahnhauptkasse und Verbindung derselben mit der Generalpostkasse betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M gnädigst zu genehmigen geruht, daß die Generalpostkasse fortan die Benennung:

„Hauptkasse der Großherzoglichen Verkehrs-Anstalten"

zu führen habe.

Dieses wird andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß vom 1. Januar kommenden Jahres an obige Verfügung in Vollzug zu treten hat.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy. Vdt. Zehr.

Die Serienziehung für die 76ste Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens von 14 Millionen Gulden in 35-fl.-Loosen vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	9	enthaltend	Loos-Nr.	401	bis	450,
„ „	143	„	„ „	7101	—	7150.
„ „	460	„	„ „	22951	—	23000.
„ „	1203	„	„ „	60101	—	60150.
„ „	1375	„	„ „	68701	—	68750.
„ „	1496	„	„ „	74751	—	74800.
„ „	2213	„	„ „	110601	—	110650.
„ „	3719	„	„ „	185901	—	185950.
„ „	3899	„	„ „	194901	—	194950.
„ „	3940	„	„ „	196951	—	197000.
„ „	4020	„	„ „	200951	—	201000.
„ „	4466	„	„ „	223251	—	223300.
„ „	4661	„	„ „	233001	—	233050.
„ „	4728	„	„ „	236351	—	236400.
„ „	5519	„	„ „	275901	—	275950.
„ „	6195	„	„ „	309701	—	309750.
„ „	6563	„	„ „	328101	—	328150.
„ „	7295	„	„ „	364701	—	364750.
„ „	7312	„	„ „	365551	—	365600.
„ „	7651	„	„ „	382501	—	382550.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 30. November 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Vogelmann. Vdt. Glockner.

Diensterledigungen.

Die beiden Bezirksforsteien Rastatt und Wertheim sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselben haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Großherzoglichen Direktion der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 17. November d. J. der evangelische Pfarrer Christian Philipp Herbst in Mundingen.
„ 17. November d. J. der katholische Pfarrer Anton Krank in Impfingen.
„ 19. November d. J. in Endingen der katholische Pfarrer Alois Hettich von Oberbergen.
„ 20. November d. J. der katholische Pfarrer Ambros Büchler in Berolzheim.
„ 29. November d. J. Assistenzarzt Röschardt zu Emmendingen.

Nr. LXXI.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 16. Dezember 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am K. K. Oesterreichischen Hofe, Ludwig, Freiherrn von Edelsheim, in gleicher Eigenschaft auch bei Seiner Majestät dem Könige von Sachsen zu beglaubigen;

unter dem 4. Dezember d. J.

dem Pfarrer Georg Christian Petersen in Ihringen die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche unter Vorbehalt des Rücktritts zu gewähren.

Dem von der Gräflichen Familie von Ingelheim auf die katholische Pfarrei Gamburg, Dekanats Tauberbischofsheim, präsentirten bisherigen Pfarrverweser von Kronau, Franz Joseph Sohler, wurde am 22. November d. J. die kirchliche Einsetzung ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

zum Gesetze vom 29. Juli 1864, Stempel, Sporteln und Taxen in Civilstaatsverwaltungs- u. Polizeisachen betreffend.

Im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien des Handels und der Finanzen wird zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. Juli d. J. (Reg.-Bl. Nr. XXXV.), auf den Grund des §. 44 desselben, verordnet:

§. 1.

Bei Sportelansätzen für Erkenntnisse oder andere Endentschließungen in den zur Zeit anhängigen Civilstaatsverwaltungs- und Polizeisachen sind die etwa vor dem 1. Oktober für Zwischenverfügungen angesetzten Sporteln in Abrechnung zu bringen.

§. 2.

Der Ansatz der Sporteln und Taxen erfolgt bei den Bezirksämtern durch den Beamten, welcher die betreffende Amtshandlung vornimmt; bei den Bezirksräthen durch den vorsitzenden Beamten; bei den höheren Behörden durch den betreffenden Sekretär unter Aufsicht des Referenten, hinsichtlich jener Sporteln und Taxen aber, deren Betrag durch Ermessen zu bestimmen ist, durch das Collegium selbst.

Die Aufsicht über die richtige Verwendung des Stempelpapiers in vorgeschriebenem Betrage wird durch dieselben Personen oder durch einen Kanzleibeamten geführt.

Die angesetzten Sporteln und Taxen sind auf dem Konzept und der Reinschrift zu verzeichnen.

§. 3.

In Verwaltungssachen erfolgt der Ansatz und der Eintrag der Sporteln und Taxen in die Heberolle sogleich nach Vornahme des betreffenden Geschäfts. Wo es zur Geschäftserleichterung dient, kann die Eintragung in die Heberolle auch erst am Schlusse des Monats erfolgen.

Die in Polizeistrafsachen erwachsenden Sporteln werden in den Akten angesetzt, nach endgiltiger Erledigung im Falle einer Verurtheilung zusammengestellt und in das monatliche Verzeichniß aufgenommen, sofern der Verurtheilte Vermögen besitzt oder solches zu hoffen hat.

§. 4.

Geldstrafen, welche in Polizeistrafsachen ausgesprochen werden, sind nach eingetretener Vollzugsreife, Stempelbußen nebst dem Stempelnachtrag und Ordnungsstrafen jedoch sofort in die Heberolle aufzunehmen. — Stempelbußen und Ordnungsstrafen werden von derjenigen Stelle angesetzt, bei welcher die betreffende Eingabe übergeben wird, auch wenn sie an eine höhere Behörde gerichtet ist.

Dem Kanzleibeamten, auf dessen Anzeige die Stempelbuße angesetzt wurde, fällt der dritte Theil hievon zu. Auf erkannte Ordnungsstrafen findet dies keine Anwendung.

§. 5.

In Streitigkeiten, in welchen eine Partei von Anwendung des Stempelpapiers und der Entrichtung von Sporteln befreit ist (§. 32, Satz 1, 2 und 3 des Gesetzes), werden die sämmtlichen Sportel- und Stempelbeträge in das Vormerkbuch eingetragen.

Wird nachmals die befreite Partei, Armenparteien jedoch ausgenommen, zur Tragung der Kosten oder eines Theils derselben verurtheilt, so werden die vorgemerkten Beträge oder der die befreite Partei treffende Theil derselben gestrichen. Wird der Gegner der befreiten Partei in die Kosten verurtheilt, so sind nach §. 34 des Gesetzes die Sportel- und Stempelbeträge in die Heberolle überzutragen.

§. 6.

Wird die Armenpartei in die Kosten verurtheilt, so werden die Sportel- und Stempelbeträge so lange im Vormerkbuch fortgeführt, bis die Erhebung möglich geworden oder die Verjährung nach dem Gesetz vom 21. Juli 1839 eingetreten ist (§. 35 des Gesetzes vom 29. Juli 1864).

Am Schlusse jeden Jahres ist den betreffenden Obereinnehmereien (den Hauptsteuerämtern) ein Auszug aus dem Vormerkbuch mitzutheilen, welcher

1) die Namen der im Laufe des Jahres zur Tragung von Kosten verurtheilten Armenparteien,
2) die Bezeichnung der Sache, in der sie unterlagen, und
3) den Gesammtbetrag der vorgemerkten Sportel- und Stempelbeträge

enthält.

Die Obereinnehmereien haben durch die Steuererheber Erkundigung über die Vermögensverhältnisse der Schuldner einzuziehen, und, wenn ihnen scheint, daß hiernach einer oder der andere von diesen zu hinreichendem Vermögen gelangt sei (§. 35 des Gesetzes) die bezüglichen Nachweisungen der konstatirenden Behörde mitzutheilen, welche darüber entscheidet, ob der vorgemerkte Betrag in die Heberolle aufzunehmen sei.

Das Letztere darf jedoch nur dann geschehen, wenn der Schuldner so viel Vermögen erlangt hat, daß der Fortgenuß des gewährten Armenrechts nicht mehr begründet erscheint.

§. 7.

In Fällen, wo nach §. 30 des Gesetzes ein zahlungsfähiger Inländer zur Entrichtung der Sporteln aufzustellen ist, kann auf besonderes Ansuchen gestattet werden, daß statt dessen die Sporteln und sonstigen Kosten durch Postnachnahme erhoben werden, sofern der Auswärtige in einem Staate wohnt, mit welchem eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Gestattung von Postnachnahmen besteht, also dermalen in einem zum deutsch-österreichischen Postvereine gehörigen Staate oder in der Schweiz. In letzterem Falle hat der Sportelertrahent den nachgenommenen Betrag in Empfang zu nehmen, sich dafür als Schuldner in die Heberolle einzutragen und Vormerkung hierüber zu den Akten und in das Geschäftstagebuch zu machen.

§. 8.

Bezüglich der Zuweisung von Abschriftsgebühren an die Amtsaktuare verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Eingaben müssen auf Stempelpapier im vorgeschriebenen Betrag geschrieben werden und es darf eine Ergänzung durch Beilagestempel bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 15 kr. nicht stattfinden, wenn nicht erhebliche Ursachen die Verwendung des vorgeschriebenen Klassenstempels verhindert haben.

Beilagestempel sind mindestens in der Größe eines halben Bogens zu verwenden und es ist der Betreff der Sache so darauf zu schreiben, daß er die Stempelzeichen deckt. Letzteres hat auch zu geschehen, wenn eine auf Stempelpapier geschriebene Urkunde erstmals bei der Behörde vorgelegt wird.

§. 10.

Das zu verwendende Stempelpapier zu Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, welche zu öfterer Vorweisung bestimmt sind (§. 3 und 6 des Gesetzes) beträgt:

zu Heimathscheinen	3	kr.
„ Paßbüchern	3	„
„ Dienstbüchern für Schiffleute	3	„
„ Hausirausweisen	30	„
„ Amtspässen	30	„
„ Paßkarten	30	„
„ Gewerbslegitimationskarten	30	„
„ Jagdkarten	30	„
„ Leichenpässen	30	„

Der etwa vorhandene Impressenvorrath ist noch zu verwenden und der Geldbetrag des etwaigen Unterschiedes zwischen dem verwendeten und dem oben vorgeschriebenen Stempel in die Hebrolle als Sportel aufzunehmen.

§. 11.

Neben dem für die Ausfertigung der vorgenannten Urkunden (§. 10) anzuwendenden Stempel sind für die Endentschließung, auf deren Grund die Ausfertigung der Urkunde erfolgt, die nach den §§. 13—15 des Gesetzes begründeten Sporteln anzusetzen, und ebenso ist zu der dieselbe veranlassenden Eingabe der in §. 4 des Gesetzes vorgeschriebene Stempel zu verwenden. — Ausgenommen hievon sind eigentliche Reiseurkunden (§. 32, Ziffer 6 des Gesetzes.)

§. 12.

Die bestehenden Vorschriften über die formelle Behandlung des Sportelwesens bleiben, soweit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen geändert sind, in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Schmidt.

Die Prüfung des Kandidaten der Pharmacie Hugo Dorn von Karlsruhe betreffend.

Hugo Dorn von Karlsruhe wurde nach ordnungsgemäß abgehaltener Prüfung von Großh. Obermedizinalrathe als Apotheker befähigt erklärt.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Uebersicht

der Schülerzahl an der polytechnischen Schule im Studienjahre 1864/65.

	Badener.	Nicht-Badener.	Im Ganzen.
Mathematische Schule	45	76	121
Ingenieurschule	45	75	120
Bauschule	51	33	84
Forstschule	47	12	59
Chemische Schule	6	28	34
Maschinenbauschule	24	143	167
Handels- und Postschule	19	3	22
Landwirthschaftliche Schule	1	2	3
Hospitanten	20	15	35
Zusammen:	258	387	645

Karlsruhe, den 1. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Das Uniformsreglement für das Personal der Bodenseedampfschifffahrt betreffend.

Im Nachstehenden wird das mit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 1100/1101, allergnädigst genehmigte Uniformsreglement für das Personal der Bodensee-Dampfschifffahrt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.

Mathy.

Vdt. Zehr.

Uniforms-Reglement

für das

Bodensee-Dampfschifffahrts-Personal.

Im Dienst haben Uniform zu tragen:

die Kapitäne,
„ Steuermänner,
„ Untersteuermänner,
„ Schiffskassiere,
„ Schleppschifführer,
„ Matrosen,
„ Schiffsjungen.

Die Uniformen sollen bestehen:

1. für die Kapitäne:

a. aus einem Civilrock mit liegendem Kragen, Doppelreihe von je 7 vergoldeten Ankerknöpfen. In den Ecken des Rockkragens vergoldete Anker, auf beiden Schultern goldene Achselschlingen, von dem Ansatz des Rockkragens bis zum Aermel-Ansatz reichend;
b. Hosen von gewöhnlicher Weite ohne Abzeichen;
c. Weste mit liegendem Kragen und einer Reihe von 7 kleinen vergoldeten Ankerknöpfen;
d. Mütze mit breitem Boden, liegend, am untern Rand eine 9 Linien breite Goldborte, vornen mit badischer Cocarde und vergoldetem Anker, schwarzledernes Sturmband;

2. für die Steuermänner:

a. aus einem Rock wie ad 1, nur mit gelb metallenen Ankerknöpfen und gelb metallenen Ankern an dem Kragen, ohne Achselschlingen;
b. Hosen wie ad 1;
c. Weste wie ad 1, nur mit gelb metallenen Knöpfen;
d. Mütze wie ad 1, nur statt der Borte eine 1½ Linien breite Doppellisiere und gelb metallener Anker;

3. für die Untersteuermänner, Schiffskassiere und Schleppschifführer:

a. aus einer Schoßjacke mit äußeren Patten und liegendem Kragen, Doppelreihe von je 7 gelbmetallenen Ankerknöpfen;
b. Hosen wie ad 1;
c. Weste wie ad 2;
d. Mütze wie ad 2;

4. für die Matrosen und Schiffsjungen:

a. aus einer Jacke wie ad 3;
b. Hosen wie ad 1;
c. Weste wie ad 2;
d. Mütze wie ad 3, ohne Lisieren;

5. für Alle:

Rock, Jacke und Mütze sollen aus dunkelblauem Tuch gefertigt werden, die Weste aus schwarzem Tuch für den Winter und aus Naturell-Leinenzeug für den Sommer. Die Hosen sollen aus marengograuem Tuch für den Winter und aus Naturell-Leinenzeug für den Sommer gefertigt werden.

Hierzu kommt noch:

e. ein Ueberzieher aus grauem Mantelkirsay von gleicher Form, wie bei dem übrigen Personal der Großherzoglichen Betriebsverwaltung mit abnehmbarer Kapuze und mit schwarzen Hornknöpfen;
f. ein schwarz seidenes Halstuch, lose geschlungen.

Die Tilgung des auf 3½prozentige Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betr.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungskasse nach Maaßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Reg.-Blatt Seite 243) ausgegebenen 3½prozentigen Eisenbahnobligationen im Betrag von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1864 nach Artikel 3 dieses Gesetzes auf 216,100 fl. festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

85	Stück Obligationen	zu 1000 fl.	. . .	85,000 fl.
200	„ „	„ 500 fl.	. . .	100,000 fl.
311	„ „	„ 100 fl.	. . .	31,100 fl.
596	Stück Obligationen	zusammen zu	. . .	216,100 fl.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird gegen Ende dieses Monats und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli 1865 stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Vogelmann.

Vdt. Thurn.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 30. November d. J. der Hauptmann Theodor Rayle vom V. Infanterie-Regiment in Karlsruhe.

„ 10. Dezember d. J. der pensionirte Regimentsarzt Joseph Wallerstein in Pforzheim.

Nr. LXXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 21. Dezember 1864.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Bekanntmachung.

Den Abschluß eines Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrags mit Siam betreffend.

Nachdem von Seite der Königlich Preußischen Regierung im eigenen Namen und im Auftrage und Vertretung der Großherzoglichen Regierung, sowie der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins mit der Königlich Siamesischen Regierung am 7. Februar 1862 zu Bangkok ein Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag abgeschlossen und dieser von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ratifizirt worden ist, auch der Austausch der Ratifikationen am 23. Mai d. J. zu Bangkok stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in deutscher und englischer Sprache mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dessen Bestimmungen mit dem Tage des Vertragsabschlusses in Vollzug gesetzt wurden und der nach Artikel 18 desselben vereinbarte Tarif der Siamesischen Ein- und Ausfuhrzölle und die dazu gehörigen Handelsbestimmungen bei den Großherzoglichen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern aufgelegt sind.

Karlsruhe, den 24. November 1864.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Roggenbach.

vdt. von Stetten.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits,

und

dem Königreiche Siam andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich:

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Koburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,

einerseits, und

TREATY,

of Amity, Commerce and Navigation

between

the States of the German Customs and Commercial Union and the Grandduchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz, on one part,

and

the Kingdom of Siam on the other part.

His Majesty *the King of Prussia* in His own name and as representing the sovereign states and territories united to the Prussian system of customs and imports, that is to say:

Luxemburg, Anhalt-Dessau-Coethen, Anhalt-Bernburg, Waldeck and Pyrmont, Lippe, and Meisenheim,

as well as on behalf of the other States belonging to the German Zollverein, namely:

Bavaria, Saxony, Hanover, Wurttemberg, Baden, Electoral Hesse, Grandducal Hesse (the bailivick of Homburg included), the states forming the Thuringian customs and commercial union — to wit: Saxe-Weimar-Eisenach, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, the elder branch of Reuss, and the younger branch of Reuss, Brunswick, Oldenburg, Nassau and the free town of Frankfort,

as likewise in the name

of the Grandduchies of Mecklenburg-Schwerin and Mecklenburg-Strelitz,

on the one part, and

Ihre Majestäten
Phra Bard Somdetsch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erste König von Siam,
Phra Bard Somdetsch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam,
andererseits,
von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:
Seine Königliche Hoheit den Prinzen Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit,
Seine Excellenz Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,
Seine Excellenz Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

Their Majesties
Phra Bard Somdetch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Yu Hua, the First King of Siam, and
Phra Bard Somdetch Phra Pawarendr Ramesr, Mahiswaresr Phra Pin Klau Chau Yu Hua the Second King of Siam
on the other part,
being sincerely desirous to establish friendly relations between the afore-named States and Siam, have resolved to secure the same by a treaty of peace and commerce mutually advantageous, and profitable to the subjects of the High contracting Powers, and for this purpose have named as their Plenopotentiaries:

His Majesty the King of Prussia:
the Chamberlain *Frederich Albert* Count of *Eulenburg*, His Envoy extraordinary and Minister plenipotentiary, Knight of the Order of the Red Eagle and of the Ordre of St. John,

and

Their Majesties the First and Second King of Siam:
His Royal Highness Prince *Kromma Luang Wongsa Teerat Seneet,*
His Lordship *Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome*, Commander-inchief of the forces, and Governor-general of the southwestern provinces,
His Lordship *Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee*, Minister of foreign affairs, and Governor-general of the eastern coast of the Gulf of Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakrala-hoom Fainiie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den kontrahirenden deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schiffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestatttet werden möchte.

Artikel 2.

Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respektiven Staaten General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten zu bestellen, und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder

His Lordship *Chow Pya Yomarat*, Governor of the city of Bangkok and its vicinities.

His Excellency *Praya Montree Prakrala-home Fighnear*, Governor-general of the northern provinces;

who, after having communicated to each ohter their respective full powers, and found them to be in good and due form, have agreed upon the following articles:

Article 1.

Between the contracting German States, and Their Majesties the First and the Second King of Siam, Their Heirs and Successors as well as between their respective subjects, there shall be constant peace and perpetual amity.

The subjects of each of the High contracting Parties shall enjoy in the dominions of the other full security of person and property.

There shall be full and entire freedom of commerce and navigation for the subjects and vessels of the High contracting Powers, in every portion of their respective territories, where trade and navigation are actually allowed, or may here after be allowed to the subjects or vessels of the most favored nation.

Article 2.

The High contracting Powers recognise reciprocally their right to appoint Consuls-general, Consuls, Vice-consuls and Consular agents in the ports and towns of their respective states, and these officers are to enjoy the same privileges, immunities, powers and exemptions, as are or may be accorded to those of the most favored nation. The

künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gedachte Consular-Beamte ihre Funktionen nicht eher antreten dürfen, als bis sie das Exequatur der Landes-Regierung erhalten haben. Die Deutschen kontrahirenden Staaten werden für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Consular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen General-Consul oder Consul bestellen, sollen sie berechtigt sein, außerdem noch einen Vice-Consul oder Consular-Agenten zur Vertretung des General-Consuls oder Consuls in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen zu ernennen. Vice-Consuln oder Consular-Agenten können auch von den ihnen vorgesetzten General-Consuln oder Consuln ernannt werden.

Der deutsche Consular-Beamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder daselbst ankommenden Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Controlle haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrags gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten Deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden möchten.

In Fällen der Abwesenheit eines Consular-Beamten der Deutschen kontrahirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittelung des Consuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen oder auch sich direkt an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden Deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

said Consular officers shall however not begin to exercise their functions, until they shall have received the Exequatur of the local Governement. The contracting German States will appoint one Consular officer only for each port or town; but for those places, where they appoint a Consul general or a Consul, they shall have the right of nominating a Vice-Consul or Consular agent besides, to act for the Consul-general, or Consul, in case of his being absent or unable to attend. Viceconsuls or Consular agents may also be appointed by the Consuls-general or Consuls, their chiefs.

The German Consular officer shall have under his protection, superintendence and control the interests of all subjects of the contracting German States, who reside or who arrive in Siam. He shall conform to all the provisions of this treaty himself, and enforce the observance of the same by German subjects. He shall also promulgate and carry out all rules an regulations, which are now or may hereafter be enacted for the observance of German citizens with regard to the conducting of their business and their due obedience to the laws of Siam.

Should the German Consular officer be absent, subjects of the contracting German States visiting Siam or residing in it, may have recourse to the intervention of a Consul of a friendly nation, or they may adress themselves directly to the local authorities, who then shall take means to secure to the said German subjects all the benefits of the present treaty.

Artikel 3.

Den Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, welche Siam besuchen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine solche Erlaubniß soll nicht versagt werden dürfen, ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

Article 3.

Subjects of the contracting German States visiting Siam, or taking up their residence there, shall be allowed free exercise of their religion, and they shall be at liberty to build churches in such convenient localities as shall be consented to by the Siamese authorities; and such consent shall not be withheld, without sufficient reason being assigned.

Artikel 4.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Consulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reklamation vorab dem Deutschen Consular-Beamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

Article 4.

Subjects of the contracting German States wishing to reside in the kingdom of Siam must be registered at the German Consulate, and a copy of this registration must be furnished to the Siamese authorities. Whenever a subject of one of the contracting German States has to recur to the Siamese authorities, his petition or claim must be first submitted to the German Consular officer, who shall forward the same, if it appear to him reasonable and conceived in proper terms, or else shall modify its contents.

Artikel 5.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, dessen Grenzen, übereinstimmend mit den Festsetzungen der übrigen zwischen Siam und den fremden Mächten geschlossenen Verträge, folgende sind.

Im Norden: der Bangputsa Canal, von seiner Mündung in den Tschaupja Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi, und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Flusse Passack in der Nähe der Stadt Sarabburi.

Article 5.

Subjects of the contracting German States, who may wish to take up their residence in Siam, shall for the present do so only in the city of Bangkok or within a district, the boundaries of which, in accordance with the provisions of the other treaties concluded between Siam and foreign Powers, are as follows:

On the North: the Bangputsa canal from its junction with the Chowpya river up to the old walls of the town of Lobpury, and a straight line from thence to the Pragnam landingplace near the town of Saraburi on the river Pasak.

Im Osten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Pragnam bis nach dem Zusammenflusse des Klongkut Kanals mit dem Flusse Bangpakong und dieser Fluß bis zu seiner Mündung. Auf dem Küstenstrich zwischen dem Bangpakong und der Insel Simaharadschah soll es Deutschen Unterthanen freistehen, sich an allen Orten niederzulassen, die nicht mehr als vierundzwanzig Stunden von Bangkok entfernt sind.

Im Süden: die Insel Simarahadschah, die Sitschang-Inseln und die Mauern von Petschaburi.

Auf der Westseite des Golfs sollen sich Deutsche Unterthanen in Petschaburi, und von dort bis zum Meklong Flusse überall innerhalb einer Entfernung von vierundzwanzig Stunden von Bangkok niederlassen dürfen. Von der Mündung des Meklong an soll dieser die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapannaburi, und von dort nach der Mündung des Bangputsa Kanals in den Tschaupia Fluß.

Indessen dürfen Deutsche Angehörige auch außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hierzu die Erlaubniß der Siamesischen Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten steht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reisen, Handel zu treiben und Waaren, die nicht verboten sind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem und an wen sie wollen. Sie sind nicht verpflichtet, von Beamten oder solchen, die im Besitze eines Monopols sind, zu kaufen oder an dieselben zu verkaufen, und es ist Niemanden gestattet, sie in ihren Handelsgeschäften zu behindern oder zu stören.

Artikel 6.

Die Siamesische Regierung wird Deutschen Staatsangehörigen keinerlei Hindernisse in den

On the East: a straight line drawn from the Pragnam landingplace to the junction of the Klongkut canal with the Bangpakong river; and this river from thence to its mouth. — On the coast between the Bangpakong and the island of Simaharajah German subjects may settle at any places within a distance of twenty four hours from Bangkok.

On the South: the island of Simaharajah; the Seechang islands, and the city walls of Petchaburi.

On the Western coast of the Gulf German citizens may settle at Petchaburi, and anywhere between that city and the river Meklong within a journey of twenty four hours from Bangkok. — From the mouth of the Meklong that river shall form the boundary up to the town of Rajpuri; from thence a straight line drawn to the town of Supannaburi, and thence to the mouth of the Bangputsa canal into the Chowpya river.

Nevertheless German subjects may reside beyond these boundaries on obtaining permission to do so from the Siamese authorities.

All subjects of the contracting German States are at liberty to travel and trade throughout the entire Kingdom of Siam, and to buy and sell all merchandise not prohibited, from and to whomsover they please. They are not bound to purchase from, or to sell to officials or monopolists; nor is any body permitted to interfere with them or hinder them in their business.

Article 6.

The Siamese Governement will place no restrictions upon the employment of Siamese

Weg legen, Siamesische Unterthanen, in welcher Eigenschaft es auch sei, in Dienst zu nehmen. Wenn jedoch ein Siamesischer Unterthan irgend einem besonderen Herrn angehört oder Dienste schuldet, so darf er sich bei einem Deutschen Angehörigen ohne die Zustimmung seines Herrn nicht verdingen. Hat er es dennoch gethan, so ist das Dienstverhältniß, wenn in dem Dienstvertrage nicht eine noch kürzere Frist verabredet worden ist, oder der Deutsche Angehörige den Siamesischen Diener nicht sogleich entlassen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzusehen, und ist der Deutsche Angehörige verpflichtet, während dieser Zeit zwei Drittheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siamesischen Diener, sondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört, oder Dienste schuldet.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines Deutschen Unterthanen stehen, die Siamesischen Gesetze übertreten, oder wenn Siamesische Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutschen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht suchen, so soll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, der deutsche Consular-Beamte die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Auslieferung derselben an die Siamesischen Behörden zu bewerkstelligen.

Artikel 7.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die Siamesischen Behörden könnten dem Deutschen Consular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein solches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5 dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze

subjects in any capacity whatever by German subjects. But when a Siamese subject belongs or owes service to some particular master, he may not engage himself to a German subject without the consent of the same. Should he however do so, the contract for services is to be looked upon as concluded for three months only, unless a till shorter period should have been agreed upon, or the German subject be willing to discharge the Siamese at once, and during this period the German subject is bound to pay two-thirds of the stipulated wages, not to the Siamese in his employment, but to the person, to whom he belongs or owes services.

If Siamese in the employment of a German subject offend against the laws of Siam, or if any Siamese offenders or fugitives take refuge with a German subject in Siam, the German Consular officer shall, upon proof of their guilt or desertion, take the necessary steps to ensure their being delivered up to the Siamese authorities.

Article 7.

Subjects of the contracting German States shall not be detained against their will in the Kingdom of Siam unless thes Siamese authorities can prove to the German Consular officer, that there are lawful reasons for such detention.

Within the boundaries fixed by Article 5 of this treaty subjects of the contracting German States shall be at liberty to travel without hindrance or delays of any kind whatever. provided they are in posession of a

eines vom Consularbeamten unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personalbeschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagten Grenzen hinauszugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen, auf Ansuchen des Consular-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung des Consular-Beamten der Deutschen kontrahirenden Staaten.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5 bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuser bauen, miethen, kaufen oder vermiethen und verkaufen. Jedoch steht die Befugniß

1. auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwischen den Stadtmauern und dem Canal Klong-padung-krung-krasem gelegen ist und
2. auf dem rechten Flußufer zwischen den Punkten, welche der Abzweigung des Canals Klong-padung-krung-krasem vom Fluß und der Wiedereinmündung desselben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Englischen Meilen vom Flusse,

Grundbesitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß dazu von der Siamesischen Regierung erhalten haben oder bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Um in den Besitz solchen Grundeigenthums zu gelangen, können die Deutschen Staatsangehörigen durch den Consular-Beamten ein Ansuchen an die Siamesische Regierung

passpord signed by their Consular officer, containing in Siamese characters their names, profession, and a description of their person, and countersigned by the competend Siamese authority. Should they wish to go beyond the said limits and travel in the interior of the Kingdom of Siam, they shall procure for themselves a passport, which shall be delivered to them at the request of the Consular officer by the Siamese authorities, and such passport shall not be refused in any instance, except with the concurrence of the Consular officer of the contracting German States.

Article 8.

Within the limits specified in the fifth Article subjects of the contracting German States may buy and sell, take or let on lease land and plantations, and may build, buy, rent, sel or let houses. The right however of owning land situated.

1. on the left bank of the river, within the city of Bangkok proper and on the piece of ground between the city-walls and the Klong-padung-krung-krasem canal, and
2. on the right bank of the river, between the points opposite the upper and the lower mouth of the Klong-padung-krug-krasem canal, within a distance of two Englisch miles from the river

shall only belong to such, as have received a special permission from the Siamese Governement or have spent ten years in Siam. In order to obtain possession of such property German subjects may make an application through the Concular officer to the Siamese Governement, which there upon will appoint a functionary, who jointly with the Consular

richten, worauf diese einen Beamten ernennen wird, der gemeinschaftlich mit den Consular-Beamten den Betrag der Kaufsumme der Billigkeit gemäß bestimmen und festsetzen und die Grenzen des Grundstücks ziehen und fixiren soll. Die Siamesische Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutschen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutscher Unterthanen wird unter dem Schutze des Distrikts-Gouverneurs und der betreffenden Lokalbehörden stehen, der Eigenthümer aber hat sich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieselben zugehenden ordentlichen Anweisungen zu fügen und ist den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation.

Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten sollen ferner überall in Siam nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, die Befugniß haben, und sobald die gehörigen Nachweise geliefert werden, soll der Consular-Beamte in Verbindung mit den Siamesischen Behörden die geeigneten Bedingungen und Bestimmungen festsetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenso sollen, nachdem in gleicher billiger Weise die desfallsigen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Consular-Beamten und den Siamesischen Behörden verabredet worden sind, Deutsche Unterthanen auch jede Art von Fabrikgeschäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu machen hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem Deutschen Consular-Beamten vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich auszugleichen suchen. Ebenso

officer shall equitably adjust and settle the amount to the purchase-money, and make out and fix the boundaries of the property. The Siamese Government will then convey the property to the German purchaser. All landed property of German subjects shall be under the protection of the district-governor and the local authorities, but the proprietors shall conform in ordinary matters to all equitable directions proceding from the said authorities, and shall be subject to the same taxation, as the subjects or citizens of the most favored nation.

Subjects of the contracting German States shall be at liberty to search for and open mines in any part of Siam, and the matter being distinctly set forth to te Consul, he shall, in conjunction with the Siamese authorities, arrange such suitable conditions and terms, as shall admit of the mines being worked. German subjects shall likewise be permitted to engage in and carry on in Siam any description of manufacture not contrary to law, upon like reasonable terms arranged between the Consul and the Siamese authorities.

Article 9.

When a subject of one of the contracting German States residing permanently or temporarily in the Kingdom of Siam has any cause of complaint or any claim against a Siamese, he shall first submit his grievances to the German Consular officer, who, after having examined the affair, shall endeavour to settle it amicably. In the same manner when a

soll der Consular-Beamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Deutschen Angehörigen hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; sollte in solchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen sein, soll der Consular-Beamte sich an den kompetenten Siamesischen Beamten wenden, und beide sollen dannn, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache der Billigkeit gemäß entscheiden.

Siamese shall have a complaint to make against any German subject, the Consular officer shall listen to his complaint and try to make an amicable settlement; but if, in such cases, this prove impossible, the Consular officer shall apply to the competent Siamese functionary, and having conjointly examined the affair, they shall decide thereon according to equity.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten ist, durch den Consular-Beamten den betreffenden Deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

Article 10.

If a crime or an offence be committed in Siam, and the offender be a subject of one of the contracting German States, he shall be punished by the Consular officer in conformity to the respective German laws, or be sent to Germany for punishment. If the offender be a Siamese, he shall be punished by the Siamese authorities according to the laws of the country.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Akt der Seeräuberei begangen werden sollte, so sollen, auf die Nachricht davon, die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soll sodann das letztere an den Consular-Beamten, behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutscher Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum Deutscher Angehörigen, sobald bewiesen

Article 11.

Should any act of piracy be committed on vessels belonging to one of the contracting German States on the coast or in the vicinity of the Kingdom of Siam, the authorities of the nearest place, on being informed of the same, shall use all means in their power towards the capture of the pirates and the recovery of the stolen property, which shall be delivered to the Consular officer, to be restored by him to the owners. The same course shall be followed by the Siamese authorities in all acts of pillage and robbery directed against the property of German subjects on shore. The Siamese Government shall not be held responsible for property stolen from German subjects, as soon as it be proved, that it has employed all means

ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf Siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der kontrahirenden Deutschen Staaten befinden, und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

Artikel 12.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Deutschen Consular-Beamten, auf desfallsiges schriftliches Ansuchen, alle Hülfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von Personen, die unter dem Schutze einer Deutschen Flagge stehen. Desgleichen soll der Deutsche Consular-Beamte, auf Requisition, von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über Deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disziplin unter der Deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines andern Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten sollte, die Lokalbehörden sich an den Deutschen Consular-Beamten zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutschen kontrahirenden Staaten, der im Königreich Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der Deutsche Consular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um dasselbe pro

in its power for recovery of the same; and this principle shall equally hold good with regard to Siamese subjects living under the protection of one of the contracting German States, and to their property.

Article 12.

On the German Consular officer sending a written application to the Siamese authorities, the shall receive from them every aid and support in detecting and arresting German sailors or other subjects, or any individuals under the protection of a German flag. The German Consular officer shall also, at his request, receive from the Siamese authorities every necessary assistance and a sufficient force to give due effect to his authority over German subjects and to keep up discipline among German shipping in Siam. In like manner, whenever a Siamese guilty of desertion or any other crime should take refuge in the house of a subject of one of the contracting German States, or on board of a German vessel, the local authorities shall address themselves to the German Consular officer, who, on proof of the culpability of the accused, shall immediately authorise his arrest. All concealment and connivance shall be carefully avoided by both porties.

Article 13.

Should a subject of one of the contracting German States engaged in business in the Kingdom of Siam become bankrupt, the German Consular officer shall take possession of all his goods, in order to distribute them

rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Consular-Beamten zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiziren und vertheilen, welche ihren Geschäfts-Verbindlichkeiten gegen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten nicht sollten nachkommen können.

proportionately among the creditors, for which end he shall receive every aid from the Siamese authorities; he shall also neglect no means to seize on behalf of the creditors all the goods, which the said bankrupt may possess in other countries. In like manner in Siam the authorities of the Kingdom shall adjudicate and distribute the effects of Siamese subjects, who may become insolvent in their commercial transactions with subjects of the contracting German States.

Artikel 14.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Deutschen Staats-Angehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der Deutsche Consular-Beamte Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten zu gelangen.

Article 14.

Should a Siamese subject refuse or wade the payment of a debt to a German subject, the Siamese authorities shall afford the creditor every aid and facility for recovering what is due to him. In like manner the German Consular officer shall give every assistance to Siamese subjects for recovering debts which may be due to them from subjects of the contracting German States.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer respektiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermangelung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene auch keine Verwandte oder Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respektiven Consular-Beamten

Article 15.

In case of the decease of one of their respective subjects in the dominions of the one or the other of the High contracting Parties, his property shall be delivered unto the executor of his will, or if none have been appointed, unto the family of the deceased or unto his partners in business. If the defunct possesses neither a family nor partners in business, his property shall, in the dominions of both of the High contracting Parties, be placed, as far as the laws of the

übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 16.

Kriegsschiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen; wollen sie aber nach Bangkok hinaufgehen, so müssen sie zuvor die Siamesischen Behörden davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Artikel 17.

Sollte ein Deutsches Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden demselben bei Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande ist, die Reise fortzusetzen. Sollte ein Deutsches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern, so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Platzes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffs und der Ladung nothwendig sind. Sie sollen sodann den Deutschen Consular-Beamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der kompetenten Siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannschaft nach Hause zu senden, und wegen Wrack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle sollen die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen

land permit it, under the charge and control of the respective Consular officers, in order that these may deal with it in the customary manner according to the laws and usages of their country.

Article 16.

Men-of-war belonging to one of the contracting German States may enter the river and anchor at Paknam, but in case they intend to proceed to Bangkok, they must first inform the Siamese authorities, and come to an understanding with the same respecting the anchorage.

Article 17.

Should a German vessel in distress enter into a Siamese port, the local authorities shall offer every facility for her being repaired and revictualled, so that she may be able to continue her voyage. Should a German vessel be wrecked on the coast of the Kingdom of Siam, the Siamese authorities of the nearest place, being informed thereof, shall immediately afford every possible assistance to the crew, and take all measures necessary for the relief and security of the vessel and cargo. They shall thereupon inform the German Consular officer of what has taken place, in order that he may, in conjunction with the competent Siamese authority, take the proper steps for sending the crew home and dealing with the wreck and cargo.

Article 18.

By paying the import- and export-duties mentioned hereafter, vessels belonging to one of the contracting German States, and their cargoes, shall be free in Siam of all

Häfen, sowohl beim Eingehen wie beim Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootsen und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, sei es den Dschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nation, jetzt eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Prozent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an den Consular-Beamten und die zuständige Siamesische Behörde stattfinden, welche, nachdem sie erforderlichen Falls jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverständige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Prozent kann die Waare, frei von jeder weitern Abgabe und Belastung en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Artikel 20.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach

dues of tonnage, pilotage, and anchorage or other dues whatsoever, as well on their arrival as their departure. They shall enjoy all privileges and immunities, which are or shall be grandet to junks, Siamese vessels, or vessels of the most favored nation.

Article 19.

The duties to be levied on merchandise imported into the Kingdom of Siam by vessels belonging to any of the contracting German States, shall not exceed three per cent on their value. They shall be paid in kind or in money at the choise of the importer. If the importer cannot agree with the Siamese custom house officers as to the value of the merchandise imported, the matter shall be referred to the Consular officer and a competend Siamese functionary, who, if they consider it necessary, will each invite one or two merchants to act as advisers, and will settle the difference according to justice.

After payment of the said importduty of three per cent the merchandise may be sold by wholesale or retail, free of any other charge whatsoever. Should goods be landed and not sold, and be again shipped for exportation, the whole of the duties paid on them shall be reimbursed; and in general no duty shall be levied on any cargo not sold. Nor shall any further duties, taxes or charges be imposed or levied on imported goods, after they have passed into the hands of Siamese purchasers.

Article 20.

The duties to be levied on Siamese produce either before or at the time of ship-

dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten freistehen, von Deutschen und fremden Häfen, in das Königreich Siam einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besonderen Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat bevor es in Kraft tritt, zu publiziren ist, auf die Erfüllung von Kontrakten, welche in gutem Glauben vor der Publikation desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jedem Kontrakt in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Aus-

ment, shall be according to the tariff annexed to the present treaty. Every article of produce subject to duties of exportation according to this tariff shall be free of all transit and other dues throughout the whole Kingdom of Siam; and it is likewise agreed, that no Siamese produce, which shall have paid transit or other dues, shall be subject to any tariff-duty or other charge whatsoever, either before or at the time of shipment.

Article 21.

On paying the duties above mentioned, which are not to be augmented in future, subjects of the contracting German States shall be at liberty to import ito the Kingdom of Siam from German and foreign ports, and likewise to export for all destinations, all goods, which on the day of the signing of the present treaty are not the object of a formal prohibition or a special monopoly. The Siamese Government reserves to itself however the right of prohibiting the exportation of rice, whenwer it shall find reason to apprehend a dearth in the country. But such prohibition, wich must be published one month before being enforced, shall not interfere with the fullfillment of contracts made bona fide bevore its bublication; German merchants shall however inform the Siamese authorities of any bargains they have concluted previously to the prohibition. It shall also be permitted, that ships, which have arrived in Siam at the time of the publication of said prohibition, or are on their way to Siam from Chinese ports or from Singapore, if they have left these ports before the prohibition

fuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen kontrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

to export could be known there, may be laden with rice for exportation. Should the Siamese Government here-after reduce the duties on goods imported or exported in Siamese or other bottoms, vessels belonging to any of the contracting German States, which import or export similar produce, shall immediately participate in the benefits accruing from such a reduction.

Artikel 22.

Die Consular-Beamten der kontrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die Deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

Article 22.

The consular officers of the contracting German States shall see, that German merchants and seamen conform themselves to the regulations annexed to the present treaty, and the Siamese authorities shall aid them herein. All fines levied for infractions of the present treaty shall belong to the Siamese Government.

Artikel 23.

Den kontrahirenden Deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer andern Nation Seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind, oder noch bewilligt werden möchten.

Article 23.

The contracting German States and their subjects shall be allowed free and equal participation in all privileges, that may have been or may hereafter be granted by the Siamese Government to the Government, subjects or citizens of any other nation.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, können die kontrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handelsbestimmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Article 24.

After the laps of twelve years from the date of ratification of this treaty the contracting States may propose a revision of the present treaty and of the regulations and tariff thereunto annexed, in order to introduce such alterations, additions and amendments, as experience may prove to be desirable. Notice of such an intention must however be given at least a year beforehand.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Siamesischen Textes irgendwo stattfinden sollte, die Englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten, und die Ratifikationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten vom heutigen Tage an gerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt zu Bangkok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, entsprechend dem Siamesischen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre des Hahns, dem dritten des Jahrzehends und dem Elften der gegenwärtigen Regierung, im Jahre Eintausend Zweihundert und Drei und Zwanzig der Siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

(gez.) Graf Eulenburg. (L. S.)

(gez.) Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit. (L. S.)

(gez.) Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom. (L. S.)

(gez.) Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi. (L. S.

(gez.) Tschaupraja Jommerat. (L. S.)

(gez.) Praja Montri Prakralahoom Fainiie. (L. S.)

Article 25.

The present treaty is executed in fourfold copies in the German, the Siamese and the English language. All these versions have one and the same meaning and intention, but the English text shall be looked upon as the original text of the treaty, so that if any different interpretation of the German and Siamese versions should ever occur, the English text shall determine the sense.

The treaty shall take effect immediately, and its ratifications shall be exchanged at Bangkok within eighteen months of the present date.

In witness thereof the plenipotentiaries named at the beginning have signed and sealed the present treaty at Bangkok on the seventh day of the month of February in the year of our Lord one thousand eight hundred and sixty-two, corresponding to the Siamese date of the eighth day of the third moon in the year of the cok, the third of the decade and the eleventh of the present reign and the year one thousand two hundred and twenty three of the Siamese civil era.

(sign.) *Count of Eulenburg.* (L. S.)

(sign.) *Kromma Luang Wongsa Teerat Senneet.* (L. S.)

(sign.) *Chowpraya Suriwongs Samuha Prakralahome.* (L. S.)

(sign.) *Chowpraya Rawiwong Maha Kosatibodee.* (L. S.)

(sign.) *Chow Pya Yomorat.* (L. S.)

(sign.) *Praya Montree Prakralahome Fyhnear.* (L. S.)

Nr. LXXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 27. Dezember 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 17. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Justizministerialrath von Seyfried, den Kreisgerichtsrath Sachs und den Oberamtsrichter von Vincenti zu Mitgliedern des Kriegsgerichts zu bestimmen;

dem Postrathe Dr. Paris den Charakter als Oberpostrath,

dem Baurath Klingel den Charakter als Oberbaurath zu verleihen;

den Revisor Maye bei der Oberrechnungskammer zum Oberrevisor zu ernennen;

den Verzicht des Hauptlehrers Andreas Hug in Mannheim auf die ihm übertragene Lehrstelle an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Meersburg zuzulassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 4. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von dem Kirchspiel Grünwettersbach aus den drei ihm genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrer Karl Sutter in Hauingen zum Pfarrer des Kirchspiels Grünwettersbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unterm 4. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der evangelischen Kirchengemeinde Säckingen gewählten und präsentirten Pfarrverweser Karl Christoph Siegrist zum Pfarrer daselbst zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vorladung badischer Staats-Angehörigen als Zeugen in Untersuchungssachen vor Großherzoglich Hessischen Gerichten betreffend

Zu Folge einer zwischen der Großherzoglich Badischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung unter Zusicherung voller Gegenseitigkeit getroffenen Uebereinkunft in Betreff der gerichtlichen Ladung von Zeugen in Untersuchungssachen wird verfügt:

1) Die Großherzoglichen Gerichtsbehörden, welche von einem Großherzoglich Hessischen Gerichte in einer dort anhängigen Untersuchungssache gegen einen eigenen (Großh. Hessischen) Staatsangehörigen oder den Angehörigen eines dritten Staats um Vorladung von Zeugen ersucht werden, haben die Zustellung der Ladung zu verfügen, und den Zeugen nöthigenfalls durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zum Erscheinen vor dem Großh. Hessischen Gericht anzuhalten.

2) Hievon ist dann eine Ausnahme zu machen, wenn Gründe vorliegen, welche den Zeugen auch von der Zeugnißpflicht vor inländischen Gerichten befreien würden.

Kann der Zeuge nachweisen, daß seine besonderen Verhältnisse ihm die Reise an den Sitz des auswärtigen Gerichts unthunlich machen, so ist hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.

3) Wenn es sich um eine im Großherzogthum Hessen anhängige Untersuchung gegen einen dort nicht verhafteten Badischen Staatsangehörigen handelt oder die Anschuldigung des bereits verhafteten Badners eine That betrifft, die nach badischen Gesetzen straflos ist, so haben die Großh. Gerichtsbehörden ihre Mitwirkung zur Untersuchung auf Erhebung des Entlastungsbeweises zu beschränken und selbst die einfache Zustellung von Vorladungen an Belastungszeugen zu unterlassen.

4) Der Zeuge, welcher sich in Folge der ergangenen Ladung vor einem Gerichte des anderen Staats einfindet, hat für Versäumniß und Reiseaufwand volle Entschädigung anzusprechen, welche ihm sogleich nach Beendigung seiner Einvernahme auszuzahlen ist.

5) Ferner wird einem solchen Zeugen sicheres Geleite mit dem Bemerken ertheilt, daß seine Eigenschaft als Zeuge unter keinem Vorwand in eine andere umgewandelt, mithin seine Freiheit in keiner Weise bedroht und seiner Rückkehr kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Weizel.

Den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1863 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalbrandkasse im Jahr 1863 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 11. Juli 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Todesfall.

Gestorben ist:

Am 13. Dezember d. J. Oberamtmann Wetzel zu Säckingen.

Beilage zum Regierungsblatt 1864.

Auszug aus der Rechnung der Feuerversicherungs-Anstalt der Gebäude im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1863 bis letzten Dezember 1863.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. **Rückstandsrechnung:**				
		1. Einnahmsreste:				
13	40	a. Beitragsreste	13	40	—	—
4,725	11	b. andere Reste	4,209	6	516	5
1,279	50	2. Abgang an Ausgabsresten	1,279	50	—	—
—	—	II. **Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. **Rechnung vom laufenden Jahre:**				
		1. Beiträge für das Jahr 1862: erste Klasse 3 kr., zweite Klasse 4 kr., dritte Klasse 5 kr., vierte Klasse 6 kr. ordentliche Umlage auf 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag der Brandsteuer — Anschlag				
		35,548 fl. 35 kr. im Seekreis . . . . 67,700,400 fl.				
		41,037 „ 57 „ im Oberrheinkreis . . . . . . 80,524,950 „				
		62,410 „ 7 „ im Mittelrheinkreis . . . . . . 121,989,600 „				
183,646	7	44,649 „ 28 „ im Unterrheinkreis . . . . . . 87,459,950 „	183,624	37	21	30
		zusammen . . . 357,674,900 fl.				
—	—	2. aufgenommene Kapitalien	—	—	—	—
322,856	30	3 ausgeliehene Kapitalien	120,500	—	202,356	30
6,568	40	Zins und Zinseszins hievon	3,944	56	2,623	44
531	1	4. Ersatz	285	3	245	58
490	—	5. Antheil am Ertrag des Diensthauses aus vermietheten Räumen	490	—	—	—
7	45	6. Geldstrafen	7	45	—	—
—	—	7. außerordentliche Einnahmen	—	—	—	—
		IV. **Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:**				
4,821	10	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	4,821	10	—	—
		2. von oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
282,817	27	b. vom laufenden Jahre	282,817	27	—	—
		3. von oder für Privatpersonen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
22	45	b. vom laufenden Jahre	4	—	18	45
40	—	4. Ausgleichungsposten	40	—	—	—
807,820	6	Summe	602,037	34	205,782	32

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
555,102	11	Uebertrag	316,594	12	238,507	59
58	28	B. Steuern und Abgaben	58	28	—	—
36	20	10. Abgang und Ersatz	36	20	—	—
71	23	11 Prozeßkosten	71	23	—	—
—	—	12. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
2,392	23	1. Kassenrest an künftige Rechnung	2,392	23	—	—
		2. an oder für fremde Kassen:				
4	36	a. aus voriger Rechnung	4	36	—	—
282,817	27	b. vom laufenden Jahr	282,817	27	—	—
		3. an oder für Privatpersonen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
22	45	b. vom laufenden Jahr	22	45	—	—
40	-	4. Ausgleichungsposten	40	—	—	—
840,545	33	Summe der Ausgabe	602,037	34	238,507	59
807,820	6	verglichen mit der Einnahme	602,037	34	205,782	32
32,725	27	Unterschied, Mehrausgabe	—	—	32,725	27
		Hievon ab der Kassenvorrath	—	—	2,392	23
		verbleiben	—	—	30,333	4
		Die Hälfte vom Werthe des (älteren) Diensthauses beträgt	15,900	—		
		Die Hälfte vom Werthe der Mobilien	243	40		
			16,143	40		
		Durch nächste Umlage sind einzubringen:				
		Brandentschädigungen	225,053	8		
		Revisionskosten und Abschätzungsgebühren	25,226	24		
		Verwaltungskosten	6,077	20		
		Abgang und Ersatz	36	20		
		Prozeßkosten	71	23		
		zusammen	256,464	35		
		Folgen die Brandentschädigungen:				

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		1. Von früheren Jahren.				
Seekreis.	Bonndorf.	Franz Nägele auf der Schaffhauser Säge, Gemeinde Grafenhausen	—	—	400	—
		Johann Martin Müller zu Eschach	145	53	—	—
		Bernhard Bachmann zu Bonndorf	1,740	—	—	—
		Die Kirchenpflege zu Obereggingen wegen der Kirche	—	—	3,440	—
		Diese wegen des Pfarrhauses	—	—	2,920	—
	Donau-eschingen.	Georg Hauger zu Wolterdingen	—	—	25	—
		Franz Benz zu Bräunlingen	—	—	19	54
		Karl Hall zu Allmendshofen (nicht Allmannsdorf) an die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg	3,241	36	—	—
		Martin Held zu Donaueschingen	—	—	160	—
		Fürstlich fürstenbergische Standesherrschaft wegen des Hofes zu Stebbach, Gemeinde Blumberg	97	28	—	—
		Mathä Willauer, Stabhalter zu Randen, Gemeinde Blumberg	1,320	—	—	—
		Martin Neukum allda	1,720	—	—	—
		Franz Joseph Selb zu Blumberg	16	51	—	—
	Engen.	Gemeinde Büßlingen wegen der Kirche	—	—	7	11
		Mathias Dufrein zu Weiterdingen	840	—	—	—
		Reinhard Löw allda	520	—	—	—
	Neustadt.	Adelheid Steinbrunner zu Fischbach	—	—	1,200	—
		Jakob Vogt allda	176	—	520	—
		Rathschreiber und Accisor Konrad Auber zu Schwärzenbach, an den Rechtsnachfolger Johann Dufner	720	—	—	—
		Joseph Winterhalter zu Vierthäler	1,408	—	—	—
		Die Pfarrei Friedenweiler	—	—	53	22
		Die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg allda	4,808	48	—	—
		Sternenwirth Fidel Faller in Höllsteig	—	—	1,720	—
		Michael Faller zu Grünwald	1,760	—	—	—
		Benedikt Hättich Erben zu Weiler, Gemeinde Kappel	—	—	1,800	—
	Pfullendorf.	Johann Berger zu Höchreuthe, Gemeinde Illwangen	160	—	—	—
		Der Kirchenfond zu Röhrenbach, Gemeinde Wintersulgen	—	—	1,000	—
		Xaver Heilig, Anton Roth und Franz Förster zu Pfullendorf	1,880	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Seekreis.	Pfullendorf.	Joseph Müller zu Hilpertsberg, Gemeinde Denkingen	96	48	—	—
		Rafael Kosmus Erlanger in Buchau	—	—	1,560	—
		Kasimir Metzler in Burgweiler	520	—	—	—
		Anton Huber zu Langgassen, Gemeinde Denkingen, an Bürgermeister Lohr	400	—	—	—
		Johann Georg Nesensohn zu Unterrhena, Gemeinde Wintersulgen	960	—	—	—
	Radolfzell.	Anton Pfluger zu Worblingen	12	—	—	—
	Stockach.	Johann Georg Wegmann auf dem Notzenberg, Gemeinde Mühlingen	300	—	300	—
	Ueberlingen.	Joseph Binsenboll Wittwe zu Bellwangen, Gemeinde Wittenhofen	520	—	—	—
		Joseph Meßmer zu Neufrach	840	—	—	—
		Therese und Maria Anna Breie zu Hohenbodmann	—	—	160	—
		Matheus Gruber zu Ernatsreuthe, Gemeinde Bambergen	—	—	50	—
		Mathias Ortlieb, Schreiner in Frickingen	—	—	960	—
	Villingen.	Mathias Scherzinger zu Langenbach	—	—	1,400	—
		Karl Granser zu Villingen	28	57	—	—
		Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, Brand auf dem Gefällhof, Gemeinde Vöhrenbach	2,544	—	—	—
Oberrheinkreis.	Breisach.	Anton Hildebrand Wittwe zu Burkheim, an Franz Anton Mäder, resp. Franz Joseph Mäder	307	—	—	—
		Die israelitische Gemeinde zu Breisach für die Schulhausscheuer	486	27	—	—
		Stephan Schillinger zu Breisach	—	—	32	—
		Mathias Reber und Jakob Engel zu Bickensohl, nun Georg Reber allda	114	—	—	—
		Stephan Amann zu Jechtingen	—	—	70	—
		Der Spitalfond zu Breisach	770	42	—	—
	Emmendingen	Christian Kern Wittwe zu Ottoschwanden	100	—	—	—
		Michael Bolz, Wagner zu Theningen	600	—	—	—
	Ettenheim.	Franz Herr zu Ettenheimweiler	3	9	—	—
		Anton Spathelfer allda, an Wilhelm Hertenstein in Kippenheimweiler	120	—	—	—
		Sebastian Himmelsbach zu Kippenheim	209	38	—	—
		Bierbrauer Ludwig Kollofrath zu Ettenheim	18	23	—	—
		Praktischer Arzt Moriz Grumbacher zu Kippenheim	21	12	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag: Zahlung fl.	Zahlung kr	Rest fl.	Rest kr.
Ober-rheinkreis.	Freiburg Landamt.	Joseph Ruf, Rösselwirth auf dem Nesselbach, Gemeinde Buchenbach	—	—	880	—
		Joseph Sailer Wittwe zu Neuershausen . . .	—	—	410	55
		Johann Maier zu Wittenthal	380	—	—	—
		Joseph Faißt zu Glashütte, Gemeinde Hinterstraß	92	24	—	—
		Bürgermeister Mathäus Wursthorn zu Breitnau	—	—	2,800	—
		Andreas Ketterer, Fußbauer, zu Eschbach . .	10	—	—	—
	Kenzingen.	Simon Ziser zu Wyhl, jetzt Gregor Ziser . .	381	41	—	—
		Joseph Ritter zu Forchheim	350	7	—	—
		Pantaleon Meyers Erben zu Forchheim . . .	245	—	—	—
		Pantaleon Binder Wittwe allda	560	—	—	—
		Sigmund Ries allda	240	—	—	—
		Pantaleon Schwärzle allda	259	50	—	—
	Lörrach.	Benjamin Bloch zu Kirchen	200	—	—	—
		Andreas Weßger Wittwe in Fischingen . .	—	—	120	—
	Müllheim.	Ochsenwirth Englers Erben in Müllheim . .	—	—	805	39
		Joseph Anton Sartori zu Steinenstadt . . .	1,080	—	—	—
		Gustav Leop. Grether, Klostermüller zu Sulzburg	353	—	—	—
		Isaak Kahn allda, an Gustav Grether . . .	120	—	—	—
	Säckingen.	Aloys Hepting zu Murg	—	—	600	—
		Christian Bächlers Wittwe zu Jungholz, Gemeinde Willaringen	996	—	996	—
		Bürgermeister Johann Uiker zu Willaringen .	—	—	1,880	—
		Joseph Thomas Erben zu Wieladingen, Gemeinde Willaringen	1,320	—	—	—
		Joseph und Mathias Rotzler zu Oeflingen . .	960	—	—	—
		Joseph Thoman und Hilar Weiß Wittwe zu Oeflingen	960	—	—	—
		Joseph Urich, Altbürgermeister allda und die Gemeinde	1,288	47	—	—
	St. Blasien.	Martin Bockstaller und Dominik Schmitt zu Häusern	—	—	640	—
		Großh. Forst- und Hüttenärar zu St. Blasien	—	—	5,972	—
	Schönau.	Leopold Rümmele und Johann Spitz zu Mambach, an ersteren	470	—	—	—
		Hermann Wetzel Wittwe und Philipp Rümmele Wittwe von da	—	—	1,440	—
		Christoph Sutterle, Wildmannwirth in Zell, jetzt Bernhard Schweickhardt	168	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Schopfheim.	Gemeinde Greßgen	—	—	280	—
		Franz Matt in Minseln	605	52	—	—
		Rathschreiber Johann Ernst zu Weitenau	480	—	—	—
	Triberg.	Johann Michael Fehrenbachs Erben zu Furtwangen	4,320	—	—	—
		Fidel Kelterers Kinder Joseph, Maria u. Adolph zu Vöhrenbach, wegen des Brandes zu Weisenbach, Gemeinde Schönwald	—	—	720	—
		Jakob Wöhrle zu Gutach	410	—	510	—
		Viktor Huber auf der Eschek, Gem. Furtwangen	73	36	—	—
	Waldkirch.	Anton Wahl und Karl Sailer zu Yach, für Ersteren an Bürgermeister Disch	125	—	275	—
		Franz Joseph Baier zu Siegelsau	240	—	—	—
		Joseph Moser zu Biederbach	—	—	80	—
		Joseph Weber und Jakob Burger allda	—	—	92	—
		Mathias Krieg jung zu Oberwinden	—	—	480	—
		Joseph Wehrle zu Obersimonswald	—	—	60	—
		Joseph Schonhard Wittwe allda	—	—	760	—
		Der Kirchenbaufond zu Unterglotterthal wegen der Kirche	137	1	—	—
		Der Kirchenfond zu Bleibach für die Kirche	52	—	—	—
		Lampert Schill zu Heuweiler	1,973	48	—	—
		Christian Silberer allda	2,840	—	—	—
		Andreas Berthold allda	1,340	—	—	—
		Johann Gschwander zu Unterglotterthal	2,728	—	—	—
		Andreas Herbstritt allda	10	—	—	—
	Waldshut.	Fridolin Schupp und Jakob Ebners Erben zu Hochsaal, an letztere ganz zahlbar	1,000	—	—	—
		Benedikt Hauß Wittwe allda	—	—	—	45
		Johann und Jakob Schäfer, Michael Winkler und Johann Lüttner zu Buch	1,840	—	400	—
Mittel-rheinkreis.	Achern.	Franz Joseph Späth, nun dessen Wittwe zu Waldulm	—	—	28	—
		Ludwig Bastian zu Wagshurst	—	—	124	48
	Baden.	Bierbrauer Nikolaus Kneller zu Baden	—	—	366	12
	Bretten.	Kaufmann Wertheim zu Bauerbach, nun die israelitische Gemeinde allda	—	—	430	40
		Christoph Wittmaier zu Dürrenbüchig, jetziger Eigenthümer Philipp Geißert, Maurermeister	40	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Bruchsal.	Gemeinde Stein wegen des Rathhauses . . .	163	58	—	—
		Franz Behrens zu Bruchsal	—	—	57	36
		Kopfwirth Johann Becker Erben allda . . .	—	—	287	17
		Oberst von Glaubitz allda	211	9	1,760	—
		Schneidemüller Johann Georg Manz allda. .	—	—	91	25
		Friedrich Wehrle, Küfer allda	181	9	—	—
		Friedrich Lautenschläger und Christoph Kromers Erben in Unteröwisheim	480	—	—	—
		Joseph Böser, Ritterwirth zu Forst	358	50	—	—
		Hermann Sturn, Hirschwirth allda	681	24	—	—
		Michael Reinauer allda	13	30	—	—
	Carlsruhe Landamt.	Gemeinde Spöck wegen der Schulhausscheuer .	—	—	193	36
	Durlach.	Karl Lenzler in Durlach	—	—	—	18
		Jakob Lamprecht, Friedrich Engel und Friedrich Würz in Königsbach	—	—	1,840	—
		Wilhelm Scheuerling, jetzt Müller Ernst Wenz und Christian Jung in Königsbach . . .	—	—	280	—
		Ernst Wachter in Durlach	175	8	—	—
		Philipp Wackershauser allda	1,819	6	—	—
		Wilhelm Katz allda	37	42	—	—
		Christian Maier allda	26	33	—	—
		Jakob Semler und Thomas Maier allda . .	44	2	—	—
		Friedrich Knechts Erben allda	379	33	—	—
		Karl Blum Witwe und Christian Goldschmidt allda	99	59	80	—
		Friedrich Jung, Metzger allda	51	5	—	—
		Christoph und Ludwig Schmidt allda . . .	20	35	—	—
		Friedrich Morlock allda	2	34	—	—
	Eppingen.	Christian Friedrich zu Stebbach	—	—	240	—
		Johann Hartmann und Simon Bodenheimer zu Berwangen	—	—	80	48
	Gengenbach.	Joseph Faller zu Mosbach, Gemeinde Nordrach	400	—	—	—
	Gernsbach.	Stephan Weber zu Sulzbach	—	—	132	22
		Nikolaus Bender zu Gernsbach	706	28	—	—
		Jakob Kerner zu Gernsbach	631	25	—	—
		Friedrich Hetzel allda	200	50	—	—
	Kork.	David Losch zu Lichtenau, jetzt die dortige Gemeinde	90	35	—	—
		Georg und Barbara Beinert zu Kork . . .	300	—	—	—
		Jakob Mack zu Querbach	200	—	—	—
	Lahr.	Jakob Stoll zu Hugsweier	480	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	Zahlung kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Mittel-rheinkreis.	Lahr.	Andreas Würz, Vater, zu Meisenheim	1,240	—	—	—
	Oberkirch.	Anton Weiß zu Gaisbach	72	—	72	—
		Franz X Bruder zu Döttelbach	320	—	—	—
	Offenburg.	Ignaz König zu Zimmern	—	—	200	—
		Luise Brandstetter, geb. Fieß, in Renchen	912	—	—	—
		Wendelin Pfaff zu Rammersweier	349	22	—	—
	Pforzheim.	Gebrüder Benkieser in Pforzheim	—	—	70	33
		Fabrikant Friedrich Dupuy allda	95	32	—	—
	Rastatt.	Pfarrer Garve zu Straßburg, an dessen Bevollmächtigten, Bäcker Sigism und Fabritzki in Rastatt	—	—	120	—
		Peter Jung in Ottersdorf	—	—	200	—
		Gemeinde Stollhofen für den Kirchthurm	60	—	—	—
		Aloys Diener Wittwe in Rastatt	—	—	240	—
	Wolfach.	Matheus Herrmann zu Gelbach	—	—	720	—
		Bernhard Schmitt und Konstantin Schuler in der Kluse, Gemeinde Einbach	—	—	24	—
		Ignaz Dieterle und Cölestin Armbruster zu Schappach	540	—	380	—
Unter-rheinkreis.	Adelsheim.	Johann Christ zu Merchingen	120	—	—	—
		Georg Mathes Hammel zu Osterburken	—	—	480	—
		Stephan Leitz allda, an Schreiner Franz Nürnberger	360	—	—	—
		Valentin Volk allda	120	—	—	—
		Franz Volk allda	579	12	—	—
		Franz Nürnberger, Schreiner allda	440	—	—	—
		Johann Hammel allda	1	30	—	—
		Martin Klimmer allda	1	—	—	—
	Buchen.	Andreas Dörsle Wittwe in Eberstadt	—	—	200	—
		Aloys Heilig in Buchen	200	—	—	—
		Wilhelm Scholl und Michael Ehrmann Wittwe in Mudau, an Bürgermeister Oeden	430	16	—	—
		Johann Peter Häfner, Johann Schmitt und die israelitische Gemeinde in Buchen	464	3	60	—
		Georg Baumann allda	26	29	—	—
		Die fürstlich leiningen'sche Standesherrschaft wegen des Brandes in Ernstthal, Gemeinde Mörschenhard	150	6	—	—
	Eberbach.	Müller Emanuel Steger	120	—	—	—
	Gerlachsheim.	Johann Götz zu Königshofen	—	—	20	24

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Gerlachs-heim.	Die Kirchenpflege zu Grünsfeld	—	—	273	56
		Franz Schwab zu Königshofen	—	—	70	—
		Bernhard Hofmann allda	—	—	30	—
		Friedrich Drescher zu Grünsfeld	—	—	280	—
		Kaspar Blau allda	240	—	—	—
		Martin Barthel allda	—	—	640	—
		Karl Stecher und Bernhard Walz in Grünsfeld	305	—	560	—
		Andreas Glattbach allda	540	—	—	—
		Franz Meinhard allda, resp. hievon 160 fl. dem Franz Niedersee, jetzt Andreas Glattbach	640	—	—	—
		Seckel Rosenbusch Wittwe, an deren Erben, resp. den Bevollmächtigten derselben Lehmann Rosenbusch allda	720	—	—	—
		Adam Feuerstein allda, an Gemeinderath Kraft	320	—	—	—
		Anton Dosch allda	320	—	—	—
		Georg Anton Konrad allda, jetzt dessen Kinder, an Gg. Michael Konrad	507	3	—	—
		Michael Haaf allda	360	—	—	—
		Nikolaus Ott allda	740	—	—	—
		Nikolaus Waldherr und Johann Lanig allda, an Ersteren	480	—	160	—
		Johann Lang allda	—	—	480	—
		Aron Rosenbaum und Johann Lanig allda	—	—	640	—
		Andreas Spang von Grünsfeld	600	—	—	—
		Die Pastorei allda für das Pfarrhaus	—	—	3,752	—
		Philipp Spang allda	660	—	80	—
		Michael Joseph Mainhard allda	1,940	—	—	—
		Karl Ruppert allda	—	—	400	—
		Barbara Rößner allda	420	—	—	—
		Diese und Valentin Leuser allda	—	—	464	—
		Die Gemeinde allda für das Rathhaus	—	—	97	34
		Adam Kraft, Bäcker allda	—	—	1,320	—
		Kilian Ernst allda	—	—	1,200	—
		Die Kirchenpflege allda für die Kirche	—	—	206	10
		Die Gemeinde allda für die Michaelskapelle	—	—	608	—
		Andreas Dürr allda	40	—	—	—
		Georg Vollrath und Georg Volkert Wittwe allda	—	—	200	—
	Krautheim.	Die fürstlich hohenlohe-brandenstein'sche Standesherrschaft in Neidelsbach	—	—	560	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Krautheim.	Die Grundherrschaft Rüdt von Collenberg zu Eberstadt	—	—	4	—
		Moses Weckesser in Epplingen	—	—	80	—
		Johann Hofmeister von Berolzheim	20	—	—	—
	Ladenburg.	Fürstlich isenburgische Fabrik zu Ludwigsthal, Gemeinde Schriesheim	—	—	2,467	20
		Papierfabrikant Ph. Wilhelmi in Schriesheim	—	—	4,733	8
		Adam und Mathias Müller allda	—	—	197	36
		Georg Herbarth, Schuster in Heddesheim	182	24	134	2
	Mannheim.	Spediteur Ludwig Hunkler in Mannheim	—	—	2,693	15
	Mosbach.	Posthalter Gg. Ernst in Aglasterhausen	55	6	—	—
	Neckar-bischofsheim.	Johann Georg Schenk zu Siegelsbach	—	—	40	—
		Seligmann Bärmann, Heinrich Maier und Karl Waibel in Neckarbischofsheim	340	—	—	—
		Freiherr von Degenfeld zu Unterbiegelhof, Gemeinde Hesselbach	256	—	—	—
	Schwetzingen.	JJ. GG. HH. die Herren Markgrafen von Baden wegen des Brandes auf dem Insultheimer Hof	20	55	—	—
	Sinsheim.	Bernhard Zimmermann in Hoffenheim	61	49	—	—
		Georg Laubinger in Sinsheim	—	—	184	—
		Ferdinand Weiräther in Zuzenhausen	800	—	—	—
		Konrad Haiß zu Daisbach	132	18	—	—
	Tauber-bischofsheim.	Michael Kuhngamberger zu Impfingen	—	—	1,040	—
		Johann Treß zu Wehrbach	—	—	100	—
		Christoph Bles Erben allda	—	—	160	—
		Sebastian Zipperich in Tauberbischofsheim	1,780	—	—	—
		Wolf Sauer allda	560	—	—	—
		Balthasar Koch, Schlosser allda	—	—	720	—
		Jakob Weinmann, Bäcker, jetzt Karl Weinmann allda	857	32	—	—
		Lorenz Keller, Metzger allda	1,920	—	—	—
		Der Hospitalfond allda	—	—	4,160	—
		Die Gemeinde allda	—	—	4,916	45
		Der Gymnasiumsfond allda	—	—	5,065	33
		Franz Seeger zu Gerchsheim	1,322	26	—	—
		Kilian Wagner zu Gerchsheim, an Gemeinderath Schmidt	760	—	—	—
		Georg Geiß und Michael Horn allda	105	51	—	—
		Georg Michael Schmitt allda	1,811	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Tauber-bischofsheim.	Georg Michael Schmitt zu Gerchsheim . . .	657	52	—	—
		Johann Fischer, Schuster zu Gerchsheim . .	360	—	—	—
		Derselbe	1,000	—	—	—
		Adam Weeber allda	750	—	—	—
	Walldürn.	Aloys Dörr zu Hornbach	335	52	—	—
		Karl Hörst allda	208	30	—	—
	Weinheim.	Die Lederfabrikanten Heintze und Freudenberger in Weinheim	—	—	261	22
	Wertheim.	Andreas Kern und Philipp Karch Wittwe zu Freudenberg	—	—	105	39
		Rathschreiber Severin Trunk zu Rauenberg .	200	—	—	—
		2. Vom laufenden Jahre.				
Seekreis.	Bonndorf.	Johann Albrecht in Horheim	60	—	—	—
		Ferdinand Kehl in Ewattingen	—	—	1,840	—
		Aloys Schlageter und Jakob Hupfer in Brenden	—	—	39	20
		Augustin Lüber in Lehningen	—	—	3,040	—
		Joseph Lüber allda	—	—	2,360	—
	Donau-eschingen.	Fürstliche Standesherrschaft zu Donaueschingen wegen der Hofschmiede	97	—	—	—
		Bärenwirth Wendelin Riegger zu Bräunlingen	—	—	2,400	58
		Mathä Fritschi, Lammwirth allda	2,006	23	—	—
		Derselbe	2	45	—	—
		Bärenwirth Riegger allda	—	22	—	—
		Albert Baldus allda	—	22	—	—
		Die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen des Brandes auf dem Dettinger Hof zu Waldhausen, Gemeinde Bruggen	—	—	37	—
	Engen.	Martin Ritzi in Beuern	20	—	—	—
		Valentin Sauter zu Zimmerholz	—	—	58	49
		Stephan Hall zu Leipferdingen	880	—	—	—
		Heinrich Schilling und Michael Fluck allda .	117	20	—	—
		Die Gemeinde Bittelbrunn wegen des Schulhauses	100	33	—	—
		Albert Distel, Traubenwirth in Anselfingen .	98	54	—	—
		Schloßmüller Anton Steidle in Engen . . .	—	—	2,280	—
		Felsenwirth Fidel Degen allda	—	—	245	2
		Valentin Münzer allda	—	—	62	24
	Konstanz.	Bierbrauer Joseph Kees zu Konstanz	24	48	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Zahlung. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Seekreis.	Konstanz.	Cölestin Bender zu Konstanz	77	30	—	—
		Blasius Roth in Dettingen	—	—	920	—
	Mößkirch.	Lorenz Keller in Schnerkingen	—	—	1,721	20
		Joseph Gobs und Mathä Weishaupt allda	8	24	—	—
		Fidel Strehl, Bürgermeister allda	4	—	—	—
		Lorenz Keller allda	5	—	—	—
		Das großh. bad. Staatsärar wegen des Brandes im Schlosse zu Mößkirch	—	—	9	38
	Neustadt.	Martin Ketterer zu Altenweg, Gemeinde Vierthäler	—	—	160	—
		Stephan Winterhalter zu Schollach	—	—	640	—
		Joseph Hofmeier, Hirschwirth zu Neustadt	91	45	—	—
		Maria Anna Schindler, geborene Scherzinger, in Vierthäler	718	—	718	—
	Pfullendorf.	Joseph Sauters Wittwe zu Röhrenbach, Gemeinde Wintersulgen	840	—	—	—
		Die Gemeinde Großschönach	—	—	1,552	—
	Radolfszell.	Vitus Stoffel, Küfer zu Horn	20	—	—	—
		Seligmann Bloch zu Randegg	72	—	—	—
		J. Wiesenbanger und Komp., Fabrikanten in Oberstaad, Gemeinde Oehningen	10,000	—	3,658	6
		Bierbrauer Wilhelm Kupprion in Nielasingen	—	—	43	33
	Stockach.	Karl Helf zu Stockach	40	—	—	—
		Joseph Meßmer, Gerber allda	1,856	—	—	—
		Matheus Sernatinger in Ludwigshafen	17	36	—	—
		Baptist Raible in Stockach	3	—	—	—
		Wilhelm Rapp in Airach, Gem. Ludwigshafen	—	—	58	40
		Landwirth Joseph Fuchs in Stockach	—	—	1,487	24
	Ueberlingen.	Friedrich Specht in Ueberlingen	—	—	1,240	—
		Mathias Reusch in Hepbach, Gem. Riedheim	550	—	570	—
		Peter Moll zu Bonndorf	1,320	—	—	—
		Dionys Welte allda	8	—	—	—
		Derselbe	5	—	—	—
		Joseph Sauter, Gastwirth zu Grasbeuern	80	—	—	—
		Joseph Oelhafen in Limbach, Gemeinde Homberg, an Bürgermeister J. Huber von da	680	—	1,000	—
		Joseph Duelli in Taisersdorf	—	—	320	—
		Ludwig Tritschler in Stephansfeld	20	—	—	—
		Sebastian Keßler in Burghof, Gem. Hohenbodmann	—	—	640	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Villingen.	Mathias Schwarzwälder zu Villingen . . .	50	8	—	—
		Die Gemeinde Klengen wegen des Schulhauses	25	36	—	—
		Bartholomä Rosenfelder und Andreas Schmidt in Mönchweiler	—	—	1,280	—
		Mathias Hockenjos allda	—	—	380	14
		Christian Hättich allda	31	46	—	—
		Philipp Strobel in Klengen	8	40	—	—
		Johann Blessing in Langenbach	—	—	34	36
Oberrhein-kreis.	Breisach.	Theodor Vögtle zu Jechtingen	842	16	—	—
		Derselbe	26	30	—	—
		Felix Merz	3	—	—	—
		Ullrich Bölle	19	15	—	—
		Andreas Franz Wittwe, resp. deren Kinder in Hochstetten	—	—	1,628	6
	Emmen-dingen.	Das Domainenärar zu Emmendingen. . . .	46	42	15	18
		Mathias Rehm zu Serau	340	—	340	—
		Martin Burgbachers Wittwe zu Theningen .	332	28	—	—
		Dieselbe	12	—	—	—
		Martin Heß in Thiengen	14	36	—	—
		Müller Karl Rubin in Emmendingen . . .	32	—	—	—
		Andreas Pracht in Bottingen, Gem. Nimburg	—	—	244	29
		Derselbe	—	—	4	30
	Freiburg Stadtamt.	Georg Merz zu Wildthal	1,052	—	—	—
		Schuhmacher Philipp Bea zu Freiburg . . .	—	—	35	—
	Freiburg Landamt.	Joseph Lickert in Wagensteig	760	—	760	—
		Die Bergwerksgesellschaft in Oberried . . .	18	36	—	—
		Die Gemeinde Merzhausen	—	—	94	22
		Joseph Wolf in St. Wilhelm	—	—	840	—
		Georg Fehrenbach Wittwe in Waldau . . .	—	—	1240	—
	Lörrach.	Johann Müller, Kupferschmied in Lörrach . .	112	38	—	—
		Johann Müller-Mangold in Inzlingen . . .	335	6	335	6
		Derselbe	3	—	—	—
		Sarasin und Comp., Fabrikanten in Lörrach .	—	—	1,055	12
		Dieselben	3	45	—	—
		Adlerwirth Kümig allda	1	30	—	—
		Stadtrath Gebhardt	2	15	—	—
		Schneider Gottfried Haag in Kleinkems . . .	5	30	492	35
		Martin Morstetter	3	—	—	—
	Müllheim.	Mathias Wöhrle zu Kaltenbach, Gem. Malsburg	—	—	840	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Betrag Rest.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrheinkreis.	Müllheim.	Friedrich Egtin, Ochsenwirth in Feldberg . .	123	40	—	—
		Samuel Bloch in Müllheim	35	8	—	—
		Lorenz Meyer in Liel	2	30	249	22
		Georg Meyer allda	3	—	302	7
		Fabrikant Franz Thomee in Müllheim . . .	—	—	45	—
	Säckingen.	Fridolin Thomann, Wolfgang und Aloys Mutterer, Raphael Heß Wittwe und Joseph Heß zu Enkendorf, Gemeinde Wehr	6	24	—	—
		Bierbrauer Joseph Brogli zu Säckingen . .	37	20	—	—
		Das Zollärar zu Kleinlaufenburg	14	—	—	—
		Joseph Matt, Bäcker zu Rickenbach	12	—	—	—
		Johann Bapt. Schneiders Wittwe in Altenschwand	—	—	1,280	—
		Fridolin Huber in Hänner	—	—	1,440	—
		Joseph Studinger in Oberhof	211	49	211	50
		Johann Bächle in Bergalingen	—	—	1,600	—
	St. Blasien.	Das großh. Forstdomänenärar wegen des Sägehofs zu Aha, Gemeinde Schluchsee . . .	—	—	240	—
		Fidel Huber in Wilfingen	—	—	136	—
		Bürgermeister Wilhelm Bauer und Konf. in Aha, Gemeinde Schluchsee	8	—	—	—
		Benjamin Muchenberger Frau in Blasiwaldstraß	500	—	340	33
		Johann Baptist Spitz in Menzenschwand-Vorderndorf	75	15	—	—
		Sonnenwirth Joseph Vernauer in Todtmoos .	—	—	3,682	53
		Otto Kaiser allda	—	—	1,520	—
		Andres Köpfer allda	24	—	—	—
	Schopfheim.	Wilhelm Schneider und Barbara Wagner in Gresgen, an ersteren	360	—	320	—
		Johann Jak. Eichin u. Joh. Jak. Tschäulin allda	580	—	580	—
		Johann Eich jung der obere allda	—	—	840	—
		Wilhelm Schneider in Gresgen	1	—	—	—
		Johann Jakob Tschäulin allda.	1	30	—	—
		Kaufmann Albert Ziegler in Schopfheim . .	—	—	65	—
		Advokat Joseph Theodor Gräfle in Gündenhausen	36	—	—	—
		Martin Geiger und Ludwig Meier in Gersbach	—	—	3,840	—
		Johann Georg Meier, Bürgermeister allda . .	—	—	8	—
		Martin Geiger allda	—	—	22	30
	Staufen.	Fabrikant Franz Batard zu Heitersheim . .	75	22	—	—
		Joseph Stiefvater zu Obermünsterthal . . .	294	—	294	1

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrheinkreis.	Staufen.	Joseph Gastiger zu Obermünsterthal	109	15	109	16
		Die Gemeinde Untermünsterthal wegen der Gemeindesäge	—	—	600	—
	Triberg.	Fidel Walter in Schönwald	—	—	2,880	—
		Christian Breithaupt in Gutach	—	—	2,400	—
		Georg Wälde allda	10	—	—	—
		Johann Adam Storz und Mathias Summ in Reichenbach	—	—	80	—
	Waldkirch.	Johann Flamm jung zu Föhrentbal	400	—	—	—
		Christian Heitzmann zu Oberglotterthal . . .	1,865	14	—	—
		Derselbe	37	—	—	—
		Johann Kuri Wittwe in Biederbach	960	—	—	—
		Georg Kuri in Biederbach	960	—	—	—
		Georg Kuri und Johann Kuri Wittwe allda .	13	—	—	—
		Daniel Wehrle in Haslachsimonswald . . .	1,412	11	1,412	11
		Georg Stratz allda	4	—	—	—
	Waldshut.	Xaver Seemann zu Erzingen	—	—	270	45
		Philipp Huber allda	—	—	320	—
		Johann Baptist Zimmermann allda	—	—	160	—
		Stephan Stoll Wittwe allda	—	—	111	7
		Joseph Stoll, Kranzwirth allda	116	43	—	—
		Stephan Stoll Wittwe allda	6	—	—	—
		Philipp Huber allda	8	—	—	—
		Xaver Seemann allda	10	—	—	—
		Johann Baptist Zimmermann allda	6	—	—	—
		Jakob Schlageter zu Segeten	440	—	—	—
		Joseph Schäuble, Bäcker in Lienheim . . .	—	—	400	—
		Urban, jetzt Philipp Dietsche in Engelschwand.	—	—	680	—
		Simon Baumgartner, an Leontius Riedmatter in Görwihl	1,040	—	—	—
		Elias Albietz allda	—	—	800	—
		Fridolin Frommherz allda	15	—	—	—
		Johann Nepomuk Probst in Röggenschwihl . .	—	—	1,280	—
		Konrad Oberst allda	—	—	1,040	—
		Joseph Strittmatter allda	—	—	1,040	—
		Joseph Eckert allda	—	—	60	—
		Amann Bächle allda	8	—	—	—
		Mathä Wälde allda	8	—	—	—
		Johann Baptist Billinger	6	24	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Ober-rheinkreis.	Waldshut.	Johann Nepomuk Probst	4	—	—	—
		Joseph Strittmatter	5	—	—	—
		Andreas Baumgartner	2	30	—	—
		Joseph und Regine Bornhauser in Birkingen	25	—	—	—
		Peter Huber in Görwihl	—	—	54	50
		Jakob Baumgartner, Thomas allda	—	—	1,480	—
		Jakob Baumgartner allda	—	—	18	—
		Müller Franz Joseph Mösch in Hohenthengen	—	—	2,840	—
		Joseph Wagner allda	—	—	720	—
		Aloys Hilpert in Schmitzingen	—	—	1,600	—
		Joseph Kaiser und Katharina Huber allda	—	—	60	—
		Joseph Studinger allda	—	—	37	11
		Aloys Hilpert allda	—	—	8	—
Mittel-rheinkreis.	Achern.	Joseph Knapp auf dem Sohlberg, Gemeinde Ottenhöfen	—	—	840	—
		Ochsenwirth Joseph Stöckle in Oensbach	—	—	880	—
		Derselbe	4	—	—	—
		Martin Boschert allda	6	—	—	—
	Baden.	Joseph Klipfel in Beuern	—	—	456	—
		Derselbe	15	—	—	—
		Freiherr von Amerongen	1	30	—	—
		Kaufmann August Seiler in Baden	32	—	—	—
		Franz Mitzel in Oberbeuern	—	—	723	12
		Dieser	40	—	—	—
		Ignaz Falk allda	2	30	—	—
		Gregor Lorenz Wittwe in Scheuern, Stadtgemeinde Baden	308	41	308	41
		Dieselbe ferner	20	—	—	—
		Dreieichen-Kapellenfond in Scheuern	—	45	—	—
		Anton Weisbrod Wittwe	1	—	—	—
		Einhornwirth Zeller in Baden	1	30	—	—
		Max Eckerter in Scheuern	1	—	—	—
		Simon Kunz in Baden	1	45	—	
		Joseph Dietrich, Sebastian Sohn, in Scheuern	—	45	—	
	Bretten.	Absolon Morlok zu Stein	200	—	200	—
		Das großh. Forstärar allda	20	—	—	—
		Heinrich, Theodor und Salomon Würz und Kaspar Ammann zu Bretten	1,571	17	—	24 —
		Johann Barth allda	2,441	14	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Breiten.	Konrad Koernanz zu Breiten	30	—	—	—
		Georg Jakob Simon, Adolph, Wilhelm und Wallfried Bertsch allda	49	30	—	—
		Friedrich Meyer und Michael Simon Wittwe allda, ersterer nun allein	36	24	—	—
		Mastol Lämmle allda	6	24	—	—
		Christian Klaiber, Bürgermeister Groll und Hönigs Kinder allda	2	30	—	—
		Apotheker Salzer allda	8	—	—	
		Johann Barth allda	4	—	—	—
		Andreas Scheuble, Rosenwirth in Ruith . .	36	27	—	—
		Johannes Dürr allda	2	24	—	—
		Jakob Lehmann, jg., Peter Sohn, in Menzingen	—		564	—
		Jakob Tobriner in Menzingen	—		17	36
		Friedrich Eschelbacher allda	—	—	16	—
		Alexander Ammann in Breiten	—	—	6,051	10
		Wilhelm Leonhard allda	—	—	703	52
		Georg Wächter allda	—	—	126	—
		Ludwig Henning und Christian Böckle Kinder allda	—	—	8	—
		Bernhard Ammann allda	—		4	—
	Bruchsal.	Fr. Georg Zorn Ritterwirth zu Neuenbürg .	46	57	—	—
		Badinhaber Karl Siegel in Langenbrücken . .	38	43	—	—
		Christian Pfeifer Wittwe und Alexander Grethers Kinder in Helmsheim	—	—	440	—
		Baptist Heinrichs Kinder, Joseph Ring, Anton Fuchs und Wunibald Adam in Odenheim	—	—	84	15
		Baptist Sieber in Odenheim	624	—	—	—
	Bühl.	Arbogast Binz in Barnhalt	—	—	280	—
		Derselbe	2	30	—	—
		Martin Bauer in Lauf	—	—	360	—
	Karlsruhe. Stadtamt.	Schlosser Daler, Vater, in Karlsruhe . . .	2	58	—	—
		Zimmermeister Heinrich Künzle allda	14	46	—	—
		Metzger Dietrich Wittwe allda	11	24	—	—
		Schlosser Christian Stelz allda	—	—	78	48
		Opernsängerin Sabine Heinefetter allda . . .	—	—	9	10
Karlsruhe.	Landamt.	Fabrikant Fr. Wahl und Comp. zu Mühlburg	—	—	227	20
	Durlach.	Das großh. Domänenärar wegen der Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder in Durlach	—	—	1,397	46

Namen des Kreises.	Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung.		Rest.	
			fl.	kr	fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Durlach.	Johann Müller allda zu Durlach	—	—	132	2
		Schlossermeister Friedrich Schroth allda . . .	185	46	40	—
		Karl Wachfelder allda	17	—	—	—
		Daniel Goldschmidt allda	1	12	—	—
		Friedrich Schroth allda	4	—	—	—
		Johann Müller allda	1	—	—	—
		Schreiner Wachfelder allda	—	50	—	—
		Gerber Bartenbach allda	—	30	—	—
		Friedrich Philipp Mezger allda	65	13	—	—
		Friedrich Groner allda	2	38	—	—
		Gebrüder Schmidt allda, wegen des Brandes in der Hammerschmiede in Söllingen	—	—	63	41
		Wilhelm Kornmüller in Spielberg	258	49	—	—
		Heinrich Bitrolf allda	13	40	—	—
		Karl Weber allda	2	30	—	—
		Ludwig Sulzer in Durlach	—	—	1,464	—
		Friedrich Jung allda	—	—	440	—
		Friedrich Scherle Wittwe und Jakob Klein Wittwe allda	—	—	2,531	11
		Xaver Bender allda	—	—	140	10
		Christoph Wagner allda	—	—	78	5
		Ludwig Ritter allda	1,014	48	1,014	48
		Johann Altfelix allda	16	38	—	—
		Jakob Geiger allda	10	16	—	—
		Friedrich Hochschild allda	37	41	—	—
		Kaspar Groß allda	16	—	—	—
		Friedrich Bartenbach allda	2	30	—	—
		August Liebe allda	10	24	—	—
		Adam Benz und August Sailer allda . . .	27	46	—	—
		Heinrich Egeter allda	32	—	—	—
		Jakob Stängle Wittwe und Jakob Kammerer allda	17	38	—	—
		Kaspar Bändler in Weingarten	—	—	120	56
		Adam Völker allda	—	—	179	30
		Elisabetha und Susanna Geggus allda . . .	45	25	—	—
		Johann Hill allda	3	20	—	—
		Kaspar Bändler allda	6	3	—	—
		Adam Völker allda	9	—	—	—
		Elisabetha und Susanna Geggus allda . . .	9	—	—	—
		Adolph Bär allda	8	36	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Betrag Zahlung. kr.	Betrag Rest. fl.	Betrag Rest. kr.
Mittelrheinkreis.	Durlach.	**Wilhelm Haslinger in Durlach**	—	—	225	42
		Christoph Kammerer allda	—	—	383	28
		Philipp Dill allda	—	—	449	13
		Heinrich Kunzmann allda	224	54	—	—
		Jakob Immel allda	317	53	—	—
		Johann Rieth allda	67	56	—	—
		Gottfried Dörr allda	8	56	—	—
		Daniel Siegrist allda	2	24	—	—
		Karl Vögelin allda	2	1	—	—
		Christoph Kammerer allda	9	20	—	—
		Johann Rieth allda	10	6	—	—
		Kronenwirth Karl Trautwein in Weingarten	—	—	666	37
		Metzger Ludwig Lutz allda	—	—	357	28
		Das großh. Domänenärar wegen des Schulhauses	—	—	286	49
		Christian Utz Wittwe in Weingarten	29	35	—	—
		Christian Hofer allda	—	—	118	45
		Johann Wilhelm Gröbel Wittwe allda	4	16	—	—
		Friedrich Voß Wittwe allda	4	10	—	—
		Die Stadtgemeinde Durlach, wegen des Hengst- und Farrenstalls	—	—	1,989	28
		Gabriel Heid allda	—	—	1,652	—
		Wilhelm Jung, Schuster allda	—	—	93	21
		Stanislaus Heger allda	27	19	—	—
		Friedrich Philipp allda	9	36	—	—
		Friedrich Groner allda	4	19	—	—
		Ludwig Leyerle allda	2	26	—	—
		Friedrich Kindler, Pflugwirth allda	8	31	—	—
		Joseph und Christoph Wenz von Söllingen	—	—	882	30
		Joseph Wenz, Joseph Sohn allda	—	—	452	45
		Christian Hoheloser allda	—	—	307	—
		Christoph Armbruster allda	—	—	2	35
		Johann Georg Zilly allda	—	—	16	48
		Jakob Friedrich Weiß allda	—	—	—	48
		Friedrich Jakob Mall allda	—	—	4	—
		Gottfried Roßwag jung allda	—	—	28	55
		Andreas Wenz allda	—	—	3	26
		Johann Georg Reichenbacher jung allda	—	—	—	48
		Christoph Wenz, Cornel Sohn allda	—	—	14	45
		Joseph Wenz, Josephs Sohn allda	—	—	20	47

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Betrag Zahlung. kr.	Betrag Rest. fl.	Betrag Rest. kr.
Mittelrheinkreis.	Durlach.	Christian Hohnloser zu Söllingen	—	—	9	5
		Ziegler Johann Ernst in Stupferich	—	—	15	29
	Eppingen.	Johann Pfefferle in Sulzfeld	302	24	—	—
		Jakob Adam Klingenfuß allda	174	22	—	—
		Joseph, jetzt Wolf und Simon Ottenheimer und Friedrich Weigand in Gemmingen	183	12	—	—
		Andreas Schmidt allda	23	12	—	—
		Peter Rudi allda	24	—	—	—
	Gengenbach.	Ludwig Oberst zu Unterharmersbach	16	—	—	—
		Joseph Benz allda	2	46	—	—
		Wilhelm Bruder zu Oberharmersbach . . .	2	30	—	—
		Kilian Hügle zu Nordrach	53	6	—	—
		Wilhelm Lang in Gengenbach	41	35	—	—
		Jakob Huber allda	2	19	—	—
		Andreas Killi allda	1	27	—	—
	Gernsbach.	Johann Kraft in Michelbach	—	—	355	4
		Derselbe	10	30	—	—
		Benjamin Rieger allda	1	45	—	—
		Friedrich Hetzel in Gernsbach	—	—	1,065	36
		Johann Krieg Wittwe allda	—	—	227	38
		Karl und Johann Krieg allda	—	—	693	38
		Heinrich Jakob Deuchler allda	34	58	—	—
		Johann Merkle allda	5	36	—	—
		Heinrich Jakob Deuchler allda	—	24	—	—
		Friedrich Hetzel allda	20	30	—	—
		Johann Krieg allda	13	45	—	—
		Karl Krieg allda	—	24	—	—
		Ludwig Kugel allda	2	30	—	—
	Kork.	Johann Walter IV. in Sundheim, Dorf Kehl	39	31	—	—
		Johann Mich. Keck zweite Ehefrau zu Leutesheim	446	48	—	—
		Großh. Eisenbahnverwaltung wegen des Brandes im Eisenbahnwarthaus Station 3 zu Sand	—	—	80	47
		Schneider Georg Hauser in Kork	1,197	50	—	—
		David Reif allda	1	30	—	—
		Andreas Walter allda	1	—	—	—
		Georg Hauser allda	4	—	—	—
	Lahr.	David Kopf in Kürzell	400	—	264	—
		Derselbe	15	—	—	—
		Waisenrichter Christian Klein zu Lahr . . .	12	24	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	Betrag Zahlung. kr.	Betrag Rest. fl.	Betrag Rest. kr.
Mittelrheinkreis.	Lahr.	Fabrikant Karl Heidlauf zu Lahr	1,560	—	—	—
		Färber Karl Kirschbaum allda	—	—	105	22
		Charlotte Trampler im Spierlinsrain zu Lahr	—	—	1,052	12
		Bäcker Christian Vogt in Dinglingen	—	—	160	—
		Derselbe	9	—	—	—
		Leopold Müller in Heiligenzell	—	—	628	28
		Derselbe	9	—	—	—
		Paul Uhl allda	6	45	—	—
		Landolin Gänshirt allda	2	30	—	—
		Bürgermeister Dominik Schrempp in Reichenbach	26	40	—	—
		Bierbrauer Friedrich Schaible in Lahr	—	—	336	34
		Wendelin Vögele in Schutterthal	—	—	27	41
	Oberkirch.	Joseph Wiedemer in Oberkirch	6	—	—	—
		Karl Armbruster allda	8	—	—	—
		Franz Seckler in Ulm	—	—	360	—
		Andreas Stolz allda	4	30	—	—
		Andreas Bruder allda	3	45	—	—
		Franz Anton Huber auf der Herleswies im Löcherberg, Gemeinde Ibach	—	—	480	—
	Offenburg.	Anton Federer in Urloffen	—	—	272	—
	Pforzheim.	Aloys Schüller und Robert Laur in Mühlhausen	—	—	360	—
		Bonifaz Hurm allda	—	—	560	—
		Physikus Wilser in Durlach	—	—	240	—
		Kaspar Maurer in Mühlhausen	40	43	—	—
		Andreas Stöhrer, Kübler in Oeschelbronn	912	—	—	—
		Friedrich Feiler, Wagners Sohn allda	560	—	—	—
		Jakob Dolde, Steinhauer allda	42	—	—	—
		Konstantin Holzhauer allda	19	—	—	—
		Jakob Golderer allda	17	30	—	—
		Jakob Kalber allda	24	—	—	—
		Adam Straub allda	5	—	—	—
		Johann Wolf allda	4	—	—	—
		Andreas Stöhrer allda	6	—	—	—
		Friedrich Feiler allda	8	—	—	—
		Christian Weissenbacher und Christian Ludwig Haug in Dietlingen	1,447	58	—	—
		Michael Haug und Jakob Schroth allda	2	24	—	—
		Jakob Friedrich Bischoff, Marx Sohn u. Benjamin Freivogel allda	14	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Pforzheim.	Michael Kohler, Weber in Dietlingen	5	—	—	—
		Wilhelm Rohrbacher allda	12	—	—	—
		Die Stadtgemeinde Pforzheim	—	—	640	—
		Reinhard Morlock in Hohenwart	—	—	78	15
		Bernhard Volz Erben und Hirschwirth Franz Württemberger allda	—	—	440	—
		Friedrich Neunecker allda	—	—	80	—
		Ignaz Morlock allda	—	—	400	—
		Julius Eßwein und Remig Schröck Erben allda	—	—	123	—
		Der Heiligenfond allda	9	36	—	—
		Ignaz Ochs allda	5	—	—	—
		Die Gemeinde allda	2	24	—	—
		Anton Neunecker in Hohenwart	2	—	—	—
		Michael Neff und Christian Bechtold in Brötzingen	—	—	96	13
		Johann Georg Mößner, Christophs Sohn allda	—	—	440	—
		Martin Mößner allda	—	—	708	—
		Friedrich Staib jung und Jakob Eberle allda	—	—	1,150	12
		Sonnenwirth Christian Pfisterer allda	18	—	—	—
		Christian Pfisterer allda	4	—	—	—
		Franz Joseph Schneider Wittwe in Mühlhausen	235	12	—	—
		Joseph Zir, Ochsenwirth allda	2,460	—	—	—
	Rastatt.	Die Gemeinde Würmersheim wegen des Rathhauses	20	—	—	—
		Georg Krieg Maurermeister zu Rastatt	44	—	—	—
		Joseph Großbaier Wittwe in Muggensturm	—	—	150	49
	Wolfach.	Anton Hug zu Haslach	22	—	—	—
		Valentin Schuler zu Oberwolfach	—	—	1,800	10
		Simon Echle allda	11	—	—	—
		Valentin Schuler allda	10	—	—	—
		Mathias Summ zu Bergzell	160	—	—	—
		Theodor Schmidt in Häuserbach, Gem. Einbach	—	—	1,520	—
		Joseph Lehmann allda	12	30	—	—
		Kornel Dieterle in Schapbach	2,120	—	—	—
		Michael Kiefer in Grubers-Grund, Gemeinde Bergzell	—	—	400	—
		Landolin Kopps Wittwe allda	7	—	—	—
		Andreas Kirgis in den Höfen, Gemeinde Lehengericht	—	—	2,640	—
Unterrheinkreis.	Adelsheim.	Friedrich Kunz zu Merchingen	400	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Adelsheim.	Peter Keppners Kinder zu Merchingen	8	26	—	—
		Isaak Fisch allda	3	12	—	—
		Nathan Rothschild allda	7	46	—	—
		Friedrich Kunz allda	10	30	—	—
	Buchen.	Franz Michael Gruber in Limbach	—	—	240	—
		Hirschwirth Adam Seitz allda	27	30	—	—
		Lorenz Drach in Bödigheim	17	45	—	—
		Christian Heiter allda	11	—	—	—
		Die Gemeinde allda	8	24	—	—
		Lorenz Drach allda	562	9	—	—
		Derselbe	1	48	—	—
		Derselbe und Christian Heiter allda	4	—	—	—
		Christian Heiter allda	—	48	—	—
		Christian Hettinger allda	9	10	—	—
		Balthasar Brennner und Lorenz Drach allda	2	36	—	—
		Lorenz Müller allda	1	30	—	—
		Wilhelm Schwarz zu Mudau	—	—	825	18
		Kaspar Pfaff allda	—	—	12	19
		Karl Walter allda	—	—	4	18
		Michael Schwab allda	—	—	6	24
	Eberbach.	Müller Dietrich Zahn zu Waldwimmersbach	205	43	—	—
		Valentin Schwarz und Peter Martin Kuttiger in Neckargemünd	—	—	360	—
		Christoph und Katharina Seelmann allda	—	—	347	30
		Die Pflege Schönau in Heidelberg	2	32	—	—
		Die katholische Kirchspielsgemeinde in Neunkirchen	—	—	355	24
		Johann Adam Losch in Lobenfeld	—	—	360	—
		Derselbe	—	—	22	30
	Heidelberg.	Heinrich Sickmüller in Nußloch	24	—	—	—
		Kronenwirth Johann Leibert in Neuenheim	—	—	459	11
		Altbürgermeister J. W. Speyerer in Heidelberg	—	—	4,488	59
		Derselbe	—	—	21	30
		Gärtner Ranzenberger allda	—	—	10	—
	Krautheim.	Leonhard Essig in Ballenberg	84	42	—	—
		Adam, Johann und Peter Englert und Bürgermeister Weber in Schillingstadt	—	—	760	—
		Andreas Schmidt, Valentin Joseph Himmel und Andreas Henninger allda	—	—	860	—
		Karl Englert allda	—	—	840	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Krautheim.	Andreas Henninger in Schillingstadt	—	—	600	—
		Franz Joseph Jenninger allda	—	—	877	16
		Johann Philipp Webers Frau allda	—	—	253	8
		Johann Peter Nikolaus allda	—	—	1,080	—
		Georg Peter Weber allda	—	—	1,436	—
		Franz Michael Heck und Peter Heck jung allda	—	—	720	—
		Valentin Jenninger allda	—	—	1,160	—
		Franz Peter Götzinger allda	—	—	480	—
		Georg Kaibel alt und Michael Kaibel allda .	—	—	1,040	—
		Michael Ehrlich allda	—	—	280	—
		Johann Georg Haas allda	—	—	792	—
		Johann Peter Englert Frau allda	—	—	680	—
		Adam Nikolaus und Ludwig Wetterich allda .	—	—	680	—
		Adam Freudenberger und Wilhelm Blesch allda	—	—	880	—
		Johann Peter Englert Peter Sohn allda . .	—	—	640	—
		Martin Frank allda	—	—	701	43
		Peter Freudenberger und Johann Blesch Wittwe allda	—	—	1,152	—
		Michael Joseph Götzinger allda	10	—	—	—
		Die Gemeinde Schillingstadt	16	—	—	—
		Hirschwirth Georg Peter Weber allda . . .	6	—	—	—
		Peter Englerts Frau allda	3	24	—	—
		Ochsenwirth Frank allda	—	52	—	—
		Die Gemeinde Schillingstadt	4	30	—	—
		Peter Freudenberger allda	9	30	—	—
		Aloys Freudenberger allda	3	30	—	—
		Andreas Blesch allda	2	30	—	—
		Franz Joseph Jenninger allda	7	—	—	—
		Andreas Henninger allda	2	—	—	—
		Andreas Schmidt allda	2	—	—	—
	Ladenburg.	Ph. Ferdinand Wilhelmi zu Schriesheim . .	—	—	359	51
		Michael Lend zu Neckarhausen	1,253	59	—	—
		Georg Keller 2. allda	9	4	—	—
		Georg Leonhard Stein zu Feudenheim . . .	—	—	232	2
		Jakob Schaaf allda	3	45	—	—
		Auguste Weisel in Ladenburg	12	—	—	—
		Philipp Herbel und Georg Herbels Kinder auf dem Schaarhof, Gemeinde Sandhofen . .	15	—	—	—
	Mannheim.	Cigarrenmacher Heinrich Michel in Mannheim	68	48	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Mannheim.	Bierbrauer Heinrich Forstner in Mannheim .	101	27	—	—
		Bäckermeister Joseph Böhm allda	31	12	—	—
		Die Fabrikanten Sonntag, Engelhorn und Clemm allda	165	24	—	—
		Fabrikant Karl Schenk allda	6,240	—	—	—
		Valentin Mack allda	20	30	—	—
		Luise Weger Wittwe allda	—	—	8	43
	Mosbach.	Die Grundherrschaft von Gemmingen Guttenberg	290	12	—	—
		Die evangel. Pfarrei Neckarmühlbach	8	30	—	—
		Ludwig Meckel in Mosbach	25	3	—	—
		Peter Kühnle in Haßmersheim	—	—	384	48
		Friedrich Heuß allda	1,360	—	1,418	3
		Heinrich Staab sen. allda	760	—	23	34
		Heinrich Staab und Georg Adam Kühnle allda	20	—	—	—
		Georg Schneider allda	2	30	—	—
		Michael Ruffler und Adam Goob allda . . .	4	23	—	—
		Peter Kühnle allda	3	—	—	—
		Friedrich Heuß allda	3	—	—	—
		Bernhard Walter ledig in Auerbach	—	—	560	—
		Derselbe	—	—	46	—
		Johann Georg Utz zu Sulzbach	17	21	—	—
	Neckarbischofsheim.	Jakob und Christian Gabel und Bernhard Bauer zu Obergimpern	30	—	—	—
		Karl Mann in Rappenau	18	—	—	—
		Valentin Müller und Christina Rosina Sigmann in Hüffenhardt	—	—	65	20
		Friedrich Krieger allda	12	—	—	—
		Mechanikus Wilhelm Frei in Rappenau . . .	20	—	—	—
		Müller Johann Adam Sauler resp. dessen Kinder in Helmstadt	—	—	396	—
	Philippsburg.	Franz Joseph Schuhmacher 3. zu Kirrlach . .	240	—	—	—
		Johann Georg Schuhmacher allda	—	30	—	—
		Philipp Bender allda	1	—	—	—
		Lorenz Debattin in Neudorf	9	30	—	—
		Johann Riedel in Philippsburg	—	—	351	26
		Leopold Heiser allda	6	30	—	—
		Nikolaus Moltri allda	1	30	—	—
		Ignaz Retschers Wittwe allda	1	—	—	—
		Johann Riedel allda	9	—	—	—

Namen des Kreises.	Namen des Amtes.	Namen desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis.	Philippsburg.	Moses Löb in Philippsburg	—	15	—	—
		Lorenz Büchner allda	—	45	—	—
	Schwetzingen.	Jakob Wagner zu Ketsch	393	36	—	—
		Derselbe	3	6	—	—
		Georg Dörr allda	1	—	—	—
		Jakob Claus in Hockenheim	20	40	—	—
		Philipp Weisbrod in Reilingen	—	—	160	—
		Michael Schwab allda	—	—	320	44
		Philipp Weisbrod allda	7	36	—	—
		Peter Weidmann allda	9	25	—	—
		Jakob Werth allda	—	55	—	—
		Joseph Krämer allda	1	15	—	—
		Michael Schwab allda	7	15	—	—
		Georg Peter Kief Wittwe allda	2	45	—	—
		Philipp Müller allda	—	45	—	—
		Michael Zahn allda	—	15	—	—
	Sinsheim.	Georg Schreck und Michael Döderlein zu Eschelbronn	520	—	—	—
		Georg Steigmann allda	41	52	—	—
		Benedikt Hagmeier zu Waldangelloch	—	—	652	—
		Johann Fischer und Albrecht Niebergall allda	492	—	—	—
		Konrad Hagmeier allda	6	—	—	—
		Isaak Heidelsheimer Wittwe in Weiler	86	24	—	—
		Michael Eiermann u. Friedr. Besserer in Rohrbach	—	—	465	59
		Gustav Würzburger allda	—	—	1,543	39
		Friedrich Grab allda	—	—	600	—
		Johann Grab 1. allda	25	—	—	—
		Michael Rüdinger Wittwe und Philipp Laber allda	15	—	—	—
		Gustav Würzburger allda	17	30	—	—
	Tauberbischofsheim.	Johann Liebler, Bürgermeister in Wehrbach an Gemeinderath Kuhn allda	628	—	—	—
		Peter Schlachter und Niklaus Herbert allda	148	20	315	12
		Michael Herbert allda	52	38	—	—
		Peter Schlachter allda	10	—	—	—
		Valentin Böger und Joseph Englert allda	8	—	—	—
		Johann und Anna Walz und Valentin Friedrich zu Dettigheim	—	—	360	—
		Vinzens Engert Wittwe allda	400	38	—	—

Nr. LXXIV.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 31. Dezember 1864.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Justizministeriums: Die Prüfung der Rechtskandidaten von 1864 betreffend. Die Prüfung der Notariatskandidaten betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Uebersicht über den Zustand der General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1863 betreffend. Die Hauptagentur für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betreffend. Die akademische Preisvertheilung in Heidelberg für 1864 betreffend. Die amtlichen Verkündigungsblätter betreffend. Bekanntmachung des Großherzoglichen Handelsministeriums: Die Aufhebung der Eisenbahnbaukasse Pforzheim betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 24. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Säckingen dem Oberamtmann Franz Müller in Neustadt,

die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Ueberlingen dem Amtmann Otto von Scherer in St. Blasien, unter Ernennung zum Oberamtmann,

die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt St. Blasien dem Amtmann Otto Frey in Emmendingen,

die Vorstandsstelle bei dem Bezirksamt Neustadt dem Kreisgerichtsassessor Karl Lang in Konstanz, unter Ernennung zum Amtmann zu übertragen;

den Referendär Wilhelm Exter in Offenburg unter Ernennung zum Amtmann dem Bezirksamt Ueberlingen zuzutheilen;

die Amtsvorstände:

Amtmann Gustav Eschborn in Jestetten,
" Franz Sales Hebting in Schönau,
" Franz Lumpp in Buchen,

zu Oberamtmännern zu ernennen;

dem Revisor Steinmann bei dem evangelischen Oberkirchenrath den Charakter als Oberrevisor zu verleihen;

den Registraturgehilfen Beh bei dem Oberstiftungsrath zum Registrator, die Revidenten

Karcher,
Dees,
Weiß,
Schnepf

zu Revisoren bei genannter Stelle zu ernennen;

den geistlichen Verwalter Ullmer in Mosbach auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtsärzten Demetrius Ruff in Waldshut, Joseph Moppey in Pforzheim und Ludwig von Wänker in Freiburg den Charakter als Medizinalrath,

dem Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim, Medizinalrath Dr. Franz Fischer,

dem Medizinalrath Dr. Karl Hergt an der Heil- und Pflegeanstalt Illenau den Charakter als Geheimer Hofrath,

dem Assistenzarzt Dr. Eduard Luschka in Markdorf den Charakter und Rang als Bezirksarzt zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der Rechtskandidaten von 1864 betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen sind folgende 9 Rechtskandidaten, welche sich der diesjährigen Prüfung unterzogen haben, in nachstehender Reihenfolge unter die Rechtspraktikanten aufgenommen worden:

1. Karl von Berg von Bruchsal,
2. Rudolph von Buol-Berenberg von Zizenhausen,
3. Karl Abetz von Rastatt,
4. Hermann Laterner von Mosbach,
5. Karl Dietz von Wiesloch,
6. Karl Schmitt von Rastatt,
7. Franz Lochbühler von Weinheim,
8. Albrecht von Jagemann von Philippsburg,
9. Friedrich Nägele von Heidelberg.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1864.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. Arnsperger.

Die Prüfung der Notariatskandidaten betreffend.

Durch Beschluß vom Heutigen wurden von 4 Notariatskandidaten, welche sich der diesjährigen Spätjahrsprüfung unterzogen haben, nachfolgende drei unter die Zahl der Notariatspraktikanten aufgenommen:

1. Christian Nagel von Emmendingen,
2. Hieronymus Wießler von Wertheim,
3. Julius Heß von Königheim.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1864.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Parisel.

Die Uebersicht über den Zustand der General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1863 betreffend.

Die von dem Großh. Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der General-Wittwenkasse im Rechnungsjahre 1863 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. September 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey.

Vdt. Buisson.

Die Hauptagentur für die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" betreffend.

Kaufmann P. Müller in Mannheim, Theilhaber der Handlung Walther, Reinhardt und Müller hat seine Stelle als Hauptagent der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft „Colonia" niedergelegt und ist statt seiner Kaufmann C. von Reckow in Mannheim vom 1. Januar 1865 an für die Dauer seiner handelsgesellschaftlichen Verbindung mit Kaufmann Ferdinand Walther daselbst als Hauptagent der genannten Gesellschaft bestätigt worden.

Dies wird gemäß §. 8 und 11 der Vollzugsverordnung vom 3. November 1840 zu dem Gesetz über die Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) und mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 7 November 1856 (Regierungsblatt Nr. IL.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. Lamey. Vdt. Gutman.

Die akademische Preisvertheilung in Heidelberg für 1864 betreffend.

Am 22. November d. J. fand an der Universität Heidelberg die öffentliche Vertheilung der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich gestifteten akademischen Preise für die besten Beantwortungen der im verflossenen Jahr von den vier Fakultäten festgesetzten Preisfragen statt.

Hierbei wurde die goldene Medaille

von der juristischen Fakultät

dem Edgar Loening aus Frankfurt a. M.,

von der medizinischen Fakultät

dem Georg Ed. Mayer aus Bremen

und

von der philosophischen Fakultät

dem Otto Wally aus Heidelberg,
" Heinrich Wohlgemuth aus Untergimpern,
" Jonas Rudolph Strohecker aus Frankfurt a. M.

statutengemäß zuerkannt.

Die von der theologischen Fakultät aufgestellte Preisfrage hat keine Bewerber gefunden.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Rupp.

Die amtlichen Verkündigungsblätter betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, nachstehend ein Verzeichniß der Zeitungen, welche nach Einvernehmen mit Großherzoglichem Justizministerium vom 1. Januar 1865 ab bis auf Weiteres zu Kreis- und Amtsverkündigungsblättern bestimmt sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1864.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. Lamey.

Vdt. Schmidt.

Verzeichniß

der im Großherzogthum erscheinenden amtlichen Verkündigungsblätter.

I. Kreis Konstanz.

1. Kreisverkündigungsblatt:
   die Konstanzer Zeitung.
2. Amtsverkündigungsblätter:
   a. die Konstanzer Zeitung für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Konstanz;
   b. der Seebote (zu Ueberlingen) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Ueberlingen und Pfullendorf und den Amtsgerichtsbezirk Meersburg;
   c. der Höhgauer Erzähler (in Engen) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Engen und Radolfzell;
   d. der Nellenburger Bote (in Stockach) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Stockach und Meßkirch.

II. Kreis Villingen.

1. Kreisverkündigungsblatt:
   der Schwarzwälder Bote (zu Villingen).
2. Amtsverkündigungsblätter:
   a. der Schwarzwälder Bote für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Villingen und Triberg;
   b. das Donaueschinger Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.

III. Kreis Waldshut.

Kreisverkündigungsblatt und zugleich Amtsverkündigungsblatt für sämmtliche Bezirksämter und Amtsgerichte dieses Kreises: der Albbote (zu Waldshut).

IV. Kreis Lörrach.

Kreisverkündigungsblatt und zugleich Amtsverkündigungsblatt für sämmtliche Bezirksämter und Amtsgerichte dieses Kreises: der Oberländer Bote (zu Lörrach).

V. Kreis Freiburg.

Kreisverkündigungsblatt und zugleich Amtsverkündigungsblatt für sämmtliche Bezirksämter und Amtsgerichte dieses Kreises: die Breisgauer Zeitung.

VI. Kreis Offenburg.

1. Kreisverkündigungsblatt: der Ortenauer Bote (zu Offenburg).

2. Amtsverkündigungsblätter:
   a. der Ortenauer Bote für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke: Offenburg, Gengenbach, Kork, Oberkirch, Wolfach und den Amtsgerichtsbezirk Haslach.
   b. das Lahrer Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Lahr.

VII. Kreis Baden.

1. Kreisverkündigungsblatt: das Badener Wochenblatt.
2. Amtsverkündigungsblätter:
   a. das Badener Wochenblatt für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Baden, Achern, Bühl;
   b. das Rastatter Wochenblatt für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Rastatt und Gernsbach.

VIII. Kreis Karlsruhe.

1. Kreisverkündigungsblatt: die Karlsruher Zeitung.
2. Amtsverkündigungsblätter:
   a. das Karlsruher Tagblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe;
   b. das Bruchsaler Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Bruchsal und den Amtsgerichtsbezirk Philippsburg;
   c. der Kraichgauer Bote (zu Bruchsal) für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Bretten;
   d. das Durlacher Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach;
   e. das Ettlinger Wochenblatt für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Ettlingen;
   f. der Pforzheimer Beobachter für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Pforzheim.

IX. Kreis Mannheim.

Kreisverkündigungsblatt und zugleich Amtverkündigungsblatt für sämmtliche Bezirksämter und Amtsgerichte dieses Kreises: das Mannheimer Journal.

X. Kreis Heidelberg.

1. Kreisverkündigungsblatt: die Heidelberger Zeitung.
2. Amtsverkündigungsblätter:
   a. die Heidelberger Zeitung für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Heidelberg und Wiesloch und den Amtsgerichtsbezirk Neckargemünd;
   b. der Landbote (zu Heidelberg) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Eppingen und Sinsheim und den Amtsgerichtsbezirk Neckarbischofsheim.

XI. Kreis Mosbach.

1. Kreisverkündigungsblatt: der Odenwälder Bote (zu Mosbach).
2. Amtsverkündigungsblätter:

a. der Odenwälder Bote für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Mosbach, Adelsheim, Buchen, Eberbach;
b. die Tauber (zu Tauberbischofsheim) für die Amts- und Amtsgerichtsbezirke Borberg, Tauberbischofsheim, Walldürn und den Amtsgerichtsbezirk Gerlachsheim;
c. der Main- und Tauberbote (zu Wertheim) für den Amts- und Amtsgerichtsbezirk Wertheim.

Die Aufhebung der Eisenbahnbaukasse Pforzheim betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf Grund allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Mai 1858, Nr. 618/20, Regierungsblatt Nr. XXIII., Seite 223, errichtete Eisenbahnbaukasse Pforzheim mit dem 1. Januar 1865 außer Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1864.

Großherzogliches Handelsministerium.
Mathy.

Vdt. Zehr.

Anlage.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener,

vom 1. Januar 1863 bis letzten Dezember 1863.

A. Stand der Rechnung.

Soll fl.	Soll kr.	Einnahme.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung: (Soll fl. kr. — Hat fl. kr. — Rest fl. kr.)				
		7,794 16 a. Zinsreste 7,127 7 667 9				
		9,683 13 b. andere Reste . . . . 9,683 13 — —				
17,477	29		16,810	20	667	9
825	—	2. Abgang an Ausgabsresten	825	—	—	—
		II. Rechnung von früheren Jahren				
		III. Rechnung vom laufenden Jahre.				
		1. Kapitalzinse: (Soll fl. kr. — Hat fl. kr. — Rest fl. kr.)				
		92,008 24 a. von ausgeliehenen Kapitalien 86,446 24 5,562 —				
		607 10 b. von verwiesenen Posten . . 188 33 418 37				
		182 46 c. von anerfallenen Gütern . . 182 46 — —				
		2,526 27 d. vom Styrum'schen Fond . 2,526 27 — —				
95,324	47		89,344	10	5,980	37
		2. Kapitalien: (Soll fl. kr. — Hat fl. kr. — Rest fl. kr.)				
		2,468,147 38 a. von ausgeliehen. Kabitalien 253,398 45 2,214,748 53				
		16,958 16 b. von verwiesenen Posten . 2,522 31 14,435 45				
		4,061 28 c. von anerfallenen Gütern 1,287 56 2,773 32				
		81,082 — d. vom Styrum'schen Fond — — 81,082 —				
2,570,249	22		257,209	12	2,313,040	10
2,683,876	38	. . . . Uebertrag	364,188	42	2,319,687	56

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
2,683,876	38	Uebertrag	364,188	42	2,319,687	56
		3. Beiträge:				
44,820	59	a. Eintrittsgelder, ordentliche und Meliorationsbeiträge	43,331	22	1,489	37
9,074	37	b. Rezeptions- und Meliorationstaxen	5,897	11	3,177	26
23,452	41	4. Gratialquartalien	23,377	41	75	—
33,441	3	5. Zuschuß aus der Staatskasse	30,000	—	3,441	3
490	—	6. Ertrag des Diensthauses	490	—	—	—
59	12	7. Ersatz	59	12	—	—
4,046	—	8. Außerordentliche Einnahmen	4,046	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
51,840	25	1. Kassenrest	51,840	25	—	—
		2. Von oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
53,660	15	b. vom laufenden Jahr	52,560	15	1,100	—
		3. Von oder für Privatpersonen:				
—	—	a. aus voriger Rechnug	—	—	—	—
992	37	b. vom laufenden Jahr	973	52	18	45
2	15	4. Ausgleichungsposten	2	15	—	—
2,905,756	42	Summe der Einnahme	576,766	55	2,328,989	47
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung.				
1,767	28	1. Ausgabsreste	1,220	48	546	40
24	22	2. Abgang an Einnahmsresten	24	22	—	—
		II. Rechnung von früheren Jahren.				
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
319,940	—	1. Angelegte Kapitalien	319,940	—	—	—
148	18	2. Gebühren und Lasten	148	18	—	—
170,085	40	3. Benefizien	169,791	57	293	43
		4. Verwaltungsaufwand:				
1,478	10	a. für den Verwaltungsrath	1,478	10	—	—
3,732	36	b. für die Kassenverwaltung	3,732	36	—	—
497,176	34	Uebertrag	496,336	11	840	23

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
497,176	34	Uebertrag	496,336	11	840	23
		5. Aufwand für das Diensthaus:				
		A. Bauaufwand:				
62	57	a. für Unterhaltung des älteren Dienstgebäudes	62	57	—	—
830	50	b. für den Neubau	830	50	—	—
58	26	B. Steuern und Abgaben	58	26	—	—
109	21	6. Ersatz	109	21	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
37	—	8. Außerordentliche Ausgaben	37	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
25,234	49	1. Kassenrest an künftige Rechnung	25,234	49	—	—
		2. An oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
53,660	15	b. vom laufenden Jahre	53,660	15	—	—
		3. An oder für Privatpersonen				
416	53	a. aus voriger Rechnung	375	35	41	18
992	37	b. vom laufenden Jahr	59	16	933	21
2	15	4. Ausgleichungsposten	2	15	—	—
578,581	57	Summe der Ausgaben	576,766	55	1,815	2

B. Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen		2,328,989 fl. 47 kr.
Hiezu der Kassenvorrath mit		25,234 „ 49 „
ferner der hälftige Werth des Diensthauses mit	15,900 fl. — kr.	
„ „ „ der Inventarien mit	262 „ 57 „	
		16,162 „ 57 „
zusammen		2,370,387 fl. 33 kr.
Hievon in Abzug die Passivreste mit		1,815 „ 2 „
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1863		2,368,572 fl. 31 kr.
Dasselbe betrug am 31. Dezember 1862		2,331,764 „ 37 „
Im Rechnungsjahr 1863 hat es sich also vermehrt um		36,807 fl. 54 kr.

C. Berechnung des Staatszuschusses.

	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
Nach §. 31 der Wittwenfiscordnung vom 23. Juni 1810 soll aus der Staatskasse zur Benefizienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §. 44 und 45 bestimmte Einnahme des Instituts nicht gedeckt ist.				
Es wird nun folgende Berechnung aufgestellt:				
Das Soll der Benefizienzahlung beträgt	170,085	40		
Dazu unter Ausgabe Abtheilung III., §. 6 Ersatz	—	—	170,085	40
Hievon in Abzug Einnahme Abtheilung I. 2. Abgang	825	—		
und Abtheilung III. §. 7 Ersatz	53	5	878	5
Summe der Benefizien	. . .	. .	169,207	35
Das Soll der Aktivzinse beträgt	95,324	47		
Hiezu				
Einnahme Abtheilung III. §. 6. Ertrag des Diensthauses	490	—		
„ „ III. §. 7. Ersatz von Zinsen und Kosten . . .	43	21		
„ „ III. §. 8. Außerordentliche Einnahmen	37	—		
zusammen	. . .	. .	95,895	8
Hievon gehen ab:				
Ausgabe Abtheilung I. 2. Abgang an Zinsrückständen	—	—		
„ „ III. §. 2 Lasten	148	18		
„ „ „ §. 4. Verwaltungskosten, resp. B. d. Hebgebühren	150	54		
„ „ „ §. 6. Ersatz	109	21		
„ „ „ §. 7 Abgang	—	—		
„ „ „ §. 8. Außerordentliche Ausgaben	37	—		
ab im Ganzen . . .	. . .	. .	445	33
Rest an Aktivzinsen . .	. . .	. .	95,449	35
Das Soll der Beiträge macht	44,820	59		
Hiezu				
Einnahme Abtheilung III., §. 7. Ersatz	—	—	44,820	59
Hievon in Abzug:				
Ausgabe Abtheilung I., §. 2. Abgang an Beitragsrückständen	24	22		
„ „ III., §. 6. Ersatz	—	—		
„ „ „ §. 7. Abgang	—	—	24	22
Rest	. . .	. .	44,796	37
Hievon gehört ein Zehntel dem Fond mit	. . .	. .	4,479	40
Hierher sind zu rechnen	. . .	. .	40,316	57
Zusammenstellung.				
Der Bedarf der Benefizien ist	. . .	. .	169,207	35
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen bestehen:				
a. in Aktivzinsen	95,449	35		
b. in Beiträgen	40,316	57		
zusammen	. . .	. .	135,766	32
Es fehlen also	. . .	. .	33,441	3
welche die Großherzogliche Generalstaatskasse zuzuschießen hat.				

D. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waisenfamilien (Percipienten).

1. Uebersicht der Mitglieder im Jahre 1863.	Generalwittwenkasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			Vormalige Klettgauer Wittwenkasse.	Im Ganzen.
		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.		
Stand am 1. November 1862	2,038	—	1	—	1	2,040
Im Laufe des Rechnungsjahres 1863 kamen hinzu	80	—	—	—	—	80
zusammen . . .	2,118	—	1	—	1	2,120
ab gingen	65	—	1	—	—	66
Stand am 1. November 1863	2,053	—	—	—	1	2,054
Also im Ganzen Vermehrung 14.						
2. Uebersicht der Wittwen- und Waisenfamilien.						
Stand am 1. November 1862	862	1	1	—	15	879
Zugang im Rechnungsjahr 1863	36	—	—	—	—	36
zusammen . . .	898	1	1	—	15	915
Ab gingen hievon	45	—	—	—	1	46
Stand am 1. November 1863	853	1	1	—	14	869
Daher Abnahme im Ganzen 10.						

E. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums. fl.	kr.	1. Zugang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1863. — Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag, welcher im Jahr 1863 noch bezahlt wurde. fl.	kr.
		A. Bei der General-Wittwenkasse.			
264	—	1. Oberrechnungsrath Stroh Wittwe hier	25. Novemb. 1862	246	24
250	30	2. Bezirksbaumeister Bayer Wittwe in Donaueschingen	20. Januar 1863	218	55
214	30	3. Bezirksförster von Neubronn Wittwe in Wertheim . .	24. „ „	165	1
264	—	4. Geistlicher Verwalter Banz Wittwe in Mannheim .	21. „ „	205	20
165	—	5. Amtsrevisor Seufert Wittwe in Adelsheim . . .	30. „ 1861	124	12
70	57	6. Garderoblaquai Marquard Wittwe in Mannheim .	14. „ 1863	56	33
214	30	7. Revisor Schmidt Wittwe in Bruchsal	20. Dezemb. 1862	185	18
2[illegible]0	30	8. Forstmeister von Schilling Wittwe in Offenburg .	20. Februar 1863	195	34
198	—	9. Bezirksförster Sättele Tochter Emilie in Pfullendorf	24. „ „	67	39
264	—	10. Oberrechnungsrath Strohmeyer Wittwe in Konstanz	11. März „	168	30
103	57	11. Kanzleidiener Stamm Wittwe hier	28. „ „	61	30
297	—	12. Forstmeister von Rottberg Wittwe hier	8. April „	18	58
231	—	13. Reallehrer Lösch Wittwe in Freiburg	10. „ „	128	58
231	—	14. Obereinnehmer Heyland Wittwe in Donaueschingen	25. „ „	119	21
462	—	15. Oberhofgerichtsrath Zentner Wittwe in Mannheim	2. Mai „	229	43
198	—	16. Amtsarzt Schmidt Wittwe in Ettenheim	13. „ „	92	24
330	—	17. Galleriedirektor Frommel Wittwe in Ispringen .	7. „ „	159	30
198	—	18. Archivar Hugo Wittwe hier	2. Juni „	81	57
313	30	19. Oberamtmann von Porbeck Wittwe in Gernsbach .	5. „ „	127	8
495	—	20. Hofrath Redtenbacher Wittwe hier	17. Juli „	143	—
363	—	21. Geheimer Finanzrath Mathes Wittwe hier . . .	27. Juni „	125	2
214	30	22. Postkassier Fischer Wittwe hier	18. „ „	79	15
495	—	23. Oberbaudirektor Hübsch Wittwe hier	4. Juli „	160	52
214	30	24. Amtsrichter Huber Wittwe in Gernsbach . . .	5 „ „	69	7
297	—	25. Oberamtsrichter Mallebrein Wittwe und Sohn erster Ehe in Freiburg	3. „ „	97	21
57	45	26. Silberdiener Volk Wittwe in Mühlburg	2. „ „	19	5
330	—	27. Regierungsrath Barack Wittwe in München . . .	10. „ „	101	45
198	—	28. Regierungssekretär Schwind Wittwe in Mannheim .	1. Mai „	99	—
264	—	29. Oberzollinspektor Goll Wittwe hier	2. August „	65	16

Betrag des jährlichen Benefiziums.		1. Zugang an Wittwen und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1863. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.	Betrag, welcher im Jahr 1863 noch bezahlt wurde.	
fl.	kr.			fl.	kr.
148	30	30. Stiftungsrevisor Ziegler Wittwe in Freiburg . .	1. August 1863	37	7
181	30	31. Professor Herrmann Wittwe in Bruchsal	3. „ „	44	22
264	—	32. Finanzrath Beutter Kinder in Freiburg	23. Septemb. „	27	52
231	—	33. Stiftungsverwalter Kern Wittwe in Lahr . . .	8. Oktober „	14	45
198	—	34. Bezirksförster Heinesetter Sohn Hubert in Ballenberg	11. „ „	11	—
363	—	35. Geheimer Finanzrath Kamm Wittwe hier. . . .	23. „ „	8	4
231	—	36. Maschinenbaumeister Haberstroh Wittwe in Durlach	22. „ „	5	47

B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.

Nichts.

C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionskasse.

Nichts.

Betrag des jährlichen Benefiziums fl.	kr.	2. Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1863. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.	Betrag, welcher im Jahr 1863 noch bezahlt wurde. fl.	kr.
		B. Bei der General-Wittwenkasse.			
115	30	1. Kammerdiener Lang Wittwe hier	23. Novemb. 1862	7	23
206	15	2. Amtsrevisor Lembke Wittwe in Friesenheim	13. „ „	7	26
108	54	3. Amtschirurg Staiger Wittwe in Mosbach	7. „ „	2	7
495	—	4. Geheimer Rath Rettig Wittwe hier	16. Dezemb. „	63	15
181	30	5. Obereinnehmer Göbel Wittwe hier	17. Novemb. „	8	34
107	15	6. Hofsteinschleifer Walter Wittwe hier	30. Dezemb. „	17	52
165	—	7. Revisor Hofmann Wittwe in Durlach	23. „ „	24	17
66	—	8. Mundkoch Freund Wittwe hier	27. Januar 1863	15	57
74	15	9. Hofmusikus Würzinger Wittwe hier	7. Novemb. 1862	1	16
198	—	10. Assessor Zollikofer Sohn Franz hier	23. Dezemb. „	28	36
62	42	11. Stallbediente Hilbertsheimer Sohn Heinrich hier	22. Januar 1863	14	6
165	—	12. Amtsarzt Wimmer Wittwe in Nord-Amerika	1. Novemb. 1862	—	—
297	—	13. Oberamtmann Wolfinger Wittwe in Freiburg	18. Februar 1863	89	6
264	—	14. Oberamtmann Böttlin Wittwe in Konstanz	13. „ „	75	32
67	39	15. Hofbibliothek-Diener Herrmann Tochter Louise hier	13. März „	24	59
264	—	16. Oberrechnungsrath Forstmeyer Wittwe in Uissingen	5. „ „	91	40
495	—	17. Staatsminister von Türkheim Wittwe hier	12. „ „	181	30
54	27	18. Stallbediente Durm Wittwe hier	1. „ „	18	18
151	48	19. Kammerdiener Ludwig Wittwe hier	30. „ „	63	15
56	6	20. Schloßwächter Adam Wittwe in Mannheim	3. „ „	19	11
330	—	21. Oberamtmann von Dürrheimb Wittwe in Rastatt	4. „ „	113	40
82	30	22. Amtsaktuar Ulschgi Wittwe in Freiburg	28. „ „	33	57
108	54	23. Amtsarzt Fritsch Wittwe in Konstanz	18. „ „	41	46
115	30	24. Amtschirurg Engesser Wittwe in Villingen	21. Novemb. 1862	6	44
181	30	25. Physikus Wolf Sohn Jakob Alfred hier	31. Januar 1863	45	22
181	30	26. Registrator Helminger Wittwe hier	2. Mai „	91	46
231	—	27. Amtsrevisor Dörflinger Wittwe in Freiburg	12. „ „	123	12
153	27	28. Amtsrevisor Ebel Wittwe in Staufen	20. „ „	85	15
198	—	29. Bezirksförster Sättele Tochter Emilie in Pfullendorf	27. Juni „	67	39
240	54	30. Professor Leukart Sohn Albert Sigmund in Freiburg	13. Mai „	128	28
57	45	31. Galleriediener Breisacher Wittwe hier	6. Juni „	34	39
115	30	32. Landchirurg Sutter Wittwe in Seelbach	8. „ „	69	56

Betrag des jährlichen Benefiziums. fl.	kr.	2. Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1863. Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Abgangs.	Betrag, welcher im Jahre 1863 noch bezahlt wurde. fl.	kr.
		B. Bei der General-Wittwenkasse.			
90	45	33. Hofmusikus Beck Wittwe hier	26. Mai 1863	51	56
112	12	34. Landchirurg Fink Wittwe in Achern	11. Juli "	78	12
57	45	35 Förster Röderer Wittwe in Mannheim	11. Juli "	40	16
346	30	36. Geheimer Rath Gmelin Wittwe in Heidelberg	26. April "	169	25
39	36	37. Küchendiener Karl Wittwe hier	6. August "	30	22
429	—	38. Direktor Helbing Tochter Marie hier	20. " "	344	24
264	—	39. Oberamtmann Mainhardt Wittwe in Freiburg	24. " "	215	36
363	—	40. Hofkammerrath Stahl Wittwe hier	1. Septbr. "	303	30
150	9	41. Physikus Zipp Wittwe in Schwetzingen	14. " "	55	53
99	—	42. Hofmusikus Ahl Wittwe hier	25 " "	89	23
89	6	43. Förster Löffel Wittwe in Durlach	13. Oktbr. "	84	54
231	—	44. Hofschauspieler Singer Wittwe in Achern	16. " "	222	1
49	30	45. Hofmusikus Schneider Wittwe hier	29. " "	49	14
		B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			
		Nichts.			
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionskasse.			
24	—	1. Elisabetha Seemann ledig in Schwerzen	22. Novemb. 1862	1	28

Karlsruhe, den 30. August 1864.

Der Generalkassier:

Stein.



